3 2044 103 196 572

Bd. Sept. 1905

HARVARD LAW LIBRARY.

Received September 25, 1905.

15

10

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. E. Beling,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. R. Frank,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. H. Knapp,
Reichsarchiv-Assessor in München,

Dr. W. Mittermaier,
ord. Professor in Gießen,

Dr. E. Steidle,
Kriegsgerichtsrat in Ulm,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Berlin,

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Heidelberg,

Dr. R. v. Hippel, und **Dr. Eduard Kohlrausch,**
ord. Professor in Göttingen,

a. o. Professor in Königsberg.

Fünfundzwanzigster Band.

Berlin, 1905.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

September 25, 1905

Inhaltsverzeichnis

des XXV. Bandes der Zeitschrift:

Nr.		Seite
1.	Stand und Stellung der Militär- und Marinegerichtsschreiber. Von Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidle in Neuulm	1
2.	Die Lehre vom Versuch. Von Dr. Eduard Ritter von Liszt in Wien	21
3.	Tagesfragen. Redigiert von Professor Dr. Kohlrausch.	
	I. Gesetze und Verordnungen. Von Professor Dr. Kohlrausch	95
	II. Gesetzentwürfe. Von Professor Dr. Kohlrausch	96
	III. Zur Strafprozeßreform. Von Professor Dr. Beling	98
	IV. Kriminalstatistik. Von Professor Dr. Kohlrausch	112
	V. Gnaden-Erlaß des Kaisers von Rußland. Ein Schritt zur Aufhebung der Leibesstrafe. Von Oberlandespräsident August Löwenstimm	115
Zur Psychologie des Gefangenen. Eine Enquete. Von Dr. jur. Fritz Auer		121
4.	Die sogen. Sittlichkeitsstraftaten. Zur Reform des Strafgesetzbuchs. Von Amtsgerichtsrat Richard Bartolomäus in Krotoschin	123
5.	Die staatliche Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen in Preußen. Von Dr. iur. et phil. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassessor in Berlin	152
6.	Fehler und Mängel des deutschen Strafgesetzbuchs, welche einem wirksamen Strafvollzuge im Wege stehen, samt Besserungsvorschlägen. Von Strafanstaltsdirektor von Sichart in Ludwigsburg	191
7.	Die Gesinnung des politischen Verbrechers. Von Dr. Ernst Feder in Berlin	219
8.	Die Preßgesetzgebung Japans und Rußlands. Mitgeteilt von Bürgermeister a. D. A. Simon in Berlin	226
9.	Tagesfragen.	
	I. Der Mißerfolg der bedingten Begnadigung. Von Prof. v. Liszt	236
	II. Zur Strafprozeßreform. Von Professor Dr. Beling	237
	III. Der Schweizerische Strafgesetzentwurf 1903. Von Dr. Ernst Delaquis in Berlin	240
10.	Literaturbericht. Rechtsphilosophie. Berichterstatter: Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent in Heidelberg	251
11.	— Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. Kohlrausch (Nr. 1—5), Privatdozent Dr. Radbruch (Nr. 6—8), Dr. Delaquis (Nr. 9—11)	262

Nr.		Seite
	Literaturbericht. Strafrecht. Besonderer Teil. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen. Berichterstatter: Dr. Alexander Graf zu Dohna, Privatdozent a. d. Universität Halle	270
	— — Besonderer Teil. Rechtsgüter der Gesamtheit. Berichterstatter: Professor Dr. B. Freudenthal und Dr. Spieß, Frankfurt a. M.	285
12.	— Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling	295
13.	— Materielles Militärstrafrecht. Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. Steidle, Neuulm	325
14.	— Über Gefängniswesen. Von Direktor Clement in Butzbach (Hessen)	329
15.	Bibliographische Notizen. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling	343
16.	Die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen. Von Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt beim Landgericht I Berlin	345
17.	Der Satz vom zureichenden Grunde, Kausalzusammenhang und Ursachbegriff und deren Bedeutung für Zivil- und Strafrecht. Von Rechtsanwalt Dr. Curt Spahr in Gießen	383
18.	Zur Frage der absoluten Nichtigkeit strafrichterlicher Entscheidungen. (Ein Beitrag zur Praxis.) Von Dr. Paul Krug, Assistent bei der juristischen Fakultät Gießen	408
19.	Einige dogmatische Fragen aus dem IX. Abschnitt der Strafprozeßordnung. Von Dr. Sally Jaffa in Charlottenburg	426
20.	Besetzung der Kriegsgerichte und Ort der Hauptverhandlung. Von Oberkriegsgerichtsrat Dr. Adalbert v. Bippen in Hannover	442
21.	Tagesfragen.	
	I. Rundschau. Von Dr. Arthur Brückmann	455
	II. Zu dem preußischen Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes. Von Prof. Dr. Richard Laening	463
	III. Eine Weihnachtsgabe für die Mitglieder der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Von Prof. Dr. v. Liszt	475
	IV. Ein Wendepunkt der Kriminalität. Von Prof. Dr. Eduard Kahlrausch	478
22.	Genesis und kriminalpolitische Bedeutung des § 214 des österreichischen Strafgesetzes. (Zur Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums.) Von Professor J. Makarewicz in Krakau	481
23.	Die Grenzen der gerichtsherrlichen Befugnisse. Von G. Becker, Oberkriegsgerichtsrat in Karlsruhe	529
24.	Hexenprozeß gegen Catharina Ranzebach, nach ihres Mannes Namen Martens die Martensche genannt. Verhandelt im Amt Schöningen (Braunschweig) 1656. Veröffentlicht von Erich Heyser	559
25.	Tagesfragen.	
	I. Drei bayerische Ministerialbekanntmachungen. Von Staatsanwalt Michael Wachinger in München	585
	II. Die bedingte Verurteilung in Rußland. Ein Projekt des Justizministeriums. Von Aug. Löwenstimm, Oberlandesgerichtsrat in Charkoff	588

Nr.		Seite
	III. Zur Strafprozeßreform. Von Professor Dr. Ernst Beling in Tübingen	593
	IV. Ein internationales Abkommen gegen den Mädchenhandel.	603
26.	Kursächsische Hermäa (1563 f.). Mitgeteilt von Theodor Distel-Blasewitz	607
27.	Literaturbericht. Rechtsgeschichte. Berichterstatter. Reichsarchivassessor Dr. H. Knapp in München	609
28.	— Rechtsphilosophie. Berichterstatter: Privatdozent der Rechte Dr. Gustav Radbruch in Heidelberg	651
29.	— Strafrecht. Allgemeiner Teil. I. Rechtswidrigkeit. Berichterstatter: Professor Dr. Kohlrausch in Königsberg	656
	— — Allgemeiner Teil. II. Verwaltungsstrafrecht. Berichterstatter: Privatdozent Dr. Fleischmann in Halle a. S.	664
	— — Besonderer Teil. Rechtsgüter des Einzelnen. Berichterstatter: Privatdozent Dr. Alexander Graf zu Dohna in Halle	672
	— — Besonderer Teil. Rechtsgüter der Allgemeinheit. Von Professor Freudenthal und Dr. Rosenmeyer in Frankfurt a. M.	680
30.	— Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Beling in Tübingen	690
31.	— Über Gefängnis- und Fürsorgewesen. Von Direktor Clement in Butzbach (Hessen)	700
32.	— Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin. Von Professor Dr. Gustav Aschaffenburg in Köln	713
33.	— Materielles Militärstrafrecht. Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidle in Neuulm	739
34.	Bibliographische Notizen. Berichterstatter: Professor Dr. Ernst Beling in Tübingen	749
	— Berichterstatter: Dr. H. O. Schmidt in Hannover	753
35.	Tagesfragen.	
	I. Fürsorge für notleidende Wanderer in Preußen. Von Professor R. v. Hippel in Göttingen	767
	II. Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe. Von Gerichtsassessor Dr. Johannes Rothe in Berlin	773
	III. Der Schweizerische Strafgesetzentwurf 1903. Von Dr. Ernst Delaquis in Berlin	778
	IV. Zur Strafprozeßreform. Von Professor Dr. E. Beling in Tübingen	785
	V. Die Ergebnisse der bedingten Begnadigung. Von Professor Dr. Kohlrausch in Königsberg	792
36.	Hermäa (1545 f.) und ausländische. Mitgeteilt von Theodor Distel in Blasewitz	796
37.	Die allgemeinen Bestimmungen des tongäischen Strafgesetzbuches. Von Dr. Ladislaus v. Thót in Budapest	799
38.	Die Anklagebehörde im künftigen Strafprozeß. Von Amtsgerichtsrat Dr. A. Hartmann	801
39.	Der preußische Landgendarm „in Ausübung des Dienstes" und „während der Ausübung des Dienstes". Von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz in Rastatt (B.)	809

Nr.		Seite
40.	Reform des Strafvollzugs in der Schweiz. Von Regierungsrat Dr. von Engelberg in Mannheim	828
41.	Die Statistik der Strafrechtspflege in Österreich für 1900 und 1901. Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel in Wien	839
42.	Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Aug. Brunner in Salzburg	903
43.	Tagesfragen.	
	I. Die Beschlüsse der Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses. Von Dr. jur. Romen, Geh. Kriegsrat und vortragender Rat im Kriegsministerium in Berlin	915
	II. Rundschau. Von Dr. Arthur Brückmann in Berlin	937
	Preisausschreibung betreffend Kinderschutz	947

Syſtematiſch-alphabetiſches Sachregiſter

zu Bd. XXV der Z.

bearbeitet von Referendar Hugo Eylau in Merſeburg.

I. Philoſophie und allgemeine Rechtslehre.

A. Philoſophie (Ethik, Willensfreiheit).

Egoismus und Altruismus: Guſti 262. **Ethik**: Ethiſche Werte im Strafrecht: van Calker 258. Über das **Gewiſſen**: Gerland 655. **Kantianismus**: Vernichtung Kants durch die Entwickelungslehre: Brix 655. **Kauſalität** und Teleologie im Streite um die Wiſſenſchaft: Adler 655. Das Kauſalproblem in Lotzes Philoſophie: Wentſcher 265. Siehe auch III C 2. **Rechtswidrigkeit** ſiehe III C 2. **Syſtem** der Philoſophie: Cohen 652. **Willensfreiheit**: Pfiſter 259, Windelband 260, Wüſt 259. Das Problem der W.: Fahrion 259. Desgl. bei F. E. Beneke: Daoid 259. Selbſtbewußtſein und W.: Graue 262, 653. W. und wahre Freiheit: Torres 654. W., Zurechnung und Verantwortung: Offner 262, 654. Willensunfreiheit und Erziehungsmöglichkeit: Monoloff 259. W. und Pſychopathologie: Mohr 654. Erörterungen zur Willenshandlung und W.: Horn 259. Über die Wahrſcheinlichkeit der Willensentſcheidungen: Gomperz 654. Einfälle und Betrachtungen: Auerbach 655.

B. Staats- und Rechtsphiloſophie. Allgemeine Rechtslehre.

Zur Erkenntnis der Idee der **Gerechtigkeit**: Ratkowsky 256. Technik der **Geſetzgebung**: Kohler 652. **Literaturbericht** über Rechtsphiloſophie: Radbruch 251–262, 651–655. **Naturgeſetze** und Rechtsgeſetze: Affolter 256. **Privilegien** und Vorrechte: Stammler 257. **Rechtsencyklopädie** und Methodologie: Gareis 653. **Rechtsphiloſophie**: Lask 651. Moderne R.: Netter 255. R. und Rechtswiſſenſchaft: Stern 254. Der Zweck im Recht: Jhering 653. Lücken im Recht: Heymann 255. Beſprechung von Stammlers „Richtigem Recht“: Mayer 652. Rechtsnormen und Kulturnormen: Mayer 256. Über Rechtswirkungen und juriſtiſche Tatſachen: Manigk 257. Das juriſtiſche Denken: Wurzel 253. Juriſtiſche Konſtruktion und Geſchichtsforſchung: Seeliger 256. Die **Rechtswiſſenſchaft** in ihren Beziehungen zu anderen Wiſſenſchaften: Kuhlenbeck 653. Einführung in die R.: Kohler 653. Freie Rechtsfindung und freie R.: Ehrlich 253. **Syſtem** der Rechts- und Wirtſchaftsphiloſophie: Berolzheimer 252.

C. Strafrechtsphiloſophie. Allgemeine Strafrechtslehre.

Ethiſche Werte im Strafrecht: van Calker 258. Über deſkriptive und normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts: Kohlrauſch 257, 264. Der Handlungsbegriff in ſeiner Bedeutung für das Strafrechtsſyſtem: Radbruch 256. Poſitiviſtiſche Begründung des philoſophiſchen Strafrechts: Stern 653. Strafrechtsphiloſophiſche Anſchauungen Friedrichs d. Gr.: Willenbücher 653.

II. Univerſalgeſchichte des Rechts. Rechtsvergleichung. Kultur-, Reichs- und Rechtsgeſchichte und Rechtsquellen.

A. Rechtsgeſchichte und Rechtsquellen.

1. Fremdes Recht.

a) **Naturrecht.** Vorgeſchichte des Rechts: Wiluzky 611. Das Aſylrecht der Naturvölker: Hellwig 612. b) **Babyloniſches Recht.** Das Geſetz Chammurabis und Moſes: Grimme 609. Moſes und Hammurabi: Jeremias 609. Die Geſetze Hammurabis: Winckler 609, Kohler-Peiſer 610. c) **Griechiſches Recht.** Unterſuchungen zum Sokratesprozeſſe: Menzel 615. d) **Römiſches Recht.** Geſchichte der Quellen des römiſchen Rechts: Kipp 617. Grundriß der röm. Rechtsgeſchichte: Knappe 617. Die Perſönlichkeitsrechte des röm. Injurienſyſtems: Maſchke 618. La notion de l'injuria dans le très ancien droit romain: Huoelin 618. Altrömiſches Schuldrecht und Schuldoerfahren: Schloßmann 618. Zur Lehre der actio iudicati: Wenger 619. Rechtshiſtoriſche Papyrusſtudien: Wenger 620. Das röm. Recht in den germaniſchen Volksſtaaten: o. Halban 621. Breviarium Alaricianum: Conrat 624. Betrachtungen über Majeſtäten und Majeſtätsbeleidigungen der röm. Kaiſerzeit: Kuhn 624. e) **Ungariſches Recht.** Verfaſſungs- und Rechtsgeſchichte: Timon 613. f) **Kirchliches Recht.** De treuga et pace Dei: Küſter 624. Die Summa Theologica des Antonin von Florenz und die Schätzung des Weibes im Hexenhammer: Crohns 625.

2. Deutſches Recht.

a) **Quellenpublikationen.** Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln: Fink 626. Die Constitutio Criminalis Theresiana: Kwiatkowski 629. Lüneburgs älteſtes Stadtbuch: Reinecke 626. Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergenſis: Scheel 627. Das Achtbuch II des Egerer Schöffengerichts: Siegel 627. Urkundliches Material zu den Brandenburger Schöppenſtuhlakten: Stölzel 628. Der deutſche Text des Landfriedens von 1235: Zeumer 626.

b) **Lehrbücher der deutſchen Rechtsgeſchichte.** Grundzüge der deutſchen Rechtsgeſchichte: Brunner 630. Die Könige der Germanen: Dahn 630.

c) **Sonſtige Abhandlungen.** Geſchichte der Reichsvogtei Kayſersberg: Becker 638. Das ſog. babenbergiſche Landrecht und die ſoziale Entwickelung Öſterreichs: Dopſch 635. Über Weisſagung und Zauberei im nordiſchen Altertum: Gering 632. Deutſche Rechtsaltertümer in unſrer heutigen deutſchen Sprache: Günther 635. Grundzüge der Verfaſſungsgeſchichte des Harzgaus: Heine 642. Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld: Hilliger 633. Deutſches Zollrecht: Hoffmann 650. Hof- und Zentraloerwaltung der Wettiner

in der Zeit einheitlicher Herrſchaft über die Meißniſch-Thüringiſchen Lande: Meyer 636. Wergeld und Stand: Rinogradoff 633. Verwaltungsorganiſation und Ämterweſen der Stadt Leipzig bis 1627: Rachel 640. Urſprung und Entfaltung der habsburgiſchen Rechte im Oberelſaß: Schmidlin 635. Geſchichte der Wandalen: Schmidt 634. Das naſſauiſche Feldgericht: Spielmann 645. Straßburgs Verfaſſung und Verwaltung im 16. Jahrhundert. Winckelmann 644.

B. Kulturgeſchichte. Altertumskunde.

Kulturgeſchichte der röm. Kaiſerzeit: Grupp 619. Die Sklavenaufſtände des Altertums: Frank 616. Städtiſches Beamtenweſen im röm. Ägypten: Preiſigke 620. Die Rolandsbilder Deutſchlands in 300jähriger Forſchung und nach den Quellen: Heldmann 638. Die deutſchen Städte und Bürger im Mittelalter: Heil 642. Die reichsſtädtiſche Haushaltung Nürnbergs: Sander 642. Geſchichte der Stadt Bautzen: Reymann 642. Geſchichte der Stadt Danzig: Simſon 642. Das Amt Plauen im Anfang des 16 Jahrhunderts und das Erbbuch von 1506: Raab 645. Die Juden der ſtädtiſchen Reichsſtädte im Zeitalter König Sigismunds: Stein 643. Das ehemalige Verließ unter dem Rathauſe zu Luckau: Scharnweber 644. Kurſächſiſche Hermäa: Diſtel 607, 796—798. Die Flagellomanie: Uloff 736. Stock und Peitſche: Hanſen 736.

C. Geſchichte des Strafrechts und Strafprozeſſes zuſammengenommen.

1. **Strafrecht: Allgemeines.** Das Strafrecht der franzöſiſchen Encyklopädie: Overbeck 647. Heidelberger Lehrer des Strafrechts im 19. Jahrhundert: Lilienthal 650.

2. **Strafrecht: Allgemeiner Teil.** Die Teilnahme am Verbrechen in der deutſchen Strafgeſetzgebung von Feuerbach bis zum R.St.G.B.: Jacquin 264.

3. **Strafrecht: Beſonderer Teil. Beleidigung:** Der Schutz der Ehre im alten Rom: Leonhard 617. **Brandſtiftung:** Diſtel 607. **Sittlichkeitsverbrechen:** Diſtel 608, Quanter 736. **Wucher** (mohammedaniſch): Cohn 610. **Zauberei:** Geffcken 647, Lampens 647, Ryloff 646, 732.

4. **Strafprozeß und Gerichtsverfaſſung.** Der **Eid:** Hirzel 615. Die **Inquiſition:** Sühling 639. Die Herkunft des Inquiſitionsprozeſſes: Schmidt 638. Die **Tortur:** Helbing 643.

III. Geltendes Strafrecht.

A. Geſetze, Geſetzſammlungen, Kommentare, Textausgaben.

1. Das deutſche Reichsſtrafgeſetzbuch.

Reichsſtrafgeſetzgebung: Olshauſen 753.

2. Beſprechung einzelner Paragraphen des deutſchen Reichsſtrafgeſetzbuchs.

§ 1: v. Sichart 193, 195. § 43: Ritter v. Liszt 61. § 46: Ritter v. Liszt 81. § 51: Mendel 727, v. Sichart 215. § 55: Wachinger 585. § 56: Wachinger 586. § 63: Eulau 692. § 115: Schleſinger 680. §§ 171—184: Bartolomäus 126. § 175: Hirſchfeld 737, Jolly 727, Wertheimer 265, Brückmann 941. § 193: Hofner 273. § 216: Ritter v. Liszt 76. §§ 236, 237:

Bartolomäus 126. § 253: Stämpfli 279. § 263: Wertheimer 265. § 303: Bauer 679. § 361: Bartolomäus 127. § 362: Bartolomäus 126. Wachinger 586.

3. Strafrechtliche Nebengesetze des Deutschen Reichs.

a) **Gesetzsammlungen.** Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts: Neuberg 753. Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze: Werner 754. Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches: Stenglein 754. Die preußischen Strafgesetze: Groschuff, Eichhorn, Delius 754. Die preußischen Disziplinargesetze: v. Rheinbaben 751. Die Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Preußen: Oppenhoff 670. Die Gesetzgebung über Polizeiverordnungen in Preußen: Lindemann 670. Gesetzsammlung betr. den Handel mit Drogen und Giften: Sonnenfeld 762.

b) **Einzelne Gesetze.** Kommentar zur kaiserl. Verordnung vom 22. 10. 1901, betr. den Verkehr mit **Arzneimitteln** außerhalb der Apotheken: Meißner 761, Cracau 762. Gesetz betr. den **Forstdiebstahl**: Peltzer, Schulz 284, Mücke 758. Handbuch des **Forststraf-** und **Forstpolizeirechts** der Pfalz: Ritzmann 679. Das Reichsgesetz über die **Freizügigkeit** vom 1. 11. 1867: Weinberger 689. Kommentar zur **Gewerbeordnung**: v. Landmann-Rohmer 292. Reichsgesetz, betr. **Kinderarbeit** in gewerblichen Betrieben, vom 30. 5. 1903: Rohmer 292, v Rohrscheidt 760, Spangenberg 760. Das Gesetz über **Kleinbahnen** und Privatanschlußbahnen: Eger 294. Preußisches **Polizeirecht**: v. Arnstedt 669. Das Polizeistrafgesetzbuch für das Köntgreich Bayern: v. Staudinger 671. Das **Reichspreßgesetz**: v. Schwarze 755. Entwurf des preußischen **Totalisatorgesetzes**: Kohlrausch 96. Kommentar zu den Reichsgesetzen über gewerbliches **Urheberrecht**: Allfeld 276, 674. Entwurf des Gesetzes betr. die Erschwerung des **Vertragsbruches** landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes: Kohlrausch 97. Gesetz zum Schutz der **Warenbezeichnungen**: Seligsohn 675. Das **Weingesetz** vom 24. 5. 1901: Windisch 760, Lebbin 760. Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren **Wettbewerbs**: Müller 278. Kommentar zum **Wildschongesetz**: Danckelmann, Engelhard 284, Bauer 284.

4. Außerdeutsche Strafgesetze.

Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe: Rothe 773—778.

C. Abhandlungen.

1. Allgemeines. Reform. Literatur.

Die allgemeinen Bestimmungen des tongäischen Strafgesetzbuchs: v. Thót 799. Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete: Bauer 699, 944. Zu dem preußischen Entwurf eines Gesetzes, betr. den Kontraktbruch der landwirtschaftlichen Arbeiter und des Gesindes: Loening 463—475. Zur Reform des deutschen Strafgesetzbuchs: Gerlach 720. Der schweizerische Strafgesetzentwurf 1903: Delaquis 240—250, 778—785. Literaturbericht: Allgemeiner Teil: Kohlrausch, Radbruch, Delaquis 262—270, Kohlrausch 656—663; besonderer Teil: Graf zu Dohna 270—284, 672—680, Freudenthal, Spieß 285—294, Freudenthal, Rosenmeyer 680—690; Verwaltungsstrafrecht: Fleischmann 664—671.

2. Strafrecht, allgemeiner Teil.

Die landesgeſetzlichen **Aufenthaltsbeſchränkungen** beſtrafter Perſonen: Rußbaum 345—382. Die **Ausweiſung**: o. Conta 668. **Begnadigung** ſiehe VII, D a. Die **Deliktsobligationen** des Verwaltungsrechts: Goldſchmidt 665. Aberkennung der bürgerlichen **Ehrenrechte**: o. Sichart 204. Der Satz vom zureichenden Grunde, **Kauſalzuſammenhang** und Urſachbegriff: Spohr 383—407. Die Unterbrechung des K.: Wiechowski 265. Die räumliche **Kompetenzabgrenzung** ſtaatlicher Strafgewalt: Kubli 268. **Mildernde Umſtände**: o. Sichart 210. Die **Miſchgeſetze** des St.G.B.: Wertheimer 265. **Polizeiaufſicht**: o. Sichart 204. Begriff u. Weſen des **Polizeidelikts**: Umhauer 667. Die Strafbarkeit bei **Rechtsirrtum**: Köhler 262. **Rechtswidrigkeit**. Die R. als allgemeines Merkmal im Tatbeſtande ſtrafbarer Handlungen: Graf zu Dohna 656. Das Recht des Arztes: Flügge 733. A propos de l'intervention chirurgicale chez les aliénés: Piequé 733. **Rückfall**: o. Sichart 213. Der R. im ſchweizeriſchen Entwurf 1903: Delaquis 241. Die Elemente des **Schuldbegriffs**: Graf zu Dohna 668. Zur Lehre vom **Verſuch**: Ritter o. Liszt 24—94. La notion de la tentative punissable: Gallet 268. Dell' inidoneità nel tentativo: Pompei 269. Nabokow (ruſſiſch) 269. **Willensfreiheit** ſiehe I A. **Willenstheorie** und Vorſtellungstheorie im Strafrecht: o Rohland 263. **Zurechnungsfähigkeit**: v. Sichart 216. **Zwangserziehung** ſiehe VII, D. a.

3) Strafrecht, beſonderer Teil und Nebengeſetze.

Die Bilanzen der **Aktiengeſellſchaften**: Rehm 282. Das **Amtsverbrechen**: Binding 285—287. Der Verkehr mit **Arzneimitteln** außerhalb der Apotheken: Böttger 761. Der **Aufruhr**: Schleſinger 680. Das preußiſche **Baupolizeirecht**: Born 757. **Begünſtigung**: Lohmeyer 683, Makarewicz (öſterr.) 481—528. **Beleidigung**. Ehrverletzungen unter dem Schutze des § 193 St.G.B.: Hofner 273. **Doppelehe**: Bartolomäus 127, 128. **Ehebruch**: Bartolomäus 127, 130. Das ärztliche **Ehrengerichtsrecht**: Schleſinger 689. Das Rechtsgut der **elektriſchen Arbeit** im geltenden Strafrecht: Kulenkampff 673. **Erpreſſung** und „chantage“ nach deutſchem, franzöſiſchem und ſchweizeriſchem Strafrecht: Stämpfli 279. Brunner (öſterr.) 912. Verletzung der **Fürſorgepflicht** gegenüber Minderjährigen: Duenſing 758. **Gefangenenbefreiung**: Hofmann 287. Das Recht des Privaten an der eignen **Geheimſphäre**: Gieſker 675. Der ſtrafrechtliche Schutz des **Geſchäfts- und Betriebsgeheimniſſes**: Friedländer 277. **Gewerberecht**. Strafrechtliche Streitfragen aus dem G.: Hilſe 292. Das **Verbot**, mit Wiederkäuern und Schweinen zu hauſieren: Silberſchmidt 689. **Glücksſpiel** ſiehe Lotterie. **Hehlerei** ſiehe Begünſtigung. **Hochverrat**: Biſoukides 288. **Kuppelei** ſiehe Mädchenhandel. **Kurpfuſcherei**: Beerwald 271. **Landſtreicherei**: o. Hippel 289, Oſtwald 290. Auf der Fahrt mit Landſtreichern: Flynt 683. **Leichenraub**: Merkel 275. **Lotterie**. Das preußiſche Lotteriegeſetz: Kohlrauſch 95. Die geſetzlichen Beſtimmungen über Glücksſpiel, L., Ausſpielung und Wette: Zabel 280. Die Gültigkeit des Geſetzes, betr. das Spiel in außerpreußiſchen L.: Theiſen 758. Staatslotterie u. Reichsgericht: Theiſen 677. **Mädchenhandel**: Roſenack 275, Schrank 275, Schidlof 275, Mexin 673. Proſtitution u. M.: Henne am Rhyn 289. Internationales Abkommen gegen den M.: 603. **Markenſchutz**: Brunner (öſterr.) 903. Fahrläſſiger **Meineid**: Olshauſen, Birken-

ſeld 682, Erich 683. **Nahrungsmittelfälſchung**: Wittich 759. **Notſtand**: Brunner (öſterr.) 908. Der Schutz der **Photographien** und das Recht am eignen Bilde: Schneickert 276. **Preßrecht**. Preßfreiheit u. P.: Auſterlitz (öſterr.) 755. Verhältnis zwiſchen Staat und Preſſe: Wettſtein (ſchweiz.) 686. Die Preßgeſetzgebung Japans u. Rußlands: Simon 226—235. Der Entwurf eines neuen Preßgeſetzes: Burckhard (öſterr.) 755. Die Reglementierung der **Proſtitution**: Ettlinger 289. P. u. Mädchenhandel: Henne am Rhyn 289. Vgl. Mädchenhandel. **Sachbeſchädigung**: Brunner (öſterr.) 912. Die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches u. das **Seehandelsſtrafrecht**: Katz 756. Verbrechen gegen die **Sittlichkeit**: Bartolomäus 123—151. Das **Telegraphenſtrafrecht** des Entwurfs zu einem ſchweizeriſchen St.G.B.: Wettſtein 293. Der ſtrafrechtliche Schutz der **Tiere**: Weber 686. Das in Deutſchland geltende Recht, revierende Hunde u. Katzen zu töten: Brauer 679. Die Stellung der wilden Kaninchen im Civil- u. Strafrecht: Berger 757. **Totſchlag** im Affekt: Erlanger 270. **Unzucht**: Bartolomäus 127, 131 ff. 135, Jolowicz 672. **Urheberrecht**: Hood 756. Die **Urkunde** beſonders im Strafrecht: Brodmann 281. **Vagabunden** ſiehe Landſtreicherei. Die **Vergiftung** als Gefährdungsdelikt: Gyr 672. Unlauterer **Wettbewerb**: Leonhard 278, Poeſchl 759, Bauer 759. Die Haftung der Eiſenbahnbeamten nach dem **Zollſtrafrecht**: Silberſchmidt 689. Das öſterreichiſche Z.: Wolf 756. **Zweikampf**. Duell u. Ehre: Liepmann 272. Zur Duellfrage: Fiſcher 273.

IV. Strafprozeß und Gerichtsverfaſſung.

A. Syſtematiſche Darſtellungen.

Der Reichsſtrafprozeß: Roſenfeld 690. Grundriß des Strafprozeſſes: Binding 295. Abriß des Strafprozeßrechts: v. Lilienthal 295. Aktenſtücke zum Strafprozeß: Schmidt 295, v. Hippel 690. Sammlung von Rechtsfällen zum Strafprozeß: v. Rohland 295. Anleitung zur Abfaſſung von Urteilen in Strafſachen: Kroſchel 309. Handbuch für den Unterſuchungsrichter: Groß 298. Handbuch für die Preußiſchen Staats- u. Amtsanwaltſchaften: Cammert 691. Entſchädigung für Strafe u. Unterſuchungshaft: Kähler 696.

B. Geſetze. Geſetzesſammlungen. Kommentare. Textausgaben.

1. Beſprechung einzelner Paragraphen.

a) **Gerichtsverfaſſungsgeſetz**. § 57: Hagemann 98. § 75: Hagemann 99. § 154: Steidle 1. §§ 159, 160: Krug 408 ff. § 170: Steidle 17.

b) **Strafprozeßordnung**. §§ 2, 3: Löwenſtein 691. § 23: Meyer 691. § 31: Jaffa 434. § 54: Lafrenz 100, Anonymus 598. § 81: Aſchaffenburg 596. § 85: Heimberger 596. § 112: Lafrenz 101, Jaffa 427, 429. § 114: Jaffa 433. §§ 117, 118, 121: Jaffa 437. § 130: Bendix 240. § 132: Lafrenz 101. § 200: Plagge 111. § 205: Lafrenz 101. § 211: Haußner 111. § 236: Löwenſtein 691. § 255: Doſenheimer 790. § 256: v. Stockhauſen 698. § 262: Erlanger 271. § 266: Kroſchel 311. § 273: Brückmann 938. § 275: Lafrenz 101. § 297: Erlanger 271. §§ 325, 326: Mothes 312. § 332: Mothes 312. § 361: Lafrenz 101. § 372: Schauenburg 111. § 385: Schauen-

burg 111. § 418: Thieſing 698. § 429: Peltaſon 240. § 487: Doſenheimer 240. § 493: Aſchaffenburg 596. § 499: Meyer 602, 696. §§ 502, 503: Doſenheimer 602. § 503: Meyer 602, 696.

2. Kommentare, Textausgaben.

Kommentar zur St.P.O.: Löwe-Hellweg 295. Textausgabe der St.P.O.: Daude 690. Die Reichsgeſetze, betr. die Entſchädigung für unſchuldig erlittene Verhaftung u. Beſtrafung: Romen 696. Geſetz, betr. die Entſchädigung für unſchuldig erlittene Unterſuchungshaft: 104—107, Leſſing 696.

C. Abhandlungen.

1) Allgemeines. Reform. Literatur.

Einige dogmatiſche Fragen aus dem 9. Abſchnitt der St.P.O: Jaffa 426—441. Organiſation der Rechtspflege in den Kolonien: Köbner 314. Das Strafverfahren in den deutſchen Schutzgebieten: Köbner, Ziegler 315. Zur **Strafprozeßreform**: Beling 98, 237, 593—602, 785—792. Die Beſchlüſſe der Kommiſſion für die Reform des deutſchen Strafprozeſſes: Romen 915—936. Die Anklagebehörden im künftigen Strafprozeß: Hartmann 801—808. Die Entlaſtung der Straſſenate des Reichsgerichts: Hagemann, Möller 238, 787, Galli 239, v. Bomhard 598. Strafprozeßreformpläne im Kanton Zürich: Sträuli 237. **Literaturbericht**: Beling 295—324, 690—699.

2. Einzelnes.

Erſtattung von **Auslagen**: Meyer 696. **Ausſage** ſiehe Beweiswürdigung. **Berufung** gegen Schwurgerichtsurteile: Heine 111. **Beſchlagnahme**: Mothes 311. Die Unbeſchlagnahmbarkeit von ärztlichen Krankenjournalen: Thierſch 107. **Beweiswürdigung**. Über Ausſageſtudium: Stern 299, 302, 694, 695, Heilberg 301, Jaffa 306, Lobſien 307, Lipmann 307, Bernheim 307, Wertheimer, Klein 308, Weber 693, Minnemann 694, Borſt 695; insbeſ. bei Geiſteskranken: Cramer 308. **Detachierte** Strafgerichtsabteilungen: Friedländer 297. **Eid**. Reform des Eidesrechts: Kulemann 788. **Ermittelung** ſiehe Vorverfahren. **Eröffnungsbeſchluß**: Plagge 111. Formulierung der **Fragen** an die Geſchworenen: Ötker 312. Strafvollzug an **Geiſteskranken** ſiehe VII, D a. Berechnung der **Geſamtſtrafe**: Köhler 698. **Geſchworene**. Ihr Wahrſpruch u. ſeine pſychologiſchen Grundlagen: Görres 296. Herſtellung der Liſten und die Wahlen für den G.-Dienſt: Wachinger 585. **Haft**. Der Grund der Verhaftung: Jaffa 433. Aufhebung des Haftbefehls: Gingel 311. Reform der **Hauptverhandlung**: Rugdan 110, Kulemann 110. Der Begriff des **Heimatloſen**: Jaffa 429. **Koſtenweſen** im Privatklageverfahren: Gerok 107, Peltaſon 240. **Laienrichter**, Zuziehung in allen Straſſachen: Anonymus 238, Wach 598. Beſeitigung des **Legalitätsprinzips**: Thierſch 239, Brückmann 942. Verleſung der bei den Akten befindlichen **Leumundszeugniſſe**: Doſenheimer 790. Die **Mutwillensſtrafe** der öſterreichiſchen Prozeßgeſetze: Kohn 750. Abſolute **Nichtigkeit** ſtrafrichterlicher Entſcheidungen: Krug 408—425. Unheilbare N. im öſterr. Strafverfahren Löffler 692. **Privatklage**. Vertretung des Privatklägers: Thieſing 698. Widerklage: Lindemann 699. Vergleich: Fritze 698. Bedingte Zurücknahme der P. Blanckmeiſter 692. Koſtenweſen: Gerok 107, Peltaſon 240. **Reichsgericht**, Zu-

ständigkeit in 1. Instanz: Steidle 100. **Revisionsanträge**: Kloß 111. Beleidigung von **Sachverständigen**: Martin 598. Der Arzt als S. u. sachverständiger Zeuge: Schultze 734. **Schöffen**. Zusammensetzung der Sch.-Gerichte: Wach 787. Herstellung der Listen u. die Wahlen für den Schöffendienst: Wachinger 585. Hauptverhandlung ohne Sch.: v. Kujawa 786. **Sicherheitsleistung** durch einen Dritten: Joffo 437. Der geteilte, bedingte u. unter Vorbehalt gestellte **Strafantrag**: Eulau 692. Recht des Voters zur Stellung des St.: Rheinstein 298. **Strafbefehl**: Houßner 111. Polizeiliche **Strafverfügung**: Stelling 314. Verfahren bei **Übertretungen**: Frank 790. Entschädigung für unschuldig erlittene **Untersuchungshaft**: Kohler 101, Oppler, Vozi 103, Brunner 104, Bendix 240. Reform des Gesetzes: Treu 601, Wilhelmi 791. Vernehmung des **Untersuchungsrichters** in der Hauptverhandlung: Schneickert 599. Feststellung der Einsicht bei jugendlichen Angeklagten im **Urteil**: Krysche 311. Trennung von **Urteilsfindung** u. Verhandlungsleitung: Ötker 786. Hinreichende und dringende **Verdachtsgründe**: Josfa 427. **Vergleich** im Privatklageverfahren: Fritze 698. Amtliche **Verteidigung**: Thormann (schweiz.) 595. Reform des Rechts der V.: Momroth 594. Die Funktionen des **Vorsitzenden** in der Hauptverhandlung: v. Stockhausen 697. Reform des **Vorverfahrens**: Eloers 107, Delbrück 108, Mittermaier, Zucker, Gautier 109, v. Lilienthal, Kuhlemann 602, Gogeur, Mittermaier 789. Die **Widerklage**: Lindemann 699. Beleidigung von **Zeugen**: Martin 598. Reform des Zeugeneides: Anonymus 598, Leisering 598, Böhme 599. Das Zeugenbeweisrecht: Schneickert 787. Vgl. auch Beweiswürdigung. **Zuständigkeit** der Schöffengerichte: Hagemann 98, v. Bomhard 99. Z. des Reichsgerichts in 1. Instanz: Steidle 100. Einfluß des Strafensystems auf die sachliche Z.: Thormann (schweiz.) 785.

V. Militärstrafrecht und Kriegswesen. Militärstrafprozeß und -gerichtsverfassung.

A. Systematische Darstellungen.

a) Militärstrafgesetzbuch: Herz, Ernst 763. M.St.G.B. nebst Einführungsgesetz: Endres 326. Kommentar zum M.St.G.B.: Koppmann-Weigel 325.

b) Der Militärstrafprozeß: Weissenbach 315, v. Lilienthal 317. Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung: Weissenbach 316. Das Militärstrafverfahren: Schlayer 319, 327.

B. Besprechung einzelner Paragraphen.

a) **Militärstrafgesetzbuch**. § 42: Riß 744. § 55: Dietz 809 f. § 97: Gröber 98. §§ 106, 107: Mayer 746.

b) **Militärstrafgerichtsordnung**. § 50: v. Bippen 445. § 53: v. Bippen 446. § 68: v. Bippen 699. § 97: Schmölder 317, Becker 537 ff. §§ 108, 109, 110: Steidle 1—23. § 122: v. Bippen 449. § 264: v. Bippen 445. § 326: Endres 318. § 341: Endres 323. § 349: Endres 323. § 395: v. Bippen 442. § 396: v. Bippen 699.

C. Abhandlungen.

1. Militärſtrafrecht und Kriegsweſen.

Militärrechtliche Erörterungen: Weiſſenbach 763. Geneſis u. Tatbeſtand der Militärdelikte: Kleemann (öſterr.) 765. Die Kriegsartikel: v. Schmidt 766, Henſeling 766. Literaturbericht: Steidle 325—328, 739—748. Reform des M.St.G.B.: Brückmann 944.

Begnadigung. Die Aufhebung von Straffolgen im Gnadenwege nach bayeriſchem Recht: Riß 744. **Disziplinarſtrafgewalt.** Die Handhabung der D.: v. Meerſcheidt-Hülleſſen 747. Militärſtrafrecht, D. u. Ehrengerichte: Riſſom 739, 764. Änderung der Beſtimmungen der D. in der öſterreich-ungariſchen Armee: Lelewer 291. **Gendarmen.** Zuſtändigkeit der Militärgerichte für Beſtrafung von G.: Grünwald 741, Erhard 742, Endres 743. Der preußiſche Landgendarm „in Ausübung des Dienſtes“ und „während der Ausübung des Dienſtes“: Dietz 809—827. **Notwehr** u. Zuſammenrottung im Militärſtrafrecht: Mayer 745. Die allgemeinen **Strafſchärfungsgründe** des deutſchen M.St.G.B.: Mayer 764. Der militäriſche **Waffengebrauch**: Endres 740.

2. Militärſtrafprozeß und -Gerichtsverfaſſung.

a) **Allgemeines.** Die M.St.G.O. u. ihre Wirkſamkeit: Endres 320—324. Stand u. Stellung der Militär- u. Marinegerichtsſchreiber: Steidle 1—23. Beiſpiele für Urteile u. Beſchlüſſe in Militärſtrafſachen der niederen Gerichtsbarkeit: Endres 318.

b) **Einzelnes.** Beſetzung der Kriegsgerichte u. Ort der Hauptverhandlung: v. Bippen 442—454. Grenzen der gerichtsherrlichen Befugniſſe: Becker 529—558. Erweiterung der Zuſtändigkeit des Reichsmilitärgerichts: Steidle 100. Der Gerichtsoffizier: Brückmann 946.

VI. Gerichtliche und gerichtsärztliche Medizin. Pſychopathologie. Pſychiatrie.

1. Syſtematiſche Darſtellungen. Lehr- und Handbücher.

Grundriß der gerichtlichen Medizin: Gottſchalck 726. Gerichtliche Pſychiatrie: Cramer 726. Vorträge über gerichtliche Medizin: Mendel, Möbius, Jolly, Köppen 726. Stereoſkopiſch-gerichtsärztlicher Atlas: Leſſer 726. Lehrbuch der Pſychiatrie: Kräpelin 717, v. Krafft-Ebing 717. Lehrbuch der Geſchlechtskrankheiten: Lang 733.

2. Allgemeines.

Unterricht in der forenſiſchen Pſychiatrie: Kräpelin 725. Gerichtliche Gutachten aus der pſychiatriſchen Klinik der Charité: Köppen 727. Strafrechtlich-pſychiatriſche Gutachten als Beiträge zur gerichtlichen Pſychiatrie: Pfiſter 727. Bedeutung der Gefängnislehrkurſe für die Strafrechtspflege: v. Jagemann 725. Voci dell' ergostallo: Ottolenghi 725. Das Recht des Arztes: Flügge 733. Der Arzt als Sachverſtändiger u. ſachverſt. Zeuge: Schultze 734. Gerichtsärztliche Wünſche mit Rückſicht auf die bevorſtehende Neubearbeitung des St.G.B.: Straßmann, Hoffmann, Aſchaffenburg, Heimberger 595. Zur Frage der

Zeugnisfähigkeit abnormer Perſonen: Hache 730. Wichtige Entſcheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Pſychiatrie: Schultze 736. Literaturbericht: Aſchaffenburg 713—739.

3. Einzelnes.

L'amnésie au point de vue médicolégale: Garnier 729. Zur Kenntnis des **Exhibitionismus**: Pfiſter 729. 20 Fälle von Exhibition aus der gerichtsärztl. Praxis: Burgl 728. Das **Ganſerſche Symptom**: Lücke 730, Hey 730. **Geiſtesſtörung** u. Majeſtätsbeleidigung: Puppe 728. G. u. Sittlichkeitsverbrechen: Wickel 729. Die ſtrafrechtl. Behandlung **geiſtig Minderwertiger**: Hoegel 721, Kahl 721. Zur Behandlung **Gemeingefährlicher**: Bleuler 721. **Geſchlechtskrankheiten**: Syphilis u. Gonarrhoe vor Gericht: Rudeck 733. **Hypnotismus** u. die ſuggeſtiae Pſychotherapie: Farel 731. Zur Frage der gerichtl. Beurteilung von Geiſtesſtörungen u. Hypnoſe: Weinbaum 731. Les phénomènes de suggestion et d'auto-suggestion: Leſèvre 731. **Hyſterie.** Delle denuncie e testimonianze delle isteriche: Biondi 730. **Jugendliche.** Das pathalagiſche Element in der Kriminalität der J.: Tuczek 723. J. Mörder u. Totſchläger: Bär 723. Geiſtesſtörung u. Verbrechen im Kindesalter: Mänkemöller 724. **Kriminalpſychologie** u. ſtrafrechtliche Pſychopathalagie: Sammer 716. **Militärperſonen.** Pſychoſen bei Militärgefangenen: Schultze 724. Verhütung u. Behandlung von Geiſteskranken in der Armee: Stier 724. Geiſtesſtörungen in der Armee zur Friedenszeit: Ilberg 724. **Moral Insanity:** Näcke 715. Moraliſche Anäſthefie: Scholz 716. **Pſychiatrie.** Das pſychotiſche Element: Fuhrmann 725. Crime et anomalies mutales constitutionelles: Forel u. Mahaim 714. Zur **Pſychologie** der Gefangenen: Auer 121. La p. criminelle: Kovalewsky 715. Individuelle Geiſtesartung u. Geiſtesſtörung: Tiling 726. Die forenſiſche Bedeutung des normalen u. pathologiſchen **Rauſches**: Cramer 733. Pſychalagie des **Sexuallebens.** Der urniſche Menſch: Hirſchfeld 738. Beiträge zur Ätiologie der psychopathia sexualis: Bloch 738. Über den Prozentſatz der Homoſexuellen: Hirſchfeld 737. **Simulation:** Bolte 729. **Spiritismus.** Zur forenſiſch-pſychiatriſchen Beurteilung ſpiritiſtiſcher Medien: Henneberg 729. Eine Form akuten halluzinatoriſchen **Verfolgungswahns** in der Haft: Rüdin 729. Verminderte **Zurechnungsfähigkeit:** Finger 721, Hübbe 721, Pelman, Finkelnburg 721. Grenzen der Z. u. die Kriminalanthropologie: Kurella 714. — Korrigierte Vorſtellungen: Graß 731. The mental status of Czolgocz: Channing 728. Die Kriminalität der Mafia: Herz 718. Biografia di un bandito: Morselli e de Sanctis 718.

VII. Kriminalpolitik i. w. S. Strafvollzug. Gefängnisweſen.

A. Kriminalpolitik im allgemeinen.

Die poſitive kriminaliſtiſche Schule in Italien: Ferri 714. Schutz der Geſellſchaft gegen gemeingefährliche Geiſteskranke u. vermindert Zurechnungsfähige: v. Liszt 720. Eine Weihnachtsgabe für die Mitglieder der J.K.V.: v. Liszt 475.

B. Kriminalſtatiſtik.

Kohlrauſch 112—115. Ein Wendepunkt der Kriminalität? Kohlrauſch 478—480. Über K. u. Kriminalität in Bayern: Peterſilie 671. Statiſtik der preußiſchen Strafanſtalten für 1902: 702, 704. Statiſtik über die Fürſorgeerziehung Minderjähriger u. die Zwangserziehung Jugendlicher für 1901 1902: 705. Statiſtik der Strafrechtspflege in Öſterreich für 1900 u. 1901: Hoegel 839—902. Einrichtung eines Kriminalmuſeums in München: Wachinger 587.

C. Kriminologie. Lehre von der Geſtalt und den Urſachen der Verbrechen. Kriminal-Ätiologie.

Alkoholfrage: Helenius 732. Alkoholgenuß u. Verbrechen: Lang 733. **Daktyloſkopie**: Windt, Kodiček 296. Über den Wert der ſog. **Degenerationszeichen**: Näcke 718. **Geſchlechtsleben**. Sexuelle Verirrungen: Laurent 737. Sadismus und Maſochismus: Eulenberg 737. Marquis de Sade u. ſeine Zeit: Dühren 739. **Jugend**. Fürſorge für die verwahrloſte J.: Reicher 708. Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik: Dix 722. I drammi dei fanciulli: Ferriani 722. **Landſtreicherei**: o. Hippel 736. Das Leben der Wanderarmen: Oſtwald 736. **Proſtitution**: Fiſcher 736. **Urſache** u Bekämpfung der **Verbrechen**: Lombroſo 713. Lehre vom geborenen Verbrecher: Gaupp 713. Geſinnung des politiſchen Verbrechers: Feder 219—225.

D. Pönologie. Strafvollzug. Gefängnisweſen.

a) **Bedingte Verurteilung** in Rußland: Löwenſtimm 588—593. Die Ergebniſſe der bedingten **Begnadigung**: Kohlrauſch 792—795. **Bekleidung** u. Lagerung der Gefangenen: 332. **Beköſtigung** der Gefangenen: Schwandner 709. Die **Einzelhaft** im heutigen deutſchen Strafvollzuge: Link 710. **Entſchädigung** für unſchuldig Beſtrafte: Unger (öſterr.) 111. Die ſtaatliche **Fürſorge** für entlaſſene Strafgefangene in Preußen: Roſenfeld 152—190. F. für Jugendliche: Wohlleben 712. Familienfürſorge des Berliner Vereins zur Beſſerung von Strafgefangenen: Roſenfeld 702. Behandlung der „Arbeiterfürſorge“ in der Gefängnisſchule: Erfurth 701. Die Geſchäfte der **Gefängnisbeamten**: 332. Der Beruf des Aufſehers: Fliegenſchmidt 331. Aufſeher-Katechismus: Behringer 711. **Gefängnislehre** für Juriſten: Gennat 701. Bedeutung der Gefängnislehrkurſe für die Strafrechtspflege: v. Jagemann 725. **Gefängnisweſen** in Ungarn: Mäſer 700; in Japan: Cruſen 710. **Gefangenentransportweſen** in Württemberg: Köhler 341. **Geiſteskranke** Verbrecher, Unterbringung: Heilbronner 719, Kéraval 719, Näcke 718, v. Liszt 101; in Württemberg: v. Schwab 701, Strafvollzug an G.: Aſchaffenburg 719. Einſtellung der Strafvollſtreckung: Doſenheimer 240. Aus der Abteilung für irre Verbrecher in Düren: Flügge 720. Geiſtige Minderwertigkeit bei Strafgefangenen: Leppmann 700. **Jugendliche** ſiehe Fürſorge, Strafvollzug, Zwangserziehung. Polizeiliche **Kontrolle** über vorläufig entlaſſene Strafgefangene: Kohlrauſch 95. **Literaturbericht**: Clement 329—342, 700—712. Einführung der **Prügelſtrafe**?: Brückmann 943. **Schwindſüchtige** Gefangene: Bär 708. **Strafvollzug** an Jugendlichen: Helling 711. Der progreſſive St. in Ungarn: Langer 329. Fehler und Mängel des deutſchen St.G.B., welche einem wirkſamen St. im Wege ſtehen: v. Sichart 191—218.

Reform des St. in der Schweiz: v. Engelberg 828—838. **Zwangserziehung** nach dem B.G.B: Schmidt 712. Vollſtreckung von Freiheitsſtrafen an zur Z. untergebrachten Minderjährigen: Wachinger 585.

b) Verzeichnis der Strafanſtalten und Arbeitshäuſer in Deutſchland und Öſterreich-Ungarn: 710. Plötzenſee: Anonymus 331. Das Strafgefängnis in Tegel: Klein 710.

c) Sechzehn Jahre in Sibirien: Deutſch 331. Gefängnisbilder: Stade 333. Frauentypen aus dem Gefängnisleben: Stade 334. Aus dem Zuchthauſe: Leuß 336—349.

VIII. Staats-, Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht.

Die Bilanzen der **Aktiengeſellſchaften**: Rehm 282. Die reichsgeſetzliche **Arbeiterverſicherung**: Funke, Hering 294. Das preußiſche **Baupolizeirecht**: Born 757. Das Reichsgeſetz über die **Freizügigkeit** vom 1. 11. 1867: Weinberger 689. Der **Gnadenerlaß** des Kaiſers von Rußland: Löwenſtimm 115. Preußiſches **Polizeirecht**: v. Arnſtedt 669. Die Geſetzgebung über die **Polizeiverordnungen** in Preußen: Lindemann 670. Die Geſetze über die **Reſſortverhältniſſe** zwiſchen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Preußen: Oppenhoff 670.

IX. Privatrecht. Handels-, Wechſel- und Seerecht.

a) **Bürgerliches Geſetzbuch**: § 6: Endemann 735. § 181: Hilſe 292. § 828: Bauer 680. § 848: Litten 267. § 1309: Bartolomäus 129. § 1568: Brückmann 937. § 1569: Bresler 734. § 1666: Wachinger 585. § 1838: Wachinger 585.

b) Die Reform des **Aktienrechts**: Stenglein 756. Die Bilanzen der Aktiengeſellſchaften: Rehm 282. Die Rechtspraxis der **Eheſcheidung** bei Geiſteskrankheit u. Trunkſucht: Bresler 734. Das **Fiſchereirecht** der Mark Brandenburg: Havenſtein 757. Kommentar zur **Gewerbeordnung**: v. Landmann-Rohmer 292. Lehrherr, Geſelle: Hilſe 292. Das preußiſche **Jagdrecht**: Dalcke 284. Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- u. Strafrecht: Berger 757. Die Erſatzpflicht des **Tierhalters** im Rechte des B.G.B.: Litten 267. Kommentar zu den Reichsgeſetzen über das gewerbliche **Urheberrecht**: Allfeld 276. Das Recht der weltlichen **Vereine** u. geiſtlichen Orden in Frankreich: Erythropel, Kahl 688.

X. Zivilprozeß. Gerichtsverfaſſung. Konkursprozeß. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Entmündigung wegen Trunkſucht: Cramer 734, Endemann 735. Die Aufgaben der Geſetzgebung hinſichtlich der Trunkſüchtigen: Schäfer 735. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur E. wegen Geiſteskrankheit oder Geiſtes-

ſchwäche und zur Pflegſchaft: Schultze 735. Allgemeine Darſtellung der **Gerichtsverfaſſung** in Preußen: Beling 749. Kommentar zum Geſetz über die **Zwangsverſteigerung** u. Zwangsverwaltung vom 24. 4. 1897: v. d. Pfordten 752.

XI. Staatswiſſenſchaften.

Die gewerbliche **Arbeiterfrage**: Sombart 690. Die Kunſt der **Geſetzgebung**: Zitelmann 255. Das **Koalitionsrecht** der Arbeiter: Brütt 293. Neue Bahnen der **Polenpolitik**: Herr 294. Die **Strikes** und ihre Rechtsfolgen: Yberg 293. Die Bedeutung der **Volkswirtſchaftslehre** für die Rechtswiſſenſchaft: Weber 255. Fürſorge für notleidende **Wanderer** in Preußen: v. Hippel 767—772.

XII. Literatur. Rechtſprechung. Verſchiedenes.

A. Rechtsencyklopädie.

Juriſtiſche Encyklopädie: Merkel 251. Allgemeine Rechtslehre: Sternberg 251.

B. Literaturberichte. Bibliographie. Rechtſprechung.

1. **Literaturberichte** über Rechtsphiloſophie: Radbruch 251—262, 651—655. Rechtsgeſchichte: Knapp 609—651. Strafrecht, allgemeiner Teil: Kohlrauſch, Radbruch, Delaquis 262—270, Kohlrauſch 656—663; beſonderer Teil: Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen: Graf zu Dohna 270—284, 672—680; desgl. der Geſamtheit: Freudenthal, Spieß 285—294, Freudenthal, Roſenmeyer 680—690. Verwaltungsſtrafrecht: Fleiſchmann 664—671. Strafprozeß: Beling 295—324, 690—699. Materielles Militärſtrafrecht: Steidle 325—328, 739—748. Kriminalpſychologie u. gerichtliche Medizin: Aſchaffenburg: 713—739. Gefängnis- u. Fürſorgeweſen: Clement 329—342, 700—712.

2. Bibliographiſche Notizen.

Beling 343, 749—752. Schmidt 753—766. Kurſächſiſche Hermäa: Diſtel 607, 796—798. Aus der Sprechſtunde des Anwaltes: Severſerenus 739.

3. Rechtſprechung.

Jahrbuch der Entſcheidungen auf dem Gebiete des Civil-, Handels- und Prozeßrechts: Warneyer 752. Wichtige Entſcheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Pſychiatrie: Schultze 736. Entſcheidungen des k. k. oberſten Gerichts- und Kaſſationshofes in Wien: Brunner 903—914.

C. Vereinigungen und Verſammlungen.

Die J.K.V.: Kitzinger 664. Verſammlung der J.K.V. vom 4. bis 7. 6. 1904 in Dresden: Heinemann 110; desgl. in Stuttgart: 665. Verſammlung der Rheiniſch-Weſtfäliſchen Gefängnisgeſellſchaft 1900: 712. Verhandlungen des ſchweizeriſchen Vereins für Straf- und Gefängnisweſen: 335. Denkſchrift der Société générale des prisons: 340.

D. Ausbildung und Stellung der Juriſten.

a) Gefängnislehre für Juriſten: Gennat 701. Bedeutung der Gefängnislehrkurſe für die Strafrechtspflege: v. Hagemann 725. Der Unterricht in der forenſiſchen Pſychiatrie: Kräpelin 725. Voci dell' ergostallo: Ottolenghi 725.

b) Die Alters- und Sterblichkeitsverhältniſſe der preußiſchen Richter und Staatsanwälte: Klatt 750. Richter Menſch: Mauritius 751.

E. Tagesfragen. 95—120. 236—250. 455—480. 585—608. 767—795. 915—946.

F. Strafrechtsfälle und -beiſpiele.

Der Pitaval der Gegenwart: Frank, Roſcher, Schmidt 750. Kriminalprozeſſe aller Zeiten: Fiſcher 751. Rundſchau über aktuelle Strafprozeſſe: Brückmann 455—463. Hexenprozeß gegen Katharina Ranzebach: Heyſer 559—584. Ein Mord am eigenen Kinde unter mildernden Umſtänden: Amſchel 722. Raubmordprozeß gegen Georg Will: v. Mackowitz 731. Der Prozeß Kwilecki: Brutus 751. Der Plötzenſeeprozeß: Brückmann 937—940.

1.

Stand und Stellung der Militär- und Marine-Gerichtsschreiber.

Von Kriegsgerichtsrat Dr. E. Steidle, Ulm.

Während nach dem Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 bei jedem bürgerlichen Gerichte eine „Gerichtsschreiberei" besteht (§ 154) und deren reichverzweigte Obliegenheiten durch Geschäftsordnungen für die Sekretariate der Amts-, Land-, Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts, sowie der Staatsanwaltschaften usw. geregelt sind, hat die Militärstrafgerichtsordnung in § 108 die Anstellung von „Militärgerichtsschreibern" bei dem Reichsmilitärgericht und dem Stabe eines jeden Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit angeordnet, deren Dienstverhältnisse hinsichtlich der erstern durch den Bundesrat, im übrigen durch die Militärjustizverwaltungen der einzelnen Kontingente, beziehungsweise das Reichs-Marineamt bestimmt werden [1]).

[1]) In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse erschien schon im Frühjahr 1900, also noch vor Inkrafttreten der neuen M.St.G.O. eine umfangreiche Darstellung vom damaligen Rechnungsrat im Pr. Generalauditoriat L. Schulz „Der Dienst als Militärgerichtsschreiber" (Hofbuchhandlung K. Siegismund), welche sich mit den Worten einleitet, daß das Amt des Militärgerichtsschreibers „vor allem die Kenntnis der auf die Einrichtung des Heerwesens, beziehungsweise der Marine bezüglichen Gesetze usw.. ferner die hauptsächlichsten Bestimmungen der bürgerlichen und mil. Strafgesetze, insbesondere aber der Vorschriften der M St.G.O." erfordert. Gerade die M.St.G.O. weist, wie Schulz richtig betont, dem Militärgerichtsschreiber „vielfach Amtshandlungen zu, von deren Erfüllung die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens abhängt." In meinem Lehrbuch der M.St.G.O. habe ich S. 57 auf den Unterschied zwischen den „mannigfachen Schreibgeschäften bei Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit" und jenen die in bloß „mechanischer Arbeit" bestehen aufmerksam gemacht, wie auch S. 58 Note 50 auf Schulz hingewiesen.

Wo in vorliegender Abhandlung von „Militärgerichtsschreiber" gesprochen wird, gilt das Gesagte analog stets auch für die Marinegerichtsschreiber. Und

Leider hat die Militärstrafgerichtsordnung gleich hier in zweierlei Hinsicht den Keim zu einer Reihe von Mißverständnissen und Unzuträglichkeiten, die in den ersten Jahren ihres Inkrafttretens sich fühlbar machten, selbst gelegt, indem nicht konsequent und scharf genug zwischen dem funktionierenden „Gerichtsschreiber" schlechtweg und dem beamteten „Militärgerichtsschreiber" im Speziellen unterschieden wird.

So spricht § 108 in Abs. 1 einfach vom „Gerichtsschreiber", während aus Abs. 2 sich evident ergibt, daß diese Gesetzesbestimmung eben nur den angestellten also etatsmäßigen „Militärgerichtsschreiber" im Auge hatte.

Noch größer wird die Verwirrung, indem ein eigener „Sechster Abschnitt" mit der Überschrift „Militärgerichtsschreiber" den § 108 an erste Stelle setzt — nicht aber als einzige Bestimmung, wie logisch gewesen wäre, — und indem in diesen Abschnitt auch noch zwei Paragraphen hineinverwoben sind, die von der „Wahrnehmung der Geschäfte des Gerichtsschreibers" handeln.

Eine derartige Wahrnehmung ist nämlich nach § 109 bei den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit „geeigneten Personen des Soldatenstandes" zu übertragen und kann an Bord einer solchen der Besatzung anvertraut werden; geschieht dies aber und ist der Betraute nicht zugleich „Reichs- oder Staatsbeamter" (was wohl meist nicht der Fall sein wird), so muß der die Gerichtsschreibergeschäfte Wahrnehmende „schriftlich das eidesstattliche Gelöbnis abgeben, daß er die ihm übertragenen Geschäfte treu und gewissenhaft verrichten und Verschwiegenheit über dieselben beobachten" wolle[2]).

Nach dem III. Prüfungsergebnis (Nr. 10) des Reichsmilitärgerichts ist letzteres Verpflichtungsprotokoll vom betreffenden

---

wie hier gleich vorausgeschickt sei, dürften — analog der vom Reichsgericht (Entsch. in Strafsachen Bd. 1 S. 138) für die Zivilgerichte anerkannten preußischen Praxis — die zur Ausbildung bei den höheren Militärgerichten beschäftigten Referendare auch bei diesen Dienste als Militärgerichtsschreiber unbedenklich leisten, d. h. zur Orientierung in dem den Referendaren zunächst meist fremden Rechtsgebiet wäre dies nur zu empfehlen, zumal zu Beginn ihrer militärgerichtlichen Praxis.

[2]) Senatspräsident Weiffenbach hebt in seiner Einführung zur M.St.G.O. S. 41 Anm. den Unterschied der beamteten Militärgerichtsschreiber und der nur funktionierenden Gerichtsschreiber — wenn auch nicht so scharf hinsichtlich der Dienstbezeichnung — dadurch hervor, daß er sagt, letztere hätten „in diesen Fällen" der Wahrnehmung ein eigenes Gelöbnis abzulegen.

Untersuchungsführer — Kriegsgerichtsrat oder Gerichtsoffizier — und dem zugezogenen Schreiber, d. h. dem als Gerichtsschreiber Funktionierenden[3]) zu unterzeichnen. Gerade aus dieser Gesetzesauslegung erhellt, wie schwerfällig dieser Prozeßvorgang sich abwickeln wird, und wie wenig es daher in Untersuchungen der höheren Gerichtsbarkeit angebracht und auch vom Gesetzgeber gewollt sein wird, daß der betreffende Kriegsgerichtsrat — so wollen wir der Kürze halber von dem als Untersuchungsführer im höheren Verfahren meist amtierenden richterlichen Militärjustizbeamten sprechen — sich eines Hilfsschreibers bediene, da ihm für gewöhnlich ein dienstlich angestellter, d. h. beamteter „Militärgerichtsschreiber" aus dem Stabe des höheren Gerichtsherrn zu Gebote stehen wird.

Daß diese enge Auslegung der Tendenz des ganzen Gesetzes entspricht, ergibt sich auch noch aus einer Ausnahmebestimmung desselben im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, wonach „im Falle dringenden[4]) Bedürfnisses für einzelne Untersuchungshandlungen" nach § 163 Abs. 3 M.St.G.O. jede geeignete Person als Gerichtsschreiber zugezogen werden darf, die jedoch hinwieder eigens

---

[3]) Reichsgerichtsrat Stenglein sagt in seinem Kommentar zur M.St.G.O. S. 67 oben, der Kommissionsbericht lasse zwar nichts bezüglich der Unterscheidung ersehen, aber es sei wohl gemeint, daß „bei der niederen Gerichtsbarkeit die Geschäfte eines Gerichtsschreibers nur funktionsweise übertragen werden sollen, dagegen bei den höheren und höchsten Gerichten fest angestellten Beamten".

Senatspräsident Herz erläutert unter Hinweis auf § 6 des Einf.-Ges. zur M.St.G.O. bei § 109 der letztern (2. Aufl. S. 61, 3. S. 101), daß die Gerichtsschreibergeschäfte an Bord „auch in kriegsgerichtlichen Untersuchungen" von einer geeigneten Person der Besatzung wahrgenommen werden können. Daraus ergibt sich doch mit Konsequenz, daß sonst in derartigen Beurkundungen die beamteten Militär- und Marinegerichtsschreiber allein zuständig sind. Siehe auch bei Herz § 11 Ausf.-Best. zur M.St.G.O. für Marine S. 469 und Kaiserl. Schutztruppen S. 498.

[4]) Wenn selbst der Laie sofort erkennen sollte, daß Abs. 2 u. 3 des § 163 im Verhältnis von Regel und Ausnahme zueinanderstehen, so sei doch auch auf die militärjuristische Literatur, die noch vielfach ganz auffallend ignoriert wird, hingewiesen, indem z. B. Stenglein, S. 112 Bem. 7 den Abs. 3 als „Notfall" bezeichnet, P. Selle, S. 98 Note 8 hier auch ausdrücklich die Zuziehung einer „Zivilperson", die jedoch im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein muß, erwähnt. Pechwell, S. 186 und Stenglein, S. 111 decken sich auch ziemlich in Hervorhebung dessen, daß der Gerichtsschreiber mehr die Bedeutung „einer zweiten Urkundsperson" habe, als die eines das Protokoll schreibenden, so daß statt Diktats auch die Redaktion dem Gerichtsschreiber überlassen werden könne. Das Reichsgericht mißbilligt es sogar, wenn bei einem Augenschein der Unter-

„von dem die Untersuchungshandlung vornehmenden Beamten oder Offizier" nach § 110 zu verpflichten ist. Wie ersichtlich, gesellt sich hier zur Ausnahme des soldatischen Hilfsgerichtsschreibers (§ 109) noch eine weitere, die auch eine Zivilperson als Schreiber in einer militärischen Untersuchung denkbar erscheinen läßt.

Für die streng zu beobachtende Handhabung der Regel des § 108 im höheren Militärgerichtsverfahren sind aber diese beiden Ausnahmen nur umsomehr Beweis.

In denselben Fehler, der dem Gesetzgeber unterlief bei Schaffung des sechsten Abschnitts und des § 108, verfiel infolgedessen auch die „Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen der höheren und niederen Gerichtsbarkeit", was ja nicht verwundern kann. Auch sie unterscheidet in ihrem Abschnit III ganz allgemein zwischen dem Militärgerichtsschreiber bei den Stäben der Gerichtsherren

A. der höheren Gerichtsbarkeit,
B. = niederen =

und während sie sich hinsichtlich der letztern begnügt hat, unter wörtlichem Abdruck des § 109 dort in Klammern beizusetzen, daß von „Bataillonsschreibern usw." die Schreibgeschäfte wahrgenommen werden können, bringt sie deren eidesstattliches Gelöbnis (§ 110) im Wortlaut „Ich gelobe hierdurch usw." und erläutert schließlich des näheren, wann — nun kommt wieder die formelle Ungenauigkeit — ein derartiger „Militärgerichtsschreiber" zugezogen wird, wie beim Beschuldigtenverhör u. a., während doch diese Bataillonsschreiber nie und nimmermehr „Militärgerichtsschreiber" sind[5])!

---

suchungsrichter und Gerichtsschreiber einen erheblichen Umstand von zwei verschiedenen Standorten aus beobachten, da Übereinstimmung vorliegen sollte usw.

Werner sagte einmal in seinen Grundzügen der M.St.G.O. S. 19, nur dadurch werde der notwendige wissenschaftliche Zusammenhang mit dem sonstigen Rechtsleben gesichert, wenn die M.St.G.O. auf dem gleichen Boden mit der bürgerlichen stehe. „ohne diesen Zusammenhang wäre die erstere isoliert und damit wie bisher der Verknöcherung preisgegeben." Hierher bezogen ist damit also gewarnt vor einer Vermischung der Unterschiede zwischen den Diensten der beamteten Militärgerichtsschreiber und der Hilfsgerichtsschreiber, da bei den bürgerlichen Gerichten die verschiedenen Sekretariate stets streng auseinandergehalten sind und von keinem eine Aushilfe zum andern überlassen wird.

[5]) Nur nebenbei für ähnliche Lücken der Geschäftsordnung mag z. B. erwähnt sein, daß ein Amtseid für die „Militärgerichtsschreiber" nirgends vorgesehen ist, man sich desbalb bisher behelfen mußte, neben dem von ihnen wohl

Den Imperativ des § 273 M.St.G.O., wonach die Hauptverhandlungen — also auch jene der niederen Gerichtsbarkeit, wie des Standgerichts — in ununterbrochener Gegenwart eines „Gerichtsschreibers" zu erfolgen hat, änderte die Geschäftsordnung dahin um, als ob das Gesetz von der Gegenwart eines „Militärgerichtsschreibers" spreche.

Wie wichtig aber gerade für unsere weitere Besprechung diese Inkonsequenz, beziehungsweise Nichtübereinstimmung des Gesetztextes und der Geschäftsordnung ist, das beweist die Ziffer 9 des IV. Prüfungsergebnisses des Reichsmilitärgerichts, die ausspricht:

„Zur Hauptverhandlung vor den Gerichten höherer Ordnung ist im ordentlichen Verfahren die Zuziehung einer als Hilfsgerichtsschreiber kommandierten Person des Soldatenstandes nicht zulässig."

Das Reichsmilitärgericht stützt sich dabei ausdrücklich auf die §§ 108, 273 und 163 Abs. 3 der M.St.G.O.! Wie kam es aber wohl sonst noch zu diesem Rechtssatz, der ein für allemal die Stellung der beamteten Militärgerichtsschreiber trennt von jener der nur funktionierenden Aushilfsschreiber?

Schon die Motive zur M.St.G.O. (S. 108) enthielten hierzu folgendes:

Die Militärgerichtsschreiber nehmen die Stellung von Bureaubeamten ein;

sie üben — von ihrer Mitwirkung bei Aufnahme von Protokollen abgesehen — ihren Dienst lediglich unter Verantwortlichkeit der betreffenden richterlichen Militärjustizbeamten aus;

sie sind nicht dazu bestimmt, den dienstlichen Verkehr zwischen dem Gerichtsherrn oder dem richterlichen Militärjustizbeamten und dritten Personen zu vermitteln;

allgemein zu leistenden Beamteneid sie die Eidesformel der funktionierenden Hilfsgerichtsschreiber nach § 110 niederschreiben zu lassen. Welche Bedeutung aber dem Eid als Gerichtsschreiber zukommen kann, ergibt sich z. B. aus Erkenntnissen des Reichsgerichts (Strafsachen, Bd. 1 S. 397 und 2 S. 372), wonach eine besondere Beeidigung des Gerichtsschreibers als Dolmetscher dann nicht einzutreten hat, wenn „der" das Protokoll führt, welcher den Dienst als Dolmetsch versieht. „Amt und Eid der Gerichtsschreiber sollen an sich den Dolmetscherdienst nicht umfassen, die Amtspflicht wird vielmehr nur dann als ausreichende Bürgschaft für richtige Übertragung angesehen, wenn derjenige Gerichtsschreiber, welcher als solcher im betreffenden Termin mitwirkt, zugleich den Dienst als Dolmetscher versieht."

ein unmittelbarer dienstlicher Verkehr der Militärgerichtsschreiber mit den Mannschaften soll ausgeschlossen sein.

Die Geschäftsordnung[9]) sucht denn auch die dienstlichen Pflichten der Militärgerichtsschreiber aufzuzählen, und umfassen diese „abgesehen" von den Bestimmungen über ihre Mitwirkung

nach § 120 als Dolmetscher (vergl. vorstehende Anm. 5),
§ 163 = Protokollführer im Ermittlungsverfahren,
§ 224 bei einer Leichenschau,
§ 273, 331, 332, 336 bei der Hauptverhandlung, deren Protokollierung und Urteilsausfertigung,

alle Bureaugeschäfte „insbesondere" daher:
die Anfertigung der Expeditionen, Ausfertigungen, Abschriften und Rechnungsarbeiten;
die Ordnung, Vervollständigung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften;
die Führung aller Register und Listen;
die Aufstellung der vorgeschriebenen Auszüge und Geschäftsübersichten;
die Verwaltung der Drucksachen;
die Führung der Inventarien und alle ähnlichen Arbeiten.

---

[9]) Ein Blick in die Geschäftsordnung dürfte genügen, um sich sofort klar zu sein über den großen Unterschied des Pflichtenkreises der beamteten Militärgerichtsschreiber und jenes der Hilfsschreiber der niederen Militärgerichtsbarkeit.

Mittermaier weist in seiner M.St.G.O. S. 66 auch darauf hin, daß die „Militärgerichtsschreiber" eine Stellung und Aufgabe „ganz ähnlich jener der bürgerlichen Gerichtsschreiber" haben. Indem er aber weiter bemerkt, es sei ihnen nur nicht die Möglichkeit gegeben, „selbständig Protokolle aufzunehmen," beklagt er einen Mangel, dem leicht bei Novellierung abgeholfen werden kann, insoweit z. B. Wünsche bezüglich der Verteidigung, Berufungseinlegung u. dgl. in Frage kommen. Auch ist nicht einzusehen, warum nicht die Strafregisterauszüge und Vorakten durch den Militärgerichtsschreiber sollten erholt werden dürfen, statt noch den Gerichtsherrn derartige Requisitionen mitunterschreiben zu lassen, die ja bei den bürgerlichen Behörden vom Burauperſonal erledigt werden. Das Formularbuch hat wohl auch darin (Nr. 12 S. 31) zu viel Formalismus geschaffen, und dabei stimmt z. B. das dortige Strafregister mit dem durch Bundesratsbeschluß vom 9. Juni 1896 eingeführten durch Weglassung der Eintragsrubriken gar nicht überein. Die Neuausgabe des Formulars 12 hat diesen Fehler nur für die niedere Gerichtsbarkeit (S. 181 f.) korrigiert.

Wie scharf übrigens Mittermaier die Hilfsgerichtsschreiber von den Militärgerichtsschreibern unterscheidet, geht aus seiner Bemerkung S. 67 hervor, auch in Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte seien „die Gerichte niederer Ordnung sehr stiefmütterlich bedacht".

Endlich, sagt die Geschäftsordnung, haben die Militärgerichtsschreiber

sich allen denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, die im Interesse des Geschäftsbetriebs von den betreffenden richterlichen Militärjustizbeamten für erforderlich erachtet werden usw.

Auch als Verteidiger können die Militär- und Marinegerichtsschreiber, was schließlich noch bemerkt werden soll, als nichtrichterliche obere Militärbeamte gem. § 341 Ziff. 3 M.St.G.O. zugelassen, ja sogar von Amtswegen bestellt werden.

Aber auch im Rahmen des sogenannten „Richterdisziplinargesetzes[7])" vom 1. Dezember 1898 haben die Militärgerichtsschreiber mitzuwirken, und zwar ist hier durch § 13 eine ganz exakte Anordnung getroffen, indem bei der für eines oder mehrere Armeekorps gebildeten Disziplinarkammer (I. Instanz) ein „Militärgerichtsschreiber" eines der betreffenden Oberkriegsgerichte den Dienst versieht, bei dem am Reichsmilitärgericht bestehenden Disziplinarhof (II. Instanz) hingegen ein „Militärgerichtsschreiber" des Reichsmilitärgerichts.

Wenn auch das Disziplinargesetz hier den Ausdruck „Dienst des Gerichtsschreibers" wählte, so ist doch bei dem Hinweis auf Oberkriegsgerichte usw. jedes Mißverständnis ausgeschlossen, daß nur einer der dortigen etatsmäßigen Militärgerichtsschreiber gemeint sein kann.

Nach § 18 des Disziplinargesetzes nun ist das über jede Untersuchungshandlung aufzunehmende Protokoll unter Beobachtung der im § 163 M.St.G.O. enthaltenen Vorschriften zu fertigen, und anschließend an das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bestimmt z. B. die Geschäftsordnung für die Disziplinarkammern im Bereiche der „Preuß. Militärjustizverwaltung" vom 2. Januar 1900 § 15 Ziff. 3 denn auch, daß die mündliche Verhandlung in Gegenwart eines „Militärgerichtsschreibers" erfolgt usw.[8]).

---

[7]) Ausführliche Erläuterungen zu diesem Gesetz „betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andre Stelle oder in den Ruhestand" finden sich in Koppmanns M.St.G.O. S. 901—927, etwas kürzer bei Pechwell S. 618 f.

[8]) Vergl. Abdruck bei Koppmann S. 941 speziell 944.

Eine weite segensreiche Tätigkeit eröffnet sich schließlich für die Militärgerichtsschreiber noch aus dem Reichsgesetz über „die freiwillige Gerichtsbarkeit und andern Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine“[9]) vom 28. Mai 1901, wonach „im Felde“ sowohl durch Kriegsgerichts- wie Oberkriegsgerichtsräte gerichtliche Beurkundungen von Rechtsgeschäften, Testamenten, Erbverträgen, Nachlaßverhandlungen usw. im Sinne des (bürgerlichen) Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 errichtet werden können, und wonach hierbei — wie § 2 ausdrücklich betont — die Geschäfte des Gerichtsschreibers jeweils ein „Militärgerichsschreiber“ zu versehen hat.

Angesichts all dieser Funktionen, die den Militärgerichtsschreibern nach der Militärstrafgerichtsordnung, dem Richterdisziplinargesetz und dem Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit zukommen, kann eine beliebige Heranziehung von einfachen Hilfsschreibern an deren Stelle umsoweniger als dem Willen des Gesetzgebers entsprechend erachtet werden, als Allerhöchsten Orts den Militärgerichtsschreibern auch die Stellung von oberen Militärbeamten mit Offizierrang eingeräumt wurde.

Im Reichsgesetzblatt 1901 bringt die Kaiserl. Verordnung betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 12. August 1901 ausdrücklich die Militär- und Marinegerichtsschreiber S. 287 als Beamte mit doppeltem Unterordnungsverhältnis, nämlich einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, anderseits zu den ihnen vorgesetzten höheren

---

[9]) Es sind gleichzeitig Bestimmungen zur Anwendung des Gesetzes seitens der Kriegsministerien ergangen über Registerführung, Testamente, Erbverträge, andre Beurkundungen, Aufbewahrung der Register und Akten, Ersuchen um Rechtshilfe, Nachlaßsicherung mit Abdruck der einschlägigen Paragraphen des bürgerlichen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, die für den Mobilmachungsfall eine ebenso interessante, wie schwierige Inanspruchnahme der beamteten Militärgerichtsschreiber auch auf diesen Gebieten nichtstrafrechtlicher und nichtprozessualer Natur ersehen lassen! Welche Schwierigkeiten dabei nach verschiedenster Richtung erwachsen können, ergibt sich z. B. aus dem einzigen Kapitel des Erbrechts, das ich wiederholt hinsichtlich der „Soldatenlestamente“ — zuletzt derer „in China“ — im Militär-Wochenblatt untersucht habe (1893 Nr 96 bis 98, 1901 Nr. 89).

Beamten oder Behörden, und S. 290 ſind „die Oberſekretäre[10]) (Militärgerichtsſchreiber)“ des Reichsmilitärgerichts als nur dem letztern untergeordnet namhaft gemacht.

Daß dementſprechend der Gerichtsherr ihr Militärvorgeſetzter ſei, der Dienſtälteſte unter den dieſem zugeordneten richterlichen Militärjuſtizbeamten ihr Verwaltungsvorgeſetzter war ſchon in den Ausführungsbeſtimmungen zur M.St.G.O. ausgeſprochen worden.

Auch nach der Kaiſerl. Verordnung vom 14. Mai 1901 über die Zuſtändigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des oben bereits erwähnten Reichsbeamtengeſetzes wurden in das ehemalige „Verzeichnis“ der Reichsbehörden unter „IV. Unmittelbar vorgeſetzte Behörden und Beamte“ aufgenommen (R.G.Bl. 1901 S. 174):

> „jeder Dienſtälteſte unter den einem Gerichtsherrn zugeordneten richterlichen Militärjuſtizbeamten für die bei dem Stab des Gerichtsherrn angeſtellten Militärgerichtsſchreiber und Militärgerichtsboten.“

Da die Motive zur Militärſtrafgerichtsordnung eine Verkehrsvermittlung zwiſchen Gerichtsherrn und Kriegsgerichtsrat durch den

---

[10]) Da beim Reichsmilitärgericht die Bezeichnung „Oberſekretär“ von allem Anfang an eingeführt iſt, würde es möglich ſcheinen, auch den Militär- und Marinegerichtsſchreibern der Oberkriegs- und Kriegsgerichte einfach den Titel „Sekretäre“ zu verleihen, ganz abgeſehen davon, daß damit eine Gleichheit gegenüber dem Sekretariatsperſonal der bürgerlichen Gerichte erreicht werden könnte, wie es wohl auch gegenüber den Intendanturſekretären nicht unbillig wäre. In letzterer Hinſicht darf vielleicht auch die Ungleichheit erwähnt werden, daß z. B. bei einer Diviſionsintendantur der betreffende Intendanturrat oder Aſſeſſor drei oder vier Intendanturſekretäre zur Hand hat, während den drei oder vier Kriegsgerichtsräten einer Diviſion nur zwei oder drei Militärgerichtsſchreiber zur Verfügung ſtehen. Auf welcher Seite da eine Überlaſtung eintreten kann, bedarf wohl kaum näherer Darlegung; daß übrigens manche Diviſionen auch noch unzureichend mit richterlichen Militärjuſtizbeamten beſetzt ſeien, wird von man manchen behauptet. Ob aber dadurch Raſchheit und Gediegenheit der militäriſchen Rechtſprechung leiden, läßt ſich bis jetzt ſchwer ſagen.

Herz legt in 3. Aufl. S. 100 die Dienſtverhältniſſe der „Oberſekretäre“ des Reichsmilitärgerichts dar, und ergibt ſich daraus, daß dieſelben ſich in der Regel aus den Militärgerichtsſchreibern der Oberkriegsgerichte ergänzen und auf Vorſchlag der Kriegsminiſterien von Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg ſowie des Reichsmarineamts nach kurzer Probedienſtleiſtung ernannt werden können uſw.

Militärgerichtsschreiber, wie oben hervorgehoben, nicht wünschen, muß[11]) letzterer in Zweifelsfragen sich auch stets zunächst und allein an seinen Richterbeamten als Verwaltungsvorgesetzten halten, anderseits aber würde ein Militärgerichtsschreiber auch gegen einen richterlichen Militärjustizbeamten sich beschweren können, der ihm die Mitwirkung bei den nach den Gesetzen ihm obliegenden Dienstleistungen ohne genügenden gesetzlichen Grund vorenthielte, wie z. B. solche in § 163 Abs. 2 für Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen, der Sachverständigen, sowie für die Einnahme des Augenscheins ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Nach außen hin ist den beamteten Militärgerichtsschreibern überdies eine ihre Stellung auszeichnende Dienstuniform verliehen, und während sie für gewöhnlich im Dienst den Überrock oder die Litewka tragen, müssen sie bei Hauptverhandlungen den kleinen Dienstanzug, wie die Richter, anlegen. Auch diese Äußerlichkeit sollte die „Militärgerichtsschreiber" sichtlich heben und unterscheiden von etwa sonstigen zu gerichtlichen Arbeiten herangezogenen Personen des Soldatenstandes, wie von Hilfsschreibern usw.

Einmal — so viel mir bekannt ist — hat denn auch die M.St.G.O. im Einklang mit der bürgerlichen Gerichtsorganisation den bezeichnenden Ausdruck „Militärgerichtsschreiberei" angewandt, und zwar bei § 269, der von Anträgen des Angeklagten auf Herbeischaffung von Beweismitteln vor der Hauptverhandlung spricht, denen nachzukommen ist, wenn dieselben begründet erscheinen, oder wenn der Angeklagte (soweit es sich nicht um Personen des aktiven Heeres oder der Marine handelt),

> „den erforderlichen Betrag der gesetzlichen Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis der Zeugen oder Sachverständigen bei der Militärgerichtsschreiberei hinterlegt."

In ähnlicher Weise sind die „Militärgerichtsschreiber" der höheren Stäbe[12]) — bei den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbar-

---

[11]) Ein preußischer Kriegsministerial-Erlaß vom Januar 1901 hat Antragstellungen der Militärgerichtsschreiber usw., wie auch der zur Ausbildung bei den Militärgerichten beschäftigten Personen zunächst an den Verwaltungsvorgesetzten angeordnet, der sie durch Vermittlung des Gerichtsherrn der Justizabteilung des Kriegsministeriums in Vorlage bringt.

[12]) Die Ausführungsbestimmungen — vergl. auch bei Weiffenbach S. 187 — besagen zwar, zur Gebührenauszahlung erhalte „ein" Militärgerichtsschreiber, bei der niederen Gerichtsbarkeit „der" Gerichtsoffizier einen Vorschuß von je

keit der „Gerichtsoffizier", nicht etwa der sog. Standgerichtsschreiber — nach den Friedensbesoldungsvorschriften der verschiedenen Kontingente mit Barvorschüssen ausgestattet, um Zeugengebühren u. s. w. möglichst sofort nach der Vernehmung und an der Gerichtsstelle, die je nach Amtshandlung wechseln kann, auszuzahlen. Ein derartiger Vorschuß wird bei der vom Gerichtsherrn bezeichneten Kassenverwaltung verrechnet und im Bedarfsfalle jeweils ergänzt.

In diesen beiden letzterwähnten Bestimmungen rechnerischen Charakters kommt so ganz ein Dienstzweig zum Ausdruck, der ähnlich wie den Zahlmeister bei seiner Kassenverwaltung hier die Militärgerichtsschreiber in ihrer „Militärgerichtsschreiberei" selbstverantwortlich werden läßt; die betreffenden Vorschüsse müssen nämlich jederzeit der Aufsichtsbehörde in Bar oder in Quittungen nachgewiesen werden können.

Wie ersichtlich haben mit dieser Geldverwaltung die Kriegsgerichtsräte usw. gar nichts zu tun; sie stellen lediglich die baren Auslagen im Ermittlungsverfahren fest, beziehungsweise geschieht dies in der Hauptverhandlung der Kriegs- und Oberkriegsgerichte durch den die Sitzung leitenden Militärjustizbeamten (Verhandlungsführer), nicht aber durch den militärischen Vorsitzenden, wie die Ausführungsbestimmungen zu § 469 M.St.G.O. anordnen. Der Gerichtsherr, welcher weder bei Untersuchungshandlungen, noch in den Sitzungen anwesend sein darf (§ 167 und 273), wies sodann bisher nach dem Ermittlungsakt oder der Hauptverhandlung diese Gebührenfestsetzungen durch seine Mitunterschrift zur Verrechnung bei der zuständigen Kasse an, wodurch eine doppelt gezeichnete Verfügung im Sinne des § 97 Abs. 2 zustande kam. Wohl nur letzteres hatte der Beschluß des I. Senats des Reichsmilitärgerichts vom 14. Mai 1902 (Bd. 3 S. 35) zum Ausdruck bringen wollen, wie auch ein Vergleich mit dem Formularbuch S. 15 und 167 ersehen läßt. Diese Prozeßformulare wurden neuestens abgeändert, indem der Gerichtsherr seine Unterschrift nicht mehr gibt, und hätte dabei neben dem richterlichen Militärjustizbeamten eigentlich der die

---

150 Mk., da jedoch bei den Kriegsgerichten häufig nicht einmal zu einer Verhandlung, geschweige zu mehreren für einen Tag anberaumten Sitzungen diese Summe ausreicht, wird meist schon vorher ein größerer Barvorschuß erhoben, so daß auch diese Bestimmung insbesondere am Sitz des Gerichtsherrn mit mehreren Militärgerichtsschreibern einer entsprechenden Änderung bedürftig erscheint.

Gebührauszahlung betätigende und dafür rechnerisch verantwortliche „Militärgerichtsschreiber" als mitzeichnend eingeführt werden können.

Nach dem oben erwähnten Prüfungsvermerk des Reichsmilitärgerichts muß ja in den Hauptverhandlungen stets ein etatsmäßiger „Militärgerichtsschreiber" mitwirken, der dann auch die Auszahlung der Zeugengebühren usw. zu besorgen hat[13]). Wie aber, wenn ein Kriegsgerichtsrat zu einer auswärtigen Zeugenvernehmung reisen würde, ohne einen beamteten „Militärgerichtsschreiber" mitzunehmen?

Der richterliche Militärjustizbeamte würde dann draußen die umgehend zu erledigende Auszahlung der Gebühren an Zivilzeugen wohl gar nicht vornehmen können, denn der Militärgerichtsschreiber brauchte ihm ebensowenig einen Vorschuß mitzugeben, den nur er zu verwalten hat, wie anderseits dem Kriegsgerichtsrat auch nicht zugemutet werden könnte, aus seiner Tasche die Zeugengelder etwa vorzuschießen — auf die Gefahr, in der Garnison nachher bei Verrechnung noch Schwierigkeiten mit dem Militärgerichtsschreiber zu bekommen.

Wie also die beamteten „Militärgerichtsschreiber" in den Hauptverhandlungen nicht durch irgendwelche Hilfsschreiber ersetzt werden können, so darf das wohl auch nicht im Ermittlungsverfahren geschehen — Notfälle des § 163 Abs. 3 M.St.G.O. natürlich ausgenommen.

Dieser Punkt nun scheint zur Klärung der Differenzen beitragen zu können, die hinsichtlich der Stellung der Militärgerichtsschreiber schon allenthalben entstanden sind. Ein Artikel in der Chronikbeilage zum Schwäbischen Merkur vom 5. Mai 1903 (Nr. 35), verfaßt von Rechtsanwalt Oßwald II in Ulm unter dem Titel „Der Militärgerichtsschreiber im Ermittlungsverfahren der höheren Gerichtsbarkeit (Kriegsgerichte)", schneidet diese in der

---

[13]) Der Militärgerichtsschreiber muß Verrechnung und Auszahlung vornehmen, da er auch bei eventueller Reklamation eines Zeugen, der z. B. der geleisteten Quittung gegenüber zu wenig erhalten zu haben behauptet, die volle Verantwortung trägt. Bei einer größeren Sitzung dem Militärgerichtsschreiber einen Zahlmeisteraspiranten beizugeben, würde deshalb eine zweifelhafte Vorsichtsmaßnahme sein; im Bereich der „Militärgerichtsschreiberei" selbst möchte aber am ehesten durch Trennung solcher Kassengeschäfte vom Sitzungsdienst, am jeweiligen Tage wenigstens, Abhilfe gebracht werden können. Auch die Gewährung von sogenannten Mankogeldern dürfte in Betracht gezogen werden, sobald größere Summen zur Auszahlung gelangen.

Theorie ebenso interessanten wie für die Praxis wichtigen Fragen an und gibt gar mancherlei zu denken. Oßwald geht von der strikten Vorschrift des § 163 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 108 M.St.G.O. aus und setzt den Unterschied des Abs. 3 § 163 in Kürze dahin auseinander, daß Fälle „dringenden Bedürfnisses" nur Notfälle sein können, d. h. die Militärgerichtsschreiber dürfen ausnahmsweise nur durch Hilfsschreiber ersetzt werden (z. B. bei Versäumung des Zuges usw.), niemals aber darf ein derartiger Notfall daraus konstruiert werden, daß Kosten durch Nichtzuziehung des etatsmäßigen Militärgerichtsschreibers erspart werden können.

Die von Oßwald gewonnenen wertvollen Resultate gipfeln unter objektiver Kritik eines württembergischen Kriegsministerialerlasses — wonach die Zuziehung der Divisionsgerichtsschreiber zu auswärtigen Dienstgeschäften „in der Regel" sich dadurch vermeiden lasse, daß eine andre geeignete Persönlichkeit gemäß § 163 Abs. 3 beordert werde — darin, eine derartige Gesetzesauslegung entspreche sicherlich nicht der Absicht des Gesetzgebers; die Besetzung des Gerichts müsse auch bei einzelnen Untersuchungshandlungen der Vorschrift des § 163 Abs. 2 entsprechen; die Beurteilung der Frage, ob sich nur eine nothilfsweise Gerichtsbesetzung rechtfertige, müsse dem pflichtmäßigen Ermessen des Untersuchungsführers anheimgestellt bleiben; auch die erkennenden Gerichte der verschiedenen Instanzen würden darüber zu befinden haben, ob z. B. die zur Verlesung zu bringenden Protokolle unter Beobachtung des § 163 zu Stande kamen, und wenn das nicht der Fall, wenn also die Unterlassung der Zuziehung des etatsmäßigen Militärgerichtsschreibers sich nicht rechtfertigen lasse, fehle es der Untersuchungshandlung an einem wesentlichen Erfordernis, so daß das betreffende Protokoll gar nicht als gerichtliches gelten könne und deshalb sich auch nicht zur Verlesung eigne.

Oßwald folgert weiter: „Nun ist nichts gespart worden, der Beweis ist, wofern nicht in der Zwischenzeit das Beweismittel verloren gegangen ist, meist mit erheblichem Kostenaufwande von neuem einzuziehen."

Da nach Oßwald die Mitwirkung des Verteidigers im Ermittlungsverfahren nur in ganz beschränktem Maße zugelassen, die Erforschung des Tatbestandes aber ganz in die Hände des untersuchungsführenden Kriegsgerichtsrats gelegt ist, der deshalb auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln habe, so legt

die Verantwortung für die Richtigkeit der Beurkundung — wie Oßwald des weiteren hervorhebt — auch dem Protokollführer die Verpflichtung auf, mitzuwirken, daß die Fassung des Protokolls dem Sinne der Angaben des Angeklagten und der Zeugen entspricht „daß Mißverständnisse, Unvollständigkeiten und Einseitigkeiten vermieden und unbestimmte, unklare oder mehrdeutige Äußerungen präzisiert werden."

Der mit Gesetzeskunde, Übung und Erfahrung ausgestattete etatsmäßige Militärgerichtsschreiber dürfte diesen Aufgaben, und welcher Jurist möchte darin Oßwald nicht durchaus beipflichten, für die Regel besser und ganz anders gewachsen sein, als ein aushilfsweise zugezogener lediglich schreibgewandter Gefreiter oder Unteroffizier[14]), oder sonstiger Laie.

Oßwald erinnert auch daran, daß den württembergischen Auditeuren früher stets bei Protokollierungen zwei Offiziere als Gerichtszeugen beigegeben waren, und wenn statt dessen jetzt dem Militärgerichtsschreiber diese Beurkundungen übertragen sind, so müsse eine Gerichtspraxis, „welche jene wichtige und verantwortungsreiche Funktion Aushilfspersonen — Gemeinen, Gefreiten oder Unteroffizieren — überträgt, Beanstandung finden". Im Interesse der Rechtssicherheit wünscht Oßwald endlich,

---

[14]) Zu bedenken ist dabei ferner, daß solche Untergebene den richterlichen Militärjustizbeamten gegenüber, denen zur Behebung jeglichen Zweifels wohl aus Anlaß des Urteils des Reichsmilitärgerichts vom 8. September v. Js. (Bd. 3 S. 224 f.) Allerhöchst die Stellung von „im Dienstrang-Höheren" gleich den militärischen Vorgesetzten nun ausdrücklich verliehen worden ist, keine Einwendungen zu machen sich getrauen werden.

In den Mitt. d. J.K.V. hat Mittermeier neuestens zur „Reform der Voruntersuchung" (Bd. 11 S. 1—34) Stellung genommen unter Kritik der vielgestaltigen Einrichtungen in den verschiedenen Kantonen der Schweiz, die teilweise sehr lehrreich für Deutschland sind. Insoweit eine unter sofortiger Mitwirkung von Verteidigern sich entwickelnde kontradiktorische Voruntersuchung allmählich sich herausgestalten dürfte, ist auch der Protokollführung ganz besondere Wichtigkeit zuzusprechen. In Baselland fungiert sogar der Obergerichtsschreiber (S. 24) in einem gewissen Stadium der Ermittlungen „als Untersuchungsrichter", was Mittermaier allerdings nicht nachahmenswert findet, da ein rechtlich gebildeter Untersuchungsführer sicher eher das Wesentliche zur Urteilsgrundlage herausfindet. Mittermaiers in bezüglichem Referat S. 11 ironisch gemachte Bemerkung, er könne sich noch immer nicht ganz entschließen „die Güte unsrer Rechtsprechung vom Standpunkt des Finanzministers aus zu beurteilen" soll hier nicht unerwähnt bleiben.

daß die sich täglich wiederholende Frage, ob eine ohne Not, lediglich zum Zwecke der Kostenersparnis erfolgende Zuziehung von Ersatzpersonen an Stelle des etatsmäßigen Militärgerichtsschreibers mit der M.St.G.O. vereinbar ist, recht bald zur oberstgerichtlichen Entscheidung komme, zumal diese Frage schon „im Prinzip dadurch verneint" sei, daß das Reichsmilitärgericht — wie eingangs dieses Artikels übrigens hervorgehoben wurde — den Hilfsschreiber bei einer kriegsgerichtlichen Hauptverhandlung unter Hinweis auf § 273, 108 und 163 Abs. 3 bereits ausgeschlossen hat.

An diese Oßwaldschen Darlegungen anschließend, ergibt sich eigentlich von selbst die Frage, wie ein württembergischer Kriegsgerichtsrat handeln müßte, der jener Gesetzeslogik sich nicht zu entziehen vermag? Würde er — ganz theoretisch zu sprechen — nicht eventuell gesetzliche Vorstellung an seinen Gerichtsherrn nach § 97 Abs. 3 M.St.G.O. erheben müssen, falls dieser verlangte, er solle auswärts ohne „Militärgerichtsschreiber" amtieren? Ja, würde nicht eine Weisung, wie sie in Württemberg bestehen soll, daß der Militäruntersuchungsrichter vor einem auswärtigen Termine zuerst beim Gerichtsherrn die etwaige Mitnahme eines Militärgerichtsschreibers jeweils beantragen müsse, was dieser also auch ablehnen kann, den §§ 156 Abs. 1, 159, 160 ff., 167 Abs. 1 und 243 M.St.G.O. widersprechen, da der Gerichtsherr zwar die Untersuchungen anordnet und auch stets die Akten einsehen kann, der Kriegsgerichtsrat aber auf seine volle richterliche Verantwortung hin die Untersuchung führt?

Der Gerichtsherr ist nach § 167 Abs. 2 nicht befugt, an den Untersuchungshandlungen teilzunehmen[15]), und wie wollte er da auf Grund vielleicht eines kurzen Vortrags oder flüchtigen Blicks in die Akten — zu eingehenderem Studium fehlt dem vielseitig be-

[15]) Von einer „Leitung des Ermittlungsverfahrens" seitens des Gerichtsherrn zu sprechen, stimmt doch auch nicht mit der seinen juristischen Organen obliegenden Aufgabe, den Tatbestand zu erforschen, ja unter Umständen seinen Anordnungen vorgreifend schleunige richterliche Untersuchungshandlungen vorzunehmen (§§ 156 Abs. 1, 153 Abs. 3). Weiffenbachs militärrechtliche Erörterungen S. 6 f. und 26 scheinen in dieser Hinsicht sogar von Kritzler in dessen sonst trefflicher Verteidigung unsres neuen Militärstrafprozesses (im 23. Band unsrer Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft S. 569) mißverstanden zu sein, auch neuestens von Riffom in dessen Militärstrafrecht usw. S. 18 und 20. So z. B. „wirkt" auch nicht bei der Anklage- oder Einstellungsverfügung nach abgeschlossener Untersuchung ein richterlicher Militärjustizbeamter bloß „mit", wie

schäftigten Gerichtsherrn ja absolut die Zeit — ohne persönliche Kenntnis der Menschen und Örtlichkeiten, die in Frage stehen, sich ein Bild darüber machen, ob auf Mitnahme eines „Militärgerichtsschreibers" draußen verzichtet werden könne?

Gerade was auswärtige Dienstgeschäfte in militärgerichtlichen Untersuchungen anlangt, so sollen diese den sonstigen Beschränkungen der Militärreiseordnung nicht unterliegen; aus § 167 Abs. 1 M.St.G.O. ergibt sich im Gegenteil, daß der Gerichtsherr — ihm zur Aufklärung geeignet scheinende — Dienstreisen anordnen darf, solche vom Untersuchungsführer beantragte also erst recht gutheißen dürfte, zumal ganz unerwartete Wendungen draußen eintreten können.

Nach der Geschäftsordnung sind auch vierteljährlich „Nachweisungen" der von den einzelnen Militärjustizbeamten ausgeführten Dienstreisen den Kriegsministerien einzureichen, und während nach dem Muster genaue Einträge tabellarisch über die betreffende Untersuchungshandlung, Reiseort und Zeit, sowie die vom Kriegsgerichtsrat und „Militärgerichtsschreiber" — wie es dort ausdrücklich heißt — liquidierten Kosten zu machen sind, ist nirgends zu finden, daß derartige Kosten abgestrichen werden können. Abgesehen davon, hätte für eine dienstlich ausgeführte Reise der Militärfiskus die Kosten zu ersetzen, andernfalls auf dem Zivilrechtsweg klagend gegen ihn wegen vorenthaltener geldwerter Gebührnisse vorgegangen werden könnte, wie es leider schon seitens sich benachteiligt glaubender Militärjustizbeamten geschehen sein soll.

Denken wir uns noch den (auf Grund der württembergischen Bestimmungen) konstruierten Fall derart, der Gerichtsherr habe durch die Adjutantur oder einen seiner Generalstabsoffiziere den ansuchenden Kriegsgerichtsrat dahin bescheiden lassen, es könne zu dem angesetzten auswärtigen Termine die Mitnahme eines „Militär-

---

nach Kritzler S. 571 vermutet werden könnte, sondern als Jurist trägt dieser doch in erster Linie die Verantwortung für die Gesetzlichkeit solcher Beschlüsse. Wie könnte überhaupt ein Gerichtsherr alle Untersuchungen seiner drei bis fünf Kriegsgerichtsräte, von denen jeder vollauf mit seinem Referat beschäftigt ist, übersehen oder gar leiten und in erster Linie für sich verantworten? Das Institut der Gerichtsherrn als Nichtjuristen beruht unverkennbar — das Reichsmilitärgericht hat ja bekanntlich keinen Gerichtsherrn — auf einer Fiktion, welcher die jedem Rechtsproblem innewohnende Empfindlichkeit anhaftet, was bei praktischer und wissenschaftlicher Ausgestaltung dieser Organisation noch manche Schwierigkeit bieten dürfte.

gerichtsschreibers" nicht gutgeheißen werden, vielleicht sogar, obwohl letzterer schon wiederholt in derselben Angelegenheit mit draußen war, also eingearbeitet ist, so könnte letzteres nicht bloß an sich unpraktisch erscheinen, sondern für erstere Frage wäre hinwieder ein Ausspruch des Reichsmilitärgerichts analog hierher zu beziehen (IV. Prüfungsergebnis, Ziffer 3), wonach eine Vertretung des Gerichtsherrn durch den Chef des Stabes unzulässig erscheint.

Sowenig also statt eines Kommandierenden Generals als Gerichtsherrn der Generalstabschef mit dem zuständigen Oberkriegsgerichtsrat ein Ersuchen um Zeugenvernehmung zeichnen darf, ebensowenig kann der Adjutant usw. eines höheren Gerichtsherrn an Stelle oder Namens desselben einem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten eine Weisung zugehen lassen. Irriger Weise soll es in den ersten Jahren des Bestehens unsrer M.St.G.O. zuweilen vorgekommen sein, daß ein Gerichtsherr nicht direkt mit einem Militärjustizreferenten verkehrte, sondern durch die Adjutantur. Da aber nach der M.St.G.O. ebenso wie im bürgerlichen Strafprozeß nur die Hauptverhandlungen „öffentlich" erfolgen (§ 282 M.St.G.O., 170 bürgerl. G.V.G.), sind die vorherigen Ermittlungen, also die ganzen Untersuchungen eigentlich geheim[16]) zu führen.

Die M.St.G.O. besagt weiter, daß die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtsherrn und die erkennenden Gerichte ausgeübt wird und hierzu den höheren Befehlshabern die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräten usw.) zugeordnet ist (§ 12 und 13); also davon, daß den Generalstabs-

[16]) Oßwald hebt dieses gesetzliche Merkmal insofern einmal in seinem Aufsatz hervor, als er zu seinem Thema betont, wenn für die wichtigsten Untersuchungshandlungen „in diesem geheimen Ermittlungsverfahren" die Zuziehung des Gerichtsschreibers als Urkundsperson vom Gesetze gefordert werde, so wollte damit eine Gewähr geschaffen werden, daß die Untersuchungen „dem Geiste und dem Worte des Gesetzes entsprechend geführt werden". Die Verteidigung tritt nach der M.St.G.O. bekanntlich erst ein mit Abschluß des Ermittlungsverfahrens, d. h. der Vernehmung des Beschuldigten über die Ergebnisse durch den Untersuchungsführer (§ 337, 173 Abs. 5).

Ähnlich sagt Rissom (Note 15) vom ehrengerichtl. Verfahren, es sei „durchaus Untersuchungsverfahren und namentlich in allen Teilen geheim".

Auch Mittermaier spricht in seinem Note 14 erwähnten Artikel über die Reform der Voruntersuchung S. 4 aus, die „ganze Vorbereitung könne geheim, schriftlich geschehen, und darin das heutige polizeiliche Verfahren ihr Muster sein".

offizieren oder Adjutanten irgendwie in den Untersuchungen eine Aufgabe zufalle, ist im Gesetze nichts zu finden — jede Mitwirkung derselben wäre daher kaum ungesetzlich[17]). Sie können nur in den erkennenden Kriegs- und Oberkriegsgerichten tätig werden (§§ 18, 49 f., 66 f.), und letzternfalls erst würden sie von einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Gerichtsherrn und Rechtsreferenten auf legalem Wege insofern Kenntnis erhalten können, als die nach § 97 Abs. 3 von diesem erhobene Vorstellung — wie oben theoretisch angenommen wurde — durch den Gerichtsherrn „dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen" wäre, welche Entscheidung für die weitere Behandlung des einzelnen fraglichen Falles dann maßgebend bliebe. Nebenbei bemerkt, dürfte diese Gesetzesbestimmung seinerzeit umzuändern sein, da in dem nach § 67 besetzten Oberkriegsgericht den zwei Oberkriegsgerichtsräten fünf Offiziere gegenüberstehen, wogegen in reinen Rechtsfragen das juristische Element doch zum mindesten im Übergewicht sein sollte[18])!

---

[17]) Selbst wenn diese Mitwirkung nur in Chiffrierung der vom Gerichtsherrn zu unterfertigenden Aktenstelle bestände, die seitens des richterlichen Militärjustizbeamten allenfals — wie beim Haftbefehl — wegen der juristischen Fassung rätlich erscheint, wenn dieser nicht zunächst seine volle Unterschrift selbst ohnehin zu geben hat. Statt der Adjutanten werden meistens die dienstältesten Oberkriegs- und Kriegsgerichtsräte zwischen den Gerichtsherren und den übrigen richterlichen Militärjustizbeamten zu referieren und zu vermitteln haben, weshalb auch zum mindesten der Dienstälteste sein Bureau im Dienstgebäude des Gerichtsherrn, nicht aber weit von ihm entfernt haben sollte. Doppelte Einträge desselben Aktenstücks in das Dienstjournal einer- und die Tagesliste anderseits ließen sich hierdurch gleichfalls vermeiden, so daß auch darin den „Militärgerichtsschreibern" die Erfüllung ihrer ersten Aufgabe ohne Zeitverlust ermöglicht würde, was nur im Interesse der anfallenden Anzeigen, Requisitionen usw. gelegen sein könnte.

[18]) Mittermaier findet diesen Abs. 3 des § 97 besonders auch deshalb „sehr unsympathisch", weil er entgegen dem Entwurf § 91 „die Oberkriegsgerichte den Gerichtsherren vorgesetzt hat", indem diese z. B. in Besetzung von — außer zwei Oberkriegsgerichtsräten — einem Oberstleutnant, zwei Majors, einem Hauptmann und einem Oberleutnant über eine Verfügung ihres Divisions- oder Korpskommandeurs zu beschließen haben. Mit den Grundsätzen der militärischen Disziplin ist also diese Gesetzesbestimmung nicht recht in Einklang zu bringen!

[In den Grenzboten von 1890 schrieb ich einmal, gestützt auf Heckerts Winke für die Leitung des Infanteriefeuers gegen Infanterie, Kavallerie und Artillerie, einen Artikel über Feuererfolge der Infanterie, den die Berliner Neuesten Nachrichten ohne mein Wissen unter „Militärische Mitteilungen" nach-

Die Bay. M.St.G.O. von 1869 (Art. 32 Abs. 2, 42 Abs. 1) hatte zur Lösung derartiger rechtlicher Bedenken, die zwischen Gerichtsvorstand und Militäruntersuchungsrichter auftauchten, einen rein juristischen Senat, bestehend aus dem Direktor und zwei Auditeuren des Militärbezirksgerichts, vorgesehen. Was würde man sagen, wenn in rein ärztlichen Fragen in die aus drei Sanitätsoffizieren bestehende Kommission plötzlich zwei Offiziere als Sachverständige eingegliedert werden wollten; oder falls in rein militärischen Fragen einer Kommission von Offizieren auch einige Militärjustizbeamte beigemischt würden, selbst wenn diese Offiziere des Beurlaubtenstandes wären? So dürfte auch den Offizierrichtern im Oberkriegsgericht bei absolut juristischen Fragen die Entscheidung äußerst schwer fallen. Daß die Beteiligung der Offiziere an Bearbeitung militärjuristischer Stoffe, wie Herzbruch, von Schwarzkoppen, Lüning, Kummer, Krafft durch ihre Beiträge zur M.St.G.O. beweisen, nur begrüßenswert ist, bedarf hier wohl kaum der besondern Versicherung.

Vorerst könnte also der (württembergische) Kriegsgerichtsrat, von dem wiederholt theoretisiert wurde, trotz seiner gesetzlichen Bedenken nur nachgeben und sich irgendwie behelfen, um den Gang der Untersuchung nicht weiter zu schädigen. Für ihn, wie für alle richterlichen Militärjustizbeamten ist das Dilemma in solcher Lage doppelt schwierig, da nicht etwa dem Gehorsam nach oben ein Opfer besserer Einsicht gebracht werden darf gegenüber eignem vollem Pflichtgefühl — ganz abgesehen von der strengen Strafandrohung gegen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege (§ 119 M.St.G.B.) und von der ein für allemal erfolgten Vereidigung der Richterbeamten auf Wahrung der Gesetze[19]). In dieser

---

drucken (Nr. 268 v. 1. 6. 1890), und obwohl ich in mehreren Manövern manche Erfahrung sammelte, würde ich mich doch nicht getrauen, in einer Sachverständigen-Kommission von Offizieren in rein dienstlichen oder technischen Fragen eine entscheidende Stimme abzugeben.]

[19]) Einen Richtereid für neu anzustellende Kriegsgerichtsräte lassen die verschiedenen Ein- und Ausführungsbestimmungen merkwürdigerweise bis jetzt auch vermissen. Wenn aber Miltermaier S. 62/63 das Aufsichtsrecht der Militärjustizverwaltung (§ 112—114 M.St.G.O.), die sogar eine „Mahnung" nach dem Disziplinargesetz (§ 2) an richterliche Militärjustizbeamte kann ergehen lassen, für eine Einrichtung erklärt, „die der moralischen Unabhängigkeit der Richter sehr gefährlich werden kann", so ist dem wohl beizupflichten. Ihr doppeltes Unterordnungsverhältnis erschwert den Kriegs- und Oberkriegsgerichts

Beziehung sind die bayer. Kriegsgerichtsräte, die noch Auditeure waren, insofern besser gestellt wie ihre Kollegen der andern Kontingente, als ihnen ausdrücklich sofortiges Dienstesdefinitivum verliehen wurde, volle Unabhängigkeit und Unversetzbarkeit, sowie volle Pension usw. nach Art. 23 der bayer. M.St.G.O. und Beil. IX der Verfassungsurkunde; ihr Staatsdienereid lautet auf „Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung".

Es ist bedauerlich, daß auch das „Formularbuch" der M.St.G.O. zu Mißverständnissen bezüglich der Stellung der Militärgerichtsschreiber dadurch beigetragen hat, daß es gegenüber den etatsmäßigen und beamteten „Militärgerichtsschreibern" der Divisionen, Generalkommandos usw. (S. 43, 47, 61, 81, 93, 111, 113, 115, 117, 121 und 141) die bei der „niederen" Gerichtsbarkeit zum Gerichtsschreiberdienst herangezogenen Unteroffiziere usw. „als Militärgerichtsschreiber" anführt (so S. 193, 197, 219, 221, 232, 235, 237, 239 und 249), die sich sonach zwar nicht einfach „Militärgerichtsschreiber" nennen und unterzeichnen dürfen, für deren völlige Klarheit darüber aber das Formularbuch richtiger die Bezeichnung „als Gerichtsschreiber" gewählt hätte.

Senatspräsident von Koppmann hebt in seinem Kommentar zur M.St.G.O. S. 189 hervor, daß der „Militärgerichtsschreiber" des § 108 „Urkundsperson" und deshalb „öffentlicher Beamter" ist, und daß der Gerichtsschreiber als solcher nur mitunter gemäß § 109 und 110 M.St.G.O. ein funktionierender sein könne. Also auch nach dieser Autorität kann nur ganz ausnahmsweise der beamtete Divisionsgerichtsschreiber durch andre Funktionäre ersetzt werden.

Dazu kommt noch, daß nach § 132 die gesetzlichen Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung von Richtern auch auf die „Militärgerichtsschreiber" entsprechende Anwendung

---

räten an sich schon ihre Aufgabe, und es bedarf klaren Willens, um manchmal nicht die eigne Überzeugung zu opfern. Der Gewissenhafte und Charaktervolle freilich wird an Mahnungen zuletzt denken, die absolute Pflichterfüllung, das Ideal reiner Gesetzeswahrung wird ihm stets über alles gehen, selbst auf die Gefahr, von einer oder der anderen Seite sich desavouiert zu sehen.

finden, worüber z. B. in der Hauptverhandlung das Gericht selbst zu entscheiden hat.

Wollte man nun — wie das Reichsgericht einmal streift (Strafs. Bd. 13 S. 76) — den Gerichtsschreiber überhaupt dem erkennenden Gerichtshof als eine an dem Verfahren mitwirkende Gerichtsperson zuzählen, so würde aus §§ 273, 295, 125 Abs. 1 und speziell 132 M.StG.O. zum mindesten die Notwendigkeit sich ergeben, dem Angeklagten den zur Hauptverhandlung befohlenen Militärgerichtsschreiber ebenso wie die Richter namhaft zu machen und ihn auch diesbezüglich über sein Ablehnungsrecht zu belehren.

Wenn auch § 295 dies nicht ausdrücklich vorschreibt, und demgemäß im Formularbuch S. 94 usw. darüber hinweggegangen ist, könnte doch der verhandlungsführende Militärjustizbeamte auf Grund der eben angeführten Paragraphen dies ebenso tun, wie ihm Weiffenbach in seinen militärrechtlichen Erörterungen S. 28 die Rückerinnerung an den von ihm abgenommenen Richtereid eher zukommend erklärt, als dem Offiziervorsitzenden. Solche gesetzliche Inkonsequenzen lassen sich vorerst, bei gesetzlichen Lücken wenigstens, leicht überbrücken!

Und wie ganz ausnahmsweise in Untersuchungen der höheren Gerichtsbarkeit statt des an sich zuständigen Kriegsgerichtsrats ein Gerichtsoffizier gelegentlich einmal einzelne Untersuchungshandlungen vornehmen kann, so dürfte ähnlich auch nur aushilfs- oder nothilfsweise statt des zuständigen „Militärgerichtsschreibers" ein Schreiber der niederen Gerichtsbarkeit als Gerichtsschreiber mit einzelnen Protokollierungen betraut werden können, wie aus §§ 156 Abs. 1, 160 Abs. 3, 13, 108—110 M.St.G.O., 11. Einf.-Gesetz hierzu zur Evidenz sich ergibt.

In Preußen ist man auch nie soweit mit Normativbestimmungen gegangen wie in Württemberg, wohl in Einsicht der Gefahren, die durch weitere Interpretation dem Gesetze gegenüber heraufbeschworen werden können. Gesetze sind da, um strikte gehalten zu werden; erweist sich eine Gesetzesbestimmung als unpraktisch, so hebe man sie auf, dazu sind aber allein die gesetzgebenden Faktoren in der Lage.

So lange die hiermit eingehend besprochenen Paragraphen scharf umgrenzen, was dem Stande und der Stellung der „Militärgerichtsschreiber" gebührt, rüttle man nicht daran, um ihnen auch die Berufsfreude nicht zu nehmen. Es ist hier nicht der Ort, auf

die Bestimmungen über Vorbereitung, Probedienstleistung, erste Anstellung usw. der um das Militär- und Marinegerichtsschreiberamt sich Bewerbenden einzugehen, soviel kann aber vorausgesagt werden, daß diesem Stande nur beste Elemente zugeführt werden können, wenn künftighin weitere Friktionen ihm erspart bleiben. Man belasse daher auch den mit Arbeit sehr belasteten Militärgerichtsschreibern die kleine Abwechslung einer auswärtigen Dienstreise und deren geringe Nebeneinnahme, die ihnen teilweise bei ihrer Berufung verlockend wirken, und die angesichts der Auslagen für Reisen und Uniformen usw. einen erheblichen Zuschuß gar nicht bieten.

Das Reichsmilitärgericht, welches zweifelsohne im Oßwaldschen Sinne über die Inanspruchnahme der Militär- und Marinegerichtsschreiber im allgemeinen und speziell bei auswärtigen Untersuchungsterminen entscheiden dürfte, würde damit zum Segen unsres Militärstrafprozesses der Verwirrung ein Ende bereiten.

Mittermaiers eigenartiger, bei Besprechung dessen, was der Jurist von der Militärgerichtsbarkeit verlangen müsse, überraschend formulierter Satz (S. 26): „Wie die katholische Kirche, so fordert das Heer den Menschen ganz", gilt für jede Charge, also auch für die Militär- und Marinegerichtsschreiber. Und wenn bei Betrachtung ihres Standes und ihrer Stellung vorstehend so mannigfache Punkte nebenbei gestreift wurden, die bei künftiger Umänderung unserer an sich noch jungen M.St.G.O. jetzt schon als besserungsbedürftig erscheinen möchten, so ergab sich das von selbst.

Wer in unsrer Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft den interessanten Ausführungen Adolf Wachs über die bürgerliche Strafprozeßreform und Franz von Liszts Nachruf an Hermann Seuffert, der als Kriminalpolitiker ersten Ranges gefeiert wird, aufmerksam studiert hat (Bd. 23 S. 344 f. beziehungsweise 323 f.), dem tritt eine solche Fülle der wichtigsten Fragen aus den Gebieten des prozessualen und materiellen Strafrechts entgegen, daß er — und besonders gilt dies für den Militärkriminalisten — sich die Notwendigkeit baldiger Umgestaltungen auch unsres Militärstrafrechts und Strafprozesses[20]) vor Augen führen

[20]) Der neueste Reformentwurf einer Militärstrafprozeßordnung für Österreich-Ungarn sieht für etwa 100 Untergerichte wieder — wie ehemals in Bayern — Auditore als Verhandlungsleiter vor, und auch sonst scheinen dort die Militärgerichte nach moderneren Prinzipien ausgestaltet werden zu sollen, als

muß. Damit aber darin allenthalben dem Richtigen zum Siege verholfen werden könne, dafür ist's kein Tag zu früh, wenn wir Militärjuristen jetzt schon unaufhaltsam darnach streben, darauf sammeln und arbeiten, auf daß wir nicht wieder wie bei Schaffung der jetzigen M.St.G.O. ziemlich in letzter Linie oder gar nicht — anstatt zu allererst — mit unsrer Stimme gehört werden.

Zum rascheren Verständnis seien aus obigen Darlegungen folgende Thesen herausgeschält, die — was Auslegung der bestehenden Gesetzes- und Ausführungsbestimmungen, sowie die wünschenswert erscheinenden Änderungen anlangt — im Detail sich ja aus vorliegender Abhandlung aufbauen:

1. „Militärgerichtsschreiber" und „Marinegerichtsschreiber" sind nicht bloß Titel, die den Hilfsgerichtsschreibern der niederen Gerichtsbarkeit nicht zukommen, sondern Standesbezeichnungen mit militärischem Rangverhältnis ausgestattet, wie Obersekretär beim Reichsmilitärgericht, Intendantursekretär, Zahlmeister oder Oberapotheker bei Armee und Marine.

2. Die auf „Militärgerichtsschreiber" bezüglichen Bestimmungen der einschlägigen Gesetze usw., der Dienst- und Geschäftsordnung, sowie des Formularbuchs sind diesbezüglich verbesserungsbedürftig, um Unklarheiten vorzubeugen und das Amt der Militärgerichtsschreiber vor Herabsetzung zu bewahren, sie sind aber auch leicht ergänzungsfähig, wie gezeigt wurde.

3. Eine Vermehrung der Militärgerichtsschreiberstellen ist bei vielen Kriegsgerichten im Interesse gediegener Untersuchungsführung und rascher Aburteilung ebenso unabweisbar wie dringlich.

---

des bei uns geschah; vielleicht wird das einmal hinwieder vorbildlich für die künftige deutsche Reform, nachdem unsre jetzt geltende M.St.G.O. den östlichen Nachbarn als Muster gedient hat, an dem sie dann auch leichter zu verbessern hatten.

2.

Zur Lehre vom Versuch.

Eine Besprechung der in dem Werke Ernst Delaquis': „Der untaugliche Versuch. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung" (Berlin 1904) dargelegten Theorie.

Von Dr. Eduard Ritter v. Liszt in Wien.

§ 1. Einleitung.

Nachdem in der „Zeitschrift" über das eben genannte Werk als Ganzes eine Besprechung von Seite des zuständigen Referenten erfolgen soll, kann die Aufgabe der nachstehenden Ausführungen nicht darin erblickt werden, eine Besprechung auf gleicher Grundlage oder mit gleichem Plan zu liefern. Es wird dies auch umsomehr entfallen können, als der größte Teil von Delaquis' Arbeit als Besprechung anderer Arbeiten — der schweizerischen Entwürfe sowie der verschiedenen Theorien — sich darstellt, sodaß ich bei eingehender Besprechung des ganzen Werkes vielfach die Besprechung einer Besprechung — oder des schon von Delaquis Besprochenen — vorzunehmen hätte. Dies gilt von der Besprechung der schweizerischen Entwürfe ebenso wie von der der verschiedenen Theorien, wenn auch Delaquis in den „einführenden Bemerkungen" (S. 4) behauptet, daß er bei ersterer von jeder eigenen Kritik abgesehen habe. Andererseits wird gerade betreffs der die schweizerischen Entwürfe behandelnden Teile der Arbeit der Stelle des Werkes (S. 312) zuzustimmen sein, in welcher der Verfasser sagt, „daß jede Kritik des Entwurfes, welche nicht auf genauer Kenntnis nicht nur des schweizerischen Rechtes, sondern auch der schweizerischen Volksanschauungen und der „schweizerischen Eigentümlichkeiten" beruht, in vielen Punkten von vorne herein die Präsumtion der Unzweckmäßigkeit gegen sich gelten lassen muß".

Ich widerstehe deshalb der Versuchung, eine Kritik der einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Entwürfe einzufügen, so verlockend

dies auch wäre; umſo verlockender, als ich mit der Kritik Delaquis' an ſo manchen Stellen nicht einverſtanden ſein kann. Ebenſoſehr reizt es, der Delaquisſchen Kritik der einzelnen Theorien zum Teile noch eine Kritik anzufügen. Doch da Delaquis hier ſelbſt offiziell als Kritiker auftritt, gilt das Obengeſagte umſomehr. Wir werden uns deshalb eine ſolche Kritik verſagen müſſen. —

Von dem Standpunkte meiner Beſprechung aus zerfällt Delaquis' Werk in zwei Teile: Ein Teil enthält die Beſprechung anderer Arbeiten — Geſetzentwürfe und theoretiſcher Werke —, der andere die eigenen Anſichten und Vorſchläge des Verfaſſers. Dieſe beiden Teile ſind grundverſchieden voneinander. Wo Delaquis als Kritiker auftritt, gerät er häufig in eine auffallende Unterſcheidungs- und Zweifelſucht. Als Beiſpiel für dieſe Behauptung ſei hingewieſen auf Fußnote 1 S. 122. Doch auch gleich die folgende Fußnote 2 gehört in dieſes Gebiet; in derſelben wird der v. Liszſche Satz: „Der Verſuch iſt gefährlich, wenn und ſoweit durch die Verſuchshandlung die nahe Möglichkeit für den Eintritt des Erfolges (und damit die begründete Beſorgnis dieſes Eintrittes) gegeben war" einfach mit den Worten: „d. h. alſo, der Verſuch iſt gefährlich, wenn er gefährlich iſt" abzutun verſucht. Delaquis erhebt den Vorwurf gegen v. Liszt, daß er „keinen feſten Anhaltspunkt zur Feſtſtellung der vorliegenden Gefahr gibt". Gerade bei Delaquis wundert mich dies; denn er hat doch in den einführenden Bemerkungen (S. 7) hervorgehoben, „rein nach praktiſchen Geſichtspunkten" vorgehen zu wollen.

Einen ziemlich böſen Streich ſpielt ihm dieſe forcierte Zweifelſucht auf S. 123, Fußnote 1, wo über v. Liszts „nachträgliche Prognoſe" geſprochen wird: „Mit ebenſoviel Recht als der Name „nachträgliche Prognoſe" könnte v. Liszts poſtulierter Prognoſe auch die Bezeichnung „vorgängige" beigelegt werden, da ſie ſich doch auf die Zeit vor der Ausführung der Tat bezieht". Wie ſtellt ſich Delaquis eine ſolche vorgängige Prognoſe durch den Richter vor, der doch nach geſchehener Tat zu urteilen hat?! Jawohl, von Gefahr können wir nur dann ſprechen, wenn wir einen Standpunkt ex ante einnehmen. Daher ja aber auch die Prognoſe des Richters, der ſich eben nachträglich in den Standpunkt ex ante zu verſetzen hat.

Damit ſoll jedoch nicht geſagt ſein, daß Delaquis nicht auch als Kritiker Erſprießliches zu ſagen und praktiſch ſehr beachtens-

werte Vorschläge zu machen weiß; es möge diesbezüglich der Hinweis auf S. 310 mit der durchaus richtigen Unterscheidung zwischen „aus eigenem Antriebe“ und „freiwillig“ als Beispiel genügen.

Ganz bedeutend anders zeigt sich Delaquis als Autor. Als solcher ist er kein Freund allzu theoretischer Klügeleien. „Nicht im Begriffe und seinen Konsequenzen den Abgott zu sehen, sondern die zweckmäßige Ordnung der Lebensverhältnisse als höchste Aufgabe aufzufassen“ (S. 3) wünscht er; Wissenschaft und Praxis will er nicht als sich abstoßende Pole betrachten (S. 3). Auch weiß er die Vorteile der Vereinfachung zu schätzen und ist „auf doktrinelle Unterscheidungen nicht übermäßiges Gewicht zu legen gewillt“ (S. 309).

Aus den oben entwickelten Gründen sei es erlaubt, die Besprechung dort zu beginnen, wo Delaquis seine eigenen Ansichten äußert. Dabei wird sich Gelegenheit ergeben, auch auf die einzelnen anderen Teile jener Arbeit einzugehen, soweit dies der Rahmen unserer Betrachtung zuläßt. Leider wird derselbe uns dazu nötigen, manches Interessante zu übergehen.

Zum Ausgangspunkte seiner Lehre nimmt Delaquis den Satz, „daß die einzig brauchbare Grundlage für die Erklärung und Handhabung der Versuchsstrafbarkeit, also für Theorie und Praxis, im Willen gesehen werden müsse“ (S. 191). Über diese Grundlage wird noch ausführlich gesprochen werden; prinzipiell kann ich mit derselben nur einverstanden sein. Delaquis bringt sie von Anfang an mit aller Entschiedenheit zum Ausdrucke. Eine wahre Freude ist es ihm, im zweiten Teile, bei Besprechung der verschiedenen Theorien, die Nachteile und Gefahren ebenso wie die logische Unhaltbarkeit des Objektivismus — sowohl in seiner schroffsten wie auch in seinen milderen Formen — bloßzulegen. Er tut dies mit unerbittlicher Schärfe. Nur Eines hat er dabei meines Erachtens zu wenig betont: Daß nämlich die objektiven Theorien und ihre Konsequenzen praktisch — und das Recht ist doch schließlich für das praktische Leben da — unvergleichlich unerträglicher sind als selbst eine ganz rein subjektive Theorie. Selbst bei den krassesten, sozusagen zur Abschreckung ausgeheckten, Schulfällen gegen die rein subjektive Theorie wird die zu verhängende Strafe niemals innerlich ungerecht sein: Denn der verbrecherische Wille ist in jedem Falle vorhanden gewesen; ja er hat sich geäußert in einem Grade, welcher erkennen läßt, daß ihm die guten Instinkte nicht mehr genug Gegen-

gewicht boten, ſondern daß er, quantum in eo fuit, den verbotenen Erfolg zu bewirken beſtrebt war. Nach Lage des Falles aber wird die Lehre vom Irrtum, das Strafmilderungsrecht, ja ſelbſt das Begnadigungsrecht[1]) das Seine tun. Anders bei den objektiven Theorien, welche oft den gefährlichſten (wenn er auch im konkreten Falle ſich nur ungefährlich betätigt haben mag) verbrecheriſchen Willen gar nicht weiter berückſichtigen, ſodaß derſelbe ſich ungeſtört weiter entfalten und betätigen kann.

Dies mag in ſeiner ganzen Draſtik hier nicht durch ein gekünſteltes Schulbeiſpiel ſondern durch einen Fall aus der öſterreichiſchen Praxis (1891) gezeigt werden. Die A. hatte, um ihren Mann zu beſeitigen, arſenikhaltiges Rattengift beſchafft. Infolge eines unbeſtimmten Verdachtes vertauſchte ein Hausgenoſſe dieſes Gift ohne Wiſſen der A. heimlich mit einem ziemlich harmloſen Putzpulver, welches die A. ihrem Gatten — im Glauben, es ſei das beſchaffte Gift — wirklich beibrachte. Das Gericht ſtellte über Antrag der Staatsanwaltſchaft die Unterſuchung ein, weil — ein „abſolut untaugliches Mittel“ vorlag! Wahrlich, man kann hier nur Saleilles Wort vom „scandale de l'impunité“ anwenden und muß Lammaſch zuſtimmen, wenn er erklärt[2]), daß die Beſeitigung derartiger Zuſtände „zu den wichtigſten Aufgaben der Gegenwart auf ſtrafrechtlichem Gebiet gehöre“.

Die nähere Ausführung dieſer Punkte wird im § 3 erfolgen.

Hingegen betont Delaquis mit dankenswerter Schärfe, daß die rein objektive Auslegung des Verſuchsparagraphen ſogar de lege lata unrichtig ſei (S. 69/70). Ich kann dem nur vollſtändig zuſtimmen und beifügen, daß mir dieſe Behauptung auch für das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch trotz aller gegenteiligen Behauptungen zweifellos zuzutreffen ſcheint.

Nach Ablehnung ſämtlicher auf dem Objektivismus fußender Theorien und Konſtatierung, daß die Entwicklung vom Objektivismus

---

[1]) Es liegt mir ferne, zu empfehlen, daß jemandem etwas als „Gnade“ gewährt werde, worauf er ein Recht hat. Meine — ſpäter zu entwickelnden — eigenen Anſichten vermeiden auch dieſen Übelſtand. Hier will ich nur zeigen, daß vergleichsweiſe die aus der rein ſubjektiven Theorie reſultierenden Mängel geringer und jedenfalls leichter zu ſanieren ſind als die aus der rein objektiven Theorie ſich ergebenden.

[2]) Z. XV, S. 655; zitiert nach Delaquis, S. 43.

zum Subjektivismus fortschreite,[3]) wendet Delaquis sich der Besprechung der auf dem Subjektivismus beruhenden Theorien zu.

Sehr eingehend ist Lammasch' Theorie behandelt, insbesondere dessen Ansicht, daß das eigentliche — primär — Strafbare der Versuch, nicht die Vollendung sei. Delaquis spricht seine eigene Ansicht über diesen Punkt nicht mit hinreichender Präzision aus; prinzipiell scheint er nicht gerade gegen Lammasch zu sein. Für die Gesetzgebung empfiehlt er allerdings, es beim Herkommen zu belassen, wonach die Strafe des Versuches nach jener des vollbrachten Verbrechens bestimmt wird, nicht umgekehrt. Über diesen Punkt wird in den §§ 4 und 7 noch eingehend gesprochen werden.

Am nächsten unter den besprochenen Theorien kommt Delaquis der von v. Buri. Er stellt fest, daß er dieselbe nicht als rein subjektiv betrachten könne (S. 166), erklärt, daß er ihr ebensowenig wie den anderen Theorien unbedingt zuzustimmen vermöge (S. 189), jedoch mit derselben in der Grundauffassung übereinstimme (S. 168). „Daß aber trotz der noch näher darzulegenden gleichen Basis unsere bisherigen Ausführungen oft der Meinung von Buri diametral entgegenstanden, beruht auf der legislativ betrachtenden Methode, der wir im Gegensatze zur spezifisch kritischen von v. Buri gefolgt sind." Eine solche Verschiedenheit der Methoden dürfte es unseres Erachtens nicht geben, denn die „Methode" ist niemals Hauptsache, sondern immer nur Mittel; jede „Methode" hat nur insolange Existenzberechtigung, als sie das Ziel ihrer Wissenschaft nicht aus den Augen verliert. Deshalb darf ihr auch ein so weitgehender Einfluß nicht eingeräumt werden.

Der nun folgenden kurzen Zusammenstellung der von Burischen Einwände gegen die objektiven Theorien hängt Delaquis (S. 172) drei Sätze an, welche wir alle drei für unrichtig erklären müssen. Diese drei Sätze lauten:

1. in jedem Versuche ist ein untaugliches Mittel gegeben;
2. jeder Versuch hat einen Mangel aufzuweisen, der es unmöglich macht, daß der Erfolg eintritt;
3. in jedem Versuch ist ein Irrtum enthalten.

Auf diese drei Sätze wird ausführlich zurückgekommen werden.

---

[3]) Die rein objektive Theorie hat nach Delaquis in Deutschland überhaupt keinen Anhänger mehr (S. 68; diese Behauptung geht wohl zu weit), und der Subjektivismus gewinnt nach ihm immer mehr an Boden (S. 190).

§ 2. Der Zweck des Strafrechts.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen, welche meine Stellung zum Ganzen skizzieren sollten, könnte ich sofort zum punctum saliens übergehen: Zur Darlegung meiner Ansicht über die von Delaquis aufgestellte Theorie.

Es wird jedoch zur Vermeidung späterer Erörterungen zweckmäßig sein, hier noch eine mit dem Thema eng zusammenhängende Vorfrage zu besprechen: Die Frage nach dem Zweck des Strafrechts und den diesbezüglichen Aufgaben der Gesetzgebung.

Bei der Beantwortung dieser Frage wollen wir mit theoretischen Systemen nicht unsere Zeit verlieren sondern das praktische Leben ins Auge fassen. Und da werden wir v. Liszt zustimmen müssen, wenn er kurz und klar sagt: „Strafrecht ist Rechtsgüterschutz". Das Strafrecht hat die bedrohten Rechtsgüter zu schützen. Oder richtiger gesagt: Das Strafrecht hat Jene zu schützen, deren Rechtsgüter gefährdet sind.

Infolge dieser seiner Mission wird es dem Angreifer gegen die Rechtsgüter gegenüber verschiedene Aufgaben haben. Auch die Pflicht der Humanität gegenüber dem gewiß in vielen Fällen bedauernswerten Verbrecher wird es nicht als Nebensache auffassen dürfen. Energisch müssen wir aber dagegen protestieren, daß diese Pflicht beinahe zur Hauptsache erhoben, daß sie in einer Weise übertrieben wird, welche oftmals die Zwecke des Strafrechts in den Hintergrund treten läßt und sich so als eine Vernachlässigung des zu Schützenden, des in seinen Rechtsgütern Bedrohten und infolgedessen der Rechtsordnung überhaupt darstellt.

Wir begegnen dieser Tendenz vielfach in den von Delaquis besprochenen Entwürfen, auch bei den von ihm besprochenen Autoren. Und mit Freude konstatieren wir, daß Delaquis dieser Überspannung des richtigen Begriffes der humanitären Pflichten gegen den Gefallenen mehrfach entgegentritt, wenn er auch an anderen Stellen wieder selbst einer solchen nicht abgeneigt erscheint. So tritt Delaquis mit aller Präzision den Ansichten v. Lilienthals und Merciers entgegen (S. 313), daß der Irrtumsartikel nur zu Gunsten des Täters auslegbar sei, und erklärt es (S. 314/315) mit Entschiedenheit für einen Nachteil des schweizerischen Entwurfes 1896, „daß selbst dann die richterliche Entscheidung zu Gunsten des Täters ausfallen muß, wenn dieser den Irrtum durch eigene Fahrlässigkeit verschuldet hat".

Diese gerügte Art von „Humanität" schlägt in ihr Gegenteil um: Die allzu ängstliche Fürsorge, den Verbrecher vor harten Folgen seines Tuns möglichst zu bewahren, führt zur Vernachlässigung der durch ihn bedrohten Rechtsordnung und folglich zur Inhumanität gegen diejenigen, deren Rechtsgüter bedroht sind. Damit aber verkennt das Strafrecht seine Aufgabe. Gewiß hat es unnötige Härten gegen den Verbrecher zu vermeiden; aber es darf seine Aufgabe auch nicht darin suchen, möglichst viele und große Maschen zu lassen, durch welche wirklich gefährliche Menschen entschlüpfen können. Man wolle sich des im § 1 bezogenen Falles aus der Praxis erinnern.

Ich muß diesen Vorwurf insbesondere gegen Gabuzzi (S. 35) und Gretener (S. 43), namentlich aber gegen Tarde (S. 217) erheben, und umsoweniger ist diese zarte Fürsorge für den Verbrecher verständlich, wenn wir bedenken, daß es sich beim Versuch immer nur um bösen Willen, nie um bloße culpa handeln kann. Und so können wir nur Delaquis vollkommen beistimmen, wenn er (S. 188) es als Vorzug einer Lehre bezeichnet, daß dieselbe „das Gebiet der Strafbarkeit nicht durch nicht zu billigende verschwommene Argumente allzusehr einschränkt", und an anderer Stelle (S. 99) konstatiert, daß die „Tendenz, welche das Gebiet des strafbaren Versuches möglichst erweitern will, . . . allein den Anforderungen einer zweckgemäßen Prävention entspricht". Ich werde auf dieses Thema noch zurückkommen.

Rückhaltslos stimme ich Delaquis zu, wenn er in der Prävention die Hauptaufgabe des Strafrechtes sieht; und wenn er (S. 206) erklärt: „Wir vertreten den subjektiven Standpunkt deshalb, weil er der einzige mit der Logik vereinbare ist", so möchte ich beifügen: „und wegen des Zweckes der Strafe".

Nach dieser Klarstellung gehe ich nun zum eigentlichen Thema über: Zur Besprechung der von Delaquis aufgestellten Theorie. Dabei möge es mir gestattet sein, auch meine eigene Ansicht über die Frage selbst zum Ausdruck zu bringen. Beide Punkte werden am zweckmäßigsten in engster Verbindung dargestellt werden.

§ 3. Die Hauptfehler von Delaquis' Lehre; Versuch der Gewinnung einer logisch verwertbaren Grundlage.

Versuch ist nach Delaquis dann anzunehmen, „wenn der Wille sich vergegenständlicht hat" (S. 174). Als „die einzig brauch-

bare Grundlage für die Erklärung und Handhabung der Verſuchsſtrafbarkeit" erklärt er (S. 191), wie wir im § 1 bereits geſehen haben, ſohin den Willen, nachdem er ſchon früher (S. 119) erklärt hat: „Wir ſehen nicht ein, warum eine Beſtrafung des Willens etwas ſo Horrendes wäre. Ja, umſo weniger können wir dieſen Schreck begreifen, wenn man, wie die meiſten Subjektiviſten, eine Objektivierung des Willens verlangt."

Geht ſchon aus dieſen Ausführungen zur Genüge hervor, daß Delaquis nicht „Verſuch = Wille" auffaßt, ſo finden wir dies auf S. 204 ff. noch ausführlich entwickelt. Nicht der reine Wille an ſich iſt hinreichend zur Strafbarkeit; „erſt dann iſt ein ſtrafrechtlich relevanter Wille gegeben, wenn ſich dieſer aus der objektiven Vorliegenheit erkennen läßt, wenn man ihn aus den objektiven Tatſachen als einen auf einen rechtswidrigen Erfolg gerichteten feſtſtellen kann."

Ich ſtimme bis hieher mit Delaquis — wenn auch unter Reſerve — überein. Bezüglich des Weiteren läßt er uns jedoch im Stiche. Er ſagt uns nicht, wodurch der objektivierte böſe Wille ſtrafbar wird, warum er ſtrafbar iſt. Im Gegenteil ſtellt er (S. 222) die Behauptung auf, daß „der objektivierte Wille das einzig maßgebende Kriterium für die Beſtimmung der Strafbarkeit einer Handlung iſt"[4]). Dies iſt ein folgenſchwerer Fehler, welcher vielfach Unklarheit und Inkonſequenz von Delaquis' Lehre verſchuldet. Denn die Objektivierung des Willens allein kann deſſen Strafbarkeit noch nicht begründen.

Und noch einen Grundfehler muß ich Delaquis vorwerfen. Er ſpricht zwar immer von der Objektivierung des Willens; über die Requiſite einer zur Strafbarkeit genügenden Objektivierung habe ich jedoch in ſeinem Buche keine Klarheit gefunden. Wenn er zu dieſen Requiſiten das Geſtändnis rechnet, ſo beruht dies auf einer Verwechslung von materiellem und Prozeßrecht[5]).

---

[4]) Ebenſo S. 165: „Uns will es ſcheinen, daß das Strafrecht ſich lediglich nach dem Willen zu richten habe, daß der in der Außenwelt kundgegebene rechtswidrige Wille die Strafbarkeit des darin enthaltenen Verſuches ohne weiteres bedinge."

[5]) Das Gegenſtück dazu wären die Ausführungen Johns in der Strafrechtszeitung XII, 1872, S. 92, welcher von allem, was der Beſchuldigte ſagt, überhaupt ganz abſehen will: „Denke dir den Angeſchuldigten entweder als gar nicht vorhanden, oder denke ihn dir ſtumm."

Das Geständnis ist ein Beweismittel für die Ziele des Täters, eventuell auch für das, was er getan hat, jedoch kein Requisit des Versuches: Es ist weder Teil der Handlung, noch Teil des Willens. Es hat mit dem Versuche überhaupt nichts zu tun, es ist von demselben vollkommen unabhängig, kommt höchstens nachträglich dazu, wenn die inkriminierte Tätigkeit schon abgeschlossen ist, kann also nun und nimmer zur Begründung der Strafbarkeit herangezogen werden. Übrigens will Delaquis ja auch nicht das Geständnis allein als hinreichend anerkennen, sondern er verlangt (S. 207), daß „zu diesem Geständnis noch eine gewisse Vergegenständlichung, mag diese noch so schwach sein, hinzukommt, durch welche das erstere unterstützt wird". Soll das vielleicht ein für die Praxis verwertbares Ergebnis sein? Da das Geständnis mit dem Versuch absolut nichts zu tun hat, so ist die „unterstützende" „gewisse Vergegenständlichung" das einzig übrig Bleibende. Worin soll diese bestehen? Ich muß es also entschieden als Optimismus erklären, wenn Delaquis (S. 209) meint: „Durch unsre Theorie wird endlich ein festes Kriterium in den Versuchsbegriff eingeführt."

Deshalb vermag Delaquis auch nicht seine Lehre zu einem logischen, konsequenten Resultate zu führen. Er entbehrt der festen Basis und ist gezwungen, zur Entscheidung der sich ergebenden Fragen sowie auch wieder zur Erklärung dieser Entscheidungen immer ganz außerhalb seiner Lehre liegende Momente heranzuziehen. Und deshalb kann ich auch nicht umhin, alle seine Erklärungsversuche für eine verschiedene Behandlung von Vorbereitungshandlung und Versuch, von Versuch und Vollendung, für verschiedene Grade des Versuchs untereinander, für die Wirkung von Rücktritt und Erfolgsabwendung, endlich für den Einfluß, welchen er „grober Unwissenheit" und „rohem Aberglauben" zugestehen will, für unzureichend und nicht befriedigend zu erklären.

Richtig fühlt Delaquis, daß die Gefahr für die zu schützenden Rechtsgüter für diese Verschiedenheit der Behandlung das maßgebende Moment ist. Deshalb faßt er seine Theorie auch (S. 220) in die Worte zusammen, daß „. . . . . der Wille als Grund der Strafe aufgefaßt wird und deshalb jeder Versuch, sei er gefährlich, sei er ungefährlich, strafbar ist, die Gefahr aber lediglich als Abstufungskriterium fungiert." Die Erklärung, wie denn das Moment der Gefahr zu dieser Funktion komme, da doch der Wille

als Grund der Strafe erscheint, bleibt Delaquis schuldig. Er konstatiert selbst, daß in der Einführung der Gefahr in seine Theorie, „sei es auch in sekundärer Stellung" (S. 221), eine Inkonsequenz liegt, verweist aber zugleich auf Seite 3 und 4 seines Buches, an welcher Stelle er bereits konstatiert hat, daß er „strikte Konsequenz und logische Geschlossenheit nicht als Voraussetzung" seiner Arbeit betrachte. Dies ist ein aufrichtiges Bekenntnis, hilft uns jedoch in keiner Weise über den vorliegenden Mangel hinweg. Eine Theorie, welche eine so allgemein und vielfach wichtige Frage regeln will, muß „strikte Konsequenz und logische Geschlossenheit" für sich in Anspruch nehmen können. Und diese Requisite fehlen bei Delaquis, was wir für einen schweren Mangel erklären müssen. Gewiß geben wir ihm vollkommen recht, wenn er meint: „Durch zu logisches Überspannen können schließlich alle Begriffe ad absurdum geführt werden" (S. 91), aber ebenso müssen wir v. Hold beistimmen, welcher sagt („Der Begriff der Rechtswidrigkeit," S. 54): „Nichts darf davor zurückschrecken, jede Konsequenz voll und ganz zu ziehen, die gezogen werden muß." Mag Delaquis in einem Falle von der „Gefahr als Abstufungskriterium" sprechen, im anderen lehren, „daß die Strafe nach der Nähe des einzelnen Versuchsstadiums zur Vollendung zu bemessen sei" (S. 307), im dritten „rohen Aberglauben und grobe Unwissenheit" als exkulpierend hinstellen (S. 322) — in allen Fällen ist die Gefahr gewissermaßen als Gegensatz zum Willen hingestellt, und trotzdem es nach Delaquis' Lehre auf diesen allein ankommt, wird jener ein Einfluß eingeräumt, welcher selbst bis zur gänzlichen Exkulpierung des noch so bösen Willens gehen kann.

Ein Kompromiß dieser Art, ohne feste logisch-konsequente Unterlage, kann trotz der Ausführungen auf S. 191, 205 und 221 kein befriedigendes Resultat liefern; „die Wahrheit läßt nicht mit sich handeln; die Wissenschaft kennt keine Kompromisse" (v. Liszt). Und deshalb kann ich Delaquis' Lehre weder für die Theorie noch für die Praxis als befriedigend erklären.

* * *

Ich will nun versuchen, selbst eine Grundlage zu entwickeln, welche nicht nur eine allgemeine Erklärung der Strafbarkeit des Versuches geben sondern es auch ermöglichen soll, in logisch-konse-

quenter Folgerung Fälle wie „Totbeten“ und Ähnliches zu erklären, aber auch eine Handhabe zu geben für die verschiedene Behandlung von Vorbereitungshandlung und Versuch, Versuch und vollbrachtem Verbrechen, verschiedenen Stadien des Versuches untereinander, endlich für die Beurteilung der bekannten Streitfragen.

Delaquis hat treffend nachgewiesen, wie wenig hiezu sowohl die subjektive als auch namentlich die objektive Theorie, aber auch die bisherigen gemischten Theorien geeignet sind. Er selbst entscheidet sich für eine subjektiv-objektive Theorie[6]). „Einzig von einer gemischten Theorie kann die richtige Lösung getroffen werden“ (S. 234). Diesen Weg wollen auch wir betreten. Wir wollen einerseits nicht auf Äußerlichkeiten, sondern auf das innere Wesen der Fälle (so auch Lammasch) das Hauptgewicht legen, anderseits aber uns nicht dazu versteigen, Gedankenrichter sein zu wollen.

Nur vorsichtsweise sei unter Hinweis auf die entsprechende Bemerkung des vorigen Abschnitts bemerkt, daß ich eine organische Verbindung subjektiver und objektiver Momente nicht als „Kompromiß“ bezeichnen kann.

Den besten Ausgangspunkt zur Entwicklung einer solchen Theorie wird wieder eine gemischte Theorie bieten können. Wählen wir dazu die Ausführungen v. Liszts, dessen Schüler Delaquis ja ist.

Derselbe stellt folgende Sätze auf[7]):

„Der Grund für die Strafbarkeit des Versuchs liegt in der Gefährlichkeit der Willensbetätigung“[8]) (§ 46), und zieht daraus (§ 47) die Folgerung: „Der ungefährliche Versuch ist nicht Versuch, mithin nicht strafbar“[9]).

Ich kann diesen Sätzen nicht zustimmen.

Ich erinnere an das oben (§ 2) über den Zweck des Strafrechts Gesagte und frage: Warum wird der Versuchende gestraft?

---

[6]) Über die Möglichkeit einer solchen siehe z. B. S. 193.

[7]) Ich zitiere nach der 12./13. Auflage des „Lehrbuches des deutschen Strafrechts“.

[8]) In früheren Auflagen war auch die „Gefährlichkeit der Tat“ oder „der Handlung“ als Grund der Strafbarkeit genannt.

[9]) In früheren Auflagen hatte es geheißen: „Strafbar ist der gefährliche, straflos bleibt der ungefährliche Versuch.“

Einmal natürlich wegen deſſen, was er wirklich vollbracht hat; doch das intereſſiert uns hier nicht[10]). Dann wegen des Verſuchs als ſolchen; davon allein iſt hier zu ſprechen.

Es iſt nun klar, daß ein Menſch wegen einer Tatſache, eines Geſchehens, einer Handlung an ſich niemals ſtrafbar ſein wird. Straflos bleibt die Handlung durch nicht gewollte Reflexbewegung[11]), die Handlung infolge Geiſtesverwirrung, infolge weſentlichen Irrtums. Straflos bleiben antiſoziale Handlungen auch noch infolge andrer Gründe.

Die Handlung *bleibt* ſtraflos, nicht ſie *wird* ſtraflos[12]). Und dies gilt von allen, auch den gefährlichſten Handlungen. Es iſt ſomit klar, daß wir den Begriff „Gefährlichkeit der Tat" hier nicht verwerten können; nicht einmal den Begriff „Gefährlichkeit der Willensbetätigung."

Dabei können wir — zumal überdies dieſer Punkt ſchon öfter als hinreichend erörtert wurde und noch insbeſondere beſprochen werden wird — vorläufig ganz abſehen davon, daß beim fehlgeſchlagenen Verbrechen die Willensbetätigung ſehr häufig ſelbſt bei Wahl generell ſehr tauglicher Mittel von Anfang an ungefährlich ſein wird.

Strafbar *wird* die Handlung lediglich durch ihre Beziehung zur antiſozialen Innerlichkeit des Täters.

Die antiſoziale Innerlichkeit des Menſchen kann ſich in doppelter Weiſe äußern: Durch mangelnde Sorgfalt — culpa — oder durch böſen Vorſatz, böſen Willen — dolus. Beim Verſuch kommt ſelbſtverſtändlich nur die letztere Art in Betracht.

Wegen des böſens Willens *an ſich* aber iſt gleichfalls niemand ſtrafbar. Auch nicht bei noch ſo entſchiedener Neigung zum Böſen. Deshalb ſprechen wir ja auch nie von der Strafbarkeit des *Willens*, ſondern des *Verſuchs*. Verſuch aber iſt immer Wille plus Handlung. Wille *allein* — ohne Handlung — iſt

---

[10]) Siehe § 12.

[11]) Der Kürze halber ſei dieſe Diktion angenommen; richtig müßte es natürlich heißen: „. . . . . der Menſch wegen der Handlung durch nicht gewollte Reflexbewegung" uſw.

[12]) Letzteres wäre der Fall bei der Abwendung des Erfolges, beim freiwilligen Rücktritt.

niemals Versuch. Und „cogitationis poenam nemo patitur“, aber auch „voluntatis poenam nemo patitur“[13]).

Doch ..... will das Strafrecht seiner Aufgabe als Rechtsgüterschutz — wobei die prävenierende Seite nicht genug hervorgehoben werden kann — gerecht werden, so wird jedenfalls der einmal bewiesene und aller Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde böse Wille, der noch Tausende von gefährlichen Handlungen erzeugen kann, mindestens ebensoviel Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, als eine einzelne, in concreto bereits als ungefährlich erwiesene Handlung. Diese Handlung gehört für immer der Vergangenheit an und wird niemandem mehr schaden. Der böse Wille aber wirkt fort und kann noch Tausende von Rechtsgütern gefährden. Gegen ihn wird die Gesellschaft zu schützen sein.[14])

Dieselbe Folgerung ergibt sich auch aus nachstehender Erwägung: Jedes Bewirken hat zweierlei Requisite: Die vom Täter gesetzten und die ohne sein Zutun wirkenden. Letztere können fördernd oder hemmend sein. Auf sie kann das Strafrecht in unsrer Frage nur selten relevanten Einfluß nehmen. Wohl aber wird es trachten, die von unserm Willen abhängigen Requisite zu beeinflussen.

Somit wird der Hauptangriffspunkt für die Tätigkeit des Strafrechts der böse Wille sein.

Der böse Wille allein aber macht das Einschreiten der Strafgewalt noch nicht nötig. Der Grund für die Strafbarkeit des Täters liegt vielmehr erst in der objektiven (wirklichen) Gefährlichkeit des bösen Willens für die Rechtsgüter (die Rechtsordnung).

Diese hat zwei Momente:

1. Ein quantitatives: Die Richtung des Willens auf den bösen Erfolg, welche so stark ist, daß er bereits — abgesehen natürlich von Vorbereitungshandlungen — an der Herbeiführung desselben arbeitet, sich also schon betätigt hat. Und damit sind wir

[13]) Wenn Delaquis (S. 198) den Einwand betreffs Bestrafung der cogitatio mit dem bloßen Hinweis darauf entkräften will, daß cogitatio und voluntas nicht dasselbe sind, so können wir darin ein zwingendes Argument nicht erblicken. Das Entscheidende liegt vielmehr im Fehlen der Handlung.

[14]) Die letzte Aufgabe des Strafrechts ist ebenso wie die der Medizin nicht die Unterdrückung von Symptomen als solchen sondern die Bekämpfung der störenden Schädlichkeiten.

bereits geschützt gegen den Einwand „cogitationis poenam nemo patitur“. Der Gedanke, die Absicht, haben aufgehört, nur solche zu sein; sie sind bereits zur Handlung geworden[15]).

Ist hingegen die Richtung des Willens auf den bösen Erfolg — respektive eben dieser Wille selbst — so schwach, daß es nur beim Wollen oder bei den Vorbereitungshandlungen bleibt, so ist keinerlei Grund zum Einschreiten gegeben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob Furcht vor Strafe oder andre Gründe den bösen Willen im Zaum halten. Die Mission des Strafrechts als Rechtsgüterschutz kann sich in solchen Fällen mit dem Schwert in der Scheide begnügen, da ja der „Bösgesinnte“ dasselbe tut. Cogitationis (voluntatis) poenam nemo patitur und minima non curat praetor.

2. Ein qualitatives: Die Betätigung des bösen Willens in einer Weise, welche dessen wirkliche Gefährlichkeit für die Rechtsordnung erkennen läßt; in einer Weise also, welche zeigt, daß das, was der Täter zur Herbeiführung des gewollten Erfolgs tun will, zur Verwirklichung der bösen Absicht in abstracto geeignet ist. Das Kriterium liegt hier in der objektiven Gefährlichkeit der gewollten (nicht der wirklich ausgeführten) Handlung. Über den Begriff des „Tuns“ soll im § 13 noch gesprochen werden.

Betätigt sich hingegen der böse Vorsatz nur in einer Weise, welche die objektive Ungefährlichkeit des Willens erkennen läßt, so verlangt das Interesse der Gesellschaft keine Abwehr. Die Gesellschaft kann auf solche schwächliche Äußerungen eines bösen Willens mit Gleichgültigkeit herabsehen. Der Schutz der Rechtsgüter gegen den in Wirklichkeit gar nicht gefährlichen bösen Willen wird unterbleiben können[16])[17]). —

Unter Festhaltung des Satzes, daß die Aufgabe des Strafrechts der Schutz der Rechtsgüter gegen Gefährdungen ist, komme ich also

---

[15]) Dabei spricht § 11 österr. St.G.B. sehr richtig von einer „äußeren bösen Handlung“.

[16]) Siehe § 10.

[17]) Man wende dagegen nicht ein, daß durch das Fehlschlagen des Versuchs der Versuchende nunmehr Belehrung geschöpft habe, sein Wille somit qualitativ gefährlich geworden sei. Der nun vielleicht qualitativ wirklich gefährliche böse Wille hat sich als solcher ja noch nicht betätigt. Man beachte, daß das Wort „vielleicht“ hier nicht zu umgehen ist. Auf ein bloßes „vielleicht“ hin aber können wir noch nicht strafen.

zu dem Schlusse: **Der Grund für die Strafbarkeit des Versuchenden liegt in der objektiven Gefährlichkeit seines (betätigten) bösen Willens**[18]).

§ 4. Nähere Besprechung der verlangten Eigenschaften des Willens und Vergleich mit Delaquis' Ansicht.

Nachdem ich nun meine Ansicht über die Grundlage der Strafbarkeit des Versuchs entwickelt habe, möchte ich die postulierten Momente etwas näher beleuchten und dabei zur Weiterbesprechung des Delaquisschen Werkes zurückkehren.

Meine Postulate sind:

1. der böse Wille,
2. die Gefährlichkeit desselben, welche sich äußert:
   a) quantitativ (Betätigung, Objektivierung),
   b) qualitativ.

Punkt 1 bedarf einer näheren Erläuterung kaum. Es dürfte der Hinweis darauf genügen, daß der Wille allein, das bloße Vorhandensein desselben, sich wohl nur aus dem Geständnis würde erweisen lassen. Freilich ist damit die Strafbarkeit des bösen Willens noch nicht gegeben (siehe unsern § 3). Wille, und sei er noch so bös und gefährlich, ist noch immer kein Versuch, da zu diesem die Objektivierung des Willens, die Handlung[19]) gehört. Dieses Moment ist oben unter 2a postuliert.

Punkt 2 gibt uns sofort den wesentlichsten Unterschied meiner von Delaquis' Ansicht. Delaquis stellt (S. 218) den Satz auf: „Jede rechtswidrige Handlung, jeder rechtswidrige Wille enthält auch . . . . . eo ipso eine Gefahr für die Rechtsordnung" und meint (S. 191), in der Vergegenständlichung des rechtswidrigen Willens liege „eine genügende Gefahr für die Rechtsordnung ausgedrückt, um gegen sie zu reagieren". Delaquis läßt bei diesen Thesen das qualitative Moment des bösen Willens außer Acht, und aus demselben Grunde ist auch sein weiterer Satz (S. 219), „daß auch im untauglichen Versuche eine Gefahr für die Rechtsordnung enthalten sei," in seiner Allgemeinheit unrichtig. Ich stelle es auf das Entschiedenste in Abrede, daß jeder rechtswidrige Wille

[18]) Diese Diktion ist eine gekürzte, trotzdem aber — wie ich glaube — unmißverständliche. Eigentlich müßte es heißen: „. . . . . liegt in dem Gefährdetsein der Rechtsordnung durch den objektiv gefährlichen bösen Willen."

[19]) Siehe oben S. 35. — Übereinstimmend Delaquis, S. 176.

eine Gefahr für die Rechtsordnung enthalte, und glaube den Beweis dafür ſchon im vorigen Paragraph erbracht zu haben.

Infolge ſeiner unrichtigen Grundſätze kommt Delaquis aber auch zu falſchen Konſequenzen: „Jede Theorie, die ſubjektiv vom Willen oder vom objektivierten Willen ausgeht, muß notwendigerweiſe dazu gelangen, Totbeten und Fälle, in denen abergläubiſche Mittel angewendet werden, als prinzipiell ſtrafbar zu betrachten“ (S. 186). Wie wir geſehen haben und noch ſehen werden, ſind weder die hier von Delaquis gerügte Folgerung noch die von ihm begangenen Inkonſequenzen notwendig.

Der Wille, jemanden „totzubeten“, iſt — mag er ſich auch noch ſo intenſiv äußern — doch qualitativ niemals gefährlich.

Hingegen ſtimme ich Delaquis bei, wenn er die Gefährlichkeit für die Rechtsordnung[20]), alſo die generelle oder abſtrakte Gefährdung (S. 118, Fußnote 3, S. 218 und passim), als das prinzipiell Maßgebende bezeichnet. Leider will er aber dieſe feſtgeſtellte Gefahr nur in einer nebenſächlichen Funktion berückſichtigen, wie noch in § 7 ausgeführt werden wird. Hier liegt das punctum saliens. Ihm iſt der Wille alles, die Gefahr nur in „ſekundärer Stellung“ von Bedeutung (S. 221); ſie ſpielt ihm „nur die nebenſächliche Rolle eines Strafausmeſſungsgrundes“ (S. 222). Mir iſt die Gefährlichkeit ein integrierender Beſtandteil des Willens, die conditio sine qua non ſeiner Strafbarkeit; ihre Berückſichtigung in ausgedehntem Maße kann folglich ohne die oben (§ 3) gerügte Inkonſequenz geſchehen.

Über den Begriff der „Gefahr“ beim Verſuch (im Sinne von Delaquis) werden hier noch einige Worte am Platze ſein, wobei ich allerdings der Erörterung über den „untauglichen Verſuch“ vorgreife. Gleich Andern ſtellt auch Delaquis die Behauptung auf, jeder Verſuch ſei untauglich. „Untauglich“ iſt in dieſem Falle natürlich gleichbedeutend mit „ungefährlich“, und zwar wird dieſe „Ungefährlichkeit“ hergeleitet aus dem „unterbrochenen Kauſalzuſammenhang“; beim unterbrochenen Kauſalzuſammenhang ſei niemals eine Gefährdung vorhanden. Abgeſehen davon nun, daß ein

[20]) Im Einzelfalle, der zur Anzeige gelangt, war die Verletzung gewiß einem konkreten Rechtsgute zugedacht geweſen. Aber daraus wird ſich bei quantitativ und qualitativ gefährlicher Betätigung des Willens deſſen Gefährlichkeit in abstracto ergeben, weshalb dann auch zu ſeiner Reprimierung geſchritten wird.

„unterbrochener Zusammenhang" (!) eine contradictio in adjecto ist, ist zu bemerken, daß wir nicht vom Standpunkte der Allwissenheit, sondern vom Standpunkte unsrer Welt aus sprechen und von dieser freilich nicht sehr hohen Warte aus die sich ergebenden Fälle beurteilen müssen. Dieser Notwendigkeit muß sich selbstverständlich auch der Sprachgebrauch unterwerfen, da wir im praktischen Leben nicht immer auf Kothurnen wandeln können. Eine wirkliche Gefahr, die lediglich durch einen Zufall abgewendet wird, ist sehr wohl möglich.

Setzen wir uns auf das hohe Roß des Weltenzusammenhanges, so verliert das ganze Strafrecht jede Berechtigung. Wir können uns doch nicht einbilden, dem Weltenzusammenhange durch so oder so viele Paragraphen samt Einführungsgesetz seine Bahnen zu weisen. Dann gäbe es aber auch Gefährdungen in unserm Sinne überhaupt gar nicht, da im Begriffe der „Gefährdung" immer etwas noch Unvollendetes liegt, das Gericht aber stets pro praeterito zu urteilen hat. Wer dem Mordanschlage glücklich entronnen ist — etwa dadurch, daß im Momente des Losdrückens der Pistole der Attentäter von einer Fliege in die Hand gestochen wurde — war dann von Anfang an gar nicht gefährdet, und wer bereits getötet ist, ist gewiß auch außer Gefahr. Selbst beim „lebensgefährlich" Verwundeten könnten wir dann von gefährlichem Versuch nicht sprechen. Denn erliegt er der Verletzung, so ist der Mord vollbracht, der Sterbende ist dem Tod bereits verfallen; und kommt er mit dem Leben davon, so vermochte eben der Attentäter den Weltenzusammenhang nicht zu stören. Somit müßte aus der Lehre vom Versuche das Wort „Gefährdung" ganz eliminiert werden, ebenso das Wort „Zufall". Es ist klar, wohin das für das praktische Strafrecht führen müßte: „Weil an dem Himmel seine Blicke weilen, sieht es das Loch auf Erden nicht."

Dahin wird das moderne Strafrecht aber nicht kommen wollen. Deshalb wird es seine Begriffe den Verhältnissen unsres Planeten anpassen und unter „Gefahr" das verstehen, was das Leben darunter versteht. Wir stimmen Delaquis vollkommen bei, wenn er (S. 83) sagt: „Der Gefahrbegriff ist eine Folge unsrer Unwissenheit," und für die praktische Beurteilung ex post durch den Richter verweisen wir auf v. Liszts „nachträgliche Prognose".

Nach dieser vorläufigen Feststellung müssen wir uns der Frage zuwenden: Wofür ist der zu reprimierende böse Wille gefährlich?

Die Beantwortung dieſer Frage iſt es, wodurch meine Anſicht von der Anſicht Havenſteins ſich ſofort unterſcheidet. Havenſteins Ausführungen werden von Delaquis ganz kurz abgetan, überhaupt nur in Schlagworten dem Inhalte nach erwähnt. Da jedoch die Grundlagen derſelben nächſt Kohlers Lehre[21]) meiner Anſicht am nächſten kommen, möchte ich mit ein paar Worten auf dieſelben eingehen. Havenſtein (ſiehe Delaquis, S. 287 und die dort bezogenen Werke) poſtuliert die Gefährlichkeit des Willens für das ſpeziell angegriffene Rechtsgut[22]); ich verlange die Gefährlichkeit in abstracto, die Gefährlichkeit für die Rechtsordnung, welche ſich durch den konkreten Angriff gezeigt hat. Deshalb komme ich auch zu andern — und, wie ich glaube, befriedigenderen — Reſultaten als Havenſtein. Mit Recht heben Delaquis und andre Autoren die Prävention als die Hauptaufgabe des Strafrechts hervor. Iſt es nicht klar, daß von Prävention dem einzelnen Verbrecher gegenüber nur dann die Rede ſein kann, wenn es ſich um die Gefährdung andrer Rechtsgüter als des bereits konkret angegriffen geweſenen Rechtsguts, ſomit um die Gefährdung der Rechtsordnung ſelbſt handelt? Das eine konkrete Rechtsgut, welches der Täter angegriffen oder anzugreifen verſucht hat, iſt zur Zeit der richterlichen Kognition längſt außer Gefahr. Ihm gegenüber wird von einer präventiven Aufgabe des Strafrechts logiſch nicht geſprochen werden können. Und iſt es wirklich verletzt worden, ſo würde von dieſem Standpunkte aus das Zivilrecht hinreichen.

Ich werde auf Havenſteins Lehre im § 9 zurückkommen.

Zur Beſprechung des poſtulierten quantitativen Momentes übergehend anerkenne ich die Richtigkeit der von Delaquis (S. 200) geſtellten Frage: „Wie wäre denn die verſchiedene Stärke des Willens zu beweiſen?“ Delaquis gibt darauf ſelbſt (S. 200 und 219) die Antwort: „Nach der Nähe der Handlung zum Erfolg.“ Darüber wird im § 7 noch ausführlicher geſprochen werden.

Um Mißverſtändniſſe zu vermeiden, will ich aber gleich hier feſtſtellen: Prinzipiell ſehe ich im Steckenbleiben eines Verſuches in einem früheren oder ſpäteren Stadium keinen genügenden Grund

---

[21]) Dieſelbe wird im § 5 eingehend beſprochen werden.

[22]) Havenſtein in Goltdammers Archiv, Bd. 36, S. 65: „. . . . . je feſter dieſer an und für ſich gefährliche Wille ſich mit einer verkehrten Ausführung verquickt, deſto ungefährlicher in concreto, deſto geringer wird ceteris paribus die Strafe ſein dürfen.“ Über die letztere Folgerung ſiehe unſeren § 7.

für einen Unterschied in der Behandlung des Täters, sobald dieses Steckenbleiben vom Willen des Täters unabhängig geschieht. Hier wie dort wird der Versuchende an seiner weiteren Tätigkeit gegen seinen Willen gehindert worden sein. Wir können daraus auf die Intensität des Willens im allgemeinen keinen Schluß ziehen. Deshalb verwerfe ich auch die Berücksichtigung durch obligatorische Strafmilderung im Gesetze vollkommen, stimme hingegen für das fakultative Strafmilderungsrecht des Richters. Wir müssen uns praktisch an das halten, was vorliegt. Nur das, was vorliegt, kann uns wirklich die Intensität des bösen Willens zeigen, beweisen; nur dadurch kann der Richter die Überzeugung von dem Grade des bösen Willens gewinnen. Lassen wir daneben irgend welche Präsumtionen gelten, so verlassen wir den realen, festen Boden, auf welchem der Richter unbedingt stehen muß. Deshalb werden wir jederlei nicht feststehendes Argument verwerfen, mag dies nun eine Präsumtion der Perfektion oder eine Präsumtion des Rücktrittes sein.

Selbstverständlich bezieht sich dies auf die Handlung (auf die Willensobjektivierung), nicht auf die Ziele des Täters. „Man versucht im Leben nicht den Tatbestand eines Deliktes, sondern man versucht eine Handlung.“[23]) Die juristische Qualifikation einer Handlung ist etwas anderes als die Handlung selbst. Sie wird von den Zielen des Täters abhängen, und um diese zu erfahren, dazu wird unter Umständen das Geständnis heranzuziehen sein. Dies ist die richtige Funktion des Geständnisses, nicht aber ist dasselbe zur Begründung der Strafbarkeit des Willens, zur Objektivierung desselben oder zur Abstufung des Strafbarkeitsgrades geeignet. Ich kann diesbezüglich auf meine Ausführungen oben im § 3 verweisen.

A. geht eines Nachmittags in die Kirche. Will er dort beten, die Orgel hören, sich verbergen, will er Schutz vor dem Regen finden, ein Rendezvous einhalten, will er stehlen, eine Sachbeschädigung oder eine Gotteslästerung begehen oder ein Attentat auf den Priester ausüben? Wer kann es wissen? Am sichersten werden wir seine Ziele wohl durch sein Geständnis (wenn dasselbe der Wahrheit entspricht) erfahren. Dieses Geständnis befugt uns aber zweifellos noch nicht, ihn zu bestrafen, wenn er vielleicht den Priester

[23]) Havenstein in Goltdammers Archiv, Band 36, S. 39.

töten wollte ... es dient uns bloß als Beweismittel für ſeine Ziele. Anders, wenn er bereits den Revolver gezückt, ſich dem Prieſter genähert, ihn aufs Korn genommen, die trennende Barrière überſprungen, losgedrückt hat ... das ſind Objektivierungen des böſen gefährlichen Willens, die auch ſeine quantitative Gefährlichkeit beweiſen, und zwar letztere umſomehr, je näher ſie der Ausführung des Verbrechens kamen. In letzterem Umſtande liegt auch der Grund für die verſchiedene Behandlung von Vorbereitungshandlung und Verſuch ſowohl wie für die verſchiedenen Grade der Strafbarkeit des Verſuches, über welche ich übrigens noch eingehender ſprechen werde.

Aus den von mir aufgeſtellten Vorausſetzungen der Strafbarkeit ergibt ſich auch die Beantwortung der Frage Delaquis', ob der Verſuch oder die Vollendung als primär ſtrafbar zu betrachten ſei (2. Teil, § 7, III), von ſelbſt ohne Schwierigkeit: Beide ſind primär ſtrafbar,[24]) jedoch verſchieden nach der Intenſität des böſen Willens — und zwar des gefährlichen böſen Willens. Der Verſuch kann im einzelnen Falle ſtrenger beſtraft werden als die Vollbringung, aber auch umgekehrt. Die nähere Ausführung darüber ſoll im § 7 dieſer Beſprechung erfolgen.

Durch die vorſtehende eingehende Entwicklung meiner Anſicht iſt wohl zur Genüge dargelegt, wodurch dieſelbe ſich von der Delaquisſchen Theorie unterſcheidet, und darin iſt implicite eine Kritik auch ſolcher Stellen der Ausführungen des Delaquisſchen Werkes gelegen, welche ich nicht expressis verbis beſprochen habe. Ich habe alſo nur noch die Konſequenzen unſerer Anſchauungen zu zeigen. Es ſei mir erlaubt, dies auf dem bisherigen Wege fortſchreitend zu tun. Zu meinem Bedauern wird der Rahmen dieſer Beſprechung mich dazu nötigen, mich auf das Kürzeſte zu halten. Ich werde deshalb direkt bei den von Delaquis (S. 175 und 241) aufgeſtellten Theſen im Vergleiche mit den auf S. 320 bis 323 aufgezeichneten Geſetzesvorſchlägen beginnen. Vorher jedoch wird noch der Lehre Kohlers eine eingehendere Betrachtung zu widmen ſein.

---

[24]) Wird trotzdem in der Geſetzgebung das vollbrachte Verbrechen als Ausgangspunkt genommen, ſo wird dagegen praktiſch nichts einzuwenden ſein — ſchon wegen der vorliegenden ſprachlichen Gründe.

§ 5. Die Lehre Kohlers.

Wie ich bereits zu betonen Anlaß gefunden habe, liegt eine „Kritik einer Kritik" nicht in meiner Absicht, eine Kritik anderer als Delaquis' Lehren aber nicht in meiner Aufgabe. Ich habe deshalb auf eine solche verzichtet. Eine Ausnahme ergab sich nur betreffs Kohlers und Havensteins, da deren Lehren meiner Ansicht in mancher Beziehung so nahe kommen, daß eine Betonung der Differenzpunkte wünschenswert erschien. Auf Havensteins Ausführungen werde ich bei sich bietenden Anlässen im Kontexte kurz eingehen (einmal — S. 41 — ist dies bereits geschehen), während ich nicht umhin kann, Kohlers bedeutungsvoller Lehre eine Besprechung in continuo — leider in gebotener Kürze — zu widmen.

Kohler[25]) legt im Gegensatze zu Havenstein mit aller Entschiedenheit das Gewicht auf die Gefährdung der Rechtsordnung (S. 20 und passim), auf die soziale Gefahr.

Auch Kohler räumt dem Willen die ihm zukommende hervorragende Stellung ein. Über die Requisite des Willens lehrt er (S. 19/20) Folgendes: „Diese zwei Momente sind beim strafbaren Versuche wesentlich: Individualisierung durch die Tat und die nötige Energie, der nötige Sättigungsgrad des Wollens".

Ich bin mit dieser Aufstellung — unter Vorbehalt des dabei zu Ergänzenden — ohne weiteres einverstanden. Dieselbe entspricht der von mir postulierten quantitativen Gefährlichkeit des bösen Willens. Hingegen fehlt bei Kohler das unerläßliche weitere Moment: Die qualitative Gefährlichkeit desselben.

Statt desselben wird der „taugliche Plan" eingeführt.

Vorweg muß ich nun diesbezüglich feststellen, daß der Plan überhaupt kein Teil des Willens, sondern erst etwas Sekundäres ist. Er liegt außerhalb des Willens selbst, er ist erst ein Produkt desselben, und wenn wir uns fragen, weshalb der Wille, der den Plan gefaßt hat, strafbar sei, so müssen wir antworten: Nicht wegen des Planes, der ja außerhalb desselben liegt, sondern wegen seiner qualitativen Gefährlichkeit, welche den Plan erzeugte. Wir finden auch bei Kohler das von mir mehrfach gebrauchte Wort

[25]) „Studien aus dem Strafrechte; I. Der strafbare Versuch, insbesondere der sogenannte untaugliche Versuch."

„reprimieren“; reprimieren kann man aber niemals einen Plan, ſondern nur den Willen, der dieſen erzeugte.

Dieſer Irrtum Kohlers verſchuldet die Hereinziehung nebenſächlicher Äußerlichkeiten und gezwungene Konſtruktionen und ergibt ſchwankende, unſichere Schlüſſe.

Kohler hält das gebrauchte Mittel für relevant und ſpricht von dem, „was die Menſchheit fürchtet“ (S. 31) oder „was die Menſchheit beunruhigt“ (S. 44); .... lauter Dinge, die wir bereits als nebenſächlich erkannt haben. Die Einführung des Begriffes der „ſtrafrechtlichen Äquivalente“ (S. 29), alſo eines ganz unfaßbaren, zerfließenden Begriffes, trägt dazu bei, ein praktiſch verwertbares Reſultat unmöglich zu machen, und was danach noch klar wäre, wird durch den unbeſtimmten Begriff desjenigen, „was bei dem Willen des Täters in Abzug gebracht wird“ (S. 31), verwiſcht.

Um mich möglichſt kurz halten zu können, ſei es mir geſtattet, die wichtigſten Folgerungen Kohlers hier wiederzugeben und kurz zu beleuchten.

Über das Totbeten ſagt Kohler (S. 11): „Nicht deshalb iſt das Totbeten ſtraflos, weil der Täter etwas zur Tat Untaugliches tut, ſondern weil er etwas zur Tat Untaugliches will“. Es bleibt unklar, worauf das Wort „will“ ſich bezieht.

Vollkommen richtig heißt es weiter (S. 12/13): „Nicht die Meinung entſcheidet, ſondern der Wille, und der Wille iſt eben in dem einen Falle ein ſtrafrechtlich relevanter, im anderen Falle nicht“. Unrichtig iſt hingegen die Anſchauung (S. 11), daß dem Betenden in ſolchem Falle „der auf eine deliktnoſe Tat gerichtete Wille fehlt“. Dieſer Wille fehlt dem Täter ganz und gar nicht. Er äußert ſich ſogar quantitativ kräftig genug, nur die qualitative Gefährlichkeit mangelt ihm.

Leider unterlaufen betreffs des Willens noch andere Irrtümer. So bezieht Kohler denſelben in einigen Fällen auf etwas ganz Äußerliches, auf das Mittel, mithin nicht auf das, was der Täter tun, ſondern auf das, was er anwenden will.

Auf dieſe Punkte wird noch — insbeſondere im § 13 — zurückgekommen werden.

Durch die ganzen Betrachtungen zieht ſich das berühmte Beiſpiel, ob es ſtrafbar ſei, wenn A. den B. mittels Zuckers vergiften will.

Kohler verneint diese Frage ohne weiteres. Jedoch, wie mir scheinen will, zu unbedingt. Ich will der Frage im Folgenden etwas näher treten.

Was meine eigenen Ausführungen betrifft, so könnte man mir ja wohl einwenden, daß nach den von mir aufgestellten Grundsätzen[26]) auch derjenige bestraft werden müßte, welcher jemanden mittels eines Absudes von Stroh oder mittels einer Zucker- oder Salzlösung „vergiften" wollte.

Darauf ist zu erwidern, daß uns gegen den ersteren Einwand der vernünftige Sprachgebrauch schützt. Mittels eines Stroh-Absudes wird A. den B. niemals „vergiften" wollen, sondern er will ihn dabei — wenn der Fall überhaupt vorkommen sollte — höchstens durch das Wachrufen übernatürlicher Kräfte töten oder richtiger töten lassen. Anders läge die Sache mit einem Absud von Heu, in welchem A. giftige Kräuter vermutet. Der zweite und dritte Fall in dieser Stellung und ohne sonstige Prämissen aber wird praktisch kaum denkbar sein, und wo er vorkommen sollte, wird er nicht kriminelles, sondern pathologisches Interesse erwecken.[27]) Wie aber, wenn A. weiß, daß B. zuckerkrank ist, oder wenn er ihn wenigstens dafür hält und ihm deshalb Zucker gibt? Wird man auch da noch darüber lächeln? Und wie, wenn A. dem B. eine Lösung von einem Quantum Salz eingibt, welches er für irgend ein Gift hält, um dessen Namen er sich gar nicht weiter bekümmert hat? Oder, wenn A., der von den giftigen Eigenschaften des Chlors gehört hat, nun Natriumchlorid (= Kochsalz) für ein scharfes Gift hält und dem B. die Suppe mit „Natriumchlorid" würzt?!

Man sieht, wir sind hier wirklich schon beim Streit um Worte angelangt.

Eine Folgerung Kohlers (S. 32) aus obiger Verneinung ist die: „Wer Jemandem Zucker gibt, in der Meinung, daß Zucker giftig ist, bleibt straflos; wer aber Jemandem, den er für zuckerkrank hält, Zucker gibt, um ihn zu töten, der ist strafbar, wenn auch der Kranke wirklich nicht zuckerkrank ist, sofern eben Zucker-

---

[26]) §§ 3, 4 und 13.

[27]) Sollte der Fall wirklich denkbar sein, daß ein geistig normaler Mensch Zucker — entweder an sich oder in bestimmter Dosis oder in Verbindung mit bestimmten andern Nahrungsmitteln — für giftig hält, so ist nicht einzusehen, warum ein von ihm mittels Zuckers unternommener Vergiftungsversuch nicht strafbar sein sollte.

kranke durch Zucker getötet werden können. Wer hingegen Jemandem Zucker gibt, den er für lungenkrank hält, in der Meinung, daß Zucker Lungenkranke töte, iſt ſtraflos".

Nun, letzterer Fall wird bei einem normalen Menſchen gewiß ebenſowenig vorkommen, wie der erſtangeführte. Wo er aber vorkommen ſollte, dort wird das eben in Fußnote 27 Geſagte gelten. Was jedoch den gemachten Unterſchied zwiſchen dem zweiten und dritten Fall betrifft, ſo ſei mir die Vorführung eines vierten Falles geſtattet, der — wie man mir zugeben wird — durchaus nichts Gezwungenes hat.

Zuckerkrankheit wird im gewöhnlichen Leben kurzweg als Diabetes bezeichnet. In Wirklichkeit iſt dieſelbe aber nur ein Fall des Diabetes — diabetes mellitus nämlich im Gegenſatze zu diabetes insipidus, bei welch' letzterem Zucker nicht von ſchädlichem Einfluſſe iſt. Leidet nun der „Diabetiker" B. an diabetes insipidus und A. glaubt, ihn durch Zucker ſchädigen zu können — wie würde Kohler den Fall beurteilen?

Iſt es denn wirklich entſcheidend, ob A. hier eine Vorſtellung von der Art der Wirkſamkeit des Zuckers, von einem „coma diabeticum" hat, ob er überhaupt phyſiologiſche oder mediziniſche Kenntniſſe, ja nur eine Ahnung über derlei Vorgänge beſitzt, die oft ſelbſt die Wiſſenſchaft noch nicht gänzlich erforſcht hat?!

Es ſei mir geſtattet, meine Meinung betreffs der „Vergiftung durch Zucker" noch mit einem ganz ungezwungenen Parallel-Beiſpiele zu vertreten: Auch Peterſilie iſt gewiß eine für den Menſchen harmloſe Subſtanz, für den Papagei jedoch tötliches Gift. A. hat geſehen, daß ein Papagei nach Genuß eines Quantums von Peterſilie zu Grunde ging, und vermeint nun — gleichgiltig, ob er den Namen des Krautes weiß oder nicht —, auch den B. damit töten zu können, weshalb er ihm ein Quantum davon beibringt. Wollen wir ihn für ſtraflos erklären? Und doch — was für ein Unterſchied ſoll gegenüber dem Falle mit dem Zucker beſtehen?

Kohler ſucht (S. 31) ſeine Anſicht folgendermaßen zu begründen: „Die Eigenſchaft, ob Gift oder Nichtgift, iſt eine dem betreffenden Mittel innewohnende, in der Naturordnung gegebene Eigenſchaft;[28]) wer über die Naturordnung hinaus will, der will nichts, was die Menſchheit ernſtlich fürchtet".

[28]) Dasſelbe muß freilich auch — im Gegenſatze zur Darlegung Kohlers — von der Eigenſchaft „tot oder nichttot" geſagt werden.

Abgesehen von dem bereits Entwickelten betreffs des „Mittels“ und des „Fürchtens“ müssen wir uns diesbezüglich gegenwärtig halten, daß ein Wille, welcher „über die Naturordnung hinaus will“, allerdings qualitativ nicht gefährlich ist. Aber will er denn in dem „Zuckerfalle“ überhaupt über die Naturordnung hinaus? Was er tun will, ist, den B. zu vergiften, und eine Vergiftung ist etwas der Naturordnung vollkommen Entsprechendes; folglich will A. mit seiner Vergiftungsabsicht absolut nichts der Naturordnung Zuwiderlaufendes tun. Etwas Anderes ist es, was er anzuwenden beabsichtigt (siehe unseren § 13), und ebensowenig können wir auf die Vorstellung des Täters über die Art der Wirksamkeit des angewandten Mittels und auf seine Kenntnisse Gewicht legen. Wir kämen dadurch zu Folgerungen, welche jede Justiz unmöglich machen würden.

„Wille“ und „Kenntnis“ stehen einander zu fern. Daß man einen Menschen vergiften kann, ist für jeden zweifellos. Der Versuch, einen Menschen zu vergiften, zeigt deshalb immer einen gefährlichen Willen. Die Kenntnisse zur Ausführung der Vergiftungsabsicht sind ein damit nicht zusammenhängendes Requisit für sich. Will man diesbezügliche Unkenntnis oder diesbezüglichen Irrtum vielleicht mit juristischen Späßen wie Totbeten oder Krontalerstecken auf eine Stufe stellen?!

A. hat z. B. gehört, daß gewisse Volksstämme sich Pfeilgift aus Antiaris toxicaria verfertigen[29]), und daß solches Gift den Tod durch Stillstand des Herzens herbeiführe. Ein andermal hat er von dem Pfeilgift Kurare gehört. Er glaubt dieses aus obiger Pflanze hergestellt und vergiftet damit den B., welcher nun aber nicht infolge Stillstandes des Herzens, sondern durch Ersticken infolge Lähmung der motorischen Nervenenden stirbt. — Gewiß ist die lähmende Kraft eine dem Kurare „innewohnende, in der Naturordnung gegebene Eigenschaft“; wer damit einen direkten Herztod hervorrufen will, will gewiß „über die Naturordnung hinaus“. Und doch . . .?

Auch Kohler hebt (S. 29/30) richtig hervor, daß die Entwicklungsweise von Giften vom Täter nicht vorausgesehen zu werden braucht, und daß die Irrungen in Bezug auf dieselben keine wesent-

[29]) Siehe Lewin, Die Pfeilgifte, Berlin 1894.

lichen Irrungen ſind, welche den Plan des Täters als unmöglich erſcheinen laſſen. Doch erſcheinen mir die daraus abgeleiteten Folgerungen unrichtig, jedenfalls aber mit dem Vorhergegangenen in Widerſpruch. Und wo wollte denn Kohler überhaupt die Grenze für das Wiſſen des Täters finden?

Das Beiſpiel mit dem Schuß auf B., der — trotzdem A. dies glaubte — einen Panzer nicht trug, iſt meines Erachtens überhaupt nicht zu verwenden. Wenn A. auf den B. ſchießt, in der Abſicht ihn zu töten, ſo wird er eben — wenn er ihn für gepanzert hält — eine Waffe und ein Projektil wählen, welche er für geeignet hält, den Panzer zu durchſchlagen und den B. durch den Panzer durch zu töten. Trägt B. nun keinen Panzer, um wie viel geeigneter wird das gewählte Mittel zur Tötung ſein!

Noch ein Punkt erheiſcht beſondere Beſprechung. Kohler verfällt nämlich in einen ganz ähnlichen[30]) Fehler wie Havenſtein (ſiehe unſeren § 9). So leſen wir (S. 32/33): „A. glaubt, daß die Tatſache unwahr ſei und ſchwört den Eid ... Iſt daher das Geſagte wahr, und will der Schwörende etwas ſagen, welches, wenn auch ihm unbewußt, objektiv wahr iſt, ſo will er etwas, das untauglich iſt, die Inſtitution des Eides zu verletzen; das Untaugliche liegt daher nicht etwa bloß in der Handlung, es liegt ſchon im Willen, und der Glaube, daß die Ausſage falſch ſei, iſt ſo wenig juriſtiſch ſtrafbar, wie der Glaube, daß Zucker giftige Wirkung habe". — Das iſt vollkommen unrichtig. Der „Glaube" iſt überhaupt niemals ſtrafbar. Aber der Schwörende will nicht „etwas, das untauglich iſt", ſondern er will etwas Unwahres ſagen, ſomit etwas, was tauglich iſt, die Inſtitution des Eides zu verletzen. Ebenſo wie der Mann in Havenſteins Beiſpiel (ſiehe unſeren § 9) nicht Lohe ſondern Thee ſchmuggeln will. Er will etwas tun und er glaubt etwas zu tun, das die Inſtitution des Eides verletzt, dem das Moment objektiver Gefährlichkeit innewohnt; ſein Wille iſt deshalb auch qualitativ gefährlich und ſeine Strafbarkeit gegeben.

---

[30]) Nicht in denſelben; denn betreffs der Handlung am untauglichen Objekt räſonniert Kohler anders und kommt bezüglich derſelben zum richtigen Reſultat. Die Unterſcheidung, die er zwiſchen dieſen beiden Arten von Fällen macht (S. 31), iſt jedoch nicht ſtichhaltig. Nebenbei ſei gefragt: Iſt bei der falſchen Ausſage die Ausſage überhaupt ein „Mittel" oder nicht vielmehr ſchon die Tat ſelbſt?!

Aus denselben Gründen ist es so verfehlt als nur möglich, wenn Kohler auf der nächsten Seite fortfährt: „Wahrheit zu sagen ist Recht und ist Pflicht; und daher kann die Rechtsordnung Einen, welcher Angaben machen will, die objektiv richtig sind, und welcher daher Angaben machen will, die realiter zur Förderung des Rechtslebens beitragen, nicht deshalb bestrafen, weil diese Beförderung des Rechtslebens durch wahre Aussage gegen den Willen des Täters stattfand". Der Schwörende will eben im gesetzten Falle nicht Angaben machen, „die objektiv richtig sind und zur Förderung des Rechtslebens beitragen".

Es ist derselbe Fall, als wenn A. dem B. Opiumpulver geben will, dasselbe aber mit Kakao verwechselt, welchen er für Opiumpulver hält. Auch hier befördert A. die Gesundheit des B. durch ein hygienisches Nahrungsmittel . . .

Dasselbe ist zu sagen über das Beispiel (S. 35/36) von der Rechtsbeugung: „. . . es kann sich nur darum handeln, ob ein Richter, welcher subjektiv unrichtig judiziert, nicht wegen Versuches zu bestrafen ist. Dies ist aber, ebenso wie bei dem subjektiven Falscheid, zu verneinen; denn indem der Richter ein richtiges Urteil verkünden will, will er ein zur Verletzung der Richterstellung und der Rechtsinteressen untaugliches Mittel wählen". Der Richter will hier eben kein richtiges, er will ein unrichtiges Urteil verkünden, und wenn das wirklich verkündete Urteil ohne sein Wissen und gegen seinen Willen dennoch objektiv richtig ist, so ändert dies an den gefährlichen Eigenschaften des Willens nicht das Geringste. Derselbe ist und bleibt ebensowohl qualitativ wie quantitativ gefährlich, er gefährdet die Rechtsordnung, die sozialen Interessen, und ist also zu reprimieren.

Bezüglich des obigen Schlußsatzes aber ist zu bemerken: „Was er will, das tut er nicht, und was er tut, das will er nicht".

Es ist also nichts weniger als zutreffend, wenn Kohler (S. 27) über seine eigene Lehre sagt: „Wir können uns völlig auf das Gebiet des Konkreten begeben".

Überhaupt soll hier festgestellt werden, daß es eine contradictio in adjecto ist, wenn gesagt wird: „Jemand will ein zur Ausführung seiner Absicht untaugliches Mittel wählen". Denn entweder will er dies . . . dann entfällt die Absicht; oder die Absicht besteht . . . dann will er aber auch gewiß kein untaugliches Mittel zu ihrer Realisierung wählen. Und ebenso ist die Ausführung

(S. 13): „Iſt der Wille nun aber in der Weiſe individualiſiert, daß der Wollende ein ganz unſchuldiges harmloſes Tun ins Leben ſetzen will, ſo kann ſeine weitere Meinung, daß dieſes Tun einen verletzenden Erfolg nach ſich ziehen wird, weder das Tun zu einem verletzenden, noch die Abſicht zu einer deliktuoſen machen", falſch. Entweder beabſichtigt A. die Verletzung, dann will er aber nicht ein „ganz unſchuldiges, harmloſes Tun ins Leben ſetzen", oder er will Letzteres, dann beabſichtigt er aber auch keine Verletzung.

Dadurch findet auch das „berühmte" Beiſpiel ſeine Erledigung, nach welchem jemand mit einer Piſtole aus Kanonenſchußweite auf jemanden ſchießt . . .

Abſolut nicht einverſtanden muß ich mich auch mit dem erklären, was Kohler (S. 39/40) über den Rücktritt ſagt. Danach muß der Täter ſeinen deliktuoſen Willen negieren. „Eine ſolche Negation iſt aber auch erforderlich . . . die Menſchheit kann verlangen, daß, wer ſo ſchwer gegen die Geſellſchaft geſündigt hat, dieſen Willen wieder negiert und damit die Verzeihung der Geſellſchaft anfleht, das ſchreckliche Ärgernis begütigt, und daß er dieſe Negation zur äußeren Darlegung bringt". — „Mag man immerhin ſagen, es ſei im einzelnen Falle ja nur ein Formalismus", meint Kohler ſelbſt (S. 39), doch aber hält er die Forderung aufrecht. Ich kann nicht anerkennen, daß ſolche Formalismen dem Rechte zugemutet werden dürfen, und halte die Erklärung, die ich (ſiehe § 11) diesbezüglich geben werde, für der Sache entſprechender und des Rechtes würdiger.

Sonach muß ich auch Kohlers Lehre als unrichtig und für die Praxis ungeeignet verwerfen.

§ 6. „Jeder Verſuch iſt ſtrafbar."

Ich kehre zur weiteren Beſprechung der Delaquisſchen Ausführungen zurück.

Delaquis erkennt ganz richtig, daß prinzipiell nach den Grundlagen ſeiner Lehre „jeder Verſuch, ſei er gefährlich, ſei er ungefährlich, ſtrafbar iſt" (S. 220), oder „jede Verſuchshandlung, ſei ſie nun tauglich oder untauglich, beſtraft werden muß" (S. 222/223). Denn er hat doch (S. 213) angenommen: „Zeigt ſich der Wille in der Außenwelt, ſo iſt ſofort auch ſtrafbarer Verſuch gegeben." Und deshalb ſtellt er (S. 175 ſowohl wie S. 241) die Theſe auf:

„Jeder Versuch ist strafbar.“[31]) Wir haben bereits gesehen, daß dieser Satz unrichtig ist.[32]) Delaquis scheut auch begreiflicherweise vor der Ziehung der Konsequenzen zurück. Um dies tun zu können, spricht er von Rücksichten auf das „Allgemeinempfinden“ und empfiehlt (S. 224) positiv-rechtliche Einschränkung, „welche besagte Fälle speziell als straflos bezeichnet“.

Ich halte solche Einschränkungen für entbehrlich, soferne man die Kriterien der Versuchsstrafbarkeit richtig festgestellt hat, und werde auf die von Delaquis postulierten Einschränkungen zurückkommen.

Die These „jeder Versuch ist strafbar“, stützt sich auf die Behauptung (S. 222), daß „der objektivierte Wille das einzig maßgebende Kriterium für die Bestimmung der Strafbarkeit einer Handlung“ sei. Ich habe diese Behauptung schon im § 3 dieser Abhandlung zurückgewiesen. Dieselbe ist abzuleiten aus der schon früher (S. 145) gegebenen Erklärung, die absolute Strafbarkeit des Versuches ergebe sich aus dem Zwecke der Strafe; strafbar wäre infolgedessen auch der ungefährliche Versuch, „kann doch der diese beiden Typen unterscheidende Irrtum unmöglich die Berechtigung enthalten, den einen Fall straflos zu lassen, den anderen aber als strafbar zu behandeln“ (S. 146).

Mit dieser sich an Lammasch anlehnenden Erklärung begeht Delaquis jedoch zwei folgenschwere Fehler. Gerade vom Strafzweck ausgehend, müssen wir darauf beharren, daß nur die Gefährlichkeit des Willens eine Grundlage für die Strafbarkeit abgibt, nicht der Wille selbst. Daraus aber ergeben sich schon hier zwei wichtige Folgerungen: Einmal entfällt die Strafbarkeit des auf ungefährlichem Willen beruhenden Versuches. Ich kann diesbezüglich auf das in unserem § 3 ausführlich Dargelegte verweisen. Und zweitens ergibt sich daraus die Antwort auf die von den Subjektivisten gestellte Frage (S. 176, Fußnote), „wo denn das Erfordernis einer bestimmten Objektivierung herkomme“. Die von

---

[31]) Ebenso bekanntlich das Reichsgericht.

[32]) Ebenso unrichtig ist es, wenn Delaquis (S. 116) behauptet, „daß folgerichtig entweder jeder Versuch strafbar oder straflos sein müßte, je nachdem wir trotz Mangels an Tatbestand bestrafen oder eben diesen Mangel als Strafausschließungsgrund betrachten“. Übrigens kann die wichtige Frage nach dem „Mangel am Tatbestand“ nicht so nebenher „im Vorbeigehen“ behandelt werden.

Delaquis darauf gegebene Antwort iſt zwar nicht unrichtig, ſie übergeht aber das punctum saliens: Weil ohne Objektivierung die Gefährlichkeit des Willens nicht gegeben, bezw. nicht feſtſtellbar iſt.

Der zweite Fehler ergibt ſich daraus, daß Delaquis mit Lammaſch und v. Buri übereinſtimmend findet (S. 146 u. 172), der „gewöhnliche“ wie der „abſolut untaugliche“ Verſuch beruhen beide auf einem Irrtum.[33]) („In jedem Verſuche iſt ein Irrtum enthalten“; S. 172).

Dies könnte nur dann richtig ſein, wenn „Irrtum“ und „Nichtwiſſen“ beziehungsweiſe „Zufall“ gleiche Begriffe wären. Das ſind ſie aber nicht. Woran ich gar nicht denke, wovon ich abſolut keine Ahnung habe, darüber kann ich nicht irren. Wenn ich als nie fehlender Schütze auf meinen Feind B. ſchieße, ein im Moment des Abfeuerns mir auf die Hand fallender Tannenzapfen aber den Schuß ablenkt, ſo kann doch niemand behaupten, daß ich über etwas geirrt habe.

Ich ſtelle alſo gegen Delaquis die Gegentheſe auf: „Nicht jeder Verſuch iſt ſtrafbar“. Ich habe dieſe Anſicht oben in § 3 ausführlich begründet und kann deshalb hier ſtatt weiterer Ausführungen auf das dort Geſagte verweiſen. Daraus geht hervor, daß der obzitierte Delaquisſche Satz: „Jeder Verſuch, ſei er gefährlich, ſei er ungefährlich, iſt ſtrafbar“ ſchon in ſeinen Prämiſſen gänzlich unrichtig iſt, weil es nicht auf die Gefährlichkeit des Verſuches, ſondern auf die Gefährlichkeit des Willens ankommt.[33]) [36])

---

[33]) Siehe darüber auch Delaquis, S. 28 ff.

[35]) Aus demſelben Grunde muß ich den ſchon oben (§ 3) bezogenen v. Liszt'ſchen Satz: „Der ungefährliche Verſuch iſt ... nicht ſtrafbar“ verwerfen.

[36]) Als ein „abſolut untaugliches Mittel“ zur Löſung erſcheint mir auch der vom Preußiſchen Obertribunal unter dem 15. November 1871 aufgeſtellte Satz: „Der Verſuch eines Diebſtahles iſt ſtrafbar (vorhanden), ſollte das exiſtierende gewollte Objekt auch auf dem eingeſchlagenen Weg nicht erreichbar geweſen ſein.“ (Bezogen bei Berner, Lehrbuch, 17. Auflage, § 77.) Die Bäuerin, die mittels ihres bekannten verhexten Strohhalmes einem Anderen eine Kuh zu ſtehlen „verſucht“ — ſie legt den Strohhalm unter gewiſſen Formeln in die Krippe ihres eigenen Stalles, vermeinend, nun werde die zu „ſtehlende“ Kuh von ſelbſt in ihren Stall gelaufen kommen — wäre danach ebenfalls wegen Verſuches ſtrafbar.

§ 7. „Jeder Versuch soll milder bestraft werden"; Strafausmaße.

„Wer den Willen, ein Verbrechen auszuführen ... wird wegen Versuches milder bestraft". So lesen wir in Delaquis' Gesetzesvorschlägen (S. 320) übereinstimmend mit schweizerischen Gesetzentwürfen.

Dabei fällt uns zunächst die Stilisierung auf: „Wird milder bestraft" ... als wer? Wohl als der, der keinen Versuch unternommen hat?

Doch dieser kleine Lapsus — das Bestreben der modernen Gesetzgebung, sich so kurz als möglich zu halten, bringt dergleichen öfter hervor — ist ganz nebensächlich. Unheil wird er nicht anrichten. Hingegen ist das Meritum der Bestimmung unbedingt verfehlt. Auch kann ich für eine solche in Delaquis' Darlegungen keine befriedigende Begründung finden. Warum sollte denn jeder Versuch milder bestraft werden?!

Ich möchte an dieser Stelle warnen vor den so beliebten Übertreibungen. „Jeder Versuch ist strafbar" ist eine Übertreibung, „jeder Versuch ist untauglich" gleichfalls und „jeder Versuch soll milder bestraft werden" ebenso.

Bei Delaquis wundert mich das letztere Resultat ganz besonders. Dies umsomehr, wenn ich mir seine vollkommen richtigen Ausführungen über den Willen und insbesondere seine Ausführungen auf S. 214/215 gegenwärtig halte, in welchen er darlegt, daß Gründe für eine geringere Versuchsstrafe eigentlich gar nicht vorliegen. Auch an anderer Stelle (S. 221) findet Delaquis die vollkommen richtige Formel: „Der Versuch kann milder bestraft werden als die Vollendung." Dazu bemerkt er treffend: „Es wäre damit eigentlich alles Nötige gesagt", doch verwirft er sie als „für die Praxis allzu gefährlich", denn „allen Kontroversen würde wieder Tür und Tor geöffnet". Zu unserem Erstaunen kommt Delaquis jedoch später (S. 299) abermals auf diese „allzu gefährliche Fassung" zurück, indem er sagt: „Eine Fassung wie z. B. „Der Versuch kann milder bestraft werden als das vollendete Verbrechen" könnte uns in jeglicher Hinsicht genügen." An anderer Stelle (S. 216) sagt er gar: „Unseres Erachtens liegt das Ideal der Prävention durch die Strafdrohung in der gleich hohen Bestrafung des Versuchs und

der Vollendung in Verbindung mit der ſtrafbefreienden Wirkung des Rücktritts.“ Was iſt nun alſo Delaquis' wirkliche Anſicht?

Jedenfalls iſt Delaquis' Motivierung für die Verwerfung jener Formel (S. 221) eine unzureichende; meines Erachtens iſt für die Verwerfung überhaupt kein ſtichhaltiger Grund zu finden. Und — Delaquis kommt ja auch nur auf dem Wege der Inkonſequenz zu ſeinem Reſultate, indem er ſich von Erwägungen über das „Allgemeinempfinden“ verleiten läßt und (S. 215) findet, es wäre „die Vollendung deshalb ſtrenger zu beſtrafen, weil der Erfolg bei dieſer eingetreten iſt, und dies nur darum, weil dieſer Erfolg die ethiſchen Werturteile des Volkes ganz weſentlich beeinflußt“.

Delaquis, der vom Willen Ausgehende — als Vertreter der kraſſen Erfolghaftung!

Wie wir ſehen, läßt alſo Delaquis hier eine feſte, ſich gleichbleibende Meinung vermiſſen. Habe ich dies bereits im Vorſtehenden im Hinblicke auf ſeine theoretiſchen Entwicklungen und Deduktionen gezeigt, ſo will ich hier dasſelbe mit Bezug auf ſeine praktiſchen Formulierungen tun.

In den Theſen (S. 241) heißt es sub 1: „Die Strafe ſoll beim Verſuch in der Regel eine mildere ſein als die des vollbrachten Verbrechens“, und sub 3: „Die Strafe des untauglichen Verſuches ſoll noch milder ſein als die des gewöhnlichen Verſuches. Dem Richter muß aber die Möglichkeit belaſſen bleiben, auch in erſteren Fällen bis zur Strafe des gewöhnlichen Verſuches hinaufſteigen zu können.“[37])

Damit iſt implicite zugegeben, daß theoretiſch die Strafe für den „Verſuch mit untauglichem Mittel“ auch die Strafe des vollbrachten Verbrechens ſein kann, da ja nach 1. die Strafe für den Verſuch nur „in der Regel“ milder ſein ſoll.

Mit dieſem Reſultat kann man vollkommen einverſtanden ſein, und dasſelbe läßt ſich auch ganz logiſch-konſequent aus meiner Lehre ableiten. Nur möchte ich ſchon hier darauf hinweiſen, daß nach meiner Anſicht (Näheres wird in § 9 ausgeführt) die Hereinziehung des „Mittels“ abſolut überflüſſig iſt. Ich ſcheue auch nicht zurück vor den äußerſten Konſequenzen meiner Lehre. Delaquis jedoch ſtellt ſchon ausdrücklich feſt (S. 222), es ſei ein

[37]) Ebenſo S. 222: „Wir treten für die Strafe ein, welche je nach Umſtänden bis zur Höhe der gewöhnlichen Verſuchsſtrafe gehen kann.“

Nachteil obiger Ansicht, „daß streng konsequent in manchen Fällen für den untauglichen Versuch die Strafe des vollendeten Verbrechens ausgesprochen werden könnte". Ich kann darin nun einen Nachteil nicht erblicken. Allerdings tröstet er sich damit, daß „seines Erachtens der Fall sich nicht ereignen würde, in dem ein Richter für einen untauglichen Versuch die Strafe der Vollendung aussprechen würde. Soviel Vertrauen darf man wohl dem Richterstande entgegenbringen!"; doch in den Gesetzesvorschlägen (S. 322) desavouiert er bereits das „in der Regel" seiner Thesen, indem er strikte ausspricht, der Versuch „wird milder bestraft"[38]), nachdem er schon früher (S. 297) sich mit der obligatorischen Strafmilderung (mit Ausnahme des délit manqué) einverstanden erklärt hat.

Der Grund für diese Unsicherheit ist bald gefunden. Er liegt im Mangel einer sicheren Grundlage. Die „Gefährlichkeit des Willens", auf welcher einzig ein logisch-konsequentes Entwickeln der Grundsätze möglich ist, finden wir bei Delaquis nicht. Nur den Willen stellt er ein für allemal als Grund der Strafbarkeit auf. Da dieser aber zur Erklärung der sich ergebenden Fragen nicht ausreicht, so werden mehrere außerhalb desselben liegende Momente — die alle mit dem Versuch gar nichts zu tun haben — mit souveräner Willkürlichkeit herangezogen. Die sich daraus ergebenden Inkonsequenzen und Vergewaltigungen werden wir noch weiterhin zu beleuchten Gelegenheit haben. Hier möchte ich zunächst noch zeigen, wie selbst trotz Annahme des Momentes der Gefahr als „Abstufungskriterium" für die Strafe und trotz des ganz präzisen Satzes (S. 220): „Für die relative Strafbarkeit des Versuchs ist die jeweilige Größe der Gefahr ausschlaggebend" Delaquis' Ausführungen Klarheit und Folgerichtigkeit vermissen lassen.

„Als ein sehr willkürliches Vorgehen würde es uns erscheinen, sollte die Schuld des Verbrechers nach seiner Handlung abgemessen werden; liegen doch die Folgen einer deliktuosen Tätigkeit nur bis zu einem gewissen Grade in der Hand des Täters. Es ist vielmehr unseres Erachtens allein möglich und gerechtfertigt, die Schuld des Delinquenten nach dessen Willen abzuschätzen", lesen wir bei ihm (S. 303/304).

---

[38]) Das délit manqué nimmt er davon aus: „Er (der Täter) kann milder bestraft werden, wenn er den Versuch zu Ende führt." Es wäre übrigens wohl zu sagen: „zu Ende geführt hat".

Zunächſt iſt darauf hinzuweiſen, daß „Handlung“ und „Folgen“ nicht dasſelbe ſind. Die Folgen der Tätigkeit liegen freilich nur bis zu einem gewiſſen Grade in der Hand des Täters. Die Handlung — wenigſtens ſoweit ſie für uns relevant iſt — jedoch liegt in ſeiner Macht. Und nach ihr werden wir tatſächlich die Schuld des Delinquenten bemeſſen, da ſie der einzige Gradmeſſer iſt, den wir für den Willen des Täters und die Qualitäten dieſes Willens haben.

Damit iſt Delaquis' Frage (S. 205) nach einer „Begründung für eine eventuelle Unterſcheidung zwiſchen Verſuchs- und Vollendungsſtrafe bezüglich ihrer relativen Höhe“ beantwortet; wir haben als allgemeinen Grundzug den Satz gewonnen, daß — ceteris paribus — der Verſuch in der Regel milder zu beſtrafen ſein wird als die Vollendung, weil beim Verſuch der böſe Wille ſich noch nicht als ſo gefährlich erwieſen hat als bei der Vollendung. Ebenſo wird der unbeendete Verſuch im einzelnen Falle wahrſcheinlich milder behandelt werden als der beendete Verſuch, wie auch Delaquis (S. 217) richtig hervorhebt. Und ebenſo könnten wir eine unendliche Menge von Graden unbeendigten Verſuches unterſcheiden, wenn wir darin etwas ſo Entſcheidendes erblicken würden. Wenn aber Delaquis (S. 218/219) die „Größe der Gefahr für die Rechtsordnung“ geradezu identifiziert mit der „Nähe der Handlung zum Erfolg“, ſo können wir dem nur unter der Bedingung zuſtimmen, daß die „Nähe der Handlung zum Erfolg“ nicht als etwas Äußerliches aufzufaſſen iſt.

Auf das Schärfſte aber möchte ich hervorheben, daß die Berückſichtigung aller dieſer Momente im Einzelfalle lediglich Sache der Strafzumeſſung, niemals aber der Geſetzgebung ſein kann; praktiſch werden dieſe Fragen durch den Rahmen, der dem Richter bei der Strafbemeſſung zur Verfügung zu ſtellen iſt, ihre ausreichende Erledigung finden.

Dem Obengeſagten ſtimmt doch Delaquis implicite bei, wenn er (S. 307) meint, daß „die Strafe nach der Nähe des einzelnen Verſuchsſtadiums zur Vollendung zu bemeſſen ſei“[39]). Und doch — hat er die Konſequenz davon nicht eben früher abgelehnt?

Von großer Bedeutung für die Beantwortung der ſich betreffs

[39]) Dem Sinne nach gleich leſen wir auf S. 219: „Je nach der Nähe der Handlung zum Erfolg iſt auch die Verſchiedenheit der Strafhöhe zu bemeſſen.“

der Strafe ergebenden Fragen wird neben dem Willen unbedingt das Kriterium der Gefahr sein. Delaquis erkennt dies — wie wir oben (§ 4) gesehen haben — vollkommen richtig, begeht jedoch den doppelten schweren Fehler, die Gefahr bloß als Gefährlichkeit der Tat und diese nur „in sekundärer Stellung" (S. 221) in Betracht zu ziehen. In dieser sekundären Stellung tut sie ihre Schuldigkeit als „Abstufungskriterium" (S. 220) ja ganz befriedigend, sobald einmal die Frage nach der Strafbarkeit entschieden ist. Doch kann ihre Funktion in dieser anorganischen Verbindung nur eine nebensächliche sein, und zur Entscheidung der Vorfragen sowie der sich ergebenden weiteren Fragen werden wir zu weiteren, von außen herbeigezogenen Momenten greifen müssen. Anders ist es, wenn wir die Momente „Wille" und „Gefahr" zu einer organischen Verbindung vereinigen, wie dies im Vorhergehenden gezeigt wurde. Dann lassen sich nicht nur die auftauchenden Streitfragen in logisch-konsequenter Weise lösen, ohne der Sache selbst Gewalt anzutun und zu unbefriedigenden Schlüssen zu kommen, sondern auch das „Abstufungskriterium"[40]) für die Strafe bleibt uns erhalten.

So komme auch ich zu dem Resultate, daß die Vollendung in der Regel strenger zu bestrafen sein wird, als der Versuch; aber ich komme dazu nicht durch Meditationen über „ethische Werturteile des Volkes", sondern von meinen Prämissen aus in vollkommen logischer und konsequenter Weise: Die wirkliche Vollendung des Verbrechens wird in der Regel das quantitative und eventuell auch das qualitative Moment des bösen Willens mit viel mehr Sicherheit zum Ausdruck bringen, als der bloße Versuch.[41])

[40]) Wir finden dieses Abstufungskriterium in unseren ganzen Strafgesetzen. Die Gesetze tragen durchaus die Tendenz an der Stirn, mit ihren Strafsanktionen den bösen Willen umso härter zu reprimieren, je gefährlicher er ist. Diese Tendenz zeigt sich schon in den Strafandrohungen auf die vollbrachten Verbrechen. Raub wird härter bedroht als Diebstahl; das österreichische Strafgesetzbuch bedroht die Aussetzung eines Kindes dann strenger, wenn dieselbe an einem gewöhnlich unbesuchten Orte erfolgt, als wenn sie an einem gewöhnlich besuchten Orte bewerkstelligt wird. Die in heutigen Strafgesetzgebungen noch vorfindlichen Fälle reiner Erfolghaftung sind gewiß wenigstens zum Teile auf gleiche Erwägungen zurückzuführen, wenn auch die Logik dabei nicht zu ihrem Rechte kommt. Und gewiß sind es dieselben Erwägungen, welchen wir im allgemeinen Teile betreffs der Strafzumessung begegnen.

[41]) Es zeigt sich, daß dabei von der perhorreszierten „Quasi-Erfolghaftung" (S. 149) keine Rede ist.

Es ist also ganz falsch, wenn Delaquis (S. 214) meint: „Kriminalpolitische, moralische Gründe für eine geringere Versuchsstrafbarkeit können nicht angeführt werden." Nur für den beendeten Versuch, das fehlgeschlagene Verbrechen, könnte der Satz Giltigkeit haben, doch auch da nicht ausnahmslos; siehe unten in § 8.

Doch muß ich hervorheben, daß auch der umgekehrte Fall denkbar ist, und in solchen Fällen sehe ich nicht ein, warum ceteris paribus im konkreten Falle nicht auch einmal der Versuch härter bestraft werden sollte als die Vollendung.[42]) Die „ethischen Werturteile des Volkes" werden im einzelnen Falle unbedingt damit übereinstimmen.

Auch Delaquis anerkennt die vorstehende Möglichkeit, indem er (S. 199) vollkommen richtig sagt: „Der Versuch kann unter Umständen einen antisozialeren Willen aufweisen als das vollendete Verbrechen", und hervorhebt (ebenda), daß „der Versuch in seiner verbrecherischen Willens-Intensität nicht schwächer zu sein braucht, als die Vollendung"; und ebenso erkennt er (S. 199/201), daß manchmal die Vollendung oder der beendete Versuch milder als der unbeendete zu bestrafen wäre, ebenso wie er an anderer Stelle (S. 212) bemerkt, er „halte es nicht für richtig, daß die Ausführung eines Verbrechens einen größeren Grad von Energie erfordere als die Beschäftigung mit den ihr vorausgehenden Maßnahmen; wenigstens könne dies nicht in dieser Allgemeinheit behauptet werden". Doch zieht Delaquis aus dieser richtigen Erkenntnis durchaus nicht die richtigen Konsequenzen. Über den bezüglichen Gesetzesvorschlag habe ich bereits oben gesprochen, und wenn Delaquis (S. 199) zwar von einer „Abstufung der Strafe nach der Stärke des Willens" spricht, trotzdem aber meint, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten dürfe man die Forderung nach einer Abstufung des Strafmaßes nach der Stärke des strafrechtlich relevanten Willens einem praktischen Vorschlag nicht einverleiben, so wolle diesbezüglich erwogen werden, daß eine solche Normierung unbedingt notwendig, jedoch freilich nur in allgemeinen Zügen möglich ist. Die Bestimmung im Einzelfalle wird auch hier mit Beruhigung dem Richter überlassen werden können und müssen. Und damit findet auch die Frage Delaquis' (S. 200): „Wie wäre

[42]) Diese Betrachtung ist selbstverständlich rein akademisch.

denn die verschiedene Stärke des Willens zu beweisen?“ ihre ausreichende Erledigung.

Dazu möge man sich überhaupt die praktische Anwendung der Gesetze und die Festsetzung des Strafmaßes in jedem einzelnen praktischen Falle durch den Richter gegenwärtig halten: Ist z. B. auf ein Verbrechen Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre angedroht, so kann diese Strafe im Falle des Versuches bis auf zwei Tage ermäßigt werden. Der Richter kann aber in diesen Fällen je nach Lage der Umstände für das vollbrachte Verbrechen eine Woche, für den Versuch einen Monat und mehr aussprechen. Die Abstufung wird in beiden Fällen stattfinden nach Rücksichtnahme auf die ganze Sachlage, auf die Person des Täters, insbesondere auf die „Gefahr“ — recte die Gefährlichkeit des Willens —, welche im einzelnen Falle beim Versuch sich bedeutend mehr betätigt haben kann als beim vollbrachten Verbrechen, beim unbeendeten Versuch mehr als beim beendeten. Und die Berücksichtigung aller dieser Momente wird etwas höchst Subjektives, von den Anlagen, Erfahrungen, Tendenzen des Richters Abhängiges sein, welcher in vielen Fällen gewiß auch die besonderen Verhältnisse, Anschauungen, Gewohnheiten berücksichtigen wird, welche in seinem Sprengel herrschen. Der Richter macht Abstufungen innerhalb des festgesetzten Strafrahmens in verschiedenen Fällen vollbrachten Verbrechens, ebenso in verschiedenen Fällen versuchten Verbrechens. Um wie viel größer wird er erst ceteris paribus die Abstufungen machen, wenn Versuch und Vollbringung gegen einander stehen? Die vom Gesetze aufzustellenden Strafgrenzen werden nie absolut sein, sie werden immer in einander übergehen. Eine wirkliche Gleichförmigkeit der Rechtsprechung kann und wird es deshalb niemals auf Erden geben, weder beim vollbrachten, noch beim versuchten Verbrechen. Sie wäre aber auch gar nicht wünschenswert, weil in diesem Falle tatsächlich summum jus = summa injuria wäre.

Deshalb darf man auch nicht von vorn herein und generell den Versuch für obligatorisch minder strafbar als die Vollbringung erklären, — dafür ließe sich kein logischer Grund entdecken — sondern einzig und allein ein fakultatives Strafmilderungsrecht für den Fall des Versuches normieren.

Mit ganz denselben Erwägungen ist auf die von Delaquis aufgeworfene Frage nach der Strafbarkeit von verschiedenen Graden

des Verſuches (S. 211) zu antworten. Regelmäßig wird, wie ich ſchon oben ausführte, ceteris paribus der „entferntere" Verſuch das Moment der quantitativen Gefährlichkeit weniger erweiſen als der „nähere", der unbeendete weniger als der beendete. Im Einzelfalle kann aber ſelbſtverſtändlich auch das Gegenteil zutreffen.

Hier möchte ich nun meine eigene Anſicht über beide Fragen zuſammenfaſſen. Selbſt abgeſehen vom „Anfang der Ausführung" halte ich die Beſtimmung des deutſchen Reichsſtrafgeſetzbuches (§ 43), welches „wegen Verſuches" beſtraft, nicht für empfehlenswert. Für viel richtiger muß ich die Beſtimmungen des öſterreichiſchen Strafgeſetzbuches erklären, welches (§ 8) verfügt: „Schon der Verſuch iſt das Verbrechen",[43]) und ſohin (§ 47) das Bewenden beim Verſuch als Milderungsgrund erklärt „nach Maß, als der Verſuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geweſen". Das hienach noch Fehlende ergänzen die §§ 54 und 266, nach welchen — beim Verſuch wie bei der Vollendung — in rückſichtswürdigen Fällen ſowohl die Freiheitsſtrafe in einen geringeren Grad vermindert als auch das Ausmaß unter das geſetzliche Minimum herabgeſetzt werden kann. Allerdings müßten dieſe Paragraphen dem Richter noch etwas mehr Freiheit in der Strafmilderung gewähren.

Die hier bezogene Beſtimmung des § 47 öſterreichiſches Strafgeſetzbuch deckt ſich genau mit der von Delaquis auf S. 307 ausgeſprochenen Anſicht. Ich halte das darüber bereits Geſagte aufrecht und muß außerdem eine ſolche Beſtimmung für mißverſtändlich erklären inſofern, als man dabei über dem quantitativen Moment leicht das qualitative überſehen kann.[44])

---

[43]) Siehe auch die Faſſung des Code pénal: „Toute tentative est le crime même."

[44]) Dieſen Fehler ſcheint mir auch die von Delaquis (S. 24) mitgeteilte Beſtimmung des Zürcher Strafgeſetzbuches (Artikel 35, Abſatz 2) nicht ganz zu vermeiden, welche normiert: „Bei Ausmeſſung der Strafe hat der Richter zu berückſichtigen, inwieweit die Verſuchshandlung ſich der Vollendung des Verbrechens genähert und welchen Einfluß der Wille des Täters auf die Nichtvollendung ausgeübt hat"; und aus denſelben Gründen werden wir die Beſtimmung vieler Kantonalſtrafgeſetzbücher, „daß die Strafe nach der Nähe des einzelnen Verſuchsſtadiums zur Vollendung zu bemeſſen ſei" (Delaquis S. 307) noch weniger hinreichend finden. Eine bedeutend vorſichtigere Faſſung hat hingegen der Artikel 30 des St. Galliſchen Strafgeſetzbuches (Delaquis S. 242), welcher den „Grad des Vorſatzes, die Betätigung zur Ausführung und die Gefahr für die bedrohte Perſon oder Sache" berückſichtigt. Nur mildert auch er obligatoriſch und ſetzt die konkrete

Meine Ansicht ist also die:

Prinzipiell ist der Versuch für gleich strafbar wie die Vollendung zu erklären[45]), jedoch unter Normierung des fakultativen Strafmilderungsrechtes des Richters, welches bei besonders rücksichtswürdigen Fällen ein unbeschränktes sein könnte. Gegen letztere Bestimmung wird man umso weniger Stichhaltiges einwenden können, wenn man bedenkt, daß in Österreich das außerordentliche Strafmilderungsrecht des Richters (bei besonders rücksichtswürdigen Umständen unter das angedrohte Strafminimum herabgehen und auch die Art der Strafe mildern zu können) sich über ein halbes (beziehungsweise beinahe ein ganzes) Jahrhundert lang bestens bewährt hat. Diese besonders rücksichtswürdigen Umstände dürften aber nicht aus nebensächlichen Äußerlichkeiten (z. B. aus dem gebrauchten Mittel) hergeleitet werden[46]), sondern aus dem inneren Wesen der Sache, aus der Person des Beschuldigten usw.

Das Vorliegen der Gründe für solche unbeschränkte Milderung könnte also nur im einzelnen Falle nach genauer richterlicher Kognition beurteilt werden, und wenn Delaquis (S. 323) meint, „nur für den absolut untauglichen Versuch würde die unbeschränkte Milderung der Strafe platzgreifen", so erwidere ich darauf — übrigens unter Festhaltung meiner Ansicht über den „absolut untauglichen" Versuch —, daß eine solche Bestimmung, als lediglich auf nebensächliche Äußerlichkeiten gegründet, jeder stichhaltigen Begründung, jeder innerlichen wie auch selbst formellen Berechtigung entbehrt. In der Praxis wird sich oft und oft der Fall ergeben, daß

1. solche außerordentliche Milde gerade beim vollkommen tauglichen Versuch am Platz, und
2. daß sie beim „untauglichen" Versuch sehr übel angewandt wäre.

Gefahr statt der Gefahr für die Rechtsordnung, wie auch Delaquis richtig dazu bemerkt.

[45]) Ausnahmen wie z. B. die des § 138 österreichisches Strafgesetzbuch sind dadurch nicht ausgeschlossen.

[46]) In diesen Fehler verfällt auch Havenstein, wenn er (Goltdammers Archiv, Band 36, S. 65) sagt: „Deshalb wird man die absolute oder relative Untauglichkeit der Mittel usw. billig weiter als strafmindernde Elemente berücksichtigen dürfen."

Das Entſcheidende werden in allen Fällen innerliche Momente ſein. Wozu alſo ſolche allgemeine Aufſtellungen, die für die Praxis nicht nur nicht den mindeſten Wert haben, ſondern geradezu ſchädlich ſind?

Überhaupt wäre eine beſondere Unterſcheidung verſchiedener Arten von Verſuch nicht nur überflüſſig, ſondern hemmend. Die Feſtſtellung der Höhe der Strafbarkeit wird auch hier immer Sache der richterlichen Kognition ſein. Es iſt deshalb auch davon abzuraten, im Geſetze einen Unterſchied zwiſchen beendetem und nicht beendetem Verſuch aufzuſtellen.[47]) Der Richter wird auch ohne ſolche Beſtimmung — aber auch nur ohne ſolche — das Richtige zu treffen wiſſen, falls er überhaupt ſeiner Aufgabe gewachſen iſt.[48])

Damit iſt denn auch für die Fälle des fehlgeſchlagenen Verbrechens hinreichend Vorſorge getroffen, für welches übrigens auch Delaquis (S. 298 und 320) die fakultative Strafmilderung akzeptiert, nachdem er, wie wir geſehen haben, die obligatoriſche Strafmilderung für dasſelbe (S. 297) ausdrücklich abgelehnt hat.

Ganz kurz reſümiert hat alſo die Verſuchsſtrafe für mich folgende zwei Grenzen:

1. als Maximum die auf das vollbrachte Verbrechen feſtgeſetzte Strafe,
2. als Minimum bei beſonders rückſichtswürdigen Fällen das überhaupt nach dem Geſetze zuläſſige Strafminimum.

Der Freiſpruch wegen nicht hinreichender Gefährlichkeit des Willens gehört natürlich nicht hieher, grenzt aber unmittelbar an.

---

[47]) Wenn z. B. das „St.G.B. für das Königreich Baiern" (1813) im Buch I Art. 60—62 „nächſten" und „entfernten" Verſuch mit Feſtſetzung verſchiedener Strafabſtufungen unterſcheidet, ſo iſt dies alſo als gänzlich verfehlt zu bezeichnen.

[48]) Zu meinem Bedauern muß ich betonen, daß die Delaquisſchen Klaſſifikationen und Detailbeſtimmungen eine ſolche wirklich ſachgemäße Strafzumeſſung direkt hindern. Wenn Delaquis (S. 242) meint, durch ſeine Lehre ſollte „eine allmähliche Abſtufung der Strafe von der Vollendung bis zum abſolut unlänglichen Verſuch" ermöglicht werden, ſo iſt dies rein theoretiſch geſprochen. Wenn er aber (ebenda) fortfährt, dieſe Abſtufung ermögliche „eine eingehende Individualiſierung der Strafe" und eine „gerechte, der ethiſchen Schuld entſprechende Beſtrafung", ſo kann ich nicht umhin, vom Standpunkte des Praktikers aus das oben Geſagte zu wiederholen: Solche Detailbeſtimmungen ſind lediglich hemmend.

§ 8. Das fehlgeschlagene Verbrechen.

Aus den Thesen (S. 241) entnehmen wir, daß Delaquis die ausdrückliche Regelung der Behandlung des fehlgeschlagenen Verbrechens nicht für notwendig erachtet. In den Gesetzesvorschlägen (S. 320) finden wir auch nur nebenbei den Satz, der Täter „kann milder bestraft werden, wenn er den Versuch zu Ende führt".

Schon früher hat Delaquis das fehlgeschlagene Verbrechen sehr eingehend und aufmerksam behandelt, und dies in einer Weise, die der Hauptsache nach unsere Zustimmung findet. Für oberflächlich erklärt er (S. 72) die Behauptung, „daß das délit manqué mit dem Versuch nichts zu tun habe und folglich auch mit dem untauglichen Versuch nicht in Beziehung stehe", konstatiert (S. 57) sehr richtig, daß „fehlgeschlagenes Verbrechen und untauglicher Versuch meistens zusammenfallen", und stellt mit dankenswerter Präzision fest (S. 137), daß er „dieser Scheidung in beendeten und unbeendeten Versuch die Daseinsberechtigung absprechen" müsse.

Ich kann Delaquis bezüglich dieser Sätze — betreffs des letzten allerdings bloß für die Gesetzgebung[49]) — nur zustimmen. Es wäre überhaupt hoch an der Zeit, endlich mit solchen ganz unfruchtbaren Unterscheidungskünsteleien — für die Gesetzgebung wenigstens, für die sie wirklich nichts Anderes sind — tabula rasa zu machen. Um dies zu zeigen, sei es mir zunächst gestattet, die — wohl selbstverständliche und auf den ersten Blick als „Haarspalterei" erscheinende — Erinnerung zu machen: Wer ein Verbrechen auszuführen versucht, wird überhaupt nicht bestraft, sondern der, der es auszuführen versucht hat. Die Gründe für die Nichtausführung liegen also bereits in der Vergangenheit, sie lassen sich vollständig überblicken. Und da wird sich ergeben: Entweder

1. der Täter ist von der Ausführung freiwillig abgestanden; oder
2. der Täter ist an der Ausführung ohne, bezw. gegen seinen Willen gehindert worden.

Punkt 1 — der Rücktritt vom Versuch — wird in jedem modernen Gesetze unbedingt ausdrücklich geregelt werden müssen. Im Falle 2 aber haben wir mißglückten Versuch, oder, mit einem anderen Ausdruck, das fehlgeschlagene Verbrechen . . . gleichviel, ob

[49]) Für die richterliche Kognition wird dies anders sein; siehe oben § 7.

wir nun beendeten oder unbeendeten Verſuch haben. Ein Mittelding gibt es für die Geſetzgebung nicht.

Ich ſtimme Delaquis' Anſicht bei, „daß das fehlgeſchlagene Verbrechen zum Verſuch zu zählen iſt“ (S. 137), wenn ich auch dieſer reſervierten Ausdrucksweiſe nicht gerade Beifall zollen kann. Doch iſt ſie ohnedies ſchon ein Fortſchritt gegenüber S. 17, wo Delaquis von der „nahen Verwandtſchaft, welche das fehlgeſchlagene Verbrechen mit dem Verſuch im allgemeinen verbindet“, ſpricht. Eine ſolche „Verwandtſchaft“ exiſtiert gar nicht, weil das fehlgeſchlagene Verbrechen nur eine Art des Verſuches iſt, und zwar nicht nur des untauglichen, ſondern des Verſuches überhaupt. Wenn ich den A. mittels eines Schuſſes ermorden will, jedoch um 2 cm an ihm vorbeitreffe, weil er zufällig im Momente des Losdrückens ausgeglitten iſt, ſo lag gewiß ſehr tauglicher Verſuch vor; ebenſo aber haben wir hier fehlgeſchlagenes Verbrechen oder — was ganz genau dasſelbe iſt — mißglückten Verſuch.

Volle Zuſtimmung können wir hingegen Delaquis zollen, wenn er (S. 234) ſagt, „. . . daß auch das délit manqué Verſuch ſei, da ſo lange Verſuch angenommen werden müſſe, als nicht der Erfolg eingetreten“ iſt.

Das iſt klar und feſt geſagt, und umſomehr bedauerlich erſcheint das Schwanken an anderen Stellen. — Ähnlich ergeht es Delaquis übrigens bei Behandlung der wichtigen Frage, ob das délit manqué überhaupt im Geſetze geregelt werden ſolle. Zuerſt (S. 234) beantwortet er die Frage mit „nein“, 5 Zeilen ſpäter mit „vielleicht doch“, und 2 Seiten danach findet er, „daß eigentlich das délit manqué ein unzweckmäßiger Begriff und als ſolcher zu verwerfen iſt“, jedoch wieder mit dem Zuſatze: „. . . wenn nicht beſondere Umſtände für deſſen Beibehaltung ſprechen“. Über Vorhandenſein oder Fehlen ſolcher „beſonderen Umſtände“ ſagt Delaquis uns ſohin nichts. Das Weitere wolle der obigen Darſtellung entnommen werden.

Ganz rein theoretiſch ſind Delaquis Bemühungen,[50]) eine Art von Definition des fehlgeſchlagenen Verbrechens für die Praxis aufzuſtellen. Als Praktiker muß ich wirklich fragen: Cui bono? — Delaquis hat ſchon anticipando darüber geſagt (S. 235): „Es würde das fehlgeſchlagene Verbrechen je nach der Perſon des

[50]) S. 236. Die dort gegebene Definition iſt unzureichend.

Richters in einem und demselben Fall gegeben sein können oder auch fehlen". Nun, ist das nicht auch beim vollbrachten Verbrechen so und so oft der Fall? Wäre es anders, so müßte jedes von einem Senate zu fällende Urteil mit Stimmeneinhelligkeit gefällt werden, was aber bekanntlich ebensowenig der Fall ist als eine gleiche Judikatur der Einzelrichter. Und davon abgesehen, kann ich gerade für die Praxis darin betreffs des délit manqué keine Gefahr erblicken. Man vergleiche diesbezüglich das im § 7 über die Bestimmung des Strafausmaßes durch den Richter Gesagte. Speziell wenn wir für jederlei Versuch das fakultative Strafmilderungsrecht annehmen, sind weitere Bedenken unbegründet.

Eigentümlich berührt es, daß Delaquis (S. 137) meint, beim fehlgeschlagenen Verbrechen sei — die Ausführung vollendet. Delaquis verwechselt hier offenbar die Begriffe Ausführungshandlung und Ausführung. Denn zur Ausführung gehört doch auch das Resultat; fehlt das letztere, so haben wir keine Ausführung, sondern Versuch, und darin liegt ja eben der Unterschied zwischen Versuch und Ausführung. — Wir können deshalb auch nicht anders, als die Fassung des schweizerischen Entwurfes 1894: „Führt der Täter das Verbrechen ohne Erfolg aus" für eine contradictio in adjecto zu erklären: Ist das Verbrechen ausgeführt, so ist auch der Erfolg da; fehlt aber der letztere, so ist eben das erstere nicht ausgeführt. Übrigens ist auch Delaquis mit der damaligen schweizerischen Fassung — dieselbe wurde seither zweckmäßig abgeändert — nicht einverstanden (S. 300).

Es wäre interessant, hier auf die Kontroversen über den § 43 deutsches Reichsstrafgesetzbuch (S. 136/137) einzugehen, doch liegt dies zu weit außerhalb des Rahmens dieser Besprechung.

Wenn ich nun noch am Schlusse dieses Kapitels meine eigene Ansicht für die Praxis aussprechen darf, so möchte ich derselben die präzise und unmißverständliche Bemerkung vorausſenden:

Abgesehen vom Rücktritt und von der Abwendung des Erfolges kann kein Fall von Versuch zur richterlichen Kognition kommen, der nicht fehlgeschlagenes Verbrechen wäre.[51])

In allen Fällen von fehlgeschlagenem Verbrechen hat sich der böse Wille betätigt; hat er dies in qualitativ und quantitativ gefähr-

[51]) Auch der „untaugliche Versuch" wird, wenn nicht Rücktritt vorliegt, jedesmal fehlgeschlagenes Verbrechen sein. Tritt der Täter von der Vollendung des

licher Weiſe getan, ſo wird die Strafbarkeit gegeben ſein. In allen Fällen wird ſohin der Nichteintritt des Erfolges gegen den Willen des Täters geſchehen ſein, weshalb eine beſondere prinzipielle Rückſicht auf den Täter im allgemeinen abſolut nicht am Platze wäre.[52]) Eine ſolche würde ſich lediglich auf das Prinzip der Erfolghaftung ſtützen können. Noch weniger läßt es ſich verteidigen, prinzipielle Unterſcheidungen zwiſchen beendetem und unbeendetem Verſuch zu machen[53]); wir würden da geradezu eine „Nichterfolg-Haftung" annehmen müſſen.

Anders kann ſich die Sache natürlich im einzelnen Falle betreffs des Strafausmaßes verhalten. Iſt das Fehlſchlagen des Verſuches auf die Unſicherheit, Bedenklichkeit, auf das Schwanken und Zögern des Täters zurückzuführen, ſo wird immerhin Rückſicht am Platze ſein, da wir in ſolchen Fällen die Gefährlichkeit des verbrecheriſchen Willens als geringer annehmen müſſen. Deshalb entſpricht auch hier die fakultative Milderung des Richters der Gerechtigkeit und liegt für eine ausdrückliche Regelung ſpeziell dieſer Frage im Geſetze nicht der mindeſte Anlaß vor.

Daraus ergibt ſich, daß ich hier mit Delaquis bezüglich des Reſultates vollkommen übereinſtimme; auch ich finde, um ſeine Worte (S. 237) zu gebrauchen, hier in der fakultativen Strafmilderung „die einzig mögliche kriminalpolitiſch vertretbare Löſung". Nur behaupte ich dasſelbe auch von jeder anderen Art von Verſuch.

§ 9. Der „untaugliche" Verſuch.

Schon an zwei Stellen der vorliegenden Abhandlung habe ich dieſem Paragraphen vorgegriffen.

Nicht neu, aber immer wieder frappierend iſt die Lehre über dieſen ſpeziellen Punkt. So ergeht es uns auch bei Delaquis' Arbeit.

Schon im erſten Kapitel des zweiten Teiles (S. 57) behauptet Delaquis, „daß jeder Verſuch nur ein untauglicher ſein kann,"

Verbrechens zurück, weil er es für fehlgeſchlagen hält, ſo wird es dadurch zum fehlgeſchlagenen.

[52]) Nähere Ausführungen darüber ſiehe oben in den §§ 4 und 7.

[53]) Siehe jedoch das in § 7 Dargelegte.

und S. 175 bringt in Übereinstimmung mit v. Buri die These: „Jeder Versuch ist untauglich."

Der Gegenbeweis wird leicht zu führen sein. Einmal spricht man ganz allgemein richtig von gelungenem oder geglücktem Versuch; jede Handlung, die ich mit Absicht vollbringe, muß sich bis zu ihrer Vollendung im Stadium des Versuchs befunden haben, welcher Versuch dann doch ganz gewiß tauglich war. Zweitens liegt auch dort, wo der Täter, der sein Ziel schon fast erreicht, der es schon ganz sicher in der Hand hat, freiwillig zurücktritt, ganz gewiß tauglicher Versuch vor[54]). Endlich möge man die Fälle der zufälligen Hinderung nicht vergessen: Den das Gewehr eben abdrückenden Attentäter sticht eine Fliege in die Hand; der im Dunkel der Nacht lauernde Räuber wird durch den Schein eines Blitzes verraten[55]).

Es ist unbestreitbar, daß in allen diesen Fällen die Versuchshandlungen selbst die vollste Tauglichkeit zur Herbeiführung des gewünschten Erfolgs haben konnten, und ich muß deshalb selbst dort Delaquis widersprechen, wo er sich in seiner Behauptung einer gewissen Reserve befleißt; z. B. wenn er (S. 70) sagt: „Jeder Versuch weist als Begriffsmerkmal eine gewisse Untauglichkeit auf." Selbst in dieser gemilderten Form ist diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit falsch.

Ebenso unrichtig ist auch die Behauptung (S. 172), „daß in jedem Versuch ein untaugliches Mittel gegeben sei." Die Unrichtigkeit derselben ergibt sich aus dem oben Angeführten.

Aus derartigen Betrachtungen ergeben sich zunächst zwei Fragen. Die erste heißt: Wenn jeder Versuch untauglich ist, wie kann man denn im Gegensatze zu allen diesen untauglichen Versuchen noch von einem speziell untauglichen Versuche sprechen[56])? Und die zweite lautet: Wie will man eine besondere Behandlung dieses letztern sachlich rechtfertigen?

---

[54]) Diese beiden Fälle von Versuch müßte doch selbst der strengste Objektivist für tauglich erklären.

[55]) Gautier (bei Delaquis, Fußnote 4 auf S. 20) hebt den Zufall besonders hervor. Er nennt solche Fälle einer zufälligen Hinderung „selten". Wie er zu dieser Berechnung kommt, ist mir unklar.

[56]) Siehe darüber Delaquis S. 197, Fußnote 1. Deshalb unterscheidet er (z. B. S. 219) auch untauglichen Versuch im weiteren und im engeren Sinne.

Über die Strafausmeſſung in dieſem wie in andern Fällen wurde bereits (§ 7) geſprochen. Hier handelt es ſich um das Meritum.

Über den Gegenſatz zwiſchen relativer und abſoluter Untauglichkeit eines Mittels wurden ſchon Bibliotheken geſchrieben. Auch bei Delaquis finden wir darüber längere Ausführungen. Sogar von „relativer abſoluter Untauglichkeit“ (S. 89) ſpricht er. Zu einer befriedigenden Erklärung des poſtulierten Unterſchiedes gelangt er nicht. Und doch will er denſelben gemacht wiſſen und tadelt es an Lammaſch (S. 162), daß er die Begründung eines ſolchen Unterſchiedes nicht anerkennt. Hingegen iſt er einverſtanden mit jenen Faſſungen in den ſchweizeriſchen Entwürfen, welche für den Verſuch am untauglichen Objekt oder mit untauglichem Mittel die richterliche Milderung nach freiem Ermeſſen zulaſſen, findet (S. 318), man könne „ſich nicht enthalten, den Entwurfsredaktor zu beglückwünſchen“ zu dieſer Beſtimmung, und nimmt eine im Sinne gleiche Vorſchrift in ſeine Geſetzesvorſchläge (S. 322) auf.

Man erinnere ſich, daß auch ich ein ſolches richterliches Milderungsrecht nach freiem Ermeſſen bei Vorliegen beſonders rückſichtswürdiger Umſtände befürwortet habe (§ 6); nur verlange ich für dasſelbe triftigere Gründe als die Berückſichtigung einer bloßen Äußerlichkeit.

Gänzlich verfehlt iſt es, dem gebrauchten Mittel einen ſo bedeutenden Einfluß zuzugeſtehen. Um ein praktiſch verwertbares Reſultat zu gewinnen, dürfen wir uns von Anfang an nicht darüber täuſchen, daß der Begriff einer konkreten Handlung ſich von dem gebrauchten Mittel in der Praxis gar nicht trennen läßt. Die Praxis hat es nie mit irgend einer, ſondern immer mit einer ganz beſtimmten Handlung zu tun. Wir können deshalb in der Praxis von „abſolut untauglicher Handlung“ ſchlechthin ſprechen. Denn eine taugliche Handlung mit untauglichem Mittel gibt es nicht.

Es bleibt uns alſo der vereinfachte Begriff „taugliche oder untaugliche Handlung“ oder — was in dieſem Falle das Gleiche iſt — „gefährliche oder ungefährliche Handlung“. Da iſt nun an das zu erinnern, was wir oben im § 3 unſrer Ausführungen dargelegt haben: Auf die Ableitung der Strafbarkeit aus der Gefährlichkeit der Handlung müſſen wir verzichten. Das Maßgebende iſt die Gefährlichkeit des Willens.

Daraus ergibt sich, daß der Delaquissche Gesetzesvorschlag uns absolut nicht genügen kann; denn derselbe hält sich rein an die objektive Seite, an Äußerlichkeiten. Er lautet:

„Der Richter mildert die Strafe nach freiem Ermessen, wenn der Täter ein Verbrechen mit einem Mittel oder an einem Objekt auszuführen versucht, mit dem oder an dem es unter keinen Umständen ausgeführt werden kann."

Hier zeigen sich so recht die Folgen des oben (§ 4) hervorgehobenen Unterschiedes in dem, was Delaquis einerseits und ich anderseits unter „Gefahr" verstehen.

Davon abgesehen, drängt sich uns eine Frage sofort auf:

Soll das von Delaquis aufgestellte Postulat auch gelten für den Fall, daß der Täter sich über das Mittel oder Objekt in einem Irrtum befindet? (Siehe als abschreckendes Beispiel den im § 1 mitgeteilten Fall.) Läge denn da auch nur der geringste Grund für eine Strafmilderung vor? Der Wille hat sich geäußert, er hat seine quantitative und qualitative Gefährlichkeit gezeigt; die A. hat ihrem Gatten wirklich das Pulver, das sie für Arsenik hielt, unter die Speisen gemengt. Warum soll sie milder bestraft oder — wie dies geschah — ganz frei gelassen werden?!

Wir sind hier abermals angelangt beim bereits oben (§ 2) gerügten Übelstand der durch nichts gerechtfertigten Inhumanität gegen die zu schützenden Rechtsgüter durch übertriebene Fürsorge für den Verbrecher. Es ist das blinde „comme devant profiter au déliquant" (Gabuzzi bei Delaquis S. 35), das sowohl den Zweck und die Pflichten des Strafrechts als auch die Logik vergißt. Wenn § 59 deutsches Reichsstrafgesetzbuch dem Täter die von ihm nicht gekannten Tatumstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, nicht zurechnet, so kann man dem nur zustimmen; aber ebenso dürften ihm dann jene Tatumstände nicht zum Vorteil gerechnet werden, welche den Erfolg seines Versuchs vereitelt haben ohne sein Wissen und gegen seinen als quantitativ und qualitativ gefährlich betätigten bösen Willen. Und zwar aus denselben Gründen. Im ersten Falle wird nicht gestraft, weil der Wille sich nicht in der zum Tatbestand gehörigen Richtung betätigt hat; deshalb müssen wir im zweiten Falle strafen, weil der Wille sich als in dieser Richtung gefährlich betätigt hat.

Delaquis fühlt das auch offenbar, denn er postuliert (S. 241)

auch für den „untauglichen“ Verſuch das Recht des Richters, bis zur Strafe des „gewöhnlichen Verſuchs“ hinaufſteigen zu können.

Damit können wir — vorbehaltlich der nach unſerm § 7 ſich ergebenden Ergänzung, daß dieſe Strafe auch die des vollbrachten Verbrechens ſein kann, — dem praktiſchen Reſultat nach einverſtanden ſein. Nur ſind wir auf viel einfacherem Wege dazu gelangt.

Nach dem oben Dargelegten wird Strafe gegebenenfalls auch dort am Platze ſein, wo der gefährliche Wille ſich gegen ein — ohne daß er dieſe Eigenſchaft wußte — untaugliches Objekt[57]) betätigt hat. Man könnte dagegen einwenden, daß eine Tat, deren Vollendung unmöglich iſt[58]), auch nicht verſucht werden könne; z. B. der Diebſtahl an der eigenen Sache. Es iſt jedoch hier unter Erinnerung an das oben Ausgeführte der Anſicht v. Liszts betreffs der „nachträglichen Prognoſe“[59]) vollkommen beizuſtimmen. Es muß bedacht werden, daß es ſich uns nicht um die nachträglich erkannte, ſondern um die vorher vorgeſtellte, gewollte Tat handelt, und daß das Strafrecht ja nicht das eine nicht gefährdete oder auch nicht exiſtierende Rechtsgut zu ſchützen, ſondern die wirklich exiſtierenden Rechtsgüter in Schutz zu nehmen hat gegen den als quantitativ und qualitativ gefährlich erwieſenen betätigten böſen Willen.

Hier möchte ich wieder — aus dem im § 4 angegebenen Grunde — einige Worte über Havenſteins Lehre einfügen. Und zwar habe ich diesbezüglich zu ſagen, daß ich ſeine Ausführungen über dieſes Thema für gänzlich verfehlt anſehen muß. Er meint (Goltdammers Archiv, Bd. 36, S. 35 ff.): „Was iſt der ſogenannte Verſuch am untauglichen Objekt? Überhaupt kein Verſuch, ſondern eine vollendete Handlung.“ Dieſer Satz beweiſt a priori nichts, da jeder Verſuch „eine vollendete Handlung“ iſt. Seine Anſicht ſucht Havenſtein durch mehrere Beiſpiele zu begründen; z. B.:

---

[57]) Ich würde Delaquis ohne weiteres beiſtimmen, wenn er (S. 226) meint, ihm ſcheine „die beſte Löſung der Frage in einer einfachen Übertragung der für den Verſuch mit untauglichen Mitteln aufgeſtellten Kriterien auf den Verſuch am untauglichen Objekt zu liegen“. Doch wolle man ſich gegenwärtig halten, was ich über den Begriff der „abſolut untauglichen Handlung ſchlechthin“ ausgeführt habe.

[58]) Der Einwurf iſt bekanntlich oft gemacht worden und kann ſpeziell auch im Hinblick auf den „Verſuch mit abſolut untauglichem Mittel“ gemacht werden.

[59]) Lehrbuch, § 47.

„Jemand will einen Packen mit (zollfreier) Gerberlohe über die Grenze schmuggeln, weil er meint, es sei (zollpflichtiger) Tee darin. Er führt seinen Entschluß aus und liefert den Sack richtig an seine Adresse ab. Ist das Versuch? Nun und nimmermehr, die Tat ist vollbracht, sie ist nicht in der Ausführung stecken geblieben." Das ist wohl gänzlich unrichtig. Von vornherein müßte es nicht heißen, „jemand will einen Packen Gerberlohe schmuggeln," — denn das will er ja gar nicht — sondern „jemand will einen Packen Tee schmuggeln". Diese Tat aber ist in Havensteins Beispiel eben nicht vollbracht, sondern es bleibt beim Versuch[60]). Es ist genau so, als wenn ich den A. erschießen will, in der Dunkelheit aber einen Baumstrunk mit ihm verwechsle und diesen anschieße. Könnte ich nicht auch da sagen: „Ich will den Baumstrunk erschießen, weil ich glaube, es sei A."?! Und denselben Fehler begehen die, die kurzweg vom „Diebstahl an der eigenen Sache" und in einem Atem damit vom Willen des Täters sprechen.

Der Täter will nicht seine eigene, sondern eine fremde Sache stehlen. Und wenn dieser Wille sich als qualitativ und quantitativ gefährlich (in abstracto) geäußert hat, so scheint mir Repression nötig, mithin die Strafbarkeit gegeben. Dasselbe ist zu erwägen beim „Mordversuch an einer Leiche" (Delaquis, S. 223); der Täter will ja gar nicht eine Leiche, sondern einen lebenden Menschen töten. Die Frage ist also hier überall ganz falsch gestellt, ebenso wie bei der berühmten Frage: „Ist das Verscharren eines totgeborenen Kindes geeignet, dessen Tod herbeizuführen"[61])?

Kaum verständlich ist es, daß dieser „Versuch am untauglichen Objekt" manchmal mit dem Putativdelikte verwechselt wird, bei welchem doch ein wirklich rechtswidriger Wille gar nicht vorliegt und also auch von Gefährlichkeit dieses Willens — soweit er sich betätigt hat — nicht die Rede sein kann[62]).

---

[60]) Ebenso verfehlt sind Havensteins weitere Betrachtungen und Folgerungen über dieses Thema.

[61]) Siehe auch unsre Ausführungen in § 5.

[62]) Über das Putativdelikt spricht Delaquis im § 10 des zweiten Teils (S. 229 u. 232). Er vertritt die richtige Ansicht von der Straflosigkeit desselben mit richtiger Begründung, wenn er auch das Moment der Gefährlichkeit des Willens — meines Erachtens die Hauptsache — nicht erwähnt. Übrigens nennt er dasselbe (S. 230) eine „Deliktsart". Diesem Ausdrucke ist zu widersprechen. Das „Putativdelikt" ist kein Delikt, also auch keine Deliktsart.

Bezüglich der aus meinen Entwicklungen über den untauglichen Verſuch zu ziehenden Konſequenzen verweiſe ich auf das in § 7 Geſagte.

§ 10. Roher Aberglaube und grobe Unwiſſenheit.

Eine in der Literatur — welche ja an kraſſen Schulbeiſpielen nicht eben arm iſt — geradezu einzige Stellung nimmt das „Totbeten“ ein, und ihm ſind mehrere ebenſo „glückliche“ Beiſpiele gefolgt. Doch — es hilft nichts, ſich über ſolche Beiſpiele luſtig zu machen. Eine richtige Theorie muß auch bei ihnen zum richtigen Schluß kommen. — Es iſt nun klar, daß vor der Verurteilung ſolcher Fälle ſelbſt der konſequenteſte Subjektiviſt zurückſchrecken wird: Die gelehrteſten Erwägungen des Juriſten ebenſo wie der unverkümmerte Menſchenverſtand des Laien würden eine ſolche Verurteilung als dem Rechte nicht entſprechend erkennen.

Aber nun begann die Verlegenheit. Statt auf den Zweck der Strafe eingehend deren Grundlagen praktiſch verwertbar feſtzuſtellen und hierauf in logiſch-konſequenter Weiſe die Folgerungen zu ziehen, gefiel man ſich in einſeitigen rein theoretiſchen Betrachtungen, die ſelbſtverſtändlich für die Praxis unverwertbar ſein und in Sackgaſſen führen mußten, aus welchen das „Syſtem“ nur mit Hilfe von Brücken oder auch gar nicht weiter gebracht werden kann. Daher die von Delaquis (S. 177) erwähnten „krampfhaften Anſtrengungen . . . . . , um Fälle wie Totbeten und Ähnliches ſtraflos laſſen zu können“.

Warum können wir das „Totbeten“ nicht beſtrafen[63])?

Auch Delaquis bleibt uns eine wirklich erklärende Antwort, die mit ſeiner Lehre in logiſchem Zuſammenhang ſtünde, ſchuldig. Er ſpricht von Gefahr, von ethiſchen Werturteilen des Volkes (ſiehe oben) uſw., ohne aber zu ſehen, daß das alles Dinge ſind, die weit außerhalb der von ihm angenommenen Grundlage ſtehen und eben deshalb dieſe Grundlage, zu deren Stützung ſie dienen müſſen, als ungenügend erkennen laſſen.

---

[63]) Daß im Fall wirklich erfolgenden Todes eines „Totgebeteten“ ein Kauſalnexus zwiſchen Gebet und Tod weder durch gerichtliche Sektion noch ſonſtwie erweislich ſein wird, iſt dabei Nebenſache. Denn wir ſprechen ja nur vom Verſuch, und bei dieſem iſt ein Kauſalnexus a priori ausgeſchloſſen, ja das Fehlen eines ſolchen iſt eben das Charakteriſtikum des Verſuchs.

Eine solche Stütze sind ihm die Begriffe „roher Aberglaube“ und „grobe Unwissenheit“. Er lobt (S. 225) den „russischen Entwurf“, welcher diese Bestimmung eingeführt hat und postuliert sowohl in seinen Thesen (S. 241), als auch in den Gesetzesvorschlägen (S. 322) die Straflosigkeit aller jener Versuchsfälle, in welchen die Wahl des untauglichen Mittels oder untauglichen Objektes auf grober Unwissenheit oder rohem Aberglauben beruht. Da sich eine solche Ausnahme aber aus seiner Lehre logisch nicht entwickeln — ja eigentlich mit derselben gar nicht vereinigen — läßt, so ruft er wieder positiv-rechtliche Anordnung (S. 224) zu Hilfe.

Ich muß diese Einschränkungen für gänzlich willkürlich und unbegründet erklären. Es ist unerfindlich, weshalb gerade die grobe Unwissenheit oder der rohe Aberglaube eine solche Privilegierung verdienen, wenn doch schon einmal der Wille des Täters als Grundlage für dessen Strafbarkeit angenommen wird[64]). Doch selbst wenn man sich mit dieser durch nichts gerechtfertigten Anschauung befreunden wollte, bleibt noch die weitere Schwierigkeit, zu entscheiden, was denn grobe Unwissenheit sei und was man unter rohem Aberglauben verstehe. Auch Delaquis sieht ein (S. 227), daß diese beiden Kriterien „nicht gerade zweifelsfreie sind“, gibt aber zur Beruhigung zu bedenken, „daß diese Momente strafausschließend wirken, daß also in Zweifelsfällen der Täter freizusprechen wäre.“ Ich vermag nicht einzusehen, daß das ein Vorteil ist; das Gegenteil wäre eher ein Vorteil und wir müssen im direkten Gegensatz zu Delaquis und unter Erinnerung an unsre Ausführungen in § 2 konstatieren, daß die „schlimmeren Konsequenzen“ aus seiner Anschauung sich ergeben. Bei Delaquis, welcher doch an andrer Stelle (S. 99) mit Recht für die Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs eintritt, dem Worte „scandale de l'impunité“ Beifall zollt und das „Ergebnis, daß der Richter nicht gar zu viel gefährliche Individuen freisprechen muß“ (S. 221) mit Freude begrüßt, muß mich obige „Beruhigung“ ganz besonders Wunder nehmen. Zur Rechtfertigung beruft er sich (S. 229) auf

[64]) Sagt doch Delaquis selbst (S. 190), es dürfe nicht zugelassen werden, „daß der Wille sich ungestraft gegen die Rechtsordnung auflehne und demgemäß nur die Dummheit und Unerfahrenheit oder auch die Ungewohnheit und nicht das Fehlen der moralischen Schlechtigkeit . . . . . als das Entscheidende für die Straflosigkeit anzusehen wären.“

den Satz „in dubio pro reo“; ich meine aber, daß hier ein „Zweifel“ gar nicht vorliegt, im übrigen dieſer Satz lediglich betreffs der Beweisfrage gelten, ſonſt aber gerade dem böſen Willen gegenüber in ſolchem Umfange nicht am Platze ſein kann[65]) und daß die Aufgabe des Strafrechts (ſiehe oben § 2) der Geſetzgebung energiſch zurufen muß: „Im Zweifel für den Bedrohten!“[66])

Jedenfalls möchte ich gerade hier an Worte Delaquis' erinnern, zu welchen ſeine hier beſprochene Forderung im kraſſeſten Gegenſatze ſteht; man erinnere ſich ſeiner Bemerkung (S. 188), welche „Sicherheit in den Begriffen“ verlangt und es als Vorzug einer Lehre bezeichnet, daß dieſelbe „das Gebiet der Strafbarkeit nicht durch nicht zu billigende verſchwommene Argumente allzuſehr einſchränkt“.

Sicherheit in den Begriffen vermiſſen wir hier vollſtändig, wofür wir durch die unleugbare Verſchwommenheit nicht entſchädigt werden können.

Delaquis bemüht ſich (S. 227) allerdings, die beiden aufgeſtellten Kriterien möglichſt zweifelsfrei feſtzuſtellen. Es gelingt ihm jedoch nicht. Und noch weniger gelingt es ihm, die von ihm für wünſchenswert erklärte Strafloſigkeit wegen derſelben zu begründen.

Was iſt grobe Unwiſſenheit?

Gehört hieher vor allem der Irrtum?

Iſt es „grobe Unwiſſenheit“ der A. in unſerm mehrerwähnten Beiſpiele, daß ſie ihrem Manne das Putzpulver in die Suppe mengte, im Glauben, es ſei Arſenik? Delaquis' Geſetzesvorſchläge enthalten darüber keine Andeutung; wir müſſen jedoch aus ſeinen Ausführungen auf S. 227 ſelbſt annehmen, das er die Fälle ſolchen Irrtums nicht als von Strafe befreiend berückſichtigen will, da das von ihm angeführte Beiſpiel, nach welchem er jemanden, der mit einem in ſeiner Abweſenheit entladenen Gewehr einen „Mordverſuch“ machen will, für ſtrafbar erklärt, genau dasſelbe Problem enthält.

Doch ſelbſt von der Frage nach dem Irrtum abgeſehen, wird es praktiſch unmöglich ſein, für die Unterſcheidung von „gewöhn-

---

[65]) Der ſchweizeriſche Entwurf 1903 hat — ebenſo wie die vorhergehenden Entwürfe — dieſe Kriterien dankenswerterweiſe nicht aufgenommen.

[66]) Strafausſchließungs- und Milderungsgründe werden dadurch nicht tangiert; es handelt ſich hier um das Prinzip.

licher" und „grober" Unwissenheit eine feste Grenze zu finden. Besser als theoretische Ausführungen wird dies die Vergleichung einer Reihe von praktischen Beispielen zeigen, welche sich mit Leichtigkeit in bedeutender Zahl konstruieren lassen. Man vergleiche dieselben und man wird gewiß bei einer Anzahl derselben finden, daß eine solche Grenzziehung ein Ding der Unmöglichkeit ist.

Auch wäre festzustellen, ob der Begriff „grobe Unwissenheit" ein absoluter oder relativer sein sollte.

Was ist roher Aberglaube?

Diese Frage wird nicht nur zu verschiedenen Zeiten — man denke an das in der CCC. mit blutigem Ernst bedrohte crimen magiae — und Orten, sondern zur selben Zeit und an demselben Orte von verschiedenen Menschen verschieden beantwortet werden[67]). „Ein Gebet, in welchem Gott angefleht wird, einen andern sterben zu lassen" (S. 179 und 180), wird dem atheistischen Richter gewiß als Ausfluß rohen Aberglaubens erscheinen, während der gläubige Richter sich dieser Anschauung nicht anschließen wird. Man denke an einen schwer Verwundeten, der in unsagbaren Schmerzen unrettbar langsam hinstirbt und den anwesenden Freund bittet, ihn zu töten. Der Freund wird dieser Bitte vielleicht nicht willfahren, vielleicht aber Gott anflehen, den Verwundeten rasch hinwegzunehmen. Will ein gläubiger Christ dieses Gebet als Ausfluß rohen Aberglaubens verlachen? Und ist etwa die Tötung eines dazu Einwilligenden (§ 216 deutsches R.St.G.B.[68]) nicht mit Strafe bedroht?!

Wer meine Ausführungen bis hieher verfolgt hat, weiß bereits, daß auch ich praktisch zu demselben Resultate gelange wie Delaquis. Dasselbe ergibt sich aber aus den von mir angenommenen Grundlagen nicht auf dem Wege einer inkonsequenten Aus-

---

[67]) An Suggestion, Hypnose, Magnetismus usw. sei dabei nur flüchtig erinnert.

[68]) Die Betrachtung über dieses Beispiel ist rein theoretisch, soweit sie sich auf das geltende deutsche Strafrecht bezieht, da nach § 43 St.G.B. der Versuch eines Vergehens nur in den Fällen bestraft wird, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, der Fall des § 216 aber als selbständiges Vergehen zu betrachten ist. — Das geltende österreichische St.G.B. z. B. (anders der Entwurf 1891) enthält aber ein Äquivalent zu diesen Bestimmungen des deutschen R.St.G.B. nicht.

nahmsbeſtimmung — die wieder einer weitläufigen Rechtfertigung bedarf und ſchließlich ſelbſt die Quelle von Zweifeln wird —, ſondern mit unerbittlicher Folgerichtigkeit. Wir ſehen alſo auch hier, daß bei richtiger Grundlage auch richtige Folgerungen möglich ſein müſſen.

Delaquis (S. 179 und 180) betrachtet ein ſolches Gebet wie das oben erwähnte „als eine genügende Vergegenſtändlichung des Willens". Dies ergibt eine doppelte Schwierigkeit. Erſtens braucht Delaquis infolgedeſſen eine Ausnahmsbeſtimmung, welche den Betenden ſtraflos macht. Dieſe Ausnahmsbeſtimmung liefert ihm der „rohe Aberglaube". Aber nun ſind wir erſt recht ratlos: „Iſt ein Gebet zu Gott roher Aberglaube?" Man iſt gewiß geneigt, ein Gebet um den Tod des Feindes dafür zu erklären. Wie aber bei obigem Beiſpiel?![69])

Beide Schwierigkeiten laſſen ſich vermeiden, wenn man von der richtigen Grundlage aus logiſch weiter baut: Die von Delaquis in einer eigenen Beſtimmung für ſtraflos erklärten Handlungen ſind mir ſchon nach allgemeinen Prinzipien ſtraflos, weil dem ſie verurſachenden Willen das Moment der objektiven Gefährlichkeit in qualitativer Beziehung mangelt.

Auch die Strafbarkeit des „Totbetens" entfällt damit. Ein Gebet iſt niemals gefährlich. Für den Atheiſten a priori nicht. Für den Gläubigen erſt recht nicht, da für ihn Gott ſich nicht dazu herbeilaſſen wird, den böſen Willen eines ſeiner Geſchöpfe zu vollſtrecken. Gewährt er aber die Bitte eines Menſchen, ſo kann damit kein böſer Wille verbunden ſein; denn ſonſt hätte Gott ſie eben nicht gewährt. Man könnte überhaupt in einem ſolchen Gebet höchſtens den Verſuch einer Anſtiftung ſehen[70]), doch ſprechen unſre Strafgeſetze doch wohl ſelbſtverſtändlich nur von der Anſtiftung von Menſchen.

Ich habe dieſes Thema vielleicht etwas zu ernſt behandelt. . . Doch kam es mir in erſter Linie darauf an, zu zeigen, daß ein logiſches Weiterbauen auf richtiger Grundlage ſelbſt derart ge-

---

[69]) Delaquis (S. 229) bezeichnet allerdings den „Fall des Totbetens, wenn der Täter es auf eine Einwirkung auf Gott abgeſehen", ohne weiteres als rohen Aberglauben.

[70]) So auch vollkommen richtig Havenſtein l. c.

ſuchten Einwänden ruhig ſtandhalten kann; in zweiter Linie aber ſollten damit Delaquis' Ausführungen widerlegt werden, in welchen er (S. 223) allen Ernſtes behauptet, „ein Menſch, welcher einen andern totbeten wollte," ſei „ohne Bedenken als gefährlich zu betrachten".

Hier zeigt ſich der tiefgreifende Unterſchied zwiſchen meiner und Delaquis' Anſchauung in ſeiner vollen Schärfe. Seines Erachtens iſt das Totbeten, „geht man vom objektivierten Willen aus, einfach als ſtrafbar zu behandeln" (S. 224); und er geht eben vom objektivierten Willen aus. Daraus ergibt ſich ihm (ebenda) die Konſequenz, „daß die Strafloſigkeit des Totbetens nicht aus dem Rechte ſelbſt und deſſen bei der Strafbarkeit geltenden Prinzipien erklärt werden könne," ſondern „nur aus dem poſitiven Recht, nur aus dem Geſetze ſelbſt erklärt werden" kann.

Geht man hingegen von der richtigen Grundlage für die Strafbarkeit des Verſuchs, der Gefährlichkeit des böſen Willens, aus, ſo gelangt man für den geeigneten Fall ohnedies zur Strafloſigkeit wegen Mangels des Momentes der qualitativen Gefährlichkeit des Willens, und zwar gelangt man dazu in logiſch-konſequenter Entwicklung, ohne gewaltſame und innerlich unmotivierte Sonderbeſtimmungen.

Sonach komme ich zu dem Schluſſe, daß für Fälle von rohem Aberglauben und grober Unwiſſenheit eine Sonderbeſtimmung gänzlich überflüſſig iſt.

Der Unterſchied zwiſchen dieſen und den andern Fällen von „untauglichem Verſuch" müßte auf den erſten Blick klar ſein. Wenn der böſe Wille z. B. zum verhexten Strohhalm greift, ſo zeigt er dadurch ſchon, wenn ich ſo ſagen darf, einen intellektuellen Defekt, der uns ſeine Gefährlichkeit nicht groß erſcheinen laſſen wird, während der böſe Wille, der ſich im Vergiften betätigen will, uns doch gewiß gefährlich erſcheinen muß, wenn auch mangelnde Kenntnis, Verwechslung oder ſonſtiger Irrtum ihm im konkreten Einzelfalle einen Strich durch die Rechnung macht. Gewiß wird auch hier wie anderwärts die Grenze nicht ein für allemal mit mathematiſcher Genauigkeit feſtgeſtellt werden können, und dieſe Unmöglichkeit hat vielleicht ihr Unangenehmes für den Theoretiker, doch beweiſt ſie nicht das mindeſte gegen das praktiſche Beſtehen des Unterſchiedes. Zudem aber muß ich betonen,

daß die Grenze bei den von Delaquis aufgeſtellten Begriffen eine noch viel ſchwankendere iſt, und daß für die Praxis aus meinen Prämiſſen denn doch bedeutend ſicherere Entſcheidungen ſich ergeben.

§ 11. Rücktritt und Abwendung des Erfolges.

In den Theſen (S. 241) ſtellt Delaquis den Grundſatz auf: „Straflos wird der Verſuch bei Rücktritt und tätiger Reue", und in den Geſetzesvorſchlägen (S. 321) finden wir dieſen Grundſatz formuliert: „Steht der Täter freiwillig von dem Verbrechen ab, oder verhindert er den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolges freiwillig durch eigene Tätigkeit, ſo wird er von der Strafe, die auf dieſes Verbrechen angedroht iſt, befreit." [73])

Wir ſind damit einverſtanden, ſoweit es das Reſultat für die Praxis betrifft. Was die Ausführungen Delaquis' über dieſes Thema betrifft, ſo ſind ſie recht eingehend, wo er von anderen Theorien ſpricht; ſeinen eigenen Gedankengang hat er verhältnismäßig ſpärlich entwickelt.

Vollkommen richtig ſagt Delaquis (S. 202): „Keinen Einfluß könnte unſeres Erachtens bei einer ſtreng ſubjektiven Theorie der Rücktritt ausüben. Iſt einmal der Wille kundgegeben, ſo iſt auch der Inhaber des Willens der Strafe verfallen, mag er nachher dieſen Willen negieren oder nicht." Freilich, Delaquis iſt nicht reiner Subjektiviſt. [74]) Doch, da er ja gleichfalls vom objektivierten Willen — oder der Objektivierung des Willens — allein ausgeht, ſo entgeht er der falſchen Konſequenz gleichfalls nicht und muß abermals poſitivrechtliche Ausnahmsbeſtimmung anrufen, um ein erträgliches Reſultat zu erhalten. Ihm iſt (S. 239) nach der Objektivierung des Willens „der Täter der Strafe verfallen und zwar ein für allemal verfallen, und deshalb kann unſeres Erachtens auch die Wirkung des Rücktrittes auf die Beſtrafung nur als poſitivrechtlich, nicht als im Rechte begründet angeſehen werden."

---

[73]) Dieſe Formulierung hat in merito unſeren Beifall; doch würden wir die Worte „durch eigene Tätigkeit" als Pleonasmus ſtreichen.

[74]) Gegen den reinen Subjektivismus finden wir mehrfach Ausführungen bei ihm, ſo z. B. S. 189 ff. u. S. 198.

Wir müssen hier dasselbe wiederholen, was wir schon mehrmals gesagt haben: Delaquis hat größtenteils ein ganz richtiges Gefühl für die praktisch zu erreichenden Resultate; da er jedoch von einer falschen Grundlage ausgeht, so kann er zu seinen Resultaten nicht auf dem Wege logischer Entwicklung gelangen, sondern nur durch positive Ausnahmsvorschriften, welche auf verschiedenen Erwägungen beruhen.

Richtig ist, daß man dem Objektivismus nicht das Postulat einer „volonté irrévocable" unterschieben darf, daß also die Präsumtion des Nichtrücktrittes etwas ganz willkürliches und falsches ist. Unrichtig ist es, daß erst jener Wille für den Kriminalisten Bedeutung hat, welcher bis zur Vollendung geschritten ist.

Was speziell die „Abwendung des Erfolges" betrifft, so ist mir Delaquis' eigene Ansicht nicht ganz klar geworden. Bei der Besprechung des schweizerischen Entwurfes 1903 (S. 327—329) ist er mit der Fassung: „Wirkt er (der Täter) . . . dem Eintritt des Erfolges entgegen, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen" einverstanden und findet darin einen Fortschritt gegen die anderwärts postulierte Straflosigkeit. Sodann konstatiert er sehr richtig, daß das Wort „entgegenwirken" hier besser durch „verhindern" oder „abwenden" ersetzt würde, und wirft die Frage auf, ob denn der Täter auch dann mildere Strafe erleiden sollte, wenn der Erfolg eingetreten sei. Auch erwägt er die Zweckmäßigkeit einer fakultativen Strafmilderung. In den Gesetzesvorschlägen aber ist von diesen Unterschieden nicht die Rede; die Verhinderung des Erfolges soll danach Straflosigkeit herbeiführen. Über das Entgegenwirken ist nichts gesagt.

Doch — eingehendere Betrachtungen gerade über dieses Thema sind wohl nicht unsere Aufgabe; denn gerade dort, wo dem Eintritt des Erfolges — zumal vergeblich — entgegengewirkt wurde, wird ein untauglicher Versuch nicht gegeben sein. Das Thema hängt also doch mit dem untauglichen Versuch nur sehr schwach zusammen.

Trotzdem sei mir gestattet, meine Ansicht kurz aus meinen Grundsätzen zu folgern:

Der Versuch eines Verbrechens macht strafbar unter den oben (§ 3) aufgezeigten Voraussetzungen, deren Vorhandensein unter Vermeidung jeder Hypothese aus dem zu entnehmen ist, was vorliegt:

Der qualitativ gefährliche böſe Wille hat angefangen, ſich quantitativ gefährlich zu äußern; der Rücktritt vom Verſuch iſt ein Ausfluß desſelben Willens, der den Verſuch herbeigeführt hat, und zwar zeigt uns dieſer Rücktritt deutlich, daß das quantitative Moment zu gering war, um die wirkliche objektive Gefährlichkeit des Willens zu begründen. Die ſozialen Triebe (gleichgiltig, ob dieſe nun moraliſche Gefühle oder Furcht vor Strafe waren) haben die antiſozialen überwogen. Dadurch entfällt das eine Requiſit der Strafbarkeit des böſen Willens — und damit auch ſelbſtverſtändlich die Strafbarkeit ſelbſt. Inſofern kann meines Erachtens auch beim untauglichen Verſuch der Rücktritt von Bedeutung werden.[75]) Ebenſo iſt es bei der freiwilligen Abwendung des Erfolges.[76])

Man erinnere ſich an das oben (§ 3) Geſagte: „Die konkrete, bereits als ungefährlich erwieſene Handlung gehört für immer der Vergangenheit an und wird niemanden mehr gefährden. Der böſe Wille aber wirkt fort und kann noch Tauſende von Rechtsgütern gefährden. Gegen ihn wird die Geſellſchaft zu ſchützen ſein." Nun hat ſich dieſer Wille durch freiwilligen Rücktritt oder Abwendung des Erfolges als quantitativ ungefährlich erwieſen; was für eine Miſſion ſollte die Strafe da noch erfüllen?[77])

Jedenfalls ſtimme ich aber dafür, daß eine diesbezügliche Beſtimmung expressis verbis in das Strafgeſetz aufgenommen werde,

---

[75]) Siehe darüber Delaquis S. 236 ff., insbeſondere S. 241, wo er die Möglichkeit ſolcher Annahme beſtreitet.

[76]) Auf die Kontroverſen bezüglich des § 46 deutſches Reichsſtrafgeſetzbuch einzugehen, verbietet mir leider der Rahmen dieſer Ausführungen.

[77]) Freilich kann der Täter auch bloß — ſozuſagen — interimiſtiſch zurückgetreten ſein mit der Abſicht, ein andermal — vielleicht unter günſtigeren Umſtänden — das Verbrechen zur Ausführung zu bringen. Dieſer Fall iſt vorgeſehen im Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern 1813, Art. 58 des I. Buches; dasſelbe normiert für den Täter dieſelbe Strafe, „als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden". Ich kann ſolcher Sonderverfügung nicht zuſtimmen. Abgeſehen von den unabſehbaren Schwierigkeiten, welche die Beweisfrage bieten müßte, darf nicht überſehen werden, daß die Wiederaufnahme der verbrecheriſchen Tätigkeit doch noch etwas durchaus Hypothetiſches, noch nicht einmal bis zu Vorbereitungshandlungen Gediehenes, und die wirkliche Gefährlichkeit des böſen Willens noch nicht erwieſen iſt. Vgl. oben Fußnote 17. Auch kriminalpolitiſche Erwägungen ſprechen entſchieden dafür, diesbezügliche Sonderbeſtimmungen zu unterlaſſen.

da sonst — im Gegensatze zu den bisher behandelten Fällen — Mißverständnisse leicht möglich wären und die Bestimmung über den Versuch selbst ohne eine solche Ausnahmsverfügung zu große sprachliche Schwierigkeiten bieten würde.

Schwierigkeiten bietet hier nur Ein Fall: der Täter hat „dem Erfolg entgegengewirkt", ihn jedoch nicht verhindert.

Wir wollen beide Seiten betrachten: Die logische und die kriminalpolitische. — Die erstere sagt uns: Der Wille war qualitativ und quantitativ gefährlich. Denn sonst hätte er nicht den Erfolg herbeigeführt. Allerdings, er hat seine eigene Gefährlichkeit aufheben wollen; aber seine soziale Seite war zu schwach gegenüber der antisozialen. Es überwiegt also die Letztere. Das Vorhandensein der sozialen Triebe wird jedoch zu berücksichtigen sein bei der Repression des bösen Willens. — Die Kriminalpolitik hingegen sagt: Die bloße schwächliche Bemühung, den Erfolg abzuwenden, dürfen wir nicht allzusehr berücksichtigen. Denn sonst läßt es der Täter bei solchen geringen Anstrengungen bewenden, fingiert sie vielleicht gar nur.

Das Richtige wird also auch hier die von Delaquis bei der Besprechung auf S. 328 befürwortete Strafmilderung nach freiem Ermessen sein; und zwar fakultativ. Dem Richter wird dadurch die Möglichkeit geboten, je nach dem Grade des Eifers und Erfolges beim Entgegenwirken Abstufungen zu machen, welche der Sachlage entsprechen.

Eine Sonderstellung würden jene Fälle einnehmen, in welchen der Täter bloß einen die Tat qualifizierenden Teil des Erfolges (z. B. die Gefahr für die Sicherheit von Menschen bei der die Schadenshöhe von 25 Gulden nicht übersteigenden Sachbeschädigung nach § 85c österr. St.G.B.) abwendet. In solchen Fällen wäre bloß das hienach Übrigbleibende in Betracht zu ziehen, wofür wieder sowohl sachliche als auch kriminalpolitische Erwägungen sprechen.

Selbstverständlich ist es, daß durch die Versuchshandlung eventuell schon vollbrachte Delikte zu bestrafen sind, und daß der Staat einzelne Versuchshandlungen durch positive Anordnung unter Strafe stellen kann. Über beide Punkte wurde bereits gesprochen. Doch gehören diese Fälle streng genommen nicht in die Lehre vom Versuch.

Hervorgehoben soll noch werden, daß Delaquis ganz recht hat, wenn er der Straffreiheit von Versuchshandlungen infolge freiwilligen Rücktrittes große kriminalpolitische Bedeutung beimißt. Und kriminalpolitische Gründe verdienen immer das sorgfältigste Augenmerk.[78]) Doch kommen wir, wie wir gesehen haben, in unserem Falle auch ohne solche praktisch aus.

Nur in solchen Fällen, in welchen schon der Versuch als solcher mit Strafe bedroht ist (z. B. § 81 deutsches Reichsstrafgesetzbuch), würde rein infolge kriminalpolitischer Erwägungen die Statuierung der Straflosigkeit infolge freiwilligen Rücktrittes am Platze sein. Aus denselben Gründen würde es sich auch empfehlen, bei Rücktritt vom Versuch diesen Rücktritt auch als fakultativen Milderungsgrund für das durch den Versuch bereits vollbrachte Delikt durch positive Vorschrift anzuerkennen.

* * *

Bloß der Vollständigkeit halber sei hier auf ein in dieses Kapitel einschlägiges, von Delaquis jedoch nicht erwähntes[79]) Thema kurz eingegangen: Die Gutmachung des Schadens.

Auf dieselbe sind mutatis mutandis die gleichen Erwägungen und Grundsätze anzuwenden, wie auf die Abwendung des Erfolges.

§ 187 österr. Strafgesetzbuch bestimmt: „Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung[80]) hört auf, strafbar zu sein, wenn der Täter aus tätiger Reue ... eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wieder gut macht."

§ 466 erklärt diese Bestimmung ausdrücklich als auch auf Übertretungen anwendbar.

Diesen Bestimmungen wird zuzustimmen sein, und soweit es sich um die Gutmachung des ganzen Schadens handelt, ergeben

---

[78]) Auf solche Erwägungen gründen sich auch die weiteren von mir in Punkt 5 meiner „Gesetzesvorschläge" empfohlenen Bestimmungen.

[79]) Daraus ist Delaquis kein Vorwurf zu machen, da das Thema in die Lehre vom Versuch und insbesondere vom untauglichen Versuch streng genommen nicht gehört.

[80]) Für Fälle von Betrug gilt die Bestimmung sonderbarerweise nicht.

ſich auch keine ernſtlichen Schwierigkeiten. Anders wird die Sache, ſobald nur eine teilweiſe Schadensgutmachung vorliegt.

Eine ſolche Schwierigkeit ergibt ſich da aus jenen Beſtimmungen des öſterr. Strafgeſetzbuches, welche Diebſtahl und Veruntreuung nach der Höhe des Schadensbetrages qualifizieren.

So iſt Diebſtahl bis zum Werte von 25 Gulden Übertretung (§ 460), von mehr als 25 Gulden Verbrechen (§ 173). Ebenſo iſt zum Beiſpiel Diebſtahl einer verſperrten Sache im Werte von mehr als 5 Gulden Verbrechen (§ 174d).

Man ſollte nun meinen — a majori ad minus —, daß bei teilweiſer Schadensgutmachung der Betrag des Erſtatteten vom Geſamtſchaden abzurechnen wäre.

Zwei Beiſpiele mögen die Sache illuſtrieren.

A., in äußerſter Notlage, beabſichtigt, ſich durch Stehlen einiger Kreuzer vor dem Verhungern zu ſchützen. Er greift in dieſer tatſächlich nur auf wenige Kreuzer gerichteten Abſicht einem Menſchen in die Taſche und zieht deſſen Börſe, in welcher er zu ſeinem Entſetzen einen großen Betrag findet.[81]) Nach Entnahme von 20 Kreuzern ſteckt er die Börſe in die Taſche des Fremden zurück.

A. ſtiehlt einen Sack Kaffee im Werte von über 25 Gulden. Nachdem er ſeine Beute in Sicherheit gebracht hat, erfaßt ihn Reue, und er bringt den Sack ſamt Inhalt dem Eigentümer zurück. Der Sack aber hat ein Loch, durch welches beim Hin- und Rückwege — von dem Täter unbemerkt — Kaffee im Werte von z. B. einem Gulden in Verluſt geraten iſt. Der Eigentümer erleidet alſo einen Schaden von im Ganzen einem Gulden.[82])

Sachliche wie auch kriminalpolitiſche Gründe würden gebieteriſch erheiſchen, daß in ſolchen Fällen der Täter lediglich wegen Übertretung beſtraft werde. Im erſten Falle könnte man ſogar wegen

---

[81]) In ſolchen Fällen ſteht das öſterr. Strafgeſetzbuch auf dem Standpunkt der reinſten Erfolghaftung. Die Konſequenzen ſind manchmal frappierend. Es möge ſich beiſpielsweiſe in einer 18 Gulden werten verſperrten Kaſſette ein Barbetrag von 6 Gulden befinden. Öffne ich die Kaſſette und entwende die darin befindlichen 6 Gulden unter Rücklaſſung der Kaſſette, ſo habe ich das Verbrechen des Diebſtahles nach § 174d begangen. Nehme ich hingegen die ganze Kaſſette ſamt Inhalt mit, ſo iſt nur die Übertretung des Diebſtahles nach § 460 gegeben.

[82]) Fall aus der Praxis.

unwiderstehlichen Zwanges freisprechen. Das österreichische Gesetz jedoch betrachtet solche Fälle als Verbrechen, indem es in § 188 dafür ausdrücklich die Anwendung der Bestimmung des § 187 ausschließt, und anerkennt es nur als Strafmilderungsgrund, wenn der Täter „den verursachten Schaden gutzumachen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern, mit tätigem Eifer sich bestrebet hat" (§ 46 g).

Hervorheben möchte ich, daß das Gesagte nur ausschließlich für solche Delikte Geltung haben kann, wo es sich um rein vermögensrechtliche Nachteile handelt. Bei Raub z. B. wäre eine solche Bestimmung nicht am Platze. Durch Rückgabe des Geraubten wird der betätigte Wille durchaus nicht mehr ungefährlich, für erlittenen Schreck, Angst, Nachteil an der Gesundheit gibt es keinen Ersatz, und auch die kriminalpolitischen Erwägungen würden der Hauptsache nach nicht zutreffen. In solchen Fällen wird lediglich ein fakultatives Milderungsrecht des Richters zu statuieren sein.

Dieser Punkt wäre expressis verbis im Gesetze zu regeln. Nachdem aber das ganze Thema mit der Lehre vom Versuche doch nur in losem Zusammenhange steht und hier überhaupt nur der Vollständigkeit halber besprochen wurde, werde ich in den Gesetzesvorschlägen (§ 13) darauf nicht zurückkommen.

§ 12. Definition des Versuchs; Vorbereitungshandlungen.

Schon bei der Besprechung der schweizerischen Entwürfe finden wir Erörterungen darüber, ob eine Definition des Versuches in die Entwürfe aufzunehmen sei oder nicht. Delaquis nimmt dazu dort nicht Stellung, wohl aber finden wir seine eigenen Ansichten bei der Besprechung der verschiedenen Theorien und dann wieder auf S. 290 ff. angegeben.

Zu meinem Erstaunen erklärt er sich, nachdem er die Aufnahme des Momentes „Anfang der Ausführung" erst ausdrücklich abgelehnt hat (S. 208), an späterer Stelle (S. 294) einverstanden mit der Aufnahme desselben — allerdings mit dem Vorbehalt: „Lediglich als Grenze der Strafbarkeit nach oben und nicht etwa als objektives Moment des Versuchsbegriffes an und für sich" (S. 210/211), und meint (S. 293), daß es besser sei, „eine veraltete, unzulängliche

Schranke aufrecht zu erhalten, als durch Wegreißen dieser den „Absturz“ nur umsomehr zu beschleunigen“.

Ich kann dieser Ansicht durchaus nicht beipflichten. Eine solche „Grenze nach oben“ ist völlig überflüssig, und die reichlichen Erfahrungen, die insbesondere die Praxis mit solchen und ähnlichen Schein-Definitionen (man denke an den § 8 österreichisches Strafgesetzbuch mit seiner „zur wirklichen Ausübung führenden Handlung“[83]) gemacht hat, müssen entschieden vor der Aufnahme solcher „veralteter, unzulänglicher Schranken“ warnen. Um bei dem von Delaquis gebrauchten Bilde — das der Sache vollkommen entspricht — zu bleiben, möchte ich zur Erwägung geben, daß eine solche morsche Schranke den, der sich derselben anvertraut, geradezu mit Sicherheit zum Absturz bringt, welchen er sonst bei einiger Aufmerksamkeit leicht hätte vermeiden können.[84]) Ich stimme deshalb Stooß[85]) völlig bei, welcher eine solche Definition unter Hinweis „auf die Unmöglichkeit, den Versuch in befriedigender Weise zu definieren“ (S. 14) wegließ, und begreife Delaquis umsoweniger, als er an anderer Stelle (S. 292) zugibt, daß „der Redaktor sicher sein konnte, daß die Praxis sich ohne Schwierigkeiten auch mit einer Nichtbestimmung des Versuchsbegriffes ausfinden würde“.

Trotz dieses für die Praxis — für welche doch ein Gesetz geschaffen wird — vollkommen befriedigenden Resultates findet Delaquis die Weglassung einer Versuchsdefinition im schweizerischen Entwurfe 1896 unglücklich und gibt uns in seinem Werke an verschiedenen Stellen Definitionen des Versuches. Zunächst finden wir eine solche auf S. 207: „Versuch ist objektivierter Wille“. Offenbar ist diese „Definition“ bloß für die Theorie bestimmt und auch da

---

[83]) Schon in der Theresiana finden wir eine sachlich gleiche Diktion, indem dieselbe (Art. 3 § 15) den „Bösgesinnten“ mit Strafe bedroht, wenn er „durch einige Bemühung, Bestrebung und Versuch der Tat sich zur wirklichen Ausübung des Verbrechens angeschicket“.

[84]) Auch die „Definition“, welche § 49 des österreichischen Entwurfes von 1891 bietet, ist nicht nur nutzlos, sondern direkt gefährlich. Mit ihr wörtlich gleichlautend sind die „Definitionen“ des Zürcher (§ 34) und des ungarischen (§ 65/1) Strafgesetzbuches.

[85]) Im gleichen Sinne sind Groß (S. 13: „Eine solche Begriffsbestimmung sei nicht nur überflüssig, sondern auch gefährlich“) und Lammasch (S. 13/14: „Der Begriff des Versuches sei mit Recht undefiniert geblieben“) zitiert.

nur für die allgemeine Rechtslehre. Deshalb folgt auch gleich eine Definition für das Strafrecht. Und in den Geſetzesvorſchlägen (S. 320) finden wir die Beſtimmung: „Wer den Willen, ein Verbrechen auszuführen, durch Handlungen, welche ſich auf einen rechtswidrigen Erfolg richten, jenen aber nicht hervorgerufen haben, betätigt hat, wird wegen Verſuches milder beſtraft; er kann milder beſtraft werden, wenn er den Verſuch zu Ende führt". Subſidiär gibt Delaquis ebendort (S. 321) noch eine Definition, welche den ber . . . ühmten „Anfang der Ausführung" enthält.

Über die Stiliſierung des bezogenen Satzes ſowie über die Höhe der Strafbarkeit von Verſuchshandlungen wurde bereits (§ 6) geſprochen. Zur Frage der Definition ſelbſt aber ſei hier bemerkt, daß ich auch Delaquis' Verſuch einer ſolchen für mißglückt anſehen muß. Dieſelbe ſagt uns nämlich zwar, was nicht mehr Verſuch iſt, ſie ſagt aber nicht, was ſchon Verſuch iſt. Und uns dies zu ſagen, wäre doch ihr einziger Zweck; denn der Unterſchied zwiſchen Verſuch und Vollbringung ergibt ſich von ſelbſt.

Noch ſchlimmer ergeht es uns bei den Vorbereitungshandlungen. Delaquis hebt ſelbſt hervor, daß der von ihm an anderer Stelle aufgenommene „Anfang der Ausführung" „nicht im ſtande iſt, eine feſte Grenze zwiſchen Verſuchs- und Vorbereitungshandlung ziehen zu laſſen" (S. 209), und ſpricht ſich nicht dagegen aus, dieſe Unterſcheidung fallen zu laſſen (S. 210). An anderer Stelle jedoch nimmt er mit Entſchiedenheit Stellung für eine ſolche Unterſcheidung.

„Würde lediglich die Vorbereitungshandlung ausdrücklich als ſtraflos erklärt, bezüglich des Verſuches jedoch weder eine Definition noch irgend welche nähere Erläuterung aufgeſtellt, ſo müßte man auch hier den gewöhnlichen Sprachgebrauch zu Hilfe nehmen" (S. 295/296). „Allerdings würde der gewöhnliche Sprachgebrauch eine gewiſſe Grenze bilden, gerade dieſer iſt aber kein ſo ſicherer, feſter, einheitlicher, daß nicht ganz verſchiedenartige Entſcheidungen möglich werden könnten" (S. 295). Deshalb gibt uns Delaquis (S. 296) eine Art von Definition der Vorbereitungshandlungen: „Vorbereitungshandlungen ſind jene Tätigkeitsakte, welche noch keinen Verſuch darſtellen". Daß damit gar nichts erreicht iſt, wird einleuchten; denn nun iſt die Frage unvermeidlich: Was für Tätigkeitsakte ſtellen noch keinen Verſuch dar? Darauf kann eine allgemeine

Antwort nicht gegeben werden.[86]) Vielmehr ist wieder der Sprachgebrauch das einzige Refugium. Und auch Delaquis' Versuchsdefinition wird durch diese Definition umgeworfen, denn auch Vorbereitungshandlungen sind „objektivierter Wille", und wenn Delaquis (S. 295) meint, „durch Einführung des Postulates des objektivierten Willens" sei eine solche feste Grenze gegeben, so können wir diese Ansicht lediglich als einen Irrtum bezeichnen, und zwar umsomehr, wenn wir an die von Delaquis dem Geständnis eingeräumte Rolle denken. Man erinnere sich an unsere darüber im § 3 gemachten Ausführungen.

Doch — eine solche feste Grenze zu ziehen, ist überhaupt nicht möglich; weder eine feste Grenze zwischen ganz irrelevanter Handlung und Vorbereitungshandlung, noch eine solche zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch. Und darin werden wir auch kein Unglück sehen. „Soviel Vertrauen darf man wohl dem Richterstande entgegenbringen" (S. 222), um anzunehmen, daß hier im konkreten Falle das Richtige getroffen werden wird; sollte aber wirklich einmal ein Richter seiner Aufgabe in dieser Beziehung nicht gewachsen sein, so werden verschwommene gesetzliche Definitionen nicht nur keinen Nutzen, sondern eher noch Schaden anrichten.

Aber noch etwas bleibt uns Delaquis schuldig: Die Begründung, weshalb denn Vorbereitungshandlungen straflos sein sollen. Grundlage der Strafbarkeit des Versuches ist ihm der objektivierte Wille; Vorbereitungshandlung ist aber auch bereits objektivierter Wille. Folglich müßte, logisch-konsequent entwickelnd, Delaquis die Vorbereitungshandlungen unter Strafdrohung stellen. Aus diesem Grunde ruft er wieder positive Anordnung zu Hilfe. Es ist seines Erachtens „zum mindesten zweckmäßig, oft sogar notwendig, die Bestimmungen über die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen im Gesetze ausdrücklich aufrecht zu erhalten" (S. 294), denn „wird in einem Gesetze weder eine nähere Bestimmung des Versuches aufgestellt, noch der Stellung der Vorbereitungshandlungen Erwähnung getan, ... so dürfte einleuchten, daß damit eine unbeschränkte Erweiterung des Versuchsgebietes gegeben ist" (S. 295). — Konsequenterweise findet er deshalb auch (S. 297), daß jedenfalls „in der Streichung der Er-

[86]) Delaquis hat also weder die Vorbereitungshandlung gegen den Versuch noch umgekehrt letzteren gegen erstere abgegrenzt.

klärung über die Strafloſigkeit der Vorbereitungshandlungen im Entwurfe 1894 ein grober Fehler geſehen werden" müſſe.

Ich begreife Delaquis' Bedenken hier umſoweniger, als er (noch dazu auf derſelben Seite) ſehr richtig die Bemerkung Ferris, daß eine allgemeine Strafloſigkeit dieſer Handlungen nicht gerechtfertigt ſei, „richtig und beachtenswert" findet, früher ſchon (S. 208/209) erklärt hat: „Wir können nicht einſehen, warum eine bisherige Vorbereitungshandlung, aus der der Wille als ernſtlicher, auf einen rechtswidrigen Erfolg gerichteter, alſo als objektivierter — ſolche Handlungen gibt es doch ſicherlich — unbeſtreitbar hervorgeht, nicht beſtraft werden ſollte", und überhaupt — wie wir geſehen haben[87]) — an verſchiedenen Stellen für die Erweiterung des Kreiſes der Strafbarkeit eingetreten iſt.

Vollkommen richtig führt er dazu (S. 208) aus, daß „doch manchmal in den Vorbereitungshandlungen ſchon die ganze Verworfenheit des Täters klar und deutlich zu Tage getreten" iſt. Allerdings iſt dies für unſere Frage in keiner Weiſe entſcheidend; die Verworfenheit an ſich macht noch nicht ſtrafbar. Dazu müßte erſt noch die Gefährlichkeit des Willens kommen.

Nach Delaquis' Entwicklungen und insbeſondere dem gegen den Entwurf 1894 ausgeſprochenen Tadel war ich begierig auf die Regelung dieſes Punktes in ſeinen Geſetzesvorſchlägen. Doch — dort iſt die ganze Frage der Vorbereitungshandlungen ebenſo wie in den Theſen (S. 241) mit Stillſchweigen übergangen; ſowohl was ihre Definition, als auch was die Erklärung ihrer Strafloſigkeit betrifft.

Meine eigene Anſchauung über dieſe Fragen iſt Folgende:

Eine befriedigende Definition des Verſuches iſt dermalen unmöglich. Verſuche zu einer ſolchen Definition können lediglich die beſtehenden Zweifel verſchärfen und eventuell neue Zweifel hervorrufen. Die Geſetzgebung wird deshalb am beſten tun, die Beſtimmung, was Verſuch ſei, der Praxis zu überlaſſen. Dasſelbe gilt betreffs der Vorbereitungshandlungen, für welche nach irgend einer Seite hin (ſowohl gegen den Verſuch auf der einen wie gegen die gänzlich irrelevante Handlung auf der andern Seite) eine feſte Grenze aufzuſtellen für die Theorie ein Ding der Unmöglichkeit iſt. Ebenſo unmöglich wäre es, eine Grenze zwiſchen näherer und ent-

[87]) Siehe z. B. unſere Ausführungen in § 2.

fernterer Vorbereitungshandlung zu finden. Was für Kriterien wollte man denn aufstellen?[88]) Wo beginnt überhaupt die Vorbereitungshandlung? Wie lange bleibt sie eine „entferntere", wann wird sie eine „nähere"? Ist es „Vorbereitung", wenn ich einen Schlüssel einöle, um mit demselben den Kasten zu öffnen, aus welchem ich ein Sparkassebuch herausnehmen will zwecks Behebung von Geld zur Anschaffung eines Revolvers, mit welchem ich dann jemand niederzuschießen — vielleicht — versuchen werde?![89])

Daß alle diese Handlungen Vorbereitungshandlungen sind, wird niemand in Abrede stellen. Wir könnten mit solchen „Vorbereitungen" noch weiter zurückgehen. Aber — dies ist für uns auch ganz irrelevant, nachdem es sich für uns nur um *strafbare* Handlungen handelt. Und strafbar werden Handlungen — wie wir gesehen haben — erst durch die Gefährlichkeit des in ihnen betätigten bösen Willens. Ist diese Gefährlichkeit in der (§ 3) vorausgesetzten Weise zu Tage getreten, *dann* wird die Strafbarkeit gegeben sein, dann werden wir aber auch über das Stadium der Vorbereitungshandlung bereits hinaus sein. Eine theoretische Grenzziehung über Beginn und Ende der Vorbereitungshandlung und der Strafbarkeit zu finden werden wir also unterlassen; dieselbe wäre unmöglich, aber auch zwecklos. Denn darüber kann nur im konkreten Einzelfalle entschieden werden, und *dafür* muß ich wirklich dem Richter das ihm ja auch von *Delaquis* (S. 222) zugesprochene Vertrauen vindizieren.

Die Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen braucht deshalb auch nicht durch ausdrückliche Anordnung bestimmt zu werden. Sie wird sich aus der für die Strafbarkeit des Versuches angenommenen allgemeinen Grundlage, der Gefährlichkeit des betätigten bösen Willens, von selbst ergeben, da bei Vorbereitungshandlungen eine wirkliche Gefährlichkeit ohne Hypothese gar nicht festzustellen ist, außerdem aber noch das quantitative (§ 3) Moment der Willensbetätigung fehlt; minima non curat praetor.

Nicht in unsere Betrachtung gehören jene Fälle, in welchen durch Vorbereitungshandlungen bereits ein anderes Delikt als das

[88]) Auch die von *John* (Strafrechtszeitung XII, 1872, S. 92 und 97) gegebenen Formeln sind nicht hinreichend.

[89]) Das „Strafgesetzbuch f. d. Königreich Baiern" (1813) zählt die *auf Vorbereitung eines Verbrechens gerichteten* Handlungen expressis verbis zum Versuch (Buch I, Art. 57).

geplante begangen worden ist.[90]) Solche vollbrachte Delikte haben mit der Lehre vom Versuch nichts zu tun; sie werden nach der betreffenden Bestimmung des besonderen Teiles zu behandeln sein. Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Gesetz durch positive Anordnung Vorbereitungshandlungen[91]) unter Strafdrohung gestellt hat. Diesbezüglich ist an das zu erinnern, was ich im § 11 betreffs der Versuchshandlungen gesagt habe.

* * *

Mit dem Gesagten ist der in Delaquis' Werk gegebene Stoff noch durchaus nicht erschöpft, und es wäre eine dankbare Aufgabe, noch manchen Punkt desselben einer Besprechung zu unterziehen. Leider verbietet der verfügbare Raum mir ein solches weiteres Eingehen.

§ 13. Gesetzesvorschläge.

Eigentlich liegt die Erstattung von Gesetzesvorschlägen nicht im Rahmen meiner Aufgabe. Wenn ich trotzdem einen Versuch zu einer solchen hier unternehme, so geschieht dies lediglich, um die praktischen Konsequenzen aus den vorstehenden Ausführungen zu ziehen. Dabei glaube ich die von Delaquis (S. 191) gestellte Frage, ob eine gesetzgeberische Lösung der Kontroverse überhaupt möglich sei, mit ja beantworten zu sollen. Doch verkenne ich nicht, daß die kurze, gesetzgeberische Fassung einer Ansicht naturgemäß unvergleichlich mehr Schwierigkeiten bietet, als deren Entwicklung auf beliebig großem Raum. —

1. Eine Definition des Versuchs soll — wie oben ausführlich begründet — nicht versucht werden.

2. Hingegen müßte festgestellt werden, wann die Strafbarkeit des Versuchs gegeben ist. Dabei müssen wir ausgehen von den Begriffen „Wille" und „Gefahr"; jedoch, wie bereits mehrfach gezeigt wurde, in fester organischer Verbindung, welche ihre Verwertung zu logisch-konsequenten Folgerungen gestattet. Ich will im folgenden die Stilisierung einer solchen Vorschrift versuchen,

---

[90]) Diese Fälle sind bei Delaquis im I. Teile, § 3, und dann wieder auf S. 311 erwähnt.

[91]) Siehe z. B. § 67 österreichisches Strafgesetzbuch.

bin mir aber wohl bewußt, daß dieselbe noch nicht allen Anforderungen entspricht. Deshalb möchte dieselbe auch nur als Fingerzeig dienen, wie die Textierung meines Erachtens ungefähr zu denken wäre, nicht aber eine definitive Fassung bedeuten.

Hienach könnte die Formulierung de lege ferenda etwa folgendermaßen vorgenommen werden:

Es wären unter Strafe zu stellen lediglich solche, aber auch alle solchen

> Versuchshandlungen, „bei welchen das, was der Täter behufs Ausführung seiner bösen Absicht zu tun (nicht: zu bewirken) glaubt, das Moment der objektiven Gefährlichkeit in dieser Richtung besitzt,"

oder mit andern Worten: „. . . . . bei welchen das, was der Täter behufs Ausführung seiner bösen Absicht zu tun glaubt, wirklich getan die Ausführung des Verbrechens regelmäßig bewirken würde"[92]).

Hiebei ist es irrelevant, ob der Glaube des Täters der Wirklichkeit entspricht oder nicht.

Diese Formeln widersprechen, wie wir schon oben gesehen haben, in keiner Weise dem Grundsatze „cogitationis (voluntatis) poenam nemo patitur".

Hingegen bieten dieselben Schwierigkeiten in anderer Richtung.

Einmal fassen sie die Straflosigkeit infolge freiwilligen Rücktritts oder Abwendung des Erfolges nicht in sich. Siehe diesbezüglich das schon im § 11 Gesagte.

Zweitens bietet die Wendung „zu tun glaubt" Schwierigkeiten.

Was wäre unter „tun" zu verstehen?

Zunächst ist die Handlung „nicht in willkürlicher Verallgemeinerung, sondern unter Berücksichtigung aller sie begleitenden besonderen Umstände ins Auge zu fassen" (v. Liszt, Lehrbuch, § 47). Anderseits aber werden wir ebenso kleinliche Detailkrämerei ablehnen. Wir werden das „tun" mit jenem Worte bezeichnen, welches nach allgemeinem, vernünftigem Sprachgebrauch dasselbe am meisten spezifiziert bezeichnen läßt; darin wird sogar oft schon — allerdings überflüssigerweise — das vom Täter beabsichtigte Mittel generell bezeichnet sein („Vergiften," „Erstechen," „Ertränken"). Eine weitere

[92]) Kraft positiver Vorschrift kann selbstverständlich im besonderen Teile für einzelne Fälle etwas Andres angeordnet werden.

Detaillierung wird zu entfallen haben. Wir ſprechen ja von dem, was der Verſuchende „tun“, nicht von dem, was er „anwenden“ wollte. Wir wollen das innere Weſen, nicht die Äußerlichkeiten beurteilen. Die Bezeichnung des gebrauchten Mittels wird nur dort notwendig ſein, wo der ſprachliche Ausdruck es zur Bezeichnung der Tat erfordert.

Hier muß feſtgeſtellt werden, daß der Einwurf Lammaſch'[93]): „Verwirrend wirkt auch der Sprachgebrauch, der .... hie und da einen beſonderen Ausdruck zur Bezeichnung eines tauglichen Mittels hat. So bezeichnet „Gift“ bloß ein taugliches Mittel,“ auf unſern Fall nicht zutrifft, im Gegenteil meine Theſe beſtärkt. Denn es handelt ſich ja um das, was der Täter *glaubt*. Und er glaubt gewiß, ein taugliches Mittel anzuwenden, denn ſonſt würde er es nicht benützen. — Ebenſo iſt es bei andern Fragen, z. B. bei der bekannten Frage, ob Arſenik „Gift“ ſei; will A. den B. mit Arſenik vergiften, ſo wird er eben ein ſolches Quantum davon nehmen, welches er für wirkſames Gift *hält*[94]).

Um an dieſer Stelle nicht zu weitſchweifig zu werden, ſei es geſtattet, auf die bezüglichen Ausführungen in §§ 5 und 9 hinzuweiſen.

3. Für verſchiedene Arten oder Grade des Verſuchs brauchen ebenſowenig wie für Vorbereitungshandlungen eigene Beſtimmungen getroffen zu werden. Deshalb liegt auch für eine beſondere Regelung des fehlgeſchlagenen Verbrechens, das doch immer eine Art des Verſuches iſt, nicht der mindeſte Grund vor.

4. Die Strafe des — beendigten wie unbeendigten — Verſuchs wäre feſtzuſetzen nach dem für das vollbrachte Verbrechen feſtgeſetzten Rahmen, jedoch mit dem Beiſatze, daß der Verſuch milder beſtraft werden *kann* als das vollbrachte Verbrechen. Als Abſtufungskriterium hätte das Maß der quantitativen und qualitativen Gefährlichkeit des Willens zu dienen. Eventuell wäre hiebei eine Grenze nach unten zu (ein Strafminimum) zu fixieren mit dem weiteren Beiſatze, daß beim Vorliegen beſonders rückſichtswür-

---

[93]) „Moment der objektiven Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensverſuches.“

[94]) Hiezu ſei auf S. 212 bei *Delaquis* hingewieſen, wo es heißt: „Glaubt der Täter, daß ſeine Handlung nicht geeignet ſei, den Erfolg herbeizuführen, ſo liegen eben ..... oder .... kein Wille und keine Strafmöglichkeit vor.“

diger Umstände das Milderungsrecht des Richters ein nach Strafart und Strafausmaß unbeschränktes sei.

Das Recht des Freispruches würde nicht hieher gehören, da wir hier nur vom strafbaren Versuch sprechen, das Weitere aber durch Punkt 2 erledigt ist.

5. Freiwilliger Rücktritt vom Versuch und Abwendung des Erfolges machen straflos betreffs des versuchten Delikts. Bloßes „Entgegenwirken" gegen den Erfolg begründet bloß ein fakultatives Milderungsrecht des Richters nach freiem Ermessen. Wendet der Täter (freiwillig) einen die Tat qualifizierenden Teil des Erfolges ab, so ist nur das hienach Übrigbleibende in Betracht zu ziehen, wobei noch für dieses die Abwendung des qualifizierenden Teiles als Milderungsgrund betrachtet werden kann. Für etwa durch die Versuchshandlung vollbrachte selbständige Delikte kann der Rücktritt vom Versuch ebenso wie das Entgegenwirken gegen den Erfolg als Milderungsgrund angenommen werden.

3.

Tagesfragen.

Redigiert von Professor Dr. Eduard Kohlrausch, Königsberg i. Pr.

I. Gesetze und Verordnungen.

Von Professor Dr. Eduard Kohlrausch.

1. Das preußische Lotteriegesetz vom Jahre 1885 ist durch ein neues vom 29. August 1904 (veröffentlicht am 26. September 1904) ersetzt worden. Es erhöht bezüglich der außerpreußischen in Preußen nicht zugelassenen Lotterien die Strafe sowohl des Spielers wie des Losverkäufers ganz erheblich. Namentlich aber hebt es die Regeln über das fortgesetzte Verbrechen auf, indem es in § 2 Abs. 3 bestimmt, daß jede einzelne Vertriebshandlung als selbständiges Delikt anzusehen ist, „auch wenn die einzelnen Handlungen zusammenhängen und auf einen einheitlichen Vorsatz des Täters oder Teilnehmers zurückzuführen sind." Dadurch kann die Strafe dessen, der etwa 1000 solcher Lose vertreibt, bis auf $1^1/_2$ Millionen Mark erhöht werden, sodaß das Geschäft in der Tat nicht mehr lohnt. Daß das alte Gesetz nicht imstande war, den Verkäufern das Handwerk zu legen, hat der preußische Finanzminister ja drastisch genug dargetan. Etwas peinlich wirkt es aber doch, daß nach denselben Ausführungen das neue Gesetz in Wahrheit eine Waffe Preußens im Lotteriekrieg gegen die andern deutschen Bundesstaaten darstellen soll, bis diese sich zu einer Lotteriegemeinschaft herbeilassen. Und man muß ein recht hart gesottener „Realpolitiker" sein, um sich über ein Gesetz zu freuen, das schließlich nur auf der resignierten Erwägung beruht: Gespielt wird doch, da soll wenigstens der Fiskus den Profit davon haben!

2. Eine Verfügung des preußischen Ministers des Innern vom 11. Mai 1904 (M.Bl. S. 140) schärft den Polizeibehörden die Verfügung vom 21. Januar 1871 nochmals ein, nach der „die polizeiliche Kontrolle über vorläufig entlassene Strafgefangene nicht in der Weise ausgeübt werden" soll, „daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird."

II. Geſetzentwürfe.

1. Bei dem preußiſchen Entwurf des ſogenannten Totaliſatorgeſetzes wird man die Erinnerung an das vorhin erwähnte Lotteriegeſetz ſchwer los. Diesmal iſt es die Landespferdezucht, mittelbar aber auch wieder der Fiskus, dem die Spielleidenſchaft dienſtbar gemacht werden ſoll. — Hohe Rennpreiſe, mithin hohe Einnahmen der Rennvereine liegen im Intereſſe der Landespferdezucht. Die ſicherſte Einnahme dieſer Vereine fließt aber aus dem Totaliſatorbetrieb. Aber ein derartiger Betrieb ſoll auch dem Fiskus ſteuerpflichtig ſein; ſo wird er in der Form der Stempelſteuer herangezogen, zunächſt mit 5, dann mit 10, dann mit 20 Prozent. Dadurch aber wird die Summe, die vom Publikum am Totaliſator gewonnen werden kann, geſchmälert. Die Folge iſt, daß das Publikum ſich mehr und mehr vom Totaliſator ab- und den Winkel-Buchmachern zuwendet, die ja dem Fiskus nichts abzugeben brauchen, und die weitere Folge, daß die Rennvereine nichts mehr einnehmen. Will man den letztern und zugleich dem Fiskus die Einnahmen ſichern, ſo bleibt nur übrig, den Totaliſatorbetrieb, ſoweit ſeine Einkünfte wirklich der Landespferdezucht dienſtbar gemacht werden, ſtaatlich zu konzeſſionieren, die Privatwettunternehmungen aber unter Strafe zu ſtellen. Dies der Gedankengang, dem Mangel an Logik ſicher nicht vorgeworfen werden kann.

Der Entwurf, der zur Zeit im Schoße der Budgetkommiſſion ruht, lautet:

§ 1. Der Betrieb eines Wettunternehmens für öffentlich veranſtaltete Pferderennen iſt nur mit Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zuläſſig.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur ſolchen Vereinen zur Veranſtaltung von Pferderennen erteilt werden, welche die Sicherheit bieten, daß ſie die ihnen aus dem Betriebe des Wettunternehmens zufließenden Einnahmen ausſchließlich zum Beſten der Landespferdezucht verwenden. Die Erlaubnis kann von weiteren Bedingungen abhängig gemacht, jederzeit beſchränkt oder widerrufen werden; ſie muß widerrufen werden, wenn die im Abſ. 1 bezeichnete Sicherheit nicht mehr beſteht.

§ 3. Das geſchäftsmäßige Vermitteln von Wetten für öffentlich veranſtaltete Pferderennen iſt nicht geſtattet. Aufforderungen und Angebote zum Abſchluß oder zur Vermittlung ſolcher Wetten ſind verboten, wenn ſie öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder andern Darſtellungen erfolgen. Unter dieſes Verbot fallen nicht Ankündigungen eines nach dieſem Geſetz erlaubten Wettunternehmens.

§ 4. Die nach Maßgabe des § 23 des Reichsſtempelgeſetzes von den Wetteinſätzen bei öffentlich veranſtalteten Rennen zu erhebende Reichsſtempelabgabe (Tarifnummer 5 des Reichsſtempelgeſetzes) iſt bei Pferderennen auch dann zu entrichten, wenn ausſchließlich Mitglieder beſtimmter Vereine zum Wetten zugelaſſen werden.

§ 5. Vereine, denen die Erlaubnis zum Betrieb eines Wettunternehmens nach Maßgabe der §§ 1, 2 erteilt ist, erhalten die Hälfte des Ertrages der Reichsstempelabgabe von Wetteinsätzen bei den von ihnen veranstalteten Pferderennen zur Verwendung für Zwecke der Landespferdezucht überwiesen.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark wird, sofern nicht nach andern Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, bestraft: 1. Wer ein Wettunternehmen für öffentlich veranstaltete Pferderennen ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt, 2. wer den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt.

2. Auch ein weiterer preußischer Entwurf strafrechtlichen Charakters ist in der öffentlichen Kritik wie im Abgeordnetenhaus und im Reichstag auf geringe Sympathie gestoßen. Auch er befindet sich jetzt im Stadium der Kommissionsberatung. Es ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes.

§ 1.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer Dienstboten (Gesinde) oder landwirtschaftliche Arbeiter, von denen er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem andern Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind, in Dienst nimmt,

2. wer in gewinnsüchtiger Absicht für die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer ein neues Dienstverhältnis vermittelt, obwohl er weiß oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt wissen muß, daß sie einem andern Arbeitgeber zur landwirtschaftlichen Arbeit oder zum Gesindedienst noch verpflichtet sind,

3. wer die unter 1 bezeichneten Arbeitnehmer verleitet oder zu verleiten unternimmt, widerrechtlich den Dienst nicht anzutreten oder zu verlassen.

Im Falle der Ziffer 1 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag des früheren Arbeitgebers ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 2.

Mit Geldstrafe von fünfzig bis sechshundert Mark oder mit Haft wird bestraft,

wer, nachdem er auf Grund des § 1 Ziffer 2 oder 3 rechtskräftig verurteilt ist, innerhalb der nächsten drei Jahre abermals eine nach diesen Vorschriften strafbare Handlung begeht.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

wer die ihm obliegende Verpflichtung zur Ausstellung eines schriftlichen Zeugnisses bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstboten oder landwirtschaftlichen Arbeiters in rechtswidriger Absicht nicht erfüllt.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörde hat das einem landwirtschaftlichen Arbeiter gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellte Zeugnis auf Antrag kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

3. Die VIII. Kommission und das Plenum des Reichstags haben sich auf eine Anregung des Abg. Gröber mit der Frage befaßt, ob im Militärstrafgesetzbuch das Mißverhältnis, in dem die hohen Strafen wegen Verfehlungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte zu den niedrigen Strafen wegen Verfehlungen der Vorgesetzten gegen Untergebene stehen, zu beseitigen sei. Gegen die Stimmen der Deutschkonservativen und der Reichspartei wurde am 6. Mai 1904 die Resolution in folgender Fassung angenommen:

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, welcher im M.St.G.B. § 97 Abs. 1 die Minimalsätze erheblich herabsetzt."

III. Zur Strafprozeßreform[1]).

Von Professor Dr. Ernst Beling, Tübingen.

1. Den Grundgedanken der von Olshausen zur Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts gemachten Vorschläge[2]) hat im Reichstage ein Antrag Hagemann und Genossen aufgegriffen. Darnach soll durch ein mit dem Tage der Verkündung in Kraft tretendes Spezialgesetz das G.V.G. dahin geändert werden[3]):

„I. Im § 27 wird die Nr. 3 durch folgende Nummern 3 bis 3d ersetzt:

3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
3a. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;
3b. für das Vergehen des Hausfriedensbruchs im Falle des § 123 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs;
3c. für das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241 des Strafgesetzbuchs;

---

[1]) Vgl. Z XXIV 460.
[2]) Siehe Z XXIV 461.
[3]) Drucksachen des Reichstags, 11. Legislaturperiode, I. Session, Nr. 429.

3d. für das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 2 und der §§ 290 und 291 des Strafgesetzbuchs.

II. Im § 27 Nr. 4 bis 7 und im § 28 werden die Worte „fünfundzwanzig Mark" durch die Worte „einhundertfünfzig Mark" ersetzt.

III. Im § 75 werden die Nummern 2 bis 5, 11, 13 durch folgende Nummern 2 bis 5a, 11, 13 ersetzt:

2. wider die öffentliche Ordnung im Falle des § 137 des Strafgesetzbuchs;
3. wider die Sittlichkeit in den Fällen der §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung in den Fällen des § 223a und des § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs;
5a. der Nötigung im Falle des § 240 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen des § 286 Abs. 1 und der §§ 288, 289 und 298 des Strafgesetzbuchs;
13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen der §§ 309, 316, des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner werden am Ende des Abs. 1 die Worte

„daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde"

ersetzt durch die Worte:

„daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als auf die in Nr. 14 bezeichnete und auf keine höhere Buße als eintausendfünfhundert Mark zu erkennen sein werde."

In der Reichstagssitzung vom 14. Mai 1904 fand die erste Beratung dieses Antrags statt. Der Antrag fand im wesentlichen Zustimmung und wurde einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen.

2. Den vorstehend erwähnten Antrag Hagemann und Genossen unterzieht v. Bomhard in der Deutschen Juristenzeitung[4]) einer im wesentlichen zustimmenden Erörterung. Sei auch eine Zuständigkeitsänderung zu gunsten der Schöffengerichte ein an sich unsympathischer Gedanke, weil darunter die Rechtsprechungseinheit leide, so dränge doch die bestehende Notlage dazu, eine Notlage, die übrigens die Senatspräsidenten noch mehr als die Räte des Reichsgerichts treffe. Zudem handle es sich dabei um ein bloßes Provisorium; werde in Zukunft die Berufung gegen Strafkammerurteile (oder Urteile der mittleren Schöffengerichte) eingeführt, so werde voraussichtlich die Zahl der Revisionen sinken und alsdann die jetzige Kompetenzregelung wiederhergestellt werden können. Einverstanden ist v. Bomhard auch

[4]) Bd. IX Sp. 565.

mit spezialgesetzlicher, der Gesamtreform vorgreifender Regelung der Entlastungsfrage, eben weil es so, wie bisher, nicht weiter gehen könne. Auch in den Einzelheiten pflichtet v. Bomhard den im Schoß des Reichstags gemachten Vorschlägen bei, nur befürwortet er für die Delikte der unerlaubten Ausspielung (St.G.B. 286 II), des furtum usus der Pfandleiher (St.G.B. 290) und der Munitionsentwendung (St.G.B. 291) statt originärer Zuständigkeit nur Überweisungsmöglichkeit. Schließlich bringt er noch Übergangsbestimmungen in Vorschlag des Inhalts, daß die bisherige Zuständigkeitsregelung für Strafsachen, in denen schon ein Urteil vorliege, maßgebend bleibe, sonst aber die neue Regelung Platz greifen solle, also auch etwa schon vorliegende Eröffnungsbeschlüsse abänderbar sein sollen.

3. Einen neuen Weg zur Entlastung des Reichsgerichts in Strafsachen empfiehlt Steidle in der „Straßburger Post“[5]). Es sollen nämlich die Sachen, die derzeit zur reichsgerichtlichen Zuständigkeit erster Instanz gehören und mit ihnen eventuell noch andre (alle übrigen Hoch- und Landesverrats-, sowie Spionagesachen usw.) dem Reichsmilitärgericht übertragen werden; ein Analogon für die Zuständigkeit von Militärgerichten in Zivilstrafsachen bestehe ja schon in Gestalt der Belagerungszustandsgerichtsbarkeit.

Dem Referenten will dieser Vorschlag bedenklich erscheinen, schon deswegen, weil die ohnehin schon komplizierten Zuständigkeitsverhältnisse bei Realisierung des Vorschlags noch unübersichtlicher werden würden; auch würde dabei eine nennenswerte Entlastung des Reichsgerichts nicht erzielt werden.

In einem zweiten Artikel stellt Steidle in derselben Zeitung[6]) seinen Vorschlag in modifizierter Gestalt zur Diskussion, so nämlich, daß für die bisherigen erstinstanzlichen Reichsgerichtssachen die Strafkammer oder das Schwurgericht zuständig sein, und bei ihnen die Revision an das Reichsmilitärgericht gehen solle. Auch so dürften aber die oben bezeichneten Bedenken platzgreifen. Dagegen ist Steidle gewiß beizupflichten, wenn er in diesem zweiten Artikel gelegentlich betont, daß die Konzentration der Strafverfolgung in einer Hand, wie sie die M.St.G.O. kennt (Fehlen des Untersuchungsrichters, Fehlen der Notwendigkeit eines Eröffnungsbeschlusses), dem Militärstrafprozeß einen bedeutenden Vorsprung vor dem bürgerlichen Strafprozeß gewährt. Die M.St.P.O. könnte hierin bei der Reform der St.P.O. zum Muster genommen werden.

4. Lafrenz fordert in der Deutschen Juristenzeitung[7]) folgende Abänderungen der St.P.O.: 1. Eine gesetzliche Vorschrift, daß Zeugen auch über ein ihnen nach § 54 St.P.O. zustehendes Auskunftsweigerungsrecht belehrt werden müssen; 2. Zulässigkeit der Konfrontation von Zeugen schon im Vorverfahren; 3. Streichung der Fluchtverdachts-

[5]) Nr. 421 vom 24. April 1904.
[6]) Nr. 604 vom 13. Juni 1904.
[7]) Bd. IX Sp. 723.

präſumtion in St.P.O. § 112 II; 4. eine geſetzliche Vorſchrift, daß der Haftbefehl wie bei Freiſprechung ſo auch bei Verurteilung zu einer durch die Unterſuchungshaft für verbüßt zu erachtenden Strafe aufgehoben werden müſſe; 5. eine Korrektur des § 132 St.P.O. dahin, daß die Freilaſſung nicht von dem Nachweis des Feſtgenommenen, daß er nicht die verfolgte Perſon ſei, abhänge, ſondern allgemeinen Beweisgrundſätzen gemäß davon, ob die Vernehmung Anlaß gebe, zu bezweifeln, ob er die verfolgte Perſon ſei; 6 Abänderung des § 205 II dahin, daß das eröffnende Gericht nur in Haftſachen über die Haftfortdauer zu beſchließen habe; 7. Korrektur des § 275 in dem Sinne, daß die dreitägige Urteilsabſetzung nur unter eine Soll-Vorſchrift geſtellt werde; 8. Präziſierung des § 361 ſo, daß der Gerichtsſchreiber die Akten jedenfalls alsbald nach Berufungsrechtfertigung weiterzuleiten habe; 9. in der Berufungsinſtanz müſſe die Zuläſſigkeit der Verleſung der erſtinſtanzlichen Protokolle über Zeugenausſagen beſeitigt werden.

Das Poſtulat zu 2 iſt bedenklich, das zu 9 mindeſtens zu weitgehend; um ſo berechtigter ſind die Poſtulate zu 3 bis 6.

5. Seinem Vorentwurf eines Geſetzes betreffend die Verwahrung gemeingefährlicher Geiſteskranker und vermindert Zurechnungsfähiger[8]) hat v. Liszt einen überarbeiteten Entwurf über den gleichen Gegenſtand folgen laſſen[9]). In Anſehung des Verfahrens enthält dieſer Entwurf folgendes Neue: Wenn gegen den Beſchluß, durch den ein geiſteskranker oder vermindert zurechnungsfähiger Beſchuldigter wegen Gemeingefährlichkeit zu vorläufiger Verwahrung überwieſen werde, ſofortige Beſchwerde eingelegt ſei, ſo habe die Entſcheidung über die letztere in einem Termin zu erfolgen, zu dem die Staatsanwaltſchaft, der Beſchuldigte und der Verteidiger zu laden ſeien; der Beſchuldigte ſolle beantragen können, daß die von ihm benannten Sachverſtändigen zu dem Termin geladen würden und ſolle bei Ablehnung ſie unmittelbar laden können. (Bei weiterer Beſchwerde ſolle dagegen für die weitere Entſcheidung mündliche Verhandlung wegfallen.) Werde ein Beſchluß auf vorläufige Verwahrung erlaſſen, ſo ſei dem Beſchuldigten, der einen Verteidiger nicht habe, ein ſolcher gleichzeitig zu beſtellen. — Außerdem enthält der neue Entwurf etliche nur geſetzgebungstechniſche Änderungen.

Beigegeben ſind eine Begründung des Entwurfs, ſowie als Anlagen: der ältere, für den 26. Deutſchen Juriſtentag gemachte Vorſchlag v. Liszts, der Entwurf Hermann Seufferts, der Vorſchlag van Calkers und der Schweizeriſche Entwurf vom Juni 1903.

6. Den Geſetzentwurf betreffend die Entſchädigung für unſchuldig erlittene Unterſuchungshaft[10]) beſpricht Köhler im

---

[8]) Vgl. den Bericht darüber Z XXIV 468.
[9]) Mitt. d. J.K.V. XI 637.
[10]) Vgl. Z XXIV 479 ff.

Gerichtssaal[11]). Er findet den Grund für die Entschädigungspflicht des Staates nicht im jus strictum; der Entschädigungsanspruch sei kein Rechtsanspruch, insbesondere sei der Gedanke, daß es sich um ein Seitenstück zu der Entschädigung wegen Enteignung oder wegen Erfüllung der Zeugnis- und Sachverständigenpflicht handle, abzulehnen. Sondern die Entschädigung wurzle lediglich in der aequitas, in der Erwägung des allgemeinen Mitleids mit Personen, die infolge eines besonders bedauerlichen falschen Anscheins zu Schaden gekommen sind und der Erwägung, daß durch die Untersuchungshaft ihrer persönlichen Ehre zu nahe getreten worden sei; sie sei eine Parallele zu der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe. Deshalb sei der Entwurf jedenfalls ein großer Fortschritt, und er bedeute im Vergleich zu dem Recht der meisten zivilisierten Staaten einen wesentlichen Vorsprung. Doch sei er im einzelnen verbesserungsfähig und -bedürftig.

1. Die Entschädigung sei nicht auf den erlittenen Vermögensschaden zu beschränken, sondern auf Vergütung für die Freiheitsentziehung als solche zu erstrecken. Daneben werde in Zukunft auch an eine Entschädigung für Nachteile, die aus grundlosen Haussuchungen und grundlosen Beschlagnahmen erwachsen seien, zu denken sein.

2. Als entschädigungspflichtig werde statt des Staates, dessen Gerichte in erster Instanz erkannt haben, der Staat zu nennen sein, von dessen Gerichten die unverdiente Untersuchungshaft erkannt war.

3. Unbegründet sei der Ausschluß des Entschädigungsanspruchs wegen Vorliegens irgend einer strafbaren Handlung; das Zurückbleiben einer solchen strafbaren Handlung, die die Untersuchungshaft nicht rechtfertigte, dürfe nicht Ausschluß der Entschädigung zur Folge haben.

4. Die Entschädigung müsse nicht bloß, wie der Entwurf wolle, für die nach Klageerhebung eingetretene Untersuchungshaft, sondern auch einmal für die vorherige Haft[12]), sodann für vorläufige Festnahme gewährt werden.

5. Die Entschädigung müsse auch gewährt werden, wenn die Staatsanwaltschaft ohne Anrufung des Gerichts zu einer Einstellung gelangt sei.

6. Der Entwurf wolle keine Entschädigung gewähren, wenn nur Strafausschließungsgründe oder das Fehlen einer objektiven Strafbarkeitsbedingung zur Freisprechung oder Einstellung geführt haben. Richtiger sei statt dessen eine Bestimmung des Inhalts, daß der Anspruch ausgeschlossen sei, wenn sich die tatsächliche Grundlosigkeit aller die

---

[11]) Bd. LXIV S. 337.

[12]) Verfasser mißversteht hier den Entwurf. Dieser spricht schlechtweg von „Untersuchungshaft"; unter diese fällt aber nach der St.P.O. auch die Haft vor Klageerhebung. Es ist also dem, was der Vers. fordert, im Entwurf schon genügt. Vgl. die eigenen Ausführungen des Verf. S. 376. Etwas andres ist, daß für Untersuchungshaft aller Art nach dem Entwurf Entschädigung nur gewährt wird, wenn das Gericht gesprochen hat, vgl. Punkt 5 und dazu Z XXIV 486 Ziffer 3.

Verhaftung rechtfertigenden Umstände ergeben habe, und die Verhaftung auch nicht vom Täter verschuldet worden sei.

7. Der Ausschluß der Entschädigung um deswillen, weil sich die Tat als ein Verstoß gegen die guten Sitten darstelle, sei ungerechtfertigt, schon deshalb, weil ein allgemeingültiger Sittenkodex nicht existiere.

8. Unbillig sei auch die Vorenthaltung einer Entschädigung gegenüber einem Vorbestraften.

9. Bedenklich sei zu 7 und 8 auch, daß der Entwurf hier dem Gericht die Befugnis zu konstitutiver, nicht bloß deklarativer Entscheidung über die Entschädigung gebe.

10. Entgegen dem Entwurf müsse Beschlußfassung über die Entschädigung nicht bloß gleichzeitig mit dem Urteil, sondern auch nachher statthaft sein.

11. Gegen den Beschluß sei Möglichkeit der Beschwerde mit verlängerter Beschwerdefrist am Platze.

12. Vorzuschreiben sei Zustellung des Beschlusses (nicht bloß an den Verhafteten selber, sondern auch) an die ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten.

13. Nicht zu billigen sei, daß nach dem Entwurf Rückzahlung nebst Zinsen schon dann platzgreifen solle, wenn der Entschädigungsbeschluß außer Kraft trete; es müsse hier ein Arrest in das Vermögen des Zahlungsempfängers genügen.

14. Die Reziprozitätsklausel des Entwurfs sei zu streichen.

In einem Schlußwort bespricht dann der Verf. noch die Änderungen, die der Entwurf im Reichstage in den drei Lesungen vom 4. bis 13. Mai 1904 erfahren hat und die nur einem kleinen Teil der obigen Postulate gerecht werden.

7. Im „Recht“[13]) wendet sich Oppler gegen die Bestimmung des Entwurfs, wonach bei staatsanwaltschaftlicher Einstellung keine Entschädigung des Häftlings platzgreifen soll, indem er darauf hinweist, daß alsdann in allen Fällen der fakultativen Voruntersuchung das Belieben der Staatsanwaltschaft ausschlaggebend dafür werde, ob ein Entschädigungsanspruch erwachse oder nicht.

8. Bozi beanstandet im „Recht“[14]) den Entwurf namentlich in folgenden Punkten: Eine Unterscheidung zwischen völlig Freigesprochenen und verdächtig Gebliebenen sei zu mißbilligen; die Bedingung für die Entschädigung müsse lediglich darin bestehen, daß eine Verurteilung nicht erfolgt sei. Über die Entschädigung sei nicht im Rahmen des Strafverfahrens mitzuentscheiden; vielmehr müsse den Entschädigungsberechtigten die Anrufung der Verwaltungsbehörde und gegen ihren Ausspruch der ordentliche Rechtsweg unverkürzt offen stehen. Stellenweise bedürfe der Entwurf auch gesetzgebungstechnisch der Anpassung an die geltende Rechtssprache.

---

[13]) VIII. Jahrg. S. 214.
[14]) Bd. VIII S. 134.

9. In der Österreichischen Allgemeinen Gerichtszeitung[15]) unterzieht **Brunner** den Entwurf einer Besprechung. Im Punkte der Entschädigungsvoraussetzungen sei dem Entwurf gegenüber die Frage aufzuwerfen, weshalb nur derjenige, der ohne Strafe ausgehe, entschädigt werden solle, und nicht auch derjenige, der zwar verurteilt werde, bezüglich dessen sich aber die gänzliche Unnötigkeit der verhängten Untersuchungshaft herausstelle. Zu billigen sei, daß der Entwurf nur bei gerichtlicher Einstellung oder Freisprechung Entschädigung für die Haft gewähren wolle. Zwar sei unverkennbar, daß derjenige, gegen den bereits die Staatsanwaltschaft einstelle, noch viel weniger belastet sei, aber anderseits würde, wenn für die Haft auch in solchen Fällen Entschädigung verheißen werde, zu befürchten sein, daß die Organe des Ermittlungsverfahrens weniger sorgfältig die Haftvoraussetzungen prüfen würden. Zu billigen sei auch, daß bei einer Freisprechung, die noch Verdacht übrig lasse, keine Entschädigung gewährt werde; insbesondere sei solche nicht am Platze, wenn bloße Strafausschließungsgründe die Freisprechung bedingt hätten. Ebenso gerechtfertigt sei der Ausschluß der Entschädigung im Falle die Tat sich als Verstoß gegen die guten Sitten darstelle. Dagegen spreche aus der Bestimmung des Entwurfs, daß der schon Vorbestrafte in Ansehung der Entschädigung anders als der bisher Unbescholtene behandelt werde, ein antisozialer Geist. Hinsichtlich des Verfahrens sei die Auseinanderlegung der Entscheidungen über den Grund und über die Höhe des Anspruchs zu tadeln; richtiger wäre es, dem Strafgericht die Entscheidung in vollem Umfange zuzuweisen.

10. **Oppler** beklagt im „Recht“[16]) mit gutem Grunde, daß die allseitig geforderte Erstreckung der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft auf die Fälle, in denen das Verfahren staatsanwaltschaftlich eingestellt worden ist, von den gesetzgebenden Faktoren nicht beliebt worden ist. Er befürchtet, — wohl allzu schwarzseherisch — daß diese Bestimmung den einen oder andern Staatsanwalt beeinflussen werde, so wenig wie möglich in Haftsachen Voruntersuchung zu beantragen, vielmehr selbst mit möglichster Schnelligkeit den Abschluß des Ermittlungsverfahrens bis zum Ablaufe der vierwöchigen Haftfrist zu beschleunigen, da ja nur im Falle der Voruntersuchung das Gespenst des Entschädigungsanspruchs mit allen damit verbundenen Weiterungen in die Erscheinung trete.

Zum Ausgleich für solche Rechtsverschlechterung wünscht er eine Vermehrung der Fälle der notwendigen Voruntersuchung oder eine Verkürzung der Haftfrist des § 126 Abs. 2 St.P.O.

11. Das Gesetz ist nunmehr im Reichsgesetzblatt (Nr. 35, ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1904, S. 321) publiziert. Es lautet:

Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 14. Juli 1904.

---

[15]) 55. Jahrgang, S. 113.
[16]) VIII. Jahrgang, S. 215.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen uſw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Perſonen, die im Strafverfahren freigeſprochen oder durch Beſchluß des Gerichts außer Verfolgung geſetzt ſind, können für erlittene Unterſuchungshaft Entſchädigung aus der Staatskaſſe verlangen, wenn das Verfahren ihre Unſchuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen ſie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt.

Außer dem Verhafteten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Geſetzes unterhaltspflichtig war, Anſpruch auf Entſchädigung.

§ 2. Der Anſpruch auf Entſchädigung iſt ausgeſchloſſen, wenn der Verhaftete die Unterſuchungshaft vorſätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrläſſigkeit verſchuldet hat. Die Verſäumung der Einlegung eines Rechtsmittels iſt nicht als eine Fahrläſſigkeit zu erachten.

Der Anſpruch kann ausgeſchloſſen werden, wenn die zur Unterſuchung gezogene Tat des Verhafteten eine grobe Unredlichkeit oder Unſittlichkeit in ſich geſchloſſen hat oder in einem die freie Willensbeſtimmung ausſchließenden Trunkenheitszuſtande begangen worden iſt oder wenn aus den Tatumſtänden erhellt, daß der Verhaftete die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens vorbereitet hatte.

Der Anſpruch kann auch dann ausgeſchloſſen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung ſich nicht im Beſitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand oder unter Polizeiaufſicht ſtand oder wenn gegen den Verhafteten auf Grund des § 181a oder des § 362 des Strafgeſetzbuchs innerhalb der letzten zwei Jahre auf Überweiſung an die Landes-Polizeibehörde rechtskräftig erkannt worden iſt. Das Gleiche gilt, wenn der Verhaftete mit Zuchthaus beſtraft worden iſt und ſeit der Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verfloſſen ſind.

§ 3. Gegenſtand des dem Verhaftenden zu leiſtenden Erſatzes iſt der für ihn durch die Unterſuchungshaft entſtandene Vermögensſchaden. Hat vor dem Erlaſſe des Haftbefehls eine Vorführung oder eine vorläufige Feſtnahme ſtattgefunden, ſo erſtreckt ſich der Entſchädigungsanſpruch auch auf die dem Haftbefehle vorausgegangene Zeit der Haft.

Unterhaltsberechtigten iſt inſoweit Erſatz zu leiſten, als ihnen durch die Verhaftung der Unterhalt entzogen worden iſt.

§ 4. Über die Verpflichtung der Staatskaſſe zur Entſchädigung wird von dem Gerichte gleichzeitig mit ſeinem den Verhafteten freiſprechenden Urteile durch beſonderen Beſchluß Beſtimmung getroffen.

Wird auf ein gegen das Urteil eingelegtes Rechtsmittel von neuem auf Freiſprechung erkannt, ſo iſt von dem erkennenden Gerichte nach Maßgabe des Abſ. 1 von neuem Beſchluß zu faſſen.

Der Beſchluß iſt nicht zu verkünden, ſondern durch Zuſtellung bekannt zu machen, ſobald das freiſprechende Urteil rechtskräftig geworden iſt. Er unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Wird die Entſchädigungsverpflichtung der Staatskaſſe ausgeſprochen,

so soll der Beschluß auch den Unterhaltsberechtigten, die nicht dem Hausstande des Verhafteten angehören, mitgeteilt werden, sofern ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt ist.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 5. Der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß tritt außer Kraft, wenn zu ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder wenn gegen den außer Verfolgung Gesetzten nach Wiederaufnahme der Klage das Hauptverfahren eröffnet wird. War die Entschädigung schon gezahlt, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden.

§ 6. Wer auf Grund des die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu verfolgen, in dessen Bezirke das Verfahren in erster Instanz anhängig war.

Über den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landes-Justizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 7. Die Entschädigung wird aus der Kasse des Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Untersuchungshaft herbeigeführt war.

§ 8. Ist zu ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder gegen den außer Verfolgung Gesetzten die Klage wieder aufgenommen worden, so kann die Entscheidung der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung (§ 6 Abs. 2) sowie die Zahlung der Entschädigung (§ 7 Abs. 1) ausgesetzt werden.

§ 9. In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung der Reichskanzler.

§ 10. Dieſes Geſetz findet auf die im militärgerichtlichen Verfahren freigeſprochenen Perſonen entſprechende Anwendung. An die Stelle der Staatskaſſe tritt im Heere die Kaſſe desjenigen Kontingents, bei deſſen Gerichte das Strafverfahren in erſter Inſtanz anhängig war, in der Marine die Reichskaſſe. Statt der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts iſt der Gerichtsherr erſter Inſtanz, ſtatt der oberſten Behörde der Landes-Juſtizverwaltung die oberſte Militär- oder Marine-Juſtizverwaltungsbehörde zuſtändig.

§ 11. In den zur Zuſtändigkeit der Konſulargerichte gehörigen Sachen findet dieſes Geſetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts tritt der Konſul. Für die Anſprüche auf Entſchädigung iſt das Reichsgericht in erſter und letzter Inſtanz zuſtändig.

§ 12. Die Vorſchriften dieſes Geſetzes finden auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur inſoweit Anwendung, als nach einer im Reichsgeſetzblatt enthaltenen Bekanntmachung durch die Geſetzgebung dieſes Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenſeitigkeit verbürgt iſt.

Urkundlich uſw.

12. Die Unbeſchlagnahmbarkeit von ärztlichen Krankenjournalen will Thierſch in der künftigen Geſetzgebung ausgeſprochen wiſſen[17]). Er geht davon aus, daß nach heutigem Recht die Beſchlagnahme zuläſſig ſei, und befindet ſich dabei in Übereinſtimmung mit der Praxis[18]) und weiſt — mit Recht — darauf hin, daß die Zuläſſigkeit der Beſchlagnahme das Zeugnisweigerungsrecht illuſoriſch macht. Jedenfalls iſt in der neuen St.P.O. eine ausdrückliche Beſtimmung am Platze, die die Beſchlagnahme ausſchließt. Nur wird die geſetzliche Beſtimmung nicht ſo lauten dürfen, wie Thierſch vorſchlägt:

> „Gegen Perſonen, die zur Verweigerung des Zeugniſſes berechtigt ſind, findet im Falle der Weigerung die Beſchlagnahme nicht ſtatt."

Denn es kann ſich natürlich nur um ſolche Sachen handeln, die mit dem Zeugnisweigerungsrecht in Beziehung ſtehen, alſo hinſichtlich deren ein Geheimhaltungsrecht beſteht; andre Sachen müſſen auch bei zeugnisverweigerungsberechtigten Perſonen beſchlagnahmbar ſein.

13. Gerok tritt im Gerichtsſaal[19]) dafür ein, daß in der künftigen St.P.O. das Koſtenfeſtſetzungsverfahren in Privatklageſachen ausdrücklich dahin feſtgelegt werde, daß die Beſtimmungen der Z.P.O. über Koſtenfeſtſetzung für analog anwendbar erklärt würden.

14. Einen bei aller Kürze bedeutſamen Vorſchlag über die Reform des Vorverfahrens bringt Elvers in der Deutſchen Juriſtenzeitung[20]). Er betont ſehr zutreffend den Kardinalfehler des heutigen

---

[17]) Deutſche Juriſten-Zeitung IX 354.
[18]) Ich halte dieſe Praxis für ungeſetzlich, vgl. meine Beweisverbote, S. 21.
[19]) Bd. LXIV S. 458.
[20]) Bd. IX Sp. 626.

Vorverfahrens: den Mangel der Unmittelbarkeit mit ſeinen unerwünſchten Folgen: der Nötigung zahlreicher andrer Behörden außer dem Staatsanwalt, ſich in die Strafſachen einzuarbeiten, der daraus hervorgehenden Steigerung der Arbeitslaſt und Verzögerung, und der Unzulänglichkeit der (eben nicht ſelbſtgewonnenen) Information der Staatsanwaltſchaft. Zur Abhilfe ſoll der Unterſuchungsrichter beſeitigt werden und an die Stelle des bisherigen vielköpfigen Apparats (des Staatsanwalts, des Unterſuchungsrichters, des Amtsrichters, der Polizei und der Gendarmerie) eine einheitliche Sicherheitsbehörde treten, in deren Hand die geſamte Strafverfolgung mit Ausnahme beſtimmter gerichtlicher Akte (Haftbefehle, Beſchlagnahmen) liegen ſolle. Dieſe Sicherheitsbehörde ſolle in den großen Städten durch eine Umgeſtaltung der Kriminalpolizei gewonnen werden (ein Vorſtand, mehrere Staatsanwälte, Kriminalkommiſſare und Schutzleute); für die kleinen Städte und das flache Land ſolle jeder Landgerichtsbezirk in Teile zerlegt werden und in jedem Teile ein Staatsanwalt mit Kriminalbeamten, die ihm zu unterſtellen ſeien, reſidieren. Vorgeſetztes Miniſterium ſolle das des Inneren, nicht das Juſtizminiſterium ſein. Anzuſtreben ſei ſchließlich, daß immer derſelbe Staatsanwalt, der das Vorverfahren geleitet habe, auch die Vertretung der Behörde in der Hauptverhandlung habe.

Bedeutſam iſt dieſer Vorſchlag zunächſt inſofern, als er, aus der ſtaatsanwaltſchaftlichen Praxis geſchöpft, unzweifelhaft den wunden Punkt des heutigen Vorverfahrens trifft, an dem merkwürdigerweiſe ſo viele, die das heutige Vorverfahren konſervieren wollen, vorbeigehen. Auch die daraus hergeleitete Forderung einer einheitlichen Strafverfolgungsbehörde iſt durchaus folgerichtig. Gegen den engen Zuſammenſchluß der Staatsanwaltſchaft mit der Polizei iſt ſicher nichts einzuwenden. Nur ſcheint dem Referenten kein Anlaß dazu vorzuliegen, die „Sicherheitsbehörde" der Zukunft aus der Juſtiz herauszureißen; es würde zur Erreichung des Zweckes genügen, daß die Staatsanwaltſchaften, wie ſie jetzt ſind, mit der vom Verf. poſtulierten unmittelbaren Ermittlungstätigkeit betraut würden und nur zwei organiſatoriſche Änderungen getroffen würden, nämlich die vom Verf. geforderte Dezentraliſation und die Zuweiſung eines Perſonals an Kriminalbeamten, die ihrerſeits (um die Fühlung mit der Präventivpolizei aufrecht zu erhalten) recht wohl in einem doppelten Unterordnungsverhältnis ſtehen könnten.

15. „Kritiſche Betrachtungen zur Reform des Vorverfahrens im Strafprozeß" veröffentlicht Delbrück im Gerichtsſaal[21]). Der Grundakkord ſeiner Ausführungen iſt, daß das heutige Vorverfahren keineswegs ſo ſchlecht ſei, wie gewöhnlich behauptet werde. Deshalb lehnt er alle „radikalen" Vorſchläge auf Änderung (Abſchaffung der Vorunterſuchung, Kontradiktoriſchgeſtaltung der Vorunterſuchung uſw.)

[21]) Bd. LXIV S. 436.

ab. Auch einer Übertragung der Voruntersuchung an den Staatsanwalt widerstrebt er; die doppelte Prüfung durch Untersuchungsrichter und Staatsanwalt liege vielmehr gerade im Interesse der Wahrheitsfindung[22]). In andrer Beziehung will der Vers. aber die notwendige Voruntersuchung nicht auf alle Haftfälle erweitert wissen (wie vorgeschlagen worden ist). Zuzulassen sei dagegen Einleitung einer Voruntersuchung gegen Unbekannt. Um der Gepflogenheit, Strafsachen nur deshalb zur Voruntersuchung zu bringen, weil die Haftfrist sonst ablaufen würde, entgegenzuwirken, will der Vers. die Haftfrist verlängert sehen. Den Vorschlag, daß künftig die Vereidigung der Zeugen schon bei der ersten Vernehmung im Vorverfahren erfolgen sollen, verwirft er. Im übrigen befürwortet er: weitere Erstreckung der Privatklage und des Strafbefehls; Bestellung eines Verteidigers in den Fällen der „notwendigen Verteidigung" schon zu Beginn der Voruntersuchung; sonst Bestellung eines Verteidigers sofort nach Anklageerhebung allemal dann, wenn nach Auffassung des Vorsitzenden der Angeschuldigte die Aufforderung ex § 199 St.P.O. nicht zu verstehen vermöge; Substanziierung des Eröffnungsbeschlusses durch Auflösung der Tatbestandsmerkmale in tatsächliche Angaben; Fixierung des Begriffs des „hinreichenden Verdachts"; Zuziehung des Verteidigers zu der verantwortlichen Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung (mit dem Vorbehalt, daß sie unterbleiben könne, wenn sie der Richter für bedenklich halte).

16. Über die Reform der Voruntersuchung beriet die deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung auf ihrer Dresdener Tagung (4. bis 7. Juni 1903). Vorbereitende Gutachten lagen vor von Mittermaier[23]), Zucker[24]) und Gautier[25]). Die beiden Erstgenannten sprechen sich für Beseitigung der Voruntersuchung aus; Gautier will sie beibehalten wissen (derart, daß der Untersuchungsrichter völlig an die Stelle der Staatsanwaltschaft und gleichzeitig des eröffnenden Gerichts tritt). In der Versammlung selbst traten Mittermaier und Zucker im Sinne ihrer Gutachten auf[26]); gegen sie äußerten sich namentlich Kulemann, Weingart und Kronecker[27]). Auf Antrag v. Lilienthals wurde beschlossen, den Gegenstand zunächst durch eine Kommission vorbereiten zu lassen; in die Kommission wurden gewählt: Heinemann, Kulemann, v. Lilienthal, Mittermaier, Rosenberg, Rosenfeld, Weingart, Zucker. Im Schoße der Kommission wurden Gutachten ausgearbeitet von Hei-

---

[22]) Dabei wird aber übersehen, daß der Untersuchungsrichter lediglich Materialsammlung vornimmt, und das Gesetz ihm gerade eine Prüfungs- und Entscheidungstätigkeit vorenthält!

[23]) Mitt. d. J.K.V. XI 277.

[24]) Das. 311.

[25]) Das. 415.

[26]) Mitt. XI 482. 470.

[27]) Mitt. XI, 491, 504, 509.

nemann, Kulemann und Rosenberg[28]); die Kommission tagte sodann am 13. Februar 1904 in Frankfurt a. M.; die Beschlüsse wurden in einem von Mittermaier abgefaßten Protokoll niedergelegt[29]); eine Art Begleitbericht ist von demselben Autor beigegeben[30]). Unzweifelhaft ist durch alle diese Arbeiten das Reformwerk um ein tüchtiges Stück vorwärts geführt worden. Erfreulicherweise siegte in der Kommission die der Voruntersuchung abholde Richtung. Dabei erstreckten sich diese Arbeiten auf zahlreiche zusammenhängende Fragen der Verfahrensreform. Leider gebricht es an Raum um hierauf des Näheren einzugehen. Erwähnt seien nur folgende Beratungsergebnisse: Gesetzliche Verpflichtung des Staatsanwalts, alle Vernehmungen möglichst persönlich vorzunehmen; Pflicht des Beschuldigten und der Zeugen zum Erscheinen vor dem Staatsanwalt; Mitwirkung des Richters nur bei antezipierter Beweisaufnahme und Haftverhängung; Wegfall des Eröffnungsbeschlusses, dagegen Befugnis des Gerichts zur Zurückweisung der Anklage aus prozessualen Gründen; Unzulässigkeit der wörtlichen Wiedergabe von Zeugenaussagen und Gutachten in der Anklageschrift; fakultative Vornahme eines gerichtlichen Vortermins nach der Anklage behufs Vorbereitung der Hauptverhandlung; Einschränkung der Kollusionshaft; mündliche kontradiktorische Verhandlung über Verhaftung auf Verlangen des Verhafteten.

Der Gegenstand wurde dann erneut auf der Stuttgarter Tagung der deutschen Landesgruppe der J.K.V. im Mai 1904 erörtert. Auf die Beratungsergebnisse wird zurückzukommen sein, sobald die Protokolle über die Verhandlungen in den „Mitteilungen" gedruckt vorliegen werden. Einen kurzen Bericht über die Verhandlungen bietet inzwischen Heinemann in der Deutschen Juristenzeitung[31]).

17. Weil die lange Dauer von Hauptverhandlungen zu hohe Anforderungen an Aufnahmefähigkeit und Gedächtnis der Richter stellt, schlägt Mugdan im „Recht"[32]) eine Reform dahin vor, daß die Hauptverhandlung nicht mehr als „prozeßtragender" Prozeßteil, sondern als bloße summarisch verkürzte Schlußverhandlung gestaltet werde und das Urteil auf Grund der — parteiöffentlich zu machenden — Voruntersuchung geschöpft werde; auch daß bei Verzicht auf Hauptverhandlung die Untersuchungskammer alsbald das Urteil fällen solle. Ein seltsamer Rückfall in längst überwundene Zeiten! Eine Wiederheraufbeschwörung des „endlichen Rechtstages" traurigen Angedenkens!

18. Gegen Mugdan wendet sich Kulemann in derselben Zeitschrift[33]), indem er zwar auch seinerseits eine alle Beweise in vollem

---

[28]) Mitt. XI 659, 716, 755.
[29]) Mitt. XI 812.
[30]) Mitt. XI 821.
[31]) Bd. IX Sp 623. — Vergl. auch den kurzen Bericht in der Zeitschrift „Das Recht", VIII. Jahrgang, S. 306.
[32]) VIII. Jahrgang, S. 13.
[33]) VIII. Jahrgang, S. 184.

Umfange sammelnde Voruntersuchung, aber außer ihr eine volle Hauptverhandlung fordert.

19. Plagge fordert[34]), daß gesetzlich bei den gemäß § 200 St.P.O. zwischen Klage und Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens im Wege der „Erhebung einzelner Beweise" vernommenen Zeugen dem Gericht oder dem beauftragten Richter ein Vereidigungsrecht gegeben werden solle, indem er hinsichtlich der lex lata gegen Löwe, der die Zulässigkeit der Vereidigung aus § 65 herleitet, diese Zulässigkeit bestreitet.

20. Um die auf eine Außerwirkungsetzung des § 372 St.P.O. hinauslaufenden „schematischen" Berufungseinlegungen der Staatsanwaltschaft (d. h. Berufungseinlegung generell in allen Fällen, in denen der Angeklagte die Berufung einlegt), zu inhibieren, schlägt Schauenburg[35]) vor, daß für die staatsanwaltschaftliche Berufung eine obligatorische Rechtfertigung eingeführt und demgemäß der § 385 St.P.O. dahin abgeändert werde: „Die Berufung kann von dem Angeklagten und muß von der Staatsanwaltschaft binnen einer usw. Frist gerechtfertigt werden."

21. Heine verlangt im „Recht"[36]) die Einführung der Berufung gegen Schwurgerichtsurteile, so zwar, daß dies Rechtsmittel nur dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten zustehen, und daß das Berufungsgericht nur mit $^2/_3$-Majorität die schwurgerichtliche Entscheidung solle abändern dürfen.

22. Kloß wiederholt in der Deutschen Juristenzeitung[37]) einen von ihm schon früher gemachten Vorschlag, dahin gehend, daß das Gesetz dem Angeklagten das Recht geben solle, zum Zwecke der Stellung und Begründung von Revisionsanträgen die Bestellung eines Verteidigers zu verlangen.

23. In Österreich ist in der ersten Kammer ein Gesetzentwurf eingebracht worden, demzufolge die Entschädigung unschuldig Bestrafter auf Ersatz ideellen Schadens erstreckt werden soll. Der Entwurf ist in einer Herrenhausrede von Unger eingehend motiviert worden[38]). Dies Beispiel sollte auch im Deutschen Reiche Nachahmung finden!

24. Haußner befürwortet im „Recht"[39]) eine Ausdehnung des Strafbefehlsverfahrens sowie des summarischen Verfahrens nach § 211 St.P.O. auf die Straffachen, in denen der Beschuldigte geständig ist (mit Vorbehalt der allerschwersten Straffachen).

---

[34]) Deutsche Juristenzeitung, Bd. IX Sp. 742.
[35]) Deutsche Juristenzeitung. IX. Jahrgang, Sp. 545.
[36]) VIII. Jahrgang, S. 311.
[37]) IX. Jahrgang, Sp. 545.
[38]) Abgedruckt in der Österreichischen Allgemeinen Ger.-Zeitung, 55. Jahrgang, S. 149.
[39]) Bd. VIII, S. 157.

IV. Kriminalstatistik.

Das Erscheinen eines neuen Bandes der amtlichen Kriminalstatistik ist für manchen Kriminalisten wohl das bedeutsamste fachlitterarische Jahresereignis, das mehr Gewinn bringt als ein Dutzend der üblichen Monographien über abgegriffene Fragen. Die Bände für 1901 und 1902 sind nun erschienen. Den ersten hatte man wohl ein Jahr früher erwartet; er entschädigt durch die Reichhaltigkeit der beigegebenen Erläuterungen. Für das Jahr 1902 liegt zunächst nur das Tabellenwerk vor.

Wie die „vorläufigen Mitteilungen", die das Statistische Amt vor nahezu zwei Jahren veröffentlicht hatte, vermuten ließen, ist das Jahr 1901, was die Gesamtkriminalität betrifft, ungewöhnlich trübe. Die absolute Zahl ist gegen das Vorjahr gestiegen von 469 819 auf 497 310, d. h. um 5,9 pCt.; und unter Berücksichtigung auch der Bevölkerungszunahme um 4,8 pCt. Das bedeutent eine Steigerung, wie sie an Plötzlichkeit nur durch die des üblen Jahres 1892 übertroffen wurde, wo gegen 1891 die absolute Ziffer um 8,0 pCt., die relative um 6,9 pCt. in die Höhe gegangen war. Die Jahre 1891 und 1900 bedeuten den Beginn einer wirtschaftlichen Depression. Der Gedanke an einen Zusammenhang zwischen Wirtschaftskrisis und Kriminalitätsziffer liegt also nicht fern. Ihn in Einzelheiten zu verfolgen wäre gegenwärtig eine der lohnendsten Aufgaben.

Die Aufwärtsbewegung hat auch im Jahre 1902 (512 329) fortgedauert, wenn auch minder intensiv. Relative Berechnungen liegen für 1902 noch nicht vor. —

Von den einzelnen Delikten sind an jenen Ziffern ganz überwiegend Diebstahl, Körperverletzung und Beleidigung beteiligt. Nach der Berechnung des Reichsjustizamts hatten in den Jahren 1882 bis 1901 mehr als drei Fünftel (61 pCt.) aller Verurteilten eines dieser drei Delikte begangen. Weitere 18 pCt. entfallen auf Betrug, Hausfriedensbruch, Unterschlagung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Alle übrigen Delikte spielen numerisch eine geringe Rolle.

Um die Zunahme oder Abnahme der einzelnen Delikte vor Augen zu führen, bildet das Statistische Amt seit Jahren vier Gruppen: Delikte 1. gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion, 2. gegen die Person, 3. gegen das Vermögen, 4. im Amt. Von den kriminalpolitisch wichtigsten beiden Mittelgruppen ist bekannt, daß die Delikte gegen die Person eine stark zunehmende, die gegen das Vermögen eine langsam abnehmende Tendenz haben. Die große Steigerung des Jahres 1901 ist aber wesentlich durch die Vermögensdelikte bedingt. Auf 100 000 strafmündige Zivilpersonen berechnet war die Ziffer der gegen die Person gerichteten Delikte 1900: 518, 1901: 539 (die höchste bisher verzeichnete;) die der Vermögensdelikte 1900: 480, 1901: 504. Die Ziffer 504 für

die Vermögensdelikte entſpricht zwar genau dem Durchſchnitt der Jahre 1882—1901 und bleibt erheblich unter dem Maximum 559 des Jahres 1892 zurück. Es iſt aber eben zu beachten, daß die Vermögensdelikte 1882 mit der Zahl 534 eingeſetzt hatten und bis 1900 faſt ſtetig — mit Ausnahme beſonders des Jahres 1892 — auf 480 gefallen waren.

Auf die einzelnen Delikte innerhalb dieſer Gruppen einzugehen iſt hier kein Raum. Das bekannte Bild, wonach einerſeits der Betrug, beſonders der im wiederholten Rückfall begangene, anderſeits die gefährliche Körperverletzung die am ſteilſten anſteigenden Linien zeigen, erfährt durch die Ziffern des Jahres 1901 keine Veränderung. Die gefährlichen Körperverletzungen, berechnet auf 100 000 Strafmündige, haben von 1900 auf 1901 (nachdem das Jahr 1900 eine erhebliche Abnahme gebracht hatte) um 4,7 pCt., von 1882 auf 1901 um 105 pCt. zugenommen.

Die vier vorhin genannten Gruppen beruhen im Weſentlichen auf der Reihenfolge der Abſchnitte des St.G.B. Ihre kriminalpolitiſche Zweckmäßigkeit iſt häufig mit Recht angefochten worden. Das ſtatiſtiſche Amt hat nun dieſe Einwände beachtet und der alten Einteilung — die der Vergleichung wegen natürlich beibehalten werden mußte — eine intereſſante andere Gruppierung zur Seite geſtellt, für die weniger techniſch-juriſtiſche als kriminalpſychologiſche Erwägungen maßgebend waren. Der Raub wird hier z. B. zu den Delikten gegen die Perſon gerechnet, die Sittlichkeitsdelikte ſind unter Hinzunahme von Entführung, Abtreibung, Kindesmord uſw. zu einer beſonderen Gruppe zuſammengefaßt, die Münzdelikte den Vermögensdelikten angegliedert. Die beigegebenen Kurven — von denen unſre deutſche Statiſtik leider ſelten Gebrauch macht — ſind zum Teil dieſer Neugruppierung angepaßt. Sie dürfte einen weſentlichen Fortſchritt darſtellen, wenn ſie auch einen weiteren Ausbau ſehr gut verträgt.

Auch die „Geographie der Kriminalität“ iſt wiederum mit großer Sorgfalt bearbeitet. Fünf kolorierte Karten veranſchaulichen 1. die Geſamtkriminalität, 2. die Kriminalität der weiblichen Bevölkerung an ſich, 3. im Vergleich mit der männlichen, 4. die Kriminalität der Jugendlichen an ſich, 5. im Vergleich mit den Erwachſenen — alles berechnet auf den Durchſchnitt der Jahre 1892—1901. Es ſei erwähnt, daß der Regierungsbezirk Bromberg den Ruhm, der dunkelſte Punkt Deutſchlands zu ſein, an den Kreis Mannheim abgetreten hat, während das ſchon vordem faſt makelloſe Waldeck ſich noch weiter aufgehellt hat. Das Statiſtiſche Amt hält es aber nicht für möglich, „eine allgemeine Abhängigkeit der Kriminalität etwa von der Dichtigkeit der Bevölkerung oder von ihrer natürlichen Vermehrung oder ihrem Wachstum oder ſchließlich von dem Vorwiegen von Landwirtſchaft, Induſtrie oder Handel nachzuweiſen.“

Die intereſſanteſte Partie des Bandes für 1901 bilden wohl die Erörterungen des Reichs-Juſtizamts. Hier haben wir Abhandlungen

von zum Teil erheblichem wissenschaftlichem Wert vor uns. Insbesondere gilt das für die Berechnungen über gewerbsmäßige (sowie vorbestrafte und rückfällige) und über jugendliche Verbrecher. Es ist zu bedauern, daß der Band nicht zeitig genug erschien, um für die Verhandlungen des Innsbrucker Juristentags fruchtbar gemacht werden zu können.

Die Selbständigkeit und die Tragweite der Schlußfolgerungen, die diesen Teil des Werks auszeichnet, bringt freilich die Notwendigkeit mit sich, gerade hier die Resultate sorgfältig zu prüfen. Bisweilen erscheint es denkbar, daß eine andere Beleuchtung der Zahlenreihen abweichende Bilder entstehen läßt. Hier ist für eine Kritik kein Raum; die Andeutung der Resultate muß genügen. Aber es sei ausdrücklich hingewiesen auf die Fülle des Materials, das hier wieder der wissenschaftlichen Ausbeutung harrt.

Die Vergleichung der vorbestraften mit den noch unbestraften Verurteilten führt zu dem Ergebnis, „daß die für die Zeit von 1882—1901 zu beobachtende Verschlechterung der allgemeinen Kriminalität (+ 228 auf 100 000 Strafmündige) ausschließlich auf die zunehmende Häufigkeit der Verurteilungen Vorbestrafter zurückzuführen ist," und daß weiter „die Häufigkeit der Verurteilungen bei einer Klasse verhältnismäßig um so mehr zugenommen hat, als das Vorleben der ihr angehörigen Personen kriminell belastet war." Es wird weiter die interessante Tatsache dargelegt, wie die Zahlenreihe bei den Verurteilungen Unbestrafter von wirtschaftlichen Faktoren abhängig, bei Vorbestraften aber von solchen Einflüssen desto unabhängiger sich zeigt, je größer die Zahl der Vorstrafen ist. Damit will es aber freilich schlecht stimmen, daß gerade im Berichtsjahr 1901 — dessen Kriminalität doch anderen Anzeichen zufolge besonders stark von wirtschaftlichen Erscheinungen beeinflußt ist — die Verurteilungen Vorbestrafter stärker gestiegen sind als die Unbestrafter; bei ersteren von 494 auf 528, bei letzterem von 670 auf 695.

Komplizierter, aber kriminalpolitisch ähnlichen Zwecken dienend, ist die Berechnung der Rückfälle — statistisch-technisch vielleicht die bemerkenswerteste des Bandes. Zum erstenmal wird hier eine Rückfallstatistik geboten; gerade sie aber muß gesonderter Besprechung vorbehalten bleiben. Hervorgehoben sei nur der eine Satz, der ja von nichtamtlicher Stelle zu Mancher Entsetzen schon früher ausgesprochen wurde — wenn auch nicht mit dieser zahlenmäßig begründeten Sicherheit —: „Die Wahrscheinlichkeit, daß eine in den letzten fünf Jahren bereits bestrafte Person im nächsten Jahre von neuem verurteilt wird ist mindestens achtmal so groß, als bei einer in derselben Zeit nicht vorbestraften Person."

Daß die Verurteilungen Jugendlicher in starker Zunahme begriffen sind, ist bekannt. Von 1882 bis 1900 waren sie von 30 719 auf 48 657 gestiegen. 1901 waren es 49 667, 1902 über 51 000. Ganz überwiegend sind es die Rohheitsdelikte, deren Zahl in so erschreckender Progression wächst. Daß verurteilte Jugendliche bereits

vorbestraft sind, ist häufig; an der enormen Steigerung obiger Ziffer sind aber die Erstmalsbestraften gerade die letzten Jahre hindurch weit stärker beteiligt.

Wie beim Jahrgang 1898 ist auch diesmal eine Sonderzählung der Jugendlichen unter 14 Jahren vorgenommen worden. Schaudererregend ist die Zahl der Vorstrafen, die solche „Kinder" von 12 oder 13 Jahren bisweilen zu verzeichnen haben. Ein zwölftel der im Durchschnitt der Jahre 1897—1901 bestraften Kinder war bereits vorbestraft! Von den wegen Diebstahl Bestraften waren 2239 einmal, 490 zweimal, 134 dreimal, 28 viermal, 12 fünfmal und 5 sechsmal vorbestraft. Nicht vor der Verderbtheit der Kinder schaudert man hier, aber vor einem Strafrecht, das solches zuläßt!

V. Der Gnaden-Erlaß des Kaisers von Rußland.

Ein Schritt zur Aufhebung der Leibesstrafe.

Von Aug. Loewenstimm, Oberlandesgerichtsrat in Charkow.

Anläßlich der Geburt des russischen Thronerben ist am 11. August d. J. durch einen Gnadenerlaß des Kaisers die Leibesstrafe aufgehoben worden, zu der die russischen Bauern und die Eingeborenen der asiatischen Provinzen in den Bauern- und Volksgerichten verurteilt werden konnten. Die Prügel, welche sich als Disziplinarstrafe für Soldaten des aktiven Heeres, Matrosen der Kriegsmarine, Lehrlinge der Handwerker und Matrosen der Handelsflotte erhalten haben, sind gleichfalls abgeschafft.

Dieser Erlaß ist im ganzen Lande mit Freude begrüßt worden und es ist nur zu wünschen, daß auch die letzten Spuren der Leibesstrafe aus unserem Gesetze verschwinden.

Da den deutschen Lesern die Bedeutung des kaiserlichen Erlasses vielleicht nicht recht klar ist, weil die Prügelstrafe im Westen Europas schon längst abgeschafft und vergessen ist, so werde ich in Kürze die Geschichte dieser Frage in Rußland besprechen.[1])

Das alte Rußland, dessen Fürsten in Kiew residierten, kannte nur die Geldstrafen; blos nach dem Tatarenjoch wurde die Peitsche eingeführt. Die Moskauer Fürsten, Sammler und Mehrer des Reichs, hatten den alten akkusatorischen Prozeß vernichtet nnd den inquisitorischen eingeführt; mit ihm zogen die Folter, die Todesstrafe, die

[1]) Als Quellen sind von mir folgende Werke benutzt worden: Taganzeff, Vorlesungen über das russische Strafrecht, 1902. Sergeesky, Das russische Strafrecht, 1900. Dshanschieff, Die Zeit der großen Reformen. 6. Aufl. 1896.

öffentlichen Martern ein. Die Gesetze wurden immer strenger. Das Gesetzbuch des Großfürsten Iwan III. vom J. 1497 belegte mit Todesstrafe 10 Verbrechen, das Gesetzbuch des Zaren Iwan IV. vom J. 1550 — 13, der Kodex des Zaren Alexei vom J. 1649 — sogar 60. Die öffentliche Auspeitschung des Schuldigen auf dem Markte war eine gewöhnliche Strafe, welche der Richter sogar für Übertretungen diktierte. Noch ärger wurde es im XVIII. Jahrhundert. Peter der Große führte eine Reihe von Reformen durch; aber leider kamen mit ihnen auch die Spießruten, die Stockprügel und andere Erfindungen der europäischen Kultur ins Land. Glücklicherweise begann um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts in ganz Europa die Reaktion gegen diese nutzlose Grausamkeit der Justiz. Die Kaiserin Elisabeth war eine Gegnerin der Todesstrafe und unterzeichnete kein Urteil, das einen Menschen aufs Schaffot brachte. Ihre Nachfolgerin Katharina II befreite von der Leibesstrafe die privilegierten Stände, den Adel, die Priesterschaft, die Beamten, das Militär und die Kaufmannschaft, (Gesetze v. 1785 und 1796). Noch weiter ging Alexander I. Zu allererst (Ges. v. J. 1801) wurde die Folter abgeschafft, damit dieses Institut, welches Schimpf und Schande über die Menschheit gebracht hatte, aus dem Gedächtnis des Volkes verschwinde. Im Jahre 1817 wurde die schauderhafte Verstümmelung der Verbrecher durch den Henker aufgehoben, welcher jedem Sträfling, der zur Deportation oder Zuchthaus verurteilt war, die Nasenflügel aufriß. Endlich wurde die Zahl der Personen vermehrt, die durch ihre soziale Stellung und ihren Stand ein Recht hatten von den Leibesstrafen befreit zu werden. Durch diese Novellen wurden die russischen Untertanen in zwei Kategorien getrennt. Die erste Gruppe bildeten die privilegierten Stände, welche nicht nur von der Leibesstrafe, sondern auch vom Korrektions- und Arbeitshause befreit waren und statt dessen in den nördlichen Provinzen interniert wurden. Die zweite Gruppe bildeten die Kleinbürger und Bauern. Die letzteren wurden der Leibesstrafe unterworfen und mußten ins Gefängnis wandern. Diese Ungleichheit vor dem Strafgesetz, welche von jedem Russen als himmelschreiende Ungerechtigkeit empfunden wurde, ist erst durch die Novelle vom 12. Juni 1900 aufgehoben worden.

Die lange Regierung Kaiser Nikolaus I., welche 30 Jahre dauerte, hat keine Milderung der Gesetze gebracht. Die öffentliche Auspeitschung auf dem Markte wurde beständig vorgenommen, denn im Strafgesetzbuch vom Jahre 1845 existierte die Peitsche (Knut) als Nebenstrafe für das Korrektionshaus und die Rute als Nebenstrafe für das Gefängnis. Infolgedessen mußte das Gericht im Urteil genau feststellen, wie viel Peitschen- oder Rutenhiebe der Schuldige öffentlich zu erhalten hatte. Außerdem wurden von den Militärgerichten die Spießruten, leider viel zu oft, angewandt. Tausende von russischen Soldaten sind dieser furchtbaren Strafe zum Opfer gefallen, denn 5000 Spießruten konnte kein Mensch aushalten. Eine solche Marter war sogar dem Mittelalter unbekannt.

Endlich bestieg Alexander II. den Thron seiner Väter und schenkte dem Lande eine Reihe von Reformen, welche das moderne Rußland geschaffen haben. Erst erfolgte die Befreiung der Bauern, dann kamen die neuen Gerichte, die Städteordnung, die Landesverwaltung und die allgemeine Wehrpflicht. Unter solchen Bedingungen konnten die alten barbarischen Leibesstrafen nicht mehr erhalten werden. Das Gesetz vom 17. April 1863 hat die Peitsche als Nebenstrafe aufgehoben: zu gleicher Zeit fielen die Spießruten (für die Deportierten im J. 1871) in der Marine wurde die Katze (eine Peitsche, die 5 Enden aus getheerten Stricken besaß) verboten. Die Brandstöcke, mit denen der Henker dem Verurteilten auf dem Schaffot das Gesicht verstümmelte, indem er ihm auf Stirn und Wangen die Buchstaben K. T. G.[2]) einbrannte, wurden vernichtet. Die Frauen, mit Ausnahme der Deportierten, sind von jeder Leibesstrafe befreit worden.

Durch dieses Gesetz ist die Leibesstrafe im Prinzip aufgehoben worden, und der 17. April 1863 gilt als ein schöner Tag in der Geschichte des russischen Rechts. Aber in den verschiedenen Teilen des Swod Sakonoff (systematische Sammlung der russischen Gesetze) hatten sich bis heute einige Bestimmungen über die Leibesstrafe erhalten. Es gibt Leute im Russischen Reich, welche nicht mit der Rute, sondern sogar mit der Peitsche gezüchtigt werden können.

Diese vereinzelten Bestimmungen lassen sich folgendermaßen gruppieren.

I. Das geltende Strafgesetzbuch v. J. 1885 enthält zwei Paragraphen (1377 und 1261), in denen die Leibesstrafe erwähnt wird. Die Lehrlinge der Handwerker können für Ungehorsam, Faulheit und Frechheit von dem Meister mit 5 bis 10 Rutenhieben bestraft werden. Ein ähnliches Züchtigungsrecht besitzen die Kapitäne der Kauffarteischiffe, sie können ihren Matrosen für Ungehorsam im Dienst 5 Schläge mit der Reitgerte versetzen.

II. In der Ständeordnung waren viel wichtigere Bestimmungen zu finden. Vor der Befreiung der Bauern hatten die Gutsherren eine kolossale Gewalt. Sie konnten ihre Bauern zu jeder Zeit auspeitschen lassen, oder auf Lebenszeit ins Militär stecken. Nach der Befreiung wurde dieses Prioilegium entzogen. Nur das Bauerngericht erhielt das Recht Strafen zu diktieren, und zwar Geld-, Haft- und sogar Leibesstrafen in Form von höchstens 20 Rutenhieben. (§ 143 des Suplement-Bandes zum IX. Bande des Swod Sakonoff Ausgabe 1902.) [3])

Diese Leibesstrafe kann nur bei folgenden Vergehen und Übertretungen angewandt werden: Diebstahl, Betrug, Untreue, Hehlerei, Verschwendung, Trunk, Bedrohung, Beleidigung von Privat- und Amtspersonen.

---

[2]) Katorga = Zuchthaus.

[3]) Der IX. Band der systematischen Sammlung russischer Gesetze enthält die Standesordnung.

Von der Leibesstrafe waren folgende Gruppen von Bauern befreit: 1. Greise, welche das Alter von 60 Jahren überschritten hatten; 2. Männer, welche Wahlämter bekleiden oder bekleidet hatten; 3. Bauern, welche eine Kreisschule oder eine höhere Lehranstalt absolviert hatten; 4. Leute, welche im Heer oder in der Flotte gedient hatten und mit Ehre entlassen waren.

III. Ähnliche Bestimmungen existieren für die Kirgisen, Kalmücken und andere asiatischen Völkerschaften, bei denen spezielle Volksgerichte funktionieren. Diese Volksgerichte, welche nicht das russische Strafgesetzbuch, sondern ihr eigenes Gewohnheitsrecht anwenden, haben das Recht, dem Schuldigen für gewisse Vergehen, namentlich für Diebstahl, 20 Rutenschläge geben zu lassen. (Strafgesetzbuch v. J. 1885. Anhang V.)

IV. Das Disziplinarstatut vom 28. Mai 1888 und das Militärstrafgesetzbuch v. J. 1869 enthalten eine Reihe von Bestimmungen, welche den Vorgesetzten das Recht geben, Soldaten und Matrosen, die von Gerichtswegen in die Klasse der Bestraften eingetragen oder zur Versetzung ins Korrektions-Bataillon verurteilt wurden, körperlich züchtigen zu lassen.

In der Gefängnisordnung finden wir die §§ 324 und 325, welche den Chef des Korrektionshauses[1]) ermächtigen, dem Sträfling 30 Rutenhiebe geben zu lassen. In wichtigen Fällen kann die Zahl auf 100 erhöht werden.

VI. Kodex für Deportierte. Hier nimmt die Leibesstrafe einen großen Raum ein. Sie wird auf dem Disziplinarwege in Form von Ruten- und von Gerichtswegen in Form von Peitschenhieben angewandt. Dieser Kodex enthält eine ganze Reihe von Paragraphen, in denen die Strafe für Flucht aus dem Zuchthause oder neue Verbrechen der Deportierten bestimmt wird. Die §§ 437–478 geben in solchen Fällen ausführliche Regeln über die Verschärfung der Hauptstrafe.

Diese Verschärfung besteht in einer Verlängerung der Strafzeit und in 10 bis 100 Peitschenhieben. Auch Frauen waren diesen Strafen unterworfen; erst im Jahre 1893 wurden sie von den Leibesstrafen befreit.

Hiermit ist die Liste der Bestimmungen über Leibesstrafen, welche vor dem 11. August d. J. in unserem Lande in Kraft waren, zu Ende.

Der Gnadenerlaß hat nicht alle diese Bestimmungen aufgehoben, sondern nur diejenigen, welche wir sub. I—IV erwähnt haben. Also die Leibesstrafen für Lehrlinge, Matrosen der Handelsflotte, Bauern,

---

[1]) Das geltende Strafgesetz kennt vier Arten von Freiheitsstrafen: Haft, Gefängnis, Korrektionshaus und Katorga (Zuchthaus in Sibirien.) Mit dem Korrektionshause ist der Verlust der Ehrenrechte, mit dem Zuchthause der Verlust aller Standesrechte verbunden.

Eingeborne der asiatischen Provinzen, Soldaten und Matrosen der Marine. Die übrigen Bestimmungen sind in Kraft geblieben.

Um diese Reform würdigen zu können, wollen wir erst die aufgehobenen Gesetzesparagraphen besprechen und dann zu den bestehenden übergehen.

Die Änderungen im Strafgesetzbuch sind ziemlich belanglos. Die §§ 1377 und 1261 enthielten nur Disziplinarstrafen. Bei der Redaktion des neuen Strafgesetzbuches sind die einfach gestrichen worden und wären auch ohne den Gnadenerlaß aus dem Gesetz verschwunden, sobald der neue Kodex in Kraft getreten wäre.

Viel wichtiger ist dagegen die Aufhebung der Leibesstrafe in den Bauerngerichten. Schon im Jahre 1861 wollte man die Leibesstrafe über Bord werfen; aber den Reaktionären, welche die Reformen des Kaisers auf jede Weise erschwerten, gelang es die Erhaltung der Leibesstrafe durchzusetzen. Als Grund wurde angegeben, daß der Übergang von der Sclaverei zur Freiheit – viel zu schroff sei, und daß der Bauer über die Schnur hauen werde.

Seit der Reform vom Jahre 1861 sind jetzt über 40 Jahre vergangen und die Erfahrung hat gezeigt, daß man den russischen Bauer auch ohne Prügel regieren könne. Seitdem ist die Kultur tief ins Volk gedrungen und der Bauer empfand es sehr stark, daß die Leibesstrafe entehrend ist. Da die Richter wählbar sind, so faßten die Gemeinden in vielen Gegenden den Beschluß, nur diejenigen von ihren Mitglieder zu wählen, welche sich verpflichten würden, keine Leibesstrafe anzuwenden. In diesem Kampfe stand die ganze russische Intelligenz auf Seiten der Bauern und öfters haben die Versammlungen der Provinzialstände um Aufhebung des verhaßten Gesetzes gebeten. Nnn ist die Leibesstrafe, dieses Erbstück aus der Zeit der Sclaverei, endlich aus den Bauerngerichten verschwunden. Wollen wir hoffen, daß die Regierung einen weiteren Schritt zur Hebung des Bauernstandes tun wird. Die Zahl der Schulen muß so stark vermehrt werden, daß man zur Einführung der Schulpflicht schreiten kann.

Die Befreiung der asiatischen Völkerschaften von der Leibesstrafe ist nicht so wichtig, weil sie auf einer niedrigen Kulturstufe stehen. Jedenfalls kann man auch diese Reform mit Freude begrüßen. Diese Völker müssen nach und nach zur Kultur erzogen werden. Die Rute ist aber das schlechteste Mittel dazu.

Was endlich das Herr und die Marine anbelangt, so ist es längst ein anerkannter Grundsatz, daß im Soldaten das Pflicht- und Ehrgefühl entwickelt werden müsse.

Die Peitsche kann aber einen Menschen nur beschimpfen und ein ehrloser Kerl darf nicht des Kaisers Rock tragen; denn die Armee soll der Stolz des Landes sein. Diese Gedanken finden wir schon in den Erlassen Peters des Großen, Paul I. und Nicolaus I. Nach der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht im Jahre 1874 mehrten sich die Stimmen gegen die Anwendung der Prügelstrafe im Heere, aber erst jetzt ist es gelungen sie über Bord zu werfen.

Nun können wir zu den Gesetzesparagraphen übergehen, in denen sich die Leibesstrafe auch nach dem Gnadenerlaß d. J. erhalten hat. Leider müssen wir gestehen daß die Bestimmungen der Gefängnisordnung und des Kodex für Deportierte noch sehr lange in Kraft bleiben werden. Solange die russischen Gefängnisse nicht völlig umgebaut werden, wird man ohne strenge Disziplinarstrafen schwerlich auskommen können. In Deutschland sind überall Zellengefängnisse gebaut, wo jeder Sträfling sein Zimmer hat, hinter Schloß und Riegel geborgen ist. Bei uns aber lassen sich die Arrestanten nicht isolieren. In den Zimmer und Höfen findet man hunderte von Menschen, welche sich nur durch eiserne Zucht zusammenhalten lassen. — Die schrecklichen Strafen, welche von den sibirischen Gerichten verhängt werden und die fürchterlichen Scenen, welche sich bei der Vollstreckung abspielen[5]) werden nur dann verschwinden, wenn die Deportation aufgehoben wird. Vorläufig durchziehen tausende von Landstreichern Sibirien, brandschatzen, rauben, morden in den Städten und in den Dörfern.[6]) Wo solche Zustände herrschen, da müssen auch harte Strafen verhängt werden, welche in einem kulturellen Lande nicht am Platz sind.

Wollen wir hoffen, daß der allgemeine Fortschritt der Kultur auch in dieser Frage eine Besserung schaffen wird. Den Gnadenerlaß aber vom 11. August 1904 müssen wir mit Freude und Dankbarkeit begrüßen, denn es ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Aufhebung der Leibesstrafe.

---

[5]) Eine Beschreibung findet man im Buche von A. Tschehoff, Die Insel Sachalin. St. Petersburg 1895.

[6]) S. A. Loewenstimm. Die Deportation nach Sibirien. (Z. f. d. gesamte Strafrecht. Bd. 24.)

Zur Pſychologie des Gefangenen.

Eine Enquete.

Eine Reihe deutſcher Tageszeitungen hatte vor kurzem die große Liebenswürdigkeit, folgende Umfrage abzudrucken:

Das Aufſehen erregende Buch von Hans Leuß, „Aus dem Zuchthauſe“, enthält zweifellos wertvolles Material für den Kriminaliſten, wenn auch manches Naiv-Einſeitige und Schiefgeſehene abgeſtrichen werden muß. Zur Gewinnung wiſſenſchaftlicher Reſultate auf dieſem Gebiete iſt leider noch ſehr wenig Stoff vorhanden. Doſtojewslys „Aus einem toten Hauſe“ behandelt ſpeziell ruſſiſche Verhältniſſe. Was ſonſt in betracht kommen könnte, iſt wohl nur belletriſtiſch, doch wäre Bezeichnung einſchlägiger, vielleicht brauchbarer Arbeiten ſehr erwünſcht. Es ſeien nun alle Freunde der Strafrechtsreform dringend gebeten, ſolche Leute, welche die Wirkung der Unterſuchungshaft ſowohl wie der Strafhaft am eigenen Leibe, vor allem an der eigenen Seele beobachtet haben und auch nur einigermaßen über die Gabe der Darſtellung verfügen, zu veranlaſſen bezw. ſeien alle diejenigen ſelbſt gebeten, den Einfluß dieſer beiden Arten von Gefangenſchaft auf ihr inneres geiſtiges und moraliſches Leben zu ſchildern und dieſen Bericht an die unterzeichnete Adreſſe zu ſenden. Es wird jedem Einſender auf Ehrenwort die Diskretion zugeſichert, die er in ſeinem Intereſſe gewahrt wiſſen will; man möge deshalb eine diesbezügliche Angabe machen und nicht anonym einſenden, letzteres ſchon um deswillen nicht, weil eventuell zur Klärung und Erläuterung der Berichte nähere Anfragen notwendig werden. Es handelt ſich darum, Beiträge zu liefern zur Beantwortung der Fragen, einmal, ob die Unterſuchungshaft in ihrer heutigen, ausgedehnten Anwendung gerechtfertigt iſt gegenüber den Opfern an ſeeliſcher Kraft, die der Verhaftete (und ſeine Angehörigen) dabei zu bringen haben, ſodann, wie der heutige Vollzug der Freiheitsſtrafe auf den Charakter, auf die beruflichen und geſellſchaftlichen Fähigkeiten des Verurteilten einwirkt.

Die Zuſchriften, die auf dieſe Umfrage hin einliefen, drängen mich zur Aufſtellung folgender Fragen, die nicht erſchöpfend ſein, ſondern nur anregen wollen:

Welche Wirkung hatte die Haft auf Ihre geistigen und seelischen Eigenschaften: auf das religiöse Leben, auf die beruflichen Fähigkeiten, auf gesellschaftliche Neigungen, politische Anschauungen, auf Arbeitsamkeit, Sparsamkeitstrieb, Familiensinn, Liebesleben, auf Logik, schriftlichen Stil (Intuition?), auf von Ihnen zugegebene verbrecherische Anlagen, auch solche, die vielleicht mit dem vorliegenden Straffall nicht in Verbindung gebracht werden können?

Welche Wirkung hatte die Haft in körperlicher Hinsicht: auf die Verdauungsorgane (Anstaltskost?), auf das Sehvermögen, auf die Atmungsorgane (Tuberkulose), auf Blutzusammensetzung (Anämie), auf das Geschlechtsleben? Wie ertrugen Sie die Entwöhnung von geistigen Getränken, von Kaffee ꝛc. ꝛc. und Tabak?

Wie wirkte nach Ihrer Ansicht die Einzelhaft, wie die Gemeinschaftshaft, beide mit einander verglichen, auf Sie? Welchen Einfluß hatte der Anstaltsgeistliche, die Anstaltsbeamten, der Lehrer auf Sie, welchen die Behandlung durch das niedere Personal? Welche Förderung oder Nachteile brachte Ihnen die Anstaltsarbeit? Mit welchen Büchern und Schriften beschäftigten Sie sich in den Ruhestunden? Was können Sie mitteilen über Reue, Fluchtdrang, Langeweile, über Kunstfertigkeiten, die sich in der Einsamkeit bei Ihnen entwickelten? Über die Wirkung und Umgehung des Schweigegebots (Klopftelegraphie)? Über Disziplinarstrafen?

Die verehrlichen Redaktionen der deutschen Tageszeitungen, auf welchem politischen Standpunkt sie auch stehen mögen — es gilt den Versuch eines durchaus wissenschaftlichen und ideellen Unternehmens —, werden um gütigen Nachdruck dieser Zeilen ersucht. Eine Enquete auf anderem Wege wäre mit großen, wohl unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden.

Dr. jur. Fritz Auer, München, Dachauerstraße 9.

4.

Die sogenannten Sittlichkeitsstraftaten.

Zur Reform des Strafgesetzbuchs.

Von Amtsgerichtsrat Richard Bartolomäus, Krotoschin.

Sehr mit Recht ist auf dem Juristentage 1902 eine Reform der Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs gegen die sogenannten Sittlichkeitsvergehen und -Verbrechen für dringend notwendig erachtet worden.

Die Strafbestimmungen enthalten weder ein Prinzip im einzelnen betrachtet, noch ein System im Zusammenhange angesehen. Sie sind vielmehr durchweg Bruchstücke, Ruinen früherer Gesetzgebungen, die sich gewohnheitsmäßig durch die Jahrhunderte in den Gesetzbüchern forterben und, die man stehen gelassen, teils aus Furcht vor den Folgen, wenn man diese Erbstücke nicht mehr im Arsenal unter den Waffen weiterführte, teils, weil man eine neue Organisation nicht angreifen mochte; das beweisen die geringe Energie, mit der die einen Strafen festgesetzt sind, die übergroße Energie, mit der andre Strafen bestimmt sind und die geringe Sorgfalt, mit der das Strafbare aus dem Erlaubten ausgesondert ist.

Schon die Bezeichnung dieser Straftaten als Sittlichkeitsverbrechen und -Vergehen ist unrichtig. Es ist nicht minder unsittlich, wider die Sittlichkeit, zu stehlen, jemand zu mißhandeln, wie, die Ehe zu brechen, jemand zu verkuppeln.

Während noch CCC. (Artt. 116—23) die einzelnen Straftaten dieser Art einzeln, ohne gemeinsamen Namen, aufführt, während noch das Pr. A.L.R. (§§ 992 ff., II 20) sie als „fleischliche Verbrechen" bezeichnete, beginnt der Code pénal (Artt. 330 ff.) sie als „attentats aux mœurs" zu qualifizieren, worauf dann, mit bekannter wörtlicher, aber sinnwidriger Übersetzungsweise, Pr. St.G.B.

vom 19. April 1851 (§§ 139 ff.), däniſches Strafgeſetzbuch vom 10. Februar 1868 (§§ 159 ff.), der norwegiſche Entwurf vom Jahre 1894 (§§ 191 ff.)

„Verbrechen wider die Sittlichkeit"

wiedergeben, was wenigſtens „Verbrechen wider die guten Sitten" heißen müßte.

Chile (ſeit 1. März 1878) im Titel VII und Japan (Vorentwurf 1899 Abſchn. IX) ſagen zum Unterſchiede „gegen die öffentliche Sittlichkeit", wobei Japan noch ſtrafbare Glücksſpiele und Lotterien (ähnlich Norwegen, bei Übertretungen (37. Kapitel), wo auch Tierquälerei abgehandelt wird), auch ſtrafbare Handlungen, die ſich auf „Gott, auf Buddha und auf Leichen" beziehen, mit darunter aufführt, Chile dort auch „Verbrechen und Vergehen gegen die Familienordnung" abhandelt.

Vollſtändig iſt der 13. Abſchnitt des R.St.G.B. ſchon deshalb nicht, weil er die Straftaten gegen §§ 235—37 und § 361, 6 nicht enthält, die doch nicht mehr und nicht weniger gegen die „Sittlichkeit" in ſeinem Sinne gerichtet ſind.

I.

Wenn das Recht die Waffe iſt, mit der der Staat, als Hauptträger der fortſchreitenden Kultur, die Schwachen ausrüſtet, um ihm zum Widerſtande gegen die, das Recht mißachtenden, aber perſönlich übermächtigen Vertreter des Urzuſtandes zu befähigen, ſo iſt das Strafrecht insbeſondere die Waffe, mit der der Staat ſelbſt die Errungenſchaften der Kultur, und beſonders ſich ſelbſt darunter, vor dem Andrange des Urzuſtandes ſchützt.

Während gewiſſe Strafbeſtimmungen den Beſtand des Staats ſelbſt verteidigen, wenden ſich andre gegen die ſchrankenloſe Betätigung des Erwerbstriebes oder des Selbſtbewußtſeins und andrer menſchlicher Kräfte, wenn ſie die Erziehung vergeblich für das Zuſammenleben im Staatenverbande zu ſchulen, zu beſchränken verſucht hat. Die Strafbeſtimmungen des 13. Abſchnitts des St.G.B. wenden ſich gegen den Trieb, gegen die ſchrankenloſe Betätigung des Triebes, der, neben dem Selbſterhaltungstriebe, der wirkſamſte zum Fortbeſtande der Menſchheit iſt, den Geſchlechtstrieb. Dieſe Strafbeſtimmungen treffen hier auf einen beſonders zubereiteten Boden, denn abgeſehen von der natürlichen Kraft dieſes Triebes, iſt kein

einziger so wenig Gegenstand einer zweckmäßigen Erziehung wie gerade er, ist gegen keinen einzigen der Erzieher selbst ebensowenig gefestigt wie gegen ihn. Das Strafgesetz hat also unter allen Fällen des Gegensatzes, den ihm zu überwinden obliegt, hier am wenigsten auf Unterstützung zu rechnen.

Eine gewisse Reihe der „Sittlichkeitsstraftaten" hat zugleich einen so starken Hinterhalt in den, neben aller Kultur hergehenden Restbeständen früherer Kulturzustände (Kuppelei, Ehebruch der Männer, Verführung, Schamlosigkeit, Notzucht, als älteste Form des Geschlechtsverkehrs), daß sie massenhaft für strafbar, aber nicht für strafwürdig gehalten werden. Sie stehen damit auf derselben Stufe (strafpolitisch) wie der Zweikampf, auch ein Restbestand früherer Kulturzustände, den ebenfalls, in den tiefsten Untergrund der gesellschaftlichen Schichtung hinabzudrücken, dem Strafgesetz noch nicht gelungen ist, der vielmehr noch immer in ähnlicher Weise von Rechtsanschauungen des Volks auf der Oberfläche erhalten wird.

Ein Vergleich der hierher gehörigen Bestimmungen des R.St.G.B. mit früheren und mit noch jetzt gültigen Gesetzgebungen wird die verschiedenen Auffassungen dartun, mit denen diese Gesetzgebungen rechneten und, mit denen sie noch zu rechnen hatten.

Es hat Zeiten gegeben, in denen man den Geschlechtstrieb und den Geschlechtsverkehr bis ins Einzelne einer gesetzgeberischen Aufsicht unterwerfen zu müssen geglaubt hat.

Namentlich das kanonische Recht beschäftigt sich mit ihnen eingehend.

Man hat den gesamten außerehelichen Geschlechtsverkehr als strafbar zu behandeln versucht; man hat selbst den ehelichen Geschlechtsverkehr zu normieren, zu regulatioieren unternommen (Pr. A.L.R. II, 1 § 694 ff., Thietmar von Merseburg I, 14). Viel davon hat dem Widerstande der zu Bestrafenden bezüglich der zu Regulierenden weichen müssen, und die bestehenden Gesetze sind mehr oder weniger kümmerliche Reste dieser umfassenden Rechtsanschauungen.

Strafbar ist nur noch außerehelicher Geschlechtsverkehr unter gewissen Voraussetzungen.

I. Strafbar ist zunächst seine Ausübung, und zwar zum Schutze:

A. von Personen, nämlich:

a) der Männer, die ihn ausüben.

Nach § 362, 6 werden Frauen, die außerehelichen Geschlechtsverkehr gewerbsmäßig betreiben, ohne Polizeiaufsicht, oder mit Übertretung gewisser Vorschriften zur Sicherung der Gesundheit, bestraft;

b) der Frauen, gegen die er sich richtet; bestraft wird,
   1. wer mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt (§ 176, 1),

      ferner ein Mann, der

   2. eine willenslose oder bewußtlose oder geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht (§ 176 Nr. 2),
   3. der eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat (§ 177),
   4. der eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hält (§ 179),
   5. der ein unbescholtenes Mädchen unter 16 Jahren zum Beischlafe verführt (§ 182),
   6. der eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen (§ 236),
   7. der eine minderjährige, unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung ihrer Aufsichtspersonen entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen (§ 237);

c) zum Schutze nicht volljähriger Personen, gegen die der Geschlechtstrieb sich richtet, und zwar:
   1. Minderjähriger; bestraft werden (§ 179, 1) Geistliche, Lehrer, Erzieher, die mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen,
   2. Kinder; bestraft wird (§ 178, 3), wer mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder sie zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet;

d) zum Schutze von Personen, die nicht ihre volle Unabhängigkeit haben:

1. Pflegebefohlenen; Vormünder (§ 174, 1) werden bestraft, die mit ihren Pflegebefohlenen unzüchtige Handlungen vornehmen,
2. Kinder; Adoptiv- und Pflege- (nicht natürliche) Eltern, welche (§ 174, 1) mit ihren Kindern unzüchtige Handlungen vornehmen;
3. Personen, gegen die eine Untersuchung geführt wird oder einer Obhut anvertraut sind; Beamte werden bestraft, die sie führen oder die Obhut auszuüben haben (§ 174, 2), wenn sie mit den fraglichen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen;
4. Personen, die in ein Gefängnis oder in eine Pflegeanstalt aufgenommen sind; Beamte, Ärzte, Medizinalpersonen sonst werden bestraft, wenn sie mit ihnen unzüchtige Handlungen vornehmen (§ 174, 3) und in diesen Gefängnissen oder Anstalten beschäftigt oder angestellt sind.

B. Außerehelicher Geschlechtsverkehr ist ferner strafbar zum Schutze von bestehenden Rechts- oder Naturverhältnissen, nämlich:

a) der Ehe: Ehebruch (§ 172),

Doppelehe (§ 171) wird bestraft;

b) der Verwandtschaft und Schwägerschaft, unter Aszendenten und Deszendenten, Geschwistern, Verschwägerten auf- und absteigender Linie (§ 173);

c) des öffentlichen Anstandes, der öffentlichen Ordnung; eine Frauensperson, die außerehelichen Geschlechtsverkehr gewerbsmäßig betreibt, wird bestraft, wenn sie Schutzvorschriften übertritt (§ 361 b);

d) des Geschlechtstriebes selbst; Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen Männern, mit Tieren wird bestraft (§ 175).

II. Strafbar ist endlich die Beförderung, die Anreizung zum außerehelichen Geschlechtsverkehr, und zwar:

A. Die unmittelbare (Kuppelei) §§ 180—181.

B. Die mittelbare:

a) durch Vornahme öffentlicher unzüchtiger Handlungen, wenn sie Ärgernis erregt: § 183;

b) durch gewisse Kundgebungen:

1. Schriften, Abbildungen, Darstellungen, Ausstellung gewisser Gegenstände, Ankündigungen: § 184, 1, 2, 4; mit besonderer Bestimmung, wenn sie geschehen gegen Personen unter 16 Jahren: § 184, 3, § 184a;
2. Mitteilungen aus gewissen Gerichtsverhandlungen: § 184b.

Schließlich wird die vermögensrechtliche Ausnutzung gewerbsmäßiger Unzucht (Zuhälterei) bestraft (§ 181a).

Hierzu sei folgendes bemerkt:

Männer (I. A. a), die, mit Geschlechtskrankheiten behaftet, sie Frauenspersonen mitteilen, werden nicht bestraft; nicht die — auch bewußte — Ansteckung ist strafbar, sondern die Männer werden geschützt.

Nicht (I. A. b) die Beeinträchtigung der Rechte der Frauen durch außerehelichen Geschlechtsverkehr an sich, sondern nur die Beeinträchtigung durch bestimmte Mittel ist strafbar. Die Verlassung und die Versetzung der gemißbrauchten Frauensperson in Schande oder in Not ist gänzlich straflos. Den Diebstahl dagegen entschuldigt nicht das unvorsichtigste Ausstellen von Eigentum.

Nicht (I. A. c) die Ausnutzung von Minderjährigen an sich zu Geschlechtszwecken wird bestraft, sondern nur, wenn sie seitens bestimmter Personen geschieht. Wenn diese nicht von Zwecken der Ausnutzung geleitet sind, sondern von Leidenschaft beherrscht, kann die Strafe höchst ungerecht sein.

Nicht abhängige Personen (I. A. d) an sich werden geschützt, sondern nur in gewissen Fällen, z. B. nicht Dienstboten.

Geschlechtsverkehr (I. B. d) zwischen Frauen wird nicht bestraft, zu (I. B. c) werden Männer nicht bestraft.

Ob Freiheitsstrafe für Verbrecher gerade dieser Art eine zweckmäßige Strafe ist, ist ein Problem, das wohl erst spätere Zeiten lösen werden, und wahrscheinlich nicht im bejahenden Sinne. In vielen Fällen wäre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht allein die einzige Strafe von Wirksamkeit.

II.

§ 171.

Die CCC. verordnet (Art. 121) für Bigamie die Todesstrafe. Das A.L.R. unterscheidet zwischen dem Verheirateten, der vor

Trennung einer Ehe wiſſentlich und vorſätzlich (§ 1066) eine andre vollzieht, und dem Unverheirateten, der wiſſentlich eine verheiratete Perſon heiratet (§ 1067), und dem, der ſich fälſchlich für unverheiratet ausgibt und einen andern zu einer ſolchen, nichtigen Ehe verleitet (§ 1068), und ſtraft den letztern mit drei Jahren Zuchthaus, den erſtern mit ein- bis zweijährigem Zuchthaus oder Feſtung, den zweiten mit ſechs Monaten bis zu einem Jahre Zuchthaus.

Der Code pénal (Art. 340) ſtraft nur den Verheirateten, und zwar mit zeitlicher Zwangsarbeit, das Pr. St.G.B. (§ 139) ohne Unterſchied der Fälle mit einem bis fünf Jahre Zuchthaus, den Verheirateten und den wiſſenden Unverheirateten.

Chile (Art. 382) ſtraft nur den Verheirateten mit Gefängnis von drei Jahren einem Tage bis fünf Jahren, Japan nur den Verheirateten (Art. 235) mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren. Norwegen (§ 220) ſtraft den Verheirateten und „wer dazu mitwirkt“ mit Gefängnis bis vier Jahren und bis ſechs Jahren, wenn der andre nicht die Nichtigkeit der neuen Ehe kannte. Dänemark ſtraft (Art. 160) den Verheirateten mit Strafarbeit von zwei bis ſechs Jahren, den wiſſenden Unverheirateten mit Beſſerungshausarbeit bis zwei Jahren; bei mildernden Umſtänden kann die Strafe erheblich herabgeſetzt werden, beſonders wenn die eheliche Gemeinſchaft der erſten Ehe aufgehoben war oder der Verheiratete Anlaß hatte, anzunehmen, der andre Gatte ſei geſtorben. Ein Unwiſſender wird beſtraft, wenn er die eheliche Gemeinſchaft fortſetzt, nachdem er von der erſten Ehe erfahren.

Nachdem die Ehe den ſakramentalen Charakter im bürgerlichen Rechtsleben verloren hat, iſt der Hauptgrund, aus welchem die Bigamie einſt ſo auffallend hart beſtraft wurde, — das Sakrilegium — weggefallen; der § 1309 B.G.B., Grundſatz der Monogamie, bedarf eines ſtrafrechtlichen Schutzes als ſolcher nicht mehr, denn gewohnheitsrechtliche Anſchauungen über „Zuehen“ oder „Nebenehen“, die zurückzudrängen wären, beſtehen nicht mehr.

Ferner iſt eine Veranlaſſung, die Straftat der Doppelehe unter die Straftaten gegen die „Sittlichkeit“ aufzunehmen, nicht gegeben, denn der Grund, weshalb Doppelehen geſchloſſen werden, iſt entweder die Abſicht, eine zweite Häuslichkeit (an einem entfernten Orte) zu haben, oder die Abſicht, einen Erſatz für eine beſtehenſollende aber nicht beſtehende Häuslichkeit zu haben, kaum jemals die, den Geſchlechtstrieb geſetzwidrig zu befriedigen. Die Straftat

der Doppelehe ist also weder — vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts — ein Sakrilegium, noch eine Straftat gegen die sogenannte Sittlichkeit, noch eine grundsätzliche Auflehnung gegen das bestehende Prinzip der Monogamie.

Grund zu strafen liegt nur vor:

1. in der rechtswidrig angegangenen Staatshilfe für einen rechtsungültigen Akt,
2. in der Täuschung des andern Teils, der die erste Ehe nicht kannte,
3. in der Schädigung des Gatten und der Kinder erster Ehe und der Kinder der zweiten Ehe.

Sie ist also eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die Ehre oder gegen das Vermögen andrer.

Demgemäß müßte die Strafe — für den wissend Zweiteheschließenden — bestimmt werden, wobei das dänische Prinzip der Strafmilderung zu berücksichtigen ist.

§ 172.

CCC. strafte den Ehebruch (Art. 120) an Weib und Mann mit endgültiger Auflösung der gebrochenen Ehe, nämlich mit dem Tode, A.L.R. (§ 1061), wenn die gebrochene Ehe geschieden war, mit Gefängnis bis sechs Wochen an dem Mann, mit drei bis sechs Monaten Gefängnis oder Zuchthaus an der Frau, falls der Mitschuldige unverheiratet war; war er verheiratet, mit sechs Monaten bis einem Jahr Gefängnis oder Zuchthaus. CCC. strafte auch den Mitschuldigen, A.L.R. nicht.

Code Pénal (Art. 336) straft die Ehefrau mit drei Monaten bis zwei Jahren Gefängnis, bis der Ehemann sie zurücknimmt, ebenso den Mitschuldigen; den Mann, der die Mitschuldige in der Ehewohnung unterhalten hatte, mit 100—2000 Frcs. Geldstrafe.

Pr. St.G.B. bleibt bei dem Erfordernis der Ehescheidung zur Strafverfolgung stehen (§ 140) und straft beide Schuldige mit Gefängnis von vier Wochen bis sechs Monaten, falls der andre Ehegatte nicht auf Bestrafung verzichtet.

Dänemark (§ 159) unterscheidet, ob die eheliche Gemeinschaft besteht oder nicht, und straft im ersten Fall mit Gefängnis, im zweiten mit Geldstrafe, ohne Unterschied, ob ein Ehegatte oder ein Dritter die Tat begeht; Bestrafung tritt nur auf Verlangen des andern Ehegatten ein. Japan (Art. 234) straft nur die Frau und

ihren Mitschuldigen, mit Zuchthaus bis zu einem Jahre, falls nicht der Mann den Ehebruch erlaubt hat. Norwegen (§ 209) straft den Ehegatten und den Mitschuldigen mit Gefängnis bis drei Monaten, aber nur, wenn die Ehescheidung deswegen beantragt wird. Chile (Art. 375 ff.) unterscheidet zwischen dem Ehebruch der Frau und dem des Mannes: die Frau und ihr Mitschuldiger werden mit Gefängnis von einundsechzig Tagen bis fünf Jahren bestraft, der Ehemann, der die Mitschuldige in der Ehewohnung oder außerhalb mit öffentlichem Ärgernis unterhält, mit Gefängnis von 61 bis 540 Tagen, die Mitschuldige mit Ortsverweisung.

Wenn der Ehebruch (was strafpolitisch richtig ist, wenn die Strafe nicht eine Art häuslicher Disziplinarstrafe sein soll oder nur auf den Mitschuldigen beschränkt wird), nur dann bestraft wird, sobald seinetwegen die Ehe geschieden ist, dann wird eigentlich nicht die rechtswidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, genannt Ehebruch, bestraft, sondern die Verursachung der Ehescheidung; er hört also auf eine Straftat wider die „Sittlichkeit" zu sein und wird ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Damit rechtfertigt sich dann auch die gleich hohe Bestrafung beider Ehegatten, während als Straftat wider die „Sittlichkeit" der Ehebruch der Frau schon an sich eine ungleich schwere Tat ist wie die des Mannes.

§ 173.

CCC. straft den Mann, der sich mit „nahende gesipten Freunden" vergeht, nach dem gemeinen Recht. A.L.R. (§§ 1039 ff.) bestraft beide Teile, wegen „Unzucht", die Eltern und Großeltern härter als die Kinder über achtzehn Jahre, ferner „Unzucht" unter schon mannbaren ehelichen Voll- und Halbgeschwistern mit ein bis zwei Jahren Festung oder Zuchthaus; bei unehelichen Verwandten wird der, welcher die Verwandtschaft gewußt hat, mit Gefängnis bis sechs Wochen oder 50 Mk. Geldstrafe bestraft. Stiefeltern (§ 1033) werden, bei bestehender Ehe, mit zwei bis vier Jahren Festung oder Zuchthaus bestraft; nach dem Tode des andern Ehegatten mit der Hälfte, Stiefkinder (§ 1036) nur, wenn sie die Verführer sind.

Code Pénal (Art. 333) bestraft wegen attentat à la pudeur die qui ont autorité sur la personne envers la quelle ils ont commis l'attentat, mit lebenslänglicher Zwangsarbeit. Das Gesetz vom 28. April 1832 setzte diese Strafe auf zeitige Zwangs-

arbeit herab, wenn keine Gewalt vorlag, was das Gesetz vom 13. Mai 1863 beibehielt.

Pr. St.G.B. straft „Unzucht" zwischen leiblichen Eltern und Kindern mit Zuchthaus an erstern, mit Gefängnis an letztern, zwischen Stiefeltern und über sechszehn Jahre alten Stiefkindern, zwischen Voll- und Halbgeschwistern mit Gefängnis.

Japan kennt die Straftat überhaupt nicht. Norwegen (§§ 199, 3 bis 207, 208) unterscheidet zwischen „unzüchtigen Verkehr" und „Beischlaf"; ersterer, mit Verwandten absteigender Linie und Stiefkindern, wird mit Gefängnis bis zu vier Jahren bestraft, letzterer, an Verwandten aufsteigender Linie mit Gefängnis von 1—8 Jahren, an Verwandten absteigender Linie und Geschwistern mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, Verschwägerten auf- und absteigender Linie mit Gefängnis bis 6 Monate. Auch die „zu einem solchen Beischlaf mitwirken", werden bestraft. Straflos sind Personen unter 16 Jahren, Verwandte absteigender Linie unter 18 Jahren und, wenn sie von Verwandten aufsteigender Linie verführt sind, unter 21 Jahren.

Chile (Art. 364) straft, wer mit einem legitimen oder illegitimen Blutsverwandten oder legitimen Verschwägerten, Aszendenten oder Deszendenten oder legitimen und illegitimen Geschwister „Blutschande" begeht, mit Zuchthaus von 61 Tagen bis 5 Jahren.

Dänemark (§§ 161 ff.) bestraft „Beischlaf" zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, an erstern mit Strafarbeit, an letztern mit Besserungshausarbeit oder Gefängnis bei Wasser und Brot; ähnlich „Beischlaf" zwischen Schwieger- und Stiefeltern und -Kindern; „Beischlaf" bei unehelichem Schwägerschaftsverhältnis mit Gefängnis nicht unter einem Monat, zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren, die bei unehelicher Verwandtschaft gemildert wird. Gefängnis oder Bußen treffen die, welche die Ehe nur mit der erforderlichen Erlaubnis eingehen können und vorher den Beischlaf vollziehen, auch die, welche ohne diese Erlaubnis heiraten.

Nach dem R.St.G.B. ist unzüchtiger Verkehr straflos, der sittlich vielleicht gefährlicher ist als das, was das Gesetzbuch bestraft, besonders bei Verwandten auf- und absteigender Linie. Auch macht das Gesetz keinen Unterschied, ob der Verwandte oder Verschwägerte absteigender Linie über 18 Jahre verführt ist oder nicht,

endlich bei Verschwägerten, ob die Ehe, welche die Schwägerschaft begründete, besteht oder nicht.

Auch die Untersagung gemeinsamen Aufenthaltsorts, welche schon das A.L.R. (§ 1043) verordnete, müßte von künftiger Gesetzgebung ins Auge gefaßt werden, besonders da, wo langdauernde geschlechtliche Verhältnisse vorliegen.

§ 174.

CCC. kennt diese Straftat nicht. Das A.L.R. (§§ 1030 ff.) straft Vormünder, wenn sie „Unzucht" treiben, mit 1—2 Jahren Zuchthaus oder Festung, wenn sie aber verführt sind, mit Gefängnis bis 6 Wochen oder 50 Talern Geldstrafe; Aufseher von Gefängnissen, Arbeits-, Armen-, Waisenhäusern, wenn sie „zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen", mit Entlassung und 6 Monaten bis 2 Jahren Gefängnis oder Zuchthaus; Erzieher, Prediger, andre Lehrer, welche „schänden", mit Unfähigkeit zu allen öffentlichen Ämtern, Würden, Ehrenstellen und 2—4 Jahren Festung oder Zuchthaus.

Code pénal (Art. 333) straft instituteurs, serviteurs à gages, fonctionnaires publics, ministres d'un culte mit Zwangsarbeit auf Lebenszeit, die das Gesetz vom 28. April 1832 auf Zeit herabsetzte. Diese Strafe ist auch im Gesetz vom 13. Mai 1863 verblieben.

Pr. St.G.B. (§ 142) straft mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, ohne mildernde Umstände. Japan kennt die Straftat nicht. Norwegen (§ 199) straft „unzüchtigen Verkehr", zu der sich jemand die Gelegenheit durch Mißbrauch seiner öffentlichen Stellung oder seiner Stellung als Arzt, Geistlicher, Lehrer, Vorgesetzter verschafft hat, oder mit einer Person, die in Gefängnis, Arbeitshaus, Krankenhaus, Armenhaus, Erziehungs- und ähnlicher Anstalt, die unter seiner Gewalt oder Aufsicht steht, mit Gefängnis bis zu 4 Jahren. Ferner (§ 380) schon den, der durch Mißbrauch einer Gewalt oder Vernachlässigung pflichtmäßiger Fürsorge eine untergeordnete oder seinem Hausstand angehörige Person Verhältnissen aussetzt, die ihre Sittlichkeit oder Rechtschaffenheit augenscheinlich gefährden, mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten.

Dänemark (§ 166) straft Mißbrauch der Stellung, um Pflegekind, Mündel, zum Unterricht oder Erziehung anvertraute Frauensperson zum Beischlaf zu verführen, mit Strafarbeit bis 6 Jahren

oder Gefängnis bei Wasser und Brot von zehn Tagen an. Die Strafe fällt weg, wenn sich die Beiden heiraten. Ein Verwalter, Vorsteher, Aufseher von Gefängnissen, Pflege-, Heilanstalten usw., der mit einer darin unter Aufsicht befindlichen Frauensperson „Unzucht" treibt, wird mit Gefängnis oder, bei erschwerenden Umständen, mit Gefängnis bis 2 Jahren bestraft.

Chile (Art. 368) bestimmt allgemein, daß öffentliche Beamte, Priester, Vormünder, Lehrer, Diener oder mit Erziehung, Bevormundung, Bewachung Betraute, welche Entführung, Körperverletzung, Notzucht, Sodomie, Unzucht mit, Verführung von Minderjährigen begehen, mit der entsprechenden Strafe im Höchstmaße bestraft werden sollen.

Diese Bestrafung dieser Handlung — einer künstlichen oder juristischen Blutschande — nach dem Vorbilde des § 173 erscheint ungerechtfertigt; sie müßte mit dem Verluste des gemißbrauchten Amts, mit der Erklärung für unfähig, eine Stellung wie die gemißbrauchte zu bekleiden, mit dem Verluste aller Rechte aus dem gemißbrauchten Verhältnis bestraft werden. Diese Strafe allein ist schon von einer solchen Schärfe, daß jede andre entbehrt werden kann, und sie würde viel wirksamer sein, als wenn der Täter nach verbüßter Strafe fähig werden kann, eine Stellung wie die gemißbrauchte zu erreichen.

Die Straftat würde dann einen wesentlich andern Charakter haben, wenn die Strafe sich nicht gegen die namhaft genannten Personen, sondern überhaupt und allgemein gegen jeden richtete, der mit minderjährigen Schülern, Zöglingen, Personen in Untersuchung, Insassen von Kranken-, Armenpflegeanstalten unzüchtige Handlungen vornähme. So wie jetzt die Sache liegt, würde ein andrer Lehrer oder Geistlicher oder Beamter oder Arzt, der die Objekte der Tätigkeit des einen mißbraucht, straflos ausgehen, obwohl ihm dieselben äußeren Umstände die Ausführung erleichtern.

Die jetzige Strafweise des R.St.G.B. ist mehr zur Beschränkung der betreffenden Männer als zum Schutze der betreffenden Frauensperſonen usw. geeignet. In Betracht kommt, daß diese Schützlinge zum Teil weibliches Ehrgefühl überhaupt nicht haben und die ungeheure Gefahr, in der jeder der betreffenden Männer sich befindet, welcher ihnen allein gegenübersteht und die jenen sehr wohl bewußt ist, nämlich die aus ihren Anzeigen hervorgeht. Diese Gefahr würde sich wesentlich ändern, wenn nicht die fraglichen

Männer bedroht, sondern die fraglichen Frauenspersonen und Schützlinge geschützt werden.

Schließlich ist nicht abzusehen, warum dieser Schutz nicht auch weiblichen Dienstboten gegen ihre Herrschaft und Angehörige, Klienten gegen ihre Rechtsanwälte, Patienten gegen ihre Ärzte, Pfarrkindern gegen ihre Beichtväter und sonstigen Seelsorger, Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten zustehen soll, wenn das Gesetz den Zweck hat, die Vermischung eines Übergeordnetenverhältnisses mit geschlechtlichem Mißbrauch zu verhüten.

§ 175.

CCC. bestraft widernatürliche Unzucht von Menschen mit Tieren, Männern und Weibern untereinander mit dem Feuertode, A.L.R. (§ 1069), „Sodomiterei und andre unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können", mit ein- und mehrjährigem Zuchthaus, mit Willkommen und Abschied, Untersagung des Aufenthaltsorts, Töten oder heimlicher Entfernung des gemißbrauchten Tieres, mit doppelter Strafe für den Verführer und Mißbrauchter; Eltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher mit 4 bis 8 Jahren Zuchthaus, unter Willkommen und Abschied.

Code pénal kennt die Straftat nicht, ebenso Japan.

Pr. St.G.B. straft widernatürliche Unzucht von Männern untereinander, Menschen mit Tieren, mit Gefängnis von 6 Monaten bis 4 Jahren und zeitlichem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Norwegen (§ 213) straft, wenn „allgemeine Rücksichten es erfordern", unzüchtigen Verkehr zwischen Männern mit Gefängnis bis einem Jahr, Dänemark (§ 177) „widernatürliche Unzucht" mit Besserungshausarbeit, Chile (Art. 365) „Sodomie" mit 541 Tagen bis 3 Jahren Zuchthaus.

Ist die Tat ein kriminelles Unrecht, dann ist Gefängnis eine zu milde Strafe. Ist die Straftat als Verletzung eines Naturgesetzes strafbar, dann müssen alle Arten der Befriedigung des Geschlechtstriebes gegen dieses Naturgesetz bestraft werden, und ist nicht abzusehen, weshalb nur bestimmte unter Strafe gestellt werden. Die Entwicklung geht dahin, daß die Tat an sich überhaupt nicht mehr, sondern nur dann bestraft wird, wenn durch sie andre Rücksichten verletzt sind.

§ 176.

CCC. kennt die Straftaten nicht. A.L.R. (§§ 1048 ff.) kennt die Fälle der Nr. 1., 2. nicht und straft nur zu 3., wenn öffentliches Ärgernis gegeben oder die Tat von dem Verletzten gerügt ist (§ 1060), und zwar (§ 1054) mit 3—5 Jahren Zuchthaus oder Gefängnis, wenn die vergewaltigte Person unter zehn Jahre alt ist; hatte sie Tod zur Folge, mit dem Schwert. (§ 1056) die Strafe wird gemildert, wenn die Person vorher im Rufe schlechter, liederlicher Lebensart gestanden hat.

Der Code pénal kennt die Straftat zu 2., 3. nicht. Zu 1. strafte er jedes andere attentat à la pudeur, wie die Notzucht, consommé ou tenté avec violence gegen Männer oder Frauen mit réclusion. Das Gesetz vom 28. April 1832 bestimmte réclusion für jedes attentat à la pudeur ohne Gewalt, gegen ein Kind unter 11 Jahren. Das Gesetz vom 13. Mai 1863 erhöhte das Alter auf 13 Jahre und setzte die Strafbarkeit jedes Aszendenten bei unzüchtigen Handlungen gegen Minderjährige fest, die nicht durch Ehe emanzipiert sind.

Pr. St.G.B. (§ 144) strafte (Nr. 1) die fr. Handlungen auch gegen Mannespersonen, in Nr. 2 auch unzüchtige Handlungen, und zwar mit Zuchthaus bis zu 20 Jahren; mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn der Tod verursacht ist.

Japan (§ 231) straft nur auf Antrag der verletzten Partei, und zwar (§ 228) unzüchtige Handlungen an einem Menschen unter 12 Jahren mit Zuchthaus bis 5 Jahren, unzüchtige Handlungen an einem Menschen über 12 Jahre, mit Gewalt, mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren; Mißbrauch willenloser, geisteskranker, widerstandsunfähiger Frauen zum Beischlaf gilt als Notzucht. Auch der Versuch wird bestraft, und alles nur auf Antrag der verletzten Partei. Ist der Tod oder Körperverletzung verursacht, lebenslängliches Zuchthaus oder nicht unter 5 Jahren.

Dänemark straft (§§ 176, 170, 168, 173, 174) mit geringerer Strafe, als wenn Beischlaf erfolgt ist. Norwegen (§§ 192, 193, 195) straft unzüchtiger Verkehr durch Gewalt oder Furcht für Leben und Gesundheit mit Gefängnis bis 10 Jahren; mit bewußtlosen oder unzurechnungsfähigen Personen durch Gefängnis bis zu 5, bei Beischlaf bis 8 Jahren; mit Kindern unter 13 Jahren mit Gefängnis bis zu 10 Jahren; ist der Verletzte getötet oder schwer verletzt oder der Schuldige wegen Unzucht vorbestraft, eventl. mit

Gefängnis auf Lebenszeit. Heiratet der Täter sein Opfer, so tritt keine Strafe ein (§ 214), auch wenn schon ein Strafurteil ergangen ist. Hat Täter die Bewußtlosigkeit oder Unzurechnungsfähigkeit hervorgerufen oder dazu mitgewirkt, mit Gefängnis bis zu 10 Jahren.

Chile straft (Art. 366) Unzucht mit einem Menschen zwischen 12—20 Jahren mit Zuchthaus von 61 Tagen bis 5 Jahren, Unzucht mit einem Menschen über 20 Jahre bei Gewalt oder Unzurechnungsfähigkeit des Mißbrauchten, oder Drohung ebenso.

Es wäre notwendig gewesen, zur Erfahrung zu bringen, was das Gesetz in den Fällen der Nr. 2., 3. als mildernde Umstände angesehen wissen wollte. Namentlich sollte nicht übersehen werden, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß „mildernde Umstände" dann, und zwar bei Nr. 1 ebenfalls vorliegen, wenn der Verletzte bescholten ist.

Daneben ist die Straffreiheit „unzüchtiger Handlungen" im Falle der Nr. 2. ein entschiedener Rückschritt gegen das Preußische Strafgesetzbuch; diese Personen sind dadurch derartigem Mißbrauch ausgesetzt. Dabei ist nicht abzusehen, was eigentlich gestraft wird — wird die Möglichkeit der Befruchtung für strafbar angesehen oder die Richtung des Geschlechtstriebes auf ihrer Kräfte nicht mächtige Personen? Ist es die erstere Möglichkeit, dann kann die Tat kaum als ein Sittlichkeitsverbrechen angesehen werden, sondern nur als eine vom Standpunkt der Volksgesundheit verwerfliche Handlung.

Endlich wäre zu bestimmen, was (Nr. 1.) das Gesetz unter „Gewalt" versteht. Sind dies alle Handlungen, die einen nicht gewollten Eingriff auf die Person darstellen? Gehört die sogenannte vis haud ingrata dazu, d. h. eine Tat, welche auf den Geschlechtstrieb der Frauensperson einwirkt, um die natürliche Scheu des weiblichen Geschlechts vor dem Geschlechtsverkehr zu überwinden? Wenn nicht, wie wird die Gewalt festgestellt, wenn der Mann vis grata behauptet und die Frauensperson bestreitet? Die CCC. (Art. 119) hatte bei einer ähnlichen Gesetzlage den Ausdruck

„mit Gewalt und wider ihren Willen",

worin deutlich enthalten war, daß nicht „Gewalt" allein oder Gewalthandlungen genügen, sondern auch ein Handeln wider den Willen der Frauensperson, daß also auch die unzüchtige Handlung

selbst nicht allein zeitlich auf die Gewalt folgen müsse, sondern selbst noch „nicht gewollt" sein müsse.

Der § 176 Nr. 1 will offenbar nicht Verführen zur Duldung unzüchtiger Handlungen durch Verübung von Gewalthandlungen und Drohung strafen, in dem Sinne, wie Lessing (Emilia Galotti V, 7) sagt:

„Verführung ist die wahre Gewalt"

oder (Nathan der Weise II, 3):

„Was braucht es mit den Schwachen für Gewalt als ihre Schwäche?"

sodann Gewalt und Drohungen, die keine freiwillige Duldung durch den erregten Geschlechtstrieb im Gefolge habe. Das sagt aber das Gesetz nicht.

Überhaupt bringt es in keiner Weise zum Ausdruck, daß die Tat zu 2. mit denen zu 1., 3. durchaus nicht dieselbe strafrechtliche Bewertung verdient, daß die Tat zu 2. den Täter auf einen sittlichen Standpunkt stellt, auf den ihn die zu 1. 3. nicht durchaus herabsetzen müssen.

§§ 177—178.

CCC. straft mit dem Schwert, wer eine unbescholtene Jungfrau, Witwe, Ehefrau mit Gewalt und wider ihren Willen (Art. 119) ihre jungfräuliche oder frauliche Ehre nimmt; straft auch den Versuch.

A.L.R. (§§ 1048 ff.) straft mit 4—6 Jahren Zuchthaus, wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andere Mittel ihrer Sinne beraubt und sie zur Wollust mißbraucht, den Versuch mit 3 - 6 Monaten Zuchthaus oder Gefängnis; wenn aber Schaden an der Gesundheit oder Wahnsinn verursacht ist, mit noch höherer Festungs- oder Zuchthausstrafe. Wer eine Frauensperson mit gefährlichen Bedrohungen des Lebens oder der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, zu seinem Willen nötigt, wird mit Festung von 3—5 Jahren, wer mit unwiderstehlicher Gewalt eine Person, die über 12 Jahre alt, notzüchtigt, mit 6—8 Jahren Festung bestraft.

Code pénal (Art. 332) straft crime de viol mit Zwangsarbeit, auch seit (Ges. v. 28. April 1832) gegen jemand unter 15 vollen Jahren mit dem Höchstmaße dieser Strafe. Norwegen (§§ 192—193) straft mit Gefängnis von 1—10 Jahren, Japan

(Art. 229) mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, auch Beischlaf mit geisteskranken, willens- oder bewußtlosen, widerstandsunfähigen Frauenspersonen; auch den Versuch, und alles nur auf Antrag der verletzten Partei; ist der Tod oder Körperverletzung verursacht, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

Dänemark (§§ 168—170) straft Erzwingung des Beischlafs durch Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger lebensgefährlicher Gewalt von einer unbescholtenen Frauensperson, oder Beischlaf mit willens- oder widerstandsunfähigen Frauenspersonen, die Täter in diesen Zustand versetzt, mit Strafarbeit nicht unter 4 Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit dem Tode; ist die Person bescholten, nicht unter 2 Jahren Besserungsarbeit. Sind die Drohungen mit Gefahr für Leben, Gesundheit oder Wohlfahrt der Verletzten selbst oder ihrer Nächsten verbunden, so tritt Strafarbeit bis zu 8 Jahren ein.

Chile (Art. 361) straft Vergewaltigung einer Frau mit Zuchthaus von 5—15 Jahren, bei Gewalt oder Drohung oder, wenn die Frau aus irgend einem Grunde ihrer Vernunft oder Urteilskraft beraubt ist.

Auch diese Bestimmungen des R.St.G.B. sind nicht mit einer Berücksichtigung des wirklichen Lebens gegeben, wie man erwarten sollte.

Zunächst sind die beiden Fälle des Gesetzes:

1. Nötigung zur Duldung des außerehelichen Beischlafs,
2. Mißbrauch zum außerehelichen Beischlaf, nachdem die Frauensperson zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt ist,

gänzlich zu Unrecht derselben strafrechtlichen Würdigung unterstellt. Die Tat zu 2. ist vielleicht eine derjenigen, die am meisten strafrechtlicher Unterdrückung bedarf, denn sie setzt ein hinterlistiges Vorgehen voraus, um jemandes angenommenen oder vorhandenen Widerstand gegen Entehrung zu beseitigen. Die Tat zu 1. kann ihre Ursache in ungezügeltem und im Augenblick hervorbrechendem Naturtriebe haben.

Ferner ist auch hier nicht von Gesetzwegen ein Unterschied zwischen bescholtenen und unbescholtenen Frauenspersonen gemacht, obwohl die Überwindung des Widerstandes einer unbescholtenen

Frauensperson noch die weibliche Ehre vernichtet, die bei einer beſcholtenen ſchon vernichtet iſt.

Endlich iſt das däniſche Prinzip, die Tat unter beſonders erſchwerenden Umſtänden — Niederbrechung der geſamten Perſönlichkeit, Schwängerung — mit dem Tode zu beſtrafen, der Erwägung wert; es gibt Fälle, in denen die Tötung, auch die vorſätzliche mit Überlegung, nicht die Gewalt verbrecheriſcher Triebe zeigt wie die Notzucht.

§ 179.

CCC. kennt die Tat nicht, ebenſowenig Pr. A.L.R. und Code pénal.

Pr. St.G.B. ſtraft (§ 145) mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, ohne Antrag.

Japan kennt die Tat nicht. Norwegen ſtraft, auf Antrag (§ 199), mit Gefängnis bis zu 4 Jahren; heiraten ſich der Täter und die Gemißbrauchte, ſo tritt keine Strafe ein (§ 214), auch wenn ſchon ein Urteil ergangen iſt. Dänemark ſtraft (§ 172), ohne Antrag, mit Strafarbeit bis zu 8 Jahren; Chile (Art. 343) Betrug durch Vorſpiegelung oder Vollziehung einer Ehe mit Gefängnis von 541 Tagen bis 5 Jahren.

Auffallend iſt die Milde, mit denen die Geſetze dieſe Tat anſehen, die nur mit dem 2. Falle aus § 177 auf gleiche ſittliche und ſtrafrechtliche Stufe geſtellt werden kann. Die Strafe müßte mit der hierfür angedrohten dasſelbe Maß haben, jedenfalls die Strafe der vollendeten Tat.

§§ 180, 181.

CCC. (Art. 122) ſtraft den, der ſeine Ehefrau und Kinder, ſeines Vorteils wegen („umb eynicherley genieß willen") zu unehrlichen, unkeuſchen und ſchändlichen Werken gebrauchen läßt, mit Ehrloſigkeit und nach Rechtsgewohnheit („vermöge gemeyner rechten"); ferner (Art. 123) den, der böſe und betrüglicher Weiſe unverſtändige Weibsperſonen, unſchuldige Mädchen und ſonſt unverleumdete, ehrliche Perſonen zur Unzucht bringen; ferner, wer ſein Haus zu Unzucht leiht oder dort Unzucht geſtattet, mit Landesverweiſung, Ausſtellung am Pranger, Abſchneidung der Ohren, Aushauen mit Ruten oder ſonſt.

A.L.R. (§§ 996 ff.) beſtraft Kuppler und Kupplerinnen mit 6 Monaten bis 2 Jahren Zuchthaus oder anderer Strafarbeit; bei

gewerbsmäßigem Betriebe mit 1—3 Jahren Zuchthaus, mit Willkommen und Abschied, auch Verbannung vom bisherigen Wohnort; Eltern, Erzieher, Erzieherinnen mit dem Doppelten.

Code pénal (Art. 334) straft attentat aux mœurs durch excitation oder favorisation oder facilitation habituellement gegenüber jungen Leuten unter 21 Jahren mit Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahren und 50—500 Frcs. Geldstrafe, Väter, Mütter, Vormünder, Aufsichtspersonen mit 2—5 Jahren Gefängnis und 300—1000 Frcs. Geldstrafe und Verlust des Rechts auf Vormundschaft, Pflegschaft, Familienrat, auch elterlicher Rechte, sowie Polizeiaufsicht.

Pr. St.G.B. (§§ 147—48) straft mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und zeitigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizeiaufsicht, bei hinterlistigen Kunstgriffen und, wenn die Tat von Eltern, Vormündern, Erziehern, Lehrern, Geistlichen begangen wird, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und Polizeiaufsicht.

Japan (Art. 233) straft gewerbsmäßige Veranlassung unbescholtener Frauenspersonen zum geschlechtlichen Verkehr mit Zuchthaus bis 1 Jahr oder 2—200 Mk. Geldstrafe.

Norwegen (§§ 200—6 straft:

1. Verführung zum unzüchtigen Verkehr mit einem andern oder Mitwirkung dabei mit Gefängnis bis 1 Jahr, auf Antrag des Verführten;
2. Beförderung des unzüchtigen Verkehrs eines andern mit einer Person unter 16 Jahren mit Gefängnis bis zu 4 Jahren;
3. Verleitung (oder Mitwirkung dazu), mit dem Körper ein Gewerbe zu machen, mit Gefängnis bis zu 4 Jahren, oder, wenn die Person unter 18 Jahren ist, oder in das Ausland verbracht wird, mit Gefängnis von 1—6 Jahren;
4. Abhaltung vom Aufgeben der Lohnhurerei mit Gefängnis bis 2 Jahren;

bei Gewinnsucht oder Gewohnheit, Zwang, Drohung, Hinterlist, Ehegatten, Kindern, Aufsichtsverhältnis, öffentlicher Stellung, Geistlichen, Ärzten, Lehrern wird die Strafe um die Hälfte erhöht, auch das Recht auf den Beruf oder das Gewerbe aberkannt. Wird die Kuppelei mit Insassen von Gefängnissen, Arbeitshäusern, Krankenhäusern, Armenhäusern, Erziehungs- usw. Anstalten, mit Deszendenten, Stiefkindern, Pflegekindern, Adoptivkindern, Mündeln,

Schülern verübt, so wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft. Bei mildernden Umständen ist Geldstrafe zulässig. Gefängnis bis zu 4 Jahren tritt ein, wenn die verführte Person unter 18 Jahren ist oder in das Ausland verbracht wird.

Dänemark (§§ 182—83) straft mit Besserungshausarbeit oder Gefängnis bei Wasser und Brot, wer Kuppelei betreibt oder Zutritt zu Unzucht in seine Wohnung gewährt oder Lohndirnen gegen polizeiliches Verbot beherbergt. Eltern, Vormünder, Lehrer und ähnliche Personen werden wegen Kuppelei mit Strafarbeit bis zu 6 Jahren, Ehegatten mit Besserungshausarbeit, wer seines Vorteils wegen kuppelt, mit Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft.

Chile (Art. 367) straft mit Zuchthaus von 5 Jahren, 1 Tag bis 20 Jahren und Geldstrafe gewohnheitsmäßige oder durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder des Vertrauens bewirkte Erleichterung der Prostitution oder der Verführung Minderjähriger oder Vorschubleistung, um die „Wünsche eines andern zu befriedigen".

Die §§ 180, 181 umfassen ein ganzes Bündel von gänzlich verschiedenen Handlungen, von der Mitteilung eines Kellners oder Hausknechts bis zur großstädtischen Massenverführung unbescholtener Mädchen, von der Vermietung an Lohndirnen bis zur Erwerbung des Unterhalts durch Prostitution der eignen Töchter, von der Duldung des Geschlechtsverkehrs zwischen einem eignen Kinde und seinem Verlobten bis zur Massenverbringung von Mädchen in das Ausland.

Zwischen diesen Tatbeständen unterscheidet das Gesetz nicht genügend; insbesondere müßten die Fälle ausdrücklich hervorgehoben werden, in denen die geringeren Strafen in Anwendung treten sollen. Ferner sollten die Fälle, in denen nicht besondere Erschwerungen vorliegen, nicht mit Geld- und Freiheitsstrafe, sondern allein mit Ehrenstrafen (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Polizeiaufsicht) belegt werden.

§ 181 a.

Die Tat ist der CCC., dem A.L.R., Code pénal, Pr. St.G.B., Japan, Norwegen, Chile, Dänemark unbekannt.

Die Strafe erscheint viel zu gering; mindestens sollten die im Abs. 3 angedrohten Nebenstrafen (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, Überweisung an die Landespolizeibehörde) notwendige Nebenstrafen sein.

§ 182.

CCC., A.L.R., Code pénal kennen die Straftat nicht.

Pr. St.G.B. ſtraft mit Gefängnis von 3 Monaten bis 1 Jahr.

Japan kennt die Straftat nicht. Norwegen ſtraft „unzüchtigen Verkehr mit einem Kinde unter 16 Jahren" mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, ohne Antrag; heiraten ſich Täter und Verführte, ſo tritt, auch wenn ſchon ein Strafurteil ergangen iſt, keine Strafe ein (§ 214). Dänemark ſtraft Verführung eines Mädchens von 12—16 Jahren zur Unzucht auf Antrag der Eltern oder der Vormünder mit Gefängnis nicht unter 2 Monaten, bei erſchwerenden Umſtänden mit Strafarbeit bis zu 4 Jahren.

Die Geſetzgebung Chiles (§ 366) iſt ſchon erwähnt.

Eine eigenartige Stufenleiter ſtellt das Strafgeſetz auf; ſtrafbar iſt:

1. bis zum 14. Lebensjahre, Vornahme unzüchtiger Handlungen oder Verleitung zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen: § 176, 3;
2. bis zum 16. Lebensjahre, Verführung zum Beiſchlafe, nur bei Frauenzimmern: § 182;
3. bis zum 21. Lebensjahre, Vornahme unzüchtiger Handlungen durch Vormünder, Adoptiv- oder Pflegeeltern, Geiſtliche, Lehrer, Erzieher: § 174, 1;

daraus folgt:

zu 2., der niederträchtigſte Mißbrauch eines unbeſcholtenen Mädchens, Beiſchlaf ausgenommen, iſt ſtraflos;
die niederträchtigſte Verführung eines Knaben bis 16 Jahren zum Beiſchlaf durch jemand anders oder die Frauensperſon, iſt ſtraflos.

Der § 182 ſollte ganz wegfallen und ſtatt deſſen in § 176, 3 zu 2. ſtatt „14" eingeſtellt werden „16", wenn es „18" nun doch einmal nicht ſein darf; weshalb allerdings den Heranwachſenden die Augen ſtets durch den Verführer geöffnet werden oder die Verführung eines Heranwachſenden, der das Geſchlechtsleben eben zu kennen beginnt, ſtraflos ſein ſoll, iſt nicht einzuſehen.

§§ 183, 184.

CCC., A.L.R., Code pénal kennen die Straftat nicht.

Pr. St.G.B. (§ 150) ſtraft öffentliches Ärgernis durch Verletzung der Schamhaftigkeit mit Gefängnis von 3 Monaten bis

3 Jahren; Verkauf, Veröffentlichung von unzüchtigen Schriften, Abbildungen, Darstellungen mit 10—100 Mk. Geldstrafe oder Gefängnis von 14 Tagen bis 6 Monaten, auch Konfiskation der betreffenden Schriften, Abbildungen, Darstellungen.

Norwegen straft:

1. (§ 211) öffentlichen Vortrag unzüchtigen Inhalts oder Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen oder Ausstellungen unzüchtigen Inhalts und Mitwirken dazu;
2. (§ 211) Bewirkung oder Mitwirkung, daß unzüchtige Schriften, Bilder und dergl. öffentlich feilgehalten oder ausgestellt oder sonst in der Öffentlichkeit verbreitet werden;
3. (§ 212) Anstandverletzung oder Mitwirkung zu der Verletzung, durch unzüchtiges Verhalten in Handlung oder Wort, wenn öffentlich oder in Anwesenheit einer nicht einwilligenden Person (auf deren Antrag), in Anwesenheit eines Kindes unter 16 Jahren,

mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe.

Wer die Tat zu 1, 2. innerhalb zweier Jahre zweimal verübt in seinem Beruf oder Gewerbe, dem kann das Recht abgesprochen werden, den Beruf oder das Gewerbe fortzusetzen. Ist im Falle zu 3. eine unzüchtige Handlung mit einem Kinde unter 16 Jahren geschehen oder ein solches Kind zu unzüchtigem Verhalten verleitet, so tritt Gefängnis bis zu 3 Jahren ein.

Außerdem wird bestraft (§ 376), wer an öffentlichen Orten durch mündliche oder schriftliche Äußerungen, Abbildungen, Verweisungen, anstößige Entblößungen oder sonstiges anstößiges Verhalten den Anstand verletzt oder dazu mitwirkt, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis 3 Monaten, ebenso öffentliche Anbietung oder öffentliche Ausstellung (§ 377) oder Vorzeigung von Gegenständen, deren öffentliche Ausstellung oder Verweisung wegen ihrer Gesinnung für den Anstand anstößig ist.

Japan straft öffentliche Begehung einer unzüchtigen Handlung mit Geldstrafe von 20 Pf. bis 60 Mk., ebenso öffentliche Ausstellung von unzüchtigen Abbildungen oder andern unzüchtigen Gegenständen, auch Einziehung dieser Sachen.

Dänemark straft:

1. Veröffentlichung unzüchtiger Schriften mit Gefängnis oder Bußen, ebenso die Verkäufer, Austeiler, Verbreiter unzüchtiger Abbildungen;

2. Verletzung des Schamgefühls oder öffentliches Ärgernis durch unſittliches Verhalten mit Gefängnis bei Waſſer und Brot oder mit Beſſerungshausarbeit.

Chile kennt die Tat nur als Übertretung und beſtraft (Art. 495 Nr. 5) den, welcher öffentlich durch anſtößige Handlungen oder Reden das Schamgefühl beleidigt, mit Haft von einem bis 40 Tagen oder mit Geldſtrafe, mit geringerer Strafe (Art. 496 Nr. 9), wer ſich unter Verſtoß gegen die Anſtands- oder Sicherheitsregeln badet, die von der Behörde vorgeſchrieben ſind.

Warum das R.St.G.B. für die Strafbarkeit der Handlung noch das Sentiment eines Gegenwärtigen erfordert, iſt nicht abzuſehen, wenn nicht anzunehmen wäre, das Geſetz ſetze voraus, es werde ſtets ſich mindeſtens einer finden, der Ärgernis genommen habe, m. a. W., der Zuſatz

„ein Ärgernis gibt"

iſt eigentlich nur pleonaſtiſch gemeint. Steht dem Angeklagten der Nachweis zu, Zeuge, der ſittlich entrüſtet geweſen zu ſein behauptet, habe die Handlung damals mit Wohlgefallen angeſehen?

Nach dem Wortlaut des Geſetzes kann ſich ſehr der Fall ereignen, daß die größte Unanſtändigkeit ſtraflos ausgeht, weil die Zuhörer oder Zuſchauer nicht in der Entrüſtungslaune ſind.

Die Einſchränkung müßte wegfallen, beſonders mit Rückſicht darauf, daß die §§ 184, 184 a ſie nicht enthalten, obwohl dieſe zum Teil viel leichtere Fälle ſtrafen.

§§ 235—238.

CCC. (Art. 118) ſtraft Entführung einer Ehefrau oder unbeſcholtenen Jungfrau in „eyner unehrlichen Weiß" gegen den Willen des Ehemannes oder ehelichen Vaters, gleichviel, ob mit ihrem Willen oder nicht, nach Rechtsgewohnheit.

A.L.R. (§§ 1095 ff.) unterſcheidet, ob die Entführung wider den Willen des Vaters, Vormundes, Ehegatten, gegen den Willen der Entführten erfolgt iſt, oder ob ſie mit ihm geſchehen iſt, ferner, ob jemand entführt iſt, der nicht in Gewalt ſteht.

Im erſten Falle unterſcheidet es, ob die Entehrung erfolgt iſt, und ſtraft mit 8 Jahren Feſtung; oder, ob die Entehrung noch nicht erfolgt iſt, auch keine Mißhandlung geſchehen iſt, und ſtraft mit 2—3 Jahren Zuchthaus oder Feſtung; oder, ob Mißhandlung

begangen ist, und straft mit 4—10 Jahren Zuchthaus oder Festung; oder, ob Notzucht erfolgt ist, und straft mit lebenslänglicher Festung; wenn der Tod der Entführten erfolgt ist, mit dem Schwert.

Im zweiten Falle unterscheidet es, ob mehr oder weniger Grund zur Versagung der Einwilligung in die Eheschließung vorlag, und straft mit 6 Monaten bis 2 Jahren Gefängnis; oder, ob die Einwilligung zur Eheschließung erfolgt ist, und straft mit Gefängnis bis 2 Wochen; oder, ob die Einwilligung nicht erfolgt und Entehrung geschehen ist, und straft mit 1—4 Jahren Gefängnis.

Auf Antrag der Einwilligungsberechtigten wird auch die Entführte mit bis 6 Wochen Gefängnis oder Zuchthaus bestraft; jedoch unterbleibt die Untersuchung, wenn die Einwilligungsberechtigten darum bitten.

Im dritten Falle, wenn Eheabsicht vorlag, wird mit eins bis vier Jahren Gefängnis bestraft, bei andern Gewalttätigkeiten wie bei Entführung einer unter Gewalt Stehenden wider ihren Willen.

Code pénal (Art. 354—57) bestraft Entführung einer Frauensperson unter 16 Jahren mit Zwangsarbeit auf Zeit; wenn die Frauensperson genehmigt hat, wird der Entführer, der 21 Jahre und älter ist als 21 Jahre, mit Zwangsarbeit auf Zeit, ein Jüngerer mit Gefängnis von 2—5 Jahren bestraft. Ist Heirat erfolgt, so kann er nur auf Antrag derer verfolgt werden, die den Antrag auf Nichtigkeitserklärung der Ehe zu stellen berechtigt sind, und bestraft, nachdem die Nichtigkeit ausgesprochen ist. Im übrigen wird Entführung Minderjähriger mit réclusion bestraft.

Pr. St.G.B. (§§ 205—9) bestraft Entführung eines Menschen unter 16 Jahren durch List oder Gewalt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis 15 Jahren, Entführung eines Minderjährigen durch List oder Gewalt mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr, einer Frauensperson durch List oder Gewalt, zur Unzucht oder zur Ehe, mit Zuchthaus bis 10 Jahren, Entführung einer minderjährigen, unverehelichten Frauensperson mit ihrem Willen, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten; ist Heirat erfolgt, wird wie nach Code pénal verfahren.

Norwegen (§§ 217—18) straft gesetzwidrige Entziehung eines Kindes unter 16 Jahren der Obhut oder Gewalt der Berechtigten zu unzüchtigen Zwecken mit Gefängnis bis 5 Jahren; eines Kindes unter 13 Jahren mit Gefängnis bis zu 8 Jahren; zu Kuppelei und Päderastie mit Gefängnis bis zu 8 Jahren; eines Kindes unter 16 Jahren, das verborgen gehalten oder ins Ausland verbracht wird, zu unzüchtigen Zwecken mit Gefängnis nicht unter 1 Jahre und Entziehung des Rechts, seinen Beruf oder Gewerbe fortzusetzen, wenn er die Tat in deren Ausübung begangen hatte.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wer ein unter seiner Obhut oder Gewalt stehendes Kind unter 16 Jahren in einer für die Sittlichkeit verderblichen Weise beschäftigt oder solche Beschäftigung erlaubt; oder durch Mißbrauch seiner Gewalt bewirkt oder dazu mitwirkt, daß eine ihr untergebene Person unter 18 Jahren so beschäftigt wird.

Auch hierbei ist die Entziehung des Rechts auf Ausübung seines Berufs oder Gewerbes zulässig.

Dänemark (§ 213) straft Entziehung eines Kindes unter 15 Jahren durch List oder Gewalt den Berechtigten zu unsittlichen Zwecken mit Strafarbeit bis zu 8 Jahren, und ermäßigt, wenn Ehe beabsichtigt ist, die Strafe bis auf die Hälfte. Nach § 171 wird, wer sich mit List oder Gewalt einer Frauensperson bemächtigt, um sie zur Unzucht zu bringen, mit Strafarbeit bis zu 8 Jahren bestraft; ist die Frauensperson bescholten, oder, sind mildernde Umstände vorhanden, tritt Gefängnis bei Wasser und Brot ein, mindestens 20 Tage.

Chile (Art. 358—60) straft Entführung einer Frau von gutem Rufe gegen ihren Willen zu unzüchtigen Zwecken mit Zuchthaus von 3 Jahren 1 Tag bis 10 Jahren; wenn sie keinen guten Ruf hatte, mit Zuchthaus von 61 Tagen bis 5 Jahren. Ist die Entführte jünger als 12 Jahre, mit Zuchthaus von 5 Jahren 1 Tag bis 15 Jahren. Ist eine Jungfrau zwischen 20 und 12 Jahren entführt, so tritt Zuchthaus von 61 Tagen bis 5 Jahren ein. Kann der Schuldige den Verbleib der Entführten nicht aufklären, so beträgt die Strafe Zuchthaus von 5 Jahren 1 Tag bis 20 Jahren.

Japan (Art. 286) straft mit Zuchthaus bis 10 Jahren, wer durch List oder Drohung eine Person entführt, mit der er unzüchtige Handlungen vornahm oder, die er zu heiraten beabsichtigt, und zwar auf Antrag der Verletzten oder ihrer Verwandten. Der

Antrag ist, wenn die Ehe geschlossen ist, erst zulässig, wenn die Ehe rechtskräftig für nichtig oder ungültig erklärt ist.

§ 361, 6.

CCC. kennt die Straftat nicht.

A.L.R. (§ 1023) straft mit 3 Monat Zuchthaus und demnächstigen Arbeitshaus, bis Lust und Gelegenheit zu ehrlichem Unterkommen gefunden ist. Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn die Schuldige bei Schwangerschaft sich vorschriftsmäßig verhält.

Code pénal kennt die Straftat nicht.

Pr. St.G.B. (§ 146) straft Weibspersonen, die, den polizeilichen Anordnungen zuwider, gewerbsmäßig Unzucht treiben, mit Gefängnis bis zu 8 Wochen, eventl. Arbeitshaus bis zu 1 Jahre, Ausländerinnen mit Landesverweisung daneben.

Dänemark straft (§ 180) Frauenspersonen, die, entgegen der Weisung der Polizei, Erwerb durch Unzucht suchen, mit Gefängnis. Chile straft mit Haft von 1—40 Tagen oder mit Geldstrafe von 1—60 Pesos (Art. 495 Nr. 7), wer die polizeilichen Bestimmungen bezüglich öffentlicher Frauenzimmer verletzt.

Norwegen straft (§ 378), wer durch Worte, Zeichen oder unanständiges Benehmen an öffentlichen Orten oder auf eine Weise, die geeignet ist, öffentliches Ärgernis zu erwecken, unzweideutig zur Unzucht auffordert, oder sich erbietet, oder, wer durch öffentliche Bekanntmachung eine unzüchtige Verbindung einzuleiten sucht, oder, wer dazu mitwirkt, mit Gefängnis bis zu 3, im Rückfalle bis zu 5 Monaten, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe.

Japan kennt die Straftat nicht.

Die norwegische Gesetzgebung erscheint die wirksamste und treffendste.

III.

Anderseits finden sich in den erwähnten acht Gesetzgebungen einzelne Strafbestimmungen gegen Ausartung des Geschlechtstriebes, welche im Reichsstrafgesetzbuch nicht enthalten sind, aber der Betrachtung, nicht nur aus rechtsgeschichtlichen Ursachen, wert sind.

1. A.L.R. (§§ 993 ff.) straft Eltern, Vormünder, Erzieher, welche ihre Untergebenen durch äußerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, mit dem Verlust des Erziehungsrechts und der damit ver-

bundenen Vorteile (Nießbrauch, Belohnung, Amt, Gehalt). Im § 995 werden Geſinde und Hausgenoſſen, welche unſchuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen, Handlungen zur Wolluſt reizen, mit körperlicher Züchtigung, Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 6 Monaten beſtraft. Ferner verordnet § 1018 daſelbſt, daß Hausbediente, welche die Tochter oder andre Verwandte ihrer Herrſchaft, die ſie — wegen ungleichen Standes — nicht heiraten können, verführen und ſchwächen, mit Zuchthaus auf 1—3 Jahre mit Willkommen und Abſchied; iſt Standesunterſchied nicht vorhanden, 6 Monate bis 1 Jahr Zuchthaus oder Feſtung.

Die letzte Beſtimmung verdient Beachtung, auch bei den heutigen veränderten ſozialen Lebensverhältniſſen.

2. Norwegen (§ 191) ſtraft, wer durch Drohungen jemand zu unzüchtigem Verkehr zwingt oder dazu mitwirkt, mit Gefängnis bis zu 5 Jahren, auf Antrag des Verletzten. Es ſtraft (§ 197) ferner Verführung einer Perſon unter 18 Jahren, oder einer Perſon unter 21 Jahren, die unter Gewalt und Aufſicht des Verführers ſteht, zu unzüchtigem Verkehr, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten; ein Irrtum über das Alter ſchließt die Strafſchuld nicht aus. Verfolgung findet nur auf Antrag des Verletzten ſtatt.

Auf Antrag des Verletzten (§ 198) wird Verführen zu unzüchtigem Verkehr durch beſonders hinterliſtiges Verhalten beſtraft, und zwar mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, und, bei Vorliegen der Tatumſtände des § 197, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr; auch hier ſchließt Irrtum über das Alter die Strafſchuld nicht aus.

In allen dieſen Fällen ſchließt Heirat die Beſtrafung aus, auch nach ſchon ergangenem Urteil.

Dieſe Beſtimmungen ſind zu beſonderer Erwägung geeignet, weil ſie ſowohl Dienſtboten, als auch männliche Perſonen zu ſchützen geeignet ſind.

3. Norwegen (§ 210) ſtraft ferner Weigerung ohne gültige Urſache, die Ehe mit einer Frau zu ſchließen, die ſich nach ſeinem vollendeten 21. Lebensjahr unter offenkundigem Verlöbnis oder im Vertrauen auf ein gegebenes Ehegelöbnis von ihm hat ſchwängern laſſen, mit Gefängnis bis zu 4 Monaten, auch wenn der Weigerer ſelbſt ein Ehehindernis hervorgerufen; als Weigerung gilt Verlauf eines Jahres nach Niederkunft, ohne daß die Ehe geſchloſſen. Verfolgung tritt nur auf Antrag ein und fällt weg, wenn die Ehe geſchloſſen wird, auch wenn ein Strafurteil ergangen (§ 214).

Die Einführung dieser Bestimmung wäre geeignet, manches ehrlose Verhalten empfindlich zu treffen.

4. Norwegen (§ 358) straft mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten, wer, ohne auf die Ansteckungsgefahr aufmerksam zu machen:

1. ein Kind in Pflege gibt, von dem er weiß oder vermutet, daß es an ansteckender syphilitischer Krankheit leidet, oder jemand zur Pflege eines solchen Kindes annimmt, oder
2. trotz der Kenntnis oder Vermutung, daß er an einer ansteckenden syphilitischen Krankheit leidet, in dem Hausstande eines andern Dienste nimmt oder in solchem Dienste verbleibt oder ein fremdes Kind in Pflege nimmt;
3. jemand zur Pflege eines Kindes annimmt oder beibehält, von dem er weiß oder vermutet, daß er an einer ansteckenden syphilitischen Krankheit leidet,

oder dazu mitwirkt.

Dänemark (§ 181) straft den, der weiß oder vermutet, daß er venerisch ist, und Unzucht mit einer Person ausübt, mit Gefängnis oder, bei erschwerenden Umständen, mit Besserungsarbeit.

In Deutschland existiert eine derartige Strafbestimmung nicht; die Rechtsprechung hat indes sich dafür entschieden, daß vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung auch durch Befriedigung des Geschlechtstriebs verübt werden kann (Oppenhoff zu §§ 223 A. 21, 22, 230 A. 3). Bei der Gefährlichkeit dieser Art Körperverletzungen verlohnte es sich aber wohl, nach dem Muster obiger Bestimmungen die Strafbarkeit besonders zu erklären oder die Strafe im einzelnen festzusetzen.

5. Norwegen (§ 379) straft, wer trotz Warnung der Anklagebehörde ein öffentliches Ärgernis erweckendes Zusammenleben und unzüchtigen Verkehr mit einer Person des andern Geschlechts fortsetzt, mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten; Strafe fällt weg, wenn die Personen sich heiraten.

Dänemark (§ 198) straft mit Gefängnis.

Nach deutschem Strafrecht ist die Handlung (Oppenhoff zu § 185 A. 5) auch nicht nach § 183 R.St.G.B. zu bestrafen, wenn das Verhältnis nicht selbst in die Öffentlichkeit tritt, d. h. doch wohl, wenn nicht einzelne Handlungen aus diesem Verhältnis öffentlich ärgerniserregend vorgenommen werden. Warum das Verhältnis selbst nicht strafbar sein soll, wenn es Ärgernis erregt, wie etwa

das Feilhalten von gewissen Schriften usw. (§ 184), verdiente besonderer Begründung.

6. Norwegen (§ 381) straft wie im § 379, wer ein Kind unter 16 Jahren als Kellner oder als ähnlichen Gehilfen an Orten benutzt, wo geistige Getränke ausgeschenkt werden, oder ohne besondere Erlaubnis der Obrigkeit bei öffentlichen Vorstellungen und Vergnügungen verwendet, oder andern zu diesem Zweck ein Kind überläßt, oder während oder zum Zwecke einer öffentlichen Vorstellung mit einem Kinde unter 16 Jahren gefährliche oder unnatürliche Leibesübungen vornimmt oder vornehmen läßt, oder einem andern ein Kind dazu überläßt.

Chile (§ 495 Nr. 10) straft mit Haft von 1—40 Tagen oder mit Geldstrafe, wer bei Ausstellungen von Kindern gegen die Bestimmungen verstößt.

Je mehr die Gesetzgebung auf den Mißbrauch geistiger Getränke und dessen strafrechtliche Folgen aufmerksam werden wird, desto mehr wird sie auch auf die, in obigen Gesetzen vorgesehenen Fälle eingehen müssen.

7. Dänemark (§ 179) straft eine Frauensperson, die fälschlich jemand für den Vater ihres Kindes, einen Mann, der sich fälschlich für den Vater eines Kindes, eine Frauensperson, die sich fälschlich für die Mutter eines fremden Kindes ausgeben, mit Gefängnis, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe.

Nach deutschem Strafrecht ist diese Handlung strafbar nur, wenn eine Beleidigung gegeben ist; immerhin scheint keine Ursache vorzuliegen, die Tat an sich besonders zu strafen.

5.

Die staatliche Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen in Preußen.

Von Dr. iur. et phil. Ernst Rosenfeld, Gerichtsassessor in Berlin.

Vorbemerkung.

Es ist eine eigentümliche Tatsache, daß die heute so aktuelle Frage der Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen ihre historische Bearbeitung nur einseitig gefunden hat: Verschiedene Verfasser in verschiedenen Ländern haben die Entwicklung der auf diesem Gebiete tätigen Vereine, welche erst im 19. Jahrhundert in Europa eingesetzt hat, geschildert — die wichtige, weit ältere Arbeit des Staates auf dem Gebiete der Entlassenenfürsorge jedoch ist nirgends zusammenfassend behandelt worden.

Diese Lücke für Preußen auszufüllen, ist der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Teil I*).

1700—1835.

„Für die Abwendung der neuen Gefahren womit das Ende der Strafzeit droht, ist kaum irgendwo gesorgt und ohne einigen Aufwand des Staates wird schwerlich mit Erfolg dafür gesorgt werden können."

(v. Berg, Handbuch d. Teutschen Policeyrechts, 2. Aufl. Hannover 1802 Bd. I. S. 300)

Solange sich der Staat nicht um die Haftorte kümmerte, solange die Gefangenen in den Türmen der Stadtmauern, den

Die in Teil I. angezogenen Werke, nach dem Namen des Verfassers oder des Herausgebers der betr. Zeitschrift geordnet, sind erhältlich:

1. Amelang, v. Arnim, v. Berg, Döpler, Heintze, v. Hippel, Julius, v. Kamptz, Klein, Krauß, Krohne, Kuefstein, v. Liszt, Matthis, Münsterberg, Rabe, v. Rohden, v. Rochow, Scanarolus, v. Schönberg, Stölzel, Wagnitz, Welcker, Rawitscher Reglement (Ausgabe von 1868) in der Bibliothek des Verfassers.

2. Die Edicten-Sammlungen von Dähnert (Pommern), Korn (Schlesien), Mylius (Brandenburg-Preußen), Mylius (Magdeburg) in der Bibliothek des Kgl. Preuß. Justizministeriums.

3. Die übrigen Werke in der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

*) Teil II (1835 - 1904) erscheint, zusammen mit vorstehendem Teil I., als selbständige Arbeit im Buchhandel unter dem Titel: Zweihundert Jahre Fürsorge der Preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen.

Kellern der Rathäuſer, den Feſtungskaſematten elend ſchmachteten [1]), ſolange man, wie es bis Ende des 17. Jahrhunderts geſchah, unter Gefängniſſen regelmäßig nur die Aufbewahrungsörter für Leute verſtand, die ihrer Beſtrafung, d. h. einer Leibes- oder Lebensſtrafe, entgegenſahen, ſolange konnte auch von einer ſtaatlichen[1a]) Sorge für die Entlaſſenen keine Rede ſein. So wenig war von einer ſolchen damals die Rede, daß es vielmehr eine Art Fürſorge für die die Strafe erkennenden und vollſtreckenden Beamten in Geſtalt der Urphede gab: Jeder Gefangene mußte bei ſeiner Haftentlaſſung ſchwören, „daß er ſich wegen dieſer ſeiner erlittenen Gefängnis, auch alles, was ſich darunter begeben hat, an der Obrigkeit oder den Ankläger, Denunzianten oder ſonſt männiglich, ſo zu dieſer Verſtrickung Rat und Tat gegeben, außerhalb ordentlichen Rechts nimmermehr weder durch ſich, noch Jemand anders auf einerlei Weiſe nicht rächen, noch eifern wolle[2]).

Die Abſchreckungstheorie in ihrer ſchroffſten Form hatte damals die Alleinherrſchaft.

Allmälig jedoch mußte jene Theorie dem Gedanken weichen, daß der Staat beſtrebt ſein müſſe, die noch beſſerungsfähigen Elemente im Wege des Zwanges durch Anhaltung und Gewöhnung zur Arbeit tunlichſt zu nützlichen Staatsbürgern zu erziehen. Die Folge dieſes Durchbrechens der Beſſerungstheorie war das Entſtehen der Zuchthäuſer[3]), auch Raſp-, Spinn- Werk-, Arbeits-, Stockhäuſer

---

[1]) Krohne u. Uber: Die Strafanſtalten und Gefängniſſe in Preußen. Berlin 1901 S. VII ff. Über die Gefängniszuſtände bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts ſ. Döpler Theatrum Poenarum 1693 Bd. I S. 623–690 u. A. m.

[1a]) Über die kirchliche Liebesarbeit an Gefangenen ſ. Scanarolus 1675: De Visitatione Carceratorum (700 Folioſeiten) und Krauß: Im Kerker vor und nach Chriſtus. Freiburg 1895.

[2]) Döpler, Theatrum Poenarum 1693 Bd. I S. 688 u. 714. Wegen des Wortlauts der Urphede im 18. Jahrhundert ſ. Wagnitz: Hiſtor. Nachr. Halle 1791 Bd. 1 S. 242. Durch die Krim. O. v. 8. Juli 1717 erneut vorgeſchrieben, durch Reſkript vom 18. April 1796 aufgehoben, wurde die Urphede durch Erlaß vom 29. Mai 1798 für die Feſtungsgefangenen wieder eingeführt und erſt durch Kabinettsordre vom 29. Mai 1826 endgültig abgeſchafft (Rabe Samulg. Preuß. Geſ. Bd. III S. 328, Bd. V S. 116, 117. von Kamptz, Jahrbücher Bd. 27 S. 320).

[3]) Döpler a. a. O. (1693) No. I S. 716—723 und ältere Literatur daſelbſt. von Hippel Z XVIII 419 ff., 608 ff. Ergänzungen hierzu von Roſenfeld Z XXVI.

genannt, in welchen, nicht etwa die ſchweren Verbrechen — denn dieſe wurden noch bis in das 19. Jahrhundert auf die Feſtungen[4]) zum Karren gebracht — ſondern Leute, die ſich leichterer Vergehungen ſchuldig gemacht, wie ungetreue Dienſtboten, Landſtreicher und Geſindel jeder Art, alſo regelmäßig beſſerungsfähige Elemente, durch harte Arbeit zu Zucht und Ordnung erzogen werden ſollten.

Am 11. Juni 1686 erließ der Große Kurfürſt von Brandenburg das Edikt wegen Anrichtung der Zucht-, Spinn- und Manufakturhäuſer[5]) und befahl, daß alle zur Arbeit und Spinnerei tüchtigen Bettler und deren Kinder eventuell mit Gewalt in dieſe Häuſer gebracht werden ſollten. Wie die Einleitung ergibt, verfolgte man mit der Gründung der Zuchthäuſer einen doppelten Zweck: Die Hebung der Tuch-Induſtrie und die Bekämpfung der Bettlerplage durch Gewöhnung der Faulen zur Arbeit[6]).

Bereits im folgenden Jahre 1687 wurde das Zuchthaus zu Spandau gegründet. Anfangs wurden die Gefangenen blos zum Wolle-Spinnen angehalten, da das aber nicht genügend einbrachte, überließ man ſchon 1688 die Arbeitskräfte der Inſaſſen den Seiden-Händlern Müller und Koppiſch zum Seideſpinnen. Doch auch dieſe kamen nicht auf ihre Rechnung, löſten daher 1693 das Verhältnis zum Zuchthauſe. Von da an nahm man den Raſchmacher, d. h. Tuchmacher Kracht in die Anſtalt; dieſer ließ die Gefangenen nicht nur die Wolle ſpinnen, ſondern auch gleich das Geſpinnſt im Hauſe verarbeiten, und wußte das gefertigte Zeug gut zu verkaufen[7]).

Bei der Ordnung, die im Zuchthauſe herrſchte, wurden zwar viele, beſonders jüngere Elemente, die ſich bisher kenntnis- und beſchäftigungslos umhergetrieben hatten, in der Anſtalt im Tuchmacherhandwerk eingehend ausgebildet und verließen auch die Anſtalt in der Abſicht, das erlernte Gewerbe weiter zu betreiben. Was aber heute geſchieht, geſchah auch damals: Sie ſtießen überall auf verſchloſſene Türen. Und während heute, da Gewerbe-

---

[4]) Reſkr. v. 6. Dez. 1809 (Matthis, Allgem. Juriſt. Monatsſchrift. Bd. 8 S 560).

[5]) Mylius: Corp. Const. March. V. Teil V Kap. 1 Nr. 25 und Mylius: Corp. Const. Magdeburg-Noviss. Teil III S. 371.

[6]) Dieſes Edikt wurde durch dasjenige vom 11. Juni 1687 erläutert und ergänzt. Geh. Staats-Archiv Rep. 9 C. 6 c. 1. Zuchthaus Spandau.

[7]) (Fiſchbach) Hiſtor. Beyträge die Kgl. Preuß. Staaten betr Teil III S. 368, Teil II S. 277 ff.).

freiheit herrscht, es Manchem möglich ist, in einem anderen als dem erlernten Betriebe unterzukommen, war solches im 17. Jahrhundert zur Zeit der Herrschaft der strengen Innungs-Ordnung gänzlich unmöglich. Beschäftigungs- und damit obdachlos mußten die kaum Entlassenen dem Müßiggange und damit wiederum dem Laster verfallen.

Wenn schon dieser Umstand den König bekümmerte, so war es vielmehr noch die Tatsache, daß der Hauptzweck der Einrichtung des Spinnhauses, nämlich die beabsichtigte Hebung der Tuch-Industrie, durch das Verhalten der Gewerke illusorisch gemacht wurde.

Um diesem Übel abzuhelfen, erließ König Friedrich I. von Preußen am 28. August 1710 das folgende Patent:

DEmnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn / unterthänigst hinterbracht worden / wasgestalt bey denen Gewercken / Zünfften und Innungen Schwürigkeiten und allerhand Difficultäten gemachet würden / diejenige als Gesellen in ihrer Profession und Handthierung auf und anzunehmen / welche einige Zeit oder Jahre in den Zucht-Hause zu Spandow gesessen / und währender solcher Zeit über / ein und das andere Handwerck' und Wissenschaft wohl erlernet und begriffen / ihre Lehr-Jahre ausgestanden / und zu tüchtige Gesellen in derjenigen Profession welche sie erlernet / erkläret worden / welche Wegerung und Renitentz der Gewercke und Zünffte aber / allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät vor ungegründet und unbillig zu seyn befinden / in mehre Erwegung / ein solcher junger Bursch / welcher in gedachtem Spinn-Hause gesessen / eine und die andere Profession so wohl fassen und begreiffen / und zu einem tüchtigen Gesellen sich qualificiret machen können / als wenn er anderswo solche erlernet / und seine Zeit ausgestanden hätte / Seine Königliche Majestät auch nechst dem nicht wollen / daß dergleichen jungen Leuten / welche wegen ihres Versehens ihre Straffe erlitten / und dafür gebüsset / dasjenige nach der Zeit nachtheilig und ihrem Glück hinderlich seyn / sondern solche / wenn sie mit tüchtigen Gezeugnüssen und Lehr-Brieffen versehen / so wohl als andere von denen Handwerckern und Meistern von was Profession und Handthierung dieselbe auch seyn / als tüchtige und Zunfftmäßige Gesellen / aufgenommen / geduldet / gefordert /

und in allem nach Handwercks-Art / und Gebrauch traCtiret werden sollen. Als haben allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät so wohl derjenigen Fleiß und Embsigkeit / denen solches angehet / und welchen es zu Nutzen kommen kan / zu befordern / als auch denenjenigen welchen solche Leute hinkünfftig als Gesellen zu fodern oblieget / hiermit dero gnädigste Willens-Meinung kund machen und zu wissen fügen wollen / welchen letzteren sie aber insonderheit hiermit gnädigst und alles Ernstes / auch bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung anbefehlen / obgedachten Gesellen ihren forderlichen Willen nicht zu versagen / sondern sie als ehrliche und untadeliche Zunfftmäßige Leute aufzunehmen / und sie ihren Articuls-Brieffen vollen gemäß zu tractiren / auch in keine Wege daran hinderlich zu seyn. Wie denn auch denen Regierungen / Commissarien / Magistraten und andern Befehlshabern hiermit in Gnaden aufgegeben und anbefohlen wird / wenn dergleichen Kasus vorfallen / sich hiernach allergehorsamst mit zu achten / und hierunter Seiner Königlichen Majestät gnädigste Willens-Meinung zu vollbringen. Uhrkundlich unter allerhöchst-gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Cölln an der Spree / den 28. Aug. 1710.

(L. S.) Friderich.

J. M. F. v. Blaspil.

Durch seine Publikation in außerbrandenburgischen Provinzen[8]) wurde gezeigt, daß dieser Erlaß nicht nur für die von dem Zuchthause zu Spandau Entlassenen gelten sollte.

Dieses Patent vom 28. August 1710 dürfte das älteste rein staatliche Dokument sein, welches den Behörden befiehlt, sich der Entlassenen anzunehmen. Mag es auch erst in zweiter Reihe von dem Erbarmen mit den hilflos Dastehenden, in erster vom Interesse an der Förderung der Landesindustrie diktiert worden sein, so ist das für die Sache der Fürsorge von geringer Bedeutung. Tatsache ist, daß jenes Patent den Entlassenen die Wege zu ehrlichem Fortkommen zu ebnen bemüht war.

[8]) z. B. Mylius Corp. Const. Magdeb. Nov. S. 623. Mylius zeigt auch durch die Überschrift des Patents, daß es sich generell auf die aus den Zuchthäusern Entlassenen bezieht.

Einfach durch einen Befehl aber ließ sich das Vorurteil der Gewerke nicht ausrotten.

Am 10. November 1716 erging daher das folgende Patent in derselben Angelegenheit:

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preußen / ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn / aller unterthänigst hinterbracht worden / wie daß denenjenigen jungen Leuten / welche in dem Spandowischen Zucht-Hause das Raschmachen erlernet / wann sie ihre Straffe ausgestanden / und daraus erlassen worden / bey denen Zünfften und Gewercken der Raschmacher sie vor zunfftmäßige Gesellen zu erkennen und aufzunehmen annoch immerhin Schwierigkeit gemacht / und dero dieserhalb heilsames publicirtes Patent sub dato Cölln an der Spree / den 28. Augusti 1710 unverantwortlich ausser Augen gesetzt werde; und dann dieses seiner Königl. Majestät nicht zu geringem Mißfallen gereichet / dabey auch derselben ernster und beständiger Wille ist / daß sothaner Verordnung allergehorsamst nachgelebet werden soll: So haben allerhöchst-gedachte Sr. Königl. Majestät jetzt besagtes Patent nicht nur insgemein hiermit in Gnaden renoviren / sondern insbesondere die Raschmacher / Wollen-Weber / Manufacturiers oder welche es sonst angehen möchte / hiermit nochmahls nachdrücklich und bei funfftzig Rthlr. Strafe verwarnen wollen / vorgedachten Personen wann sie unter authorisirtem Attest von dem Gouverneur oder Commandanten zu Spandow aus dem Zuchthaus daselbst beybringen werden / daß sie solches Rasch- und Zeugmachen wohl und tüchtig erlernet / in keinerlei Wege weiter hinderlich zu seyn / sondern sie sowohl in ihre Zunfft als tüchtige Gesellen und Meister zu recipiren / als auch zum Bürgerrecht unweigerlich zu admittiren; dero Regierungen / Commissariaten / Kriegs- und Steuer-Kommissarien / wie auch Magistraten und andern Bedienten aber lassen Sie hiermit anderweitig allergnädigst und ernstlich anbefehlen / hierüber steiff / fest und mit gehörigem Nachdruck zu halten / die Contravenienten auch zu gehöriger Strafe zu ziehen. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 10. Novembris 1716.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Ob es diesesmal mehr fruchtete als das erste Mal, läßt sich nicht feststellen. Anzunehmen ist es nicht. Nur hören wir von 1716 an auf Jahrzehnte hinaus kein Wort mehr von der Entlassenenfürsorge.

Die Blüteperiode der alten Zuchthäuser, die Zeit, da in ihnen Ordnung, Sauberkeit und Zucht herrschte, war von kurzer Dauer. Je schneller mit der fortschreitenden Zivilisation die Abneigung gegen die Leibes- und Lebensstrafen wuchs, je häufiger also auf Freiheitsstrafe erkannt wurde und sich die Festungen und Zuchthäuser daher mit den heterogensten Arten von Verbrechern füllten, ja bald überfüllten, desto rascher ging der Verfall der Zuchthäuser vor sich[9]), bis sie zu Ende des 18. Jahrhunderts bei dem jammervollen Zustande ankamen, von dem uns Wagnitz in seinen Werken[10]) erzählt.

Politische Ereignisse, wie insbesondere die schlesischen Kriege mögen die Aufmerksamkeit der Regierung so in Anspruch genommen haben, daß man nicht Muße fand, sich fernerhin mit dem Schicksale der Verbrecher während und nach der Haft zu befassen. In den fast 70 Jahren die auf den Erlaß von 1716 folgten, hört man nichts mehr von Entlassenenfürsorge. Denn den, erst durch die Krim.-O. von 1805 (§ 555) aufgehobenen sog. „Abschied" d. h. die dem zur Entlassung kommenden Gefangenen als Denkzettel an die Strafanstalt auf den Weg gegebene „mäßige", „gewöhnliche" oder „tüchtige" Tracht Prügel wird man schwerlich als Fürsorge bezeichnen können[11])!

Welches war die notwendige Folge dieser gänzlichen Vernachlässigung der Gefangenen- und Entlassenenpflege? Ungebessert, ja schlechter geworden, verließen Scharen von Gefangenen die Zuchthäuser und Festungen und, jeglicher Existenzmittel bar, von Niemandem als den bisherigen Mitgefangenen unterstützt, schlossen sie sich dem Strom der fahrenden Leute, der abgedankten Soldaten,

---

[9]) v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Paragraph: Die Freiheitsstrafe.

[10]) a) Über die moral. Verbesserung der Zuchthaus-Gefangenen. Halle 1787.

b) Historische Nachrichten u. Bemerkungen über die merkw. Zuchthäuser in Deutschland. Zwei Bände. Halle 1791 u. 1792.

c) Ideen und Plane zur Verbesserung der Policey- und Criminalanstalten. Drei Sammlungen. 1801—1803.

[11]) Rabe, Sammlg. Preuß. Ges. B. 5 S. 101, 103, 154. Auf eine dieser Arten mußte der Grad der Züchtigung im Urteil festgesetzt werden.

Bettler und Vagabunden an, die das ganze 18. Jahrhundert hindurch Deutſchland durchzogen und unſicher machten.

Der auf dieſe Weiſe unheimlich anſchwellenden Menge arbeitsfähiger, aber arbeitsloſer Menſchen gegenüber mußte die preußiſche Regierung auf Abhilfe bedacht ſein. Der Gegenſtand war ihr nicht neu: Von dem älteſten brandenburgiſchen Bettler-Edikte Kurfürſt Joachim II. vom Donnerstag nach Kiliani des Jahres 1516[12]) angefangen, hatte ſie in kurzen Zeiträumen an die hundert Erlaſſe zur Bekämpfung der Landſtreicher- und Zigeunerplage ergehen laſſen und ſich dabei von ſeltener Fruchtbarkeit in der Erfindung neuer Maßnahmen gezeigt. Von verhältnismäßig milden Maßregeln anfangend, war man im Laufe der Zeit zu den ſchärfſten Maßnahmen: Sofortiges Hängen des beim Stehlen betroffenen Geſindels, Brandmarkung und Staupenſchlag der unbefugt eindringenden ausländiſchen Bettler gedrungen, aber Alles vergeblich[13]). Die im dritten Betretungsfalle auf Lebenszeit bereits auf dem Edikt vom 10. April 1696[14]) angeordnete Einſperrung der Bettler in die Zuchthäuſer wurde bei der Letzteren Überfüllung illuſoriſch.

Am ſchreienſten mußten die Zuſtände in der größten, der Hauptſtadt, in Berlin werden; hier mußte man daher vor Allem auf radikale Abhilfe bedacht ſein. Man hoffte ſie in der Gründung beſonderer Arbeitsanſtalten für Vagabunden zu finden und ſchuf im Jahre 1742 das Arbeitshaus in Berlin, in welches „mutwillige Bettler zu ihrer Verpflegung oder Korrektion (daher Korrektionshaus) gebracht werden ſollen“[15]).

Das alte Leiden wurde dadurch aber nicht gehoben: Der größte Teil der Inſaſſen mußte ja doch einmal, früher oder ſpäter, entlaſſen werden — und damit begann das Betteln und die Gefahr für die Bürgerſchaft von Neuem.

Um dieſe Gefahr nach Möglichkeit hintanzuhalten, ſuchte man

---

[12]) Büſching, Magazin f. d. neue Hiſtorie. Teil XII (1778) S. 493.

[13]) Unterſuchung, warum alle wider Bettler und Landſtreicher bisher getroffenen Verfügungen unwirkſam geweſen ſind. von M. A. von Winterfeld bei von Rochow, Verſuch über Armenanſtalten. Berlin 1789. S. 40—69.

[14]) Rabe, Sammlg. Preuß. Geſetze I 1. S. 184.

[15]) (Fiſchbach) Hiſtor. Beyträge d. Kgl. Preuß. Staat. betr. Teil II (1782) S. 273 ff.; Büſching, Magazin f. d. neue Hiſtorie Teil XII (1778) S. 500—504. Avertiſſement v. 30. Sept. 1747 (Mylius S. 201).

den Entlaſſungstermin, ſoweit angängig, hinauszuſchieben. So beſtimmte die Verordnung vom 16. Dezember 1772 zu 4 [16]):

„Sollten dieſe eben erwehnte Perſonen nach Abſitzung der ihnen wegen des Bettelns zur Strafe beſtimmten Zeit kein erlaubtes Gewerbe oder andere Mittel z. B. Unterkommen bei ihren Verwandten, wodurch ſie künftig ihren Unterhalt erhalten könnten, nachzuweiſen im Stande ſeyn, würden ſie dem Publico von neuem läſtig werden, ſie müſſen daher, bis ſie ein dergleichen anzufangendes Gewerbe oder anderes Verſorgungs-Mittel glaubhaft machen können, ferner im Arbeitshaus behalten, jedoch wenn ſie ſich während der Zeit ihres Aufenthaltes in dieſem Hauſe gut aufgeführt haben, in eine beſſere Klaſſe verſetzt werden, wo man ihnen vorkommenden Umſtänden nach, von demjenigen, was ſie mit Spinnen verdienen, inſofern es die Koſten ihres Unterhalts überſteigt, etwas zufließen laſſen wird."

Dasſelbe ſagt auch das Reglement vom 4. Februar 1779 für das durch Erlaß vom 28. Auguſt 1776 errichtete Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg [17]). Entlaſſen durfte alſo Keiner werden, der nicht den Erwerbsnachweis führen konnte. Wenn dieſes ſchon heute bei der teilweiſe vorzüglichen Organiſation der Fürſorgevereine und der Großartigkeit der Verkehrsmittel für den, der vorläufig entlaſſen werden will, (§ 23 St.G.B. und Ausführungsbeſtimmung vom 21. Januar 1871) in vielen Fällen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden iſt, wie ſchwer, ja unmöglich muß es dem damals im Arbeitshauſe Sitzenden geweſen ſein! Die Folge war, daß man anfänglich die Korrigenden in Haft behielt, bald aber mußte man, ſchon um den neu Einzuliefernden Platz zu machen, auf ihre Entlaſſung — und damit auf ihr Unterkommen nach der Haft — bedacht ſein.

Da ſich Arbeitgeber, welche die Entlaſſenen freiwillig aufzunehmen bereit waren, nicht fanden, verſuchte man, ſolche im Wege des Zwanges zu beſchaffen.

Von der Anſicht ausgehend, daß „ein Mann, der ſich von ſeiner Hände Arbeit nährt, nie ohne Schaden von ſeiner Heimat

[16]) Rabe, Sammlung; Bd. I Abt. 6 S. 36.

[17]) ſogen. Korn'ſche Schleſ. Edikten-Sammlg. Bd. 16 S. 97, Bd. 19 S. 537.

lange wegbleiben, am wenigſten der, welcher wo angeſeſſen, ohne Nachteil der Wirtſchaft ſich in entfernte Gegenden verfügen kann", befahl das Reglement vom 1. Dezember 1782[18]) wegen der zur Ausrottung des herumſchweifenden lüderlichen Geſindels zu ergreifenden näheren Maßregeln: „nach ausgeſtandener Strafe müſſen die Ausländer nach präſtierter Urphede über die Grenze, die Einländer aber in ihre Geburtsorte durch den Schub gebracht werden."

Erläutert und ergänzt wurde dieſe Beſtimmung durch das Zirkular d. d., Breslau, den 31. May und Glogau, den 12. Juni 1783, betreffend die Modalitäten wegen der nach ausgeſtandener Strafe durch den Schub nach ihrem Geburtsort zu bringenden einländiſchen Züchtlinge[19]).

Friedrich, König etc. Unſern etc. In dem Reglement wegen der zur Ausrottung des liederlichen Geſindels zu ergreifenden Maßregeln iſt § 3 lit. c. feſtgeſetzt, daß die Einländer nach ausgeſtandener Strafe nach ihrem Geburtsort durch den Schub gebracht werden ſollen. Es geſchiehet aber öfters, daß dergleichen Delinquenten, wenn ſie ihre Strafe ausgeſtanden und durch den Schub an ihre Geburtsörter transportiert werden, entweder in dem etwas von der erſteren Station entferntem Orte ihrer Ronte nicht weiter gebracht, ſondern wohl gar frey gelaſſen werden, dieſelben dem Scholz und Gerichten nicht gehörig übergeben auch deren Ankunft der Grundherrſchaft oder dem Juſtitiario*) nicht bekannt gemacht wird; ja es begiebet ſich ſogar, daß wenn man in der Gemeinde in Erfahrung bringet, daß ein aus dem Arbeitshauſe (d. h. dem Zuchthauſe oder der Feſtung. Arbeitshäuſer in unſerem Sinne gab es damals in Schleſien abgeſehen von Creutzburg noch nicht) entlaſſener Einwohner angekommen, man demſelben, beſonders wenn er ſich vorher an ſeinem Geburtsort ſelbſt durch Dieberey oder auf andere Art vergangen, kaum ein Nachtlager verſtatten will wodurch dann ein ſolcher Menſch ſich genötigt ſiehet,

---

[18]) Schleſ. Edikt.-Sammlg., Bd. 17 S. 494.

[19]) Schleſ. Edikt.-Sammlg., Bd. 18 S. 41, auch Wagnitz, Hiſtor. Nachr. Bd. I S. 349, 351.

*) Die Grundherren übten das ihnen zuſtehende Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit regelmäßig nicht ſelbſt aus, ſondern ließen es durch einen Juſtitiar verwalten.

seinen Fuß weiter zu setzen. Nun hat selbiger keine Kundschaft, folglich nimmt ihn niemand in Dienste, wenn er auch Dienste suchet. Durch Betteln kann derselbe sich auch nicht forthelfen, da bey Strafe verbothen, denen Bettlern etwas zu geben, folglich wird er, durch äußerste Not gedrungen, wieder ein Vagabond oder ein Dieb. Es bestätiget dieses auch die traurige Erfahrung indem ein dergleichen aus dem Arrest entlassener Mensch öfters in 5 oder 6 Wochen wieder eingebracht wird und in der wider ihn angestellten Inquisition anführet, daß ihn wegen ermangelnder Kundschaft niemand in Dienst nehmen wollen und weil er sich durch Betteln nicht erhalten können, hätte er, um sich des Hungers zu erwehren, sich genöthigt gesehen, zu unerlaubten Mitteln zu schreiten, um Brod zu seinem Unterhalt zu erhalten. Um nun fürs Künftige diesem Unheil und denen daraus entstehenden übeln Folgen vorzubeugen, wird hiermit verordnet und festgesetzt:

„Daß ehe und bevor ein aus dem Arbeitshause zu entlassender Delinquent auf den Schub gegeben wird, der Grundherrschaft durch ein Schreiben notificiret werden soll, daß ihr ein Unterthan mittels des Schubes über die demselben zugleich anzuzeigenden Oerter wird zugesandt werden, wobey zugleich die Ankunft desselben nach der Entlegenheit des Ortes zu bestimmen ist. Kömmt der auf den Schub gegebene Entlassene nach Ablauf der Zeit nicht an; so hat die Grundherrschaft dem Creys-Landrath daran mit Beyfügung des Routen-Zettels sofort Anzeige zu machen, welcher sodann durch den Creys-Dragoner an denen Örtern, über welche der Transport desselben reguliret ist, dieserhalb Nachfrage halten muß, da dann bald zu eruiren seyn wird, ob der weitere Transport der auf den Schub gegebenen Person und wo unterlassen worden und wo der Schubzettel zurückgeblieben, in welchem Fall denn die einer Nachlässigkeit sich darunter schuldig gemachte Gemeinde mit der in vor angezogenem Reglement sub. Lit. G. darauf gesetzten Strafe, ohne alle Nachsicht beleget werden muß. Wenn nun aber 2) eine dergleichen Person an die Grundherrschaft wirklich abgeliefert worden, so ist selbige schuldig, dieselbe wenigstens auf ein Jahr gegen hinlängliche Kost und nothdürftiges Lohn in fleißige Arbeit anzustellen und auf deren Betragen genaue Aufsicht nehmen zu lassen, nach Ablauf dieses Jahres aber und auf den Fall, daß die Grundherrschaft sothane Person nicht ferner beybehalten will, selbiger eine Kundschaft oder Erlaubniszettel zu ihrem ferneren

Fortkommen zu ertheilen, auch dieselbe mit den nothdürftigen Kleidungsstücken zu versehen.

Wir befehlen euch diesemnach in Gnaden, diese unsere Allerhöchste Willensmeynung sofort . . . per Currendam bekannt zu machen.

Der Gedanke, die Grundherrschaft zur Versorgung der im Gebiete ihrer Patrimonialgerichtsbarkeit zuständigen Unterstützungsbedürftigen zu zwingen, der uns heute eigentümlich erscheint, war der damaligen Zeit geläufig; die Gutsherrschaften bildeten im Verein mit den Dorf- und Stadtgemeinden die Organe der öffentlichen Armenpflege[20]).

Mit dem Erlaß vom 31. Mai 1783 hebt der Zeitabschnitt an, in welchem die Fürsorge der Preußischen Staatsregierung für die entlassenen Gefangenen eine außerordentlich rege gewesen ist; niemals, weder vorher noch nachher, hat in Preußen das Interesse für die Strafentlassenen so sehr im Vordergrunde der administrativen Tätigkeit gestanden, wie damals.

Über die diesbezüglichen Arbeiten der Regierung, zumal in der Provinz Brandenburg, sind wir eingehend unterrichtet. Im Bd. XI der Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, herausgegeben von E. F. Klein (1793) sind auf S. 123—176 die ausführlichen Verhandlungen wiedergegeben, welche auf Anregung des Kammergerichtsdirektors Kircheisen zwischen dem Kammergericht und dem Großkanzler von Carmer[21]) über die Unterbringung der entlassenen Verbrecher geführt worden sind.

Indem ich auf den interessanten Inhalt der[22]) angeführten Berichte hiermit ausdrücklich verweise, gebe ich kurz den Gang und den Erfolg genannter Verhandlungen wieder:

---

[20]) S. Edikt von 1565 usw. (Mylius, Bd. V Teil V Kap. 1 S. 493 ff., ferner Emminghaus, Das Armenwesen u. d. Armengesetzgebung, Berlin 1870, S. 41. — Die V. v. 18. Novbr. 1684 befindet sich in Mylius, Corp. Const. Magdeb. I, S. 92. 93. — Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung, Leipzig 1887 § 27. — v. Schönberg, Handbuch d. polit. Ökonomie, 4. Aufl., Bd. III, Halbb. 2 S. 406—408.

[21]) Die Berichte gingen formell an den König und waren an den König „zur Erbrechung des Herrn Großkanzlers von Carmer" adressiert.

[22]) von Wagnitz, Histor. Nachrichten über Zuchthäuser, Bd. II, Teil 2, S. 159—191 kommentierten

Die unmittelbare Veranlassung zum Einschreiten bot der Fall eines gewissen Schmatzner, welcher mit einem von der letzten Züchtigung noch blutenden Rücken abermals zu stehlen genötigt wurde, weil er nach der Entlassung aus dem Zuchthause nirgends Unterkommen finden konnte. In dem Schreiben vom 6. Juni 1791 berichtet das Kammergericht an den Großkanzler über diesen Fall folgendermaßen: „Der Inquisit wurde nach ausgestandener Strafe mit zerfleischtem Rücken, arm und abgerissen aus dem Zuchthause entlassen. Kein Gastwirt wollte ihn aufnehmen, von der Obrigkeit, bei der er sich meldete, erhielt er ein Privatalmosen, keine Unterstützung, keine Anweisung für die Zukunft, auch die letzte erbettelte Herberge sollte ihm versagt werden, seine Not stieg nach der Natur der Sache mit seinen Bedürfnissen — er brach ein, stahl und ward methodisch von neuem ein Dieb. Dies ist die Geschichte sehr vieler Verbrecher."

Als Ursache dieser beklagenswerten Mißstände nennt das Kammergericht einmal die schlechte Einrichtung der Strafanstalten, zweitens aber den Umstand, daß der Übergang aus einer langwierigen Gefangenschaft in das freie bürgerliche Leben, ohne Unterstützung und Aufsicht geschieht, daß dem eingesperrt Gewesenen nicht gleich nach seiner Entlassung Mittel an die Hand gegeben werden, sein Brot ehrlich zu erwerben.

Das Kammergericht schlug als Abhilfe vor: Die zum Soldatendienst tauglichen jungen Männer alsbald nach der Entlassung als Rekruten einzustellen, die übrigen Elemente aber, Männer und Frauen, in zu errichtende Spinnhäuser unterzubringen, wie eine solche Spinnanstalt für schwächliche Arme bereits in Berlin von mehreren Kaufleuten mit gutem finanziellen Erfolge gegründet worden sei. Der Eintritt in diese Anstalten müsse ein ganz freiwilliger sein. Die vorgeschlagene zwangweise Unterbringung der Entlassenen in die im Entstehen begriffenen oder in Aussicht genommenen[23]) Landarmen- und Arbeitshäuser zu Strausberg, Branden-

---

[23]) Durch das Landarmenreglement f. d. Churmark vom 16. Juni 1791 (Rabe, Samulg. Preuß. Gesetze, Bd. 2, S. 109—140.) In Preußen gab es damals die Arbeitshäuser in Berlin (gegr. 1742), Potsdam (gegr. 1774). s. (Fischbach) Historische Beyträge II 2, S. 280, Königsberg (gegr. 1756). Creutzburg (gegr. 1776) s. vorher.

Wegen der Entstehung des genannten L.A.R. f. d. Churmark s. (v. Bassawitz), Die Kurmark Brandenburg vor 1806, Leipzig 1847, S. 176 u. 279, 280.

burg, Tangermünde, Wittſtock, Prenzlau oder Templin, bis zum Nachweiſe des ehrlichen Erwerbs hielt das Kammergerichts für zweckwidrig und zu hart[24]).

Was die Unterbringung beim Militär anlangt, ſo verhielt ſich das Oberkriegskollegium dieſem Vorſchlage, wie es bereits im Jahre 1787 getan hatte, ablehnend, da eine ſolche Einrichtung mit dem bei dem Militärſtande herrſchenden und auf alle Weiſe aufrecht zu erhaltenden Point d'honneur incompatibel ſei.

Von der Einrichtung beſonderer Spinnhäuſer verſprach ſich das vom Großkanzler befragte Generaldirektorium wenig, riet dagegen zur Unterbringung der Entlaſſenen in den zu erbauenden Landarbeitshäuſern. Dieſelbe ſei für Leute, die nirgends Obdach, Wärme noch Unterhalt hätten, eine Wohltat, nicht wie das Kammergericht meine, erneute Strafe. Auch ſtehe es ihnen ja frei, ſobald ſie ein ehrliches Gewerbe nachweiſen könnten, dieſes Haus zu verlaſſen. Wo aber ſolche Anſtalten nicht vorhanden ſeien, da müſſe die Obrigkeit des Geburtsorts die bei ihr zuſtändigen Entlaſſenen als Tagelöhner anſtellen; empfehle ſich dieſes wegen weiter Entfernung des Geburtsorts oder aus anderm Grunde nicht, ſo müſſe für ihre Beſchäftigung bei öffentlichen Bau- oder Gartenarbeiten geſorgt werden.

Die Angelegenheit war gerade im Einſchlafen begriffen, als im Jahre 1793 ein neuer ebenſo kraſſer Fall wie der des Schmatzner dem Kammergericht Veranlaſſung gab, von neuem auf den Gegenſtand zurückzukommen und die unterbrochene Arbeit aufzunehmen. Dieſes Mal handelte es ſich um einen Fall, der ſich im Glogauiſchen, alſo in einem Bezirke zugetragen hatte, in welchem der mehrerwähnte Erlaß vom Jahre 1783 publiziert und in Geltung war. Eine Gutsherrſchaft hatte ſich hier geweigert, den Anordnungen jenes Zirkulars nachzukommen und einen Entlaſſenen auf ein Jahr zu beſchäftigen, — dieſer war daher rückfällig geworden. Das

---

[24]) Die Unterbringung der Entlaſſenen in eigenen Werkhäuſern hatte bereits Svarez in ſeinem Promemoria vom September 1786 empfohlen. (Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, Berlin 1885, S. 245, 301. Der Gedanke der erneuten Unterbringung Entlaſſener findet ſich auch bei Wieland, Geiſt der peinl. Geſetze, Leipzig 1783, Teil I, S. 434 v. Globig u. Huſter, Vier Zugaben zu der Schrift von der Krim.-Geſetzgebg. Altenburg 1785, S. 115, 351. Wagnitz, hiſtor. Nachr., Bd. I, S. 218. v. Rochow, Verſuch über Armenanſtalten, Berlin 1789. Graf Kueſtein, Über den Nutzen der Arbeitsanſtalten, Wien 1802.

Kammergericht, bei seiner Ansicht, daß Unterbringung im Arbeitshause, abgesehen von denen, die freiwillig um Aufnahme bäten, eine Strafe bedeute, verharrend, schlug vor, die Hauptbestimmungen jener schlesischen Erlasse von 1782 und 1783 zu verallgemeinern, riet aber, die Einrichtung des Schubes, also des Zwangstransports nach dem Entlassungsorte, durch einen Zwangspaß, also gebundene Marschroute, zu ersetzen.

Der Großkanzler von Carmer war in verschiedenen Punkten andrer Ansicht als das Kammergericht, er war Freund der allerdings subsidiären Unterbringung im Landarbeitshause, hielt es aber für zu weitgehend, jeder Grundherrschaft die Pflicht aufzuerlegen, einen jeden zuständigen Entlassenen zu ernähren, fand die Zwangspaßvorschriften zu kompliziert und machte dem Generaldirektorium entsprechend veränderte Vorschläge. Nachdem dasselbe ihnen zugestimmt, erging der Erlaß vom 22. Juli 1793, welcher am Schlusse besagt: „Ihr habt also nunmehro auf den Grund der bisherigen Verhandlungen und genommenen Abreden ein Reglement, wie es bei Entlassung der zur Festung- oder Zuchthausarbeit verurteilt gewesenen Personen nach ausgestandener Strafe künftig gehalten werden soll, zu entwerfen und dasselbe zur weiteren Verfügung einzureichen."

Diese mit Ungeduld erwartete[25]) Instruktion ist am 27. März 1797 ergangen, sie hat folgenden Wortlaut:

Es ist bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die von den Festungen und Zuchthäusern nach ausgestandener Strafe entlassene Personen, entweder durch Wiederholung der schon verübten, oder Vollbringung anderer oft noch strafbarerer Vergehungen gar bald die ihnen zu Theil gewordene Freyheit gemißbraucht, und ihre fernere, oft sogar lebenswierige Verhaftung notwendig gemacht haben. Dabey ist zugleich bemerkt worden, daß nicht immer gänzliche Verderbtheit der Verbrecher, sondern nicht selten blos die ihnen fehlende Gelegenheit, sich ihren nur notdürftigen Unterhalt rechtmäßigerweise erwerben zu können, die nächste Ursach jenes fortgesetzten strafbaren Betragens gewesen. — Um diesem Uebel vorzubeugen, und solchen oft noch nicht ganz verderbten Menschen,

[25]) Wagnitz, Histor. Nachr., Bd. II, Teil II, S. 191.

Mittel und Wege an die Hand zu geben, auf denen ſie ihren wenigſten nothdürftigen Unterhalt auf eine rechtliche Art erwerben, und ſo wiederum nützliche Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft werden können, werden folgende nähere Beſtimmungen,

wegen des bey ihrer Entlaſſung aus den Feſtungen und Zuchthäuſern zu beobachtenden Verfahrens,

hierdurch vorläufig feſtgeſetzt.

§. 1.

In Anſehung fremder Landſtreicher, welche nirgend einen feſten Wohnſitz haben, und wovon ſie ſich ernähren, nicht nachweiſen können, als Betteljuden und dergleichen, hat es zuvörderſt bey den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts

§. 191. heqq. Tit. 20. Theil 2,

wornach ſelbige nach ausgeſtandener Strafe über die Gränze gebracht werden ſollen, ſein Bewenden. Jedoch müſſen dergleichen Leute bey ihrer Entlaſſung, mit der nöthigen Bekleidung verſehen, und die Koſten dazu vom abliefernden Richter, auf Rechnung deſſen, dem die Koſten der Unterſuchung zur Laſt fallen, auf Verlangen der Zuchthaus-Adminiſtration oder des Commandanten der Feſtung ſofort hergegeben werden.

§. 2.

Alle übrige, ohne Unterſchied des Alters, Geſchlechts oder Standes hingegen, welche nach ausgeſtandener Strafe nicht über die Gränze gebracht werden, müſſen umſtändlich darüber:

wohin ſie ſich nach ihrer Entlaſſung zu wenden, wodurch ſie ſich ihren Unterhalt zu erwerben gedenken, und ob ſie Eltern, Kinder oder ſolche Verwandte haben, die für ihre Unterhaltung rechtlich zu ſorgen verpflichtet, und im Stande ſind,

vernommen werden.

§. 3.

Hierbey iſt es nicht genug, wenn der zu Entlaſſende ganz im Allgemeinen angiebt, daß er dienen wolle, oder dergleichen, ſondern er muß ganz beſtimmt befragt werden: z. B. Bey wem er in Dienſt zu gehen denke, u. ſ. w., um ſo viel als möglich der Richtigkeit der Angabe auf die Spur zu kommen, und die nachherige Prüfung der Obrigkeit des Orts, zu erleichtern.

§. 4.

Dieſe Vernehmung geſchieht von dem inquirirenden Richter, ehe derſelbe den Inquiſiten zur Veſtung oder in das Zuchthaus abliefert. Eine Abſchrift des darüber aufgenommenen Protocolls wird den Garniſons-Gerichten oder dem Zuchthaus-Juſtitiario communicirt, um darnach und nach den unten folgenden näheren Beſtimmungen, bey der künftigen Entlaſſung des Arreſtanten zu verfahren. Iſt ſchon erkannt, oder nach Beſchaffenheit des Delicti voraus zu ſehen, daß der Arreſt Ein Jahr oder länger dauern werde; ſo muß der inquirirende Richter, das Garniſons-Gericht oder den Zuchthaus-Juſtitiarium zugleich requiriren, daß er 3 Monate vor dem Termine der Entlaſſung das Protocoll dem Arreſtanten vorlege; ihn nochmals vernehme: ob und was für eine Veränderung in den Umſtänden, oder in ſeinen Geſinnungen und Entſchlieſſungen, welche auf ſein künftiges Fortkommen Einfluß haben, ſich zugetragen, und daß er das hierüber aufgenommene Protocoll dem inquirirenden Richter baldigſt zuſende.

§. 5.

Hat der zu Entlaſſende, einen rechtlichen Nahrungszweig zu ſeinem fernern Unterhalte angegeben, und dieſe Angabe durch Umſtände wahrſcheinlich gemacht; ſo muß der Richter dieſe ſummariſch prüfen, und, wenn er ſie gegründet findet, es dabey bewenden laſſen.

Eben dieſes tritt auch ein, (§. 2.) wenn der zu Entlaſſende Eltern, Kinder, oder ſolche Perſonen hat, die zu ſeiner Unterhaltung geſetzlich verpflichtet und im Stande ſind; als in welchem Fall der Entlaſſene an dieſe verwieſen, und nur dem Richter des Orts Nachricht gegeben werden muß.

§. 6.

Erwählt der zu Entlaſſende einen Wohnort, der nicht unter der Gerichtsbarkeit des abliefernden Richters belegen; ſo muß dieſer dem Richter des Ortes das aufgenommene Protocoll mittheilen, letzterer die verordnete Prüfung anſtellen, und nach dem Erfolge derſelben mit den Behörden der Feſtung und des Zuchthauſes weitere Verabredung nehmen.

§. 7.

Damit jedoch ein ſeiner Grundherrſchaft unterthäniger Menſch ſich dieſer ſeiner Verbindlichkeit nicht entziehen könne; ſo muß,

falls er in dem ſchon oft bemerkten Falle, ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit nicht zurückbegeben wollte, auch ihr davon Nachricht gegeben werden. Verlangt ſie alsdann, daß der zu Entlaſſende in ihre Dienſte trete, und iſt ſie bereit, für ſeinen Unterhalt, oder daß er in den Stand geſetzt werde, ſich dieſen zu verſchaffen, zu ſorgen; ſo muß der Entlaſſene ſich dahin verfügen, und es kommt auf ſeine fernere Wahl nicht an.

§. 8.

In den §. 5 beſtimmten Fällen wird die Requiſition von dem inquirirenden Richter, oder von dem Richter des Orts (§. 6.) an die Feſtungs- oder Zuchthaus-Gerichte (§. 4.) bloß dahin gerichtet, daß ſie, wenn ſich nicht inzwiſchen eine Veränderung zugetragen habe, den bisherigen Arreſtanten bey ſeiner wirklichen Entlaſſung anweiſen möchten, ſich nunmehr geraden Weges an den Ort, der zu ſeinem künftigen Aufenthalt und Fortkommen beſtimmt iſt, zu begeben, unter der Warnung, daß, wenn er dieſes nicht thun, ſondern ſich an andern Orten und ſonſt im Lande herumtreiben würde, er von den Landes-Polizey-Behörden als ein verdächtiger Menſch angeſehen und behandelt, auch wenn zu der Zeit und in der Gegend, wo er ſich ſolchergeſtalt herumtreibt, Verbrechen vorfallen, ſein Herumtreiben, als eine Anzeige ſeiner Verſchuldung und Theilnahme daran, angeſehen werden ſolle.

§. 9.

Iſt das Verbrechen, worauf die Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe erfolgt, ſo beſchaffen, daß nach überwiegender Wahrſcheinlichkeit weder ein Rückfall in ſelbiges zu beſorgen, noch zu fürchten iſt, daß dem Arreſtanten, wegen des daraus im Publico wider ihn entſtehenden Widerwillens und Mißtrauens, ſein weiteres Fortkommen erſchwert werden dürfte; ſo kann der inquirirende Richter einen ſolchen Menſchen ſich ſelbſt überlaſſen, und das Requisitoriale an die Feſtungs- oder Zuchthaus-Behörde blos dahin richten, daß der Arreſtant nach ausgeſtandener Strafe wiederum auf freyen Fuß geſtellt werde.

§. 10.

Iſt der Arreſtant, welcher keinen der §. 2. beſchriebenen Wege zu ſeinem künftigen Fortkommen nachweiſen kann, ein wirkliches Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Corporation,

die nach den beſtehenden Geſetzen für ihre Mitglieder zu ſorgen verpflichtet iſt; ſo muß den Vorſtehern dieſer Corporation Nachricht von der erkannten Strafe und dem Zeitpuncte ihrer Endigung gegeben, und ſie müſſen aufgefordert werden, gegen dieſe Zeit die nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit dem Arreſtanten, wenn er ſich nach der Entlaſſung bei ihnen meldet, Gelegenheit, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben, ſofort verſchaft und nachgewieſen werden möge.

Von dieſer Verfügung wird zugleich der Gerichts-Obrigkeit des Orts Nachricht gegeben, damit dieſe vigiliren könne, daß die Vorſteher der Gemeine ihrer Verbindlichkeit ein Gnüge leiſten.

Die Requiſition an die Veſtungs- oder Zuchthaus-Behörde (§. 4.) wird alsdann nur darauf gerichtet, den Arreſtanten, bey ſeiner Entlaſſung, nach dieſem Orte, unter der §. 8. erwehnten Warnung ausdrücklich zu verweiſen.

§. 11.

Iſt keiner der obigen Fälle (§. 5. 9. 10.) vorhanden; ſo liegt der Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo der Arreſtant die letzten 3 Jahre ſich aufgehalten (forum domicilii) oder wenn er dergleichen nicht gehabt, der Obrigkeit des Geburts-Orts (forum originis) oder wenn er noch unter väterlicher Gewalt ſteht, den Gerichten des Wohnorts ſeines Vaters, die Verbindlichkeit, für ihn zu ſorgen, und ihm Gelegenheit zum erlaubten Erwerb ſeines Unterhalts anzuweiſen, ob; daher auch der inquirirende Richter oder der des Orts (§. 6.) inſofern er nicht ſelbſt judex domicilii oder originis iſt, an dieſen das Vernehmungs-Protocoll überſenden, und ſein Requiſitoriale an die Veſtungs- oder Zuchthaus-Behörde eben ſo, wie in dem Falle des §. 10. einrichten muß.

§. 12.

Wird in beyden Fällen (§. 10. 11.) der zu Entlaſſende durch Alter, fortdauernde körperliche Schwäche und Krankheit, (denn in Anſehung ſolcher, die nur an temporären ihren Tranſport verhindernden Krankheiten leiden, muß ihre Herſtellung vor ihrer Entlaſſung bewürkt werden) wenn auch nicht gänzlich, doch für jetzt verhindert, ſich durch Arbeit ſeinen Unterhalt zu verſchaffen; ſo muß vom Richter des Wohn- oder Geburtsortes für ihn geſorgt (§. 11.) und dabey überall nach den Grundſätzen verfahren werden,

die von Unterhaltung eines hülfsbedürftigen Gemeingliedes (conf. Reglement vom 16. Juni 1791) beſtimmt ſind. Jedoch kann dieß nur ſo lange dauern, als ſich der Entlaſſene in dieſem Zuſtande befindet.

§. 13.

Iſt zum Tranſport des zu Entlaſſenden eine Fuhre notwendig; ſo muß ſich der Richter (§. 12.) bey der Provinzialkammer melden, und um einen Vorſpann-Paß anſuchen, der ihm ſodann ertheilet werden ſoll; indem Krüppelfuhren ſchlechterdings nach wie vor verbothen bleiben.

§. 14.

Tritt der §. 12. bemerkte Fall nicht ein, ſondern fehlet es dem Entlaſſenen nur an einer Gelegenheit ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben; ſo ſchränkt ſich die Verbindlichkeit der Commun-Vorſteher oder der Obrigkeit, nur auf Auswahl und Anweiſung derſelben ein.

§. 15.

Hier laſſen ſich nun zwar keine allgemeine Regeln vorſchreiben; vielmehr bleibt die nähere Beſtimmung, vorkommenden Umſtänden nach, dem vernünftigen Ermeſſen des Richters, oder desjenigen, der nach obigen Grundſätzen für die Unterbringung des Entlaſſenen zu ſorgen ſchuldig iſt, vorbehalten. Jedoch dienen folgende zum Beyſpiel.

a. Bedarf die Gutsherrſchaft, oder eines der Commun-Glieder, des Dienſtes des zu Entlaſſenden zu Arbeiten und in der Landwirtſchaft, die ſeinen Jahren und körperlichen Conſtitution angemeſſen ſind, ſo muß dieſer daſelbſt untergebracht, dabey aber von den Gerichten des Orts darauf, daß ein ſolcher Menſch bey dieſer Art der Unterbringung ſein notdürftiges Auskommen wirklich finde, ex officio geſehen werden.

b. Sind Spinnſtuben in der Nähe, oder hat die Obrigkeit öffentliche Arbeiten, wobey Taglöhner gebraucht werden können, ſo muß ſie ſich mit den Entrepreneurs in Tractaten einlaſſen, und ſolchergeſtalt die Anſetzung des zu Entlaſſenden bewürken.

§. 16.

Kann aber dem Entlaſſenen auf keinem dieſer Wege Arbeit verſchafft werden; ſo muß der Richter oder diejenige Behörde,

welche für die Unterbringung zu ſorgen hat, ſich bey der Provinzial-Kammer dahin verwenden, daß derſelbe bey den öffentlichen Bauten, Grabenräumungen und dergleichen, angeſtellt werde.

§. 17.

Iſt der Arreſtant kein fremder Landſtreicher, der über die Gränze geſchafft werden kann, und gehört er doch auch nicht unter eine der obigen Claſſen, für welche Kammern und Gerichts-Obrigkeiten zu ſorgen haben, (§. 10. 11.) oder kann von dieſen wegen der weiten Entfernung, oder anderer beſonderer Umſtände halber, eine ſolche Vorſorge nicht gefodert oder erwartet werden; ſo iſt es die Sache des inquirirenden Richters, ſich der Unterbringung des zu Entlaſſenden nach Möglichkeit anzunehmen. Für Leute dieſer Art, für welche der inquirirende Richter zu ſorgen hat, müſſen hauptſächlich die von der Krieges- und Domänen-Cammer zu ſuppeditirende Gelegenheiten benutzt werden.

§. 18.

Es hängt in allen Fällen von der Beurteilung desjenigen ab, welcher für die Unterbringung zu ſorgen hat; ob der Entlaſſene an den ihm beſtimmten Ort unter Aufſicht und Bedeckung tranſportirt werden ſolle; in welchem Falle es ſeine Sache iſt, wegen des Tranſports die nöthigen Anſtalten zu treffen, und die Feſtungs- oder Zuchthaus-Behörde davon zu benachrichtigen, die Requiſitionen an die Militair-Behörden, dergleichen Leute auf Tranſporte zu nehmen, und ſie ſolchergeſtalt an den Ort ihrer Beſtimmung zu ſchaffen, werden in den meiſten Fällen die ſichere Ablieferung derſelben erleichtern.

§. 19.

Wird aber ein ſolcher Tranſport nicht nöthig gefunden; ſo muß dem an die Feſtungs- oder Zuchthaus-Behörde zu entlaſſenden Requiſitoriali ein Reiſepaß, worauf der nächſte Weg von der Feſtung oder dem Zuchthaus nach dem Beſtimmungs-Orte des zu Entlaſſenden bemerkt iſt, beygefügt werden.

§. 20.

Bey der Entlaſſung wird der geweſene Arreſtant noch beſonders erinnert, falls er auf dem angewieſenen Wege, ſeinen Unterhalt, ohne ſein Verſchulden nicht finden ſollte, er ſich wiederum bey ſeiner Obrigkeit melden müſſe, die denn weiter für ihn ſorgen

werde, daß er auch in den §. 15 und 16 bemerkten Fällen, ſofort entlaſſen werden würde, ſobald er einen andern gewählten Nahrungszweig glaubhaft nachgewieſen, oder durch ſeinen anhaltenden guten Lebenswandel, den Aufſehern der Anſtalt, dargethan hätte, daß ohne Nachtheil ihm die eigene Wahl ſeines Unterhaltes anvertrauet werden könne.

§. 21.

Zugleich wird dem Entlaſſenen der §. 19. bemerkte Paß eingehändigt, mit der Anweiſung, den darinn bemerkten Weg nach ſeinem Beſtimmungs-Orte, zu gehn; unter der §. 8 bemerkten Warnung. Auch wird ihm der erforderliche, nach der Weite des Weges zu beſtimmende Zehrpfennig zugeſtellt. Dieſen muß diejenige Behörde, welche für die Unterbringung überhaupt zu ſorgen hat, der Feſtungs- oder Zuchthaus-Behörde in Zeiten einſenden.

§. 22.

Sollte der geweſene Arreſtant bey ſeiner Entlaſſung einen von ihm ſelbſt gewählten Nahrungsweg anzeigen, und erklären, daß er lieber dieſen, als den für ihn vorgeſchlagenen folgen wolle; ſo kann ihm dies zwar nicht verſagt, jedoch muß ſofort hievon dem inquirirenden Richter, und durch dieſen dem Richter des Orts, wohin er ſich begiebt, Nachricht gegeben werden.

§. 23.

Aus obigen Vorſchriften folgt, daß die Correſpondenz mit den Feſtungs- oder Zuchthaus-Behörden wegen des Verfahrens bey künftiger Entlaſſung des Arreſtanten haubtſächlich durch den inquirirenden Richter zu führen ſey. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß wenn die Gemein-Vorſteher oder die Gerichts-Obrigkeit in den Fällen des §. 10. 11. nähere dem inquirirenden Richter noch nicht bekannt geweſene Beſtimmungen, über den Ort und die Art der Unterbringung, wegen der Art des Tranſports ꝛc., ausgemittelt haben, welche der Feſtungs- oder Zuchthaus-Behörde zu wiſſen nöthig ſind, ſolche Gemein-Vorſteher oder Gerichts-Obrigkeiten mit gedachten Behörden unmittelbar darüber correſpondiren müſſen.

§. 24.

Jede Gerichts-Obrigkeit, die nach den vorſtehenden Vorſchriften, für die Unterhaltung der Entlaſſenen, entweder ſelbſt ſorgen, oder

die erforderliche Requiſitionen erlaſſen muß, hat dabey mit der möglichſten Sorgfalt und Schnelligkeit zu verfahren, da durch die angeordnete Unterſuchung der Arreſt der Gefangenen nicht verlängert werden kann, ſondern zur Zeit der Entlaſſung alles völlig in Ordnung ſeyn muß; und werden daher die Landes Juſtiz-Collegia, beſonders aber die Krieges- und Domainen-Kammern angewieſen, auf dergleichen Saumſeligkeiten ein genaues Auge zu haben, und die Contravenienten zur gehörigen Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen.

§. 25.

Da auch der Richter ſein vorzügliches Augenmerk dahin richten muß, dem Entlaſſenen ein fortdauerndes Auskommen zu verſchaffen; ſo kann er ſich nicht entziehen, falls der Entlaſſene auf dem bezeichneten Wege ohne ſein Verſchulden, ſeinen Unterhalt nicht finden ſollte, dafür anderweitig zu ſorgen; und wird die Krieges- und Domainen-Kammer vorzüglich dahin zu ſehen haben, daß die Gerichts- und Gutsherrſchaften ihren Pflichten darunter nachkommen. Nach dieſer auf die allgemeine Sicherheit und das Wohl des Staates abzweckenden Verordnung, hat ſich daher ein jeder, beſonders die Gerichts- und Gutsherrſchaften zu achten, und danach überall zu verfahren.

Gegeben Berlin den 27. März 1797.

L. S.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Reck. v. Wöllner.
v. Goldbeck. v. Thulemeier.

Dieſe Inſtruktion hat durch die Vorſchrift des § 563 der Kriminalordnung von 1805: „Vor jeder Ablieferung eines Verurteilten muß der Richter die Vorſchriften der Inſtruktion vom 27. März 1797 genau befolgen“ Geſetzeskraft erlangt.

Obwohl die Inſtruktion alſo nicht alsbald, ſondern erſt am 27. März 1797 erging, zeigten ſich die Folgen der erwähnten Ver-

handlungen doch ſchon früher[26]). Während das Landarmenreglement für die Kurmark von 1791 die Kategorie der Entlaſſenen noch nicht erwähnt, beſtimmt bereits das Reglement für die Landarmen- und Beſſerungsanſtalt Tapiau in Oſtpreußen vom 31. Oktober 1793 in den § 5 zu 10 und § 6: Verbrecher, welche nach überſtandener Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſich nicht beſſern oder ſich auf andre gute Art ſich nicht fortbringen können, werden ebenfalls dahin zur Arbeit abgeliefert. Diesbezüglich haben die Anſtaltsvorſteher die Gefangenen, welche alsbald ein Unterkommen nicht nachzuweiſen vermögen, zwei Monate vor der Entlaſſung zu befragen, ob ſie ſich nach derſelben freiwillig in das Arbeitshaus begeben wollen. Bejahen ſie die Frage, ſo iſt ihrem Wunſche zu entſprechen und ſollen ſie im Arbeitshauſe „vorzüglich gut“ behandelt werden; beſtehen ſie aber auf ihrer Entlaſſung, ſo wird ihnen auch in dieſem Falle gewillfahrt, gleichzeitig ihnen jedoch bedeutet, daß ſie ſich bei Strafe der zwangsweiſen Einlieferung binnen 8 Tagen nach der Entlaſſung zur Aufnahme in das Arbeitshaus zu ſtellen haben, wenn ſie keine Arbeit finden ſollten.

Ähnlich ſagt das Landarmenreglement für Pommern vom 6. April 1799[27]).

Verbrecher, welche nach ausgeſtandener Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe ſich auf eine erlaubte Art nicht ernähren und ſolches nach-

---

[26]) Mir liegt folgendes Dokument d. d. Küſtrin, den 30. Januar 1797 vor:
Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen pp.

Da der dortige Schneider Gottfried Sigismund Hoffmann, wegen des auf der Topper'ſchen Schneidemühle verübten Diebſtahls, außer dem bisher erlittenen Arreſte noch zu dreymonatlicher Zuchthausarbeit, nebſt Willkommen und Abſchied wiewohl salva fama verurtheilet worden iſt: So machen Wir Euch ſolches zu Eurer Nachricht hierdurch bekannt. Wir werden jedoch durch die in den Akten vorkommende Umſtände veranlaßt, Euch nach dem Antrage Unſeres Criminal Collegii in Gnaden an zu befehlen:

dem Inquiſiten Hoffmann nach ausgeſtandener Strafe, den fernern Aufenthalt in Sandow, als ſeinem Geburtsorte nicht zu verweigern, vielmehr Sorge zu tragen, daß derſelbe dort eine Wohnung erhalte.

Das iſt unſer Wille. Wird ſind Euch mit Gnaden gewogen.
Gegeben Cüſtrin den 30. Januar 1797.

An
den Lieutenant v. Piper
auf Sandow p. Zibingen.

[27]) (Rabe, Sammlg., Bd. 5 S. 401) in § 4 zu f und § 5.

weisen können, werden, insofern sie keine Grundherrschaft haben, in die Arbeitshäuser abgeliefert, insofern sie aber Obrigkeit haben, können sie gegen Erstattung der Verpflegungskosten Aufnahme in den Arbeitshäusern finden. Auch alimentierungspflichtige Verwandte von Entlassenen können durch ein Abkommen mit der Anstaltsleitung dieselben im Arbeitshause verpflegen lassen.

Dasselbe bestimmt das Landarmenreglement für die Neumark vom 12. Mai und 19. September 1800[28]), nur daß hier auch von einem rechtlichen Erkennen auf Einbehaltung in einer Besserungsanstalt die Rede ist.

In den letzten beiden Erlassen, welche später als die Fürsorgeinstruktion vom 27. März 1797, nach der Publikation des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794 und nach der Zirkularverordnung vom 26. Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle[29]) ergangen sind, zeigt sich bereits die Einwirkung dieser neuen Bestimmungen: Bei der oben erwähnten Meinungsverschiedenheit zwischen Großkanzler und Kammergericht über die Natur der Unterbringung Entlassener im Arbeitshause, ob dieses erneute Strafe oder Fürsorge sei, hatte sich die Regierung auf die Seite des Kammergerichts gestellt; in der Fürsorge-Instruktion wird die Unterbringung im Arbeitshause nicht erwähnt. Das Allgemeine Landrecht und die Zirkularverordnung von 1799 dagegen ordnen wiederholt die zwangweise Unterbringung Entlassener im Arbeitshause an.

Das vorliegende Thema handelt nur von eigentlichen Fürsorgemaßregeln des Preußischen Staates, die Aufnahme in die Arbeitshäuser kann aber als eine besondere Fürsorgemaßnahme für Entlassene nicht angesehen werden[30]), fällt also außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe.

---

[28]) Rabe, Sammlg., Bd. VI S. 103 § 1 und 4 und S. 254 zu d.

[29]) Rabe, Sammlg., Bd. 5 S. 330.

[30]) Eigentliche Fürsorge f. die Entlassenen bedeutet nicht die Aufnahme freiwillig sich meldender Entlassener in die Arbeitshäuser und Werkhäuser, da dieses Recht ja jedem Arbeitslosen zustand, z. B. Neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung, herausg. von Amelang Bd. II (1803) S. 92; Reglement v. 30. Sept. 1801 für die Besserungsanstalt im Berliner Arbeitshause (Rabe, Sammlg. Bd. 6 S. 592 § 5) u. Rosenfeld: Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen. Berlin 1901 S. 35; Schles. Cir-

Ein halbes Jahr nach Erlaß der Fürsorge-Instruktion bestieg Friedrich Wilhelm III. den Thron. Eine seiner ersten Taten war, aus den damals 42 preußischen Festungen und Zuchthäusern im ganzen 488 Gefangene im Gnadenwege zu entlassen[31]). Aus diesem Anlaß erging das Reskript vom 22. März 1798[32]), in welchem den Behörden zur Pflicht gemacht wird durch Besorgung von Arbeitsgelegenheit für die zu Entlassenden ihrem Rückfalle vorzubeugen. Sollte ein Gefangener den besonderen Wunsch ausdrücken, auch fernerhin in der Anstalt zu bleiben, so soll ihm gewillfahrt werden und ihm jede zulässige Freiheit z. B. das Ausgehen in die Stadt gestattet werden.

Im folgenden Jahre, am 1. Februar 1799, erschien die interessante Kabinets-Ordre an den Großkanzler von Goldbeck und den Geheimen Etatsminister von Arnim[33]) in welcher es heißt: „Ebenso wichtig und fast noch wichtiger (als die Beschleunigung des Strafverfahrens) ist die Sorge für den Verbrecher nach ausgestandener Strafe. Ich habe bemerkt, daß sehr viele und darunter sogar solche, welche durch meine Gnade losgekommen sind, sogleich wieder neue Verbrechen begangen haben. Mehrenteils kann dieses wohl in der gänzlichen Verderbtheit des Verbrechers seinen Grund haben und alsdann bleibt zur Sicherstellung des Eigentums gegen Diebe und Räuber kein anderes Mittel als deren lebenswierige Einsperrung übrig. Ehe das Gesetz aber diese mit Gerechtigkeit verordnen kann, muß dafür gesorgt werden, daß der Verbrecher, wenn er seine Freiheit wieder erhält, sich seinen Unterhalt auf

---

cular v. 11. Okt. 1801 (Korn'sche Ed. Sammlg. S. 441; Kleinschrod: Systemat. Entwickelung der Grundbegriffe usw. Teil III (1805) § 34 usw.

Die zwangsweise Unterbringung Entlassener kann gewiß nicht als Fürsorge bezeichnet werden. Sie ist vorgesehen, außer an den oben erwähnten Stellen, auch z. B. in dem „Reglement für zwei Correctionshäuser in Schlesien" vom 31. August 1800 § 26 (Korn'sche Ed. Sammlg. S. 106 ff.), in der Verordg. v. 9. Aug. 1804 wegen Einrichtung des Arbeitshauses zu Groß-Salze (Rabe, Sammlg. Preuß. Ges. Bd. 8 S. 134 § 9 und den Citaten des vorstehenden Absatzes; s. auch v. Hippel: Die korr. Nachhaft S. 12 (zu Anm. I daselbst: Ein Fall der Anwendung von § 2 II 2 A.L.R. ist erwähnt in Matthis' Allgem. Jurist. Monatsschrift Bd. 6 S. 173, 174).

[31]) Jahrbücher der preuß. Monarchie. Bd. 2 von 1798 S. 440.

[32]) Rabe: Sammlg. Bd. 5 S. 88.

[33]) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Berlin 1801 u. 1803. Anlage 6 zu Teil I.

eine redliche Weise erwerben kann, weil ohnedem die Verzweiflung ihn zu Verbrechen treibt, die er sonst vielleicht nicht begangen haben würde. Es ist Mir gesagt worden, daß hie und da hierauf abzweckende Privatunternehmungen statt gefunden haben sollen. Diese müssen auf alle Weise begünstigt, vom Staate aber auch selbst dafür gesorgt werden[34]). Ihr habt daher darauf zu denken, mit dem Generaldirectorio darüber zu conferieren und mir demnächst Vorschläge zu thun."

Dieser Auftrag wird in der Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1801[35]) mit folgenden um die Wende des 18. Jahrhunderts oft zitierten Worten wiederholt: „Das beste Strafgesetz wird indessen den Zweck immer nur sehr unvollkommen erreichen, wenn nicht durch zweckmäßige Anstalten für die Besserung solcher Verbrecher, die dazu noch Hoffnung geben, auch dafür gesorgt wird, daß die aus den Gefängnissen zu entlassenden Verbrecher Gelegenheit und Mittel erhalten, sich ihren Unterhalt auf eine redliche Weise zu erwerben.

Derselbe Erlaß gibt unmittelbar nach jenen Worten den speziellen Auftrag, zur Gründung von Besserungsanstalten zu schreiten und ist der Ausgangspunkt für die große Reformbewegung auf dem Gebiete des Gefängniswesens geworden, die, damals beginnend, im Laufe des 19. Jahrhunderts wiederholt mit besonderem Nachdruck von neuem einsetzend, noch heute nicht ihren Abschluß in Preußen gefunden hat.

Bereits einen Monat darauf, am 5. April 1801, erschienen die „Grundsätze, nach welchen die in der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1801 befohlene Einrichtung der in sämtlichen Preußischen Staaten anzulegenden Besserungsanstalten zu bewerkstelligen".[36]) Sie sehen die Gründung dreierlei Besserungs-Anstalten vor: Strenge Besserungsanstalten (heute Zuchthaus), Gelinde Besserungsanstalten (heute Gefängnis) und Werkhäuser (heute Arbeitshaus). Den Direktionen der Werkhäuser insbesondere wird zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, ihr vorzüglichstes Augenmerk

[34]) Erst ein Vierteljahrhundert später verdichteten sich diese Bestrebungen in Preußen zur Gründung von Vereinen.

[35]) von Arnim, Bruchstücke Teil I Anlage No. 4.

[36]) Neues Archiv d. Preuß. Gesetzgebg. herausg. von Amelang, Berlin Bd. II (1803) S. 89 ff.

darauf zu richten, ſchickliche Gelegenheit zum Unterkommen für die Entlaſſenden auszumitteln. Wenn von Seiten des Staates Chauſſee-Bauten, Grabenziehungen, Urbarmachungen uſw. vorgenommen werden, ſo könne die dazu erforderliche Mannſchaft vorzüglich aus den Werkhäuſern genommen werden, wohin dieſe auch wieder zurückkommen müſſen, wenn die Entrepriſe beendigt, oder wegen der Witterung unterbrochen werde. Auf gleiche Art können bei großen Bauten die Handlanger aus den Werkhäuſern geliefert werden. Es ſeien die Entrepreneurs von Fabriken, Künſtler und Profeſſioniſten aufzufordern, ſich in den Werkhäuſern geeignete Leute auszuwählen. Möglichſt zu erleichtern ſei der Wunſch um Arbeiter von Gutsbeſitzern in Gegenden, wo es zur Ackerbeſtellung an Menſchen mangele. Bei dem immer mehr zunehmenden Hange der Landleute, ſich und ihre Kinder dem Ackerbau zu entziehen, würde es nützlich ſein, wenn man durch die Beſſerungsanſtalten brauchbare Hände zur Landwirtſchaft bildete und zurückführte. Zu wünſchen ſei daher, daß zwiſchen den Direktionen dieſer Anſtalten ein rühmlicher Wettſtreit entſteht, welche von ihnen jährlich die größte Anzahl von Entlaſſenen in Fabriken oder auf dem Lande ſo untergebracht habe, daß bei ihnen die landesväterliche Abſicht der Beſſerungsanſtalten völlig erreicht werde.

Die erſte Beſſerungsanſtalt, die auf Grund jener Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1801 ins Leben gerufen wurde, war die im Arbeitshauſe zu Berlin.[37]) Das betreffende Königliche Reglement vom 30. September 1801[38]) beſtehlt in § 35: „Für die baldige Unterbringung derjenigen, welche nach dem Ermeſſen des Directorio als Gebeſſerte entlaſſen werden ſollen, muß die vorzüglichſte Sorge getragen werden. Inſofern ſich keine Gelegenheit zum Unterkommen finden könnte, muß die Adminiſtration eine Aufforderung in den öffentlichen Blättern erlaſſen, dieſen nach ihren Fähigkeiten zu bezeichnenden Perſonen Gelegenheit zu verſchaffen, ſich ihren Unterhalt zu erwerben.

Unter Mitwirkung der Vormünder und vormundſchaftlichen Behörde muß die Veranſtaltung getroffen werden, die zu entlaſſenden jungen Leute ſo bald als möglich bei Gewerksmeiſtern oder Herrſchaften als Lehrlinge oder Geſinde unterzubringen. Überhaupt

[37]) Wegen Beſſerungsanſtalten in Schleſien ſ. Circ. v. 11. Okt. 1801. Korn'ſche Edict.-Sammlg. S. 441.

[38]) Rabe, Sammlg. Bd. 6 S. 591.

iſt allen, welche ſich bei der Adminiſtration perſönlich oder ſchriftlich melden, um ſich zum Betrieb der Landwirtſchaft oder ſonſt zum Behuf von Fabriken und anderen Gewerben Arbeiter auszuſuchen, die nötige Auskunft vollſtändig und getreulich zu erteilen und möglichſt dahin zu ſehen, daß unter ſchicklichen Bedingungen zwiſchen denjenigen, welche Arbeiter ſuchen und den zu Entlaſſenden das nötige Übereinkommen getroffen werde.

Am regſten auf die Fürſorge für die entlaſſenen Gefangenen bedacht waren die Behörden in Schleſien, wie ja hier auch das Zirkular vom 31. Mai 1783, das den Ausgangspunkt der heutigen ſtaatlichen Entlaſſungsfürſorge[39]) und der Polizeiaufſicht über Entlaſſene bildet, ergangen iſt. Die Fürſorge-Inſtruktion vom 27. März 1797 iſt in Schleſien erſt am 19. Mai 1802[40]) publiziert worden. Wir begegnen infolgedeſſen noch nach dem Jahre 1797 ſchleſiſchen Erlaſſen, die ſich mit der Ausführung jener Zirkularverordnung von 1783 befaſſen. So beſtimmt der Erlaß vom 29. November 1798[41]), daß die Zuchthausdirektion zu Brieg von der bevorſtehenden Entlaſſung nicht nur der Grundherrſchaft, ſondern auch dem Land- oder Steuerrat Nachricht zu geben habe, damit dieſe dahin ſehen, daß der Entlaſſene wirklich zu angemeſſener Beſchäftigung angewieſen werde.

Die Fürſorge-Inſtruktion von 1797 wird in Schleſien durch das Publikandum über die Erweiterung der Korrektions-Anſtalt zu Schweidnitz, vom 28. Oktober 1803[42]) dahin ergänzt: Diejenige Gerichtsobrigkeit, welche für die Unterbringung eines aus den Inſtituten zu Schweidnitz oder Creutzburg entlaſſenen Sträflings zu ſorgen hat, muß wenigſtens ein Jahr lang nach ſeiner Entlaſſung immer eine ſpezielle Aufſicht auf den Erwerb und das Betragen des Entlaſſenen führen, ſich danach öfters erkundigen und an den vorgeſetzten Land- oder Steuerrat, welcher über jeden ſolchen Entlaſſungsfall ſogleich von der Adminiſtration zu Schweidnitz oder Creutzburg benachrichtigt werden muß, vierteljährlich berichten, wie der Entlaſſene ſeinen Unterhalt erwirbt und ſich aufführt und jeder Land- oder Steuerrat muß ſelbſt darauf ſehen, daß dergleichen Entlaſſene während dieſer Friſt

[39]) ſ. v. Kamptz, Annalen 1818, S. 774.
[40]) Korn'ſche Edict.-Sammlg. S. 93 ff.
[41]) Korn'ſche Edict.-Sammlg. S. 180.
[42]) Korn'ſche Edict.-Sammlg. S. 439.

vorſchriftsmäßig in Arbeit und Aufſicht erhalten werden und er muß in dieſer Hinſicht über jeden einzelnen Entlaſſenen 1 Jahr lang vierteljährlich der Adminiſtration in Schweidnitz oder Creutzburg genaue Nachricht geben, und die Adminiſtrationen werden ernſtlich angewieſen, der Königlichen Kriegs- und Domänen-Kammer ſogleich Anzeige zu machen, wenn Quartal-Nachricht nicht rechtzeitig eingeht.

Wie großen Wert man auf die Verſchaffung einer Arbeitsſtelle legte, erhellt aus der Beſtimmung desſelben Erlaſſes, daß der Korrigende vor Beſchaffung einer ſolchen nicht entlaſſen werden durfte[43]).

Überhaupt war bei der Einlieferung in das Arbeitshaus auf eine beſtimmte Zeit der letzte Tag dieſer Friſt regelmäßig nicht der der Entlaſſung. Vielmehr mußte mindeſtens ſtets der darauffolgende Sonntag abgewartet werden, um die Entlaſſung zu einer feierlichen kirchlichen Handlung zu machen. An dieſem Tage verſammelten ſich ſämtliche Beamte und Korrigenden beiderlei Geſchlechts in der Anſtaltskirche. Nachdem die Entlaſſungsordre vorgeleſen und dem zur Entlaſſung Kommenden die zu gewärtigende Rückfallſtrafe bekannt gemacht, hielt der Geiſtliche eine Anſprache, eine ernſte Ermahnung: „Der entlaſſene Sträfling dankt mit ſtiller ehrerbietiger Verbeugung, wird ſogleich von den übrigen Sträflingen einſam abgeſondert, bis er, womöglich noch an demſelben Tage, gemäß der Verordnung vom 28. Oktober 1803 der Gerichtsobrigkeit, die für ein Unterkommen nunmehr zu ſorgen hat, zugeſchickt wird", ſo befehlen es die Geſetze über die innere Verwaltung des Korrektionshauſes zu Schweidnitz vom 8. Dezember 1803[44]).

Dieſe vom Beſſerungsprinzipe diktierte Maßregel der feierlichen Entlaſſung iſt durch das Reſkript vom 11. April 1842[45]) auf ſämtliche dem Miniſter des Innern unterſtellten Anſtalten ausgedehnt worden.

---

[43]) Die geſetzliche Baſis hierzu dürfte in der Beſtimmung des § 5 II 20 Allgem. Landrechts liegen: „Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Weſen gefährlich werden könnten, ſollen, auch nach ausgeſtandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlaſſen werden, als bis ſie ausgewieſen haben, wie ſie ſich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande ſind". ſ. dazu auch oben Anmerkung 30 Abſatz 2 am Ende.

[44]) Korn'ſche Edict.-Sammlg. S. 468—481.

[45]) Min. Bl. S. 124.

Die drei erwähnten Verordnungen vom 31. Mai 1783, 27. März 1797 und 28. Oktober 1803 bilden die Grundlage einer Reihe weiterer ſchleſiſchen, ſich mit der Entlaſſenenfürſorge beſchäftigenden Erlaſſe, in denen teils die in den genannten Verfügungen beſtehenden Vorſchriften ergänzt, teils dieſe Vorſchriften wegen nicht hinreichender Befolgung erneut veröffentlicht werden.

Zu der erſteren Gruppe zählt das Zirkular vom 13. Mai 1805[46]) wegen Befreiung der jüdiſchen Brodherren auf das erſte Jahr von Erlegung der Schutzgefälle für die bei ihnen untergebrachten, aus der Korrektions-Anſtalt zu Schweidnitz entlaſſenen vagabonden Juden; die Liegnitzer Regierungsverordnung vom 8. Juli 1811[47]), welche anordnet, daß die Anſtaltsgeiſtlichen zu Jauer und Schweidnitz den Pfarrern des neuen Wohnorts der Entlaſſenen eine Charakteriſtik derſelben ſenden, damit die Ortsgeiſtlichen von Zeit zu Zeit durch zweckmäßige Vorhaltungen dazu mitwirken, daß die Strafentlaſſenen in den bei ihnen erweckten guten Vorſätzen erhalten werden; endlich die Zirkulare vom 12. Auguſt 1805[48]) und 29. Juni 1816[49]), in welchen den Gerichtsobrigkeiten anbefohlen wird, in regelmäßigen Zeiträumen der Regierung, unter Benutzung eines vorgeſchriebenen Formulars, über die Beſchäftigung der in ihrem Jurisdiktionsbezirke befindlichen Entlaſſenen Bericht zu erſtatten.

Letzteres Mittel ſchien gewiß geeignet, die Behörden zu zwingen, bezüglich der Unterbringung der Entlaſſenen ihre Schuldigkeit zu tun. Doch dem war nicht ſo: Die Berichte gingen teils überhaupt nicht, teils ſo verſpätet ein, daß der Entlaſſungstermin der Gefangenen oft um Monate hinausgeſchoben werden mußte. Die Regierungs-Erlaſſe vom 4. Juni 1817[50]), 10. Oktober 1817[51]), 21. Auguſt 1818[52]) und 31. Juli 1818[53]) wiederholen daher die

[46]) Korn'ſche Edicten-Sammlung S. 360.

[47]) Amtsblatt S. 89.

[48]) v. Kamptz, Annalen S. 779.

[49]) Heintze, E. T. E., Die Einlieferung zur, und die Entlaſſung aus der Strafanſtalt. Liegnitz. (Kuhlmey) 1836.

[50]) Liegnitzer Amtsblatt S. 193.

[51]) von Kamptz, Annalen S. 141.

[52]) von Kamptz, Annalen Nr. 74.

[53]) von Kamptz, Annalen S. 780.

beſtehenden Beſtimmungen[54]). Der Letztere ſagt ferner: „Dieſes Verfahren iſt unvereinbar mit der vorgeſchriebenen Ordnung, welche kräftigſt aufrecht erhalten werden muß, damit das Ganze nicht leide und das Gedeihen einer Einrichtung nicht geſtört werde, welche nach Erfahrung dem Lande ebenſo nützlich als nötig iſt. Es iſt der Anſtaltsdirektion weder zuzumuten, noch möglich, die zu entlaſſenden Korrigenden in der Nähe der Anſtalt unterzubringen. Die Gerichtsobrigkeiten und Polizeibehörden der Angehörigkeitsorte der Entlaſſenen ſind vielmehr ſchuldig, den letzteren irgend ein Unterkommen zu verſchaffen. Alle Gerichtsobrigkeiten und Ortspolizeibehörden des Bezirks, welche künftig wieder zu gegründeten Beſchwerden wegen Nichtbeachtung der vorſtehenden Vorſchriften Veranlaſſung geben, haben zu gewärtigen, daß alsdann auf die Anzeige der Anſtaltsdirektion die Strafe von 2 Silbergroſchen Courant für jeden Verzögerungstag gegen ſie feſtgeſtellt werden wird". Doch auch dieſe Strafandrohung half nicht viel — die Ausführung der Abſicht des Staates, den Strafentlaſſenen von Amts wegen Arbeit zu ermitteln, war eben nicht durchführbar. Höheren Orts verſchloß man ſich jedoch gänzlich dieſer Tatſache, man glaubte ferner lediglich an den böſen Willen der Behörden und fuhr fort, die Beſtimmungen der Fürſorge-Inſtruktion vom Jahre 1797 zu wiederholen[55]). Am weiteſten hierin geht das neue Reglement für die Straf- und Beſſerungsanſtalten zu Spandau

---

[54]) Alle erwähnten Beſtimmungen über die Entlaſſenenfürſorge beziehen ſich in gleicher Weiſe wie auf die unmittelbar nach Verbüßung der Hauptſtrafe zur Entlaſſung kommenden Gefangenen auch auf diejenigen, welche gemäß der Zirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799, wegen Beſtrafung des Diebſtahls (Rabe, Sammlg. Bd. V S. 330) nach Abſitzen der Hauptſtrafe zur Detention bis zum Erwerbsnachweis, bis zur Beſſerung oder bis zur Begnadigung verurteilt und dann erſt entlaſſen wurden. S. Erlaſſe vom 23. Januar, 10. April und 27. Mai 1819 (von Kamptz' Annalen S. 198, 460, 463) 11. Dezember 1821 (Annalen 1822 S. 157) § 4 des Auszuges aus dem Spandauer Reglement (Annalen 1824 S. 544) uſw. Nachdem bereits der Min.-Erl. v. 30. Septbr. 1841 (Min.-Bl. S. 283) die genannte Detention bis zum Erwerbsnachweis als ihren Zweck verfehlend, ja für ſehr bedenklich, bezeichnet hatte, erfolgte die Aufhebung der Zirkular-Verordnung von 1799 durch Verordnung vom 18. Dezember 1848 (Geſ.-Sammlg. S. 423) und das Geſetz vom 11. März 1850 (Geſ.-Sammlg. S. 174).

[55]) So z. B. § 25 der Hausordnung f. d. Arbeitshaus zu Benningshauſen vom 26. Januar 1821 (v. Kamptz, Annalen S. 126 ff.).

und Brandenburg vom Jahre 1824, dessen Ausdehnung auf sämtliche Strafanstalten Preußens geplant war[56]), und das Publikandum vom 25. Mai 1824[57]). Jeder Sträfling, bei dem nicht ein Rückfall völlig ausgeschlossen erscheint, muß gleich nach der Einlieferung in die Anstalt, und wenn die Strafzeit über ein Jahr dauert, nochmals drei Monate vor dem Entlassungstage umständlich vernommen werden, ob er eine bestimmte Gelegenheit zum künftigen Unterkommen nachweisen könne. Vermag er eine solche zu benennen, so wird die Wahrheit seiner Angabe durch Rückfrage bei der Polizeibehörde des vom Sträfling bezeichneten Ortes geprüft. Beruht die Angabe auf Unwahrheit, oder vermag der Gefangene überhaupt Niemanden zu nennen, der sich seiner bei der Entlassung annimmt, so ermittelt die Anstaltsdirektion sein gesetzliches Domizil gemäß den bestehenden Vorschriften[57]). In welcher Art die Kommune einen Ortsangehörigen, der keine zur Erwerbung des notdürftigsten Unterhaltes hinreichende Arbeit finden könne, Gelegenheit zum Erwerb zu gewähren habe, lasse sich nicht durch allgemeine Regeln vorschreiben, vielmehr müsse die nähere Bestimmung der Arbeit nach den Umständen dem vernünftigen Ermessen der Ortsbehörden überlassen werden. Jedoch seien die meisten Fälle nach folgenden Beispielen zu behandeln.

Zunächst sei dem Arbeitslosen die Fortsetzung des gelernten Handwerks oder sonst gewohnten Broterwerbs zu erleichtern. Können Privatpersonen seine Dienste zu Beschäftigungen, die seiner körperlichen Beschaffenheit und Fähigkeiten angemessen seien, in Landwirtschaften, Gewerben, Manufakturen oder Fabriken gebrauchen, so würde derselbe darin, gegen verhältnismäßigen Lohn, untergebracht. Bedürfen Kommunen oder öffentliche Anstalten, oder Entrepreneurs dergleichen Arbeiter zu öffentlichen Bauten, Wegebesserungen und Bepflanzungen, Grabenräumungen, Forst- oder Chausseedienſten, zum Steinbrechen, Sandfördern usw., so würden sie dazu gegen gewöhnlichen Tagelohn verdungen, der ihnen entweder in Beköstigung oder in Geld verabreicht würde. In Ermangelung solcher Beschäftigung müsse ihnen eine andre Art von häuslichen Arbeiten,

[56]) Krohne u. Uber: Die Strafanstalten und Gefängnisse in Preußen. Berlin 1901 S. XV.

[57]) Für die Kurmark, Neumark u. Pommern vom 8. Sept. 1804 (Rabe, Sammlg. Bd. 8 S. 165); für Schlesien die Verfüg. v. 30. März 1826 (Liegnitzer Amtsbl. S. 124).

die leicht zu erlernen ſei, keinen größeren Apparat erfordere und deren Fabrikate mit dem wenigſten Riſiko abzuſetzen ſeien, angewieſen werden. Solche Arbeitsarten ſeien vorzugsweiſe Spinnen und Stricken, die Materialien Wolle und Flachs; am beſten geſchehe die Arbeit in einem Werkhauſe unter Aufſicht; doch könne ſie demjenigen, der ſich treu und ordentlich zeige, auch in ſeine Wohnung mitgegeben werden. In öffentlichen Arbeitsſtuben ſeien ferner Federreißen, Netzeſtricken, Taufliken uſw. dienliche Beſchäftigungsarten. Gehörig eingerichtete Arbeitsanſtalten ſeien nur in größeren Städten zu verlangen, aber auch in den kleineren würden einzelne, der Kommune gehörige Räume zur Anlegung einiger Arbeitsſtuben nicht fehlen oder dergleichen Mietsräume in Privathäuſern zu finden ſein. Es würde daher erwartet, daß die Magiſtrate allgemein mit der Einrichtung ſolcher Arbeitsſtuben zur Beſchäftigung der ortsangehörigen Arbeitsloſen den Anfang machen werden, wobei zunächſt für einen tüchtigen Hausvater oder Aufſeher, und für Trennung der männlichen von den weiblichen Arbeitern zu ſorgen ſei. Von dieſem Aufſeher würden auch diejenigen Arbeitsſuchenden, welche in ihren Wohnungen ſpinnen können, die Wolle in Empfang nehmen und ſie wieder an ihn abliefern. Wer von den erhaltenen Materialien und Gerätſchaften aus Nachläſſigkeit, etwas verderbe oder veruntreue, unbrauchbare Arbeit liefere oder ſich faul finden laſſe und des Aufſehers Ermahnung nicht achte, könne mit Abzügen vom Verdienſt, Arreſt bei Waſſer und Brot und andern Polizeiſtrafen belegt werden. Die Art der Arbeit und das Penſum beſtimme die Ortsbehörde nach den Kräften und Fähigkeiten des Arbeiters; der letztere wurde aber, ſobald er irgend anderswo freiwillige Beſchäftigung oder Unterkommen finden könne, ſofort von der ihm angewieſenen Arbeit entlaſſen; der nur notdürftig zu gewährende Tagelohn müſſe ihm den Wunſch übrig laſſen, ſich einen andern rechtlichen Verdienſt zu verſchaffen, ſo daß er bewogen würde, ſich darum ernſtlich zu bemühen und ſich dazu durch Fleiß und Geſchicklichkeit noch fähiger zu machen. Die Ortsbehörde müſſe den Arbeitſuchenden mit ſeinen hierauf abzweckenden Vorſchlägen jederzeit hören und ihn von Zeit zu Zeit darüber vernehmen. Wenn bei der von den Ortsbehörden zu gewährenden öffentlichen Arbeit auch zuweilen aus den Kommunalfonds zuzuſetzen ſei, ſo würde dies doch durch Verminderung der Armenlaſt, des Bettelns und Vagabondierens und durch andern moraliſchen Gewinn, hinreichend wieder eingebracht.

Doch nicht nur mit strengen auch mit milden Worten wurde versucht, die Behörden zu veranlassen, sich um das Schicksal der ihnen zugesandten Entlassenen zu bekümmern. „Die Ortsbehörden, so heißt es im Publikandum der Regierung zu Münster[58]) vom 4. Juni 1826[59]), können ihren schönen Beruf zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nicht besser betätigen, als wenn sie eine wohlwollende Hinneigung gegen Verirrtgewesene bezeugen, ihnen mit Rat und Tat an die Hand gehen und diese, als ihnen vom Staate besonders Überwiesene, mit Liebe und Schonung, aber auch zur ersten Zeit mit Strenge behandeln. Nur dadurch erfüllen sie die höhere und wohltätige Absicht des Gesetzgebers, und nur so wirken sie für den edelsten Zweck der höheren Polizeiverwaltung — Veredlung verirrt gewesener Individuen, Verhütung neuer und wiederholter Verbrechen durch dieselben und größere Sicherheit der Personen und des Eigentums."

Der letzte Erlaß, der lediglich die bestehenden Vorschriften über die Vermittlung von Arbeit für die Strafentlassenen durch die Ortsbehörden wiederholt und die Landräte veranlaßt, auf ihre Befolgung streng zu achten, datiert vom 30. März 1833[60]). Vom Jahre 1833 an tritt bei der staatlichen Sorge für die Strafentlassenen die Mitarbeit der Fürsorgevereine auf die Bildfläche, anfangs im Hintergrund, allmählich mehr und mehr vortretend und die eigentliche Fürsorgearbeit der Behörden verdrängend.

Im selben Jahre, am 16. August 1833[60a]) erging die Zirkularverfügung der Regierung zu Breslau, in welcher es nach Erneuerung der bestehenden Vorschriften wegen Beschäftigung der Strafentlassenen heißt: „Allein wir finden zur Erreichung unsers Zwecks für das wirksamste Mittel, die entlassenen Sträflinge und Korrigenden zu bessern und für die bürgerliche Gesellschaft nicht nur unschädlich, sondern auch nützlich zu machen, in der Bildung von Vereinen zur Besserung und Beschäftigung oben gedachter Subjekte.

---

[58]) Auch Erlaß derselben Regierung vom 18. September 1818 (v. Kamptz, Annalen, S. 787)

[59]) v. Kamptz, Annalen, S. 794.

[60]) v. Kamptzsche Annalen S. 167.

[60a]) v. Kamptz, Annalen No. 110.

Die Personalakten, welche uns von jedem in das Korrektionshaus zu Verurteilenden vorgelegt werden müssen, beweisen unwiderleglich, daß zwar manche aus Bosheit oder unüberwindlicher Neigung zum Vagabondieren oder Nichtstun sündigten; eine sehr große und die überwiegende Mehrzahl würden aber durch Mangel und Not, namentlich durch ihnen mangelnde Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung herbeigeführt, zur Rückkehr zu ihrer früheren unerlaubten Lebensart verleitet. Ganz besonders bleibe es außer Zweifel, daß, wenn den aus gedachten Anstalten Entlassenen immer sogleich eine Gelegenheit zum ehrlichen Broterwerbe nachgewiesen worden, sie auch gleichzeitig strenge beaufsichtigt werden, ohne ihnen jedoch ihre früheren Vergehen und erlittenen Strafen vorzurücken (indem dergleichen Vorwürfe fast immer nur nachteilige Eindrücke machen müssen), die meisten einen ehrlichen Broterwerb dem Müßiggange und Vagabondieren, Betteln usw. vorziehen würden."

Es erfordere daher nicht nur die Pflicht der Religion und der Menschlichkeit, sich solcher Personen anzunehmen, sondern auch das eigene Interesse der Kommunen, denen sie angehören, eine solche Maßregel zu befördern, die dergleichen Unheil vorbeuge.

Die Kommunen würden sich nämlich dadurch künftig die Kosten der unentgeltlichen Armenpflege, die Gerichtsobrigkeit die Kosten der Untersuchung solcher Vergehen, zu welchen dergleichen Personen oft aus Not und Arbeitslosigkeit verleitet werden, ersparen und die ganze bürgerliche Gesellschaft gewinne an Ruhe und Sicherheit, wenn aus Verbrechern nützliche Arbeiter umgeschaffen würden.

Ein dergleichen wohltätiger Zweck könne jedoch erfahrungsmäßig nur am sichersten durch Vereine wohlgesinnter Personen erreicht werden, die aus Mitgliedern aller Stände bestehen.

Zuweilen würden allerdings kleine Geldaufwendungen dazu erforderlich sein, um den entlassenen Sträflingen, die keinen hinreichenden Nebenverdienst aus der Strafanstalt mitbringen, die Mittel zu verschaffen, sich die nötigsten Vorräte, Werkzeuge usw. zur Betreibung ihrer Gewerbe anzukaufen. Indessen komme es in den meisten Fallen weniger auf bare Geldbeiträge, als darauf an, daß die Mitglieder eines solchen Vereins sich anheischig machen, entlassenen Sträflingen usw., besonders solchen, die in den Strafanstalten Reue, Fleiß und guten Willen, sich in Zukunft auf eine

redliche Art zu ernähren, gezeigt haben, Arbeit zu verschaffen oder sie in Lohn oder Dienst zu nehmen.

„Wir empfehlen daher den Königlichen landrätlichen Ämtern dringend diese Angelegenheit, durch welche in der Rückwirkung nicht bloß das Interesse einzelner Individuen, denen eine menschenfreundliche Vorsorge gewidmet würde, sondern auch das Interesse des ganzen Kreises selbst hervorgehe, den Ständen auf den Kreisversammlungen und auch den übrigen Einsassen auf geeignetem Wege ans Herz zu legen und wo möglich, einen Verein zur Beschäftigung der aus Straf- und Besserungsanstalten entlassenen Personen zu errichten.

Es würden alsdann, wenn ein so wohltätiger Verein zustande kommen sollte, die Direktionen des Königlichen Arbeitshauses zu Brieg und des Korrektionshauses zu Schweidnitz anzuweisen sein, sich mit diesen Vereinen in nähere Beziehung zu setzen und dem betreffenden Vereine vor jeder Entlassung eine möglichst genaue Charakteristik des zu Entlassenden in Zeiten mitzuteilen, damit der Verein noch die erforderliche Zeit erhalten möge, vor der wirklichen Ankunft des zu Entlassenden für dessen Unterkommen möglichst zu sorgen."

Unterdessen nämlich waren in Preußen an zahlreichen Orten Vereine gegründet worden, die sich neben der Sorge für den Gefangenen während der Haft die Verschaffung von Arbeit für die Entlassenen zur Aufgabe gesetzt hatten; so die Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft[61]) zu Düsseldorf (gegründet 1826), der Verein zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin[62]) (gegründet 1827), ferner Vereine in Potsdam, Brandenburg, Landsberg, Wittenberg, Nauen, Liegnitz, Danzig, Schleswig, Nassau usw. usw.[63]).

---

[61]) v. Rohden, Geschichte d. Rhein.-Westfäl. Gefängnis-Gesellschaft, Düsseldorf 1901.

[62]) Rosenfeld, E., Die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung der Strafgefangenen. Berlin 1901.

[63]) Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten usw., herausgegeben von A. H. Julius, Berlin 1829 ff.

Die Bewegung, welche die Gründung dieſer zahlreichen Vereine in ſo kurzer Zeit ins Leben gerufen hatte, ebenſo wie die Tätigkeit, welche von den bereits gegründeten Vereinen ausging, war eine ſo intenſive, daß ſie mit außerordentlicher Schnelligkeit ihren entſcheidenden Einfluß auf die Maßnahmen der Preußiſchen Staatsregierung ausübten: Der erſte Verein war 1826 gegründet worden und bereits 1835 gibt der Staat den Grundſatz, an dem er ſeit 1783, alſo über 50 Jahre lang, mit beſonderer Energie feſtgehalten hatte, nämlich das Prinzip, daß der Entlaſſene auf dem kürzeſten Wege mittels Transports oder Zwangspaſſes[64]) ohne Aufenthalt nach ſeinem Domizile zu ſchaffen ſei, offenbar mit Rückſicht darauf, daß es dem Entlaſſenen jetzt Dank der an vielen Orten beſtehenden Vereine und der durch ſie verbreiteten humanen Anſichten möglich iſt, auch anderswo Arbeit zu finden, endgültig auf. Der Miniſter des Innern befiehlt unterm 22. April 1835[65]): „Ich bin damit einverſtanden, daß es dem entlaſſenen Sträfling zu geſtatten iſt, auf dem Wege nach ſeiner früheren Heimat an dem Orte zu verbleiben, wo er ſein Unterkommen findet und ſich auf eine ehrliche Art ernähren zu können glaubt; daß in ſolchen Fällen die Polizeibehörde des im Zwangspaſſe angegebenen Beſtimmungsorts durch die Behörde des neu erwählten Wohnorts von der Aufnahme des Entlaſſenen an letzterm beſonders benachrichtigt werde, erſcheint nicht anrätlich," weil zu befürchten ſteht, daß dadurch die Verhältniſſe des beſtraften Ankömmlings mehr zur Sprache kommen und ihm ſeine Aufnahme an dem neu gewählten Orte erſchwert werden möge.

Von da an geſchieht der Fürſorgeinſtruktion vom 27. März 1797, mit Ausnahme des § 8, der die Verwarnung der zu Entlaſſenden enthält, und der erſt mit dem § 136 des Rawitſcher Reglements vom 4. November 1835 formell außer Kraft geſetzt worden iſt[66]), keine Erwähnung mehr, obwohl ſie, in den § 563 der Kriminalordnung von 1805 aufgenommen und damit zu einem

---

[64]) Inſtruktion von 1797 (ſ. oben), Erlaſſe v. 25. Febr. 1813 (v. Kamptz, Annalen 1818 S. 777) 2. Oktober 1817 (ebenda Heft IV S. 193), § 1 des Spandauer Reglements von 1824 (ebenda S. 542).

[65]) v. Kamptz, Annalen S. 464.

[66]) Die amtliche Neuausgabe des Rawitſcher Reglements vom Jahre 1868 bezeichnet bereits die Beſtimmungen des § 136 als obſolet.

integrierenden Beſtandteil[67]) dieſes Geſetzes erhoben, erſt mit Einführung der St.P.O. die Geltung verloren hat.

Die unmittelbare Sorge, dem entlaſſenen Verbrecher Arbeit und Unterkommen zu verſchaffen, überläßt der Staat nunmehr den Organen der freien Liebestätigkeit; er ſelbſt beſchränkt ſeine Tätigkeit in der Hauptſache darauf, die Arbeit der Fürſorgevereine zu unterſtützen und zu fördern.

[67]) S. z. B. Erl. v. 11. Juni 1836 (v. Kamptz, Annalen S. 436).

6.

Fehler und Mängel des deutschen Strafgesetzbuches, welche einem wirksamen Strafvollzuge im Wege stehen, samt Besserungsvorschlägen.

Von Strafanstaltsdirektor von Sichart in Ludwigsburg.

Aufgabe des Strafvollzugs ist Verbrechensbekämpfung durch Rückfallsverhütung.

Mit dieser Auffassung seines Berufes befindet sich der Gefängnisbeamte in voller Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung, welche aus der Unwirksamkeit und Erfolglosigkeit der Strafen den stärksten Vorwurf gegen das Strafgesetz wie gegen die mit seiner Handhabung befaßten Organe ableitet und diese ihre Anklage zum Ausgangspunkt einer in stetigem Wachsen begriffenen Reformbewegung gemacht hat.

Ein Blick auf diese Bewegung und ihr Ziel läßt die in der Überschrift dieses Aufsatzes enthaltenen beiden Fragen, Besserungsbedürftigkeit und Revision unsres R.St.G.B., als zweifellos zeitgemäß erscheinen. Ist doch deren richtige Beantwortung gleichbedeutend mit dem Gelingen des von allen Seiten laut begehrten und von maßgebender Stelle ins Auge gefaßten Reformwerkes, und wird deshalb ihre sorgfältige Prüfung und Beurteilung in naher Zeit den Hauptgegenstand gesetzgeberischer Tätigkeit bilden.

Daß unser R.St.G.B. entfernt nicht dem Rückfall zu steuern vermag, das beweisen die grauenhaften Ziffern unsrer Kriminalstatistik. Nach dieser zu schließen, ist es, wenn Bonneville de Marsangy mit seinem Ausspruche Recht hat, daß der Rückfall der Prüfstein der Strafgesetze und des Strafensystems sei, mit diesen beiden Dingen ganz schlimm bestellt.

Nach Ausweis der Kriminalstatistik des Deutschen Reichs für das Jahr 1900 ist die Zahl der Verurteilten, die vor Begehung

ihrer jüngsten strafbaren Handlungen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze bereits bestraft waren, seit 1882/86 bis 1897/1900 von 277 auf 499 (d. i. 80 pCt.) von je 100 000 strafwürdigen Personen der Zivilbevölkerung gestiegen. Die allgemeine Zunahme der Kriminalität ist nach besagter Quelle weniger auf eine Erweiterung des Kreises der beteiligten Personen, als auf eine Vermehrung der Rückfälle zurückzuführen.

Dem Strafvollzugsbeamten drängt sich bei längerer Ausübung seines Berufs immer mehr die Überzeugung auf, daß Gelegenheits- und Leidenschaftsverbrecher heutzutage recht häufig viel zu strenge, dagegen gewohnheits- und gewerbsmäßige Verbrecher viel zu leicht und milde bestraft werden.

Wer eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begangen hat und deshalb verurteilt worden ist, wandert, mag er bisher unbescholten oder bescholten gelebt, mag er sich bisher straffrei gehalten oder bereits Strafe zugezogen haben, mag er Gelegenheits- oder Gewohnheitsverbrecher sein, je nach der Schwere seiner letztmaligen Verfehlung und nicht nach seinem seitherigen Verhalten gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft entweder in das Gefängnis oder in das Zuchthaus.

So kommt es, daß grundverschiedene Kategorien von Sträflingen sich sowohl in dem zur Abbüßung von Verbrechen bestimmten Zuchthause wie im Gefängnisse, das zum Vollzuge von Vergehensstrafen dient, zusammenfinden.

Diese Vermengung von ganz heterogenen sozialen Elementen in beiderlei Strafanstalten, Zuchthaus und Gefängnis, einerseits und die durch die „Gerechtigkeit" gebotene gleiche Behandlung aller zu gleichartiger Strafe verurteilten Insassen einer und derselben Anstalt führt zu einer daselbst gehandhabten Hausordnung, welche mit Rücksicht auf die bessern, d. i. den als besserungsfähig und besserungswillig geltenden, Sträflinge sich ebenso von großer Strenge, wie mit Rücksicht auf die rückfälligen, mehr oder weniger unverbesserlichen Gefangenen von unangebrachter Milde fernhalten soll. So kann es uns nicht befremden, daß dermalen fast jeder Unterschied im Vollzuge der beiden Hauptarten von Freiheitsstrafe, Zuchthaus und Gefängnis, verschwunden ist. Wir finden es aber auch sehr begreiflich, daß die erwähnte Rücksichtnahme auf die soziale Verschiedenheit der in beiderlei Strafanstalten verwahrten Verbrecherkategorien doch die Folge nicht verhindern konnte, daß immer

noch die Behandlung des einen Teils der Sträflinge sich vielfach als zu hart und strenge und die des andern als zu mild und schwächlich erweist, und daher die Strafe weder Besserung noch Abschreckung erzielt. Die sogenannten Nebenzwecke der Strafe werden verfehlt, das Ziel, das nach Obigem dem Strafvollzug gesteckt ist, kann nicht erreicht werden.

Besserung und Unschädlichmachung des Verbrechers setzen zielbewußtes Strafen voraus, das sich in der Wahl der zweckmäßigsten Art wie in richtigem Maß der Strafe kundgibt, und es ist ein großer, folgenschwerer Irrtum, anzunehmen, daß auch „eine lediglich aus dem Gesichtspunkt gerechter Vergeltung bestimmte und entsprechend vollzogene Strafe *ganz von selbst* abschrecken, sichern und bessern werde" (*Birkmeyer*). Solch wunderbarer Erfolg widerstreitet nicht nur den tausendfältigen Erfahrungen von gewissenhaft prüfenden Strafvollzugsbeamten wie den von der Kriminalstatistik gelieferten Rückfallsziffern, er steht auch in Widerspruch mit den Klagen begeisterter Anhänger der Vergeltungslehre über deren Unfruchtbarkeit wie mit dem von der Vernunft diktierten Satze, daß eine nicht vom Zwecke bestimmte Handlung auch nicht zweckmäßig wirken könne, daß dieselbe nach dem Gesetze der Kausalität zwar bestimmte *Folgen* äußern müsse, daß aber von ihr keine *Erfolge* erwartet, und wenn solche dennoch vereinzelt eintreten sollten, ihr nicht beigemessen und zugerechnet werden dürfen.

Soll das Wesen der Strafe, wie bisher, so auch fernerhin, nur in Verbrechensvergeltung bestehen, und diese Idee die Art und das Maß der Strafe auch künftig bestimmen, so müssen wir uns wohl oder übel mit dem gegenwärtigen bedauerlichen Rechtszustande abfinden, wir werden aber dann doch hoffentlich so viel Klugheit walten lassen, daß wir auf ein so aussichtsloses Unternehmen, wie eine Strafrechtsreform unter solchen Umständen sein und bleiben müßte, verzichten und die damit unvermeidlich verbundenen Opfer an Zeit und Geld ersparen.

Nach meiner vollsten Überzeugung liegt der Hauptfehler unsers dermalen geltenden Strafensystems in § 1 des St.G.B., wonach die strafbaren Handlungen nach ihrer Schwere abgestuft und nach dieser ihrer gradnellen Verschiedenheit (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) teils mit verschiedenen Strafarten (Freiheit oder Geldstrafe), teils mit verschiedenen Strafgraden (Zuchthaus, Gefängnis, Haft) bedroht werden.

Diese dem französischen Rechte entlehnte Einteilung der Verbrechen (Trichotomie) hat, nachdem sie ihre frühere Bedeutung für die Gerichtszuständigkeit schon länger verloren hatte, sich als völlig unbrauchbar zur Grundlage eines Strafensystems erwiesen, und äußert sich diese ihre Untauglichkeit und Schädlichkeit nicht nur in hochgradiger Unwirksamkeit der Hauptstrafen (Freiheits- und Geldstrafe), sondern auch in unrichtiger und fehlerhafter Anwendung der Nebenstrafen, d. i. der Polizeiaufsicht und der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Um den richtigen Grundsatz für Bestimmung der

Strafart

zu finden, muß man auf das Wesen und die Ziele der Strafe zurückgehen.

Die Strafe besteht in einer Einwirkung auf den verbrecherischen Willen[1]) in der Weise, daß dem Verurteilten Furcht vor der Strafe eingeflößt wird (Abschreckung)[2]). Durch die Erinnerung an die Strafe, als Verbrechensfolge, soll im Verbrechen die Verbrechensneigung unterdrückt werden. Das Mittel, das zu diesem Zwecke angewendet wird, ist Leidzufügung, bestehend in Rechtsgüterverletzung. Nach der Art der Rechtsgüter, durch deren Verletzung, Beschränkung oder Beraubung die Leidenszufügung erfolgt, unterscheidet man Lebens-, Freiheits-, Vermögens-, Ehrenstrafen. Diese Strafarten, einzeln betrachtet, zerfallen nicht in Unterarten, sie zeigen nur verschiedene Abstufungen, wie z. B. Zuchthaus, Gefängnis, Haft usw. nur verschiedene Grade der Freiheitsstrafe bedeuten.

Die Wahl der Strafart wird bestimmt mit Rücksicht auf die ihr innewohnenden spezifischen Eigenschaften (Wirksamkeit) und mit Rücksicht auf die zu ahndende Tat. So wird z. B. die Anwendung von Geldstrafe genügen, wo der Strafzweck durch bloßen psychologischen Zwang sich erreichen läßt, wogegen die Freiheitsstrafe nicht umgangen werden kann, wo der Sicherheit wegen außer dem psychologischen auch mechanischer Zwang (Festhaltung, Internierung) erforderlich ist.

Dagegen ist es unrichtig, nach der Schwere des Verbrechens verschiedene Strafarten zu konstruieren, und ebenso falsch ist es,

[1]) Wach, Die kriminalistischen Schulen, S. 16.

[2]) Frank, Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung, S. 5.

für einzelne Deliktsarten besondere Strafarten (z. B. Festungs- und Nachhaft) zu schaffen.

Die Stärke des gewählten Strafmittels (Schärfung und Milderung der Strafe) hat sich nach der Stärke und dem Widerstande (Tenacität) des verbrecherischen Willens, wie das Heilmittel nach der Konstitution des Patienten zu bestimmen. Jener Widerstand wie die Unempfindlichkeit gegen das Strafübel zeigt sich in besonders hohem Maße in der Verbrechenswiederholung nach bereits vorausgegangener Bestrafung (Rückfall), kann sich aber auch in großer Rohheit und außerordentlicher Wildheit des Straftäters kundgeben.

Behandeln wir von den verschiedenen Strafarten zunächst die

Freiheitsstrafe.

Die schlimmen Folgen, welche der in § 1 unsers R.St.G.B. enthaltene Irrtum, daß die Schwere des Delikts die Strafart oder doch den Strafgrad bestimme, zunächst auf die Rechtsprechung äußerte, mußten in besonders hohem Maße auch im Strafvollzuge zur Erscheinung kommen.

Die unerfreulichen Erfahrungen, die auf diesem Felde strafender Tätigkeit mit jenem bedauerlichen Fehler gemacht wurden, haben den Verein Deutscher Strafanstaltsbeamter bestimmt, in seinen Versammlungen zu Stuttgart (1877), Frankfurt (1886), Freiburg (1889) die Notwendigkeit zu betonen, Rückfällige und Erstlingsverbrecher in verschiedenen Strafanstalten unterzubringen und sie verschiedener Strafbehandlung zu unterwerfen.

Diese Forderungen des praktischen Strafvollzugs befinden sich in voller Übereinstimmung mit der Anschauung Dr. Wahlbergs[3]), welcher den Satz aufstellt:

> „Für die Klassifikation und Charakterologie des Verbrechertums und für das darauf berechnete mittlere Maß der Schuld- und Strafstufen ist die prinzipielle Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Affektsverbrechern einerseits und Rückfalls- oder Gewohnheitsverbrechern anderseits von grundlegender Bedeutung und rechtfertigt die Einführung eines dualistischen Strafsystems mit wesentlich ungleichen Strafvollzugsarten für die beiden ungleichen, auch anthropologischen gesonderten Klassen des Verbrechertums."

[3]) Vgl. Handbuch des Gefängniswesens v. Holtzendorff, Bd. I S. 131.

Ebenso verlangt die internationale kriminalistische Vereinigung in Art. II Ziff. 4 ihrer Satzungen, daß die Unterscheidung der Gelegenheits- und der Gewohnheitsverbrecher wegen ihrer grundlegenden Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung als Grundlage für die Bestimmung der Strafgesetzgebung zu dienen habe.

Ich finde in Vorstehendem lediglich eine Bestätigung des von mir oben aufgestellten Grundsatzes, daß die Strafe als Willenseinwirkung sich in ihrer Stärke (Intensität) nach der Stärke (Tenazität) des verbrecherischen Willens und nicht nach der Schwere des Delikts zu bestimmen habe. Von diesem Grundsatze ausgehend, habe ich in einem für den Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten ausgearbeiteten Gutachten[1]) über eine Reform des jetzigen Strafsystems die folgenden Thesen aufgestellt:

Die seitherige Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen soll in Wegfall kommen. Das Gesamtgebiet der Polizeidelikte (Übertretungen) ist aus dem künftigen St.G.B. auszuscheiden und in ein besonders Gesetzbuch zu übernehmen.

Die ordentliche oder regelmäßige Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tage bis zu 15 Jahren soll das Gefängnis bilden.

Die Zuchthausstrafe ist anzuwenden

a) als geschärfte Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 bis 15 Jahren gegen Personen, welche wegen gleicher oder gleichartiger Verbrechen schon mehrere und unter diesen die höchste dafür angedrohte Gefängnisstrafe erstanden haben;

b) als lebenslängliche Freiheitsstrafe.

Der dritte und jeder weitere Rückfall soll mit dem Maximum der durch das neue Verbrechen verwirkten Strafe getroffen, und soll diese, wenn das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, daß die ordentliche Strafe (Gefängnis) auch in ihrer längsten Dauer den Angeschuldigten nicht von weiteren Verbrechen abhalten werde, im Zuchthaus vollzogen werden.

Gefängnisstrafen, welche in ihrer längsten Dauer 6 Wochen nicht übersteigen, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen durch Richterspruch geschärft werden.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen Gefängnis- und Zuchthausstrafe sind im St.G.B. genau zu bestimmen. Der einheitliche

[1]) Vgl. Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXVII, S. 59.

Vollzug der Freiheitsstrafe ist durch ein besonderes (Reichsstrafvollzugs-) Gesetz sicher zu stellen.

Von den Hauptstrafen des dermalen geltenden St.G.B. sollen die Festungshaft und die Haft von den Nebenstrafen das Arbeitshaus (als bessernde Nachhaft) ausgeschieden werden.

Zu näherer Erklärung einiger dieser Forderungen halte ich die folgenden Bemerkungen für notwendig:

Die von mir vorgeschlagene Unterscheidung der beiden Grade der Freiheitsstrafe, Zuchthaus und Gefängnis, hat zur Grundlage die Bestimmbarkeit (Motivierbarkeit) des Willens, auf welchen durch die Strafe eingewirkt werden soll.

Von der Annahme ausgehend, daß ein gewisses Maß von Freiheitsentziehung und von äußerem Zwang bei entsprechender Dauer auf die Mehrzahl der Bürger eine den Rückfall verhütende Wirkung ausübe, halte ich es für notwendig, daß der Gesetzgeber eine Normal-Freiheitsstrafe schaffe, an deren Stelle im Falle des Nichtzutreffens der soeben erwähnten Voraussetzung eine außerordentliche Strafe von großer Strenge zu treten hat.

Dieselbe soll sich bei Strafen von längerer Dauer in einem erhöhten Maße von Freiheitsbeschränkung, in einem verminderten Maße von Vergünstigungen und in verstärktem Arbeitszwang, bei Strafen von kürzerer Dauer in äußeren, das Strafleiden vermehrenden Zusätzen, sogenannte Schärfungen, äußern. Als Schärfungsmittel habe ich in einem Beitrag zur Revision des St.G.B. (Z XXI 155) Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod und Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern in bestimmten Zwischenräumen, entweder einzeln oder miteinander verbunden, in Vorschlag gebracht.

Wie die Empfindlichkeit gegen das Strafleiden oder die Wirksamkeit der Strafeinwirkung unter dem vom Gesetzgeber angenommenen Mittelmaß zurückbleiben kann, ebenso kann sie dieses Durchschnittsmaß auch ganz bedeutend übersteigen. Ich habe mich hierüber an andrer Stelle (Z XIII 914) in folgender Weise geäußert:

„Wie es leider Individuen gibt, welche durch Rohheit und Gemeinheit die Menschheit entehren, welche durch ihre Untaten das menschliche Gefühl empören und welche durch die gewöhnliche oder mittlere Freiheitsstrafe nicht zur Ordnung und Vernunft gebracht zu werden vermögen, so gibt es hinwiederum Personen, welche den gewöhnlichen oder Durchschnittsmenschen an Bildung und Gesittung

weit überragen, welche nicht selten sogar durch ehrenhafte Gesinnung sich auszeichnen, und denen gegenüber, wenn sie sich einmal, wie jedem begegnen kann, gegen das Strafgesetz verfehlen, auch das mittlere Maß von Freiheitsstrafe, die Gefängnisstrafe, welche für den Durchschnittsmenschen, seine Gefühls- und Denkweise berechnet ist, als zu hart und folgenschwer sich erweist und darum ihren Zweck, bürgerliche Besserung, zu verfehlen, wenn nicht gar zu vereiteln droht.

Mit Rücksicht auf solche individuelle Verschiedenheiten in der Bildung und in den bürgerlichen Verhältnissen der Delinquenten gestatteten ältere Strafgesetzbücher, wie das Bayerische von 1813 und das Württembergische von 1839, dem Richter, „nach sorgfältiger Erwägung der besonderen Umstände des Verbrechens an Stelle der Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnisstrafe auf Festungsstrafe[5]), beziehungsweise Festungsarrest zu erkennen."

In dieser Form (als Surrogatstrafe) angewendet, würde die Festungshaft in einem künftigen Strafensystem (in meinem Sinne) das Korrelat der Zuchthausstrafe bilden; sie wäre die mildere Form des Gefängnisses, während das Zuchthaus die Schärfung der mittleren Freiheitsstrafe darstellen würde.

Trotz der großen Vorteile der Festungsstrafe, bestehend in der Trennung der Festungssträflinge von gemeinen Verbrechern und von Leuten aus den niedersten und rohesten Volksschichten, ferner in der Schonung des Ehrgefühls der gebildeten und verhältnismäßig unverdorbenen Gefangenen, endlich in der Abwehr der mit Erstehung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafe verknüpften, mehr oder weniger nachteiligen Folgen für Ehre und Ansehen der Verurteilten, habe ich mich in meinem bereits erwähnten Gutachten über Reform unsers Strafensystems gegen Beibehaltung dieser außerordentlichen Strafe ausgesprochen.

Der Hauptgrund, der mir die Beibehaltung der Festungshaft in ihrer seitherigen Anwendung als unannehmbar erscheinen läßt, ist der Fehler, dieselbe nur auf gewisse Verbrechen anzuwenden, statt dieselbe von der größeren oder geringeren Empfindlichkeit des Angeklagten gegen das Strafübel abhängig zu machen, wie dieses in der älteren Strafgesetzgebung geschah.

Aber auch ihre Einführung als Surrogatstrafe scheint mir insofern nicht als ein Bedürfnis, wenn, wie zu hoffen, künftighin die

[5]) Vgl. Sontag, Die Festungshaft. Leipzig 1872. Z XIII 911 ff.

beiden Grade der Freiheitsstrafe, Zuchthaus und Gefängnis, im Vollzuge gründlich unterschieden, wenn letzteres durch richtige Verwendung des erstern von seiner seitherigen unsauberen Bevölkerung, dem eigentlichen Verbrechertum, befreit und durch vermehrte Gelegenheit zur Isolierung der Gefangenen auf das Ehrgefühl und den guten Namen derselben die wünschenswerte Rücksicht und Schonung gewährt werden wird.

Auch will mir die Festungshaft nicht mehr ganz zeitgemäß erscheinen, sofern sie in der großen Mehrzahl der Fälle gegen Leute aus den sogenannten besseren Ständen erkannt werden wird, und solche Bevorzugung die Gefahr in sich birgt, die sozialen Gegensätze der Gegenwart noch mehr zu verschärfen.

Die Strafe der Haft sollte, wie oben ausgesprochen, mit den sogenannten Übertretungen, für welche sie dermalen neben Geldstrafe die Hauptstrafe bildet, aus dem St.G.B. ausscheiden. Aber auch dann, wenn nach wie vor einige Deliktsarten von geringer Bedeutung, wie Bettel und Landstreicherei, den Gerichten zur Aburteilung vorbehalten blieben, so könnte erwähnte Strafweise, die sich lediglich in ihrer Höchstdauer, nicht aber im Vollzuge von der Gefängnisstrafe unterscheidet, recht wohl durch diese und überdies in vielen andern Fällen durch Geldstrafe ersetzt werden.

Die im Arbeitshause zu vollziehende Nachhaft basiert, wie die Festungshaft des heutigen Rechts, auf dem falschen Gedanken, für gewisse Deliktsarten besondere Strafen zu schaffen. Überdies unterscheidet sich dieselbe weder in ihrem Ziele noch in ihrem Vollzuge von den andern Freiheitsstrafen, so daß recht wohl an ihre Stelle Gefängnis, und zwar in einfacher wie in geschärfter Form, treten könnte[6]). Eine Verbesserung der in Rede stehenden Einrichtung gegenüber ihrer heutigen Anwendung läge immerhin auch schon darin, wenn, wie die Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten von 1903 als wünschenswert anerkannt hat, die korrektionelle Nachhaft in Zukunft als Hauptstrafe durch den Richter ausgesprochen und durch die staatliche Vollzugsgewalt zum Vollzug gebracht werden würde.

In welcher Weise die Vollstreckung der verschiedenen Stufen der Freiheitsstrafe in Zukunft geregelt werden sollte, darüber habe ich meine Ansichten in einem zu diesem Zwecke ausgearbeiteten

[6]) Vgl. Z XIII 1 ff.

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich, Berlin 1892, ausgesprochen.

Bevor ich diese meine Abhandlung über die Freiheitsstrafe schließe, will ich mich noch kurz mit dem von mehreren Seiten gemachten Vorschlag beschäftigen, welcher darauf abzielt, die Art der Freiheitsstrafe nach der Ehrenhaftigkeit der Gesinnung oder deren Gegenteil zu bestimmen und zu diesem Zwecke die Strafen in entehrende und nicht entehrende einzuteilen.

Ich vermag einem solchen Vorschlage nicht beizustimmen, wie sich von selbst aus meinen obigen Ausführungen über Natur und Wesen der Strafe und über deren Einteilungsgrund ergibt.

Es besteht für mich zwar kein Zweifel, daß der Gesetzgeber recht wohl entehrende und nicht entehrende Freiheitsstrafen konstruieren könne. Aber eine andre Frage ist die, ob es zweckmäßig sei, an eine bestimmte Stufe der Freiheitsstrafe Infamierung zu knüpfen, und ob es sich nicht vielmehr empfehle, das Kapitel des Ehrenverlustes für sich, d. i. unabhängig von der Freiheitsstrafe zu behandeln. Davon soll an andrer Stelle die Rede sein. Hier will ich mich auf die kurze Bemerkung beschränken, daß die Entehrung nicht zum Wesen der Freiheitsstrafe gehört und deren Zwecke durch sie in keiner Weise gefördert werden.

Der Irrtum, welcher dem in Rede stehenden Vorschlag zu Grunde liegt, ergibt sich am anschaulichsten aus seinen Konsequenzen. Ich frage: Sollen wir einen unversöhnlichen Feind unsrer staatlichen Ordnung, einen Anarchisten oder Nihilisten, der in der besten Absicht, der Knechtschaft und Tyrannei, unter welcher nach seiner Ansicht die Gesellschaft schmachtet, ein Ende zu bereiten, fort und fort verbrecherische Anschläge gegen das Oberhaupt oder gegen die Regierung eines Landes unternimmt, glimpflicher und schonender behandeln, als den unehrlichen und darum verächtlichen Dieb und Betrüger, der sich einen verhältnismäßig unbedeutenden Eingriff in das Vermögen seines Nebenmenschen erlaubt? Eine derartige Rechtsprechung dürfte sich, wie ich überzeugt bin, einer Billigung seitens der Anhänger der Vergeltungslehre so wenig, wie seitens der Verteidiger des Zweckgedankens, zu erfreuen haben[1]).

Der soeben besprochene Irrtum ist es auch, der die schon so oft erhobene Klage darüber verschuldet hat, daß nach unsrer heu-

[1]) Vgl. v. Lilienthal in der Z XX 455 ff.

tigen Rechtsprechung Verbrechen gegen Leib und Leben um vieles milder und nachsichtiger beurteilt und geahndet werden, als solche gegen Hab und Gut.

Von großem Einfluß auf den Straferfolg ist auch die Wahl der

Haftweise.

Meine Ansicht über diesen Gegenstand habe ich in dieser Zeitschrift (Bd. XXI S. 164 ff.) ausgesprochen. An dieser Stelle möchte ich nur noch die Bemerkung anfügen, daß die näheren Bestimmungen über Anwendung der Einzelhaft einem besonderen Gesetze über Vollziehung der Freiheitsstrafen vorbehalten werden sollen, und daß es vom Standpunkt des Individualisierungsprinzips wünschenswert erscheint, daß, wie dem Richter die Wahl der Strafart und die Bemessung der Strafe, so dem Strafvollzugsbeamten die Wahl der Haftweise nach Maßgabe bestimmter, im Gesetz vorgezeichneter allgemeiner Grundsätze überlassen werde[8]).

Über die Verbesserungen, deren die §§ 23—26 des R.St.G.B., welche von der

vorläufigen Entlassung

handeln, bedürfen, habe ich mich ausführlich in einem schon wiederholt angezogenen Aufsatze über Revision des deutschen St.G.B. (Z XXI 167) geäußert[9]). Zum Nachweise der großen Vorteile, welche erwähnte Einrichtung gewährt, will ich hier nur einige bemerkenswerte Daten auf Grund eigner Erfahrung mitteilen: In dem meiner Leitung unterstellten Zuchthause Ludwigsburg und seinen Nebenanstalten auf Hohenasperg sind vom 1. Januar 1872 bis 31. März 1902 von 11 207 Gefangenen 1197, d. i. 10,7 pCt. vorläufig entlassen worden. Ein Widerruf ist nur in 28 Fällen, d. i. in 2,4 von 100 Fällen erfolgt. Die Ersparnis von Strafvollzugskosten für 1169 erfolgreiche Beurlaubungen berechnet sich (bei einem Mittel von 6 Monaten und 10 Tagen Strafabkürzung und 265 Mk. jährlichem Staatszuschuß für Einen Gefangenen) auf 163 500 Mk. Von den in den Jahren 1895/96 bis 1901/02 beurlaubten Gefangenen, 371 an der Zahl, sind innerhalb 5 Jahren nach der Entlassung nur 8,1 pCt. im Verbrechensgrade rückfällig geworden, 243 d. i. 66 pCt. straffrei geblieben.

[8]) Vgl. §§ 11—13 der bundesrätlichen Grundsätze f. d. Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen vom 6. November 1897. (Zentralblatt des Reichsamts des Innern, S. 308.)

[9]) Vgl. ferner Bl. f. Gefängnisk. Bd. XX S. 291 u. Bd. XXIII S. 221.

Zum Schlusse dieses kurzen Abschnitts kann ich nicht unterlassen, dem Gesetzgeber den durch die Hausordnung für die Badischen Zentral-Strafanstalten (§ 127) für Gefängnisstrafen unter Einem Jahre eingeführten Urlaub auf Wohlverhalten zu genauer Prüfung und etwaiger Aufnahme in einem künftigen Revisionsentwurf zu empfehlen.

Ich gehe nunmehr zur

Geldstrafe

über, welche nach ihrer Bedeutung der Freiheitsstrafe am nächsten steht.

Sie gilt für weniger schwer, als diese, welche neben dem Verlust der persönlichen Freiheit in zahlreichen Fällen nicht nur Vermögensnachteile, sondern auch noch Schädigung des Ansehens und guten Rufs der Verurteilten zur Folge hat, während die Wirkung der Geldstrafe sich regelmäßig auf eine Vermögenseinbuße beschränkt.

Dagegen steht letztere der Freiheitsstrafe insofern nach, als ihr in der weit verbreiteten Mittellosigkeit derjenigen Volksschichten, innerhalb deren die meisten Straftaten vorkommen, enge Grenzen der Anwendung gesteckt sind, und insofern sie ihre Dienste in denjenigen Fällen versagt, wo es sich um Ungefährlichmachung des Verbrechers und um Sicherung der Gesellschaft handelt.

Nach unserm R.St.G.B. kann auf Geldstrafe bei gewissen Verbrechen (Betrug und Urkundenfälschung) neben der Freiheitsstrafe erkannt werden, während für zahlreiche Arten von Vergehen Gefängnis und Geldstrafe wahlweise angedroht sind.

Die Zahl der jährlich erkannten Geldstrafen ist seit 1882 bis 1900 stetig gestiegen; die Steigerung beträgt nahezu 100 pCt.[11]).

Auch auf die Anwendung wie auf die Ausmessung der Geldstrafe ist die Dreiteilung der Verbrechen nach unserm dermalen geltenden Strafgesetz von großer Bedeutung. Und doch sollte sich, wie ich oben bewiesen zu haben glaube, die Anwendung eines Strafmittels nach dessen Eigenschaften, besonders nach seiner Wirksamkeit, wie nach der Voreigenschaftung des Sträflings, vorzugsweise nach der Motivierbarkeit seines Willens bestimmen. Daraus folgt, daß von der Geldstrafe kein Gebrauch gemacht werden sollte gegen wiederholt rückfällige und unverbesserliche Individuen und

[10]) Vgl. v. Lilienthal i. d. Z XX 455ff.

[11]) Vgl. Kriminalstatistik des D. Reichs für 1900, S. I, 34.

ebensowenig in Fällen, in denen es sich vor allem um Schutz der Gesellschaft durch Ungefährlichmachung des Rechtsbrechers handelt. Dagegen sollte von der Freiheitsstrafe in Anbetracht ihrer schädlichen Reflexwirkungen, insbesondere wegen ihrer nachteiligen Folgen für Ehre und Ansehen der Verurteilten, stets Umgang genommen werden, und an ihre Stelle die Geldstrafe treten, so oft von dieser ein gleich guter und sicherer Erfolg, wie von Gefängnis, zu erwarten ist.

Mit Rücksicht auf die großen Vorzüge der Geldstrafe sollte der Gesetzgeber die Frage, ob nicht für eine größere Anzahl von Deliktsarten, als seither, Geldstrafe wahlweise neben Gefängnis anzudrohen sei, einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Ferner dürfte es sich empfehlen, für den Richter eine gesetzliche Vorschrift darüber aufzustellen, von welchen Gründen und Erwägungen er sich bei der Wahl zwischen Freiheits- und Geldstrafe solle leiten lassen. Ein solche Bestimmung scheint mir im Interesse einheitlicher Rechtsprechung geradezu unerläßlich.

Der gleiche Grund spricht aber auch für gesetzliche Feststellung eines bestimmten, sich gleich bleibenden Wertsverhältnisses zwischen beiderlei Strafarten. Daraus würde von selbst folgen, daß jede von ihnen für die einzelnen Deliktsarten in einem höchsten und niedersten Maße im Gesetze angedroht würde.

Gegen die Verbindung der Geld- mit der Freiheitsstrafe habe ich mich an einer andern Stelle[12]) aus folgenden Gründen ausgesprochen: „Entweder liegt der abzuurteilende Fall derart, daß die Geldstrafe als das richtige Strafmittel sich darstellt. Alsdann würde diese durch gleichzeitige Verhängung einer Gefängnisstrafe ihrer Vorteile, von denen der wichtigste in Schonung des Ehrgefühls des Angeklagten besteht, wiederum beraubt werden. Sollte aber im gegebenen Falle die Freiheitsstrafe den Vorzug verdienen, so muß diese gewählt und so gestaltet werden, daß sie ihren Zweck zu erreichen vermag. Geschieht dieses, so ist die Verhängung einer weiteren Strafe nicht nur unnötig, sondern sogar ein schweres Unrecht."

Von dem Maßstabe der Geldstrafe soll weiter unten gehandelt werden.

---

[12]) Siehe Bl. f. Gefängniskunde, Bd. XXXVII S. 81.

Die Nebenstrafe der

Polizeiaufsicht

wird durch das R.St.G.B. regelmäßig nur neben Zuchthaus und nur ausnahmsweise neben Gefängnisstrafe zugelassen.

Das fast allgemeine Urteil über diese Einrichtung läßt sich in die wenigen Worte zusammenfassen: Die Polizeiaufsicht bildet ein mächtiges Hindernis für das ehrliche Fortkommen und damit für die bürgerliche Besserung der entlassenen Strafgefangenen, auch besitzt sie nicht die nötige Kraft, die Gesellschaft gegen wiederholte Rechtsangriffe seitens der Bestraften zu schützen.

Ihre Unwirksamkeit und Schädlichkeit ist auf den Fehler zurückzuführen, daß ihre Zulässigkeit ebenfalls, wie die Art und die Stufen der Hauptstrafen, von der Schwere und Größe des Verbrechens statt von der Gefährlichkeit und Unverbesserlichkeit des Verbrechers abhängig gemacht wird.

Insofern die Polizeiaufsicht eigentlich auf der Annahme beruht, daß der Verurteilte durch Verbüßung der Hauptstrafe nicht für die Rechtsordnung gewonnen, m. a. W. bürgerlich gebessert worden sei, sollte sie eigentlich nur gegen inkorrigible, wiederholt rückfällige, sicherheitsgefährliche Individuen in Anwendung gebracht werden.

Aber auch von einer so modifizierten Anwendung derselben werden sich aus dem Grunde besonders günstige Erfolge nicht erwarten lassen, weil eine wirksame Überwachung von entlassenen Strafgefangenen ohne Internierung oder Konfinierung nicht möglich ist, derartige Maßregeln aber nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung über Freizügigkeit sich nicht werden durchführen lassen.

Sollte man trotz solcher Aussichtslosigkeit sich nicht entschließen können, die veraltete und zwecklose Einrichtung ganz aufzuheben oder durch richtige Gestaltung der Zuchthausstrafe entbehrlich zu machen, so sollte doch durch zweckgemäße Bestimmungen dafür gesorgt werden, daß von ihr künftighin nur gegen wiederholt rückfällige und gemeingefährliche Verbrecher Gebrauch gemacht wird, an welchen man sich nicht, wie an besserungswilligen Entlassenen, durch Erschwerung ihres ehrlichen Fortkommens versündigen kann. In diesem Sinne habe ich mich auch in meinem Gutachten über Reform des St.G.B. in den Blättern für Gefängniskunde, Bd. XXXVII, S. 76 und 108, ausgesprochen.

Als weitere Nebenstrafe kennt das R.St.G.B.

die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Ihr Inhalt steht ebenfalls im innigsten Zusammenhange mit der unnatürlichen Dreiteilung der strafbaren Handlungen, wie dieses in den §§ 31 und 32 des R.St.G.B. zu deutlichem Ausdruck kommt, insofern auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte neben dem Zuchthaus als Verbrechensstrafe in allen Fällen, neben Gefängnis, d. i. der regelmäßigen Strafe für Vergehen, nur unter bestimmten Voraussetzungen erkannt werden kann, und insofern die Verurteilung zu ersterer Strafe stets die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Heere und in der Marine sowie zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat. Auf solche Weise wird in sehr vielen Fällen der bürgerlichen Besserung durch Erschwerung des redlichen Fortkommens von Bestraften sowie durch ihren Ausschluß aus den ehrlichen und anständigen Kreisen der Gesellschaft entgegengearbeitet, ferner muß der Glaube an menschliche Gerechtigkeit durch die Wahrnehmung erschüttert werden, daß zahlreiche Subjekte von sozialer Minderwertigkeit, wie Bettler, Stromer, kleine Diebe und Schwindler, von den in Rede stehenden Ehrenfolgen nicht getroffen werden.

Aber auch zum Schutz und zur Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft leistet die Ehrenstrafe keinerlei oder nur sehr geringwertige Dienste; sie empfiehlt sich lediglich aus Gründen der politischen Klugheit als vorbeugende Maßnahme, ähnlich wie der Einzug von Gegenständen, welche zu verbrecherischen Zwecken benützt wurden, oder die Unbrauchbarmachung von Preßerzeugnissen u. dgl.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der internationale Gefängniskongreß zu Rom sich dahin ausgesprochen, es solle von der fraglichen Maßregel regelmäßig nur in denjenigen Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn die abgeurteilte Tat einen Mißbrauch der bürgerlichen und politischen Rechte befürchten lasse.

Da derartige Fälle nur selten die Gefahr eines Mißbrauchs aller bürgerlichen Ehrenrechte herbeiführen werden, so sollte auch das Recht ihrer Aberkennung nie über das durch den Einzelfall gebotene Maß hinausgehen.

Auch läßt sich wohl mit gutem Grunde die Frage aufwerfen, ob jener Gefahr nicht zweckmäßiger, als auf strafrechtlichem Wege, durch diejenigen Gesetze selbst begegnet werden könnte, welche die Grundlage jener Rechte bilden.

Sollte aber gleichwohl die in Rede ſtehende Nebenſtrafe im Namen der vergeltenden Gerechtigkeit auch ferner noch beibehalten, und damit der Wunſch jener erfüllt werden, welche um jeden Preis eine entehrende und beſchimpfende Strafe anſtreben, ſo möge der Geſetzgeber doch wenigſtens darauf Bedacht nehmen, daß die Strafe nicht auf Perſonen Anwendung finde, durch deren Entehrung und Entrechtung der Geſellſchaft mehr Schaden und Nachteil, als Nutzen und Vorteil erwächſt[13]).

Dieſe Abſicht verfolgen die nachſtehenden Theſen, welche ich in dem von mir wiederholt angezogenen Gutachten über Reform des St.G.B. aufgeſtellt habe[14]). Dieſelben lauten:

a) Die Verurteilung zur Todes- und zur Zuchthausſtrafe ſoll die dauernde Unfähigkeit zu allen im St.G.B. aufgeführten bürgerlichen und politiſchen Rechten von Rechts wegen zur Folge haben[15]).

b) In bezug auf die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Folge der Verurteilung zu einer Gefängnisſtrafe ſollen folgende Vorſchriften eingehalten werden:

aa) Der Richter ſoll von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur dann Gebrauch machen, wenn die abgeurteilte Tat die Beſorgnis eines Mißbrauchs der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründet.

bb) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte darf nur bei den vom Geſetze namhaft gemachten Delikten erfolgen.

cc) Die Aberkennung kann ſich auf alle im Geſetze namhaft gemachten Rechte erſtrecken oder auch auf einzelne von ihnen beſchränken.

dd) Die im Urteile ausgeſprochene zeitliche Rechtsunfähigkeit dauert mindeſtens 1 Jahr und höchſtens 5 Jahre.

ee) Zu den im Geſetze bisher aufgeführten bürgerlichen Ehrenrechten (§ 34 d. R.St.G.B.) wird die Ausübung der väterlichen Gewalt und die Ausübung gewiſſer im Geſetze ausdrücklich zu bezeichnender Gewerbe und Berufsarten hinzugefügt.

---

[13]) v. Lilienthal i. d. Z XX 456.
[14]) Bl. f. Gef.-Kunde, Bd. XXXVII, S. 108.
[15]) Sichart Z XXII 179.

ff) Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte kann auch für sich allein, d. i. ohne gleichzeitige Verhängung einer Gefängnisstrafe, ausgesprochen werden.

Die Wirksamkeit der Strafen ist nicht allein durch richtige Normen über die Art, sondern auch durch solche über das

Maß der Strafe

bedingt.

Unser St.G.B. kennt zwar einzelne Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe, spricht auch von mildernden Umständen, unterläßt aber einen allgemein giltigen Strafmaßstab aufzustellen[16]).

Der Mangel eines solchen schließt die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aus, und die Folgen solcher Verschiedenheit äußern sich in Unzufriedenheit und Verbitterung der Verurteilten, in Verminderung des Ansehens der Gesetze wie der Gerichte, endlich in Abschwächung der Strafwirkung[17]).

So übereinstimmend das Urteil über die Notwendigkeit eines einheitlichen Strafmaßstabes lautet, ebenso große Verschiedenheit der Ansichten herrscht über die Frage, welches Prinzip für die Strafzumessung aufzustellen sei.

Die beiden Hauptgegensätze, welche sich hierüber geltend machen, lassen sich in die Worte fassen: Schwere der Schuld und Größe der Gefahr.

Ein weiterer Gegensatz, der darin zu erblicken ist, daß von einer Seite der Erfolg der strafbaren Handlung und von der andern Seite der verbrecherische Wille als das die Strafbarkeit bestimmende Moment geltend gemacht wird, scheint immer mehr vor dem richtigen Gedanken zurückzuweichen, der in den Anm. z. Bayer. St.G.B. von 1813 zu Art. 90 seinen bestimmten Ausdruck in den Worten findet: „Zwei Hauptmomente bestimmen den Grad der Strafbarkeit, und zwar 1. die objektive Schwere oder Gefährlichkeit der Handlung, sodann 2. die subjektive Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens[18]).

---

[16]) Klagen über Vernachlässigung der Strafzurechnungsfrage werden geführt von v. Lilienthal Z XV 148 u. von Weinrich eod. Bd. XVII S. 851.

[17]) v. Holtzendorff, Handbuch des Gefängniswesens, Bd. I S. 436 und Mittelstädt Z II 444 u. 445.

[18]) Sehr belehrend ist die Aufzählung der Strafzumessungsgründe in den Art. 91—93 des oben angezogenen St.G.B., welche auch heute noch verdienten, wenn nicht in das neue St.G.B. aufgenommen, so doch künftighin von der Rechtsprechung berücksichtigt zu werden. Vgl. ferner § 57 des dänischen St.G.B. von 1866.

Unter diesen Gesichtspunkten handelt auch der moderne Gesetzgeber bei Aufstellung der Strafdrohungen, und seinem Beispiele hat der Richter bei der Strafausmessung zu folgen, da seine Aufgabe im Einzelfall ganz die gleiche ist, wie die des Gesetzgebers im allgemeinen. „Dieser steht dem Diebstahle, jener diesem Diebstahle gegenüber[19])."

Ich selbst kann meine Ansicht über Ausmessung der Strafe in wenige Worte zusammenfassen. Ich erblicke in der Strafe eine Art von cautio de non amplius turbando, welche um so höher gegriffen werden muß, je größer die Gefahr ist, von welcher im Hinblick auf die Eigenart des begangenen Verbrechens wie mit Rücksicht auf die Willensbeschaffenheit seines Urhebers die Gesellschaft durch einen Verbrechensrückfall des letztern bedroht ist.

Daß ein für die Größe und Ausdehnung der Strafe aufzustellender Maßstab auf alle Strafarten ausnahmslos in Anwendung zu bringen ist, versteht sich eigentlich von selbst und würde ich deshalb diese Bemerkung unterlassen haben, wenn ich zu ihr nicht durch den von andrer Seite aufgestellten falschen Satz veranlaßt worden wäre, daß bei Festsetzung einer Geldstrafe dem Vermögen des Angeschuldigten ein maßgebender Einfluß einzuräumen sei. Ich habe mich gegen diese meines Erachtens irrtümliche Ansicht ausführlich in einem Aufsatz über Revision des St.G.B. (Z XXI 173 ff.) ausgesprochen, worauf ich zur Vermeidung von Wiederholungen hier einfach Bezug nehme.

Trotz Zustandekommens einer Einigung über einen allgemeinen Strafmaßstab dürfte die notwendige Übereinstimmung der Rechtsprechung sowie das endliche Aufhören der Klage über zu große Milde der Strafurteile nur dann mit Sicherheit erwartet werden dürfen, wenn die gesetzliche Norm gegeben würde, daß der Richter beim Fehlen von Strafminderungs- wie von Straferhöhungsgründen innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen stets auf das mittlere Strafmaß zu erkennen habe und diese Grenze nur infolge der erwähnten Gründe nach oben oder nach unten zu überschreiten befugt sein solle[20])

Unter solcher Voraussetzung würde auf Aufstellung von sogenannten Strafzumessungsgründen, gegen welche von namhaften

---

[19]) Siehe v. Liszt, Lehrb. d. D. Strafrechts, 2. Aufl., S. 264.

[20]) Vgl. Anmerk. z. bayer. St.G.B. von 1813, Bd. I S. 235. Ungarisches St.G.B. (Strafgesetzgebung der Gegenwart S. 172). Dänisches St.G.B. § 57.

Autoritäten[21]) Bedenken erhoben werden (nimmermehr aber auf gesetzliche Sanktionierung eines bestimmten Strafzumessungsprinzips), füglich verzichtet werden können.

Der Vollständigkeit halber soll hier auch der Stimmen gedacht werden, welche sich für Aufhebung des Strafmaßes überhaupt erhoben haben[22]). Eine sehr gründliche Behandlung ist diesem Gegenstand von Sternau in der Z XIII 17ff. zu teil geworden. Derselbe erhofft Besserung und Abschreckung der Sträflinge von größerer Freiheit des Strafvollzugs und warnt vor dem gewagten und ungerechten Mittel der Abschaffung des Strafmaßes wie vor der willkürlichen Verlängerung der richterlich erkannten Strafe.

Seuffert (Ein neues Strafgesetzbuch für Deutschland, S. 11ff.) äußert sich über die gleiche Frage mit den Worten: „Es wäre das idealste, wenn die Strafpflege in jedem einzelnen Falle über die Strafbedürftigkeit des Täters entscheiden und bejahendenfalls, wie die ärztliche Kunst, dasjenige Mittel anwenden könnte, das ihr als das heilsamste schiene. Es fehlt in der Geschichte nicht an Beispielen solcher Strafpflege. Nur war sie dann keine Rechtspflege mehr. Die Gefahren, die aus einer solchen Freiheit der Strafpflege erwachsen, waren größer, als die aus den Verbrechen kommenden."

Nach v. Liszt (Lehrb. d. Strafrechts, 6. Aufl., S. 243) „ist es in dem Wesen des staatlichen Strafrechts als der Selbstbeschränkung der an sich unbeschränkten Staatsgewalt gelegen, daß durch das Strafgesetz nicht nur die Voraussetzung der Strafe, sondern auch ihr Inhalt nach Art und Maß bestimmt werde."

Ich selbst halte das Aufstellen von Strafgrenzen insofern für notwendig und unentbehrlich, als die unterste Grenze dem Schutze der Gesellschaft, die höchste dem Schutze des angeklagten Individuums dient.

Von den Strafmehrungs- und Strafminderungsgründen unterscheiden sich die Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe, welche ein Hinaufgehen über das Höchstmaß, beziehungsweise ein Herabgehen unter das Mindestmaß der Regelstrafe bewirken sollen.

---

[21]) Berner (Lehrb. d. D. Strafr., 14. Aufl., S. 260) meint, es lasse sich durch gesetzliche Aufstellung von Zumessungsgründen das Leben doch nicht beherrschen, und sie verenge nur den Gesichtskreis des Richters.

[22]) Siehe vor allem Kräppelin, Die Abschaffung des Strafmaßes, ferner v. Holtzendorff, Handb. d. Ges.-Wesens, Bd. I S. 438.

Zu den allgemeinen Milderungsgründen des R.St.G.B. zählen: Jugendliches Alter, Versuch, Beihilfe. Dagegen kennt dasselbe keine allgemeinen Schärfungsgründe, sondern nur solche, welche, wie der Rückfall, nur bei einzelnen Verbrechensarten Berücksichtigung finden.

Über Versuch und Beihilfe habe ich meine Ansicht, verbunden mit Änderungsvorschlägen, in der Z XXI 181 u. 182 kundgegeben, und erübrigt mir nur noch Einiges zum Kapitel der Strafzumessung über das von unserm St.G.B. angenommene

System der mildernden Umstände

anzuführen.

Seit vielen Jahren wird über zunehmende Milde der Rechtsprechung geklagt. Dieselbe äußert sich nicht nur in der Wahl der Strafarten, sondern auch in der Dauer der erkannten Freiheitsstrafen. So ist namentlich die Zahl der zeitigen Zuchthausstrafen von 1882/87 bis 1900 von 12 047 auf 9721 gesunken.

Daß erwähnte Wirkung vorzugsweise dem System der mildernden Umstände zuzuschreiben ist, ergibt sich mit Sicherheit daraus, daß bei denjenigen Verbrechen, welche ausschließlich mit zeitigem Zuchthaus, und zwar ohne Zulassung mildernder Umstände bedroht sind, die Zahl der Zuchthausstrafen mit jedem Jahrfünft zugenommen hat, dagegen die Anzahl der Zuchthausstrafen, die wegen solcher Verbrechen erkannt wurden, welche wahlweise mit Zuchthaus oder Gefängnis bedroht sind oder doch im Falle der Annahme mildernder Umstände mit milden Strafen geahndet werden, in dem gleichen Zeitraum von 10 340 auf 8189 zurückgegangen ist.

Was diesen Rückgang der ausgesprochenen Zuchthausstrafen in besonders hohem Maße bedenklich erscheinen läßt, ist der Umstand, daß er sich auch auf die Bestrafung von in wiederholtem Rückfall begangenen Verbrechen (Diebstahl, Hehlerei, Betrug) erstreckt.

Auch die Verhältniszahl der Gefängnisstrafen gegenüber derjenigen der (leichtern) Geldstrafen ist durchweg gefallen. Der Umfang, in welchem die Geldstrafe den Vorzug vor der Gefängnisstrafe seit Jahren erhielt, zeigt sich am deutlichsten bei denjenigen Vergehen, die entweder wahlweise mit Gefängnis- und Geldstrafe bedroht sind, oder bei denen im Falle mildernder Umstände die Gefängnisstrafe durch Geldstrafe ersetzt werden kann[23]).

---

[23]) Kriminal. Statistik d. D. Reichs f. 1900, I 32 ff.

Auch die auffällige Kürze der verhängten Freiheitsstrafen im Vergleiche zu der im Gesetze angedrohten Dauer derselben läßt sich in den meisten Fällen nicht anders, als durch die häufige Anwendung des Systems der mildernden Umstände erklären.

Im Jahre 1898 wurden wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall, vom Gesetze mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bedroht, 12 312 Personen verurteilt. Die gegen sie erkannten Strafen bestanden in 74 von 100 Fällen in Gefängnis und nur in 26 von 100 Fällen in Zuchthaus. Die im Gesetze angedrohte mittlere und diese übersteigende Strafe ward im ganzen nur in 81 Fällen ausgesprochen, traf also in 100 Fällen noch nicht Einen Schuldigen und in 1000 Fällen nur ungefähr 6 Verurteilte. Auch bei Betrug in wiederholten Rückfällen berechnet sich dieses Verhältnis nur auf 12, bei Sittlichkeitsverbrechen (§§ 176—178 des St.G.B.) auf 34 vom Tausend.

Ein solch schreiendes Mißverhältnis zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung sollte nicht länger mehr geduldet werden. Entweder ist der Gesetzgeber im Recht, wenn er die ordentlichen Strafen, wie geschehen, normiert und die Fälle, in welchen ein Abgehen von der Regel angezeigt ist, als seltene Ausnahmsfälle ins Auge gefaßt hat, oder er hat sich hinsichtlich der Strafbarkeit einzelner Deliktsarten und in der Aufstellung der für sie bestimmten Strafrahmen geirrt und dadurch den Richter in die Lage gebracht, in der Mehrzahl der Fälle von der ordentlichen Strafe abzugehen und sich für Anwendung der milderen Ausnahmsstrafe zu entscheiden.

Im erstern Falle ist der Richterstand für den gegenwärtigen beklagenswerten Zustand verantwortlich und verdient den Vorwurf, daß er den Geist des Gesetzes verkennt, und es muß ihm durch die künftige Reform des St.G.B. ferneres Versündigen dieser Art unmöglich gemacht werden.

Im andern Falle, d. i. wenn der vom Richter beliebte Maßstab durch die Praxis und durch günstige Straferfolge sich bewähren sollte, so hat der Gesetzgeber der Zukunft dafür zu sorgen, daß dieser Maßstab der ordentlichen oder Regelstrafe zu Grunde gelegt werde und für Ausnahmefälle, für welche diese nicht zureichen sollte, dem Richter die Befugnis einzuräumen, auf eine über jenen Strafrahmen hinausgehende Strafe zu erkennen.

Veranlassung zu der ungemessenen Anwendung des Systems der mildernden Umstände mag in erster Linie die Abneigung der Ge-

richte gegen die Zuchthausstrafe mit ihren Folgen der Polizeiaufsicht und des Ehrenverlustes geben, zum Teil aber mag auch das hohe Strafmaß für Eigentumsverbrechen, namentlich Diebstahl im wiederholten Rückfall, als die Ursache der unerfreulichen Erscheinung angesehen werden.

Durch Annahme des richtigen Prinzips für die Wahl der Strafarten, insbesondere durch zweckmäßige Gestaltung der Zuchthausstrafe und der daran geknüpften Nebenstrafen, durch Erweiterung des Gebiets der Geldstrafe, wie auch durch Herabminderung des allzu hohen Strafmaßes für Eigentumsverbrechen ließen sich meines Erachtens ohne allzu große Schwierigkeiten jene Anlässe und damit vielleicht auch das ganze in Rede stehende System beseitigen.

Sollte aber trotz der gewichtigen Bedenken, welche die Wissenschaft seinerzeit gegen die Aufnahme dieser französischen Einrichtung in das St.G.B. erhoben hat, und trotz der schlimmen Erfahrungen, welche jenen Einwendungen Recht geben, das in Rede stehende Rechtsinstitut auch in einem künftigen St.G.B. beibehalten werden, so wird doch jedenfalls erwartet werden dürfen, daß der dermaligen unbeschränkten Freiheit der Gerichte im Gebrauch desselben die erforderlichen Schranken gezogen werden, etwa in der Weise, daß als mildernde Umstände nur wirkliche Strafzumessungsgründe Anspruch auf Geltung haben, und daß diese im Strafurteile ausdrücklich angegeben werden müssen, daß endlich bei der Aburteilung von im Rückfall verübten Straftaten eine Zubilligung mildernder Umstände nicht statthaft sei. In letzterer Hinsicht dürfte wohl die Bemerkung am Platze sein, daß es der Vernunft zu widersprechen scheint, wenn der Gesetzgeber, nachdem er in strengen Bestimmungen über Rückfallsbestrafung eine Schutzwehr gegen das eigentliche Verbrechertum errichtet hat, gleichzeitig dem Richter die Mittel zur Niederreißung dieses Bollwerks in die Hände geben wollte. Es muß die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß fernerhin, wie dermalen, Strafen wegen Diebstahlsrückfällen bis zu 91 pCt. hinter dem Mittel der für erstmaligen Diebstahl angedrohten Strafe zurückbleiben.

Wie schlecht der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit solch schwächlicher Handhabung der an und für sich schon unzureichenden Gesetzesbestimmungen über Rückfallsbestrafung gedient wird, dürfte recht deutlich und überzeugend durch die folgenden Ziffern bewiesen werden.

Von 903 Zuchthausgefangenen, welche innerhalb drei Jahren (1891/93) aus einer deutschen Strafanstalt, deren Bevölkerung zu drei Vierteilen aus Rückfälligen besteht, entlassen wurden, sind innerhalb 5 Jahren abermals

218, d. i. 24,1 pCt. zu Zuchthaus- und
278, d. i. 30,8 pCt. zu Gefängnisstrafen, im ganzen
496, d. i. 54,9 pCt. wegen Verbrechen und Vergehen

neuerdings zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Der Rückfall trat in 47,8 von 100 Fällen schon im Laufe des ersten Jahres nach der Entlassung ein.

Die Gesamtzahl der Strafen, welche auf die 903 Entlassungen innerhalb 5 Jahren entfielen, beträgt

2 Todes-,
408 Zuchthaus-,
640 Gefängnis-,
2003 Haft- und
83 Geldstrafen, zusammen
3136 Strafen, d. i. 3,47 pCt. auf Einen Entlassenen durchschnittlich.

Über

Bestrafung des Rückfalls

und über die Notwendigkeit einer gründlichen Verbesserung der denselben betreffenden Strafbestimmungen habe ich mich zu verschiedenen Malen in dieser Zeitschrift (Bd. X S. 401, Bd. XIII S. 906, Bd. XXI S. 187) vernehmen lassen. Um Wiederholungen zu vermeiden, dürfte hier die bloße Bezugnahme auf diese Abhandlungen wie die Anführung meiner in den Blättern für Gefängniskunde (Bd. XXXVII S. 110) zu dem Thema der Strafrechtsreform aufgestellten Thesen genügen. Dieselben lauten:

a) Als Rückfall gilt die Begehung eines gleichen oder gleichartigen Verbrechens nach vorausgegangener rechtskräftiger Verurteilung;

b) dem Rückfall ist durch Gesetz die Geltung eines allgemeinen Strafmehrungs- und in gewissen Fällen (vgl. lit. d.) eines Strafschärfungsgrundes beizulegen;

c) die Strafmehrung oder Straferhöhung besteht darin, daß mit jedem weiteren Rückfall das dem Strafurteil zugrunde zu legende Strafminimum erhöht wird;

d) der dritte und jede weitere Rückfall soll mit dem Maximum der durch das neue Verbrechen verwirkten Strafe getroffen, und soll diese, wenn das Gericht die Überzeugung gewonnen hat, daß die ordentliche Strafe (Gefängnis) auch in ihrer längsten Dauer den Angeschuldigten künftig von weiteren Verbrechen nicht abhalten werde, im Zuchthaus vollzogen werden;

e) jugendliche Personen dürfen nicht mit Zuchthaus bestraft werden;

f) die Rückfallsverjährungsfrist beträgt 5, bei Bettel und Landstreicherei 1 Jahr;

g) die Annahme von mildernden Umständen wird durch den Rückfall ausgeschlossen.

Von der Ansicht ausgehend, daß im Kampfe gegen

unverbesserliche Verbrecher

kein andres Mittel, als Unschädlichmachung erübrige, wird von verschiedenen Seiten lebenslängliche oder bis zu eingetretener Besserung dauernde Einsperrung, sei es in eigentlichen Strafanstalten oder in Arbeitshäusern, von einer Seite sogar Unterbringung in Irrenanstalten vorgeschlagen.

Gegen die Verwahrung in Arbeitshäusern (Sicherungshaft) habe ich mich in einer kritischen Abhandlung über das Strafensystem des Vorentwurfes zu einem Schweizerischen St.G.B. (Z XIX 379 ff.) eingehend geäußert.

Die Verhängung lebenslänglicher Freiheitsstrafen wegen Unverbesserlichkeit der Verurteilten verstößt gegen den Grundsatz, daß die Höhe der Strafe sich nach der Schwere der Tat (Bedeutung des Verbrechens für die Rechtsordnung) und nach der Gefährlichkeit des Täters („Größe der Gesetzwidrigkeit des Willens") zu richten habe. Ein Abgehen von dieser Regel bedeutete einen groben Verstoß gegen den Vernunftsatz, daß die Strafe sich innerhalb der Grenzen der Notwendigkeit zu halten habe. Dieses ist nur dann der Fall, wenn und so lang das verhängte Strafleiden im richtigen Verhältnis steht zu jenen Übeln und Leiden, die durch die Strafe verhütet werden sollen[24]). Es wäre im höchsten Grade unpraktisch und zweckwidrig, verhältnismäßig wenig gefährlichen Dieben, Zech-

[24]) Vgl. Benedikt Z V 457, van Hamel eod. Bd. V S. 243, Willert eod. Bd. II S. 485, v. Wach, Die kriminalistischen Schulen, S. 24.

prellern, Falschspielern usw., vor dem sich jede einigermaßen verständige und vorsichtige Person in Obacht nehmen kann, für ihre strafwürdige Tätigkeit lebenslängliche Versorgung in Staatsanstalten gewähren zu wollen.

Die Ansicht, nach der inkorrigible Verbrecher in ganz gleicher Weise, wie gemeingefährliche Geisteskranke, verwahrt und behandelt werden sollen, beruht auf der Annahme, daß beiderlei Kategorien von Personen wegen mangelnder Freiheit der Willensbestimmung zurechnungsunfähig seien[25]).

Nach meiner Überzeugung ist der sog. inkorrigible Verbrecher keineswegs gänzlich unmotivierbar und darum auch keineswegs passiv strafunfähig. Wenn auch keine Hoffnung besteht, ihn dauernd für Gesetz und Ordnung mittels der Strafe zu gewinnen, so kann gleichwohl durch Abschreckung und sichere Verwahrung an ihm, wenn auch nicht für immer, so doch auf Zeit der oberste Zweck der Strafe, das ne peccetur, erreicht, und damit dem Gemeinwesen ein großer Dienst erwiesen werden. Der moralisch und sozial Erkrankte bedarf einer andern Behandlung, als der Geisteskranke, und schon daraus folgt mit Notwendigkeit, daß beiderlei Arten von Patienten verschiedenen Anstalten zuzuweisen sind. Erstere Kategorie soll durch äußerste Freiheitsbeschränkung und strengste Zucht auf einen möglichst langen Zeitraum zur Ordnung zurückgeführt, die zweite durch ein entsprechendes Heilverfahren und durch angemessene Pflege motivierbar, d. i. der Strafeinwirkung zugänglich oder passiv straffähig gemacht werden.

Durch Verwirklichung meines Vorschlages, wiederholt rückfällige Verbrecher, wenn die von ihnen verwirkte ordentliche Strafe sich an ihnen wirkungslos erwiesen hat, einer außerordentlichen, d. i. schwereren Strafe in dem vom Gesetze für das begangene Delikt angedrohten Höchstmaße zu unterwerfen, würde der der erhöhten Strafbarkeit des Rückfalls zu Grunde liegende Gedanke zu entschiedenem Ausdruck gelangen; auch würde dadurch zugleich die kontroverse Frage der Unverbesserlichkeit in willkommener Weise umgangen, und so ziemlich die gleiche Wirkung, wie mit deren Lösung erzielt werden.

Die größten Schwierigkeiten in Doktrin und Praxis bereitet § 51 des R.St.G.B., welcher von der

---

[25]) Vgl. v. Liszt Z XVII 81.

Zurechnungsunfähigkeit

infolge von geistiger Erkrankung und Bewußtlosigkeit handelt.

Der angezogene Gesetzesparagraph enthält ein „Zu viel" und ein „Zu wenig". Ersteres liegt in seinem Schlußsatze, der die Worte enthält: „durch welchen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war", letzteres in dem Mangel einer Bestimmung darüber, was an Stelle der durch die Willensunfreiheit ausgeschlossenen Strafe als Ersatzmittel zu treten habe.

Durch obige Worte ist die vielbestrittene Lehre von der Freiheit des menschlichen Willens zum Dogma erhoben und zur Grundlage der Strafbarkeit gemacht.

Abgesehen davon, daß der Staat nicht berufen ist, eine philosophische Streitfrage im Wege der Gesetzgebung zu entscheiden, handelt er in hohem Grade unvorsichtig, eine Gesetzesvorschrift auf einen von den exakten Wissenschaften als falsch verworfenen Lehrsatz zu gründen; er begeht aber auch zugleich ein großes Unrecht und eine arge Versündigung gegen die Freiheit der wissenschaftlichen Überzeugung, indem er eine Rechtsnorm aufstellt, welche geeignet ist, den Richter und den Gerichtsarzt in einen Konflikt zwischen seinen beschworenen Pflichten und seiner besseren Überzeugung zu bringen.

Jenes Unrecht erscheint um so größer, als zu seiner Begehung nicht einmal ein dringender und zwingender Grund vorlag. Hat doch der Gesetzgeber es auch nicht für nötig befunden, die strafausschließende Wirkung von Gewalt, Drohung, Notwehr, Kindheit, usf. im Gesetzestext näher zu begründen, und machen doch auch die Gesetzgebungen andrer Länder jene Wirkung abnormer Geisteszustände nicht von dem Ausschlusse der freien Willensbestimmung abhängig. Die Aufstellung dieser Bedingung durch das R.St.G.B. war um so weniger erforderlich, als auch die Leugner der Willensfreiheit die Straflosigkeit der in geistiger Störung oder in bewußtlosem Zustande verübten gesetzwidrigen Handlungen ohne weiteres und bedingungslos zugeben. Daß sie dabei von andern Erwägungen, als ihre wissenschaftlichen Gegner, sich leiten lassen, ist ganz und gar belanglos. Entscheidend ist die Übereinstimmung des Willens, nicht die Gleichheit der Motive.

Wie irrig der von mir angefochtene Satz ist, zeigt sich bei dem Versuche, eine sog. geminderte Zurechnungsfähigkeit zu konstruieren.

Wenn die gänzliche Zurechnungsunfähigkeit Strafloſigkeit, ſo muß konſequenterweiſe geminderte Zurechnungsfähigkeit Strafminderung bewirken. Mit dieſer Schlußfolgerung aus der Zurechnungslehre oder mit anderen Worten mit Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit würde der Geſellſchaft ein ſchlechter Dienſt erwieſen, inſofern bekanntermaßen gerade unter den ſog. Defektmenſchen, die, unter dem Geſichtspunkte der Vergeltung betrachtet, nicht als voll verantwortlich für ihre Handlungen gelten, ſich ſehr viele hochgradig gefährliche Individuen befinden, deren dauernde Anſtaltsverwahrung im öffentlichen Intereſſe gelegen iſt, und deren Behandlung und Maßregelung nach Maßgabe ihrer Schuld ein großer Fehler wäre und ein grobes Unrecht gegen das Gemeinweſen bedeutete.

Die kontroverſe Frage der Zurechnungsfähigkeit ſollte und kann meines Erachtens am einfachſten in der Weiſe beſeitigt werden[26]), daß der Geſetzgeber der Zukunft anſtatt die Frage nach der moraliſchen, rechtlichen oder ſozialen Verantwortlichkeit des verbrecheriſchen Individuums die Frage nach der ſtaatlichen Befugnis zu ſtrafen ſtellte.

Die Antwort hierauf kann nicht anders lauten, als: Die Strafe als eine Einwirkung auf den Willen des Miſſetäters kann nicht in Anwendung gebracht werden, ſofern eine ſolche Einwirkung infolge von geiſtiger Erkrankung uſw. als fruchtlos oder untunlich ſich darſtellt[27]).

An dieſen geſetzgeberiſchen Ausſpruch hätte ſich aber die Beantwortung der weiteren Frage zu knüpfen: Welche Maßregel hat alsdann im öffentlichen Intereſſe an Stelle der Strafe zu treten?

Die Antwort hierauf kann kaum anders lauten, als: Geiſteskranke Verbrecher ſind im öffentlichen Intereſſe einer Heil- oder Pflegeanſtalt für Irre zuzuweiſen[28]).

In dieſem Sinne ſprechen ſich verſchiedene ausländiſche Geſetzgebungen (von Italien, den Niederlanden, Norwegen, Chile,

---

[26]) van Hamel für Entfernung des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes aus jedem Syſtem der praktiſchen Behandlung, auch bei der Rechtſprechung. In Z XXI 359. Löffler eod. Bd. XVIII. S. 244.

[27]) v. Liszt definiert die Zurechnungsfähigkeit als Empfänglichkeit für die durch die Strafe bezweckte Motivſetzung. Löffler Z XVIII 244 erſetzt das Wort Zurechnungsfähigkeit „durch paſſive Strafbarkeit."

[28]) vgl. Seuffert, Ein neues Strafgeſetzbuch, S. 30—32.

Dänemark, Bulgarien) aus, und eine derartige Beſtimmung ſollte in das zu revidierende deutſche St.G.B. ebenfalls aufgenommen werden[29]).

Über geminderte Zurechnungsfähigkeit habe ich mich an einer andern Stelle dahin geäußert,

daß Geiſteszuſtände, welche als Übergänge oder Zwiſchenſtufen zwiſchen geiſtiger Geſundheit und geiſtiger Krankheit anzuſehen ſind, und welchen bisher die Wirkung geminderter Zurechnungsfähigkeit beigelegt wurde, ſofern ihr Vorhandenſein ihre Gefährlichkeit für die bürgerliche Geſellſchaft beeinflußt, als allgemeine Strafzumeſſungsgründe gelten ſollen;

daß ferner einem künftigen Strafvollzugsgeſetze die Aufgabe zu ſtellen ſei, dafür zu ſorgen, daß in ausgedehnter Anwendung des Individualiſierungsprinzips Perſonen der ſoeben geſchilderten Art die richtige Strafbehandlung in pſychiſcher und in moraliſcher Hinſicht zu Teil werde.

Als beſonders geeignet für dieſen Zweck empfehlen ſich ſog. Invaliden-Strafanſtalten, welche die Beſtimmung haben, außer alten und gebrechlichen auch geiſtesſchwache und geiſtig defekte Verurteilte aufzunehmen, gegen welche eine den Grundſätzen der ſtrengen Hausordnung der eigentlichen Strafanſtalten entſprechende Behandlung nicht wohl durchgeführt zu werden vermag.

Ich ſchließe meine Abhandlung in der Hoffnung, mit richtigem Blicke diejenigen Fehler, Mängel und Lücken des I. Teiles des St.G.B. für das Deutſche Reich ermittelt zu haben, welche geſetzgeberiſche Abhilfe als unabweisbares Bedürfnis erſcheinen laſſen, und mit dem aufrichtigen Wunſche, durch meine auf langjährige Erfahrung im Strafvollzuge ſich gründenden Beſſerungsvorſchläge einen nicht ganz wertloſen Beitrag zu dem wichtigen Werke einer Strafrechts-Reform geleiſtet zu haben.

---

[29]) vgl. Bl. f. Gefängnisk. Bd. XXXVII. S. 99 ff. und Z XXI 183.

7.

Die Gesinnung des politischen Verbrechers.

Von Dr. Ernst Feder, Berlin.

Die Forderung der modernen kriminalistischen Schule, für die Strafzumessung solle nicht die objektive Schwere der Tat, sondern die Tiefe der verbrecherischen Gesinnung ausschlaggebend sein, ist der Gegenstand eines eigentümlichen Mißverständnisses geworden, in welchem sich Anhänger entgegengesetzter Anschauungen vereinigen.

Vertreter der klassischen Schule haben die Gesinnungsstrafe grundsätzlich verworfen, weil nach ihr jeder, dessen Gesinnung sich als gefährlich erwiesen habe, auch ohne Begehung eines Verbrechens gestraft und so unschädlich gemacht werden müsse. Diese Konsequenz sei unverträglich mit der staatsbürgerlichen Freiheit[1]). Die Gesinnung habe Gott, nicht den Staat zum Richter, und nur die äußerste Tyrannis verfolge das böse Trachten[2]). Die Gesinnungsstrafe sei auch zwecklos, da ein Wandel des inneren Wesens und Zieles der Persönlichkeit durch äußere Einwirkung nicht erreicht werde[3]).

Dieselben Argumente waren lange vor dem heutigen Streite der Strafrechtstheorien Kampfesmittel der politischen Opposition[4]). Mit schneidender Dialektik hat sie namentlich Marx[5]) zu einem Angriff auf die preußische Zensurinstruktion vom 24. Dezember 1841 benutzt.

„Gesetze, die nicht die Handlung als solche, sondern die Gesinnung des Handelnden zu ihren Hauptkriterien machen, sind nichts als positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit. . . . . Das Tendenz-

---

[1]) Birkmeyer im Archiv für Strafrecht, 1901, S. 74.

[2]) Wach, Die kriminalistischen Schulen und die Strafrechtsreform S. 32.

[3]) Wach a. a. O. S. 31.

[4]) z. B. Paul-Louis Courier in „Procès de Paul-Louis Courier"; Lassalle, Die Wissenschaft und die Arbeiter.

[5]) Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle. Hrsg. von Mehring. Bd. I S. 153, 154.

geſetz beſtraft nicht allein das, was ich tue, ſondern das, was ich außer der Tat meine. Es iſt alſo ein Inſult auf die Ehre des Staatsbürgers, ein Vexirgeſetz gegen meine Exiſtenz. Ich kann mich drehen und wenden wie ich will, es kommt auf den Tatbeſtand nicht an. Meine Exiſtenz iſt verdächtig, mein innerſtes Weſen, meine Individualität wird als eine ſchlechte betrachtet, und für dieſe Meinung werde ich beſtraft. Das Geſetz ſtraft mich nicht für das Unrecht, was ich tue, ſondern für das Unrecht, was ich nicht tue. Ich werde eigentlich dafür geſtraft, daß meine Handlung nicht geſetzwidrig iſt, denn nur dadurch zwinge ich den milden wohlmeinenden Richter, an meine ſchlechte Geſinnung, die ſo klug iſt, nicht ans Tageslicht zu treten, ſich zu halten. Das Geſinnungsgeſetz iſt kein Geſetz des Staates für den Staatsbürger, ſondern das Geſetz einer Partei gegen eine andre Partei."

Auf derſelben Grundlage bekämpft Wolfgang Heine[6]) die Forderung v. Liszts, daß die durch das Verbrechen bekundete antiſoziale Geſinnung zum Maßſtab der Strafe gemacht werde. Damit werde der Kämpfer für eine Verbeſſerung der Geſellſchaftsordnung noch unter den Räuber und den Mörder geſtellt, da Raub und Mord für den Beſtand der Rechtsordnung minder gefährlich ſeien als politiſche Beſtrebungen. Daraus folge auch, daß das Strafrecht jede noch ſo humane und in geſetzlichen Formen gehaltene, aber gegen die beſtehende Rechtsordnung gerichtete Handlung mit der härteſten Strafe zu bedrohen hätte, womit jedes Ausnahmegeſetz und jede Unterdrückung der politiſchen Freiheit gerechtfertigt, womit das Individuum zu gunſten des Staates, die aufwärtsſtrebenden Klaſſen zu gunſten der herrſchenden vernichtet würden.

Dieſen Angriffen gegenüber erhebt ſich die Frage, ob durch ſie wirklich die moderne kriminaliſtiſche Schule und ihre vornehmſte Forderung getroffen wird. Schon der Umſtand, daß der Führer dieſer Schule in Deutſchland das Strafgeſetz als die magna charta des Verbrechers bezeichnet, daß v. Liszt aus dem Zweckgedanken ſelbſt die Notwendigkeit des Schutzes der individuellen Freiheit gefolgert hat[7]), legt die Vermutung nahe, daß der Angriff aus einem Mißverſtändnis hervorgehe.

Wenn auch Gegenſtand und Abſicht des Angriffs ſich über den ganzen Kreis der Verbrechen erſtrecken, ſo gewinnt er doch, wie

[6]) Sozialiſtiſche Monatshefte, 1903, S. 29.

[7]) Lehrbuch, § 15 unter III.

die Argumentation der angeführten Schriftsteller verrät, besondere Bedeutung für den Ausschnitt der politischen Verbrechen und wird in seiner Richtung auf diese am leichtesten klarzustellen sein.

Die Einwände lassen sich dahin zusammenfassen:

Die Gesinnungsstrafe verleugnet die Prinzipien des Rechtsstaats, indem nicht bloß die der Beurteilung des Staats unterliegende Tat, sondern auch die seiner Diskretion entzogene Gesinnung unter Strafe gestellt wird.

Die Gesinnungsstrafe nötigt zu dem Schritte, die gefährliche Gesinnung als solche, auch ohne daß ein Verbrechen begangen ist, unter Strafe zu stellen.

Die Gesinnungsstrafe ist endlich auch vom Standpunkt des Zweckgedankens aus verfehlt, da eine Änderung der Gesinnung durch Strafe nicht erreicht wird.

Bei diesen Ausführungen wird der Begriff der gefährlichen Gesinnung in wechselnder Bedeutung verwendet und dadurch der Lehre ein revolutionärer Sinn gegeben, der ihr nicht innewohnt.

Soziale Gesinnung ist die dauernde Stimmung einer Person gegenüber der Rechts- und Gesellschaftsordnung. Antisozial ist danach die feindliche Stimmung gegenüber der geltenden Ordnung. Eine solche antisoziale Gesinnung schlechthin bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, widerspricht allerdings den Prinzipien des Rechtsstaats, widerspricht aber auch den Prinzipien der Zweckstrafe. Die antisoziale Gesinnung interessiert den Strafrichter nur, wenn sie gefährlich ist. Gefährlich ist sie in dem Maße, in welchem sie geeignet ist, verbrecherische Tatbestände zu verwirklichen. Die Gefährlichkeit der Gesinnung ist also ein anknüpfender Begriff, der die verbrecherischen Tatbestände des Strafrechts als das Hauptsächliche voraussetzt. Die Berücksichtigung der Gesinnung bestimmt nicht im allgemeinen, was Verbrechen und daher strafwürdig ist, sondern bestimmt im Einzelfalle, in welchem Maße das, was Verbrechen ist, strafwürdig ist. Sie schafft nicht neue Verbrechen, sondern mißt vorhandene. Sie betrachtet nicht die Gesinnung als Tatbestand eines Verbrechens, sondern das Verbrechen als Ausfluß einer Gesinnung.*)

*) Treitschke, nach dem der Staat „bei politischen Verbrechen nicht nach der Gesinnung, sondern nach der Gemeinschädlichkeit fragen" soll, spricht nicht von der Gefährlichkeit, sondern von dem sittlichen Wert der Gesinnung (Politik, Bd. I, S. 157) Sachlich deckt sich seine Anschauung mit der im Text vertretenen.

Auch die Gesinnung des politischen Verbrechers interessiert den Strafrichter nur unter der gleichen Voraussetzung. Gefährlich im Sinne des Strafrechts ist nicht derjenige, der der geltenden Staatsordnung feindlich gesinnt ist (in diesem Sinne hat Mommsen[9]) den jüngeren Gracchus den „größten der politischen Verbrecher" genannt), sondern derjenige, von dem mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß er seine der Staatsordnung feindliche Gesinnung durch strafbare Handlungen betätigen wird. Da jeder soziale Körper sich entwickelt, kann unmöglich jede Bestrebung, die Entwicklung nach bestimmter Richtung zu leiten, antisozial sein.

Hieraus folgt, daß die oben formulierten Einwände gegenüber der richtig erfaßten Gesinnungsstrafe nicht stichhaltig sind. Es ist ein Irrtum, wenn Heine vermeint, nach der Konsequenz der Gesinnungsstrafe sei der politische Verbrecher härter zu bestrafen als der Räuber und der Mörder, weil für den Bestand der Rechtsordnung Raub und Mord minder „gefährlich" seien als politische Bestrebungen. Freilich sind alle politischen Bestrebungen gefährlich, insofern sie eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes bezwecken. Aber diese abstrakte Gefährlichkeit ist strafrechtlich gleichgültig. Nur wenn im konkreten Falle die in der Tat bekundete Gesinnung des politischen Verbrechers den Schluß erlaubt, daß er eine solche Änderung auf gewaltsame Weise, das ist durch Verwirklichung der im Strafgesetz umschriebenen Tatbestände, anstrebt, ist die Gesinnung als gefährlich im Sinne des Strafrechts zu betrachten. Das Reichsgericht vom 21. Oktober 1878 „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" hat die abstrakte Gefährlichkeit, einen kriminalistisch (und wie sich gezeigt hat, auch praktisch) unbrauchbaren Begriff, verfolgt.

Danach wird man sagen können, daß allgemein die Gefährlichkeit des politischen Verbrechers geringer ist als die des Straßenräubers. Die feindliche Gesinnung des Räubers kann sich regelmäßig nur in rechtswidrigen Handlungen betätigen, die feindliche Gesinnung des Politikers wird sich regelmäßig nicht in rechtswidrigen Handlungen betätigen. Denn meist sind zur Erreichung politischer Zwecke gesetzliche Handlungen geeigneter als ungesetzliche. Eine ungerechte Steuer läßt sich wirksamer bekämpfen als durch die öffentliche Aufforderung, sie nicht zu entrichten. Der

[9]) Römische Geschichte. Bd. II, S. 117.

politische Agitator ist meist umsomehr gefährlich, je weniger gefährlich er ist.

Wenn etwa in einem absolutistischen Staate ein Politiker zu gunsten des Konstitutionalismus eine höchst gefährliche Agitation führt, welche geeignet ist, die geltende Staatsordnung ernstlich in Frage zu stellen, übrigens aber mit großem Geschick jeden kriminellen Anstoß vermeidet, so liegt eine gefährliche Gesinnung, die strafrechtlich zu berücksichtigen wäre, nicht vor. Wenn also derselbe wegen öffentlicher Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze einmal vor Gericht steht, kann nicht jene der geltenden Rechtsordnung feindliche Gesinnung strafschärfend ins Gewicht fallen. Vielmehr wäre, wenn erwiesen wird, daß er erfolgreich bemüht ist, sich bei der Betätigung seiner Gesinnung innerhalb der gesetzlichen Schranken zu halten, über seine Gesinnung die entgegengesetzte Feststellung zu treffen.

Oder wenn ein Schriftsteller als überzeugter Gegner der erblichen Monarchie diese Institution in einem monarchischen Staate auf das schärfste angreift, stets aber auch die schärfsten Angriffe in die durch das Strafgesetz erlaubte Form kleidet, kann nicht, wenn ihm einmal eine Majestätsbeleidigung entschlüpft, seine Gesinnung als gefährlich und daher strafschärfend angesehen werden. Er ist vielmehr mit Rücksicht auf seine Gesinnung möglichst milde zu behandeln. Denn seine in der Vergangenheit bekundete Gesinnung lehrt, daß die Gefahr, er werde Majestätsbeleidigungen begehen, äußerst gering ist. Nur dieser Gefahr soll die Strafe begegnen. Nur diese Gesinnung soll der Richter feststellen.

Eine darüber hinausgehende Befugnis kann dem Richter ohne Eingriff in die Zuständigkeit des Gesetzgebers nicht zugesprochen werden. Damit würde der Grundsatz nulla poena sine lege mittelbar verletzt. Ein gesetzlich straftloses Verhalten würde zwar nicht an und für sich, aber im Anschluß an ein gesetzlich strafbares Verhalten, von Richters Gnaden unter Strafe gestellt. Einem solchen, durch Marx gegeißelten Zustande der Gesetzlosigkeit ist indes die Gesinnungsstrafe der modernen kriminalistischen Schule nicht entsprechend, sondern entgegengesetzt.

Auch der zweite Einwand, der hervorgehoben wurde, die Gesinnungsstrafe nötige zur Bestrafung der gefährlichen Gesinnung, auch ohne daß sich diese Gefährlichkeit in einer Tat bekundet habe, führt auf das Doppelspiel mit dem Begriff der Gefährlichkeit zurück.

Denn die konkrete Gefährlichkeit, die allein in Frage kommen darf, wird zweifelsfrei nur erkannt, wenn sich der Entschluß in die Handlung umgesetzt hat. Wir wissen nicht, ob derjenige, der seine ernste Absicht ausspricht, einen andern zu töten, oder der sich einen Revolver in gleicher Absicht kauft, auch der Mann ist, seine Absicht auszuführen. Durchaus mit Recht und durchaus im Einklang mit der modernen Schule hat Wach betont, daß nur die äußerste Tyrannis das böse Trachten verfolge. Der Landvogt will den Tell in den Kerker werfen, weil er seinen „bösen Sinn" in einer Tat erkannt zu haben glaubt, die dem Juristen als straflose Vorbereitungshandlung erscheint. Das Strafrecht entzieht im Rechtsstaat den Staatsbürger solcher Willkür, indem es die Erkenntnis der Gefährlichkeit einer Gesinnung an die Verwirklichung bestimmter, fest umschriebener Tatbestände knüpft und dem Richter jede andre Erkenntnisquelle verschließt.

Daß die Fähigkeit, eine feindliche Gesinnung durch verbrecherische Handlungen zu betätigen, unzweideutig, das heißt eben durch den Anfang der Ausführung des Verbrechens, an den Tag trete, ist also erforderlich, muß aber auch ausreichend sein. Die konkrete Gefährlichkeit des Täters wird davon nicht berührt, daß die dem Landesherrn geltende Kugel fehlgeht oder der schwer Verletzte durch eine glückliche Operation gerettet wird. Die durchgängig mildere Bestrafung des Versuchs kann in der Gesinnungsstrafe keine Stütze finden, ist auch nach geltendem deutschen Recht für den Ausschnitt der politischen Verbrechen zum großen Teil aufgegeben.

Nicht minder auf einer Verkennung des Begriffs der gefährlichen Gesinnung beruht endlich die Behauptung, daß auch der Anhänger des Zweckgedankens die Gesinnungsstrafe als zwecklos verwerfen müsse, da die Gesinnung doch nicht durch die Strafe geändert werde. Darüber herrscht kein Streit, daß das Strafrecht nicht die innere Stimmung, sondern das äußere Verhalten der einzelnen zu regeln hat. Nicht die Gesinnung, die sich in dem Verbrechen offenbart hat, sondern das Verbrechen, in dem die Gesinnung an den Tag getreten ist, soll unterdrückt werden. Jener weitere Zweck ist der unintelligenten Gewalt, der Strafe, nicht erreichbar, dieser nähere aber ist ihr nur dann zugänglich, wenn die Strafe nach der Tiefe der verbrecherischen Gesinnung bemessen wird. Strafen wir überhaupt, um die Wiederholung des gestraften Verbrechens zu verhüten, so richtet sich notwendig das Maß der Strafe nach dem Grade von Wahrscheinlichkeit, mit dem die Wie-

derholung des gestraften Verbrechens zu erwarten ist, eben nach der Gefährlichkeit der Gesinnung. Das Gegenmotiv, das in der Strafe dem verbrecherischen Hange gesetzt wird, ist abhängig von der Stärke der bestehenden Motive. Wer auf den Boden des Zweckgedankens tritt, nimmt damit die Gesinnungsstrafe an.

Die zweckbewußte Bekämpfung der Kriminalität ist nirgends aussichtsvoller als im Bereich der politischen Verbrechen. Denn während in den meisten Deliktsfällen die Betätigung der Gesinnung, die geschützten Rechtsgütern feindlich ist, durch Strafdrohung und Strafvollzug überhaupt unterdrückt werden soll, wird regelmäßig die Gesinnung des politischen Verbrechers, die geschützten Rechtsgütern feindlich ist, nur bei der Betätigung in einer bestimmten Form unter Strafe gestellt. Durch das Strafgesetz soll die Entwicklung der Staats- und Rechtsordnung nicht gehemmt, sondern im Gegenteil garantiert werden, indem gewaltsamen, störenden Eingriffen mit Gewalt entgegengetreten wird. Nicht die Bestrebungen etwa, die Verfassung des Deutschen Reiches zu ändern, sind nach deutschem Recht strafbar, sondern nur diejenigen, die eine gewaltsame Änderung bezwecken.

Niemand wird der Strafe, mag er ihre heutige Wirksamkeit noch so niedrig einschätzen, die Fähigkeit absprechen, auf die Form, in der politische Gesinnungen sich betätigen, bestimmend einzuwirken. Die Bestrafung der Majestätsbeleidigung wird nicht imstande sein, eine antimonarchische Gesinnung zu beseitigen, aber die Äußerung einer solchen Gesinnung durch Kränkung der persönlichen Ehre des Monarchen wird sie unterdrücken können.

Die Gesinnungsstrafe hat also politisch nicht die hohe Bedeutung, die ihr Heine beilegt, und die politische Bedeutung, die sie hat, geht nach entgegengesetzter Richtung. Indem der Richter angewiesen wird, die verbrecherische Gesinnung, das heißt die Neigung zur Verwirklichung verbrecherischer Tatbestände, zu berücksichtigen, wird die Berücksichtigung irgendwelcher abstrakt bestehenden staats- oder regierungsfeindlichen Gesinnung ausdrücklich verworfen.

Zumal auf politischem Gebiet bleibt die Anknüpfung der Strafolge an fest umschriebene Tatbestände der wirksamste Schutz des einzelnen gegen die notwendige, aber auf das Notwendige zu beschränkende Staatsgewalt.

Diesen Grundsatz des politischen Liberalismus wird die Verwertung der verbrecherischen Gesinnung zur Bemessung der Strafe nicht beseitigen, sondern in vollem Umfang durchführen.

8.

Die Preßgeſetzgebung Japans und Rußlands.

Mitgeteilt von Bürgermeiſter a. D. A. Simon-Berlin.

Literatur: I. Japan: The Japon mail summary. Jokohama, 1889; — Die Verfaſſungsurkunde für das Kaiſerreich Japan (deutſche Überſetzung) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1890; — Hirobumi-Ito: Commentaries on the Constitution of the empire of Japou. Tokyo, Igirisu-Hôritsu Gakko, 1889; — Projet de code pénal pour l'empire du Japon. Présenté au séuat par le Ministre de la justice le 8e mois de la 10e année de Meiji (Août 1877); — Boissouade, G.: Projet de code pénal pour l'empire du Japou, accompagné d'un commentaire. Tokio, 1886; — Pappafava: Étude sur la Constitution japonaise. Zara, Woditzka, 1892; — Code pénal. Promulgué par le décret No. 37 le 7e mois de la 13e année de Meiji (Traduction). Tokio. Imprimerie impériale, 3e mois, 14e année de Meiji. — Der Inhalt des in Überſetzung bisher noch nicht erſchienenen Preßgeſetzes Nr. 57 vom Dezember 1887 wurde in liebenswürdiger Weiſe von dem Sekretariat der Kaiſerlich Japaniſchen Geſandtſchaft in Berlin zugängig gemacht.

II. Rußland: Dr. J. Engelmann, Prof. a. d. Univerſität Dorpat: „Das Staatsrecht des Kaiſertums Rußland" in Marquardſens Handbuch des öffentlichen Rechts. IV Band, Freiburg, 1889; — J. Andrejewski: Das ruſſiſche Staatsrecht. I. Die Regierung. Petersburg, 1866 (in ruſſiſcher Sprache); — Campenhauſen: Elemente des ruſſiſchen Staatsrechts. Göttingen, 1792; — Neue Dörptſche Zeitung, Jahrgang 1888, Nr. 96; — K. Duhamel: Verſuch eines Staatsrechts des Ruſſiſchen Reiches. Petersburg, 1833 (in ruſſiſcher Sprache, ebenſo wie die folgenden);

— A. Gradowski: Die Grundsätze des russischen Staatsrechts. I. Die Staatsverfassung. Petersburg, 1875; II. Die Organe der Verwaltung. Petersburg, 1876, 2. Aufl. 1881; III. Die Organe der Provinzialverwaltung. Petersburg, 1883.

I. In Japan hat die mit Beginn der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts einsetzende legislatorische Tätigkeit nach modern-europäischem Muster auch ein Preßgesetz — Gesetz Nr. 75 aus dem Dezember 1887 — gezeitigt; dasselbe ist jedoch durchaus nicht so modern ausgefallen, wie die französischem Vorbilde meist nachgebildete Rechtskodifikation Japans dies im allgemeinen wohl sonst ist; die allerdings auch noch junge Presse, soweit man darunter die Tagespresse versteht, ist durch Präventiv- und Repressivmaßregeln arg gebunden und darf eigentlich nur schreiben, was die Regierung wünscht. Außer dem Preßgesetz von 1887 kommen für die Regelung der Preßmaterie — abgesehen von zahlreichen wegen ihres nicht generellen Charakters hier nicht weiter interessierenden „Nebengesetzen" — noch in Frage 1., Art. 29 und 52 der Staatsverfassungsurkunde vom 11. Februar 1889 und 2., Art. 141, 259, 358, 359, 361, 363 und 427 Nr. 11 des mit Dekret Nr. 36 vom Juli 1880 veröffentlichten Strafgesetzbuches.

Die Verfassung schaffte die durch das Preßgesetz aus 1887 aufgestellte Zensur nicht ab, sondern begnügte sich hinsichtlich der Preßfreiheit mit der nichtssagenden Erklärung des Art. 29: „Alle japanischen Untertanen haben innerhalb der Grenzen des Gesetzes Freiheit der Rede, der Schrift, der Veröffentlichung . . . ." Diese Freiheit der Veröffentlichung ist nun „innerhalb der Grenzen des Gesetzes", nämlich des mehrerwähnten Preßgesetzes aus 1887 keine sehr große: alle Artikel politischen Inhalts, wozu sogar die sogenannten „öffentlichen Noten" zählen, (Bekanntmachungen, Affichen usw.) unterliegen der Zensur durch die Zensurbehörde; es darf keine Kritik von Regierungsmaßnahmen oder Gesetzen, kein auch nur in irgendwelcher Beziehung die Regierung, Verwaltung, die innere oder äußere Lage des Landes, das Militär oder dergleichen betreffender Artikel unzensiert veröffentlicht werden; an Stelle der von der Zensurbehörde gestrichenen Worte werden ○○-Kreise gesetzt. Den Ministern des Äußeren, des Krieges und der Marine ist die Befugnis erteilt, bezüglich der ihre Ressorts betreffenden Veröffentlichungen besondere Verordnungen zu erlassen.

Wer eine Zeitung herauszugeben beabsichtigt, hat dies spätestens 14 Tage vorher durch Vermittelung seiner Ortsbehörde dem Minister des Innern anzuzeigen und hierbei seinen und des Druckers Namen, Vornamen und Wohnort, sowie Ort und Straße und eventuell die Namensbezeichnung der Druckerei, in welcher die Zeitung zum Drucke kommen soll, anzugeben. Zur Ausgabe „öffentlicher Noten" bedarf es dieser Anzeige nicht.

An Kaution sind in den Hauptstädten Tokio, Kioto, Osaka und Nagasaki 1900 Yen, in den Kreishauptplätzen 700, an allen übrigen Orten 350 Yen (1 Yen = 100 Sen à 10 Rin = ca. 4,20 Mk) zu hinterlegen.

Von jeder Druckschrift sind zwei Exemplare an das Ministerium des Innern (auch von den periodischen also, d. h. Zeitungen) sowie ein Exemplar an die zuständige Staatsanwaltskammer einzureichen.

Verantwortlich für den Inhalt sind der Herausgeber, Verfasser und Drucker, und zwar gleichmäßig, d. h. sie sind alle drei für das betreffende Preßdelikt strafbar.

Jede ihm zugehende Berichtigung einer in der periodischen Druckschrift genannten oder an der Richtigstellung eines Artikels interessierten Person oder Behörde hat der Herausgeber in der nächst oder zweitnächst erscheinenden Nummer — und zwar bis zur doppelten Länge des die Berichtigung veranlassenden Artikels unentgeltlich — zu veröffentlichen, sofern die eingesandte Berichtigung von dem Einsender eigenhändig unterschrieben ist und ihr Inhalt nicht gegen die Gesetze verstößt.

Der Wahrheitsbeweis ist im Strafverfahren wegen Preßvergehen im allgemeinen zugelassen und sichert beim Gelingen dem Angeklagten Straffreiheit; ausgeschlossen ist er jedoch in Diffamierungs- und Verleumdungs- sowie überhaupt allen Ehrenbeleidigungsklagen, soweit es sich um reine Privat- oder Familienangelegenheiten handelt.

Der Beleidigte kann gegen den Angeklagten gleichzeitig einen Anspruch auf eine Entschädigungsbuße geltend machen.

Über schwebende Strafverfahren dürfen Mitteilungen ebensowenig gebracht werden, als über Gerichtsverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde.

Artikel 52 der Verfassung sichert den Mitgliedern der beiden Häuser des Landtages (Herrenhaus und Abgeordnetenhaus) für ihre im Hause ausgesprochene Meinung zwar Immunität zu, „hat

indessen ein Mitglied seine Meinung durch öffentliche Rede, Druck oder Schrift, oder auf ähnliche Weise selbst weiter veröffentlicht, so ist es nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich"; ein Abgeordneter wird sich also gegebenenfalls hüten müssen, eine von ihm im Hause gehaltene Rede unter seinem Namen selbst zu veröffentlichen, er wird aber straffrei bleiben, wenn die Veröffentlichung durch einen Dritten geschieht; diesen letztern trifft wegen des etwa strafbaren Inhalts der reproduzierten Rede keine Strafe.

Die Strafbemessungen für durch die Presse begangene Verbrechen und Vergehen finden sich zum Teil in dem Preßgesetz selbst, zum Teil aber auch in dem Strafgesetzbuch; letzteres, welches später als das Preßgesetz votiert wurde, suchte die in diesem in dieser Beziehung bestehenden Lücken auszufüllen, geriet aber dadurch hinsichtlich der Verantwortlichkeit von Herausgeber, Verfasser und Drucker mit demselben in einen gewissen Widerspruch. Nach § 259 St.G.B. wird nämlich auch derjenige, welcher die öffentliche Moral verletzende Bücher öffentlich zum Verkauf auslegt oder verkauft, und zwar mit 4—40 Yen bestraft, obwohl von einer Verantwortlichkeit des Verkäufers oder Auslegers im Preßgesetz selbst nicht die Rede ist.

Angriffe und Beleidigungen des regierenden Kaisers[1]) oder Mitglieder der kaiserlichen Familie, Aufforderung zur Änderung

[1]) Der vom Justizminister im Jahre 1877 vorgelegte Entwurf zum Strafgesetzbuch enthielt im § 132 die Bestimmung, daß durch die Presse begangene Angriffe, Beleidigungen und Beschimpfungen der Majestäten oder des Kronprinzen mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 2 Jahren verbunden mit Zwangsarbeit, und Geldstrafen von 5 bis 100 Yen zu bestrafen seien; dieser Absatz des § 132 wurde jedoch mit Rücksicht auf die im Preßgesetz bereits enthaltene bezügliche Strafbestimmung fortgelassen und dem ersten Absatz desselben Paragraphen, welcher die in Gegenwart der Kaiserlichen Majestäten oder des Kronprinzen ausgestoßenen Beleidigungen und Schmähungen mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit, und Geldstrafe von 10 bis 200 Yen bestrafte, in den entsprechenden Paragraphen (117 und 119) des Strafgesetzbuches nur die allgemeine Form gegeben, daß (§ 117) jede gegen die Kaiserlichen Majestäten oder den Kronprinzen beziehungsweise gegen die Grabstätten der Kaiserlichen Ahnen begangene Ehrfurchtsverletzung mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit, und Geldstrafe von 20 bis 200 Yen zu bestrafen sei; wird ein derartiges Verbrechen gegen Mitglieder der Kaiserlichen Familie begangen (§ 119), so ist die Strafe Gefängnis von 2 Monaten bis zu 4 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit, und Geldstrafe von 10 bis 100 Yen. In beiden Fällen ist die Strafe mit Polizeiaufsicht von einem halben bis zu 2 Jahren verbunden.

der Regierungsform und dergleichen Verbrechen werden von dem Preßgeſetz mit 2 Monaten bis zu 2 Jahren Haft und 50 bis 300 Yen Geldſtrafe belegt; Verſtöße gegen die guten Sitten mit 1 bis 6 Monate Haft und Geldſtrafe von 20 bis 300 Yen.

Ein durch die Preſſe begangener Angriff, Beleidigung oder Schmähung eines öffentlichen Beamten mit Bezug auf die Ausübung ſeiner amtlichen Funktionen wird mit Gefängnis von 1 bis 12 Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit, und mit Geldſtrafe von 5 bis 50 Yen beſtraft. (Art. 141 St.G.B.[2])

Artikel 358 St.G.B. behandelt die Ehrenbeleidigung Privater und lautet: „Wer immer eine Privatperſon, um ihr zu ſchaden, öffentlich einer unehrenhaften Handlung oder eines beſtimmten Laſters beſchuldigt, iſt, ohne daß ein Wahrheitsbeweis zuzulaſſen iſt, der Diffamierung ſchuldig zu ſprechen und, wie folgt, zu beſtrafen: 1. Iſt die Beleidigung durch Worte oder öffentlich gehaltene Reden erfolgt, ſo iſt die Strafe auf Gefängnis von 11 Tagen bis zu 3 Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit, und Geldſtrafe von 3 bis 30 Yen feſtzuſetzen. 2. Iſt dieſelbe vermittels Schrift oder Druck, durch Zeichnungen oder Embleme im Wege der Verteilung, des Verkaufes oder öffentlichen Anſchlages oder durch Theatervorſtellungen erfolgt, iſt als Strafe auf Gefängnis von 15 Tagen bis zu 6 Monaten, verbunden mit Zwangsarbeit, und auf Geldſtrafe von 5 bis 50 Yen zu erkennen. Nach Art. 361 St.G.B. tritt die Verfolgung aus Art. 358 nur auf Klage der beleidigten Partei, oder, falls es ſich um die Diffamierung eines Verſtorbenen handelt, auf Antrag der Familienangehörigen ein.

Der Betrag der Geldſtrafe iſt von dem Verurteilten binnen 8 Tagen zu zahlen, widrigenfalls ſofort die von der Zeitung hinterlegte Kaution angegriffen wird, welche alsbald auf die urſprüngliche Höhe zu ergänzen iſt. Geſchieht dies nicht, ſo kann für Tokio der Polizeipräſident, für die andern Ortſchaften die Provinzialbehörde das weitere Erſcheinen der Zeitung ganz verbieten.

---

[2]) Der Entwurf hatte als Geldſtrafe nur die Beträge von 3 bis 30 Yen ſtipuliert (Art. 169 des Entwurfes) und außerdem in Art. 170 beſtimmt, daß, wer einen öffentlichen Beamten in der Preſſe ungeſetzlicher Amtshandlungen zeihe und ſeine Beſchuldigung nicht nachweiſen könne, mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und Geldſtrafe von 10 bis 50 Yen beſtraft werden ſolle.

Zeitungen des Auslandes können wegen Störung des öffentlichen Friedens, Verletzung der öffentlichen Moral und dergleichen Vergehen mehr vom Minister des Innern mit Beschlag belegt werden.

II. In Rußland erließ Peter der Große die ersten Zensurgesetze. Kathrina II., bis zu deren Zeit es, abgesehen von den Ostseeprovinzen, nur Staatsdruckereien gab, konzessionierte 1771 die erste Privatdruckerei, gab aber 1783 bereits das Druckgewerbe ganz frei, um demselben 1796 die Gewerbefreiheit wiederum zu entziehen. Hatten bis dahin die Druckereien der Aufsicht der Polizei unterstanden, so wurden jetzt besondere Zensurkomitees eingerichtet. Seitdem besteht in Rußland die Zensur und die Konzessionierung des Druckgewerbes.

Nach dem Gesetz vom 6. Juni 1865, den hierzu im Jahre 1882 erlassenen Abänderungen, sowie der Verordnung vom 26. April 1888 liegen augenblicklich die Verhältnisse der Presse in Rußland wie folgt.

Zur Herausgabe irgend einer Zeitung oder Zeitschrift, selbst derjenigen, denen der Minister des Innern die Genehmigung erteilt hat, ohne Zensur erscheinen zu dürfen, bedarf es einer Konzession, welche stets auf einen bestimmten Herausgeber und Redakteur und für ein bestimmtes Programm erteilt wird, und zwar von der 1865 ins Leben gerufenen Oberpreßverwaltung. Jeder Wechsel in der Person von Herausgeber oder Redakteur, ebenso wie etwa im Programm bedarf gleichfalls der vorherigen Genehmigung dieser Behörde. Die Konzession ist entziehbar. Für die Presse herrscht, wie wir bereits sahen, die Zensur; ausgenommen von letzterer sind jedoch: 1. Zeichnungen, Pläne und Karten ohne Text; 2. alle Bücherausgaben in alten Sprachen und Übersetzungen dieser; 3. die Ausgaben der gelehrten Anstalten und Gesellschaften; 4. die Publikationen der Regierung; 5. in den Residenzen Originalwerke im Umfange bis zu 10 Bogen, Übersetzungen im Umfange bis zu 20 Bogen; 6. endlich diejenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche seitens des Ministers des Innern die Erlaubnis erhalten haben, ohne Zensur zu erscheinen. Diesen ohne Zensur erscheinenden Zeitungen kann die Bekanntgabe und Besprechung für den Staat wichtiger Fragen zeitweise verboten werden, bei Vermeidung der durch den Minister des Innern aussprechbaren Suspendierung bis zur Dauer von drei Monaten.

Über die Schriften geistlichen Inhalts üben die geistlichen Behörden der verschiedenen Konfessionen die Zensur aus. Der Verordnung vom 26. April 1888, nach welcher in den Ostseeprovinzen die Zensur aller lettischen und esthnischen Drucksachen geistlichen und geistlich erbaulichen Inhalts, also auch der für die Lutheraner bestimmten, in Riga amtierenden Geistlichen der griechisch-orthodoxen Kirche übertragen war, wurde späterhin durch Zirkular der Oberpreßverwaltung die Auslegung gegeben, daß dieselbe sich nur auf Schriften beziehe, welche in griechisch-orthodoxem Geiste in russischer, lettischer oder esthnischer Sprache geschrieben seien.

Was die Bestrafung der Preßvergehen betrifft, so ist zwischen Zeitungen, welche mit, und solchen, welche ohne Zensur erscheinen, zu unterscheiden.

Bei ersteren sind für Preßvergehen, welche übrigens genau bezeichnet und einzeln aufgeführt sind, die ordentlichen Gerichte zuständig, bei letzteren die Verwaltungsbehörden. Diesen stehen an Strafen für die Presse zur Verfügung: 1. Verwarnung; 2. Entziehung des Rechtes zur Aufnahme von Annoncen bis zur Dauer von sechs Monaten; 3. Suspendierung bis zur Dauer von acht Monaten, wobei zu bemerken ist, daß mit der dritten Verwarnung ausnahmslos die Suspendierung verbunden ist. Auf Grund der Bestimmungen aus 1882 hat diejenige ohne Zensur erscheinende Zeitung, welcher nach ihrer Suspendierung das Wiedererscheinen gestattet worden ist, auf eventuelles Verlangen des Ministers des Innern am Abend vor dem Erscheinen der nächsten Frühnummer dem Zensor einen Abzug einzureichen, welcher in diesem Falle befugt ist, die Suspendierung auszusprechen ohne Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung, allein auf Grund seiner Ansicht von der Schädlichkeit des Erscheinens der Zeitung.

Beabsichtigte der Minister eine Zeitschrift nach der dritten Verwarnung nicht bloß zu suspendieren, sondern ihr Erscheinen ganz zu untersagen, so hatte er bis 1882 bei dem Ersten Departement des Senats einen entsprechenden Antrag zu stellen; seit 1882 besteht die Bestimmung: Die Unterdrückung von Zeitschriften, sowohl mit als ohne Zensur, auch der von gelehrten Körperschaften oder der Regierung gepachteten, ist der gemeinsamen Entscheidung des Ministers des Innern, der Volksaufklärung und Justiz und des Oberprokureurs der Heiligen Synode unter Zuziehung auch andrer

Minister, soweit von ihnen der Antrag auf Unterdrückung gestellt ist, überlassen. Dieselben können den betreffenden Herausgebern und Redakteuren auch das Recht, dies zu sein, entziehen.

Auch bei der Beschlagnahme ist zwischen den Zeitungen mit Zensur und denjenigen ohne eine solche zu unterscheiden.

Bei ersteren, d. h. also bei unter Zensur stehenden Zeitungen, darf die Beschlagnahme nur auf richterliche Verfügung, und nur in ganz besonders dringenden Fällen durch die Verwaltungsbehörde erfolgen, welche die Angelegenheit jedoch sofort dem Gericht zu übergeben hat.

Die Beschlagnahme von Zeitschriften ohne Zensur wird durch den Minister des Innern verfügt, wobei die Verpflichtung, die Angelegenheit auch gleichzeitig vor Gericht zu bringen, nicht besteht. Wird eine gerichtliche Verfolgung gleichzeitig mit eingeleitet, so hat das Gericht nur über die Schuld des Angeklagten, nicht aber über die Beschlagnahme oder das Erscheinungsverbot zu erkennen.

Auch in Finnland bedarf sowohl das Druckereigewerbe, als auch der Buchhandlungsbetrieb der Genehmigung seitens der Direktion für die Preßangelegenheiten, welche auch die Zensur ausübt. Die Bestimmungen über die Presse finden sich in den Verordnungen vom 31 Mai 1867 und 1. Mai 1871. Die Grundbestimmung lautet: „Jeder finnische Staatsbürger ist berechtigt, mit Beobachtung der geltenden Vorschriften, seine Gedanken über jeglichen Gegenstand des menschlichen Wissens durch den Druck an die Öffentlichkeit zu bringen." Mit diesem Satz ist durch seine Einschränkung „mit Beobachtung der geltenden Vorschriften" allerdings nicht viel gesagt und nichts von einer Freiheit der Presse gewährleistet, aber derselbe legt doch etwaiger Willkür der Preßverwaltung gewisse Zügel auf.

Niemand darf ohne Genehmigung der Direktion für die Preßangelegenheiten eine periodische Zeitschrift oder Zeitung herausgeben, und von jedem Druckerzeugnis ist genannter Direktion ein Exemplar vor Veröffentlichung vorzulegen, worüber von derselben eine Bescheinigung ausgestellt wird. Und nur gegen diese Bescheinigung darf der betreffende Drucker die in Frage stehenden Drucksachen ausliefern. Findet die Direktion der Preßverwaltung beziehungsweise der von ihr mit Ausübung der Zensur betraute Beamte, daß die ihm vorgelegte Schrift ein Preßvergehen involviert, daß in der-

selben Schmähungen gegen die Religion, lästernde Äußerungen gegen den Souverän oder die höchsten Behörden, Aufreizungen gegen die Obrigkeit oder lügenhafte, irreführende Beurteilungen obrigkeitlicher Bestimmungen, Ausfälle gegen fremde Mächte und dergleichen enthalten sind, so darf er vorläufig die Herausgabe der Schrift untersagen, worauf die Direktion sofort einen Beschluß darüber zu fassen hat, ob die Freigabe zu veranlassen, oder die definitive Beschlagnahme zu erfolgen habe, in welch' letzterem Falle sofort die gerichtliche Klage anzustrengen ist.

Der Verwaltungsbehörde, in diesem Falle dem „Chef der Zivilexpedition" steht der Presse gegenüber nur das Recht der Verwarnung des Herausgebers zu.

Auch die ausländische Literatur ist der Präventivkontrolle durch die Preßverwaltung unterworfen.

Eine weitere Beschränkung der Freiheit der Presse brachte die Ordonnanz vom 20. Januar 1900, welche das Preßgesetz vom 31. Mai 1867 sowie das Ergänzungsgesetz vom 18. Juni 1891 modifizierte.

Es herrscht unbedingte Zensur, keine periodische Zeitschrift darf ohne die jederzeit widerrufliche Genehmigung der Verwaltungsbehörde erscheinen.

Der Generalgouverneur kann verlangen, daß die ihm mißliebige Person des verantwortlichen Redakteurs durch eine andre ersetzt werde, und zwar bei Strafe der Beschlagnahme und Konfiskation der betreffenden Zeitung; er hat auch das Recht, dieselbe zu suspendieren oder ganz zu verbieten, kann sich in gewissen Fällen jedoch auch an einer vorläufigen Verwarnung genügen lassen.

Die Aufsicht über die Presse liegt jetzt einem dem Generalgouverneur zur Seite stehenden besondern Beratungskomitee ob, welches aus einem Vorsitzenden und zehn Mitgliedern besteht.

Eine eigentümliche Bewegung macht sich zur Zeit unter den Ruthenen in der Ukraine geltend. Auf Grund eines schon am 8. Mai 1876 ergangenen kaiserlich russischen Befehles ist das Erscheinen von Zeitungen und periodischen Druckschriften in ruthenischer Sprache verboten. Nun hat man dort auch auf Grund desselben Ukases die Verbreitung der Heiligen Schrift, sowohl des alten wie des neuen Testaments, untersagt, obwohl die Ruthenen wie die übrigen Russen griechisch-orthodox sind, und obgleich sonst die

Heilige Schrift in Rußland in 36 verschiedenen Sprachen zu drucken und zu verbreiten erlaubt ist. Die Ruthenen der Ukraine wollen nun an das Hauptdepartement für Preßangelegenheiten in Petersburg die Bitte um Aufhebung jenes Ukases richten, soweit die Heilige Schrift von ihm betroffen wird. Die Beschwerdeführer berufen sich unter anderem darauf, daß auch Mongolen und Tartaren gestattet ist, das Wort Gottes, jeder in seiner Sprache, zu lesen und zu verkünden.

9.

Tagesfragen.

I. Der Mißerfolg der bedingten Begnadigung.

Von Professor v. Liszt.

Eine sehr beachtenswerte Tatsache wird in dem letzten Band der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1901 (Erläuterungen I 29) mitgeteilt. Die Statistik der bedingten Begnadigungen ergibt, daß etwa ein Fünftel der Fälle einen günstigen Ausgang nehmen, aber etwa 20 von 100 bedingt Begnadigten innerhalb dreier Jahre sich der Wohltat unwürdig erweisen. Die Rückfallsstatistik dagegen zeigt, daß die erstmals Verurteilten überhaupt innerhalb der entsprechenden Frist von $3^1/_2$ Jahren nur 12·9 pCt. Rückfällige stellen. Diese Verhältniszahl ist also nicht unerheblich günstiger als bei den Personen, denen der bedingte Strafaufschub gewährt wurde. Der Verfasser der Erläuterungen will aus diesen Zahlen nicht gerade auf eine ungünstige Wirkung der bedingten Begnadigung schließen; er gibt aber zu, daß das Ergebnis „als ein besonders günstiges nicht bezeichnet werden kann."

Jedenfalls werden Freunde wie Gegner der bedingten Begnadigung diesen Zahlen ernsteste Aufmerksamkeit widmen müssen. Zunächst könnte man die Vergleichbarkeit der verglichenen Zahlenreihen in Zweifel ziehen. So sei darauf hingewiesen, daß für den Ausschluß der Begnadigung die Begehung einer strafbaren Handlung nicht erforderlich, sondern das Gesamtverhalten maßgebend ist; daß dagegen als rückfällig in der Reichskriminalstatistik nur diejenigen verzeichnet werden, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze verurteilt worden sind. Unsittlicher Lebenswandel, Tagedieberei, Verkehr in schlechter Gesellschaft werden wahrscheinlich den Ausschluß der Begnadigung, können aber niemals Rückfälligkeit im Sinne unserer Statistik bewirken. Auf weitere Bedenken machen die Erläuterungen selbst aufmerksam, so auf den Nichteintritt der bedingten Begnadigung bei Verurteilung zu Geldstrafe und Verweis.

Es bedarf aber dieses Vergleiches garnicht. Auch ohne ihn muß zugegeben werden, daß 20 pCt. eines ungünstigen Ausganges des Strafaufschubes ein recht unbefriedigendes Ergebnis darstellen.

Man vergesse nicht, daß die geringe Zahl der bedingten Begnadigungen (noch nicht 12 000 im Jahre 1902) gegenüber der Gesamtzahl der verurteilten Personen (im Jahre 1902 über 500 000 nach der Reichskriminalstatistik, in Wirklichkeit wohl über 2 Millionen) auf eine sehr sorgfältige Auslese schließen läßt.

Dieses ungünstige Ergebnis kann auch nicht Wunder nehmen. Von allem Anfange an habe ich, mit andern Freunden der bedingten Verurteilung, betont, daß diese Maßregel (und genau das Gleiche gilt von unserer bedingten Begnadigung) den Jugendlichen gegenüber viel geringere Aussicht auf Erfolg bietet als den Erwachsenen gegenüber; daß sie dem Jugendlichen sogar direkt gefährlich werden kann, wenn die Gewährung des Strafaufschubs nicht mit der Einleitung einer Schutzaufsicht verbunden wird. Es leuchtet doch ein, daß der bewegliche jugendliche Geist die in dem Strafaufschub liegende Warnung viel leichter und rascher vergißt als der Erwachsene. Die deutschen Regierungen haben sich über dieses Bedenken hinweggesetzt (auch Hamburg seit 1. Januar 1903); der Strafaufschub wird in mehr als vier Fünftel aller Fälle (82 pCt.) gerade den Jugendlichen gewährt. Die Folgen dieses verkehrten Systems treten jetzt immer deutlicher zu Tage.

Bei der unabweislichen reichsgesetzlichen Regelung der Materie wird der begangene Fehler gutgemacht werden müssen. Zugleich werden dann aber auch die übrigen Abweichungen der deutschen bedingten Begnadigung von der bedingten Verurteilung in andern Ländern einer kritischen Prüfung zu unterziehen sein; nach meiner Überzeugung sind sie fast sämtlich ebensoviele grobe Verschlechterungen des vorbildlichen Systems.

Dem hoch verdienten Verfasser der Erläuterungen im Reichsjustizamt können wir nur dankbar dafür sein, daß er das Augenmerk der beteiligten Kreise auf den kaum mehr zu leugnenden Mißerfolg der bedingten Begnadigung gelenkt hat.

II. Zur Strafprozeßreform.

Von Professor Dr. Ernst Beling, Tübingen.

1. Einige Mitteilungen über die neusten Strafprozeßreformpläne im Kanton Zürich macht Sträuli in der Zeitschr. f. Schweiz. Strafrecht[1]). Danach hat die vom Kantonsrat zur Prüfung der grundsätzlichen Fragen eingesetzte Kommission im Dezember 1903 ihre Arbeiten abgeschlossen. Aus ihren Beratungen sind 10 Postulate hervorgegangen, alle wesentlich auf Beibehaltung der alten Formen, aber Erfüllung derselben mit neuem Inhalt gerichtet. Insonderheit hat sich die Kommission zu Gunsten der Schwurgerichte ausgesprochen.

Doch solle, damit die Qualität der Geschworenen gehoben werde, der Wahlquotient erhöht werden, so daß fortan erst auf 500 (statt 200) Einwohner ein Geschworener komme; die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Bankerutdelikte solle beseitigt werden; der Angeklagte solle, wenn er mit Bezug auf alle oder auch nur die wesentlichen Punkte das Tatsächliche der Anklage eingestehe, Aburteilung durch das Obergericht (ohne Geschworene) verlangen können. — Minderjährigen Angeschuldigten solle bei Anklagen wegen Verbrechen und Vergehen ein amtlicher Verteidiger beigegeben werden, wenn der Beistand ihres gesetzlichen Vertreters nicht ausreiche; Untersuchungshaft und Sicherheitsverhaft sollten gegen noch nicht Fünfzehnjährige nur ausnahmsweise eintreten und womöglich in einer Besserungsanstalt oder einer vertrauenswürdigen Familie vollzogen werden; bei einem Angeklagten unter 19 Jahr solle das Gericht befugt sein, nichtöffentliche Verhandlungen anzuordnen, auch den Angeklagten von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ganz oder teilweise auszuschließen.

2. Eine anonyme Schrift[2]) plädiert für Zuziehung des Laienelements in allen Strafgerichten und zwar in schöffengerichtlicher Organisation, derart, daß sich unter den Schöffen psychologische, psychiatrische und pädagogische Praktiker befinden müßten; für Friedensgerichte als Bagatellstrafgerichte und Sühnebehörde; für Jugendgerichte mit der Aufgabe, darüber zu befinden, ob ein jugendlicher Delinquent vor das Strafgericht zu stellen sei, besetzt mit dem Lehrer des betreffenden Jugendlichen, dem Leiter der Schule, dem Schularzt, dem Geistlichen und dem Vormundschaftsrichter; für Beschleunigung des Verfahrens, Einschränkung der Untersuchungshaft, Abschaffung des Eides, Beseitigung des staatsanwaltschaftlichen Anklagemonopols zu Gunsten der Verfolgung durch Privatgesellschaften, u. a. m.

Der Verfasser weist dabei auf angelsächsische und schweizerische Einrichtungen als „unübertroffene Vorbilder" hin. Das Buch liegt auf dem Gebiet der populären, nicht der wissenschaftlichen Literatur.

3. Die Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts will der Antrag Hagemann u. Gen.[3]) bekanntlich in der Weise herbeiführen, daß gesetzlich eine Anzahl von Strafkammer-Strafsachen zu Schöffensachen (originären oder Überweisungssachen) erklärt werden, sodaß dann in diesen die Revision an die Oberlandesgerichte statt an das Reichsgericht gehen würde. Demgegenüber schlägt Möller in der Deutschen Juristenzeitung[4]) vor, die Entlastung direkt herbei-

[1]) Bd. XVI, S. 348.

[2]) Die deutsche Justizreform der Zukunft. Zweiter Teil von „Staatsstreich oder Reformen"; erstes Buch. Verfaßt von einem Ausland-Deutschen, Zürich, Zürcher & Furrer, 1904.

[3]) Vgl. Z XXV, 98.

[4]) IX 933.

zuführen in der Weise, daß in diesen Strafsachen die erstinstanzliche Zuständigkeit unberührt gelassen, und nur die Revision an die Oberlandesgerichte gewiesen werde.

4. Galli stimmt[5]) dem Möllerschen Vorschlage (vorstehend Nr. 3) darin bei, daß zur Entlastung des Reichsgerichts lediglich eine Übertragung der revisionsgerichtlichen Zuständigkeit vom Reichsgericht an die Oberlandesgerichte (ohne Änderung der unterinstanzlichen Zuständigkeit) erfolgen solle, neigt aber zu der Ansicht, daß das zu erlassende Notgesetz von Spezialvorschriften abzusehen und etwa zu bestimmen habe, daß die Revision in allen erstinstanzlichen Strafkammersachen dann an die Oberlandesgerichte gehen solle, wenn die Strafkammer auf Haft oder Gefängnis von höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1500 Mark, allein oder verbunden, oder in Verbindung mit Einziehung oder mit Buße bis 1500 Mark erkannt habe (vorbehaltlich des Rechts der Staatsanwaltschaft, mit Ermächtigung der Landesjustizverwaltung im einzelnen Falle reichsgerichtliche Entscheidung zu beantragen).

5. Gegen die Beseitigung des Legalitätsprinzips spricht sich Thierfch in Goltdammers Archiv[6]) aus. Das Opportunitätsprinzip beschwöre die Gefahr einer Vernachlässigung der Anklage herauf, gegen die weder die Privat- noch die Popularklage ein genügendes Korrektiv böten. Nun habe zwar auch das Legalitätsprinzip seine Mängel: es führe zu einer Überhandnahme von Bagatellstrafprozessen, zu einer Überlastung der Staatsanwaltschaft und einer Zersplitterung der Arbeitskraft an geringfügigen Sachen zum Nachteil der wichtigeren; sowie auch (bei Geltung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft) zu der Gefahr der Vernachlässigung der Anklage. Gegen letztere Gefahr aber biete sich das gerichtliche Klageprüfungsverfahren als Korrektiv; und um den ersterwähnten Übelstand abzustellen, eine Einschränkung des Legalitätsprinzips. Das Richtige sei also ein Mittelweg: a) bei Delikten, die vorwiegend private Interessen gefährden: Anklagerecht des Verletzten (und zwar besser ein prinzipales, als ein subsidiäres); b) im Übrigen Klageprüfungsverfahren. Also im Wesentlichen so, wie die St.P.O. die Sache regle. Jedoch sei der Kreis der Privatklagedelikte zu erstrecken auf einfachen Hausfriedensbruch, einfache Sachbeschädigung, Briefgeheimnisverletzung, Vereitelung der Zwangsvollstreckung und Wegnahme aus fremdem Gewahrsam, sowie die auf Antrag verfolgbaren Patent-, Urheber-, Muster- und Warenzeichen-Delikte (nicht aber auf gefährliche Körperverletzung ꝛc.). Das Klageprüfungsverfahren sei zu verbessern dadurch, daß die Notwendigkeit einer Voranrufung der staatsanwaltschaftlichen vorgesetzten Behörde beseitigt, das Recht auf gerichtliche Entscheidung jedem Denunzianten, nicht bloß dem Verletzten, verliehen, die Beschlußkammer des Landgerichts an die Stelle des Oberlandesgerichts gesetzt, die Form der

[5]) Dtsche Jur.-Ztg., IX 979.
[6]) Bd. LI, S. 162.

Anbringung des Antrags erleichtert, und der Ansatz von Kosten, beseitigt werde

6. Für die Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft stellt Bendix in Goltdammers Archiv[7]) folgende Forderungen auf: 1. Wenn wegen der unter Untersuchungshaft gezogenen Tat Verurteilung nicht erfolge, wohl aber eine andere Tat des Beschuldigten zur Strafverhängung führe, solle Entschädigung fakultativ sein. 2. Im Ermittlungsverfahren erfolgende Einstellung müsse jedenfalls dann Entschädigung nach sich ziehen, wenn die Einstellung im Falle des § 130 St.P.O. wegen Nichtstellung des Strafantrages erfolgt sei. 3. Die Entschädigung sei auch bei Freisprechung 2c. wegen bloßer Strafausschließungsgründe zu gewähren.

7. Zu § 487 St.P.O. wünscht Dosenheimer[8]) eine ergänzende Bestimmung in dem Sinne, daß bei unheilbarer Geisteskrankheit statt bloßen Strafaufschubs die Einstellung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zugelassen werde.

8. Peltason tritt in der Deutschen Juristenzeitung[9]) für eine Bestimmung des Inhalts ein, daß bei Einstellung eines Privatklageverfahrens auf Grund des § 429 St.P.O. die Kosten dieses Verfahrens mit den dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen dem Beschuldigten zur Last fallen sollen, wenn er in dem demnächstigen Staatsklageverfahren zu Strafe verurteilt wird.

III. Der Schweizerische Strafgesetzentwurf 1903.

Von Dr. Ernst Delaquis, Berlin.

Das lebhafte Interesse der deutschen Kriminalisten an den Bestrebungen zur Vereinheitlichung des schweizerischen Strafrechts ist seit Ende der 90er Jahre merklich erlahmt. Viel mag dabei dem Umstand zuzuschreiben sein, daß der schweizerische Zivilgesetzentwurf vor dem Strafgesetzprojekt im Parlament beraten werden wird. Die Verwirklichung der Rechtseinheit auf strafrechtlichem Gebiete ist damit in weitere Ferne gerückt. Darnach wird auch erklärlich, daß der letzte Entwurf (1903)[1]) bisher nur durch Schweizer eingehender besprochen wurde. Wir heben Hafters Bemerkungen zum Einführungsgesetz, Hafters und Stooß' Erörterung der Bestimmungen über die Behandlung

---

[7]) Bd. LI, S. 145.
[8]) Dtsche. Jur.-Ztg, IX 942.
[9]) IX. 941.
[1]) Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission. Juni 1903. Bern, A. Francke, vormals Schmid & Francke. 1903. (VIII u. 106 u. 14 S.) M. 1.50.

der vermindert Zurechnungsfähigen, Polteras Dissertation über den Rückfall und Delaquis' Abhandlung über den untauglichen Versuch hervor.[2])

Es dürfte aber gerade im Hinblick auf die momentan ungünstige Konstellation darauf hinzuweisen sein, daß die politische Lage seit 1896 sich doch auch zu Gunsten der Strafrechtseinheit verschoben hat. Durch Volksvotum vom 13. November 1898 wurde der schweizerischen Bundesverfassung der Artikel 64 bis eingefügt. Der Bund besitzt nunmehr die Befugnis zur Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts. Gerade der wenig beachtete Entwurf 1903 stellt somit die erste rein-amtliche Redaktion des schweizerischen Strafrechts dar. Die Entwürfe bis 1896 sind mehr oder weniger als Privatarbeit des damaligen Redaktors aufzufassen.

Die folgenden Zeilen bezwecken nicht, den Entwurf 1903 in seiner Totalität einer Besprechung zu unterziehen; vielmehr sollen nach freiem Belieben einzelne Teile ins Auge gefaßt werden. Bei der Auswahl werden Materien von aktuellem kriminalpolitischen Interesse, die, seit 1896 abgeändert, auf Grund der neuen Fassung (1903) noch nicht in der breiteren Öffentlichkeit besprochen sind, in erster Linie Beachtung finden. Möge auch das schlummernde Interesse für die schweizerische Einheitsstrafgesetzgebung wieder geweckt werden.

I. Der Rückfall im schweizerischen Entwurf 1903.
St.G.B.: Art. 51, 29, 30; E.G.: Art. 45.[3])

Bei künftigen Strafgesetzen wird die Regelung des Rückfalls stets als ein Angelpunkt des ganzen Systems aufgefaßt werden müssen. Der schweizerische Entwurf 1903 scheint in dieser Frage eine im großen Ganzen zweckmäßige Lösung gefunden zu haben.

a) „Rückfall". St.G.B.: Art. 51. — Zunächst bestimmt Artikel 51 den Rückfall als allgemeinen Straferhöhungsgrund![4]) „Begeht jemand, der eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten in der Schweiz oder im Ausland erstanden hat oder der anstatt oder neben einer Gefängnisstrafe in eine Arbeitsanstalt eingewiesen war (Art. 31), vor Ablauf von 5 Jahren nach seiner endgültigen Ent-

---

[2]) Zum besonderen Teil liegen noch Arbeiten vor von Müller u. Stooß betreffend die Religionsverbrechen u. von Gyr über Vergiftung. Gyrs Nationalität ist uns unbekannt. — Während des Druckes dieses Aufsatzes erschienen noch Hafters Arbeit über „Strafe und sichernde Maßnahme", Wüsts Dissertation über „Die sichernden Maßnahmen" und die Verhandlungen des schweizer. Vereins für Straf- und Gefängniswesen (XXIII. Versammlung, Genf, Oktober 1904). Diese letzteren enthalten Referate über den Strafvollzug und die Schutzaufsicht nach dem Entwurf 1903. — Wüsts Arbeit lag uns nicht mehr vor.

[3]) St.G.B. = Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Juni 1903. E.G. = Vorentwurf zu einem Einführungsgesetz hierzu. E. = Vorentwurf. Wo bestimmte Artikel ohne nähere Angabe zitiert sind, ist stets das St.G.B. 1903 gemeint.

[4]) Sowohl Strafzumessung als Strafschärfung ermöglichend.

lassung wieder ein Verbrechen, so erhöht der Richter die zu erkennende Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe; er ist an das höchste Maß der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart (Art. 26, 27 § 2) nicht überschreiten." Die Berücksichtigung ausländischer Vorbestrafung ist an die Möglichkeit der Auslieferung nach schweizerischem Recht gebunden. —

Vom Postulate einer Gleichheit bezw. Verwandtschaft der alten und der neuen Straftat ist also heute, wie übrigens von Anfang an, mit Recht abgesehen.

Art. 51 enthält, wie schon Art. 41 des Entwurfs 1896 (ebenso Art. 39, E. 1893) eine materielle Besserung gegenüber Art. 38, E. 1894, der die Straferhöhung nur bei Rückfall nach erstandener Zuchthausstrafe zuließ. Eine formelle Besserung besteht auch gegenüber Entwurf 1896, wo die Zuchthausstrafe noch selbständig als eventuell Rückfall begründende Vorstrafe erwähnt war. Da das Minimum der Zuchthausstrafe 1 Jahr beträgt, genügt die Formulierung: Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten.

Alle Entwürfe nach 1893 berücksichtigen mit Recht nicht mehr den Grund der Vorbestrafung. (1893: Wenn . . . . . wegen eines gemeinen Verbrechens). Allerdings wird der Begriff Rückfall damit sehr weit ausgedehnt!

Berechtigt ist auch der Verzicht auf die frühere Bestimmung, daß bei Zusammentreffen eines Strafmilderungs- und eines Straferhöhungsgrundes von Milderung abgesehen werden muß (so 1894, 1896; E. 1893 läßt die Frage offen), von Straferhöhung (1896, 1894) abgesehen werden kann, 1893 abgesehen werden muß.

Bedauerlich ist die Bestimmung eines Mindestmaßes von 6 Monaten für die in Rücksicht zu ziehenden Vorstrafen.

Denn ist auch die ausdrückliche Normierung, daß früher erkannte Arbeitsanstalt als Rückfall begründende Vorstrafe anzusehen ist, ein Fortschritt der Entwürfe 1896 u. 1903 gegenüber jenem von 1893/1894, der eine solche Regelung vermissen ließ, so begründet die Festsetzung eines Mindestmaßes der Vorstrafen eine lästige Ungleichheit. — Es ist als Fortschritt des Entwurfes 1903 gegenüber 1896 anzusehen, daß die erkannte Verweisung in eine Arbeitsanstalt als Rückfall begründend festgestellt ist, wenn auf Arbeitsanstalt nicht an Stelle einer Gefängnisstrafe von mehr als 6 Monaten, sondern überhaupt an Stelle einer Gefängnisstrafe erkannt worden war. (Früherer Text: „an Stelle derselben", heute: „an Stelle einer . . ."). Es ist ein ebenfolcher Fortschritt, wenn diese Wirkung auch für den Fall gilt, daß die Arbeitsanstalt seiner Zeit neben eine Gefängnisstrafe von vielleicht unter 6 Monaten getreten war. Es ist aber eine zwecklose Ungleichheit, daß die erkannte Freiheitsstrafe 6 Monate betragen soll, um Rückfall zu begründen, während Arbeitsanstalt, die an Stelle einer niedrigeren Gefängnisstrafe tritt, denselben Erfolg hat.

Es muß aber auch aus dem weiteren Grund als bedauerlich angesehen werden, daß die Straferhöhung an ein Mindestmaß der Vor-

bestrafung gebunden ist, als ja jemand mit einer niedrigeren Vorstrafe denn 6 Monaten Freiheitsstrafe die Straferhöhung auch voll und ganz verdienen kann. Außerdem steht — wenn auch in seltenen Fällen — die Möglichkeit offen, daß der vielleicht für ein geringeres, auf Arbeitsscheu zurückzuführendes Verbrechen mit dem Mindestmaß von 1 Jahr Arbeitsanstalt (Art. 31) Bestrafte der Straferhöhung unterliegt, der höher Strafwürdige aber ohne diese Erhöhung wegkommt, weil seine Erstbestrafung 6 Monate nicht erreichte.

Nochmals: Wäre es nicht besser, jedes Postulat eines Mindestmaßes zu entfernen?

Der neueste Entwurf enthält die Bestimmung von 1894 u. 1896 nicht mehr, daß die Gefängnisstrafe in Zuchthausstrafe (1894: von gleicher Dauer, 1896: in Zuchthausstrafe schlechthin) umzuwandeln sei, falls die gesetzlich zulässige Dauer der Gefängnisstrafe überschritten werden sollte. (1894: falls auf Gefängnis über ein Jahr erlannt werden müßte. Damalige Höchststrafe von Gefängnis: 1 Jahr; 1896 schon, wie heute, 2 Jahre). Die Berechtigung einer solchen Bestimmung, welche aus dem Rahmen der übrigen herausfällt, war nicht einzusehen.

Eine Grenze der Straferhöhung anzugeben, ist im Entwurf 1903, im Gegensatz zu 1894 u. 1896 (Erhöhung um die Hälfte der zu erkennenden Strafe), mit Recht unterlassen worden. Eine fakultative Anweisung wie 1893: „die Strafe soll das mittlere Strafmaß übersteigen", ist zweckentsprechend weggeblieben. Bemerkenswert war bei Entwurf 1893 die Unmöglichkeit irgendwelcher Rückfall-Strafschärfung. Von diesem Grundsatz sind alle späteren Entwürfe richtiger Weise abgegangen. Die Individualisation der Strafe wird am vollkommensten sein, wenn man dem Richter gegenüber den mannigfaltigen Formen des Verbrechens nicht zu sehr Art und Maß der Strafe vorschreibt. Und es ist gerade dies Postulat größtmöglicher Individualisationsfreiheit, von welchem aus wir im Obigen dem Entwurf 1903 zustimmten oder widersprachen.

Gegen die Verjährungszeit von 5 Jahren ist kaum etwas einzuwenden.

Art. 51, Absatz 2 (betreffend die Berücksichtigung der ausländischen Vorstrafen, siehe oben) dürfte sich mit der Bestimmung des Art. 43, E. 1896 ungefähr decken. Nach dieser fallen die im Auslande wegen Verbrechen gegen den Staat erstandenen Strafen bei der Straferhöhung nicht in Betracht. Die Entwürfe 1893 u. 1894 beachteten dagegen jede ausländische Vorstrafe ohne Ausnahme. (1893: wegen eines gemeinen Verbrechens).

Formell ist es zu begrüßen, daß die eben besprochene Norm dem Artikel über den Rückfall einverleibt worden ist (so schon 1893). Die Entwürfe 1894 u. 1896 hatten sie in einen selbständigen Artikel zusammengefaßt.

b) „Verwahrung vielfach Rückfälliger". St.G.B.: Art. 29, 30.

Für die Reform des deutschen Strafrechts ist glücklicher Weise eine Einigung zwischen den hervorragendsten Vertretern der verschiedenen Strafrechtsschulen zu stande gekommen. Immer mehr hat sich die Ueberzeugung durchgerungen, daß allein Kompromisse auf dem Gebiete der Gesetzgebung einen wirklichen Fortschritt bedingen können, daß es sich dabei in erster Linie um Berücksichtigung der Bedürfnisse der Praxis handelt.

Diese Auffassung bildet also auch den Maßstab zur Wertung eines neuen Gesetzes.

Unter diesem praktischen Gesichtspunkt wird man auch die viel angefeindete Verwahrungsanstalt für vielfach Rückfällige im Prinzip gutheißen können. Gibt es Unverbesserliche, so ist die Gesellschaft vor ihnen zu sichern.

Es ist also ein Zeichen von Inkonsequenz, wenn auch von erklärlicher Schwäche gegenüber einer unausgeprobten Neuerung, wenn der Entwurf nicht die Möglichkeit vorsieht, vielfach Rückfällige lebenslänglich in die Verwahrungsanstalt zu bringen. Zum mindesten sollten sie so lange verwahrt werden können, als sie sich nicht gebessert haben. Nach den jetzigen Bestimmungen kann dagegen ein vielfach Rückfälliger nur für mindestens 10 und höchstens 20 Jahre der Anstalt zugewiesen werden. Dann wird er also — wenn auch wahrscheinlich nur dies eine mal — auf die Gesellschaft wieder losgelassen.

Wäre es nicht vorteilhafter, wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, die Verwahrungszeit nach Ablauf verlängern zu können, wenn der Verwahrte ohne große Gefahr für die Gesellschaft nicht in Freiheit gesetzt werden kann? (Analoge Postulate: vgl. Stooß, Bericht I, S. 8/9).

Und ist die ganze Neuerung in heutiger Fassung wirklich der Mühe wert? Warum sperrt man denn die Leute nicht einfach nach mehrfachem Rückfall 10 bis 15 Jahre ein? Der Erfolg wäre vielleicht der gleiche (Hoegel)?

Die Angriffe Sicharts auf die Verwahrungsanstalt[5]) verlangen ohne Zweifel volle Beachtung. Immerhin stehen wir in vielem auf einem verschiedenen Standpunkt. Denn der Zurückweisung des ganzen Instituts von seiten Sicharts steht doch die, von ihm sicherlich geteilte, allgemeine Ansicht der Strafanstaltsbeamten entgegen, daß für jede Art des Strafvollzuges am besten eigene Anstalten hergestellt werden sollten. Allgemein wird die große Schwierigkeit betont, in ein und derselben Anstalt verschiedene Strafarten zu vollziehen.

So verlangt denn auch Sichart selbst für den Vollzug der Sicherungsstrafe eigene Zuchthäuser.

Wenn man aber den Schweizer Kantonen die übermäßige Belastung mit allzuviel Anstalten ersparen will, so hat uns Hürbin schon

[5]) Hauptsächlich in: Das Strafensystem des Vorentwurfs zu einem Schweiz. St.G.B. . . . . 1896, unter dem Gesichtspunkte des Strafvollzugs betrachtet. Z St.W. 1898.

den Weg gewiesen: Schweizerischer — nicht kantonaler — Strafvollzug mit Benutzung der besten bisher bestehenden kantonalen Strafanstalten Solche bestehen ja offenbar mehr als genug. Ist aber dieser Weg — und dies scheint vorläufig der Fall zu sein — ungangbar, so möge doch der großen Sache zu Liebe der „Kantönligeist" etwas verleugnet werden. Im Wege der interkantonalen Vereinbarung ließe sich sicherlich ein Ausweg finden.[5a])

Ein abschließendes Urteil über den Wert der Verwahrungsanstalt abzugeben, ist auf Grund des Entwurfes nicht möglich. Dieser bestimmt nur, daß die Verwahrten in einem eigens zu diesem Zweck bestimmten Gebäude interniert und streng zur Arbeit angehalten werden sollen. Da der Strafvollzug leider den Kantonen überlassen bleibt, muß zunächst abgewartet werden, was diese für Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Wir würden einer Regelung zustimmen, welche in der Verwahrungsanstalt die gefährlicheren (unverbesserlichen) Elemente von den weniger gefährlichen (die allenfalls nach langer Verwahrung zu sozial besserer Einsicht gelangen könnten) getrennt halten würde. Außerdem wäre aber bei den weniger gefährlichen Verwahrten eine weitere Scheidung zwischen den verschiedenen Verbrecherkategorien durchzuführen. Also eine dreifache Teilung! Die Unverbesserlichen in irgend einer Hinsicht von einander zu trennen, hätte natürlich keinen Sinn.

Über die Zweckmäßigkeit einer Verwahrungsfrist von mindestens 10 Jahren läßt sich natürlich streiten. Eine gewisse Willkür wird solche Zeitbestimmung stets enthalten.

Die Möglichkeit, einen Verbrecher in die Verwahrungsanstalt einzuweisen, wird vom Entwurf an verschiedene Voraussetzungen gebunden.

Art. 29 verlangt, wie Art. 44, E. 1896 u. E. 1894: Fassung der 2. Lesung,[6]) die Erstehung vieler Freiheitsstrafen. Ein Fortschritt gegenüber E. 1894, der mindestens zehn erstandene Freiheitsstrafen voraussetzte, ein weiterer Fortschritt gegenüber E. 1893, der die Verwahrung nur an erstandene Zuchthausstrafe knüpfte!

In anderer Hinsicht aber ist es recht bedauerlich, daß wiederholte Begehung eines Verbrechens, noch bedauerlicher, daß Erstehung vieler Freiheitsstrafen vorausgesetzt wird. So hat denn Liszt vollkommen Recht, wenn er hervorhebt, daß wir mit diesen Bestimmungen den verbrecherischen Hang nicht treffen können, der sich einerseits schon in der ersten Begehung zeigen kann, andrerseits es aber

---

[5a]) Auch in den cit. neuesten Verhandlungen des Schweizer. Vereins für Gefängniswesen nimmt die Erörterung des Strafvollzuges durch die Kantone breiten Raum ein. Vgl. die Vorschläge Heims S. 26 ff., Martins S. 104 ff. Auch hier wird verschiedentlich betont, daß das einzig Logische der eidgenössische Strafvollzug wäre. (S. 26, 33, 83, 110.)

[6]) Der zweiten Lesung lag der E. 1894 zu Grunde. Teilweise allerdings ist eine neue Formulierung den Beratungen selbst zu Grunde gelegt worden. Darauf weist die Bezeichnung: „E. 1894: Fassung der 2. Lesung" hin.

oft meisterhaft versteht, sich der Bestrafung auch wiederholter Verbrechen zu entziehen. U.E. werden wir allerdings so lange ein äußeres Kriterium als maßgebend betrachten müssen, als wir nicht den Typus des „Unverbesserlichen" in andrer Weise festzustellen in der Lage sind. Eine zweckentsprechende Besserung ließe sich aber mit Leichtigkeit herbeiführen durch Annahme des Lammasch'schen Vorschlages, nicht bloß die Zahl der früheren Verurteilungen (!!) in Betracht zu ziehen, sondern, sofern nur überhaupt eine Mehrheit von Aburteilungen vorliegt (— von diesem letzten Postulat könnte u. E. wieder abgesehen werden. Der Verf. —) auch die über deren Zahl hinausgehende Menge selbständiger (nicht etwa bloß idealkonkurrierender) strafbarer Handlungen zu beachten.

Nicht zu billigen ist der Umstand, daß die Verwahrung an die wiederholte Begehung bestimmter Delikte gebunden wird. Genannt sind: Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit, gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum oder gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs.

Auch gegen diese Auswahl der Delikte richtet Liszt den oben schon hervorgehobenen Vorwurf mit Recht. Solche Auswahl paßt aber außerdem nicht in den Rahmen des Entwurfs. Sie ist willkürlich und praktisch unbrauchbar.

Der Entwurf geht bei Feststellung dieser Voraussetzung der Verwahrung eigene Wege. Nicht die in der Gleichheit des bei den Vordelikten und der neuen Straftat angegriffenen Rechtsguts oder in der Gleichheit des bei den zu berücksichtigenden Delikten maßgebenden Motivs liegende Gleichartigkeit der alten und des neuen Verbrechens ist ausschlaggebend für die Möglichkeit der Verwahrung. Nicht die Intensität des verbrecherischen Willens, vielmehr dessen Extensität scheint das maßgebende Kriterium zu sein. Dann ist aber nicht verständlich, warum nur jene Verbrechen in Rücksicht gezogen werden sollen, die unter die genannten Abschnittsüberschriften fallen. Und dieselben zum Teil wichtigen Abschnitte des besonderen Teiles, wie schon 1894 und 1896, sind auch jetzt außer Acht gelassen worden. Die terminologische Verschiedenheit der im Entwurf 1903 gegenüber 1896 aufgezählten Deliktsgruppen ist lediglich bedingt durch die vorgenommene Neueinteilung des besonderen Teiles.[1])

Soll der Entwurf eine praktisch brauchbare, folgerechte Lösung herbeiführen, so muß er von solcher Auswahl absehen und sämtliche begangenen Verbrechen als Verwahrungsgrund gelten lassen. —

Hat jemand „wegen solcher (vgl. oben. Verf.) Verbrechen schon viele Freiheitsstrafen erstanden und sind zur Zeit der Begehung des

[1]) Es ist auch anzunehmen, daß der Ausdruck: „gemeingefährliches Verbrechen" (E. 1896) nur jene strafbaren Handlungen umfaßt, die heute als „Verbrechen gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum" bezeichnet werden. Sonst ließe sich die in der heutigen Formulierung liegende Einschränkung mit Poltéra (S. 110) nur als „unverständlich" bezeichnen.

Verbrechens noch nicht 3 Jahre (gleich: 1894 und 1896; 1893: 5 Jahre) abgelaufen, seit er die letzte dieser Freiheitsstrafen erstanden hat, so erkennt das Gericht anstatt der angedrohten Freiheitsstrafe auf Verwahrung des vielfach Rückfälligen." . . . . . .

Ueberall, und dies gilt auch für den Rückfall als allgemeinen Straferhöhungsgrund (Art. 51) wird vorausgesetzt, daß der Rückfällige wiederholt Freiheitsstrafen erstanden habe. Ist der Verbrecher geschickt genug, zu entwischen, so wird er der Straferhöhung entgehen. Gerade ein Teil der Gefährlicheren wird milder wegkommen!

Gründe für eine solche Regelung sind ebensogut vorhanden, als für jene andere, welche die Straferhöhung (und in unserem Fall: die Verwahrung) nur von der wiederholten Verurteilung abhängig machen würde. Würde es sich aber nicht empfehlen — wir gehen auf den Vorschlag näher nicht ein, — einer Kategorie, nämlich den gefährlicheren — (hier wohl nach der Schwere des Deliktes abzustufen) — gegenüber auch bloße Verurteilung für spätere Rückfall-Straferhöhung bezw. Verwahrung genügen zu lassen?

Wir empfehlen nochmals Lammaschs oben hervorgehobenen Vorschlag geneigter Berücksichtigung. —

Die Rückfallsverjährung von 3 Jahren ist ganz zweckmäßig. Für einen innerhalb 5 Jahren erfolgenden Rückfall bleibt ja immer noch wenigstens die allgemeine Straferhöhung übrig.

Die Weglassung der Bestimmung des E. 1896 (gleich: E. 1894: Fassung der 2. Lesg.), daß die Dauer der Verwahrung höher zu bemessen sei als die Dauer der Strafe, zu der der Täter verurteilt worden ist, approbieren wir voll und ganz.

Wesentliche Neuerungen des Entwurfs 1903 liegen im Folgenden:

Sind alle schon bekannten Voraussetzungen der Verwahrung gegeben, und ist das Gericht überzeugt, „daß der Schuldige nach Erstehung der Freiheitsstrafe wieder rückfällig würde," (dieses Moment wird in allen Entwürfen gleichmäßig verlangt) und erachtet es die Verwahrung für geboten (so auch 1894), so erkennt es selbst anstatt der angedrohten Freiheitsstrafe auf Verwahrung des vielfach Rückfälligen. Also: das Gericht selbst erkennt und zwar muß es so erkennen, sobald es die postulierte Überzeugung gewonnen und die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Weiterhin erkennt es gleich auf Verwahrung anstatt auf Freiheitsstrafe. Eine wesentliche Vereinfachung gegenüber früher, wo die Verwahrung bei der zuständigen Bundesbehörde — unbestimmten Angedenkens — beantragt werden mußte (E. 1894) oder gar beantragt werden konnte (1894: Fassung 2er Lesung; 1896). Und auch 1893 mußte unter gleichen Umständen das Gericht den rechtskräftig Verurteilten der Bundesbehörde überweisen. Diese nun war in der Lage, unter den oben für den gerichtlichen Antrag bezw. die gerichtliche Überweisung geltenden Voraussetzungen aber auch genötigt, die Verwahrung zu beschließen (1893, 1894 und 1896). Und wie der Entwurf 1893 einen rechtskräftig Verurteilten vor Vollzug der Verwahrung voraussetzt, so spricht E. 1894

von der Verurteilung zur gesetzlichen Strafe. Strafe und Verwahrung, Verwahrung und Strafe oder Verwahrung anstatt Strafe? Reihenfolge und Zahl dieser Maßnahmen hätte in den ersten Entwürfen klarer formuliert sein können. Immerhin muß wohl aus dem Hinweis, daß im Falle der Nichtverwahrung das Urteil in Kraft bleibe (E. 1893: Art. 40 Abs. 2; E. 1894: Art. 41 Abs. 2), entnommen werden, daß die Verwahrung an Stelle der Freiheitsstrafe treten sollte.

Aber erst die Entwürfe 1894: Fassung 2.er Lesg., 1896 und 1903 bestimmen hierüber ganz klar: E. 1903: das Gericht erkennt anstatt der angedrohten Freiheitsstrafe auf Verwahrung; (1894: Fassung der 2. Lesung; 1896: „die Verwahrung durch die Bundesbehörde tritt an die Stelle der Freiheitsstrafe"). Natürlich ist, daß E. 1903, im Gegensatz zu E. 1896, wegen des nunmehr fehlenden Dualismus der Behörden, nicht mehr von dem der Verwahrung immer vorausgehenden Strafurteil spricht. (1896: Art. 44 § 3; 1894: Fassung der 2. Lesung Art. 42 § 4).

Die Notwendigkeit einer Verwahrungsanstalt haben wir schon bejaht. Es will uns aber scheinen, als ob die Bestimmung etwas weit ginge, die an Stelle von Bestrafung unter bestimmten Voraussetzungen die Verwahrung vielfach Rückfälliger anordnet. Wir werden damit einen Stamm fester Kunden für die Verwahrungsanstalt züchten. Oder sollten die 10 Jahre Mindestmaß ein genügendes Vorbeugungsmittel bilden? In den meisten Fällen: ja; aber sicher nicht in allen. Jedenfalls wäre uns auch hier eine Spezialisierung lieb. Die gefährlicheren vielfach Rückfälligen sollte man zunächst bestrafen und dann verwahren. Zu verderben wird an diesen so wie so nichts mehr sein. Dagegen dürfte Strafe in solchem Falle dem öffentlichen Empfinden entsprechen (analoge Vorschläge tauchten in der Expertenkommission 1894 auf; vgl. auch Poltéra S. 103).

Wir haben nicht Lust, in den alten — für praktische Lösungen doch recht unfruchtbaren — Streit nach Vergeltungs- oder Zweckstrafe einzugreifen. Mit solcher Stellungnahme könnte allerdings leicht Zurückweisung oder Approbierung der postulierten sichernden Maßnahmen verbunden werden. Es genüge, daß wir solche sichernden Maßnahmen u. als eine der hauptsächlichsten die Verwahrung vielfach Rückfälliger für zweckmäßig erachten.[8])

Der Charakter der Verwahrung als sichernder Maßnahme ist auch durch die Stellung der darauf bezüglichen Artikel im Abschnitt „Strafen und sichernde Maßnahmen" im E. 1903 klarer zum Ausdruck gekommen. Die Bestimmung über den Rückfall als allgemeinen Straferhöhungsgrund ist dagegen mit Recht im Abschnitt, der vom

[8]) Die Unmöglichkeit scharfer begrifflicher Scheidung zwischen Strafe und sichernder Maßnahme im schweizerischen Entwurf hat Hafter (Schw.Z.St.R. XVII. S. 211 ff.) nachgewiesen. U. E. überwiegt bei der Verwahrung das sichernde Moment. (Hierüber loc. cit. S. 218/219.)

Strafmaß handelt, stehen geblieben. Dort waren früher auch die Normen über die Verwahrung eingeordnet. —

Bei Ausarbeitung der Entwürfe 1893 bis 1896 war die Kompetenz des Bundes mit Bezug auf die Vereinheitlichung des Strafrechts noch nicht geklärt. Seit dem 13. November 1898 ist jedoch die Sachlage eine andere. Art. 64bis B.V. bestimmt die uns interessierenden Befugnisse des Bundes dahin, daß er „den Kantonen zur Errichtung von Straf-, Arbeits- und Besserungsanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge Beiträge zu gewähren" berechtigt ist. „Er ist auch befugt, sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen." Daraus folgt, daß der Bund nicht gewillt ist, die Anstalten in eigene Regie zu nehmen und selbst zu bauen, daß die eidgenössische Verwahrungsanstalt sich nicht verwirklichen wird. Mit Stooß aber daraus die Folgerung zu ziehen, daß die Verwahrung vielfach Rückfälliger überhaupt unmöglich geworden (vergl. Stooß, Bericht I, S. 7), sind wir nicht in der Lage. Und die Tatsachen haben uns Recht gegeben. E.G. Art. 45 bestimmt: „Der Bund wird die Errichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Verwahrungsanstalten für vielfach rückfällige Verbrecher durch Beiträge unterstützen, wenn ein Kanton oder mehrere gemeinschaftlich eine solche errichten. Unter derselben Voraussetzung kann er Beiträge an den Betrieb einer solchen Anstalt leisten. An die Leistung dieser Beiträge kann die Bedingung geknüpft werden, daß Rückfällige auch aus anderen nichtbeteiligten Kantonen zum Selbstkostenpreis aufgenommen werden. — So lange die Verwahrung nicht in einer Verwahrungsanstalt stattfinden kann, wird sie in einem Zuchthaus vollzogen."

Damit ist die Verwahrungsanstalt gesichert; die projektierte Bundesbehörde allerdings mußte weichen. Wir sind nicht in der Lage, ihr eine Thräne nachzuweinen. —

Sehr zweckmäßig ist die in allen Entwürfen enthaltene Bestimmung des Art. 30 Abs 2 (1903): „Nach Ablauf von fünf Jahren kann die zuständige Behörde die vorläufige Entlassung des Verwahrten für die übrige Zeit der Verwahrung anordnen, wenn er zum ersten mal verwahrt wird und anzunehmen ist, er werde kein Verbrechen mehr begehen". Die Entwürfe 1894 und 1896 verlangten noch, daß er zwei Dritteile der Strafe erstanden habe. Wir stimmen der Entfernung dieses der Individualisation der Strafe hinderlichen Kriteriums gerne zu.

Die vorläufige Entlassung selbst zeigt den altbekannten Typus (1903: Art. 32; 1896: Art. 25; 1894: in Art. 41; 1893: in Art. 40). Die Trennung von der allgemeinen Bestimmung über Verwahrung beruht auf der im Entwurf 1903 im allgemeinen bemerkbaren Tendenz, die einzelnen Artikel nicht allzu lang zu gestalten und durch Teilungen die 1896 oft fehlende Kürze durchzuführen.

Noch einige Nebenpunkte! Es war zweckmäßig, den Artikel 29 durch Weglassung der früheren Bestimmung des Art. 44 § 2 Satz 1 (1896) — Art. 40 Abs. 2 Satz 1 (1893); Art. 41 Abs. 2 Satz 1 (1894) — zu kürzen. Die Vorschrift, daß die Behörde das Vorleben,

die Erziehung usw. usw. des zu Verwahrenden zu untersuchen habe, ist selbstverständlich und ergibt sich aus dem Geiste des Entwurfes.

Im besonderen Teil ist bei bestimmten Delikten eine spezielle Strafschärfung vorgesehen. Zu nennen sind: Diebstahl, Raub, Hehlerei, Betrug, Wucher, Bordell halten, Brandstiftung.

Es wird meist Gleichheit, zum Teil eine nahe Gleichartigkeit der neuen und der alten Straftat für die Rückfallsschärfung vorausgesetzt. Das Verhältnis dieser Normierung zu jener, die den Rückfall als allgemeinen Straferhöhungsgrund aufstellt, ist offenbar so aufzufassen, daß für bestimmte, besonders sozial schädliche Delikte die Möglichkeit geschaffen werden sollte, den Richter an ein besonders hohes Strafmaß zu binden, falls der Rückfall innerhalb einer kurzen Zeit seit Begehung des letzten Verbrechens geschah.

Ueber die Auswahl der Delikte, für welche diese Bestimmung gilt bezw. welche diese Bestimmung in Wirkung setzen, läßt sich streiten. An und für sich scheint uns das damit ausgedrückte Prinzip berechtigt.

Ferner ist bei folgenden Uebertretungen: Trunkenheit, die öffentliches Aergernis erregt, Vernachlässigung der Familie, Landstreicherei und Bettel, Tierquälerei, eine besondere Bestimmung über Rückfallschärfung gegeben. Ueber die Zweckmäßigkeit einer solchen Norm mag man geteilter Ansicht sein. U. E. ist nicht bestreitbar, daß besonders häufig und gewohnheitsmäßig auftretende Uebertretungen zu solcher Bestimmung Anlaß geben können. Und dies um so mehr, als auch in diesem Falle der Richter verhindert wird, die Strafe, wie bisher meist geschah, an der unteren Grenze des Strafrahmens auszuwählen.

Von der Wiedergabe des Wortlautes der einzelnen Normen sehen wir wegen Platzmangels ab.

Wir wiederholen unser schon oben abgegebenes Urteil: Der schweizerische Entwurf hat in der Regelung des Rückfalls eine im großen Ganzen zweckmäßige Lösung gefunden.

Literaturbericht.

10.

Rechtsphiloſophie.

Berichterſtatter:
Dr. Guſtav Radbruch, Privatdozent in Heidelberg.

I. Rechtsphiloſophie im engeren Sinne.

a. Geſamtdarſtellungen.

1. Adolf Merkels Juriſtiſche Encyclopädie iſt von Rudolf Merkel in dritter Auflage herausgegeben worden. 1904 XII u. 385 S. geb. M. 5 (J. Guttentag).

2. Theodor Sternberg (Dr.), Allgemeine Rechtslehre, I. T.: Die Methode. II. T.: Das Syſtem (Sammlung Göſchen. 169, 170) Leipzig, G. J. Göſchen, 1904. 209, 197 S. 8°. Geb. je M. 0,80. [1])

Das Werk enthält mehr, als die nicht glücklich gewählten Titel verraten: Eine ganze Encyclopädie der Rechtswiſſenſchaft. Der erſte Band bringt: Rechtsphiloſophie, Rechtsgeſchichte und deren Theorie, Rechtswiſſenſchaftslehre und Rechtswiſſenſchaftsgeſchichte; der zweite: Allgemeine Rechtslehre und ſyſtematiſche Darſtellung des deutſchen Reichsrechtes. Trotz ſeiner Zugehörigkeit zu einer populären Sammlung — wodurch ſich das Fehlen ausreichender Literaturangaben erklärt — iſt das Werk ein ſtreng wiſſenſchaftliches, trotz ſeines umfaſſenden Charakters eine vielfach originale Leiſtung. Im übrigen ſind ſeine gebührend genannten Wegweiſer hauptſächlich Ihering, Kohler, v. Liszt, Stammler und Jellinek. Grundzüge des durchweg modernen Werkes ſind: ſcharfe Bekämpfung des Dogmatismus, ſei es in naturrechtlicher, ſei es in hiſtoriſcher Form, demgegenüber die „praktiſche“ Natur (im Sinne Kants) der Jurisprudenz und die Bedeutung der Werturteile für die Rechtsanwendung betont wird („freie Rechtswiſſenſchaft“ im Sinne Ehrlichs); ſtrenge Scheidung der poſitiv-juriſtiſchen Aufgaben und Methoden von den naturwiſſenſchaftlich-pſycholo-

[1]) Da ich Sternbergs Buch bereits in der D.L.Z. 25. Sp. 1648—1649 angezeigt habe, hat Herr Dr. Hermann U. Kantorowicz in Charlottenburg die obige Beſprechung zu liefern die Güte gehabt. Rdbr.

gischen einerseits, den philosophisch-ethischen andererseits; endlich eine ganz ungewöhnliche aber für den kommenden Umschwung bezeichnende Breite der philosophischen Teile gegenüber den sachlich-interpretativen. Bemerkenswerte Einzelheiten sind im ersten Teil: die Erörterung des Unterschiedes von Recht und Moral, den St. in der verschiedenen „Psychologie des Zwangsbewußtseins" findet (19 ff.); die Darstellung des geschichtlichen Einflusses des Individualismus auf alle Rechtsgebiete (113 ff.); die Polemik gegen den Pseudologismus in der Rechtswissenschaft (125 ff.); die Kritik der traditionellen Hermeneutik, die zu dem radikalen Ergebnis kommt: „Ein materieller Unterschied zwischen Interpretation und Gesetzgebung existiert nicht" (138). Aus der allgemeinen Rechtslehre im zweiten Teil: Die Theorie der Persönlichkeit (45 ff.). Ungleich schwächer sind die speziellen Abschnitte geraten, die nicht nur — augenscheinlich wegen Raummangels — sehr dürftig ausgefallen sind, sondern auch manche Flüchtigkeiten aufweisen. So wird z. B. das Verbrechen gegen das keimende Leben als Ausnahme vom Satz volenti non fit iniuria hingestellt (123).

Bei der großen Verbreitung der Sammlung Göschen ist es nicht gleichgiltig, welcher Art das Buch ist, nach dem ein Teil der gebildeten Jugend greifen wird, um zu erfahren, was Rechtswissenschaft denn eigentlich sei, die man vielleicht zum Beruf zu erwählen gedenkt. Um so erfreulicher daher, daß dieses Buch in der Hauptsache so gut gelungen ist.

3. Die erkenntnistheoretische Grundlegung einer Wirschafts- und Rechtsphilosophie legt Berolzheimer vor[2]). Nach einer historischen Einleitung bestreitet er mit völlig psychologistischer Beweisführung gegen Kant die Apriorität von Raum, Zeit, Zahl und Kausalität und bekennt sich zu einer Plato nachgebildeten Ideenlehre. Das Werk löst sich sodann in eine Reihe in nicht recht verständlichem Zusammenhang stehender philosophischer Betrachtungen verschiedensten Inhalts auf. Der Verf. verheißt, in vier weiteren Bänden die Universalgeschichte der rechts- und wirtschaftsphilosophischen Ideen, die Staats- und Sozialphilosophie, die Philosophie des reinen Privatrechts und der Einzelwirtschaft und die Philosophie des Strafrechts zu behandeln.

b. Juristische Methodenlehre.

Stammlers Weckruf hat vielfachen Widerhall gefunden. Überall entbrennt der Kampf gegen den Positivismus in der Rechtswissenschaft. Es mehren sich die Stimmen, welche betonen, daß die Ermittlung des richtigen Rechts nicht nur neben der Auslegung des positiven Rechts, sondern auch für sie, und zwar nicht nur soweit das

---

[2]) Dr. jur. Fritz Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Erster Band. (Philosophischer Einleitungsband): Kritik des Erkenntnisinhalts. München (C. H. Beck) 1904 XII u. 327 S. gr. 8°. Preis M. 8,50.

positive Recht in irgend einer Form auf das richtige Recht verweist, sondern in weit größerem Umfange notwendig sei. So Sternberg in dem oben (Nr. 2) besprochenen, so Ehrlich und Wurzel in den sofort zu besprechenden Arbeiten. Das Problem des Einflusses von Werturteilen auf die Rechtsprechung darf als die heute brennendste rechtsphilosophische Frage bezeichnet werden.

4. Ehrlich geht in seinem vortrefflichen Vortrage[3]) aus von dem Gegensatze der juristischen Methode der Völker des rezipierten römischen Rechts zu derjenigen der Römer, des deutschen Mittelalters und der Völker des englischen Rechts: bei diesen das Zugeständnis der Lückenhaftigkeit des gesetzten Rechts und Ausfüllung der Lücken durch eine bewußt schöpferische Rechtsprechung; bei uns die Behauptung der Lückenlosigkeit des gesetzten Rechts, ermöglicht durch eine raffinierte juristische Technik, welche die Rechtssätze auf Tatbestände anwendbar macht, an die bei ihrer Aufstellung garnicht gedacht war. Er führt die kontinentale juristische Methode zurück einerseits auf die Rezeption des den Anschein der Geschlossenheit zunächst notwendig hervorrufenden römischen Rechts, andererseits auf die Entstehung eines sich nur als Ausführungsorgan des staatlichen Gesetzesbefehls fühlenden Beamtenrichtertums, und findet ihre Hauptstütze in dem — altliberalem Mißtrauen gegen den Beamtenrichter entsprungenen — Bestreben, die Individualität des Richters überall möglichst auszuschalten, um so eine erstens vorausberechenbare und zweitens richterlicher Willkür entzogene Rechtsprechung zu ermöglichen. Aber in der Zulassung der Analogie wird auch heute schon dem individuellen Werturteil des Richters Einfluß auf seine Rechtsprechung gestattet. Und dieser Einfluß der Individualität ist nicht als etwas Unvermeidliches zu ertragen, sondern freudig zu begrüßen. Die nicht wegzuleugnenden Lücken des Rechts hat der Richter, an die Überlieferung anknüpfend und dem richtigen Recht zustrebend, auszufüllen; für diese freie Rechtsfindung gibt aber E. nicht etwa eine an einem sozialen Ideal ausgerichtete wissenschaftliche Methode, er verweist vielmehr auf die schöpferischen Gedanken großer Richter-Individualitäten.

5. Eine überaus geistvolle Studie von Wurzel[4]) stellt sich die Aufgabe, das juristische Denken zu beschreiben. Verf. geht von einer Kritik der gangbaren Hermeneutik aus. Die hergebrachte siebenfache Stufenleiter der Auslegungsresultate — Analogie, interpretatio extensiva, lata, declarativa, stricta, restrictiva, Antinomien-Lösung — ist undurchführbar, da sich die einzelnen Stufen (z. B. extensive Interpretation und Analogie) nicht scharf unterscheiden lassen, und unfrucht-

---

[3]) Dr. Eugen Ehrlich (Professor der Rechte in Czernowitz), Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft. Vortrag geh. in der Jur. Gesellschaft in Wien am 4. März 1903. Leipzig (C. H. Hirschfeld) 1903 40 S. 8°. Preis M. 1.60.

[4]) Dr. Karl Georg Wurzel, Das Juristische Denken. Studie. Wien (Moritz Perles) 1904 VIII u. 102 S. 8°. Preis M. 2.

bar, da es keine Regeln darüber gibt, wann die eine oder die andere platzzugreifen hat. Der Unterscheidung der Auslegungsmethoden in grammatische und logische Interpretation wirft W. vor, daß man von der letzteren nichts sagen könne, als daß sie nicht grammatische Interpretation sei und daß man die ratio legis, den Willen des Gesetzgebers, den man zu ihrer Rechtfertigung verwendet, möglichst verschwommen zu lassen und von jeder historischen Individualität fernzuhalten ängstlich bemüht sei. Die von Savigny den Auslegungsmethoden hinzugefügte historische und systematische Interpretation aber, d. h. die Präsumtion, daß der Gesetzgeber nicht von der bisherigen Regelung habe abweichen wollen und daß er auch die zeitlich und sachlich von einander entlegensten Gesetze als miteinander in Bezug stehend gedacht habe, wurzelt nicht in der Erfahrung, sondern in irrationellen Motiven, dem konservativen Sinne des Juristen und seiner Tendenz zur Einheit. W. selbst unterscheidet Subsumtion, Analogie und, zwischen beiden die Mitte haltend, die „Projektion" (sc. eines im formulierten Rechte vorkommenden Begriffs in die Wirklichkeit), die dann vorliegt, wenn man einem Worte des Gesetzes, dessen Sprachgebrauch es fraglich läßt, ob es sich auf einen bestimmten Grenzfall beziehe, diesen dennoch unterordnet. Projektion und Analogie können ihrem synthetischen Charakter gemäß den sie rechtfertigenden Grund nur außerhalb des Gesetzes haben. W. findet ihn in Wertungen, welche sich aus den Anschauungen des Richters über Sitte und Sittlichkeit, den Tendenzen zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Machtverhältnisse und der Bedingungen des staatlichen Zusammenlebens ergeben, und kommt dadurch zu dem für die Frage der Zulässigkeit der Revision erheblichen Resultat, zwischen Rechtssätzen und Tatsachen noch ein drittes Gebiet: die „Projektionsmaterialien" zu unterscheiden. Haupteinbruchspforten der herrschenden Werturteile in die Rechtsauslegung sind die Interpretation des Parteiwillens und die gerade um jenen Wertungen Einlaß zu gewähren vom Gesetzgeber geschaffenen „Ventilbegriffe". Hindernis der Anerkennung des Einflusses der Wertungen auf die Rechtsprechung sind die Postulate der alleinigen Autorität des Gesetzes, der Rechtssicherheit und der Affektlosigkeit des Richters. Eine wissenschaftliche Methode jener Wertungen erhofft W. von einem Zusammenarbeiten der Jurisprudenz mit den andern Sozialwissenschaften.

6. Eine kleine Schrift von Jacques Stern[5]) will gegen die historische Schule dem Vernunftrecht seinen Platz neben dem positiven Recht wiedererobern helfen. „Vernunftrecht ist die nach Verwirklichung strebende, als Rechtsgedanke auftretende Idee der nicht unter dem moralischen Gesichtspunkte der subjektiven Gesinnung, sondern unter dem objektiven Gesichtspunkte des Zwecks als Ordnungsprinzip gedachten und durch die sittliche Zulässigkeit des Zwanges geschützten

[5]) Dr. jur. Jacques Stern, Gerichtsassessor in Berlin. Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft. Berlin (J. Guttentag) 1904. 47 S. 8°.

Gerechtigkeit". Die Gerechtigkeit wird im Anschluß an Wilhelm Sterns Ethik (vgl. Z 24, 162) bestimmt als Unterlassung schädlicher Eingriffe in das psychische Leben beseelter Wesen. Während Stammlers richtiges Recht zwar durch eine einheitliche Methode gewonnen, aber für jedes Volk und jede Zeit inhaltlich verschieden ist, will St. aus seiner Rechtsidee eine kleine Zahl für das Recht aller Zeiten und Völker in gleicher Weise maßgebender allgemeinster Beurteilungsnormen gewinnen können, während die große Zahl spezieller Anordnungen auch nach seiner Ansicht an nach Volk und Zeit verschiedener Normen zu messen ist. Das Verhältnis des Vernunftrechts zum positiven Recht ist nach St. ein dreifaches: 1) Zum Teil ist es durch Beilegung tatsächlicher Erzwingbarkeit zum positiven Recht erhoben, woraus sich die angebliche gleichmäßige Wiederkehr einer Reihe allgemeinster Rechtssätze in allen Zeiten und bei allen Völkern erklärt, 2) dem übrigen Teil des positiven Rechts gegenüber bewährt es sich als kritisches Prinzip, 3) endlich tritt es in die Lücken des geltenden Rechts ein.

7. In der Frankfurter Zeitung vom 9. und 10. März 1904 entwickelt Dr. Oskar Netter (Karlsruhe) unter dem Titel „Moderne Rechtsphilosophie" die Grundzüge von Stammlers Lehre vom richtigen Rechte.

8. Dagegen lehnt Heymann in einem Kant-Jubiläums-Artikel (DJZ. 9, 244—247) die Lehre, daß in Lücken des gesetzten Rechts das richtige Recht einzutreten habe, ab.

9. Ein Aufsatz des Privatdozenten Dr. phil. et jur. Adolf Weber in Bonn (Hirths Ann. 37 423—436) illustriert durch Beispiele „die Bedeutung der Volkswirtschaftslehre für die Rechtswissenschaft".

10. Zur Behandlung der Methodenlehre der Gesetzgebung will ein schöner Vortrag Ernst Zitelmanns[6]) anregen. Er bespricht zunächst die inhaltliche Seite, die Frage nach dem richtigen Zweck und den richtigen Mitteln der Gesetzgebung (ohne Stellungnahme in der Frage des sozialen Ideals); sodann die technische Seite, unter Abwägung der Vorzüge prinzipieller und kasuistischer, genauer und dehnbarer Formulierung.

11. Ist es dem Rechtshistoriker erlaubt, mit Hilfe unserer intensiveren juristischen Methode aus Rechtsquellen der Vergangenheit Folgerungen zu ziehen, welche man sich zur Zeit ihrer Geltung nicht träumen ließ? Oder wird nicht vielmehr die Rechtsnorm mit dem Augenblick des Aufhörens ihrer Geltung aus einem Gegenstande der Normwissenschaft zu einem Gegenstande der Tatsachenwissenschaft, für welche Folgerungen aus ihr nur vorhanden sind, soweit sie zur Zeit

---

[6]) Ernst Zitelmann, Die Kunst der Gesetzgebung (Neue Zeit- und Streitfragen her. v. d. Gehestiftung zu Dresden 9. Heft). Dresden (v. Zahn & Jaensch) 1904. 48 S. 8°. Preis M. 1.

ihrer Geltung gezogen wurden, vielleicht auch soweit sie nach damaliger, nicht aber soweit sie nach heutiger juristischer Methode hätten gezogen werden müssen? An diese interessanten und klärungsbedürftigen Fragen rührt ein hauptsächlich einer rechtshistorischen Spezialfrage zugewandter kritischer Aufsatz des Historikers Georg Seeliger „Juristische Konstruktion und Geschichtsforschung" (Historische Vierteljahrschr. 7, 161—191) leider nur allzusehr im Vorübergehen.

12. Einen Beitrag zur Lehre von der rechtswissenschaftlichen Systematik liefert Radbruch[7]). Er erörtert die Frage, ob das Rechtssystem eine Deduktion oder eine Klassifikation sei, setzt also voraus, daß es eines von beiden, daß es ein System im Sinne der Logik sei, und läßt unbeachtet, daß es neben den Systemen im Sinne der Logik auch solche im Sinne der Ethik, neben den theoretischen auch praktische Systeme, neben den Systemen, deren Glieder durch die formalen Verhältnisse von Über- und Unterordnung oder Grund und Folge, auch solche gibt, deren Glieder durch das materiale Verhältnis von Mittel und Zweck miteinander verknüpft sind. Sollte nicht aber das Rechtssystem gerade ein System dieser letzteren Art sein?

c. Juristische Prinzipienlehre.

13. Kohler bringt in der DJZ. unter dem Titel „Die Rechtsphilosophie des 20. Jahrhunderts" die Grundgedanken seiner bereits Z 24, 160 besprochenen Rechtsphilosophie zur Darstellung. Gegen ihn wendet sich ein Aufsatz von Dr. Karl Wollf (Rechtsanwalt in Karlsruhe) über die „Aufgaben der Rechtsphilosophie" (Grünhuts Z. 31, 365—372), auf den Kohler (daselbst 565—567) erwidert.

14. M. E. Mayers „Rechtsnormen und Kulturnormen" sind bereits Z 24, 737—740 besprochen worden.

15. A. Affolter[8]) handelt über Rechtsgesetze und Naturgesetze, welch letztere er als Normen eines Naturgesetzgebers auffaßt; über Einheiten auf Grund Naturgesetzes und auf Grund menschlichen Gesetzes und, unter letzterem Gesichtspunkte, über die juristische Person; endlich über Rechtsbegriffe. Unter vielem Sonderbaren finden sich einige gute Bemerkungen.

16. Ein Aufsatz von Dr. Matthias Ratkowsky „Zur Erkenntnis der Idee der Gerechtigkeit" (Grünhuts Z. 31, 731—755) bringt geschichtsphilosophische Erörterungen darüber, wie sich die Idee der Gerechtigkeit, insbesondere der gerechten Einkommensverteilung, im Völkerleben zur Geltung bringt.

---

[7]) Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent der Rechte in Heidelberg, Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der rechtswissenschaftlichen Systematik. Berlin (J. Guttentag) 1904. 147 S. 8°.

[8]) Dr. A. Affolter, Naturgesetze und Rechtsgesetze. München (J. Schweitzer) 1904. 62 S. 8°.

17. Manigk[9]) behandelt die Fragen, ob als Rechtswirkungen auch andere Erscheinungen als Begründung, Veränderung, Aufhebung von Rechten (z. B. Volljährigkeit, Wohnsitz, Vollmacht) zu betrachten sind und ob Rechtsursache auch rein psychische Vorgänge sein können, und erörtert im Rahmen letzterer Frage den Streit zwischen Willens- und Erklärungstheorie.

18. Aus Stammlers Rektoratsrede[10]) sei folgende Rechtfertigung der Vorrechte und Privilegien hervorgehoben: Sie stehen mit der Gleichheit aller vor dem Gesetze nicht im Widerspruch. Denn man darf diese nicht als inhaltlich, sondern als methodisch gleiche Behandlung aller auffassen: eine solche aber kann wegen der Verschiedenheit der individuellen Verhältnisse gerade inhaltlich verschiedene Behandlung, also Bevorrechtung und Privilegierung, fordern.

d. Strafrechtliche Prinzipienlehre im Besondern.

19. Gegen die im Kampfe um die Strafrechtstheorie so häufige Unklarheit darüber, ob der Streit um das geltende oder um das richtige Recht geht, hat Kohlrausch ein notwendiges Wort in geschmackvoller Form gesprochen[11]). Er will nachweisen, daß die Vertreter der Vergeltungstheorie sich zu Unrecht auf Ad. Merkel berufen. Sein Ausgangspunkt ist der von Kant betonte Gegensatz zwischen erklärenden und bewertenden Urteilen: bewertende Urteile lassen sich nur aus erklärenden Urteilen ebensowenig deduzieren, wie diese aus jenen. Er stellt sodann fest, daß der Kampf der Strafrechtstheorien heute nicht darum gehe, ob die Vergeltungsstrafe wirklich, sondern darum, ob sie richtig sei. Er weist endlich nach, daß Ad. Merkel umgekehrt die Vergeltungsstrafe nur für das geltende, nicht für das richtige Recht behauptet habe. Merkel vertrat den Positivismus, also jene Anschauung, welche die Wissenschaft auf das Erklären beschränken, das Bewerten von ihr ausschließen will. Von diesem Standpunkte aus konnte er die Vergeltungsstrafe für das richtige Recht überhaupt nicht oder doch nur mittels eines unstatthaften Schlusses vom Seienden auf das Seinsollende bejahen.

20. van Calker, der schon wiederholt den strafrechtlichen Schuldbegriff aus der Einwirkung der Ethik auf das Recht erklärt hat,

---

[9]) Dr. Alfred Manigk, ao. Professor der Rechte a. d. Universität Königsberg, Über Rechtswirkungen und Juristische Tatsachen in: Zur Erinnerung an Immanuel Kant. Abhandlungen her. v. d. Universität Königsberg. Halle a. S. (Waisenhaus) 1904 S. 145—162.

[10]) Rudolf Stammler, Privilegien und Vorrechte. Rede zum Antritte des Rektorates der Universität Halle. Halle a. S. (Waisenhaus) 1903 52 S. 8°. Preis 1 Mk.

[11]) Dr. jur. Eduard Kohlrausch, ao. Professor der Rechte a. d. Universität Königsberg, Über deskriptive und normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts. S. 259—284 des oben Anm. 9 angeführten Werkes.

prüft in einem neuen Vortrage[12]) die strafrechtlichen Grundbegriffe im Einzelnen auf ihren ethischen und ihren rechtlichen Gehalt durch. Er findet den Einfluß der Ethik auf das Recht bald in der zunehmenden Berücksichtigung der Willensbeschaffenheit (S. 12), bald in der zunehmenden Individualisierung (S. 17). Den weiteren Ausführungen liegt nun aber eine stillschweigende und unbegründete Verquickung dieser beiden Gedanken in dem Sinne zugrunde, daß der individualisierenden ethischen Tendenz Einfluß nur auf die Ausgestaltung der verbrecherischen Willensbeschaffenheit zugeschrieben wird, während hinsichtlich der Ausgestaltung des objektiven Tatbestandes die generalisierende rechtliche Tendenz sich behaupte (arg. S. 30, 31—32, 34). Aus dem so gewonnenen Prinzip der Generalisierung des objektiven Tatbestandes werden weittragende Folgerungen gezogen: Das Gesetz bezeichnet die strafbaren Erfolge generell und ebenso muß nach v. C. auch die objektive Beziehung der Willensbetätigung zu diesen Erfolgen eine generelle sein. Die somit akzeptierte adäquate Kausalität (in M. Rümelius objektiver Fassung) ergibt dann auch die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs- und Ausführungshandlung, strafbarem und straflosem untauglichen Versuch, Mittäterschaft und Beihilfe. Auf die zunehmende Individualisierung des subjektiven Tatbestandes gründet v. C. die Forderung gesetzgeberischer Berücksichtigung der Stärke der verbrecherischen Gesinnung (Gelegenheits-, Gewohnheits-, gewerbsmäßiges Verbrechen, Lust am Verbrechen). Im allgemeinen hat v. C. sich begnügt, diesen Standpunkt historisch zu erklären; zu seiner Rechtfertigung wird nur beigebracht, daß ein Verzicht auf die Berücksichtigung des objektiven Moments eine Verwirrung über die Bedeutung der einzelnen Interessen für Gesellschaft und Staat zur notwendigen Folge haben würde (S. 18). Aber sollte man sich wirklich des Wertverhältnisses der Rechtsgüter nur mittelbar, aus ihrer strafrechtlichen Tarifierung, bewußt werden? — Es wirkt nun nach v. C. nicht nur die ethische Wertungsmethode auf das Strafrecht hinüber, sondern dieses mißt auch inhaltlich an ethischen Wertmaßstaben. v. C. sieht im Recht das „ethische Minimum". Das Verbrechen ist also regelmäßig ethisch normwidrig, und zur Schuld gehört dann das wirkliche oder mögliche Bewußtsein zwar nicht der Rechtswidrigkeit, wohl aber jener Normwidrigkeit. Ist das Verbrechen einmal nicht „ehrlos", d. h. (S. 32 u. 2) ethisch normwidrig, so fordert v. C. eine besondere strafrechtliche Behandlung. Worin in solchen Fällen die Schuld bestehen soll, da sie doch Bewußtsein der ethischen Notwendigkeit nicht sein kann, ergibt sich nicht.

21. Der Fall Dippold hat zu einer Diskussion der beiden Strafrechtsschulen geführt, in der v. Rohland (DJZ. 8, 486—488), Stooß (das. 517—518), v. Liszt (das. 540—541), Liepmann (das. 9, 93—98) und Graf zu Dohna (Beilage zur Münch. Allg.

---

[12]) Dr. Fritz van Calker, ord. Professor der Rechte a. d. Universität Straßburg, Ethische Werte im Strafrecht. Berlin (Otto Liebmann) 1904 42 S. 8°. Preis 1,20 Mk.

Ztg. v. 4. 12. 1903) das Wort ergriffen haben und über den Kohlrausch (Aschaffenburg. Monatsschrift 1, 16—25) kritisch referiert hat.

22. Goldenweisers Arbeit über Tolstois strafrechtliche Anschauungen ist bereits Z 24, 737 angezeigt worden.

II. Philosophie als Hilfswissenschaft der Rechtswissenschaft.

a. Willensfreiheit.

23. Eine Abhandlung von Wüst über die Willensfreiheit[13]) hat nicht den Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit.

24. Eine Schrift von Fahrion[14]) will nachweisen, daß der Mensch frei sei, weil er sich frei fühle.

25. Eine Abhandlung Horns[15]), unter dem Einflusse Wentschers (vgl. Z 24, 163) stehend, nennt frei — abgesehen von den Entscheidungen zwischen völlig äquivalenten Motiven (lib. arb. indiff.), deren Möglichkeit er bejaht, aus denen er aber keine über den Fall der Indifferenz hinausgehenden Schlüsse ziehen will — solche Entscheidungen, in denen das Streben des Ich nach Erweiterung seiner Herrschaft hervortritt. Das ist die ethische Freiheit in individualistischer Fassung. Mit der ethischen Freiheit hat es das Freiheitsproblem aber garnicht zu tun.

26. Manoloff[16]) führt aus, daß der Indeterminismus die Erziehungsmöglichkeit aufhebe, der Determinismus sie prinzipiell und speziell in den besonderen ihm von Spinoza und Leibniz gegebenen Ausgestaltungen verbürge, und sucht Schopenhauers Lehre von der Unveränderlichkeit des Charakters als unbegründet zu erweisen.

27. Eine sorgfältige und interessante Darstellung der deterministischen Lehre Fr. E. Benekes gibt David[17]).

28. Dem Determinismus huldigt auch Pfister in einem gutgeschriebenen und in seiner ersten Hälfte auch inhaltlich wohlgelungenen

---

[13]) Fritz Wüst, Über die Freiheit des Willens. Berlin-Steglitz (Hans Priebe & Co.) o. J. 30 S. 8°.

[14]) Karl Fahrion, Das Problem der Willensfreiheit. Ein neuer Versuch zu seiner Lösung. Heidelberg (Carl Winter) 1904, 63 S. 8°. Preis M. 1,60.

[15]) A. Horn, Dr. jur., Rechtsanwalt in Karlsruhe, Erörterungen zur Willenshandlung und Willensfreiheit. GS 63, 161—204.

[16]) Dr. Philipp Manoloff, Willensunfreiheit und Erziehungsmöglichkeit (Spinoza, Leibniz, Schopenhauer) (Berner Studien zur Philosophie u. ihrer Geschichte, her. v. Ludwig Stein, Bd. XXXVIII) Bern (Scheitlin, Spring & Cie) 1904, 74 S. 8°. Preis M. 1,50.

[17]) Fritz David, Dr. phil., Das Problem der Willensfreiheit bei Friedrich Eduard Beneke. Berlin (Ernst Siegfried Mittler & Sohn) 1904. 115 S. 8°. Preis M. 1,50.

Buche[18]). Er geht zunächst alle jene Fälle durch, in denen bestimmte Willensentschlüsse regelmäßig mit bestimmten andern Tatsachen verbunden erscheinen. Nationalität, Sitte, soziale Verhältnisse (mit ausführlicher Würdigung der Bedeutung der Moralstatistik für die Freiheitsfrage), Erziehung, Heredität, Körperbeschaffenheit (unter besonderer Berücksichtigung der Kriminalanthropologie), endlich die psychischen Tatsachen werden unter diesem Gesichtspunkte geprüft. Sodann wird festgestellt, daß das Selbst- und das Freiheitsbewußtsein von einer Freiheit im indeterministischen Sinne nichts wissen, und daß sittliches und religiöses Bewußtsein sie nicht nur entbehren können, sondern sogar den Determinismus fordern. In der weniger gelungenen zweiten Hälfte des Buchs untersucht der Verf., ob und inwieweit wir aus der vorher konstatierten Regelmäßigkeit bestimmter Vorgänge ihre kausale Verknüpfung schließen dürfen und erörtert zu diesem Zwecke nach ausführlicher erkenntnistheoretischer Grundlegung den Begriff der Kausalität und die Frage der psychophysischen Kausalität und des psychophysischen Parallelismus mit dem Resultate der Billigung des letzteren. Die Ausführungen über den Einfluß der Freiheitsfrage auf das Strafrecht (S. 179—182, 372—374) hätten wohl etwas ausführlicher sein dürfen.

29. Ein nach Inhalt und Form hervorragendes Buch haben wir Wilhelm Windelband zu verdanken[19]). W. unterscheidet im Willensvorgang drei Stadien: Wollen (Begehren), Wählen, Handeln. Die Freiheit des Handelns, d. i. die Macht über den eigenen Körper, ist in der Regel zu bejahen. Die Frage nach der Wahlfreiheit ist im Sinne des inneren Determinismus zu beantworten: die Wahl folgt dem stärksten Motiv. Der „Wille", welcher nach indeterministischer Ansicht den Ausschlag gibt, ist nichts als die als Einheit gedachte Gesamtheit der Motive. Auch wo trotz gleicher Stärke der Motive dennoch gehandelt wird, liegt nicht eine freie, d. i. motivlose Wahl (liberum arbitrium indifferentiae,) sondern Verzicht auf die Wahl und Überlassung der Entscheidung an den psychischen oder psychophysischen Mechanismus vor. Freiheit des Wählens bedeutet nur, daß neben den momentanen auch die konstanten Motive, neben der Situation auch der Charakter mit voller Wucht auf die Wahl gewirkt hat. Sie wird ausgeschlossen durch den Affekt, d. i. ein übermächtiges momentanes Motiv, nicht aber durch die Leidenschaft, d. i. ein unsittliches konstantes Motiv; diese schließt nur die sittliche Freiheit aus, welche nicht, wie die Wahlfreiheit, eine psychische Tatsache, sondern ein ethisches Ideal ist. Freiheit, d. i. Ursachlosigkeit, des Wollens endlich ist in zweierlei Weise denkbar: sie könnte entweder dem einzelnen Wollen oder der wollenden Persönlichkeit zukommen. Die Ursachlosigkeit

---

[18]) Oskar Pfister (Dr. phil., Stadtpfarrer in Zürich), Die Willensfreiheit. Eine kritisch-systematische Untersuchung. Berlin (Georg Reimer) 1903 XII u. 405 S, 8°. Preis M. 6.

[19]) Wilhelm Windelband, Über Willensfreiheit. Zwölf Vorlesungen. Tübingen und Leipzig (J. C. B. Mohr) 1904. VIII u. 223 S. 8°. Preis M. 3,60.

jedes einzelnen Wollens nun genügt weder dem Bedürfnis, aus dem heraus man sie postuliert — für das Ursachlose kann niemand verantwortlich gemacht werden — noch läßt sie sich theoretisch rechtfertigen: die Ergebnisse der Moralstatistik verbieten die Annahme zwar nicht der Freiheit des Wählens und des Handelns, wohl aber der Ursachlosigkeit des Wollens. Andererseits kann man auch die Persönlichkeit als einen Urbestandteil der Wirklichkeit nicht ansehen, weil man erstens dieser von allen ihren einzelnen Regungen zu unterscheidenden Persönlichkeit keinerlei den Unterschied ihrer Wirkungsweise von der Wirkungsweise anderer Individualitäten erklärenden Inhalt zu geben vermag und weil zweitens die Annahme einer Mehrheit ursachloser Individualitäten sowohl zu der metaphysischen Überzeugung von der substantiellen Einheit der Welt wie zu dem theologischen Gedanken der Weltschöpfung in Widerspruch stünde. Unter diese Kritik fällt auch Kants Lehre von der intelligiblen Freiheit, soweit sie als metaphysische Lehre auftritt. Mit sieghafter Klarheit befreit nun aber W. aus der metaphysischen Schale ihren methodologischen Kern: Mundus sensibilis und mundus intelligibilis — das sind nicht zwei verschiedene Welten, sondern zwei verschiedene Betrachtungsweisen einer und derselben Welt. Wir treten an die Welt wie an jeden ihrer Bestandteile und so auch an die menschliche Persönlichkeit heran einerseits um sie zu begreifen. andererseits um sie zu bewerten. Um sie zu begreifen, müssen wir sie der Kategorie der Kausalität unterstellen, um sie zu bewerten, müssen wir sie ohne Rücksicht auf ihre Verursachtheit betrachten. Und die Wahrheit jeder dieser Auffassungen reicht nur soweit, wie der Zweck der Betrachtungsweise, der sie entsprang: für die theoretische Betrachtung ist die Persönlichkeit mit demselben Rechte unfrei, mit dem sie bei der praktischen Beurteilung als frei vorausgesetzt wird. Letzteres geschieht auch bei der strafrechtlichen wie bei der ethischen Verantwortlichmachung, da in ihr nach Ws. Meinung eine menschliche Handlung als normwidrig bewertet wird. Vor der Beimessung einer allzu großen Tragweite an diese letzte Feststellung muß jedoch gewarnt werden. Als normwidrig bewerten kann eine Handlung nur der Richter, welcher die Normen vorfindet, nicht der Gesetzgeber, der sie ja erst aufstellt. Nur auf jenen und nicht auf diesen bezieht sich also die Feststellung, daß die Freiheit des Täters vorauszusetzen sei. Die sog. Strafrechtstheorien gehen aber auf die Rechtfertigung nicht des Richters, sondern des Gesetzgebers und die doch hauptsächlich in Verbindung mit ihnen aufgeworfene Freiheitsfrage lautet nicht: hat der Richter, sondern: hat der Gesetzgeber den Menschen als freiwollend vorauszusetzen? Diese Frage aber ist zweifellos zu verneinen: als frei vorauszusetzen hat den Menschen nur, wer seine Handlungen bewerten will; der Gesetzgeber aber kann mittels der von ihm ja erst aufzustellenden Normen menschliche Handlungen nicht bewerten, sondern nur beeinflussen wollen, und muß, um sie beeinflussen zu können, sie zunächst einmal begreifen; er nimmt also dem Menschen gegenüber den theoretischen Standpunkt ein und für diesen ist er unfrei.

30. Graue, Selbstbewußtsein und Willensfreiheit, Berlin, 1904 und

31. Offner, Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortung, Leipzig 1904, sollen später besprochen werden.

b. Varia.

32. Gusti[20]) verwirft in einer Dissertation die Einteilung aller Handlungen in egoistische und altruistische: als vieldeutig, da nicht erhelle, welche Seite des Ichs, ob sein Glück oder etwa seine Vollkommenheit, durch die egoistische Handlung gefördert werde; als dem Gesetze der Heterogonie der Zwecke widersprechend; als unanwendbar auf Handlungen, welche ohne egoistische oder altruistische Rücksichten nur um einer Norm willen vorgenommen werden. Er verwirft auch die Charakterisierung der menschlichen Gesinnungen als egoistisch oder altruistisch durch Comte und Spencer, deren Lehren eingehend dargelegt werden. Er selbst unterscheidet auf Grund völkerpsychologischer Untersuchung die Triebfedern der Handlungen in Selbstliebe, Sympathie und Ehrfurcht, ihre Beweggründe in Wahrnehmungs-, Verstandes- und Vernunftmotive und erprobt seine Anschauungen an den psychologischen Grundbegriffen der Volkswirtschaft.

11.

Strafrecht.

Allgemeiner Teil.

Berichterstatter:

Prof. Dr. Kohlrausch (Nr. 1—5),
Privatdozent Dr. Radbruch (Nr. 6—8),
Dr. Delaquis (Nr. 9—11).

1. Der Einfluß des Rechtsirrtums auf die Strafbarkeit wird in einer Monographie von Köhler untersucht[1]). Nach einer Darstellung der aufgestellten Theorien erörtert Verf. die theoretisch denkbaren Unterscheidungen innerhalb des Rechtsirrtums. Aber die Lösung der Frage, ob im einzelnen Fall der Rechtsirrtum den Vorsatz ausschließe, macht er von der Untersuchung des jeweils in Frage stehenden Tat-

[20]) Demetrius Gusti aus Jassy (Rumänien), Egoismus und Altruismus. Zur soziologischen Motivation des praktischen Wollens. Leipziger philosoph. Diss. 1903 67 S. 8°.

[1]) August Köhler, Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum. München, Beck, 1904, (123 S.).

bestandes abhängig: „Es ist immer zu fragen, welche Begriffe sollten nach der Tendenz des Gesetzes nur dazu dienen, um die unter das Strafgesetz fallenden vorsätzlichen Handlungen für die Rechtsanwendung generell zu umgrenzen und welche Begriffe sollten die vom Recht geschaffenen Beziehungen bezeichnen, welche vorsätzlich angegriffen sein müssen, damit ein vorsätzliches Delikt gegeben ist" (S. 19). Mit anderen Worten: Überall da schließe der Rechtsirrtum den Vorsatz aus, wo „der Schuldinhalt infolge des Rechtsirrtums nicht mehr den Angriff auf dasjenige rechtliche Schutzobjekt umfaßt, welches der Gesetzgeber durch die konkrete Strafdrohung schützen wollte" (S. 33). Ref. hält, wie er bereits Z 23, 57 ausgeführt hat, diesen Weg für den einzigen, der vorwärts führt. Allein damit ist die Aufgabe nur vorgezeichnet, nicht gelöst. Nun kommt es darauf an, die jeweilige Grenze zwischen Schutzobjekt und Norm festzustellen. Dafür aber bietet das Buch wenig Überzeugendes. Die angebliche Lösung — die auf peinlichster „Detailarbeit, d. h. Prüfung der einzelnen Tatbestände" (S. 56) fußen müßte — ist in Wahrheit nicht eine Vertiefung der einzelnen Tatbestände nach der Schuldseite hin, sondern höchstens eine Illustrierung der Frage an der Hand der reichsgerichtlichen Praxis. — Der 4. Abschnitt bringt eine Kritik des geltenden Rechts und einzelner für dasselbe aufgestellter Theorien, der 5. Abschnitt verlangt de lege ferenda zum Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit.

2. Für die Willenstheorie und gegen die Vorstellungstheorie hat sich nun auch v. Rohland erklärt[2]). Die letztere könne die Grenze zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht ziehen. Sagt sie: jeder vorgestellte Erfolg ist vorsätzlich herbeigeführt, so zieht sie unzulässiger Weise die bewußte Kulpa zum Dolus. Dieser Konsequenz sucht sie zu entgehen, indem sie entweder verlangt, daß der Täter den vorgestellten Erfolg auch „gebilligt" habe — dann aber arbeitet sie mit Mitteln der Willenstheorie; oder indem sie zu der Vorstellung des Erfolges das Urteil des Täters fordert: „der Erfolg wird eintreten" — dann schließt sie entweder die Fälle des dolus eventualis vom Vorsatz aus oder sie baut dieses „wird" auf einer subjektiven Zuversicht des Täters auf, die für die Zurechnung zum Vorsatz weder erforderlich noch genügend sein darf. Auch die Frank'sche Formel hält Verf. nicht für einwandsfrei: sie sei nicht vollständig (neben die supponierte Gewißheit müsse auch die supponierte Wahrscheinlichkeit gesetzt werden) und sie sei nicht für alle Fälle zutreffend (es gebe Fälle, in denen Vorsatz vorliege, obgleich die Gewißheit des Erfolges den Täter abgeschreckt hätte; eine Behauptung freilich, die Verf. nicht prinzipiell, sondern nur mit einem Beispiel begründet, das überdies höchst anfechtbar sein dürfte). Die Vorstellungstheorie irre endlich, wenn sie es für theoretisch unmöglich erkläre, von einem Wollen nicht nur der Körperbewegung, sondern auch des Erfolges zu sprechen.

---

[2]) W. v. Rohland, Willenstheorie und Vorstellungstheorie im Strafrecht. Freiburg i. B., C. Trömer, 1904 (24 S.).

3. In der Königsberger Kant-Festschrift[3]) hat Referent versucht, den Begriff der „Vergeltung", wie er bei Adolf Merkel erscheint, nach einer bestimmten Richtung zu analysieren. Dieser Begriff wird in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht; sie auseinander zu halten ist eine Grundbedingnng wissenschaftlicher Verständigung. Die Gleichung „Strafe = Vergeltung" kann besagen: Insofern jedes Ereignis eine ihm adäquate Wirkung hat, ist die Strafe, d. h. die Reaktion gegen ein Verbrechen „Vergeltung", sie war es immer und wird es immer sein; einerlei, ob wir sie im Sinne der absoluten oder der relativen Straftheorien, im Sinne der Generalprävention oder im Sinne der Spezialprävention oder wie sonst ausgestalten. Die Gleichung „Strafe = Vergeltung" kann aber auch besagen: Die einzelne Strafe *soll* so gestaltet sein, daß sie eine „Vergeltung" der begangenen Übeltat darstellt, eine Ausgleichung bewirkt. Der Vergeltungsgedanke kann ein Ergebnis historischer Konstatierung, er kann aber auch eine Forderung der Kriminalpolitik sein. Dieser letztere Sinn pflegt dem Vergeltungsgedanken in der heutigen Literatur gegeben zu werden. Merkels Untersuchungen aber haben den Vergeltungsbegriff in seiner erstgenannten Bedeutung zum Gegenstande. Daraus folgt, daß es unberechtigt ist, für die Forderung: die Strafe *solle* im Einzelfalle so *bemessen* werden, daß sie eine *Ausgleichung* des Verbrechens darstelle, sich auf Adolf Merkel zu stützen. Daß dies dennoch häufig geschieht, mag zum Teil daraus erklärt werden, daß Merkel bisweilen selbst die Grenze zwischen jenen beiden Begriffen verwischt, das „soll" — auch in anderen Beziehungen — ausdrücklich für eine Konsequenz des „ist" erklärt hat. Bereits diese Forderung des „soll" aus dem „ist" kann nicht zugegeben werden. Noch entschiedener aber ist abzulehnen die Folgerung des *Prinzips* der einzelnen Strafbemessung, aus der bloßen *Tatsache*, daß wir gegen ein Verbrechen reagieren. Zudem hat Merkel selbst jede Bemessung der Strafe nach dem Prinzip irgend eines Ausgleichs bisweilen ausdrücklich als sinnwidrig verworfen.

4. Die *Teilnahmelehre* durch die deutschen Strafgesetzbücher hindurch zu verfolgen, macht sich eine Dissertation von *Jacquin*[4]) zur Aufgabe. Verf. folgert aus seinen gründlichen Zusammenstellungen, „daß sämtlichen hier behandelten Gesetzgebungen mit Ausnahme des Sächsischen St.G.B. von 1885 die *objektive Theorie* zu grunde liegt" (S. 84).

---

[3]) *Kohlrausch*, Über deskriptive und normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts. (In: Zur Erinnerung an Imm. Kant, Abh. herausgeg. v. d. Universität Königsberg, S. 267—284). Halle, Buchhandlung des Waisenhauses, 1904.

[4]) Gottfried Jacquin, Die Teilnahme an Verbrechen in der deutschen Strafgesetzgebung von Feuerbach bis zum R.St.G.B. Erlanger Diss. 1903 (84 S.).

5. Die Mischgesetze des St.G.B. — wie Binding gewisse Tatbestandsbildungen genannt hat — untersucht Wertheimer[5]). Er unterscheidet „kumulative" Mischgesetze, die mehrere selbständige Tatbestände enthalten (z. B. § 175 St.G.B.), und „alternative", in denen trotz Aneinanderreihung verschiedener Mittel oder Erfolge ein einheitliches Verbrechen bedroht ist (z. B. § 263 St.G.B.). Die Zuteilung eines Gesetzes zu der einen oder anderen Gruppe hat wichtige Konsequenzen, die Verf. richtig hervorhebt (z. B. für die Möglichkeit von Idealkonkurrenz, für die prozessuale Feststellung u. A.). Das war bisher kaum bestritten. Die entscheidende Frage aber, wann ein Mischgesetz als ein kumulatives oder ein alternatives anzusehen sei, wird vom Verf. zwar für die einzelnen Abschnitte des St.G.B. durchgesprochen, jedoch nicht mit einer allgemein verwendbaren Formel beantwortet. De lege ferenda fordert er Ausmerzung aller kumulativen und möglichste Beschränkung der alternativen Mischgesetze.

6. Die Ausführungen Lotzes über das Kausalproblem, über welche Else Wentscher[6]) einen klaren Überblick gibt, zeigen, in welche Schwierigkeiten der zuweilen auch für das strafrechtliche Kausalproblem verwendete Begriff des Wirkens führt. Ein „transeuntes" Wirken völlig getrennter Dinge aufeinander ist undenkbar, denkbar nur ein „immanentes" Wirken zwischen Teilen derselben Einheit. Der Begriff des Wirkens fordert also, daß die getrennten Dinge alle Teile einer Einheit sein müssen, und eine solche Einheit kann nur geistiger Natur sein. So ist ein Wirken nur unter der Voraussetzung der Allbeseeltheit denkbar. Weiter aber zeigen Lotzes Ausführungen auch, daß der an so unbeweisbare Voraussetzungen geknüpfte Begriff des Wirkens das garnicht zu leisten vermag, was seine juristischen Vertreter von ihm verlangen: eines von dem an einem Kausalvorgang beteiligten Dingen als wirklich wirkendes vor den andern auszuzeichnen. „Die den Erfolg bestimmende Ursache liegt nicht nur in einem, dem wirkenden Element; sie ist vielmehr in allen zur Wirkung zusammentretenden Elementen, den wirkenden und denen, auf die gewirkt wird, zu suchen." Es dürfte deshalb der schwierige und unfruchtbare Begriff des Wirkens dem strafrechtlichen Kausalproblem besser ferngehalten werden.

7. Eine wohlgelungene Abhandlung widmet Wiechowski dem Probleme der Unterbrechung des Kausalzusammenhanges.[7]) Er

---

[5]) Dr. jur. Robert Th. Wertheimer, Die Mischgesetze des deutschen St.G.B. mit besond. Berücksicht. ihrer strafrechtl. und strafprozessualen Bedeutung. (In: Strafrechtl. Abhandlungen, Heft 47). Breslau 1903 (70 S.).

[6]) Else Wentscher, Das Kausalproblem in Lotzes Philosophie. (Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte, herausgegeben von Benno Erdmann, Heft XVI) Halle a. S. (Max Niemeyer) 1903. VII u. 66 S. 8°. Preis 2 Mk.

[7]) Konrad Wiechowski, Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs (In: Beling, Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 55) Breslau, Schletter, 1904 48 S. 8°. Preis 1,30 Mk.

nimmt zunächst zu der Kausalitätsfrage im Sinne der Lehre von der adäquaten Verursachung Stellung, und zwar fordert er — unter Billigung der an M. Rümelins Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose geübten Kritik — Berechenbarkeit auf Grund der allgemein erkennbaren und der darüber hinaus für den Täter erkennbaren Bedingungen. Damit ist freilich für die Generalisierung der Bedingungen ein Maßstab gegeben, der alle jene und nur jene Bedingungen dem Möglichkeitsurteil zugrundezulegen erlaubt, die jemals Träger eines Verschuldens sein können. Einen Maßstab für die Generalisierung des Erfolges bleibt uns der Verfasser dagegen schuldig. Und dem Vorwurfe der Vermengung von Schuld und Kausalität mit dem Verfasser alle Bedeutung absprechen, hieße die Natur der Jurisprudenz als einer systematisierenden Wissenschaft leugnen. In einem System darf kein Posten doppelt gebucht werden, dagegen verstößt aber die adäquate Kausal-Lehre, indem sie außer dem Verschulden noch die Verschuldensmöglichkeit besonders fordert. — Berechenbar muß nun nach der adäquaten Verursachungs-Theorie nicht nur der Erfolg, sondern auch alle Zwischenbedingungen sein. In dem Mangel dieser von Litten (unten Nr. 8) gut sogenannten adäquaten Kontinuität findet W. im Anschluß an Liepmann das, was man bisher mit dem — von W. mit Recht beanstandeten — Namen der U. d. Kz. belegt hat. Er legt nun dar, daß die den Kz. unterbrechende inadäquate Zwischenbedingung ebensowohl ein Naturereignis wie eine menschliche Handlung, ebensowohl eine Handlung des Täters wie die eines Dritten, ebensowohl eine schuldlose und fahrlässige wie eine vorsätzliche Handlung sein könne und daß anderseits auch die vorsätzliche Handlung nicht notwendig den Kz. unterbreche. Er bekämpft im Anschluß an Liepmann v. Liszts entgegengesetzte Ansicht, nach der stets und nur die vorsätzliche Handlung den Kz. unterbreche, mit beachtlichen Einwänden. Aber er vermag nicht die Gründe zu widerlegen, die trotz aller Bedenken zu jener Annahme zwingen. Sie stützt sich bekanntlich darauf, daß sich die Unterscheidung von Teilnahme und Täterschaft bei Annahme der herrschenden Kausalitätstheorie und der objektiven Teilnahmetheorie nur aus der Ansicht des Gesetzgebers, die vorsätzliche Handlung unterbreche den Kausalzusammenhang, erklären lasse. Eine bessere Erklärung vermag nun aber die von Liepmann skizzierte, vom Verfasser einfach übernommene Teilnahmelehre, nach welcher Täterschaft die adäquate Verursachung des Erfolges, Anstiftung die adäquate Verursachung nur des Entschlusses, Beihilfe die adäquate Verursachung nur des Verhaltens des Täters ist, nicht zu bieten; die adäquate Verursachung ist nach dem Gesagten festzustellen auf Grund mindestens der dem Handelnden bekannten Bedingungen. Fälle aber in denen auf Grund der dem Anstiftenden oder Beihelfenden bekannten Bedingungen zwar die Entschlußfassung oder das Verhalten des Täters nicht aber der Erfolg berechenbar wären, sind wohl kaum denkbar, jedenfalls zu selten, um die Unterscheidung der Teilnahme von der Täterschaft zu erklären.

8. Eine Monographie Littens über den Tierhalterparagraphen*) bringt zugleich einen Beitrag zur Kauſallehre, welcher für die Zivilrechtswiſſenſchaft eine entſchiedene Förderung und auch dem Kriminaliſten als treffliche Einführung in die Schwierigkeiten des Kauſalproblems willkommen iſt. L. verwirft die herrſchende Bedingungstheorie, weil ſie ohne das Korrektiv des Verſchuldens verſage, den Einſchränkungsverſuch Endemanns als eine unklare Vermengung der Bedingungstheorie mit Teilen adäquater Kauſalbetrachtung, die Theorien Birkmeyers, Bindings und v. Bars aus den bekannten Gründen und bekennt ſich zu der Lehre von der adäquaten Verurſachung. Das Maß der von ihr geforderten Generaliſierung des Einzelfalls wird nun eingehend unterſucht. Bei der Generaliſierung des Erfolges darf nicht von den Zwiſchenbedingungen zwiſchen Tat und Endergebnis völlig abſtrahiert werden, vielmehr muß auch ihre adäquate Beziehung zur Tat, die „adäquate Kontinuität", feſtgeſtellt werden. Und die Generaliſierung des Endergebniſſes darf nur ſoweit gehen, daß „nicht mehr diejenigen Bedingungen anzugeben ſind, welche zwar eine differentia specifica des Erfolges nach ſeinem phyſiſchen Geſchehen bilden, bei denen aber ein Werturteil eingreift, welches trotzdem in der Geſamtwürdigung eine Gleichſtellung eintreten läßt." (S. 46.) Sollte nicht aber dieſe Generaliſierungsgrenze genau zuſammenfallen mit der vom Verfaſſer als zu weit verworfenen, welche nur feſthält, „was in der abſtrakten Faſſung der Rechtsnorm als Erfolg erſcheint" (S. 44)? Hinſichtlich der Generaliſierung der Bedingungen lehnt L. den von v. Kries eingenommenen Standpunkt des Täters ab, weil er ein Verſchulden auch da zu fordern zwingt, wo das Geſetz Verantwortlichkeit ohne Verſchulden ſtatuiert, ebenſo Thons Standpunkt des Normalmenſchen wegen der bekannten Möglichkeit einer Kolliſion mit übernormaler Kenntnis des Täters und des in ihm enthaltenen, de lege lata oft unberechtigten Erforderniſſes einer culpa levissima, er ſucht Liepmanns Anſicht in dieſer Frage zu ermitteln und verteidigt endlich die logiſche Geſchloſſenheit von Rümelins Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognoſe. Für praktiſch verwendbar hält aber auch L. dieſe Theorie nicht. Sie gibt zwar nach der negativen Seite hin ſichere Auskunft, indem außerhalb des ſo gezogenen Kreiſes die Zurechnung eines Erfolges niemals ſtattfinden kann (doch! § 848 BGB., wie L. S. 37 ſelbſt zugibt), muß aber die Adäquanz auch ſolcher Erfolgsbedingungen bejahen, deren Zurechnung dem vernünftigen Sinn des Geſetzes widerſprechen würde. Eine Einſchränkung der Verantwortlichkeit kann aber nach L. nicht für alle Haftungsfälle gemeinſam durch eine engere Faſſung des Verurſachungsbegriffs, ſondern nur dadurch geſchehen, daß man für jeden einzelnen

*) Dr. Fritz Litten, Privatdozent und Gerichtsaſſeſſor in Halle a. S. Die Erſatzpflicht des Tierhalters im Rechte des Bürgerlichen Geſetzbuchs. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Kauſalität im Rechtsſinn. Berlin (Franz Vahlen) 1904 140 S. 8° Preis Mk. 3.

Fall Verantwortlichkeit aus dem ihm zugrunde liegenden Zurechnungsprinzip (Schuldprinzip, Gefährdungsprinzip, Prinzip des aktiven Interesses ꝛc.) noch weitere Haftungs-Erfordernisse neben der Kausalität gewinnt. Unter diesen Umständen erscheint aber die Ablehnung der herrschenden Theorie durch L nicht gerecht. Bei ihr wird die Möglichkeit solcher aus der ratio legis gewonnener Korrektive ganz unberücksichtigt gelassen. Unter Anwendung solcher leistet sie aber genau das Gleiche wie die Rümelinsche Theorie mit geringerem Kraftaufwande. Es ist kennzeichnend, daß L. für den Spezialfall des Tierhalterparagraphen selbst zugibt, daß man auch von der Bedingungstheorie aus zu dem von ihm erzielten Resultate gelangen müsse (S. 71, 72). Diesem rein zivilistischen Resultate, dem Referent entgegen früheren ungenauen Ausführungen völlig zustimmt, kann hier nicht nachgegangen werden.[8a])

9. Otto Kubli, Die räumliche Kompetenzabgrenzung staatlicher Strafgewalt. Lausanner Dissertation. Glarus 1901. 104 S.

Verfasser gibt eine übersichtliche Zusammenstellung der verschiedenen Theorien über die räumliche Abgrenzung der Strafgewalt des Staates. Kubli selbst erklärt sich für Durchführung des Universalitätsprinzipes.

Die ganze Schrift atmet große Zuversichtlichkeit, welche in umgekehrtem Verhältnis zu der in der Arbeit enthaltenen Förderung der behandelten Frage steht.

10. Henri Gallet, La notion de la tentative punissable. Essai critique. Paris 1899 (XXVII u. 362 S.)

Eine eingehende Würdigung des lehrreichen Werkes ist nicht beabsichtigt. Raummangel und Alter der Abhandlung verbieten es leider. — Der deutsche Kriminalist soll lediglich auf eine Erscheinung der Versuchsliteratur aufmerksam gemacht werden, welche in seltener Deutlichkeit den Einfluß deutscher Wissenschaft im Ausland kundgibt. Weiterhin ist Gallets Schrift aber auch ein starkes Zeugnis für die in der Versuchslehre feststellbare Entwicklungstendenz nach dem Subjektivismus hin.

Gallets Ansicht fußt ganz auf Burischen Prinzipien. Es sei diesbezüglich auf die Sätze verwiesen:

„Qu'est-ce donc, en effet, que la tentative, et que pouvons-nous saisir dans les faits qui la constituent? Pas autre chose que la manifestation d'une intention, d'une volonté criminelle". (S. 272.) Betreffend des untauglichen Versuchs im Besonderen sei wiederum der Leitsatz hervorgehoben: „C'est au raisonnement de v. Buri qu'il faut en revenir, il est inattaquable" (S. 266).

Viel Genuß bieten die zum Teil etwas weitschweifigen, aber stets anregenden Darlegungen auch im Einzelnen.

[8a]) Traegers Buch, „Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht", bleibt dem nächsten Literaturbericht vorbehalten.

10a. Raffaele Pompei, Dell' inidoneità nel tentativo. (Rivista penale, vol 56. Torino 1902.) (p. 16—42.)

Eine längere Betrachtung der einzelnen Kriterien der objektiven und subjektiven Theorien (S. 16—27) führt Pompei zu der Überzeugung, daß weder eine subjektive noch eine objektive Theorie über die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs praktischen Anforderungen genügen könne. Einzig eine subjektiv-objektive Lehre sei dies im stande. (S. 19, 27 ff.)

Verfasser approbiert daher in praxi die viel gelobte und viel angefeindete Unterscheidung in relative und absolute Untauglichkeit beim Versuch mit untauglichen Mitteln (S. 27 f., 38, 39), obwohl auch er theoretisch manches dagegen einzuwenden hat. (S. 27—31).

Die Gefahr bildet die Grundlage der Versuchsstrafbarkeit. Diese Gefahr ist aber im Vorbereitungsstadium festzustellen. (S. 40, 41). Sie wird von Pompei auf empirischem Wege in richtiger Weise bestimmt. (38) —

Eine abweichende Regelung verlangen die Fälle des Versuchs am untauglichen Objekt, bei denen zunächst jene Tatbestände auszuscheiden sind, in welchen der Vollendung der Handlung ein „ostacolo giuridico" (Rechtsunmöglichkeit; hauptsächlich Fälle des „Mangels am Tatbestand." S. 33) entgegensteht. Im Übrigen ist auch beim Versuch am untauglichen Objekt zwischen relativer und absoluter Untauglichkeit zu unterscheiden (S. 38). Erstere ist gegeben, wenn das Objekt überhaupt nie oder nie am Orte der Tat vorhanden, letztere, wenn das Objekt zufällig an solchem Orte nicht zugegen gewesen. (S. 33 - 34.)

Treffen „ostacolo giuridico" und zufälliges Fehlen zusammen — Fälle in denen das Objekt, auf das der Täter es abgesehen, zufällig fehlt, an dessen Stelle aber ein andres tritt, welches für den Erfolg ein „ostacolo giuridico" bedeutet — so treten die Konsequenzen des Versuchs am relativ (zufällig) untauglichen Objekt in Kraft (35).

Nachfolgende untaugliche Akte heben die Berücksichtigung der Tauglichkeit vorhergehender — sowohl bei Objekt als Mittel — nicht auf. (S. 36.)

Der untaugliche Versuch ist milder zu strafen mit Rücksicht auf die Entfernung vom Erfolge. (41)

Die strafaufhebende Wirkung des Rücktritts wird irrtümlich durch darin enthaltene Negation des verbrecherischen Willens, richtiger Weise durch Zweckmäßigkeitsgründe erklärt. (S. 40.)

11. Vladimir Nabokow, Rapport au congrès international des membres de l'Union internationale de droit pénal sur la pénalité de la tentative au point de vue du principe, affirmé par l'école nouvelle, qu'il faut attacher plus d'importance aux facteurs psychiques qu'aux effets matériels du crime. St. Pétersbourg 1902. (17 S.)

Ein kurzes geschichtliches Exposé der Regelung des Versuchs in den russischen Gesetzen von 1845, 1864, 1866 und im Entwurf zu einem russischen Strafgesetzbuch (Redaktion 1901) — heute Straf-

gesetzbuch vom 22. März 1903. Der Verf. — leitet obengenannte kleine Studie ein.

Im zweiten Teile legt der Verfasser näher dar, wie subjektive und objektive Kriterien in der Versuchslehre neben einander beachtet werden müssen, wie sich diese verteilen, was für Wirkungen sie hervorrufen. Beim untauglichen Versuch allerdings läßt er dem subjektiven Moment ein starkes Übergewicht. Lediglich jene Versuchsfälle sollen straflos bleiben, in denen die Wahl der Mittel auf Unwissenheit oder Aberglauben beruht. (S. 10 und 16.)

Die rein subjektive Theorie wird vom Verfasser scharf zurückgewiesen. Ebenso die dieser vorgeworfene gleiche Bestrafung von Versuch und Vollendung. Nabokow verlangt fakultative Strafmilderung bei Versuch. —

Und doch: dürfte nicht, im Hinblick auf einen strafaufhebenden Rücktritt, die gleiche Strafbarkeit von Versuch und Vollendung das kriminalpolitisch Richtigste sein?

Besonderer Teil.

Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen.

Berichterstatter:

Dr. Alexander Graf zu Dohna, Privatdozent a. d. Universität Halle.

---

1. Albert Erlanger, Dr. jur.: Die materialrechtliche und prozessuale Bedeutung des § 213 R.St.G.B. Strafrechtliche Abhandlungen, Breslau (Schletter) 1903 (64 S.).

Aus der prinzipiellen Verschiedenartigkeit von Privilegierungsgründen und Strafzumessungsgründen deduziert der Verf., daß unmöglich die Provokation als ein Fall mildernder Umstände betrachtet werden könne, worauf der Wortlaut des § 213 („oder . . andere . . .") an sich zu deuten scheint. Wenn Verf. dabei von dem Axiom ausgeht, daß die mildernden Umstände des St.G.Bs. unter die Strafzumessungsgründe und nicht zur Schuldfrage gehören, so kann er sich dafür auf die Motive stützen; aber seine Beweisgründe versagen sämtlich. Strafzumessung nennt Verf. selber (S. 4) die richterliche Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens; wo das Strafminimum herabgesetzt wird, soll ein Privilegierungsgrund vorliegen. Nun aber liegt es gerade im Wesen der mildernden Umstände, den Strafrahmen zu verrücken. Auf diesen Widerspruch macht Verf. (S. 13) selber aufmerksam. Der Gegensatz zwischen Schuld- und Zumessungsfragen soll namentlich im Schwurgerichtsverfahren zum Ausdruck kommen, wo die Schuldfrage von den Geschworenen beant-

wortet wird, die Zumessung dem Richterkollegium obliegt (S. 5/6). Nun aber unterliegt die Entscheidung über das Vorliegen mildernder Umstände gerade der Kognition der Geschworenen (§ 297 St.P.O.). Das wird als eine gesetzliche Inkonsequenz bezeichnet (S. 42/43). Zuzugeben ist allerdings, daß die nicht besonders vorgesehenen Schuldmilderungsgründe nicht zur Schuldfrage im Sinne des § 262 St.P.O. gehören, und es ist außerdem richtig, daß die Verrückung des Strafrahmens in Folge Annahme mildernder Umstände auf die Qualifizierung des Delikts als Verbrechen 2c. ohne Einfluß ist. Ob aber durch Hinzutreten eines Privilegierungsgrundes ein selbständiges Delikt entsteht, läßt sich nach des Verf. eigener Ansicht gar nicht allgemein gültig entscheiden. Für den Totschlag auf Provokation nimmt er es an und erklärt deshalb diesen Fall des § 213 für ein Vergehen, den Totschlag unter mildernden Umständen aber mit der herrschenden Ansicht für ein Verbrechen: „ein weiterer Beweis der Unmöglichkeit der Gleichstellung eines Privilegierungsgrundes mit mildernden Umständen" (S. 31).

Die Konsequenzen, welche sich hiernach für das materielle Recht sowie für den Prozeß ergeben, werden vom Verf. in folgerichtiger Weise gezogen. Überhaupt tritt einem in der Abhandlung ein geschlossener Gedankengang entgegen. Aber die Argumente, welche der Verf. zur Widerlegung der gegnerischen Ansicht verwertet, überzeugen nicht unbedingt und namentlich dann nicht, wenn sie auf Kosten der logischen Elementarlehre herangezogen werden: „Wird mit der Bejahung der Provokation überhaupt das Vorhandensein mildernder Umstände bejaht, so wird mit der Verneinung der Provokation auch das Vorhandensein mildernder Umstände verneint" — so steht auf S. 48 zu lesen! Hier haben doch wohl im Nachsatze „Provokation" und „mildernde Umstände" nur aus Versehen ihren Platz vertauscht? Richtig betrachtet führt die vom Verf. bekämpfte Theorie zu durchaus haltbaren Ergebnissen. Nicht aber ist dieselbe dahin zu verstehen, daß die Provokation ein ausnahmsweise benannter Fall mildernder Umstände ist, sondern die mildernden Umstände bilden überhaupt lediglich eine Gruppe innerhalb der Strafmilderungsgründe (worauf auch ihr Name deutet), eine Gruppe, welche materialrechtlich wie prozessual nach mancher Richtung eine Sonderstellung einnimmt und welche sich dadurch den Strafzumessungsgründen nähert, ohne deshalb zu dieser Kategorie herabzusinken.

2. Dr. K. Beerwald: Die Ursachen und die Beseitigung der Kurpfuscherei. Berlin (O. Coblentz) 1903 (20 S.).

Die Mahnungen und Warnungen, welche in dieser den deutschen Ärzten gewidmeten Schrift (ursprünglich einem vor einem ärztlichen Kreise gehaltenen Vortrag) an diese sowie an das große Publikum gerichtet werden, sollten an beiden Stellen die gebührende Beachtung finden. An der Hand der Statistik wird der erschreckende Umfang und der beklagenswerte Charakter des Kurpfuschertums veranschaulicht.

Schuld an dieſem unhaltbaren Zuſtand trägt einmal der Ärzteſtand, der dem allgemeinen Verlangen nach Bildung und Aufklärung nicht genügend nachgekommen, ſodann der grenzenloſe Unverſtand der großen Maſſe. Beſſerung erwartet B. nicht von Strafgeſetzen, wohl aber von ſtaatlicher Repreſſion der in öffentlichen Blättern erfolgenden Annoncen und Anpreiſungen, ſowie namentlich von der den Ärzten obliegenden Förderung der Volkshygiene.

3. Moritz Liepmann, Prof.: Duell und Ehre, ein Vortrag. Berlin (Otto Liebmann) 1904 (61 S.).

Die Anerkennung der Unentbehrlichkeit des Duells als einer ultima ratio in gewiſſen Fällen verletzter Standesehre läßt in jedem Juriſten den unlösbaren Widerſpruch zurück, ſozialen Wert und ſittliche Berechtigung einem Tatbeſtande zuzubilligen, welcher ſich rechtlich als eine ſtrafbare Handlung qualifiziert und notwendig qualifizieren muß. Dieſes Bedenken macht jeden Juriſten als ſolchen — theoretiſch — zum Gegner des Duells. In dieſem Sinne iſt es auch der Verf. (cf. S. 17 u.), ohne dabei das erfolgreiche Beſtreben einzubüßen, einen objektiven Standpunkt zu wahren und den Anſchauungen der Anhänger des Duells gerecht zu werden.

Befremdend freilich wirkt die vom Verf. beliebte Scheidung von präventiven und repreſſiven Zweikämpfen. Den Verführer von Frau oder Schweſter fordert man vor die Piſtole, weil man ſich verletzt und mißachtet fühlt, nicht weil man ſonſt befürchten müßte, der Mißachtung anderer anheim zu fallen. Auch irrt der Verf., wenn er glaubt, daß das Ehrengericht eine Unterſuchung der behaupteten ehrenrührigen Tatſache prinzipiell ablehne, wie er denn überhaupt die erhebliche Wandelung der Anſchauungen im Sinne der Einſchränkung der Duelle und insbeſondere die dem deutſchen Offizierſtande nach dieſer Richtung erteilten Vorſchriften ignoriert. Richtig aber iſt, daß dem Beleidiger die Satisfaktionsfähigkeit niemals aus dem Grunde abgeſprochen wird, weil er ſich durch die von ihm ausgehende beleidigende Handlungsweiſe als ein Schurke offenbart hat. Daß es ihm freiſteht, die von ihm begangene Infamie mit der Waffe in der Hand gewiſſermaßen zu verteidigen, daß er in der ſozialen Wertung immer noch höher ſteht, als der ehrſame Bürger, dem um ſeines Standes oder Berufes willen die Satisfaktionsfähigkeit nach herrſchender und, wie Verf. ſelbſt zugeſteht, einzig möglicher Auffaſſung abgeht — darin liegt ein Gebrechen der Inſtitution, um deſſen Hervorhebung der Verf. ſich ein Verdienſt erworben hat.

Zuſtimmend erwähnen will ich noch des Verf. Anſicht, wonach die ſtudentiſche Schlägermenſur nicht aus techniſch-formalen Gründen mit ernſthaften Duellen in eine Linie geſtellt werden ſollte; dann aber namentlich die Ausführungen, welche ſich mit den Mitteln zur Bekämpfung des Duells beſchäftigen. Verf. erwartet geringen Erfolg von ſtrafgeſetzlichen Maßnahmen. Weder Verſchärfung der Strafen, ſei es des Duells oder der Beleidigung, noch Beſchneidung des Wahrheitsbeweiſes in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen bei Beleidigungs-

prozessen können seiner Ansicht nach das Duell entbehrlich machen, wohl aber eine planmäßige Organisierung genügender Ersatzmittel für den hier notwendiger Weise versagenden Schutz der staatlichen Gerichtshöfe. Anschließend an die von der österreichischen Antiduelliga unter Kleins Führung aufgestellten Grundsätze, die der Verf. zum Teil billigt, zum Teil geändert oder ergänzt wissen will, tritt auch er ein für die Errichtung von Standestribunalen in der Form von Ehrenschiedsgerichten, deren Obliegenheiten, wenn auch nur in Umrissen, so doch in immerhin beachtenswerter Weise skizziert werden.

4. Julius Fischer: Zur Duellfrage. Karlsruhe (G. Braun) 1903 (23 S.).

Leisten die Mitglieder des Ehrengerichts in einer Duellsache durch ihren Spruch oder durch einzelne Handlungen, wie Auswahl der Waffen u. s. w., Beihilfe zum Zweikampf? Diese Frage, welche zweimal Gegenstand gerichtlichen Erkenntnisses — eines freisprechenden und eines verurteilenden — gewesen, verneint der Verf. mit der Begründung, daß es der augenscheinliche Zweck des Ehrengerichts sei, den Zweikampf zu beschränken und darauf hinzuwirken, daß dabei die Regeln genau beobachtet werden. Außerdem würde sich im Falle der Bejahung eine vom Gesetz unmöglich beabsichtigte Privilegierung der Kartellträger gegenüber den Ehrenrichtern ergeben. — Darin, daß der vom Verf. geschilderte Zustand unhaltbar ist, muß ihm unbedingt recht gegeben werden; auch seiner Entscheidung möchte ich beitreten. Die Begründung derselben aber ist mehr dialektisch geschickt als sachlich überzeugend. Würden, frage ich, die Duellanten, falls sie mangels Beistandes auf Austragung des Zweikampfes verzichten müßten, zu gewöhnlichen Körperverletzungen schreiten? Wenn Verf. mit mir diese Frage verneint, so ist sein Argument: es liege nur Beihilfe zur Vermeidung des schwereren Delikts vor, hinfällig. — Hiernach wendet sich Verf. einer Untersuchung der Berechtigung des Zweikampfes überhaupt zu, welche er in dem Gegensatz gesetzlicher und sittlicher Gerechtigkeit findet. Ersterer sei das individuelle Leben das höchste Gut, letzterer die sittliche Freiheit. Ehre aber „ist die sittliche Freiheit des Menschen in ihrer äußeren Betätigung". Nach dem Gesetz dürfe niemand in eigener Sache Richter sein; nach dem Gewissen gerade nur er selber. — Der diesen zweiten Teil einleitende metaphysische Exkurs hätte auch entbehrt werden können.

5. Karl Hofner, Dr. jur.: Ehrverletzungen unter dem Schutze des § 193 St.G.B. in Theorie und Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Presse. Paderborn (Ferd. Schöningh) 1903 (VI und 129 S.).

Die Beleidigung definiert der Verf. im Anschluß an das R.-G. als „eine vorsätzliche, rechtswidrige Kundgebung, durch welche die Ehre eines anderen verletzt wird" (S. 3). Sehr zutreffend wird dann der im § 193 statuierte Strafausschluß auf die mangelnde Rechtswidrigkeit der einschlagenden Tatbestände (fälschlich deshalb auf einen Schuld-

ausschließungsgrund) gestützt. Der Aufnahme des § 193 habe es bedurft zur Feststellung dessen, was das Gesetz als berechtigte Äußerung anerkannt wissen wollte. Im Widerspruch zu dieser an sich klaren und akzeptablen Argumentation wird dann aber in der folgenden detaillierten Erörterung der einzelnen Tatbestandsmomente mehrfach hervorgehoben, daß der § 193 nur auf eigentliche Beleidigungen Anwendung finde (so ausdrücklich auf S. 15, 17), weil, sofern eine Beleidigung überhaupt nicht vorliege, sich die Heranziehung des § 193 von vornherein erübrige. Danach also wäre die Rechtswidrigkeit nicht mehr Begriffsmerkmal der Beleidigung und das Strafgesetzbuch unterschiede zwischen rechtswidrigen (und deshalb strafbaren) und rechtmäßigen (und deshalb straflosen) Beleidigungen. Dagegen aber scheint mir schon die Fassung des Schlußsatzes des § 193 zu sprechen, den Verf. sachgemäß dahin auslegt, die Äußerung dürfe nicht „in unangemessener Weise" erfolgen (s. S. 90). Eine „angemessene" „Beleidigung" aber ist ein Unding. Gerade darauf wird es ankommen, die Grenzlinie klarzulegen, welche zwischen berechtigten und unberechtigten (und dann eventuell beleidigenden) Äußerungen (Kritiken, Rügen, Anzeigen u. s. w.) hindurchläuft. Diesem Ziele nun aber strebt Verf. auf dem, allerdings durch § 193 vorgewiesenen, Wege kasuistischer Einzelerwägungen zu. Dieser Weg aber ist lang und beschwerlich, und führt schließlich doch nicht zum Ziel. Gleich bei der Untersuchung, was wohl unter einem „berechtigten Interesse" zu verstehen sei, gesteht der Verf. ein: „Feste Regeln lassen sich nicht aufstellen, da die Mannigfaltigkeiten des Lebens zu groß sind, als daß eine billige Prüfung des einzelnen Falles umgangen werden könnte" (S. 28). Gerade deshalb hätte eine fruchtbringende Erörterung sich beschränken müssen auf die Darlegung, was unter einer „billigen" Beurteilung nun eigentlich zu verstehen sei, unter welchen formalen Bedingungen einer tadelnden (u. s. w.) Äußerung Berechtigung zukommen mag. Statt dessen läßt Verf. an der Hand der fleißig gesammelten und systematisch geordneten Entscheidungen hoher Gerichtshöfe einen Ausschnitt aus jenen „Mannigfaltigkeiten des Lebens" Revue passieren, um sich für oder wider das jedesmal ergangene Urteil zu erklären, ohne daß dabei irgend ein methodischer Gesichtspunkt zu Tage träte. Der Wert des Buches liegt deshalb weniger in einer erheblichen Förderung des wissenschaftlichen Problems als in der Gewährung einer sorgfältigen Übersicht der Rechtsprechung mit Bezug auf die Auslegung der „negativen Tatumstände" des § 193 und einer praktischen Handhabe bei Aburteilung ähnlich gelegener Fälle (Teil I). Ein kurzer II. Teil behandelt die Fragen der Mehrtäterschaft, des Anwendungsgebietes und der prozessualen Erfordernisse des Gesetzes. Ein Punkt bedarf noch der Hervorhebung: Verf. will die Anwendbarkeit des § 193 auf die Verleumdung nicht prinzipiell ausschließen, wohl aber auf die falsche Anschuldigung Das ist zum mindesten inkonsequent. In beiden Fällen handelt es sich um bewußt unwahre Behauptungen; die aber sind unter allen Umständen unbefugt; Verleumdungen also können niemals rechtmäßig sein.

6. Dr. Leopold Rosenak, Rabbiner in Bremen: Zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Frankfurt a. M. (Kauffmann) 1903 (14 S.).

In diesem der Rabbinerversammlung zu Frankfurt a. M. am 7. Juli 1902 erstatteten Referat geht Verf. in großen Zügen auf die bekannten Erscheinungen des in großem Stile organisierten internationalen Mädchenhandels ein, um dann Programm und Methode der beiden großen jüdischen Vereinigungen — der „Jewisch Association for the protection of girls and women" in London und des „Jüdischen Zweig-Komitees des deutschen National-Komitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels" in Hamburg — darzulegen, und zu eifriger Mitarbeit der Rabbiner, namentlich auch zur Heranziehung der galizischen Kollegen, aufzufordern.

7. Dr. Josef Schrank: Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung. Wien 1904 (258 S.).

8. Dr. B. Schidlof: Der Mädchenhandel. Seine Geschichte und sein Wesen. Berlin (Hugo Steinitz) 1904 (380 S.).

Die beiden vorliegenden Bücher, von denen das zweitgenannte das vom ersten beigebrachte Material zum guten Teil wiedergiebt, aber auch neues in Menge hinzugefügt, geben eine volle Übersicht über die historische Entwickelung und die heutige Bedeutung, den Umfang und die Organisation des Mädchenhandels, über Art und Mittel seiner Durchführung, über die Beteiligung der einzelnen Länder am Export und Import; über den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und der administrativen Maßnahmen zu seiner Bekämpfung in den verschiedenen Staaten, über die Tätigkeit der Privatunternehmungen und die auf Konferenzen und Kongressen in den letzten Jahren festgelegten Grundsätze; endlich über Aufgaben und Ziele des Kampfes. Beide Verf. kommen darin überein, daß die Strafbestimmungen in den meisten Kulturstaaten zu wirksamer Repression des Mädchenhandels ausreichen, wenn sie streng gehandhabt werden, daß aber die Haupthülfe von prophylaktischen Maßregeln zu erwarten sei, an deren Durchführung Staat und Gesellschaft zusammen zu arbeiten berufen seien. Sind die Bücher auch weniger für juristische Zwecke geschrieben, so dürften sie doch namentlich für legislatiopolitische Bestrebungen, wie sie heute an der Tagesordnung sind, beachtenswertes Material liefern. Wer sie liest, kann sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß hier noch reichliche Arbeit zu verrichten ist.

9. Erich Merkel, Referendar: Der Leichenraub. Eine historische und dogmatische Studie. Leipziger Dissertation 1904. Leipzig (Veit & Comp.) (X und 50 S.).

Verf. stellt den Begriff der „Leiche" zunächst etymologisch fest (§ 1), um dann zu untersuchen, wann ein menschlicher Körper die Leichnamsqualität erwirbt und wann er sie verliert (§ 2). Ganz widerspruchlos hat er die erste Frage nicht gelöst, wenn er das totgeborene Kind als Leichnam bezeichnet und doch verlangt, jeder Leich-

nam müsse einmal als Objekt eines Tötungsdelikts haben dienen können. Verf. wendet sich gegen die Auffassung, welche die menschliche Leiche als Sache im Rechtssinne behandeln will, läßt aber den Leichnam zur Sache werden, sobald er zu wissenschaftlichen Zwecken (in Anatomien) in Gebrauch genommen wird. Er schließt sich damit der heute auf strafrechtlichem Gebiete herrschenden Lehre an, nachdem er die bezügliche Kontroverse durch die Rechtsgeschichte hindurch verfolgt hat (§ 3). Die gleiche historische Betrachtung wird zu Grunde gelegt der Erörterung der Frage, welches das eigentliche Angriffsobjekt des Leichenraubes sei. De lege lata ist es nach des Verf. Ansicht der Gewahrsam einer berechtigten Person, in Wirklichkeit aber das Gefühl der Pietät der Allgemeinheit, dessen Verletzung er deswegen als Tatbestandsmoment gelten lassen möchte, ohne dafür einen bezüglichen Nachweis im einzelnen Falle zu fordern. Wer als Berechtigter zu gelten habe, und wie es beim Mangel eines solchen stehe, wird ausführlich untersucht (§ 4). Das Delikt selbst besteht in der unbefugten Wegnahme; beide Momente werden gebührend gewürdigt (§ 5). Die kritische Betrachtung des gesetzlichen Tatbestandes veranlaßt den Verf. zur Bekämpfung seiner Fassung; er will namentlich weniger das Herrschaftsgefühl eines Einzelnen als das Pietätsgefühl der Gesamtheit geschützt wissen, und eben deshalb nicht nur die Entwendung sondern jeden Mißbrauch einer Leiche strafen (§ 6).

10. Philipp Allfeld, Professor der Rechte in Erlangen: Kommentar zu den Reichsgesetzen über gewerbliches Urheberrecht. München (Beck) 1904 (30 und 806 S.).

Eine Würdigung des Buches bleibt vorbehalten.

11. Hans Schneickert, Rechtspraktikant: Der Schutz der Photographien und das Recht am eigenen Bilde. Systematische Beiträge zur Revision des deutschen Photographie-Schutzgesetzes vom 10. Januar 1876. Halle a. S. (Wilhelm Knapp) 1903 (XII und 181 S.).

Dem Titel entsprechend zerfällt das Buch in zwei gesonderte Teile. Der erste geht aus von einer allgemeinen Charakteristik der Reichsgesetze zum Schutze des geistigen Eigentums, wobei das Urheberrecht bezeichnet wird als „ein reines Vermögensrecht mit einigen wenigen Beschränkungen zugunsten seines Inhabers", um alsbald zu einer Kritik des Gesetzes vom 10. Januar 1876 unter vergleichender Heranziehung des bayrischen Gesetzes vom 28. Juni 1865, sowie des in einem besonderen Anhang abgedruckten und kritisch gewürdigten Entwurfs einer Novelle zum Reichsgesetz vom 21. Juli 1902 überzugehen. Als den berechtigten Forderungen der Photographen widerstreitend und deshalb abänderungsbedürftig werden im besonderen erachtet die §§ 8 (wegen der Flüssigkeit der Grenze zwischen technischer und mechanischer Nachbildung), 2 und 4 (wegen der illudierenden Einengung des Bereichs verbotener Nachbildung), 6 (wegen der Kürze der Schutzfrist), sowie endlich die Bestimmung des § 7, wonach das

Urheberrecht am Porträt auf den Besteller übergeht: „Dem Urheber bleibe das Urheberrecht, dem Abgebildeten das Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit."

Das Recht am eigenen Bilde wird — weit mehr noch als das Recht am Namen — als ein höchstpersönliches Recht erachtet, das eines gesetzlichen — im Photographie-Schutzgesetze seine passende Stelle findenden — Schutzes bedürftig ist, eine Tatsache, die Theorie und Praxis längst anerkannt und der sie mit den Mitteln der lex lata (§ 823 B.G.B., § 185 Str.G.B.) Rechnung zu tragen versucht hat, ohne jedoch zu befriedigenden Resultaten zu gelangen. Verf. tritt für die Statuierung eines generellen Verbietungsrechtes ein, das dahin zu lauten hätte: „Niemand ist befugt, eine Einzelperson ohne deren Wissen und Willen bildlich darzustellen", und von dem nur im Interesse des Gemeinwohls oder der Öffentlichkeit geringfügige Ausnahmen zuzulassen wären. — Den Schluß des Ganzen bildet eine summarische Übersicht über die ausländische Gesetzgebung.

12. Eugen Friedländer, Dr. jur., Kammergerichtsreferendar: Der strafrechtliche Schutz des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses. Berlin (Guttentag) 1903. Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Bd. II, Heft 3 (S. 159—250).

Verf. gibt zunächst eine ausführliche Dogmengeschichte der zum Schutze des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (I). Im Gegensatz zu Frankreich fehlte ein solcher Schutz in Deutschland zivilrechtlich gänzlich, strafrechtlich in Preußen und seit Einführung des auch hierin an das preußische sich anlehnenden Reichsstrafgesetzbuchs, im Reiche überhaupt. Dieser Mangel wurde grundsätzlich erst durch die §§ 9, 10 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 gehoben, sodaß diese Paragraphen in erster Linie den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ausmachen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse werden dann (II) definiert als „alle einem Geschäftsbetriebe eigentümlichen, nicht offenkundigen Tatsachen, welche, wie erkennbar zum Ausdruck gekommen ist, nicht offenbart werden sollen und an deren Nichtoffenbarung der Inhaber des Geschäftsbetriebes ein Interesse hat" (S. 199). Bei Bestimmung des Gegenstandes und des Grundes des Rechtsschutzes (III) ist es das Bestreben des Verf., eine alle einschlagenden Normen berücksichtigende einheitliche Formel zu finden. Geschädigt wird durch Verletzung des Geheimnisses allemal der Absatz. Die rechtliche Bedeutung dieses Rechtsgutes aber liegt nicht ausschließlich oder auch nur vorzugsweise auf dem Gebiete des Vermögens, sondern der Persönlichkeit. „Daher wird im Geschäfts- und Betriebsgeheimnis das Resultat der physischen und geistigen Kraft des Gewerbetreibenden geschützt und ihm ein Recht daran, als dem Ausflusse seiner Persönlichkeit, gewährt" (S. 212). In der Gewährung des Rechtsschutzes also ist die Anerkennung eines wirklichen Privatrechts am gewerblichen Geheimnisse zu erblicken.

Der strafrechtliche Schutz selber (IV) richtet sich entweder gegen Angestellte (U.W.G. § 9[1]) oder gegen Nichtangestellte; letzterenfalls entweder gegen Mitbewerber (U.W.G. §§ 9[2], 10) oder gegen Beamtete (so in der Gew.-O., dem Marg.-Ges., Weinges. und dem Unfallvers.-Ges.). Nach solcher Disponierung des Stoffes werden die einzelnen strafbaren Tatbestände analysiert und die Strafbestimmungen besprochen. Zum Schluß (V) wird die Möglichkeit einer Einordnung derselben in das zu erwartende revidierte Strafgesetzbuch sowie einer Ausdehnung des Schutzes über die heute bestehenden Grenzen hinaus in Erwägung gezogen.

13. Der Kommentar zum Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes von Landgerichtsrat Dr. Ernst Müller, Mitglied des Reichstags für Meiningen — Fürth (Georg Rosenberg) 1904 (XI u. 272 S.) — ist in vierter vermehrter und verbesserter Auflage erschienen. Er ist gewidmet „dem ehrsamen deutschen Handels- und Gewerbestande". Als Zweck der neuen Auflage bezeichnet die Vorrede die Aufnahme der unerwartet umfangreichen Rechtsprechung, welche beweise, daß das Gesetz sehr rasch die größte Anwendung gefunden, und daß bei richtiger Auslegung eine Reform des Gesetzes nicht als dringende Notwendigkeit erscheinen dürfe. Ein Eingehen auf den Inhalt ist an dieser Stelle nicht möglich und bei der Verbreitung, die das Buch bereits gefunden hat, nicht erforderlich.

14. Otto Leonhard, Dr. jur.: Der unlautere Wettbewerb und seine Bekämpfung. Wien (Alfred Hölder) 1903 (VII und 115 S.).

Es war das Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit, welches Auswüchse im Konkurrenzkampfe zeitigte und den Staat veranlaßte, gegen den unlauteren Wettbewerb einzuschreiten. Vorbildlich ist Frankreich geworden, wo der Begriff des achalandage die Handhabe bot, den Art. 1382 code civil auf die schuldhafte Schädigung eines gewerblichen Unternehmers anzuwenden, während in Deutschland und Österreich der unlautere Wettbewerb im allgemeinen nicht und nur dann für rechtswidrig galt, wenn seine Erscheinungsform gegen eine Spezialnorm verstieß. So stellte sich ein unabweisbares Bedürfnis nach legislativer Regelung der Materie heraus, welches in Deutschland zu dem Gesetz, in Österreich erst zu dem Entwurf eines Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb geführt hat (I. Abschn.). An keiner der beiden Stellen findet sich eine Bestimmung des Begriffs. Verf. definiert ihn „als die absichtliche, gewinnsüchtige Verletzung des dem Inhaber eines Unternehmens zustehenden Rechtes auf Erhaltung der zwischen diesem Unternehmen und seinem Absatzkreise bestehenden Beziehungen durch Aneignung der dem Unternehmen eigentümlichen, dasselbe im Konkurrenzkampfe fördernden Vorteile oder durch direkte oder indirekte Herabsetzung dieses Unternehmens gegenüber dem Publikum". Als Formen des Delikts will er betrachtet wissen: die Anmaßung fremder Unter-

scheidungszeichen, die Herabsetzung fremder Unternehmungen, die Privatbestechung fremder Angestellter, den Geheimnismißbrauch, falsche Herkunftsbezeichnungen, die Reklameausschreitung, die Anmaßung von Auszeichnungen, Quantitäts- und Qualitätsverschleierungen, die Verbindung von Warenbetrieb und Glücksspiel (II. Abschn.).

Die legislativ-politische Frage nach der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs entscheidet Verf. im Sinne zu erlassender Strafnormen unter genauer Präzisierung der pönalisierten Tatbestände, also mit Vermeidung einer sogen. Generalklausel. Sie wären zu beschränken auf fraudulose Schädigung entweder des Publikums oder der Konkurrenten. Dénigrement und Geheimnisverrat sollen als Delikte gegen das Vermögen ihre eigene Strafsanktion erhalten. — Es folgt der eigentlich dogmatische Teil, welcher sich auf die Bestimmungen der gegenwärtigen österreichischen Gesetzgebung, des deutschen Gesetzes und des österreichischen Entwurfes erstreckt. Dieser letztere geht nach Ansicht des Verf. „in der Kasuistik entschieden zu weit"; auch fehlt ihm „für Österreich derzeit noch die breite Basis eines modernen Straf- und Obligationenrechtes". Damit gewerberechtliche Spezialnormen Erfolg haben, muß Treu und Glauben durch die allgemeine Zivil- und Strafgesetzgebung wirksamen Schutz genießen.

15. Dr. jur. Wilhelm Stämpfli: Erpressung und „chantage" nach deutschem, französischem und schweizerischem Strafrecht. Bern (A. Franke) 1903 (VIII und 151 S.).

„Zweck der Arbeit soll in erster Linie sein, zu untersuchen, was nach der Strafgesetzgebung von Frankreich unter ‚chantage' zu verstehen ist". Da es sich dabei um einen Spezialfall der Erpressung handelt, legt Verf. seiner Untersuchung eine dogmatische Betrachtung unseres deutschen Erpressungsdelikts (§ 253 R.Str.G.B.) zugrunde (I). Daran schließt sich eine eingehende Würdigung der französischen Gesetzgebung, welche neben dem Verbrechen der „extorsion" als gesonderten Tatbestand das Vergehen des „chantage" unter Strafe gestellt hat. Die im Gegensatze zum abstrakten Erpressungsbegriff des deutschen Rechts stehende kasuistische Ausgestaltung des Tatbestandes der extorsion nötigte den Gesetzgeber zu einer Erweiterung der Strafbestimmungen. Aber auch der durch Gesetz vom 23. Mai 1863 dem Art. 400 code pénal hinzugefügte § 2, welcher die unter dem Ausdrucke „chantage" bekannten erpresserischen Machinationen mit Strafe bedroht, hat sich zu einer abstrakten Formulierung der typischen Merkmale des Erpressungsdelikts nicht entschlossen, sodaß die zwei nunmehr nebeneinander bestehenden Tatbestände des französischen Rechts, deren unterscheidende und gemeinsame Merkmale vom Verf. besonders hervorgehoben werden, von dem einen Erpressungsparagraphen des deutschen Gesetzes umfaßt werden. Verf. gelangt zu der Überzeugung, „daß die ganze Entwicklung der Erpressungsidee in Frankreich darauf hinweist, daß man auch hier zu einer Regelung gelangen wird, welche der deutschen ähnlich sein wird" (II). „Jede Handlung, die nach den

Bestimmungen des französischen code pénal als „chantage“ bestraft werden kann, ist als Erpressung durch den § 253 R.Str.G.B. mit Strafe bedroht“ (III).

Nunmehr wendet sich Verf. den schweizerischen Strafgesetzgebungen zu und teilt dieselben je nach ihrem Verhältnis zu dem deutschen und französischen Recht in vier Gruppen. Die große Mehrzahl der Kantone hat, wie wir belehrt werden, das deutsche Gesetz zum Vorbild genommen, eine Minderzahl den code, einige sind eklektisch verfahren und haben die beiderseitigen Gesetzesbestimmungen miteinander verschmolzen, während Schwyz allein sich unabhängig gestellt und eine eigene Formulierung des Delikts versucht hat. Nach solcher Darlegung des gegenwärtigen Standes der kantonalen Gesetzgebungen gibt Verf. eine kurze Übersicht der Dogmengeschichte des Erpressungsdelikts in den vorliegenden Entwürfen zu einem einheitlichen Strafgesetzbuch für die Schweiz, und gelangt dabei zu dem Resultat, daß schon der erste, vollends aber der revidierte Entwurf die geeigneten Handhaben biete, um alle Fälle sogen. „chantage“ zu treffen (IV). Zum Schluß unterwirft Verf. die dem Brüsseler Kongreß von 1900 erstatteten Berichte einer negativen Kritik insofern, als er die den Beratungen des Kongresses zugrunde liegende Frage: ob Anlaß vorhanden sei, das chantage als besonderen Tatbestand unter Strafe zu stellen? unbedingt verneint, da chantage ein Unterbegriff der Erpressung sei und sich von diesem abstrakten Begriff durch kein Merkmal unterscheide (V).

16. F. Zabel, Kgl. Kriminal-Kommissar: Die gesetzlichen Bestimmungen über Glücksspiel, Lotterie, Ausspielung und Wette. Nach amtlichen Quellen erläutert. Breslau, J. U. Kerns Verlag (Max Müller) 1903 (63 u. VIII S.)

Den in übersichtlicher Zusammenstellung zum Abdruck gebrachten reichs- und landes-, straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen ist eine systematisierende Erörterung der in Betracht kommenden Tat- und Rechtsfragen vorweggeschickt, welche dem zum Einschreiten berufenen Beamten die unbedingt erforderlichen Informationen bieten soll. Es finden sich zutreffende Definitionen der Begriffe: Glücksspiel, Gewerbsmäßigkeit, Lotterie, Ausspielung u. a. Die gangbarsten Arten des Glücksspiels und die häufigsten Kniffe der Falschspieler werden anschaulich dargestellt. „Aus der Praxis hervorgegangen soll das Büchlein auch lediglich für die Praxis bestimmt sein“. Ihr wird es gewiß gute Dienste leisten. — Eine Stelle bedarf der Erwähnung. Die so sehr bestrittene Frage der Rechtsgiltigkeit des preußischen Gesetzes vom 29. Juli 1885 entscheidet der Verfasser wie folgt: „Nach den Einführungsbestimmungen zum Strafgesetz bleiben die Bestimmungen des Landesstrafrechts, welche Materien betreffen, die im Strafgesetz nicht besonders behandelt sind, in Kraft. Demnach (?) sind die preußischen Bestimmungen über das Spiel in auswärtigen Lotterien . . . . rechtsgiltig“ (S. 32). Dieses „demnach“ erscheint angesichts des § 286

Str.G.B. etwas kühn; es beweist aber zum mindesten die völlige Unbrauchbarkeit des § 2 E. G. in seiner heutigen Fassung. — Die angefügten Aktenmuster entbehren des besonderen Interesses.

17. E. Brodmann, O.L.G.R.: Die Urkunde besonders im Strafrecht. Zwei Abhandlungen zur Bestimmung des Begriffs. Berlin. (O. Häring) 1904 (77 S.).

Verfasser bringt zunächst einen bereits im Jahre 1892 im Gerichtssaal (Bd. 47 S. 401 ff.) erschienenen Aufsatz erneut zum Abdruck. Darin hatte er nachzuweisen gesucht, daß der methodische Grundfehler aller bis dahin vorgebrachten Begriffsbestimmungen der Urkunde darauf beruhen, das Wesen derselben darin erblicken zu wollen, wozu man sie gebrauchen könne. Wie man eine Uhr nicht erklären dürfe als etwas, wonach sich die Zeit bestimme, oder das Getreide als etwas, wovon man satt werde, oder den Bimstein als etwas, bei dessen Fehlen man zum Blaustein greife, so auch nicht die Urkunde als etwas, wodurch ein andres erwiesen werden könne. Nicht das Beweismittel sei das genus proximum, sondern die Erklärung, das artbildende Merkmal aber sei die Schriftlichkeit. Einen unmittelbaren Ausdruck vermögen wir unseren Bewußtseinsvorgängen allein durch die Sprache zu geben; alles andre Tun verrät sie nur mittelbar. Die Sprache aber erscheint als gesprochenes Wort oder als Schriftzeichen. Das Wort verhallt, die Schrift bleibt erhalten; darauf beruht ihr großer Vorzug, ihr hoher Beweiswert. „Darin liegt die ganze Beweiskraft der Urkunde beschlossen, daß sie die Tatsache der Erklärung dartut, nichts weniger, aber auch nichts mehr" (S. 14). „Ist zur Rechtsverbindlichkeit der Erklärung ein mehreres erforderlich, so ergibt die Urkunde an und für sich nichts dafür" (S. 16). Zur Erfüllung des Erfordernisses der Schriftlichkeit genügt nach Herkommen die eigenhändige Unterschrift; sie aber darf nicht fehlen. Danach scheiden alle Vervielfältigungen aus dem Begriff der Urkunde aus, vor allem also die Inhaberpapiere, wie Theaterbillets, Eßmarken, Banknoten; umsomehr denn auch alle Merkzeichen und Hammerschläge, Wegweiser, Strohwische u. dgl. Unterschreibt jemand mit falschem Namen, so stellt er seinerseits eine echte Urkunde aus; nicht aber liegt dann irgendwelche urkundliche Erklärung jenes andern vor. Unecht heißt die Urkunde, insofern derjenige, der die Erklärung abgibt (der Aussteller), nicht derjenige ist, der nach dem Inhalt der Erklärung diese abgegeben hat. Da die Urkunde nichts anders beweisen kann und soll, als daß die in ihr verkörperte Erklärung abgegeben ist, so kann es Abstufungen in der Beweisfähigkeit der Urkunden nicht geben. Denn ihre Entstehung beweist jede Urkunde durch ihre Existenz. Voraussetzung jedweden Beweiswertes ist allerdings die Echtheit der Urkunde. Diese aber kann niemals durch sie, sondern nur an ihr nachgewiesen werden. Somit könnte eine Einteilung der Urkunde in Hinsicht auf ihren Beweiswert nur aus dem Inhalt entnommen werden. Dafür aber ist es bisher nicht gelungen, einen brauchbaren Maßstab zu

finden. So muß denn also jede schriftliche Erklärung als Urkunde gelten dürfen.

Die Vorzüge der vom Verfasser in dieser ersten Abhandlung verfolgten, allerdings eigenartigen, Methode werden von ihm selber zu Eingang der zweiten, hier zum ersten male veröffentlichten Abhandlung richtig dahin angegeben, daß er auf deduktivem Wege zu einer nicht bloß äußerlichen Beschreibung sondern begrifflichen Definition der Urkunde gelangt war. Zweifelhaft konnte und mußte es indessen erscheinen, ob das gefundene Prinzip nicht an seinen Konsequenzen scheiterte. Die neue Begriffsbestimmung der Urkunde bedeutete gegenüber den früheren einerseits eine erhebliche Einengung, insoweit sie originale Schriftlichkeit forderte, andrerseits eine bedeutende Erweiterung, insoweit sie alle teleologischen Momente, wie Rechtserheblichkeit, Beweisbestimmung, ausgestoßen hatte. Es konnte also fraglich werden, ob der gefundene Begriff sich mit dem Vorstellungsinhalte des Gesetzgebers bei Verwendung desselben überhaupt noch deckte. Nicht, was Urkunde sein und was deshalb der Gesetzgeber an entsprechender Stelle gemeint haben müsse, mochte feststellungsbedürftig erscheinen, sondern umgekehrt: was etwa im § 267 Str.-G.-B. habe geschützt werden sollen und was deshalb unter Urkunde zu verstehen sei. Den nach solcher Richtung vorgetragenen Bedenken sucht nun Verfasser in eingehenderer Darlegung zu begegnen, deren Einzelheiten hier nicht nachgegangen werden kann. Die Deduktionen sind allemal klar, sachlich und scharfsinnig. Berechtigt ist namentlich der Nachweis, daß die herrschende Lehre wegen der Verschwommenheit ihrer Vorstellung vom „Aussteller" sich auch bei der Bestimmung der „Echtheit" in Widersprüche verwickelt. Mit besonderem Nachdruck hält Verfasser daran fest, daß die Urkunde eine außer ihr liegende Tatsache zu beweisen gar nicht berufen sei und daß deshalb der eigentliche Urkundenbeweis in der Einnahme eines Augenscheins bestehe. Zum Schluß gesteht Verfasser zu, daß Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes die Urkunde in ihrer Eigenschaft als Beweismittel sei. Da sich aber von keiner Erklärung im Voraus sagen lasse, ob sie einmal Bedeutung für das Rechtsleben gewinnen werde, könne nicht in der Eigenart der Urkunde sondern nur in der Eigenart ihrer Verwendung das entscheidende Kriterium liegen. Strafbar erscheine danach: „wer zum Zwecke einer Täuschung im Rechtsverkehr eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt und von ihr Gebrauch macht." In diesem Sinne wünscht Verfasser den § 267 Str.G.B. nicht nur de lega ferenda abgeändert, sondern auch schon de lege lata angewendet zu sehen.

18. Hermann Rehm, Prof.: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H., Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypotheken- und Notenbanken und Handelsgesellschaften überhaupt nach deutschem und österreichischem Handels-, Steuer-, Ver-

waltungs- und Strafrecht. München (J. Schweitzer) 1903 (XX u. 938 S.).

Schon der Umfang des Werkes und die Fülle des darin verarbeiteten Stoffs stellen dem Autor das Zeugnis unermüdlichen Fleißes und achtenswerter Gründlichkeit aus. Dann aber ist es vor allem die methodisch wie systematisch mustergiltige Einteilung und Anordnung der Materie, welche der Arbeit wissenschaftlichen Wert verleiht. Nachdem in einem allgemeinen Teil Arten, Einteilung und rechtliche Natur der Bilanzen, sowie die Grundgedanken des Bilanzrechts erörtert worden, bringt der besondere Teil in drei Büchern die Darstellung 1) des materiellen, 2) des formellen Bilanzrechts, 3) der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Bilanzverletzungen. Nur der Inhalt dieses letzten Kapitels kann an dieser Stelle — und auch er nur in großen Zügen — gewürdigt werden. (S. 845—918.)

Verfasser teilt die Bilanzdelikte in zwei Gruppen, je nachdem die Unersichtlichmachung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens oder die Schädigung der Gläubiger des Unternehmens Zweck bezw. Wirkung der Verletzung ist. Jede dieser Gruppen hat ihre besondere Rechtsquelle, ihre besonderen Voraussetzungen und gewisse übereinstimmende Tatbestandsmerkmale. Innerhalb jeder Gruppe werden dann auch jedesmal erst diese allgemeinen, dann die besonderen Merkmale des speziellen Deliktstatbestandes erörtert. Dabei unterscheidet der Verfasser unter den einfachen Bilanzdelikten die einfache Bilanzverschleierung und die einfache Bilanzfälschung. „Bilanzverschleierung ist wissentlicher rechtswidriger Verstoß gegen das Prinzip der Bilanzklarheit ohne Verstoß gegen die Bilanzwahrheit." Wann die Verschleierung rechtswidrig, und was Gegenstand derselben sein kann, wird eingehend erörtert. „Bilanzfälschung ist wissentlich unwahre Darstellung der Vermögensverhältnisse in der Bilanz". Sie ist wiederum in dreifacher Art denkbar, als falsche Bewertung der Posten, falsche Angabe ihrer Zahl, falsche Benennung ihres Wesens. Guter Glaube hebt in allen Fällen die Wissentlichkeit und damit die Strafbarkeit auf, während die gute Absicht (trotz H.G.B. § 312) auf die Bestrafung einflußlos bleibt.

Von den konkursrechtlichen Delikten ist das einzige wahre Bilanzdelikt die unübersichtliche Buchführung in ihren beiden Formen der betrügerischen und der einfachen Bankerotthandlung. Verfasser legt Wert auf die Feststellung, daß die Pflicht des Personals zur Buchführung sowohl als auch der Revisoren zur Prüfung der Bilanz sich nicht bloß auf die Form, sondern auch auf den Inhalt der Buchungen erstreckt. — Gemeinsam ist allen Bilanzdelikten wiederum die Möglichkeit der Idealkonkurrenz mit Tatbeständen des Strafgesetzbuchs, namentlich mit Untreue und Betrug, sowie mit der Steuerhinterziehung. Interessant sind weiterhin die Erörterungen über die Grenzen der Haftpflicht der Organe für Delikte ihrer Angestellten und für die Durchführung der von übergeordneten Organen getroffenen Anordnungen; endlich der Angestellten selber. In zwei kurzen Para-

graphen wird zum Schluß das österreichische Strafrecht und das Ordnungsstrafrecht besprochen. — Angefügt sind einige Konto-Formulare.

19. Das preußische Jagdrecht von A. Dalcke ist in vierter, vermehrter Auflage vom Sohne des verstorbenen Verfassers, Amtsrichter P. Dalcke, neu herausgegeben worden. „An dem Plan und der Gestalt des in der Praxis seit beinahe vierzig Jahren bewährten Buches ist nichts geändert, gleichwohl ist der Inhalt auch dieser Auflage wieder vermehrt worden." Berücksichtigt sind Gesetzgebung, Rechtsprechung und Litteratur bis zum Jahre 1903. Von der älteren Gesetzgebung sind neu aufgenommen namentlich die Bestimmungen des A.-L.-R., soweit sie noch heutigen Tages giltig sind. Eine Änderung des Formates hat es ermöglicht, daß der Umfang des Buches trotz der erfolgten Vermehrung des Inhalts nur eine ganz minimale Ausdehnung erfahren hat.

20. Den Kommentar zum Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 von Oehlschläger und Bernhard haben in fünfter, vermehrter Auflage neu herausgegeben J. Peltzer, Oberlandeskulturgerichtsrat, und W. Schulz, Landforstminister a. D. Die von den Herausgebern vorgenommenen Änderungen beschränken sich im wesentlichen auf die Beseitigung der nicht mehr zeitgemäßen Hinweise auf das obsolete Holzdiebstahlgesetz vom 2. Juni 1852 und auf die Einarbeitung der neu ergangenen Verwaltungsanordnungen und richterlichen Entscheidungen (bis September 1903).

21, 22. Zum Wildschongesetz vom 14. Juli 1904 sind bereits zwei Kommentare ergangen. Der eine ist bearbeitet von Danckelmann, Regierungs- und Forstrat, Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und Dr. Engelhard, Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und erschienen bei Paul Parey, Berlin 1904 (1,25 Mk.). Er bringt zunächst das Gesetz selber, sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli und 15. August 1904 in ihrem Wortlaut, und sodann Erläuterungen zum Wildschongesetz. Gibt dieser Kommentar in erster Linie dem Juristen eine brauchbare Handhabe bei Anwendung der Gesetzesbestimmungen, so wendet sich Syndikus Josef Bauer, indem er das Gesetz für den praktischen Gebrauch ausführlich erläutert, vornehmlich an die Jagdberechtigten, um sie „über die Tragweite und Bedeutung der gesetzlichen Bestimmungen in einer Weise aufzuklären, wie die tägliche Weidmannspraxis solches wünschenswert erscheinen läßt". Die den einzelnen Paragraphen vom Verfasser vorgedruckten Titel geben in kurzen Worten den Inhalt wieder und erleichtern den Überblick. Der Kommentar ist erschienen: Neudamm, bei J. Neumann 1904 (1 Mk.)

Besonderer Teil.

Rechtsgüter der Gesamtheit.

Berichterstatter: Professor Dr. B. Freudenthal und Dr. Spieß, Frankfurt a. M.[1]).

1. Im Gerichtssaal, Bd. 64 (S. 1—21) ist ein Vortrag über „das Amtsverbrechen und seine legislatorische Behandlung" wiedergegeben, den Binding in der Jur. Gesellsch. zu Leipzig gehalten hat. Sein Inhalt ist in Kürze dieser:

Wenn die Staatsverbrechen jedes Volkes seinen Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen angepaßt sein sollten, so haben die deutschen Staatsverbrechen im Mittelalter, wie in der Neuzeit bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts dieser Bestimmung — nach Binding — wenig entsprochen. „Wie Faust und Auge passen das alte Deutsche Reich, ein ständischer Bundesstaat mit ständisch ausgebildeten Territorien, und das römische crimen majestatis zusammen." Im Gebiete der Amtsdelikte ist, auch nach den grundlegend gewordenen Bestimmungen im preußischen A.L.R. und trotz aller gesetzgeberischen Arbeit der Partikularstaaten, unser R.St.G.B. in gar mancher hierher gehörigen Bestimmung geradezu anachronistisch und war dies schon, als es in Kraft trat: Der akkusatorische Strafprozeß ist ignoriert; der Rechtsbeugung (§ 336 St.G.B.) können sich Schöffen und Geschworene nicht schuldig machen. Auch sonst ist das Gesetz der Aufgabe, den „unbeamteten Amtsträger" als Subjekt des Amtsverbrechens anzuerkennen, das Beste schuldig geblieben.

Für die Dogmatik des Amtsverbrechens stehen wir gleichfalls auf den Schultern des A.L.R. Seit dessen Erlassung aber haben sich die Disziplinar- und die Rechtsstrafe schärfer getrennt. Sieht man Beide als wahre Strafen und die Verletzung der Amtspflicht als Grundlage des Disziplinar- und des Kriminalvergehens der Beamten an, so gleichen alle Versuche, eine Erklärung für die doppelten Rechtsfolgen einer Tat zu finden, einer Lösung der Quadratur des Zirkels. In Wahrheit ist die Disziplinarstrafe eben keine Strafe und sollte nicht als solche, sondern als Disziplinarmaßregel benannt werden. „Sie dient nicht gegen den Einzelnen, sondern für den Stand."

Aber die Amtspflicht ist — nach Binding — garnicht das einzige oder auch nur das „hauptsächlichste" Angriffsobjekt des Kriminalamtsverbrechens. Sonst gäbe es, wie es nur ein Disziplinarvergehen in verschiedenen Abstufungen gibt, auch nur ein Amtsverbrechen; das gleiche Angriffsobjekt würde die gleichen Verbrechen ergeben. In Wahrheit dient der Strafschutz in erster Linie dem angegriffenen Dritten, nicht dem Dienstherrn, und mit der hierbei gegebenen Verschiedenheit

[1]) Die Berichte unter Nr. 1, 2, 4—10, 15—17 sind von Prof. Freudenthal, die unter Nr. 3 und 11—14 von Dr. Spieß verfaßt.

der angegriffenen Rechtsgüter sind auch die individuellen Amtsverbrechen möglich.

Die amtliche Stellung des Täters muß es sein, die ihm das Amtsverbrechen, wie dessen konkrete Richtung ermöglicht. Zu dessen Begehung ist er erst mit der Amtsübertragung in der Lage und nur solange, wie er im Amte ist. Zwischen Amtsverbrechen und Zuständigkeit besteht notwendig ein Zusammenhang. In der Verwendung der Staatsgewalt durch ihr Organ zu widerrechtlichem, aber im Rahmen seiner Zuständigkeit liegendem Akt ist das Wesen des Amtsdeliktes zu finden. Das ist dem St.G.B. „nicht bewußt, aber auch nicht völlig fremd". Eine Reihe Folgerungen, die Binding aus jenem Wesen des Amtsdelikts zieht, liegen darum nach seiner Auffassung im Sinne des geltenden Rechtes.

Im wesentlichen münden seine Ausführungen in folgenden Forderungen: Geboten ist die Beibehaltung eines Abschnittes, der die echten Amtsverbrechen und nur sie enthält. Ihre Subjekte sind zu nennen. Dabei ist der Nichtbeamtete dem Beamten als Amtsträger gleichzustellen. Im übrigen empfiehlt es sich, die Qualität des Täters als Amtsträgers zum fakultativen Schärfungsgrunde zu machen.

Damit ist der Inhalt des gedankenreichen Vortrages angedeutet, nicht erschöpft. Grundlegend für die in ihm vorgeschlagene Umgrenzung der Amtsverbrechen ist Bindings Satz: Der Täter muß die Staatsgewalt zu „widerrechtlichem Akt innerhalb seiner Zuständigkeit" angewendet haben. „Mißbraucht (er) seine tatsächliche Machtstellung zu einer rechtswidrigen Handlung außer seiner Zuständigkeit, so liegt eben kein Amtsverbrechen vor" (S. 11).

Es sei hier nicht bestritten — wiewohl es zunächst ein Widerspruch zu sein scheint —, daß ein rechtswidriger Akt dem Amtsträger „zustehen", zu seiner Zuständigkeit gehören kann. Aber empfiehlt es sich, diese Zugehörigkeit de lege ferenda als entscheidendes Merkmal des Amtsverbrechens anzuerkennen? Läßt sich die Unterscheidung zwischen rechtswidrigen Handlungen, die zur Zuständigkeit des Amtsträgers gehören, und solchen, welche außerhalb dieser liegen, praktisch durchführen?

Um hierbei Bindings eigene Beispiele zu benützen, eine nichtstattgehabte Geburt einzutragen ist der Standesbeamte zuständig (Binding S. 10); durch Zwang in einer Untersuchung Aussagen zu erzielen, ist kein Beamter zuständig (S. 11). Wer aber sagt mir, daß ich im ersten Falle die Kompetenz so ungenau fassen darf, daß die Eintragung von Nichtgeburten in sie fällt (§§ 1 und 21 Personenstandsgesetz), während sie im zweiten Falle bei genauerer Fassung wegen des Zwangsmomentes nach Binding überschritten ist?

Und empfiehlt es sich wirklich, mit Binding der künftigen gesetzgeberischen Gestaltung der Amtsverbrechen die seine Unterscheidung zugrunde zu legen, daß (S. 10/11) zwar bei der Eintragung von Nichtgeburten, nicht aber bei der Erpressung von Aussagen der Staat selbst Unrecht getan, der Amtsträger die Staatsgewalt entweiht hat?

Wem die Reform des besonderen Teiles unsres Strafgesetzbuches

am Herzen liegt, der wird den Beitrag zu ihr, den hier einer unsrer Besten geliefert hat, freudig begrüßen, auch wenn er gegen die vorgeschlagene Formulierung ein Bedenken nicht unterdrücken kann.

2. Hans Hofmann, Die Gefangenenbefreiung in ihren historischen Grundlagen sowie in rechtsvergleichender und dogmatischer Darstellung.[2])

Nach sorgfältiger Behandlung der geschichtlichen Grundlagen stellt der Verf. in einem rechtsvergleichenden und dogmatischen Teile zunächst den Begriff des Gefangenen fest; er definiert ihn als eine Person, die vermöge eines staatlich begründeten, unmittelbare physische Betätigung gestattenden Gewaltverhältnisses verhindert werden soll, ihren etwa vorhandenen Willen der Aufenthaltsveränderung zu verwirklichen". Abweichend z. B. von v. Liszt, sieht er den von einer Behörde in einer Irrenanstalt untergebrachten Geisteskranken als Gefangenen an; auf den Zweck der Internierung könne es nicht ankommen.

Demnächst unterwirft er die Gefangenenbefreiung durch Dritte (B), durch Aufsichtspersonen (C), durch Beamte (G) selbständiger und eindringender Betrachtung nach älteren deutschen Strafgesetzen, nach R.St.G.B. und verdienstlicherweise auch nach ausländischem Rechte.

Eingeschoben sind Kapitel über Selbstbefreiung, Teilnahme des Gefangenen an seiner Befreiung und Meuterei von Gefangenen (D—F). Hier sei auf einen Widerspruch hingewiesen, dessen sich der Verf. bei Behandlung der Frage schuldig macht, ob der Gefangene (A) nach geltendem Reichsrecht als Anstifter oder Gehülfe zu der von B begangenen Befreiung des A strafbar sein kann. Im Gegensatze zum Reichsgericht verneint der Verf. dies. Zutreffend lehnt er die Begründung Herzogs hierfür (G.S. 34 H. 2) ab; er kommt S. 59 dahin, daß die Frage wissenschaftlich „überhaupt nicht gelöst werden" könne. Drei Seiten später schließt er sich nichtsdestoweniger der vom Ref. in dessen „Notwendiger Teilnahme" S. 117 ff. aufgestellten Formel an: „Wer ein Rechtsgut zusammen mit einem Andern ungestraft verletzen darf, der bleibt erst recht straflos, wenn er es durch Anstiftung oder Unterstützung dieses Anderen nur gefährdet."

Auch die Polemik S. 85 ff. enthält Unvereinbares. Ref. hat die Ansicht vertreten, daß, wie bei allen Delikten mit notwendiger Teilnahme, auch bei den Konvergenzdelikten Aufruhr, Meuterei usw. Mittäterschaft nicht notwendig sei: Meutert der Zurechnungsfähige A zusammen mit den Geisteskranken B und C, so ist er der Meuterei schuldig und doch nicht Mittäter.

Verf. geht S. 85 davon richtig aus, daß bei Meuterei die „latente Mittäterschaft" mit Mittäterschaft im technischen Sinne Nichts zu tun habe. Dann aber führt er aus, daß eine „Zusammenrottung" eines Ge-

[2]) Darmstadt 1903, H. Uhde.

funden mit mehreren Wahnsinnigen nur in einem „freien", nicht im technisch-strafrechtlichen Sinne möglich sei. Es müßten mehrere Zurechnungsfähige an ihr teilnehmen, die dann eben Mittäter (im technischen Sinne) seien. Und so landet er S. 87 bei dem Satze: „Der meuternde Gefangene ist also immer Mittäter".

Ref. kann nur annehmen, daß, soweit diese Widersprüche die Fragen der „notwendigen Teilnahme" betreffen, sie auf deren „nachträgliche" Einarbeitung, von der der Verf. S. 69 Anm. 1 spricht, zurückgehen.

Wenn der Verfasser von des Referenten „glänzend dargestellter Ehrenrettung des insbesondere von Liszt so scharf verurteilten Begriffs der notwendigen Teilnahme" spricht, so kommt dem Ref. dies Lob kaum zu. Die Absicht, diesen Begriff zu „retten", lag mir fern. Ohne seinen Wert sonderlich hoch anzuschlagen, habe ich die Struktur der zahlreichen Delikte mit sog. notwendiger Teilnahme und die bei ihnen auftauchenden vernachlässigten Teilnahme- und Konkurrenzfragen prüfen wollen. Dabei ergab sich dann freilich nebenbei auch, daß es ebenso billig wie unzweckmäßig wäre, jenen Begriff völlig im Strafrecht auszumerzen. Auch wer ihn nicht allzu hoch einschätzt, kann es für verfehlt halten, unsere Rechtssprache eines Wortes zu berauben, das — von Anderem abgesehen — kurz zusammenfaßt, das für gewisse Interpretationen nicht wertlos und das ungefährlich ist, sobald man einen klaren Sinn ein für allemal mit ihm verbindet.

3. Bisoukides, der Hochverrat. Eine historische und dogmatische Studie[3]).

In einem relativ breiten ersten Teile legt die Arbeit den Werdegang des Hochverrates und der ihm nahestehenden Verbrechen dar. Es sei aus dem römischrechtlichen Kapitel berichtet, was der Verf. in eingehender Erörterung von der vielumstrittenen perduellio sagt. Mit Mommsen nimmt er an, sie habe eine materiellrechtliche und eine prozessuale Seite gehabt. Was letztere betrifft, so glaubt der Verfasser für die Zeit der Republik einen besonderen Perduellionsprozeß mit den Duumvirn als Richtern annehmen zu dürfen. — Materiellrechtlich versteht er unter perduellio „jede landesfeindliche Handlung, welche von einem Angehörigen der römischen Gemeinde oder des römischen Reichsverbandes begangen wurde." Eine Scheidung der perduellio von der proditio als zweier verschiedenen Delikte lehnt der Verfasser ab, ebenso wie nach seinen Ausführungen kein innerer Zusammenhang zwischen der materiellrechtlichen und prozessualen perduellio besteht.

Der zweite dogmatische Teil der Arbeit beschäftigt sich zunächst mit Begriff, Tatbestand und Arten des Hochverrats. Bemerkenswert erscheint hier vor allem, daß de lege lata Verfasser auf eine einheitliche Definition des Hochverrats verzichten zu müssen glaubt. Er folgt hierin mit Recht Hälschner; in der Tat können die bisher für den

[3]) Berlin 1903, C. Heymanns Verlag.

Hochverrat gegebenen Definitionen kaum als sehr glückliche bezeichnet werden. von Liszts Begriffsbestimmung (Hochverrat = Angriff auf den Staat als Einzelwesen) findet der Verf. im Hinblick auf §§ 81 N. 3 und 83 St.G.B. ungenau, den von Liszt verwerteten Begriff „innere Sicherheit" unbestimmt und darum für eine Definition ungeeignet.

Im folgenden Teile der Arbeit kommt er zu dem Ergebnisse, daß die Tatbestände des § 81 N. 1—4 nicht als delicta sui generis behandelt werden dürfen.

Die Arbeit schließt mit einem Anhange, der eine Kritik unsrer Hochverratsbestimmungen enthält. Der Ausdruck „Hochverrat" scheint dem Verf. nicht mehr zutreffend. Einer neuen Regelung ist nach seiner Meinung die Unterscheidung zugrunde zu legen, ob der Staat nur als solcher oder auch als Vaterland angegriffen sei. An der Todesstrafe für Mordversuch gegen den Herrscher nimmt er Anstoß. Zu allgemeine Fassung tadelt er an §§ 82, 86 St.G.B.; § 93 das. erscheint ihm überflüssig.

4. Ettlinger, die Reglementierung der Prostitution[4]).

Der Verfasser will in Form eines populären Vortrags eine Kritik der im Kampfe von Reglementaristen und Abolitionisten aufgestellten Ansichten geben. Hierbei sieht er als entscheidende Frage an, „welche Arznei, die Reglementierung oder die Abschaffung der Prostitution, für unsern Volkskörper die beste ist". Er selbst steht auf seiten der Abolitionisten. Seine Beweisführung bietet kaum neues; aber die Schrift stellt sich wohl selbst mehr die Aufgabe, den Sachunkundigen in bequemer Form zu informieren, als in das Problem einzudringen, an dem sich die Jahrhunderte mit geringem Erfolge versucht haben.

5. Otto Henne am Rhyn, Prostitution und Mädchenhandel[5]).

Die Schrift trägt den etwas sensationellen, aber ihren Inhalt bezeichnenden Nebentitel „Neue Enthüllungen aus dem Sklavenleben deutscher Frauen und Mädchen"; sie bietet im Wesentlichen eine Darstellung neuerer Fälle von Mädchenhandel, die nach des Verf. Angabe vorwiegend dem Bulletin continental, seit 1902 Bulletin abolitioniste in Genf entnommen sind. Die Zuverlässigkeit der Darstellung dieser Zeitschrift und folgeweise derjenigen des Verf. zu prüfen, ist bei der Natur des Materials schwierig. Jedenfalls ist die Schrift als Beitrag zur Brandmarkung und Bekämpfung dieser Schmach des Jahrhunderts verdienstlich.

6. Zur Vagabundenfrage hat von Hippel vor der Sächsischen Gefängnisgesellschaft in Magdeburg einen Vortrag gehalten, der, unter Zugrundelegung reichen Materials, über die derzeitige Rechtslage in gedrängter Form orientiert, zugleich aber für ihre künftige Gestaltung beachtenswerte Vorschläge enthält. Er ist, mit erläuternden Anmerkungen versehen, in einer Separatausgabe erschienen.[6])

---

[4]) 2. Aufl. 1903 Leipzig, Magazin-Verlag.
[5]) Leipzig, Hans Hedewigs Nachf. Curt Ronniger, ohne Jahreszahl.
[6]) Berlin-Liebmann 1902.

Innerhalb der Wanderbettler ist nach von Hippel, wenn die Gruppen auch häufig genug in einander übergehen, der Gelegenheitsvagabund (s. unten zu 1) vom gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Vaganten (s. unten zu 2) zu scheiden. Beide schädigen das Nationalvermögen; die Rechtssicherheit gefährdet vor allem die zweite Gruppe; im Jahre 1900 waren von 6445 preußischen Arbeitshausinsassen 72,5 % mit Gefängnis, 13 % mit Zuchthaus vorbestraft.

1) Für notleidende Wanderer reicht die gesetzliche Armenpflege nicht aus; sie muß größeren, leistungsfähigeren Verbänden übertragen und planmäßig gestaltet werden. Die Herbergen zur Heimat sind auszudehnen, die Natural-Verpflegungs-Stationen sind einheitlicher Regelung, womöglich vom Reiche, zu unterwerfen, die Arbeiterkolonien sind — auf würdige Elemente beschränkt — gleichfalls auszubauen.

2) Zur Ermöglichung einer scharfen Scheidung des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wanderbettels gegenüber Gruppe 1 muß die Fälschung von Legitimationspapieren, statt wie bisher als Übertretung, als Urkundenfälschung bestraft werden. Ihm gegenüber sind Straf- und Sicherungsmaßregeln energischer als bisher anzuwenden: Freilich Almosengeben darf nicht bestraft werden, und auch der Empfänger muß, wie Verf. mit Recht ausführt, im Notstande straflos bleiben, selbst wenn dieser fahrlässig von ihm herbeigeführt war. Aber diese Gruppe gehört nach Ansicht des Ref. wohl nicht hierher, sondern zu 1. Dem gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Vagabunden gegenüber ist das Arbeitshaus das gebotene Kampfmittel, sei es als Hauptstrafe, sei es — zur Vermeidung theoretischer Klippen — als Nachhaft, unbedingt aber, im Interesse gleichmäßiger Verwertung, gesetzlich geregelt. Der vielfach Rückfällige ist dauernd, d. i. bis zu eventueller Besserung zu detinieren, — vorausgesetzt, daß ein Gleiches bei anderen Delikten angeordnet wird. Für minder Strafwürdige empfiehlt sich kürzere Freiheitsstrafe, der aber durchaus der Charakter des Übels aufgeprägt werden muß.

Die z. B. mögliche flüchtige Aburteilung des Delikts ist zu vermeiden: Polizeiliche Strafverfügungen wegen Vagabundage sind daher abzuschaffen, das schöffenlose Verfahren des § 211 Abs. 2 St.P.O. ist vom Geständnis des Angeklagten unabhängig zu machen; es dient z. B. dazu, die gefährlichsten Elemente der Nachhaft zu entziehen.

Freiwillige Unterstützung genügt bei den aus dem Arbeitshause entlassenen Vagabunden nicht. Hier ist nach sächsischem Muster das Beurlaubungssystem reichsrechtlich einzuführen, bei dem die Entlassung aus dem Arbeitshause kraft Gesetzes regelmäßig als nur vorläufige, mit der Möglichkeit der Wiedereinlieferung bei schlechter Führung eintritt.

7. Ostwald, die Bekämpfung der Landstreicherei[1]), enthält, bei ungleich gründlicherer und bei gleich frischer Darstellung, im Wesentlichen dieselben Gedankengänge wie des Verf. Aufsatz im Arch.

[1]) Stuttgart 1903, Verlag von R. Lutz.

f. Krim.-Anthrop. 13, 297 ff., auf dessen eingehende Besprechung Z. 24, 788 ff. daher verwiesen sei.

Zusammenfassende Behandlung des „Abhilfe-, Vorbeuge-, Fürsorge- und Unterstützungswesens" im Gebiete der Landstreicherei ist der Zweck, den sich das Buch setzt. Sein Inhalt ist der:

Für die Wanderarmen muß viel geschehen. Notstandsarbeiten reichen nicht aus. Verschärfung der Strafgesetze wäre wirkungslos. Es heißt, dem Arbeitslosen Arbeit verschaffen; denn nicht Widerwille gegen geregelte Arbeit, sondern Arbeitslosigkeit ist die Hauptquelle von Landstreicherei und Bettel. Mancher Arbeitswillige wird ihretwegen verurteilt.

Gegen den „Wanderzwang aus Arbeitslosigkeit" müssen vor allem Vorbeugungsmaßregeln ergriffen werden. Zuvor aber sind die Fürsorgeeinrichtungen auszugestalten: Das Herbergswesen bedarf der Reform. Ernste technische und wissenschaftliche Literatur sollte in den Herbergen nicht, wie bisher, verpönt sein; „gerade die Fühlung mit dem Beruf hält ja Verzweifelnde und Haltlose am ehesten oben". Das bestehende patriarchalische System muß fallen. Weiber dürfen nicht ausgeschlossen sein, weil ihre Aufnahme „den Ruf der Herberge schädigen würde", auch nicht jeder mit Ungeziefer Behaftete. Die Arbeitgeber und -nehmer sollten verpflichtet sein, an der Einrichtung und Führung der Fürsorgeinstitute sich zu beteiligen. Die Wanderarbeitsstätte verwirft der Verf. in ihrer Form als Mittelding von Arbeiterkolonie und Korrektionshaus und mit ihr jedes „Zwangshilfswesen".

Nicht des Theologen, Pädagogen oder gar Juristen bedürfen unendlich viele Stromer, sondern des Arztes; Fürsorgeeinrichtungen aber heilen so wenig, wie Zuchthäuser, Gefängnis und Korreltionshaus.

Dringend nötig ist nach Ansicht des Verf. eine Arbeitslosenversicherung, nicht als Ersatz anderer Maßregeln gegen die Wanderarmut, sondern als deren Gipfelpunkt.

8. Lelewer, Änderung der Bestimmungen des Disziplinarstrafrechts in der österreichisch-ungarischen Armee (Arch. f. Krim.-Anthrop. Bd. 15 S. 339 ff.).

Der Verf., Hauptmann-Auditor von Beruf, berichtet, daß die öst.-ung. Heeresverwaltung auf zwei bisher geltende Disziplinarstrafmittel, das „Anbinden" und das „Schließen in Spangen" für den Regelfall fortan verzichtet. Jenes besteht darin, daß dem Bestraften beide Vorderarme — derart auf dem Rücken gekreuzt, daß die Handteller nach rückwärts stehen — oberhalb der Handgelenke, dann beide Unterschenkel oberhalb der Sprunggelenke in je ein Paar Hand- und Fußspangen gebracht werden. Sodann wird der Mann in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand . . ., an diese mit den vereinigten Händen gebunden. Er darf sich weder setzen noch legen können, muß jedoch auf den ganzen Fußsohlen stehen können."

Beim „Schließen in Spangen" werden „der rechte Oberarm oberhalb des Handgelenkes und der linke Unterschenkel oberhalb des

Sprunggelenkes in je eine eiserne Spange gebracht und hierauf beide Spangen mittels eines Vorlegeschlosses miteinander verbunden."

Das Anbinden ist vom 15. Nov. 1903 ab nur noch im Felde, das Schließen nur noch „unter besonderen Verhältnissen" statthaft.

Verf. schließt mit der Bemerkung, Oesterreich-Ungarn dürfe auf die Abschaffung dieser körperlichen Strafen mit um so berechtigterem Stolze blicken, als in der bewaffneten Macht des deutschen Reiches die Prügelstrafe noch bestehe (§ 46 Disz.-Ordn. für die Marine vom 1. November 1902).

9. von Landmanns Kommentar zur Gewerbeordnung*) liegt nunmehr in vierter Auflage vor, die, wie ihre Vorgängerin, von Rohmer sehr sorgfältig bearbeitet ist. Die Handwerkernovelle von 1897, die Nov. vom 30. Juni 1900 sind berücksichtigt. In Anhang I zu Bd. II ist das umfassende Material der Reichs-Verordnungen zur Gewerbeordnung wiedergegeben. Es ist ferner das auch für das Strafrecht in mannigfacher Beziehung bedeutsame Kinderschutzgesetz von 1903 als Anhang II aufgenommen.

Vor allem aber ist der Herausgeber der schwierigen Aufgabe, die Rückwirkungen der neuen Privatrechtsgesetzgebung auf das Gewerberecht festzustellen, nicht aus dem Wege gegangen. Mit dem Stoffe ist das Format dieses besten der Kommentare zur Gewerbeordnung gewachsen.

10. Hilse, Lehrherr, Geselle (Goltd. Archiv Bd. 51 S. 16 ff.).

Nach § 150 Z. 4a Gew.Ordn. ist strafbar, wer den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt, z. B. dessen Schriftform nicht wahrt. Trifft dies auch zu, wenn ein Lehrverhältnis von Vater und Sohn in Frage steht? Die Meinungen sind geteilt. Verf. bejaht die Frage unter eingehender Begründung. Da eine Reihe von Pflichten nach der Gew.Ordn. nur dem „Lehrherrn" obliegen, also auch dem Vater nur nach Abschluß eines formgerechten Lehrvertrages mit seinem Sohne, so verlangt Verf. im Interesse der Hebung des Handwerkes, daß die Behörden die Wahrung der auf den Abschluß des Lehrvertrages bezüglichen Bestimmungen nachdrücklich betreiben. Ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen ist der Lehrling ja doch u. a. nicht einmal in der Lage, die Gesellen- und demnächst die Meisterprüfung abzulegen.

11. Hilse, Strafrechtliche Streitfragen aus dem Gewerbeverhältnisse. Gerichtssaal Bd. 62 S. 144 ff.

Wie schon der Titel vermuten läßt, behandelt Verfasser verschiedene, in sich nur lose zusammenhängende Fragen aus unserm Gewerbestrafrecht. Zunächst beschäftigt ihn § 150 Ziffer 4a G.O., nach welcher Bestimmung der Lehrherr, der keinen ordnungsmäßigen Lehrvertrag abschließt, sich strafbar macht. Verfasser rekapituliert die Erfordernisse des ordnungsmäßigen Vertragsabschlusses und macht darauf aufmerksam, daß unter Berücksichtigung von § 181 B.G.B.

*) München 1903. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. 2 Bände.

die Unterschriften des Lehrherrn und des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings niemals von derselben Person vollzogen werden können. Die Arbeit schließt mit einer kurzen Behandlung des § 148 Ziff. 9c G.O., betreffend den Schutz des Meistertitels, den Verfasser möglichst kräftig durchgeführt haben will.

12. Brütt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter.[9]) Die Arbeit beschäftigt sich nicht allein mit der strafrechtlichen Seite des Koalitionsrechts; hier kommen nur die §§ 2, 4 und 5 in Betracht.

In dem ersten der genannten Paragraphen befaßt sich der Verfasser zunächst mit § 152 G.O. im Allgemeinen im Anschluß an die herrschende Meinung; dann auch mit dem Koalitionsverbot des § 3 preuß. Ges. vom 24. April 1854, das er, soweit nicht § 152 G.O. entgegensteht, noch für zu Recht bestehend hält. Die reichsrechtliche Behandlung der widerrechtlichen Nötigung kann nach Meinung des Verfassers das Koalitionsverbot des Landesrechts nicht entkräften, da dieses dem Vereinsrecht angehöre. § 153 G.O. betrachtet er als subsidiäre Rechtsnorm gegenüber verwandten Delikten des allgemeinen Teils. Ein Landesgesetz gegen Streikpostenstehen könne rechtsgiltig erlassen werden, da dieses nicht nur zur Erwirkung eines bestimmten Verhaltens erfolgen könne, mithin nicht der reichsgesetzlich erschöpfend geregelten Materie der gegen die Freiheit der Entschließung gerichteteten Delikte angehöre.

13. Dr. jur. ab Yberg, Die Strikes und ihre Rechtsfolgen.[10])

Auch diese Arbeit kann nur mit ihrem kleineren Teile, den „strafrechtlichen Betrachtungen", zur Behandlung kommen. Der Verfasser gibt darin einen Überblick über die strafrechtliche Behandlung des Strikes in den Rechten der verschiedenen Nationen, vorzugsweise aber nach dem Rechte des Deutschen Reichs. Bemerkt sei hierzu nur, daß Verfasser die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz zwischen § 153 G.O. und Delikten des St.G.B. annimmt. Er erklärt mit dem Reichsgericht die öffentliche Aufforderung zum Strike mit Kontraktbruch als nach § 110 St.G.B. strafbar.

14. Wettstein, Das Telegraphenstrafrecht des Entwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.[11])

Verfasser gibt im ersten Abschnitt eine Übersicht über die Telegraphengesetze der einzelnen Staaten. Der umfassendste ist der dritte Teil der Arbeit, in dem der Vorentwurf zum schweizerischen St.G.B. behandelt wird. Verfasser ist zwar grundsätzlich mit den Bestimmungen des Kommissionalentwurfs von 1896, deren Inhalt der Regelung der Materie im deutschen Rechte ungefähr entspricht, einverstanden, immerhin hat er manche Erweiterungen und Verbesserungen, wie z. B. die

[9]) Berlin 1903, J. Guttentag.
[10]) Zürich 1903, Schultheß & Co.
[11]) Leipzig 1903, G. Fock.

ausdrückliche Gleichstellung des Phonogramms mit dem Telegramm, in Vorschlag zu bringen.

15. E. Funke und W. Hering, Expedierende Sekretäre im Reichsversicherungsamte, Die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung[12]).

Die kleine systematische Behandlung ist in erster Linie für die Bedürfnisse der Versicherten zugeschnitten, wird sich aber, wie das Vorwort mit Recht sagt, über sie hinaus „als ein praktisches Hilfsmittel für jeden erweisen, der auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung über Fragen des täglichen Lebens schnell sichere Auskunft erhalten oder erteilen will". Das reiche gesetzliche Material ist in der Auslegung, die ihm durch die Rechtsprechung zu teil geworden ist, außerordentlich geschickt zusammengefaßt. Die Brauchbarkeit des ohne wissenschaftliche Ansprüche auftretenden Werkchens geht aus der Tatsache hervor, daß seiner ersten Auflage in einem Abstande von knapp einem halben Jahr die zweite gefolgt ist.

16. Georg Eger, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juni 1892[13]).

Dieser vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen preisgekrönte Kommentar des um das Eisenbahnrecht hochverdienten Verfassers will zuvörderst den Bedürfnissen der Praxis des Eisenbahnwesens dienen. Er hat sich unter diesem Gesichtspunkte trefflich bewährt. Vom strafrechtlichen Standpunkt interessieren in erster Linie die Noten zu § 11 Abs. 2 und 3, betr. die Verhängung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung der für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des Betriebes gesetzten Frist usw., sowie zu § 27, betr. die Verwendung der Geldstrafen bei Erlöschen oder Zurücknahme der Genehmigung wegen Unterbrechung des Baues oder Betriebes. Eger sieht diese Strafen, was ihre Rechtsnatur betrifft, im Gegensatze zu den Landtagsverhandlungen, mit Recht nicht als Konventionalstrafen für Nichterfüllung oder nichtrechtzeitige Erfüllung des Verkehrsinteresses, sondern als Ordnungsstrafen an, weil sie nicht auf privat-, sondern auf öffentlichrechtlichem Verhältnisse beruhen.

17. Herr, Neue Bahnen der Polenpolitik[14]).

Die kleine, lesenswerte Schrift stellt sich, wie ihr Nebentitel sagt, als Skizze einer zu schaffenden Polengesetzgebung dar. Da sich diese vom Gebiete des Strafrechts im Wesentlichen fernhält, so fällt sie aus dem Rahmen der Besprechungen dieser Zeitschrift heraus.

---

[12]) 2. Aufl. 1903, Verlag von F. Vahlen, Berlin 138 S.
[13]) 2. Aufl. 1904, Verlag v. J. Guttentag, Berlin.
[14]) 1903, Verlag von O. Liebmann, Berlin.

12.

Strafprozeß.

Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling.*)

I. Allgemeines.

1. Der Abriß des Strafprozeßrechts von v. Lilienthal in Birkmeyers Encyklopädie[1]) ist mit dieser Encyklopädie in 2. Auflage erschienen[2]). Die neue Auflage ist ein im wesentlichen unveränderter Abdruck der ersten.

2. Zur 5. Auflage ist Bindings Grundriß des Strafprozesses gediehen[3]). Die bisherige Paragraphenfolge hat nur durch Einschiebung eines Paragraphen über den Begriff der Parteien im Strafprozeß (leider ohne Text) Veränderung erfahren; auch sonst sind einschneidende Änderungen nicht vorgenommen worden, immerhin ist der Umfang auf 301 Seiten gewachsen. Das Gesetz über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ist noch rechtzeitig erschienen, um mit berücksichtigt werden zu können (S. 128—129). Die Wertschätzung der Fachgenossen wird dem Buch auch in der neuen Auflage treu bleiben.

3. Eine neue Auflage von Löwe-Hellwegs Kommentar zur Strafprozeßordnung wird immer allseitig willkommen geheißen werden. So auch die jetzt vorliegende 11. Auflage[4]), die nach denselben Grundsätzen, wie die bisherigen, bearbeitet ist.

4. Eine Sammlung von Rechtsfällen zum Strafprozeß liegt vor von v. Rohland[5]). Die Fälle sind teils lediglich in Frageform, teils mit zugehöriger Entscheidung aufgenommen und gut ausgewählt; ein reiches Material ist in dem Buch verarbeitet. Unzweifelhaft eignet sich das Werk nicht bloß zum akademischen Unterricht, sondern auch zum Gebrauch älterer Juristen, namentlich der im Vorbereitungsdienste Stehenden.

5. Die Aktenstücke zum Strafprozeß von Richard Schmidt liegen in 3. Auflage vor[6]). Die neue Auflage paßt sich den neu erschienenen amtlichen Formularen an. Die in Aussicht stehende Reform des Strafprozeßrechts hat außerdem Veranlassung dazu gegeben, in den Fußnoten auf solche Punkte der Gerichtsverfassung und des Verfahrens hinzuweisen, die in Zukunft hauptsächlich für Änderung des bestehenden Rechts in Betracht kommen.

*) Der Bericht unter Nr. 30a ist von Professor Dr. Freudenthal, die Berichte unter Nr. 34—35 sind von Kriegsgerichtsrat Dr. Steidle verfaßt.

[1]) Vgl. Z XXII 392.

[2]) Berlin, Häring, 1904.

[3]) Leipzig, Duncker & Humblot, 1904.

[4]) Berlin, Guttentag, 1904.

[5]) Strafprozeßfälle und Entscheidungen zum akademischen Gebrauch. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904.

[6]) Leipzig, Hirschfeld, 1904.

Die wiederholten Auflagen sind der beste Beweis dafür, daß sich das Werk gut eingebürgert hat; es ist ein wertvolles Hilfsmittel für das Studium des Strafprozesses.

6. Einem Teil der kriminalistischen Technik, nämlich der Daktyloskopie, ist gewidmet das Lehrbuch von Windt und Kodiček[7]). Das praktische Buch führt in klarer Darstellung die Registrierung und Benutzung der Fingerabdrücke vor Augen, wie sie bei Behörden in Österreich und Deutschland derzeit geübt wird. Es lehrt insbesondere die verschiedenen Papillarlinienmuster kennen: Die L-Muster (Lassomuster) mit ihren Untergruppen: Schlingenmustern (Ulnarschlingen- und Radialschlingenmustern) und Bogenmustern (Arkus und tannenartigen Bogen); und die W-Muster (wirbelähnliche Muster) mit ihren Untergruppen: Schneckenmustern, zusammengesetzten Mustern (Zentraltaschenschlingen, Doppelschlingen, Zwillingsschlingen) und zufälligen Mustern. Die zahlreichen beigegebenen Illustrationen veranschaulichen den Lehrstoff aufs Beste. Zwei am Schlusse des Buches befindliche Fingerabdruckkarten zeigen, in welcher Weise die daktyloskopisch gewonnenen Resultate übersichtlich registriert werden.

II. Gerichtsverfassung.

7. Das 2./3. Heft der von Finger, Hoche und Bresler herausgegebenen Abhandlungen über juristisch-psychiatrische Grenzfragen wird durch eine Abhandlung von Görres über den Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen[8]) gebildet, eine psychologisch-kritische Untersuchung über den Wert der Schwurgerichtsjustiz. Läßt sich auch bezweifeln, ob das behandelte Problem wirklich eine juristisch-psychiatrische Grenzfrage betrifft, so ist doch die feinsinnige und kenntnisreiche Schrift überaus dankenswert. Sie bringt auf solider instruktiv-empirischer Grundlage einen wertvollen Beitrag zur strafprozessualen Psychologie. Der Verf. verfolgt die schwurgerichtsverfassungsrechtlichen Vorgänge und die Einzelheiten des Schwurgerichtsverfahrens an der Hand der Ergebnisse der modernen psychologischen Forschung und gelangt so zu einer — in allen Punkten berechtigten — geradezu vernichtenden Kritik des Geschworeneninstituts. Aus der reichen Fülle seiner Feststellungen seien nur die herausgehoben, daß der Laienrichter, zumal der Durchschnittsgeschworene, auf Schritt und Tritt ein leichter Raub der Wissens- und der Willenssuggestion wird, daß er infolge seiner Gesetzesunkenntnis und Unerfahrenheit, aber auch infolge der Prozeßgestaltung den springenden Punkt nur schwer zu erkennen vermag, daß er sich dabei gar nicht einmal — infolge seiner sogenannten Unbefangenheit, in Wahrheit seiner Bewußtseinsenge — all der möglichen Fehler-

[7]) Daktyloskopie, Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken. Mit 79 Textillustrationen, 15 Tafeln und 2 Beilagen. Wien und Leipzig, Braumüller, 1904.

[8]) Halle a. S., Marhold, 1903.

quellen seines Denkens bewußt ist; daß dann das Wegfallen der Notwendigkeit, Gründe anzugeben, die psychologische Selbstkontrolle ausschließt, und daß diese Mängel im Rahmen der Schwurgerichtsverfassung niemals zu heben sind, weil der Dualismus zwischen Gerichtshof und Geschworenenbank jede geistige Relation zwischen Berufs- und Laienrichtern verhindert. Alles das wird durch treffende Beispiele belegt. Das Ergebnis ist, daß die Schwurgerichtsjustiz in weitestem Umfange Zufallsjustiz ist, daß die Spruchpraxis der Geschworenenbank in unserem kritischen Zeitalter, das alles auf Induktion und auf Gründe und Beweise abstellt, wie ein erratischer Block dasteht.

Zum Schluß tritt der Verf. für Schöffengerichte ein, weil einmal die Beteiligung des Laienelements eine Forderung des Volks sei, und sodann auch der belehrende Einfluß der Laienteilnahme von Wert sei. Uns scheint freilich, daß gerade die Ausführungen des Verf. die psychologische Unzulänglichkeit der Laienjustiz überhaupt schlagend beweisen; denn mag auch der Dualismus der Hauptmangel des Schwurgerichtsinstituts sein — eine große Zahl der psychologischen Mängel, die der Verf. aufdeckt, bleibt eben auch bei schöffengerichtlicher Verfassung bestehen. Vom psychologischen Standpunkt, d. i. eben von dem Standpunkt aus, der möglichst richtige Urteile verlangt, bleibt das reine Berufsjuristengericht das allein berechtigte. Und demgegenüber können weder Konnivenz gegen Volkswünsche, noch volkserziehliche Rücksichten (die ohnehin problematisch sind!) aufkommen.

8. Den detachierten Strafgerichtsabteilungen des deutschen Rechts widmet A. Friedländer im Gerichtssaal eine Studie[9]). Es handle sich, so führt er aus, bei ihnen nicht um selbständige Gerichte, sondern um Gerichtsabteilungen, dennoch aber nicht bloß um Geschäftsverteilungsnormen, sondern um eine partielle Durchbrechung des Grundsatzes, daß der Sitz eines Gerichts einheitlich sein müsse, mit der Folge, daß die Abteilungen wegen ihres Sondersitzes in Bezug auf die ihnen zugewiesenen Geschäfte die gleiche Stellung wie vollausgebaute Gerichte einnähmen. Als detachierte Gerichtsabteilungen werden angeführt: 1. das Schöffengericht Helgoland; dieses bedürfe zum Handeln außerhalb Helgolands im übrigen Bezirk des Amtsgerichts Altona der Zustimmung des letzteren gem. G.V.G. § 167; Rechtsmittel gegen helgoländische Entscheidungen müßten bei der Gerichtsschreiberei in Helgoland angebracht werden; im Verhältnis des Schöffengerichts Helgoland zum Schöffengericht Altona seien Unzuständigkeitserklärungen möglich. 2. Die detachierten Strafkammern. Auf sie seien — entgegen der herrschenden Meinung — die §§ 62 ff. G.V.G., insoweit nicht § 78 Abweichendes bestimme, zur Anwendung zu bringen; Rechtsmittel seien bei der detachierten Strafkammer, nicht am Landgerichtssitz anzubringen; zwischen der detachierten Strafkammer und den Strafkammern der Zentrale seien Unzuständigkeits-

[9]) Bd. LXIV S. 384.

erklärungen möglich. 3. Die gem. § 72 M.St.G.O. für den Kriegsfall verlegten Senate des Reichsmilitärgerichts. Solche Verlegung könne für sämtliche Senate, auch den bayerischen, platzgreifen, und zwar auch für alle zusammen, sei es mit demselben Sitz, sei es mit verschiedenen Sitzen; unberührt bleibe von einer Verlegung der § 85 M.St.G.O., d. h. die Notwendigkeit von Plenarentscheidungen des Reichsmilitärgerichts.

III. Prozeßvoraussetzungen.

9. Rheinstein unternimmt es in der Juristischen Wochenschrift[10]), darzulegen, daß seit dem E.G. z. B.G.B. der Vater zur Stellung des Strafantrages und zur Erhebung der Privatklage im eignen Namen nicht mehr befugt sei.

IV. Beweisrecht.

10. Hans Groß Handbuch für Untersuchungsrichter ist in 4. Auflage erschienen[11]). Das Buch, ein Lehrbuch sozusagen der Erfahrungssätze, die für die Strafpraxis in Betracht kommen, bedarf längst keiner Empfehlung mehr (vgl. Z XV 899, XXII 453). Hervorhebung verdient aber, daß es im einzelnen durchweg durchgearbeitet und insbesondere stoffreicher geworden ist, so daß eine Zerlegung in 2 Bände notwendig wurde. Für künftige Auflagen hat der Verf. eine neue Systematisierung in Aussicht genommen: Teil I Theoretische Erscheinungslehre des Verbrechens; Teil II Praktische Untersuchungskunde.

Daß der Verf. im Vorwort auf Grund seiner praktischen Erfahrungen das Laienelement in der Rechtsprechung als ein Unheil bezeichnet, das man sich Mühe geben müsse wieder los zu werden, konstatiert Ref. noch mit besonderer Genugtuung.

11. Auf den Wert von Augenscheinseinnahme an Ort und Stelle weist Haußner im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik[12]) hin unter Anführung verschiedener instruktiver Beispiele aus der Praxis.

12. Als willkommene Helferin der strafprozessualen Wahrheitserforschung hat sich in jüngster Zeit die „Angewandte Psychologie" eingestellt. Ein Aufsatz von William Stern in seinen „Beiträgen zur Psychologie der Aussage"[13]) umzirkt das Arbeitsgebiet dieser neuen Wissenschaft wie folgt. Die angewandte Psychologie habe einen Kampf mit zwei Fronten zu führen. Einmal sei der Intuitionismus zu bekämpfen, der für die Beurteilung von Zeugenaussagen usw. die Hilfe der Wissenschaft verschmähe und alles auf den naiven gesunden Menschenverstand und Routine abstelle. Sodann

[10]) Bd. XXXIII S. 136.
[11]) München, Schweitzer, 1904.
[12]) Bd. XIV S. 149.
[13]) Heft 1. Leipzig, Barth, 1903, S. 4.

aber sei dem Psychologismus (einer Erscheinungsform des Intellektualismus) entgegenzutreten, das sei der — insbesondere von Meinong und Lipps gepflegten — Anschauung, die die Psychologie zur Grundlage aller Geisteswissenschaften und zum bestimmenden Faktor der gesamten praktischen Kultur, soweit sie sich mit dem Seelenleben befasse, machen wolle. Diese Anschauung verkenne, daß die Psychologie nicht imstande sei, Normen des Handelns zu bestimmen und Wertmaßstäbe zu geben. Sie werde dem Individuellen, dem Leben nicht gerecht und verfalle der Schablone, indem sie den einzelnen nur als Exemplar, nicht als Individualität behandle. Dieser Auffassung gegenüber müsse die angewandte Psychologie als Hilfswissenschaft, nicht als Grundwissenschaft, gekennzeichnet werden. Aber als solche habe sie den höchsten Wert einmal als Psychognostik = Lehre von der Beschaffung des Materials für die psychologische Beurteilung; sodann als Psychotechnik = Lehre von der Erkenntnis der Wahrheit in Aussagen u. dergl., Gewährung der richtigen Methoden. Sie lehre einmal die ungeheure Komplikation des geistigen Lebens, und sodann die Differenzierung der geistigen Daseinsform berücksichtigen und so namentlich den Fehler vermeiden, daß der Beurteiler sich selbst als den Normalmaßstab für die psychologischen Vorgänge bei andern ansehe. Für das Verfahren der angewandten Psychologie sei das Experiment von größter Bedeutung; als Forderungen für dieses Verfahren seien Lebensnähe, Differenzierung und Massenmaterial aufzustellen. Als Rückgrat für alle einschlägigen Forschungen seien Institute für angewandte Psychologie von nöten.

Den „neuen Horizonten" wird die Strafrechtswissenschaft selbstverständlich Beachtung zu schenken haben und hat sie schon Beachtung geschenkt. Der persönlichen Auffassung des Verf. vom Wesen der Strafjustiz kann freilich nicht beigepflichtet werden. Ihm ist das Verbrechen Unsittlichkeit, das Richten eine moralische Beurteilung, die Strafe moralisches Besserungsmittel; deshalb gebe dem Richter nur „der heilige Zorn die sittliche Berechtigung, zu strafen". Es wäre schlimm, wenn Urteilssprüche aus der Blutwallung heraus geboren würden! Es wäre schlimm, wenn der Beschuldigte der subjektiven Moralauffassung des Richters auf Gnade und Ungnade ausgeliefert wäre. Jurisprudenz ist nicht Ethik. Indessen hängt der Wert der „angewandten Psychologie" zum Glück von alledem nicht ab.

13. Über Aussagestudium verbreitet sich William Stern in seinen Beiträgen[14]). Das Ziel der Aussageforschung sei die Feststellung des Werts der Aussagen. Diese Wertung habe die Erkenntnis zur Voraussetzung, inwieweit die Menschen fähig und willens seien, richtig auszusagen; es sei auf logischem Wege die objektive Wahrheit, auf moralischem Wege die subjektive Wahrhaftigkeit zu ermitteln. Es gelte hier, gewisse einfache Formeln zu erschüttern, nach denen der gesunde Menschenverstand die Aussagen zu bewerten geneigt

[14]) Beiträge zur Psychologie der Aussage, Heft 1 S. 46. (Leipzig 1903).

ſei, nämlich die zu vertrauensſelige Formel: Eine nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen gemachte Ausſage iſt im allgemeinen eine korrekte Wiedergabe der Wirklichkeit; — und die zu rigoroſe Formel: Eine mit Überlegung abgegebene Ausſage, die ſich als falſch erweiſt, iſt als beabſichtigte oder mindeſtens als fahrläſſige Fälſchung anzuſehen. Demgegenüber ſei zu betonen, daß es eine natürliche normale Ausſagefälſchung ohne Wiſſen und Willen gebe, man alſo einerſeits auch bei ethiſch durchaus einwandsfreien Ausſagen mit einem Fehlerprozentſatz rechnen, und andererſeits auch bei nachweislich falſchen Ausſagen die Möglichkeit völlig entſchuldbarer Selbſttäuſchung berückſichtigen müſſe; ſowie, daß es pathologiſche Ausſagefälſchungen ohne Wiſſen und Willen gebe. Um poſitive Beurteilungskriterien zu gewinnen, müßten die Bedingungen des Zuſtandekommens der Ausſage, von denen deren Richtigkeit oder Fehlerhaftigkeit abhängt, ermittelt werden. Solche Bedingungen ſeien: der Gegenſtand der Ausſage: die formalen Bedingungen, unter denen die Wahrnehmung und die Ausſage vor ſich gingen; die Perſonen, die letztere abgeben. (Wird näher ausgeführt unter Hinweis auf Hör- und Sehkraft, Fähigkeit des Behaltens, des Reproduzierens und des Wiedererkennens; auf Affekt, Beeinfluſſung, Suggeſtion; den Grad der pſychiſchen Energie, die dem Vollzug des pſychiſchen Akts zugewendet wird; die zwiſchen Erlebnis und Ausſage liegende zeitliche Diſtanz; die phyſiologiſchen und kulturellen Unterſchiede der Menſchen: Alter, Geſchlecht, Geiſteszuſtand, Bildung uſw.). Für die Beſeitigung der konſtatierten Mißſtände ergäben ſich die Forderung einer Einſchränkung oder Beſeitigung der Bedingungen, die nachweislich die Ausſage zu verſchlechtern imſtande ſeien, insbeſondere einer Änderung der Technik des Verhörs (Abſchaffung von Kreuzverhör und Suggeſtivfragen; Vermeidung von Prozeßverſchleppungen, ſowie Übermüdung der Zeugen); die Forderung einer Zuziehung von pſychologiſchen Sachverſtändigen in geeigneten Fällen; die pädagogiſche Forderung einer zielbewußten Erinnerungspädagogik: der Erziehung des Menſchen zu Lebhaftigkeit, Treue und Zuverläſſigkeit der Beobachtung und der Erinnerung.

Methodiſch kämen als Mittel, mit denen die Ausſageforſchung zu arbeiten habe, die Kaſuiſtik und das Experiment in Betracht. Die Kaſuiſtik: Sammlung, Beſchreibung und Analyſe von Fällen des wirklichen Lebens. Das Experiment: willkürliche Herbeiführung von Ausſagen ad hoc. Bei dem Experiment müſſe den Poſtulaten der Iſoliertheit und der Abſtufbarkeit beſtimmter Seiten der Phänomene, der beliebigen Wiederholbarkeit unter gleichen Bedingungen, der quantitativſtatiſtiſchen Verwertbarkeit der Ergebniſſe, ſowie der Lebensnähe genügt werden. Hinſichtlich des Verſuchsmaterials ſei diejenige Verſuchsform die wichtigſte, die ſich zwiſchen allzu komplex lebenswahrem und allzu exakt einfachem Material in der Mitte halte (alſo: lebenswahres Material, künſtlich vereinfacht ohne lebensfremde Schematiſierung); heranzuziehen ſei optiſches Material (Bilder; optiſch wahrnehmbare Realitäten, zunächſt ruhende, dann auch bewegte Szenen:

Kinematograph; Theaterszenen), sowie akustisches (Wiedergabe von sprachlichen Stoffen, Wiedererzählen von gehörten Geschichten, Gerüchten, Gesprächen; insbesondere für Kinderversuche). — Notwendig sei bei den Versuchen nicht bloß Ermittelung, ob eine Aussage gut oder schlecht sei, sondern auch die Ermittelung des Grades ihrer Übereinstimmung mit der Wirklichkeit, der einmal von der Menge dessen, was die Aussage an Inhalt bietet, sodann von der Korrektheit des Inhalts abhängig sei; zu diesem Behufe Zählung der in der Aussage enthaltenen Einzelangaben: die absolute Zahl der Elemente werde das Maß des Aussageumfangs, der Prozentsatz der in jener Zahl enthaltenen Falschangaben das Maß der Aussageuntreue sein. Bei der Zählung müsse aber die verschiedene Wichtigkeit der Aussagebestandteile berücksichtigt werden (deshalb Zerlegung der Angaben in Haupt- und Nebenangaben, jene doppelt, diese einfach gezählt usw.). Als äußeres Hilfsmittel für die Ermittelung des Grades der Fehlerhaftigkeit seien Protokollisten zu empfehlen, in die die Aussagen eingetragen würden. Bei solcher Statistik sei übrigens auch auf Feststellung der Zahl der Personen, die einen bestimmten Fehler machen, Bedacht zu nehmen.

Zum Schluß wird zur Verwirklichung des Postulats des Massenexperiments eine organisierte Arbeitsgemeinschaft einer großen Reihe geschulter Experimentatoren gefordert und der gemeinsame Arbeitsplan in großen Zügen skizziert.

14. Zum Aussagestudium teilt Heilberg Beobachtungen aus der gerichtlichen Praxis mit[15]). Er stellt fest, daß die Zeitschätzung in den Zeugenaussagen oft evident mangelhaft sei; daß für das Vergessen nicht bloß der absolute Zeitraum zwischen Ereignis und Aussage, sondern vor allem die Fülle der Erlebnisse des Zeugen in der Zwischenzeit ins Gewicht fielen; daß frühere außergerichtliche Bekundungen des Zeugen oft als ein wichtiges Mittel zur Kontrolle nicht bloß der subjektiven Wahrhaftigkeit, sondern auch der objektiven Wahrheit der Zeugenaussage herangezogen werden könnten. Namentlich aber weist er auch auf etliche besondere Fehlerquellen für die Aussage zufolge gerichtlichen Verhörs hin. 1. Eid und Feierlichkeit des Verfahrens schärften zwar Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Prüfung der Erinnerung und der Aussage, aber auf der andern Seite machten sie befangen und trübten Erinnerung und Aussage, namentlich wegen des weit verbreiteten Widerwillens dagegen, als Zeuge vernommen zu werden, und der Auffassung, als ob dies eine Schande sei. 2. Bei andern Zeugen spreche das Motiv der Eitelkeit und Wichtigtuerei mit und führe zu sachlich nicht berechtigter Bestimmtheit der Aussage und zu Übertreibungen. Insbesondere wolle sich der Zeuge, der in seinem engen Kreise eine gewisse Autorität habe, nicht öffentlich vor Gericht dadurch blamieren, daß er als Zeuge Unrecht bekomme, von andern

[15]) Sterns Beiträge zur Psychologie der Aussage, Heft 2 S. 100 (Leipzig, Barth, 1903).

Zeugen widerlegt werde oder auch nur für nicht beweiskräftig erachtet werde; das treffe z. B. mitunter zu auf Schutzleute, Gendarmen, ländliche Lehrer, Gemeindeschreiber. 3. Wieder bei andern und zwar sehr vielen Zeugen werde die Aussage gefälscht durch das Bestreben, möglichst viel zur Sache beizutragen. Eine bloße Nichtwissenserklärung befriedige sie nicht. Jedermann fühle sich bedrückt, wenn die Sache nicht aufgeklärt werde. Bedrückt fühle sich aber auch der Richter. Lasse dieser dann durch Vorhaltungen wie: „Das müssen Sie doch gesehen haben" usw. erkennen, daß er von dem Zeugen ein Wissen erwarte, so wirke die Suggestion so stark, daß der Zeuge zuerst die Möglichkeit, dann die Wahrscheinlichkeit, schließlich die Gewißheit der Tatsache annehme. Dabei mache auch die regelmäßige gesellschaftliche und sonstige Überlegenheit des Richters über den Zeugen viel aus. Der Zeuge besitze in der Regel nicht die Fähigkeit, sich verständlich im Zusammenhang auszudrücken, Wesentliches und Unwesentliches zu trennen, verstehe zudem den Richter oft falsch. Statt auf eine Frage der Sache entsprechend mit Unterscheidungen zu antworten, bejahe oder verneine er sie schlechthin und biete so ein ganz irriges Bild der Sache.

15. Das dritte Heft der „Beiträge zur Psychologie der Aussage" wird ausgefüllt durch den ersten Teil einer Abhandlung des Herausgebers der Beiträge, W. Stern, über die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt[16]). Der Abhandlung liegen neue experimentelle Untersuchungen an Schülern (Knaben und Mädchen) von 7—19 Jahren zu Grunde; gegenüber den früheren Versuchen sind diese Untersuchungen nach Methode und Ziel namentlich dadurch verbessert worden, daß kein schwarzes, sondern ein farbiges Bild als Versuchsobjekt gewählt wurde; daß zu dem freien Bericht der Versuchspersonen auch noch ein Verhör hinzugefügt wurde; daß eine Doppelzählung von Fehlern nicht mehr stattfand; daß endlich die Spontaneität der Leistung berechnet wurde und zwar sowohl das Verhältnis der Masse der spontanen Aussagen zu der Gesamtheit des im Individuum bestehenden Bewußtseins-Tatbestandes, wie auch das Verhältnis der Masse der spontanen Aussagen zu der Gesamtheit des objektiven Tatsachenbestandes. Inhaltlich sind die Angaben der Versuchspersonen nach 7 Kategorien (1. Sachen, 2. Personen, 3. Tätigkeiten und Zustände der Personen, 4. Raumangaben, 5. Merkmale mit Ausnahme der Farben, 6. Farben, 7. Zahlenangaben) gruppiert worden. Daneben sind die Angaben in (11) wichtige (Hauptstücke) und minder wesentliche eingeteilt. Aus dem reichen Inhalt der 147 Seiten starken Schrift sei hier folgendes herausgegriffen:

Resultate hinsichtlich der Gesamtaussage: 1. Im Durchschnitt sämtlicher Personen waren 70 pCt. richtige, 22 pCt. falsche, 8 pCt. unbestimmte Angaben. Unter sämtlichen positiven Angaben waren 24 pCt., also jede vierte falsch; somit belief sich der Gesamtdurch-

[16]) Leipzig, Barth, 1904.

ſchnittswert der Ausſagetreue auf 76 pCt. 2. Die Knaben ſind gegenüber den Mädchen überall im Vorteil: im Wiſſen beträchtlich (61,4 gegen 51,2 richtige Angaben); in Vermeidung falſcher Angaben ſehr wenig (19,7 gegen 20,1 falſche Angaben); etwas mehr hinſichtlich unbeſtimmter Angaben (5,3 bei Knaben gegen 7,7 bei Mädchen); die Treue der Ausſage beläuft ſich bei Knaben auf 75½ pCt. gegen 71¾ pCt. bei Mädchen. 3. Der Altersfortſchritt drückt ſich darin aus, daß das Wiſſen von 7—14½ Jahren um 44 pCt. ſtieg (46,8 richtige Antworten zu 67,4 ſolchen); die falſchen Angaben um 30 pCt. ſanken (von 22,1 falſchen Antworten auf 15,6 ſolche), alſo die Treue um 21 pCt. (von 67 pCt. auf 81 pCt.) ſtieg. Während alſo bei Siebenjährigen jedes dritte Element des poſitiven Ausſageinhalts falſch war, war es bei Vierzehnjährigen nur jede fünfte Angabe. 4. Der Anſtieg der Leiſtungen innerhalb des Kindesalters ſtellte ſich als nicht gleichmäßig heraus: Zeiten ſtarken Anſtiegs wechſeln mit Zeiten des Stillſtands oder ſogar des Rückſchritts, und zwar haben dieſe Perioden eine andere Lage bei Mädchen als bei Knaben. Die Zeit von 7 bis 10 Jahren bedeutet bei Knaben eine Zeit ſtarker Entwicklung, bei Mädchen ein Stehenbleiben; von 10—14 Jahr holen die Mädchen durch rapide Entwicklung das Verſäumte nach und überholen die Knaben ein wenig, die während dieſer Zeit keinen Fortſchritt machen; von 14—18 Jahren zeigte ſich bei Knaben (Mädchen dieſes Alters haben an den Verſuchen nicht teil genommen) kein merklicher Fortſchritt.

Die Fehlerliſte hinſichtlich der Hauptſtücke zeigte folgendes Bild: 7 pCt. aller Hauptangaben waren falſch = von 11 Hauptſtücken war in jeder Geſamtausſage durchſchnittlich nicht ganz eins falſch angegeben. Da die Geſamtausſage ohne Scheidung von Haupt- und Nebenſachen 24 pCt. Fehler aufweiſt, ſo ergibt ſich, daß die Zuverläſſigkeit in bezug auf Hauptſachen beträchtlich größer iſt als in bezug auf Nebenſachen. Der Unterſchied der Geſchlechter hinſichtlich der Hauptſachen äußert ſich darin, daß ſich bei Knaben mit ſteigendem Alter eine wenn auch nicht allzu große Abnahme der Zuverläſſigkeit zeigt, die Mädchen der Oberklaſſe dagegen das abſolute Leiſtungsoptimum zeigen, inſofern von den 6 Mädchen der Oberklaſſe in bezug auf die Hauptſache auch nicht eine eine falſche Angabe gebracht hat.

Die Unterſuchungen hinſichtlich des ſpontanen Berichts für ſich allein (ohne Berückſichtigung des darauf erfolgten Verhörs) ergaben 1. im Durchſchnitt aller Perſonen den Fehlerprozentſatz 6 pCt. = eine Zuverläſſigkeit von 94 pCt. = jede 16. Angabe war falſch. Spontaneität des Wiſſens = 39 pCt., = ⅔ aller richtig behaltenen Elemente des Bildes wurden ſpontan genannt, ⅗ mußten erſt durch Fragen hervorgeholt werden. 2. Geſchlechterunterſchied: In der Menge des ſpontan Erzählten ſtehen die Mädchen hinter den Knaben zurück, ebenſo in der Menge des darin enthaltenen korrekten Wiſſens (Verhältnis von 100 : 121). In der Treue der Ausſage haben die Mädchen einen ganz minimalen Vorſprung (100 : 99). Die Sponta-

neität ist wiederum bei Knaben größer (100 : 109). 3. Altersfortschritt: Die absolute Zahl der spontan richtig genannten Einzelelemente, die bei den 7jährigen 13 betrug, hat sich bei den 14jährigen mehr als verdoppelt, bei den 18jährigen fast verdreifacht. Auch die relative Spontaneität des Wissens wächst mit dem Alter: bei 7jährigen 28 pCt. aller richtigen Erinnerungselemente, bei 14jährigen 44 pCt., bei 19jährigen 56 pCt. Dagegen zeigt die relative Zuverlässigkeit der spontanen Aussagen fast völlige Indifferenz gegenüber den Altersunterschieden; nur die obere Mädchenklasse hebt sich vorteilhaft durch einen besonders hohen Zuverlässigkeitssatz ab. 4. Der Verlauf des Altersfortschritts ist derselbe wie bei der Gesamtaussage.

Das Verhör: Der im Verhör festgestellte Wissensbestand (das reaktive Wissen) ist = 59,4 pCt.; auf $^3/_5$ der gestellten Fragen wurden die richtigen Antworten gewußt. Maß der Verhörstreue = 67 pCt. = von allen positiven Antworten, die im Verhör erzielt wurden, waren $^2/_3$ richtig, $^1/_3$ falsch. Auf die Suggestivfragen speziell (deren 12 gestellt wurden) erfolgten 59 pCt. richtige, 25 pCt. falsche Antworten, 16 pCt. Antworten mit „Nichtwissen"; also positives Wissen um die Nichtexistenz des Fragethemas 59 pCt. Treue (Index für die Widerstandsfähigkeit gegen Suggestion) 71 pCt., also fast $^1/_3$ der bestimmt lautenden Antworten durch die Suggestion beeinflußt. Die Widerstandsfähigkeit gegen Suggestion von den jüngsten bis zu den ältesten Prüflingen weist fast eine Verdoppelung auf. — Verhältnis zwischen der freien und der (durch das Verhör) gebundenen Aussage: Die gebundene hat den 5fachen Grad der Fehlerhaftigkeit gegenüber der freien Aussage; der Bericht lieferte nur 6 pCt., das Verhör 33 pCt. falsche positive Angaben. Erklärung hierfür: „Die Wirkung der Frage für die Erinnerung ist zweischneidig: sie bietet eine Krücke dar, um zu Vorstellungen hinzukommen, die sonst ungehoben geblieben wären; aber diese Krücke ist aus Magneteisen, das mit oft unwiderstehlicher Gewalt zur Antwort hinstrebt; und so zerrt sie den, dem sie als Stütze dienen soll, auf Wege, die er sonst gemieden hätte". Schon das Gefragtwerden (unter Außerachtlassung von Suggestivwirkungen) wirke verfälschend, sei es, daß die Frage auf mechanischem Wege eine falsche Assoziation hervorrufe; sei es, daß sie den Gefragten eine Lücke in seiner Erinnerung empfinden lasse, die er auszufüllen suche durch Ausprobieren verschiedener Möglichkeiten oder durch logischen Schluß; sei es, daß die Antwort gar nicht Ausdruck wirklicher Überzeugung des Gefragten, sondern Angst- oder Suggestionsprodukt sei; sei es endlich, daß die Antwort eine wirkliche Lüge sei. Aber auch wo die infolge der Frage gegebene Antwort richtig sei, liege oft nur Zufallsrichtigkeit vor, es werde blindlings das Richtige getroffen und nicht ein Wissensinhalt kundgegeben. Wegen dieser Zufallsrichtigkeit sei festzustellen, daß alle Berechnung der Werte für Wissen und Treue durchweg zu hoch gegriffen sei, da in sie die durch Zufall richtigen Antworten mit einbezogen sind. — Die Suggestivfragen speziell zerlegt der Vers. nach dem Grade der Suggesti-

vität in 6 Gruppen: 1. Die Frage mit Fragewort: „welcher, wie, wo, warum?“ — Bestimmungsfrage; 2. die vollständige Disjunktionsfrage: „war das und das?“ — Ja-Nein-Frage; 3. die unvollständige Disjunktionsfrage: „war das so oder so?“ — Aut-aut-Frage; 4. die suspektive Frage: „war das nicht so?“ — Ja-Frage beziehungsweise Nein-Frage; 5 die Voraussetzungsfrage, eine Frage, die einen Umstand stillschweigend voraussetzt und an ihn eine Frage anknüpft: „Welche näheren Eigenschaften hatte das und das?“; 6. die Folgefrage = Fortsetzung einer ersten gelungenen Suggestivfrage. Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß selbst unter den günstigsten Bedingungen für Stärke, Fülle und Frische des Erinnerungsinhalts die Suggestivform der Frage grobe positiv substanzielle Verfälschungen der Aussage zu erzeugen vermag, wie sie bei unsuggestiven Fragen kaum vorkommen, und daß sie diese groben Verfälschungen unter bestimmten Umständen in gleicher Häufigkeit herbeizuführen vermag, wie Normalfragen schwächere (accidentelle oder negativ substanzielle) Verfälschungen bewirken.

Anlangend der Inhalt der Aussage (ihre Beziehung auf Personen, Sachen usw.) stellt der Verf. fest, daß die persönlichen Kategorien viel stärkeren Spontaneitätswert haben, als die sachlichen; die substanziellen viel stärkeren Spontaneitätswert als die accidentellen (attributiven und relativistischen); innerhalb der optischen Merkmale Raumangaben einen viel stärkeren Spontaneitätswert haben als Farbenangaben, und daß die Spontaneität der Farbenangaben auch absolut genommen außerordentlich schwach ist. Ferner hat sich der Spontaneitätswert als stärker herausgestellt bei den Kategorien, die etwas Daseiendes an und für sich bezeichnen gegenüber denjenigen, die nur eine am Daseienden haftende Eigenschaft oder Relation bezeichnen. Danach ist in stofflicher Beziehung die spontane Erinnerung und Aussage, selbst wenn sie rein theoretischen Zwecken dient, keine indifferente Registrierung der Objektivität, sondern eine mit intuitiver Abstufung arbeitende Auslese der Aufmerksamkeit und des Interesses; das Prinzip dieser Auslese ist die praktisch-anthroprozentrische Wertbeziehung; die Stärke der rein peripheren Sinnenfälligkeit der Eindrücke an und für sich ist nicht im stande, in hohem Maße Aufmerksamkeit und Interesse auf sich zu ziehen, dies geschieht vielmehr nur dann, wenn die Sinnenfälligkeit zugleich starke praktisch-teleologische Bedeutung hat.

Für die Fehler mit Bezug auf den Inhalt der Aussage war festzustellen, daß die personalen Kategorien zuverlässigere Ergebnisse lieferten, als die sachlichen; innerhalb der optischen Faktoren Farbenangaben in höchstem Grade unzuverlässig, Ortsangaben dagegen recht gut waren; Zahlenangaben schließlich einen geringen Grad von Zuverlässigkeit hatten. Danach erwies sich der Grad des spontanen Interesses, der einer Kategorie zugewandt ist, als mitbestimmend für den Grad der Korrektheit und Zuverlässigkeit, die den Angaben der Kategorie zukommt.

Verf. bespricht sodann z. B. noch die Bedeutung der Pubertäts-

jahre, sowie der Präpubertätsepoche für die Aussage; stellt fest, daß die Mädchen bei den Berichten mehr die persönlichen, die Knaben mehr die sachlichen Kategorien bevorzugen; daß in bezug auf den Aussageinhalt die Mädchen gegenüber den Knaben sowohl im ganzen rückständig sind (ihre größere Vorliebe für die persönlichen Kategorien entspricht einem niederen Entwicklungsstadium), wie auch im einzelnen (die einzelnen inhaltlichen Entwicklungsstufen der Erzählungsfähigkeit werden von ihnen später erreicht, als von den Knaben); daß die Mädchen an Interesse, Wissen und Zuverlässigkeit bezüglich der Farben beträchtlich hinter den Knaben zurückstehen — usw.

16. Jaffa beschreibt in Sterns Beiträgen zur Psychologie der Aussage[17]) das aussage-psychologische Experiment, das v. Liszt im Wintersemester 1901/02 in seinem Seminar vorgenommen hat. Die Feststellung der — recht zahlreichen — Fehler in den Aussagen hat er dabei im wesentlichen nach Sterns Anleitung eingerichtet; doch zählt er jeden Fehler im Gegensatz zu Stern nur einfach, ohne zwischen doppelt zu rechnenden Fehlern (Fehlern über wichtigere Punkte) und einfachen Fehlern zu scheiden, weil die Wertung eines Aussagepunktes als wichtig oder weniger wichtig erst aus den Aussagen gewonnen werden dürfe, auch sehr relativ sei. Der Versuch bestätigt die von Stern aufgestellte These, daß man auch bei einwandfreien Zeugen mit einem gewissen Grade von Fehlerhaftigkeit zu rechnen habe: von den Aussagen war, wiewohl die Versuchspersonen aufnahmefähig, uninteressiert und möglichst richtig auszusagen bestrebt waren, keine einzige fehlerlos, die geringste Fehlerzahl betrug 4. Der Versuch hat aber im Gegensatz zu einem von Stern formulierten Gesetz ergeben, daß die Erzählungen kurz nach dem Vorfall keineswegs das beste Resultat lieferten, sich vielmehr mehrere Wochen später das Erinnerungsvermögen konsolidierte und ein weit getreueres Bild des Vorfalls ergab. Deutlich ist in dem Versuch hervorgetreten, daß hinsichtlich desjenigen Teils des Vorgangs, bei dessen Wahrnehmung die Erregung der Versuchspersonen größer war, die Aussagen wesentlich fehlerhafter waren (um 9,3—20,3 pCt.), und zwar am fehlerhaftesten die Aussagen kurz nach dem Vorfall, während in den späteren Aussagen die Bekundungen über den erregten Teil des Vorgangs nicht in gleichem Maße fehlerhafter waren, als die über den ruhigeren Teil des Vorgangs, um aber bei den noch späteren Aussagen wieder eine größere Fehlersteigerung hinsichtlich der erregten Teile des Vorgangs aufzuweisen. Hinsichtlich der Auslassungen in den Aussagen hat sich gezeigt, daß von ihnen namentlich das Normale, Alltägliche, betroffen worden ist.

Insgesamt konstatiert Jaffa eine gewisse Mangelhaftigkeit des Versuchs. Es fehle, trotzdem der Versuch vorher einstudiert worden sei, doch ein absolut sicherer Spiegel der Wirklichkeit. Der Vorgang sei auch zu kompliziert gewesen. Auch habe sich gezeigt, daß sowohl

[17]) Heft 1 S. 79 (Leipzig, Barth, 1903).

die mündliche wie die schriftliche Aussage ihre Unvollkommenheiten hätten; es werde sich für die Zukunft eine Verbindung beider empfehlen: die Versuchsperson werde zuerst zu veranlassen sein, sich mündlich zusammenhängend zu äußern, darauf (durch Spezialbefragung), etwaige Ergänzungen und Abänderungen anzubringen und schließlich werde sie entweder die Aussage selber niederzuschreiben haben, oder es werde ein Protokoll aufzunehmen und ihr dieses zur Durchlesung und Genehmigung vorzulegen sein.

17. Lobsien spricht[18]) auf Grund umfassender psychologischer Versuche mit Kieler Volksschülern und Volksschülerinnen im durchschnittlichen Alter von 9—14 Jahren (rund 9000 Antworten) über „Aussage und Wirklichkeit bei Schulkindern". Als Momente, die für die Wertung der Aussage von Kindern in Betracht kommen, hebt er hervor: den Zwang der Umwelt; den Anschauungs- und Gedächtnistypus; die Flüchtigkeit und Unstätheit des kindlichen Wesens; die Stimmung; die Suggerierbarkeit; den Einfluß größerer Zeiträume; den Einfluß von Alkohol, Tee, Kaffee; die Umgangssprache; die Entstellungsabsicht. Von den Ergebnissen der Untersuchung verdient besonders Erwähnung, daß die alsbald unter dem frischen Eindruck abgegebenen Aussagen weniger günstige Resultate lieferten, als die späteren (vgl. den Bericht Nr. 16).

18. Über zwei psychologische Experimente mit fünf dem Arbeiterstande angehörigen Personen berichtet Lipmann in Sterns Beiträgen[19]). Bemerkenswert ist besonders, daß ein Teil des zum Aussagegegenstande gemachten Vorgangs — des Eintritts einer Dame in ein Klassenzimmer nebst anschließender Unterhaltung usw. —, nämlich die Wegnahme eines Reclamhefts durch die eingetretene Dame vom Katheder, von keiner der Versuchspersonen bekundet worden ist, sondern hierüber zwei der letzteren mit Nichtwissen und drei falsch geantwortet haben.

19. Bernheim weist[20]) darauf hin, daß die von dem Historiker geübte Quellenkritik ein Seitenstück zur prozessualen Wertung von Zeugenaussagen sei. Der Jurist werde insbesondere von der vorgeschrittenen Methodik der Geschichtswissenschaft (sorgfältiger Analyse und Bewertung jeder Aussage nach der Individualität des Berichterstatters und der Quelle seines Wissens) nachahmend Nutzen ziehen können. Aus dem festen Bestande der historischen Wissenschaft ergebe sich auch die Grundlosigkeit der Befürchtung, als werde die Einsicht in die Unsicherheit von Zeugenaussagen bloß Skepsis erzeugen und die prozessuale Wahrheitserforschung lahm legen; denn die skeptischen Bedenken seien in der historischen Wissenschaft stets dadurch überwunden

[18]) Sterns Beiträge zur Psychologie der Aussage, Heft 2 S. 26 (Leipzig, Barth, 1903).
[19]) Heft 2 S. 90 (Leipzig, Barth, 1903).
[20]) Sterns Beiträge zur Psychologie der Aussage, Heft 2 S. 110 (Leipzig, Barth, 1903).

worden, daß man sie zu festen Beurteilungskriterien umgewandelt und damit Grenzziehungen für die Schätzung der Brauchbarkeit der Bekundungen geschaffen habe; es habe sich so nicht ein Verzicht auf deren Benutzung, sondern die Erlernung sicherer Handhabung der Einschätzung ergeben. Im einzelnen sei der Historiker namentlich gewohnt, den verschiedenen Grad der Erinnerungstreue, sowie die Suggestibilität (insbesondere durch Phantasie, Hang zur Motivierung und zur Abrundung bei Weitererzählung) zu berücksichtigen; entsprechend werde auch der Jurist zu verfahren haben.

20. Vom forensisch-psychiatrischen Standpunkte aus bespricht Cramer in Sterns Beiträgen zur Psychologie der Aussage[21]) den Wert der Zeugenaussage bei Geisteskrankheit des Zeugen und bei Grenzzuständen. Von den drei Komponenten, aus denen sich die geistige Leistung der Zeugenaussage zusammensetze (Auffassungsvermögen — Merkfähigkeit — Reproduktionsvermögen) könne jede für sich allein, sie könnten aber auch alle zusammen pathologisch gestört sein. Möglich sei freilich, daß ein Zeuge trotz Geisteskrankheit richtig aussage; nur lasse sich eine allgemeine Regel, wann dies der Fall sei und wann nicht, nicht aufstellen, es wäre denn etwa der Satz, richtige Bekundungen könne man von einem geisteskranken Zeugen nur erwarten, wenn der Vorfall, über den er aussage, ein drastischer und einfacher sei, so daß er stark in das Blickfeld des Bewußtseins springe, und wenn nicht zu lange Zeit zwischen dem Vorfall und der Aussage verstrichen sei. Im allgemeinen sei die Aussage ausgesprochen geisteskranker Personen mit der größten Vorsicht aufzunehmen und jede individuell zu bewerten; um ihr Wert beilegen zu können, müsse der Nachweis erbracht sein, daß die geistige Leistung, die die Zeugenaussage zur Folge hat, unbeeinflußt von krankhaften Momenten geschehen sei. Dieser Nachweis sei aber schwer und nur dann möglich, wenn man den Kranken genau kenne und beobachtet habe. In noch höherem Grade bedürfe es der Individualbehandlung jedes einzelnen Falles, wenn es sich bei dem Zeugen nicht um Geisteskrankheit, sondern um die sogenannten Grenzzustände (Epilepsie, Alkoholismus, Hysterie, Degeneration, traumatische Degeneration, Neurasthenie, Hirnsyphilis) handle. Derartige Personen könnten sehr wohl infolge ihrer krankhaften Grundlage in der geistigen Tätigkeit, die zur Zeugenaussage erforderlich sei, geschädigt sein und, weil sie gar nicht aufzufallen brauchten, als Zeugen sehr gefährlich sein. Sei diese Gefahr für die Rechtspflege auch abgeschwächt durch die Konkurrenz anderer Beweismittel, durch Mitheineinspielen des Indizienbeweises, sowie auch durch die Tätigkeit der Verteidigung, so sei es doch nützlich, wenn sich auch der Richter mit den Möglichkeiten auf psychopathischem Gebiet, die die Zeugenaussage beeinträchtigen können, bekannt mache.

21. Unter der Überschrift „Psychologische Tatbestandsdiagnostik" geben Wertheimer und Klein im Archiv für Kriminalanthropologie

[21]) Heft 2 S. 1 (Leipzig, Barth, 1903).

und Kriminalistik[22]) Ideen zu psychologisch-experimentellen Methoden zum Zwecke der Feststellung der Anteilnahme eines Menschen an einem Tatbestande als Antwort auf die Fragen:

„Ist es nicht möglich, die Seele eines Menschen auf allgemeine psychische Folgen eines Tatbestandes hin zu durchforschen, ohne sich auf seine Behauptungen zu stützen? Ist es nicht möglich, in diesem Sinne Äußerungen psychischer Phänomene methodisch hervorzurufen, ohne daß eine die Resultate völlig verhindernde Ingerenz des Untersuchten statthaben könnte, und so zu diagnostizieren, daß die psychischen Folgen in dem Untersuchten A. vorhanden sind, in B. nicht?"

V. Lehre vom Urteil.

22. Kroschels sorgfältige und gediegene Anleitung zur Abfassung der Urteile in Strafsachen liegt nach einem zweijährigen Zeitraum wiederum in neuer — vierter — Auflage vor[23]). Von den Veränderungen, die das Buch in der neuen Gestalt aufweist (und zu denen teils durch Lucas Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, teils durch Rückkehr des Verf. zu strafrichterlicher Tätigkeit der Anstoß gegeben wurde), seien folgende hervorgehoben:

In der Disposition umgestaltet und teilweise erweitert sind die Abschnitte über die sogenannte tatsächliche Feststellung, sowie über die Bedeutung des § 266 Abs. 2 St.P.O. Auf S. 12 ist der Tenor des Urteils bei Annahme eines fortgesetzten Verbrechens berücksichtigt und zutreffend bemerkt, daß eine besondere Erwähnung der Handlungseinheit nicht erforderlich sei (wohl aber die Gründe darüber das Nötige ergeben müßten). S. 39 wird richtig betont, daß der Richter nicht der Gefahr erliegen dürfe, Tatbestandsmerkmale in den Gründen als „selbstverständlich" mit Stillschweigen zu übergehen. Sehr am Platze ist die gute Bemerkung über die Beweislast auf S. 51; damit in Verbindung die Bemerkung auf S. 62, daß in § 266 Abs. 2 St.P.O. die Wendung „nicht festgestellt" (bei Strafausschließungsgründen usw.) nicht korrekt, sondern im Sinne von „widerlegt" zu interpretieren sei. Auf S. 73/74 wird das nobile officium des Rechtsmittelrichters betont, die Gründe der Vorinstanz nicht ungewürdigt zu lassen.

Nicht unbedenklich ist die von der 3. Auflage abweichende Auffassung (S. 11), daß bei Verurteilung im Falle der Idealkonkurrenz aus dem Tenor nicht hervorzugehen brauche, daß es sich um Idealkonkurrenz handle. Das Ausschweigen des Tenors über Idealkonkurrenz gibt mindestens einer Undeutlichkeit Raum. Für den Fall, daß auf eine Gesamtstrafe unter Einrechnung einer früheren Einzelstrafe erkannt wird, lehrt Kroschel S. 14 im Anschluß an das Reichsgericht, daß ein Zusatz des Inhalts, daß die schon verbüßte Strafe

[22]) Bd. XV S. 72.
[23]) Berlin, Vahlen, 1904.

anzurechnen sei, nicht nötig sei. Das ist ja an sich zuzugeben, aber der Zusatz erscheint doch empfehlenswert, weil er die Strafvollstreckung erleichtert. S. 14 Anm 2 akzeptiert der Verf. die reichsgerichtliche Auffassung, daß der Verlust der Ehrenrechte nur neben der Gesamtstrafe, nicht neben den Einzelstrafen zu verhängen sei. Aber gegen diese Auffassung spricht entschieden der Umstand, daß bei solchem Verfahren eine etwaige revisionsgerichtliche Entscheidung unter Umständen zu unnützen Weiterungen gedrängt wird. Beispiel: 2 Diebstähle, deren einer 3 Jahr Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf 3 Jahre, der andere 2 Jahre Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf 2 Jahre verdient; Gesamtstrafe 4 Jahre Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf 5 Jahre. Es wird vom Revisionsgericht die Verurteilung wegen Tat 1 aufgehoben und freigesprochen, die Revision im übrigen verworfen. War in diesem Falle der Verlust der Ehrenrechte separat neben jeder Einzelstrafe ausgeworfen, so ist die Sache erledigt: Es fällt weg Einzelstrafe 1 und Gesamtstrafe, bestehen bleiben 2 Jahre Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte auf 2 Jahre. War dagegen der Verlust der Ehrenrechte nur ungeteilt neben der Gesamtstrafe ausgeworfen, so bleibt nichts übrig, als die Sache 2, trotzdem bezüglich ihrer gar kein Revisionsgrund vorlag, an die Vorinstanz behufs nunmehriger Verhängung der Ehrenstrafe zurückzuverweisen (oder gegebenenfalls das Minimum gemäß § 394 St.P.O. zu verhängen) — sicher ein Verstoß gegen den Begriff der Rechtskraft und gegen die Regeln des Rechtsmittelverfahrens. — Auf S. 20/21 empfiehlt Kroschel, bei einer Rechtsmittelentscheidung, die gegenüber einer vorinstanzlichen Gesamtstrafverhängung die eine Tat verneint, die Verurteilung hinsichtlich der anderen bestehen läßt, nicht zu tenorieren

„Das Urteil . . . wird insoweit aufgehoben als . . .“;

sondern den Tenor auf gänzliche Aufhebung des Vorderurteils und Neuverurteilung abzustellen, z. B.:

„das Urteil des Schöffengerichts wird aufgehoben. Der Angeklagte wird wegen Diebstahls zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Im übrigen wird er freigesprochen.“

Das widerstreitet aber dem Gedanken, daß die Aufhebung nicht weiter gehen darf, als das Vorderurteil unhaltbar ist. Auch entspricht der Tenor: „Der Angeklagte wird wegen Diebstahls zu einer Woche Gefängnis verurteilt“ nicht dem wahren Sachverhalt: Das Rechtsmittelgericht hat ja gar nicht selber wegen Diebstahls zu 1 Woche Gefängnis verurteilt, sondern diese Verurteilung war eine solche des Schöffengerichts, und das Rechtsmittelgericht hat nur das Rechtsmittel in diesem Punkte verworfen: der Angeklagte „bleibt“ — nicht „wird“ — verurteilt.

Wie dem auch sei, jedenfalls ist auch dieser Auflage zu wünschen, daß sie weiteste Verbreitung finden möge. In der nächsten Auflage könnte vielleicht das über die Alternativfeststellung Gesagte etwas erweitert werden (vgl. Ostern, Alternativität im Strafprozeß, 1902).

23. Über die Frage, ob und eventuell wie die „Einsicht“ bei jugendlichen Angeklagten ausdrücklicher Erwähnung in den Urteilsgründen bedarf, hat sich bisher eine klare Praxis nicht herausgebildet, insbesondere auch nicht beim Reichsgericht. Die neuste Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. XXXVI S. 112 hat nun ganz neue Wege eingeschlagen, indem sie behauptet, daß weder Abs. 1 noch Abs. 2 des § 266 St.P.O. hier anwendbar seien. Gegen diese Auffassung wendet sich Krosche l im „Recht“[24]), indem er zutreffend darauf hinweist, daß diese Auffassung sicher unrichtig ist, weil es dann an einer gesetzlichen Bestimmung über die urteilsurkundliche Behandlung der Einsicht überhaupt fehlen würde.

VI. Zwangsmittel.

24. Im „Recht“[25]) verficht Ginzel die Auffassung, daß zur Aufhebung eines im Ermittelungsverfahren erlassenen Haftbefehls auch nach Erhebung der öffentlichen Klage nur der Amtsrichter zuständig sei. Das durch die Klage befaßte Beschlußgericht beziehungsweise der Untersuchungsrichter hätten nur anzuordnen, ob die Haft fortzudauern habe; bei Verneinung sei es alsdann Sache des Amtsrichters, den Haftbefehl aufzuheben.

25. Die Schrift von Mothes über „Die Beschlagnahme nach Wesen, Arten und Wirkungen[26])“ stellt zusammenfassend die Grundsätze dar, die für die Beschlagnahmen auf dem Gebiete des Zivilprozesses, des Strafprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Verwaltungsrechts, des Staatsrechts, des Völkerrechts gelten. Beschlagnahme im Sinne von Beschlagnahmeanordnung sei die Amtshandlung, die auf Verdrängung der privaten Verfügungsgewalt zu gunsten einer besonderen Herrschaft der staatlichen Gewalt, auf „Verstrickung“, gerichtet sei. Als staatlicher Akt sei sie nur bis zu den Schranken der Territorialhoheit statthaft, deshalb sei sie nur hinsichtlich der im Gewaltbereich des Staates befindlichen Sachen zulässig. Von den Ergebnissen, zu denen der Verf. hinsichtlich der strafprozessualen Beschlagnahme gelangt, seien folgende hervorgehoben: Die Beschlagnahme eines Überführungs- oder Einziehungsstücks könne von dem Beamten, der sie anordnet, auch vollzogen werden, und zwar in jeder beliebigen Weise; zulässig sei insbesondere auch Anlegung von Siegeln oder Siegelmarken, auch einfache amtliche Erklärung, daß der Inhaber die Sache fortan für die beschlagnahmende Behörde zu verwahren habe. Die Verstrickung höre bei Überführungsstücken, die nicht zugleich Einziehungsstücke seien, mit der Rückgabe aus dem amtlichen Gewahrsam oder Freigabeerklärung auf, sowie auch mit Ausfolgung an den Verletzten; bei Einziehungsstücken mit Verfügung über sie durch die zuständige Behörde. — Die zivilprozessualen Exekutions-

[24]) VIII. Jahrg. S. 377.
[25]) VIII. Jahrg. S. 280.
[26]) Leipzig, Veit & Co., 1903.

verbote ständen einer Beschlagnahme aus § 325 St.P.O. entgegen, nicht aber der Vermögensbeschlagnahme aus § 326 u. § 332 St.P.O. — Der Tod des Beschuldigten mache der Vermögensbeschlagnahme aus § 332 St.P.O. ein Ende, derjenigen aus § 326 das. dagegen nicht. — Ein Zusammentreffen mehrerer Beschlagnahmen hinsichtlich desselben Objekts sei namentlich in der Weise möglich, daß ein und dasselbe Überführungs- oder Einziehungsstück für mehrere Strafprozesse beschlagnahmt werde; seien verschiedene Bundesstaaten beteiligt, so habe der eine dem anderen die amtliche Benutzung zu gestatten. Träfen mehrere Vermögensbeschlagnahmen aus § 332 St.P.O. zusammen, so brauche nicht notwendig der einzusetzende Güterpfleger für beide identisch zu sein. — Die Beschlagnahme eines Überführungsstücks greife auch an Sachen durch, die zu einer Konkursmasse oder einem unter Nachlaßverwaltung stehenden Nachlaß gehörten. — Miteinander verträglich seien eine Spezialbeschlagnahme ans § 325 St.P.O. mit einer Vermögensbeschlagnahme aus § 326 das. — Rechte Dritter würden durch Vermögensbeschlagnahmen nicht berührt, daher seien Zwangsvollstreckung und Konkurs in das beschlagnahmte Vermögen möglich. — Der Schlußabschnitt der Schrift enthält eingehende Untersuchungen über die zivilrechtlichen Wirkungen der verschiedenen Beschlagnahmearten (Besitzverhältnisse, Verfügungsrechte usw.).

VII. Schwurgerichtliche Hauptverhandlung.

26. An der Hand eines überaus reichen materiellstrafrechtlichen Materials untersucht Otker im Gerichtssaal[27]) die Formulierung der Schwurgerichtsfragen im Hinblick auf die „gesetzlichen Merkmale". Der Grundgedanke seiner Ausführungen ist der, daß in zahlreichen Fällen die von der St.P.O. zur Verfügung gestellten Frageformen nicht imstande seien, dem materiellen Strafrecht gerecht zu werden, und daß alsdann eine Umbildung des gesetzlichen Formulars unausweichlich sei, wie auch umgekehrt der strafgesetzliche Wortlaut Änderungen erfahren müsse, um eine prozessualisch brauchbare Formel zu ergeben. Dieser Grundgedanke wird im einzelnen für die Hauptfrage und sodann für die Nebenfrage durchgeführt, und es wird dabei auch gegensätzlich festgestellt, inwieweit die strafprozeßordnungsmäßige Frageform ohne Umbildung genügt, um den strafrechtlichen Inhalt wiederzugeben. Das Referat muß sich darauf beschränken, im folgenden fragmentarisch einige der wichtigsten Ergebnisse der Abhandlung herauszugreifen, um an ihnen deren Grundlinien zu veranschaulichen.

1. Die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit erfordern einen von dem „Ist . . . schuldig?" unabhängigen Fragezusatz.

2. Substantivische (definitionslose) Benennung des Delikts im Strafgesetz (z. B. Ehebruch) erfordert verbale Ausgestaltung („Ist

[27]) Bd. LXIV S. 55—218.

. . . schuldig, Ehebruch *getrieben zu haben*?"), dagegen nicht eine Auflösung des Begriffs im Sinne wissenschaftlicher Definition.

3. Das lückenhaft gefaßte Strafgesetz ist in die Frageformel mit seiner Unvollständigkeit zu übernehmen; Aufklärung über die Bedeutung des Gesetzes ist lediglich Sache der Rechtsbelehrung.

4. Änderung oder Ergänzung des strafgesetzlichen Wortlauts mit Rücksicht auf die prozessuale Sachlage ist geboten, wo glatte Umsetzung des Tatbestands in die vorgeschriebene Frageform nicht möglich ist (Beispiel: das Strafgesetz spricht von einer Tätermehrheit); wo die inhaltliche Wiedergabe eines im Gesetz enthaltenen Citats eine Fassungsänderung bedingt (z. B. bei § 102 St.G.B. Weglassung des Konditionalsatzes . . . . „die, wenn sie der Täter . . . . begangen hätte, nach Maßgabe . . . . zu bestrafen sein würde," und Einfügung der betreffenden Deliktsspezies in die Frage); ferner wo eine im Gesetz dem Deliktstatbestand nachfolgende Einschränkung zu einer Abweichung vom Wortlaut führt (z. B. bei § 49a St.G.B. „. . . . . schuldig, *durch eine Schrift* . . . . . aufgefordert zu haben"); sowie da, wo der Ausdruck des Gesetzes seinem Gedanken nicht adäquat und deshalb korrekturbedürftig ist (z. B. bei § 235 St.G.B. „Vater" statt „Eltern").

5. Öfter sind Strafgesetzbestandteile auszuscheiden, z. B. bei Versuch der Passus „wenn . . . . nicht zur Vollendung gekommen ist".

6. Wo das Strafgesetz mit generellen Deliktskategorien („strafbare Handlung," „Verbrechen" usw.) operiert, ist ja nach Verschiedenheit der Fälle teils Beibehaltung des generellen Ausdrucks in der Frage genügend, teils Einsetzung einer Spezies erforderlich.

7. Wo das Strafgesetz ein jedes Begehungsmittel genügen läßt und daneben Beispiele von Begehungsmitteln dafür benennt, genügt eine Frage ohne jede Erwähnung der Mittel (z. B. bei Anstiftung — entgegen der Auffassung des Reichsgerichts).

8. Nennt das Strafgesetz Objekt oder Mittel des Delikts im Plural, während doch seinem Sinne nach der Tatbestand bereits mit der Einzahl erfüllt sein soll, so ist Beibehaltung des Plurals niemals notwendig, wenn im konkreten Falle nur Einzahl vorliegt; er *kann* aber beibehalten werden, wenn Irrungen nicht zu befürchten sind. Erfordert dagegen das Strafgesetz den Plural begrifflich (z. B. § 144 St.G.B. „Deutsche"), so muß der Plural in der Frage stehen bleiben.

9. Der Gebrauch eines Synonimums in der Frage an Stelle des gesetzlichen terminus ist immer inkorrekt, begründet aber die Revision dann nicht, wenn nach Lage der Sache ein Zweifel über die Äquivalenz der Worte auch bei den Geschworenen nicht möglich war.

10. Tatmomente, die nicht zum gesetzlichen Tatbestande gehören, deren Hinzutritt aber nach gesetzlicher Vorschrift zur Gleichbehandlung mit einer andern strafrechtlichen Figur führt, erheischen Mitaufnahme in die Frage (z. B. St.G.B. § 257 III: . . . . „und ist . . . . zugesagt worden"): „Einheitsfrage mit Gesetzanwendungskriterium."

11. Kommen Strafgesetze, die einander koordiniert sind, aber in Gesetzeskonkurrenz stehen, in Betracht, so ist keinenfalls eine nur auf einen Tatbestand gerichtete Frage am Platze (weil dadurch der Geschworenenbank ein Teil ihrer Kompetenz entzogen würde), sondern die beiden Gesetzestatbestände sind in einer Hauptfrage zu verschmelzen: „Kombinierte Einheitsfrage" (z. B.: „Ist . . . . schuldig, in betrügerischer Absicht sein gegen Feuersgefahr versichertes Wohnhaus, ein Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?"). Wo freilich der Gesetzgeber die Konkurrenz ignoriert und nur eins der Strafgesetze beachtet, bleibt die Gesetzeskonkurrenz latent, und es ist alsdann schlichte, nicht kombinierte Einheitsfrage zu stellen (z. B. St.G.B. § 346 — keine Kombination mit § 257).

12. Bei Verbrechenseinheit immer Einheitsfrage, die aber je nach den Umständen zusammengesetzte, d. h. in Positionen zerlegte Einheitsfrage teils sein kann, teils sein muß (fortgesetztes Verbrechen: Einzelakte; ebenso künstliche Einheit, bestehend aus Einzelakten, die unter verschiedene Paragraphen oder unter verschiedene Nummern desselben Paragraphen fallen).

13. Wenn ein Strafgesetz dem andern subsidiär ist, in der Regel nur Frage mit einem Tatbestand. Gibt aber erst die Beschaffenheit des Einzelfalles Aufschluß über das anzuwendende Strafgesetz (z. B. § 207 St.G.B.), so bedarf es einer kumulativen Einheitsfrage, gerichtet auf beide Tatbestände, zu dem Behufe, um nach dem Verdikt die Ermittlung des maßgebenden Gesetzes zu ermöglichen (also: „Ist . . . . schuldig, a) mit X. einen Zweikampf mit tötlichen Waffen vollzogen zu haben; b) in diesem Zweikampf mittels vorsätzlicher Übertretung der Kampfregeln den X. vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben?").

14. Eine Nebenfrage für mehrere Hauptfragen gemeinsam zu stellen, ist im allgemeinen unzulässig. Eine Ausnahme gilt für die Befragung nach einem Umstand, dessen Zurechnung unabhängig von Schuld zu erfolgen hat (Erfolghaftung) und der für mehrere Angeklagte identisch ist; hier ist eine gemeinsame Nebenfrage nicht nur zulässig, sondern sogar notwendig.

VIII. Besondere Arten des Verfahrens.

27. Stelling führt in der Deutschen Juristenzeitung[28]) zutreffend aus, daß § 29 des Preßgesetzes dem Erlaß polizeilicher Strafverfügungen in Preßsachen nicht entgegensteht.

28. Ein Vortrag von Köbner behandelt die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien[29]). Er bietet gleichzeitig eine

[28]) Bd. XI Sp. 636.

[29]) Berlin, Mittler & Sohn, 1903. (Erweiteter Sonderabdruck aus den Verhandlungen des deutschen Kolonialkongresses 1902).

klare Darstellung des geltenden Rechtszustandes und Hinweise auf die anzustrebende Fortentwickelung des Kolonialrechts. Seine Hauptforderungen gehen dahin: Die Gesetzgebung müsse ein selbständiges, sich nicht an das Konsularrecht anlehnendes Kolonialrecht schaffen; denn während die Konsulargerichtsbarkeit, weil Gerichtsbarkeit im fremden Gebiet, streng personal sei, sei die Kolonialgerichtsbarkeit als Gerichtsbarkeit des Herrn im eigenen Hause streng territorial; sie umfasse daher von vornherein jedermann, der nicht eximiert sei, und es sei daher namentlich sinnwidrig, wenn die Personenklassen, die ihr unterstehen sollten, einzeln aufgezählt würden. Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung sei (abgesehen von der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen, für die die Einheit beider beizubehalten sei) geboten; insbesondere müsse der Gouverneur (schon wegen seiner Stellung als Gesetzgebungsorgan) von der Justiz entlastet werden. Soweit Eingeborene beteiligt seien, müsse mit möglichster Schonung eingewurzelter Rechtsanschauungen vorgegangen werden. Für gemischte Angelegenheiten sei ein Ausgleich auch in der Rechtspflegeorganisation zu suchen. Für die Gerichtsbesetzung sei Zuziehung des Laienelements unentbehrlich. Für jede Rechtssache müsse eine Berufungsinstanz, und zwar eine eigene koloniale, keine konsularische, im Schutzgebiet selber bestehen; die Besetzung des Berufungsgerichtes sei gegenüber dem bestehenden Recht in der Weise abzuändern, daß das Berufsrichterelement in stärkerem Maße zur Geltung komme. Notwendig sei endlich die Schaffung der bis jetzt fehlenden Revisionsinstanz, und zwar sei als Revisionsgericht ein mutterländisches Gericht zu berufen; der Verf. läßt dahingestellt, ob das Reichsgericht oder das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg oder ein besonderer oberster kolonialer Gerichtshof, neigt aber dazu, dem Reichsgericht den Vorzug zu geben; die Revisionssumme in Zivilsachen müsse dabei höher als bei einheimischen Rechtssachen sein, etwa 5000, vielleicht 10000 M. Zum Schluß betont Köbner die Wichtigkeit der Mitarbeit der Wissenschaft an der Pflege des Kolonialrechts.

29. Über das Strafverfahren in den deutschen Schutzgebieten sprachen auf der Dresdener Tagung der deutschen Landesgruppe der J.K.V.: Köbner[30]) und Ziegler[31]).

IX. Militärstrafprozeß.

30. In v. Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft, 6., der Neubearbeitung 1. Aufl.[32]), ist der Militärstrafprozeß von Weissenbach bearbeitet, und zwar unter folgender Rubrizierung: A. Einleitung. B. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. C. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. (I. Der Gerichtsherr. II. Die dem Gerichtsherrn zugeordneten Organe. III. Einwirkung des

[30]) Mitt. d. J.K.V. XI. 557, 574.
[31]) das. XI. 582.
[32]) Leipzig-Berlin 1903, Duncker u. Humblot u. J. Guttentag.

höheren Gerichtsherrn. IV. Die erkennenden Gerichte.) D. Verfahren in erster Instanz. (I. Ermittelungsverfahren. II. Verhaftung und vorläufige Festnahme III. Beschlagnahme und Durchsuchung. IV. Abschluß des Ermittelungsverfahrens. Erhebung der Anklage. V. Vorbereitung der Hauptverhandlung. VI. Hauptverhandlung. Allgemeines. VII. Hauptverhandlung [Forts.]. Gang derselben. VIII. Besondere Arten des Verfahrens.) E. Verteidigung. (I. Zulässigkeit und Notwendigkeit der Verteidigung. II. Wahl und Bestellung des Verteidigers. III. Fähigkeit zur Übernahme der Verteidigung. IV. Rechtliche Stellung des Verteidigers.) F. Ordentliche Rechtsmittel. (I. Allgemeines. II. Einlegung. III. Belehrung des Beschuldigten. IV. Zurücknahme und Verzicht. V. Begründung der Berufung und Rechtfertigung der Revision. VI. Verfahren nach Einlegung der Berufung. VII. Verfahren nach Einlegung der Revision) G. Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile. H. Besonderheiten des Verfahrens im Felde und an Bord. J. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens. K. Strafvollstreckung. L. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen. M. Kosten des Verfahrens.

30 a. Weissenbach, Einführung in die Militärstrafgerichtsordnung.[33])

Der Verf. bezeichnet sein Handbuch als dem Gebrauch von „Offizieren, Militärjustizbeamten, Verteidigern ꝛc." gewidmet. Es soll also, jedenfalls in erster Linie, praktischen Zwecken dienen. Hierfür ist es in der Tat hervorragend geeignet. Es giebt in einfacher und klarer Sprache den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen unter geschickter und sorgfältiger Auswahl alles dessen wieder, was für den Praktiker der Militärstrafrechtspflege von Bedeutung sein kann.

Wenn es sich in der Systematik im Wesentlichen völlig dem Gesetz anschließt, jede Anziehung von Literatur und jede Auseinandersetzung mit abweichenden Meinungen vermeidet, so mag auch dies die Übersichtlichkeit und Brauchbarkeit des Buches für den Praktiker erhöhen; vom theoretischen Standpunkte erscheint dies anfechtbar. Je mehr die M.St.G.O. durch Praxis und Theorie ihre Durcharbeitung erfährt, um so dringender wird das Bedürfnis — nach Ansicht des Ref. —, daß sich mit Beiden eines der gelesensten und verbreitetsten Handbücher des Militärstrafprozesses abfinde. In diesem Sinne ist es als ein erster Schritt auf dem bezeichneten Wege zu begrüßen, wenn die — nach kurzer Frist notwendig gewordene — dritte Auflage des Weissenbach'schen Werkes als Neuerung in seinem Anhange Hinweise auf die Stellungnahme des Reichsmilitärgerichtes und des Reichsgerichtes zu den bedeutsamsten Fragen der Materie bringt. Es wäre in hohem Grade erfreulich, wenn diese Hinweise, wie es anschei-

[33]) 3. Aufl. 1904. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Besprechung von Prof Freudenthal.

nend beabsichtigt ist, in künftigen Auflagen dem Text einverleibt würden, und wenn, als weiterer Ausbau des trefflichen Werkes, aus ihm ein Überblick über den Stand der wichtigsten Streitfragen und die Stellung des Verf. zu ihnen zu entnehmen wäre.

31. Die 2. Aufl. der Birkmeyerschen Encyklopädie[34]) ist gegenüber der ersten durch eine Darstellung des Militärstrafprozesses aus der Feder v. Lilienthals bereichert. Sie ist auf dem Abriß des bürgerlichen Strafprozesses, den derselbe Verf. in derselben Encyklopädie hat erscheinen lassen, derart aufgebaut, daß grundsätzlich nur die Abweichungen des Militärrechts, diese aber in allen wesentlichen Punkten vollständig hervorgehoben worden sind. Bemerkenswert ist, daß der Verf. sowohl die Abänderungen, die die Reichstagskommission gegenüber dem Entwurf des Gesetzes erzielt hat, wie auch diejenigen, die sie erfolglos angestrebt hat, als wesentliche Verbesserungen des Entwurfs charakterisiert. Sehr praktisch ist die Beigabe einer tabellarischen Gegenüberstellung der mehr oder weniger übereinstimmenden Paragraphen der M.St.G.O. einerseits und der St.P.O. und des G.V.G. andererseits (wie sie schon Herz in seiner Ausgabe der M.St.G.O. geboten hat).

32. Für § 97 M.St.G.O. ist die Streitfrage aufgetaucht, ob das Oberkriegsgericht bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Gerichtsherrn und dem Militärjustizbeamten eine Nachprüfung in vollem Umfange vorzunehmen habe (v. Bippen), oder auf die Rechtsfrageprüfung dergestalt beschränkt sei, daß die tatsächlichen Unterlagen der gerichtsherrlichen Prozeßhandlung und die Zweckmäßigkeit der letzteren außer Betracht zu bleiben hätten (Herz). In Goltdammers Archiv[35]) schließt sich Schmölder der zweiten Auffassung an. Seine Hauptargumente sind folgende: Das militärische Interesse an der Disziplin verlange tunlichste Fernhaltung fremder Einflüsse auf die Entschließungen des Gerichtsherrn und Vermeidung von Friktionen zwischen ihm und anderen Organen; das Ansehen des Gerichtsherrn erleide sonst empfindlichen Abbruch. Würde aber das Oberkriegsgericht die volle Nachprüfung seiner Entschließungen haben, so sei damit eben sein Wirken über Gebühr geschwächt — eine Folge, die sich nicht derart fühlbar geltend mache, wenn es sich bei dieser Nachprüfung lediglich um Lösung juristischer Zweifelsfragen handle. Auch werde durch die Gegenmeinung in unliebsamer Weise eine Störung des Verfahrens herbeigeführt. Die Entstehungsgeschichte des § 97 lehre, daß der § 97 nur eine Ergänzung des (die periodische Aktendurchsicht im Justizverwaltungswege anordnenden) § 113 M.St.G.O. sei in der Tendenz, gegebenenfalls schon vor der periodischen Durchsicht die Prüfung der Rechtsfrage durch Einzelerledigung herbeizuführen. Für eine Prüfung der tatsächlichen Seite des Falles fehle es dem Oberkriegsgericht auch an der Möglichkeit einer Verhandlung hierüber.

[34]) Berlin 1904, O. Häring.
[35]) Bd. L., S. 341.

Schließlich ergebe sich auch (was näher ausgeführt wird) aus §§ 349, 277 ein argumentum e contrario für die Richtigkeit der vom Verf. vertretenen Ansicht.

33. Eine Zusammenstellung von Beispielen für Urteile und Beschlüsse in Militärstrafsachen der niederen Gerichtsbarkeit bietet Endres[36]). Das Buch wird sich für die Anleitung in der Praxis nützlich erweisen. Für eine zweite Auflage wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß § 326 M.St.G.O. auch eine „nähere Darlegung" verlangt, „weshalb die Tatsachen für erwiesen erachtet worden sind" (Angabe der Beweismittel!) — eine Forderung des Gesetzes, die in den Beispielen fast durchweg unberücksichtigt gelassen ist. Auch fällt auf, daß kein einziges Beispiel für ein freisprechendes Urteil vorhanden ist. Der Titel des Buches (vgl. Anm. 36) wird, um dessen Inhalt gerecht zu werden, abgeändert werden müssen. Denn unter „standgerichtlichen" Urteilen und Beschlüssen kann man doch ohne Zwang nur Urteile und Beschlüsse der Standgerichte verstehen, nicht auch z. B. gerichtsherrliche Anordnungen; die Beispiele des Verf. beziehen sich aber auch auf letztere, soweit sie in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit erforderlich werden; es würde sich also als Buchtitel etwa empfehlen: „Urteile, Beschlüsse und Verfügungen in standgerichtlichen Sachen" oder noch besser „in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit".

Im Einzelnen sei folgendes angemerkt: In dem Urteilsbeispiel auf S. 16 unten heißt es: „Bezüglich der rechtlichen Beurteilung als eines einzigen Reates kann auf Ziffer 158c des Prüfungsergebnisses II. des R.M.Ger. verwiesen werden". Solche Bezugnahme erscheint nicht recht empfehlenswert; es wäre vielmehr darzulegen, weshalb die Tat „als ein einziges Reat" angesehen worden ist. — Auf S. 49 scheint Verf. die Beschlagnahme als eine Voraussetzung für den Editionszwang (M.St.G.O. § 230 II) anzusehen (vgl. die Worte „trotz Beschlagnahmebeschlusses . . ."); Beschlagnahme und Editionszwang werden aber richtiger streng getrennt gehalten. — Nicht gut gewählt erscheint das Beispiel für das Absehen von Verfolgung nach § 253 M.St.G.O. auf S. 51; wenigstens läßt sich, wenn neben einer Körperverletzung, einer Beleidigung und einer Sachbeschädigung noch grober Unfug vorliegt, wohl kaum sagen, daß die Feststellung des letzteren für die Strafzumessung unwesentlich sei. — In dem ersten Beispiel für Unzuständigkeitserklärung auf S. 58 müßte ausdrücklich gesagt sein, daß es sich um einen unter § 10 Abs. 2 M.St.G.O. fallenden Fall handle (denn sonst würde § 10 Abs. 1 gelten und damit die Annahme, daß die Militärgerichtsbarkeit beendigt sei, zu Boden fallen).

Ob die Beispiele überall dem materiellen Recht entsprechen (S. 6: laute Beschwerdeführung? S. 19, 20: Idealkonkurrenz?), mag hier dahingestellt bleiben.

[36]) Karl Endres, Standgerichtliche Urteile und Beschlüsse, in Beispielen dargestellt für das Verfahren im Frieden und im Felde, Berlin und Leipzig, Luckhardt, 1903.

34. Wieder eine Kommentierung der Deutschen Militärstrafgerichtsordnung ist erschienen[37]), indem das von Graf Hue de Grais[38]) herausgegebene „Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reiche" es sich in seinem 3. Teil „Heer und Kriegsflotte" zur Aufgabe gemacht hat, nach Behandlung der bezüglichen Allgemeinen Bestimmungen (1. Band) in einem 2. Band das „Militärstrafrecht" zu bringen. Bearbeitet ist diese Materie von dem in unsrer Zeitschrift schon wiederholt hervorgetretenen Kriegsgerichtsrat Dr. M. Schlayer-Stuttgart in drei Abschnitten, deren mittlerer das „Militärstrafverfahren" S. 215—499 behandelt.

Schlayer macht in einem Vorwort zu dem von ihm edierten Teil des großangelegten Gesamtwerkes uns bekannt mit dem Plane, allen Interessenten — nicht bloß den Beamten usw. — die Reichs- und Landesgesetzgebung näher zu bringen, weshalb die Hauptgesetze im Text mit Bemerkungen und Anlagen (Verordnungen) zum Abdruck gebracht sind mit besonderer Hervorhebung aufgehobener und abgeänderter Stellen. Jeder Einzelband bringt ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit in gedrängter Fassung, wie der Verfasser richtig hervorhebt, alle Vorschriften vereinigt, deren man gerade für das unmittelbar berührte Einzelgebiet bedarf, so daß die Einsichtnahme der maßgebenden Vorschriften ohne Zeitverlust ermöglicht ist, was namentlich bei Dienstreisen von Vorteil sein wird.

In dem von Schlayer erläuterten 2. Band sind auch „die bis in die neueste Zeit veröffentlichten Entscheidungen der höchsten Gerichte", namentlich des Reichsgerichts und Reichsmilitärgerichts, sowie die von letzterem auf Grund § 113 M.St.G.O. ausgesprochenen Grundsätze (Prüfungsergebnisse) überall unter Angabe ihres wesentlichen Inhalts angeführt. Demnach konnte der Verfasser auch wohl bemerken, daß seine Arbeit als Einzelwerk betrachtet Interesse haben werde „in erster Linie für die in irgend welcher Eigenschaft (Gerichtsherr, Untersuchungsführer, Richter, Gerichtsschreiber, Anklageoertreter, Verteidiger) bei Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit beteiligten Offiziere, Beamten und Rechtsanwälte."

Der Anlage des Gesamtwerkes entsprechend sind die einleitenden Worte zu den einzelnen Abschnitten etwas knapp geraten. Von der reichsgesetzlichen Regelung des Militärstrafprozesses von nur „drei" verschiedenen Formen desselben zu sprechen, wie Schlayer es tut, ist insofern richtig, als die sächsische M.St.G.O. vom 4 November (Gesetzeskraft 29. 12) 1867 der preußischen von 1845 „fast wortwörtlich und jedenfalls im Wesen ganz nachgebildet[39])" war. Da in Sachsen bis zum 26. April 1862 ein eigenartiger „auf der Carolina römisch-

---

[37]) Berlin. Jul. Springer, 1904.

[38]) Verf. dieser Besprechung ist Kriegsgerichtsrat Dr. Steidle.

[39]) Zenk, Die Öffentlichkeit im Militärstrafprozesse, S. 117; siehe auch hierher bezüglich Werner, Erörterungen über die Grundzüge einer Strafgerichtsordnung für das deutsche Heer S. 1; Sturm v. Walde, M.St.G.O., Vorwort VI.

kanonischen Zuschnitts aufgebauter Prozeß" geherrscht hatte, welche der den jetzigen Prozeßprinzipien bereits entsprechenden Militär-Strafprozeßordnung vom 23. April 1862 wich, die dann der preußischen sich anbequemte, könnte immerhin von vier Systemen bis 1900 gesprochen werden: einem preußischen, das auch Marine und Kolonialschutztruppen umfaßte, einem (preußisch-)sächsischen, bayerischen und württembergischen.

Selbstverständlich hat der Verfasser auch das Einführungsgesetz zur M.St.G.O. (S. 480 f.) reichlich kommentiert, die Allerhöchsten und kriegsministriellen Ausführungsbestimmungen, die Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen usw. zum Abdruck gebracht, sowie in Unteranlagen unter anderm die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige — kurz alles Erforderliche; und ein chronologisches Verzeichnis der aufgenommenen Bestimmungen von 1810 bis zur Gegenwart, sowie ein gutes Inhaltsverzeichnis vervollständigen die Brauchbarkeit dieser neuesten Ausgabe der Militärstrafgerichtsordnung.

Von den beiden übrigen Teilen des Buchs — dem materiellen Militär- und dem Disziplinar-Strafrecht — soll an andrer Stelle referiert werden.

35. „Die Militärstrafgerichtsordnung und ihre Wirksamkeit[40])" ist der eigenartige Titel, unter welchem der durch seine Strafrechtsnormen des Standgerichts u. a. literarisch nicht mehr unbekannte bayerische Kriegsgerichtsrat Karl Endres einen Aufsatz in den Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine veröffentlicht hat, der dann auch Ende vorigen Jahres als Sonderabdruck in Broschürenform erschienen ist[41]).

Ausgehend von den „pessimistischen" Gefühlen, mit welchen die Neuorganisation vom 1. Oktober 1900 fast allenthalben begrüßt worden sei — in Preußen aus Besorgnis vor Schädigung der militärischen Autorität und Disziplin, in Bayern als Rückschritt gegenüber dem dort bestehenden Rechtszustand — betont der Verfasser, wie es jetzt auch an enthusiastischen Lobrednern nicht fehle, während doch der Mittelweg wohl das rätliche sei. Und so kommt Endres zur richtigen These, unsre neue M.St.G.O. besitze im Vergleich mit den früheren deutschen militärprozessualen Gesetzen hervorragend Vorzüge, sie sei aber nicht frei von manchen Mängeln bezüglich ihrer Gestaltung und des Verfahrens.

Zum Beweis für die formellen Lücken und Unklarheiten wird sodann auf das Aufleben der militärrechtlichen Literatur und insbesondere auf die zahlreichen Entscheidungen und Prüfungsergebnisse des Reichsmilitärgerichts Bezug genommen. Die Befürchtung des Verfassers, die wachsende Zunahme der letztern werde bald die Prüfungsergebnisse nicht mehr überblicken lassen, dürfte durch die Zeit selbst

---

[40]) Verfasser dieser Besprechung ist Kriegsgerichtsrat Dr. Steidle.
[41]) Berlin, A. Bath 1903.

ihre Korrektur finden, da allmählich nicht mehr so viel auszustellen sein wird, wenn die Beanstandungen von vornherein etwas schonungslos erfolgen. Endres weitere Besorgnis aber, die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts könnten zuweilen eher verwirrend als klärend wirken, ist eine Auffassung, der man vielfach ja auch gegenüber den Präjudizien des Reichsgerichts begegnet, und doch wurde jetzt anläßlich dessen 25jährigen Bestehens allgemein anerkannt, welche Geistesarbeit in Leipzig geleistet wird und wie uns andere Nationen um ein so ersprießlich gefördertes Rechtsleben beneiden. . . .

Auf das Verfahren selbst eingehend bespricht der Verfasser sodann zunächst die Stellung des Gerichtsherrn, deren Vorzüge in der niederen Gerichtsbarkeit beim Zusammenwirken mit dem Gerichtsoffizier unbestreitbar sind. Ob aber für das höhere Verfahren (Divisionsbeziehungsweise Kriegsgerichte) die Stellung der richterlichen Militärjustizbeamten als „Organe des Gerichtsherr" gesetzgeberisch das Ideal darstellt, welches wohl anzustreben wäre, bleibe — entgegen Endres S. 6 f. — dahingestellt. Schon die Anordnung des Ermittlungsverfahrens könnte eigentlich nicht der ausschließlichen Verfügung des Gerichtsherrn vorbehalten werden, denn die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage mit Qualifikation des Reats ist häufig rechtlich gar nicht einfach. Oder aber es kann einer Anzeige von vornherein, beziehungsweise nach voraussichtlich kurzen Aufklärungen eine Folge nicht gegeben werden; oder in sogenannten gemischtgerichtlichen Fällen[12]) wird die Überlassung einer Militärperson an das bürgerliche Gericht beschlossen; oder die Ausreihung eines Rekruten wegen zu gewärtigender mehr als sechswöchiger Freiheitsstrafe (§ 7 Ziff. 2 M.St.G.O.) ist herbeizuführen; das alles bedarf doch rechtlicher Begründung. Solche Verfügungen werden aber dann auch nicht vom Gerichtsherrn allein zu erlassen sein, sondern unter Mitzeichnung des Rechtsreferenten, der so die Verantwortung für die Gesetzlichkeit übernimmt, wodurch die Verfügung erst als gerichtliche voll in die Erscheinung tritt. Wenn auch die Militärstrafgerichtsordnung und im Einklang mit ihr das Formularbuch von derartigen Entscheidungen als solchen „des Gerichsherrn" oder gar dessen Anklageverfügungen sprechen, so hatte doch der Gesetzgeber damit Gerichtsentscheidungen gemeint. Gerade auch bei der Anklageverfügung, deren unbedingtes Appendix die Anklageschrift des Kriegsgerichtsrats bildet, tritt so recht hervor, daß solche Verfügungen nicht in erster Linie oder allein als solche des Gerichtsherrn aufzufassen sind, sondern als vom mitunterfertigenden Militärjustizbeamten nach Tatbestands- und Gesetzesmerkmalen rechtlich gebundene Beschlüsse. Würde die Anklageschrift wegfallen, wie Endres nicht ohne Grund befürwortet, so würde gerade bei der Anklageverfügung die ausschlaggebende Tätigkeit des juristischen Anklägers noch mehr in die Augen springen. Das würde aber auch für den Anklagevertreter, wie der mit voller staatsanwaltschaftlichen Befugnissen ausgestattete

[12]) Vgl. hierzu meine Darlegungen, Z XXIII, 1 130 f.

Militärjuſtizbeamte in der Hauptverhandlung genannt wird, bedingen, daß er ebenſo wie der von letzterer ausgeſchloſſene Gerichtsherr das Recht der Berufung hätte. Es würde dies häufig wichtiger erſcheinen als die Endresſche Forderung (S. 19 vergl. mit 9), den Gerichtsherrn an den Sitzungen teilnehmen zu laſſen; bei deren Unzahl könnte das doch nur ausnahmsweiſe geſchehen, und der eine Angeklagte würde vielleicht Nutzen aus ſeiner Anweſenheit ziehen, wie ein andrer durch Abweſenheit des Gerichtsherrn in Nachteil verſetzt werden könnte. Jetzt iſt es ſo, daß der Anklagevertreter nichts machen kann, wenn er beim Gerichtsherrn eine Rechtsmitteleinlegung befürwortet, die dieſem jedoch aus irgend welchen Bedenken unſympathiſch erſcheint. Die bayeriſchen Militär-Staatsanwälte haben ſich 30 Jahre bewährt und gewiß nicht zum Schaden der Disziplin amtiert, ſo daß unbeſorgt den reichsprozeſſualen Anklagevertretern wenigſtens neben dem Gerichtsherrn — wenn deſſen und ihre Auffaſſung ſich nicht decken — die Berufungs- und Reviſionsanmeldung zugebilligt werden ſollte.

Mit Endres zunächſt nochmals zur niederen Gerichtsbarkeit zurückkehrend, möchte ſeiner Anſicht, deren ſachliche Zuſtändigkeit ſei im Frieden zu enge begrenzt (S. 11), mit Vorbehalt beigepflichtet werden und nur inſofern, wenn Unterſchiede zwiſchen Friedens- und Feldbeziehungsweiſe Bordverhältniſſen mit der Zeit möglichſt ausgeglichen werden ſollten. Wie nach den Reglements die ganze ſoldatiſche Erziehung auf den Krieg gerichtet iſt, ſo bedarf auch der Militärprozeß möglichſter Vorbereitung für mobile Verhältniſſe, und das bedingt eigentlich eine faſt völlige Übereinſtimmung des Gerichtsverfahrens im Friedens- und Ernſtfall. Ein Prozeß iſt ja ohnehin für jeden Angeklagten eine kriegsartige Operation. Den Standgerichten, die ohne Juriſten arbeiten, noch mehr Urteile überlaſſen, erſchiene gewagt; die Offizierrichter ſind oft da, wo der Juriſt Milde walten läßt, viel ſtrenger und umgekehrt. Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldatenſtandes und Degradation, die Endres den Standgerichten auch unter immobilen Verhältniſſen übertragen ſehen will, wäre wohl öfter eine ihnen ſelbſt unwillkommene Klippe. Und den Angeklagten mit der Berufung ans Kriegsgericht vertröſten, iſt vom Verfaſſer ſchon ſelbſt dadurch gekennzeichnet, daß er auf eine „gegebenenfalls gnadenweiſe Rehabilitierung“ anſpielt (S. 12). Der Verfaſſer erkennt ein andermal an, der Makel einer Verurteilung bleibe ſelbſt bei Freiſprechung in höherer Inſtanz leicht haften, weshalb er auch für die Standgerichte die Zulaſſung von Verteidigern fordert. Ganz einverſtanden; aber Endres Gründe dafür würden noch mehr die Zuteilung je eines Juriſten an die Standgerichte verlangen, nicht aber ſeine Bemerkungen über Entbehrlichkeit der früheren Abteilungsauditeure ganz ſtichhaltig erſcheinen laſſen (S. 17 mit 10). Immerhin könnten gute Verteidiger vor den Standgerichten ein Ausweg ſein gegenüber dem jetzigen Rechtszuſtand. Militärgerichts-Aſſeſſoren und Offiziere des Beurlaubtenſtandes, die Juriſten ſind, hat man ja ſtets und namentlich im Feld zur Verfügung, ſo daß den Standgerichten juriſtiſche

Mitglieder und Verteidiger meist ohne Schwierigkeit zu Gebote stehen würden.

Teilen wird man müssen des Verfassers Bedenken bezüglich der „Beschränkung der Verteidigungstätigkeit der Rechtsanwälte" (S. 17). Eigentlich sollte § 341 M.St.G.O. diesen Stand an erster Stelle als die zu bestellenden Verteidiger im höheren Verfahren anführen, statt zuletzt. Und die allzuhäufige Heranziehung von Offizierverteidigern auch bei rein bürgerlichen und manchmal recht verzwickten militärischen Delikten dürfte ursprünglich kaum in der Intention des Gesetzgebers gewesen sein; Sparsamkeitsrücksichten sind staatlicherseits da nicht gut angebracht, und besser würde man die Kostenfreiheit des militärgerichtlichen Verfahrens für die Angeklagten aufheben.

Richtig sind auch Endres Bemerkungen (S. 13—15, 17, 20—22): gegen Weitschweifigkeit der Untersuchungen; über Absehen von einzelnen für die Strafzumessung belanglosen Reaten; Aufhebung oder Abänderung der bereits erlassenen Anklage; kommissarische Zeugenvernehmungen; Beschränkung und Ausschluß der Öffentlichkeit der Hauptverhandlungen; Vermeidung der Eideshäufungen; wider das Verbot der Ersetzung der Aussage eines das Zeugnis befugterweise Verweigernden durch andre Beweismittel; sofortige Entlassung eines trotz Freispruchs Verdächtigen usw.; gegen Ständigkeit der Oberkriegsgerichte und die Unzulässigkeit, daß das Reichsmilitärgericht bei Aufhebung eines oberkriegsgerichtlichen Urteils nicht ein andres Oberkriegsgericht mit neuerlicher Verhandlung betrauen kann; sowie sein günstiges Urteil über das Rechtsmittel der Berufung — nur die Kostenüberweisung sollte auch da einen Riegel vorschieben können.

Sympathischer auch als die von Endres vorgeschlagene Befugnis der höheren Gerichte zur Überweisung von Strafsachen an die Standgerichte (S. 12), würde mir eine noch größere Ausgestaltung der von ihm als dankenswerte Neuerung (S. 14) begrüßten Strafverfügungen dünken[43]). Bei Geständnis z. B. ist nicht einzusehen, warum nicht auch ein geringfügiger Diebstahl gegen einen Kameraden oder eine leichte Körperverletzung und dergl. durch solche vom Gerichtsherrn und Kriegsgerichtsrat ausgestellte Verfügung, der ja ein kleines Ermittlungsverfahren vorausgeht (§ 349), sollte gesühnt werden können. Ein Grund, weshalb die Bestrafung der Ungebühr eines aktiven Mannes vor Gericht von Endres dem Vorsitzenden überwiesen werden will, ist nicht recht zu finden (S. 18). Die Gewaltenteilung zwischen diesem und dem verhandlungsführenden Militärjustizbeamten, ohnehin dem letztern die schwierigsten Aufgaben über-

---

[43]) Bezüglich des erweiterten Strafbefehls siehe Belings Referat Z 24 Heft 3/4 S. 474 Schlußsatz zu Ziffer 13. Auch ich habe in einem Artikel über die „Entlastung des Reichsgerichts" (Straßburger Post v. 13. 6. d. Js. Nr. 604) der Ersparung von Hauptverhandlungen durch erweiterte Strafbefehle — im Militärgerichtsverfahren „Strafverfügungen" — aus voller Überzeugung das Wort geredet — unter Ausschluß von „Verbrechen" natürlich. Der praktische Effekt dürfte nach jeder Richtung ein erheblicher werden.

laſſend, würde als Ausweg die in Abſ. 3 § 290 ſchon vorhandene Ordnungsſtrafe des erkennenden Gerichts am zweckmäßigſten erſcheinen laſſen.

Ganz treffend ſind folgende Endresſche Wünſche: die Anklage abſchriftlich nur dem verhafteten Angeklagten, nicht auch deſſen Verteidiger zuſtellen zu laſſen, wodurch manche Schreiberei erſpart werden könnte; Unterzeichnung von formellen Schriftſtücken (Ladungen und dergl.) ausſchließlich durch den Militärjuſtizbeamten, wobei nach meiner Anſicht auch Beſtätigungen der Richtigkeit von Abſchriften uſw. den Militärgerichtsſchreibern überlaſſen werden ſollten; allgemeine direkte Zuſtellung von Verfügungen an Zivilperſonen durch das Militärgericht, und genauere Faſſung mancher Ausdrücke, wie „oberes Gericht“ uſw. (S. 25).

Den ſtaatsrechtlichen Bedenken Endres hinſichtlich des den Gerichtsherrn eingeräumten „Milderungsrechts“ kann man ſich nicht ganz verſchließen (S. 23 im Gegenſatz zu S. 9); der Gefahr, nur gutachtliche Vorſchläge im Urteilstenor zu ſehen, könnte vielleicht dadurch begegnet werden, daß der Gerichtshof ſelbſt einen Angeklagten durch ein im Sitzungsprotokoll niederzulegendes Votum dem Milderungsrecht des Gerichtsherrn empfehlen müßte, um ſolches wirkſam werden zu laſſen, wie ähnlich die bürgerlichen Schwurgerichte — und in Preußen auch die militäriſchen Spruchgerichte — einen Angeklagten der Allerhöchſten Gnade anempfehlen. Der Verfaſſer hat deshalb auch mit gutem Grund dem Milderungsrecht einen „prozeſſual praktiſchen Wert“ inſofern zugeſprochen, „als bei anerkannt zu harter Strafe die Berufung zu Gunſten des Angeklagten und ein Begnadigungsverfahren erſpart wird.“

Wie vorſtehend mancher Endresſche Gedanke zu andern Vorſchlägen geführt hat, mögen auch dieſe hinwieder weitere Theſen reifen, die bei künftiger Ausgeſtaltung der Militärſtrafgerichtsordnung noch größere Rechtsgarantien bieten, als dieſes neue Geſetz allenthalben zu gewähren vermag — ſelbſt mit dem Verfaſſer zugegeben, es vermöge momentan ſeinen idealen Zweck „Recht und Gerechtigkeit“ zu erfüllen.

13.

Materielles Militärſtrafrecht.

Berichterſtatter Kriegsgerichtsrat Dr. Steidle, Neuulm.

1. Der 1875 zum erſtenmal und zehn Jahre ſpäter in 2. Auflage erſchienene Kommentar zum Militärſtrafgeſetzbuch für das Deutſche Reich — kurzweg nach ſeinem Verfaſſer „Koppmann“ genannt — iſt Ende vorigen Jahres in Lieferungen als 3. Auflage herausgekommen, und zwar in Bearbeitung von dem gleichfalls literariſch bekannten Dr. G Weigel[1]), ohne daß ſich bisher in der Zeitſchrift Raum fand, dieſes hervorragenden Werkes entſprechend zu gedenken. Die Fach- und Tagespreſſe hat übrigens des Buchs ſchon vielfach ſo rühmend erwähnt, daß hier kaum neues geſagt zu werden vermag.

Die Koppmann'ſche höchſt intereſſante Einleitung der 1. Auflage iſt in ihrer inſtruktiven Abrundung ſo ziemlich belaſſen worden. Das Denkmal, welches darin all jenen errichtet iſt, die um fortgeſetzte Ausgeſtaltung unſeres Militärſtrafrechts ſich verdient gemacht haben, ehrt nicht zuletzt den vom Hilfsreferenten im B. Kriegminiſterium zum Direktor des vormaligen Militär-Bezirksgerichts Würzburg, Generalauditeur in München und ſchließlich zum Präſidenten des Bayr. Senats am Reichsmilitärgericht in Berlin allmählich emporgekommenen, jüngſt in den noch durch Allerhöchſte Auszeichnung verſchönten Ruheſtand getretenen Ritter Cl. v. Koppmann ſelbſt ganz beſonders.

Für denjenigen, welcher nach dem Kommentar greift, ſoll wie 1875 ſo auch jetzt und fortan Leitſatz bleiben, daß der „Wille des Geſetzgebers“ — wo immer zuläſſig — „unverrückt vor Augen zu halten“ und im M.St.G.B. nicht ſelten um ſo ſicherer erkennbar ſei, als ja der Zweck desſelben größtenteils in Erhaltung und Förderung der Disziplin gipfelt. Dabei dürfe natürlich ebenſowenig dem Geſetze Zwang angetan werden, nur um den militäriſchen Rückſichten zur Geltung zu verhelfen, wie „eine allzuſtarre Buchſtabeninterpretation unter Umſtänden gradezu der Nagel zum Sarge der Disziplin werden“ könnte.

Hinſichtlich der Auslegung iſt als ſelbſtverſtändlich betont, daß das M. St. G. B. trotz ſeiner vielfachen Anlehnung an das preußiſche und bayeriſche zunächſt aus ſich ſelbſt erklärt werden müſſe. Auf den in den beiden erſten Auflagen beigefügten Gedanken, daß die frühere Praxis der preußiſchen oder bayeriſchen Militärgerichte hinwieder als willkommnes Mittel bei der Interpretation nicht verſchmäht werden ſoll, iſt leider nur durch eine Anmerkung verwieſen. Gerade frühere oberſtrichterliche Erkenntniſſe des preuß. und bayr. Generalauditoriats, ſowie des württembergiſchen und ſächſiſchen Oberkriegsgerichts dürften als Auslagebehelfe von teils poſitivem, teils negativem Intereſſe auch fürderhin von Wert ſein.

[1]) München, C. H. Beck, 1903.

Weigel, der seit Erscheinen des neuen Kommentars vom Generalkommando in Nürnberg als Bayr. Militäranwalt nach Berlin berufen wurde, hat in dem von ihm verfaßten Vorwort die Punkte herausgeschält, in welchem das Werk ergänzungsbedürftig war durch Novellierungen zum Reichsmilitärgesetz nebst Heer-, Wehr- und Marineordnung (erstere schon wieder neu seit April d. Js.); durch Neuregelung des Heeresdienstes und der Strafrechtspflege in den Schutzgebieten, bei der Kaiserl. Schutztruppe und der ostasiatischen Besatzungsbrigade u. s. f.

Die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe, namentlich des Reichsmilitärgerichts seit 1. 10. 1900 und die Literatur, sowohl des bürgerlichen, wie des militärischen Strafrechts fanden entsprechende Berücksichtigung; auch die Motive und Gesetzgebungsverhandlungen sind, wie seither, reichlich verwertet, und einer sehr praktischen Neuerung sei schließlich noch insofern gedacht, als bei den einzelnen Reaten gleich unter dem betreffenden Pharagraphen durch Lateindruck das zur Aburteilung zuständige Gericht vermerkt ist, gegebenenfalls mit einem Zusatz, ob das Reat auch auf dem Disziplinarantrag gesühnt werden kann. Umständliches Nachschlagen wird hierdurch dem in der Militärstrafgerichtsordnung weniger Bewanderten erspart.

Daß der in Suddeutschland seit Jahrzehnten eingebürgerte Kommentar in seiner neuen Gestalt als „Koppmann-Weigel" nun auch im Norden bald die erste Stelle bei Militär und Zivil sich erringen werde, darüber dürften kaum Zweifel bestehen.

2. Kurz vor Lieferungsbeginn des vorbesprochenen Werkes brachte Kriegsgerichtsrat K. Endres eine Handausgabe[2]) zum Militärstrafgesetzbuch nebst Einführungsgesetz, die sich dank der leichten Übersichtlichkeit rasch einbürgerte, wenn sie auch an die um gleiche Zeit erschienene Guttentag'sche Textausgabe mit Anmerkungen von Herz-Ernst an Reichhaltigkeit der Orientierungsmittel nicht ganz herankommt. Lediglich formell würden sich für eine spätere Auflage noch manche Kürzungen empfehlen lassen, wie z. B. die von Koppmann-Weigel gewählte: P. E. IV 134, statt Prf. Erg. R. M. Heft IV Ziff. u. s. f., nachdem andre Prüfungsnormen ja nicht in Frage stehen.

Während aber in den eben genannten beiden Werken die eigene Ansicht der Kommentatoren sich häufig nur erraten läßt, nimmt Endres zu Streitfragen manchmal direkt Stellung, insoweit er der Rechtsprechung oder überwiegenden Anschauung „im einzelnen Falle nicht beitreten" zu können glaubt. So hat der Verfasser dies beispielsweise in Note 4 zu § 149 getan indem er gegen die weitere Interpretation des rechtswidrig enWaffengebrauchs seitens des Reichsmilitärgerichts mit den Worten sich wendet: „Die Bedingung einer Absicht des Scharfschlagens erscheint für die praktische Anwendung sehr bedenklich."

[2]) Würzburg, Stahel, 1903.

Die Anführung des Strafrahmens und der Zuständigkeit bei den einzelnen Paragraphen, ist wie Verfasser richtig im Vorwort hervorhebt, besonders für die mit der Militärstrafrechtspflege befaßten Nichtjuristen gewiß sehr willkommen. Das Register könnte teilweise etwas eingehender gehalten sein.

3. M Schlayer behandelt das materielle Militärstrafrecht und Disziplinarstrafrecht nebst ehrengerichtlichem Verfahren in Graf Hue de Grais[3]), „Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reiche“[4]).

Tatsächlich liegt hier ein neuer Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch vor uns mit Einführungsgesetz und Kriegsartikeln für Heer und Marine (Seite 2, 202 und 204 bezw. 210), der wie jede neue Erscheinung auf diesen Gebieten nur zu begrüßen ist. In der Einleitung unterscheidet der Verfasser (S. 1 vergl. mit S. 213) — im Gegensatz zu den „drei“ verschiedenen Formen des Militärstrafverfahrens, die bei Begründung des Reichs vorhanden waren — „vier“ materiellrechtliche Gesetze, die zum R.M.St.G.B. von 1872 überleiteten: das preußische, bayrische, sächsische M.St.G.B. und die württembergischen Militärstrafgesetze.

Wenn aber der Verfasser unter dem von ihm zur Auslegung gebrachten materiellen Militärstrafrecht diejenigen „Gesetze“ verstanden wissen will, „welche die Tatbestände der gerichtlich strafbaren besonderen Pflichtverletzungen der Militärpersonen, sowie die hierfür angedrohten Strafen und deren Vollstreckung behandeln“ (Vorw. IX), so hat er doch damit nur die Bestimmungen unseres M.St.G. gemeint. Seine Definition derselben, als Sammlung derjenigen militärischen Straftaten, „welche regelmäßig nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens bestraft werden können“, während es die Ahndung sonstiger geringfügiger Pflichtverstöße dem Disziplinarstrafgebiet überlasse, ist richtig. Auf die leichteren Verstöße, die nach dem Einführungsgesetz auch im Disziplinarweg geahndet werden können, weist Schlayer ja ausdrücklich (Anm. 6) hin.

Unter den vom Verfasser aufgeführten Bearbeitungen des M.St.G.B. könnte man die Handausgaben von Olshausen und Enders vermissen, zumal nach Anlage des Werks auf die Literatur in den Anmerkungen nicht weiter eingegangen wird. Ein Auszug aus dem Bürgerlichen Strafgesetzbuch, soweit für das Militärstrafrecht ergänzend (S. 84 f.), erhöht die rasche Brauchbarkeit des Buchs ebenso, wie die sonstigen Bei- und Unteranlagen z. B. über Strafvollstreckung, Rehabilitierung, Behandlung Betrunkener, Beschwerdeverfahren, Waffengebrauch, Garnisondienst usw.

Den Schluß des materiellen Militärstrafrechts Schlayers bilden die Kriegsartikel, wobei für die gleichlautenden der Marine auf den Abschnitt „Heer“ verwiesen ist. Daß diese Artikel jetzt nur mehr eine

[3]) Berlin, Jul. Springer, 1904.

[4]) Vergl. dazu die Besprechung über Schlayers Militärstrafgerichtsordnung unten im Berichte über Strafprozeß.

„militärische Pflichtenlehre" sind, als solche aber zur Auslegung des M.St.G.B. benutzt werden können, schickt Schlayer einem Urteil des Reichsmilitärgerichts vom 29. März 1902 folgend voraus, das allerdings die bis Herbst 1902 in Geltung gewesenen früheren Kriegsartikel im Auge hatte. Die seitdem neu erlassenen sind wesentlich kürzer, dürften aber als Ergänzung des M.St.G.B. immerhin manchmal in Betracht gezogen werden.

In einem dritten Abschnitt kommt das „Disziplinarstrafrecht und ehrengerichtliche Verfahren" zur Darstellung (Seite 500f.). Der Verfasser nennt dort das Disziplinarstrafrecht eine „notwendige Ergänzung" des engeren Militärstrafrechts, über dessen positive Vorschriften die Pflichten der Heeresangehörigen weit hinausreichen. Die Erfüllung dieser Pflichten werde durch besondere Strafen minder schwerer Art und ohne Aufstellung bestimmter Tatbestände gesichert, Zucht und Ordnung dadurch erhalten. Die Folgerung, daß somit gerichtliche und disziplinare Bestrafung einer und derselben Handlung sich nicht ausschließen, wird von Schlayer als unbestritten — aber wohl, da nicht allgemeinen bekannt — mit Recht betont.

Sehr praktisch ist, daß der Verfasser bei den Disziplinarbestimmungen der Marine auf die Erläuterungen Bezug nimmt, welche in den jeweils in Klammern beigesetzten Paragraphen der D.St.O. für das Heer zu finden sind. Ein Auszug aus der Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilungen ist eingefügt, eine Zusammenstellung der mit Disziplinarstrafbefugnissen ausgestatteten Vorgesetzten, sowie ein Auszug aus dem Reichsbeamtengesetz, der vielleicht praktischer direkt vor dem nun noch folgenden Disziplinargesetz für richterliche Militärjustizbeamte (S. 568) eingeschaltet worden wäre.

Den Abschluß des ganzen Werkes bilden die Allerh. Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere des Preußischen Heeres, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen (S. 582f.). Da die bezüglichen Bestimmungen für Bayern, Sachsen und Württemberg gleichmäßig ergingen, ist die Schlayersche Bearbeitung auch für diese Kontingente dienlich. Indem der Verfasser das Ehrengerichtsverfahren „einen besonderen Teil des Disziplinargebiets im weiteren Sinn" nennt, präzisiert er auch schon einleitend (S. 500), worin dessen Besonderheiten beruhen. Die berühmte Ordre des Kaisers — und gleichlautend der übrigen zuständigen Bundesfürsten — wonach den Zweikämpfen mehr als bisher vorgebeugt werden solle, ist als erste Anlage S. 622 vollständig wiedergegeben. Im übrigen sind die gleichlautenden Bestimmungen für Heer und Marine durchaus, die auseinandergehenden halbseitig in einer linken bezw. rechten Spalte abgedruckt, was einen Vergleich wesentlich erleichtert. Im Zusammenhang mit der am anderen Ort besprochenen Bearbeitung der M.St.G.O. erhöht sich die Bedeutung der Schlayerschen Ausgabe des Militärstrafrechts zu der eines abgerundeten Werkes.

14.

Über Gefängnisweſen.

Von Direktor Clement in Butzbach (Heſſen).

---

1. Georg Langer, königl. preuß. Staatsanwalt in Oels. Der progreſſive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien. Ergebniſſe einer Studienreiſe. Berlin 1904. J. Guttentag. 252 S. und VI Pläne.

In dem Buche hat der Verf. die Ergebniſſe einer im Jahre 1903 nach Ungarn, Kroatien und Bosnien ausgeführten zweimonatlichen Studienreiſe zuſammengeſtellt, die er zu dem Zwecke unternommen hat, um den dort nach dem progreſſiven Syſtem eingeführten und ausgeſtalteten Strafvollzug aus eigener Anſchauung kennen zu lernen hinſichtlich ſeiner praktiſchen Durchführung und ſeiner Ergebniſſe. Von den Regierungen der drei Länder und den Strafanſtaltsdirektoren in der entgegenkommendſten Weiſe in ſeinem Vorhaben unterſtützt, indem ſie ihm alle gewünſchte Auskunft gaben und alles amtliche Material zur Verfügung ſtellten, hat er insgeſamt 10 Strafanſtalten beſucht, darunter ſämtliche Zwiſchenanſtalten.

Wenn der Verf. glaubt verſichern zu müſſen, daß er hochgeſpannte Erwartungen nicht befriedigen könne, daß das von ihm gegebene Bild des progreſſiven Strafvollzuges ein Bild voll Irrtümer, Lücken, Ungleichmäßigkeiten und Schwerfälligkeiten ſei, weil mangelnde Sprachkenntnis ihm die Ausbeute der Literatur, der Rechts- und Adminiſtrationnormen ebenſo wie den Verkehr mit den Beamten erſchwert hätte, ſo mag ihn die Verſicherung tröſten, daß ſein Werk vor dem Forum der Kritik ſehr wohl beſtehen kann, daß es eine ſehr fleißige, gründliche und umfaſſende Arbeit iſt.

Durch das am 1. September 1880 in Kraft getretene Strafgeſetzbuch für Ungarn iſt der progreſſive Strafvollzug, in ſeinen Grundzügen wenigſtens, geſetzlich geregelt. Allein Ungarn war weder damals, weil ihm geeignete Strafhäuſer mangelten, noch iſt es heute, trotz größerer Um- und einiger Neubauten, im Stande, den progreſſiven Strafvollzug gleichmäßig und ſyſtematiſch durchzuführen. Dies gilt beſonders hinſichtlich der Einzelhaft und ihrer Dauer, ſowie der Einweiſung in die Zwiſchenſtation.

Im Gegenſatz zu Ungarn hat Kroatien, wo noch das öſterreichiſche Strafgeſetz von 1852 gilt, den Strafvollzug vor dem Strafrecht reformiert. Die von Tauſer für die Strafanſtalt in Lepoglava geſchaffene Haus- und Dienſtordnung vom 28. Februar 1878 wurde grundlegend für den progreſſiven Strafvollzug in Kroatien und auch auf die übrigen Strafanſtalten übertragen.

Das bosnische Strafgesetzbuch vom 7. Juli 1879 lehnt sich im Strafensystem ganz an das österreichische Strafgesetz von 1852 an. Der ganze Strafvollzug der schweren Strafen ist in der „Verordnung enthaltend die grundsätzlichen Bestimmungen über die Leitung der Zentralstrafanstalt in Zenika und über den Strafvollzug in denselben" geregelt. Derselben schließt sich zur weiteren Ausführung die Haus- und Dienstordnung für die Zentralstrafanstalt in Zenika an. Diese Anstalt ist die einzige des Landes geblieben; die Frage einer Weiberstrafanstalt und einer Anstalt für Jugendliche ist noch nicht gelöst, doch sollen auch diese Anstalten geschaffen werden. In Zenika ist zum ersten Male der Bau einer nach progressivem System eingerichteten Anstalt so vollständig unternommen worden, daß darin die drei Haftstadien — Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, Zwischenanstalt — zur Vollendung kommen, und eine einheitliche Leitung den ganzen Komplex des Strafvollzuges umfaßt.

Über die Anwendung der Einzelhaft und ihre Dauer und Wirkung, über die Gemeinschaftshaft, die Zwischenanstalten, den Arbeitsbetrieb und dessen Ertrag, über die Disziplin und das Beamtenpersonal enthält das Buch nicht minder interessante Mitteilungen wie über die vorläufige Entlassung, bezüglich deren in Ungarn außerordentlich fein durchgearbeitete, verständige Bestimmungen gegeben sind.

Aus dem statistischen Material sei hervorgehoben, daß in Ungarn die langzeitigen Freiheitsstrafen zu gunsten der kurzzeitigen zurückgehen, daß die Kriminalität überhaupt abnimmt, daß aber die Zahl der Rückfälligen seit 1888 ständig steigt, daß insbesondere die Zahl der Rückfälle, bei denen die Frist zwischen der früheren Strafe und der neuen Straftat nur 6 Monate bis 3 Jahre beträgt, immer zunimmt.

In Kroatien ist die Zahl der zum ersten Male Bestraften in langsamem Steigen begriffen, ein Abschwellen der Rückfälle ist nicht bemerkbar. Bei den Jugendlichen nimmt die Zahl der Bestrafungen und der Rückfälle zu.

Die bosnische Statistik erstreckt sich nur über einen Zeitraum von 5 Jahren und läßt daher keine Schlüsse zu.

Als man sich in Ungarn entschloß, den Strafvollzug neuzeitlich zu ordnen, hatte man Schritte getan, andere Strafvollzugssysteme kennen zu lernen und vor der definitiven Einführung des irischen Systems schon einen praktischen Versuch damit gemacht, von einem vorausgegangenen Kampf um Prinzipien war keine Rede. Man erkannte die Notwendigkeit, daß der Strafvollzug zu verbessern und dabei auf die Finanzlage Rücksicht zu nehmen sei, und entschloß sich zum irischen System, weil man hoffte, die alten Strafhäuser benützen und die Räume für die Einzelhaft bald herstellen zu können. Kroatien folgte dem Beispiel Ungarns, Bosnien dem des Ersteren. Der Einfluß Taufers ist überall unverkennbar, aber nicht ausschlaggebend gewesen, vielmehr empfahl vorzugsweise der ihm innewohnende humane Grundsatz den irischen Strafvollzug und die Ansicht, daß die leicht erregbaren Südländer die lange Einzelhaft nicht vertrügen.

Die Frage, ob der irische Strafvollzug in den drei Ländern sich bewährt hat, läßt der Verfasser offen.

Zum Schlusse sei noch auf die dem Buche beigehefteten Grundrisse der Zwischenanstalten aufmerksam gemacht. Mich hat dasselbe ganz außerordentlich befriedigt.

2. C. Fliegenschmidt, Kgl. preuß. Strafanstalts- und Gefängnisdirektor. Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten und Gefängnissen. Leipzig, Benno Konegen Verlag 1904 ist in zweiter Auflage erschienen, ein Beweis, daß das auch von dem Kgl. preuß. Ministerium des Innern zur Anschaffung empfohlene Buch einem wirklichen Bedürfnis entspricht. Dem Begleitwunsche des Verfassers: „Möchte die Schrift auch ferner dazu dienen, den Unterbeamten die rechte Auffassung ihrer wertvollen Mitarbeit im Strafvollzuge zu vermitteln!“ schließen wir uns von ganzem Herzen an.

3. „Plötzensee.“ Bilder aus dem Berliner Zentralgefängnis ist der Titel des von einem Ungenannten herausgegebenen bei Ullstein & Co. Berlin erschienenen, 184 Seiten starken Buchs, in dem Erlebnisse und Episoden aus dem Gefängnis Plötzensee mit gutem Humor und etwas Schnodderigkeit geschildert werden. Dasselbe ist ohne wissenschaftlichen Wert und erhebt, schon seiner äußeren Ausstattung nach keinen Anspruch auf solchen.

Tiefernst und ergreifend ist der Inhalt des nächsten Werkes:

4. Leo Deutsch, Sechzehn Jahre in Sibirien. Erinnerungen eines russischen Revolutionärs von Leo Deutsch mit 7 Portraits und 6 Illustrationen. Stuttgart 1904. Verlag von J. H. W. Dietz Nachfolger. 336 S. mit einem Vorwort des Verlegers.

Der Verfasser, früher russischer Student, Teilnehmer an der „propagandistischen Bewegung“, verübte einen Mordversuch gegen einen Verräter an der Partei, wurde 1880 landesflüchtig und hielt sich längere Zeit in der Schweiz auf. Im Jahre 1884 versuchte er eine Partie russischer sozialistischer Schriften, die in der Schweiz gedruckt waren, über Deutschland nach Rußland zu verschmuggeln. Bei diesem Unternehmen wurde er in Freiburg i. Br. von der dortigen Polizei verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und schließlich nach Rußland ausgeliefert, wo er von einem Untersuchungs- und Staatsgefängnis in das andere verschleppt, schließlich wegen Mordversuchs angeklagt und zur Maximalstrafe von 13 Jahren und 4 Monaten Zwangsarbeit verurteilt wurde. Diese Erlebnisse, seine Verschickung nach Sibirien, sein Aufenthalt in Kara unter den politischen Gefangenen, sein Dulden und Leiden mit diesen, seine Entlassung in die Strafkolonie und seine Flucht aus Sibirien über Japan nach San Franzisko erzählt der Verfasser in ergreifender Weise. Dabei gestattet er nicht nur interessante Einblicke in das Treiben und die Absichten der revolutionären Parteien Rußlands, sondern auch einen tiefen Blick in die Justiz-, Verwaltungs- und Strafanstaltsverhältnisse daselbst.

5. Die Ordnung für die Bekleidung und Lagerung der Gefangenen in den Gefängnissen der Justizverwaltung ist in Berlin in R. v. Deckers Verlag 1902 als ein 23 Seiten starkes Heftchen erschienen. Dasselbe enthält die zur Ergänzung verschiedener Paragraphen der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 von dem Justizminister unterm 30. Juni 1902 getroffenen Anordnungen, die in 22 Paragraphen die Vorschriften über Stoff und Farbe der Winter- und Sommerbekleidung für männliche und weibliche Straf- und Untersuchungsgefangene, über die Instandhaltung und Neubeschaffung der Kleider sowie über den eisernen Bestand enthalten.

6. Ernst Rosenfeld, Dr. jur. et phil. Register zu den neueren Erlassen des Königl. Preuß. Ministers des Innern auf dem Gebiete des Gefängnis- und Zwangs- (Fürsorge-) Erziehungswesens zugleich erstes Hauptregister zum Verordnungsblatt für die Strafanstaltsverwaltung im Ressort des Ministeriums des Innern 1894—1903. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1904. In die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten vom 14. November 1902 ist zwar ein erheblicher Teil der in den ersten zehn Jahrgängen des Verordnungsblattes für die Strafanstaltsverwaltung ergangenen Verfügungen aufgenommen worden, sämtlich sind sie aber nicht in ihr verarbeitet. Es ist daher eine verdienstvolle Arbeit, wenn der Verfasser unter Berücksichtigung des Inhalts der Dienstanweisungen für die Aufseher, Oberaufseher, die in dem erwähnten Verordnungsblatt, der Gesetzessammlung, dem Ministerialblatt und in der alljährlich herausgegebenen Statistik erschienenen Erlasse und Verordnungen in einem alphabetischen Verzeichnis zusammen stellt. Sicher hat er damit den Dank aller im Ressort des Ministeriums des Innern angestellten Strafvollzugsbeamten verdient.

7. Von der Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden ist der Abschnitt B XV unter dem Titel: „Die Geschäfte der Gefängnisbeamten" als Separatabdruck in Verlag und Druck von C. Heinrich, Dresden 1903 erschienen.

Die Geschäftsordnung zerfällt in 10 Abteilungen mit verschiedenen Unterabteilungen. In der ersten Abteilung werden Bestimmungen darüber getroffen, welche Gefangenenkategorien den Gerichtsgefängnissen zuzuweisen sind; die zweite handelt von den allgemeinen Pflichten der Gefängnisbeamten, die dritte von der Aufnahme der Gefangenen. Die vierte normiert die Einzelhaft und die Gemeinschaftshaft. Hiernach sind Untersuchungsgefangene in der Regel in Einzelhaft zu bringen. Die Vollstreckung der Gefängnisstrafe beginnt in der Regel mit Einzelhaft, von der abgesehen werden kann, wenn nach dem Vorleben und Verhalten des Sträflings von der Einzelhaft keine Einwirkung auf ihn zu erwarten ist. Im übrigen gelten bezüglich der Anwendung derselben die bundesrätlichen Grundsätze. Die fünfte

Abteilung regelt Verfahren und Ordnung in den Gefängnissen, insbesondere den Verkehr der Gefangenen untereinander und mit der Außenwelt, das Verfahren bei Beschwerden und Gnadengesuchen, die Lektüre und den geistlichen Zuspruch. Nach dem Abschnitt 6 und 7 von der Beköstigung und Beschäftigung der Gefangenen ist Selbstbeköstigung und Selbstbeschäftigung unter gewissen Voraussetzungen gestattet. Den bundesrätlichen Bestimmungen (§ 22) entspricht es nicht, wenn die dauernde Beschäftigung der Gefangenen tunlichst durch Verträge mit Arbeitsunternehmern gesichert werden soll. Die Handhabung der Disziplin, der Waffengebrauch werden im achten Abschnitt geordnet, während der Abschnitt 9 von der Entlassung der Gefangenen handelt; der zehnte besondere Vorschriften über die Behandlung verschiedener Gattungen von Gefangenen (Untersuchungsgefangene, zu Gefängnisstrafe Verurteilte, Häftlinge, Zivilgefangene, enthält und der 11. Abschnitt über Buch- und Kassenführung sich ausläßt.

8. Reinhold Stade. Gefängnisbilder. Kritische Blätter aus dem Strafvollzuge. Leipzig, Dörffling & Franke. 1902. S. 361.

Der ersten im 23. Band dieser Zeitschrift besprochenen Arbeit des im Strafvollzuge erfahrenen Verfassers ist bald diese zweite gefolgt, die in 15 Bildern oder Skizzen verschiedene Fragen allgemeiner wie interner Natur, die mit dem Strafvollzuge, bez. mit prinzipiellen Momenten der Kriminalität in Verbindung stehen, behandelt zu dem Zwecke, um das Interesse weiterer Volkskreise für diese Fragen anzuregen. Die einzelnen Abhandlungen führen die Titel: 1. Unser Arbeitsfeld und seine Zukunft. 2. Gemeinsame und Isolierhaft. 3. Das Aufsichtspersonal. 4. Arbeit und Arbeitslohn. 5. Selbstbeschäftigung des Gefangenen. 6. Talente in der Zelle. 7. Die grauen Häupter. 8. Das Kind im Gefängnisse. 9. In die Anatomie. 10. Die Prügelstrafe. 11. Hunger oder sinnliches Begehren. 12. Der Alkohol und das Verbrechen. 13. Volksfeste und Gefängnis. 14. Begnadigt. 15. Der Entlassene und die Gesellschaft.

In der ersten Abhandlung bespricht der Verfasser den Strafvollzug der Zukunft. Gefängnis- und Zuchthausstrafe werden beibehalten, die Scheidung zwischen ihnen dadurch modifiziert und vertieft, daß bei der ersteren der Erziehungs- und Besserungszweck in den Vordergrund gerückt, während mit dieser Arbeitszwang, Zwang zu harter und ermüdender Arbeit verbunden ist. Weiter wird vorgeschlagen, daß auf Antrag der Direktion Gefängnisgefangene dauernd oder auf Zeit, das heißt doch wohl auf die Dauer ihres Strafrestes oder eines Teils desselben unter die schärfere Zucht (also ins Zuchthaus) durch richterlichen Beschluß versetzt werden können, wenn sie sich durch ihr Gesamtverhalten der milderen Strafart unwert machen, z. B. einen Fluchtversuch unternehmen oder dem Erziehungszwecke des Hauses sich gröblich widersetzen. Ich fürchte, dieser Vorschlag ist leichter ausgesprochen wie ausgeführt. Zur Verhütung und Ahndung derartiger Verstöße genügen doch wohl die Disziplinarstrafen. Der

Gesetzgeber wird sich kaum entschließen eine Bestimmung in das neue Strafgesetzbuch aufzunehmen, die das disziplinarwidrige Verhalten eines erstmals Bestraften mit der entehrenden Strafe des Zuchthauses belegt, in dem er, nach den eigenen Worten des Verfassers (S. 221), mit den Gewohnheitsverbrechern und verhärteten ehrlosen Verächtern von Gesetz, Sitte und Volkswohl womöglich in Gemeinschaftshaft zusammentreffen würde. Wie soll der richterliche Beschluß gefaßt werden? nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung oder ohne solche? Wie früher spricht sich der Verfasser auch in diesem Buche gegen ein Hinaufrücken der Altersgrenze für die Strafmündigkeit aus. Die Verbüßung der Gefängnisstrafe soll zwar eingeschränkt werden (bedingte Verurteilung, bedingter Straferlaß, nicht aber ihre Verhängung. Schwerere Vergehen und solche im Rückfall verübt, soll der 12—14 jährige Jugendliche im Gefängnis in Isolierhaft büßen. Soll er dann, wenn er noch schulpflichtig ist wieder in die Schule zurück? ist er dann nicht eine Gefahr für seine Mitschüler? ist die Einzelhaft — namentlich bei längerer Dauer — für Kinder in solchem Alter nicht bedenklich? begleitet der Makel des Gefängnisses das Kind nicht durch sein ganzes Leben? Das sind doch Bedenken, denen Stade sich nicht verschließen dürfte. Der Verfasser wünscht, daß die Prügelstrafe als Disziplinarstrafmittel gegen jugendliche und gegen erwachsene Züchtlinge beibehalten werde; die Frage, ob sie als ordentliches Strafmittel wieder einzuführen sei, läßt er offen.

9. Von dem gleichen Verfasser ist in dem gleichen Verlag erschienen Frauentypen aus dem Gefängnisleben, dessen einleitender Teil (S. 1—67) vom Verbrechen im allgemeinen handelt. Er gliedert sich in folgende Unterabteilungen: 1. Begriffsbestimmung, 2. Wesen des Verbrechens und seine Entstehung im Individuum (hier wird namentlich die anthropologische Erklärungsweise zurückgewiesen). 3. Mitwirkende äußere Anlässe des Verbrechens a) persönliche, b) unpersönliche Einwirkungen. 4. Verbreitung des Verbrechens. Anteil des Weibes an demselben. a) Das Verbrechen in seiner Beziehung zu Stand und Geschlecht. b) Ursachen der geringeren weiblichen Kriminalität. c) Prostitution und ihr Verhältnis zur Kriminalität. 5. Sonderart der weiblichen Kriminalität.

Der zweite Hauptteil stellt das verbrecherische Weib in seinen verschiedenen Entwicklungsstufen (gemeint sind verschiedene Altersstufen) dar. Wir finden unter dem Titel A „das verbrecherische Kind" Typen verbrecherischer Mädchen, die in drei Gruppen 1. die Puppendiebin, 2. Das geschlechtlich gesunkene Mädchen, 3. die kleine dämonische Intrigantin zusammengefaßt und besprochen werden. In der zweiten Abteilung: „das junge Mädchen" zeigt uns der Verfasser, wie mit der vollzogenen Geschlechtsreife und dem Geschlechtsgenuß ein der weiblichen Kriminalität eigentümliches, psychologisch neues und interessantes Moment: „der altruistische Zug" „das Verbrechen für andre" in Erscheinung tritt. Er bespricht 1. die Putz- und Schmuckkrämin,

2. die habgierige Hausdiebin, 3. die arbeitsfaule Betrügerin, 4. die geſchlechtlich geſunkene Dirne, 5. die geſchlechtliche Verbrecherin im engeren Sinne (Kindsmord, Abtreibung, Blutſchande), 6. die jugendliche Brandſtifterin. Im dritten Teil (das Weib in der Vollkraft als Gefährtin des Mannes) macht er uns bekannt mit: 1. dem rachſüchtigen Weib, 2. der herzloſen Mutter, 3. der Frau als Diebsgenoſſin des Ehemanns, 4. der Meineidigen, 5. der Hochſtaplerin, um uns ſchließlich die alleinſtehende ältere Frau als alte Sünderin aus Habſucht und als ſtumpfſinnige Greiſin zu zeigen.

Dieſe Aufzählung zeigt, daß es ſich nicht um eine ſyſtematiſche Pſychologie der Verbrecherin, ſondern nur um in loſem Zuſammenhange ſtehende Skizzen handelt, in denen der Verfaſſer ſeine Beobachtungen niederlegt, die er in langjähriger Amtstätigkeit an den weiblichen Verbrechern vom 12jährigen Mädchen bis zur Greiſin gemacht hat.

Das Buch bietet viel Intereſſantes nicht nur für den Fachmann, ſondern für jeden Gebildeten.

10. Verhandlungen des ſchweizeriſchen Vereins für Straf- und Gefängnisweſen und der internationalen Vereinigung der ſchweiz. Schutzaufſichtsvereine in Zürich am 14. und 15. Oktober 1901. Aarau. Druck und Verlag von H. St. Sauerländer & Comp. 1902.

Über den erſten Gegenſtand der Tagesordnung „die Einführung der bedingten Verurteilung referierten Prof. Zürcher in Zürich und Prof. Gautier in Genf auf Grund ſchriftlich vorbereiteter Gutachten, die etwa in folgenden Sätzen gipfelten; die Einführung der bedingten Verurteilung in das ſchweizeriſche Strafgeſetzbuch wird empfohlen; ſie gilt als verſtärkter Verweis. Über die unter Erprobung Geſtellten iſt eine fürſorgliche Schutzaufſicht einzurichten. Mit dieſem Poſtulat im engſten Zuſammenhang ſtand das zweite Thema: „die Schutzaufſicht für entlaſſene Strafgefangene in der Schweiz, wie ſie iſt und wie ſie ſein ſollte, hauptſächlich bezüglich der bedingt Entlaſſenen und der bedingt Verurteilten.“ Das Referat hierüber erſtattete der mit außerordentlicher Sachkenntnis und praktiſchem Blick für die Bedürfniſſe des Lebens ausgerüſtete Direktor Hürbin von der Strafanſtalt in Lenzburg, das Korreferat Herr E. Favre, Direktor der Strafanſtalt Lauſanne. Ausführungen und Theſen der beiden Referenten ſtimmten im weſentlichen überein. Aus den umfangreichen Theſen ſei hervorgehoben:

1. Die Schutzaufſicht ſei und bleibe ein Werk der chriſtlichen Nächſtenliebe und als ſolches ein Werk der freiwilligen Tätigkeit der organiſierten Schutzaufſichtsvereine, unterſtützt von Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden.
2. Der Schutzaufſicht ſind zu unterſtellen:
   a) Die bedingt Entlaſſenen für die Zeit des Strafreſtes und noch ein Jahr darüber hinaus, wenn dieſe weniger als ſechs Monate beträgt.

b) Alle bedingt Verurteilten bis zum Ablauf der für sie durch Gesetz und Urteil bestimmten Sistierungsfrist.
c) Alle definitiv Entlassenen, für welche das Gericht erkannt hat, daß und auf wie lange sie nach der Strafverbüßung unter Schutzaufsicht zu stellen seien.
d) Alle diejenigen, welche die Schutzaufsicht freiwillig anrufen. Wir finden also obligatorische Schutzaufsicht im weitesten Umfang.

Zum erstenmal nahmen auch Damen, die auf dem Gebiete des Schutzaufsichtswesens tätig sind, an den Verhandlungen teil. Über die „schweizerischen Frauenvereine im Gebiete der Schutzaufsicht entlassener Gefangener" erstattete Frau Prof. Dr. Ernst-Escher in Zürich das mit großem Beifall aufgenommene Referat. Die erste Anregung zu diesem Zweige der Liebestätigkeit in der Schweiz gab der Engländer Francis Cunnigham, vor allem aber die durch ihre bedeutende Persönlichkeit mächtig wirkende Engländerin Elisabeth Fry.

In den meisten Kantonen bestehen Frauenvereine, die aber nicht einheitlich organisiert sind, unter sich nur in losem Zusammenhang stehen und auch hinsichtlich ihrer Ziele und der Ausdehnung ihrer Tätigkeit voneinander abweichen.

11. Als VII. Band der von Leo Berg herausgegebenen Kulturprobleme der Gegenwart ist die großes und berechtigtes Aufsehen machende Schrift „Aus dem Zuchthause" von Hans Leuß im Verlage von Johannes Räde Berlin (II. Auflage) 1903 erschienen.

Der Verfasser, ein akademisch gebildeter Mann, mit der Gabe scharfer Beobachtung und glänzender Darstellung ausgestattet aber nicht frei von Selbstüberhebung und heute noch von der Ansicht durchdrungen, daß Unrecht und Ungerechtigkeit mannigfacher Art in einem wegen Meineids anhängigen Strafverfahren gegen ihn geübt worden seien, schildert in dem 5 Jahre nach seiner Strafentlassung herausgegebenen, mit großer Gewandtheit geschriebenen Buch, die zu seiner Verurteilung führenden Tatumstände, die Qualen einer längeren Untersuchungshaft, die Aufregung einer mehrtägigen Schwurgerichtsverhandlung, die Erlebnisse im Strafhaus, die Wirkungen einer längeren, zum größten Teil in Einzelhaft verlebten Zuchthausstrafe auf Körper, Geist und Gemüt des Gefangenen, die Einrichtungen und Beamten der Strafanstalt, den Verkehr mit seinen Mitgefangenen und die dabei gewonnenen Eindrücke.

Er hatte mit der Frau eines von ihm verbeistandeten und darum vertrauensseligen Bekannten unerlaubte Beziehungen unterhalten und diese, um die Frau zu schonen, im gerichtlichen Verfahren wider besseres Wissen eidlich in Abrede gestellt. Die wegen Meineids ausgesprochene dreijährige Zuchthausstrafe hat er, ohne daß ihm die erbetene vorläufige Entlassung gewährt worden wäre, in der Strafanstalt Celle verbüßt. Hier, „in dem Haus des Schreckens" lernt er

eine Anzahl Gefangene kennen und lieben. Er erfährt ihre Schicksale und gewinnt die Überzeugung, daß dem, der die Straftaten und Täter näher kennen lernt, beide ganz anders aussehen als den Leuten draußen. In beiden Lagern stehend, erhebt er im Namen der Zertretenen und Verfemten Anklage gegen jene, die heute Ankläger, Richter und Zertreter sind. Trotz des Bemühens des Verfassers objektiv zu sein, hält er sich nicht frei von vagen Verdächtigungen gegen einzelne Beamte, von Übertreibungen und ungerechten Beurteilungen; vielfach herrscht die Phrase und beeinträchtigt den Wert der Arbeit und ihren Erfolg. Ihr schwächster Teil ist der Versuch der Selbstrechtfertigung und der zu diesem Zweck unternommene Exkurs auf das Gebiet der Moral mit dem mißlungenen Versuch, die Lüge als sittliche Pflicht zu erweisen, sobald sie aus Liebe zum Nebenmenschen ausgesprochen wird.

Früher Anhänger der Abschreckungstheorie und für strenge Behandlung der Verbrecher, schmale Kost und Prügelstrafe schwärmend, hat er sein Urteil über Strafe und Strafzweck gründlich revidiert. Er ist, woraus ihm übrigens kein Vorwurf gemacht werden soll, Anhänger der positiven Schule geworden, erklärt das Verbrechen als eine Folge sozialer Zustände und seine frühere Ansicht von Strafe und Strafmitteln für roh, oberflächlich und ungerecht. Den Versuch, gerade sein Verbrechen auf soziale Ursachen zurückzuführen, hat er — leider — nicht gemacht.

Seine Kritik richtet sich gegen das materielle Strafrecht, das Strafverfahren und den Strafvollzug. Er tadelt die Übung des preußischen Justizministeriums in Bezug auf die vorläufige Entlassung, bemängelt beim Strafverfahren den Zeugenbeweis, den ungebührlichen Einfluß des Vorsitzenden während der Verhandlung auf die Zeugenaussagen und im Resumé auf den Wahrspruch der Geschworenen sowie endlich die strengen Vorschriften in Bezug auf die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten der Verurteilten, indem er für einzelne von seinen Behauptungen Beispiele aus der Rechtsprechung anführt.

An der Einrichtung der vorläufigen Entlassung ist mancherlei auszusetzen und mit Recht beklagt Leuß ihre engherzige und unrichtige Anwendung.

Seine Ausführungen über die Zeugenaussagen liefern zwar einen interessanten Beitrag zur Psychologie der Aussage, sie beweisen aber nicht die Richtigkeit seiner Schlußbehauptung, „es ist nichts mit unseren Zeugnissen und unsere Eide sind eine Sammlung von Irrtümern. Der Mensch ist nicht fähig Richter, er ist auch nicht fähig Zeuge zu sein.“ Was an Stelle des Zeugenbeweises treten soll, sagt Leuß nicht.

Die Unschuldsbeteuerungen der Gefangenen, selbst wenn sie unter Tränen geschehen, sind mit größerer Vorsicht aufzunehmen, als dies Leuß tut. Wünschenswert wäre es, wenn über Wiederaufnahmegesuche nicht das erkennende, sondern ein anderes Gericht entscheiden

würde, und wenn dieſelben nicht, wie dies jetzt vielfach geſchieht, a limine zurückgewieſen, ſondern die angebotenen Beweiſe erhoben würden.

Die ſchwerſten Anklagen erhebt der Verfaſſer gegen den Strafvollzug, ſeine Einrichtung und ſeine Organe. Seine Ausführungen beweiſen nichts gegen den modernen Strafvollzug in deutſchen Gefängniſſen im allgemeinen, ſondern ſie enthalten nur, ihre Richtigkeit unterſtellt, eine herbe, aber nicht unberechtigte Kritik einer einzelnen Strafanſtalt und ihrer Leitung.

Der Reſpekt der Strafanſtaltsbeamten vor richterlichen Urteilen iſt im allgemeinen doch größer, als Leuß glaubt; ich muß dies vorausſchicken, ehe ich auf die einzelnen Beſchwerden des Leuß eingehe. Er beklagt ſich über Roheit und Grauſamkeit bei der Aufnahme, mißbilligt, daß erwachſene Gefangene mit Du angeredet werden, tadelt das Schweiggebot und die Iſolierung der Gefangenen in der Kirche, beſchwert ſich über unzweckmäßige Ernährung, über ungenügende Durchlüftung und Heizung der Zellen, über mangelhafte Beaufſichtigung und Wartung der Kranken im Lazarett, namentlich zur Nachtzeit, er ſpricht von der verrohenden Wirkung der Prügelſtrafe auf den Geprügelten und den Exekutor, verwirft die Allmacht des Direktors, behauptet, der Arbeitsbetrieb im Zuchthauſe ſei unwirtſchaftlich und nicht rationell, die Einzelhaft lähme die körperliche und ſeliſche Widerſtandskraft der Gefangenen, von denen ein Teil in Apathie und Stumpfſinn verſinke, während nahezu alle an Körper und Geiſt gebrochen, unfähig und unwillig zu ſchwerer Arbeit in die Freiheit zurückkehrten, wo ſie außer Stande den Kampf ums Daſein aufzunehmen, dem Verbrechen wieder anheimfielen. Leuß verallgemeinert einzelne Vorkommniſſe. Zu ſeiner Widerlegung beſchränke ich mich auf eine kurze Darſtellung der Einrichtungen und Gepflogenheiten an der mir unterſtellten Anſtalt. Die Prozedur der Aufnahme iſt hier durchaus menſchenwürdig, jener Gefangene wird mit Sie angeredet und in der Kirche trennen nicht kaſtenartige Vorſchläge, ſondern nach oben offene Kojen die Gefangenen voneinander, die Ernährung iſt ausreichend und genügend gefettet, durch Abgabe von Quark wird den Gefangenen die erforderliche Quote animaliſches Eiweiß, deſſen Zufuhr ebenſo wichtig iſt wie die von Fett gewährt, die neu erbaute Anſtalt entſpricht allen Anforderungen der Hygiene in bezug auf Lüftung und Heizung; im Krankenhaus ſchlafen in jeder Nacht zwei Aufſeher, die Nachtwache revidiert dreimal, an jedem Krankenbett befindet ſich der Kontakt des elektriſchen Läutewerks, bei ſchwer Kranken und Sterbenden wacht ein als Krankenwärter ausgebildeter Aufſeher, das Lazarett iſt durch Telephon mit der Zentrale der Anſtalt verbunden, ärztliche Hilfe durch den im Hauptamt angeſtellten, pſychiatriſch ausgebildeten Arzt jederzeit gewährleiſtet. Die Prügelſtrafe iſt in Heſſen abgeſchafft; ich bin kein Freund von ihr und bis jetzt ohne ſie ausgekommen, verkenne aber nicht, daß ſie in anderen Strafanſtalten vielleicht ein notwendiges Übel ſein mag. Die mir unterſtellte Anſtalt beſitzt eine große Anzahl

von Maschinen, darunter mehrere mit elektrischem Antrieb. Der Reinertrag des Arbeitsbetriebs ist während meiner zehnjährigen Tätigkeit in jedem Jahre ein höherer geworden, er wurde im vorausgegangenen Jahr um 7000 Mk., im letzten um weitere 5000 Mk. gesteigert, und ich hoffe noch nicht am Ende zu sein, trotz heftiger Angriffe seitens der Landstände.

Auf das Schweiggebot bei gemeinsamer Arbeit kann nicht verzichtet werden; zur Nachtzeit sind hier sämtliche Gefangenen isoliert. Der großen Verantwortung des Direktors und der Schwere seines Berufes müssen seine amtlichen Befugnisse entsprechen.

Trennt man die Wirkungen der Einzelhaft auf den Gefangenen in solche auf dessen körperliche und solche auf dessen geistige Gesundheit, so kann man bezüglich der ersteren mit gutem Gewissen behaupten, daß bislang keine Einflüsse bekannt wurden, die schlimmer als bei jeder anderen Haftweise sich dargestellt hätten. Wo die Gefangenen in kurzen Perioden gewogen und die Ergebnisse der Wiegungen vom Arzte gewissenhaft geprüft und durch entsprechende Kostaufbesserung ausgeglichen werden, wo dieser regelmäßige Zellenbesuche macht und etwaige gesundheitliche Beschwerden der Gefangenen entgegennimmt, müssen die hygienischen Lebensbedingungen der Zellengefangenen günstigere sein, als sie gemeinsame Massenverwahrung zu bieten vermag, da allen individuellen Bedürfnissen entsprochen werden kann, jeder Herr in seiner Zelle ist und sich Lufterneuerung, Ruhe und Bewegung selbst regulieren kann. Morbidität und Mortalität sind nach der Statistik im allgemeinen nicht ungünstiger als bei der freien Bevölkerung. Die Gefahr der Verbreitung von Infektionskrankheiten ist geringer als in der Gemeinschaftshaft.

Anders verhält sich die Wirkung der Einzelhaft auf die geistige Gesundheit. Hier ist allgemein und unzweifelhaft eine größere und intensivere Macht der Gemütsaffekte anerkannt. die leicht zum Ausgangspunkt geistiger Störungen werden kann; nicht immer und nicht überall, wohl aber bei einzelnen disponierten Individuen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß die Einzelhaft die von Leuß geschilderten Wirkungen und Empfindungen hervorgerufen und ausgelöst hat.

Die einer Krankheit verdächtigen Gefangenen werden am zweckmäßigsten sofort ins Lazarett aufgenommen, wo sie unter ständiger Aufsicht eines geschulten Personals entweder sehr bald als krank erkannt oder als Simulanten entlarvt werden. Die mir unterstellte Anstalt ist in der angenehmen Lage, der Geisteskrankheit verdächtige Gefangene innerhalb kurzer Zeit, manchmal handelt es sich nur um wenige Stunden, in allen anderen Fällen nie mehr als um wenige Tage zur Beobachtung an die psychiatrische Klinik zu Gießen abgeben zu können.

Es wäre vermessen, wollte man behaupten, daß eine langjährige Haft ohne nachteilige Folgen auf die Gesundheit des Gefangenen

bliebe. Wenn aber Leuß behauptet, daß nahezu alle entnervt, geschwächt und arbeitsunwillig die Strafanstalt verließen, so übersieht er, daß die meisten derselben durch langjährigen Wechsel von Ausschweifungen und Entbehrungen aller Art nicht nur ihren Körper ruiniert, sondern auch jede Spur von Willensenergie verloren hatten, ehe sie mit dem Zuchthaus Bekanntschaft machten und daß sie es nur um deswillen auf kurze Zeit verlassen, weil sie unfähig sind ihre Leidenschaften zu beherrschen.

Aus Anlaß wichtiger und dringlicher Ereignisse — ich rechne dahin insbesondere Sterbefälle — bin ich berechtigt, Strafgefangene auf kurze Zeit zu beurlauben, aber verpflichtet, die nachträgliche Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Der Anschluß an die allgemeine Fernsprecheinrichtung gibt mir Gelegenheit, diese Genehmigung in allen zweifelhaften Fällen zu erwirken, ehe ich den Urlaub bewillige.

Trotz dieser humanen Bestimmungen ist die Freiheitsstrafe auch in der mir untergeordneten Strafanstalt so ausgestaltet, daß ihre Vollstreckung eine empfindliche Einbuße an Rechtgütern bedeutet. Da die Freiheitsstrafe nicht verschlechtern darf, so kann, trotz Leußscher Bedenken auf die Einzelhaft nicht verzichtet werden.

Das Schreibwerk wird bei mir von 5 besoldeten Schreibgehilfen besorgt, weil die hessische Regierung der Ansicht ist, daß Gefangene in den Betrieb der Anstalt nicht einzuweihen seien, daß ihnen ein Einblick in die Verwaltung, in die Personalakten der Beamten und Gefangenen nicht zu gestatten sei. Für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert das Leußsche Buch den besten Beweis. Es ist schwer den vielfachen Übertreibungen und unrichtigen Behauptungen des Leuß gegenüber sachliche Kritik zu üben. Ich glaube den Nachweis erbracht zu haben, daß viele der von Leuß gerügten Übelstände in einzelnen Strafanstalten überhaupt nicht vorgekommen sind, daß andre schon beseitigt waren, ehe er daran gedacht hat, sein Buch zu schreiben. Der Eindruck desselben wäre entschieden durchschlagender und nachhaltiger, wenn die Phrase daraus verschwände und ruhig, sachlich das pro und contra erörtert würde.

12. Die Feier ihres 25jährigen Bestehens beging die Société générale des prisons durch eine am 29. März 1903 unter dem Vorsitze ihres Präsidenten Ribot abgehaltene Sitzung, über deren Verlauf eine 59 Seiten umfassende Denkschrift herausgegeben worden ist. Der Secrétaire général gibt darin einen kurzen, aber interessanten Bericht über Gründung, Tätigkeit und Erfolge des Vereins, der durch seine Beratungen, Beschlüsse und die den gesetzgebenden Körpern gelieferten Materialien nicht ohne Einfluß auf Strafrecht und Strafvollzug in Frankreich gewesen ist. Der Bericht hebt hervor, daß für die Förderung der Vereinszwecke nicht nur die Monatsversammlungen des Vereins und die von ihm herausgegebene Revue (Bulletin de la société générale des prisons) nützlich gewesen

seien, sondern vor allem auch die Beratungen der von ihm beschickten Kongresse, insbesondere der Kongresse der „internationalen kriminalistischen Vereinigung". Strafrecht und Strafverfahren in den Bereich seiner Erörterungen hereinziehend, hat der Verein unter anderm die Fragen erörtert wegen Unterbringung geisteskranker Verbrecher, wegen Abschaffung der Todesstrafe, wegen der vorläufigen Entlassung, der bedingten Begnadigung und der bedingten Verurteilung, über Schutzfürsorge für erwachsene Gefangene, während der Haft und nach derselben, über Verurteilung und Strafvollstreckung gegen Jugendliche und die Fürsorge für die verbrecherische und verwahrloste Jugend. Gegner der durch Gesetz vom 27. Mai 1885 eingeführten Relegation, erblickt der Verein in der Durchführung der im Prinzip gesetzlich genehmigten Einzelhaft das sicherste Mittel zur Bekämpfung des Rückfalls. Die Schwierigkeiten, mit denen die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Gefängniswesens heute noch zu kämpfen haben, namentlich soweit die weitere Ausgestaltung der Einzelhaft in Frage steht, schilderte der Senator Bérenger in bewegten Worten, der den Departementsräten den Vorwurf macht, qu'on ajourne les projets faute de crédits et qu'on refuse les crédits faute de projets. Aus der Rede des Präsidenten sei noch hervorgehoben, daß er die zu große Milde der Gerichte gegen Rückfällige beklagt und den Wunsch hat, daß die der Leitnng des Ministeriums des Innern unterstehenden Gefängnisse dem Justizminister unterstellt werden möchten. Außer ihm sprachen noch der verdienstvolle Graf d'Haussonoille und der conseiller Voisin. Das Buch liefert einen interessanten Beitrag zur Geschichte und den dermaligen Stand der Gesetzgebung und Strafrechtspflege Frankreichs.

13. Das Gefangenentransportwesen in Württemberg. Zusammenstellung und Erläuterung der auf das Gefangenentransportwesen in Württemberg bezüglichen Vorschriften, einschließlich der Bestimmungen über das Verfahren bei Auslieferungen und Ausweisungen. Herausgegeben von Dr. Ludwig Köhler, Ministerialrat im Königl. Ministerium des Innern. Mit einer Eisenbahnkarte von Württemberg. Stuttgart 1904. Druck und Verlag von W. Kohlhammer. 702 S.

Als im Jahre 1903 das Gefangenentransportwesen in Württemberg neu geregelt wurde, wurde aus der Mitte der Justiz- und Verwaltungsbeamten der Wunsch nach einer für den praktischen Gebrauch geeigneten übersichtlichen Zusammenstellung aller auf den Gefangenentransport in Württemberg sich beziehenden Vorschriften laut. Diesem Wunsche hat der Verfasser in anerkennenswerter Weise entsprochen. Er hat mit staunenswertem Fleiße und großer den ganzen Stoff beherrschenden Sachkenntnis alle mit dem Transport von Zivil- und Militärgefangenen in engerem oder loserem Zusammenhang stehenden, gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und ministerielle Verfügungen zusammengetragen und den Wert seiner Arbeit durch Beifügung von

kurzen, erläuternden, gut orientierenden Fußnoten erhöht. Auch die Bestimmungen über Bertillonsche Messungen, über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen und über die Entlassung von hilfsbedürftigen Gefangenen, über die Transport- und Verpflegungskosten fanden Aufnahme. Auch die zahlreichen Vorschriften über das Verfahren bei Auslieferungen und Ausweisungen wurden in möglichster Vollständigkeit wiedergegeben. So ist das Werk für den württembergischen Justiz-, Verwaltungs- und Strafvollzugsbeamten ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch geworden, dessen Gebrauch durch ein vollständiges alphabetisches Sachregister wesentlich erleichtert wird.

15.

Bibliographiſche Notizen.

Berichterſtatter: Prof. Dr. Ernſt Beling.

1. **Der Pitaval der Gegenwart.** Almanach intereſſanter Strafrechtsfälle. Herausgegeben von Frank, Roſcher und H. Schmidt. Leipzig, Hirſchfeld, 1903 u. 1904.

Von dieſem dankenswerten Unternehmen liegen dem Referenten Heft 1, 2 und 3 des erſten Bandes vor. Sie enthalten:

Schmidt, Der falſche Ziſterzienſer. Ein internationaler Schwindler;
Seifarth, Der Berliner Student der Rechte Walter Fiſcher aus Eiſenach als Mörder ſeiner Geliebten Martha Amberg vor Gericht.
Walch, Himmelsbriefe;
Unger, Brandſtiftung aus Eitelkeit und Größenwahn;
Göpel, Die Ermordung des Grubenarbeiters Bernhard Seifert in Koſtitz am 20. Februar 1902;
Aſchaffenburg, Tötung und Notzucht;
Wolff, Die Geſundbeterin von Offenbach;
Ad. Groß, Ein Fall von mehrfacher Simulation geiſtiger Störung;
Röder, Der Prozeß der Eva Maria Faas;
Clement, Verſuchter Giftmord.

2. **Die Fackel.** Herausgeber Karl Kraus. Erſcheint drei- oder zweimal im Monat. Preis der einzelnen Nummer 24 Heller. Wien, Fackelverlag. VI. Jahr, Nr. 159 und 160.

Beſchäftigt ſich in Nr. 159 mit der Erpreſſung des öſterreichiſchen Rechts, in Nr. 160 mit dem Verhältnis von Ethik und Strafgeſetz.

3. **Gewerbearchiv für das Deutſche Reich,** herausgegeben von Kurt v. Rohrſcheidt.

Von dieſem in Z XXIV S. 494 angezeigten Unternehmen iſt dem Referenten das 3. Heft des 3. Bandes zugegangen. Es enthält die einſchlägigen Ausführungsbeſtimmungen und Entſcheidungen bis zum 1. März 1904.

4. **Jahrbuch des Deutſchen Rechtes,** unter Mitwirkung zahlreicher und namhafter Juriſten herausgegeben von Hugo Neumann. 1. Jahrgang, die Zeit bis Anfang 1903 umfaſſend. Berlin, Vahlen, 1904.

Ein der Paragraphenfolge des Geſetzes folgender Bericht über die einſchlägige Literatur und Judikatur. Das Begleitwort ſagt: „Das Jahrbuch be-

zweckt, fortlaufend eine Übersicht über die Rechtsentwicklung zu geben, welche die der Privatrechtspflege dienenden Materien des Reichsrechts, insbesondere also des B.G.B., des H.G.B., der W.O., der Z.P.O., des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der K.O., der G.B.O., des Zw.V.G., des Patentgesetzes, der Kostengesetze usw. gefunden haben. Das Jahrbuch unterscheidet sich von anderen Unternehmungen in folgenden Punkten: Die Literatur wird nicht nur durch Angabe der Titel, sondern des Inhalts — in der Legalordnung — verarbeitet; die Rechtsprechung wird nicht kritiklos in einer die Praxis mehr verwirrenden als fördernden Weise, sondern derart berücksichtigt, daß über die reichsgerichtliche Judikatur möglichst vollständig, über die Judikatur der Oberlandesgerichte unter Ausscheidung des minder Wesentlichen und über die sonstige Judikatur unter Auswahl des Wesentlichen berichtet wird."

Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen, VI. Jahrgang. Herausgegeben von Dr. M. Hirschfeld. (Verlag von M. Spohr, Leipzig 1904.)

Der neue Band des Jahrbuches, das weit über die fachwissenschaftlichen Kreise hinaus Beachtung gefunden hat, enthält zunächst eine juristische Abhandlung „Homosexualität und Bürgerliches Gesetzbuch" von Dr. jur. Prätorius. Es folgt eine Arbeit von dem Professor der Theologie Caspar Wirz „Der Uranier vor Kirche und Schrift." Die drei medizinischen Aufsätze rühren von Dr. Franz von Neugebauer-Worschau, Dr. L. v. Römer-Amsterdam und Dr. Magnus Hirschfeld-Charlottenburg. Der erstere veröffentlicht 103 Beobachtungen einer Gebärmutter beim Manne. Dr. v. Römer hat ein Schema der sexuellen Zwischenstufen aufgestellt, während der Herausgeber das Ergebnis der Statistik über den Prozentsatz der Homosexuellen zusammenfaßt. An philologischen Arbeiten enthält der Band einen Aufsatz von Dr. Benedict Friedländer über die „physiologische Freundschaft" und von Professor L. Frey eine interessante Abhandlung aus dem Seelenleben des Grafen Platen. Die reichhaltige Bibliographie ist wieder von Dr. Prätorius bearbeitet. Das Werk schließt mit dem Jahresbericht des wissenschaftlich-humanitären Komitees, in welchem ein sehr interessantes Material enthalten ist, u. a. zahlreiche Äußerungen von Ärzten über ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Homosexualität. Die Petition zur Aufhebung des § 175 wurde in den letzten Monaten allein von 2800 Medizinern unterzeichnet. Der neue Band des Jahrbuchs hat als Titelblatt ein Bild des Grafen Platen und zahlreiche andere Illustrationen. Die Ausstattung ist wieder eine durchaus vornehme.

16.

Die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen.

Von Dr. Arthur Nußbaum, Rechtsanwalt beim Landgericht I Berlin.

Dogmatischer Teil.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt Aufenthaltsbeschränkungen verurteilter Inländer als selbständige Haupt- und Nebenstrafe nicht, sondern nur als zulässige Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht (§ 39 Ziff. 1 St.G.B.). Doch werden bestrafte Personen auch abgesehen von diesem Fall häufig Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen, nämlich auf Grund der Landesgesetze, die ihre Ermächtigung dazu dem § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 (B.G.Bl. S. 55) entnehmen, wo es heißt:

> „Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.
>
> Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen [oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei verurteilt worden sind], kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Polizeibehörde verweigert werden.
>
> Die besondern Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben."

Als Gesetze der im Abs. 1 bezeichneten Art kommen insbesondere in Betracht:

> a) Für Preußen das Gesetz vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neuanziehender Personen (G.S. 1843 S. 5) §§ 1, 2;

b) für Bayern das Gesetz über Heimat p.p. vom 16. April 1868 (Ges.Bl. Nr. 25 S. 357) Art. 45—49 und vom 27. Februar 1872 (Ges.Bl. Nr. 172 S. 213) Art. 9;

c) für Württemberg das Gesetz, betreffend die Gemeindeangehörigkeit vom 16. Juni 1885 (Reg.Bl. S. 257) Art. 57;

d) für das Königreich Sachsen das Gesetz, die Befugnis von Polizeibehörden zum Erlasse von Aufenthaltsverboten gegenüber von (!) bestraften Personen betreffend, vom 15. April 1886 (Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 85);

e) als das m. W. neueste der einschlägigen Gesetze sei noch das Anhaltische Gesetz, die Befugnis zur Ausweisung bestrafter Personen betreffend, vom 22. März 1892 (Ges.S. S. 63) genannt.

Alle diese Gesetze sind in dem für uns wesentlichen Teil in der Anlage abgedruckt. Manche Bundesstaaten, wie insbesondere Baden [1]), Hessen [2]) und Elsaß-Lothringen [3]) haben Gesetze gleicher Art nicht, auch das preußische Gesetz von 1842 gilt nicht in den 1866 neu erworbenen Provinzen [4]).

Es herrscht lebhafter Streit darüber, ob den genannten Gesetzen Rechtsgültigkeit zukommt, insbesondere, ob sie mit dem Reichsrecht vereinbar sind. Am meisten bestritten ist die Gültigkeit des preußischen Gesetzes von 1842. Fast die ganze Literatur der Frage knüpft an dieses an, und dem wollen auch wir folgen. Das gewonnene Ergebnis wird indessen für die andern Gesetze unmittelbare Geltung beanspruchen können.

M. E. ist nun in der Tat die Rechtsgültigkeit der §§ 1, 2 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 anzuerkennen.

Die Streitfrage hat eine bedeutsame Vorgeschichte, sie hat insbesondere sowohl die preußische wie die norddeutsche Volksvertretung beschäftigt. In der Konfliktsperiode — im Jahre 1862 — hat

---

[1]) Vgl. Wielandt, Die deutsche Reichsgesetzgebung über die Freizügigkeit p.p. im Zusammenhang mit der badischen Landesgesetzgebung, S. 93.

[2]) Wielandt, S. 94.

[3]) Wie mir Herr Rechtsanwalt Dr. Blumenthal-Colmar mitteilt.

[4]) Siehe auch Hue de Grais, Handbuch der Gesetzgebung, Bd. I S. 53. Für Hannover hat mir Herr Dr. R. Katzenstein-Hannover das Fehlen entsprechender Vorschriften bestätigt. Bezüglich Hessen-Nassaus ergibt v. Seel, Materien der Verwaltungspolizei in Nassau, 1883 S. 32 ff., daß es auch dort derartige Vorschriften nicht gibt.

das preußische Abgeordnetenhaus das Gesetz für ungültig erklärt[5]), und in der Reichstagssitzung vom 19. Juni 1869, der eine Petition wegen einer rigorosen Anwendung des Gesetzes von 1842 vorlag, äußerte sich der Abg. Lasker in Übereinstimmung mit der Petitionskommission in dem gleichen Sinne.[6]) Die Regierung ihrerseits ist stets für die Gültigkeit des Gesetzes eingetreten. In der Theorie waren und sind die Meinungen geteilt. Angesehene Schriftsteller wie Oppenhof[7]), Rönne[8]), Georg Mayer[9]), v. Bar[10])[11]), haben sich die Auffassung des Abgeordnetenhauses zu eigen gemacht, andre, wie namentlich Gneist[12]), Loening[13]) und Seydel[14]) haben sich für die entgegengesetzte Meinung erklärt.

Der Streit ist jetzt für die Praxis dadurch erledigt, daß das Oberverwaltungsgericht sich in ständiger Rechtsprechung für die Gültigkeit des Gesetzes ausgesprochen hat, wie auch die Verwaltungsbehörden es von jeher als zu Recht bestehend angewendet haben. In den andern Bundesstaaten ist die Rechtsgültigkeit der fraglichen Gesetze eigentlich kaum in Zweifel gezogen worden[15]).

Wir werden uns daher, namentlich in Anbetracht der eingehenden und m. E. zutreffenden Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts, bei der Erörterung der Streitfrage auf das Notwendigste beschränken.

Man hat gegen das preußische Gesetz von 1842 eine ganze Reihe späterer Gesetze ins Feld geführt, die es im Wege der Derogation beseitigt haben sollen. Ganz haltlos ist es, wenn man sich dafür auf Art. 5 der preußischen Verfassungsurkunde berufen

---

[5]) Vgl. Stenographische Berichte des preuß. Abgeordnetenhauses 1862 Bd. IV S. 2071, sowie Drucksachen desselben Hauses 1862 Bd. V S. 1 ff.

[6]) Stenographische Berichte des Reichstags 1869 Bd. II S. 1332 ff.

[7]) Die preußischen Gesetze über Ressortverhältnisse, S. 364.

[8]) Preuß. Staatsrecht, Bd. II S. 66.

[9]) Verwaltungsrecht, Bd. I S. 119 Anm. 8.

[10]) In der „Nation" vom 11. Dezember 1884 S. 19 ff.

[11]) Vgl. z. B. ferner Fuhr, Die Polizeiaufsicht, S. 83 ff.

[12]) Im „Archiv für öffentliches Recht", Bd. I S. 245 ff.

[13]) Verwaltungsrecht S. 262 f.

[14]) Bayrisches Staatsrecht, Bd. V S. 137 ff.; Annalen des Deutschen Reichs. 1890 S. 90 ff., 173 ff.; vgl. ferner Bornhak, Preuß. Staatsrecht, III, S. 165 ff.; E. Mayer in den Annalen 1890 S. 562 f.

[15]) Vgl. Dames, Freizügigkeit und Aufenthalt, S. 44 und die daselbst in der Anmerkung citierten Entscheidungen, sowie Cahn, Kommentar zum Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, 2. Aufl. S. 62.

hat[16]), wonach die Bedingungen und Formen, unter denen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit stattfinden soll, durch das Gesetz bestimmt werden. Als „Gesetz" in diesem Sinne haben auch die vor der Verfassung erlassenen Gesetze zu gelten, und das Gesetz von 1842 läßt der Polizei nicht eine schrankenlose Freiheit, wie sie durch die Verfassung allerdings ausgeschlossen werden sollte, sondern macht die Aufenthaltsbeschränkungen von bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen abhängig. Gewichtiger ist schon die Behauptung, daß die §§ 1, 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 durch das preußische Gesetz vom 12. Februar 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht sowie die denselben Gegenstand betreffenden §§ 38, 39 R.St.G.B. aufgehoben worden seien. Denn in dieser späteren Gesetzgebung erscheint die polizeiliche Befugnis, einem Verurteilten den Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu untersagen, als Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht, und es liegt der Schluß nahe, die Aufenthaltsbeschränkung nunmehr überhaupt nur im Falle der Polizeiaufsicht zuzulassen. Indessen ist diese Folgerung nicht zwingend, da die Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 nicht wie die Polizeiaufsicht samt ihren Folgen als (Neben-)strafe[17]), sondern als polizeiliche Wohlfahrtsmaßregel gedacht ist; es sollte durch sie hauptsächlich die Ansammlung von Verbrechern an einzelnen Orten verhindert werden. Dies ist durch die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 25. Januar und 24. Februar 1883[18]), sowie den trefflichen Aufsatz von Gneist[19]) so eingehend und überzeugend nachgewiesen, daß ich auf die dort gemachten Ausführungen lediglich verweisen kann

Richtig ist allerdings, daß man sich bei der Beratung des Entwurfs zum Freizügigkeitsgesetz innerhalb des Reichstags über die Tragweite des im § 3 gemachten Vorbehaltes nicht klar geworden ist. Man hatte letzteren, wie die Rede des Abg. Lasker in der Reichstagssitzung vom 19. Juni 1869 ergibt[19]), nur auf die Aufenthaltsbeschränkungen bezogen, die in den damals noch geltenden Landesstrafgesetzbüchern als Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht

[16]) Besonders Rönne a. O.

[17]) Vgl. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, § 59 Anm. 4.

[18]) Entsch. des Oberverwaltungsgerichts (O.V.G) Bd. 9 S. 414 ff.; Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1883 S. 59.

[19]) Oben Anm. 6 sowie Drucksachen des Reichstags, 1869 Bd. III Anl. 259².

zugelassen waren. Allein gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes kann dieses Mißverständnis nicht weiter in Betracht kommen, zumal die Motive zum Freizügigkeitsgesetz die Aufrechterhaltung der betreffenden Vorschriften des Gesetzes von 1842 ausdrücklich als Konsequenz des im § 3 enthaltenen Vorbehaltes hinstellen[20]).

Nach alledem müssen wir die landesgesetzliche Zulassung polizeilicher Aufenthaltsbeschränkungen als geltendes Recht betrachten. Es ist nunmehr auf die Einzelheiten einzugehen.

I. Das Reichsrecht stellt im § 3 des Freizügigkeitsgesetzes gewisse Schranken auf, innerhalb deren die Landesgesetzgebung sich halten muß. Nicht allein daß besondere, Aufenthaltsbeschränkungen gestattende Gesetze und Privilegien einzelner Orte und Bezirke unzulässig sind (§ 3 Abs. 3) — mögen sie auch von den für die allgemeine Gesetzgebung zuständigen Faktoren ausgegangen sein —, soll es nach § 3 lediglich bei den bestehenden landesgesetzlichen Interdiktionsvorschriften — wir wollen die Aufenthaltsbeschränkungen kurz als Interdiktionen bezeichnen — „sein Bewenden behalten", d. h. sie sind erhalten geblieben, können auch im einzelnen abgeändert, insbesondere beschränkt[21]), nicht dagegen erweitert, geschweige denn neu eingeführt werden[22]). Das anhaltinische Gesetz vom 22. März 1892 ist daher für ungültig zu erachten[23]).

---

[20]) Vgl. Stenographische Berichte des Reichstags, 1867 II S. 120. Es heißt dort:

„Sowohl in Preußen wie in andern Bundesstaaten bestehen gesetzliche Bestimmungen, wonach den wegen gewisser Verbrechen oder zu gewissen Strafen verurteilten Personen (insbesondere dann, wenn auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt wird) Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizei auferlegt werden können. Es versteht sich von selbst, daß diese Bestimmungen durch das Prinzip der Freizügigkeit nicht aufgehoben werden sollen, wie sie auch gerade in Preußen neben der durch das Gesetz von 1842 gewährten Freizügigkeit aufrecht erhalten sind."

[21]) Wie in Württemberg und Sachsen, wo früher strengere Gesetze galten.

[22]) Ebenso Cahn, S. 59 Anm.; Dames, S. 44; v. Conta, Die Ausweisung S. 107, vgl. auch § 6 E.G. St.G.B. und dazu den Kommentar von Olshausen, Anm. 6.

[23]) Da vordem die Interdiktion dort nicht zulässig gewesen ist, wie den Motiven des Gesetzes (Amtl. Protokolle des Anhaltischen Landtages, 1892 S. 203 ff.) entnommen werden muß. Es muß Erstaunen erregen, daß der Reichskanzler, dem die Vorlage behufs Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem Reichsrecht unterbreitet worden ist (vgl. die Motive), nicht Veranlassung ge-

Ferner ist nach dem Freizügigkeitsgesetz die Ausweisung eines Inländers aus dem Bundesgebiet unstatthaft, erlaubt sind nur „Beschränkungen" des Aufenthaltes im Bundesgebiet[24]). Immerhin läßt Abs. 2 des oben zitierten § 3 unter gewissen Voraussetzungen die Ausweisung eines bestraften Reichsdeutschen aus dem Gebiete eines einzelnen Bundesstaates zu. An diese Bestimmung knüpfen sich viele Streitfragen. Verschiedene Meinungen bestehen zunächst darüber, was unter den Personen zu verstehen sei, die „derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen": ob nämlich die betreffenden Personen hiernach bereits mit der polizeilichen Interdiktion belegt sein müssen oder ob es genügt, daß nur die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen für ein Einschreiten der Polizeibehörde gegeben sind. M. E. muß man sich mit der herrschenden Meinung für die erste Alternative entscheiden. Denn die Polizei hat keineswegs immer dann, wenn jene Voraussetzungen vorliegen, zur Interdiktion zu schreiten, sondern sie hat fernerhin pflichtgemäß zu erwägen, ob die bestrafte Person für die öffentliche Ordnung so gefährlich ist, daß eine Interdiktion angezeigt erscheint[25]). Solange diese Frage von der zuständigen Polizeibehörde nicht bejaht ist und damit eine wesentliche Voraussetzung der Aufenthaltsbeschränkung fehlt, kann man nicht sagen, daß der Bestrafte einer solchen „unterliegt"[26]). Ganz unzweifelhaft ist es, daß eine zeitliche Schranke, die dem Interdiktionsrecht der Polizei des strafenden Staates (landesrechtlich) gesetzt ist, auch die aus § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes fließende Ausweisungsbefugnis der andern Bundesstaaten begrenzt[27]).

Den lebhaftesten Streit hat die Frage erregt, welche Staaten zur Ausweisung gemäß § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes befugt

---

nommen hat, den Entwurf zu beanstanden. Anscheinend sind die anhaltische Regierung und das Reichsjustizamt auf das hier für ausschlaggebend erachtete Bedenken überhaupt nicht gekommen. Dies wäre aber schon mit Rücksicht auf die Bemerkung in dem allgemein bekannten Cahnschen Kommentar zu verlangen gewesen.

[24]) Vgl. z. B. Georg Mayer a. O. S. 120; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. (1901), I S. 141; Zorn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I S. 389; sowie Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen vom 17. Juni 1882 Bd. 6 S. 379.

[25]) Vgl. für Preußen Erlaß des Ministers des Innern im Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1861 S. 11.

[26]) Ebenso Seydel, a. O. S. 97; Dames, a. O. S. 68.

[27]) Ebenso Wielandt, a. O. S. 95; Dames, a. O. S. 77.

sein sollen. Nach dem Wortlaut des Paragraphen soll, wenn eine Person in „einem Bundesstaat" Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt, „jeder andre Bundesstaat" sie ausweisen können. Also eventuell auch der Heimatsstaat des Bestraften? Wie die Motive zum Freizügigkeitsgesetz ergeben, war der Verfasser des Gesetzentwurfes von dem Normalfall ausgegangen, daß der strafende Staat zugleich der Heimatsstaat sei[28]); nur die „andern Staaten" sollten die Ausweisungsbefugnis haben. So ist auch das Gesetz zu verstehen. Denn man wird seiner Auslegung gleichfalls den Normalfall, an den der Verfasser der Motive gedacht hat, zu Grunde legen dürfen.

Aber auch abgesehen hiervon muß es als ausgeschlossen gelten, daß gerade das Freizügigkeitsgesetz das Recht des Staatsangehörigen auf Aufenthalt in seinem Heimatsstaat habe antasten wollen, denn dieses Recht ist der wesentlichste Bestandteil des Staatsbürgerrechts, ohne den letzteres ein „ausgeblasenes Ei" wäre[29]). Mindestens aus einem Staat darf der Bestrafte nach § 3 nicht ausgewiesen werden, und dies kann nach dem Gesagten nur der Heimatsstaat sein[30]).

Hiermit stimmt nicht nur die herrschende Meinung, sondern auch die Praxis der Bundesstaaten überein. Der Bundesrat hat sogar durch den Beschluß vom 9. Juni 1894 ausdrücklich erklärt, daß eine Ausweisung da nicht erfolgen dürfe, wo der Betroffene die Staatsangehörigkeit oder einen Unterstützungswohnsitz genießt[30a]).

---

[28]) Vgl. Anm. 20. Die betr. Stelle lautet:

„Aus dem soeben (zur Begründung des § 3 Abs. 1) Bemerkten folgt mit Notwendigkeit, daß bestrafte Personen, welche infolge dieser Bestrafung Aufenthaltsbeschränkungen in ihrem Heimatsstaat unterworfen sind, auch einem andern Bundesstaat gegenüber nicht das volle Recht der Freizügigkeit in Anspruch nehmen können."

Die Polizeiaufsicht, an die der Verf. hauptsächlich dachte (oben Anm. 20), war nach dem preuß. St.G.B. nur gegen Inländer zulässig, gegen Ausländer erfolgte Landesverweisung. Dem Verfasser war es daher selbstverständlich, daß „Aufenthaltsbeschränkungen" nur den Inländer treffen konnten. Vogt, Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen 1889, S. 414 ff.

[29]) Seydel, Annalen des Deutschen Reichs 1890, S. 90.

[30]) Nicht etwa der des Unterstützungswohnsitzes, denn letzterer gibt kein Aufenthaltsrecht; vgl. Dames, S. 62 und Entsch. des Oberverwaltungsgerichts, Bd. 12 S. 408.

[30a]) Ebenso Cahn, a. O. S. 63 ff.; Seydel, a. O.; E. Meyer, a. O.; Georg Meyer, a. O. S. 120 Anm. 11; Vogt, a. O.; Laband, a. O. Bd. I S. 145 Anm. 2, u. a; v. Conta; a. O. S. 116 f.; abw. Dames, a. O.

Es fragt sich aber weiter, ob auch der strafende Staat die bestrafte Person dann, wenn die bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft, ausweisen darf. Obschon Zweckmäßigkeitsgründe für die Bejahung der Frage sprechen, muß man sie angesichts des klaren Wortlauts des Gesetzes gleichfalls verneinen. Dies ist auch die Auffassung Preußens sowie des Reichsamts des Innern, während die süddeutschen Staaten allerdings die entgegengesetzte Auffassung sowohl vertreten wie betätigen[31]).

Ist jemand auf Grund des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes aus dem Gebiete eines Bundesstaates ausgewiesen, so verfällt er bei unerlaubter Rückkehr der Haftstrafe gemäß § 361 Abs. 2 R.St.G.B. Dagegen greift diese Strafvorschrift bei einem Verstoß gegen die dem Täter auferlegte „Aufenthaltsbeschränkung", d. h. gegen die Untersagung des Aufenthalts an einzelnen bestimmten Orten des Staatsgebietes, nicht Platz, auch sind für diesen Fall keine landesrechtlichen Strafvorschriften vorhanden. Die Polizei hat hier nötigenfalls von den ihr gesetzlich zustehenden „Zwangsmitteln" Gebrauch zu machen.

II. Wir wollen uns nunmehr der Betrachtung der einzelnen Landesgesetze zuwenden und zunächst

A. das preußische Gesetz vom 31. Dezember 1842 einer eingehenden Erörterung unterziehen, da dieses trotz seiner Wichtigkeit für das Rechtsleben eine zusammenhängende Darstellung noch nicht gefunden hat[32]) und eine Reihe bedeutsamer Fragen nicht einmal zur Erörterung gelangt sind.

1. Voraussetzungen der Interdiktion.

α) Genügt die Verhängung einer Geldstrafe für die Anwendung des Gesetzes von 1842? Obwohl § 2 Ziff. 2 Satz 2 (siehe Anlage) von Sträflingen spricht, die „zu Zuchthaus oder . . . . irgend einer andern Strafe verurteilt sind", muß man die Frage

[31]) Vgl. besonders Cahn und Seydel, a. O. Die badischen Behörden stützen sich für diese Praxis, wie Herr Rechtsanwalt Dr. Eugen Josef-Freiburg mir mitzuteilen die Güte hatte, auf §§ 3, 4 des bad. Gesetzes vom 5. Mai 1870 (Ges.Bl. S. 396), die unter gewissen Voraussetzungen die Ausweisung von Ausländern zulassen. Als „Ausländer" in diesem Sinne betrachten die badischen Behörden die Nichtbadenser. Dies ist indessen mit Art. 3 der Reichsverfassung nicht vereinbar.

[32]) Die nach Abschluß dieser Abhandlung erschienene Schrift von Conta behandelt den Gegenstand auch nicht erschöpfend.

verneinen. Denn die Wendung „entlassene Sträflinge" (Abs. 1), ja sogar schon der Gebrauch des Wortes „Sträflinge" an sich, sowie die Zusammenstellung mit den Zuchthäuslern und die daraus sich ergebende Absicht des Gesetzes schließt solche Personen aus, die nur mit einer Geldstrafe belegt worden sind. Hiermit stimmen die staatsministeriellen Motive zu dem Gesetz von 1842 überein, indem sie ausführen, daß man die Interdiktion nicht auf die Fälle der Zuchthausstrafe beschränken könne, sondern auch die der Gefängnisstrafe in Betracht ziehen müsse[33]). An Geldstrafen hat man also hierbei gar nicht gedacht. Auch das preußische Abgeordnetenhaus hat sich in dem noch zu erwähnenden Falle des Lehrers Wander mit Entschiedenheit auf den Standpunkt gestellt, daß eine Geldstrafe Aufenthaltsbeschränkungen nicht begründen könne. Über die Auffassung der Regierung und des Oberverwaltungsgerichts ist in dieser Frage nichts bekannt.

Ebensowenig wie eine Geldstrafe kann eine Freiheitsstrafe, die wegen Armut des Täters der erstern substituiert ist, die Verhängung der Interdiktion rechtfertigen, denn nach dem Sinne des Gesetzes soll die letztere von dem Charakter der Tat und des Täters abhängen, und an diesen Faktoren wird durch das Unvermögen des Verurteilten zur Zahlung der Strafe nichts geändert.

β) Bestrafung wegen eines „Verbrechens" ist weitere Voraussetzung für die Anwendung der Interdiktion, indessen ist damit nichts gewonnen, da das Wort „Verbrechen" hier im Sinne der 1842 maßgebend gewesenen preußischen Gesetzessprache zu verstehen ist und dieser zufolge nichts weiter als „strafbare Handlung" bedeutet (vgl. §§ 7 ff. A.L.R. II 120)[34]).

γ) Weiter aber fordert das Gesetz, daß der Bestrafte, wenn das Urteil nicht gerade auf Zuchthaus lautet, sich als einen „für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen" darstellt. Hiermit sind nun offenbar, wie auch die Zusammenstellung mit den zu Zuchthaus Verurteilten zeigt, besonders gefährliche Kriminelle gemeint. Allein dieses Kriterium eines höheren Grades der Kriminalität ist weder faßbar noch wird es in der Praxis festgehalten, und man kann ja schließlich fast von jeder zu einer

[33]) Mitgeteilt bei Gneist, a. O. S. 261.

[34]) Vgl. Entsch. des O.V.G. vom 24. Februar 1883 (Entsch. Bd. 9 S. 430), vom 26. September 1883 (Bd. 10 S. 338); Erlaß des Min. d. Innern vom 14. Dezember 1860, Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1861, 11.

Freiheitsstrafe verurteilten Person mit einigem Anschein sagen, daß sie sich für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlich erwiesen habe. Der Polizei ist damit eine äußerst bedenkliche Machtvollkommenheit beigelegt, bedenklich erstens insofern, als die Polizei wesentlich auf Grund der Akten und unvollkommener Berichte entscheidet und dadurch zu einer schablonenhaften Behandlung wichtigster Lebensinteressen gedrängt wird; zweitens aber auch um deswillen, weil der Polizei dadurch eine allzuscharfe Waffe in die Hand gegeben ist, mit der, namentlich in politisch erregten Zeiten, gar zu leicht Mißbrauch getrieben werden kann. Für beide Befürchtungen bieten die der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Fälle[35]) genügend Anhalt, obschon ihre Anzahl in Anbetracht der häufigen Anwendung des Gesetzes sehr gering genannt werden muß.

So hatte in dem Falle der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom 26. September 1883 (Entsch. Bd. X S. 336) der Täter *geständlich* einen ihm zur Reparatur anvertrauten Ring im Werte von 20 Mk. unterschlagen und seinem Wirt die Summe von 100 Mk. entwendet; er war dieserhalb mit 5 Monaten und 2 Wochen Gefängnis bestraft worden. In einem andern Erkenntnis (vom 24. Februar 1883, Entsch. Bd. IX 914 ff.) handelt es sich um eine mit 3 Monaten Gefängnis bestrafte Bestechung. In der Reichstagssitzung vom 19. Juni 1869 wurde der Fall eines Arbeiters erörtert, der nach dem Ausbruch des preußisch-österreichischen Krieges auf dem Anhalter Bahnhof in Berlin Beschäftigung gefunden, sich hierbei eine österreichische Jacke und Hose angeeignet hatte und dieserhalb mit 2 Monaten Gefängnis bestraft worden war. An sich etwas schwerer, jedoch materiell ebensowenig polizeiliche Vorsichtsmaßregeln rechtfertigend, erscheint der Fall der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung vom 25. Januar 1883 (Ministerialblatt für innere Verwaltung 1883, S. 59). Der Betroffene war hier wegen Urkundenfälschung zu 9 Monaten Gefängnis unter Anrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft verurteilt worden. Die dieserhalb verhängte Interdiktion wird von der Polizei nicht etwa aus den besonderern Umständen des Falles, sondern mit einer offenbar ganz schematischen Begründung gerechtfertigt, nämlich mit „den besondern Verhältnissen der Stadt Berlin; außerdem lasse die Natur der dem X. zur Last fallenden Straftat ihn als

[35]) Vgl. auch weiter unten die Mitteilungen aus der sächsischen Praxis.

einen für die öffentliche Sicherheit und Moralität gefährlichen Menschen erscheinen." Aber es liegt auf der Hand, daß gerade die „Natur" der Urkundenfälschung an sich diesen Schluß keineswegs rechtfertigt, wenn man mit den Worten „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Moralität" noch irgend einen greifbaren Sinn verbinden will.

Am bedenklichsten, und zwar in politischer Beziehung, liegt von den bekannt gewordenen Fällen der des Lehrers Wander, der das preußische Abgeordnetenhaus in den funfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wiederholt beschäftigt hat[36]). Wander, Lehrer in Hirschberg, hatte sich nach der Auflösung der Deutschen Nationalversammlung für letztere erklärt, eine Deputation an den Landrat mitbeschlossen und darüber ein Protokoll unterzeichnet. Er wurde wegen dieses Verbrechens nicht allein seines Amtes entsetzt, sondern auch vom Schwurgericht wegen „Aufruhrversuches" zu — 50 Rtlr. Geldstrafe verurteilt, demnächst aber aus Löwenberg, wohin er gezogen war, um sich dort eine neue Existenz zu gründen, von der Polizeibehörde auf Grund des Gesetzes von 1842 ausgewiesen. Das Abgeordnetenhaus hat im Jahre 1859 auf den Antrag seiner Petitionskommission und ihres Referenten, des nachmaligen Staatsministers Dr. Falk, dieses Vorgehen der Polizei für ungesetzlich erklärt. Es ist allerdings nicht volle Klarheit darüber gewonnen worden, ob Wander nicht außerdem wegen Preßvergehens mit 4 Wochen Gefängnis bestraft worden war — der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses stellt es in Abrede; aber selbst wenn jene weitere Vorbestrafung vorgelegen hätte, wäre das Verfahren der Polizei als ungeheuerlich zu bezeichnen.

2. Inhalt der Interdiktion.

Liegen die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 2 des preußischen Gesetzes vor, so ist die Polizeibehörde berechtigt, den Sträfling „von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen". Es macht dafür keinen Unterschied, ob der Bestrafte schon zugezogen ist oder nicht; im erstern Fall untersagt die Polizei den weiteren Aufenthalt, im letztern Fall den Zuzug[37]). Immer aber darf sich die

---

[36]) Vgl. besonders Stenographische Berichte des preuß. Abgeordnetenhauses 1859 Bd. I S. 152 ff., sowie der Kommissionsbericht ebenda Bd. III S. 29 ff.

[37]) Entsch. des O.V.G., Bd. 12 S. 411.

Interdiktion nur auf „gewisse Orte" beziehen. Der innere Grund hierfür liegt darin, daß die Interdiktion als polizeiliche Sicherheitsmaßregel nur aus den konkreten Verhältnissen des einzelnen Ortes zu rechtfertigen ist[38]). Die Polizei kann den Bestraften also auf Grund des Gesetzes von 1842 nicht aus dem Staatsgebiete ausweisen (auch wenn er nicht Preuße ist), ebensowenig aber z. B. aus einer ganzen Provinz. Dagegen steht nichts im Wege, in der Ausweisungsverfügung eine ganze Reihe von Ortschaften namhaft zu machen, von denen der Bestrafte sich fern zu halten hat (z. B. eine Großstadt und ihre sämtlichen einzelnen Vororte), auch ist die Polizei formell nicht gehindert, den Bestraften sukzessiv von einem Ort aus dem andern zu treiben. Eine örtliche Grenze ist allerdings der polizeilichen Machtvollkommenheit gesteckt. Das Gesetz vom 31. Dezember 1842 richtet sich nämlich, wie schon die Überschrift ergibt, nur gegen „neu anziehende" Personen, d. h. nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts gegen solche Personen, die einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt an einem Orte, an dem sie ihn noch nicht haben, nehmen wollen. Der Bestrafte unterliegt also der Interdiktion da nicht, wo er bereits einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat[39]). Dies bezieht sich zunächst einmal auf den letzten Wohnsitz, den der Verurteilte unmittelbar vor Antritt seiner Freiheitsstrafe gehabt hat, denn durch die Verbüßung der letztern an sich wird der frühere Wohnsitz nicht aufgehoben[40]), so wenig wie dadurch ein neuer Wohnsitz am Orte der Strafanstalt begründet wird. In Bezug auf den vorletzten und noch früheren Wohnsitz vor Antritt der Strafe ist die Interdiktion natürlich nicht ausgeschlossen, es kommt vielmehr darauf an, ob der Bestrafte im Augenblick des Erlasses der polizeilichen Ver-

[38]) Vgl. den Anm. 34 genannten Ministerialerlaß sowie die Gesetzestexte der außerpreußischen Staaten (in der Anlage).

[39]) Entsch. des O.V.G. vom 24. Juni 1885, Bd. 12 S. 409; vom 20. April 1900, Bd. 37 S. 449; vom 7. Februar 1899 in Regers „Entscheidungen der Gerichte ꝛc.", Bd. 19 S. 458.

[40]) Entsch. des O.V.G., Bd. 12 S. 409; des Reichsgerichts in Seufferts Entscheidungen, Bd. 40 S. 237; auch der Wegzug der Familie genügt noch nicht, Oberstes Landesgericht für Bayern, ebenda Bd. 56 S. 434. Natürlich kann die Strafhaft aus andern Gründen zur Aufhebung des Wohnsitzes führen, und nur in diesem Sinne sind wohl die von Conta S. 160 mitgeteilte Entsch. des O.V.G. vom 23. Dezember 1898 und die eignen Ausführungen Contas zu verstehen.

fügung als „neu anziehend" zu betrachten ist. Daraus folgt nun anderseits, daß sich der Bestrafte auch nach der Entlassung ein neues, die Interdiktion ausschließendes Aufenthaltsrecht erwerben kann, nämlich da, wo er nach dem angegebenen Zeitpunkt einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt erlangt hat. Hierzu bedarf er einer polizeilichen Genehmigung keineswegs, ihm liegt nur die allgemeine polizeiliche Meldepflicht ob, deren Außerachtlassung indessen nur eine geringe Strafe, nicht dagegen die Unwirksamkeit des erworbenen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes nach sich zieht[41]) In jedem Falle ist die Interdiktion nur so lange zulässig, wie der Verurteilte noch als „neu anziehend" betrachtet werden kann. Dies ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts während des Zeitraums zulässig, dessen die Polizei bedarf, um die für ihre Entschließungen notwendigen Ermittelungen anstellen zu können (vorausgesetzt, daß sie den Zuzug des Bestraften alsbald in Erfahrung gebracht hat[42]). Hat die Behörde dagegen das Interdiktionsverfahren ruhen lassen oder dem Bestraften den Aufenthalt, sei es auch nur auf eine längere Frist oder unter Vorbehalt ihres Ausweisungsrechtes, gestattet, hat sie also, mit einem Wort gesagt, den Bestraften erst ansässig werden lassen, so hat sie ihre Interdiktionsbefugnis verloren; Fristbestimmungen und Vorbehalt sind wirkungslos[43]). Die Unterlassung der Interdiktion kann deshalb auch nicht an Bedingungen geknüpft werden, und dies ist sehr wichtig, weil letztere sonst dazu benutzt werden könnten, um eine Polizeiaufsicht ohne richterliche Ermächtigung einzuführen.

Fraglich kann erscheinen, ob das nach der Entlassung an einem Orte erworbene Aufenthaltsrecht dadurch verloren geht, daß der Bestrafte an einen andern Ort zieht. Man wird die Frage bejahen müssen, denn wenn der Bestrafte nunmehr an den ersten Ort zurückkehrt, ist er an diesem wieder ein „Neuanziehender"[44]).

Die im Vorstehenden umschriebene örtliche Begrenzung der

---

[41]) Vgl. § 10 des Freizügigkeitsgesetzes.

[42]) Entsch. des O.V.G. vom 24. Juni 1883 (Entsch. Bd. 12 S. 410) und vom 24. Juni 1899, bei Reger, XIX, 459.

[43]) Entsch. des O.V.G. vom 20. April 1900 (Entsch. Bd. 37 S. 449) und vom 7. Februar 1899 bei Reger, Bd. XIX S. 458.

[44]) Die Bemerkung bei Leuß: „Aus dem Zuchthause" (S. 225) dürfte auf Mißverständnis beruhen. Vgl. die bei Conta S. 160 zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

polizeilichen Interdiktion versagt gänzlich da, wo der Bestrafte nirgends ansässig, also überall „neu anziehend" ist. Dies kann von unheilvoller Bedeutung nicht nur für Heimatlose, sondern auch für solche Personen werden, die infolge ihrer Bestrafung ihren früheren Wohnsitz aufgegeben haben, um anderwärts ihr Fortkommen zu suchen. Sie haben alsdann gleichfalls nirgends ein Aufenthaltsrecht mehr und sind der Willkür der Polizei schutzlos preisgegeben. Indessen kann man vielleicht aus den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, wonach jeder Bestrafte während der Dauer der über ihn angestellten polizeilichen Ermittelungen „neu anziehend" bleibt, den Schluß ziehen, daß er wenigstens während dieser Zeitspanne das Aufenthaltsrecht an seinem früheren Wohnorte nicht verloren habe. Allein selbst diese Frage ist höchst zweifelhaft. Einschlägige Entscheidungen der Verwaltungsgerichte sind nicht vorhanden. Man sieht hier wieder, welche Fußangeln in dem Gesetze vom 1842 liegen.

Die Folge der Interdiktion besteht darin, daß der Interdizierte sich an dem betreffenden Ort nicht niederlassen darf. Ein vorübergehender Aufenthalt ist ihm nicht verwehrt. Dies geht besonders aus § 14 des Gesetzes hervor, wonach letzteres „auf Personen, die sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten", nicht anzuwenden ist[45]). Wann der vorübergehende Aufenthalt zum dauernden wird, ist eine Tatfrage, deren Beantwortung erhebliche Schwierigkeiten verursachen kann.

3. Dauer der Interdiktion.

Eine Maximalfrist für die Interdiktion ist in dem preußischen Gesetz nicht vorgesehen; die Maßregel wird demgemäß in der Praxis ohne zeitliche Grenze, also „lebenslänglich" verhängt. Ebensowenig besteht eine Frist, nach deren Ablauf eine Interdiktion nicht mehr ausgesprochen werden dürfte. Cahn[46]) erwähnt den Fall einer bestraften Person, die zehn Jahre nach Verbüßung ihrer Strafe aus Berlin mit der Begründung ausgewiesen wurde, daß sie für die öffentliche Sicherheit Berlins noch immer gefährlich erscheine, weil — zur Zeit ein Ermittelungsverfahren wegen straf-

[45]) Urteil des O.V.G. vom 26. September 1883. Entsch. Bd. X S. 338; v. Conta, a. O. S. 160.

[46]) A. O. S. 61.

baren Eigennutzes und Sachbeschädigung bei der Staatsanwaltschaft gegen sie schwebe!

4. Rechtsschutz.

Gegen die polizeiliche Ausweisungsverfügung findet seit Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen — ebenso wie in den andern Bundesstaaten — die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (sowie die Beschwerde im Verwaltungswege) statt; der entgegenstehende Abs. 3 des § 2 des preußischen Gesetzes von 1842 ist beseitigt.

Die verwaltungsrichterliche Prüfung hat sich nun nicht auf die Zweckmäßigkeit der angegriffenen Verfügung, sondern nur darauf zu erstrecken:

1) ob der Kläger durch Gesetzesverletzung in seinen Rechten beeinträchtigt worden ist;

2) ob die tatsächlichen Voraussetzungen bestanden haben, die die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden (§ 127 Abs. 3 A.L.V.G.).

Das Oberverwaltungsgericht hat die ihm hiernach obliegende Rechtskontrolle über die Handhabung des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 im ganzen in verdienstlicher und erfolgreicher Weise ausgeübt. Nur in einem, freilich sehr wichtigen Punkte, muß ihm diese Anerkennung versagt werden. Wie sich aus Ziff. 2 des § 127 Abs. 3 A.L.V.G. ergibt, hat sich das Verwaltungsgericht im einzelnen Falle selbst darüber schlüssig zu werden, ob sich die bestrafte Person als „ein für die öffentliche Ordnung oder Moralität gefährlicher Mensch darstellt". Statt dessen beschränkt sich das Oberverwaltungsgericht auf die Nachprüfung, ob die Polizei nicht geradezu willkürlich gehandelt habe, ob die Gründe ihrer Verfügung „nicht außerhalb des durch das Gesetz für die tatsächliche Begründung der Ausweisungsverfügung gezogenen Rahmens liegen". Das Gericht begnügt sich daher mit den ganz formularmäßigen und nichtssagenden Begründungen, wie sie in dem oben S. 354 angeführten Falle des Urteils vom 25. Januar 1883 kennen gelernt haben. Damit ist weder den Aufgaben der Verwaltungsrechtspflege noch der Vorschrift des § 127 A.L.V.G. genügt. Es hätte vielmehr auf Grund eingehender Würdigung des Vorlebens und der sonstigen Verhältnisse des Täters, insbesondere aber der Motive der Straftat, untersucht werden müssen, ob der Verurteilte als eine Persönlichkeit der im Gesetz gekennzeichneten Art angesehen werden

durfte. Die Maßregel der Ausweisung ist wahrlich so hart, daß geradezu ängstlich geprüft werden sollte, ob wenigstens ihre geringen gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich vorgelegen haben.

5. Geltungsbereich des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.

Das Gesetz ist in die 1866 erworbenen Provinzen nicht eingeführt; seine Geltung daselbst ist auch nicht ohne weiteres anzunehmen, da es nicht, wie § 10 A.L.R. II, 17, einen organischen Grundsatz des preußischen Staatsrechts bildet. In den neuen Provinzen kann daher die Interdiktion nicht verhängt werden[47]), auch nicht gegen eine Person, die in einer der alten Provinzen bestraft ist und hier Aufenthaltsbeschränkungen unterliegt. Denn die Interdiktion stellt sich nach dem oben erörterten und von der preußischen Praxis angenommenen Grundsatz nicht als eine Strafe, die an dem Verurteilten überall im Gebiet des strafenden Staates zu vollstrecken wäre, sondern als eine polizeiliche Wohlfahrtsmaßregel im Interesse der betreffenden Gemeinden dar, und solche Maßregeln können nur innerhalb der gesetzlichen Befugnisse ausgeübt werden, die der Polizeibehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde zustehen; es entscheidet also gewissermaßen das Real-, nicht das Personalstatut. Ebensowenig aber kann die Polizeibehörde die in Altpreußen interdizierte Person auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsfreizügigkeitsgesetzes aus einem Ort der neuen Provinzen, oder aus den letzteren überhaupt ausweisen, denn § 3 Abs. 2 ist nur im Verhältnis des einen Bundesstaates zum andern anwendbar. Man kann danach dem in seiner Aufenthaltsfreiheit Beschränkten nur raten, sich in einer der neuen Provinzen niederzulassen; dort muß er unbehelligt bleiben.

B. Hinsichtlich der außerpreußischen Gesetze können wir uns kurz fassen. Sie sind viel präziser gearbeitet und geben bedeutend mehr Einzelvorschriften, so daß sie nicht so viel Zweifel erregen können wie das preußische. Im übrigen sind sie zeitlich erheblich jünger und sachlich immerhin befriedigender als dieses, von dem sie sich durchgängig in zwei Hauptpunkten unterscheiden:

1. Die Straftaten, wegen deren die Interdiktion zulässig ist, sind näher umschrieben; als Moment für die Zulässigkeit kommt neben der Schwere der Strafe namentlich der Rückfall in Betracht.

---

[47]) Siehe Anm. 4.

2. Die Interdiktion ist nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes und nur auf bestimmte Zeit zulässig.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die in der Anlage abgedruckten Gesetze. Zur Erläuterung sei noch bemerkt:

1. Das bayrische Gesetz[18]) läßt das Verbot des Aufenthalts nur für eine fremde Gemeinde zu. Den Gegensatz zur fremden bildet die Heimatsgemeinde, bekanntlich ein spezifischer Begriff des bayrischen Staatsrechts, das den norddeutschen „Unterstützungswohnsitz" nicht übernommen hat. Die Ziffern 5 und 6 des Art. 46 unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß der letztere eine Straftat voraussetzt, die in der Gemeinde der Aufenthaltsbeschränkung verübt sein muß. Ziff. 5 hat diese Voraussetzung nicht, wegen der hier genannten Straftaten kann dem Verurteilten also in jeder bayrischen Gemeinde (außer der Heimatsgemeinde) untersagt werden. Diese Vergehungen sind dementsprechend die schwereren; ganz allgemein sind die mit einer Zuchthausstrafe von mehr als 5 Jahren belegten Verbrechen, außerdem die Sittlichkeits- und gewisse Eigentumsdelikte, aber auch Wilddiebstahl, Forstfrevel und ähnliche Vergehungen hierher gestellt.

2. Das württembergische Gesetz ist weniger streng als das bayrische. Eigentümlich ist ihm, daß es nicht zwei besondere Fristen, die eine für die Zulässigkeit, die andre für die Höchstdauer der Interdiktion, sondern nur eine einheitliche, von der Verhängung der Strafe an zu berechnende Frist kennt, über die hinaus der Aufenthalt nicht beschränkt werden darf.

3. In Sachsen hatte früher ein dem preußischen Gesetz nahe verwandtes Gesetz vom 26. November 1834, das sogenannte „Heimatsgesetz" gegolten, das von den sächsischen Behörden in der rigorosesten Weise gehandhabt wurde. Geringe polizeiliche Haftstrafen wurden für ausreichend erachtet, um eine Interdiktion zu begründen. Insbesondere wurde sie häufig über sozialdemokratische Politiker verhängt, z. B. der Abgeordnete v. Vollmar wiederholt wegen Preßvergehens ausgewiesen. Es ist bezeichnend, daß diese und andre Ausweisungen zwar unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes erfolgten, aber nicht etwa auf Grund dieses Gesetzes; selbst aus dem letzteren hätten sie sich nämlich nicht rechtfertigen lassen.

---

[18]) Darüber Dames a. O.

Am meisten Aufsehen erregte der noch vor dem Sozialistengesetz liegende Fall des sozialdemokratischen Redakteurs Muth. Dieser war im Jahre 1873 wegen einer Polizeiübertretung preßrechtlicher Art von der Leipziger Polizeidirektion zu einer Haftstrafe von 6 Tagen verurteilt und demnächst von derselben Behörde auf Grund derselben Bestrafung ausgewiesen worden. Dieses Verfahren gab den Anlaß zu wiederholten Interpellationen und Verhandlungen im sächsischen Landtag[49]), und zwar zuerst im Jahre 1874. Die zweite Kammer beschloß damals, die Regierung um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, der die polizeilichen Befugnisse im Interesse der Rechtssicherheit einschränken sollte. Die Regierung stand der Tendenz des Antrages nicht eigentlich unsympathisch gegenüber, der Minister (v. Nostiz) gab zu daß er „die Bestimmung, die im § 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 getroffen sei, nicht für eine glückliche halte", er meinte indessen, daß definitiv die Materie nur durch die Reichsgesetzgebung erledigt werden könne[50]), übrigens ein bemerkenswertes Zugeständnis. Da die Regierung dem Verlangen der zweiten Kammer indessen nicht Folge leistete, wurde sie zunächst im Jahre 1876 und sodann nach sehr lebhafter und interessanter Verhandlung im Jahre 1882[51]) noch einmal an die Vorlegung des fraglichen Gesetzentwurfes erinnert. Ungefähr gleichzeitig brachten der Abgeordnete Bebel und Genossen im Reichstag einen Antrag ein, der darauf gerichtet war, die in Sachsen vorgekommenen Ausweisungen der sozialdemokratischen Politiker wegen Polizeiübertretungen, Preßvergehen u. dergl., als gegen das Reichsrecht verstoßend zu kennzeichnen und den Reichskanzler zu ersuchen, für die Beachtung des Reichsrechts Sorge zu tragen. Die Petitionskommission des Reichstags nahm den sozialdemokratischen Antrag einstimmig an, zur Plenarverhandlung gelangte er jedoch nicht mehr[52]).

---

[49]) Vgl. besonders die Mitteilungen der zweiten Kammer über die Verhandlungen des ordentlichen Landtages im Königreich Sachsen, Session 1873/74 Bd. II S. 1781 ff. und dazu Berichte derselben Kammer, Bd. I S. 671 ff.

[50]) Mitteilungen a. O. S. 1789.

[51]) Sitzung vom 21. Februar 1882, Mitteilungen der zweiten Kammer, Bd. II S. 1033 ff.

[52]) Stenographische Berichte des Reichstags 1882/83, Bd. VI S. 707 ff. (Nr. 196 der Drucksachen). — 9. Bericht der Petitionskommission.

Immerhin dürfte es hauptsächlich auf ihn zurückzuführen sein, daß die Regierung dem sächsischen Landtage im Jahre 1886 einen Gesetzentwurf vorlegte, der der Interdiktion engere Schranken zog und, wiederum nach erregten Verhandlungen, schließliche Annahme fand[33]). Eine Spur der vorangegangenen Kämpfe findet man u. a. in dem § 2 Abs. 2 des sächsischen Gesetzes, der Ausweisungen auf Grund gewöhnlicher Polizeiübertretungen unmöglich macht.

4. Über die Ungültigkeit des anhaltischen Gesetzes oben Anm. 23. Sachlich ist es relativ noch das beste unter den fünf Gesetzen.

Kritischer Teil.

Die polizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen sind vom legislativen Standpunkt aus entschieden zu verwerfen, wenigstens soweit sie nicht als Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht eintreten[34]).

Betrachten wir einmal die Gründe, mit denen die dem Staatsrat vorgelegten Motive des preußischen Staatsministeriums den § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember zu rechtfertigen unternommen hatten[35]). Es handelte sich im wesentlichen um zwei Gründe: 1. entständen durch die Freiheit der Niederlassung häufig förmliche Sammelplätze von bestraften Verbrechern, so z. B. in den den großen Strafanstalten nächstliegenden Ortschaften. Ferner siedelten sich ganze Klassen von Gewohnheitsverbrechern an kleineren Orten so zusammen, daß solche fast den Anschein von Verbrecherkolonien gewännen — wie in der Nähe der Grenze gewalttätige Schmugglerbanden, in der Nähe großer Forsten Wilddiebe geradezu die Mehrheit der Bevölkerung bildeten. Auch wisse der in unsern Provinzen Bewanderte, wie ganze Ortschaften von altersher als Sammelplätze für Diebstahl, Hehlerei und dergl. bekannt seien,

[33]) Hierüber besonders Berichte der zweiten Kammer, 1885/86 Bd. I S. 82, Mitteilungen derselben Bd. I S. 582 ff., Bd. II S. 1555. v. Conta, S. 110 ff., begeht den Fehler, die Interdiktionsbefugnis auf Grund des Heimatsgesetzes (§ 17) noch fortbestehend zu betrachten.

[34]) Von deren Erörterung wir hier ganz absehen, ohne damit eine Zustimmung zu ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung zum Ausdruck bringen zu wollen.

[35]) Vgl. Gneist a. O., Entsch. des O.V.G. vom 24. Februar 1883, Bd. 9 S. 414 ff. Diese Motive sind entschieden gründlicher als die zu den neueren Gesetzen der andern Staaten.

wie namentlich die Nachbarschaft von Messen, großen Märkten, reichen Handelsplätzen und dergl. häufig die Veranlassung zur Ansiedlung von Komplizen gewisser Eigentumsverbrecher würden. Dagegen müsse der Polizei ein Mittel an die Hand gegeben werden; 2. hielt man es für erforderlich, den Zuzug der Verbrecher von den Großstädten, insbesondere von Berlin fernzuhalten, weil hier die verschiedensten Verbrechen ein ergiebiges Feld fänden und jene Städte zu Sammelplätzen der Verbrecherwelt machten.

Ausdrücklich zurückgewiesen wurde sowohl vom Staatsministerium wie von dem Staatsrat die besonders von dem Westfälischen Provinziallandtag lebhaft vertretene Auffassung, daß man die Gemeinden schlechthin aus sozialen und finanziellen Gründen gegen den Zuzug entlassener Sträflinge schützen (und womöglich den Kommunen ein Einspruchsrecht gewähren) müsse. In der Tat entspringt diese Auffassung einem Standpunkt beschränktester Kirchturmpolitik, denn natürlich würde jede Gemeinde, wo sie es könnte, den entlassenen Sträfling von sich weisen, die eine würde ihn immer der andern zuschieben usw. Dem berechtigten finanziellen Interesse der Gemeinden an der Fernhaltung subsistenzloser Personen ist jetzt übrigens durch die §§ 4, 5 des Freizügigkeitsgesetzes Rechnung getragen, so daß dieses Moment sich in keinem Falle mehr zu gunsten des Gesetzes von 1842 und der andern Landesgesetze verwerten läßt.

Betrachten wir nunmehr die beiden für die Begründung des Gesetzes von 1842 akzeptierten Argumente, so darf bei ihrer Gesamtwürdigung von vornherein nicht außer acht gelassen werden, daß das preußische Strafrecht im Jahre 1842 (abgesehen von Rheinpreußen[56]) das Institut der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht kannte. Dieses verfolgt gleichfalls den Zweck, die öffentliche Sicherheit gegen besonders gefährliche Individuen zu schützen. Wenn nun auch die Interdiktion durch die Einführung der Polizeiaufsicht nicht formell beseitigt worden ist, so ist sie doch materiell durch dieselbe überflüssig geworden. Es könnte sich höchstens fragen, ob die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, soweit ein Bedürfnis nachgewiesen wird, weiter auszudehnen ist, z. B. auf die gewerbsmäßige Schmuggelei. Ein Nebeneinander beider Institute läßt sich nicht rechtfertigen, zumal die Interdiktion praktisch hauptsächlich bei

[56]) Nur hierauf bezog sich § 2 Ziff. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.

den Vergehungen zur Anwendung gelangt, die auch Stellung unter Polizeiaufſicht nach ſich ziehen können (hierüber noch ſpäter).

Die Gründe, auf die ſich Staatsminiſterium und Staatsrat ſeinerzeit geſtützt haben, entbehren ihrerſeits unter den gegenwärtigen Verhältniſſen aller Beweiskraft. Was beſonders die S. 363 unter Ziff. 1 wiedergegebene Schilderung der Sicherheitsverhältniſſe einzelner Teile des Staats anlangt, ſo trifft dieſe auf die Gegenwart in keiner Weiſe mehr zu. Man darf ruhig ſagen, daß auch nicht eins der angeführten Momente heute noch der Wirklichkeit entſpricht — eine Folge der ungeheuren Wandlungen, die Verkehr, Wirtſchaftsleben, Recht und Verwaltung in dem letzten halben Jahrhundert bei uns erlitten haben.

Was nun die großen Städte anlangt, ſo weiſen ſie allerdings eine höhere Kriminalitätsziffer als das Land auf — auch im Geltungsgebiete des Geſetzes von 1842. Es hat alſo nichts Weſentliches zu leiſten vermocht, und das kann nicht wunder nehmen. Die Ausweiſungsbefugnis der Polizei verſagt zunächſt völlig gegenüber den Perſonen, die vor ihrer Verurteilung in der betreffenden Stadt, ſagen wir Berlin, anſäſſig geweſen ſind, und das iſt die erdrückende Mehrzahl. Aber auch den andern wird durch das Geſetz von 1842 ein vorübergehender Aufenthalt in Berlin nicht verſagt, und es bedarf ja der dauernden Niederlaſſung nicht, um ſtrafbare Handlungen zu begehen. Die Hauptſache jedoch iſt, daß das der öffentlichen Sicherheit wirklich gefährliche Geſindel ſich der polizeilichen Kontrolle ſehr einfach dadurch zu entziehen weiß, daß es die polizeiliche Anmeldung unterläßt oder ſich unter falſchem Namen anmeldet. Damit iſt der Zweck des Geſetzes vereitelt.

Die Gegenprobe auf das Exempel liegt darin, daß Baden, Elſaß-Lothringen und Heſſen entſprechende Geſetze nicht haben, trotzdem ſie eine ſehr günſtige Kriminalitätsziffer im Verhältnis zum Reichsdurchſchnitt aufweiſen und bisher keine Neigung gezeigt haben, dem Beiſpiel der vier Königreiche zu folgen, und ebenſo iſt man bisher in den 1866 neu erworbenen preußiſchen Provinzen ohne ein Interdiktionsgeſetz ſehr gut ausgekommen.

Unter den heutigen Verhältniſſen die Notwendigkeit der Interdiktion für die Zwecke der polizeilichen Sicherheitspflege in beweiskräftiger Weiſe darzutun, iſt ſchlechthin eine Unmöglichkeit. Indeſſen iſt dies alles noch nicht einmal das Entſcheidende. Es iſt

nämlich prinzipiell und unter allen Umständen verfehlt, die Interdiktion, wie die betreffenden Landesgesetze und ihre Begründungen durchweg tun, lediglich unter dem polizeilichen Gesichtspunkt zu betrachten, dieser darf nicht einmal in erster Linie stehen. Vielmehr ist vor allem nach der kriminalpolitischen Berechtigung der Maßregel zu fragen. Kann man auch nach Lage der bestehenden Gesetzgebung die Interdiktion nicht als Strafe im technischen, dogmatischen Sinne bezeichnen, so wird sie doch vom Täter natürlich als eine solche empfunden — ist sie doch ein ihm als Folge seiner Tat auferlegtes Übel. Sie greift weiter einschneidend — unter Umständen in höherem Maße als die eigentliche Strafe selbst — in die persönlichen Verhältnisse des Täters ein und kann namentlich für sein Verhalten in krimineller Beziehung von großer Bedeutung werden. Alle diese Momente werden bei der gegenwärtig noch maßgebenden Auffassung der Interdiktion übersehen, die Person des Täters wird bei jener „polizeilichen" Betrachtungsweise einfach völlig ausgeschaltet.

Wird nun aber die Kriminalpolitik zur Richterin über Wert oder Unwert der Interdiktion aufgerufen, so kann ihr Urteil nur vernichtend ausfallen. Denn ihre erste und selbstverständliche Forderung ist es natürlich, daß alles geschieht, um den Bestraften möglichst wieder zu einem nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zu machen. Dem arbeitet aber die Interdiktion geradezu entgegen.

Findet sie doch, z. T. vermöge ihrer juristischen Gestaltung, hauptsächlich in solchen Fällen Anwendung, wo der Bestrafte seine frühere Existenz verloren hat und nun an irgend einem Orte „neu anzieht", um daselbst seinen Erwerb zu suchen. Von der ihm drohenden Ausweisung weiß er nichts, denn es ist ihm nie etwas darüber mitgeteilt worden.

Nachdem er nun mit Not und Mühe vielleicht eine Stellung gefunden hat[57]), trifft plötzlich die Ausweisungsordre von der Polizei ein, die inzwischen nach Eingang der polizeilichen Anmeldung die Strafakten eingefordert, eventuell weitere Nach-

[57]) Mir ist der Fall eines jungen Handlungsgehilfen bekannt, der aus Leichtsinn seinem Prinzipal Gelder unterschlagen, nach erfolgter Bestrafung und Entlassung aus dem Gefängnis eine gute Stellung in Berlin gefunden und zur Zufriedenheit seines neuen Prinzipals versehen hatte, dann aber die Ausweisungsordre erhielt und Berlin sofort verlassen mußte

forschungen angestellt und in dem bekannten behördlichen Geschäftsgang nach sehr geraumer Zeit zu dem Entschluß gekommen ist, den Zugezogenen auszuweisen. Jetzt erfährt natürlich alle Welt von der Vergangenheit des Bestraften, und dieser muß mit Schimpf und Schande beladen an einen andern Ort, sein Glück zu versuchen, wo er freilich Gefahr läuft, wiederum nach einiger Zeit ausgewiesen zu werden.

> „Der Hinweis des Klägers darauf, daß ihn die Ausweisung aus einem ehrlichen Erwerbe, wie er ihn zu Berlin gefunden, von neuem in Not und Verlegenheit versetze, kann nicht berücksichtigt werden",

sagt das Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Januar 1883, denn das Gesetz nimmt hierauf in der Tat keine Rücksicht.

Statt also den Bestraften, die ohnehin im bürgerlichen Leben Schwierigkeiten genug begegnen, nach Verbüßung der Strafe das Fortkommen möglichst zu erleichtern, verhindert man sie gewaltsam an der Erlangung eines redlichen Erwerbs. Bei der schwachen sittlichen Energie, die man bei Bestraften überaus häufig antrifft, müssen diese ja angesichts solcher Schwierigkeiten dem Verbrechen wieder in Arme getrieben werden.

Am schwersten werden durch die Interdiktion übrigens meist diejenigen Verurteilten betroffen, die den sogenannten „besseren Ständen" angehören. Sie haben gewöhnlich ein großes Interesse daran, ihren Wohnsitz nach Berlin oder einer andern Großstadt zu verlegen, wo die Interdiktion gerade besonders scharf gehandhabt wird. (Siehe unten S. 368.) Einerseits macht sich nämlich solchen Personen die Ausstoßung aus der Gesellschaft in einer Großstadt weniger bemerkbar, und anderseits finden sie dort eher Beschäftigung. Hieraus dürfte es sich erklären, daß es sich in den vom Oberverwaltungsgericht entschiedenen Fällen anscheinend meist um Personen der angegebenen Art handelte.

Leicht kann es ferner vorkommen, daß die Interdiktion den Entlassenen gerade von den Personen losreißt, bei denen er noch am ehesten einen Rückhalt finden könnte. Überhaupt sind unzählige Fälle denkbar, in denen die Ausweisung seine wichtigsten Lebensinteressen verletzen muß.

Man wird nun vielleicht einwenden, daß die Polizei bei geeigneter Handhabung des Gesetzes solche Härten vermeiden

könne[58]). Aber gerade das freie polizeiliche Ermessen, auf das man sich hierbei beruft, ist der zweite Kardinalfehler des geltenden Rechtes. Es ist eines Rechtsstaates schlechthin unwürdig, daß die Polizeibehörde selbständig und auf unbegrenzte Dauer die persönliche Freiheit eines einzelnen Bürgers beschränken darf; die Polizeibehörden sind dazu angesichts ihrer Tradition, Besetzung, Abhängigkeit und ihres Verfahrens in keiner Weise befähigt.

Im übrigen ist auch nicht zuzugeben — obschon dies nicht wesentlich ist —, daß die polizeiliche Praxis tatsächlich im allgemeinen das Richtige getroffen hat. Von der sächsischen Praxis wird dies gewiß niemand behaupten wollen. Was Preußen anlangt, so sind von den Fällen der Anwendung des Gesetzes von 1842, die sicherlich nach Tausenden zählen, m. W. nur wenige — die im „Dogmatischen Teil" erwähnten — bekannt geworden, aber schon aus diesen kann man ersehen, in welchem Geist die Anwendung des Gesetzes in Preußen erfolgt.

Besonders hart wird das preußische Gesetz, wie bereits angedeutet, in den Großstädten, zumal in Berlin gehandhabt. Hier sind für die Praxis der Polizei noch alte, auf Kabinettsordres zurückgehende Ministerialreskripte aus den Jahren 1822 und 1824, der Zeit der Demagogenverfolgungen, maßgebend[59]). Diese Reskripte stellen den Grundsatz auf, nur solche Personen in Berlin zuzulassen, „die sich über ihren bisherigen unbescholtenen Lebenswandel . . . . ausweisen könnten". Es ist daher bereits in den Motiven des Staatsministeriums zu dem Gesetz von 1842 von der den Kabinettsordres entsprechenden strengeren Praxis des Berliner Polizeipräsidiums die Rede. Diese größere Strenge bedeutet aber nichts andres, als daß auf die persönlichen Verhältnisse des Bestraften grundsätzlich keine Rücksicht genommen wird.

---

[58]) Die in einem Einzelfalle ergangene Entsch. des Ministers des Innern vom 14. Dezember 1860 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1861 S. 11) enthält einige beachtliche Gesichtspunkte. Sie hat übrigens keine allgemeine Bedeutung, insbesondere für die Großstädte. (Siehe weiter unten).

[59]) Vgl. Gneist a. O., Conta, S. 161. Man spricht hier von dem „Privilegium der Stadt Berlin". Unrichtig ist es aber, dasselbe, wie v. Conta es tut, als gleichwertige Rechtsquelle neben das Gesetz vom 31. Dezember 1842 zu stellen. Die betreffende Kabinettsordre nebst den Ministerialreskripten hat keine Gesetzeskraft, das Privilegium gilt lediglich fort auf Grund und im Rahmen des Gesetzes vom 31. Dezember 1842.

Von großem Interesse ist hier, was Rosenfeld in seiner Schrift über die Geschichte des Berliner Vereins zur Besserung entlassener Strafgefangenen ausführt. Er erwähnt dort (S. 135), daß Ausweisungen auf Grund des Gesetzes von 1842 „überaus häufig" vorkämen. Wiederholt hätten sich, so teilt Rosenfeld mit, die Herren (Strafanstaltsdirektoren) Geh. Justizrat Dr. Wirth und Major a. D. Zilligus der Mühe, die meist erfolgreich gewesen sei, unterzogen, im Namen des Vereins bei dem Herrn Polizeipräsidenten zu gunsten eines Gefangenen vorstellig zu werden und zu bewirken, daß der drohende Ausweisungsbefehl nicht erlassen, der erlassene zurückgenommen worden sei.

Der Verfasser hat damit die Sachlage treffender gekennzeichnet, als er es wahrscheinlich — bei dem offiziellen Charakter der Schrift — beabsichtigt hatte. Aus seinen Mitteilungen ist nämlich erstens zu entnehmen, daß die Interdiktion die menschenfreundlichen Zwecke des Vereins häufig durchkreuzt, und zwar so sehr, daß die sicher beruflich ohnehin zur Genüge in Anspruch genommenen Strafanstaltsdirektoren den Weg zum Polizeipräsidenten für einen Gefangenen nicht gescheut haben. Wie aber, wenn eine hochgestellte Persönlichkeit nicht vorhanden ist, die sich für den Gefangenen verwenden will oder kann? Denn der Weg der „persönlichen Verwendung" ist — und das wäre die zweite Lehre der Rosenfeldschen Schrift, wenn man es nicht ohnehin wüßte — der gangbarste, um im Verwaltungsverfahren etwas zu erreichen. Damit soll natürlich nichts gegen die Objektivität der beteiligten Faktoren gesagt sein, im Gegenteil. Der Fehler liegt eben im System.

Und nicht nur mit den Forderungen der Kriminalpolitik setzt sich die polizeiliche Interdiktionsbefugnis in Widerspruch, sondern auch mit dem Grundsatz, daß Maßnahmen der Verwaltungsbehörden sich nicht in Widerspruch zu einer richterlichen Beurteilung des Sachverhältnisses setzen dürfen. Dieser Widerspruch tritt in dem häufigen Fall hervor, daß der Richter nach dem Gesetze auf Stellung unter Polizeiaufsicht hätte erkennen können, dies aber unterlassen hat. Damit erklärt das Gericht, daß bei dem Verurteilten die Gefahr des Rückfalles und der Störung der öffentlichen Ordnung nicht eine so dringende sei, daß die Maßregel der Polizeiaufsicht geboten erschiene, deren hauptsächlichste Folge eben die Beschränkung des Aufenthaltsrechtes ist. Die Fälle nun, in denen das Gesetz die Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßt, sind

gerade zugleich diejenigen, für die auch die Interdiktion in erster Linie in Frage kommt[60]). Damit ist der Konflikt gegeben: die Polizei kann vermöge ihrer Interdiktionsbefugnis die Aufenthaltsbeschränkung trotz der dem Sinne nach widersprechenden rechtskräftigen richterlichen Entscheidung und aus denselben Gründen anordnen, deren Nichtanerkennung den Richter bewogen hatte, die Polizeiaufsicht nicht für zulässig zu erklären. Das führt zu einem sonst nur noch in Rußland vorkommenden Nebeneinander von gerichtlicher und administrativer Justiz. Im Grunde zeigt sich darin, daß Polizeiaufsicht und Interdiktion gesetzpolitisch (nicht juristisch) miteinander unvereinbar sind; eine von beiden muß das Feld räumen, und dies kann nach Lage der Dinge nur die Interdiktion sein.

Um das zu erreichen, wäre § 3 des Freizügigkeitsgesetzes (unter Streichung des ersten Absatzes) dahin abzuändern:

> „Personen, welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem Bundesstaate mit Ausnahme ihres Heimatsstaates von der Polizeibehörde verweigert werden.
>
> Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hierdurch aufgehoben."

Die Regierung würde allerdings einem derartigen Antrage wahrscheinlich nicht gerade Sympathieen entgegenbringen. Eine Regierung gibt immer gewisse Machtmittel aus der Hand, wenn das arbiträre Ermessen der Polizeibehörde eingeschränkt wird, und im vorliegenden Fall kommt noch dazu, daß die Reichsregierung sich überhaupt schwer entschließt, in die Polizeihoheit der Einzelstaaten einzugreifen. Indessen wird sich die Regierung, was den ersten Punkt anlangt, dem Gewicht der sachlichen Gründe auf die Dauer nicht entziehen können; und föderative Bedenken sind an dieser Stelle unangebracht, weil es sich nur um die Beseitigung eines unter andern Verhältnissen gemachten und ungerechtfertigten Vorbehaltes, um den weiteren Ausbau der dem Reich ohnehin zustehenden Gesetzgebung über Freizügigkeit (und Strafrecht) handelt, die notwendig an vielen Stellen in die Polizei-

[60]) Vgl. im Anhang Art. 45 des bayrischen, § 57 Ziff. 2 des württembergischen, § 2 Ziff. 2 des anhaltischen Gesetzes.

hoheit der einzelnen Staaten eingreifen muß und eingegriffen hat, gerade so wie die Gewerbeordnung, das Gesetz über die Aufhebung des Paßzwanges usw.

Die aufgeworfenen Bedenken sind daher keinesfalls unüberwindlich, und diejenige Reichstagspartei könnte sich ein großes Verdienst erwerben, die sich dieser wichtigen Frage annehmen und in Gestalt eines Initiativantrages zur Erörterung und Entscheidung bringen würde. Denn mit der Revision des Strafgesetzbuches, die hier unter allen Umständen reinen Tisch schaffen müßte, hat es noch gute Wege.

II.

Sollte sich wider Erwarten eine Beseitigung der Interdiktion nicht erzielen lassen, so wäre jedenfalls an folgenden Mindestforderungen festzuhalten:

I. Die Interdiktion darf (wie die Polizeiaufsicht) nur verhängt werden, wenn der Richter sie im Strafurteil für statthaft erklärt hat. Denn sie ist ein derartig schwerer Eingriff in die persönliche Freiheit, wie er in einem Rechtsstaat nur von den ordentlichen Gerichten für zulässig erklärt werden darf. Diese sind auch auf Grund der mündlichen Verhandlung viel besser als die Polizeibehörde befähigt, sich von der Gefährlichkeit des Täters ein zutreffendes Bild zu machen; der Dezernent der Polizeibehörde faßt seine Entschließungen auf Grund der Akten, in der Regel wohl ohne die Person, um deren Existenz es sich vielleicht handelt, auch nur gesehen zu haben, und es fehlt hier weiter an der Öffentlichkeit und sonstigen gesetzlichen Regelung, die für ein so folgenschweres Verfahren nicht entbehrt werden kann. Trifft der Richter die fragliche Entscheidung, so fällt auch der weitere Mißstand fort, daß der Verurteilte bei der Verkündung der Strafe von der ihm drohenden Interdiktion nichts erfährt und infolgedessen nach seiner Entlassung der Ausweisung gewissermaßen in die Arme läuft.

Die richterlich zu erkennende Interdiktion würde sich als „Nebenstrafe" darstellen[61]); auch unser Eventualvorschlag läßt sich daher nur im Wege der Reichsgesetzgebung verwirklichen, § 7 E.G. St.G.B. Dies wäre auch im Interesse der Rechtseinheit

[61]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 13. Aufl. S. 254 Anm. 4 und dort Zitierte.

wünschenswert[62]). Indessen wäre von Reichswegen nur auszusprechen, daß die Interdiktion landesgesetzlich statthaft ist und die Landesgesetzgebung sich bei ihrer Zulassung innerhalb bestimmter Grenzen halten muß. Hierdurch würde vermieden werden, daß die Interdiktion solchen Staaten von Reichs wegen aufgezwungen wird, in denen sie weder besteht noch verlangt wird.

II. Die Interdiktion darf nur bei bestimmten gesetzlich bezeichneten Deliktsbeständen und erst von einem bestimmten Strafminimum an sowie nur dann zulässig sein, wenn polizeiliche Präventivmaßregeln durch besondere Umstände geboten erscheinen.

a) Die Auswahl der fraglichen Straftaten hat lediglich mit Rücksicht auf den präventiven Zweck der Interdiktion zu erfolgen. Ist nach der Natur der Straftat eine Aufenthaltsbeschränkung für das kriminelle Verhalten des Bestraften gleichgültig (so z. B. beim Meineid, zu dem sich in dem einen Gerichtsbezirk so gut Gelegenheit bietet wie in dem andern), so ist eine Aufenthaltsbeschränkung zwecklos und schon daher zu verwerfen. Ebenso sind aus dem Kreise der für eine Interdiktion geeigneten Straftaten nach dem Vorbilde des sächsischen Gesetzes die nur auf Antrag verfolgbaren auszuscheiden. Stellt der Staat sogar die strafrechtliche Ahndung der Tat in das Belieben eines Privaten, so kann in letzterer keinesfalls eine so gefährliche Verletzung der öffentlichen Ordnung gefunden werden, daß vorbeugende Maßregeln polizeilicher Natur geboten erscheinen könnten, ganz abgesehen davon, daß die hier in Frage kommenden Straftaten schon ihrer Natur nach überwiegend leichterer Art sind. Gleiches gilt von Fahrlässigkeitsdelikten und Übertretungen[63]).

b) Bei den schwereren Folgen und dem ehrenrührigen Charakter der Interdiktion sollte diese bei einer geringeren als einer einjährigen Freiheitsstrafe nicht zulässig sein. Allenfalls könnte bei einer innerhalb eines gewissen Zeitraums eintretenden Rückfälligkeit unter dieses Maß heruntergegangen werden (etwa bis auf drei Monate), jedoch sollte der Rückfall nur dann in Betracht kommen

[62]) Vgl. auch die oben wiedergegebene Äußerung des sächsischen Ministers v. Nostiz.

[63]) Für die Fälle des § 361 Ziff. 3—8 St.G.B. ist durch § 362 St.G.B. anderweitige Fürsorge getroffen.

dürfen, wenn es sich um die wiederholte Begehung eines dem ersten gleichartigen Verbrechens oder Vergehens handelt.

c) Die Interdiktion darf nur dann ausgesprochen werden, wenn nach den besondern Verhältnissen eines Ortes „zu befürchten ist, daß der Aufenthalt daselbst dem Bestraften in besonderem Grade die Gelegenheit zur Wiederholung von Rechtsverletzungen in der durch die vorausgegangene strafbare Handlung angezeigten Richtung darbieten und dadurch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen werde". Dieser Grundsatz ist in den bayrischen, sächsischen und anhaltischen Gesetz ausdrücklich festgelegt, für Preußen wenigstens im allgemeinen durch Ministerialverfügung[64]) anerkannt. Ihn in das Gesetz aufzunehmen, ist aber erforderlich, um seine Durchbrechung im einzelnen Fall zu verhüten[65]) und um der Verwaltungsrechtspflege die Handhabe zu bieten, seine Beobachtung seitens der Polizeibehörden zu kontrollieren.

III. Die polizeiliche Interdiktionsverfügung bedarf der zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Beschränkung.

a) Die Verfügung darf nur innerhalb einer bestimmten, etwa einjährigen Frist seit der Entlassung aus dem Gefängnis oder Zuchthaus und nur auf eine bestimmte, höchstens dreijährige Frist verhängt werden. Mit dieser Forderung stimmen die einschlägigen außerpreußischen Gesetze wenigstens im Prinzip überein, nur in Preußen werden die Verfügungen unbegrenzte Zeit nach der Entlassung und lebenslänglich erlassen, während selbst die nur den gefährlichsten Individuen gegenüber anzuwendende Polizeiaufsicht auf ein Maximum von fünf Jahren beschränkt ist.

b) Die Notwendigkeit einer örtlichen Begrenzung der Interdiktion ergibt sich schon daraus, daß die Aufenthaltsbeschränkung, wie wir im dogmatischen Teil gesehen haben, der Ausweisung aus dem Staatsgebiet nicht gleichkommen darf. Mindestens ein Ort

---

[64]) Verf. des Min. des Innern vom 14. Dezember 1860 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1861 S. 11.

[65]) Im Falle Leuß z. B. (oben Anm. 44) hatte tatsächlich weder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorgelegen, noch wäre, wenn sie vorgelegen hätte, die Interdiktion das geeignete Mittel zu ihrer Beseitigung gewesen. Aber für Berlin und Vororte, von wo Leuß ausgewiesen worden ist, ist aus früher erörterten Gründen die in der Anm. 64 genannte Ministerialverfügung eben nicht maßgebend.

muß also dem Interdizierten als Zufluchtsstätte bleiben. In erster Linie sollte hierfür der letzte Wohnsitz bestimmt werden, den der Verurteilte vor dem Antritt der Strafe gehabt hat; auch wäre vernünftigerweise die Untersagung des Aufenthalts am Unterstützungswohnsitz nicht zuzulassen, denn hier soll der Verurteilte ja gerade im äußersten Falle Hilfe finden.

Weiter aber müßte der Polizei die Möglichkeit genommen werden, den Bestraften von einem Ort zum andern zu jagen, und es muß anderseits der Bestrafte möglichst bald erfahren, wohin er sich begeben darf und wohin nicht. Um dies zu erreichen, müßte der Polizei vorgeschrieben werden, in der die Interdiktion verhängenden Verfügung von vornherein und in einer die Polizei bindenden Weise alle die Orte zu bezeichnen, wo dem Bestraften der Aufenthalt untersagt sein soll.

Man wende nicht dagegen ein, daß die Polizei dann nicht mehr in der Lage sein würde, später eintretende oder in Erfahrung gebrachte Umstände zu berücksichtigen, die die Untersagung des Aufenthalts auch an andern wie den in der ersten Verfügung genannten Orten angezeigt erscheinen ließen. Diese Möglichkeit steht der Polizei schon gegenwärtig in der Hauptsache nicht mehr offen, da der Bestrafte dort, wo er einmal zum Aufenthalt zugelassen worden ist, auch auf Grund späterer Ereignisse nicht mehr ausgewiesen werden kann (oben S. 357). Vor allem aber gebietet die billige Rücksicht auf den Bestraften jene Beschränkung, denn eine Verfügung, die so tief in die Lebensverhältnisse des Betroffenen eingreift wie die Interdiktion, verträgt keine clausula rebus sic stantibus; der Bestrafte muß endlich einmal wissen, „woran er ist". Als einen mit der Rechtssicherheit verträglichen Ausgleich gegen die vorgeschlagene Anwendung der Eventualmaxime auf die Interdiktionsverfügung könnte der Polizei die Befugnis zugestanden werden, die Aufenthaltsbeschränkung nicht nur in Bezug auf einen einzelnen Ort, sondern auch in Bezug auf ein Gebiet, das natürlich immer nur ein Teil des Staatsgebietes sein darf (z. B. bei Schmuggelei in Bezug auf ein Grenzgebiet) auszusprechen.

c) Unbedingt ist an dem in der preußischen Praxis anerkannten[66]) Grundsatz festzuhalten, daß der bereits fest ansässig Gewordene — mindestens wenn er seiner polizeilichen Anmeldepflicht

[66]) Oben Anm. 39.

genügt hatte — nicht mehr ausgewiesen werden, daß also insbesondere die Gestattung des Aufenthaltes weder widerrufen noch an Bedingungen, Vorbehalte oder Fristen geknüpft werden darf. Die bloße Aufenthaltsbeschränkung könnte sonst, wie bereits erwähnt, dazu benutzt werden, dem Interdizierten noch andre Beschränkungen aufzuerlegen, also eine Polizeiaufsicht unter erleichterten Voraussetzungen einzuführen.

Im übrigen läßt sich nicht verkennen, daß unsre „Mindestforderungen" ohnehin in gewissem Sinne darauf hinauslaufen, eine zweite, allerdings stark gemilderte Polizeiaufsicht zu schaffen. Wir sind auch weit davon entfernt zu behaupten, daß ein Bedürfnis dafür bestände, haben vielmehr oben schon ausgesprochen, daß die Polizeiaufsicht des geltenden R.St.G.B. bereits allen berechtigten (und vielleicht auch unberechtigten) Anforderungen genügt. Wir wollten hier nur für den nicht unwahrscheinlichen Fall, daß die Beseitigung der Interdiktion äußeren Hindernissen begegnet, die Grenzen bezeichnen, hinter die von unserm Standpunkt aus nicht zurückgewichen werden darf, bis zu denen entgegenzukommen sich aber auch die prinzipiellen Gegner im wesentlichen bereit finden lassen dürften[67]). Und daß die Annahme unsrer Mindestforderungen schon einen ungeheuren Fortschritt gegenüber dem geltenden Recht darstellen würde, kann keinem Zweifel unterliegen. Das entbindet natürlich in keiner Weise von der Pflicht, mit aller Entschiedenheit für die als richtig erkannte völlige Beseitigung der Interdiktion einzutreten.

Anlage.

I. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (G.S. 1843 S. 5).

§ 1. Keinem selbständigen preußischen Untertan darf an dem Orte, wo er eine eigne Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingen erschwert werden[68]).

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) finden statt:

1. wenn jemand durch ein Strafurteil in der freien Wahl seines Aufenthaltes beschränkt ist:

[67]) Auch die im Sozialistengesetz vom 21. Oktober 1878 zugelassenen Aufenthaltsbeschränkungen entsprechen im wesentlichen unsern Mindestforderungen.

2. wenn die Landespolizeibehörde nötig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalt an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landespolizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch die Täter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurteilt worden [oder in irgend einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen[68]] sind.

Über die Gründe einer solchen Maßregel ist die Landespolizeibehörde nur dem vorgesetzten Minister, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig[68]).

II: Bayrisches Gesetz, betreffend Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, vom 16. April 1868 (G.Bl. Nr. 25) in der Fassung der Novelle vom 27. Februar 1872 (G.Bl. Nr. 9).

Artikel 45.

5. Personen, welche wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Fälschung oder einer Zuwiderhandlung gegen die Sittlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer Zuchthausstrafe von mehr als 5 Jahren, desgleichen Personen, welche innerhalb Jahresfrist wiederholt wegen Entwendung von Feldfrüchten, oder wegen Feld- und Forstfrevels oder unberechtigten Jagens, endlich Personen, welche wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettelns, Gaukelei oder gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf zweier Jahre nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.
6. Personen, welche wegen einer im Gemeindebezirke verübten strafbaren Handlung nach Art. 149 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs[69]) oder nach §§ 284—286 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich oder als Veranstalter eines verbotenen Spieles nach § 360 Ziffer 14 dieses

[68]) Aufgehoben.
[69]) Unbefugtes Hausieren, jetzt §§ 148, 149 Gew.Ordn.

Strafgesetzbuchs, desgleichen Personen, welche binnen Jahresfrist wiederholt wegen einer im Gemeindebezirke verübten Zuwiderhandlung gegen die Art. 106 oder 155 des Polizeistrafgesetzbuches[70]) oder Art. 10 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern betreffend[71]), verurteilt worden sind, können in der Zeit von der Rechtskraft des Urteils bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Strafvollzugs für die Dauer von zwei Jahren, in welche jedoch die Zeit der Einsperrung nicht eingerechnet wird, ausgewiesen werden.

Artikel 47.

I. Das Aufenthaltsverbot kann auch auf benachbarte Gemeindebezirke erstreckt werden, wenn ohne solche Ausdehnung eine Vereitelung des Zwecks der Ausweisung zu befürchten wäre.

Artikel 48.

Angehörige des bayrischen Staates, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genötigt sind, oder welche in der Gemeinde das Bürgerrecht oder Heimatrecht besitzen, können aus dieser Gemeinde nicht weggewiesen werden.

Artikel 49.

I. In den Fällen des Art. 45 Ziffer 2 und 3 kann eine Ausweisung nur auf Antrag der Gemeindeverwaltung erfolgen und muß dieselbe von der Polizeibehörde verfügt werden, wenn jener Antrag vorliegt.

II. In allen übrigen Fällen kann das Aufenthaltsverbot auf Antrag der Gemeindeverwaltung oder von Amts wegen erlassen werden, jedoch nur dann, wenn besondere Verhältnisse die Annahme begründen, daß die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit der betreffenden Personen in der Gemeinde gefährdet wird.

---

[70]) Übertretungen der Dienstboten, Feiern des „blauen Montags".

[71]) Mißbrauch des Koalitionsrechts, jetzt § 153 der Gewerbeordnung.

III. Das württembergiſche Geſetz vom 16. Juni 1885. (R.Bl. Nr. 30) Artt. 57 und 58.

Artikel 57.

Der Aufenthalt in einer beſtimmten Gemeinde kann außer den Fällen der Stellung unter Polizeiaufſicht (§ 39 des G.St.G.B.) aus polizeilichen Gründen auf Grund des § 3 Abſ. 1 des Freizügigkeitsgeſetzes vom 1. November 1867 (R.Bl. von 1871 zu Nr. 1 S. 21) von der zuſtändigen Regierungsbehörde (Art. 58) auf Antrag des Gemeinderats oder von Amts wegen denjenigen Perſonen unterſagt werden, bei welchen eine der nachſtehenden Vorausſetzungen zutrifft:

1. wenn dieſelben innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer mehr als einjährigen Freiheitsſtrafe beſtraft worden ſind;
2. wenn dieſelben innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Kuppelei (§ 180 R.St.G.B.), Diebſtahls (§§ 242 ff. R.St.G.B.), Hehlerei (§§ 258, 259 R.St.G.B.), Betrugs (§§ 263 ff. R.St.G.B.) oder gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens (§ 294 R.St.G.B.) mit Gefängnis von mehr als ſechs Wochen beſtraft worden ſind;
3. wenn dieſelben zum Verluſte der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 32 ff. S.St.G.B.) verurteilt worden ſind, während der Dauer dieſes Verluſtes;
4. wenn dieſelben innerhalb der letzten 3 Jahre auf Grund des § 361 Nr. 3—8 R.St.G.B. oder des Art. 10 Nr. 2 bis 4 des Landespolizeiſtrafgeſetzes[72]) mit Haft von wenigſtens einer Woche oder wegen einer dieſer Übertretungen wiederholt beſtraft worden ſind.

Die in den vorſtehenden Beſtimmungen der Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Friſten werden von dem Tage an gerechnet, an dem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlaſſen worden iſt.

Die Dauer des Aufenthaltsverbots iſt in der Verfügung beſtimmt zu verzeichnen und kann ſpäter geändert werden.

Die Wirkſamkeit desſelben erliſcht von Rechts wegen mit dem Ablaufe der in Nr. 1—4 bezeichneten Zeiträume. Vorſtehende Beſtimmungen finden auf diejenigen Perſonen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthalts das Bürgerrecht beſitzen, keine Anwendung (vgl. Art. 1 Ziff. 3).

[72]) Wer ſich mutwillig oder boshaft in die Lage verſetzt, öffentliche Unterſtützung beanſpruchen zu müſſen oder bei Behörden oder Wohltätigkeitsvereinen Unterſtützungen erſchleicht oder mißbraucht.

IV. Kgl. Sächsisches Gesetz, die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlasse von Aufenthaltsverboten gegenüber von bestraften Personen betreffend, vom 15. April 1886. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85, 1886.)

§ 1. Die Sicherheitspolizeibehörde (in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und auf dem platten Lande die Amtshauptmannschaft) ist mit den in den nachstehenden Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen befugt, bestraften Personen der § 2 gedachten Art den Aufenthalt an einem oder mehreren Orten ihres Bezirks dann zu verbieten, wenn nach den daselbst obwaltenden örtlichen oder persönlichen Verhältnissen zu befürchten ist, daß dieser Aufenthalt dem Bestraften in besonderm Grade die Gelegenheit zur Wiederholung von Rechtsverletzungen in der durch die vorausgegangene strafbare Handlung angezeigten Richtung darbieten und dadurch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen werde.

§ 2. Unter den in § 1 gedachten Voraussetzungen können Aufenthaltsverbote gegen Personen verfügt werden, wenn dieselben entweder

1. wegen Verbrechen oder Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechswöchiger oder längerer Dauer, oder
2. wegen Verbrechen oder Vergehen innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt, und zwar wenigstens einmal mit Freiheitsstrafe,
3. wegen Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen in einem Jahre wiederholt, und zwar wenigstens einmal mit Freiheitsstrafe

bestraft worden sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur auf solche strafbare Handlungen, welche von Amts wegen zu verfolgen sind, sowie, was die Bestimmung unter 3 anlangt, nur auf die im Reichsstrafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Übertretungen und auf Übertretungen solcher Strafbestimmungen Anwendung, welche von der Landesgesetzgebung oder von der obersten Landesbehörde im Gebiete der Armen- oder Sittenpolizei getroffen worden sind.

Auch ist bei Anwendung der Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 eine Gefängnis oder Haftstrafe, in welche eine nicht beizutreibende Geldstrafe umgewandelt worden war, nur der letztern gleich zu achten.

§ 3. Von Erlaß eines Aufenthaltsverbotes auf Grund der §§ 1 und 2 soll abgesehen werden

a) gegenüber einer bestraften Ehefrau, welche mit ihrem Ehemann in häuslicher Gemeinschaft steht, dann, wenn die Ausweisung die Trennung dieser Gemeinschaft zur Folge haben würde;

b) gegenüber bestraften Personen, welche in ehrbarer häuslicher Gemeinschaft mit andern Personen stehen und von letztern auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt oder Pflege ganz oder teilweise unentgeltlich erhalten, dann, wenn sie durch die Ausweisung dieser Unterstützung verlustig gehen würden;

c) in Beziehung auf den Ort, an welchem die bestrafte Person zwei Jahre oder länger vor der Bestrafung und, insofern wiederholte Bestrafung erfolgt ist, vor der letzten Bestrafung sich ununterbrochen aufgehalten und einen ständigen ehrbaren Erwerb gehabt hat;

d) insofern die bestrafte Person auf Grund der §§ 1 und 2 aus einem Orte ausgewiesen worden ist, in Beziehung auf einen andern, von jenem Orte mindestens 25 km entfernten Ort, so lange nicht nach der Ausweisung zu der Bestrafung, auf Grund deren die Ausweisung erfolgte, eine neue Bestrafung derselben (§ 2) hinzugetreten ist.

Der Befreiungsgrund zu a und b tritt nicht ein, wenn die Bestrafung wegen einer der in §§ 180, 181, 183, 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs behandelten strafbaren Handlungen oder wenn im Falle a die Eheschließung erst nach der Bestrafung, durch welche die Ausweisung begründet wird, erfolgt ist.

In die unter c gedachte Frist ist die Zeit nicht einzurechnen, während deren die bestrafte Person öffentliche Armenunterstützung bezogen oder eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in der Verwahrung einer Korrektionsanstalt befunden hat.

§ 4. Ein unter Polizeiaufsicht Stehender kann wegen der dieselbe begründenden strafbaren Handlung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes einer Aufenthaltsbeschränkung nicht unterworfen werden.

§ 5. Für die Dauer einer dem Bestraften von dem Armenverbande seines Unterstützungswohnsitzes gewährten öffentlichen

Unterstützung kann demselben der Aufenthalt am Orte des Unterstützungswohnsitzes nicht verboten werden.

§ 6. Das Recht der Polizeibehörde zum Erlaß eines Aufenthaltsverbotes besteht ein Jahr lang. Das letztere wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt worden ist. Während der Dauer der Verwahrung in einer Korrektionsanstalt ruht der Lauf dieser Frist.

§ 7. Die zulässige Längstdauer eines Aufenthaltsverbotes sind zwei Jahre.

Innerhalb dieser Frist kann ein zunächst auf kürzere Zeit erlassenes Aufenthaltsverbot verlängert werden.

§ 8. Das Verhältnis der Reichsausländer wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 9. Die in Bezug auf das Recht zur Ausweisung und zur Aufenthaltsverweigerung in dem Heimatsgesetze vom 26. November 1834 getroffenen Bestimmungen werden, soweit sie zur Zeit noch fortbestehen, hierdurch aufgehoben.

V. Anhaltisches Gesetz, die Befugnis zur Ausweisung bestrafter Personen betreffend, vom 22. März 1892. (Gesetzsammlung S. 63.)

§ 1. Die Kreispolizeibehörden sind unter den in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Einschränkungen befugt, bestraften Personen den Aufenthalt an einzelnen Orten ihres Bezirks zu verbieten, falls nach den daselbst obwaltenden örtlichen oder persönlichen Verhältnissen zu befürchten ist, daß dieser Aufenthalt dem Bestraften in besonderm Grade die Gelegenheit zur Wiederholung von Rechtsverletzungen in der durch die vorausgegangene strafbare Handlung angezeigten Richtung darbiete und dadurch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursachen werde.

§ 2. Das Aufenthaltsverbot kann verfügt werden gegen Personen, welche

1. innerhalb der letzten 5 Jahre mit einer mehr als einjährigen Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe bestraft worden sind,
2. innerhalb der letzten 5 Jahre wegen Kuppelei, Diebstahls, Betruges oder gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens mit Gefängnis von wenigstens 3 Monaten bestraft worden sind,

3. zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden sind, während der Dauer dieses Verlustes,
4. innerhalb der letzten 3 Jahre auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 St.G.B. mit Haft von wenigstens einer Woche oder wegen einer dieser Übertretungen wiederholt bestraft worden sind.

Die unter 1, 2 und 4 bezeichneten Fristen werden von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist; wenn in dem Falle unter 4 von der Landespolizeibehörde die Unterbringung in einem Arbeitshause verfügt war (§ 362 Abs. 2 St.G.B.), von dem Tage ab, an welchem diese Nachhaft beendet ist.

§ 3. Personen, welche länger als ein Jahr ihren Aufenthalt in einer anhaltischen Gemeinde oder einem selbständigen anhaltischen Gutsbezirke haben, darf der Aufenthalt in dieser Gemeinde oder in diesem Gutsbezirke, Personen, welchen von dem Ortsarmenverband ihres Unterstützungswohnsitzes öffentliche Unterstützung gewährt wird, darf für die Dauer dieser Unterstützung der Aufenthalt am Orte des Unterstützungswohnsitzes nicht verboten werden.

§ 4. Die Dauer des Aufenthaltsverbotes ist in der Verfügung der Polizeibehörde bestimmt zu bezeichnen. Dieselbe darf zwei Jahre nicht überschreiten. Innerhalb dieser Frist darf ein auf kürzere Zeit erlassenes Aufenthaltsverbot verlängert werden, wenn der Betroffene in der Zwischenzeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder auf Grund des § 361 Ziff. 3—8 St.G.B. rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 5 betrifft Zulässigkeit der Beschwerde und Verwaltungsklage;

§ 6 Schlußbestimmungen.

17.

Der Satz vom zureichenden Grunde, Kausalzusammenhang und Ursachbegriff und deren Bedeutung für Zivil- und Strafrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Curt Spohr in Gießen.

Nur ein Versuch will diese Abhandlung sein; ihre Vorarbeiten liegen schon Jahre zurück und würde ich noch an keine Veröffentlichung gedacht haben, forderte nicht die soeben[1]) erschienene Schrift W. v. Rohlands: „Die Kausallehre des Strafrechts, ein Beitrag zur praktischen Kausallehre" eine Erwiderung heraus. So mag es erlaubt sein, ohne eingehenden literarischen und kritischen Apparat, doch auch, wie ich hoffe, nicht ohne Kritik und einige Sachkenntnis hier einen vorläufigen Versuch zu veröffentlichen.

Sind die philosophischen Ergebnisse der Lehre vom Kausalzusammenhang auch für die Rechtswissenschaft, für das positive Recht anzuwenden, sind sie ausreichend, brauchen sie eine Ergänzung, oder stehen sie gar im Gegensatz zur Kausallehre des Rechts? Das ist die Frage! — Bekanntlich erklären die einen, der Ursachbegriff müsse notwendig für alle wissenschaftlichen Gebiete derselbe sein, während die andern sagen, der philosophische Ursachbegriff sei für andre wissenschaftliche Gebiete keineswegs maßgebend, insbesondere die Rechtswissenschaft habe sich ihren Ursachbegriff selbst zu bilden. W. v. Rohland bekennt sich, was wenigstens die logische Kausallehre anlangt, für letztere Ansicht; bei ihm stellt sich die Kausallehre des Rechts sogar in scharfen Gegensatz zu der Kausallehre der Logik: was die Logik nie als Ursache anerkennen kann, das erkennt nach v. Rohland das Recht als solche an. Wie lösen sich also solche Gegensätze? Hören wir zunächst, was v. R. dazu sagt; mir scheint eine kurze Wiedergabe und Kritik seiner Lehre hier unumgänglich; ich führe ihn möglichst wörtlich an.

[1]) Dieser Aufsatz ist Herbst 1903 geschrieben.

„Das Kausalgesetz" sagt er „welches zu jedem Geschehen als zureichenden Grund seines Werdens eine Ursache verlangt, beansprucht als Grundlage unserer Erkenntnis Geltung für alle Gebiete des Denkens." Schon das ist mindestens unklar ausgedrückt; denn das Kausalgesetz ist nur ein Fall des Satzes vom zureichenden Grunde, und es beansprucht nur für alle Gebiete des Geschehens, unter welchem Denkgesichtspunkt sie auch betrachtet werden mögen, Geltung, während die v. R.sche Formulierung dazu verführt, anzunehmen, eben das Kausalgesetz i. e. S., also diese eine Klasse des Satzes vom zureichenden Grunde, habe für alle denkbaren Gebiete Geltung. Dieses Mißverständnis macht sich bei v. R. sofort geltend: „Die Auffassung der Logik erblickt in dem Geschehen einen unter der Herrschaft der Denkgesetze sich vollziehenden logischen Prozeß. Sie ist die Betrachtungsweise des Geschehens unter dem Gesichtspunkte des logischen Denkens." Unter dieser Auffassung leidet die ganze weitere Auseinandersetzung bei v. R. Es ist zwar ganz richtig, daß die logische Kausallehre theoretische Lehre, Lehre des abstrakten Denkens ist, als solche der Ergänzung durch eine praktische, angewandte Kausallehre bedarf, es ist aber nicht richtig, daß letztere mit der ersteren jemals in Gegensatz treten darf, wie v. R. wiederholt es geschehen läßt und für richtig hält. Ja diese praktische Kausallehre ist selbst als Methodenlehre auch wenigstens im allgemeinen eine Aufgabe der Logik. Daß der Schwerpunkt dieser praktischen, angewandten Kausallehre sie als eine Wertlehre ausgestaltet, sofern das Urteil, daß für einen bestimmten Standpunkt dies oder jenes Glied der Kausalreihe die Ursache sei, auch Urteil über die Wirkungsfähigkeit dieses Gliedes ist, mag zugegeben werden, ist aber Nebensache; v. R. verkennt dabei, daß er mit andern Worten hier z. T. in das Gefolge der seinen v. Kriesschen Lehre über die adäquate und inadäquate Ursache gerät. — Jenem obenbetonten Grundfehler seiner Darstellung entfließt es, daß v. R. fortwährend aus der Klasse des Werdens in die des Denkens und des Handelns gerät; er bezeichnet als Ursache, was Motive oder Erkenntnisgründe sind, während er die logische Lehre über den Satz vom zureichenden Grunde beschränkt sein läßt auf die erste Klasse seiner Objekte. Diese Verkennung, diese Nichtverwendung der grundlegenden Schopenhauerschen Lehre in seiner Schrift verschuldet eine ganze Reihe unhaltbarer Behauptungen. So hat in

der Lehre vom zureichenden Grunde des Werdens nur der notwendige Zusammenhang Geltung, der erfahrungsgemäße, der wahrscheinlich zu erwartende Verlauf hat für die Kausallehre selbst keine Geltung, sondern nur Bedeutung für die Klasse des Erkennens und des Handelns. Zweck ist niemals Ursache, sondern Motiv; Erwartung kann Motiv und Erkenntnisgrund sein, nicht aber Ursache; und wenn v. R. gar sagt: „Für die psychologische Auffassung hingegen, wie sie der praktischen Kausalität eigen ist, bedeutet das zu Erwartende eine Realität, nicht etwas Zukünftiges, sondern etwas schon Gegenwärtiges" so sieht jeder, daß hier ein unzulässiger Sprachgebrauch vorliegt, der zu einer Begriffsverwirrung ohne Ende führen würde, wenn man ihn gelten ließe. Ganz richtig ist dagegen, was v. R. im gleichen Abschnitt sagt: „Der Eintritt eines Zustandes, in welchem etwas erwartet werden kann und ebenso das Aufhören eines solchen repräsentieren daher gleichfalls eine Veränderung, wie Eintritt und Fortfall eines tatsächlichen Zustandes." Wer möchte dem widersprechen? Daß Gefahr ein Zustand ist, in dem man einen schädlichen Erfolg erwartet, ist wiederum richtig, und wenn v. R. die sogenannte Unterbrechung des Kausalzusammenhangs dadurch plausibel macht, daß er an Stelle des notwendigen Zusammenhangs den erfahrungsgemäßen Verlauf setzt, so hat er bis auf die Beibehaltung des Ausdrucks „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs" ohne auf seine eigentliche Unzulässigkeit hinzuweisen, recht. Seine Kategorie der sogenannten normativen Kausalprinzipien gehört nicht in die Lehre vom Kausalzusammenhang; es handelt sich dabei vielmehr um Gründe des Erkennens und Motive des Handelns, manche solche Norm ist vielleicht auch zu der dritten Schopenhauerschen Klasse gehörig. Da jede Vorstellung zu richtigen oder unrichtigen Schlußfolgerungen führen kann, auch Motiv zu rechtem oder unrechtem Tun sein kann, so ist das auch jeder durch eine Rechtsnorm gebotenen Vorstellung möglich. Durch seine unkritische Verwendung der Begriffe kommt so v. R. schließlich dazu, zu sagen: „Die Schuld entscheidet darüber, ob überhaupt Kausalität im Rechtssinne vorliegt, ob Ursache oder Bedingung vorliegt, entscheidet über die Beschaffenheit der vorliegenden Kausalität, über die Gestaltung des Kausalzusammenhangs" oder „Die praktische Kausallehre begrenzt aber den Zusammenhang auf den erfahrungsgemäß zu erwartenden Verlauf. Verursachung ist die der Erwartung entsprechende, mithin

vorausſehbare Verurſachung.“ Statt alſo die Geſichtspunkte darzutun, nach denen ſich irgend ein Wiſſensgebiet, hier das Strafrecht, richtet, um zu entſcheiden, ob eine gegebene Kauſalität für dieſen Standpunkt intereſſiert, werden mit der Kauſallehre ihr fremde Geſichtspunkte verquickt, Kauſalzuſammenhänge aus unzureichenden Gründen geleugnet, oder Kauſalitäten geſehen, wo keine ſind, Kauſalitätsurteile verkehrt begründet, wie z. B. in dem Satz: „Nur innerhalb des Rahmens der Erwartung vermag die Unterlaſſung eine Veränderung darzuſtellen nur ſoweit ein Tun erwartet wurde, iſt die Unterlaſſung kauſal.“

Die v. R.ſche Schrift erſcheint nach dem Geſagten zwar als verfehlt, aber der Weg zur Wahrheit führt über Irrtümer, ja ſolche erſcheinen manchmal beſonders geeignet den rechten Weg zu weiſen, wenn ſie an ſich recht ſcharf auffallen. Verſuchen wir es alſo, uns dies hier zu nutze zu machen.

Die Philoſophie kann heute wieder beanſpruchen, die Mutter aller Wiſſenſchaften zu werden; daß dies bisher noch nicht *voll* anerkannt iſt, daran iſt ſie ſelbſt ſchuld, weil ſie ſo lange der metaphyſiſchen Spekulation nachjagte und andre Gebiete vernachläſſigte. Das iſt heute im großen und ganzen anders geworden. Jedenfalls, mag nun die heutige Philoſophie bereits dieſer Aufgabe *gewachſen* ſein oder nicht, das kann daran nichts ändern, daß es ihre Aufgabe *iſt*, insbeſondere die der Erkenntnistheorie und der Logik, die auch grundlegend für andre ſpezialphiloſophiſche Gebiete arbeiten. So gilt auch für die Jurisprudenz der Satz, daß die Ergebniſſe der Philoſophie auch für ſie maßgebend ſind. Davon verſchieden iſt aber die Frage, ob ihre Ergebniſſe bereits durchaus *richtig* ſind oder nicht vielmehr der Kritik und Richtigſtellung bedürfen. Jedoch darf die von einer Spezialwiſſenſchaft ausgehende Kritik nicht verkennen, daß ſie ſich hüten muß, die Philoſophie aufs Prokruſtesbett niederzuzwingen, ſie muß ſich ſtets deſſen bewußt ſein, daß ihre Anregungen nur innerhalb des Gebiets der *Allgemeingültigkeit* die Philoſophie, die allgemeingültige Wiſſenſchaft ſein ſoll, beeinfluſſen dürfen. Die reine Philoſophie iſt *abſtrakte* Wiſſenſchaft für alle andern Wiſſensgebiete, insbeſondere deren Methodenlehre; mit deren eigentlichem *Inhalt* beſchäftigt ſie ſich nur inſoweit, als ſie ihre Allgemeinlehre durch Anwendung prüft und läutert. Stets bedarf die allgemeingültige philoſophiſche Lehre in der Anwendung auf beſtimmte Wiſſens-

gebiete inhaltlicher Ergänzung. Die Philosophie gibt nur Blankette aus, deren Inhalt den Einzelgebieten zu entnehmen ist. Ob das Blankett richtig ausgestellt ist, das ist der Kritik nicht entzogen; aber wenn sich bei der Ausfüllung desselben Fehler zu zeigen scheinen, so ist zunächst zu prüfen, ob wir das richtige Blankett angewandt und ob wir es richtig ausgefüllt haben; erst wenn beide Fragen keinen Anlaß zu Bedenken geben, hat die Spezialwissenschaft das Recht, zu bezweifeln, daß das Blankett an sich richtig von der Philosophie dargeboten wurde, und von sich aus den Beruf zu kritisieren und Vorschläge zu machen.

Was unsere Frage also angeht, so bekenne ich mich als Anhänger der Richtung, die da sagt: daß der abstrakte Ursachbegriff notwendig für alle Wissenschaften derselbe sein müsse. Damit ist aber nicht nur gesagt, was Rümelin in seiner bekannten Schrift sagt: „Man kann z. B. niemals von der Vorstellung Abstand nehmen, daß jedes Geschehen seine Ursache habe. Solch billige Weisheit trifft aber nicht den Kern unserer Frage." Denn damit erkennt er nur die nie bezweifelte Gültigkeit des Satzes vom zureichenden Grunde, insbesondere für die erste Klasse seiner Objekte auch für das Gebiet des Rechts an, während ich für einen allgemeingültigen Ursachbegriff eintrete. Auch ihn muß uns m. E. die Philosopie, die Logik geben, abstrakt, inhaltslos, ein Blankett verwendbar für jeden wissenschaftlichen Standpunkt. Und da ist es nun der Kardinalfehler des Millschen Ursachbegriff, von dem man zumeist auszugehen pflegt, daß er eben kein reines Blankett gibt, sondern eine inhaltliche Bestimmung; solche kann natürlich nur für eine Spezialwissenschaft gelten. Diese Millsche Formulierung gilt für den ganzen Umfang der Naturwissenschaften und weist diese zugleich darauf hin, daß jedes Moment der Gesamtursache von den einzelnen Zweigen der Naturwissenschaften auf seine Besonderheit zu prüfen ist; sie gilt also auch für die Naturwissenschaften nur im großen und ganzen, nicht schon für ihre einzelnen Zweige. Diesen Ursachbegriff muß man auch fürs Recht ablehnen, er ist aber insofern fruchtbar, als er auf den unendlichen Kreis aller möglichen Ursachen hinweist. Alle diese möglichen Ursachen könnten ja auch das Recht interessieren. Soviel ich sehe, machen den gleichen Fehler, eine inhaltliche statt eine abstrakte Bestimmung zu geben auch alle die, welche auf die letzte Ursache abstellen, sofern sie dabei auch die schlechthin letzte vor dem untersuchten Erfolg abstellen; damit ist auch nur eine inhaltliche Bestimmung für den Stand-

punkt gegeben, den eben nur dieses letzte ursächliche Moment interessiert. Dagegen führt uns diese Bestimmung zur richtigen Formulierung, sobald es dem speziellen Untersuchungsstandpunkt überlassen bleibt, zu bestimmen, welcher Zeitpunkt für ihn als der zur Bestimmung des letzten ursächlichen Moments maßgebende anzusehen ist. Nähere Auseinandersetzungen mit andern Formeln mögen hier erspart bleiben, da das zu weit führen würde. Man muß also überall wohl unterscheiden, zwischen dem allgemeinen Erkenntnissatz vom zureichenden Grunde und seinem Spezialfall für die erste Klasse der Objekte (sc. auch den Spezialfall für die drei andern Klassen) und innerhalb der ersten Klasse wieder zwischen dem allgemeinen Satz vom zureichenden Grunde des Werdens und den Unterbegriffen: „Kausalzusammenhang" und „Ursache". Zugleich wird man die gemeinsame Wurzel doch wieder zu beachten haben, um nicht weiter zu trennen, als richtig ist. Denn das freilich muß man der v. Rohlandschen Auffassung zu Gute halten, daß eine absolute Trennung zwischen dem Kausalgesetz und dem Gesetz der Motivation nicht zulässig ist; beide Reihen des Satzes vom zureichenden Grunde haben für das Gebiet des Geschehens einen Zusammenhang und so mag es vielleicht gestattet sein, von einem Kausalzusammenhang im weitern und engern Sinne zu sprechen. Die Sätze vom zureichenden Grunde des Seins und des Erkennens brauchen hingegen wohl kaum näher herangezogen zu werden, da sie an sich mit dem Geschehen und Werden keine direkte Berührung haben, sondern nur mit dem erkennenden Subjekt, und somit indirekt von Bedeutung sein mögen, sofern die Bedeutung der Motive psychologisch von solchen Sätzen abhängig sein kann.

Hiernach beschränke ich mich im Rahmen dieses Versuchs darauf, die mir richtig erscheinenden Thesen kurz zu entwickeln und ihre Anwendung im Recht darzutun:

I. Wissenschaft und alle wissenschaftliche Betrachtung zielt nach einheitlicher, gesetzmäßiger Verknüpfung unserer Erfahrung. Die Erkenntnistheorie befaßt sich mit den Grundlagen, die wissenschaftliche Betrachtung ermöglichen, und hat als solche die Vorstellungen a priori: Zeit, Raum und Kausalität dargetan. Von andern Grundgesetzen vor aller Erfahrung kann hier abgesehen werden. Der Satz vom zureichenden Grunde ist, mit Schopenhauer zu reden, ein gemeinschaftlicher Ausdruck mehrerer a priori gegebener

Erkenntniſſe: Alle Erfahrung in geſetzliche Ordnung zu bringen, heißt: ſie in Zeit und Raum nach dem Satz vom zureichenden Grunde verknüpfen. Wer das leugnet, leugnet jede Wiſſenſchaft und jede Möglichkeit von Wiſſenſchaft.

II. Schopenhauers Schrift über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde zeigt, daß man begriffliche Unterſchiede machen muß; nur darf man darüber das Gemeinſame nicht vergeſſen. Der allgemeine notwendige Zuſammenhang bleibt für alle Klaſſen beſtehen, die Einheitlichkeit bleibt: die einzelnen Klaſſen ſind nur Ausſchnitte aus dem Ganzen und erhalten von ihm das gemeinſame Band. Aber für die wiſſenſchaftliche Analyſe der Erfahrungen muß man ſich der Spezialitäten bewußt bleiben. Dieſe begrifflichen Unterſchiede klarzuſtellen, iſt Aufgabe der Logik und ſoweit iſt Schopenhauers Schrift eine Arbeit aus der Logik. Ihr Reſultat iſt, wie er in § 52 an zweiter Stelle ſelbſt betont, daß man nicht vom zureichenden Grund ſchlechtweg zu reden befugt iſt, ſondern ſich immer klar darüber ſein ſoll, welche Art Grund im gegebenen Fall in Betracht kommt. Z. B.: Zwiſchen zwei Punkten iſt die Gerade die kürzeſte Verbindung, was mir meine Anſchauung in Raum und Zeit zeigt (ſogenannter Seinsgrund). Dieſe Erkenntnis gibt mir den Begriff der Geraden, alſo eine abſtrakte Vorſtellung, die mir gegebenenfalls Erkenntnisgrund iſt für ein Urteil: Dieſer Weg iſt der kürzeſte, weil er der gerade iſt! Zwiſchen zwei Wegen wähle ich den geraden, weil er der kürzeſte iſt (Motiv) und gehe ihn zu meinem Freund. Die Bewegung des Gehens hinterläßt Spuren im Sand, Eindrücke, die alſo von meiner Bewegung verurſacht ſind. — Daß man ſich dieſer begrifflichen Unterſchiede nicht, wie erforderlich, bewußt iſt, ruft viele Unklarheiten hervor und gar oft iſt ein wiſſenſchaftlicher Streit nur durch ſolche begriffliche Unklarheiten hervorgerufen.

III. Aus dem Geſagten erhellt: Die allgemeine Frage nach dem Warum muß verſchieden beantwortet werden, je nach dem Zuſammenhang, in dem ſie geſtellt wird. Die Milliſche Formulierung, ſofern man ſie überhaupt als reines Blankett gelten laſſen will und ſie nicht vom naturwiſſenſchaftlichen Standpunkt gedacht iſt, wie ich oben angenommen habe, überſieht dies und kann inſoweit nur für einen andern Ausdruck des Satzes vom zureichenden Grunde im allgemeinen gelten. Auf dieſe allgemeine Frage gibt es allgemeingültig nur eine nichtsſagende Ant-

wort, nämlich: „aus einem zureichenden Grunde“ und so muß man sich klar sein, nach welcher Art Grund man fragt, um eine zureichende Antwort zu erhalten. Nur so ist ein übereinstimmender Sprachgebrauch zu erzielen, nur so sind die unzähligen und störenden Mißverständnisse gerade in unsrer Frage zu vermeiden. Man wird aber auch innerhalb der einzelnen Klassen selbst noch Unterschiede zu machen haben, wie sich zeigen wird; welche Gesichtspunkte dafür maßgebend sind, das ergibt sich zum Teil erst aus dem Interesse, aus dem Gesichtswinkel, unter dem die Frage gestellt wird.

IV. Zusammenfassend ist also zu betonen: Die durch einen Seinsgrund zureichend begründete Anschauung ist ihrerseits gegebenenfalls zureichender Erkenntnisgrund für ein Urteil — dies Wort ganz allgemein gebraucht — dies Urteil vermag als Motiv eine Handlung des urteilenden und sich nach dem Urteil entscheidenden Subjekts herbeizuführen, und diese Handlung ist als äußeres Geschehen gegebenenfalls ursächlich wirksam. Wollen wir also ganz allgemein einem Zusammenhang nachgehen, so haben wir alle Klassen des Satzes vom zureichenden Grunde zu beachten: Ausgehend von einem Geschehen schreiten wir von Geschehen zu Geschehen, bis wir in der Kette der zusammenhängenden Geschehnisse auf eine menschliche Handlung stoßen; vielleicht führt uns unser Standpunkt, unser Interesse nicht weiter, vielleicht aber fragen wir auch hier weiter: warum? und damit fragen wir nach einem Motiv. Steht das Motiv fest, so weist uns dieses vielleicht wieder auf einen Bewußtseinsinhalt, dessen zureichender Grund die Wahrnehmung eines andern Geschehens war, dessen Wahrnehmung ihrerseits aus Seins- oder Erkenntnisgründen zureichend folgt, und nun geht unsre Untersuchung wieder von jenem Geschehen weiter bis wir zu dem Punkt kommen, wo das Interesse einer weiteren Verfolgung des Zusammenhangs versiegt. An welchem Punkte das der Fall ist, das hängt von konkreten Gesichtspunkten ab und läßt sich nicht allgemein sagen. Nehmen wir zum Ausgangspunkt als Geschehnis den Tod eines Menschen: An der Aufklärung dieses Geschehnisses beteiligen sich etwa ein Mathematiker, ein Moralist, ein Jurist, ein Mediziner: Die Untersuchung des Mediziners ergibt Verblutung aus einer Pulsaderverletzung infolge eines minimalen Schußkanals; hier hört das medizinische Interesse auf und er sagt etwa: „ein Schuß war die Ursache des Todes“. Nun

nimmt der Juriſt die Unterſuchung weiter auf und kommt an der Hand von Indizien, d. i. reinen Erkenntnisgründen, zu dem Urteil: X. hat den Toten getötet, die Handlung des X. war die Urſache des Todes". (Gegen v. Rohland muß ich hier gleich bemerken, daß damit über die Schuld noch gar nichts ausgemacht zu ſein braucht, zweifellos aber Kauſalität auch im Sinne des Strafrechts vorliegt; nur fragt es ſich noch, ob im konkreten Fall die zweifellos kauſale Handlung dem X. zuzurechnen iſt.) An dieſer Stelle ſcheidet aber möglicherweiſe der Juriſt noch nicht aus: er könnte ja etwa finden, daß X. in Notwehr gehandelt hat, oder daß er ein jagdbares Tier zu ſchießen glaubte und ohne Schuld irrte, oder — und dieſem Fall wollen wir an dieſer Stelle einmal folgen — daß X. den Toten erſchoſſen hat, weil dieſer des X. Frau verführt hatte oder ſeine Tochter. Hier iſt für den Juriſten die Unterſuchung zu Ende: Es bleibt dabei: der Schuß des X. ſeine Handlung war die Urſache des Todes; es war ſogar eine wohlüberlegte, X. iſt des Mordes ſchuldig, er wird zum Tode verurteilt und ob des Motivs wird man ihn der Gnade des Königs empfehlen. Aber das Intereſſe des Moraliſten geht weiter und fragt etwa, ehe es den Toten zu leicht befindet: warum vergriff er ſich am Weibe, an der Tochter des X.? Vielleicht nimmt er zu ſeiner Unterſuchung wieder einen Pſychiater zu Hilfe und dieſer nimmt zunächſt die Unterſuchung auf; ſein Urteil lautet: „der Tote war pervers veranlagt, erblich belaſtet, und dies war die Urſache, daß er einer günſtigen Gelegenheit nachgab!" Aber der Moraliſt iſt noch nicht zufriedengeſtellt, er wittert dahinter einen zureichenden Grund des Werdens, der in ſein Intereſſengebiet fällt. Der Pſychiater muß ihm ſagen: Die Eltern des Toten, Leute in beſten Verhältniſſen und ſonſt ohne Makel, lebten ſehr gut, was man ſo zu ſagen pflegt, den Anſchauungen der Zeit entſprechend: „dies Wohlleben, vor allem Alkoholgenuß war die Urſache der erblichen Belaſtung". Und es reißt auch für den Moraliſten der Faden: Soziale Sünden ſind ihm der zureichende Grund: „Die Sünden der Väter haben den Tod des Sohnes verurſacht!" — An einer andern Stelle nimmt der Mathematiker die Unterſuchung auf: die gerichtliche Unterſuchung hatte feſtgeſtellt, daß der Täter X. auffallend weit entfernt von dem Toten war, als er den Schuß abgab; die Verletzung ließ etwa als Streifſchuß keine Feſtſtellung des Kalibers zu und es erſchien ſo doch etwas zweifel-

haft, ob der von X. abgegebene Schuß wirklich diese Verletzung verursachte. Die Berechnungen des Mathematikers erbringen diesen Beweis: das Kaliber des gebrauchten Gewehres, aufgefundene Patronen usw. usw. gestatten diese Berechnungen ganz genau: vielleicht sagt der Mathematiker uns: „die Güte von Gewehr und Patrone sind die Ursache des Todes". —

Ich könnte aber noch einen pathologischen Anatomen zuziehen und dieser würde etwa finden, daß eine abnorm oberflächliche Lagerung der Pulsader die Ursache des Todes war. —

Ein Physiologe aber findet, entgegen der Annahme des Mediziners, eine abnorme Beschaffenheit des Blutes des Toten habe bei der Berührung mit dem Blei der Kugel zu einer heftig wirkenden Vergiftung geführt.

Ich habe absichtlich in diesem Beispiel alle Beteiligten, den Mediziner, den Juristen, den Moralisten und den Mathematiker, den Anatomen und den Physiologen landläufig von der Ursache reden lassen; redete man landläufig in strenger Begriffssprache, so würde das einfachste Urteil einen gar großen Aufwand an Darlegung beanspruchen. Trotzdem, wir müssen die Aussprüche dieser vier Personen exakt logisch formulieren und das führt zu folgendem Ergebnis:

Blutbeschaffenheit, Abnormität in der Lagerung der Pulsader, Blutverlust, Schußverletzung, Schußhandlung, sexueller Exzeß des Toten, erbliche Belastung, Alkoholismus der Eltern des Toten, die Trinksitten der Gesellschaft und noch vieles mehr sind nach dem Satz vom zureichenden Grunde mit dem Tode des Getöteten in einem wohlgeschlossenen Zusammenhang; auch die Art der Schußwaffe und der Patrone sind notwendige Glieder der Kette. Jedes Glied füllt seine Stelle aus, jedes ist mit mindestens einem andern Gliede der Gesamtkette verknüpft und zwar zumeist nach dem Satz vom zureichenden Grunde des Werdens: Schußhandlung und Exzeß des Toten dagegen sind nach dem Gesetz der Motivation verknüpft, ebenso wieder der Alkoholismus der Eltern und die herrschenden Trinksitten, während Art der Schußwaffe und Patrone, ihrerseits wesentlich durch zureichende Seinsgründe bestimmt, Erkenntnisgründe für bestimmte Schlußfolgerungen sind und nur ihre schließliche Beziehung zu einem Geschehnis läßt uns fälschlich sagen: sie seien Ursache des Todes.

V. Für alle wissenschaftlichen Gebiete, auch für die Rechtswissenschaft nehmen Geltung in Anspruch folgende erkenntnistheoretisch-logische Gesetze und Begriffe:

1. Allgemeine Grundlage neben anderm: Der Satz vom zureichenden Grunde, insbesondere des Seins, des Werdens, des Handelns, des Erkennens.
2. Der Zusammenhang zwischen dem Sein, dem Werden, dem Handeln, dem Erkennen und seinem Grunde ist gesetzmäßig und notwendig. Lücken haben nicht statt.
3. Auch die Unterscheidung in Klassen bedeutet nicht eine unüberbrückte Trennung, vielmehr zeigt schon ihre Ableitung aus dem einen und allgemeinen Satz vom zureichenden Grunde ihre Verknüpfung unter sich. Es ist also die Unterscheidung wesentlich eine durch die Sprache gebotene. Wer mir aber entgegenhält: Seinsgrund, Erkenntnisgrund, Motiv sind wesentlich vom Werdensgrund verschieden, Anschauen, Erkennen, Sichentschließen sind immaterieller, alles Werden ist materieller Natur, wo ist da noch eine Brücke, dem antworte ich: „Der Materialist sieht auch in jedem Anschauen, in jedem Erkennen und in jedem Willensentschluß nur eine irgendwie geartete Bewegung eines Materiellen, nämlich unsrer Nervenmasse usw., der Idealist aber erblickt auch in jedem Werden nur Äußerung eines Geistigen, Materie ist ihm nur eine Vorstellung für eine Erscheinungsform des Geistigen! Beide eliminieren auf ihre Weise die scheinbare Lücke und es ist hier nicht der Ort, diesen Streit auszutragen. Im tiefsten Grunde ist alles Sein eins! Genug: Seinsgründe geben Anschauungen, Erkenntnisgründe führen zu Begriffen: Begriffe und Anschauungen gestatten die Verarbeitung von Impulsen zu Motiven: Motive führen zu Handlungen und Handlungen sind als Geschehnisse befähigt als Gründe des Werdens zu wirken, mögen Sie nun Idealist oder Materialist sein."
4. Für die begriffliche Erfassung aber ist an den Unterschieden wohl festzuhalten. Wir dürfen nicht Ursache nennen, was Motiv ist, nicht, wie v. Rohland es tut, das zukünftig Erwartete gleichbedeutend mit der Erwartung gebrauchen usw. usw. In unserm Zusammenhang kann daher nur noch von dem Satz vom zureichenden Grunde des Werdens die

Rede sein und es muß darauf gedrungen werden, daß ein eindeutiger Sprachgebrauch geschaffen wird:

a) Ein Geschehen kann mit einem Geschehen, wie wir gesehen haben, auf die mannigfachste Weise allgemein nach dem Satz vom zureichenden Grunde überhaupt verknüpft sein; wir pflegen aber unter Hintansetzung der Zwischenglieder, welche ihre Verknüpfung nach einer andern Klasse des Satzes vom zureichenden Grunde finden, zu sagen: Der Zusammenhang zwischen Geschehen und Geschehen ist sogenannter „Kausalzusammenhang", während wir, sobald wir im gesamten Zusammenhang auf einen wirkenden bösen Gedanken stoßen, ein Motiv vor uns haben, aber mit Rücksicht auf seinen Zusammenhang mit einem schließlichen Geschehen doch zu sagen pflegen z. B.: seine Rachsucht war die Ursache des Zusammenstoßes, Neid war die Ursache seines Ruins, Haß die Ursache des Kampfes usw. Es mag dabei doch angemerkt sein, daß wir z. B. ausgehend von dem Tode einer Person nicht zu sagen pflegen: die Rache des X. war die Ursache des Todes des Y. Wir sagen aber etwa: die Rache des X. war schuld am Tode, sie hat zum Tode des Y. geführt oder ähnlich. Auch sagen wir, es bestehe Kausalzusammenhang zwischen der Rache des X. und dem Tode des Y. Diese feineren Unterschiede auch im täglichen Sprachgebrauch haben verschiedene Gründe: Vor allem bleibt doch stets der obenbemerkte Unterschied der Klassen von Einfluß, auch bei Leuten, die darüber kein klares, deutliches Bewußtsein haben, wie die Sprache überhaupt ja mehr der unbewußten Entwicklung, als der bewußten Anleitung verdankt. Aber eben die bleibenden Unklarheiten führen auch dazu, ein Wort wie z. B. Rache bald in mehr subjektivem, bald in mehr objektivem Sinne zu verwenden; es ist derselbe Fehler wie bei v. Rohland, der die „Erwartung" und das „Erwartete" gleichstellt.

b) Alles das sollte uns veranlassen an einem bestimmten Sprachgebrauch festzuhalten, etwa wie folgt:

Von Kausalzusammenhang im allgemeinen möge nur dann gesprochen werden, wenn wenigstens eines der beiden Glieder, von denen wir sagen wollen, sie stünden miteinander im Kausalzusammenhang, ein Geschehen ist; eben

mit Bezug auf dies Geschehen sprechen wir dann so ganz allgemein von „Kausalzusammenhang".

Im engern Sinne sollten wir von Kausalzusammenhang nur sprechen, wo beide Glieder Geschehnisse sind, allerdings ohne Unterschied, ob nun andre Mittelglieder aus andern Klassen dazwischen liegen oder nicht.

Alle Glieder einer Kausalreihe im engern Sinne also sind Geschehnisse: Nur soweit es Geschehnisse sind erscheint es richtig, von einer Kausalreihe, Kausalkette im engern Sinne zu reden.

Sämtliche Glieder eines Zusammenhangs überhaupt als Ursache zu bezeichnen, erscheint unzweckmäßig und bringt nicht weiter: die sogenannte Gesamtursache bedeutet nur eine andre, aber vagere Ausdrucksweise für den Gedanken des gesamten Zusammenhangs überhaupt (des Kausalzusammenhangs im weitern Sinne, sofern auf ein Geschehnis abgestellt wird).

Dagegen ergibt es einen zweckvollen Sprachgebrauch, den Ausdruck: „Ursache" nur zu verwenden für Geschehnisse, die natürlich stets als solche genauest fixiert werden müssen. Insofern ist jedes Geschehnis, dessen Gesamtzusammenhang, also sei es Kausalzusammenhang im weitern oder engern Sinne mit dem Geschehnis, dessen zureichendem Grunde wir nachgehen — auch dies muß natürlich genauest fixiert werden — feststeht, überhaupt geeignet, die Stelle der Ursache oder der Wirkung einzunehmen: Welches Ursache, welches Wirkung sei, das bestimmt sich einfach nach der Zeitfolge: Ursache kann nur ein Vorhergehendes, Wirkung nur ein Nachfolgendes sein! Welches Glied einer festgestellten Kausalreihe wir nun als „die Ursache" im Einzelfall zu bezeichnen haben, das hängt davon ab, unter welchem besondern Gesichtspunkt der gesamte Verlauf betrachtet wird: Das Interesse, welches wir an einem Kausalzusammenhang nehmen, ist bestimmend dafür, wieweit wir den ganzen Zusammenhang verfolgen. Ich verweise auf mein oben ausführlich behandeltes Beispiel. Das Endglied, bis zu welchem zurück wir einen Zusammenhang verfolgen, ist für diese Betrachtung die Ursache des Geschehnisses, dessen zureichenden Grund nach

unſerm eben maßgebenden Geſichtspunkt wir ſuchten. Alle zwiſchenliegenden Glieder ſind für dieſe Betrachtung nur die Bedingungen, unter denen die Urſache allein wirkſam werden konnte, alle weiter zurückliegenden Glieder des Geſamtzuſammenhangs für dieſe Betrachtung nur entferntere Bedingungen oder „Vorausſetzungen".

c) Damit erſcheint mir der zutreffende Sprachgebrauch genügend fixiert; aber bevor ich dazu übergehen kann, ſeine Anwendung und Brauchbarkeit für das Recht darzutun, kann ich doch eine weitere Frage nicht ganz übergehen. Dieſe Frage lautet: Woran erkennt man im gegebenen Fall, daß Zuſammenhang überhaupt, Kauſalzuſammenhang insbeſondere vorliegt und welches Glied für dieſe Betrachtung in concreto die Urſache iſt?

aa) Ausgehend von einem Geſchehnis, können wir uns zur Aufgabe machen, den *geſamten Zuſammenhang* überhaupt darzutun. Dieſer Aufgabe iſt ein theoretiſches Ziel gegeben, das wir nicht erreichen können; in praxi beſcheiden wir uns damit, bis zum letztmöglichen Grund zurückzugehen (ſubjektiv gedacht), und das Ergebnis iſt dann, daß wir im Sinne des Satzes vom zureichenden Grunde überhaupt — hier mag der Ausdruck einmal verwandt werden — die Geſamturſache feſtzuſtellen ſuchten:

Zur Geſamturſache in dieſem Sinne gehören dann alle und nur die Glieder, die zur Endwirkung, alſo dem Geſchehnis, deſſen zureichenden Grund im allgemeinſten Sinne wir ſuchen, in einem irgendwie vermittelten zeitlich-räumlichen Konnex ſtehen — Faktor der zeitlichen und räumlichen Konnexität — und an der durch Zeit und Raum fixierten Stelle ihres Auftretens die zur Verknüpfung des Kauſalzuſammenhangs an eben dieſer Stelle nötige Wirkungsfähigkeit in dem an dieſer Stelle durch eine der Klaſſen des Satzes vom zureichenden Grunde beſtimmten Sinne haben — Faktor der Wirkungsfähigkeit: es muß jedes Glied an ſeiner zeitlich-räumlich fixierten Stelle die adäquate Urſache, mit v. Kries zu reden (freilich ſpielen bei v. Kries in dieſen Begriff mit dem Erwartungsbegriff, mit einem

Begriff vom erwartungsgemäßen Verlauf verwandte Elemente herein) zu dem nächstfolgenden Glied als seiner Wirkung sein.

bb) In der Regel gehen wir nicht auf den Gesamtverlauf zu, vielmehr schränkt sich die Untersuchung nach einem besonderen Gesichtspunkt auf einen Ausschnitt aus einem Gesamtverlauf ein: Die Vorstellung eines Gesamtverlaufes liegt allerdings zu Grunde, aber wir folgen ihm nur soweit, daß sich unser spezielles Interesse zeigt und hier setzt die genauere Untersuchung ein. Wir gehen etwa von einem Geschehnis aus und verfolgen seine Folgen oder gehen seinen Gründen innerhalb eines bestimmten Gebietes nach; diese Untersuchung verläuft resultatlos, sofern sich zeigt, daß wir zu ursächlichen Gliedern oder zu ursächlich bewirkten Folgen gelangen, die für unser Gebiet nicht interessieren. In diesem Falle ist es aber falsch, etwa zu sagen, es liege kein Kausalzusammenhang vor, vielmehr ist es richtig, zu sagen: der vorliegende Kausalzusammenhang hat für unsere Untersuchung kein Interesse. Im andern Falle, wenn der ermittelte Kausalzusammenhang für die angestellte Untersuchung von Interesse ist, gelangen wir zu der Feststellung: hier für unsere Untersuchung ist dies Geschehen die Ursache beziehungsweise die Wirkung und nun kann unsere Untersuchung damit zu Ende sein, wenn sie eben nur hiernach forschte, oder sie hat uns einen Faktor aus einem weiterinteressierenden Gebiete aufgewiesen, der nun andern Betrachtungen, die mit Kausalzusammenhang nichts mehr zu tun haben, unterworfen wird. — Für die Kausaluntersuchung sind folgende Gesichtspunkte zu beachten: es muß der Ausgangspunkt so scharf als möglich fixiert werden; das heißt nicht etwa, daß er auf eine Einheit schlechthin, etwa auf ein Molekül zu beschränken sei, sondern nur, daß wir die als Einheit gedachte Größe scharf erfassen. Z. B. der üble Streit, wie ärztliche Eingriffe zu beurteilen seien, also Operationen etwa hat zu beachten, daß die ärztlich gewollte Handlung den gesamten Verlauf der therapeutischen Anordnung in sich schließt: es wäre also falsch, weil die

bloße Operation eine Verletzung der Integrität ist, sie als Körperverletzung aufzufassen, vielmehr liegt nur in dem Falle eine Körperverletzung — rein objektiv betrachtet! — vor, daß Operation und ihr Verlauf und Wirkung zu einem Zustande führen, der verglichen mit dem Zustande, der ohne Vornahme der Operationen anzunehmen wäre, ein gesundheitlich schlechterer wäre. Ferner muß jedes einzelne Glied der Reihe ebenfalls dem Untersuchungssinne entsprechend fixiert werden, wobei als goldene Regel der Satz zu gelten hätte: diese Einheiten möglichst einfach zu fixieren, allerdings immer unter Beachtung des Spezialerfahrungsgebietes und seiner Gesetze, dem sie entstammen. Alle diese Glieder müssen dann eine lückenlose Kette bilden, also es müßte eine sich lückenlos fortsetzende zeitlich-räumliche Konnexität zwischen dem Ausgangsglied und dem Endglied vorhanden sein und an allen Stellen adäquate Wirkungsfähigkeit vorhanden sein, ehe angenommen werden darf: im Sinne unserer Untersuchung liegt Kausalzusammenhang vor.

Also: nur eine Kausalität im Sinne des Untersuchungsinteresses kommt überhaupt in Betracht; ob ihr Resultat aber bereits für sonstige Gesichtspunkte von Wert ist, das ist eine ganz andere Frage und vor Übergriffen ist nicht genug zu warnen. Z. B. hat v. Rohland Schuldfragen und Kausalitätsfragen ganz verkehrt mit einander verbunden: zwischen einem zu untersuchenden Erfolg und einer menschlichen Handlung muß ein Kausalzusammenhang derart vorhanden sein, daß der Jurist sagt: diese Handlung war Ursache dieses Erfolges! Ob aber diese kausale Handlung eine zu bestrafende ist, ob Schuld vorliegt usw. usw., das hängt von ganz andern Umständen ab. Zwar liegt Kausalität auch im Rechtssinne vor, aber aus andern Gründen hat sie keine rechtlichen Konsequenzen.

VI. In Zivil- und Strafrecht haben diese Resultate ganz allgemeine und uneingeschränkte Geltung: Wo das Recht einen Kausalzusammenhang neben andern Umständen für den Eintritt bestimmter Rechtsfolgen voraussetzt, da ist die Frage, ob derselbe vorliegt, nur

nach den entwickelten Gesichtspunkten zu prüfen, die überall sich bewähren müssen — es sei denn, daß ich irgendwelche Fehler gemacht hätte.

1. Nirgendwo gibt unsere Gesetzgebung selbst an, was sie unter all den verschiedenen Ausdrücken, die ein Kausalverhältnis voraussetzen, verstanden wissen will: Worte wie „infolge", „durch", „eintretend durch" u. dgl., Verba, die ein Bewirken enthalten, wie: „verletzen", „zufügen", endlich direkt: „verursachen", „herbeiführen" — es erübrigt sich, einzelne Paragraphen anzuführen, die uns überall auf Schritt und Tritt begegnen — sie alle setzen voraus, daß Kausalität existiert, daß Kausalzusammenhänge überall und auf allen Gebieten gegeben sind, an die gewisse Rechtsfolgen unter bestimmten weiteren Voraussetzungen zu knüpfen sind. v. Rohlands sogenannte Kausalitätsnormen sind im Sinne des Satzes vom zureichenden Grunde teils Erkenntnisgründe, teils wirken sie als Motivationen, nirgendwo aber als Ursachen nach dem Satz vom zureichenden Grunde des Werdens. Das Verlorengehen von Rechten ist kein Geschehen im Sinne der Kausalitätslehre.
2. Das Gesetz setzt also Kausalität voraus; die Rechtswissenschaft, deren Deduktionen als solche durchaus nur unter dem Satze vom zureichenden Grunde des Erkennens stehen, ist so darauf angewiesen, diesen vorausgesetzten Begriff scharf zu erfassen. Da er zu den obersten Grundbegriffen der Erkenntnis überhaupt gehört, so hat sie sich zu bescheiden und der Logik zu folgen, berechtigt, aus ihrem Erfahrungsgebiet zur Läuterung der in Betracht kommenden Begriffe beizutragen. Was im Sinne richtiger Logik nicht Ursache sein kann, das kann es auch im Rechtssinne nicht. Aber nicht alles, was im Sinne der Logik Ursache ist, kommt stets für das Recht in Betracht: nur kann jedes kausale Verhältnis, sofern sonst die Umstände gegeben sind, rechtlich relevant sein.
3. Wenn wir diese Grundsätze anwenden, so ergeben sich kurz folgende Ergebnisse für eine Reihe von Erscheinungen, die hier ohne Anspruch auf Vollständigkeit angeführt sein mögen, da es im Rahmen dieses Versuchs unmöglich ist, systematisch und geschlossen die Kausallehre für das Recht darzustellen:
   a) Das Zivilrecht knüpft häufig rechtliche Folgen daran, daß menschliche Handlung oder sonstiges Geschehen zu irgend-

welchem Geschehen geführt hat: der relevante Erfolg zeitigt die betreffenden Rechtsfolgen nur, wenn er zur Ursache eine menschliche Handlung oder sonst ein Geschehen hat, für die oder für das eine Rechtssubjekt einzustehen hat. Im Strafrecht sind solche Folgen durchweg an menschliche Handlungen, oder richtiger gesagt: menschliches Verhalten, geknüpft und auch, wo objektive Folgen straferschwerend oder strafmildernd in Betracht gezogen werden, liegen nicht etwa Fälle vor, in denen von einem Kausalzusammenhang mit einer menschlichen Handlung, menschlichem Verhalten, abgesehen würde, sondern es wird ohne Rücksicht auf die Frage, ob diese Folge vorsätzlich verursacht wurde, an den nackten Kausalzusammenhang die schwerere beziehungsweise leichtere Straffolge geknüpft. Fraglich wird dabei sein, ob nur ein direkter Kausalzusammenhang in solchen Fällen vom Gesetze gemeint ist, oder jeder, auch im weitesten Sinn; da man sich über die ganze Lehre nicht einig war, so ist die Ausdrucksweise eine unschlüssige, wie z. B. in § 224 St.G.B. Gegen v. Rohland, S. 54 Ziff. 2, ist hier zu sagen, daß nicht auf der von ihm postulierten Mittelbarkeit der Nachdruck ruht, sondern darauf, daß nur für die Körperverletzung überhaupt der Vorsatz erfordert wird und nicht für die besonders schwere Folge. Mit Frank dagegen (Komm. zu § 1 sub IV, 2), wenn auch nicht im Ausdruck, ist zu sagen, daß hier wohl der Gesetzgeber nur einen unmittelbaren Erfolg meint, nicht aber jeden vom Erwartungsstandpunkte auch noch so zufälligen. Es ist hier keine Kausalschwierigkeit an sich vorhanden.

Also: Überall gehen wir aus von Geschehnissen — menschliche Handlung in diesem Zusammenhang auch von der Seite des äußeren Geschehnisses genommen: für's Zivilrecht kommt der gänzlich folgenlos gebliebenen menschlichen Handlung, also wenn sie reiner Versuch bleibt, soweit ich sehe, keine Bedeutung zu. Dagegen stellt der Versuch im Strafrecht, worüber unser Zusammenhang nicht näher handeln kann, eine Handlung dar, die unter Strafe steht, obwohl es ihr an dem strafrechtlich relevanten Erfolge mangelt. Hier wird also gestraft, obwohl eine ursächliche

Bewirkung fehlt, wenn nur diese Handlung ihrerseits eine gewisse Wirkungsfähigkeit an sich hatte; die Wirkung bleibt aus, weil die zeitliche oder räumliche Konnexität entfällt, oder hindernde Bedingungen die Wirkung dieser Ursache vereiteln, oder weil die Handlung selbst nicht ganz ausgeführt wird. Freilich gilt diese Auffassung nur für Anhänger der objektiven Theorie.

b) Man stößt sich häufig daran, daß an ein Nichthandeln, an ein Unterlassen, an ein Ausbleiben Folgen im Recht geknüpft werden und meint, hier habe doch keine ursächliche Wirkung im logischen Sinne statt; auch v. Rohland ist nicht auf der richtigen Fährte, wenn er S. 59 sagt: „Nur innerhalb des Rahmens der Erwartung vermag die Unterlassung eine Veränderung darzustellen, nur soweit also ein Tun erwartet wurde, ist die Unterlassung kausal."

Von Ausbleiben, vom Unterlassen kann man nur reden freilich, wenn etwas zu erwarten war; genau genommen ist aber das Unterlassen, das Ausbleiben nicht kausal, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Erwartung, wenn auch die Ungenauigkeit des Ausdrucks nicht schwer wiegt. Denn eine Verknüpfung nach dem Satze vom zureichenden Grunde ist gegeben, nur nicht nach dem des Werdens, sondern nach dem des Seins: Nichthandeln, Nichteintreten, daß eben an einer bestimmten Stelle eines Kausalzusammenhangs nichts geschieht, ist zureichender Seinsgrund dafür, daß der Fluß des Geschehens seinen ungehinderten Fortgang nimmt; da nun, wie wir früher gesehen haben, es nichts verschlägt, ob innerhalb eines weiteren Zusammenhangs auch einige Glieder sind, die nach einer der andern Klassen des Satzes vom zureichenden Grunde ihre Verknüpfung finden, daß deshalb keinerlei Lücke entsteht, so entsteht solche auch hier nicht. Nur wer etwa die These aufstellen wollte, der Zusammenhang zwischen einem menschlichen Verhalten und dem Erfolg müßte im Strafrecht lückenlos nur nach dem Gesetze vom zureichenden Grunde des Werdens gegeben sein, könnte daran Anstoß nehmen, daß hier gleich die erste Verknüpfung keine nach dem Satze vom zureichenden Grunde des Werdens, sondern des Seins ist. Meines Erachtens ist dies die richtige Auf-

klärung dieſer Frage, und nicht die von Frank zu § 1 S. 17 ſeines Kommentars vertretene Auffaſſung. Immerhin muß zugegeben werden, daß hier noch etwas Problematiſches ſein kann, zumal der Satz vom zureichenden Grunde des Seins ſelbſt vielleicht noch nicht genügend klargeſtellt iſt. — Wer von der immerhin noch herrſchenden Millſchen Formulierung übernehmen will, daß auch die negativen Bedingungen mit einzubeziehen ſind, für den kann es keine Schwierigkeit geben, da darunter natürlich eben auch das Ausbleiben von hindernden Urſachen zu verſtehen iſt. Das „Andersſein" bei Frank enthält eben auch alles Poſitive und Negative. Und wenn einer etwa ſagte, das Unterlaſſen iſt ja doch nichts abſolut Negatives, ſondern bedeutet nur im Verhältnis zum Erwarteten etwas Negatives, iſt in der Tat aber und von der Erwartung abgeſehen ein Poſitives und da auch die Wirkungsfähigkeit keine abſolute, ſondern nur eine relative iſt, ſo iſt das Unterlaſſen eben wirkungsfähig, wenn nur die Umſtände eine Relation ergeben, aus der Wirkungsfähigkeit reſultiert, ſo wird er von mancher Seite Zuſtimmung finden. — Was ich hier feſtzuſtellen hätte, wäre nur das, daß alle dieſe Auffaſſungen auch mit dem meines Erachtens richtigen, oben formulierten Urſachbegriff harmonieren, wenn ſchon meine Anſicht die iſt, daß hier überhaupt kein urſächliches Verhältnis i. e. S. gegeben iſt, ſondern eine Verknüpfung nach einem Seinsgrunde.

c) Daß für die hier vertretene Auffaſſung keine Schwierigkeiten in den Fällen der ſogenannten indirekten, mittelbaren Verurſachung gegeben ſind, bedarf kaum nochmaliger Hervorhebung. Gerade die unter b) ſoeben gegebene Erklärung für das ſogenannte Kommiſſivdelikt durch Unterlaſſung beruht ja auf demſelben Fundament: Der Kauſalzuſammenhang i. w. S. enthält ſtets eine Reihe von Gliedern, die nicht nach der Klaſſe vom zureichenden Grunde des Werdens, ſondern nach einem andern verbunden ſind und er genügt dem Recht. Wenn ich alſo ein hinreichendes Motiv ſetze, aus dem weiterhin der Erfolg entſpringt, z. B. ermorde, indem ich ein Kind verführe, Tollkirſchen zu eſſen, die es im Walde ſieht, indem ich ihm ſage, das ſei

etwas sehr Gutes zum Essen, oder wenn ich als Vorgesetzter einen Schuß abfeuern lasse (Befehl), dessen Ziel ich, nicht aber der abfeuernde Kanonier sehen konnte, oder weil ich weiß, daß er sich willenlos meinem Befehl unterwirft, so ist meine Handlung eben ein Glied einer Kausalkette i. w. S. und mit dieser nach dem zureichenden Grunde der Motivation verbunden. Im Verhältnis zu dem schließlichen Erfolg sagen wir: meine falsche Angabe, mein Befehl war die Ursache des Erfolges.

d) Bei den bloßen Gefährdungsdelikten wird, ähnlich wie beim Versuch, von dem bestimmten Erfolg der Handlung abgesehen; es genügt eine Handlung, die einen bestimmten Erfolg gehabt hätte, wäre sie zeitlich-räumlich in das entsprechende konnexe Verhältnis gekommen. Der Gesetzgeber verbietet und stellt unter Strafe Handlungen, bei denen nach dem gewöhnlichen Lauf der Welt zu befürchten ist, daß sie leicht in das konnexe Verhältnis kommen können.

e) Die sogenannte Unterbrechung des Kausalzusammenhangs ist nur eine bildliche Auffassung; schon das Bild einer Kausalreihe, einer Kausalkette verleitet zu der unvollkommenen Anschauung, als handle es sich um eine Linie oder auch um mehrere konvergierende Strahlen, wo eher das Bild zutreffen würde, das im Wasser durch einen Steinwurf erzeugt wird. Sehen wir einmal von allen Bildern ab, so ist es denkbar, daß ein bestimmter Erfolg zunächst als Resultat zweier einfacher Komponenten angesehen wird, indem wir eben von allen andern zureichenden Gründen absehen beziehungsweise die sonstigen Bedingungen als selbstverständliche Umstände einer besonderen Würdigung nicht unterziehen: Unter den sonst also als bekannt gedachten Umständen setzen wir eine Ursache, von der ein Wirken auf ein bestimmtes anderes Geschehen erwartet wird. Sofort aber lassen wir nun allem weiteren unbehinderten Lauf; zunächst tritt nun vielleicht kein Umstand ein, der in zeitlich-räumlichen Konnex zu der betrachteten Kausalentwicklung gelangt, wenigstens aber keiner, den wir nicht schon zuvor als bekannt vorausgesetzt haben, von denen wir also von vornherein angenommen hatten, daß sie im Wirkungsverhältnisse stehen und zeitlich-räumliche

Konnexität haben. Sobald aber ein nicht vorausgesetzter Umstand, dem für das betrachtete bisherige Kausalverhältnis Wirkungsfähigkeit zukommt, zu ihm in zeitlich-räumliche Konnexität gelangt, erhält das betrachtete Werden eine Wendung und hier spricht man dann ungenau von unterbrochenem Kausalzusammenhang. Soweit ist also auch v. Rohland beizustimmen; da er aber an dem Wort Kausalzusammenhang haftet und diesen wirklich unterbrochen sein läßt, so kommt er dazu, zu sagen: „Die praktische Kausallehre beschränke den Zusammenhang auf den erfahrungsgemäß zu erwartenden Verlauf". Das ist natürlich falsch und umgekehrt wäre es richtig, wenn die Rechtswissenschaft diese Vorstellung einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs aufgäbe und statt dessen die gemeinte Erscheinung an den rechten Fleck verweisen wollte, nämlich in die Lehre von den weiteren Voraussetzungen, die zu einem Kausalzusammenhang hinzutreten müssen, damit er rechtlich relevant beziehungsweise wieder irrelevant werde. Es mag dann gesagt werden: der erwartete Verlauf und der wirkliche fielen nicht zusammen, der erwartete Verlauf wurde gestört oder dergl.

f) Die Lehre vom Zufall hat mit der Kausallehre an sich nichts zu tun: wäre uns lückenlose Erkenntnis der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft gegeben und stets vorhanden, so gäbe es den Begriff gar nicht. Da die Kausallehre den lückenlosen und notwendigen Zusammenhang zum Gegenstande hat, so liegt die Lehre vom Zufall außer ihr. Aber die Kausallehre gibt uns eine Fülle von Material, das für die genauere Einsicht in den Zufallsbegriff wichtig ist.

Zufall liegt dann vor, wenn ein wirklicher Verlauf erfolgte, der für unseren menschlichen Standpunkt unvoraussehbar war. Entweder war eine bestimmte Wirkungsfähigkeit nicht voraussehbar, oder es war nicht vorherzusehen, daß eine bekannte Potenz zeitlich oder räumlich in Konnex zu einem beobachteten Verlauf treten würde. Je mehr sich unsere Kenntnis von den Eigenschaften der Dinge vervollständigt, je mehr wird der Zufall auf die letzteren beiden Möglichkeiten eingeschränkt. Ob zeitliche oder räum-

liche Konnexität eintritt oder nicht, das hat natürlich auch seinen zureichenden Grund, aber gerade hier liegt eine solche ungeheuere Fülle von Möglichkeiten vor, daß die Vorhersehbarkeit auf ein Minimum stets beschränkt bleiben wird. Denken wir uns den Raum in vertikale und horizontale Ebenen geteilt, so ergeben sich schon hier unendlich viele Schnittpunkte und daß gerade an einem und demselben ein Zusammentreffen sein wird, wird daher eben niemals immer vorher zu berechnen sein. Denken wir uns dazu die Linie Zeit in Punkte aufgelöst, so wird die Unendlichkeit noch um ein unendliches vermehrt, da nur ein Zusammentreffen am selben Punkte des Raums und der Zeit die nötige Konnexität enthält. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß dies im Verhältnis jedes Moments eines Kausalzusammenhangs zu jedem andern so sein muß, sondern nur, daß dies bei den unmittelbar verknüpften Gliedern, soweit diese nach dem Satz vom zureichenden Grunde des Werdens, von dem hier wesentlich allein die Rede ist, verknüpft sind, sein muß. Für den Zufall aber kommen auch alle andern Arten des Satzes vom zureichenden Grunde in Betracht, von denen wir ja gesehen haben, daß sie für einen Zusammenhang im allgemeinen immer in Betracht zu ziehen sind und daß sie den mittelbaren Zusammenhang zu begründen berufen sind.

Damit glaube ich, diesen Versuch schließen zu können und verweise nur noch auf das oben gelegentlich Angemerkte über die bekannte Streitfrage bezüglich ärztlicher Eingriffe. Was die Lehre vom untauglichen Versuch anlangt, so ist mit VI 3 a oben das Wesentliche ebenfalls angedeutet. Jede Handlung, die nicht über den Versuch hinaus gelangt, erweist sich als untauglich und das Problem ist hier subjektiver Natur.

Halten wir also fest, daß der Satz vom zureichenden Grunde in seinen verschiedenen Klassen für alle Gebiete derselbe ist, daß wir jedenfalls überall dann Widersprüche vermeiden werden, wenn wir uns seiner Arten bewußt bleiben und wir werden unter den Begriffen Kausalzusammenhang, Ursache auf allen Gebieten dasselbe verstehen: von Kausalzusammenhang i. w. S. sprechen wir, wenn ein Geschehen in seiner zureichenden Begründung nach dem

Satz vom zureichenden Grunde geprüft wird, i. e. S. dann, wenn es sich nur um den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Geschehen und Geschehen handelt; im erstern Falle kamen alle Klassen des Satzes vom zureichenden Grunde möglicherweise in Betracht, stets die der Motivation oder des Werdens mindestens. Im zweiten Falle handelt es sich nur um Zusammenhänge nach dem zureichenden Grunde des Werdens. Das Recht ist nicht auf den zweiten Fall beschränkt: hier genügt vorliegender Kausalzusammenhang i. w. S. Ursache kann nur sein, was in Kausalzusammenhang das zeitlich frühere Geschehnis ist; jedes Geschehnis ist fähig, Ursache zu sein — Geschehnis im weitesten Sinne, also auch Zustände, d. i. beharrendes Geschehen, nicht nur fließendes Werden, insbesondere also menschliche Handlung und menschliches Verhalten; welches Geschehnis aus einem Kausalzusammenhang im konkreten Fall als die Ursache bezeichnet wird, hängt von dem Gesichtspunkt ab, unter dem wir einen Kausalzusammenhang untersuchen, näher: nur ein Geschehnis, das die von dem betreffenden Standpunkt postulierte Wirkungsfähigkeit hat, ist für diesen Standpunkt fähig, Ursache zu sein. Ob Kausalzusammenhang besteht i. e. S., hängt davon ab, ob Wirkungsfähigkeit, räumliche und zeitliche Konnexität vorhanden sind. Das gilt auch alles für das Recht. Ob eine vorliegende Kausalität rechtliche Relevanz besitzt, ist eine ganz andre Frage, die die Kausalität nicht berührt.

Hier mündet eine weitere Betrachtung ein: Da unsere Gesetze von einem festfixierten Ursachenbegriff usw. noch nicht ausgegangen sind, so ist es Frage im Einzelfall, was wir unter den gebrauchten Redewendungen, wie infolge, durch usw., zu verstehen haben; ich glaube nicht, daß z. Zt. schon hier eine allgemeine Formulierung möglich ist; das ist wohl Auslegungsfrage im einzelnen und jede Gesetzesbestimmung kann darin etwas Abweichendes von einer andern gemeint haben. Es wird anders sein, je nachdem, ob Vorsatz, Arglist, Fahrlässigkeit oder nicht einmal solche erfordert wird, ehe der betreffende Kausalzusammenhang, an dessen Vorhandensein deshalb nicht gezweifelt wird, für diese Bestimmung relevant ist. Die Fälle, wo einfach bestimmt wird, wer näher dazu ist, einen Schaden zu tragen, wo also von jedem Verschulden abgesehen wird, dürften am meisten Anlaß dazu geben, zu erwägen, in welchem Umfange die Folgen in Betracht kommen; bei erforderter Fahrlässigkeit kann vielleicht schon manches mit einbezogen werden, was weiter liegt, noch mehr bei Vorsatz und bei Arglist wird man eine

möglichſt weite Grenze etwa zu ziehen haben. Das bürgerliche Recht gibt ja teilweiſe konkrete Einzelbeſtimmungen, wie z. B. § 844 Abſ. 2 u. dgl. m.

Man hat ſich bemüht, hier ein allgemeines Geſetz zu finden und davon handelt insbeſondere die Lehre vom ſogenannten „adäquaten Kauſalzuſammenhang". Damit war man gemeint, ein objektives Geſetz, einen Maßſtab aufzuſtellen, bei dem rein ſachliche Faktoren die Entſcheidung geben. Ohne darauf näher hier eingehen zu können, mag doch darauf hingewieſen werden, daß dafür vielleicht gerade die diesſeitige Auffaſſung wertvoll iſt: gerade zur Beſtimmung eines ſachlichen Begriffs von adäquat iſt ſie wohl brauchbar: geſetzt alſo der Fall, es würde beſtimmt, bei bloßem Kauſalzuſammenhang und Fahrläſſigkeit ſtehe man nur für die adäquaten Folgen ein, bei Vorſatz und Argliſt für jede Folge — ſelbſt für ſogenannten Zufall, *ſoweit nur Kauſalzuſammenhang* feſtgeſtellt wird, was meines Erachtens gar nicht unbillig wäre, da doch der andre ſchuldloſe Teil weniger nahe dazu iſt, den Nachteil zu tragen — dann würde ſich ergeben: Eines Geſchehen, einer menſchlichen Handlung Folgen ſind adäquat ihrer Urſache dann, 1. wenn die Urſache gerade in dieſer Richtung nach dem Satz vom zureichenden Grunde des *Werdens wirkungsfähig* war und das Vorhandenſein der zeitlich-räumlichen Konnexität bei der allgemein erforderlichen Sorgfalt vorauszuſehen war, einerlei aber, ob es wirklich vorausgeſehen wurde, *oder* 2. wenn eben dieſe Folgen *allgemein* vorausſehbar waren. Angemerkt mag ſein, daß eine Urſache wirkungsfähig ſein kann gerade in der Richtung, daß ſie einen beſtimmten zeitlich-räumlichen Konnex herſtellt: z. B. ich ſtoße einen Menſchen heftig zur Seite, ſo daß er nun von einer vorüberfahrenden Droſchke umgeriſſen wird: Das Stoßen hatte Wirkungsfähigkeit in verſchiedenen Richtungen: einmal als Verletzung der körperlichen Integrität durch die ſtoßende Berührung und dann als Hinſtoßen des Verletzten an einen andern Ort im gegebenen Moment. Daß ſich ſelbſtverſtändlich niemand dann darauf berufen kann, es handle ſich um inadäquate Folgen, wenn er ſie zufolge beſonderer perſönlicher Wiſſenſchaft vorausſehen konnte oder gar geſehen hat, iſt faſt überflüſſig zu bemerken. Hingegen würden alle Folgen, die nicht danach als adäquat zu behandeln ſind, inadäquat ſein. Vielleicht iſt dieſe Begriffsfixierung auch für die Lehre vom Verſuch mit untauglichen Mitteln brauchbar, falls da doch nicht ein rein ſubjektives Problem verborgen liegt.

18.

Zur Frage der absoluten Nichtigkeit strafrichterlicher Entscheidungen.

(Ein Beitrag aus der Praxis.)

Von Dr. Paul Krug, Assistent bei der juristischen Fakultät Gießen.

I.

Das Amtsgericht H (Elsaß-Lothringen) erließ unterm 27. November 1901 (C 515/01) einen Strafbefehl wider den Dienstknecht A. W. aus H., in dem dieser wegen Verübung groben Unfugs aus § 360[11] St.G.B. zu einer Woche Haft und wegen Sachbeschädigung aus § 303 St.G.B. zu drei Mark Geldstrafe (event. einem Tag Gefängnis) verurteilt wurde. Da der Verurteilte verzog, wurde das Amtsgericht A (Hessen) um Vollstreckung des Strafbefehls, gegen den ein Einspruch nicht eingelegt war, ersucht. Das ersuchte Gericht lehnte die Vollstreckung der wegen Sachbeschädigung erkannten Strafe ab, indem es unter Berufung auf die Darlegungen Bindings (in seinem Grundriß des Strafprozeßrechts S. 229) ausführte, daß der unter Überschreitung der Zuständigkeit erlassene Strafbefehl nichtig, die Vollstreckung einer in einer nichtigen Entscheidung erkannten Strafe verboten sei. Gegen diesen Beschluß erhob das ersuchende Gericht unter Bezugnahme auf § 160 G.V.G. Beschwerde beim Oberlandesgericht D. Die Staatsanwaltschaft an diesem Gerichte beantragte der Beschwerde stattzugeben, da keiner der beiden Gründe, aus denen nach § 159[II] G.V.G. ein Ersuchen um Rechtshilfe abgelehnt werden könne, vorliege, anderseits das ersuchte Gericht nicht zu prüfen befugt sei, ob bei Erlaß des Strafurteils seitens des ersuchenden Gerichts die Prozeßvorschriften gewahrt worden seien.

Das Oberlandesgericht entschied dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß; seine Begründung beschränkt sich auf folgendes:

„Wie in der Erklärung der Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt ist und von Gr. Oberlandesgericht wiederholt entschieden worden ist, darf nach der Bestimmung des § 159 G.V.G. das Ersuchen eines im Instanzenzuge nicht vorgesetzten Gerichts nur in den beiden in Absatz 2 dieser Gesetzesstelle genannten Fällen abgelehnt werden. Einer dieser beiden Fälle liegt hier nicht vor. Den rechtmäßigen Erlaß des in Vollzug zu setzenden Strafbefehls nachzuprüfen, steht dem ersuchten Richter nicht zu, und ist derselbe nicht befugt, wegen dessen etwaiger Unrechtmäßigkeit die vorzunehmende Vollstreckungshandlung abzulehnen."

II.

Es sei hier von der Frage abgesehen, ob im vorstehenden Falle ein Rechtshilfeersuchen, auf das die §§ 159, 160 G.V.G. zutreffen, gegeben ist; das Reichsgericht verneint dies: Entsch. in Strafs. XX S. 102. Geht man von dem Standpunkte aus, den hier offenbar sämtliche drei beteiligten Gerichte, wie auch die Staatsanwaltschaft, einnehmen — nämlich, daß es sich um ein derartiges, nur aus den beschränkten Gründen des § 159" G.V.G. ablehnbares Ersuchen handele — so sind zwei Fragen zu lösen: 1. Gibt es überhaupt eine absolute Nichtigkeit strafrichterlicher Entscheidungen und liegt dieselbe hier vor? 2. Hat das um Vollstreckung ersuchte Gericht ein diesbezügliches Prüfungsrecht?

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts kann m. E. nicht anders verstanden werden, als dahin, daß die zweite Frage zu verneinen und es aus diesem Grunde überflüssig sei, zur ersten überhaupt Stellung zu nehmen. Der in der zweiten Frage vertretene Standpunkt dürfte jedoch gewichtigen Einwänden begegnen. Sobald man den Begriff der absoluten Nichtigkeit aufstellt, kann man wohl nicht umhin, ihr die Wirkung beizulegen, der Entscheidung die Vollstreckbarkeit zu nehmen. Der Begriff des nichtigen Urteils bekommt überhaupt nur Bedeutung als Gegensatz zu dem giltigen und rechtskräftigen und auf Grund dieser Eigenschaften als Grundlage der Vollstreckung dienenden Urteils. Das nichtige Urteil ist rechtlich nichts anderes wie ein nicht vorhandenes, oder jedenfalls nicht rechtskräftiges Urteil; die Vollstreckung eines nichtigen Urteils steht der Vollstreckung einer Strafe ohne rechtskräftiges Urteil gleich. Sie bildet daher zweifellos, gleich dieser, eine verbotene Handlung sowohl für den Richter, der die Entscheidung erlassen

hat, wie für jeden anderen, dem im weiteren Verlaufe nach sonstigen Regeln die Vollstreckung zufallen würde. Ja sie fällt sogar unter § 345 St.G.B., wie dies u. a. auch von Olshausen[1]), der sich grundsätzlich gegen die Annahme absoluter Nichtigkeit erklärt, anerkannt wird. Darauf kommt es, nach feststehender Lehre, nicht an, ob die nachgesuchte Handlung — wie hier — nach dem Rechte beider oder nur nach dem Rechte des ersuchten Gerichts sich als verboten darstellt.

Es steht allerdings dem ersuchten Richter nicht zu, die Voraussetzungen der von dem ersuchten Gerichte erlassenen Entscheidung, insoweit dadurch deren Rechtmäßigkeit bedingt wird, nachzuprüfen. Von der Rechtmäßigkeit unterscheidet sich aber die Giltigkeit des Strafurteils eben darin, daß sie eine notwendige Voraussetzung der von dem ersuchten Richter vorzunehmenden Handlung selbst, der Vollstreckung, bildet und diese nachzuprüfen, kann ihm unmöglich verwehrt werden.

III.

Es war daher auf die Frage der Nichtigkeit selbst einzugehen. In der Wissenschaft ist die Frage bekanntlich sehr bestritten[2]), die Praxis scheint bisher wenig Anlaß gehabt zu haben sich mit ihr zu befassen; zu bedauern ist daher, daß das Oberlandesgericht zufolge seiner oben bezeichneten Auffassung die Gelegenheit, sich zu ihr zu äußern, hat vorübergehen lassen.

M. E. ist die Anerkennung absoluter Nichtigkeit strafrichterlicher Entscheidungen sowohl ein praktisches wie logisches Bedürfnis. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, Urteile, die unter Verstoß gegen strafprozessuale Grundnormen ergangen sind, ihrer Wirksam-

---

[1]) § 345 n. 7.; s. a. Oppenhoff § 345 n. 1.; s. ferner Beling, Lehrbuch d. d. R.St.P.R. S. 296, Bierling i. d. Z X 291.

[2]) Die Theorie neigt unverkennbar mit immer stärkerer Tendenz zur Bejahung des Begriffs; bahnbrechend Binding, Grundriß S. 229 ff., zustimmend Bennecke-Beling, Lehrbuch § 77 III, Rosenfeld, Lehrbuch des R.St.P. § 93.

Völlig ablehnend verhält sich dagegen bekanntlich das Reichsgericht: s. namentlich Entsch. i. Strafs. XXII S. 113, XXXII S. 89 (sachliche Unzuständigkeit) und am schärfsten IX S. 330, XIX S. 323; vergeblich sucht Rosenfeld m. E. in dem Urteile XXIII S. 416 eine Hinneigung zur richtigen Ansicht; es dürfte sich lediglich um eine unscharfe Formulierung handeln.

Von anderen Gerichten sind auf die Frage bezügliche Entscheidungen kaum bekannt geworden, obwohl die Fälle in der Praxis doch nicht so selten sein dürften.

keit zu berauben, auch wenn durch Versäumung, Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Rechtsmitteleinlegung — es handelt sich etwa um eine letztinstanzliche Entscheidung — ihm äußerlich Rechtskraft erwachsen ist. Es ist dies Bedürfnis im Strafprozeß weit dringender als im Zivilprozeß, der nicht auf die Erforschung objektiver Wahrheit gerichtet ist; trotzdem kennt der letztere eine — wenn auch beschränkte — Möglichkeit (Z.P.O. § 579), das rechtskräftige Urteil wegen Verletzung wichtiger Grundsätze des Verfahrens wieder umzustoßen. Das Schweigen der Strafprozeßordnung kann demgegenüber nicht dahin gedeutet werden, daß hier eine Nichtigkeit auf keine Weise anzuerkennen sei; es kann vielmehr nur die Folge haben, daß ihre Fälle ohne Beschränkung durch besondere Gesetzesbestimmung lediglich an Hand logischer Erwägung zu ermitteln sind. Auch der wichtige Satz des: ne bis in idem findet sich nirgends im Gesetze ausgesprochen[3]), und doch zweifelt niemand an seiner Geltung, da er praktisch nicht zu entbehren und logisch zu rechtfertigen ist.

Eine — bedauerliche — Folge des Schweigens der St.P.O. ist jedoch die, daß die formelle Aufhebung des Urteils durch Feststellung seiner Nichtigkeit mangels eines besonderen Verfahrens unmöglich ist. Es muß daher die Anerkennung der Nichtigkeit in dem *förmlichen Verzicht auf die Vollstreckung*, der Angriff auf das Urteil in dem Widerspruch gegen die Vollstreckung seinen Ausdruck finden; die §§ 490, 494 St.P.O. bieten hierfür einen ungenügenden, wenn auch brauchbaren Weg. Eine weitere Form, in der die Negierung des Urteils in Erscheinung treten kann, ist die Ablehnung des Ersuchens um Vollstreckung; über sie ist bereits oben (sub II) gehandelt worden; es braucht kaum hinzugefügt zu werden, daß die Ablehnung erst recht dann geboten ist, wenn man die Anwendbarkeit des § 159 G.V.G. auf ein solches Ersuchen verneint.

Ein erhöhtes Bedürfnis für die Anerkennung der Nichtigkeit besteht unleugbar für das Strafbefehlsverfahren, da hier dem einen der Beteiligten, der verfolgenden Behörde, jedes Mittel der Anfechtung versagt ist[4]). Es ist ihr somit, will man die Nichtig-

[3]) Noch weniger findet sich für die durch die Praxis des R.G. eingeführte Unterscheidung der Strafurteile und Strafbefehle in bezug auf diesen Satz ein bestimmter Anhalt im positiven Gesetzestexte.

[4]) Weitere Bedenken entstehen aus der nach der herrschenden Meinung ge-

keit verneinen, jeder Weg abgeschnitten, ihre Rechte zu wahren, sollte gleich der Strafbefehl unter Verstoß gegen Grundprinzipien des Verfahrens, etwa in Abweichung von dem Antrag oder selbst ohne Antrag der Staatsanwaltschaft zu stande gekommen sein.

Wollte man vom Standpunkte des praktischen Bedürfnisses aus die anzunehmenden Fälle der Nichtigkeit auf eine Formel zurückführen, so müßte dieselbe wohl dahin lauten, daß Nichtigkeit überall dann gegeben ist, wenn durch den Verstoß gegen eine Verfahrensnorm „ein unverzichtbares staatliches Interesse“ verletzt wird. Für welche Fälle ein solches anzunehmen ist, bedürfte weiterer Untersuchung; für den hier vorliegenden Fall möchte ich es bejahen; es dürfte der Einhaltung der sachlichen Zuständigkeit und namentlich auch der Grenzen des dem Strafbefehlsverfahren überwiesenen Gebietes diese Bedeutung beizumessen sein. Denn indem der Gesetzgeber abgestuft nach der Schwere der Delikte das Verfahren mit steigenden Garantien zur Findung der objektiven Wahrheit umgibt, macht er offenbar die genaue Beachtung dieser Abstufung zur wesentlichen Prozeßvoraussetzung[5]). Es dürfte aber auch weiter zu erwägen sein, daß die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Verfahrens zu den wichtigsten Prinzipien des Strafprozesses zählen, auf denen das ganze Verfahren aufgebaut ist und an deren Wahrung zweifellos ein unverzichtbares Interesse auch seitens des Staates besteht. Wenn nun ein Fall, der nicht dem beschränkten Gebiete angehört, in dem das Gesetz Ausnahmen dieser Grundsätze zuläßt, gleichwohl diesem Ausnahmeverfahren unterworfen wird, so erscheinen damit bei ihm diese grundlegenden

---

gebenen Zulässigkeit öffentlicher Zustellung (St.P.O. § 40) des Strafbefehls; s. dazu z. B. Friedländer i. d. Z XVIII 508. Lassen sich die mißlichen Folgen noch eventuell hinnehmen, wenn der Strafbefehl unbedingt auf das enge Gebiet und die niedrige Strafgrenze des § 447 St.P.O. beschränkt bleibt, so erwachsen sie zweifellos zu einer ernsten Gefahr, sobald man auch den unter willkürlicher Überschreitung dieser Grenze ergangenen Strafbefehl auf diesem Wege Rechtskraft und Vollstreckbarkeit erlangen lassen will.

[5]) Die Konsequenzen der gegenteiligen Ansicht, wonach auch die Entscheidung des sachlich unzuständigen Gerichts der Rechtskraft fähig ist, würden in einem krassen Falle von der Praxis kaum gezogen werden. Einem Strafbefehl, der Zuchthaus- oder Ehrenstrafe aussprächе, einem Schöffengerichtsurteile, das über das Verbrechen des Mordes entschiede, würde so leicht niemand Wirksamkeit zuschreiben. Die Entscheidung kann aber nur allgemeinen Gründen entnommen werden, daher für alle Fälle nur die gleiche sein.

Prinzipien verletzt und auch hierdurch die Nichtigkeit der Entscheidung gegeben.

IV.

Die Anerkennung absoluter Nichtigkeit im Strafprozeß scheint mir weiter erfordert durch das logische Bedürfnis nach Abgrenzung des Begriffs des „Strafurteils", beziehungsweise der „strafrichterlichen Entscheidung". Diese kann nur dadurch erfolgen, daß man die inneren Merkmale, die Essentialia des Begriffes ermittelt; tut man dies, so wird man alsbald erkennen, daß sehr wohl der äußere Bestand eines Urteils vorliegen kann, ohne daß die inneren Merkmale eines solchen gegeben sind. Dies dürfte als der Fall des nichtigen Urteils anzusprechen sein.

Die Strafprozeßordnung sagt in § 481, daß Strafurteile, um vollstreckbar zu sein, Rechtskraft erlangt haben müssen, sie sagt aber nicht, was überhaupt als ein der Rechtskraft fähiges „Strafurteil" anzusehen ist. Die §§ 338 ff. St.P.O. sprechen von den Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen; es geht aus ihnen jedoch nicht hervor, was zum Begriffe einer „gerichtlichen Entscheidung" selbst gehört. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß nicht irgend eine Urkunde, die ein Strafübel ausspricht und in irgend welcher Weise an die Außenwelt getreten ist, diesen Begriff erfüllt, sondern daß nur eine nach den vorhergehenden Normen der Strafprozeßordnung ergangene Entscheidung in Betracht kommen kann. Anderseits ist aber auch von vornherein klar, daß nicht die Außerachtlassung jeder einzelnen Verfahrensvorschrift die Entscheidung von der Erlangung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit auszuschließen vermag. Es muß somit *darauf* ankommen, die wesentlichen Stücke von den unwesentlichen zu trennen, die essentiellen Merkmale des Begriffs herauszufinden.

Wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, ist hier nur von der Nichtigkeit gerichtlicher Entscheidungen im engeren Sinne — speziell des Urteils — die Rede. M. E. ist es verwirrend und fördert jedenfalls die Sache nicht — wie *Beling*[6]) dies tut — von der Nichtigkeit der Rechtshandlungen generell auszugehen. Mir dünkt, daß die Nichtigkeit in dem hier behandelten Sinne nur Bedeutung hat für Akte, die der Rechtskraft fähig sind. Denn gerade

[6]) *Bennecke-Beling*, Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozesses. 2. Aufl. § 77 III. S. 292 ff.

darauf kommt es an — und das bildet den Streitpunkt mit den Gegnern —, ob nicht der Eintritt der äußeren Voraussetzungen der Rechtskraft (Erlaß seitens eines in oberster Instanz entscheidenden Gerichts beziehungsweise Verschweigung und Zeitablauf) die Macht habe, selbst diese wesentlichen, als Nichtigkeitsgründe figurierenden Mängel zu beseitigen.

Bei den übrigen Akten dagegen hebt sich die Nichtigkeit von der bloßen Unrechtmäßigkeit nicht ab. Eine nichtige Revisionseinlegung — als welche Beling (S. 294) z. B. Einlegung nach zuvor erfolgtem Verzicht (St.P.O. § 344) ansieht — ist weiter nicht unterschieden von einer verspäteten oder formell ungültigen (St.P.O. §§ 381, 385[11]) Revisionseinlegung; in beiden Fällen hat nach St.P.O. § 389 Zurückweisung einzutreten. Welchen Sinn hätte es ferner von einer nichtigen Beschlagnahme oder einer nichtigen Verhängung der Untersuchungshaft im Gegensatze zu einer bloß unrechtmäßigen zu reden.

Um etwas andres handelt es sich, wenn diese Akte in irgendwelcher Weise die Unterlage der späteren rechtskräftigen Entscheidung bilden (wie etwa der Eröffnungsbeschluß oder der Strafantrag für das Urteil, die Berufung für das Urteil 2. Instanz). Zwei Fragen tauchen dabei auf:

1. Inwiefern ist der betreffende Akt essentiell für das Urteil (beziehungsweise die gerichtliche Entscheidung), sodaß ohne sein Vorhandensein dieses nicht als gültig zustande gekommen zu gelten hat? Diese Frage ist aus dem Wesen des Urteils zu beantworten und gehört in die Untersuchung seiner Nichtigkeitsgründe.

2. Wann ist der betreffende Akt als rechtlich nicht vorhanden, wann eventuell nur als mangelhaft anzusehen? Diese aus dem Wesen des betreffenden Aktes zu lösende Frage ist mit der Frage der Nichtigkeit in dem hier behandelten Sinne nicht identisch. So würde z. B. auch hier einer nach vorhergegangenem Verzicht oder etwa im Zustande der Bewußtlosigkeit — also nach Beling nichtigen — Revision eine lediglich verspätete oder formverletzende Revision gleichstehen[7])[8]).

---

[7]) In beiden Fällen ist die Entscheidung der ersten Instanz tatsächlich rechtskräftig geworden, fragt es sich also eventuell nach der Gültigkeit eines Urteils höherer Instanz über eine in erster Instanz rechtskräftig entschiedene Sache.

[8]) Auch in der von Beling a. O. — eben in Verfolgung seines Stand-

Im folgenden soll ein kurzer Versuch gemacht werden für die wichtigste der rechtskraftfähigen Entscheidungen, das Urteil, die hauptsächlichsten Nichtigkeitsgründe festzustellen u. z. indem eine Definition des Urteils gegeben und aus ihr die wesentlichen Erfordernisse abgeleitet werden. Ist die Definition richtig, so ergibt sich der einfache Schluß, daß alles, was ihr nicht entspricht, auf den Namen eines Urteils keinen Anspruch hat und auf keine Weise nachträglich die rechtliche Bedeutung und Kraft eines Urteils erlangen kann. Soweit dabei ausschließlich vom Urteil die Rede ist, geschieht dies der Kürze und Einfachheit halber; die Ausdehnung auf etwa gleichzustellende Entscheidungen ist leicht.

Diese Begriffsentwicklung muß aus dem Zwecke des Strafverfahrens, dessen Ziel und Abschluß ja das Urteil bildet, erfolgen; als Urteil kann nur das angesehen werden, was diesem Zwecke zu entsprechen an sich geeignet scheint. Der Zweck des Strafverfahrens liegt nun, ganz allgemein gefaßt, zweifellos in der Herbeiführung einer *Entscheidung über einen Anspruch des Staates auf Strafe*[2]). Als maßgebend wird jedoch vom Staate nicht die Entscheidung einer beliebigen Person, sondern nur eines mit der Wahrnehmung der Rechtspflege betrauten Organs, *des Richters*, anerkannt. Damit aber der Richter über den Anspruch überhaupt entscheiden kann, muß dieser vor ihn gebracht, er muß *anhängig gemacht sein*. Die Entscheidung muß schließlich, um nach außen überhaupt Bestand zu haben, in äußerlich wahrnehmbare Form gebracht, sie muß geäußert, *bekundet* sein. Bekundung (der Ent-

punktes — aufgestellten Einteilung der wesentlichen Merkmale in Essentialia: 1. einer „Handlung", 2. einer „Prozeßhandlung" und 3. einer „Prozeßhandlung der bestimmten Art" kann ich einen Gewinn nicht erblicken. Der Begriff der Prozeßhandlung scheint mir ein zu weiter und verschiedenartiger (Verhaftung, Verteidigung, Eid, Urteil, Einspruch . . .), als daß gemeinsame wesentliche Merkmale aufgeführt werden könnten. Der selbst noch nicht geklärte und einheitliche Begriff der Prozeßvoraussetzung hat meines Erachtens nur Bedeutung für den Begriff des Prozeßverhältnisses, nicht für den weiteren der Prozeßhandlung. Den von *Beling* angegebenen Beispielen: Urteil des sachlich unzuständigen Gerichts (St.G.B. § 68) oder ohne erforderlichen Strafantrag ergangenes Urteil (St.P.O. § 130) dürften sich Einwendungen entgegenstellen lassen. Vor allem aber wird durch die Aufstellung der dritten Kategorie (Essentialia einer Prozeßhandlung dieser bestimmten Art) das eigentliche Problem erst eröffnet, in nichts aber zu seiner Lösung beigetragen.

S. a. *Beling* a. O. § 93. III S. 385.

[2]) S. a. R.G.E. IV S. 357.

scheidung) und Anhängigmachung (des Anspruchs) sind als prozessuale Handlungen notwendig Formalakte, schon um sie von der privaten Tätigkeit der betreffenden Organe, privater Meinungsäußerung oder Unterbreitung einer Frage abzuheben und zu unterscheiden; sie müssen daher als Formalakte gewisse wesentliche Formerfordernisse erfüllen, sie müssen ordnungsmäßig erfolgen.

Hierin dürften die wesentlichen, aber auch notwendigen Stücke des Begriffs des Strafurteils enthalten sein; es ergäbe sich somit die Definition: Strafurteil ist die ordnungsmäßige Bekundung der richterlichen Entscheidung über einen ordnungsmäßig anhängig gemachten staatlichen Strafanspruch. Ist diese Definition richtig, so müssen alle Fälle der Nichtigkeit darin eingeschlossen sein.

A. Das Strafurteil muß die ordnungsmäßige Bekundung einer richterlichen Entscheidung sein. Hierin ist enthalten:

1. Es muß die Entscheidung von einem richterlichen Willen ausgehen. Für nichtig ist daher anzusehen eine Entscheidung, die ein Nichtrichter erlassen oder bei der ein Nichtrichter mitgewirkt hat. Daß derartige Fälle in der Praxis ausgeschlossen seien, wird sich nicht behaupten lassen. Es sei allerdings von dem häufig als Schulbeispiel figurierenden Falle abgesehen, daß ein Richter von dem ihm täuschend ähnlich sehenden Zwillingsbruder seine Funktionen wahrnehmen läßt. Durchaus im Bereiche der Möglichkeit dürfte dagegen liegen, daß kurz vor Erlangung oder nach Entziehung der Richterqualität von einer Person Amtshandlungen vorgenommen werden. Auch der Fall dürfte nicht abzuweisen sein, daß die Verleihung der Richterqualität selbst an einem inneren ihre Ungültigkeit bewirkenden Mangel leidet. Erleichtert wird sodann das Vorkommen hierher gehöriger Fälle zweifellos durch die Beteiligung des Laienelementes (Schöffen, Geschworene) in der Strafrechtspflege. Die Mitwirkung eines Nichtschöffen oder Nichtgeschworenen an Stelle eines Schöffen oder Geschworenen muß ebenfalls die Nichtigkeit der Entscheidung nach sich ziehen. Fraglich kann es erscheinen, was als wesentliches Erfordernis der Schöffen- beziehungsweise Geschworenenqualität anzusehen ist[10]). Falsch wäre es natürlich, jeden formellen Mangel in dem komplizierten Verfahren der Auswahl (G.V.G. §§ 30—54, 84—97, St.P.O. §§ 278—289) berücksichtigen zu

[10]) Wertvolles Material für die Frage in Oetkers Aufsatz in Goltdammers Archiv Bd. 49 u. 50.

wollen, die betreffenden Akte haben teils den Charakter bloßer Vorbereitung ohne selbständige Bedeutung, teils dienen sie der Geschäftsverteilung und stellen die innere Beziehung zur Sache her, ohne die Qualität als solche zu beeinflussen; als wesentliche Momente für die letztere dürften nach der Fassung und dem Sinn des Gesetzes lediglich die Aufnahme in die Jahresliste (G.V.G. §§ 42, 89[11]) und die Beeidigung (G.V.G. § 51, St.P.O. § 288) zu betrachten sein, der Mangel eines dieser beiden Umstände Nichtigkeit der unter Mitwirkung des Betreffenden ergangenen Entscheidung verursachen.

Als Richter ist bei den Kollegialgerichten nur die Gesamtheit des Kollegiums in gedachter Einheit anzusehen[11]); entscheidet dasselbe daher in ungenügender Besetzung, etwa versehentlich in der Besetzung mit 3 Mitgliedern über eine Berufung in einer Vergehenssache (G.V.G. § 77), so wäre die Entscheidung ebenfalls für nichtig zu halten.

Des weiteren liegt in dem oben aufgestellten Erfordernis, daß ein freier Wille in der Entscheidung tätig wird. Es sind daher schwere Trunkenheit und jede Form von Geistesgestörtheit, Hypnose und ernsthafte die Freiheit wirklich ausschließende Drohung[12]) in der Person eines Richters Hindernisse für das Zustandekommen einer gültigen Entscheidung. Auch die praktische Bedeutung dieses Punktes ist, wenngleich gering, so doch nicht völlig zu leugnen, auch sie wird unverkennbar wesentlich erhöht infolge der Mitwirkung des Laienelementes.

2. Der richterliche Wille muß ferner ordnungsmäßig bekundet sein.

Hierzu gehört im ordentlichen Verfahren die Verkündung und Ausfertigung[13]), im Strafbefehlsverfahren lediglich die Ausfertigung der Entscheidung.

Als wesentliche, Nichtigkeit begründende Mängel kommen namentlich in Betracht

a) eine Divergenz zwischen Wille und Erklärung infolge Versprechens, Verschreibens usw., sofern eine nachträgliche Heilung des Fehlers nicht möglich erscheint;

---

[11]) S. a. u. sub V.

[12]) A. M. Beling a. O. S. 293 („coactus voluit"); dagegen bei vis absoluta wie hier: S. 238 (§ 75, II, 2 b).

[13]) A. M. Beling a. O. S. 399.

b) das gänzliche Fehlen eines der erforderlichen Stücke. Man denke z. B. den Fall, daß gegen eine größere Anzahl von Angeklagten wegen des gleichartigen Deliktes in einer Sache verhandelt und bei der Verkündung oder Ausfertigung des Urteils einige Namen ausgelassen werden[14]). Es ist ferner der Fall hierher zu setzen, daß der Richter vor Ausfertigung des Urteils stirbt oder sonst arbeitsunfähig wird.

Zur ordnungsmäßigen Bekundung genügt aber nicht, daß die Entscheidung überhaupt durch die genannten Mittel in die Erscheinung tritt, sondern sie muß speziell den beteiligten Parteien, dem Vertreter des Staates und dem Angeklagten bekundet sein; sofern dies durch Verkündung erfolgt, muß es ferner in öffentlicher Sitzung geschehen (G.V.G. § 174[1]). Es ist daher eine Verkündung in nichtöffentlicher Sitzung oder in Abwesenheit der beiden Parteien, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme vorliegt[15]) (St.P.O. §§ 230[II]—232, 427[1], 451[II] usw.), wirkungslos[16]). Soweit gegen die Entscheidung Rechtsmittel zulässig sind, berührt sich hier die Nichtigkeit mit dem einfachen Mangel der Rechtskraft (zufolge §§ 355[II], 381[II] St.P.O.).

Beim Strafbefehlsverfahren wird, da eine Verkündung der Entscheidung nicht erfolgt, erhöhtes Gewicht auf die Wahrung der Formalien der Ausfertigung zu legen sein[17]).

B. Die richterliche Entscheidung muß über einen ordnungsmäßig anhängig gemachten staatlichen Strafanspruch ergehen. Auch hierin ist mehreres enthalten:

1. Es muß sich um einen staatlichen Strafanspruch handeln, d. h. es muß eine Gesetzesvorschrift vorliegen, die einen abstrakten

---

[14]) S. hierzu auch R.G.E. XV S. 271.

[15]) In denen dann die Zustellung an die Stelle tritt (St.P.O. §§ 35[II], 355[II], 381[II] usw.); s. a. Beling a. O. S. 294.

[16]) Man setze z. B. den Fall, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung, bei der etwa kommissarisch vernommene Zeugen und Urkunden die Hauptbeweismittel bildeten, durch eine andere Person seine Stelle hat einnehmen lassen. Die Nichtigkeit der Entscheidung auf Irrtum zu gründen — wie Beling a. O. S. 293 tut — geht meines Erachtens nicht an, da ein Zweifel über die Person des wirklich Beschuldigten nicht vorzuliegen braucht. Keine Nichtigkeit liegt natürlich vor, wenn der wirklich Beschuldigte sich unter dem Namen eines andern verurteilen läßt. (S. a. Beling S. 270 § 72. II 1).

[17]) S. auch Friedländer Z XVIII S. 512, 523.

Strafanspruch der Art, wie er im konkreten Falle erhoben wird, erzeugt. Nur Gesetze, die eine Handlung kriminell poenalisieren, kommen dabei in Betracht, nicht Bestimmungen, die eine Ordnungsstrafe androhen. Ein Gericht, das etwa auf Grund der §§ 175, 176 J.V.G. (gegen den säumigen Arbeitgeber) oder gar auf Grund des § 1837 B.G.B. (gegen den pflichtverletzenden Vormund) in den Formen der Strafprozeßordnung vorgehen und ein verurteilendes Erkenntnis — etwa auf Grund der erstgenannten Bestimmungen einen Strafbefehl — erlassen wollte, würde damit keine gültige vollstreckungsfähige Entscheidung fällen.

Aber auch ein aufgehobenes Gesetz oder ein Gesetz, das nie gültig bestanden hat, kann keinen Strafanspruch erzeugen; eine Entscheidung, die wegen Konkubinats verurteilt, wird von den Vertretern der Ansicht, die die betreffende Bestimmung durch das Reichsstrafgesetzbuch für aufgehoben hält, als nichtig erachtet werden müssen.

Das Reichsrecht kennt einen Strafanspruch nur gegen die natürliche Einzelperson[18]); ein Urteil gegen eine juristische Person oder ein sonstiges Rechtsgebilde [etwa ein Strafbefehl gegen eine Handelsgesellschaft aus § 360[7] St.G.B. (Wappenmißbrauch)] hätte daher keinerlei Kraft.

Ein staatlicher Strafanspruch kann schließlich nur erwachsen auf eine der vom Gesetze gekannten Strafen, ein Urteil, das auf Deportation oder Prügelstrafe lautet, ist daher nichtig[19]); nicht dagegen gehört hierher der Fall, daß ein Gericht auf $1^1/_2$ Tage Gefängnis erkennt, hierbei kann es sich lediglich um unrichtige Gesetzesauslegung handeln[20]).

Keineswegs nichtig ist ein Urteil, das unter Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem also über eine bereits rechtskräftig abgeurteilte Sache ergeht, denn daß der Strafanspruch in concreto

---

[18]) Anders z. B. hessisches Polizeistrafgesetzbuch (1856) Art. 29.

[19]) Hierunter fällt das von Binding, Grundriß, S. 230 erwähnte Erkenntnis des Hamburger Obergerichts auf Ausweisung eines Deutschen; siehe hierzu auch Olshausen § 345 n. 7, Oppenhoff § 345 n. 1. Ob dagegen ein Urteil, das die festgesetzte Strafgrenze überschreitet (20 Jahre Zuchthaus), nichtig ist (so Bierling a. O. Z X S. 313 Anm. 22) scheint mir äußerst zweifelhaft.

[20]) A. M. (für Nichtigkeit) Binding a. O. S. 230; für Rechtmäßigkeit, nicht nur für Giltigkeit (im Falle einer Gesamtstrafe) Frank, Kommentar § 74 III 2.

beſteht oder noch beſteht, iſt zur Giltigkeit nicht erforderlich; noch weniger bewirkt Mangel des Strafantrags Nichtigkeit, da durch ihn der Strafanſpruch überhaupt nicht in ſeinem Beſtande, ſondern lediglich in ſeiner Ausübung berührt wird[21]).

2. Der ſtaatliche Strafanſpruch muß ordnungsmäßig anhängig gemacht ſein.

Nur durch die ordnungsmäßige Anhängigmachung wird ein Prozeßverhältnis zwiſchen dem ſtrafverfolgenden Staate und dem Beſchuldigten hergeſtellt, das die Grundlage der zu treffenden Entſcheidung bildet.

An dieſem Erforderniſſe mangelt es vor allem, wenn der Akt der Anklageerhebung (Anklageſchrift und Eröffnungsbeſchluß, ſ. a. St.P.O. § 270[22]) fehlt oder an einem weſentlichen unheilbaren Mangel leidet. Es kommen namentlich Fälle in Betracht, in denen die Tat nicht genügend ſubſtanziiert iſt, oder in denen das Urteil eine andre Tat betrifft als die in Anklage geſtellte[23]).

Weitere hier zu nennende Beiſpiele bilden der Strafbefehl, der ohne Antrag der Staatsanwaltſchaft erlaſſen iſt[24]), ebenſo aber auch das Urteil, das über ein Offizialdelikt auf erhobene Privatklage ergeht[25]).

In der höheren Inſtanz wird eine Sache nur anhängig durch giltige Rechtsmitteleinlegung, mangels derer dem etwa ergehenden Urteile Rechtgiltigkeit nicht beigemeſſen werden kann.

Es darf ferner der Beſchuldigte bei der Anhängigmachung des

---

[21]) Bez. beider Fälle a. M. (für Nichtigkeit) Beling a. O. S. 294; bez. des erſtern (ne bis in idem) a. M. auch Oetker, Konkursrechtliche Grundbegr. S. 63.

[22]) Für die relative Häufigkeit derartiger Fälle ſ. die Urteile des R.G. E. I S. 66, X S. 57, XXI S. 64, III S. 406, XXVII S. 235, auch XXXI S. 100 und XXIV, S. 64 (ſ. a. Beling S. 499 § 116 I).

[23]) So auch Friedländer a. O. Z XVIII S. 514.

[24]) Vgl. dazu die R.G.E. VII S. 441, IX S. 14 und 324, auch XXIII S. 416, die durchweg Nichtigkeit ablehnen. Für Nichtigkeit hier vereinzelt die Motive zu § 364 (ſ. Hahn, Materialien z. St.P.O. S. 280).

An einer ordnungsmäßigen Anhängigmachung dürfte es auch fehlen, wenn das Schöffengericht zu Unrecht nach § 270 St.P.O. (Verweiſung an die höhere Inſtanz) ſtatt nach § 429 (R.G.E. XXIII S. 416) oder nach § 458 (R.G.E. V S. 243) erkennt. Denn der Grund der beiden Paragraphen, wonach bei Unzuläſſigkeit des vorhergegangenen Privatklage- oder Strafverfügungsverfahrens eine Entſcheidung zur Sache ausgeſchloſſen iſt, liegt eben darin, daß es in beiden Fällen an jedem als Anklageerhebung geltenden oder dieſe gültig erſetzenden Akte mangelt; vergl. a. R.G.E. XIX S. 172.

Strafausspruchs, der Anklageerhebung, nicht strafunmündig oder geisteskrank sein, da in diesem Falle ein Prozeßverhältnis nicht zu stande kommen kann; anders dagegen, wenn der Angeklagte nur zur Zeit der Tat strafunmündig oder geisteskrank war, in diesem Falle kann es sich nur um Unrechtmäßigkeit des Urteils handeln[25]).

V.

Die vorstehenden Ausführungen sollen und können natürlich keine erschöpfende Aufzählung der denkbaren Fälle absoluter Nichtigkeit bieten, sie sollen nur andeuten, wie bei dem Schweigen des Gesetzes aus dem Begriffe des Strafurteils selbst die Hauptgesichtspunkte zu entwickeln wären.

Es sei, indem wir uns zu dem anfangs (in I) mitgeteilten Falle zurückwenden, nur noch kurz erörtert, welchen Einfluß die sachliche Unzuständigkeit unter den hier dargelegten Gesichtspunkten auf die Gültigkeit der Entscheidung ausüben muß. Die Erörterung wird von dem oben (IV A 1) aufgestellten Erfordernisse des „richterlichen Willens" ausgehen müssen; es wird sich fragen, ob der Wille des sachlich unzuständigen Richters als richterlicher Wille im Sinne dieses Erfordernisses anzusehen ist. Zwei Gründe könnten dagegen angeführt werden. Es könnte einmal die Auffassung vertreten werden, die dem Richter verliehene Machtbefugnis zur Urteilsfällung (die facultas judicandi) sei eine begrenzte, abgestufte, auf das durch die Regeln sachlicher Zuständigkeit zugewiesene Gebiet beschränkte. Es würde in diesem Falle der sachlich unzuständige Richter der fremden Sache lediglich als Privatmann, als Nichtrichter gegenüberstehen[26]); die durch ihn oder unter seiner Mitwirkung zustande gekommene Entscheidung wäre dann dem oben Gesagten zufolge zweifellos nichtig. Die Auffassung ist wohl zurückzuweisen. Die Richterqualität ist nur als Einheit denkbar, mit der Verleihung der Richterqualität erhält daher der Beliehene die Urteilsbefugnis als Ganzes, er wird an sich zu allen richterlichen Akten befähigt. Es kann daher auch niemals die Mitwirkung eines

[25]) Es fragt sich dann, ob Wiederaufnahme des Verfahrens möglich ist; s. R.G.E. XX S. 46. — Ist der Angeklagte zur Zeit der Hauptverhandlung geisteskrank, so wird es an der ordnungsmäßigen Bekundung des Urteils fehlen (s. oben B 2).

[26]) So z. B. Pfizer, Ne bis in idem im Gerichtssaal Bd. 40 S. 349 Anm. 1; vgl. auch Oetker a. O. S. 47 n. 2.

Richters an einem Gerichte höherer Ordnung, als dem er angehört — auch wenn sie den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht, Nichtigkeit der richterlichen Handlung begründen.

Dagegen dürfte ein andrer Grund für die Annahme der Nichtigkeit ausschlaggebend sein. Es wird nämlich die eigenartige, mit der Zuständigkeit wechselnde Zusammensetzung des Organs in bezug auf Zahl und Art der Elemente als wesentlicher Faktor für die Bildung des richterlichen Willens anzusehen sein. Denn ist der Richter gleich, wie eben gesagt, zu allen richterlichen Akten befähigt, so ist zu beachten, daß das Gesetz als richterlichen Akt die unmittelbare Entscheidung eines Einzelwillens über einen staatlichen Strafanspruch — von ganz beschränkten Ausnahmen abgesehen — doch überhaupt nicht kennt. Kein Richter, mag einem Gericht welcher Ordnung immer er angehören, hat in seiner Person die Machtbefugnis, über einen Strafanspruch ein wirksames Urteil zu fällen, es sei denn, daß es sich um das enge Ausnahmegebiet der §§ 211, 447 St.P.O., § 3 m E.G. z. St.P.O. handelt. Erst in ganz bestimmter Zusammenwirkung mit andern Elementen, als Bestandteil eines Organs von bestimmter Verfassung erhält sein Einzelwille die Fähigkeit, zur Entscheidung beizutragen, nach den näheren Vorschriften über Beratung und Abstimmung zur Bildung des nach seinem Zustandekommen als Einheit fingierten richterlichen Willens zu dienen. Diese allen Richtern gemeinsame Schranke ist der Richterqualität selbst immanent; ihre Verletzung muß daher eine Entscheidung der rechtlichen Wirksamkeit berauben; es fehlt in diesem Falle dem einzelnen teilnehmenden Willen die äußere Bedingung richterlicher Funktion.

Übrigens bietet dafür, daß die Einhaltung sachlicher Zuständigkeit auch ohne ausdrückliche Gesetzesvorschrift — also wohl aus allgemein logischen Gründen — als Erfordernis der Gültigkeit einer Entscheidung angesehen werden kann, eine wertvolle Bestätigung ein neueres deutsches Reichsgesetz: das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. In demselben findet sich nirgends eine unmittelbare Bestimmung über die Bedeutung der Entscheidung eines sachlich unzuständigen Gerichts; trotzdem wird ihre Nichtigkeit von niemand angezweifelt; sie ist aus § 7 des Gesetzes mittels argumentum e contrario zu folgern und wird in § 32 als selbstverständliche Voraussetzung hingestellt.

Was nun den speziellen Ausgangspunkt dieser Untersuchung — den unter Überschreitung der Grenze des § 447 St.P.O. erlassenen Strafbefehl — betrifft, so muß die Anwendung der obigen Ausführungen ohne weiteres die absolute Nichtigkeit desselben ergeben. Ist ein Strafanspruch erhoben (wie z. B. aus Sachbeschädigung), über den ein Richter nur in Verbindung mit zwei Schöffen entscheiden kann (G.V.G. § 27 [7]), so ist jeder von ihm als Einzelperson abgegebene Wahrspruch null und nichtig[27]). Es ist weiter zu beachten, daß es bei der Festsetzung der Strafe durch Strafbefehl an dem Erfordernis ordnungsmäßiger Bekundung (siehe oben IV A 2) fehlt; der Mangel der notwendigen Verkündung kann natürlich nicht dadurch ersetzt werden, daß die Formen eines andern beliebigen Verfahrens, dem der Anspruch zu Unrecht unterworfen worden ist, eingehalten sind.

VI.

Man wird die Erwartung hegen dürfen, daß die mit der Reform des Strafprozesses beschäftigte Kommission auch dieser Frage ihre Beachtung schenken und durch Aufnahme einer positiven Gesetzesvorschrift der bestehenden Unsicherheit ein Ende bereiten und dem durch die jetzige Praxis beunruhigten Rechtsgefühle Rechnung tragen wird. Dabei wird der praktische Gesichtspunkt natürlich ausschlaggebend sein müssen. Von diesem aus wird es sich rechtfertigen, wenn unter Vermeidung schwer zu handhabender logischer Unterscheidungen zum Zwecke möglichster Verminderung der mit der Zulassung eines derartigen außerordentlichen Rechtsmittels notwendig verbundenen Störung der Rechtssicherheit die anzuerkennenden Nichtigkeitsgründe auf die wichtigsten und eklatantesten Fälle beschränkt und auch der Geltendmachung feste und enge Grenzen gezogen werden. Auf diesen Erwägungen beruht folgender Versuch:

---

[27]) A. M. Friedländer a. O. Z XVIII 513 Anm. 48. Das von ihm versuchte arg. e. contr. aus St.P.O. § 458 ist verfehlt. Daß eine analoge Vorschrift beim amtsrichterl. Strafbefehlsverfahren mangelt, erklärt sich wohl höchst einfach daraus, daß dort das Vorkommen einer Kompetenzüberschreitung nahe lag, hier dagegen dem Gesetzgeber gar nicht in Sinn kam. Übrigens läßt § 458 überhaupt keinen Schluß zu, da er nicht die absolute Nichtigkeit, sondern die Geltendmachung eines Fehlers durch zeitlich beschränktes Rechtsmittel (i. w. S.) zum Gegenstande hat.

Für Nichtigkeit des Strafbefehls bei Überschreitung der zulässigen Strafgrenze (also wohl auch hier) Beling a. O. S. 457 (§ 147 I).

§ a. Ein nichtiges Urteil ist nicht der Rechtskraft fähig.

§ b. Ein Urteil ist nichtig:

1. wenn es von einem sachlich unzuständigen Gerichte oder unter Mitwirkung einer Person ergangen ist, der die richterliche Eigenschaft oder die freie Willensbestimmung fehlte;
2. wenn es in einer unzulässigen Verfahrensart ergangen ist;
3. wenn es sich auf eine Tat bezieht, die nicht in Anklage stand;
4. wenn es sich nicht auf ein gültiges Strafgesetz bezieht oder eine nach dem Gesetze, auf das es sich bezieht, unzulässige Strafe ausspricht.

§ c. Die Nichtigkeit wird durch Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht.

Die Geltendmachung steht gegen ein freisprechendes Erkenntnis dem Staatsanwalt, gegen ein verurteilendes Erkenntnis dem Staatsanwalt und dem Verurteilten, sowie im Falle eines auf Geldstrafe lautenden Urteils den Erben des Verurteilten zu.

Sie ist unzulässig, wenn die Vollstreckung der Strafe infolge Verjährung oder aus einem andern Grunde ausgeschlossen ist; durch die Verbüßung der Strafe wird die Geltendmachung nicht gehindert.

Sie ist unzulässig nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren seit dem Erlaß des Urteils.

§ d. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß begründet sein; sie kann von dem Verurteilten oder dessen Erben nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift eingelegt werden.

Sie ist bei dem zur Entscheidung zuständigen Gerichte einzulegen.

Die Einlegung muß innerhalb der Frist eines Monats von dem Zeitpunkte an erfolgen, an dem der Einlegende Kenntnis von dem Nichtigkeitsgrunde erlangte; der Zeitpunkt ist glaubhaft zu machen.

§ e. Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde steht ohne zeitliche Beschränkung derjenigen Behörde zu, die das Urteil zu vollstrecken hat.

§ f. Über die Nichtigkeitsschwerde entscheidet das Oberlandesgericht; ist das Urteil von einem Oberlandesgericht erlassen, entscheidet das Reichsgericht, ist das Urteil vom Reichsgericht erlassen, so entscheiden die vereinigten Strafsenate des Reichtsgerichts.

Die Bestimmung des § 9 E.G. z. G.V.G. findet entsprechende Anwendung.

§ g. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hindert nicht die Vollstreckung des Urteils, doch kann das für die Entscheidung zuständige Gericht die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

Im Falle des § e kann auch die zur Vollstreckung berufene Behörde die Vollstreckung einstweilen aussetzen.

§ h. Soweit die Erhebung von Beweisen erforderlich ist, können dieselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erhoben werden.

§ i. Die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde erfolgt ohne mündliche Verhandlung durch begründeten Beschluß.

Sie hat sich, falls der Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben wird, auf den Ausspruch der Nichtigkeit zu beschränken.

Die Entscheidung ist unanfechtbar; sie steht einer erneuten Erhebung insoweit im Wege, als dieselbe auf die gleichen Tatsachen gestützt wird.

Besondere Vorschriften für das Strafbefehlsverfahren vorzuschlagen dürfte nicht angezeigt sein, ehe bekannt ist, in welcher Weise das ganze Verfahren umgestaltet werden wird.

19.

Einige dogmatiſche Fragen aus dem IX. Abſchnitt der Strafprozeßordnung.

Von Dr. Sally Jaffa, Charlottenburg.

Einleitung.

Die Strafprozeßordnung iſt in dogmatiſcher Hinſicht eines der am meiſten vernachläſſigten Rechtsgebiete. Und doch enthält ſie eine Reihe intereſſanter, praktiſch wichtiger dogmatiſcher Streitpunkte. Von beſonderer praktiſcher Bedeutung ſind die Probleme, die ſich in dem über „Verhaftung und vorläufige Feſtnahme“ handelnden IX. Abſchnitt der Strafprozeßordnung finden, denn von der Auslegung dieſer oder jener Geſetzesſtelle kann es abhängen, ob eine Perſon „von Rechtswegen“ für längere Zeit der Freiheit beraubt und in das Unterſuchungsgefängnis geſteckt wird oder nicht.

Wenn die Reformarbeiten auf dem Gebiete der Strafprozeßordnung immer greifbarere Geſtalt gewinnen, ſo iſt es doppelt wichtig, daß das beſtehende Geſetz dogmatiſch erſchöpft wird, denn ſchließlich wird ſich die Reform ja doch bis zu einem gewiſſen Grade an das beſtehende Geſetz anſchließen, auf ihm aufbauen müſſen.

Es iſt im Folgenden nun nicht verſucht worden, alle dogmatiſchen, den Abſchnitt IX der Strafprozeßordnung betreffenden Fragen zu erörtern. Das war überflüſſig, da viele dieſer Fragen ausreichend behandelt ſind. Nur wenige Fragen, die m. E. der Löſung noch bedürfen, habe ich nachſtehend zur Erörterung gebracht. Dabei iſt rein dogmatiſch verfahren. Es ſoll eventl. ein hiſtoriſcher und ein kriminalpolitiſcher Teil folgen.

Hinreichende und dringende Verdachtsgründe.

§ 112 St.P.O. fordert das Vorliegen „dringender Verdachtsgründe" gegen die Person, gegen welche die Untersuchungshaft beschlossen werden soll. Demgegenüber verlangt § 201 St.P.O. daß „der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint", damit das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet werden kann. Der Entwurf der Strafprozeßordnung bestimmte in § 101[1]), daß auch die Verhaftung beim Vorliegen „hinreichender Verdachtsgründe" beschlossen werden könne. Indessen ein Antrag Völk[2]) verlangte bei der ersten Lesung der Kommission bereits u. a., daß „dringender Verdacht" zur Verhängung der Untersuchungshaft notwendig sei. Zur Begründung seiner Anträge führte Völk aus[3]): „Nach dem Entwurf sei alles in das richterliche Ermessen gestellt. Dazu seien die Ausdrücke so allgemein gewählt, daß der Richter nahezu in allen Fällen verhaften könne, wo es ihm beliebe." Auch der Abg. Kraetzer[4]) erklärte, daß „Ausdrücke wie „hinreichende Verdachtsgründe" . . . allzu dehnbar seien". So erhielt denn der § 1 in der Kommissionsfassung die Worte „dringende Verdachtsgründe"[5]). Daß hiermit eine Abänderung der Regierungsvorlage vorgenommen war, erkannte in der zweiten Lesung der Kommission ein Regierungsvertreter an[6]), der allerdings meinte, es liege in dieser Änderung kein wesentlicher materieller Unterschied mit dem Regierungsentwurf.

Das aber geht zweifellos aus dieser Entstehungsgeschichte der heutigen Fassung hervor, daß diese gewählt ist, um erhöhte Garantien gegen die Verhaftung gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage zu schaffen[7]). Es fragt sich, ob das erreicht ist. Die Motive zu § 101 erklären den Ausdruck „hinreichende Verdachtsgründe" dahin: „Ist genügender Grund zu der Annahme vorhanden, daß eine strafbare Handlung verübt und der Beschuldigte der Täter sei . . ."[8]) und die Motive zu § 167 sagen[9]): hin-

[1]) Hahn, „Materialien zur Strafprozeßordnung", I S. 16.
[2]) ebd. S. 654.
[3]) ebd. S. 657.
[4]) ebd. S. 661.
[5]) ebd. S. 665.
[6]) ebd. II S. 1256.
[7]) H. H. I S. 343 Anm. 1.
[8]) Hahn, Bd. 1 S. 129.
[9]) S. 171.

reichender Verdacht liege nicht vor, wenn eine Verurteilung des Beschuldigten nicht einmal mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten stehe. Die in diesen beiden Aussprüchen der Motive gegebene Definition dürfte annehmbar sein. Demgegenüber stellt zweifellos sprachlich der Ausdruck „dringende Verdachtsgründe" eine Steigernng dar[10]). Diese Steigerung ist indessen nur eine quantitative. Sie ist begrifflich, objektiv nicht faßbar. Birkmeyer[11]) „verlangt einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit". Aber diesen wie ähnliche Begriffe kann und wird jeder Richter anders fassen. Es ist demnach durchaus möglich, daß der eine Richter dringende Verdachtsgründe als vorliegend annimmt, wo ein andrer nur hinreichende angenommen oder auch das Vorliegen dieser verneint hätte. Somit ist durch die Änderung der Worte „hinreichender" in „dringende" Verdachtsgründe praktisch eine erhöhte Garantie gegen die Verhaftung nicht geschaffen[12]).

Wie inkonsequent das Gesetz bei der Verwirklichung der Absicht, für die Verhaftung einen besonders starken Verdacht zu erfordern, vorgeht, zeigt ein Vergleich zwischen § 112 und 201 St.P.O.

§ 112 verlangt dringende Verdachtsgründe für die Zulässigkeit der Verhaftung, § 201 hinreichende Verdachtsgründe für Eröffnung des Hauptverfahrens. Nun wird außerordentlich oft eine Person verhaftet, gegen die aber erst nach langer Voruntersuchung oder nach längerem Ermittelungsverfahren das Hauptverfahren eröffnet oder bei der später die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird. Gegen diese Person sind demnach dringende Verdachtsgründe vorhanden gewesen, bevor hinreichende vorlagen, ein begriffliches Unding. Man kann demgegenüber auch nicht etwa einwenden, die anfangs vorhandenen dringenden Verdachtsgründe hätten sich allmählich als nicht mehr dringend erwiesen, denn in dem Augenblicke, in dem das der Fall ist, ist die betreffende Person mangels der gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft aus dieser zu entlassen.

Gegen diese Ansicht, die auch Rosenfeld auf der Bremer Tagung der J.K.V. vertreten hat[13]), wendet sich Zucker[14]):

[10]) a. M. Loewe, „Kommentar", § 122, 3 a.
[11]) Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, 1898 S. 488.
[12]) ebenso H. H., I 344.
[13]) Mitt. der J.K.V. Bd. 10 S. 539.
[14]) Zucker, „Über einige Reformen des Vorverfahrens im modernen Strafprozesse", Wien, 1902, S. 154.

„Die Verhaftung des Verdächtigen kann wegen Fluchtverdachtes dringend geboten sein, ohne daß es möglich ist, sofort auch die förmliche Anklage zu erheben . . .

Es ist die Frage der Haft nur soweit mit jener des Verdachts der Tat im Zusammenhange, als das Bewußtsein, eines Deliktes verdächtig zu werden, den Entschluß des Betroffenen, die Flucht ergreifen zu wollen, vielleicht fördern kann, in allem Übrigen steht aber die Fluchtgefahr in keinem Zusammenhang mit der Untersuchung selbst. . . ."

Zuckers Ausführungen gehen gänzlich fehl, weil sie keine Stütze im Gesetze finden. § 112 spricht nicht davon, daß die Verhaftung dringend geboten sein muß, um die Inhaftnahme zu rechtfertigen, sondern er bestimmt, daß dringender Verdacht der Tat und außerdem Fluchtverdacht vorhanden sein muß. Ob die Verhaftung geboten ist, ist nur nach dieser Vorschrift zu beurteilen.

Aus welchem Grunde eine Person die Flucht ergreifen will, ob sie das tun will, da auf ihr ein Verdacht lastet, ist gänzlich belanglos. Diese Flucht darf sie ausführen, solange nicht der Verdacht dringend ist. Grade weil an sich der Verdacht der Tat mit dem Fluchtversuch in keinem Zusammenhange steht, ist eine Verhaftung nur möglich, wenn dringender Tatverdacht sowohl wie Fluchtverdacht vorliegt. Nur wenn beide vorhanden sind, ist nach dem Gesetz die Verhaftung geboten. In diesem Fall aber kann und muß auch, da dringender Verdacht stärker als hinreichender ist, sofort das Hauptverfahren eröffnet werden. Demnach bleibt unsre Ansicht, daß das Gesetz bei dringendem Verdacht zwar Verhaftung gestattet, es aber zuläßt, daß dann noch Momente gesammelt werden, um hinreichenden Verdacht zu begründen, bestehen. Wenn aber das Gesetz selbst sich über die Bedeutung und Tragweite dieser Begriffe unklar ist, so ist es erklärlich, daß die Praxis noch weit mehr schwankt.

Der Begriff des „Heimatlosen".

§ 112 St.P.O. präsumiert Fluchtverdacht, wenn „der Angeschuldigte ein Heimatloser" ist. Der Begriff des „Heimatlosen" im Sinne dieses Paragraphen ist bisher außerordentlich wenig in der Literatur erörtert. Die einzige ausführlichere Abhandlung über

ihn[15]) kommt zu dem Ergebnis[16]), „daß der Gesetzgeber der St.P.O. selbst eine klare Vorstellung von dem, was er sich unter einem „Heimatlosen" dachte, überhaupt nicht gehabt" habe und daß demnach dieser Begriff baldmöglichst aus der Strafprozeßordnung zu entfernen sei.

Ob wir dem nun zustimmen oder nicht: der Begriff findet sich in dem geltenden Recht und es ist demnach notwendig, über ihn Klarheit zu erhalten, umsomehr, als häufig genug Haftbefehle erlassen werden, „da der p.p. heimatlos und demnach fluchtverdächtig ist."

Bei einer Definition des Begriffes „heimatlos" haben wir uns zu fragen:

1. Was bedeutet sprachlich „heimatlos"?
2. Hat das Wort diese Bedeutung auch im § 112 St.P.O.?

Das Wörterbuch von Grimm definiert heimatlos = „ohne Heimat". Heimat aber erklärt es als „das Land oder auch nur den Landstrich, in dem man geboren ist oder bleibenden Aufenthalt hat, den Geburtsort oder ständigen Wohnort". Da nun jeder Mensch einen Geburtsort hat, so ist es ganz klar, daß in diesem Sinne heimatlos nicht mit „ohne Heimat" identisch sein kann. Es bedeutet heimatlos „ohne Heimat" nur in dem andern Sinne, daß der Heimatlose keinen „ständigen Wohnort" hat. Daß dem so ist, deutet das Grimmsche Wörterbuch auch durch das Beispiel an, das es für den Begriff „heimatlos" gibt. Es citiert Goethe (17, 321): „Wie er . . . auf ungebahnten Straßen hinziehe, mit Gefahr und Not im Felde liege und bei soviel Unbestand und Wagnis sich gewöhne, heimatlos und freudlos zu sein."

Auch Damme[17]) erkennt, daß niemand in dem Sinn heimatlos ist, daß er keinen Geburtsort hat. Er zieht aber durchaus für die Definition des Begriffes keine positiven Konsequenzen. Es bedeutet „der Heimatlose" allgemein sprachlich also eine Person, die einen bleibenden Aufenthalt, einen ständigen Wohnort nicht hat.

Diese so gefundene Bedeutung des Begriffes läßt sich auch durchaus für die Strafprozeßordnung verwerten. „Der Gedanke,

---

[15]) Damme im Gerichtssaal Bd. 43 S. 194.
[16]) ebd. S. 204.
[17]) ebd. S. 198.

auf welchem die Zusammenstellung" der in Abs. 2 Ziffer 2 des § 112 St.P.O. aufgeführten Personen „beruht, ist offenbar der, diejenigen Kategorien von Personen zusammenzufassen, welche regelmäßig vermöge ihrer unaufgeklärten Verhältnisse oder ihrer Neigung der Versuchung ausgesetzt sind, ihre Strafverfolgung durch die Flucht zu erschweren[18])." Nun bedarf es wohl keiner Erörterung, daß solche unaufgeklärten Verhältnisse bei Personen, die einen bleibenden Aufenthalt, einen ständigen Wohnort nicht haben, im allgemeinen bestehen. Wenn solche Personen sich dem Strafgericht entziehen wollen, werden sie es außerordentlich leicht, bei weitem leichter vermögen, als Personen, die einen ständigen Aufenthaltsort besitzen. Und um ihnen diese Möglichkeit zu nehmen, hat das Gesetz gestattet, bei ihnen Fluchtverdacht zu präsumieren. Der bleibende Aufenthalt, der zu fordern ist, um Heimatlosigkeit auszuschließen, ist nicht identisch mit Wohnsitz. Diese Begriffe gehören ganz verschiedenen Rechtsgebieten an. Im allgemeinen wird allerdings der, der einen Wohnsitz im zivilrechtlichen Sinne begründet hat, nicht heimatlos sein. Damme[19]) führt nun einige Beispiele an, um zu zeigen, zu welchen unhaltbaren praktischen Konsequenzen es führen würde, den als heimatlos zu bezeichnen, der einen Wohnsitz nicht hat. Wir können diese Beispiele auch zur Prüfung unsrer Definition verwenden. Ohne Wohnsitz ist — so führt er aus — „ein pensionierter Beamter, welcher, um sich nach langjährigem Staatsdienst einen genehmen Niederlassungsort zu suchen, zunächst einmal im Deutschen Reich herumfährt. Ohne Wohnsitz ist ferner ein großer Teil der commis voyageurs." Der pensionierte Beamte wird kaum jemals sein bisheriges Heim aufgeben und dann erst seine Irrfahrt antreten. Er wird es im allgemeinen noch behalten und nur vielleicht solange zugeschlossen haben, bis er ein neues findet. Der commis voyageur wird fast stets einen Ort haben, an dem er ständig auf kürzere oder längere Zeit zurückkehrt, um dort sich zu erholen und von dort aus neue Reisen zu unternehmen. Ist das aber der Fall, so mag es zwar dahingestellt bleiben, ob der Beamte und der Reisende einen Wohnsitz im zivilrechtlichen Sinne haben — auch das dürfte der Fall sein — ständige Wohnorte haben sie jedenfalls. Und hat der

[18]) ebd. S. 298.
[19]) S. 199.

Beamte sein Heim gänzlich aufgegeben, alle Brücken hinter sich abgebrochen, reist der commis voyageur von Ort zu Ort, ohne irgendwohin ständig zurückzukehren, so sind eben beide heimatlos. Sie werden dann weit leichter als seßhafte Personen die Gelegenheit und Neigung zur Flucht haben, wenn eine strafrechtliche Verfolgung ihnen droht.

In negativer Hinsicht stehen v. Kries und Bennecke-Beling auf dem gleichen Standpunkt. v. Kries[20]) meint: „weder Geburtsort noch Wohnsitz noch Unterstützungswohnsitz kann mit „Heimat" gemeint sein", und Bennecke-Beling[21]) führt aus: „Der Begriff der Heimat ist schwer zu fassen, Heimat und Wohnsitz oder Geburtsort ist nicht dasselbe."

Wenn Bennecke-Beling aber Heimat „gleich Heimat im Deutschen Reich" setzt, so erscheint das gänzlich willkürlich. Sprachlich folgt diese Begriffsstimmung aus dem Begriff „Heimat" keinesfalls. Und auch der Zusammenhang des § 112 St.P.O. zwingt nicht zu dieser Annahme.

Ein Deutscher z. B., der im Auslande ständigen Aufenthalt, also dort seine Heimat hat, ist nicht an sich als Heimatloser fluchtverdächtig. Er wird es erst, wenn er auch seine ausländische Heimat aufgibt. Er mag vorher aus andern Gründen fluchtverdächtig sein, er kann aber wegen Heimatlosigkeit nicht als fluchtverdächtig hingestellt werden, nur weil er nicht im Inlande, sondern im Auslande seine Heimat hat.

Loewe[22]) definiert unsern Begriff in folgender Weise: „Als ein Heimatloser wird jeder anzusehen sein, der entweder seiner Angabe nach einen bestimmten Wohnsitz oder bleibenden d. h. auf eine längere Dauer berechneten Aufenthaltsort nicht hat, wie z. B. herumziehende Künstler und dergl., oder doch nach seiner Auslassung verdächtig ist, einen solchen nicht zu haben." Diese Begriffsbestimmung dürfte gänzlich unwissenschaftlich gefaßt und daher unhaltbar sein.

Es ist unverständlich, was die Worte „seiner Angabe nach" im ersten Teil der Definition bedeuten sollen. Nicht auf eigne Angabe, sondern auf objektive Wahrheit kommt es im Strafprozeß

---

[20]) v. Kries, „Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts", 1892 S. 313.

[21]) Bennecke-Beling, „Lehrb. d. Deutsch. R.St.P.Rechts", 1300 S. 279 Anm. 14.

[22]) Loewe, „St.P.O.", 1900 § 112 Anm. d.

an. Wer aus irgend einem Grunde erklärt, keinen ständigen Aufenthaltsort zu haben: sollte der als Heimatloser verhaftet werden dürfen, obwohl die Behörde weiß, daß er einen solchen hat oder obwohl andre Personen, die zugegen sind, glaubhaft bekunden, daß dem so ist? Nach Loewe müßte das zweifellos geschehen. Und doch ist diese Konsequenz durchaus abzuweisen. Man möge auch nicht einwenden, daß es praktisch nicht vorkommen wird, daß sich jemand als heimatlos ausgiebt, der es nicht ist. Es kommt vor, daß Personen, um die Ordnung und Wärme des Gefängnisses zu genießen, sich als heimatlos ausgeben, nur um in Haft zu bleiben.

Wenn Loewe im zweiten Teil des citierten Satzes fortfährt: „oder doch nach seiner Auslassung verdächtig ist, einen solchen nicht zu haben" so gibt er damit vielleicht eine Handhabe für die Praxis, aber keine wissenschaftliche Definition. Der Begriff des „Heimatlosen" kann nur nach objektiven Kriterien definiert werden. Ob jemand verdächtig ist, keinen ständigen Aufenthaltsort zu haben, mag für den Richter bestimmend sein, als erwiesen anzunehmen, daß er keinen hat. Wissenschaftlich kann heimatlos jedenfalls nur der sein, der keinen „bestimmten Wohnsitz oder bleibenden . . . . Aufenthaltsort . . . hat." Faßt man die Definition Loewes so, dann besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen ihr und unsrer Definition nicht.

In einer Reihe andrer Gesetze finden wir ebenfalls den Begriff der Heimat[23]). Es wäre aber gänzlich verfehlt, die Bedeutung, die er dort hat, ohne weiteres auf die Strafprozeßordnung zu übertragen. In der Tat folgt auch aus dem Zusammenhange jener Bestimmungen, daß Heimat dort meist eine ganz andre Erklärung heischt als im vorliegenden Fall. Aus der Divergenz zwischen der Bedeutung des Wortes an jenen Stellen und in der Strafprozeßordnung kann keinesfalls geschlossen werden, daß es hier oder dort falsch definiert ist.

Der „Grund der Verhaftung".

§ 114 Abs. 2 St.P.O. bestimmt:

„In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund

[23]) cf. bei Damme a. O.

der Verhaftung anzugeben." Was bedeutet nun „Grund der Verhaftung"? Bedeuten diese Worte, daß in dem Haftbefehl nur aufzunehmen ist, die Verhaftung erfolge wegen Fluchtverdachts oder wegen Kollusionsgefahr, oder bedeuten sie, daß die Tatsachen, aus denen der Fluchtverdacht oder die Kollusionsgefahr zu folgern ist, in dem Haftbefehl anzugeben sind?

In der Literatur finden sich über diese Fragen drei verschiedene Ansichten:

1. Eine Reihe von Schriftstellern vertritt die Ansicht, es habe in den Haftbefehl als Grund der Verhaftung nur die Angabe aufgenommen zu werden, die Verhaftung erfolge wegen Fluchtverdachts oder wegen Kollusionsgefahr. Weswegen Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr anzunehmen sei, gehöre nicht in den Haftbefehl hinein. Dieser Ansicht sind John[24]), Keller[25]), v. Kries[26]), Bennecke-Beling[27]), Holtzendorffs Handbuch[28]).

2. Andre, wie Loewe[29]), Isenbarth[30]), Rosenfeld[31]) verlangen die Angabe von Tatsachen, aus denen auf Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr geschlossen wird.

3. Stenglein[32]) und Puchelt[33]). Puchelt verlangt Motivierung des Verdachts der Kollusion, lehnt aber eine Begründung des Fluchtverdachts im großen und ganzen ab; Stenglein wünscht ebenfalls eine Motivierung des Fluchtverdachts nicht, fordert dagegen bei Kollusionsgefahr die Angabe, „ob wegen Einwirkung auf Zeugen, Verwischung von Spuren usw. eine solche anzunehmen ist".

Wir möchten uns der zu 2 genannten Ansicht anschließen, daß der Haftbefehl die Tatsachen aufführen muß, auf Grund deren die Haft beschlossen ist.

§ 34 St.P.O. fordert, daß die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen eine Begründung erhalten. Zweifellos gehört

[24]) John, „Strafprozeßordnung", 1884 S. 849.
[25]) Keller, „Die Strafprozeßordnung", 1882 § 114 Anm. 5.
[26]) a. O. S. 325.
[27]) a. O. S. 184 Anm. 15.
[28]) a. O. S. 352.
[29]) a. O. § 114 Anm. 4 a. E.
[30]) Isenbarth und Samter, „Die Strafprozeßordnung", Not. 78, 79.
[31]) Rosenfeld, „Der Reichsstrafprozeß", 1901 S. 291.
[32]) Stenglein, „Die Strafprozeßordnung", 1889 § 114 Anm. 2.
[33]) Puchelt, „Die Strafprozeßordnung", 1881 S. 244.

ein Haftbefchluß zu diefer Art von Entfcheidungen. Ebenfowenig wie es aber eine ordnungsmäßige Urteilsbegründung wäre, wenn ein Urteil nur den Satz enthielte, der Angeklagte hat eine fremde bewegliche Sache in der Abficht, diefelbe fich rechtswidrig zuzueignen, einem andern weggenommen, ebenfowenig ift es eine gefetzentfprechende Begründung eines Haftbefchluffes, wenn er ausführt, jemand werde in Haft genommen, weil er fluchtverdächtig fei.

Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entfcheidungen müffen begründet werden. Das hat doch den guten Sinn, daß eine Prüfung möglich fein foll, ob die Gründe, die für die Entfcheidung maßgebend gewefen find, in der Tat zu einer folchen zwingen[34]). Werden aber in den Haftbefehl die Tatfachen, die Kollufions- oder Fluchtverdacht als gegeben erfcheinen laffen, nicht aufgenommen, fo ift eine folche Prüfung unmöglich oder doch mindeftens fehr erfchwert. Der Verhaftete würde gänzlich im Dunkeln tappen. Würde er etwa felbft beweifen, daß beftimmte angebliche Tatfachen, von denen er annahm, daß fie den Richter zur Annahme von Fluchtverdacht veranlaßt haben, falfch find, fo könnte ihm noch immer erwidert werden: ja, aber was übrig bleibt, genügt noch immer zur Begründung des Fluchtverdachtes. Und wer wollte den Richter veranlaffen, dem Verhafteten alle die Gründe namhaft zu machen, die ihn zur Annahme von Fluchtverdacht veranlaßt haben?

Wenn man gegen unfere Anficht einwendet[35]), man müßte konfequent nun auch von unferem Standpunkt fordern, daß die Gründe des dringenden Verdachtes auch in den Haftbefehl aufgenommen würden, fo ift demgegenüber zu erwidern, daß das durch den ftrikten Wortlaut des § 114 Abf. 2 St.P.O. ausgefchloffen wird. Der Abfatz fagt ausdrücklich, welche Beftandteile ein Haftbefehl haben muß. Daß die Verdachtsgründe in ihn hineingehören, fagt er nicht. Als „Grund der Verhaftung" im Sinne des Paragraphen find fie daher nicht zu bezeichnen, weil auch § 112 St.P.O. ausdrücklich die Verdachtsgründe und die Gründe der Verhaftung fcheidet. Wenn demnach auch an fich gemäß § 34 St.P.O. die „dringenden Verdachtsgründe" in dem Haftbefehl aufgeführt werden müßten, fo ift dieſes wegen der fpeziellen Vorfchrift des § 114 Abf. 2 nicht notwendig.

---

[34]) a. O. § 34 Anm. 3.

[35]) John, Keller loc. cit.

Mit Recht weist Rosenfeld[36]) darauf hin, daß aus § 112 St.P.O. bereits folgt, daß der Haftbefehl die den Flucht- oder Kollusionsverdacht begründenden Tatsachen enthalten muß. Wenn § 112 sagt, „der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung" in folgenden Fällen, so heißt das doch: in allen andern Fällen muß der Fluchtverdacht begründet werden. Und wo sollte er begründet werden, wenn nicht in dem Haftbeschlusse?

Daß, wie John[37]) meint, „die Formulare, deren sich die Praxis zum Erlaß der Haftbefehle bedient", unsern Anforderungen nicht entsprechen, kann als ein Grund, der ernsthaft gegen unsre Ansicht spricht, wohl kaum geltend gemacht werden. Die Praxis entspricht eben nicht der Vorschrift des Gesetzes. Wie wichtig es aber gerade ist, beim Haftbefehl der Praxis enge Schranken anzulegen, davon zeugt wohl die nicht geringe Zahl von Personen, die nach einiger Zeit der Untersuchungshaft wieder aus ihr entlassen werden. Müßte der Fluchtverdacht oder die Kollisionsgefahr ausführlich in dem Haftbeschlusse begründet werden, es würden viele Haftbefehle, die heute beschlossen werden, nicht erlassen werden. Auch hier muß, wie überall, die ausführliche Begründung der Regulator des recht gefährlichen Prinzips der Entscheidung nach freier richterlicher Überzeugung sein.

Wenn Stenglein[38]) demnach als Grund dafür, daß die Gründe des Fluchtverdachts in dem Haftbefehl nicht aufzuführen sind, anführt, es stehe dem die Unmöglichkeit entgegen, „solchen Verdacht in der nötigen Kürze zu begegnen", so ist die Frage berechtigt, weswegen die Kürze denn so nötig ist. Ist in der Tat die Freiheit der Person ein so geringwertiges Gut, daß es nötig ist, alleräußerste Kürze walten zu lassen, wenn sie durch einen Federstrich angetastet wird? Gerade weil es sich um ein so hohes Gut, ein so wichtiges Recht handelt, muß die Begründung recht ausführlich sein, darf eine solche Erwägung wie die Stengleins nicht zu der von ihm gewünschten Auslegung des Gesetzes führen.

Die Tatsachen anzuführen, aus denen Flucht- oder Kollusionsverdacht gefolgert wird, hält v. Kries[39]) deswegen für unnötig, weil man damit nicht den Grund der Verhaftung, sondern den

[36]) a. O. S. 201.
[37]) a. O. S. 849.
[38]) a. O. § 114 Anm. 2.
[39]) a. O. S. 315.

„Grund des Grundes" angeben würde. M. E. ist dieses eine Spielerei mit Worten. Wenn man Gründe angibt, so entwickelt man immer auch die Gründe der Gründe, denn der letzte Grund für eine Sache ist meist für sich unverständlich oder zum mindesten nicht nachprüfbar. Ich begründe ein wegen Diebstahl ergangenes verurteilendes Erkenntnis, indem ich nicht nur sage: A ist verurteilt, weil er gestohlen hat, sondern indem ich den Grund dieses Grundes anführe: er ist verurteilt, weil bestimmte Zeugen bekundet haben, daß er dieses oder jenes getan hat. Aus diesem Tun ist geschlossen worden, daß er einen Diebstahl im Sinne des Gesetzes begangen hat. Wollte v. Kries es nun wirklich zur Begründung eines Urteils für genügend halten, daß allein erklärt wird, der Angeklagte sei verurteilt, weil er gestohlen habe?

Was schließlich die Ansicht der Schriftsteller betrifft, die bei Kollusionsgefahr die Angabe der Gründe derselben fordern, bei Fluchtverdacht nicht, so ist garnicht zu erkennen, auf welcher Erwägung diese Scheidung beruht. Demnach ist auch eine Widerlegung dieser Autoren unmöglich.

Nach alledem kommen wir zu dem bereits oben angeführten Ergebnis:

Der Haftbefehl muß die **Tatsachen** anführen, auf Grund deren das Vorliegen von Fluchtgefahr oder von Kollusionsverdacht angenommen ist.

Widerruf der Sicherheitsleistung durch einen dritten.

Nach § 117 St.P.O. kann ein Angeschuldigter, der nur wegen Fluchtverdachtes verhaftet werden sollte, gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 118 St.P.O. auch durch Bürgschaft geeigneter dritter Personen bewirkt werden. Kann eine solche Person, die für einen Angeschuldigten Sicherheit geleistet hat, nun willkürlich diese Sicherheitsleistung zurücknehmen?

§ 121 St.P.O. bestimmt:

„Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist oder wenn der Antritt der anerkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß sie ent-

weder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Tatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann."

Das Gesetz gibt — darüber herrscht in der Literatur Einigkeit[40]) — dem Angeschuldigten, der gegen Kaution seine Haftentlassung erlangt hat, das Recht, jederzeit die Rückgabe der Sicherheit und eventuell Vollstreckung der Haft zu verlangen. Sehr bestritten ist dagegen die Frage, ob dieses Recht auch dem dritten, der für jemand Sicherheit geleistet hat, zuzugestehen ist[41]).

Die Motive wollen offenbar dem dritten dieses Recht gewähren. Sie sagen[42]):

„Die Bestimmung des Entwurfs ist übrigens nicht neu; sie findet unter anderem einen Vorgang in der thüringischen Strafprozeßordnung, welche im Art. 141 Abs. 2 verordnet:

Bürgen können ihre Befreiung von der Bürgschaft noch herbeiführen, wenn sie die Verhaftung des Angeschuldigten beantragen. Sie werden jedoch erst frei, wenn die Verhaftung erfolgt ist.

Was für den Bürgen gilt, findet auch auf denjenigen Anwendung, der für den Beschuldigten mit einem Pfande Sicherheit bestellt hat."

Aus dieser Berufung auf die durchaus klare Bestimmung der thüringischen Strafprozeßordnung scheint mir zu erhellen, daß es jedenfalls die Absicht des Gesetzes war, dem dritten ein Revokationsrecht zu gewähren[43]).

Voitus[44]) will diese Folgerung nicht gelten lassen, und zwar, weil die Motive sagen:

„Demgemäß gewährt der § 110 Abs. 2 dem Bürgen selbst die Möglichkeit, sich dadurch von der Bürgschaft zu befreien, daß er dem Gerichte die Mittel und Wege, des Beschuldigten habhaft zu werden, anzeigt und auf solche Weise binnen der vom Gericht hierfür eingeräumten Frist die Gestellung des Beschuldigten herbei-

---

[40]) cfr. Loewe § 121, 2b.
[41]) cfr. Loewe § 121, 2b.
[42]) Hahn, „Materialien", Bd. I S. 135.
[43]) ebenso Thilo, „Die Strafprozeßordnung", 1878 § 121, Nr. 7.
[44]) Archiv für Strafrecht, Bd. 30 S. 227.

führt. Hierbei versteht es sich von selbst, daß der Bürge schon vorher, ehe die Flucht des Beschuldigten gelingt, das Recht und die Pflicht hat, dem Gericht diejenigen Umstände anzuzeigen, welche auf eine bevorstehende Flucht hindeuten."

Aus diesen Worten der Motive will Voitus folgern, daß, wenn die Motive ein Revokationsrecht des dritten hätten konstruieren wollen, sie „weder als Zweck jenes Absatzes 2 hätten angeben können, daß der Kavent, um sich von der Bürgschaft zu befreien, dem Gericht die Mittel und Wege, des Beschuldigten habhaft zu werden, anzugeben habe, noch von den Verpflichtungen hätte sprechen können, welche der Bürge, „ehe die Flucht des Beschuldigten gelinge", zu erfüllen habe." Diese Beweisführung ist indessen durchaus abwegig. Selbstverständlich muß der Bürge, der seine Befreiung von der Bürgschaft bewirken will, entweder die Gestellung des Angeschuldigten bewirken oder sonst dessen Verhaftung ermöglichen. Er kann keinesfalls eines Tages seine Bürgschaft zurückverlangen, auf die Gefahr hin, daß kurze Zeit, nachdem er sie erhalten hat, der Angeschuldigte das Weite sucht. Die Beweisführung von Voitus verschiebt die Frage. Die Frage ist eben die, ob der Bürge, wenn er die Gestellung des Angeschuldigten bewirkt oder sonst seine Verhaftung ermöglicht, trotzdem der Richter die Verhaftung nicht wünscht, das Recht hat, zu fordern, daß ihm seine Sicherheit zurückgegeben werde. Daß er dieses Recht nicht hat, erweisen demnach die Ausführungen von Voitus nicht.

Wenn Loewe[45]) der Ansicht ist, daß die Befreiungsgründe für den dritten in § 121 erschöpfend geregelt sind, so ist das insoweit zutreffend, als nur dann eine Befreiung möglich ist, wenn die in § 121 St.P.O. erwähnten Momente gegeben sind. Sie muß aber eintreten — das übersieht Loewe — wenn sie gegeben sind und außerdem der dritte, der Sicherheit geleistet hat, es wünscht. Es ist gänzlich willkürlich, anzunehmen, daß der dritte nicht Befreiung von der Sicherheitsleistung verlangen könne, weil ihm diese Berechtigung nicht ausdrücklich im Gesetze gewährt ist. Auch dem Angeschuldigten selbst ist an keiner Stelle des Gesetzes die Befugnis expressis verbis gegeben, Rückgabe der seinerseits geleisteten Sicherheit zu verlangen. Und doch ist es herrschende Ansicht, daß der Angeschuldigte dieses Verlangen stellen darf.

[45]) „Kommentar" § 121, 2b; ebenso Voitus a. O., ebenso auch Stenglein, „die St.P.O." § 121 Anm. 8 a. E.

Es ist einfach unerfindlich, woher man einen Rechtssatz konstruieren will, der besagt, der dritte dürfe die geleistete Sicherheit nicht zurückfordern. Voitus[46]) meint, man könne daher dem dritten jenes Recht nicht gewähren, weil er sonst, selbst wenn er dem Angeschuldigten gegenüber kontraktlich zur Sicherheitsleistung verpflichtet sei, Rückgabe der geleisteten Sicherheit fordern könne, und man somit dem Vertragsbruch Vorschub leiste. Diese Beweisführung verletzt aber elementarste zivilrechtliche Rechtsgrundsätze. Um das Innenverhältnis zwischen Bürgen und Angeschuldigten hat sich das Gericht keinesfalls zu kümmern. Für das Gericht kommen nur die Beziehungen in betracht, die sich zwischen ihm und dem Bürgen bezw. dem Angeschuldigten ergeben.

Als Kontraktsgegner — wenn man so sagen darf — steht ihm allein der Bürge gegenüber. Nur was es mit ihm vereinbart hat, kommt in Betracht. Man müßte also eine gesetzliche oder kontraktliche Verpflichtuug des Bürgen finden, die Sicherheitsleistung solange bestehen zu lassen, bis die Haftgründe weggefallen sind, wenn man den Bürgen dazu für verpflichtet erachten wollte. Das Gesetz spricht von einer solchen Pflicht nichts.

Eine kontraktliche Obligation will wohl Stenglein[47]) konstruieren, wenn er ausführt:

„Der dritte Kavent dagegen verpflichtet sich, die Sicherheit solange bestehen zu lassen, als der Angeschuldigte haftfrei bleibt. Diese großenteils zivilrechtliche Verpflichtung läßt keinen Widerruf, sondern nur Auflösung durch Übereinstimmung beider Teile zu“[48]). Wo er diese Verpflichtung eingeht, darüber sagt Stenglein nichts und mit gutem Grund, denn sie wird in der Tat weder von einem Bürgen je gefordert, noch im allgemeinen ausdrücklich von ihm übernommen; von einer stillschweigenden Übernahme kann aber keine Rede sein, da diese nur aus irgend welchen Umständen gefolgert werden könnte, solche Umstände aber nicht vorliegen.

Es ist demnach durchaus zutreffend, wenn v. Kries[49]) ausführt: „Das gleiche Recht (Rückgabe der Bürgschaft zu verlangen) muß aber auch der dritte haben; denn weder Staatsanwalt noch

[46]) a. O. S. 226.
[47]) a. O.
[48]) ebenso Voitus a. O.
[49]) v. Kries, „Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts“ 1892 S. 325.

Gericht haben einen Anspruch darauf, daß das durch die Sicherheitsbestellung begründete Rechtsverhältnis fortdauert“[30]).

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis: Es gibt keinen gesetzlichen Grund, auch im allgemeinen keine kontraktmäßig übernommene Verpflichtung für den dritten, der Sicherheit geleistet hat, diese Sicherheitsleistung bis zum Fortfall der Haftgründe bestehen zu lassen. Widerruft er die Sicherheitsleistung, so ist dieser Widerruf nur dann gültig, wenn er die Gestellung des Angeschuldigten bewirkt oder von den Tatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige macht, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

[30]) Selbstverständlich ist es denkbar, daß im speziellen Falle eine solche Verpflichtung ausdrücklich übernommen würde.

20.

Beſetzung der Kriegsgerichte und Ort der Hauptverhandlung.

Von Oberkriegsgerichtsrat Dr. Adalbert von Bippen in Hannover.

Es iſt merkwürdig, daß die Frage, wie ein Kriegsgericht richtig zu beſetzen ſei, noch nicht völlig geklärt iſt, obwohl die M.St.G.O. bereits im fünften Jahre in Kraft iſt. Vielleicht läßt ſich dieſes dadurch erklären, daß das Reichsmilitärgericht zwar Gelegenheit gehabt hat, einige der hier in Betracht kommenden Fragen zu entſcheiden, aber doch noch nicht alle, und daß die Oberkriegsgerichte nach § 395 Abſ. 2 M.St.G.O. zwar die Befugnis haben, unter Aufhebung des Urteils die Sache zur Entſcheidung in die erſte Inſtanz zurückzuverweiſen, wenn das Urteil an einem Mangel leidet, welcher die Reviſion wegen einer Geſetzesverletzung im Verfahren begründen würde, daß ſie aber — im Gegenſatze zum Reichsmilitärgericht — nicht gezwungen ſind, von dieſer Befugnis Gebrauch zu machen, ſondern, wenn die Umſtände des Falles die Rückverweiſung nicht „erfordern“, trotz des Mangels im Verfahren in der Sache ſelbſt erkennen können. Und hiervon wird offenbar viel Gebrauch gemacht. Das Reichsmilitärgericht *muß*, wenn eine unrichtige Beſetzung des Oberkriegsgerichts gerügt wird (§§ 410, 411) und vorhanden war, die Sache an dieſes zurückverweiſen (§§ 399, 400 Nr. 1), das Oberkriegsgericht aber *kann*, obwohl unrichtige Beſetzung des Kriegsgerichts gerügt wird, doch in der Sache erkennen.

Es liegt hier eine gewiſſe Inkonſequenz vor, die aber wohl deshalb berechtigt iſt, weil die Entſcheidungen des höchſten Gerichtshofes nicht nur im einzelnen Falle hinſichtlich ihrer rechtlichen Beurteilung für die untere Inſtanz bindend ſind, ſondern in der Regel auch eine weit über den einzelnen Fall hinausreichende Bedeutung für ſämtliche Militärgerichte haben, während die Ent-

scheidungen des Oberkriegsgerichts das unterstellte Kriegsgericht nicht einmal für den einzelnen Fall an die rechtliche Beurteilung der zweiten Instanz binden. Es ist daher theoretisch denkbar, daß das Kriegsgericht, obwohl das Oberkriegsgericht die Sache wegen eines die Revision begründenden Mangels im Verfahren in die erste Instanz zurückverwiesen hat, dennoch mit vollem Bewußtsein, weil es anderer Meinung ist, als die zweite Instanz, genau denselben angeblichen Fehler wieder begeht. Dann bliebe dem Oberkriegsgericht auf erneute Anrufung doch nichts anderes übrig, als nunmehr in der Sache selbst zu erkennen. Insofern ist also die bezeichnete Inkonsequenz die Konsequenz des Grundsatzes, daß nur die Entscheidungen des höchsten Gerichtes für den einzelnen Fall bindend sind.

Das Reichsmilitärgericht hat bisher über die Besetzung des Kriegsgerichtes folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Überlassung der Kommandierung der zum Richteramt berufenen Offiziere an einen dem Gerichtsherrn unterstellten Befehlshaber (Regiments-Kommandeur usw.) ist unstatthaft, vielmehr hat der Gerichtsherr nach der bei ihm zu führenden Rolle immer diejenigen Offiziere mit Namen zu berufen, welche an der Reihe sind. Dieses gilt auch für den Fall der plötzlichen Verhinderung eines kommandierten Offiziers (Entsch. I 193, II 76).

2. Ob ein Behinderungsgrund im Sinne des Gesetzes gegeben ist, kann nur der Gerichtsherr, niemals ein ihm unterstellter Befehlshaber beurteilen. Dieses bezieht sich natürlich hauptsächlich auf Behinderung durch andern Dienst. Nur der Gerichtsherr kann entscheiden, ob dieser Dienst (z. B. Führung im Manöver, Besichtigung der eigenen Kompagnie, des eigenen Bataillons des kommandierten Richters) so wichtig ist, daß er dem Gerichtsdienst vorgehen muß. Der gewöhnliche laufende Dienst kann niemals einen Behinderungsgrund abgeben (Entsch. II S. 270).

3. Offiziere z. D. dürfen als Richter berufen werden, während sie in aktiven Dienststellen Verwendung finden, da sie während dieser Zeit zum aktiven Heere gehören. Dieses ist freilich in Entsch. IV S. 101 nur für das Oberkriegsgericht gesagt, gilt aber ebenso gut für das Kriegsgericht, wenn die Offiziere in der Rolle stehen.

4. Wenn es sich um Fortsetzung einer heute abgebrochenen und morgen wieder aufgenommenen Hauptverhandlung handelt,

müssen selbstverständlich dieselben Richter mitwirken, wenn dagegen die Hauptverhandlung ausgesetzt, also um mehr als drei Tage (§ 276 M.St.G.O.) unterbrochen wird, ist die Mitwirkung derselben Richter nicht erforderlich, da die Sache ja doch vollständig von neuem verhandelt werden muß. Dieser Grundsatz ist in Entsch. III S. 43 ebenfalls nur für das Oberkriegsgericht ausgesprochen, gilt aber natürlich noch mehr für das Kriegsgericht. Hier wird man sogar nach dem Grundsatze der Rollenberufung umgekehrt annehmen müssen, daß die neue Hauptverhandlung eine neue Kommandierung der Richter erfordert, weil die vorhergehende Berufung mit Beendigung der Sitzung, für die sie erfolgte, erloschen ist. Es kann demnach nur ein Zufall sein, wenn dieselben Offiziere wiederum in der neuen Hauptverhandlung als Richter berufen sind.

5. In Entsch. III S. 7 heißt es, daß derjenige Militär-Justizbeamte, welcher die Entscheidung auf eine Rechtsbeschwerde wegen Verhängung der Untersuchungshaft mit dem Gerichtsherrn unterschrieben hat, dadurch nicht unfähig geworden ist, in der Sache als Richter zu fungieren. Dagegen bestimmt eine Entscheidung in IV S. 31, daß jede Tätigkeit als Vertreter der Anklage, auch wenn sie sich nur auf vor der Sitzung gestellte Anträge über die Beweisaufnahme erstreckt, den betreffenden Militär-Justizbeamten zum judex inhabilis macht. „Das Gesetz hat diese Vorschrift gegeben" — heißt es in dem angeführten Urteil — „um nach Möglichkeit zu verhüten, daß bei der Aburteilung ein Richter mitwirkt, dessen völlige Unparteilichkeit angezweifelt und gegen den auch nur der Schein eines Verdachtes der Voreingenommenheit gegenüber dem Angeklagten um deswillen erhoben werden könnte, weil derselbe durch seine amtliche Stellung während des der Hauptverhandlung vorhergehenden Verfahrens sich bereits mit der Sache zu befassen hatte." Diese Entscheidung wird man allerdings ganz strikt interpretieren müssen, so daß sie nur den von dem Gerichtsherrn formell zum Vertreter der Anklage ernannten Justizbeamten trifft, falls dieser durch eine spätere Verfügung zum erkennenden Richter bestellt werden sollte. Denn sonst würde ja auch der Verhandlungsführer von der Entscheidung getroffen werden, den seine amtliche Stellung während des der Hauptverhandlung vorhergehenden Verfahrens nötigt, sich bereits eingehend mit der Sache zu befassen. Denn, um die Verhandlung leiten zu können, muß er die Akten funditus studieren und oft den Vertreter der Anklage anregen, noch

andre Beweismittel, wie von diesem beabsichtigt, zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen.

6. Des weiteren sind vom Reichsmilitärgericht noch folgende Grundsätze aufgestellt: Das Kriegsgericht ist nach § 50 M.St.G.O., also mit nur einem Kriegsgerichtsrat zu besetzen, wenn der Gerichtsherr annimmt, daß bei Realkonkurrenz von Delikten für jedes einzelne eine Strafe von nicht mehr als 6 Monaten zu erkennen sein würde.

Der Offizier, welcher nach der Rolle an der Reihe, in einer Sache aber gesetzlich ausgeschlossen ist, muß, wenn an dem gleichen Tage mehrere Verhandlungen stattfinden, zu denen im übrigen dasselbe Richterpersonal kommandiert ist, zu denjenigen Fällen, in denen er nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als Richter berufen werden.

Über die Richterkommandierung muß in jedem Falle eine Verfügung des Gerichtsherrn zu den Akten genommen werden und zwar dieses offenbar nicht nur hinsichtlich der Offiziere, sondern auch bezüglich der Justizbeamten.

Das Reichsmilitärgericht hat aber bis jetzt eine der wichtigsten Fragen über die richtige Besetzung eines Kriegsgerichts nicht zu entscheiden gehabt. Nach § 264 M.St.G.O. wird der Ort der Hauptverhandlung von dem Gerichtsherrn festgesetzt. Es hat dies den Zweck, erforderlichen Falles die Verhandlung nicht am Garnisonorte des Gerichtsherrn, sondern außerhalb desselben, sei es in einer andern Garnison seines Justizbereiches, sei es an einem sonstigen Orte stattfinden zu lassen. Das kann aus Zweckmäßigkeitsgründen wünschenswert sein, wenn z. B. eine große Anzahl von Zeugen von außerhalb zu vernehmen ist und entweder die Zeugengebühren zum Vorteil des Fiskus dadurch wesentlich billiger werden oder Zeugen des Soldatenstandes andernfalls unnötig lange dem militärischen Dienste entzogen werden würden. Es kann auch aus Rücksicht auf die Rechtslage erforderlich oder wenigstens wünschenswert sein, wenn es sich z. B. um die Einnahme eines Augenscheins durch das erkennende Gericht handelt. Nun fragt es sich, welche Offiziere in einem solchen Falle die richtigen Richter sind, ob sie lediglich der Garnison entnommen werden dürfen, in welcher das Kriegsgericht oder in deren Nähe es stattfindet, oder ob sie nach der Rolle aus dem ganzen Bereiche des Gerichtsherrn zu entnehmen sind. Mit andern Worten: es fragt sich, ob der Gerichtsherr für

seinen ganzen Bereich eine einzige Rolle anzulegen hat, oder ob er für jeden Garnisonort seines Bereiches eine besondere Rolle führen darf. Weiter fragt es sich dann, falls solche besonderen Rollen gesetzlich sind, ob die Angehörigen einer Garnison nur von den Offizieren, die in ihrer Garnison-Rolle stehen, oder ob sie auch von andern Offizieren abgeurteilt werden dürfen. Ein Beispiel wird dies vielleicht klar machen. Ich nehme an: Der Gerichtsherr in Hannover hat für jede seiner Garnisonen eine besondere Rolle. Darf nun ein Lüneburger Dragoner nur von den Richtern der Lüneburger Rolle oder darf er auch von solchen der Hannoverschen oder Celler Rolle abgeurteilt werden? Und wie verhält es sich, wenn er gemeinschaftlich mit einem Soldaten aus Braunschweig ein Delikt begangen hat und nun die gemeinschaftliche Aburteilung stattfinden soll? Und welche Rolle soll gelten, wenn im Manöver ein Kriegsgericht abzuhalten ist?

Beim ersten Anblick des § 53 M.St.G.O. neigt man entschieden der Ansicht zu, daß der Gerichtsherr nur eine Rolle für seinen ganzen Justizbereich führen darf. (Man muß vom Justiz- und nicht vom Befehlsbereich sprechen, weil den Divisions-Kommandeuren in gerichtlicher Beziehung auch Truppenteile unterstellt sind, wie Pioniere, Train usw., die ihrem Befehlsbereich nicht angehören.) Denn der Paragraph sagt, daß die Berufung der Offiziere zum Kriegsgerichte „nach einer vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahres für die Dauer desselben festzustellenden Reihenfolge" stattzufinden habe. Hier ist von mehreren Reihenfolgen oder von Reihenfolgen für jede Garnison oder jeden Truppenteil keine Rede, sondern von einer Reihenfolge.

Was diese eine Reihenfolge praktisch für Konsequenzen nach sich ziehen würde, soll an einigen Beispielen erläutert werden. In der weit abgelegenen Garnison Aurich soll ein Kriegsgericht über einen dem dortigen Bataillon angehörenden Soldaten abgehalten werden, bei dem zahlreiche Zeugen zu vernehmen sind und die Einnahme des richterlichen Augenscheins dringend erforderlich erscheint. Nach dem Zufall der Rollen-Kommandierung, die durch die ganze Division stattfindet, sind für diesen Fall nur Offiziere der Garnison Hannover an der Reihe. Es reisen also zu dieser Sitzung nicht nur zwei oder drei Kriegsgerichtsräte und ein Gerichtsschreiber, sondern auch ein Major, ein Hauptmann und ein oder zwei Oberleutnants von Hannover nach Aurich, während diese Chargen in

Aurich selbst ebenfalls vorhanden sind. Noch drastischer stellt sich folgender Fall. Ein der Garnison Hannover angehörender Mann ist abzuurteilen, Zeugen sind nicht zu vernehmen, der Fall ist bei dem Geständnisse des Angeklagten überaus einfach gelagert und in einer Viertelstunde zu erledigen. Nach der Kommandierrolle sind zu dieser Sitzung ein Major und ein Oberleutnant aus Aurich, ein Hauptmann aus Oldenburg und ein Oberleutnant aus Osnabrück heranzuziehen. Das macht einige hundert Mark Kosten und entzieht diese Offiziere zum Teil zwei Tage lang ihrem militärischen Dienste und das, damit sie eine Viertelstunde lang Richter sind!

Daß man die Offizier-Richter nicht einfach sämtlich der Garnison des Gerichtsherrn entnehmen kann — daß sämtliche Offiziere seines Bereiches auch von dem Gerichtsherrn in die Rolle aufgenommen würden, verlangt das Gesetz nicht —, dafür spricht schon mein vorher angeführtes Beispiel des in Aurich zu haltenden Kriegsgerichtes. Überdies wäre damit für die Offiziere der Garnison des Gerichtsherrn eine überaus große Last verbunden, die sie ihrem militärischen Berufe zu sehr entziehen würde, wie denn auch schon oben erwähnt ist, daß, um die Zeugen nicht zu lange dem Dienste zu entziehen, die Abhaltung der Kriegsgerichte in auswärtigen Garnisonen häufig erwünscht ist.

Sprechen schon diese praktischen Gründe dagegen, daß der Gerichtsherr nur eine durch seinen ganzen Justizbereich gehende Rolle zu führen habe, so dürfte die Entstehungsgeschichte des § 53 M.St.G.O. zur Evidenz beweisen, daß der Gerichtsherr gesetzlich handelt, wenn er mehrere Kommandier-Rollen, nach Möglichkeit für jede Garnison eine, anlegt.

Der Entwurf zur M.St.G.O. wollte bekanntlich die Kommandierung der Richter nach der Reihenfolge überhaupt nicht gesetzlich festlegen, sondern es bei dem in Preußen bis dahin üblichen Verfahren belassen, wonach der Gerichtsherr lediglich anordnete: Das Regiment Nr. X kommandiert zu dem Kriegsgericht über Musketier Y einen Major, einen Hauptmann und zwei Oberleutnants. Dazu bemerkte ein Vertreter des Bundesrates in der die M.St.G.O. beratenden Kommission, der Entwurf habe ein sehr einfaches Verfahren durch Kommandierung des richterlichen Personals am Garnisonorte vorgesehen. Demgegenüber ging das Bestreben des Reichstages dahin, die Ständigkeit der Richter, wie sie jetzt für die Oberkriegsgerichte und Standgerichte gesetzlich fixiert ist, auch

auf die Kriegsgerichte dergestalt auszudehnen, daß auch für diese für das ganze Geschäftsjahr dieselben Offiziere zu Richtern berufen werden sollten. Diesen Wunsch vorausseheud sagte schon die Begründung des Entwurfes zur Bekämpfung dieses Bestrebens: „Es kommt hinzu, daß stets die Möglichkeit bestehen muß, die Hauptverhandlung bald hier, bald dort stattfinden zu lassen, was vielfach praktisch nicht ausführbar sein würde, wenn die bei der Hauptverhandlung mitwirkenden Offiziere ein für allemal fest bestimmt wären." Nach langen Beratungen einigte man sich dann in der Kommission auf die jetzt Gesetz gewordene Fassung, auf die Rollen-Kommandierung, wobei der erste Antragsteller in der Kommission seinem Antrage gleich hinzufügte, es sei bei dem Antrage Voraussetzung, daß die Kriegsgerichte als örtliche zu bilden seien, so daß die Straftat auch am Tatorte zur Aburteilung gelangte. In gleichem Sinne hatte sich der Abg. Bassermann schon bei der ersten Lesung des Entwurfes im Plenum ausgesprochen. Ein Vertreter des Bundesrates bemerkte noch in der Kommission zu dem Antrage, daß damit in der Hauptsache lediglich das bisher in Preußen faktisch bestehende Verhältnis gesetzlich festgelegt werde, indem auch bisher bei den Truppenteilen nach der Reihe kommandiert wäre.

Diese Bemerkungen des Bundesratsvertreters sind ebenso wie die des Antragstellers in der Kommission unwidersprochen geblieben. Im Reichstage selbst ist über die Frage gar nicht verhandelt. Daraus den Schluß zu ziehen, daß beide gesetzgebenden Körperschaften — Bundesrat und Reichstag — darüber einig waren, daß es in Bezug auf die Richter-Kommandierung im wesentlichen so bleiben sollte, wie im alten Verfahren, nur mit dem einen erheblichen Unterschiede, daß die Kommandierung jetzt stets vom Gerichtsherrn persönlich ausgehen müsse, und daß sie darüber einig waren, daß die Kriegsgerichte als örtliche zu bilden seien, dürfte wohl kaum zu weit gehen.

Hiernach muß angenommen werden, daß trotz des Wortlautes des § 53 M.St.G.O. die Meinung des Gesetzes die ist, daß der Gerichtsherr für jeden Garnisonort seines Justizbereiches eine besondere Kommandier-Rolle aufzustellen habe, daß also nur die Militär-Justizbeamten in die entfernten Orte zur Abhaltung der Kriegsgerichte zu reisen brauchen, die Offiziere aber nach der jeweiligen Rolle zu berufen sind.

In Garnisonen, wo nur ein Bezirks-Kommando oder eine

Eskadron liegt, ist es natürlich nicht möglich, eine Rolle aufzustellen. Für diese wird der Gerichtsherr schon vor dem Beginne des Geschäftsjahres bestimmen müssen, welcher (nächstgelegenen) Garnison diese Truppenteile in richterlicher Beziehung zuzuteilen sind.

Eine weitere Schwierigkeit liegt für kleine Garnisonen in der Bestimmung des § 53, daß die Reihenfolge alljährlich nicht nur für diejenigen Fälle festgestellt werden soll, in denen der Angeklagte ein Gemeiner oder Unteroffizier ist, sondern auch für die verschiedenen Fälle (Nr. 2—5), in denen der Angeklagte ein Offizier bis zum Obersten hinauf ist. Es ist hier in der Tat dem Interesse der „Ständigkeit" der Richter ein etwas allzu großes Feld eingeräumt, die Theorie hat hier der Praxis ein Schnippchen geschlagen. In 22jähriger Praxis ist mir noch kein Oberst als Angeklagter vorgekommen. Und doch müssen jetzt Jahr für Jahr für das Oberkriegsgericht zwei Generalmajors und sechs Obersten als ständige Richter und deren Stellvertreter beeidigt werden für den Fall, daß einmal ein angeklagter Oberst in zweiter Instanz zu behandeln ist. Welche Fülle von überflüssigen Eiden wird da jedes Jahr geleistet und was für unnötige Reisekosten entstehen lediglich zum Zwecke dieser Eidesleistung!

Im Kriegsgericht sind, wenn ein Oberst Angeklagter ist, ein Generalmajor, zwei Obersten und ein Oberstleutnant als Richter zu berufen. Es ist selbstverständlich für alle Garnisonen, in denen nicht mindestens zwei Brigadestäbe stehen, ausgeschlossen, ein solches Kriegsgericht zu besetzen. Nach § 122 Nr. 4 M.St.G.O. ist als Richter kraft Gesetzes u. a. ausgeschlossen, wer als Vorgesetzter den Tatbericht eingereicht hat. Das wird, wenn ein Oberst Beschuldigter ist, regelmäßig dessen vorgesetzter Brigade-Kommandeur sein. Also muß mindestens noch ein andrer Generalmajor in der Garnison stehen, um das Kriegsgericht aus der Garnison besetzen zu können. Dabei wird man dann aber nicht von einer „Reihenfolge" der Kommandierung reden können, wenn von zwei vorhandenen Generalen einer kraft Gesetzes vom Richteramt ausgeschlossen ist. Aber auch schon wenn ein Leutnant Angeklagter ist, wird es in kleinen Garnisonen (von 1 bis 2 Bataillonen) schwierig sein, das erforderliche Richterpersonal (einen Oberstleutnant, einen Major usw.) aufzubringen, geschweige denn eine „Reihenfolge" von Oberstleutnants aufzustellen. Man wird deshalb wohl oder übel dem Gerichtsherrn das Recht konzedieren müssen, getrennte Garnison-

Kommandier-Rollen nur für die Gemeinen und Unteroffiziere, eventl. für Leutnants und Hauptleute als Angeklagte zu errichten, für die andern Offiziersgrade aber nur eine seinen ganzen Justizbereich umfassende Rolle aufzustellen.

Schwieriger, als die bisher erörterten Fragen, ist die, ob es angängig ist, die Sache gegen den Musketier aus Aurich auch in Hannover zu verhandeln, oder genauer: ob die für die Garnison Aurich bestellten Richter in allen Fällen richten müssen, in denen sich die Hauptverhandlung gegen einen Mann der Garnison Aurich richtet, oder ob über ihn auch andre Offiziere richten dürfen. Es sind hier folgende praktische Fälle ins Auge zu fassen:

1. Der Fall ist einfacher Art, es sind keine oder wenige Zeugen zu vernehmen. Es ist einleuchtend, daß die Reise des Angeklagten und der Zeugen von Aurich nach Hannover viel billiger ist, als die Reise der Justizbeamten von Hannover nach Aurich.

2. Ein Mann der Garnison Aurich ist fahnenflüchtig, er wird in Hannover aufgegriffen und verhaftet oder er begeht auf Urlaub in Oldenburg eine Straftat und wird wegen dieser verhaftet.

Kann in diesen Fällen das Kriegsgericht nach der für Hannover oder Oldenburg geltenden Rolle oder muß es auch hier nach der Auricher Rolle besetzt werden?

Das Gesetz gibt auf diese Frage keine Auskunft, nach allgemeinen Gesichtspunkten aber wird man zunächst geneigt sein, sie dahin zu beantworten, daß nur die Auricher Offiziere Richter sein könnten. Zwar hat der zweite Abschnitt der bürgerlichen St.P.O. über den Gerichtsstand in die M.St.G.O. keine Aufnahme gefunden. Aber dem modernen Menschen scheint der Satz im § 16 des Ger.-Verf.-Gesetzes: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden" als ein so selbstverständlicher und allgemein gültiger, daß er bei dem Gedanken stutzig wird, es könnten nach Wahl des Gerichtsherrn die Auricher oder die Hannoverschen Offiziere für den Einzelfall als Richter berufen werden. Auch wenn man, wie ich, dem Gedankengange derjenigen, welche sich bei der Beratung des Entwurfes der M.St.G.O. den Gerichtsherrn als einen blutdürstigen Tyrannen vorgestellt haben, der Willkür statt Recht wünscht und sich für den Einzelfall die ihm bekannten besonders strengen oder besonders milden Richter heraussucht, sehr fern steht, neigt man doch leicht der Ansicht zu, daß ein solches

Wahlrecht des Gerichtsherrn dem Prinzip des § 53 M.St.G.O. zuwiderlaufen würde.

Die bürgerliche St.P.O. kennt als regelmäßige Gerichtsstände den Gerichtsstand der begangenen Tat und den Gerichtsstand des Wohnsitzes (§§ 7, 8), daneben unter Umständen den der Ergreifung, den des Zusammenhanges und einige andre außerordentliche Gerichtsstände (§§ 9—11, 13). Unter mehreren zuständigen Gerichten hat das den Vorzug, welches die Untersuchung eröffnet hat. „Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem andern der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werdrn“ (§ 12). Löwes Kommentar sagt dazu Anm. 8: „Die Übertragung der Sache von demjenigen Gericht, bei welchem die Prävention begründet ist, auf ein andres an sich zuständiges Gericht ist behufs der Erleichterung des Verfahrens zugelassen; das obere Gericht wird also von der ihm hier beigelegten Befugnis Gebrauch zu machen haben, wenn erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe, z. B. die Rücksicht auf den Wohnort der zu vernehmenden Zeugen, die Übertragung rechtfertigen.“ Und weiter: Die Übertragung kann ohne Antrag von Amtswegen beschlossen werden und ist bis zum Erlasse des Urteils in jeder Lage des erstinstanzlichen Verfahrens zulässig (Anm. 10, 11).

Also, obwohl niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, kann nicht nur die Prävention es herbeiführen, daß ganz andre Richter über einen Angeklagten urteilen, als er nach seinem Wohnsitze voraussetzen konnte, sondern es kann sogar unter Umständen eine Wahl zwischen verschiedenen an sich zuständigen Gerichten lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen getroffen werden.

In analoger Anwendung dieser Gesichtspunkte auf das militärische Verfahren könnte man für den Auricher Soldaten neben dem Gerichtsstande des Wohnorts, seiner Garnison, an einen Gerichtsstand der Ergreifung denken, wenn er fahnenflüchtig in Hannover verhaftet wird, an einen Gerichtsstand der begangenen Tat, wenn er in Oldenburg einen Diebstahl begangen hat und nun, da die Zeugen der Tat in Oldenburg wohnen, das Kriegsgericht dort gehalten werden soll. Aber das hieße die Zuständigkeitsregeln der M.St.G.O. verkennen. Der Träger der Justizgewalt im Militärstrafverfahren ist nicht das Kriegsgericht in Aurich, Oldenburg oder Hannover, sondern der Gerichtsherr — regelmäßig der Divisionskommandeur. Über die Zuständigkeit des Gerichtsherrn aber gibt

es nach der M.St.G.O. — von ganz seltenen Ausnahmefällen abgesehen — keine Zweifel. Der Gerichtsherr hat die Gerichtsbarkeit über die zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen (§ 25). Militärische Verbände und einzelne Militärpersonen, welche unmittelbar unter dem Befehl eines kommandierenden Generals stehen, sind durch diesen einem andern Gerichtsherrn zu unterstellen (§ 31). Solche Personen, für welche ein Gerichtsherr nicht ausdrücklich bestimmt ist, sind der Gerichtsbarkeit des Divisionskommandeurs unterstellt, in dessen Bezirk sie sich befinden oder die Tat verübt haben (§ 30).

Die Bestimmungen der bürgerlichen St.P.O. (§§ 7—13) handeln von tatsächlich ganz verschiedenen Gerichten, deren Zuständigkeit geregelt wird. Ob aber das Kriegsgericht in Aurich, Oldenburg oder Hannover gehalten wird, hat mit der Zuständigkeitsfrage überhaupt nichts zu tun, es handelt sich hier nicht um verschiedene, sondern immer um einen und denselben Gerichtsstand, nämlich den des Kommandeurs der 19. Division. So ist denn auch das Kriegsgericht, ob es an einem der genannten Orte oder sonst irgendwo, z. B. auf dem Truppenübungsplatze oder im Manöver, stattfindet, stets ein Kriegsgericht der 19. Division. Wenn nun aber nach der bürgerlichen St.P.O. ein höheres Gericht aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnen kann, daß die Untersuchung und Entscheidung einem ganz andern Gericht, als demjenigen, bei dem die Sache bisher anhängig war, übertragen werde, sollte dann nicht im Militärstrafverfahren die sehr viel weniger einschneidende Übertragung an eine andre Richterrolle innerhalb desselben Gerichtsstandes zulässig erscheinen? Ich glaube, man muß diese Frage unbedingt bejahen, denn sie entspricht der ratio legis, die dann entscheiden muß, wenn eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes fehlt. Der Gesetzgeber, der die Frage, wer als Richter zu berufen sei, wie die Motive und die Kommissionsverhandlungen ergeben, möglichst einfach und natürlich zu lösen bestrebt war, der in § 264 ausdrücklich verordnet hat, daß der Gerichtsherr auch den Ort der Hauptverhandlung festzusetzen habe, kann gar nicht auf den Gedanken gekommen sein, daß die Offiziere aus Aurich nach Hannover reisen müßten, um dort eine Viertelstunde über einen Musketier aus Aurich zu Gericht zu sitzen. Er hat es — das kann man wohl mit Sicherheit als seine Meinung erklären — für selbstverständlich gehalten, daß die Offiziere aus

der Garniſon entnommen würden, in welcher oder in deren Nähe das Kriegsgericht ſtattfindet. Die Motive zu § 264 ſprechen es mit dürren Worten aus, daß die Hauptverhandlung je nach Bedürfnis auch an einem andern Orte, als an dem Garniſonorte des Gerichtsherrn ſtattfinden ſolle, „was vielfach zur Vermeidung von Koſten und Weitläufigkeiten notwendig ſein wird“. Und dieſen Motiven iſt nirgend bei der Beratung ein Widerſpruch entgegengeſetzt. Wenn man alſo zur Vermeidung von Koſten und Weitläufigkeiten die Kriegsgerichte an einem beliebigen Orte abhält, ſo wird man nicht gerade dadurch, daß man überflüſſigerweiſe die Offiziere große Reiſen machen läßt, große Koſten heraufbeſchwören dürfen.

Und noch eines. Weshalb iſt denn überhaupt in § 53 M.St.G.O. die Rollenkommandierung eingeführt? Doch nur um zu verhindern, daß der Gerichtsherr die einzelnen Richter frei nach ſeiner Wahl berufe. Man hat die Beſetzung des Kriegsgerichts lieber dem blinden Zufall, als dem Gerichtsherrn überlaſſen wollen. Dieſem allein maßgebenden Geſichtspunkt wird aber dadurch, daß der Gerichtsherr den Ort der Hauptverhandlung und damit auch beſtimmt, daß nicht die Offiziere aus Aurich, ſondern die aus Oldenburg Richter ſein ſollen, nicht widerſprochen, denn jetzt müſſen die Richter in Oldenburg nach der dortigen Rolle kommandiert werden und dem Gerichtsherrn ſteht keinerlei Einfluß auf die namentliche Kommandierung beſtimmter Perſonen zu. Wer in Oldenburg nicht an der Reihe iſt, kann eben nicht berufen werden.

Daß es im Manöver ebenſo zu halten iſt, iſt ſelbſtverſtändlich, nur daß hier der Endſatz des § 53, wonach aus dringenden Gründen von der feſtgeſtellten Reihenfolge abgewichen werden darf, erhöhte Bedeutung erlangen wird. Wenn nach der Oldenburger Rolle neben Offizieren der Infanterie auch ein Dragoneroffizier an der Reihe, deſſen Regiment aber fern bei einer Kavalleriediviſion in einer ganz andern Provinz iſt, ſo wird man dieſen Dragoneroffizier überſchlagen.

Die oben aufgeſtellte Frage, von wem ein Lüneburger Dragoner und ein Braunſchweiger Soldat, die gemeinſchaftlich eine Straftat begangen haben, abzuurteilen ſeien, erledigt ſich nach Vorſtehendem ſehr einfach. Der Gerichtsherr hat zu beſtimmen, wo die Hauptverhandlung ſtattfindet und demnach ergibt ſich die Richterkommandierung aus der betreffenden Garniſon von ſelbſt.

Wenn die Täter aber unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Gerichtsherren stehen, so ist in § 34 M.St.G.O. das Nähere bestimmt.

So dürften sich als das Resultat dieser Betrachtung folgende Sätze ergeben:

1. Die Zuständigkeit beruht nur auf der Person des Gerichtsherrn. „Niemand darf seinem gesetzlichen Gerichtsherrn entzogen werden."

2. Der Gerichtsherr kann für jede Garnison seines Justizbereiches eine Kommandierrolle aufstellen, wobei die kleineren Garnisonen, deren Personal zur Aufstellung einer Rolle nicht ausreicht, schon vor Beginn des Geschäftsjahres einer größeren Garnison zugeteilt werden müssen. Für die Fälle des § 50 Nr. 3—5 M.St.G.O. empfiehlt es sich, nur eine Rolle für die ganze Division aufzustellen, im Falle des § 50 Nr. 2 werden kleinere Garnisonen einer benachbarten größeren zuzuteilen sein.

3. Der Soldat hat keinen Anspruch darauf, von den Offizieren seiner Garnison, sondern — abgesehen von den Fällen des § 262 M.St.G.O. — nur darauf, von Offizieren seiner Division abgeurteilt zu werden. Welche Rolle im einzelnen Falle zur Anwendung kommen soll, richtet sich nach dem praktischen Bedürfnis.

21.

Tagesfragen.

I. Rundſchau.

Von Dr. Arthur Brückmann in Berlin.

Im Augenblick, wo ich dieſe Zeilen zu Papier bringe, iſt noch das Echo des Oldenburger Miniſterprozeſſes nicht verhallt. An äußerer Werbekraft fehlt es dem Fall in der Tat nicht: abgelehnte Gerichtshöfe, für befangen erklärte Richter, Verteidiger, die ihr Amt niedergelegt haben, der ins Angeſicht der Richter geſchleuderte Vorwurf der Parteilichkeit, ein zum Zeugen degradierter Staatsanwalt, ein wegen Meineidsverdachts verhafteter Zeuge, ein durch Haft zerrütteter Angeklagter, — konnte aus dieſem ſumpfigen Boden noch die befreiende Wirkung emporwachſen, die von dem beſchmutzten Namen des höchſten Juſtizbeamten Oldenburgs die Schlacken entfernte, mit denen die Oldenburger Skandalpreſſe ihn beſudelt hatte? — Wäre es nicht von dieſer höheren Warte aus beſſer geweſen, wenn die Richter ſich für befangen erklärt oder am Ende noch nach der Niederlegung der Verteidigung von Amtswegen vertagt hätten? Erfordert denn nicht auch die St.P.O. die „Anweſenheit" des Angeklagten während der ganzen Dauer der Verhandlung, und iſt ein zerrütteter Häftling noch anweſend, wenn er in Apathie und Indolenz, von den Verteidigern verlaſſen, die Waffen ſtreckt? — So aber iſt der Böswilligkeit von neuem Tür und Tor geöffnet, und von überall her ſtrömt eine Fama zuſammen, die dem Anſehen des Richterſpruches nicht zuträglich iſt. „Wie ſchlimm," ſagt dieſe Fama, „muß eine Sache ſein, wenn ſie hohe und höchſte Juſtizbeamte zu ſchwören veranlaßt, daß Pokern kein Glücksſpiel ſei! In Oldenburg und über Oldenburg hinaus wird in allen deutſchen Kneipen das Recht auf Pokern wie ein rocher de bronce ſtabiliert werden." Und weiter wird gefragt: „Hängt alſo an dem Begriff des Pokerns als eines Glücksſpiels die Frage: Meineid oder nicht Meineid? oder wenigſtens die Frage: objektiv unrichtiger Eid oder nicht? — Und wie: wenn Pokern ein Glücksſpiel iſt oder wenigſtens ein ſolches, daß die Grenze verſchwimmt, konnten, durften, mußten nicht Biermann und Schweynert der Anſicht ſein, daß der Miniſter mit der Verneinung des Hazardierens Unrichtiges beſchworen? Und läßt ſich dann die hohe Strafe, die Strafe überhaupt aufrecht halten?" — So ſpricht dieſe Fama. Und ich füge ein neues Fragezeichen hinzu: Die vielen ??? heraufzubeſchwören, — galt es deshalb, den Handel coûte que coûte zu Ende zu haſten? — Nach Vertagung ſchrie der ganze Prozeß.

Ob und welche ſtrafprozeſſualiſchen Verſtöße in dieſem Unglücksprozeß vorgekommen ſind, läßt ſich von Außenſtehenden nur in ſehr geringem Maße beurteilen. Nur das eine ſteht feſt: daß einmal wieder das Verhältnis der Verteidigereigenſchaft zu der des Zeugen in höchſtem Maße brennend geworden iſt. Leider gilt, was Bolze vor mehr als 27 Jahren zu der Frage: „Wie können Richter, Staatsanwalt oder Verteidiger zum Zeugnis herangezogen werden?“ in Goltdammers Archiv (1877, Bd. 25, S. 62 ff.) ſchrieb: „Die deutſchen Prozeßordnungen haben die Frage .... nicht durchweg richtig gelöſt, ſodaß Wiſſenſchaft und Praxis nach den richtigen Geſichtspunkten werden ſuchen müſſen,“ noch immer und von unſerem Geſetz in ſehr beträchtlichem Umfang: dieſes hat ſie nicht nur nicht richtig, ſondern garnicht gelöſt, und wer ſie erſt aus allgemeinen Grundſätzen dieſes Geſetzes oder gar aus ſeinem „Geiſte“ zu löſen verſucht, erkennt ſehr bald, wie eitel dieſes Unterfangen iſt. Die Praxis (vgl. Bennecke-Beling S. 344) neigt dazu, die Eigenſchaften für vereinbar zu erklären, während die Literatur geſpalten iſt, in mehrfachen Abtönungen. Daß nicht etwa ein durchſichtiges Prevenire geſpielt werden kann, indem der Staatsanwalt die Verteidigereigenſchaft durch Benennung als Zeugen oder aber der Angeklagte die Zeugeneigenſchaft durch Wahl zum Verteidiger in Grund und Boden ſtampft, iſt ja ſelbſtverſtändlich. Aber ich wüßte wahrlich keinen Grund für die prinzipielle Unvereinbarkeit anzugeben. Gerade daß die beiden Dinge ſo gar nichts miteinander zu tun haben, läßt ihre Vereinbarkeit als möglich erſcheinen. Ja, wenn ſie Gegenſätze wären! Wo aber ſind ſie das? An keinem Punkte kreuzen ſich die Linien. So ſcheint mir das ganze Problem nur auf weſentlich praktiſche und ſolche Geſichtspunkte, die ſich aus der Form des Verfahrens, der äußeren „Aufmachung“ und dem Verlauf der Verhandlung ergeben, hinauszukommen. Das hat man ſo recht in dieſem Prozeß geſehen: die inſtruktionelle Vorſchrift des Fernbleiben-Sollens läutete der Verteidigereigenſchaft das Sterbeglöcklein! Soweit, meine ich, äußerlich die beiden Funktionen erfüllt werden können, ſoweit ſteht ihrer Vereinbarkeit nichts im Wege. Wie glücklich vollzog ſich z. B. das Fregoliſpiel des Staatsanwalts in dieſem Prozeß! Dieſe Vereinbarkeit iſt aber nicht mehr gegeben, wenn die Zeugenſchaftspflicht das Verteidigeramt ſo ſtark überwuchert, daß dieſes nur noch eine Schale ohne Kern darſtellt. Hierbei muß man ſich immer gegenwärtig halten, daß im letzten Grunde die Verteidigerpflicht durch privaten Willen in Bewegung geſetzt, die Zeugenſchaft aber lediglich aus ſtaatlicher Quelle geſpeiſt wird, und daß zweitens trotz der privaten Quelle, der die Verteidigereigenſchaft, die Exiſtenz des Verteidigers, — Sein und Daſein verdankt, die Erfüllung in einer beſtimmten und gewiſſen öffentlich-rechtlichen Weiſe ſich abrollt, über die der private Wille keine dispoſitive Kraft hat. So kann er nicht ſagen: obwohl der Verteidiger fortgeſetzt in Kreuzverhören ſtand, ſtundenlang dem Gerichtsſaal fern bleiben und ſich aufs heftigſte nach allen möglichen Richtungen ſelbſt

verteidigen mußte, soll er jetzt das Plaidoyer halten, als wäre nichts vorgefallen. Damit wäre der Begriff des „Verteidigers" vernichtet, und eine lächerliche Komödie an die Stelle des ernsten Schauspiels getreten. Von diesen Dingen ganz getrennt aber ist (was wohl mitunter verwechselt wird) die ganz andere Frage zu betrachten, inwieweit das materielle Zeugnis der Verteidiger-Qualität entgegen ist. Daß ein Verteidiger nicht zum Feind des Angeklagten werden kann, scheint mir selbstverständlich. — Alle diese Dinge sind nicht geregelt; auch in dem der Kommission unterbreiteten Fragebogen sind sie nicht zu finden. Aber ihrer wird doch wohl gedacht werden müssen? — Man wird nicht umhin können, dem Richter die Entscheidung in zweifelhaften Fällen zu überlassen; aber daneben obligatorische Vertagungen vorzuschreiben, sobald sich ohne Schuld des Angeklagten die Konflikte erst in der Verhandlung herausgestellt haben; eventuelle Kosten- und andere Repressalien bei Verschulden wären zu erwägen. — Bei dieser Gelegenheit wird auch die Frage, ob die Machtbefugnisse des Vorsitzenden gegenüber dem Staatsanwalt nicht in anderer Weise abgegrenzt werden müssen, einer Revision zu unterziehen sein. Der Staatsanwalt tauschte Robe und Rolle, holte einen Vertreter, legte Zeugnis ab, antwortete als Zeuge, blieb als Staatsanwalt eine Antwort schuldig, und übernahm wieder das Amt. Ist die Zeugenqualität imstande, u. U. die Staatsanwalts-Eigenschaft zu überwinden? Ich glaube sicher; es handelt sich hier nicht mehr um Sitzungspolizei, sondern um die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht zur Zeugnisablegung, die der Vorsitzende zur Anerkennung zu bringen machtvoll sein muß. Übrigens werden auch die reinen sitzungspolizeilichen Beziehungen klarer und reiner hervortreten können, wenn erst der Parteien-Gesichtspunkt des Anklageprozesses schärfer herausgearbeitet sein wird. Endgültiges kann an dieser Stelle in allen diesen Punkten natürlich nicht gegeben werden; es muß genügen, auf die zweifelhafte Angelegenheit hingewiesen zu haben. —

Bisweilen, scheint es, wird den Richtern das Sich-für-Befangen-Erklären allzu schwer gemacht. Ich möchte in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit auf ein neuerdings veröffentlichtes Urteil des O.L.G. Colmar vom 31. Oktober 1903 (Jurist. Ztschr. für Elsaß-Lothringen 1904 S. 575 ff.) lenken, das nicht unbedenklich ist. Richter des Landgerichts Zabern hatten sich für eine Hauptverhandlung in einem Beleidigungsprozeß, in dem der Verletzte ein richterlicher Kollege war, als befangen abgelehnt. Der Landgerichtsdirektor lehnte ab, weil er als Zeuge benannt war, und die anderen wegen ihrer amtlichen oder gesellschaftlichen Beziehungen zu dem verletzten Landgerichtsrat. Das Oberlandesgericht hielt diese Gründe nicht für ausreichend. Es gäbe kein Selbstablehnungsrecht, nur eine Ablehnung wegen Befangenheit, und diese „nur dann, wenn das angezeigte Verhältnis, sofern es den Ablehnungsberechtigten bekannt wäre, die Ablehnung des Richters von ihrer Seite rechtfertigen könnte" „Die für ihre Befangenheit von den anzeigenden Richtern im vorliegenden Falle angeführten Gründe sind aber offenkundig und jedenfalls den Beteiligten bekannt. (Jeden-

falls? — Auch dem Grad, dem Umfang, der Intensität nach? Oder vielleicht nur in bezug auf die Äußerlichkeiten?? — d. Verf.) Es konnte daher zunächst abgewartet werden, ob seitens eines der Beteiligten von dem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht wurde." Mit dieser Anschauung schloß sich das Urteil einem anderen des Bayr. O.L.G. (Sammlung Bd. 5 S. 255, Goltd. Arch. Bd. 37 S. 223) an. — Eventuell aber wurden die vorgeschützten Gründe als nicht stichhaltig verworfen, da das Verhältnis zu dem Verletzten höchstens „den Richtern die Ausübung des Richteramtes vielleicht etwas peinlich und unangenehm" mache. — Sowohl Prinzipal-, wie Eventualentscheidung sind mir bedenklich. Jene scheint nur doch den Parteibetrieb in der ganzen Ablehnungsfrage stark zu überspannen. Wenn der Richter einer Partei erklärt: „Ich bin befangen" und die Partei ihn dennoch nicht ablehnt, so unterläßt sie dies aus Mißverständnis, Unerfahrenheit, Unkenntnis oder ioci causa, alles Dinge, die im Strafprozeß keine Herrschaft gewinnen können. Vom Regelmäßigen muß ausgegangen und einem geistesgesunden Richter, der sich für befangen erklärt, geglaubt werden, daß er es ist. Wenn dann die Partei gleichwohl nicht diese Befangenheit geltend macht, so mag sie ja aus einem der obigen Gründe auf ihr Recht verzichten wollen, aber dieser Wille ist unbeachtlich, weil befangene Richter nicht urteilen zu lassen im öffentlichen, der Dispositivsphäre entzogenen Interesse liegt. Sollten die Entscheidungen des O.L.G. Colmar und München den § 30 St.P.O. richtig auslegen, so dürfte die Setzung eines glatten Selbstablehnungsrechts nicht unangebracht sein. Ein Mißbrauch ist bei dem deutschen Richter nicht zu befürchten, der sicherlich weit mehr nach der andern Seite neigt. Schließlich aber noch die eine Frage: genügt es denn nicht für die Annahme der Befangenheit, daß aus persönlichen Gründen die Ausübung des Richteramtes „peinlich und unangenehm" wird? Sind es nicht gerade solche Empfindungen, die die volle Entfaltung des freien Richtertums hindern und es in Fesseln schlagen? — Das besprochene Erkenntnis schien mir nach mehreren Richtungen überaus beachtenswert.

Schwurgerichtsprozesse unter unserer St.P.O. erfordern von vornherein eine gewisse Beachtung. Fast kein einziger (von denen allein, die der Oeffentlichkeit unterbreitet werden) geht zu Ende, ohne daß der geistlose Mechanismus des heutigen Schwurgerichtsverfahrens irgend ein Unheil, günstigsten Falls eine Seltsamkeit heraufbeschwört. Sehr ernst wird es, wo es um Tod und Leben geht. Der Fall kompliziert sich hier insofern, als es sich fast immer beim Mordprozeß um einen Indizienbeweis handelt. Drei Aufsehen erregende Mordprozesse aus den letzten Monaten hatten dies gemeinsam: Hugo Walther, der Schneidergeselle und Gattenmörder, Rheinhold Jopp, der Steinträger, und der Prozeß um den Kopf des „die Wiese" genannten Hamburger Scheusals. Der Laie verabscheut den „Indizienbeweis". Mancher einsichtige Jurist wird ihn höher einschätzen als jeden anderen; der Richter ist hier allein mit sich, der Tüchtige kann ungestört Großes schaffen,

leuchtend auf den Grund der Dinge fühlen, auch vielleicht in glücklicher Stunde inſtinktiv das Richtige ſchöpfen, und der Irrende iſt mit ſeinem Irrtum allein. Wie aber ſteht es bei dem populärſten aller Beweisgänge: dem des Zeugen? In letzter Zeit iſt hier nur niedergeriſſen und manches Trugbild enthüllt worden. Aufgebaut ſoll erſt werden. Jedenfalls ſchwingt hier die Fälſcherbande der ſchon gefälſchten äußeren Sinneseindrücke ihr drohendes Szepter. Auch der Starke wird umgeriſſen. — Die Anwendung dieſer Sätze will ſagen: der Juriſt darf mit keiner Wimper zucken, wenn auch „nur“ auf Indizienbeweiſe hin die Köpfe gekürzt werden. Freilich geht das dem „Volk“ und der „öffentlichen Meinung“ nicht ein, und ſelbſt nach der Verurteilung der Wieſe konnte man leſen: keiner hat die Taten mit angeſehen, wie nun: wenn die Kinder ſpäter dennoch plötzlich da oder dort auftauchen? – Das zu unterſchreiben, iſt unmöglich. Wohl aber beruht im folgenden der eigentliche Kern der Sache: der Indizienbeweis vor dem Schwurgericht iſt eine Ungeheuerlichkeit, wie ſie monſtröſer ſobald keine Phantaſie erſinnen kann; eine hölliſche Folter, eine wahnſinnige Pein für alle, die irgendwie (und ſei es nur als Rechtsgenoſſen) an dem Ausgang des Prozeſſes beteiligt ſind.

Noch eine Gemeinſamkeit beſteht zwiſchen dieſen drei Prozeſſen: alle drei Helden wurden zur Begnadigung empfohlen: die Wieſe von der genannten Zeitung, Walther zuerſt vom Verfaſſer dieſer Zeilen, dann von den meiſten Tagesblättern und auch Fachzeitſchriften und Jopp von den Geſchworenen. Weshalb die Volksrichter dieſen in den Berichten und von den Prozeßbeteiligten, ja auch dem Verteidiger in den ſchwärzeſten Tinten gemalten finſteren Böſewöcht der Gnade empfahlen, — wer weiß es? Vermutlich wegen der Indizien: bei Indizien „genügt“ wohl lebenslängliches Zuchthaus. Es ſchien den Richtern vor ihrer Gottähnlichkeit bange zu werden. Solche Gnadengeſuche aber verwirren und trüben den Blick. — Bezüglich der Wieſe wurde der gleiche Grund offen ausgeſprochen. — Und was Walther anbelangt, ſo haben die Geſchworenen gegen vier Sachverſtändige, von denen zwei mit Beſtimmtheit erklärten, es liege aller Wahrſcheinlichkeit nach Selbſtmord vor, die beiden anderen aber meinten, es ſeien jedenfalls die Merkmale eines Mordes nicht feſtzuſtellen, verurteilt. Begnadigung erſcheint nicht unangebracht. — Hierbei eine Parentheſe: mehr als ſechs Monate ſind ins Land gegangen, ſeitdem Hugo Walthers Todesurteil rechtskräftig geworden iſt. Bis heute iſt er weder hingerichtet noch begnadigt, ſondern „lediglich verurteilt“. Dieſe Folter aber iſt eine extra legem verhängte Strafe. Vielleicht empfiehlt ſich zukünftig die Behandlung dieſer „Hauptſachen“ als Eilſachen. —

Nun einiges Beſondere über den Prozeß dieſer „Wieſe“, der wahrlich, ein furchtbares Zeichen der Zeit, aufbewahrt werden muß zu ewigem Gedächtnis. Die Hamburger Kindesmörderin iſt fünfmal zum Tode, wegen Meineids zum Zuchthaus und zu Ehrenſtrafen, — nur nicht wegen desjenigen Verbrechens verurteilt worden, das eigentlich das am meiſten Charakteriſtiſche für dieſe Verbrecherin iſt: wegen

Betruges. Die Kinder, die sie zum Leben tauglich machen sollte, war sie entschlossen, zu ermorden; die Kostgelder hat sie eingesteckt; Irrtum hat sie erregt; Falsches vorgespiegelt. Ein seltsam Spiel mit Tod und Leben, eine kühne Verbindung der beiden gegebenen Größen, — wertvoll genug, um im Gedächtnis aufbewahrt zu werden. Unsere Anklagen sollten an solchen Phänomenen nicht vorübergehen und etwa wegen des mangelnden „praktischen" Interesses solche juristischen Gesichtspunkte, wie es hier der des Betruges ist, unterdrücken. Sie sind es, von denen auf solche Pitaval-Fälle die blendenden Schlaglichter fallen und die sie erst zum kulturhistorischen Material machen, der Jurist sollte sich glücklich schätzen, wenn er einmal aus seinem Arsenal von Formeln und Begriffen hierzu einen treffenden Beitrag liefern kann. Aber an dem „Betrugs"-Gesichtspunkte gehen wir „praktischen Juristen", die wir den robusten und voluminösen Fall möglichst robust und voluminös erledigen wollen, in Ermangelung eines „praktischen" Bedürfnisses vorbei. — Schade genug!

Doch noch ein Zweites möchte ich bemerken: wer den Prozeß verfolgt hat, der hat gemerkt: „die Wiese" hieß nicht von Anfang an „die Wiese". So hieß sie konstant erst von dem Augenblick an, wo es herauskam, daß sie ihre Stief- oder Pflegetochter Paula Berkefeld, zur Preisgabe gezwungen und gewaltsam verkuppelt hat. Paula „brachte es nicht über sich", ihre Mutter — Mutter zu nennen, — sie konnte nur immer „die Wiese" sagen. Schön, nicht wahr? Ein rührendes Bild; „an dieser Zeugin richtet man seinen Glauben an die Menschheit wieder auf", wie Leuß einen Präsidenten in seinem Zuchthaus-Buch sagen läßt. — Der Verdacht, den ich gleich schöpfte, bestätigte sich sogleich: die himmelblaue Heuchelei wurde durch Briefe entlarvt, die der Verteidiger, dem man aus psychologischem Interesse dafur danken muß, verlesen ließ: „Geliebte Mama", „süße Mama", schrieb sie an „die Wiese" und konnte sich nicht satt fragen nach dem „Blonden", für den sie sich „allerdings" interessiert hat. — Diese Zeugin macht wieder einmal recht deutlich: wie vorsichtig man sein muß bei der Verteilung der Schlaglichter in solchen dunklen Sachen, in Strafprozessen überhaupt. Die Anklagebank und der Zeugenstuhl, — man würdigt immer noch nicht hinreichend die Macht und Wucht der Scenerie. Wer gerecht richten will, für den ist es ein erstes, sich über diese Scenerie zu erheben und sich jeden Augenblick ihrer Bedeutung bis ins Einzelnste klar zu sein. Das will gelernt, erfahren, erlebt, erkämpft sein, mit Schweiß und Blut. Ob dies gelegentliche Volksrichter können?

Die Fälle, in denen sie sich über die Urteile der Sachverständigen hinwegsetzen, mehren sich in erschreckendem Maße. Ein krasser Fall ist der erwähnte Prozeß Walther, ein anderer der mit vielen Jahren Zuchthaus bestrafte Falschmünzer Lache. Natürlich finden sich immer einige Sachverständige, die anderer Meinung sind, und selbstverständlich ist es möglich, daß der Verstand auch in solchen Fällen „bei wenigen nur gewesen". Aber darauf kommt es gar nicht an, sondern auf dies: wenn Schwurgerichte entlastende Gutachten in Grund und

Boden ſtampfen, ſie, die ſonſt in jedes kleine Häkchen greifen, um den Freiſpruch daran aufzuhängen, — dann iſt etwas faul und ungeſund, und dann muß nachgeprüft werden. Im vorliegenden Fall war ſicher die Gemeingefährlichkeit des peinlichen Verbrechers ausſchlaggebend. Unmögliches kann nicht verlangt werden. Unmöglich aber iſt es, ungeſchulten Männern, durch die niederdrückende Maſſe des konkreten Tatbeſtandes hindurch die wirkliche, die reine Wahrheit, die auf dem Grunde leuchtet, zu fühlen. Die Gedanken müſſen in den Schlingpflanzen der handgreiflichen Umſtände verfangen bleiben. Sie müſſen. Und ſo müſſen ſie auch, um nur eins hervorzuheben, gegenüber den fünf von ſieben Gutachtern, die ſich das Gutachten „geiſteskrank“ abgerungen haben, in der Vorſtellung befangen bleiben, „der Geiſteskranke ſei ſtets ein Menſch, der Sonne und Mond nicht unterſcheiden könne und nicht wiſſe, wie viel Finger er an der Hand habe“. Dies iſt ein Satz aus der Klage, die einer von den desavouierten Gutachtern (Köppen) in Aſchaffenburgs Monatsſchrift für Kriminalpſychologie (S. 591 ff.) veröffentlicht hat, und der manche ausgezeichnete Bemerkung über das Verhältnis des Pſychiaters zur Geſchworenenbank enthält. Noch eins jedoch — lehrt nicht, aber — bringt wieder der Prozeß in Erinnerung: wie dringend not uns ein Geſetz gerade gegen die gemeingefährlich Geiſteskranken tut. Aus der Praxis für die Praxis! Das Argument, daß der freigeſprochene Staatsfeind noch in unkontrollierbarer Weiſe am Ende wieder gegen die Geſellſchaft losgelaſſen werden kann, muß regelmäßig Wunder tun. Mindeſtens aber fälſcht es, als furchtbares Imponderabile ohne Gage mitſpielend, die Beratung über die Schuldfrage. —

Am Vorabend des Heiligabends iſt in Berlin ein letzter hier noch zu erwähnender, Aufſehen erregender Mordprozeß zu Ende gegangen. Der Zuhälter Theodor Berger iſt von den Geſchworenen des Sittlichkeitsverbrechens und Totſchlags an der kleinen Lucie Berlin für ſchuldig, jedenfalls alſo für ſchuldig befunden worden. Tauſende gibt es, die ihn nicht verurteilt haben würden, obwohl ſie an ſeine Schuld glauben, ſie zum mindeſten für wahrſcheinlich halten. Zu ihnen gehört der Unterzeichnete, der in dem Schuldſpruch keinen Juſtizmord erblickt. Aber wie furchtbar iſt dieſer Schuldſpruch dennoch! Wie zeigt er menſchliche Ohnmacht, die Unzulänglichkeit unſerer Erkenntnis! Selbſt wenn Berger der Täter war, — was alles läßt dieſer Spruch, der ganze Prozeß tot und ungeklärt in Dunkel und Finſternis liegen! Wie unmöglich erſcheint es, aus ihm auch nur entfernt die objektiven Kriterien, den eigentlichen Tatbeſtand herauszufinden! An dem Zeugnis einer alternden Sittendirne, die leichter den Luſtmord als den Geſchlechtsbetrug ihres Kerls verzeiht, die ihn heiraten wollte und nun mit ihm „gebrochen“ hat, wo er in Unterſuchungshaft genommen ward, hing wie an dem Zünglein der Wage das Schickſal des Prozeſſes. Sie hätte nur das Zeugnis verweigern oder aber als Verlobte unbeeidigt bleiben, lügen oder in ihren Angaben über den Korb ſchwanken dürfen, und Berger wäre morgen in ihre geöff-

neten Arme zurückgekehrt. Jetzt aber war es ihr wohl lieber, daß er dort bleibe, wo er ist, — und sie konnte mit hinterhälterischer Listigkeit eine verflucht wahrhaftige Aussage machen (— wahrhaftige — wohl verstanden — günstigsten Falles). Neben ihr als Zeugen Kinder und Dirnen, keiner aber, der auch nur ein belangvolles Moment zu berichten wußte; auf die Anschauungen der Zuhälterkreise lauschte man gespannt; das Ergebnis wurde im Plaidoyer verwandt. Nirgend ein Sonnenstrahl, nirgend ein Aufleuchten der Wahrheit. Man verhalf ihr zu einem Pyrrhussiege — besten Falles. Dunkel und nebelverhangen wie er begonnen ging der trostlose Prozeß zu Ende. —

Im Augenblick, wo ich diese Zeilen beenden will, blicken auch in Deutschland weite Kreise voll Ergriffenheit und nicht ohne heimliches Grauen auf das noch seines Abschlusses harrende Syveton-Drama in Paris. Es hat viele „Helden"; derjenige, den die tragische Schuld am schwersten drückte, ist tot. Er hat nicht gesühnt, — nur gestorben ist er, — entflohen, evasit, excessit, effugit. Freiwillig? — Man mag über den Selbstmord ethisch urteilen wie immer, — das eine wird man zugestehen müssen: in vielen Fällen ist er die reinlichste, in vielen die einzig reinliche Tat des Lebens, das er beendet. Gleichzeitig liegt in diesem Zugeständnis ein für den Kriminalisten höchst wertvolles Moment, — um dessentwillen hier auf das furchtbare Schauspiel hingewiesen wird: daß auch nur — wenn überhaupt — von der Selbstsühne, von der freiwilligen Sühne etwas Sonnenhelles, etwas Versöhnendes ausgehen kann, — nie von der Beihilfe, nie von den Beihelfern. Daraus ergibt sich: daß in der Beihilfe zum Selbstmord so notwendig ein kriminelles Element beschlossen ist, daß unmöglich etwa nach dem ethischen Wert oder Unwert des betreffenden Selbstmordes erst gefragt werden kann. Die Beihilfe zum Selbstmord ist dem Strafrichter verfallen, sollte es von Gesetzeswegen überall sein. Das Syveton-Drama predigt mit tausend Zungen. Der unreinliche Mensch, offenbar zu schwach und feige oder zu lebenslustig und trotzig, wollte nicht sterben, das scheint festzustehen. In diese Lücke seines Willens setzten seine betrogene Frau, sein geschändeter Schwiegersohn ein. Sie halfen nach — und wie! Die Einzelheiten dürften, soweit sie Zeitungen mitteilen, bekannt sein. Stimmen sie, so trennt nur eine feine Grenzlinie diese „Beihilfe" vom Mord. Und stimmen sie nicht, so geben sie ein markantes Schulbeispiel, das dem Gesetzgeber als Material überwiesen werden sollte. Denn tausendfältig könnten sie stimmen. Und jeden Tag könnten sie sich ereignen. Ihnen aber sind die Merkmale des Verbrechens deutlich aufgeprägt. Die Beihülfe zum Selbstmord und die Mitwirkung müssen bestraft werden, hart und rauh, ganz streng aber die Anstiftung und die Anreizung durch Bezeigung der Verachtung; bei diesen beiden letztgenannten Erscheinungsformen darf es kaum mildernde Umstände geben, die bei den ersten in Erwägung gezogen werden könnten; (ein Unterfall wäre das „amerikanische Duell"). Das norwegische Strafgesetz (s. Mitteilungen der J.K.V. Bd. XII, Heft 1) bestraft (§ 236) die „Mitwirkung" sehr gelinde

nach den Regeln der Mitwirkung zum Totschlag gegenüber einem Einwilligenden. Damit ist aber nur ein einziger, der allergelindeste Fall gefaßt. An den zahlreichen Erscheinungsformen dieses in sich ganz eigenartigen Verbrechens, das kein Akzessorium des Selbstmords ist, geht das Gesetz blind vorbei. —

Der Raum ist erschöpft, der Stoff (leider!) nicht. Über gar vieles wäre noch zu sprechen, so insbesondere über Königsberg und Dessau, dessen Kriegsgericht ein vielfach als „Bluturteil" gescholtenes Urteil gefällt haben soll. Vielleicht aber ist wieder Gelegenheit, wenn dort das Reichsgericht, hier das Ober-Kriegsgericht gesprochen haben werden.

II. Zu dem preußischen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erschwerung des Vertragsbruches landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes.

Von Professor Richard Loening in Jena.

Dieser Gesetzentwurf, dessen Wortlaut den Lesern der Zeitschrift bereits im ersten Heft dieses Bandes S. 97 f. mitgeteilt worden ist, hat in mehrfacher Beziehung die Aufmerksamkeit weiterer Kreise, auch außerhalb Preußens, auf sich gezogen, und es dürfte daher angezeigt erscheinen, denselben in dieser Zeitschrift vom juristischen Standpunkte aus mit einigen erläuternden und kritischen Bemerkungen zu begleiten, obgleich bereits jetzt feststehen dürfte, daß er jedenfalls in der vorliegenden Gestalt nicht Gesetz werden wird.

Der Entwurf verdankt seine Entstehung einer mehrfach und dringlich ausgesprochenen Anregung seitens des preußischen Abgeordnetenhauses. Veranlaßt durch den in der Landwirtschaft besonders der östlichen Provinzen herrschenden Arbeitermangel und die unter den ländlichen Arbeitern immer häufiger werdenden Vertragsbrüche hatte das Haus bereits durch Resolution vom 1. Mai 1899 die Regierung aufgefordert, diesen Mißständen wie durch andere Maßregeln, so insbesondere durch Erlaß von Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Stellenvermittler entgegenzutreten, welche ländliche Arbeiter zum rechtswidrigen Verlassen des Dienstes verleiten, sowie gegen Arbeitgeber, welche solche vertragsbrüchigen Arbeiter in ihren Dienst nehmen. Diese Aufforderung war im folgenden Jahre, am 16. Mai 1900, durch Annahme eines vom Abg. von Mendel-Steinfels gestellten Antrages wiederholt worden, bei dessen Beratung die Regierung ihre Bereitwilligkeit zur Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfs erklärt, aber auch die Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden, und die mancherlei Rücksichten, die dabei zu beachten, betont hatte. Als in den beiden folgenden Sessionen des Abgeordnetenhauses ein Entwurf noch nicht vorgelegt war, erfolgte am 4. Juni 1902 die Interpellation

der Abg. von Pappenheim-Liebenau und von Mendel-Steinfels, ob die kgl. Staatsregierung die Absicht habe, alsbald einen Gesetzentwurf gegen den Kontraktbruch in den ländlichen Arbeitsverhältnissen einzubringen. Auch jetzt sprach der Minister für Landwirtschaft seine Geneigtheit hierzu sowie die Hoffnung aus, in der nächsten Session eine solche Vorlage machen zu können. Aber wieder vergingen fast zwei Jahre, ohne daß diese Zusage erfüllt wurde, und so kam es zur erneuten Resolution des Abgeordnetenhauses vom 10. Februar 1904, wodurch die Regierung nun aufgefordert wurde, noch in dieser Session dem Landtag eine Gesetzesvorlage, betreffend die Erschwerung des Kontraktbruchs ländlicher Arbeiter zu machen. Dies hatte dann endlich zur Folge, daß am 6. Mai 1904 der oben abgedruckte Entwurf nebst Begründung dem Hause zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt wurde. Die erste Lesung desselben fand am 8. Juni 1904 statt und endete mit der Überweisung an eine besondere Kommission von 14 Mitgliedern, in deren Händen der Entwurf sich zur Zeit noch befindet.

Betrachtet man nun diesen Entwurf in seiner gegenwärtigen Gestalt, so sind es meines Erachtens hauptsächlich folgende Punkte, welche die Kritik herauszufordern oder sonst zur Besprechung Anlaß zu geben geeignet sind:

1. daß der Entwurf, der ausgesprochenermaßen die Tendenz verfolgt, dem Vertragsbruch ländlicher Arbeiter entgegen zu treten, über diesen Vertragsbruch selbst gar keine Bestimmungen trifft, sondern lediglich über Handlungen dritter Personen, die in Bezug auf einen solchen Vertragsbruch begangen werden;

2. daß derselbe andererseits nicht nur den Vertragsbruch ländlicher Arbeiter, sondern auch den der Dienstboten, des Gesindes berücksichtigt;

3. daß die Bestimmungen des Entwurfs gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wenigstens im größten Teile Preußens prinzipiell gar nichts neues bringen und doch zu dem daneben geltenden Rechte in ein starkes Mißverhältnis treten;

4. daß die Fassung des Entwurfs zum teil unklar ist und zu höchst bedenklichen Konsequenzen führen kann.

Dagegen ist

5. die mehrfach geäußerte Ansicht, daß der Entwurf einen unzulässigen Eingriff in das Gebiet der Reichsgesetzgebung darstelle und gegen geltendes Reichsrecht verstoße, ganz unbegründet und daher zurückzuweisen.

I. Bei den parlamentarischen Verhandlungen, die der Vorlage des Entwurfes vorangingen, wie auch bei der ersten Beratung desselben im Abgeordnetenhause sind von allen Seiten die lebhaftesten Klagen laut geworden, daß durch die Zunahme des Vertragsbruches unter den ländlichen Arbeitern nicht nur die Landwirtschaft geschädigt, sondern auch das Rechtsgefühl der Bevölkerung, der Sinn für Treu

und Glauben in derselben untergraben werde. Allein davon, daß man dieses Übel an der Wurzel packen und vor allem dem vertragswidrigen Verlassen oder Nichtantreten des Dienstes selbst mit Strafen zu Leibe gehen solle, war, nachdem ein darauf gerichteter Antrag Arendt u. Gen. schon im Jahre 1899 zurückgewiesen war, von keiner Seite die Rede. Im Gegenteil betonten selbst die Redner der konservativen Parteien und des Zentrums, die am dringendsten ein neues Gesetz forderten, und ebenso die Vertreter der Regierung, daß den vertragsbrüchigen Arbeitern selbst ja nichts zuleide geschehen solle, daß es sich nur darum handele, dritten Personen entgegenzutreten, welche deren Vertragsbruch begünstigen, unterstützen, veranlassen. Der Grund für diese Scheu vor einer Bestrafung oder schärferen Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs selbst lag keineswegs in Rücksichten auf das Reichsrecht, auf die Reichs-Gewerbeordnung, welche es nur mit gewerblichen Arbeitern zu tun und nur deren Vertragsbruch straflos gelassen hat. Offenbar aber machte sich noch eine Nachwirkung der Reichstagsverhandlungen der letzten Jahrzehnte geltend, in welchen alle Versuche, den Bruch des Arbeitsvertrages gesetzlich unter Strafe zu stellen, gescheitert waren, indem eine solche Bestrafung als unzweckmäßig, als arbeiterfeindlich, ja mit z. T. recht windigen Argumenten (wie, daß es sich hier um zivilrechtliche Verhältnisse handele, mit denen das Strafrecht nicht vermengt werden dürfe) als rechtlich unzulässig hingestellt worden war.[1]) Man wollte es auch jetzt im preußischen Abgeordnetenhause unter allen Umständen vermeiden, den Schein der Arbeiterfeindlichkeit auf sich zu laden. Dazu gesellte sich die Furcht vor der Sozialdemokratie: es sollte nichts bestimmt werden, was gegen die ländlichen Arbeiter selbst gerichtet und so geeignet wäre, der sozialdemokratischen Agitation auf dem Lande weiteren Vorschub zu leisten. Ja, der Landwirtschaftsminister von Podbielski ließ sich die unbedachte Äußerung entschlüpfen, daß er es den Arbeitern gar nicht verdenken könne, es vielmehr ganz naturgemäß finde, wenn sie kontraktbrüchig würden, um in einem anderen Dienst besseren Lohn zu finden.

So beklagt man sich über das Unrecht, wagt aber nicht diesem Unrecht gerade ins Gesicht zu sehen, sondern glaubt es auf Umwegen verhüten zu können. Welcher Rechtsgrund dann aber besteht, dritte Personen zu bestrafen, weil sie Handlungen unterstützen und fördern, die man an sich gewähren läßt, ja beschönigt, — und welchen Eindruck ein solches Vorgehen der Gesetzgebung auf den Rechtssinn der Bevölkerung hervorbringen muß, darüber gibt man sich keine Rechenschaft. Wie denn überhaupt in all diesen Verhandlungen niemals von rechtlichen Gesichtspunkten, von dem richtigen Verhältnis zwischen Tatbestand und Rechtsfolge, sondern stets nur von der politischen und polizeilichen Frage die Rede war, auf welche Weise

[1]) Vgl. darüber meinen Artikel „Arbeitsvertragsbruch" im Handwörterb. der Staatswissensch. 2. Aufl. I S. 1000 ff.

man Vertragsbrüche der landwirtschaftlichen Arbeiter am besten verhüten könne, ohne doch diesen Arbeitern selbst zu nahe zu treten. Das ist ja begreiflich, wenn über die Normierung rechtlicher Verhältnisse Versammlungen zu beschließen haben, die wesentlich politischer Natur sind und deren Zusammensetzung durch politische Momente bestimmt wird. Ich aber stehe auf dem Standpunkt, daß es dem Wesen der Rechtsnormen überhaupt und dem rechtlichen Wesen der Strafe insbesondere nicht entspricht, wenn öffentliche Organe sie lediglich als Mittel zur Herbeiführung oder Verhutung irgend welcher Wirkungen behandeln, die ihnen aus diesem oder jenem Zweckmäßigkeitsgrunde erwünscht oder unerwünscht sind. Auch glaube ich nicht, daß eine so behandelte Strafe überhaupt im Stande ist, Wirkungen herbeizuführen, die dem öffentlichen Wohle in Wahrheit dienlich sind; zum mindesten nicht, ohne daß auf der anderen Seite dem öffentlichen Rechtsbewußtsein erhebliche Wunden geschlagen würden.

Freilich steht nun die Sache nicht so, daß, wenn der vorliegende Entwurf Gesetz würde, der Vertragsbruch ländlicher Arbeiter in Preußen überall straflos bliebe. Vielmehr gilt wenigstens in den alten Provinzen noch immer das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, durch welches diese Personen mit Strafe bedroht werden, falls sie ohne gesetzmäßige Ursachen den übernommenen Dienst versagen oder verlassen. Allein die hierfür angesetzten Strafen sind äußerst gering, geradezu nichtssagend: Geldstrafe bis 15 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen; nur bei Verabredung Mehrerer zur Arbeitseinstellung, um die Arbeitgeber dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, tritt Gefängnis bis zu einem Jahr ein, wobei aber Arbeitseinstellung mittels Vertragsbruch nicht erforderlich ist. In der Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 4. Juni 1902 ist gesagt worden, es sei ein offenes Geheimnis, daß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes in jeder Beziehung gesündigt werde, weil die Strafbestimmungen desselben nicht genügten, und daß infolge dessen die Achtung vor dem Gesetze leide. Aber die naheliegende Konsequenz, die gefährdete Achtung vor dem Gesetze durch eine angemessene Bestrafung seiner Verächter und durch Ausdehnung dieser Bestrafung auf den ganzen Staat aufrecht zu halten, wurde nicht gezogen.

II. Obgleich in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses immer nur Maßregeln gegen den Vertragsbruch der ländlichen Arbeiter gefordert waren, sind die Bestimmungen des Entwurfs über diesen hinaus auch gegen den Vertragsbruch der Dienstboten, des häuslichen Gesindes gerichtet. Es erklärt sich dies aus der bisherigen preußischen Gesetzgebung für die alten Provinzen, in welcher seit Aufhebung der Erbuntertänigkeit im Jahre 1807 beide Arten von Dienstverhältnis, das landwirtschaftliche und das häusliche, stets zusammen behandelt und gleichmäßig geregelt waren. Wie das vorhin genannte Gesetz vom 24. April 1854, so bezog sich auch schon die altländische Gesindeordnung vom 8. November 1810 gleicherweise auf

Gesinde und landwirtschaftliche Arbeiter. In der Begründung des Entwurfs wird in dieser Beziehung bemerkt: „Das landwirtschaftliche Gesinde bildet einen beträchtlichen Teil der ländlichen Arbeiterschaft. Die Sicherung der Dienstverträge des Gesindes muß daher aus denselben Gründen erfolgen, wie bei den landwirtschaftlichen Arbeitern." Ferner: da die bisherigen Vorschriften sich gleichmäßig auf ländliches und städtisches Gesinde beziehen, so „unterliegt es keinem Bedenken, wenn auch der Entwurf sich auf das städtische Gesinde erstreckt." Eine ausreichende Begründung für diese letztere Erstreckung dürfte darin kaum gefunden werden. Zu bedenken wäre aber gewesen, daß besonders die Fahrlässigkeitsstrafen des Entwurfs bei den Dienstbotenverhältnissen in den größeren Städten leicht auf Schwierigkeiten stoßen oder aber zu großen Härten führen können.

III. Die Neuerungen, die der Entwurf herbeiführen will, sind wenigstens für die alten Provinzen nicht von prinzipieller Bedeutung; sie bestehen der Hauptsache nach nur in einer Erhöhung des Strafmaßes für Handlungen, die hier auch bisher schon strafbar waren. Man wäre also versucht zu sagen: tant de bruit pour une omelette, wenn nicht gerade diese Erhöhung des Strafmaßes anderen Bestimmungen des geltenden Rechts gegenüber zu Bedenken Anlaß gäbe.

Der Entwurf bedroht in § 1 unter 3 Ziffern drei Arten von Handlungen mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haftstrafe (bis 6 Wochen), und zwar zunächst

1. in Ziffer 1 die wissentliche wie fahrlässige Indienstnahme von Dienstboten oder landwirtschaftlichen Arbeitern, welche einem andern Arbeitgeber zur häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeit noch verpflichtet sind, welche also den bisherigen Dienst rechtswidrig verlassen haben. Eine solche Indienstnahme vertragsbrüchiger Arbeitsgesellen durch einen neuen Herrn war im deutschen Recht von altersher als Begünstigung des Arbeitsvertragsbruchs unter Strafe gestellt[2]), und demgemäß bestimmt auch die noch geltende preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 in §§ 11, 12, daß Arbeitgeber, welche häusliches oder ländliches Gesinde annehmen ohne Nachweis, daß dasselbe die vorige Herrschaft rechtmäßig verlassen hat, Strafe verwirkt haben. Allein bezüglich des Strafmaßes haben doch alle bisherigen Gesetze an dem (auch in R.St.G.B. § 257 anerkannten) Satze festgehalten, daß eine solche, das Delikt eines andern begünstigende Tat jedenfalls nicht strenger bestraft werden darf, als das begünstigte Delikt selbst. Die Strafe der Ges.O. § 12 ist daher Geldstrafe von 1—10 Taler, entsprechend der in § 168 für das vertragsbrüchige Gesinde selbst bestimmten Strafe von 2—10 Taler, event. verhältnismäßiges Gefängnis, welche letztere Strafe jetzt durch die oben 1 g. E. angegebene Strafe des Gesetzes vom 24. April 1854 ersetzt ist. Neben diese Strafe für vertragsbrüchige Arbeiter soll nun aber

[2]) Vgl. meinen angef. Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. I S. 997.

nach dem Entwurf eine in maximo zehnfach höhere Geldstrafe und eine vierzehnfach höhere Freiheitsstrafe für den Arbeitgeber treten, der vertragsbrüchige Arbeiter in seinen Dienst nimmt. Hier scheint mir, wenn die geringfügigen Strafen für den Vertragsbruch selbst denn einmal beibehalten werden sollen, denn doch jede Verhältnismäßigkeit und damit jede Gerechtigkeit zu fehlen. Wenn man den Vertragsbruch des Arbeiters nicht höher anschlägt als zu 15 Mk. Geldstrafe oder zu 3 Tagen Haft, dann halte ich es für eine Ungerechtigkeit, denjenigen, der den vertragsbrüchigen Arbeiter bei sich in Dienst nimmt, in eine Strafe bis zu 150 Mk. oder bis zu 6 Wochen Haft zu nehmen. Und daran wird durch Vorführung von allerlei Zweckmäßigkeiten, dadurch, daß man sagt, die letztere Strafe sei eben erforderlich, um die Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter und damit den Vertragsbruch selbst zu bekämpfen (was doch nichts anders heißen soll als: zu verhüten), absolut nichts geändert. Das beleidigte Rechtsgefühl kann durch derartige Zweckerwägungen wahrlich nicht versöhnt werden: dem davon Betroffenen gegenüber geben sie gar keine Rechtfertigung dieser Strafe.

Dies alles macht sich nun umsomehr geltend, als die genannten unverhältnismäßigen Strafen nach dem Entwurf nicht nur dem drohen, der wissentlich, sondern auch dem, der nur fahrlässiger Weise vorsätzliche Vertragsbrecher in Dienst nimmt. Indes folgt der Entwurf hierin wieder der Gef.O. von 1810, deren §§ 11, 12 bezüglich der Versäumung des Nachweises rechtmäßiger Entlassung bei der Indienstnahme zwischen wissentlich und fahrlässig nicht zu unterscheiden und daher beide Verschuldungen umfassen; nur daß hier eben das Verhältnis des Strafmaßes zu dem des Vertragsbruchs besser gewahrt ist.

Desgleichen beruht auch das vom Entwurf im 2. Absatz des § 1 für die Verfolgung der strafbaren Indienstnahme (nicht aber für die Verfolgung der andern Delikte des § 1) aufgestellte Antragserfordernis auf dem Vorbild der Gef.O. von 1810, welche die Bestrafung dieser Indienstnahme an die Bedingung knüpft, daß „ein anderer, dem ein Recht auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet". Dagegen vermag ich in der von den Motiven für diese verschiedene Behandlung der Strafverfolgung gegebenen Begründung, daß bei der strafbaren Indienstnahme das Privatinteresse des Geschädigten in den Vordergrund trete, während bei den andern im Entwurf unter Strafe gestellten Handlungen ein weitergehendes öffentliches Interesse verletzt werde, nichts anderes zu sehen als leere Redensarten. Der ganze Entwurf soll doch angeblich durch dringende öffentliche Interessen erfordert sein!

2. Ziffer 2 des § 1 stellt sodann unter jene Strafe die in gewinnsüchtiger Absicht wissentlich oder fahrlässig vorgenommene Vermittlung eines neuen Dienstverhältnisses für Arbeiter und Gesinde, die einem andern Arbeitgeber noch zu landwirtschaftlichen oder

häuslichen Diensten verpflichtet sind. Richtet sich die Bestimmung unter 1. gegen die Arbeitgeber, so diese unter 2. gegen die Arbeitsvermittler und zwar hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich gegen solche, welche die Stellenvermittlung als Gewerbe betreiben. Eine unmittelbare Vorlage hierfür finde ich in der bisherigen preußischen Gesetzgebung nicht. Indes wird sich eine solche Dienstvermittlung schon nach dem bisherigen Recht regelmäßig als Beihilfe zur strafbaren Indienstnahme vertragsbrüchiger Arbeiter, und sofern letztere ihren bisherigen Dienst noch nicht verlassen haben, auch als Beihilfe zum Vertragsbruch selbst darstellen, sonach aber ebenfalls als eine Handlung, deren Rechtswidrigkeit durch die des Vertragsbruchs bedingt ist. Gegen die Höhe des Strafmaßes sind daher auch hier dieselben Gesichtspunkte geltend zu machen, wie oben zu Ziffer 1, wobei hier aber weiter noch in Betracht kommt, daß nach den allgemeinen Grundsätzen unseres Strafrechts fahrlässige Beihilfe und Beihilfe zu bloßen Übertretungen überhaupt straflos bleiben. Es ist ja nun einmal das freilich recht bedauerliche Privileg jeder Spezialgesetzgebung, daß sie sich um die das betreffende Rechtsgebiet beherrschenden allgemeinen Grundsätze nichts kümmert.

3. Ziffer 3 endlich bestraft diejenigen, welche die genannten Arbeiter zum widerrechtlichen Nichtantritt oder Verlassen des Dienstes verleiten oder zu verleiten unternehmen: eine Handlungsweise, die schon in den älteren deutschen Rechtsquellen als Entmieten oder Abspannen des Gesindes und der Gesellen (dem Dienstherrn „abspenstig" machen) für strafbar erklärt ist[3]). Gemünzt ist diese Bestimmung des Entwurfs auf „abspannende" Arbeitgeber und Stellenvermittler; ja bei der Beratung im Abgeordnetenhaus ist die Ansicht geäußert worden, daß Arbeiter, die sich untereinander zum Vertragsbruch verleiten, keineswegs darunter fallen sollen; was ja dem „Geiste" des Entwurfs auch gewiß entspräche, wennschon es in den Worten desselben nicht zum Ausdruck gebracht ist.

Das Vorbild bilden hier die §§ 16, 17 der Ges.O. von 1810, wonach Gesindemäkler, welche Gesinde zur Verlassung des Dienstes anreizen, mit Geldstrafe von 5—10 Taler oder mit verhältnismäßigem Gefängnis zu bestrafen sind, welche Vorschriften auch in die Gesindeordnungen vom 19. August 1844 für die Rheinprovinz § 7 und vom 11. April 1845 für Neuvorpommern und Rügen §§ 17, 18 übergegangen sind.

Ist das Verleiten zum Verlassen des Dienstes von Erfolg begleitet, so liegt Anstiftung zum Vertragsbruch vor, andernfalls, bei bloßem Unternehmen des Verleitens, Versuch zu solcher Anstiftung. Während hier nun nach dem bisherigen Recht, d. h. einerseits nach den Gesindeordnungen, anderseits nach den allgemeinen Grundsätzen über Anstiftung und dem Gesetz vom 24. April 1854 eine der Ver-

[3]) Vgl. meinen angef. Aufsatz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. I S. 997, sowie meinen Vertragsbruch im deutschen Recht S. 475.

tragsbruchstrafe ähnliche Strafe eintritt, will der Entwurf eine Erhöhung auf das Fünf- bis Zehnfache herbeiführen. Ich beziehe mich daher auch hier auf die Ausführungen oben unter 1.

Die im Entwurf bestimmte Strafe der Verleitung zum Vertragsbruch wie auch diejenige der Dienstvermittlung für vertragsbrüchige Arbeiter soll nach § 2 bei Rückfall binnen 3 Jahren noch eine Verschärfung erfahren. Die Gesindeordnungen hatten a. a. O. bestimmt, daß Gesindemäkler bei wiederholter Anreizung zum Vertragsbruch außer der obigen Strafe mit Ausschluß vom Mäklergewerbe zu bestrafen seien. Diese Nebenstrafe war bei der Ausdehnung dieser Delikte über den Kreis der gewerbsmäßigen Stellenvermittler hinaus, und was letztere selbst betrifft, nach R.G.O. §§ 53, 143 für den Entwurf nicht verwendbar. Statt dessen erhöhte er die in § 1 angesetzte Geldstrafe für Rückfall auf 50 bis 600 Mk., während für die daneben gedrohte Haftstrafe eine Erhöhung nicht vorgesehen ist. Die weitere Bestimmung, daß eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Haft (statt Gefängnis) umzuwandeln ist, erscheint neben R.St.G.B. § 28 Abs. 2 jedenfalls überflüssig.

Die Motive begründen diese Schärfung damit, daß, da „die wirksame Bekämpfung der strafbaren Arbeitsvermittlung und der Verleitung zum Kontraktbruch im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, es sich auch rechtfertige, die wiederholte Begehung dieser Straftaten schärfer zu ahnden", als ob nach unserem Recht die Rückfallschärfung bei Delikten, deren Bekämpfung im öffentlichen Interesse geboten ist, — und das sind doch wohl alle öffentlich strafbaren Handlungen, — die selbstverständliche Regel wäre! Andererseits die Inkonsequenz, eine solche Schärfung bei dem ersten der Delikte des Entwurfs, bei der Indienstnahme vertragsbrüchiger Arbeiter, nicht eintreten zu lassen! Aber wir haben ja bereits unter 1, a. E. gesehen, daß nach den Motiven hierbei gar nicht das öffentliche, sondern das Interesse des Geschädigten im Vordergrunde stehen soll. „Words, Words, Words" sagt Hamlet! Man darf überzeugt sein: ohne die betr. Bestimmungen in der Vorlage, der Gesindeordnung von 1810, wären die Verfasser des Entwurfs weder zum Antragserfordernis bei der Indienstnahme, noch zur Rückfallschärfung bei der Dienstvermittelung und Verleitung, jedenfalls aber nicht dazu gekommen, für diese Tatbestände in diesen Hinsichten Verschiedenes zu statuieren. Dabei übersah man aber vollständig, daß diese Verschiedenheiten in der Ges.O. auf einem Grunde beruhten, der für den Entwurf nicht mehr zutrifft, nämlich darauf, daß dort nach §§ 13, 17 die Anreizung zum Vertragsbruch und nur diese ein Delikt obrigkeitlich bestellter und verpflichteter Gesindemakler war, welche damit also zugleich ihren Amtspflichten zuwiderhandelten. Daher hier kein Antrag, aber bei Wiederholung Ausschluß vom Gewerbebetrieb!

Zu allen sonstigen Singularitäten kommt nun noch durch diese Rückfallbestimmung des Entwurfs das gewiß erstaunliche Ergebnis, daß danach nicht nur Wiederholungen fahrlässiger Begehungen,

sondern auch fahrlässige Wiederholung nach früher vorsätzlicher Begehung und ebenso vorsätzliche Wiederholung nach früher fahrlässiger Begehung mit der geschärften Rückfallstrafe zu belegen sind.

Am Schlusse dieser Ausführungen brauche ich wohl nicht noch besonders hervorzuheben, daß alle diese Strafbestimmungen ein ganz anderes Aussehen gewännen, wenn man den Mut hätte, dasjenige Unrecht, von dem alle diese für strafbar erklärten Handlungen ihren widerrechtlichen Charakter ableiten, den Vertragsbruch der betr. Arbeiter, unter eine der Schwere dieses Unrechtes entsprechende Strafe zu stellen. Wenn dann für Wiederholungsfälle eine besondere Strafschärfung erforderlich sein sollte, müßte diese auch auf wiederholten Vertragsbruch Anwendung finden, dabei aber der veraltete Begriff des Rückfalls durch den m. E. hier allein erheblichen der gewerbsmäßigen Verübung ersetzt werden.

IV. Die Fassung des Entwurfs ist trotz der langen Zeit seiner Vorbereitung wenig durchdacht; sie ist z. T. unklar und andererseits geeignet zu Konsequenzen zu führen, die dem, was man mit dem Entwurf beabsichtigt, gerade entgegengesetzt sind. Das ist auch im Abgeordnetenhause vom Justizminister und im Reichstag vom Staatssekretär des Reichsjustizamts schon anerkannt worden.

Nach dem Wortlaut von Ziffer 1 und 2 des § 1 würden unter diese Bestimmungen auch fallen gewerbliche Arbeitgeber, welche vertragsbrüchige ländliche Arbeiter oder Dienstboten in ihrem Gewerbebetrieb als Gesellen oder Gehülfen annehmen, bezw. diejenigen, welche solchen Arbeitern oder Dienstboten eine neue Stelle in einem Gewerbebetrieb vermitteln. Das würde aber mit R Gew.O. § 41 in Widerspruch stehen, ist auch, wie die Motive ergeben, gar nicht die Absicht des Entwurfs, der sich vielmehr darauf beschränken will, „denjenigen unter Strafe zu stellen, der Gesinde oder landwirtschaftliche Arbeiter als solche in Dienst nimmt“ (bezw., wie wohl zu ergänzen, der für derartige Arbeiter einen neuen Dienst als solche vermittelt). Allein im Entwurf selbst ist dies nicht ausgesprochen, auch würde es selbst dann noch unklar bleiben, ob nur strafbar sein soll die Unterbringung von Dienstboten als solche und diejenige von ländlichen Arbeitern als solche, oder auch die Unterbringung von Dienstboten als ländliche Arbeiter und umgekehrt.

Ferner aber: wenn den Strafbestimmungen in §§ 1 und 2 in dieser Weise eine beschränktere Bedeutung beigelegt wird, dann wird es jedem freistehen, kontraktbrüchige Landarbeiter in gewerbliche Dienste zu nehmen, bezw. ihnen gewerbliche Dienste zu vermitteln. Und wenn nun, den Vorschriften des Entwurfs gemäß, kontraktbrüchige Landarbeiter in ihrem bisherigen Arbeitszweig keine Beschäftigung mehr finden werden, so werden sie, um nicht zu verhungern, geradezu gezwungen sein eine andere, d. h. dann eben eine ihnen offenstehende gewerbliche Beschäftigung aufzusuchen und vom Land in die Stadt zu ziehen. Damit aber wird der Entwurf seinen letzten Zweck, dem Arbeitermangel auf dem Lande zu steuern, nicht nur verfehlen, sondern

im Gegenteil gerade selbst dazu beitragen, die ländlichen Arbeiter der Industrie zuzudrängen. M. a. W.: je wirksamer sich die Strafbestimmungen des Entwurfs gegen Dritte erweisen werden, destomehr wird der Wegzug der ländlichen Arbeiter und die Leutenot auf dem Lande dadurch gefördert werden, und das wird dann wieder einen neuen und verstärkten Anreiz zum Vertragsbruch selbst geben.

Noch ein andrer Punkt, der ebenfalls geeignet ist, die vom Entwurf verfolgten Ziele zu vereiteln, ist hier hervorzuheben. Strafbar soll nicht nur sein, wer wissentlich einen Vertragsbrecher in Dienst nimmt, beziehungsweise ihm einen neuen Dienst vermittelt, sondern auch wer dies fahrlässig, d. h. unwissentlich tut, aber bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt um den Vertragsbruch hätte wissen können. Die Tendenz dieser Bestimmung geht dahin, daß man nur dann Arbeiter in Dienst nehmen, beziehungsweise ihnen einen neuen Dienst vermitteln soll, wenn man positiv weiß, daß sie den bisherigen Dienst rechtmäßig verlassen haben. Das Mittel, sich hiervon zu überzeugen, sind die Dienstzeugnisse, welche bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstboten nach der Ges.-O., eines landwirtschaftlichen Arbeiters nach B.G.B. § 630 vom Dienstherrn auf Verlangen auszustellen sind. Um die Ausstellung dieser Zeugnisse zu sichern, stellt § 3 des Entwurfs die Verletzung der Ausstellungspflicht unter Strafe; um ihre Beweiskraft zu sichern, ordnet § 4 des Entwurfs kosten- und stempelfreie Beglaubigung der nach B.G.B. § 630 für landwirtschaftliche Arbeiter ausgestellten Zeugnisse an, während das Gleiche für Zeugnisse in Gesindebüchern schon durch § 3 des preuß. Gesetzes vom 21. Februar 1872 bestimmt worden war. Die Annahme eines Dienstboten oder landwirtschaftlichen Arbeiters, der sich nicht durch Zeugnis über rechtmäßiges Verlassen des bisherigen Dienstes ausweist, sowie die Dienstvermittlung für einen solchen, wird daher leicht ohne weiteres als fahrlässig angesehen werden.

Nun gibt es aber nach den Gesindeordnungen eine Reihe von Fällen, in welchen Dienstboten vor Ablauf der Vertragszeit, z. T. auch ohne vorherige Aufkündigung den Dienst verlassen dürfen (vgl. Ges.O. v. 1810 §§ 136 ff.), und nach dem B.G.B. § 626 können landwirtschaftliche Arbeiter das Dienstverhältnis jederzeit ohne Kündigungsfrist allgemein dann auflösen, „wenn ein wichtiger Grund vorliegt" (was nach E.G. Art. 95 für das Gesinde keine Geltung hat). Darüber nun, ob einer jener ersteren Fälle oder ein „wichtiger Grund" vorliegt, können Arbeiter und Arbeitgeber leicht verschiedener Meinung sein. Verläßt dann ein Arbeiter den Dienst, weil er einen solchen Fall oder Grund gegeben glaubt, so wird ihm der Dienstherr, der andrer Meinung ist, das Zeugnis verweigern und der Arbeiter wird sich einstweilen, bis zur richterlichen Entscheidung, über das rechtmäßige Verlassen des Dienstes nicht ausweisen können. Dann wird er aber auch nicht so leicht einen andern Arbeitgeber oder Vermittler finden, der auf die Gefahr der Fahrlässigkeitsstrafe hin ihn in häuslichen oder ländlichen Dienst zu nehmen oder ihm einen neuen Dienst

dieser Art zu verschaffen bereit wäre. Da der Arbeiter aber für seinen Lebensunterhalt auf den täglichen Verdienst angewiesen ist, so wird er die richterliche Entscheidung nicht ohne anderweite Beschäftigung abwarten können, und so wird auch diese Bestimmung des Entwurfs zur Folge haben, daß landwirtschaftliche Arbeiter in wachsendem Umfang zur Industrie übergehen, wo ihre Aufnahme durch derartige Strafen nicht behindert ist.

V. Bei der Beratung des Entwurfs im Abgeordnetenhaus ist von freisinniger Seite gegen denselben u. a. geltend gemacht worden, daß er mit Vorschriften der Reichsgesetze, besonders der R.Gew.O. in Widerspruch stehe und der Einzelstaat Preußen daher zum Erlaß eines solchen Gesetzes nicht befugt sei. Ähnliches brachte die Sozialdemokratie in einer, in der Reichstagssitzung vom 16. Juni 1904 an den Reichskanzler gerichteten Interpellation vor, unter Wiederholung der gleichen Argumente und vielfach recht unklaren Redensarten, mit denen sie sich schon vier Jahre vorher, in der Reichstagssitzung vom 11. Juni 1900, anläßlich der ähnliche Materien behandelnden Gesetze von Anhalt und Reuß j. L. zum Beschützer des Reichsrechts gegen angebliche Attentate vonseiten der Landesgesetzgebung aufgeworfen hatte. Alle diese Ausführungen erweisen sich jedoch bei unbefangener Prüfung als grundlos.

Lassen wir offenbar Unzutreffendes, wie daß der Entwurf gegen die Reichsverfassung, gegen das Freizügigkeitsgesetz, gegen das R.St.G.B. verstoße, bei Seite, so bleibt fraglich sein Verhältnis zum B.G.B. und insbesondere zur R.Gew.O. Dem B.G.B. soll der Entwurf zuwiderlaufen, weil dieses den Dienstvertrag auch für landwirtschaftliche Arbeiter erschöpfend geregelt habe und daher Landesgesetze hierüber keine weiteren Vorschriften treffen dürften. Allein dem steht zweifellos entgegen, daß das B.G.B. den Dienstvertrag nur in *zivilrechtlicher* Beziehung regelt und daher die Befugnis der Landesgesetzgebung, für den Fall seiner Verletzung *strafrechtliche* Normen aufzustellen, in keiner Weise ausschließt. Vgl. auch B.G.B. § 134.

Was sodann das Verhältnis zur Gew.O. betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß diese sich lediglich auf *Gewerbebetrieb* und *gewerbliche Arbeiter*, gar nicht dagegen auf die Verhältnisse des Gesindes und der landwirtschaftlichen Arbeiter bezieht. Daher berühren die Strafbestimmungen des Entwurfs über die Annahme vertragsbrüchiger häuslicher und ländlicher Arbeiter, sowie über die Verleitung derselben zum Vertragsbruch (§ 1 Ziffer 1 und 3) das Gebiet der Gew.O. überhaupt nicht, auch nicht deren § 125, wonach Arbeitgeber, die Gesellen oder Gehilfen zur rechtswidrigen Verlassung der Arbeit verleiten oder sie trotz stattgehabten Vertragsbruchs in Arbeit nehmen, lediglich dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden zu haften haben. Wohl aber würde, wie schon oben unter IV gesagt, die Bestrafung der Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter in § 1 Ziffer 1 des Entwurfs gegen § 41 der Gew.O. (betr. die Befugnis der Gewerbetreibenden zur beliebigen Annahme gewerblicher

Arbeiter usw.) dann verstoßen, wenn sie sich auch auf die Annahme zu gewerblichen Diensten beziehen sollte, was aber, wie gesagt, nicht beabsichtigt ist.

Vor allem wird indes eine Verletzung der Gew.O. in § 1 Ziffer 2 des Entwurfs gesehen, worin die Vermittlung eines neuen Dienstes für vertragsbrüchige Arbeiter für strafbar erklärt ist. Dies soll gegen die §§ 34, 38 der Gew.O. verstoßen, in welchen die Befugnisse der öffentlichen Behörden gegenüber den Gesindevermietern und Stellenvermittlern erschöpfend geregelt seien. Allein auch diese Behauptung ist nicht zutreffend. Einmal kommt dagegen in Betracht, daß die §§ 34, 38 der Gew.O. lediglich von dem Geschäft oder Gewerbe eines Gesindevermieters oder Stellenvermittlers reden, während die betreffende Bestimmung des Entwurfs die Tätigkeit der Stellenvermittlung als solche unter gewissen Voraussetzungen für strafbar erklärt, gleichviel, ob sie in Ausübung eines Gewerbebetriebs vorgenommen wird oder nicht. Nun ist es aber unbestrittenen Rechtens, daß die Einzelstaaten durch die Gew.O. durchaus nicht behindert werden, Handlungen, die sowohl außerhalb wie innerhalb eines Gewerbebetriebes vorkommen, durch Landesgesetz allgemein unter Strafe zu stellen, und zwar mit Wirkung auch für die betreffenden Gewerbetreibenden; es hat der Gew.O. jedenfalls ferngelegen, Gewerbetreibende in ihrem Gewerbebetrieb der Herrschaft der allgemeinen Landesgesetze zu entziehen.

Dazu kommt ferner, daß die Gew.O. den Einzelstaaten nicht einmal das Recht entzogen hat, für die Ausübung der einzelnen Gewerbe selbst Vorschriften zu geben, den Gewerbetreibenden als solchen gewisse Verpflichtungen aufzulegen und deren Verletzung zu bestrafen, soweit solches nur nicht in der Gew.O. selbst ausdrücklich untersagt ist[4]). Nun bestimmt aber § 34 der Gew.O. bezüglich des Gewerbes der Gesindevermieter und Stellenvermittler lediglich, daß, wer dieses Geschäft betreiben will, hierzu einer Erlaubnis bedarf, die unter gewissen Voraussetzungen zu versagen ist, und § 53, den man auch noch hätte anziehen können, handelt nur von der Zurücknahme dieser Erlaubnis, beide Paragraphen also gar nicht von der Ausübung dieses Gewerbes und den dabei obliegenden Verpflichtungen. Zu allem Überfluß erklärt endlich noch § 38 ausdrücklich, daß über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen, sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler sogar die Zentralbehörden der Bundesstaaten auf dem Verordnungswege Vorschriften erlassen dürfen, „soweit darüber die Landesgesetze

---

[4]) Gew.O. § 144: „Inwiefern Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurteilen", unter welchen Gesetzen Reichs- wie Landesgesetze begriffen sind. Daraus ergibt sich, daß § 1 der Gew.O. sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb bezieht. Vgl. E. Loening, Lehrb. d. d. Verwaltungsrechts S. 483, Handausg. der Gew.O. von Berger-Wilhelmi, Anm. zu § 1.

nicht Bestimmungen treffen", womit denn das Reichsgesetz selbst das gerade Gegenteil von dem anerkennt, was man aus demselben hat ableiten wollen.

Die Kommission des Abgeordnetenhauses, welcher der Entwurf zur Vorberatung überwiesen war, hat Anfang November 1904 ihre Tätigkeit begonnen. Zeitungsnachrichten zufolge wurde beschlossen, zwei Lesungen vorzunehmen. Zunächst fand im Anschluß an § 1 eine Generaldiskussion statt, wobei seitens der Freisinnigen wiederum sowohl die Zulässigkeit einer Regelung durch Landesgesetz, als die Nützlichkeit und Durchführbarkeit einer solchen bestritten wurde. Die Vertreter der übrigen Parteien erkannten die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung, wie auch das Vorhandensein einer durch den Vertragsbruch der ländlichen Arbeiter verursachten Notlage der Landwirtschaft an. Die Konservativen und ein Teil der Zentrumsmitglieder sprachen sich im ganzen für Annahme des Entwurfs aus, wenn auch einzelne Änderungen erforderlich seien. Dagegen äußerten andre Vertreter des Zentrums wie auch die Nationalliberalen insofern Bedenken dagegen, als der Entwurf mittelbar auch die (vertragsbrüchigen!!) Arbeiter treffen, als ferner die Bestrafung der Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter auch solche Arbeiter schädigen könne, die aus gesetzlichem Grunde den Dienst verließen. Es sei zu erwägen, ob nicht die Reichsgesetzgebung anzurufen sei, um eine einheitliche Bekämpfung des Kontraktbruchs für alle Bundesstaaten und für alle Arten des Arbeitsvertrags herbeizuführen. Von den Regierungsvertretern wurde vorgeschlagen, die Bedenken gegen die Bestrafung der Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter dadurch zu beseitigen, daß eine Vorprüfung der Sachlage beim Verlassen des Dienstes durch die Polizeibehörde vorgeschrieben werde, wogegen aber wieder geltend gemacht wurde, daß damit eine genügende Rechtsgarantie nicht gegeben sei. Zu einer Abstimmung in der Kommission ist es meines Wissens noch nicht gekommen. Das weitere Schicksal des Entwurfs ist also noch unsicher.

III. Eine Weihnachtsgabe für die Mitglieder der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung.

Von Prof. v. Liszt.

„Die Internationale Kriminalistische Vereinigung" hat in der gleichnamigen Schrift Kitzingers (mit dem Untertitel „Betrachtungen über ihr Wesen und ihre bisherige Wirksamkeit" 1905 erschienen) die erste zusammenfassende kritische Würdigung ihrer Bestrebungen und Leistungen gefunden. Das reiche in den „Mitteilungen" wie in andern Veröffentlichungen der Vereinigung niedergelegte Material ist von dem Verfasser, der der Vereinigung sich anzuschließen bisher Bedenken getragen hat, sorgfältig und mit anerkennenswerter Un-

befangenheit geprüft worden. Er kargt nicht mit dem Lob, wo es ihm verdient erscheint, und er scheut den Tadel nicht, wo er ihn für begründet hält. Mit dem einen wie mit dem andern trifft er nach meiner Überzeugung vielfach das Richtige, wenn auch die Nichtkenntnis mancher Vorgänge, die sich hinter den Kulissen abgespielt haben, das Urteil in einzelnen Fällen zu ungunsten der Leitung der Vereinigung trübt.

Nach einer kurzen Einleitung, in welcher die Entstehung und Entwicklung der Vereinigung geschildert und an der Hand der Satzungen ihre „Grundanschauung und Aufgabe" besprochen wird, behandelt der Verfasser den Stoff in vier Abschnitten, deren Gliederung freilich weder glücklich gewählt, noch scharf durchgeführt ist. Ich gebe das Inhaltsverzeichnis wieder: I. Arbeiten zur Erforschung des Verbrechens. 1. Rechtsvergleichende Arbeiten. 2. Die Frage des Einflusses der neueren Schulen auf die Grundbegriffe des Strafrechts. 3. Die Frage der Übertretungen. 4. Der Lustmord. II. Arbeiten zur Erforschung der Verbrechensursachen. 1. Die Methode der Rückfallsstatistik. 2. Der Einfluß des Greisenalters auf die Kriminalität. III. Erforschung der Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. 1. Das Problem der Jugendlichen. 2. Das Problem des Rückfalls. 3. Das Problem der Freiheitsstrafe; a) Einschränkung der Freiheitsstrafe und Ersatzmittel; b) Verschärfung der Freiheitsstrafe; c) die bedingte Verurteilung insbesondere. 4. Die Reform der Geldstrafe. 5. Die Transportation. 6. Schutzfürsorge für Entlassene. 7. Bekämpfung von Bettelei und Landstreicherei. 8. Bekämpfung des Mädchenhandels. IV. Nachträge. 1. Übersicht über die strafprozessualen Arbeiten. 2. Die besonderen Arbeiten der deutschen Landesgruppe; a) Das Strafensystem; b) der Strafvollzug; c) die Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen.

Überall wird der Gang der Verhandlungen mehr oder weniger ausführlich geschildert und das Ergebnis der Beratungen kritisch gewürdigt. Mit besonderer Betonung hebt der Verfasser die Verdienste der Vereinigung um die Reform der Rückfallsstatistik (S. 45 über das Referat von Koebner) hervor; rückhaltlos werden unsere Arbeiten über das Problem der Jugendlichen (S. 56 Bericht von Appelius) in ihrem Einfluß auf die schließliche Gestaltung des B.G.B. und die Neuregelung der Fürsorgeerziehung anerkannt; von Hippels Schrift über Bettel und Landstreicherei wird (S. 125) uneingeschränkt gelobt. Auch sonst fehlt es nicht an freudiger Zustimmung zu unseren Arbeiten.

Aber mehr als das Lob des Verfassers interessiert uns seine Kritik. Für verfehlt halte ich den Tadel, den unsere Problemstellung in der Frage der Übertretungen gefunden hat (S. 33); für übertrieben den mehrfach wiederkehrenden Vorwurf der „Begriffskriminalpolitik" (S. 83 bezüglich der „unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher"); nicht überzeugend ist mir die wiederholt ausgesprochene Behauptung des Verfassers, daß wir mehr Gewicht auf die Reform des Strafvollzugs

Digitized by Google

hätten legen sollen (als ob nicht sämtliche Kulturstaaten an diesem Problem gescheitert werden!); nicht gerechtfertigt scheint mir der Satz (S. 95), daß wir den bleibenden innern Wert der bedingten Verurteilung überschätzt hätten; und einzelnes mehr. Aber durchaus berechtigt ist Kitzingers Befremden darüber, daß die J.K.V. bisher gerade auf dem Gebiete der Kriminalaetiologie so wenig geleistet hat (S. 44, 52, 61); und im Zusammenhang damit seine Forderung, daß wir ungleich mehr als bisher die Wirkung der in den verschiedenen Ländern bereits eingeführten Reformen auf den Gang der Kriminalität zum Gegenstand unserer Untersuchungen hätten machen müssen (S. 54). Der Verfasser bemüht sich auch, nach einzelnen Richtungen hin diese von ihm ausgesprochenen Bedenken selbständig weiter zu verfolgen. Man vergleiche S. 63 über den Einfluß, den überwiegende industrielle Betätigung eines Gebietes auf die Diebstahlsziffer der Jugendlichen ausübt; S. 99 über die Wirkungen der bedingten Verurteilung in Frankreich und Belgien. In der Tat weisen unsere Arbeiten nach diesen beiden Richtungen hin bedauerliche Lücken auf, deren Ausfüllung von mir und anderen bereits wiederholt gefordert worden ist. Der Verfasser dürfte aber die Schwierigkeiten, die sich solchen Arbeiten in den Weg stellen, doch viel zu gering anschlagen; und er mag überzeugt sein, daß wir die uns durch unsere wissenschaftliche Grundauffassung gestellte Aufgabe nicht aus den Augen lassen werden.

Von besonderem Wert für jedes Mitglied der Vereinigung sind aber die Schlußbetrachtungen (S. 141—164). Mit vollem Recht betont der Verfasser, daß die Vereinigung sich ein von der klassischen Schule vollständig vernachlässigtes Arbeitsgebiet gewählt hat: die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung (S. 146). An diese Feststellung knüpft der Verfasser eine kritische Besprechung der bisherigen Arbeitsmethode der J.K.V. Und gerade hier bieten seine Ausführungen sehr viel Beherzigenswertes. Er empfiehlt sorgfältigere Vorbereitung der Versammlungen durch die in den verschiedenen Ländern eingeholten Gutachten und im Zusammenhang damit möglichst präzise Fragestellung; die Einsetzung von Ausschüssen für die Zusammentragung des nötigen systematischen und rechtsvergleichenden Materials; fortgesetztes wissenschaftliches Arbeiten außerhalb der Kongresse, besonders auf dem Gebiet der Kriminalaetiologie, und zwar in der Form der internationalen Enquete. Auch diesen Vorschlägen gegenüber kann ich die Überzeugung aussprechen, daß sie auf fruchtbaren Boden fallen werden.

Einem persönlichen Wunsch aber möchte ich an dieser Stelle noch Ausdruck geben: den Verfasser, der aus eigenem Antriebe das Amt eines kritischen Geschichtsschreibers der J.K.V. auf sich genommen hat, recht bald als tätiges Mitglied des Vereinigung begrüßen zu dürfen. Als Ratgeber wie als Mitarbeiter wird er uns allen höchst willkommen sein.

IV. Ein Wendepunkt der Kriminalität?

Von Prof. Dr. Eduard Kohlrausch.

Die soeben erschienenen vorläufigen Mitteilungen über die Kriminalstatistik des Jahres 1903[1]) zeigen, daß die starke Aufwärtsbewegung der letzten Zeit im Jahre 1902 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht hatte. Das kann nur die überraschen, die glauben, der Annahme eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen wirtschaftlichen Verhältnissen und Kriminalitätsziffern immer noch skeptisch gegenüberstehen zu müssen.

Die Gesamtkriminalität war von 1900 bis 1902 von 469 812 auf 512 329 gestiegen; das Jahr 1903 bringt ein Sinken auf 505 336, einen Rückgang, der sich als noch bedeutsamer darstellen würde, wenn die jährliche Zunahme der Bevölkerung bereits in Rechnung gezogen wäre.

Von einzelnen Deliktsgruppen erscheinen folgende bemerkenswert:

Deliktsart	Verurteilte Personen im Jahr			
	1900	1901	1902	1903
Widerstand gegen die Staatsgewalt	16 120	17 030	17 098	16 571
Hausfriedensbruch	22 218	22 822	23 488	23 596
Meineid und wissentlich falsche Versicherung an Eidesstatt . .	638	765	654	661
Versuchte Verleitung zum Meineid und dgl., St.G.B. §§ 159, 160	222	268	285	304
Unzuchtsdelikte der §§ 176—178 St.G.B.	4 760	5 143	5 099	5 406
Kuppelei	2 614	2 697	2 984	2 915
Beleidigung und Verleumdung .	52 883	55 752	58 125	57 698
Mord und Totschlag	251	242	282	274
Kindesmord	163	174	177	136
Abtreibung	411	457	558	574

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches; Jahrgang 1904, Heft IV, S. 72—89. — Das Preuß. Ministerium des Innern veröffentlicht soeben eine bis 31. März 1904 reichende Statistik der zu seinem Ressort gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse. Ihr zur Seite tritt neuerdings die lange vermißte Statistik der dem Justizministerium unterstehenden Gefängnisse, deren erster im November 1904 erschienener Band das Rechnungsjahr 1902 (bis 31. März 1903) umfaßt.

Deliktsart	Verurteilte Personen im Jahr			
	1900	1901	1902	1903
Leichte Körperverletzung	26 182	27 193	27 314	26 095
Gefährliche Körperverletzung . .	93 079	98 110	97 376	96 174
Schwere Körperverletzung . . .	602	631	585	417
Einfacher Diebstahl	70 950	75 222	76 426	74 095
Einfacher Diebstahl im Rückfall .	12 029	13 102	13 058	13 090
Schwerer Diebstahl	9 213	10 229	11 303	10 591
Schwerer Diebstahl im Rückfall .	2 609	3 005	3 088	3 079
Wucher	30	26	25	16
Sachbeschädigung	18 261	19 077	19 720	19 644
Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit (§ 153 Gew.O.) . .	195	187	125	318
Betrüglicher Bankrott	107	106	105	85
Einfacher Bankrott	705	656	872	774
Nahrungsmittelfälschung und dgl.	1 893	1 946	3 287	3 090

Manche dieser Zahlen bedürfen keines Kommentars. Bei anderen wird man die Detailuntersuchungen des Reichsjustizamts und des Statistischen Amts abzuwarten haben: so für die eigentümliche Steigerung von Mord und Totschlag gerade im Jahre 1902; für die starke Abnahme der Kindesmorde bei gleichzeitiger Zunahme der strafbaren Abtreibungen; für die plötzliche Steigerung der Unzuchtsdelikte in dem sonst günstigen Jahr 1903, die fast ausschließlich auf Unzucht an Kindern unter 14 Jahren fällt; und besonders für die merkwürdigen Zahlen bei Beeinträchtigungen der Koalitionsfreiheit und Nahrungsmittelfälschungen. In den letztgenannten Fällen könnte man geneigt sein, die plötzliche Steigerung auf eine erhöhte Tätigkeit der verfolgenden Organe zurückzuführen.

Der Parallelismus der Kriminalitätsbewegung mit der Depression und der darauf folgenden langsamen Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht zu verkennen. Mit gleicher Deutlichkeit aber zeigt sich hierneben eine von ökonomischen Schwankungen nicht unmittelbar beeinflußte, kriminalpolitisch noch bedeutsamere Reihe: sie enthält die stetig und stark steigenden Zahlen für das gewerbsmäßige Verbrechertum. Die aus den sorgfältigen Berechnungen des Reichsjustizamts für 1901 gewonnenen Ergebnisse erfahren durch die Mitteilungen für 1903 eine weitere Bestätigung: Je mehr das Vorleben einer Personenklasse kriminell belastet ist, desto weniger ist ihre fernere Straffälligkeit von wirtschaftlichen Konjunkturen abhängig. Die Ziffern des Rückfalldiebstahls und besonders des Rückfallbetrugs sind dafür — neben anderen — besonders interessant:

Es wurden wegen Diebstahls bestraft	1900	1901	1902	1903
nach 2 Vorbestrafungen	5995	6649	6625	6544
" 3 "	3396	3786	3838	3946
" 4 "	2068	2272	2216	2184
" 5 "	1234	1369	1317	1316
" 6—10 "	1798	1844	1988	1991
" 11 u. mehr "	143	179	161	185

Es wurden wegen Betruges bestraft	1900	1901	1902	1903
nach 2 Vorstrafen	1319	1398	1306	1379
" 3 "	748	808	853	867
" 4 "	472	495	542	602
" 5 "	304	336	361	353
" 6—10 "	444	576	581	617
" 11 u. mehr "	34	41	59	74

Darf man nach alledem das Jahr 1902 als einen — wenn auch nur vorläufigen — Wendepunkt der Kriminalität ansehen? Zweifellos, soweit man die Frage aufwirft, wie viel Personen in den einzelnen Jahren erstmalig mit dem Strafgesetz in Berührung gekommen sind. Das mag dem Wirtschaftspolitiker ein wertvoller Hinweis auf die weitgehenden Wirkungen von Schwankungen des Wirtschaftslebens sein. Der Kriminalpolitiker aber, der mehr als nur beschreibender Statistiker sein will, wird die ernstere Beachtung den Zahlenreihen der Rückfälligkeit entgegenzubringen haben. Hier ist, was die Frage der wirksamsten Prävention und Repression betrifft, sein eigenstes Arbeitsgebiet. Arbeitslosigkeit durch Stabilisierung des Wirtschaftslebens zu verhindern ist nicht seine Sache; aber die Arbeitsscheu, die unabhängig ist von wirtschaftlichen Konjunkturen, zu bekämpfen und in ihren Wirkungen unschädlich zu machen, das ist eine der Aufgaben der Strafe, mag sie im Einzelfall als erziehende oder als sichernde Maßregel einzusetzen haben.

So bietet ein „Wendepunkt", wie der des Jahres 1902, den Kriminalisten durchaus keinen Anlaß, befriedigt aufzuatmen, daß doch alles gar nicht so schlimm sei, er weist ihn vielmehr deutlicher als andere Zeitabschnitte darauf hin, daß seine spezifische Aufgabe noch wenig befriedigend gelöst ist.

22.

Genesis und kriminalpolitische Bedeutung des § 214 des österreichischen Strafgesetzes.

(Zur Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums.)

Von Professor J. Makarewicz (Krakau).

Das österreichische Strafgesetz enthält eine Vorschrift, welche entschieden anders nicht zu erklären ist, wie dadurch, daß sie als Reminiszenz einer weitentfernten Stufe der Rechtsentwickelung betrachtet wird. Ein Beweis mehr, wie weit das heutige Strafgesetz vom Jahre 1852 (eigentlich 1803) in die Vergangenheit reicht. Wir wollen vom § 214 sprechen, der lautet:

Vorschub zu Verbrechen: b) durch Verhehlung.

Zweiter Fall. „Wenn Jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigungen verheimlicht d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt, oder den ihm bekannten Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstiget."

Wie wir sehen, unterscheidet das Gesetz vier verschiedene Fälle:

1) Verheimlichung vor der nachforschenden Obrigkeit der zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigungen.
2) Verbergung des Verbrechers.
3) Unterschleif den dem Schuldigen bekannten Verbrechern gegeben,
4) Begünstigung der Zusammenkünfte der demselben bekannten Verbrecher.

Es drängt sich die Frage auf, warum unterscheidet das Gesetz zwischen dem 3. und 4. Fall einerseits und dem 2. Falle andererseits. Es könnte scheinen, daß wir hier mit einem den älteren Gesetzbüchern

so geläufigen Pleonasmus zu tun haben, eine präzise Redaktion war doch nie ihre Eigenschaft. Es könnte scheinen, das Gesetz konnte sich auf den dritten Fall beschränken, weil der Begriff „Unterschleif geben" ein so weiter und dehnbarer ist, daß auch der 2. und 4. Fall darin enthalten werden konnte. Wer durch die Tatsache, dem Täter Unterschleif gegeben zu haben, schon eine strafbare Handlung begeht, begeht dieselbe desto mehr, wenn er ihn verbirgt, und zu „einer Zusammenkunft" der Verbrecher ist der Unterschleif ipso facto nötig, es wird eine Zusammenkunft begünstigt, wenn man eine Gelegenheit dazu gibt, indem man irgend eine Wohnung, ein Haus usw. zur Verfügung stellt.[1])[2])

Eine andere Begünstigung der Zusammenkunft, die kein Unterschleif wäre, wäre nur Wachestehen während einer in keiner verbauten Örtlichkeit (Haus, Scheune usw.) stattfindenden Zusammenkunft sondern z. B. auf dem Felde, im Walde usw. Diese Alternative aber entspricht dem Titel des § 214 — „durch Verhehlung" nicht. Für die Begünstigung der Zusammenkunft soll nicht das Wachestehen, damit dieselbe nicht gehindert wird, entscheidend sein, sondern die Verhehlung derselben und ihrer Mitglieder; der Schuldige soll die Möglichkeit haben, die Zusammenkunft zu „hindern" („verwahren" im Gesetze vom Jahre 1796) und dies ist nur im eigenen Hause bezw. Wohnung möglich.

Analogen Bestimmungen begegnen wir in den §§ 287 f., 290, 291 und 293d — „der ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus oder seine Wohnung vermietet oder leihet". Die Begünstigung der Zusammenkunft besteht also in der Vermietung oder Leihung des Hauses oder der Wohnung.

Haben wir also mit einem Pleonasmus zu tun? Hat das Gesetz nichts grundverschiedenes im Sinne gehabt? Hat es nur durch Anführung von Einzelheiten den Hauptgedanken verständlicher machen gewollt?

---

[1]) Einer analogen Zusammenstellung begegnen wir im § 515. Eine strafbare Handlung begehen Gast- oder Schankwirte dadurch, daß sie zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, und es trägt doch die Verschaffung dieser Gelegenheit den allgemeinen Namen — Unterschleif, vgl. sonst die zwei Ausdrücke des § 512 Abs. a. „ordentlicher Aufenthalt" oder sonst Unterschleif.

[2]) Der Kassationshof interpretiert in der Entscheidung Nr. 230 (Nowaksche Sammlung) den Ausdruck „Unterschleif" (§ 214) als „unerlaubte Beherbergung.

Wenn ja, warum kennt das Geſetz ein verſchiedenes Strafausmaß für die Verbergung einerſeits, für den Unterſchleif und Begünſtigung der Zuſammenkünfte andererſeits? Es iſt alſo ein Unterſchied in der Strafbarkeit. Es könnte dies natürlich erſcheinen, es iſt doch die Verbergung eine ſtärkere Art der Vorſchubleiſtung, als der Unterſchleif, es wäre alſo kein Wunder, daß die Verbergung ſtrenger beſtraft wird, als der Unterſchleif.

Ja, aber das Geſetz iſt einer anderen Meinung: die Strafe, mit welcher der Unterſchleif geahndet iſt, iſt ſtrenger, als die für die Verbergung.

§ 215 ſchreibt nämlich vor: „Ein ſolcher Verhehler ſoll, wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrates, der Ausſpähung, und Falſchwerbung der Fall der unterlaſſenen Anzeige eintritt, und die Mitſchuld an eben dieſen Verbrechen begründet (§§ 61, 67 und 92) nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch ſeinen Vorſchub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von ſechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterſchleifes oder der begünſtigten Zuſammenkünfte mit ſchwerem Kerker bis auf fünf Jahre beſtraft werden."

Wir ſehen alſo, daß die Verbergung des Verbrechers, mit einer Strafe des (einfachen) Kerkers von ſechs Monaten bis zu einem Jahre, dafür der Unterſchleif und Begünſtigung der Zuſammenkunft und nicht die Verbergung als ein qualifizierter Fall ſich darſtellt, das mit ſchwerem Kerker bis zu fünf Jahren beſtraft werden ſoll!

Wenn wir annehmen, daß das Geſetz ſich nur eines Pleonasmus bedient, daß die Vorſchriften des § 214 aus einem Guſſe ſind, kommen wir zu folgenden Konſequenzen: Wer einen Mörder, Meuchelmörder vor der nachforſchenden Obrigkeit verbirgt, — kann keine größere Strafe, als die des einfachen Kerkers bis zu einem Jahre erhalten, dafür wer einem Diebe, der in einer eingefriedeten Waldung eine Fichte, 11 Kronen wert, geſtohlen hat (§§ 171, 174 IIc) Unterſchleif gegeben hat, kann mit ſchwerem Kerker bis zu fünf Jahren beſtraft werden.

Wie iſt das zu erklären?

Wenn wir etwas Kompliziertes im Geſetz finden, pflegen wir Informationen zu ſchöpfen: aus der Judikatur, die die Praxis vertritt, und der Literatur, als Vertreterin der Theorie:

A. Der Kassationshof befaßt sich in einer ganzen Reihe von von Entscheidungen ausschließlich mit der Interpretation des § 214 Absatz I—II. Es gibt nur eine einzige Entscheidung (Nowak's Sammlung Nr. 230), die unser Problem in Erwägung zieht und die die für Untergerichte sichtlich zweifelhafte Frage beantwortet, ob der Ausdruck „bekannten Verbrechern" in der Richtung auszulegen ist, daß nur der einer größeren Anzahl von Verbrechern gegebene Unterschleif strafbar ist, oder tritt die Strafbarkeit schon bei einem einzigen ein? Der Kassationshof spricht sich für diese zweite Alternative aus. In dieser Entscheidung aber ist neben der Frage der Anzahl der begünstigten Verbrecher, mittelbar (in den Ausführungen der Generalprokuratur, mit welchen der Kassationshof sich solidarisiert) auch die Frage, wer unter jenen „bekannten Verbrechern" zu verstehen ist, angeregt worden. Der Standpunkt des Kassationshofes bezw. der Generalprokuratur unterliegt in dieser Hinsicht keinem Zweifel: wenn „das Verbergen" auf eine Person Bezug hat, die ein Verbrechen begangen, und nach welcher die Obrigkeit sucht, so bezieht sich der „Unterschleif" auf eine Person, welche zwar auch ein Verbrechen begangen, aber von der Obrigkeit noch nicht verfolgt wird. Die Generalprokuratur betrachtet diesen zweiten Fall als einen viel gefährlicheren.[3]) Kommt zu mir jemand, der für das Verbrechen des Betruges steckbrieflich verfolgt wird, und wird er von mir verborgen, so begehe ich dadurch eine weniger strafbare Handlung (nach Ansicht der Generalprokuratur) als wenn mir ein Freund bekennt: „heute habe ich einen Menschen im Duell erschossen, die Obrigkeit weiß es noch nicht, ich muß fort, aber tue mir den Gefallen, mich heute zu beherbergen" und ich tue's. Dieser Unterschleif ist viel strafbarer, trotzdem, daß ich nicht

[3]) Die Generalprokuratur (Nowak'sche Slg. III S. 127) äußert sich: Derselbe Gesetzesparagraph bedroht im Verbergen eines Verbrechers vor der nachforschenden Obrigkeit eine Handlung, welche nicht selten in einem an sich edlen Motive, z. B. im Mitleide, ihren Ursprung nimmt. Ihr steht der einen noch nicht von der Obrigkeit verfolgten Verbrecher zugewendete Unterschleif an Strafwürdigkeit nicht nach: vielmehr ist er der öffentlichen Sicherheit im höheren Grade gefährlich. Wer bereits verfolgt wird, dürfte wohl für gewöhnlich, um nicht ergriffen zu werden, vor neuen Straftaten zurückschrecken, mindestens insolange die Verfolgung währt. Dagegen wird durch die Erfahrung bestätiget und Artikel 102 § 3 der Theresiana hat dies treffend ausgeführt, daß der gegebene Unterschleif in der Regel nur die Operationsbasis zu strafgesetzwidrigen Handlungen gibt.

weiß, ob der Staatsanwalt überhaupt den Verbrecher verfolgen wird, und keine Obrigkeit denſelben verfolgt. Nach der Anſicht der Generalprokuratur, eben deswegen! Wir haben dazu folgende Erklärung: „der gegebene Unterſchleif gibt eine Operationsbaſis zu ſtrafgeſetzwidrigen Handlungen“. Habe ich dadurch, daß ich meinen Freund beherbergt habe, demſelben Gelegenheit zu neuen ſtrafbaren Handlungen gegeben? zu welchen? vielleicht zu einem neuen Zweikampf?

Die Interpretation der Generalprokuratur wirkt auf mich nicht überzeugend, vielmehr finde ich, daß ſie ſehr gefährlich iſt, wir können nicht vergeſſen, daß außer dem § 214 auch der § 307 analoge Vorſchriften (bezüglich der Vergehen und Übertretungen) enthält, ſo daß der irgend jemandem nach dem Begehen irgend einer ſtrafbaren Handlung gegebene Unterſchleif, eine ſtrafbare Handlung (Verbrechen oder Übertretung) bilden wird; wir gelangen zu dem Reſultate, daß wenn wir jemanden aufnehmen, der auf ſeinem Rade zu ſchnell gefahren iſt (§ 427 Str.G. C. H. Nr. 1978), oder jemanden, der einen Polizeibeamten beleidigt hat (§ 312 (Str.-G.) die Übertretung nach § 307 begehen; wenn wir jemanden aufnehmen, in deſſen Hauſe ein Balkon ſchlecht vergittert war, was zur Folge gehabt hat, daß ein Kind heruntergefallen iſt und den Tod gefunden hat, ſo begehen wir eine Übertretung nach § 307 (ſchwerere Strafe); wenn bei uns ein Menſch einige Tage verweilt hat, der jemanden im Zorn getötet, begehen wir ein Verbrechen. Wir verbergen den Täter nicht, im Gegenteil, es wird der ganzen Welt kundgemacht: „es weilt bei uns derjenige, der das und das getan hat“, wir erſchweren der Obrigkeit die Nachforſchung nicht, im Gegenteil, wir machen dieſelbe mittelbar auf dieſe Tatſache aufmerkſam, alles vergeblich. Die General-Prokuratur erwidert: es handelt ſich nicht um das Verbergen, hätte die Obrigkeit ſchon nachgeforſcht, ſo wäre dies nicht ſo ſtrafbar, aber Sie nehmen den Verbrecher bei hellem Tage auf, das iſt das Gefährliche! Sie geben dem Täter die Operationsbaſis zu ſtrafgeſetzwidrigen Handlungen“!

Das iſt noch nicht Alles, es handelt ſich um weitere Konſequenzen, „die Obrigkeit forſcht nicht nach“, aber die Obrigkeit kann lange nicht nachforſchen, es bleibt die Frage offen: wie lange ſoll ich mich von der Aufnahme meines „verbrecheriſchen“ Freundes enthalten?

Nehmen wir an, mein Freund hat das Verbrechen des Duells

begangen: er hat zwar seinen Gegner nicht getötet, aber leicht verwundet, er erscheint bei mir, ich erkläre aber aus Furcht vor dem § 214 in der Auffassung des Kassationshofes: „Mein Lieber, da die unerlaubte Beherbergung meinerseits ein Verbrechen wäre, kann ich dich nicht aufnehmen." Mein Freund verläßt mich, nach einem Jahre erscheint er bei mir wieder. Was nun? Die Obrigkeit forscht nicht nach, warum — das weiß ich nicht, auch weiß ich es nicht genau, ob sie nicht nachforscht. Was soll ich tun: soll ich dem Staatsanwalt die Frage stellen: Wollen Sie meinen Freund wegen des Duelles verfolgen oder nicht? Wie lange soll diese Zeit des Zweifels und der Unsicherheit dauern?

Streng genommen — bis zur Verjährung. Ein Duell mit Verwundung zieht nach sich die Strafe des einfachen Kerkers von einem bis zu fünf Jahren (§ 160 Str.-Ges.) verjährt in fünf Jahren (§ 228 Abs. 6 Str.-Ges.) nun also während dieser fünf Jahre darf ich meinen Freund nicht aufnehmen, denn im entgegengesetzten Falle begehe ich das Verbrechen nach § 214 Str.-Ges. — das mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren geahndet ist.

Es ist ziemlich schwer, die Frage als durch den Kassationshof richtig gelöst zu betrachten.

B. Die Literatur der Frage wird durch Finger, Janka, Lammasch in Lehrbüchern, Herbst und Frühwald in ihren Kommentaren zum Strafgesetz vom Jahre 1852, Geyer in seinen „Erörterungen", Jenull im Kommentar zum Strafgesetz vom Jahre 1803 vertreten.

Finger (I. Aufl., Bd. I, S. 221; II. Aufl., S. 278) interpretiert diese Vorschrift, indem er mit Nachdruck die Bezeichnung „bekannte Verbrecher" (sonst richtig) hervorhebt. Seines Erachtens sind es „Individuen, die eine strafbare Handlung begangen, die Strafe wegen derselben aber noch nicht verbüßt haben". Diese Interpretation führt jedoch erstens kein neues Element („Täter" aus dem I. Absatz, „Verbrecher" aus dem II. sind auch Individuen, welche ein Verbrechen begangen und die Strafe wegen desselben noch nicht verbüßt haben), zweitens gibt uns keinen Aufschluß über die Frage der Strafbarkeit: das Rätsel des höheren Strafsatzes bleibt nicht gelöst.

Janka (II. Aufl. S. 353) spricht viel zutreffender seine Ansicht aus, daß das Gesetz im III. und IV. Falle die Strafbarkeit auf jene Personen ausdehnt, welche erst in der Zukunft ein Verbrechen begehen sollen. „Das Gesetz bezieht jedoch die betreffenden

Strafbestimmungen auch auf die Fälle, in welchen Unterschleif und Unterstützung künftigen Verbrechern vor verübter Tat gewährt werden, selbstverständlich auch hier unter der Voraussetzung, daß dieselben nicht als Teilnahme an dem geplanten Verbrechen zu strafen sind."

Trotzdem ist die Konstruktion schwer anzuwenden: der Schuldige verbirgt künftige Verbrecher, d. h. solche Personen, die ein Verbrechen verüben sollen, aber das Verbergen soll derart stattfinden, daß es nicht unter den Begriff der Teilnahme fällt. Dazu ist es wiederum nötig, daß der Verbergende über das zu verübende Verbrechen nicht informiert sei, weil im entgegengesetzten Fall der § 5 (auf was immer für eine Art Vorschub gegeben) Anwendung finden wird. Der Unterschleif, die Erleichterung der Zusammenkünfte können zweifelsohne als Hilfeleistung angesehen werden. Der Schuldige soll aber nichts davon wissen, daß ein Verbrechen begangen werden soll, wie kann er also bestraft werden, vielleicht für die Tatsache allein, daß bei ihm Leute übernachtet haben, die am nächsten Morgen sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben? In einem solchen Falle wäre der Beruf eines Hoteliers einer der gefährlichsten: nie wäre der Konflikt mit dem § 214 Str.Ges. zu vermeiden.

Es ist noch eine Alternative möglich: der Schuldige weiß nicht, *was für ein* Verbrechen verübt werden soll, vermutet jedoch, daß die Betreffenden die Absicht haben, eine noch unbestimmte, aber verbotene Handlung zu begehen. Nun fragen wir: auf welcher Grundlage soll diese Vermutung eines Hoteliers basieren? Darauf bleibt uns *Janka* die Antwort schuldig. Bildet diese Grundlage die Tatsache, daß einige Personen ein geheimnisvolles Gespräch führen, oder ihre romantischen Kostüme oder vielleicht Besitz von Waffen? Jedenfalls ist für willkürliche Beurteilung eines jeden Falles freie Bahn gelassen.

Anderseits widerspricht diese Interpretation den Prinzipien einer grammatischen Auslegung. Das Gesetz sagt nicht: „künftigen", sondern „bekannten" Verbrechen, d. h. es verlangt, daß die Betreffenden schon im Moment des Unterschleifes oder der Zusammenkunft Verbrecher **sind**, es handelt sich nicht um die *Zukunft*, sondern um die *Vergangenheit* dieser Leute. Nach *Janka* wäre ein Verbrechen nach § 214 Str.G. durch denjenigen begangen, welcher den noch *nicht vorbestraften* Personen in der Nacht

Unterschleif gegeben, wenn dieselben am nächsten Morgen irgend ein Verbrechen verübt haben.

Wenn wir auch die Interpretation des Janka als richtig anerkennen sollten, so bleibt uns unverständlich, warum ein wissentliches Verbergen eines Mörders von der nachforschenden Obrigkeit milder bestraft werden soll, als Gewährung des Nachtlagers einem Menschen, bezüglich dessen bloß vermutet wird, daß er im nächsten Walde eine Fichte stehlen wird.

Lammasch (II. Aufl. S. 39) spricht sich kurz aus: „Über den Sinn des Ausdruckes „Verbrecher" in dieser Gesetzesstelle, vgl. § 1314 Allg. B.G.B."

Leider gibt uns dieser § 1314 keinen genügenden Aufschluß, er lautet:

„Wenn jemand . . . einem bekannten Verbrecher Aufenthalt gibt, so haftet er dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Personen verursachten Schadens[4]).

---

[4]) Auch die zivilistische Literatur ist bezüglich dieser Stelle nicht einig:

Zeiller, Kommentar III, 2. 743 äußert sich:

Einem bekannten Verbrecher Aufenthalt zu geben, ist eine Handlung, welche mit Grund besorgen läßt, daß der Verbrecher durch die nämlichen Verbrechen oder bei der Geneigtheit des bösen Willens durch andere widerrechtliche Handlungen den Hausgenossen, die mittels der Aufenthaltsverstattung mit ihm in nähere Verhältnisse kommen, Schaden verursachen werde.

Ellinger, Handbuch, V. Aufl., 495, spricht sich aus: „Bekannten Verbrecher," worunter insbesondere auch solche verstanden werden dürften, die schon mehrmals ihrer Verbrechen wegen abgestraft wurden. Denn die ausgestandene Strafe befreit nicht von allen nachteiligen Folgen (§ 592 usw.) und nur der ist wohl meistenteils als Verbrecher bekannt, der bereits zur Strafe gezogen wurde.

Stubenrauch, VII, II. Bd. 632 behauptet: Hierunter kann nur eine solche Person verstanden werden, welche dem Aufenthaltsgeber als Verbrecher bekannt ist (von der er weiß, daß sie ein Verbrechen begangen habe), keineswegs wird aber vorausgesetzt werden müssen, daß sie überhaupt als ein Verbrecher bekannt, daß sie ein notorischer Verbrecher sei, denn solche Personen werden nicht leicht dem Arme der Gerechtigkeit entgehen, es würde sich also die Anwendbarkeit des Gesetzes bei dieser Auslegung als eine sehr beschränkte darstellen. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob die fragliche Person des von ihr begangenen Verbrechens bereits schuldig erkannt wurde oder nicht, wohl aber darf ihre Strafbarkeit nicht schon aus irgend einem gesetzlichen Grunde (durch die ausgestandene Strafe, durch Nachsicht, Verjährung usw.) erloschen sein.

Polemisiert mit Ellinger: Allein erscheint nicht angenommen werden zu können, daß das Gesetz den entlassenen Sträflingen die Erlangung einer Unter-

Herbſt (VII. Aufl., I. 460) befaßt ſich nur mit den „Zuſammenkünften bekannter Verbrecher", indem er die Anſicht ausſpricht, daß dieſe Form öfter den künftigen Verbrechen gegenüber, die erſt begangen werden ſollen, Anwendung findet. Es wird jedoch der andre Fall, daß die Zuſammenkünfte durch Perſonen gehalten werden, welche ein Verbrechen begangen haben und keine Abſicht haben, weitere zu begehen, — nicht ausgeſchloſſen. Herbſt ſtellt eine höhere Strafbarkeit des III. und IV. Falles feſt, ohne in Beweggründe des Geſetzes einzugehen.

Nach Frühwald (Handb. 46—47) bezieht ſich der Unterſchleif. auf Perſonen, die eine ſtrafbare Handlung verübt haben (bekannten Tätern), Zuſammenkünfte dafür auch auf Perſonen, die in der Zukunft Verbrechen begehen ſollen. Sonſt derſelbe Standpunkt wie bei Herbſt.

Geyer (Erörterungen über den allgemeinen Tatbeſtand der Verbrechen 1862, S. 201) berührt nur die Frage der Zuſammenkünfte[5]) und verſchweigt dabei vollkommen den Umſtand der höheren Strafbarkeit das III. und IV. Falles.

---

kunft auf eine ſolche Weiſe erſchweren wollte, daß ſie beinahe mit Notwendigkeit wieder auf die Bahn der Verbrechen getrieben würden. Worin ſollte auch hier das Verſchulden des Aufenthaltgebers liegen, da kein Geſetz verbietet, Perſonen, die ihre Strafe ausgeſtanden haben, bei ſich aufzunehmen.

Nach Krainz (III. Aufl., II. Bd., 335): „Bekannter Verbrecher." das ſoll beſagen, daß er dem Aufenthaltsgeber als Verbrecher bekannt ſein müſſe. Gleichgültig aber iſt, ob er des Verbrechens bereits ſchuldig erkannt wurde oder nicht; iſt aber die Strafbarkeit bereits erloſchen (durch Beſtrafung, Verjährung uſw.), dann erſcheint er vor dem Geſetz nicht mehr als Verbrecher.

Wie wir ſehen, nach Zeiller iſt jemand „bekannter Verbrecher", der „einen böſen Willen hat" und mehrere Verbrechen begangen hat. Welche Verbrechen aber, und ob er die Strafe dafür abgebüßt hat, wird nicht angegeben.

Nach Ellinger muß er ſchon mehrmals wegen Verbrechen vorbeſtraft ſein. Nach Stubenrauch und Krainz muß der Aufenthaltsgeber wiſſen, daß der Gaſt ein Verbrechen begangen hat, ſoll aber die Strafe dafür nicht abgebüßt haben, braucht auch nicht ein notoriſcher Verbrecher zu ſein.

[5]) Wer die Zuſammenkünfte von Verbrechern nach verübtem Verbrechen begünſtigt, wird dadurch entweder die Strafloſigkeit derſelben zu befördern ſuchen, wenn die Verbrecher dabei z. B. Verabredungen über ihre Flucht oder über Verheimlichung von Anzeigungen u. dgl. treffen wollen, oder er wird zur Fortdauer des durch das Verbrechen entſtandenen Schadens beitragen, wenn ſie z. B. über die Verteilung, Verbergung, Verwendung der gemachten Beute beraten. Um irgend einen ſolchen, mit dem Verbrechen in Zuſammenhang ſtehenden Zweck der Zuſammenkünfte muß der Begünſtiger wiſſen, ſonſt wird man ihn in dieſem Fall nicht nach § 214 ſtrafen können.

Jenull, Kommentator des Strafgesetzes vom Jahre 1803, gibt als Begründung der höheren Strafe den Umstand an, daß im 3. und 4. Falle die Begünstigung auf eine größere Anzahl von Verbrechern sich bezieht[5a]). Jenull hat es außer acht gelassen, daß auch der I. und II. Absatz des § 193 (des heutigen § 214) sich auf größere Anzahl von Personen beziehen kann: wenn ich vor der nachforschenden Obrigkeit Spuren von fünf Tätern verheimliche, so kann diese Anzahl als ein erschwerender Umstand bei dem Ausmaße der Strafe in die Wage fallen, jedoch immer nur innerhalb des ordentlichen Strafrahmens (des Gefängnisses bis zu einem Jahre, beziehungsweise bis zu drei Jahren nach dem Gesetz vom Jahre 1803), es wird aber nie die Strafe aus dem II. Absatz (schwerer Kerker bis zu 5 Jahren) ausgemessen. Nicht das Moment der Zahl der Personen, welche Objekt der Vorschubleistung bilden, sondern der Unterschied der Handlung selbst — gibt hier sichtlich den Ausschlag.

C. Die geschichtliche Auslegung. Wenn wir die Lösung unseres Problems finden wollen, so müssen wir weiter zurückgreifen, indem wir in den österreichischen Gesetzen des XVIII. Jahrhunderts nach den Quellen des heutigen § 214 suchen.

Das westgalizische Gesetz vom Jahre 1796 enthält im § 205 (I. T.) die einschlagenden Vorschriften in einer stilistisch fast identischen Form („verwehren" anstatt „hindern").

Ein Licht wird auf unsre Frage durch das Josefinische Gesetzbuch von 1787, I. T., § 81[6]) geworfen.

Das Gesetz unterscheidet drei Verbrechertypen: 1. Gebrandmarkte, 2. aus dem Gefängnisse oder Strafe Entlassenen, 3. sonst als Kriminalverbrecher Bekannte.

Angesichts dieser Zusammenstellung: „Entflohene" — „Gebrandmarkte" ist vorauszusetzen, daß das Gesetz unter dem Gebrandmarkten einen schweren Verbrecher versteht, der die Strafe schon

[5a]) Der Grund der erhöhten Strafbarkeit in den zwei letzteren Fällen liegt in der größeren Gefährlichkeit derselben, da sich in diesen der sträfliche Vorschub auf Mehrere ausdehnt. (Das österr. Kriminalrecht, 1809, I, 399).

[6]) Wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängnisse oder Strafe Entflohnen, oder sonst einen ihm als Kriminalverbrecher Bekannten wissentlich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt gibt, ist der Verheelung der Verbrecher schuldig, wenn er gleich dadurch zu Fortsetzung des Verbrechens nicht beiträgt, folglich ihm eine mehrere Teilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt.

verbüßt hat, als Kriminalverbrecher iſt ſowohl derjenige, der die Strafe abgebüßt hat, ſowie auch derjenige, der die Strafe verdient. Verboten iſt jedoch nicht nur die Verhehlung, ſondern auch Unterſchleif einem Kriminalverbrecher gegenüber. Ratio legis iſt m. E. in den Worten: „Wenn er gleich dadurch zu Fortſetzung des Verbrechens nicht beyträgt. Es handelt ſich einfach um Gewährung eines Aſyls für ſchwere Verbrecher, einer Baſis zur weiteren verbrecheriſchen Tätigkeit derſelben. Dieſer Gebrandmarkte oder Kriminalverbrecher ſoll außerhalb der Geſellſchaft leben, jede demſelben durch Gewährung eines Aufenthaltes geleiſtete Hilfe bildet ein Verbrechen. Einen Beweis, daß das Geſetz dieſe Grundlage zu verbrecheriſchen Operationen im Auge hat, liefert der § 85 (Analogie des unſern § 216): für den Ehegenoſſen und Verwandte wird eine niedrigere Strafe für dieſes Verbrechen vorgeſchrieben, immer jedoch „unter dem ausdrücklichen Bedingniſſe, daß der Verbrecher in jedem Falle zu Ausübung oder Fortſetzung des Verbrechens von ſeiner Seite nicht das geringſte beigetragen habe".

Selbſt der Familie alſo iſt es nicht geſtattet, den Verbrecher gaſtfreundlich aufzunehmen, („einem ſolchen auch nur einen zeitlichen, obſchon nicht geheimen Aufenthalt geben,") nämlich deswegen, weil befürchtet wird, daß der Verbrecher ſeine verbrecheriſche Tätigkeit fortſetzen wird. Die Strafe für Unterſchleif wird je nach der Gefährlichkeit dieſes gemeinſamen Feindes ausgemeſſen [1]).

Der Verbrecher tritt hier vor uns nicht als „Täter", der ein größeres oder kleineres Verbrechen ſich zu Schulden kommen ließ, ſondern als ein antiſoziales Individuum, als ein hostis generis humani, als ein gefährliches, ſchädliches Tier, das aufzunehmen nicht ſtraflos bleiben kann, das außerhalb der Geſellſchaft leben muß.

Wenn dieſer Gedanke ſchon im Joſefiniſchen Geſetze klar zum Vorſchein kommt, deſto präziſer erſcheint er in dem ungefähr 20 Jahre früher veröffentlichten Geſetze — in der Theresiana.

Der Art. 102 trägt den Titel: „Von Verbrechern und Aufhaltgebern, laſterhafter und verdächtiger Leuten (lateiniſche Inſchrift lautet: de receptatoribus facinorosorum). Schon im Titel wird der Hauptgedanke des Artikels ausgeſprochen: es handelt

[1]) Die Strafe der Verheelung der Verbrecher iſt, nachdem der verheelte Verbrecher gefährlicher und gemeinſchädlicher iſt, zeitliches oder anhaltendes gelinderes oder härteres Gefängnis und öffentliche Arbeit.

sich nicht bloß um Personen, die ein Verbrechen begangen, die Strafe nicht abgebüßt und vor der Obrigkeit sich verbergen, sondern auch um diejenigen Personen, welche imstande sind, in der Zukunft ein Verbrechen zu begehen. (Vgl. Art. 70, der unserm § 93 entspricht und Personen, die ein Verbrechen begangen haben: als „kundbare Übeltäter, wissentliche Missetäter, notorii malefici“ bezeichnet.)

Der § 1 dieses Artikels spricht diesen Gedanken ganz unzweideutig aus:

Durch die Heelere und Unterschleisgebere aber werden hier eigentlich diejenige verstanden, die zu Bewerkstelligung der Uebelthat selbst keine Beyhülff leisten, sondern nur lasterhafte und verdächtige Leute mit — oder ohne habende Wissenschaft ihrer entweder schon verübten oder verüben wollenden Uebelthat bey sich aufhalten, beherbergen und Unterstand geben.

Wir zitieren den Rest dieses Paragraphen nicht, da es andre Fälle der Vorschubleistung (Verbergung des Verbrechers vor der Strafe, der Früchte des Verbrechens usw.) enthält.

Ungemein plastisch tritt diese Vorschrift in der Beleuchtung des § 3 desselben Artikels hervor, es wird dort die ratio legis angegeben:

Es ist demnach hierorts die Rede lediglich von eigentlichen Verheelern und Unterschleisgebern. Und zumalen außer Zweifel ist, daß das Diebs-Rauber und andere lasterhaftes Gesindel, und Bösewichte ihre Unthaten desto freyer und kecker unternehmen, und vollbringen, wenn sie heimliche Schlupfwinkel finden, wo ihnen Herberg und Unterstand verstattet wird, und wo sie sodann vor der gerechten Verfolgung versteckt und sicher bleiben, ... sofort von dortaus zu neuen Unthaten desto füglicher wider auslauffen mögen, so erheischt die allgemeine Sicherheit, daß gegen die gefährliche Verheelere und Aufhaltgebere lasterhafter und verdächtiger Leuten ebenfalls landgerichtlich mit aller Schärfe verfahren werde, und dieses umsomehr, als wir bereits oben Art. 28 §§ 3 bis 7 (um böse Leute von ihren Lastervorhaben desto eindrucksamer abzuschrecken oder allenfalls dieselbe desto geschwinder zur erspieglenden Straffe zu bringen) gerechtest geordnet haben, daß selbst die gerichtliche Angebung des wissentlichen, entweder schon verübt oder bevorstehenden Missethaten Jedermänniglich als eine strenge Schuldigkeit obliege, und deren Unterlassung gemessen zu bestrafen seye. Uebrigens bleibt auch

dieſes richtig, daß aus der gefährlichen Verheel- und Unterſchleifgebung laſterhafter Perſonen auch eine ſtarke Vermuthung der Mitwirkung zur begangenen Miſſethat entſtehe.

Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß Theresiana nicht die Verbergung der Verbrecher vor der Obrigkeit im Auge hat, ſondern dieſe breite Operationsbaſis, welche den „böſen Leuten", „laſterhaften Perſonen", Böſewichten uſw. dadurch geliefert wird, daß man ihnen ein Haus, eine Herberge uſw. zur Verfügung ſtellt. Die können von dieſem Aſyl aus neue Verbrechen begehen. Unzweifelhaft bezieht ſich das Geſetz auf dieſe Klaſſe von Leuten, die man als gewohnheitsmäßige Verbrecher zu bezeichnen pflegt. Wer ihnen Unterſtand gibt, wirkt zum Schaden der Geſellſchaft.

Die Strafen, welche Theresiana für ſolche Unterſchleifgebung vorſchreibt (Art. 102 § 4) ſind ſchwer: zwar wird dem Strafrichter diskretionäre Gewalt gelaſſen, aber er hat das Recht, ſelbſt qualifizierte Todesſtrafe auszuſprechen.

Zur vollſtändigen Aufklärung der Frage tragen die im § 6 angeführten Milderungsgründe nicht wenig bei:

1. Wenn der Aufhaltgeber zwar einen entwelchen Verdacht gegen die beherbergte Perſon ſchöpfen können, jedoch von deſſen böſen Handlungen nichts eigentliches gewußt.

Schon Aufnahme „verdächtiger Perſonen" im ſtrengſten Sinne des Wortes, d. h. ſelbſt derjenigen, bezüglich welcher weder Vorbeſtrafung, noch Kenntnis ihrer ſchlechten Taten vorliegt, iſt ſtrafbar.

3. Wenn jemand zwar unerlaubt und wider die Polizeyordnung fremden Perſonen ohne obrigkeitlichen Vorbewußt den Unterſtand bewilliget, jedoch nicht gewußt hätte, daß die Gäſte Böswichte ... ſeyen.

Die Schuld des Aufnehmenden beſteht hier nicht in wiſſentlicher Aufnahme der Böſewichte, ſondern der verdächtigen Perſonen, einer jeden fremden Perſon, von deren Aufenthalt die Behörde nicht weiß, die bei der Behörde nicht gemeldet worden iſt*).

*) Denſelben Einfluß, welchen die CC. Th. auf weitere Entwicklung des Begriffes „bekannter Verbrecher" ausgeübt, hat der Cod. Theresianus auf die Entwicklung desſelben Begriffs innerhalb des Privatrechts.

Kap. XXII, § V, 26 desſelben lautet (Harraſowsky, Cod. Ther. III 384):

Dahingegen, wo derſelbe ... auch böſe und Anderen zu ſchaden gewohnte Leute in ſeinen Dienſten oder ſonſt bei ſich wiſſentlich aufhielte

Darauf schließen wir die Übersicht der Quellen des österreichischen Strafrechts, und da wir für diese Bestimmungen einen breiteren Grund gewinnen wollen, so müssen wir das vergleichende Strafrecht in Erwägung nehmen. Es wird sich zeigen, daß die Vorschriften der Theresiana keinen Ausfluß der gesetzgeberischen Laune, keine kurze Episode in der Entwickelung bilden, sondern ein Phänomen der strafrechtlichen Evolution.

Wir brauchen nicht zu weit zu schreiten, nicht bis zu jener Epoche hinübergreifen, in welcher ein jeder Verbrecher, da er die göttliche und menschliche Ordnung verletzt, ipso facto rechtlos, zum „Wolfe" (vargus) wird, den straflos zu töten gestattet, mit dem zu verkehren verboten wird (namentlich unter Strafe der Rechtslosigkeit).

Es reicht aus, entweder eine der Theresiana, dem Entwicklungsgrade nach, entsprechende Epoche des späteren römischen Rechts, das sonst nach der Rezeption ihren Einfluß auf das deutsche Recht ausgeübt hat oder die späteren Quellen des deutschen Rechts, welche auch der Theresiana zum Vorbilde gedient haben, zu berücksichtigen.

I. Das römische Recht.

Sacratio capitis der theokratischen Epoche, welche in der Rechtlosigkeit der Verbrecher, verbunden mit der Opferung derselben

---

. . . wird er aus sothaner für ein Verbrechen geachteten Handlung dem Beschädigten zum vollständigen Ersatz des Schadens verbindlich . . .

Im Entwurfe Hortens (ebd. IV, I, 518), III. T., XXIII, § 1:

Die Verbindlichkeit aus einem Verbrechen erstreckt sich nicht über die Person des Verbrechers . . . außer wenn sonst eine von dem im ersten Kapitel § 9 berührten Ursachen vorhanden ist.

§ 9 lautet:

Aus der Handlung eines andern kann weder jemand verbindlich gemacht, noch . . . außer, wenn er sich zu seinen Verrichtungen wissentlich böser Leute bedienet.

Im folgenden Entwurf (ebd. V, S. 217) XIV, § 14:

Obschon weder Haus- noch Dienstherrn den Schaden, welchen ihre Hausgenossen oder Dienstleute jemandem zufügen, zu ersetzen schuldig sind, so muß doch derjenige, welcher bekannten Verbrechern einen Aufenthalt gestattet . . . für den im Hause von solchen Leuten verursachten Feuer- oder andern Schaden verantwortlich sein.

West.-galiz. G.B. § 475: Haus- und Dienstherren sind in der Regel nicht verbunden, den von ihren Hausgenossen . . verursachten Schaden zu ersetzen. Wenn sie aber einem bekannten Verbrecher Aufenthalt geben, haften sie für allen durch solche Leute entstandenen Schaden.

an die beleidigte Gottheit (sacer esto) gipfelt, verſchwindet mit der Zeit und an ihre Stelle tritt die Rechtloſigkeit des gemeinen Rechts, an die Stelle der sacratio capitis tritt aquae et ignis interdictio[9]) und proscriptio. Der Rechtloſe darf ſtraflos getötet werden[10]).

Die Mörder der Perſonen, welcher durch den Senat für Feinde des Staates anerkannt worden ſind, haben ſogar Lohn erhalten und Lex Corn. de sicar. befreit dieſelben ausdrücklich von jeder Strafe[11]).

Die Rechtloſigkeit hat nicht nur in Fällen eines formellen Erkenntniſſes ſtattgefunden, ſie war auch unmittelbare Folge (ipso facto) einer ſtrafbaren Handlung. Nicht nur proscripti, ſondern auch Feinde und Deſerteure dürfen ſtraflos getötet werden[12]).

Rechtloſe dürfen auch nicht aufgenommen werden (recipere). Wer einen Rechtloſen aufnimmt, unterliegt auch der Rechtloſigkeit und (anfänglich) auch der Volksrache[13]). Es war nicht geſtattet aufzunehmen: proscriptum, desertorem[14]) fliehenden Feind[14a]), einen Sklaven, der ſeinen Herrn ermordet hat und endlich **latrones**.

Es liegt nahe, zu vermuten, daß latrones zur Kategorie derjenigen Perſonen gehören, die faktiſch rechtlos, öffentliche Feinde ſind.

Latrones ſind bewaffnete, in Rotten umherziehende Räuber, die ſich nur politiſch vom Feinde (hostis) unterſcheiden[15]). (Ein als latro Gefangener iſt kein Kriegsgefangener.)

---

[9]) Aquae et ignis interdictio iſt teils Strafe (Cornelianiſche und Juliſche Geſetze, Rein 915), teils eine politiſche Maßregel, um dem vor der Strafe Entflohenen den Rückweg zu verhindern (Rein 479).

[10]) Rein 137, Mommſen, Röm. St.R. 72.

[11]) Rein ebd. Interdictio bezieht ſich anfänglich auf Fremdlinge, die für Feinde anerkannt worden ſind. (Mommſen, Röm. St.R. 82).

[12]) Transfugas licet ubicumque inventi fuerint, quasi hostes interficere (l. 3, § 36 D. ad. l. Corn. 48, 8).

[13]) Vgl. publicatio bonorum, exilium, mors. Mommſen 936, Note 1.

[14]) Rein 138.

[14a]) Ebd. 351.

[15]) Vgl. Mommſen, Röm. Str.R. 629 Nr. 4; vgl. ſonſt Ulp. l. 24, D. de capt. 49, 15. Hostes sunt, quibus bellum publice Populus Romanus decrevit, vel ipsi Populo Romano, ceteri latrunculi vel praedones apellantur. Ähnlich Pomponius 118. de verb. sign. 50, 16, ceteri latrones aut praedones sunt.

Latrones sind gewerbsmäßige Verbrecher, deren Gewerbe in Diebstahl und Räubereien besteht, treten jedoch auch vor dem Morde (homicidium)[16]) beziehungsweise Brandstiftung nicht zurück, erscheinen meistens in Verbindungen.[17])

Nicht derjenige ist latro, der ein Verbrechen begangen hat, und die Strafe noch nicht abgebüßt, sondern derjenige, der mit seiner Lebensweise den Beweis liefert, daß Räubereien sein Element bilden, sollte er noch kein größeres Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen.

Latro est etiam, antequam manus inquinet, quia ad occidendum jam armatus est et habet spoliandi atque interficiendi voluntatem. Exercetur et aperitur opere nequitia, non incipit. (Sen. de ben. V, 14.)

Latrones heißen auch je nach Spezialität — grassatores, wenn sie öffentliche Straßen unsicher machen[18]), oder abigei als Diebe des weidenden Viehes[19]).

In welchem Grade dem römischen Recht der Begriff des gewerbsmäßigen Verbrechens geläufig ist, liefern den besten Beweis: inzidentale Bemerkungen und Äußerungen der Quellen, so äußern sie sich z. B. von einem Sohn, daß er die Tötung seines Vaters veranlaßt hat und bedienen sich des folgenden Ausdruckes: ut latronibus aggressoribusque daretur, qui patrem interficerent. (l. 7. D. de leg. Pomp. 48. 9.).

Wir haben schon oben die Ansicht ausgesprochen, daß latrones einfach rechtlos waren. Es scheint darauf auch eine spätere Quelle (aus den Zeiten des Arkadius, Honorius und Theodosius) hinzuweisen, welche die latrones mit den desertores zusammenstellt.

[16]) l. 28, § 15, D. de poen. 48, 19.

[17]) l. 11, § 2, D. de poen. 48, 19 citiert latrones als Beispiel derjenigen, die schon durch den Vorsatz allein, der aus der Tatsache ihrer Verbindung hervorleuchtet, strafbar werden: proposito delinquent latrones, qui factionem habent.

[18]) 1, 28, § 10, D. de poen. 48, 19: Grassatores, qui praedae causa id faciunt, proximi latronibus habentur, et si cum ferro aggredi et spoliare instituerunt, capite puniuntur, utique si saepius atque in itineribus hoc admiserunt (d. h sine ferro) ceteri in metallum dantur vel in insulas deportantur.

[19]) Ulp. l. 1, § 1, D. de abig. 47, 14, qui pecora ex pascuis vel ex armentis subtrahunt, et quodammodo depraedantur et abigendi studium quasi artem exercent equos de gregibus vel boves de armentis abducentes.

mit welchen ſie oft identiſch ſind[20]) und im Namen der geſellſchaftlichen Rache das Recht der Tötung von Böſewichten ausſpricht, die bei der Verhaftung Widerſtand leiſten[21]).

Berühmte Böſewichte werden zur öffentlichen Abſchreckung dort, wo ſie hauptſächlich ſtrafbare Handlungen begangen haben, aufgehängt[22]).

So wie der Begriff des gewerbsmäßigen Verbrechertums im römiſchen Recht klargeſtellt iſt, ſo iſt die Frage der Beherbergung der Böſewichte ſehr unklar. Dieſe Tatſache iſt darauf zurückzuführen, daß neben der Aufnehmung der Rechtloſen (die Strafbarkeit iſt durch Zuſammenleben mit dem geſellſchaftlichen Feinde, und durch freundliches Entgegenkommen demſelben gegenüber begründet), auch Aufnehmung der Täter einer ſtrafbaren Handlung nach ihrer Verübung und wie es ſcheint nach Übereinkunft erwähnt wird (eine Gaſtfreundſchaft, welche als Teilnahme am Verbrechen, als Beihilfe zu behandeln iſt). Die allgemeine Maxime, daß die Strafe für ſolche nach Begehung des Verbrechens geleiſtete Hilfe der Strafe für das Verbrechen ſelbſt gleich ſein ſoll, mußte auch bezüglich der receptatores ſtattfinden, und dies deſtomehr, weil ſie nach römiſchem Rechte eine zweite Gruppe von gewerbsmäßigen Verbrechern gebildet haben — nämlich die der Hehler[23]).

Paullus erachtet ſehr richtig (vom kriminalpolitiſchen Standpunkt aus) als eine Bedingung der Vertilgung der Böſewichte, die Vertilgung ihrer Helfer — receptatores[24]).

---

[20]) Der lateiniſche latro rührt vom griechiſchen λάτρις (Söldner) her, vgl. Varro, 7, 52, bei Mommſen Röm. Str.R. 629[4]).

[21]) Opprimendorum desertorum facultatem provinciaiibus jure permittimus, qui si resistere ausi fuerint, in his velox ubique inbemus esse supplicium. Cuncti etenim adversus latrones publicos desertoresque militiae ius sibi sciant pro quiete communi exercendae publicae ultionis indultum. (l. 2. C. III, 27.)

[22]) Famosos latrones in his locis, ubi grassati sunt, furca figendos complaribus placuit, ut et conspectu deterreantur alii ab iisdem facinoribus. et solatio sit cognatis et affinibus interemptorum eodem loco poena reddita, in quo latrones homicidia fecissent. (l. 28, § 15, D. de poen. 48, 19.)

[23]) Pessimum genus est receptatorum, sine quibus latere nemo diu potest . . . et praecipitur ut perinde puniantur atque latrones. (l. 1, D. de receptat. XLVII. tit. XVI.)

[24]) Receptatores agressorum itemque latronum eadem poena afficiuntur qua ipsi latrones, sublatis enim susceptoribus grassantium cupido conquiescit. (V, 3, 14.)

Diejenigen, welche die Viehdiebe aufnehmen (receptatores abigeorum), sollen mit einer absolut bestimmten Strafe der zehnjährigen Verbannung bestraft werden. (l. 3. 1 3. D. abig. 47. 14.)

In allen diesen Fällen haben wir mit dem Begriff der gewerbsmäßigen Hehler (receptatores, receptores) zu tun, welche das römische Recht wegen einer Vereinbarung mit den Verbrechern in Verdacht hält und als Helfer bestraft. Dafür kennt das römische Recht eine andere Formel, in welcher der Ausdruck receptores fehlt, dafür ein anderer vorhanden ist: „latrones quisquis sciens susceperit".

In diesem Fall ist die Strafe der Person, welche den Verbrecher mit dem Bewußtsein, mit wem sie zu tun hat, aufnimmt, obgleich sie kein gewerbsmäßiger Verbrecher ist, prinzipiell niedriger, als die Strafe, welche dem Bösewicht zuteil wird[25]).

Wir haben hier mit einem Fall einer rein formalen Vertretung der Vorschrift, daß die latrones nicht aufzunehmen sind, zu tun, der Schuldige bricht dieses Verbot aus irgend welchen Rücksichten, er ist dafür verantwortlich, daß er dem Verbot, einen Rechtlosen aufzunehmen, zuwiderhandelt, anstatt denselben als einen Feind zu behandeln, anzuhalten, der Obrigkeit abzuliefern, im Widerstandsfall zu töten.

Wir begegnen also im römischen Recht zwei Prinzipien bezüglich der Beherbergung gewerbsmäßiger Verbrecher: 1. der gewerbsmäßigen Aufnehmung (receptatio) als einer Art Beihilfe, 2. Beherbergung, welche die Merkmale der Aufnehmung eines Rechtlosen an sich trägt.

Denselben Prinzipien begegnen wir im deutschen Recht: sie sind, wie es scheint, eine allgemeine Erscheinung, die einer gegebenen Kulturstufe entspricht.

II. Das deutsche Recht.

§ 1. Die Rechtlosigkeit infolge der Begehung eines schweren Verbrechens verbleibt im deutschen Recht lange, obgleich in einer

[25]) C. Just. IV, 39:

De his, qui latrones vel aliis criminibus reos occultaverint.

1. Eos qui secum alieni criminis reos occultando enm eamve sociarunt. par ipsos et reos poena exspectetur. Et latrones quisquis sciens susceperit vel offerre iudiciis supersederit, supplicio corporali aut dispendio facultatum pro qualitate personae et iudicis aestimatione plectetur.

Ähnlich C. Theod. IX, 29.

veränderten Form[26]). An die Stelle der *faktiſchen* ipso facto eintretenden Rechtloſigkeit tritt eine *formale*, nämlich einmal als bannitio, proscriptio, die den Charakter einer Strafe an ſich trägt, das zweite Mal als forbannitio, bannitio fori, Verfeſtung, die der heutigen öffentlichen Vorladung entſpricht: wenn der Täter, durch den Richter (Obrigkeit) vorgeladen, vor dem Gericht nicht erſcheint, unterliegt der Rechtloſigkeit auf die Dauer ſeines Ungehorſams.

Wer den Täter annimmt, den Feind des Königs und der Geſellſchaft (vgl. infidelis der Franken[27]) der faktiſch (durch Begehung des Verbrechens) ein ſolcher geworden iſt, oder formell als rechtlos erklärt worden iſt, iſt ſelbſt ein Feind des Staates und wird ſelbſt rechtlos. Es iſt die reinſte Form, der man im nordgermaniſchen Recht begegnet[28]).

Dafür iſt das fränkiſche Recht in der Durchführung des Prinzips viel gelinder, beſchränkt ſich auf Anwendung einer Geldſtrafe.

Eine ſtarke Baſis zur weiteren Entwicklung gewinnt das Verbot der Aufnehmung des Rechtloſen durch eine Reihe der durch deutſche Könige veröffentlichten Landfrieden.

Wir finden dort ausdrückliche Beſtimmungen, daß, wer einen Verbannten bei ſich annimmt, ſelbſt der Verbannung unterliegt[29]).

---

[26]) Es entſpricht dies der Evolution des Verbrechens. Das primitive Verbrechen bildet einen Bruch des Friedens (in der theokratiſchen Epoche — des göttlichen Friedens). Noch im mittelalterlichen Recht wird der Begriff des Verbrechens durch den Ausdruck: Friedbruch bezeichnet. (*Göſchen*, D. Goslarſchen Statuten 291.) Obgleich der Begriff der Verletzung des Friedens ſich auf ſpezielle Fälle beſchränkt: der Begriff des Friedbruchs iſt mit „Friede brechen" nicht identiſch. (*Göſchen*, ebd. 292.)

[27]) Cap. Carisiac. 873, c. 1. (*Pertz*, L. L. I, 519.) Lib. Pap. Pipp. (*Pertz*, IV, 521) infidelis est noster et Francorum. (Capit. Aquense 806. *Pertz*, I, 146.)

Nach der Anſicht *Brunners*, D.R.G. II, 65, infidelis bedeutet hier inimicus.

[28]) Vgl. *Brunner*, D.R.G. II, 576.

[29]) Friderici I constit. 1156. (*Pertz*, LL. II, 102). Si iudex pacis aliqnem violatorem . . . secutus fuerit . . .

. . . enm de cetero in domo sua tamquam proscriptum non recipiat.

Fridr. II. 31/12 1219 (*Pertz*, Mon. leg. II. 234) quicunque aliquem proscriptum vel banitum postquam suo judice fuerit denuntiatus et interdictus, receperit et conscilium vel adjutorium dederit eandem penam in

Bezüglich der provisorischen Rechtlosigkeit (forbannitio, Versetzung)[30]) ist das deutsche Recht gelinder, beschränkt sich auf eine Ungehorsamstrafe[31]).

Ähnlich wird die Frage in den Stadtrechten geregelt[32]).

§ 2. Das deutsche Recht kennt neben dem Verbot der Aufnahme der rechtlosen Verbrecher noch ein andres: den gewerbsmäßigen Verbrechern irgend eine Hilfe zu leisten.

Die fränkischen Quellen bieten eine gewisse Schwierigkeit insofern, daß die in ihnen erwähnten latrones[33]) meistens auch

---

persona, domo ac rebus aliis pati debet et subire, que ipsi proscripto seu bannito de jure debetur. (Vgl. Landfr. 1230 § 8 ebd. II. 267.)

Friderici II constitutio pacis 1235, cap. 13 (Pertz, II, 317) De proscriptis. Precipimus et firmiter inhibemus, ne quis proscriptos manu teneat vel scienter hospicio recipiat; quod si fecerit et de hoc legitime convictus fuerit, tanquam proscriptus puniatur. Rudolfi I constitutio pacis (L. L. 1281, II, 127). C. 37. Wirt . . . der aehter in des hous funden u. sich der wirt und mach er nicht wereden, daz er enwesset, daz er in der aehte war, so sol man daz hous u. den wirt in die aehte tun.

Rudolfi I Regis Constit. 1287 (L. L. II, 451) c. 36. Wir verbieten ouch, daz nieman keinen ahter behalte wizzentliche . . . In swelhe stat der ehter kumet da sol man sie nit behalten, noch keinen kouf geben noch virgebene (vire = Feier, viren — feiern, in ruhe, müßig sein. Lexer MHD. Lex. III, 363), geben noch en sol ummin niht koufen noch en sol in nieman schirman, man sol in miden an allen dingen.

Ähnlich die italienischen Statuten (vgl. Kohler, Studien III, 265—270) bestrafen den Aufnehmenden mit derselben Strafe, wie den Verbannten, d. h. mit der Rechtlosigkeit, seltener mit der Geldbuße.

[30]) Nach den Karolingischen Quellen ist bei forbannitio verboten: dem Rechtlosen Speisen zu reichen (interdictio cibi — Nahrungsbann), vgl. Brunner, D.R.G. 465, Nr. 16, 17; ähnlich in der mittelalterlichen Schweiz (weder husen noch houen, weder Essen noch Trinken geben, Blumer, St. u. R.G. I, 401); vgl. sonst Grimm, D.R.A. 3, 735 sq.

[31]) Ssp. III, 23 Wer einen Rechtlosen (enen verveften man) aufnimmt, zahlt eine Geldbuße (Gewedde) dem Richter; ähnlich Richtsteig (33, § 6, 41, § 4), das Hamburgische Recht, Kulmer Recht III, 145. Wer de huset adir hofet eynen echter (im Sinne der Versetzung). Die Aufnahme des Versetzten wird als Beleidigung des Gerichtes, und nicht des Beschädigten erachtet (John, St.R. in Nordd. 236.) Im schlimmsten Falle ist die Aufnahme des Versetzten mit derjenigen Strafe geahndet, mit welcher der Verbrecher für das durch ihn begangene Verbrechen bestraft werden soll.

[32]) Vgl. John, 237.

[33]) Die Ausdrücke: latro, latrocinium bezeichnen während des fränkischen Königtums: Diebstahl und Raub und wenigstens eine Verbindung des Diebstahls mit dem Raube (Brunner, D.R.G. II, 649); vgl. siquis latronem morte dignum (Cap. ital. 801, c. 4. Pertz, L. L. I, 205.

forbanniti ſind; die Behörde ladet zum Zweck der Beſtrafung den Böſewicht vor ſich und erklärt ihn proviſoriſch rechtlos; wir begegnen aber dabei auch Vorſchriften bezüglich der Aufnehmung der gewerbsmäßigen Verbrecher ohne Rückſicht auf die oberwähnte Maßregel[34]).

Es war gewiß das Treiben der Böſewichte eine große ſoziale Plage, da wir ſelbſt in den älteſten Quellen denſelben begegnen.

Es werden formale Treibjagden gegen ſie veranſtaltet[35]); es wird geſtattet, bei der Gelegenheit ihres Ergreifens dieſelben zu

---

[34]) Capit. Aquisgr. 809 (L L. I, 155) c. 3—4 und Caroli M. Liber Pap. 47 (ib. I, 497) enthalten einen ſpeziellen Titel: de latrone forbannito: si liber homo susceperit, 15. solidos componat et si servus 120 ictus percussionibus vapulet (Expositio do Lib. Pap. fügt hinzu: Forbannitus latro dicitur, qui in foro est bannitus), der in einer veränderten Form in das Convent. Silvac. 853, c 6 (Pertz, I, 424—5) und Liber Pap. Pipp. 41 (Pertz, IV, 521) mit den Schlußworten: quasi latro et infidelis judicetur aufgenommen worden iſt. Ähnlich Cap. Carisiac. 873, c. 1 (L. L. I, 519):

Quando missi vel comites uostri latronem vel aliquem malefactorem vel infidelem uostrum forbannierint, hoc nobis in uostro palatio, et . . . scire faciant . . . Et qui talem forbannitum receperit, secundum quod constitutum est, in capitularibus avi et patris nostri . . . si Francus est, cum duodicim similibus Francis juret, quod ipsum latronem vel forbannitum esse non scisset, licet pater eius sit, aut frater aut propinquus. Si hoc iurare non potuerit, vel ab alio convictus fuerit, quod latronem vel malefactorem, aut infidelem nostrum forbannitum in hospitio suscepisset, sicut ipse forbannitus et ut infidelis iudicetur.

Viel allgemeiner behandelt die Frage der latrones et malefactores:

Capit. Paderbrunnense 785 (Pertz, L. L. 49) c. 24. De latronibus et malefactoribus, qui de una comitatu ad alium confugium fecerint, si quis eos receperit in suam potestatem et septem noctes secum detenuerit nisi ad praesentandum, nostrum bannum solvat.

Ähnlich:

Capitulare Aquense A. 806 (Pertz, L. L. I, 146) cap. 2. De latronibus. Quicumque . . . latrone mansionem dedit . . . convictus fuerit quod latronem in ospicio suscipisset qualis latro et infidelis judicetur, quia qui latro est et infidelis est uoster et Francorum; et qui illum suscipit similis est illi.

[35]) Childeberti II et Chlotharii II Regum pactum (Pertz, L. L I, 7). Id ergo decretum est' ut apud quemcunque post interdictum latrocinius comprobatur vitae incurrat periculum.

Caroli M. Liber Papiensis: 48. Ut comes qui latronem in forbanno miserit, vicinis suis, aliis comitibus notum faciat, eundem latronem a se forbannitum ut illi eum non recipiant (Pertz, L. L. I, 497). Vgl. auch 44. De latronibus ita praecipimus observandum ut pro prima culpa non

töten, indem die Übung der (sonst als rechtlich[36]) anerkannten) Blutrache aus diesem Anlaß verboten wird.

Neben den gewerbsmäßigen Verbrechern begegnen wir ihren unzertrennlichen Genossen, den gewerbsmäßigen Hehlern[37]).

Die mittelalterlichen Konstitutionen helfen sich in diesem Kampfe mit dem gewerbsmäßigen Verbrechen: es werden die gewerbsmäßigen Räuber (praedatores et grassatores) rechtlos erklärt, und mit denselben Folgen wird demjenigen gedroht, der ihnen selbst durch Anbietung von Nahrungsmitteln Hilfe leisten wollte[38]), wenn der Dieb nicht unter den Begriff des Rechtlosen fällt, so wird jedenfalls seine Beherbergung streng bestraft[39]), und noch strenger (weil mit der Rechtlosigkeit), wenn der Bösewicht zwar nicht rechtlos, aber infolge des Ungehorsams einer gerichtlichen Vorladung gegenüber infamis geworden ist (vgl. fränkische forbannitio[40]).

---

moriatur sed oculum perdet, de secunda vero culpa nasus ipsius capelletur, de tertia vero culpa, si se non emendaverit, moriatur (ib. 494).

In 67 (ib. 500) stellt latrones. malefactores, fures und Expositio predonem, raptorem zusammen — . . . ut comites plenam iustitiam de latronibus faciant per eorum ministeria et ut malefactores et fures non patiantur quietos residere, sed semper eos in quantum valent, infestent.

[36]) Capit. Ticinense Leg. 3 (Pertz, I, 406). Ubicumque vero sive manentes seu vagantes latrones comprehendere publici numeris administrator voluerit, et ille se defensare conatus fuerit, si inter haec forte eundem latronem occidi contigerit, nulla is qui eum occidit, damnatione multetur, neque ulias inimicias a parentibus sustineat. . . .

[37]) Vgl. Cap. Ticinense Leg. 3, ib. Audivimus quoque, quod quidam domos et possessiones habentes concilient sibi atque consotient latrones aliunde venientes, eosque occulte foveant et sociatium dent ad tale facinus perpetrandum ut quicquid ipsi ex pernicioso opere adquiserint, cum eis parcianiur. Quod genus malefactorum pessimum iudicamus, quia non solum ipsi mala peragunt sed etiam aliorum opere et officio ad sceiera utuntur. Ein solcher Hehler dampnationem legibus praefixam sustineat.

[38]) Const. pac. Dei (Henr. 4) 1085 (Pertz, II, 57): praedatores et grassatores ab hac divina pace et ab omni prorsus excipiuntur.

Si aliquis defensionem reo, arma, victum vel fugam moliri praesumpserit equali penae sicut reus subjacerit.

[39]) Frid. II. imp const. 1235 (L. L. 2, 317) c. 14. Statuimus itaque ut quicunque scienter emerit rem predatam vel furtivam vel hospes fuerit, id est scienter receptor non proscriptorum predonum aut furum domino cuius res erat solvat in dupium.

[40]) Frid. II. et Heinr. const. 1230 (L L. II, 268) c. 13. Quicumque predam que reraup et predam que sexauraup et tertium quod sach dicitur

Eine der Formen des gewerbsmäßigen Verbrechens bildet die Brandſtiftung (ſelbſtverſtändlich zum Zweck der Plünderung).

Gegen dieſe verbrecheriſche Erſcheinung richtet ſich Constitutio Friderici I et Henrici VI vom Jahre 1187. Naturgemäß bezieht ſich das Verbot der Vorſchubleiſtung auch auf incendiarii[41]).

Das mittelalterliche Stadtrecht umfaßt das gewerbsmäßige Verbrechen mit einem allgemeinen Begriff: latrones[42]) malefactores, ſchädliche Leute[43]), Gauner[44]), Luder[45]), Landfahrer, beleumdete Leute[46]), grassatores[47]).

---

commiserit, si flagrante malefitio iudici praesentatus fuerit, capite plectetur; si autem aufugerit et ad iudicum vocatus iufra 15 dies non comparuerit ut reus, ut infamis iudicabitur. Si quis autem talium quempiam a iudice postulatum contra jus manuteuere et defendere presumpserit . . . . proscribatur (ähnlich 17 bezüglich des proscriptus).

[41]) Quicumque iucendiarum in domo sua scienter receperit et consilium auxiliumve ei impenderit, dampnum et injuriam. (Pertz, L. I. II, 181.)

[42]) Der Ausdruck latrones bezeichnet im Mittelalter das gewerbsmäßige Verbrechertum bis zu dieſem Grade, daß er auch die Weinfälſcher umfaßt. (Oſenbrüggen, Alam. R. 333 f.)

[43]) Dieſer Begriff erſcheint zum erſten Mal in Rudolfi I const., 1281, c. 2: Von ſchedelichen leuten. Wir ſetzen auc, ſwo die Richter ſchedelich läute begriffen in ir gerihte, daz ſi die veſten au (ohne) der herren ſchaden auf der gut ſi ſitzen. (Pertz, L. L. II, 127).

Im alten Bamberger Recht finden wir „ſchedlichen Mann, der vor Gericht wird braht (Zoepfl, D. a. Bamberger Recht Urkunden S. 148) ſchedlichen man, er ſei rauber, morder, diep, falſcher oder prenner oder luder (Lotterbube) ebd. 150 und Text. 119). Im Augsburger Recht: „ſchädliche Leute, übelthätige Leute, Uebelthäter, Uebelwerker, Miſſethäter, unſertige Leute". Es ſind Leute, welche mit dem Tode beſtraft zu werden pflegen, deswegen im Württemberger Recht „verſchult Lüte, denen es an das Leben gat. (Oſenbrüggen, Alam. 200.) Das Nürnberger Privileg vom Jahre 1347 gebraucht den Ausdruck: „Rauber und ſchädliche Leute, die dem Land und Reiche ſchädlich wären. (Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht 165.) Es bildeten die ſchädlichen Leute eine Art eigner Zunft, es gehörten zu ihnen die Diebshehler, Teufelsbeſchwörer, falſche Spieler, Bettler, Landſtreicher und Bauernfänger, ſowie diejenigen Gauner, welche, wie Wahrſager, Teufelsbeſchwörer, falſche Prieſter und Mönche, Pilgrime aus dem hl. Lande oder aus Rom und Loretto, ſich die religiöſe Leichtgläubigkeit der Menge zu Nutzen machen. (Vgl. für Augsburg Werner, Geſch. d. Stadt Augsburg 1900, S. 123).

[44]) Dieſer Ausdruck ſcheint mit dem altgermaniſchen Ausdruck: Wargangus im Zuſammenhang zu ſtehen. Ob Wargangus mit wargus (Lex Sal. 58) verwandt iſt, wie Avé-Lallement, Das deutſche Gaunertum I, 39[2], behauptet, iſt fraglich, näher ſcheint die Verwandtſchaft zwiſchen Gauner und

Schädliche Leute haben, streng genommen, viel Ähnlichkeit mit dem Rechtlosen, selbst mit dem altgermanischen vargus[45]). Es ist bekannt, daß ihr Wehrgeld illusorisch war, ihre Tötung vollkommen straflos, wenn bei Gelegenheit des Fanges stattgefunden[47]). Die schädlichen Leute zu fangen und an die Obrigkeit abzustellen war eine Pflicht des Bürgers. Von Zeit zu Zeit geschieht eine offizielle Treibjagd auf schädliche Leute und nachher ein außerordentliches summarisches Gerichtsverfahren gegen dieselben[50]).

---

dem gotischen Zeitwort „gavargjan" (verurteilen) zu sein. Vgl. Brunner R.G. I, 172.

Vgl. sonst Ed. Rotharis, 367. Omnes waregang qui de exteras fines in regni nostri finibus advenerint, seqne sub scuto potestatis nostrae subdederint . . sie haben kein Recht über ihr Vermögen zu verfügen. (Pertz, L. L. IV, 85.) Vgl. Gloss. Matritense 51. (Pertz, L. L. IV, 652) envegang = advena.

[45]) Die (im alt-bambergischen Rechte) erwähnten „Luder" sind nichts andres als die Landzwinger (Lotterbuben, muthwillige Beschädiger Carol. 124), die leichtfertig austreten, d. h. ihren Wohnsitz verlassen, und im Lande als Vagabunden herumziehen und ihren Unterhalt sich durch Erpressungen zu verschaffen suchen. (Zoepfl, D. a. Bamb. R. 119.)

[46]) Landbuch aus Churwalden. (Osenbrüggen, Alam. R. 177.)

[47]) Ebd. 373, 211.

[48]) Ottokar II. hat in Böhmen eine Institution der „Rechtspfleger" eingeführt, deren Aufgabe war es, ein Register aller rechtlosen Verbrecher zu führen und dieselben standrechtlich zu verurteilen. (Jireček, Slovenske Právo 1872, S. 167 f.)

Zu Zeiten Kasimirs des Großen in Polen hat ein ähnlicher Kriminalrichter „oprawca" ähnliche Gerichtsbarkeit über den publice proscriptus et proclamatus (Abraham, O justycyaryuszach 35, Jahrb. d. Akad. d. Wiss. zu Krakau XIX), über furticinia spolia (näher nicht präzisiert, aber unter der Bedingung des Rückfalls) inhonesta vita, servatio furum (ib. 40), er hat die Aufgabe publicos et proclamatos latrones, spoliatores et fures zu vertilgen (ebd. 47).

Es unterliegen im mittelalterlichen Polen „publici viarum predones seu piratae", „famosi latrones, qui in itineribus insidiantur et spoliant" auch der kirchlichen excommunicatio major (ib. 51).

In Ulm erwirken im Jahre 1360 die Stadtväter die Befugnis, schädliche Leute ohne Zulassung eines Reinigungseides durch Majoritätsbeschluß zum Tode verurteilen zu können. (Veesenmeyer-Baring, Ulmisches Urkundenrecht, 572.)

[49]) Vgl. Nürnberger Mandat vom Jahre 1723 (Knapp, 169 f.), sonst ein altes germanisches Prinzip enthaltend (vgl. Brunner, R.G. II, 575).

[50]) So z. B. in Österreich in der Babenberger Epoche heißt es: „Frage zu haben auf schädliche Leute" inquisitio terrae generalis. Verurteilung und Bestrafung erfolgte auf Grund der Aussage von sieben Leumundszeugen, daß der

Das Aufnehmen der ſchädlichen Leute iſt gewöhnlich mit derſelben Strafe geahndet, welche die Böſewichte ſelbſt[51]) zu erwarten haben, manchmal mit einer Spezialſtrafe (Geldbuße).

Die Carolina, welche die Achſe der Entwicklung im XV. und XVI. Jahrhundert bildet, bringt für unſere Frage nichts Bedeutendes, weil die diesbezüglichen Vorſchriften (Art. 40 und 177[52]), weder genug ſtark betonen, was ſie unter „Miſſetäter" verſtehen, noch genug ausdrücklich zwiſchen der Hilfe vor und nach dem Verbrechen, der vereinbarten und nicht vereinbarten unterſcheiden[53]).

Beklagte notoriſch ein „ſchädlicher Menſch" ſei. (Huber, Öſt. Reichsgeſchichte, II. Aufl., 36.)

In Augsburg trieb man alle ſchlechten Subjekte auf einen Platz zuſammen, und jagte ſie unter dem Geläute der Glocken und dem Geſohle der Jugend zur Stadt hinaus. Dabei wurde beſtimmt, daß ſie innerhalb dreier Jahre nicht mehr herein durften; wer wiederkäme, würde auf den Pranger geſtellt, durch die Zähne und auf die Stirne gebrannt werden und darauf die doppelte Zeit gebannt ſein. (Werner, op. cit. 125—126.)

[51]) Freiburger Stadtrecht 1520, p. XCVII, I. Item welcher mörder, dieb, totſchleger und ander übelthäter wiſſentlich uffenhielt oder teyl und gemein mit inen hette old inen zuo ir böſen handlung fürſchub gebe, der ſol in glicher ſtraff ſtan wie der recht thäter (Oſenbrüggen, Alam. 173). Vgl. Karolina 128: zu ſolchen leuten thun, da mutwillige beſchadiger enthalt, hilff, fürſchub und beyſtandt finden; Hauſen und Hofen. Vgl. Wilda, 285.

Im alten Nürnberger Recht werden gleichgeſtellt: 1. Uebelthäter und die, welche einer Miſſethat und Uebelthat verdacht, verargwohnt und verleumdet; 2. oder ſolche wiſſentlich hauſen und hofen. Schwſp. 174 ſchreibt vor: Swer diebe oder morder hoſet oder hovet .-. . wen ſol uber in rihten alſe uber jenen. Ähnlich 137: Swer den aehter hoſet oder hovet.

In Augsburg gehören die Diebshehler zu ſchädlichen Leuten. Werner, a. O. 123.)

Hier gehören auch teilweiſe die Vorſchriften der italieniſchen Statuten (Kohler, Studien III, 260—264), welche das Zuſammenwohnen in einem Hauſe mit einem Häretiker (Parma) Beherbergung eines Friedensbrechers (Vercelli) des inimicus (Ferrara) eines Apoſtaten (Ivrea) mit ſtrengen Strafen ahnden.

[52]) Gewiſſe Merkmale des Aufnehmens gewerbsmäßiger Verbrecher enthält Art 40:

Von genugſamen verdacht der jhenen ſo raubern oder dieben helffen „geuerlicher weiß eßt oder drenckt" . . . beherbergt, geuerlich fürderung radt oder beiſtandth thut; vgl. auch CLXXVII: Von Straff der fürderung, hilff u. beiſtandt der mißthätter; vgl. ebd. CXXVIII.

[53]) Vgl. Gretener, Begünſtigung, 30 ff. und Brunnenmeiſter, Quellen der Bambergensis 129, Nr. 4.

Das Ende des XVII. und das XVIII. Jahrhundert bringen eine Neuheit: eine in ganz Mitteleuropa allgemein verbreitete Treibjagd auf Zigeuner. Unter den Zigeunern versteht man nicht ausschließlich Vertreter eines Stammes; es ist ein allgemeiner Begriff, der verbrecherisch in Banden lebende, in Wäldern verborgene Gewohnheitslandstreicher umfaßt[54]).

Man liest von Maßregeln „wider die Zigeuner und andres umherstreunendes, vagirendes, loses Gesindlein" (Nürnberger Patent vom Jahre 1721)[55]), von vollständiger Vertilgung „das landverderblichen, zigeunerischen, bannisirten Gesindels" (das österreichische General-Mandat Leopolds I. vom Jahre 1671 und 1688)[56]), von Zigeuner und Rauber-Gesind (das österr. Zigeunerpatent vom Jahre 1720)[57]), Zigeuner-, Dieb- und Raub-Gesind (oberennsische Bettlerordnung vom 1. August 1725)[58]), Raub- oder Zigeuner-Rott, Raub und Zigeuner-Gesind (das österr. Zigeunerpatent vom 27. September 1725)[59]), Zigeuner und Straßen- oder andere Rauber (15. Januar 1721)[60]), „Zigeuner und anderen gemeinschädlichen Gesindes"[61]).

Überall, wo es zum Kampfe mit den s. g. Zigeunern kommt, werden dieselben Maßregeln angewendet. Vor allem werden sie auf eine mehr oder weniger formale Weise rechtlos erklärt, wir begegnen den Ausdrücken: „bannisiret und vogelfrey" (Cod.

[54]) Das österr. General-Mandat des Ferdinands III. vom 15. Jänner 1645 (Cod. Austr. II, 583) charakterisiert den durch Umherziehen gewerbsmäßiger Verbrecher verursachten Zustand: Es bilden sich Banden, die dienstlose Schörgen, Freyleute, u. Abdecker o. Wasenmeister auch unter derselben Nahmen außgerissene Soldaten, starcke Bettler u. der gleichen Hauffenweiß zusammen rottiren, in großer Anzahl herumb schweiffen, bey dem armen Mann auff dem Land mit Abnöthigung unerschwinglicher Gaben, Gewalttätigkeiten, Einlauf u. Blünderung der einschichtig gelegenen Häuser auch mit nächtlichen Einbruch Brennen u. Mordthaten höchstbeschwärliche Insolentzen verüben.

[55]) Vgl. General-Mandat Karls VI. vom 21. März 1721 (C. A. IV. 5): es ist ohne deme Landkundig, was für Straßen-Raubereyen und Land-verderbliche Excessen durch das im Land hin- und her streiffende zusammen rottirte Zigeuner-Gesinde bishere verübet worden und wie die sonsten in Hungarn wohnende Zigeuner . . . den Rauben u. Stehlen nachzichen.

[56]) Knapp, A. Nürnberg Krim.-R. 168.

[57]) In Codex Austriacus.

[58]) Ib. III 996 sq.

[59]) Ib. IV, 281.

[60]) Ib. 281.

[61]) C. A. IV, 1.

Austr. III, 996), der Vorſchrift, daß Leute dieſer Kategorie zu fangen und ohne weitläufigen Prozeß mit dem Tode zu beſtrafen ſind.

In Preußen gilt das Prinzip: Demnach wir wieder die Spitzbuben und Gau-Diebe, Landſtreicher, Zigeuner, ſtarcke Bettler und dergleichen im Lande herum vagirende Diebes-Geſindel bereits ſcharffe Verordnungen und Edicta als von dem 26. Jul. 1715 und dem 10. Dec. 1720 dahin haben ergehen und publiciren laſſen, daß ſolches Raub und Diebes-Geſindel aufgeſucht in Unſern Landen nicht geduldet, ſondern demſelben geſteuert und ohne weitläufftigen Proceß abgeſtrafft werden ſollen[62]; in Öſterreich beſtimmt Leopold am 22. November 1689, daß nach Veröffentlichung des General-Mandats binnen ſechs Wochen und drei Tagen ein jedes Mitglied des Zigeunergeſindels mit dem Tode zu beſtrafen iſt[63], „ohne Niederſetzung eines unparteiiſchen Gedings oder Formirung eines Proceß und Urtheils. . . .“ Wo aber über diſes genugſambe Indicia und Proben vorhanden, daß ſie mit Zauberey, Plindern, Stehlen, Brennen und Morden excediret hätten, gegen denenſelben ſolle Proceß formiret und ſie . . . noch ſchärfer als andere am Leben geſtrafft . . .

Das allgemeine Prinzip, daß im Falle des Widerſtandes bei einer ſolchen Treibjagd ein Menſch dieſer Kategorie ſtraflos zu töten iſt, behält ſeine Geltung[64].

Um die Landſtreicher abzuſchrecken, werden Tafeln aufgeſtellt, welche die Banniſierung derſelben veröffentlichen[65].

Man hat es gut verſtanden, daß ein wichtiges Mittel des Kampfes wider das gewerbsmäßige Verbrechen die Bekämpfung der

---

[62]) Friedr. Wilhelms Verbeſſerles Landrecht des Königr. Preußens (Königsberg 1721). PIII. VIB. Tit. VII, art. VII.

[63]) Die Mandate vom 19. Februar 1671 und 29. Auguſt 1688 haben nur lebenslänglichen Kerker verhängt.

[64]) Anbey jedem derley Rauber Geſind ſo ſich mit Waffen widerſetzet zu tödten erlauber ſeyn (C. A. III, 996); vgl. C. A. IV, 4–5.

[65]) Endlich auch zu noch mehrerer Wiſſenſchaft u. Abſcheu von den Land-Gerichten, in eines jeden Gezirck, an den Haupt-Straßen Tafeln aufgeſtellet u. darauf deutlich geſchrieben werden ſolle, daß mehrbenanntes Zigeuner- u. Rauber-Geſind banniſiret u. jedem derley Rauber-Geſind, ſo ſich mit Waffen widerſetzet zu tödten erlaubet worden ſeye. Wornach ſich dann ein jeder zu richten u. für Schaden zu hüten wiſſen wird (öſterr. Zigeunerpatent z. 1/7 1720 C. A. III, 996–7).

Begünstiger bildet. Ähnlich, wie früher derjenige, welcher schädliche Leute aufnimmt, selbst als schädlicher Mensch gilt, so riskiert jetzt sein Leben[66]), wer den Zigeunern auf irgend eine Art und Weise Hilfe leistet und dies ohne Rücksicht darauf, ob er es in der Auftreib-Zeit oder außerhalb derselben tut[67]).

Es ist gleichgültig, ob die Aufnahme mit der Teilnehmung verbunden, oder selbst ob sie entgeltlich ist, es kommt nur darauf an, daß sie einen Beweis des Ungehorsams den klaren, seit einer Reihe von Jahren wiederholten Verboten gegenüber liefert, mit den Zigeunern freundlich zu verkehren, denselben unzulässigen Aufenthalt, verbottenen Unterschleiff zu bieten[68]).

---

[66]) So in Nürnberg (Knapp, 169); vgl. österr. General-Mandat z. 22/XI 1689. Receptatores u. alle die jenige, so diesem schlimmen Gesind quovis demum modo ungebührlichen Auffenthalt u. Unterschlaiff geben wurden, vorgedachter massen mit gleicher Straff unoerschont belegt.

[67]) Karl VI. am 12./8. 1722 bestimmt: Uebrigens hat Regierung zu allem Ueberfluß wegen verbottener Receptation des Zigeuner-Gesinds also gleich ein absonderliches Patent zu verfassen u. in solchem wider diejenigen, so denen Zigeunern freywillig quoqunque demum modo zu- oder auch außer der Auftreib-Zeil einen Unterschleif geben, die in dem Generali de Anno 1689 allbereits ausgesetzte Todes-Straffe deutlich zu wiederholen, annebenst solches auf gleiche Art, wie es mit dem Anno 1720 den 1 Julii emanirten Generali gehalten worden, zu männiglichem Wissen publiciren zu lassen . . .

[68]) Karl VI. am 18. VIII. 1722 äußert sich: obgleich seine Vorfahren „wegen gänzlicher Verbannisirung derer in dem Land hin u. wieder streiffenden Zigeuner samt Weib u. Kindern und anderen zusammen rottierten Dieb- Raub u. Mörder-Gesinde vielfältig sehr gemessene Mandata" veröffentlicht haben, erfährt mit tiefer Entrüstung, daß verschiedene unsern Unterthanen diesem Lands- verderblichen Zigeuner-Gesinde, sowohl in — als außer der mit besonderer Sorgfältigkeit angeordneten Auftrieb-Zeit, verbottenen Aufenthalt und Unterschleif in ihren Wohnungen zu verstatten sich unterfangen.

Angesichts dessen erinnert an die schon veröffentlichten Normen fügt hinzu: also auch die Receptatores u. alle diejenigen so obermeldtem höchst schädlichen Zigeuner- und anderen Raub-Gesinde, bey Tag oder bey Nacht heimlich oder oeffentlich, in — oder außer der Auftrieb-Zeit, sie mögen von denen geraubt- und gestohlenen Gütern ichtwas participeret haben oder nicht, oder auch ohne Hofnung eines Gewinns, in ihren Häusern, Scheuern, Hütten, Böden oder anderen zur Verbergung bequemen Oertern, unzulässigen Aufenthalt verstatten, mithin quocunque demum modo, denenselben verbottenen Unterschleif ertheilen, alsogleich in gefängliche Verhaft gezogen und sodann mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen.

Denselben Prinzipien scheint auch „Neue peinliche Halsgerichtsordnung für

Spezielle Vorſchriften werden für die Gaſtwirte veröffentlicht: es iſt ihre Pflicht, von jedem verdächtigen Gaſt zu melden[69]), es wird überhaupt verboten, Fremde, Unbekannte aufzunehmen[70]): verdächtige Herbergen, welche eventuell den allgemein bindenden Vorſchriften zuwiderhandeln könnten, und über welche die Kontrolle erſchwert iſt, werden verboten, endlich zum Zwecke der Erleichterung

---

Böhmen, Mähren und Schleſien Joſeph I. vom Jahre 1708 zu huldigen, welche ſonſt zwiſchen laſterhaften (Art. XIX, § 39) und Zigeunern (§ 46) unterſcheidet.

§ 37. Die jenigen welche Laſterhaffte Leute oder auch geſtohlene Sache bey ſich verbergen und verhölen ſelbigen wiſſentlich unterſchleiff geben oder hülff leiſten, ſollen mit eben der Straff beleget werden mit welcher derjenige den ſie verborgen zu belegen iſt.

§ 46. Was nun . . . von außtilg- und beſtraffung der Zügeiner, Landlauffer, Flüchtlingen, Verbannten uſw. anlanget, oder was ſonſten außer denen allhier geſetzten Straffen in denen gemeinen Kayſerlichen geſätzen, Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung Carl des Fünfften und anderen unſeren Land- und Stadt Geſätzen woſelbte durch dieſe unſere Peinliche u. in vielen gelinderte Gerichts-Ordnung ausdrücklich nicht corrigiret worden . . . bey deme ſolle es allerdings ſein verbleibet haben alſo die allgemeinen, oben angeführten Prinzipien, welche das Mandat vom J. 1722 nur wiederholt.

Verwandt iſt das Preußiſche Allg. Landrecht:

Eben dieſe Strafe findet ſtatt, wenn Jemand einen dergleichen Mordräuber zu Begünſtigung künftiger Räubereien, einen Aufhaltsort verſtattet (1226).

Wer Diebe o. Räuber wiſſentlich beherbergt o. geſtohlne Sachen verhehlt muß nicht nur die § 1223 beſtimmte Strafe dulden, ſondern geht auch des gemißbrauchten Gewerbes verluſtig (1230). Vgl. auch Friedrich Wilhelms verbeſſertes Landrecht: Art. XXII. Von Straffe derer, welche die Miſſethäter hauſen, herbergen und verhelen . . . § 1. Wer einen Mörder, Straßen-Räuber, Todtſchläger, Dieb oder andere Uebelthäter wiſſendlich hauſet, beherberget, oder unterhält . . . der ſoll, mit Gefängniß Landes-Verweiſung, Veſtungs-Bau-Arbeit, oder Staupen-Schlägen belegt werden . . .

Bezüglich der Diebe gilt eine ſpezielle Vorſchrift: Art. XV, § 3. Wer geſtohlene Sachen nebſt denen Dieben offtmahls wiſſendlich hauſet u. heget, ſoll öffentlich an den Pranger geſtellet . . . mit aufgebundenen Ruhten unſerer Lande auf ewig verwieſen werden.

[69]) Das öſterr. General-Mandat vom 12. Oktober 1696 (C. A. I, 468.)

[70]) General-Mandat Ferdin. III. vom 15. Jänner 1655 (Cod. austr. II, 533). Es wird den gerichtlichen Schloß- und Hof-Obrigkeiten ausgeſetzt: „denen verdächtig u. Herrnloſen Perſohnen in ihren Gebietten ohne alle Rechtfertigung den Unterſchleiff geſtatten . . . die zu bequemlicher Auffenthaltung deß ſtraffbaren Geſindels auffkommende u. ſehr zuenehmende doch verbotten heimliche Leuthgeb- u. Winckl-Wirtſchaften ungeſcheuht paſſiren, . . . im übrigen aber die dem Land u. gemeinen Weeſen ſchädliche Leuth ohne alle Beſtraffung auß ihren Gebietten ab u. anderen über d. Halß ſchicken . . . .“ weil infolgedeſſen das

der Aufgabe und der Orientierung, wer ein Zigeuner ist, werden Leute dieser Art „auf der Bühne gestellt“ (wenn sie nicht getötet, sondern verbannt werden)[71]).

In Polen geschah es nicht anders: es werden auch hier die Mitglieder einer verbrecherischen Bande zu Feinden des Staates erklärt, wer sie aufnimmt, unterliegt denselben Rechtsfolgen. Es ist erlaubt, die Verbrecher (hultaje, swawolui) und wie es scheint, auch ihre Freunde, die sie aufnehmen, bei Gelegenheit des Gefangennehmens zu töten[72]).

M. E. kann man auf dem Hintergrund dieser Rechtsentwickelung, die auch österreichische Verhältnisse umfaßt, die Bestimmungen des Art. 102 der Theresiana desto besser verstehen, da selbst die durch Theresiana gebrauchten technischen Ausdrücke: das Diebs-, Rauber und anderes lasterhaftes Gesindel und Bösewichte (§ 3) in den Zigeuner-Patenten und General-Mandaten zu finden sind; hier und dort ist die Unterschleifgebung als strafbar anerkannt.

Es ist jetzt die vergleichende Übersicht der Strafgesetzgebung im XIX. Jahrhundert in Erwägung zu ziehen, um zu beweisen, daß die Hypothese vom Einflusse der Theresiana auf das Straf-

---

Stellen, Rauben, Morden u. Plündern im Land zu deß Inwohners u. durchreisenden Personen höchster Gefahr, Schaden u. Betrangnuß je länger je mehr zunehmen werde . . .

und demnach dergleichen obengedachte lands-verderbliche Personen mehren theils an deren Orthen, allwo man sich außer der Stadt . . . der vilmahls verbottenen . . . heimlichen Leuthgeb- u. Winckl-Würtschaften gebracht ihren unterschlaiff suchen . . . werden diese Winkel-Wirtschaften verboten.

[71]) General-Mandat vom 25. Juni 1720 (C. A. III, 995). Als werden alle und jede, sowohl Haus-Inhaber als andere wer die auch seyn, derley nach abgeschworner Uhr-Fehde wiederum zurückkehrend = anhero kommende Ubelthäter im Fall einige über lang oder kurtz allhier kenntbar betreten würden, selbe alsogleich gerichtlich andeuten, mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß denenselben auch einig heimlicher Aufenthalt oder Unterschleif bey Vermeydung schwerer u. ohnausbleiblicher Leibes Straffe, keineswegs verstatten solle. Wornach sich jeder zu richten u. vor Schaden zu hüten wissen wird. Sage es einer dem andern.

[72]) Nach der Konstitution vom Jahre 1609. Pro hoste Patriae et perpetuo bannito declaratur, wer verbrecherische Banden bildet und mit ihnen umherzieht. Dieselbe Strafe bestimmt die Konstitution vom Jahre 1611 wider diejenigen, welche den Mitgliedern dieser Banden auxilium und patrocinium geben. (Zaluski, Inventarz konstyt. koron. 1733, S. 534 ff.) Es hat als Prinzip gegolten: fur, latro, incendiarius, viarum depopulator ubique capiatur. Wer einen Rechtlosen (infamem) bei sich aufgenommen hat, wurde poena complicitatis bestraft. (Vol. Leg. II, 257.)

geſetz vom Jahre 1803 (1852) ihre Begründung im Geiſte der Zeit hat, der in der Styliſierung der gleichzeitigen Strafgeſetzbücher zum Vorſchein kommt.

III. Das XIX. Jahrhundert bis zum deutſchen Strafgeſetz vom Jahre 1871.

Die Geſetzgebung des XIX. Jahrhunderts hat in engere Rechtsformeln die Rechtsgrundſätze der vorigen Epoche genommen. Es gibt keinen allgemeinen Begriff der Zigeuner, Juden, Landſtreicher (sensu largo) (vgl. aber Gauner § 293 des ſächſ. Str.-Geſ.) es gibt keine ſchädlichen Leute mehr, welche ſie aufnehmen, es gibt keine Willkür der Gerichte und Behörden bei ihrer Beſtrafung, an ihre Stelle tritt der Begriff des Unterſchleifes, den man dem Verbrecher nach Begehung des Verbrechens gibt, als einer Form der Teilnahme am Verbrechen beziehungsweiſe als ein delictum sui generis.

Die Form der Teilnahme am Verbrechen kann eine zweifache ſein: entweder wird der dem Verbrecher ohne vorläufiges Einverſtändnis gegebene Unterſchleif als Teilnahme am Verbrechen (franzöſiſche Gruppe)[73]) oder als mittelbare Teilnahme (das ruſſiſche Geſetz vom Jahre 1845, § 16)[74]) betrachtet.

---

[73]) Es wird hier aber eine berufsmäßige beziehungsweiſe gewohnheitsmäßige (habituellement) Aufnehmung von gewerbsmäßigen Verbrechern (connaissant la conduite criminelle des malfaiteurs) verlangt. Bei dieſer gewerbsmäßigen Aufnehmung gewerbsmäßiger Verbrecher kommt nicht auf die formale Seite der Aufnahme an, nicht auf das momentane Zuſammentreffen, ſondern es handelt ſich um die ſtändige Aufnehmung, welche dem Verbrecher erlaubt, auf ein Aſyl zu rechnen, wann er nur käme. Deswegen behandelt Code pénal und das belgiſche Geſetz unſern Fall als Teilnahme (complicité).

Rien n'est plus utile aux malfaiteurs que la certitude de trouver un endroit où ils peuvent se cacher, concerter leurs projets coupables de déposer ou faire disparaître les preuves de leurs crimes (Prins. Science pénale 359).

Deswegen verlangt auch Art. 61 Code pénal eine regelmäßige aus einer Gewohnheit herrührende Unterſchleifgebung:

Ceux qui, connaissant la conduite criminelle des malfaiteurs exerçant des brigandages ou des violences contre la sûreté de l'Etat, la paix publique, les personnes ou les propriétés, leur fournissent habituellement logement, lieu de retraite ou de réunion, seront punis comme leurs complices (ähnlich Art. 68 des belg. St.G.); vgl. Garraud Précis II 427—430: „habituellement et non accidentellement; l'habitude doit résulter en donnant

Die Gesetzgebungen, welche die Unterschleifgebung als ein selbständiges Verbrechen[75]) auffassen, unterscheiden zwei prinzipielle Fragen: a) die Frage, ob der Unterschleif gewerbsmäßigen Verbrechern gegeben worden ist, oder Personen, welche ein Verbrechen nicht gewerbsmäßig begangen haben; b) die andre Frage, ob die Unterschleifgebung ein Gewerbe derjenigen Personen ausmacht, welche den Unterschleif geben, oder nicht.

In dieser Richtung können zwei prinzipiell verschiedene Typen gebildet werden: 1. ein Typus, der die Gewerbsmäßigkeit der Verbrecher betont[76]), 2. ein andrer Typus, der die Gewerbsmäßigkeit der Unterschleifgebung hervorhebt und auf den Charakter des Verbrechers kein Gewicht legt[77]).

Zum ersten Typus gehören: Das Sachsen-Altenburger Gesetz vom Jahre 1841[78]), das sogenannte Thüringische St.G.B. vom Jahre

---

logement, successivement à des malfaiteurs isolés ou à des bandes organisées".

Speziell von organisierten Banden und Unterschleifgebung handeln Art. 99, 267 Code pénal und Art. 133 und 324 des belgischen Strafgesetzes.

Der Unterschleif bildet in diesem Falle nicht eine allgemeine Teilnahme nach Art. 61 C. p. oder 68 C. belge, sondern ein delictum sui generis. Dieselben Vorschriften gelten im Großherzogtum Luxemburg (Berg bei v. Liszt, St.G.S. I, 472), Monaco (Crusen-Turrel, ebd. 475). Dafür nicht angenommen in den französischen Kantonen der Schweiz (Neuenburg, Genf, Freiburg, Waadt, Wallis), die sonst unter dem Einfluß des Code pénal stehen (vgl. Stooß, Schweiz. St.R. I, 245).

[74]) Zu den Teilnehmern gehören ferner: Die Hehler, d. h. diejenigen, welche, ohne an der verbrecherischen Tat selbst Anteil zu nehmen, wissentlich deren Spuren verbergen, vertilgen, die Flucht des Täters begünstigen. Daß diese Tätigkeit ohne vorläufiges Einverständnis mit dem Täter geschieht, weist § 15 hin, der sie im Falle des Einverständnisses Begünstiger nennt.

[75]) Wir behandeln als ein selbständiges Verbrechen den Tatbestand der Teilnehmung (ohne vorläufiges Einverständnis) wenn auch im allgemeinen Teil enthalten (z. B. unter dem Namen: Begünstigung).

[76]) Dieser Typus existiert immer im besonderen Teil des Gesetzes, was nicht hindert, daß wir im allgemeinen Teil dem Begriff der s. g. uneigentlichen Teilnahme, z. B. unter dem Namen Begünstigung bezüglich aller Verbrechen begegnen.

[77]) In der Regel ist schon die Begünstigung selbst strafbar, das Element der Gewerbsmäßigkeit bildet nur einen erschwerenden Umstand.

[78]) Art. 239 Abs. II beschränkt den Begriff des gewerbsmäßigen Verbrechers zu Dieben und Räubern: Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet oder aus dem Vertriebe gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht.

1850[79]), das ſächſiſche vom Jahre 1855[80]), das bayeriſche vom Jahre 1861[81]), das ruſſiſche vom Jahre 1845[82]), das ſpaniſche vom Jahre 1870[83]).

Zum zweiten Typus gehören: Das bayeriſche Strafgeſetz vom Jahre 1813[84]), das Holſtein-Oldenburgſche vom Jahre 1814[85]),

---

[79]) Art. 231. Text wie unter 78.

[80]) Art. 293 enthält einen ſehr umfangreichen Begriff des gewerbsmäßigen Verbrechers neben dem Dieb und Räuber beſteht der „Gauner": Perſonen, welche Dieben, Räubern oder Gaunern Auflage bei ſich verſtatten oder die ihnen zu Gebote ſtehenden Räumlichkeiten zur Einſchleppung oder Niederlegung geſtohlenen, geraubten oder durch ſonſtige Verbrechen erlangten Gutes herzugeben pflegen, oder aus dem Ankaufe oder Vertriebe ſolchen Gutes ein Gewerbe machen . . .

Einen Zweifel, ob das Gewerbe nur bezüglich der geſtohlenen Sachen verlangt wird, bietet die allgemeine Intitulation: Gewerbsmäßige Hehlerei und Partirerei, glaube jedoch, daß der Text des Geſetzes ausſchlaggebend ſein muß.

[81]) Art. 312: Wer einer Perſon, welche nicht zu den in Art. 61 (Familie) aufgezählten gehört, ungeachtet er weiß, daß dieſelbe mit andern Perſonen zu fortgeſetzter Übung von Raub oder Diebſtahl verbunden iſt, eine ſtändig oder gelegentlich zu benützende Räumlichkeit zum Aufenthalte oder zur Aufbewahrung von Sachen gewährt, iſt mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu beſtrafen.

[82]) § 1146. Wer einen Verein übelgeſinnter Menſchen ſtiftet oder ſich einem ſolchen anſchließt . . ., wird beſtraft . . .

§ 1149. Wer eine Bande ſtiftet, um . . . Gaunerei zu treiben.

§ 1153. Ebenſo wird derjenige beſtraft, der wiſſentlich Mitglieder einer Verbrecherbande in ſeiner Wohnung oder in ſeinem unter ſeiner Verfügung und Aufſicht ſtehenden Lokal, bleibend oder einſtweilen beherbergt oder hehlt.

[83]) Roſenfeld bei Liszt, St.G.G. I 507.

[84]) Art. 84. Wer nach vollbrachter Übertretung einem Übeltäter durch pflichtwidriges Tun oder Unterlaſſen in bezug auf die begangene Übertretung beförderlich iſt, ohne ihm jedoch vor Vollendung der Tat ſolche Unterſtützung verſprochen zu haben, macht ſich der Begünſtigung ſchuldig.

Art. 85. Wer Übeltäter bei ſich aufnimmt oder verbirgt, wer ihnen zur Flucht, zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behilflich iſt, der ſoll, wenn er ſolche Begünſtigungen wie ein Gewerbe betreibt, gleich dem Gehilfen des zweiten Grades, Art. 77, beſtraft werden. Dieſer gewerbsmäßigen Begünſtigung iſt für überwieſen zu achten: wer den Beweis gegen ſich hat, daß er aus eigennütziger Abſicht ſchon vorhin, wenigſtens bei zweien zu verſchiedener Zeit begangenen Verbrechen oder Vergehen, ſich eine ſolchen Begünſtigung ſchuldig gemacht habe.

Art. 86. Wer nicht gewerbsmäßig ſolche Begünſtigung getrieben, ſoll gleich einem Gehilfen des dritten Grades, Art. 78, beſtraft werden.

[85]) Art. 90—92 faſt vollkommen identiſch wie unter 84.

das hessische vom Jahre 1841[86]), das badische vom Jahre 1845[87]), braunschweigische vom Jahre 1840[88]), nassauische vom Jahre 1849[89]), preußische vom Jahre 1851[90]) und württembergische vom Jahre 1839[91]).

Es existiert endlich ein Mitteltypus, der die Merkmale beider oben angeführten vereinigt, indem er sowohl die gewerbsmäßige Unterschleifgebung, sowie auch den berufsmäßigen Charakter der begünstigten Verbrecher verlangt.

Es gehört hier der französische Typus (von welchem wir schon oben gesprochen haben, nämlich aus Rücksicht, daß aus dieser Ver-

---

[86]) Art. 87. Wer ohne vorheriges Einverständnis, erst nach vollbrachter Tat dem Urheber oder Gehilfen in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, macht sich der Begünstigung schuldig.

Dahin gehört namentlich:

1. Wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, verbirgt.

Art. 90. Wer gewerbsmäßig (mit gesperrtem Druck im Gesetze) entweder die Urheber oder Gehilfen . . „ bei sich aufnimmt, verbirgt, verheimlicht . . .

[87]) § 143. Wer ohne vorheriges Einverständnis dem Verbrecher erst nach der Tat in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet . . .

1. Wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt, und verbirgt . . .

2. wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hilfe leistet . . .

§ 144. Wer sich der Begünstigung von Verbrechern gewerbsmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 6 Jahren zu bestrafen.

[88]) § 47. Wer ohne vorgehende ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft dem Verbrecher erst nach begangener Tat in Beziehung auf dieselbe wissentlich Vorschub leistet, namentlich denselben wissentlich aufnimmt, verbirgt, zur Flucht oder zur Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel des Verbrechens behilflich ist oder die Gegenstände des Verbrechens wissentlich aufnimmt, verheimlicht an sich bringt, an andre absetzt oder absetzen hilft, soll, wenn er die Begünstigung von Verbrechen gewerbsmäßig betreibt . . .

[89]) §§ 84—86. Text identisch wie unter 86.

[90]) § 233. Nur bezüglich der Personen, welche einen Diebstahl, unrechtmäßige Zueignung oder ein ähnliches Verbrechen oder Vergehen begangen haben. Wer die Hehlerei (§§ 237 u. 238) gewohnheitsmäßig betreibt, soll . . . und § 237 unter Hehlerei versteht auch, „wer die Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vorteils willen begünstigt . . .

[91]) § 343 ähnlich wie das preußische Strafgesetz (Note 7). Wer dem Dieb in eigennütziger Absicht Aufenthalt gestattet . . . soll als Diebshehler . . . bestraft werden . . . Gewerbsmäßige Diebshehler werden . . . bestraft.

bindung beider Elemente eine Konſtruktion der Teilnahme am Verbrechen entſteht).

Außerdem begegnen wir in der modernen engliſchen Geſetzgebung einer ähnlichen Konſtruktion: Es iſt ein Delikt des Haltens unordentlicher Häuſer, zu welchen unordentliche Wirtshäuſer gehören, d. h. Wirtshäuſer, in welchen regelmäßig verrufene Perſonen verkehren[92]).

Bis zu einem gewiſſen Grade gehört hier das hannoverſche Geſetz vom Jahre 1840[93]), das war eine allgemeine gewerbsmäßige Begünſtigung nach Begehung (Art. 76, im Art. 333 betont beſonders das Element der Gewerbsmäßigkeit bei der Vorſchubleiſtung nach dem Raube), dafür kennt aber im Art. 303 auch die gewerbsmäßige Begünſtigung diebiſcher Banden, alſo auch gewerbsmäßiger Verbrecher.

IV. Geſetzgebung nach dem Jahre 1871.

Die neueſte Geſetzgebung betont, wie das deutſche Strafgeſetz vom Jahre 1871 im Art. 257, das Moment der Gewerbsmäßigkeit weder bei dem Verbrecher, noch bei dem Unterſchleifgeber; außerdem behandelt ſie nur den Beiſtand zum Zwecke, um den Verbrecher der Beſtrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu ſichern. Es iſt alſo der Unterſchleif nicht ſtrafbar, wenn ohne dieſen Zweck gegeben (anders die ältere Entwicklung, vgl. das „aufnimmt, Aufenthalt geſtattet, Auflage verſtattet, fournissent logement“).

Das italieniſche Geſetz vom Jahre 1883 kennt den Begriff: favoreggiamento (Art. 225) nur bezüglich der begangenen, konkret bezeichneten ſtrafbaren Handlung. Auch die den Verbindungen geleiſtete Hilfe, welche das Begehen der Verbrechen wider öffentliche Ordnung, Organiſation der Familie, wider Perſonen oder Eigen-

[92]) Schuſter b. v. Liszt, St.G.G. I 648.

[93]) Art. 76. Wenn die Beihilfe oder Begünſtigung gewerbsmäßig betrieben wird, ſo iſt dies als ein beſonderer Erſchwerungsgrund zu betrachten.

Art. 333. Wer ſich der Begünſtigung von Raubtaten ſchuldig macht, ſoll ... wer ſich aber einer gewerbsmäßigen Begünſtigung von Räubereien ſchuldig macht.

Art. 303. Gegen Diebshehler und andre Begünſtiger des Diebſtahls finden die im Art. 75 enthaltenen Beſtimmungen ihre Anwendung. Im Falle gewerbsmäßig betriebener Begünſtigung iſt der Richter ermächtigt, auf ... und im Falle gewerbsmäßiger Begünſtigung von Banden auf .... zu erkennen.

tum bezwecken (da rifugio o assistenza e somministra vettovaglie agli associati art. 249) hat den Charakter einer nach der Tat (der Bildung der Verbindung) geleisteten Hilfe, trägt weder Merkmale einer gewerbsmäßigen Unterschleifgebung an sich, noch der Annehmung gewerbsmäßiger Verbrecher.

V. Konklusionen.

Wenn wir jetzt über die Stellung des österreichischen Strafgesetzes fragen, so ist meines Erachtens nur eine Antwort zulässig: Unser Gesetz kennt die Unterschleifgebung **gewerbsmäßigen Verbrechern gegenüber**, obgleich sie selbst nicht gewerbsmäßig zu sein braucht (die Frage des Gewinnes ist überhaupt gleichgültig).

Es ist jetzt leicht zu verstehen, wen das Gesetz visiert, als es den Ausdruck „bekannte Verbrecher" gebraucht hat, warum im dritten und vierten Falle der Mehrzahl und im ersten und zweiten der Einzahl sich bedient; warum endlich der (den gewerbsmäßigen Verbrechern) gegebene Unterschleif viel strenger bestraft wird, als die Verbergung einer Person, welche ein Verbrechen begangen hat, vor der nachforschenden Obrigkeit.

Es ist klar: Es handelt sich nicht um das Verhältnis einer (begünstigten) Person zu einem bestimmten Verbrechen, sondern um eine Reihe Individuen von einer dunklen Vergangenheit, unsicheren Zukunft, Personen, denen der Ruhm gewerbsmäßiger Verbrecher anhaftet. Diesen Personen Unterschleif zu geben, ihre Zusammenkünfte zu begünstigen, ist ein schweres Verbrechen.

Dieses Resultat wird durch § 6 St.G. bestätigt, der den Titel: „Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen" trägt und nur folgende Tatbestände aufzählt: „Dem Täter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist oder von dem ihm bekannten Verbrechen Gewinn und Vorteil zieht." Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese „Hilfe" und dieser „Beistand" die Fälle des § 214, I. und II. Abs. umfaßt, aber keineswegs auf Unterschleifgebung und Begünstigung der Zusammenkünfte bekannter Verbrecher sich bezieht.

Es sind daraus Folgerungen zu ziehen:

1. Das Gesetz hat im dritten Fall („den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt") nicht ohne tieferen Grund die Mehrzahl gebraucht; es gaben hier für die Fassung des Gesetzes nicht bloß „stilistische Motive" Ausschlag, wie der Kassationshof in der Ent-

ſcheidung vom 23. Februar 1880 Z. 14 318 Slg. nr. 230 behauptet. Die Ausführungen der Generalprokuratur, welche die §§ 67, 129, 153, 199 c, 201 c, 287 b, c, f, 512 als Beweis zitieren, daß das Geſetz die Mehrzahl oft dort gebraucht, wo zum Vorhandenſein einer ſtrafbaren Handlung eine Tatſache, eine Sache, eine Perſon ausreicht oder daß im § 104 die Einzahl, im § 105 die Mehrzahl bezüglich der Geſchenke gebraucht werden, ſind nicht überzeugend, weil in keinem dieſer Fälle, in einem und demſelben Paragraphen, die Einzahl und Mehrzahl nebeneinander geſtellt wird und der § 214 gebraucht doch ſichtbar vorſätzlich im erſten und zweiten Falle die Einzahl (des Täters, den Verbrecher) und im dritten und vierten Falle die Mehrzahl (den Verbrechern, ihre Zuſammenkünfte[94]).

2. Es handelt ſich nicht um einen ſporadiſchen Fall der Aufnahme eines Verbrechers[95]), das Geſetz verlangt viel mehr:

[94]) Die Anrufung des Joſephiniſchen Geſetzes (Nowakſche Slg. III. 126) kann für die Entſcheidung der Frage von keinem Belang ſein. Zwar finden wir die Einzahl wirklich im § 81, I. T., aber es unterliegt keinem Zweifel, daß das Strafgeſetz vom Jahre 1852 der Stiliſierung und dem Geiſte des § 214 nach, nicht auf dem Joſephiniſchen Geſetze, ſondern auf Theresiana baſiert. Das Joſephiniſche Geſetz (ſonſt ebenſo wie das weſtgaiziſche) kennt keinen zweifachen Ausmaß der Strafe und keine höhere Strafe für Fälle, welche wir als Nr. 3 und 4 bezeichnen, und das iſt ein wichtiger Umſtand.

Der Umſtand, daß das Militärſtrafgeſetz im § 520 die Wendung: „Demſelben (alſo einem Verbrecher) Unterſchleif gibt," beweiſt nichts, weil daraus, daß im Geltungsbereiche des Militärgeſetzes ſchon der einem Verbrecher gegebene Unterſchleif ein Verbrechen ausmacht, keine Folgerungen für das Zivilſtrafgeſetz zu ziehen ſind.

[95]) Auf die Interpretation des Kaſſationshofes (Slg. Nr. 230) vgl. ſonſt oben Jenul op. cit. Herbſt VII, Aufl. I 461 u. Frühwald, Handb. 46—47 kann ich abſolut nicht eingehen. Selbſt das primitive Recht, das von der Geſellſchaft vollſtändige Ausſtoßung des rechtloſen Verbrechers verlangt, das denſelben als ein ſchädliches Tier erachtet, geſtattet mit der Zeit, denſelben einmal aufzunehmen, durch eine Nacht zu beherbergen. Vgl. einerſeits: Landfrieden K. Rudolfs und Herzogs Ludwig von Bayern, 1282. Quicunque aliquem de Suevia in Bavaria spolium committentem vel alias delinquentem in strata vel extra stratam per unam noctem scienter tenuerit pro reo satisfaciet et tenebitur loco rei. (Oſenbrüggen, Alaman. Strafrecht.) Anderſeits eine umfangreiche Differenzierung vom Speiſereichen angefangen bis zur längeren Unterſchleifgebung, vgl. Cap. de part. Sax. c. 24, Pertz I 70, das die Rechtloſigkeit des Begünſtigers erſt nach ſieben Nächten zuläßt (Brunner, R.G. II 577). Schwſp. S. 283 erlaubt die Beherbergung durch eine Nacht. Eine franzöſiſche Vorſchrift vom XVI. Jahrh. lautet: Defendons à tous taverniers

ein oft wiederkehrendes Aufnehmen von Personen, bezüglich welcher der Täter weiß, daß sie Verbrecher sind, und nämlich keine gewöhnlichen Verbrecher, sondern in ihrem Berufe schon berühmte Meister („bekannte" Verbrecher) und dem Begünstiger, als solche bekannt („ihm bekannte" Verbrecher).

Das Gesetz verlangt nicht, daß der Begünstiger dieselben gleichzeitig aufnehme, kann sie auch einzeln aufnehmen, aber mit sichtbarer Absicht der Fortsetzung; dort, wo das Gesetz das gleichzeitige Aufnehmen einer größeren Anzahl von Verbrechern hindern wollte, hat einen selbständigen Tatbestand „Begünstigung der Zusammenkünfte" eingeführt. Das gleichzeitige Aufnehmen mehrerer Verbrecher (beziehungsweise Begünstigung der Zusammenkünfte) wirft ein zu grelles Licht auf den Aufnehmenden, um denselben schon nicht für einmalige Beherbergung zur Verantwortung zu ziehen.

Zum Verbrechen nach § 214 Abs. III u. IV ist also nötig:

1. Die Wiederholung der Beherbergung einzelner Verbrecher oder gleichzeitiges, wenn auch nur einzelnes Aufnehmen mehrerer, beziehungsweise Erleichterung, wenn auch nur einer Zusammenkunft[96]).

2. Die Anwendung dieser Handlungsweise bezüglich der Personen: a) welche den Ruf gewerbsmäßiger Verbrecher haben, b) welche der Begünstiger als solche kennt.

Was unter Unterschleifgebung und was unter Zusammenkünfte zu verstehen ist, haben wir schon oben angegeben. Dafür ist vollkommen gleichgültig, ob der Aufnehmende den Zweck der Zusammenkunft kennt, es handelt sich nicht um Begünstigung aus Rücksicht auf den Zweck, sondern aus Rücksicht auf Personen (also contra Geyer vgl. oben).

---

et cabaretiers de recevoir el heberger dans leurs maisons gens sans aveu plus d'une nuit, sur peine des galères .... (Vgl. bei Garraud II art. 260 ordon. de Blois mai 1579.)

[96]) Das österr. Strafgesetz gehört nicht, wie wir schon hervorgehoben haben, zu diesem Typus der Gesetze, welche die Gewerbsmäßigkeit der Aufnehmenden verlangen, es verlangt nur die Gewerbsmäßigkeit der begünstigten Verbrecher, trotzdem weist die Mehrzahl („bekannten Verbrechern") auf eine gewisse Tendenz hin, als Bedingung der Strafbarkeit, mehrfache Begünstigung, entweder durch Begünstigung mehrerer Verbrecher auf einmal oder einzelner Verbrecher mehrmals. Auf diese Weise betont das Gesetz ausdrücklich den antisozialen Charakter der Handlung des Aufnehmenden.

Der Begriff eines bekannten Verbrechers verlangt eine nähere Erklärung, wir müssen hier alle möglichen Interpretationsarten in Erwägung ziehen, um das Resultat der geschichtlichen Entwicklung zu prüfen.

1. Die Definition des Kassationshofes: Verbrecher = Täter vor Abbüßung der Strafe hat sich als nicht zutreffend erwiesen (vgl. oben).

2. Noch weniger zutreffend wäre es anzunehmen, daß der „Verbrecher" eine Person ist, welche für das Verbrechen die Strafe schon abgebüßt hat, diese Hypothese widerspricht dem Geist unsers Strafgesetzes, es verbietet doch der § 497 St.G. jemandem wegen einer ausgestandenen Strafe, solange er sich rechtschaffen beträgt, Vorwürfe zu machen, wäre es konsequent gleichzeitig sein Aufnehmen zu verbieten[97])?

3. Die Hypothese, daß der „bekannte Verbrecher" (3. und 4. Absatz) mit dem durch die Obrigkeit gesuchten „Täter" (1. und 2. Absatz) identisch ist, fällt weg, einerseits deswegen, weil das Gesetz mit Nachdruck das Adjektiv „bekannt" hervorhebt, anderseits deswegen, weil sonst unverständlich wäre, warum offene „Unterschleifgebung" strafbarer sein sollte, als „Verbergung".

4. Wir sehen also, daß der Begriff „bekannter Verbrecher", eine andre Bedeutung, als eine rein juridische haben muß — nämlich eine soziale. Darin besteht der ganze Irrtum der bisherigen Interpretation, daß man mit dem Begriff „Verbrecher" im juridischen Sinn, identisch mit dem des „Täters" und dies bezüglich eines bestimmten Verbrechens — gearbeitet hat. Es ist nicht so: Selbstverständlich muß der Umstand, daß in demselben Paragraphen auch der rein juridische Begriff „Täter" zu finden ist, irre führen, es ist jedoch Aufgabe der geschichtlichen Interpretation, die Genesis des § 214 zu berücksichtigen und zu beweisen, daß derselbe aus zwei selbständigen Teilen besteht.

Es bleibt uns die nähere Erklärung dieses sozialen Begriffes übrig. Ist „ein bekannter Verbrecher" eine Person,

---

[97]) Der gegenwärtige Zustand: Hyes Novelle mit der Beschränkung der Folgen der Bestrafung, die Bildung der Fürsorgevereine für die Entlassenen aus dem Gefängnisse brauchen nicht in Erwägung gezogen zu werden, weil sie verhältnismäßig neuen Datums sind und eingeworfen werden könnte, daß sie geschichtlich dem Standpunkte des Strafgesetzes vom Jahre 1852 (1803) nicht entsprechen.

von welcher bekannt ist, daß sie mehrere verschiedene Verbrechen begangen hat: z. B. einmal einer obrigkeitlichen Person in Ausübung ihres Amtes mit gefährlicher Drohung sich widersetzt (§ 81), das andre Mal einen Stein in das Fenster einer gehaßten Persönlichkeit geworfen hat (§ 85 b), das dritte Mal eine gefährliche Drohung sich zu Schulden kommen ließ (§ 99)?

Ich glaube — nein! Das ist bloß eine Person, von welcher wir wissen, daß sie bestraft war, sie ist noch nicht „bekannter Verbrecher". Ich mache aufmerksam, daß das Gesetz bezüglich des Rückfalls auf dem Standpunkte des besonderen Schärfungsgrundes (§ 44 c) steht, es bildet also der Umstand der Vorbestrafung für ein andres Verbrechen, selbst nicht einen erschwerenden Umstand.

Was ist also ein „bekannter Verbrecher"? Ein Rückfälliger? Auch das nicht; nehmen wir an, daß jemand für das Verbrechen des Zweikampfes schon zweimal die Strafe abgebüßt hat, trotzdem begeht er es zum drittenmal, wird er infolgedessen zum „bekannten Verbrecher"? darf ihm infolgedessen kein Unterschleif gegeben werden, darf man ihn nicht aufnehmen? Unser Billigkeitsgefühl sträubt sich dagegen, und bei einem sozialen, nicht juridischen Begriff muß die zeitgenössische Ansicht der Gesellschaft entscheiden.

Was wird also allgemein unter dem „bekannten Verbrecher" verstanden? Wir verstehen darunter gewöhnlich Personen, für welche das Verbrechen ein ähnliches Element und eine ähnliche Daseinsbedingung bildet, wie die Unzucht für eine Prostituierte, es gehört hier eine Gruppe von Personen, welche die Arbeit verabscheuen und ihre Einnahmen, ihren Unterhalt aus den strafbaren Handlungen schöpfen: aus Diebstählen, Räubereien, Betrügereien; es gehört hier dieser Kreis von Leuten, deren Photographien die Sammlungen der großstädtischen Polizeiämter oder Polizeiblätter zieren, welche als „Kriminalstudenten" die Verhandlungssäle der Strafgerichte ausfüllen; mit einem Worte diejenigen Leute, die man mit der allgemeinen Bezeichnung: „das gewerbsmäßige Gaunertum" umfaßt, welche das mittelalterliche Recht „Luder", „schädliche Leute", die Theresiana „lasterhaftes Gesindel" oder „Böswichte" und die moderne Kriminalpolitik „berufsmäßige, professionelle Verbrecher" nennt[98]).

---

[98]) Vgl. für Art. 68 des belgischen St.G. Prins, Science pén. l. c.: Le législateur entend parler des malfaiteurs de profession ayant

Dieſer Ausdruck „bekannte Verbrecher" hat ſeine Geſchichte; wenn wir die ſtrafrechtliche Entwicklung zurückverfolgen, ſo müſſen wir uns überzeugen, daß es ein dem älteren Recht geläufiger Begriff iſt. Schon Carolina kennt den Begriff „verleumbter Dieb" (Art. 162). Remus interpretiert dieſen Ausdruck: Pro famoso fure, qui furandi habitum adquiserit. Damhouder im Kommentar zur Carolina bedient ſich der Wendung: Qui vero tertio furtum commisit, is fur famosus vocatur vel grassator: et propterea . . . ad mortem punitur und Böhmer äußert ſich zum Art. 162: Nam praesumitur is utique continuaturus, cui hactenus se mancipavit vitae genus. Dem Ausdrucke „famosus" begegnen wir auch bei Italienern. Julius Clarus gibt die Definition eines gewerbsmäßigen Diebes: Fur, qui furari consuevit, dicitur famosus latro. Von den deutſchen Benennungen iſt hervorzuheben: „Ein offener verleumbter Dieb," welcher nach Tengler denjenigen bezeichnet, der oft geſtohlen hat und „offenberlicher Dieb", welcher nach Georg v. Rotſchitz denjenigen bezeichnet, der gewohnt iſt zu ſtehlen[99]).

Es beſteht für einen praktiſchen Juriſten ein Zweifel: Ja, aber das iſt ein ſehr vager Begriff, welchen Grund haben wir, um zu beurteilen, ob wir im gegebenen Fall mit einem gewerbsmäßigen Verbrecher zu tun haben oder nicht. Die Antwort iſt einfach: Es muß hier freie Beurteilung des Richters entſcheiden, und ich glaube, daß derjenige, welcher in der Praxis einige Jahre verbracht hat, leicht ein genaues Kriterium zur Erkennung eines gewerbsmäßigen Verbrechers finden wird: Es reicht aus: Eine genaue Prüfung der Generalien, der Vergangenheit und der Strafkarte der gegebenen Perſon. Es iſt dies gar nicht ſchwieriger, als die Entſcheidung der Frage der gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Betreibung der Wuchergeſchäfte (§ 4 des Geſ. vom 28. Mai 1881, Z. 47 R.G.B.) oder der Frage, ob eine Perſon für die Sicherheit des Eigentums gefährlich erſcheint (§ 4 des Geſetzes vom 10. Mai 1873, Nr. 108, R.G.B.).

---

une conduite criminelle. Vgl. Code pénal: „Connaissant la conduite criminelle des malfaiteurs."

Die Rolle dieſer Erſcheinung als einer Kategorie des Zuſtandsverbrechens der chroniſchen Kriminalität, vgl. bei v. Liszt, Lehrbuch VI. Aufl. S. 58.

[99]) Vgl. Wahlberg, Das gewohnheitsmäßige Verbrechen. Klein. Schr. I 136 ff.

Es gibt gewisse Weisungen, welche wir von der modernen Strafrechtswissenschaft erhalten: Der gewerbsmäßige Verbrecher hat kein in einer jeden Gesellschaft identisches Äußere, sein Lebenswandel, seine Spezialität steht in einem engen Zusammenhang mit der gesamten Kulturstufe der Gesellschaft, innerhalb welcher der Verbrecher lebt.

Es gibt aber gewisse Merkmale, welche dem gewerbsmäßigen Verbrechen ohne Rücksicht auf Zeit und Ort gemein sind. Das gewerbsmäßige Verbrechen besteht darin, daß der Täter aus dem Begehen strafbarer Handlungen im allgemeinen oder einer gegebenen Art, sich eine Einnahmequelle gemacht hat [100]).

Die Gesellschaften einer niedrigen Kulturstufe haben folgende gewerbsmäßige Verbrecher: 1. Räuber, deren Spezialität der Raub (vgl. Raubgenossen des § 192 österr. St.G.), die Brandstiftung (vgl. auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung § 167a), der Mord und Todschlag (§ 135 Abs. II und § 141 des österr. St.G.) bilden.

2. Diebe (vgl. ordentliches Gewerbe damit treibender Täter, § 174 IIg, der Täter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat, § 176 I und § 179 d. österr. St.G.) und

3. Hehler [101]).

Die modernen Gesellschaften haben eine andere, nicht minder gefährliche Form des gewerbsmäßigen Verbrechertums:

1. Betrüger (§ 203 St.G.), es gehören hier die Hochstapler, Bauernfänger, Zechpreller usw., weiter

2. Falschmünzer.

3. Die Plage der Großstädte: Die Erpresser (maitres-chanteurs).

Einen Beweis, daß die österreichische Gesetzgebung den Begriff des gewerbsmäßigen Verbrechertums gekannt hat und noch heute kennt, liefert (außer den oberwähnten gesetzlichen Vorschriften) § 2 (aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, Z. 89

---

[100]) Vgl. Finger, II. Aufl. I 289, v. Liszt, Das gewerbsmäßige Verbrechen, Z XXI 124 ff.

[101]) Vgl. im deutschen Strafgesetze: Mehrere mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub und Diebstahl verbunden haben (§ 250 Abs. II, § 243 Abs. VI).

Außerdem betont das Gesetz ausdrücklich das Moment der Gewerbsmäßigkeit bei der Hehlerei (§ 260).

R.G.B.) des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Z. 108 R.G.B. und § 3 des Ges. vom 24. Mai 1885, Z. 89 R.G.B.

§ 2 hat gelautet:

Arbeitsfähige Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere, Münzverfälschung, Brandlegung, Raub, oder wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung (§ 99 St.G.) des Diebstahls oder Betruges oder wiederholt wegen Übertretung des Diebstahls, Betruges, oder des Bettelns oder welche als Landstreicher bestraft worden sind, können, wenn seit der Abbüßung ihrer Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind, von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer ihnen bestimmten Frist darüber auszuweisen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren.

Der Zweck dieser Vorschrift ist klar: Weil die oberwähnten Personen von den strafbaren Handlungen leben, soll die Sicherheitsbehörde in der Richtung Kontrolle üben, ob dieselben ihren Lebenswandel geändert haben, um nämlich dadurch dieselben zur Verzichtleistung auf ihr Gewerbe zu zwingen.

Es sind in der oberwähnten Vorschrift ungefähr dieselben Kategorien von Verbrechern aufgezählt, welche allgemein zu den gewerbsmäßigen Verbrechern gerechnet werden.

Das Gesetz vom 24. Mai 1885, Z. 89 R.G.B. (§ 3) enthält dieselbe Vorschrift mit dem Unterschied, daß es, anstatt die Kategorien von Verbrechern aufzuzählen, eine allgemeine Formel enthält: „Welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb haben und die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden."

Es ist eine zu weite Formel, und infolgedessen, daß die Beurteilung, ob die gegebenen Personen die Sicherheit des Eigentums gefährden, der Verwaltungsbehörde (nicht den Gerichten) ohne jede Beschränkung überlassen wird, in der Praxis gefährlich.

Aus der Zusammenstellung des Mangels an erlaubtem Erwerb mit der Gefährdung, ist die Folgerung zu ziehen, daß diese Personen auch eine Erwerbsquelle besitzen, welche für die Sicherheit der Personen und des fremden Eigentums gefährlich ist[102]).

---

[102]) Die Bestimmung ist daher nicht so sehr gegen die Müßiggänger, als gegen jene dunklen Existenzen gerichtet, denen wohl nichts nachgewiesen werden kann, die jedoch zum Nachweise eines erlaubten Erwerbes verhalten werden können, um den gegründeten Verdacht zu zerstreuen, daß sie sich von Hehlerei, Diebstahl, Kuppelei oder andern strafbaren oder unerlaubten Beschäf-

Eine gute Seite dieser weiten Formel bildet der Umstand, daß sie einer jeden Art des gewerbsmäßigen Verbrechertums angepaßt werden kann.

Außerdem führt die österreichische Gesetzgebung die Polizeiaufsicht über derartige Personen ein (§ 4 des Ges. vom 10. Mai 1873, Z. 108 R.G.B.). Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigentum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen oder welche als Landstreicher verurteilt worden sind und für die Sicherheit des Eigentums gefährlich erscheinen.

Wir haben hier schon ein Kriterium: die Verurteilung. Wir müssen auf den Umstand aufmerksam machen, daß das Gesetz in der Regel zur Verhängung der Polizeiaufsicht den Rückfall nicht verlangt, schon eine Verurteilung reicht aus, um dem Gericht das Material zur Charakterisierung der gegebenen Personen zu liefern.

Solchen Personen (gewerbsmäßigen Verbrechern) gegenüber ist der § 214 anzuwenden. Wer sie aufnimmt, ihre Zusammenkünfte begünstigt, begeht ein Verbrechen. Unser Gesetz dehnt den Tatbestand des § 214 im § 307 St.G. auf Vergehen und Übertretungen aus. Alles, was wir bezüglich der Verbrechen gesagt haben, findet auch bezüglich jener weniger strafbaren Handlungen seine Anwendung.

Hier sind aber auch aus der Unzahl der Delikte bloß diejenigen hervorzuheben, welche zum Begriffe des gewerbsmäßigen Verbrechertums gehören. Als solche gewerbsmäßige Verbrecher zweiten Ranges sind zu erwähnen: Landstreicher und Bettler (im Sinne der §§ 1, 2 Abs. I des Ges. vom 24. Mai 1885, Ziff. 89, R.G.B.), Kuppler (§ 512 St.G.), Louis (§ 5, Abs. VI des Ges. v. 24. Mai 1885, Ziff. 89 R.G.B.) verbotene Unzucht (§ 5, Abs. I—V ebd.), gewerbsmäßige Wucherer (§ 4 des Ges. v. 28. Mai 1881, Ziff. 47 R.G.B.), gewerbsmäßige und widerrechtliche Betreibung der Auswanderungsgeschäfte (§ 1, Abs. I und

tigungen nähren. Der durch vorhergehende Abstrafungen sichergestellte Hang zu Eigentumsdelikten, zu Raufereien (?) zur unbefugten Ausübung der Arznei oder Wundarzneikunst, zum Halten einer Winkellotterie u. dgl. verbunden mit der Tatsache, daß ein erlaubter Erwerb nicht gesucht wird, dürften zum Beweise einer solchen Gefährdung genügen (Fürstl. Nebengesetze III 16).

§ 2 des Geſ. vom 21. Januar 1897, Z. 27, R.G.B.), Kurpfuſcher (§ 343 St.G.), Käufer verdächtiger Sachen (§ 477 St.G.).

Allen dieſen Perſonen gegenüber iſt der § 3 des Landſtreichergeſetzes bezüglich des Sichausweiſens, daß ſie ſich auf erlaubte Weiſe ernähren, anzuwenden, und über einige (Landſtreicher) iſt auch die Polizeiaufſicht zu verhängen.

Ich citiere die Arten des gewerbsmäßig betriebenen Verbrechens nur beiſpielsweiſe. Es iſt Aufgabe des Richters, feſtzuſtellen, ob die aufgenommene begünſtigte (§ 214) Perſon gewerbsmäßig Verbrechen begeht und ob der Aufnehmende von dieſem ihren Charakterzug weiß. Auf dieſe Weiſe werden die Vorſchriften des § 214 Abſ. 3 und 4 zu einer ſtarken Waffe der Geſellſchaft wider das gewerbsmäßige Verbrechen.

Dieſe Form der ſtrafbaren Begünſtigung durch das Unterſchleifgeben iſt in die moderne Strafgeſetzgebung, wie wir wiſſen, nicht aufgenommen worden, jedenfalls, da unſer Geſetz dieſelbe kennt und zuläßt, iſt ſie anzuwenden; ſie iſt zwar ein brutales, aber dafür ein wirkſames kriminalpolitiſches Mittel im Kampfe mit dem gewerbsmäßigen Verbrechertum.

Der öſterreichiſche Strafrichter hat eine große Freiheit in der Anwendung des § 214 Abſ. 3 u. 4 deswegen, weil das Geſetz anſtatt des eigentlich paſſenden Ausdrucks: „gewerbsmäßiges Verbrechen“ ſich eines allgemeinen „bekannten Verbrechers“ bedient. Im entgegengeſetzten Falle könnte die Frage der rein grammatiſchen Interpretation auftauchen und es wäre die Anwendung dieſer Vorſchrift nur auf diejenigen Fälle beſchränkt, in welchen das Geſetz ausdrücklich „gewerbsmäßige“ Verbrecher erwähnt. Dieſe Fälle ſind wenig zahlreich: § 174, II g, § 4 des Geſ. vom 28. Mai 1881, Ziff. 47 R.G.B. teilweiſe auch § 343 St.G. (Gewerbsmäßigkeit gehört zum Tatbeſtand)[103]). Die „Gewohnheit“ wird nur im § 176, I, 179, 203 St.G. und im § 4 des Wuchergeſetzes erwähnt[104])

Angeſichts des weiten geſetzlichen Ausdruckes „bekannte Verbrecher“ darf der Richter den Begriff des gewerbsmäßigen Verbrechers im Sinne der modernen Wiſſenſchaft gebrauchen, und nur dieſes wiſſenſchaftliche Kriterium anwenden.

[103]) § 5, Abſ. 1—5 des Geſ. vom 24. Mai 1885, 2. 89 R.G.B. gehört hier nicht her, da das Gewerbe der Proſtituierten nicht ſtrafbar iſt und bloß durch ihr Benehmen dabei zur Übertretung wird.

Wenn wir heutzutage in Österreich dem Verbrechen nach § 214 Abs. 3 und 4 selten begegnen, so ist das kein Wunder, wenn man die Interpretation des Kassationshofes und der communis opinio ins Auge faßt, um die betreffenden Bestimmungen nicht allen strafbaren Handlungen gegenüber anwenden zu brauchen, geht man über sie überhaupt zur Tagesordnung.

Wenn wir jedoch die Anwendung des § 214 Abs. 3 und 4 und des § 307 St.G. auf das gewerbsmäßige Verbrechen beschränken, so gelangen wir zu besten Erfolgen: es führt dies zur Bekämpfung der größten gesellschaftlichen Plage, es wird den gewerbsmäßigen Verbrechern das weitere Fortkommen unmöglich gemacht, sie werden gezwungen, entweder den Beruf zu ändern, oder das Land zu verlassen.

Der praktische Erfolg der Anwendung des § 214 Abs. 3, 4 wird ein folgender sein: der Kuppler oder der Wucherer, der Dieb oder der Hehler kann die Hilfe der umgebenden Gesellschaft in der Richtung des Unterschleifes nicht in Anspruch nehmen, er bekommt nirgends Wohnung und muß entweder im eigenen Hause wohnen, oder nach einer anderen Örtlichkeit umziehen, wo sein „Gewerbe" unbekannt ist, und dort wiederum insofern er seinen „Beruf" nicht ändert, läuft er die Gefahr von neuem, durch die Gesellschaft, die mit der Zeit sein „Gewerbe" kennen lernt, abgestoßen zu werden.

Auf diese Weise wird die Operationsbasis zum verbrecherischen Treiben entzogen, die Bildung größerer Verbindungen unmöglich gemacht.

Es erübrigt eine für die österreichische Gesetzgebung wichtige Frage.

Das Sprengstoffgesetz vom 27. Mai 1885, Z. 134 R.G.B. kennt im § 5 ein delictum sui generis, das in der Verbindung mehrerer Personen zum Zwecke der Ausführung einer bestimmten im § 4 desselben Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung (vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel) oder einer Reihe derartiger, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Handlungen besteht. Es sind die bekannten, durch die moderne Wissenschaft als Formen der Teilnahme nicht anerkannten Erscheinungen: Komplott und Bande.

[104]) § 412 gehört hier nicht her, da die Gewohnheit nicht in der Gewinnsucht wurzelt.

Es fragt ſich nun: iſt der dem Komplott und der Bande gegebene Unterſchleif, oder Begünſtigung der Zuſammenkünfte ihrer Mitglieder — ſtrafbar?

Das Komplott beſteht in der Vereinbarung, ein beſtimmtes Verbrechen zu begehen. Das Verbrechen iſt im Moment der Vereinbarung vollbracht.

Die Frage, ob die vereinbarte ſtrafbare Handlung begangen worden iſt, iſt in dieſem Falle ohne Belang (ſollte man ſie begehen, ſo würden die Mitglieder des Komplotts nach § 4, nicht 5 ſtrafbar ſein). Jemand gibt den Komplottanten Unterſchleif. Das Komplott wird entdeckt, die Komplottanten werden nach § 5 zur Verantwortung gezogen, und der Unterſchleifgeber?

Sind die Komplottanten „bekannte Verbrecher"? Nein — weil bekannter Verbrecher mit dem gewerbsmäßigen Verbrecher identiſch iſt.

Iſt vielleicht der Unterſchleif als Teilnahme am Verbrechen zu behandeln? Der Unterſchleifgeber kann jedoch für Teilnahme am Komplott (§ 5 Str.G., § 5 Sprengſt.G.) nicht zur Verantwortung gezogen werden, da er Perſonen Unterſchleif gegeben hat, die das Komplott ſchon gebildet, d. h. das Verbrechen des Komplotts ſchon begangen haben. Er könnte alſo nur für die Teilnahme am Verbrechen nach § 4 Sprengſtoff-Geſetz verantwortlich ſein: er hat zum Begehen des Verbrechens, der Herbeiführung einer Gefahr uſw., Hilfe geleiſtet.

Ja, aber das Verbrechen nach § 4 iſt nicht begangen worden und die Beihilfe iſt nach öſterreichiſchem Recht eine akzeſſoriſche Schuldform, d. h. der Gehilfe wird erſt ſtrafbar, wenn der Täter wenigſtens verſucht hat, das gegebene Verbrechen zu begehen. Die Bildung eines Komplotts iſt erſt eine Vorbereitungshandlung; infolgedeſſen die Tätigkeit jenes Menſchen, welcher den Komplottanten Unterſchleif gegeben, beziehungsweiſe ihre Zuſammenkunft begünſtigt hat, wird nach keiner ſtrafgeſetzlichen Vorſchrift ſtrafbar.

Nicht anders mit der Bande: Angeſichts deſſen, daß das beabſichtigte Verbrechen nicht beſtimmt iſt, gibt es keine Rede von der Teilnahme desjenigen, der Unterſchleif gegeben hat. § 214 findet auch keine Anwendung, da das Moment des „gewerbsmäßigen" Verbrechens fehlt.

Es folgt daraus, daß die öſterreichiſche Strafgeſetzgebung eine Lücke aufweiſt, welche durch § 9 des Sprengſtoff-Geſetzes, der die Unterlaſſung einer Anzeige auch bezüglich der Bande oder des Komplotts unter Strafe ſtellt, nicht ausgefüllt wird, weil die Strafbarkeit des Verbrechens nach § 9, von der Vollbringung des Verbrechens nach § 4 abhängig iſt, und dieſelbe wird nicht ſtattfinden, wenn man ſich auf die Bildung des Komplotts oder der Bande allein beſchränkt hat.

Die öſterreichiſche Geſetzgebung befindet ſich hier in derſelben Lage, wie Frankreich vor der Novelle vom 18. Dezember 1893. Code

pénal hat die Artikel 265—268 enthalten, welche ausdrücklich bezüglich der malfaiteurs (Böſewichte) Anwendung finden ſollten, infolgedeſſen an die Verbindungen der nicht vorbeſtraften, obgleich für die Geſellſchaft höchſt gefährlicher Individuen nicht anzuwenden waren. Man konnte diejenigen nicht beſtrafen, welche ſolchen Verbindungen Unterſchleif und Gelegenheit zu Zuſammenkünften (logement, retraite, ou lieu de réunion)[105]) gegeben haben. Die obgenannte Novelle hat dem Art. 265 eine neue Form gegeben und infolgedeſſen ihre Anwendung auf Perſonen, die keine malfaiteurs ſind, verbreitet[106]).

Das Sprengſtoff-Geſetz iſt ſehr weit gegangen, indem es aus dem Komplott und aus der Bande delicta sui generis gebildet hat; es iſt ſichtbar, daß es den Gefahren des anarchiſtiſchen Treibens Rechnung tragen, daß es die anarchiſtiſche Propaganda im Keime erſticken wollte[107]). Leider hat man vergeſſen, daß diejenigen, welche den Sprengſtoffhelden Unterſchleif geben, ſtraflos ausgehen können. § 214 Str.G. wird dieſe Lücke nicht ausfüllen.

---

[105]) Vgl. den Urtext Art. 265—268 bei Laborde, Les association de malfaiteurs, p. 2—3.

[106]) On n'a plus à se demander s'il faut être malfaiteur avant de participer à l'association punissable (Laborde, 7. art. 12. Garraud L'anarchie, 41—42).

[107]) Die Verabredung mehrerer Perſonen, ein Verbrechen zu begehen, wird in der Regel als eine nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzes nicht unter Strafe geſtellte Vorbereitungs-Handlung anzuſehen ſein. Berückſichtigt man die große Gefahr, welche die im § 1 bezeichneten verbrecheriſchen Handlungen für Leben und Eigentum anderer herbeiführen, und ferner die Bedeutung, welche dieſes Verbrechen für die Geſellſchaft gewinnt, indem die Anarchiſten-Partei es in die Reihe ihrer Angriffsmittel aufgenommen hat, ſo erſcheint dadurch die Aufnahme der in Rede ſtehenden Beſtimmungen gerechtfertigt. (Mot. d. Komm. des Abgeordnetenhauſes b. Fürſtl, Nebengeſetze, II 82.)

23.

Die Grenzen der gerichtsherrlichen Befugnisse.

Von G. Becker, Oberkriegsgerichtsrat in Karlsruhe.

Auch von den Freunden und Anhängern einer besondern Militärgerichtsbarkeit hat das Institut des „Gerichtsherrn" oder, wenn man es sachlich bezeichnen will, die „Gerichtsherrlichkeit" vielfach Angriffe erfahren. Man nennt sie ein mixtum compositum, das juristisch sich nicht unterbringen lasse, eine veraltete Einrichtung, der man Vertrauen nicht zu schenken vermöge, und man will nicht verstehen können, inwiefern der Gerichtsherr, ein Laie, dazu kommen soll, dem Juristen Weisung zu erteilen, wie er die Untersuchung zu führen habe. Fast unumschränkt, so meint man, herrsche in der Militärjustiz allein der Gerichtsherr[1]).

Es hat darum auch nicht an Entgegnungen militärischerseits gefehlt. So ist von dem Senatspräsidenten am Reichsmilitärgericht, Dr. Weiffenbach im I. Heft der „Militärrechtlichen Erörterungen" die Stellung des Gerichtsherrn des näheren beleuchtet und dargelegt worden, daß die Schaffung einer besondern Staatsanwaltschaft bei den Militärgerichten nicht am Platze war und nur der Gerichtsherr die alleinige strafverfolgende und strafvollstreckende Behörde sein könne. Kriegsgerichtsrat Kritzler hat in der Z XXIII 567 ff. die gegen das neue Verfahren, namentlich auch gegen die Rechte des Gerichtsherrn gerichteten Angriffe an Hand des Gesetzes und der Praxis widerlegt.

Die in Frage kommenden Gesichtspunkte sind in Kürze folgende:

Jede Straftat einer Militärperson enthält gleichzeitig eine Verletzung der Disziplin. Derjenige, welcher für die Disziplin verantwortlich ist, muß daher in der Lage sein, selbständig alles zur Strafverfolgung Erforderliche zu befehlen und gleichzeitig alle

[1]) Vgl. Stenglein in „Gerichtssaal" Bd. LIX S. 24 ff. Bartolmäus: Z XXII 799 ff.

die Verhältnisse klarstellen und erforschen zu lassen, welche vom militärischen Standpunkt aus in Betracht kommen und für die Handhabung der Disziplin von Interesse sind. In letzterer Beziehung unterscheiden sich die militärisch geführten Untersuchungen wesentlich von den bei bürgerlichen Gerichten anhängigen. Weil der Gerichtsherr verpflichtet ist, Mißstände in seiner Truppe zu beseitigen, so wird die militärische Untersuchung nicht darauf beschränkt, die Schuld- und Straffrage zum Austrage zu bringen, sondern der Untersuchungsführer muß auch stets darauf bedacht sein, die Ursachen der Kriminalität zu ermitteln und ihre Wurzeln bloß zu legen.

Hier ein Beispiel einfachster Art:

Wenn ein Arbeiter seinem Kameraden nachts ein Zwanzigmarkstück aus der Tasche stiehlt, so bietet dieser Fall — ich setze voraus, daß der Schuldbeweis völlig klar liegt — der Staatsanwaltschaft keine Schwierigkeiten oder Weitläufigkeiten; auf Grund kurzer, polizeilicher Erhebungen kann zur Anklage geschritten werden. Ereignet sich derselbe Fall beim Militär, nimmt ein Soldat seinem Stubenkameraden das Goldstück weg, so ergibt sich eine ganze Anzahl von Fragen, die notwendigerweise aufgeklärt werden müssen. Zunächst: Wie kommt der Bestohlene dazu, das Geld bei sich zu behalten, es nicht zur Aufbewahrung an die Kompagnie abzuliefern? — Es gilt der Grundsatz, daß die Soldaten größere Geldbeträge nicht bei sich haben sollen, man will jeden Anreiz zum Diebstahl beseitigen und die Leute zur Sparsamkeit erziehen; jeder namhaftere, 4—6 Mk. übersteigende Betrag wird vom Kompagniechef für den Mann verwahrt. Es ist daher festzustellen, ob ein diesbezüglicher Befehl bei der Kompagnie besteht und gehörig bekannt gemacht worden ist. Bejahendenfalls hat sich der Bestohlene zu verantworten, warum er den Befehl nicht beachtet hat? — Da stellt sich heraus, daß sein Korporalschaftsführer die Leute eigenmächtig angewiesen hat, ihr überschüssiges Geld *ihm* zur Aufbewahrung zu geben. Der Bestohlene hegte ein gewisses, nicht ganz unberechtigtes Mißtrauen gegen seinen Unteroffizier; deshalb verschwieg er ihm den Geldbesitz. Die Untersuchung hat nunmehr an diesem Punkte einzusetzen; die ganze Korporalschaft wird vernommen, um zu ermitteln, inwieweit die Besorgnisse des Bestohlenen begründet waren. Und nun zum Dieb. Weshalb hat er den Kameraden bestohlen? — Er ist von Hause aus völlig vermögenslos, erhält

keine Unterſtützung. Als Stubendienſthabender hatte er zwei Waſſerkrüge aus Unachtſamkeit zerbrochen. Vom Stubenälteſten war er vor die Wahl geſtellt worden, entweder aus eigenen Mitteln die Krüge zu beſchaffen, oder die zu erwartende Strafe auf ſich zu nehmen. In ſeiner Angſt ließ er ſich, da er eigne Mittel nicht beſaß, zum Diebſtahl verleiten. Auch dieſer Sache iſt näher zu treten, denn kein Soldat darf angehalten werden, einen Dienſtgegenſtand aus eigenen Mitteln zu erſetzen. Trifft ihn an dem Verluſte ein grobes Verſchulden, ſo wird er hierfür beſtraft, aber die Neubeſchaffung liegt ausſchließlich der Militäroerwaltung ob.

Dieſer einfach gelagerte Fall läßt erkennen, wie bei einer militärgerichtlichen Unterſuchung, wenn ſie ſachgemäß geführt werden ſoll, auf Schritt und Tritt Fragen der Befehlserteilung, der Dienſthandhabung und ſolche der eigentlichen Schuld- und Straffrage untrennbar nebeneinander laufen. Für die Dienſthandhabung iſt die Kommandobehörde die einzig zuſtändige; ſie muß ſtets ſofort erfahren, wie es in der unterſtellten Truppe zugeht, was ſich ereignet, um unmittelbar eingreifen zu können.

Jede militärgerichtliche Unterſuchung ſtellt in gewiſſem Sinne zugleich ein Disziplinarverfahren dar, das nicht nur die unmittelbar beteiligten, ſondern auch alle andern in Betracht kommenden Perſonen berührt, namentlich die Vorgeſetzten. In der ganzen Armee iſt man von der rauhen Wahrheit dieſer Tatſache durchdrungen. Die Einreichung eines Tatberichts gilt ſtets als ein wenig erfreuliches Ereignis, weiß doch niemand, ob das in Bewegung geſetzte Steinchen an dem ſteilen militäriſchen Gehänge nicht eine Lawine hervorruft, deren Steine nach allen Richtungen fliegen und treffen können. Wenn ſchon ein ſo einfacher Fall, ein Diebſtahl gegen einen Kameraden, ſo viel Nebenfragen anregen kann, um wie viel mehr wird letzteres der Fall ſein, wenn es ſich um ſchwere Vergehungen gegen die Disziplin (Subordinationsverletzungen, Mißhandlung Untergebener und dergl.) handelt [2])?

Und nun denke man ſich, die Gerichtsherrlichkeit wäre abgeſchafft, ein Militärſtaatsanwalt ſollte unter Zuziehung eines Unterſuchungsrichters all dies unterſuchen und klarſtellen laſſen! Und

[2]) Es zeugt daher von wenig Sachkenntnis, wenn, wie dies geſchehen, bei Beurteilung der Geſchäftslaſt der Militärgerichte ein Vergleich mit den bürgerlichen Gerichten gezogen und dabei lediglich die Zahl der Unterſuchungen gewürdigt wird.

der Inhaber der Kommandogewalt müßte dem sozusagen mit verschränkten Armen zusehen; er hätte sich zu gedulden, bis der Militärgerichtsanwalt die Untersuchung hat zu Ende führen lassen, und müßte sich mit dem vom militärischen Standpunkt aus zweifellos unzureichenden Material für seine disziplinaren Maßregeln begnügen! Denn daß das Material nur unzureichend auf diesem Wege erbracht werden könnte, liegt auf der Hand. Weder der Militärstaatsanwalt noch der Untersuchungsrichter kann jene umfassende, eingehende Dienstkenntnis besitzen, wie sie sich der Divisionskommandeur in langer Laufbahn durch alle unteren Dienstgrade hindurch erworben hat. Zudem würde dem Untersuchungsrichter gar nicht die Möglichkeit geboten sein, von sich aus Dinge zu erforschen, die mit dem Gegenstand der Untersuchung nicht direkt zusammenhängen und nur die Ursachen der Kriminalität betreffen. Mit Recht würde man ihm die Auskunft über solche inneren militärischen Angelegenheiten verweigern. Anders steht der Untersuchungsführer da, der als Hilfsorgan des Gerichtsherrn handelt. Die Autorität des Divisionskommandeurs (Gouverneurs) gibt seinen Amtshandlungen den erforderlichen Nachdruck, und jedermann im Befehlsbereiche des Gerichtsherrn weiß, daß er den Requisitionen des Untersuchungsführers zu entsprechen hat.

Auf alle Fälle aber ist soviel gewiß, daß bei Wegfall der Gerichtsherrlichkeit die Rechtspflege sich nicht verbessern, die Handhabung der Disziplin jedoch wesentlich schwieriger, darum schlechter sich gestalten würde[3]). Die Militärjustiz ist übrigens nicht der einzige Zweig der Militärverwaltung, welcher der Kommandogewalt angegliedert sein muß. Das Gleiche gilt für die unter dem Titel „Intendantur" zusammengefaßte Militärverwaltung im engern Sinne sowie für das Sanitäts- und Veterinärwesen. Auch diese Verwaltungszweige vermögen nur dann ersprießlich zu wirken, wenn sie in enger Wechselbeziehung zur Kommandogewalt stehen.

Wie von Weiffenbach und Kritzler bereits nachgewiesen,

---

[3]) Nirgends mehr als in Bayern stand man der Einführung der Gerichtsherrlichkeit skeptisch, ja fast feindlich gegenüber. Die Befürchtungen, die man hinsichtlich der Gerichtsherrn hegte, sind nicht nur nicht eingetroffen, sondern das Institut hat sich so eingelebt, daß Kriegsgerichtsrat Karl Endres in seiner lesenswerten Broschüre: „Die Militärstrafgerichts-Ordnung und ihre Wirksamkeit" es als einen Fortschritt gegenüber dem früheren bayerischen Verfahren begrüßt und betont, daß es sich in der Praxis vortrefflich bewährt.

sind dem Gerichtsherrn bestimmte Grenzen gezogen; es sind besondere Kautelen geschaffen, durch welche die Wahrung der Gesetzlichkeit gewährleistet ist. Im Nachstehenden soll nun eine mehr ins Einzelne gehende Darlegung der Grenzen der gerichtsherrlichen Gewalt versucht und die Erörterung verschiedener für die Praxis wichtiger, in dieses Gebiet fallender Zweifelsfragen unternommen werden.

Nach der neuen Militärstrafgerichtsordnung ist die Rechtstätigkeit des Gerichtsherrn nach drei Richtungen begrenzt:

I. Gegenüber den andern Gerichtsherren;
II. Gegenüber den erkennenden Gerichten;
III. Gegenüber den beigeordneten Organen (Gerichtsoffiziere, richterliche Militärjustizbeamte).

I. Grenzen gegenüber den andern Gerichtsherren.

Jeder Gerichtsherr ist als solcher selbständig und untersteht nur dem Gesetze[4]). Seine gerichtsherrliche Gewalt erstreckt sich auf die in seinem Befehlsbereiche befindlichen und ihm sonst in gerichtlicher Beziehung unterstellten militärischen Verbände und einzelne Militärpersonen. (§§ 16—31 M.St.G.O.) Übergriffe in die Gerechtsame eines andern Gerichtsherrn verbietet das Gesetz. Sind an einer Strafsache mehrere Personen als Beschuldigte beteiligt, die verschiedenen Gerichtsherren unterstehen, so entscheidet der gemeinschaftliche, höhere Gerichtsherr darüber, welcher Gerichtsherr die Strafverfolgung zu übernehmen hat; in Ermangelung eines solchen höheren Gerichtsherrn haben sich die betreffenden kommandierenden Generale über diese Frage zu einigen; erfolgt eine Verständigung nicht, so entscheidet der Kontingentsherr, nötigenfalls der Kaiser. (§ 34 a. O.)

Im Gegensatze zu der bisherigen Preuß. Mil.St.O., welche das Prinzip der absoluten Selbständigkeit eines jeden Gerichtsherrn

[4]) Würde ein Gerichtsherr als solcher sich einer Gesetzesverletzung schuldig machen, so sind auf ihn nicht nur die §§ 117, 119, 120, 147 M.St.G.B., sondern auch die sämtlichen für Beamte gültigen Strafandrohungen der §§ 331, 332, 334, 335, 336, 339, 340—355, 357, 358 des bürgerlichen St.G.B. auf Grund des des § 145 M.St.G.B. anwendbar. Die Befürchtung, daß ein Gerichtsherr die ihm obliegende Verfolgung strafbarer Handlungen unterlassen oder sonst ungesetzlich handeln würde, kann gegenüber diesem Arsenal von Strafparagraphen als unbegründet bezeichnet werden.

gegenüber dem höheren Gerichtsherrn durchführte, hat die neue M.St.G.O. letzterem das Recht gegeben, den ihm unterstellten Gerichtsherren die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung sowie die Einlegung oder Zurücknahme eines Rechtsmittels zu befehlen. (§ 24 a. O.) Da die Gerichtsherren der Hauptsache nach staatsanwaltschaftliche Funktionen wahrzunehmen haben, so entspricht diese Bestimmung des § 24 dem § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Will man eine Parallele ziehen, so wäre die Stellung des Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit jener des Amtsanwalts, die Stellung des Divisionskommandeurs dem Ersten Staatsanwalt beim Landgericht und jene des Kommandierenden Generals dem Oberstaatsanwalt in gerichtlicher Hinsicht vergleichbar[5]).

Die Gewalt des höheren Gerichtsherrn ist jedoch im Vergleich zu jener des vorgesetzten Staatsanwalts wesentlich beschränkt. Während der vorgesetzte Staatsanwalt das Recht hat, dem untergebenen die Einstellung des Verfahrens, Nichterhebung der Anklage zu befehlen, so ist es dem höheren Gerichtsherrn untersagt, in den Gang einer eingeleiteten Untersuchung einzugreifen. Er darf also weder die Einstellung des Verfahrens verlangen, noch besondere Maßnahmen, z. B. Erlassung oder Zurücknahme eines Haftbefehls, Vornahme einer Durchsuchung oder sonstige besondere Untersuchungshandlungen befehlen. (Siehe Motive und Koppmann, Kommentar Note 7 und 8 zu § 24.) Als Ausnahmebestimmung gegenüber dem allgemeinen Grundsatze der Selbständigkeit des Gerichtsherrn darf § 24 keine ausdehnende Auslegung erfahren.

Ebensowenig ist der höhere Gerichtsherr befugt, dem unterstellten eine nicht unter § 24 cit. fallende Anweisung zu erteilen. Es kommt z. B. vor, daß ein Gerichtsherr von der nach § 4 M.St.G.O. ihm zustehenden Befugnis Gebrauch macht und die Aburteilung der bei einem Exzesse von Zivilpersonen mitbeteiligten Soldaten dem bürgerlichen Gerichte überläßt, der hierdurch belastete Staatsanwalt aber dagegen Beschwerde beim höheren Gerichtsherrn erhebt. Eine solche Beschwerde kann nur zurückgewiesen werden, denn das Gesetz gibt dem höheren Gerichtsherrn

[5]) Da der Kaiser bezw. der Kontingentsherr die oberste Befehlsgewalt und damit auch die oberste Gerichtsbarkeit in sich vereinigt, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß er gegenüber den unterstellten Gerichtsherren die in § 24 bezeichneten Befugnisse auszuüben berechtigt ist.

kein Recht, die auf Grund des § 4 cit. von dem niederen Gerichtsherrn nach ſeiner Erwägung ſelbſtändig getroffene Entſcheidung rückgängig zu machen. Lägen in einem ſolchen Falle die Vorausſetzungen des § 4 überhaupt nicht vor, ſo könnte nur die Militärjuſtizverwaltung gemäß § 112 a. O. Abhilfe ſchaffen.

II. Grenzen gegenüber den erkennenden Gerichten.

Wenn § 12 a. O. feſtſetzt, daß die Militärgerichtsbarkeit durch die Gerichtsherren und die erkennenden Gerichte ausgeübt wird, ſo iſt ſchon damit angedeutet, daß Gerichtsherr und erkennendes Gericht als gleichwertige Faktoren ſich gegenüberſtehen. § 18 a. O. beſtimmt überdies: „Die erkennenden Gerichte ſind unabhängig und nur dem Geſetze unterworfen.“

Hieraus folgt, und wird auch durch die Beſtimmung des § 138 a. O. beſtätigt, daß der Gerichtsherr an die Entſcheidungen der erkennenden Gerichte gebunden iſt, inſoweit ihm nicht hiergegen Rechtsmittel zuſtehen[6]). Dies tritt beſonders in Erſcheinung, wenn das erkennende Gericht einen Beweisbeſchluß erläßt. Der Gerichtsherr iſt gehalten, das vom Gericht für notwendig erachtete Beweismaterial zu beſchaffen, auch wenn er ſolches für zweckwidrig oder überflüſſig erachten ſollte. Beſchließt z. B. das Gericht, der Angeklagte ſei in einer öffentlichen Irrenanſtalt in Beziehung auf ſeinen Geiſteszuſtand zu beobachten, ſo muß der Gerichtsherr, obwohl er vielleicht an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht im geringſten zweifelt, dieſen Beſchluß zur Ausführung bringen. Er iſt hierbei — ebenſo wie das erkennende Gericht — nicht an die Beachtung der in § 217 a. O. beſtimmten Förmlichkeiten (Beſtellung eines Verteidigers uſw.) gebunden. (Koppmann, Komm. S. 557.)

Schwieriger als dieſe vom Geſetze klar fixierten Tatſachen geſtaltet ſich die Beantwortung der Frage nach den

III. Grenzen der gerichtsherrlichen Befugniſſe gegenüber den beigeordneten Organen.

„Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit ſtehen Gerichtsoffiziere zur Seite.

[6]) Als einzige Ausnahme von dieſem Grundſatze gilt die Beſtimmung des § 277 a. O. Wenn das Gericht die Feſtnahme des Angeklagten beſchloſſen hat, ſo ſteht es dem Gerichtsherrn frei, dieſen Beſchluß zu beſtätigen oder aufzuheben. Es iſt dies eine Konſequenz des in § 175 Abſ. 1 niedergelegten Prinzips.

Den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjuſtizbeamten (Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte) zugeordnet" lautet Abſ. 2 und 3 des § 13 a. O.

Da die rechtliche Stellung der Gerichtsoffiziere, inſoweit ſie ihre Funktionen ausüben, die gleiche iſt, wie jene der richterlichen Militärjuſtizbeamten[7]), ſo ſollen im Nachſtehenden der Kürze halber ſtets nur die letzteren genannt werden.

Indem das Geſetz von „richterlichen" Militärjuſtizbeamten ſpricht, hat es anerkannt, daß dieſe Beamten richterliche Stellung haben und richterliche Funktionen ausüben. Hinſichtlich ihrer Stellung beſtimmen die §§ 93—98 a. O. das Nähere. Es entſpricht im weſentlichen dem, was in § 1 ff. des Ger.-Verfaſſungsgeſetzes über die Stellung der Richter geſagt iſt. (Vgl. Motive zu §§ 87—96.) In der Ausübung ſeiner richterlichen Funktionen iſt der Militärjuſtizbeamte jedoch nur inſoweit völlig ſelbſtändig, als er im Spruchgerichte als Richter mitwirkt (§ 325 Abſ. 2 und 97 Abſ. 1 a. O) oder über ein gegen ſeinen Gerichtsſchreiber vorgebrachtes Ablehnungsgeſuch entſcheidet (§ 132 a. O.). In allen übrigen Dienſtverrichtungen handelt er entweder als Beirat des Gerichtsherrn, vertritt der erteilten Inſtruktion gemäß die Anklage, oder führt die ihm zugewieſenen Unterſuchungen oder nimmt im beſondern oder vermuteten Auftrage (vgl. §§ 223, 180 a. O.) des Gerichtsherrn und unter deſſen ſteter Kontrolle einzelne Unterſuchungshandlungen vor.

Wenn nun auch, rein theoretiſch genommen, die Selbſtändigkeit der richterlichen Militärjuſtizbeamten eine beſchränkte iſt und der Struktur des militäriſchen Strafverfahrens zufolge ſein muß, ſo geſtaltet ſich die Sachlage in der Praxis doch erheblich anders. Bei Beratung der M.St.G.O. im Reichstage haben Juriſten ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, wie es möglich ſein ſoll, daß der Gerichtsherr als Laie dem Juriſten Weiſungen in Beziehung auf die Führung der Unterſuchung geben könne. Dies Erſtaunen wäre allerdings gerechtfertigt, wenn der Gerichtsherr dem Militärjuriſten z. B. Belehrung darüber erteilen wollte, wie er den Tatbeſtand des Betruges, der Urkundenfälſchung uſw. zu

[7]) Die abweichende Anſicht Stengleins (M.St.G.O. S. 108, Anm. 1) iſt im „Gerichtsſaal" Bd. LX S. 113 ff. von Referendar Brückmann überzeugend widerlegt.

ermitteln habe. Etwas derartiges wird kein Gerichtsherr unternehmen wollen und je unternommen haben. Er läßt dem Untersuchungsführer im wesentlichen freie Hand. Überall da aber, wo es sich um die Erforschung der Ursachen der Kriminalität handelt, wo die Beurteilung militärischer Fragen in die Untersuchungsführung eingreift, wird der Gerichtsherr in die Lage kommen, vermöge seiner Diensterfahrung dem Untersuchungsführer nicht nur wertvolle Fingerzeige zu geben, sondern er wird ihm auch vermöge des zwischen Gerichtsherrn und Untersuchungsführer bestehenden Auftragsverhältnisses (wie in der Einleitung bereits angedeutet) die Macht verleihen, alles dasjenige in den Bereich der Untersuchung hereinzuziehen, was zur Aufklärung der ganzen Sache im militärischen Interesse geboten erscheint. Der Untersuchungsführer arbeitet sozusagen unausgesetzt unter Assistenz eines militärischen Sachverständigen und dieser sorgt dafür, daß die militärischen, für die Aufrechthaltung der Disziplin ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte nie außer acht gelassen werden. Die Besorgnis, daß darunter die Pflege der Gerechtigkeit Schaden leiden könne, ist eine unbegründete, sie beruht auf eine Verkennung des Wesens der militärischen Disziplin. Es genügt, in dieser Hinsicht auf die ausführlichen Darlegungen Weissenbachs, Militärrechtliche Erörterungen, Heft I, S. 1 ff. zu verweisen[8]).

Zweifelhaft und nicht ganz unbestritten ist die Frage, inwieweit der mit der Vertretung der Anklage betraute Justizbeamte die ihm vom Gerichtsherrn erteilten, im Rahmen der Gesetze sich bewegenden Weisungen zu beachten habe. § 97 Abs. 1 a. O.

> „Die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte haben, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten"

legt ihm die Pflicht auf, den Weisungen des Gerichtsherrn zu gehorchen. Diese letztern werden sich selbstverständlich innerhalb bestimmter Grenzen halten müssen.

Der Gerichtsherr vermag nur auf Grund des Akteninhalts und des ihm vom Untersuchungsführer erstatteten Vortrags sich ein vorläufiges Urteil über die Sache zu bilden und demgemäß seine Direktiven dem Vertreter der Anklage zu geben. Völlig verschieden

[8]) Vgl. bezüglich Bayerns die oben zitierten Äußerungen von Endres.

von diesem vorläufigen, auf mittelbarem Wege gewonnenen Urteile wird unter Umständen der Eindruck und das Ergebnis der kontradiktorischen Verhandlung sein. Die Schuldfrage, welche nach den Akten außer Zweifel stand, kann in der Hauptverhandlung in einem solchen Lichte erscheinen, daß der Anklagevertreter sich mit den Tatsachen geradezu in Widerspruch setzen würde, wenn er ein Schuldig beantragen wollte. In diesem Sinne hat auch das Reichsmilitärgericht bei der II. Halbjahresprüfung der kriegs- und oberkriegsgerichtlichen Urteile sich ausgesprochen:

„Es muß als selbstverständlich erachtet werden, daß jeder Vertreter der Anklage die Anklage fallen lassen, d. h. den Antrag auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens stellen kann, wenn sich dieser Antrag nach seiner Auffassung infolge des Ergebnisses der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Beweisaufnahme als notwendig ergibt.

Der Gerichtsherr darf eine dem entgegenstehende zwingende Anweisung dem Vertreter der Anklage nicht erteilen."

Anders dürfte die Frage zu entscheiden sein, ob der Gerichtsherr befugt ist, den Vertreter der Anklage mit zwingender Anweisung hinsichtlich der Beantragung mildernder Umstände oder eines minder schweren Falles oder bezüglich des Strafmaßes zu versehen. Die Frage der Schuld oder Nichtschuld wird in der mündlichen Verhandlung zur Klärung und Entscheidung gebracht. Dem Gerichtsherrn, der nicht einmal als Zuhörer in der Sitzung anwesend sein darf, ist somit jeder Einfluß auf die Entscheidung dieser Frage benommen. Dagegen kann und darf es ihm nicht verwehrt werden, daß er für den Fall der Schuldigsprechung durch den Mund des Anklagevertreters erklären läßt, welche Sühne er im Interesse der Disziplin für notwendig hält. Über Annahme oder Versagung mildernder Umstände kann man verschiedener Ansicht sein; eine bestimmte Regel gibt es hierfür nicht. Wenn also der Gerichtsherr mildernde Umstände nicht für gegeben erachtet und in diesem Sinne seinen Anklagevertreter instruiert, so darf letzterer einen entgegengesetzten Antrag in der Sitzung nicht stellen, auch wenn er findet, daß im Lichte der mündlichen Verhandlung die Schuld des Angeklagten als geringer erscheint, wie ursprünglich angenommen wurde, denn er weiß ja nicht, ob der Gerichtsherr trotz der zutage tretenden Milderungsgründe auf seiner Auffassung des Falles beharren will. Das gleiche gilt für den

umgekehrten Fall, d. h. wenn der Gerichtsherr die Sache milder beurteilt, als sie sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt. Auch hier muß der Anklagevertreter die Ansicht des Gerichtsherrn seinem Antrage zu Grunde legen und das Weitere der Würdigung des Gerichts überlassen.

Damit ist jedoch nicht gesagt, daß der Anklagevertreter sich dem Gericht gegenüber auf die ihm gegebene Instruktion berufen soll. Im Gegenteil, eine solche Bezugnahme auf die Ansicht des Gerichtsherrn muß peinlichst vermieden werden, denn sie wäre geeignet, das Gericht irre zu führen und ungesetzlich zu beeinflussen[9]). Die Instruktion des Anklagevertreters ist eine innere Angelegenheit der Kommandobehörde; wenn daher der Anklagevertreter wissentlich von der erhaltenen Anweisung abweicht, so hat er dies allein dem Gerichtsherrn gegenüber zu verantworten. (§ 97 Abs. 1 M.St.G.O., § 1 Richterdisziplinargesetz v. 1. 12. 1898.)

Wesentlich verschieden von der Stellung des Anklagevertreters gestaltet sich das Verhältnis des richterlichen Militärjustizbeamten zu dem Gerichtsherrn in den Fällen, in welchen er durch Mitunterzeichnung von Verfügungen und Entscheidungen gewissermaßen koordiniert mitwirkend erscheint.

§ 97 (§ 91 des Entwurfs) bestimmt in Absatz 2:

> „Die im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn sind, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, außer von diesem auch von einem richterlicher Militärjustizbeamten zu unterzeichnen. Letzterer übernimmt dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit."

Hier fragt es sich zunächst:

> a) Welche Ausdehnung ist dieser Vorschrift zu geben, was muß mitunterzeichnet werden, was nicht?

---

[9]) Dieselbe Rücksicht hat auch den Gesetzgeber bewogen, die Anwesenheit des Gerichtsherrn, welcher das Gericht berufen hat, bei der Hauptverhandlung auszuschließen. Es könnte entgegengesetzten Falls ein einfaches, vielleicht unwillkürliches, zustimmendes Kopfnicken des Gerichtsherrn z. B. während der Rede des Vertreters der Anklage geeignet sein, einen Einfluß auszuüben. Der Vorschlag von Endres, den Gerichtsherrn zur Sitzung zuzulassen, damit er durch eigne Wahrnehmung sich ein möglichst zutreffendes Urteil über die Sache bilden kann, wird

Als die M.St.G.O. in Kraft trat, war man faſt allgemein der Anſicht, daß alle Verfügungen und Entſcheidungen mit Ausnahme des Haftbefehls und der Verfügung auf Enthebung vom Dienſte gegenzuzeichnen ſeien. Da wollte es der Zufall, daß eine nach § 4 a. O. erlaſſene Verfügung, die nicht gegengezeichnet war, der Prüfung des Reichsgerichts unterzogen wurde. Das Reichsgericht erklärte den Mangel der Gegenzeichnung für belanglos. Nur die „im Laufe des Verfahrens" ergehenden Entſcheidungen und Verfügungen ſind gegenzuzeichnen, ein Verfahren war noch nicht nach § 156 M.St.G.O. eröffnet, alſo — ſo entſchied das Reichsgericht — brauchte der Juriſt nicht mitzuunterſchreiben, denn „der Lauf des Verfahrens" im Sinne dieſes (§ 97 Abſ. 2) Paragraphen beginnt erſt mit den in § 156 daſelbſt vorgeſehenen Anordnungen des Gerichtsherrn."

Dieſe in Band XXXIV der Entſcheidungen bekannt gegebene Rechtsanſicht des III. Straſſenats, Urteil vom 22. 4. 1901, ſchien zunächſt die Billigung des Reichsmilitärgerichts zu finden. Unter Nr. 10 des I. Ergebniſſes der Halbjahresprüfungen wurde erklärt, die nach § 156 Abſ. 1 M.St.G.O. zu erlaſſende Verfügung des Gerichtsherrn auf Anordnung des Ermittelungsverfahrens bedürfe nicht der Gegenzeichnung. Das Reichsmilitärgericht ſtellte ſich ſonach vermutlich auf den Standpunkt, daß die Gegenzeichnungen erſt nach Eröffnung des Ermittelungsverfahrens zu beginnen haben.

In ſeiner Einführung in die M.St.G.O. S. 35 ſpricht ſich Weiſſenbach[10]) hinſichtlich des § 97 Abſ. 2 dahin aus, daß mit beſagter Beſtimmung nur das regelmäßige Verfahren gemeint ſei, daß mit Ausnahme des Haftbefehls und der Dienſtenthebungsverfügung alles gegengezeichnet werden müſſe und ſagt wörtlich: Das „Verfahren beginnt mit der erſten auf eine Anzeige, einen Strafantrag oder die Meldung einer ſtrafbaren Handlung ergehenden Entſcheidung oder Verfügung und findet ſeinen Abſchluß durch eine mittels eines ordentlichen Rechtsmittels nicht mehr anfechtbare Entſcheidung". Ergänzend bemerkt er hierzu in den ſpäter erſchienenen Militärrechtl. Erörterungen S. 11, die Ver-

ſchwerlich jemals Geſetz werden. Es iſt lediglich Sache des Anklagevertreters, ſeinem Gerichtsherrn durch einen gründlichen Vortrag über das Ergebnis der Hauptverhandlung zu berichten.

[10]) Auch in der neueſten, 3. Aufl. von Weiſſenbachs „Einführung uſw." wird derſelbe Standpunkt vertreten (S. 36 u. 37).

fügung auf Anordnung des Ermittelungsverfahrens gehöre nicht zu den mitzuunterzeichnenden Verfügungen, es genüge, daß die Anordnung aus den Akten hervorgeht.

Hiernach — und die oben angeführte Entſcheidung Nr. 10 des Reichsmilitärgerichts ſteht dem nicht entgegen — iſt dem Geſetze genügt, wenn durch einen nur von dem Juſtizbeamten unterſchriebenen Aktenvermerk beurkundet wird, daß der Gerichtsherr das Ermittelungsverfahren angeordnet und den Kriegsgerichtsrat N. mit deſſen Führung beauftragt habe; mit andern Worten: der bloß mündlich erteilte, in den Akten vermerkte Befehl des Gerichtsherrn erfüllt die Anforderungen des Geſetzes. Zudem wäre es ungereimt, wenn der Militärjuriſt einen an ihn ſelbſt gerichteten Befehl mitunterſchreiben, ſich alſo ſelbſt einen Auftrag erteilen wollte. — Und damit ſcheidet die Frage der Gegenzeichnung dieſer Verfügung von den weiteren Erörterungen aus.

Die Worte: „in Laufe des Verfahrens“ ſtanden ſchon im Entwurfe der M.St.G.O.; die Motive bemerken hierzu: „Soweit der Gerichtsherr nicht in den vom Geſetz beſonders beſtimmten Fällen allein entſcheidet oder verfügt ſind die im Laufe des Ermittelungsverfahrens ergehenden Entſcheidungen und Verfügungen von dem Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjuſtizbeamten zu unterzeichnen.“

Für die reichsgerichtliche Entſcheidung vom 22. 4. 01 dürfte dieſe Faſſung der Motive ausſchlaggebend geweſen ſein. Und in der Tat gewinnt es auf den erſten Blick den Anſchein, als ſei der Ausdruck: „im Laufe des Verfahrens“ gleichbedeutend mit: „im Laufe des Ermittelungsverfahrens“, das nach § 156 a. O. vom Gerichtsherrn anzuordnen iſt.

Folgerichtig müßte die Gegenzeichnung aufhören, ſobald das Ermittelungsverfahren mit der Schlußvernehmung des Beſchuldigten über das Ergebnis der Ermittelungen ein Ende erreicht hat. (§ 173 Abſ. 5 a. O.) Dann wäre aber der Abſ. 2 des § 134 des Entwurfs, welcher vorſchrieb, daß der Gerichtsherr die nach Abſ. 1 ebd. zu treffende Verfügung über die Außerverfolgungſetzung oder Erhebung der Anklage allein zu unterzeichnen habe, gegenſtandslos geweſen; das gleiche träfe zu für die gleichlautende Beſtimmung des Abſ. 3 des § 240 des Entwurfs (Fallenlaſſen einer für die Strafzumeſſung unweſentlichen Straftat), denn beide Verfügungen ergehen erſt nach dem förmlichen Abſchluſſe des Ermittelungs-

verfahrens. Ebenso hätte es keinen Sinn gehabt, wenn die Motive zu § 91 zu dem eben zitierten Satze hinter den Worten: „allein entscheidet oder verfügt“ in Klammern die Bemerkung setzen: „vgl. die §§ 166, 167, 234, 240, 260“, denn nur die §§ 166 u. 167 betreffen Verfügungen, welche während des Ermittelungsverfahrens vorkommen, die drei andern nicht.

Es ergibt sich hieraus die unabweisliche Folgerung, daß die Motive mit dem Ausdrucke: „im Laufe des Ermittelungsverfahrens“ das nach § 156 (149 des Entwurfs) einzuleitende Verfahren im prozessualisch begrenzten Sinne unmöglich gemeint haben können. Die Reichstagskommission hat laut Kommissionsbericht zu § 91, betreffend Antrag 2, diesen Standpunkt nicht nur geteilt, sondern sie war der Ansicht, daß die Ausnahmefälle des Ausschlusses der Mitunterzeichnung auf ein Mindestmaß zu beschränken seien. Sie strich daher den Abs. 2 des § 234 und die gleiche Bestimmung in Abs. 3 des § 240. — Welchen Wert die Kommission der Einschränkung der Alleinzeichnung beimaß, mag auch daraus erhellen, der Berichterstatter de Witt bei seinem „Resümee“ über das Ergebnis der Kommissionsberatung in der Sitzung vom 15. März 1898 diese Änderung des Entwurfs besonders hervorhob.

Muß man aber zugeben, daß der Ausdruck der Motive „im Laufe des Ermittelungsverfahrens“ nicht im prozessual begrenzten Sinne gemeint war, so besteht kein stichhaltiger Grund, die Worte: „im Laufe des Verfahrens“ in diesem engeren Sinne aufzufassen und das Prozeßstadium vom Eingange der Strafanzeige bis zum Erlaß der Verfügung nach § 156 a. O. von dem Laufe des Verfahrens im Sinne des § 97 Abs. 2 auszuschließen. Alles spricht dafür, daß sowohl nach dem Entwurfe als nach dem fertigen Gesetze — der Reichstag hat die bezüglichen Kommissionsbeschlüsse ohne Debatte angenommen — bis auf die verbliebenen zwei Ausnahmefälle alle Verfügungen und Entscheidungen gegenzuzeichnen sind. Daß man die, wie gezeigt, zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Worte „im Laufe des Verfahrens“ stehen ließ, hatte seinen guten Grund. Es sollte damit gesagt sein, daß diese Bestimmung für das regelmäßige Verfahren ausschließlich Geltung haben soll.

In diesem auch von Weissenbach (siehe oben) vertretenen Sinne hat das Reichsmilitärgericht neuerdings entschieden. Unter Nr. 4 des IV. Ergebnisses der Halbjahrsprüfungen heißt es:

Zu § 34 Abſ. 1, 97, Abſ. 2 M.St.G.O.:

„Ordnet der Gerichtsherr, welcher der gemeinſchaftliche Vorgeſetzte iſt, die Verbindung mehrerer Strafſachen und ihre gemeinſame Verfolgung an, ſo iſt die betr. Verfügung außer von dem Gerichtsherrn auch von einem richterlichen Militärjuſtizbeamten zu unterzeichnen."

Verfügungen nach § 34 a. O. ergehen der Regel nach in dem die Eröffnung des Ermittelungsverfahrens vorbereitenden Laufe der Unterſuchung. Wenn ein Tatbericht, eine Strafanzeige ergibt, daß die Beſchuldigten verſchiedenen Gerichtsherren unterſtehen, ſo muß zuvörderſt auf dem in § 34 vorgezeichneten Wege feſtgeſtellt werden, welcher Gerichtsherr die Strafverfolgung zu übernehmen hat. Erſt dann, wenn hierüber entſchieden iſt, kann die Einleitung des Ermittelungsverfahrens nach § 156 a. O. verfügt werden. Das Reichsmilitärgericht hat durch ſeine Entſcheidung ſomit anerkannt, daß die Gegenzeichnungspflicht des richterlichen Militärjuſtizbeamten keineswegs durch die vorhergehende Einleitung des Ermittelungsverfahrens bedingt ſein ſoll. Und es hat mit dieſer Entſcheidung im Gegenſatze zum Reichsgericht zweifellos das Richtige getroffen. Das wird noch durch folgende Geſichtspunkte beſtätigt.

Von allen Verfügungen und Entſcheidungen des Gerichtsherrn gehört jene zu den ſchwerwiegendſten, durch welche er auf eine Strafanzeige oder einen Strafantrag die Einleitung des Ermittelungsverfahrens ablehnt. (§ 247 a. O.[11]) Hier bedarf er in erſter Linie des Beirats ſeines Militärjuriſten; dieſer vermag es, ihm das Strafgeſetz zu erläutern und Aufſchluß darüber zu geben, ob die in der Anzeige geſchilderte Handlung überhaupt mit Strafe bedroht iſt. Es wäre unnatürlich und unlogiſch, wollte man die Gegenzeichnung des Juriſten, welche doch nach der Abſicht des Geſetzgebers *nach außen hin* eine Garantie für die Geſetzlichkeit der Entſcheidung darſtellen ſoll, für dieſen wichtigen Fall ausſchließen, wie ſolches der reichsgerichtlichen Entſcheidung zufolge geſchehen müßte. Ebenſo laſſen ſich noch viele Fälle in dem Prozeßſtadium vor Einleitung des Ermittelungsverfahrens denken, in denen die Entſcheidung der reinen Rechtsfrage grade das weſentliche iſt. Ein

[11]) Die in Bd. IV S. 158 ff. der Enſch. d. R.Mil.Ger. dargelegte Auffaſſung über den Begriff „Lauf des Verfahrens" dürfte hiernach nicht zutreffen. Sie ſtützt ſich, ohne eine nähere Begründung zu geben, der Hauptſache nach auf das bereits beſprochene Urteil des Reichsgerichts vom 22. 4. 01.

treffendes Beispiel hierfür hat das Reichsgericht mit seiner Entscheidung vom 22. April 1901 selbst geliefert.

Es handelt sich dort um Anwendung des § 4 a. O., wonach die Aburteilung einer Militärperson dem bürgerlichen Gerichte überlassen werden kann, wenn bei Verfehlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze Militär- und Zivilpersonen als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt sind. Ob es im militärischen Interesse liegt, im Einzelfalle den Soldaten der Aburteilung des bürgerlichen Gerichts zu unterstellen, das vermag allerdings der Gerichtsherr am besten allein zu beurteilen. Aber die Vorfrage, in welchem Sinne der Begriff „Teilnahme" usw. nach § 4 cit. aufzufassen ist, erscheint in dem vom Reichsgerichte entschiedenen Falle als rechtlich schwierig und bedeutsam. Die reichsgerichtlichen Ausführungen zeigen zur Genüge, daß diese Frage nur der Rechtsverständige zu entscheiden vermag. Wenn er aber mitentscheidet, muß er auch mitunterzeichnen.

Man wird also als Norm festhalten müssen, daß im regelmäßigen Verfahren der richterliche Militärjustizbeamte alle vom Eingange einer Strafanzeige bis zum rechtskräftigen Urteil ergehenden Verfügungen und Entscheidungen gegenzuzeichnen hat mit Ausnahme der Dienstenthebungsverfügung und des Haftbefehls (§§ 174 u. 175 a. O.); nur für die Fälle dieser beiden Paragraphen ist die Gegenzeichnung des Juristen ausgeschlossen. Beschwert sich dagegen ein Beschuldigter gegen den ergangenen Haftbefehl, so muß folgerichtig, weil § 175 nur eine Ausnahmebestimmung enthält, der vom höheren Gerichtsherrn zu erlassende Beschluß von dem richterlichen Militärjustizbeamten mitunterschrieben werden.

Eine Ausnahme, jedoch nur eine scheinbare, von dieser Regel bilden die Fälle des § 277 a. O. Beschließt das Spruchgericht die vorläufige Festnahme des Angeklagten, so hat der Gerichtsherr darüber zu befinden, ob er die Festnahme aufrecht erhalten will oder nicht. Im ersteren Falle erläßt er, genau so wie es nach einer gemäß § 180 erfolgten Festnahme zu geschehen hat, einen Haftbefehl; den unterschreibt er nach § 175 allein, und dem Angeklagten steht hiergegen die Rechtsbeschwerde an den höheren Gerichtsherrn [12])

[12]) Hatte das Oberkriegsgericht die Festnahme beschlossen, so erläßt der kommandierende General den Haftbefehl; es versteht sich eigentlich von selbst, daß hier eine Rechtsbeschwerde ausgeschlossen ist (vgl. Entsch. d. R.Mil.Ger. Bd. II S. 128). Wenn, wie man ja vielfach betonte, das Oberkriegsgericht dem Ober-

zu. Lehnt dagegen der Gerichtsherr die Erlassung des Haftbefehls ab, so ist der diesbezüglich begründete Beschluß vom Militärjuristen mitzuunterzeichnen.

Die bisherigen Betrachtungen bezogen sich, wie mehrfach hervorgehoben, auf die Fälle des regelmäßigen Verfahrens, das mit dem rechtskräftigen Endurteil oder einer Einstellungsverfügung endet. Es ist aber auch schon die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung des § 97 Abs. 2 a. O. nicht auch für alle sonst noch nach der M.St.G.O. zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen Geltung hat? Für die Strafverfügungen, Verfahren gegen Abwesende usw.?

Die Stellung des § 97 im allgemeinen Teile der M.St.G.O. über die Gerichtsverfassung scheint diese Annahme zu unterstützen.

---

landesgericht gleichstehen soll, so sollte analog den Grundsätzen des § 346 Abs. 3 St.P.O. eine Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Oberkriegsgerichts überhaupt nicht zulässig sein. Das Gesetz hat diese Konsequenz allerdings nicht anerkannt und in einer Reihe von Fällen die Anrufung des Reichsmilitärgerichts gegen Beschlüsse des Oberkriegsgerichts zugelassen, z. B. §§ 204, 205, 208, 230 Abs. 2 a. O. — Auf indirektem Wege dürfte übrigens der oben erwähnte Grundsatz der St.P.O. für die M.St.G.O. im Falle des § 290 Abs. 5 M.St.G.O. zur Geltung kommen, wenn das Oberkriegsgericht die Ordnungsstrafe festgesetzt hat. Da für die Fälle des Abs. 5 cit. ausschließlich das Oberkriegsgericht als Beschwerdeinstanz bezeichnet ist, so kann gegen die Festsetzung dieser Beschwerdeinstanz nicht noch einmal das Oberkriegsgericht angegangen werden. Der von Koppmann (Note 10 zu § 290) versuchte Ausweg, dafür das Reichsmilitärgericht als Beschwerdeinstanz einzuschieben, dürfte gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes und der Entstehungsgeschichte (siehe Kommissionsbericht zu § 277) nicht unbedenklich ein. § 390 M.St.G.O., auf den sich Koppmann und nach ihm Gerland (Gerichtssaal Bd. LXI S. 308—309) stützt, schreibt vor, daß die Bestimmungen der §§ 273—279, 282—293 usw. auf die Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz entsprechende Anwendung finden. Damit wird doch nur gesagt, daß diese Vorschriften mit gewissen Einschränkungen, soweit sie für das Berufungsverfahren passen, platzgreifen, sonst hätte man den Zusatz „entsprechend" weggelassen. Zur Evidenz ergibt sich dies z. B. aus einer Vergleichung des § 278 Abs. 1 mit § 389 Abs. 2. Letzterer läßt eine Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten unter gewissen Voraussetzungen in der Berufungsinstanz zu, nach § 278 aber findet eine Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten nicht statt. Die Geltung des § 278 kann sonach für die Berufungsinstanz nur eine beschränkte, eine „entsprechende" sein. Im übrigen ist kein stichhaltiger Grund ersichtlich, warum eine von einem Oberkriegsgericht — das aus 7 Richtern besteht, darunter mindestens 5 im Stabsoffiziersrange — verhängte Ordnungsstrafe anfechtbarer sein soll als eine von einem oberlandesgerichtlichen Senate festgesetzte? (vgl. Weissenbach, Mil. Erört. S. 32.)

Koppmann spricht sich in Note 1 Abs. 2 zu § 463 M.St.G.O. mit aller Entschiedenheit dahin aus, daß nach den Intentionen des Reichstags abgesehen von den erwähnten beiden Ausnahmefällen alle Verfügungen und Entscheidungen, also auch die außerhalb des oben bezeichneten Rahmens fallenden mitzuunterzeichnen seien.[13])

Die Motive zu § 334, jetzt 349, besagen ausdrücklich, daß § 91 Abs. 2, also jetzt § 97 Abs. 2 sich nur auf die im Laufe des regelmäßigen Verfahrens ergehenden Verfügungen bezieht. Da im allgemeinen der Grundsatz gilt, daß die Motive eines Gesetzes bei der Auslegung nur insoweit in betracht kommen, als sie im Gesetze Ausdruck gefunden haben (vgl. Urt. d. Reichsger. v. 23. Juni 1883 u. v. 15. November 1883 Bd. IX, S. 20 u. 324 ff. Entsch.), so fragt es sich, ob diese Beschränkung des § 97 Abs. 2 auf das regelmäßige Verfahren auch aus dem Gesetzestexte sich ergibt? — Die Antwort kann nur bejahend lauten.

Der zweite Satz in Abs. 1 des § 349 bestimmt ausdrücklich, daß die Strafverfügung außer von dem Gerichtsherrn auch von einem Kriegsgerichtsrate zu unterzeichnen sei. Hätte § 97 Abs. 2 ohne weiteres Geltung auch für die Strafverfügungen, so wäre dieser Satz überflüssig. Dazu kommt, daß in noch zwei weiteren Fällen die Gegenzeichnung des Kriegsgerichtsrats besonders vorgesehen ist, nämlich in § 360 Abs. 1 und § 463.

§ 360 Abs. 1 betrifft den Beschluß über die Beschlagnahme des Vermögens eines Abwesenden und Fahnenflüchtigerklärung, § 463 handelt von der Umwandlung einer nicht beitreibbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

Die Strafverfügungen sowohl als das Verfahren gegen Abwesende fallen außerhalb des Rahmens des regelmäßigen Verfahrens. Es ist also durch Sonderbestimmungen zum Ausdruck gebracht worden, daß der § 97 Abs. 2 hier nicht gilt. Es hieße den Gesetzgeber eines groben Versehens zeihen, wollte man mit Koppmann

---

[13]) Im gleichen Sinne behandelt ein Pseudonym Hafis in Nr. 21 der Zeitschrift „Das Recht" die vorwürfige Frage. Hafis scheint dabei von der unzutreffenden Ansicht auszugehen, daß erst die Gegenzeichnung des Militärjustizbeamten dessen Mitverantwortlichkeit begründet. — Für Mitunterzeichnung aller, auch der außerhalb des regelmäßigen Verfahrens ergehenden Verfügungen u. dergl. spricht sich übereinstimmend mit Koppmann und Hafis auch Schmölder aus im „Archiv f. Strafrecht", 50. Jahrgang, Heft 5/6.

(a. O.) annehmen, daß die gedachten Bestimmungen eigentlich als selbstverständlich hätten zum Abstriche kommen sollen. — Was die Strafvollstreckung anlangt, so war sie von jeher ein ausschließliches Recht des Gerichtsherrn. In der neuen M.St.G.O. erscheint sie als ein staatsanwaltschaftlicher Akt; sie beginnt mit der Bestätigungsordre; ebensowenig wie bei dieser soll der richterliche Militärjustizbeamte auch bei den weiteren Strafvollstreckungsverfügungen als Mitzeichner koordiniert mitwirken. Nur da, wo es sich um die nach Umständen mit Rechtsfragen belastete Umwandlung der Geldstrafen handelt, tritt ausnahmsweise die Mitzeichnung des richterlichen Justizbeamten ein.

b) Die zweite Frage lautet: „Welche Wirkung und Bedeutung hat die Gegenzeichnung des richterlichen Militärjustizbeamten?"

Das Gesetz scheint diese Frage selbst unzweideutig zu beantworten:

> „Letzterer (d. h. der richterliche Militärjustizbeamte) übernimmt dadurch (d. h. durch die Mitzeichnung) die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit."

Hiernach könnte man durch argumentum a contrario folgern, daß der Militärjustizbeamte für die von ihm nicht gegengezeichneten Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtsherrn unverantwortlich sei.

Nichts wäre verfehlter, als eine derartige Annahme. Die richterlichen Militärjustizbeamten sind Reichsbeamte und als solche nach § 10 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und § 1 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten usw. vom 1. Dezember 1898 für ihre Amtshandlungen voll verantwortlich. Also nicht blos dafür, daß eine Verfügung, eine Entscheidung sich innerhalb der Gesetzeslinie bewegt, sondern auch für ihre materielle Begründung muß der richterliche Militärjustizbeamte mit seiner vollen Verantwortlichkeit einstehen. Und es ist an sich gleichgültig, ob die Verfügung oder Entscheidung seine Gegenzeichnung trägt oder nicht. Er haftet gleichwohl in disziplinärer, strafrechtlicher und zivilrechtlicher Beziehung. So wird z. B. ein richterlicher Militärjustizbeamter, wenn er in der nur vom Gerichtsherrn zu unterzeichnenden Strafvollstreckungsrequisition statt den Strafbeginn vom Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urteils ab für den verhafteten Angeklagten zu datieren, irrtüm-

licherweise einen späteren Tag hierfür angeben würde, für die hieraus entstehenden Folgen nicht nur disziplinarisch, sondern sowohl nach § 345 Abs. 2 St.G.B. strafrechtlich, als auch nach § 839 B.G.B. zivilrechtlich verantwortlich zu machen sein.[14])

So wäre denn mit diesem Satze des § 97 Abs. 2 etwas ungenaues, eigentlich Überflüssiges ausgedrückt! — Denn wenn der richterliche Militärjustizbeamte auch ohne Gegenzeichnung voll verantwortlich ist, so kann er nicht erst durch die Mitzeichnung die Verantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit übernehmen. — Immerhin stellt sich, näher besehen, dieser Satz nicht als bedeutungslos dar.

Im allgemeinen wird man sagen können, daß bei Unterzeichnung einer Rechtsentscheidung durch 2 Personen, von denen nur die eine geprüfter Rechtskundiger ist, sehr wohl gefragt werden darf: Wie steht es mit der Verantwortlichkeit? Sind beide gleichmäßig verantwortlich oder nicht?

In der preuß. M.St.G.O. war diese Frage „in ähnlicher Weise" geregelt. § 77 Abs. 4 verpflichtet den Gerichtsherrn, alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen gemeinschaftlich mit dem Auditeur zu vollziehen, wogegen § 78 Abs. 2 besagt: „Er (der Auditeur) hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten." Diese Bestimmungen waren, wie die Motive bestätigen, vorbildlich für die Fassung des § 97. Um jedoch jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß, was im alten Verfahren zweifelsfrei nicht feststand, auch der Gerichtsherr für gemeinschaftlich unterzeichnete Verfügungen voll verantwortlich sei — wie überhaupt im neuen Verfahren zum Teil die Stellung des Gerichtsherrn eine viel gewichtigere, selbständigere geworden ist — hat man das Wort „Mitverantwortlichkeit" gewählt. Für den Militärjuristen bedeutet der fragliche Satz nur soviel, daß er durch Mitunterzeichnung die Übernahme der Mitverantwortlichkeit auch nach außen zu erkennen gibt.[15]) Es muß sonach die

[14]) In diesem Sinne ist auch in der Praxis entschieden worden.

[15]) In der Reichstagskommission war man über diese Rechtsfrage offenbar derselben Ansicht. Zur Begründung des Antrags auf Beseitigung der Alleinunterzeichnung in den Fällen der §§ 234, 240, 260 wurde laut Kommissionsbericht ausgeführt, es sei in diesen Fällen die Mitzeichnung erforderlich, damit die Verantwortlichkeit auch gesetzlich zugleich neben dem Gerichtsherrn auf die Schultern desjenigen gelegt werde, der sie bereits trage." Das kann doch nur heißen, die Mitzeichnung soll ein äußerliches Kennzeichen für die Mitverantwortlichkeit sein, sie aber nicht begründen.

von Koppmann, Note 11 zu § 97 vertretene Anſicht, daß die Mitunterzeichnung die Mitverantwortlichkeit bedinge, als irrig bekämpft werden.

Eine Beſtätigung der in Obigem dargelegten Anſicht über die Verantwortlichkeit des richterlichen Militärjuſtizbeamten ergibt ſich im Übrigen auch aus Abſ. 3 des § 97. Er lautet:

„Hält der Militärjuſtizbeamte eine Weiſung, Verfügung oder Entſcheidung (des Gerichtsherrn) mit den Geſetzen oder den ſonſt maßgebenden Vorſchriften nicht vereinbar, ſo hat er dagegen Vorſtellung zu erheben. Bleibt dieſe erfolglos, ſo hat er der Weiſung des Gerichtsherrn, welcher alsdann allein die Verantwortung trägt, zu entſprechen, den Hergang jedoch aktenkundig zu machen. Die Akten ſind unverzüglich von dem Gerichtsherrn dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen. Dieſe Beurteilung iſt für die weitere Behandlung der Sache maßgebend.“

Die jetzige Faſſung hat § 97 erſt in der Reichstagskommiſſion erhalten. Nach dem urſprünglichen Wortlaute iſt nur Abſ. 1 im Weſentlichen ſtehen geblieben, welcher beſtimmte, daß der Kriegsgerichtsrat den Anordnungen des Gerichtsherrn Folge zu leiſten habe; doch erſetzte man das Wort „Anordnungen“ durch den ſchärferen Ausdruck „Weiſungen“.

Abſatz 2 enthielt in ſeinem erſten und zweiten Satze die oben wiedergegebene Faſſung. (Siehe S. 539). Der dritte Satz, welcher ſich alſo unvermittelt an Satz 2: „Letzterer übernimmt dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Geſetzlichkeit“ anſchloß, lautete: „Hält derſelbe eine Anordnung oder Verfügung mit den Geſetzen oder den ſonſt maßgebenden Vorſchriften nicht vereinbar, ſo hat er dagegen Vorſtellung zu erheben. Bleibt dieſe erfolglos, ſo hat er der Weiſung des Gerichtsherrn zu entſprechen, den Hergang jedoch aktenkundig zu machen. Die Akten ſind demnächſt von dem Gerichtsherrn dem Reichsmilitärgericht vorzulegen.“

Abſatz 3 des Entwurfs beſtimmte, daß bei Meinungsverſchiedenheit über ein Rechtsmittel (es handelte ſich dabei hauptſächlich um Beſcheidung von Rechtsbeſchwerden durch den Gerichtsherrn und den Militärjuriſten) die Sache der rechtlichen Beurteilung des Reichsmilitärgerichts zu unterbreiten ſei

Die Kommiſſion änderte den dritten Satz des Abſ. 2 und löſte ihn gleichzeitig vom Abſatz 2 los; er bildet jetzt den dritten Ab-

ſatz des § 97 in der oben angeführten Faſſung. Daß man einen neuen Abſatz ſchuf, hatte ſeinen guten Grund und geſchah nicht nur deshalb, um den etwas ſchwerfällig gefaßten Wortlaut des Entwurfs: „Hält derſelbe“ zu beſeitigen, ſondern um darzutun, daß der nunmehrige Abſatz 3 eine allgemeine, auf Abſatz 1 und Abſatz 2 ſich beziehende Beſtimmung enthält. Um dies noch deutlicher hervorzuheben, hat man die Worte „Anordnung oder Verfügung“ verändert in: „Weiſung, Verfügung oder Entſcheidung“. Das Wort „Weiſung“ bezieht ſich offenbar auf Abſatz 1, während mit „Verfügung oder Entſcheidung“ alle ſonſt noch in Frage kommenden Amtshandlungen des Gerichtsherrn getroffen werden. Folgerichtig hat man daher auch den Abſatz 3 des Entwurfes als entbehrlich geſtrichen, denn Meinungsverſchiedenheiten über ein Rechtsmittel betreffen immer eine zu erlaſſende Entſcheidung.

Das Geſetz legt dem Rechtskundigen alſo die Pflicht auf, Alles und Jedes, was ihm als Hilfsorgan des Gerichtsherrn von dieſem zur Erledigung in einem beſtimmten Sinne überwieſen wird, einer rechtlichen Prüfung im weiteſten Sinne zu unterziehen und etwaige Bedenken geltend zu machen; nur dann iſt er von der Verantwortlichkeit befreit, wenn er mit ſeiner Vorſtellung keinen Erfolg gehabt hat [16]) und daher nach Abſatz 3 a. O. weiter verfahren wird.

Daß die Weiſungen des Gerichtsherrn auch Sachen betreffen können, die nicht gegen zu zeichnen ſind, verſteht ſich von ſelbſt, z. B. im Falle eines Haftbefehls. [17]) Ich nehme an, ein Offizier hat ſich gegen einen älteren, im Range höheren Kameraden in einer Weiſe vergangen, die als höchſt ungehörig bezeichnet werden muß, indeſſen gegen ein Strafgeſetz nicht verſtößt. In ſeiner Empörung über das Verhalten des Offiziers weiſt der Gerichtsherr den Kriegsgerichtsrat an, einen Haftbefehl zu entwerfen. Alle Vorſtellungen, daß eine ſtrafrechtlich verfolgbare Handlung überhaupt nicht vor-

[16]) Die von Koppmann Note 11 zu § 97 angeregte Frage, ob dem Militärjuriſten die Mitunterzeichnung zugemutet werden könne, wenn er die Verfügung u. dergl. für ungeſetzlich halte, hat nach dem von mir Dargelegten praktiſch keine Bedeutung. Durch die erfolglos erhobene Vorſtellung und Aktenvorlage an das Oberkriegsgericht befreit ſich der richterliche Militärjuſtizbeamte von jeglicher auf ihm laſtenden Verantwortung. Er wird richtig handeln, wenn er die betreffende Verfügung u. dergl. mitunterſchreibt, um ihr die zur Rechtswirkſamkeit nötige Form zu geben. Seine Unverantwortlichkeit wird in einem ſolchen Falle dadurch nicht beeinträchtigt.

[17]) Der Fall Hickel gehört hierher.

liegt, bleiben ohne Erfolg. Der Kriegsgerichtsrat muß alſo den Haftbefehl ausfertigen; von der Mitverantwortlichkeit kann er ſich nur durch Beachtung des im Abſatz 3 des § 97 vorgezeichneten Verfahrens befreien.

Wenn der Kriegsgerichtsrat für die Erlaſſung des von ihm ausgefertigten, aber nicht zu unterſchreibenden Haftbefehls verantwortlich iſt, ſo ergibt ſich auch hieraus von Neuem, daß die Mitunterzeichnung die Mitverantwortlichkeit nicht bedingen kann.

Indem das Geſetz in § 97 Abſ. 3 das Gegenvorſtellungsrecht des Juriſten auf die Fälle beſchränkt, in denen die Weiſung, Entſcheidung oder Verfügung den Geſetzen oder ſonſt maßgebenden Vorſchriften zuwiderläuft, ſchließt es dieſes Recht immer dann aus, wenn es ſich um völlig dem Ermeſſen des Gerichtsherrn überlaſſene Maßnahmen innerhalb der geſetzlichen Schranken handelt. Ob der Gerichtsherr im Einzelfalle von einem ihm zuſtehenden Rechtsmittel Gebrauch machen, ob er einen geſetzlich zuläſſigen Haftbefehl erlaſſen, eine geſetzlich ſtatthafte Beſchlagnahme oder Durchſuchung anordnen will oder nicht, all dies hat der Gerichtsherr allein zu entſcheiden. Der Kriegsgerichtsrat iſt nur gehalten, ſeine Anſicht über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der in Frage ſtehenden Maßregel dem Gerichtsherrn gegenüber freimütig zu äußern; tritt der Gerichtsherr der Auffaſſung ſeines Beraters nicht bei, ſo hat letzterer kein Recht, die dem Geſetze formell nicht zuwiderlaufende Entſcheidung und dergl. mit Anrufung des Oberkriegsgerichts anzufechten.

Über die Frage, in welcher Weiſe das zur Schlichtung der Meinungsverſchiedenheit berufene Oberkriegsgericht ſeine Aufgabe zu erledigen hat, iſt bisher eine Übereinſtimmung der Rechtsanſichten meines Wiſſens nicht erzielt.

Das Geſetz beſtimmt (ſiehe oben), daß die Akten unverzüglich „dem Oberkriegsgerichte zur rechtlichen Beurteilung der Sache vorzulegen“ ſind und daß dieſe Beurteilung für die weitere Behandlung der Sache maßgebend iſt.

In Nr. 2 der Zeitſchrift „Das Recht“ vom 25. 1. 03 behandelt Senatspräſident Dr. Herz dieſe Frage; er kommt auf Grund des Wortlauts, den § 97 in der Kommiſſionsfaſſung erhalten hat, zu dem Ergebniſſe, daß der Beſchluß des Oberkriegsgerichts ſich nur auf rechtliche Fragen (im weiteren Sinne) erſtrecken darf, daß alſo das Oberkriegsgericht dem Gerichtsherrn und richterlichen

Militärjuſtizbeamten gegenüber dieſelbe Stellung einnimmt, wie das Plenum des Reichsmilitärgerichts gegenüber ſtreitenden Senaten. (§ 85 M.St.G.O.)

Im Gegenſatze zu Herzs Auffaſſung hat Oberkriegsgerichtsrat Dr. v. Bippen in Nr. 8 derſelben Zeitſchrift (1903) darzulegen verſucht, daß der § 97 ſeine Wurzeln in § 79 und 209 der preuß. M.St.G.O. vom 3. 4. 1834 habe und nur von dieſen aus ſeine Erklärung finden könne. Dem Reichstage ſei der Entwurf nicht weit genug gegangen, zumal er weniger weit ging, als die preuß. M.St.P.O.; während dieſe alle Zweifelsfälle der Entſcheidung des Generalauditoriats überwies, beſchränkte ſich der Entwurf in der Hauptſache darauf, Meinungsverſchiedenheiten über Rechtsmittel durch das Reichsmilitärgericht rechtlich beurteilen zu laſſen. v. Bippen führt des Weiteren aus, daß in vielen Fällen eine Meinungsdifferenz über ein Rechtsmittel ohne ſachliche Prüfung nicht zu ſchlichten ſei, ebenſo ſei es in der für die Praxis hochwichtigen Frage, ob Anklage im Einzelfalle zu erheben ſei oder nicht, für das die rechtliche Beurteilung gebende Obergericht kaum möglich ohne Heranziehung tatſächlicher Momente ſeinen Spruch zu fällen.

Gegen v. Bippen iſt in neueſter Zeit der Oberlandesgerichtsrat Dr. Schmölder in Hamm im Archiv für Strafrecht, 50. Jahrgang, Heft 5—6 mit einem höchſt bedeutſamen Aufſatze über die §§ 97 und 102 der M.St.P.O. hervorgetreten.

Schmölder geſteht dem Militärjuriſten irgend ein Mitentſcheidungsrecht nicht zu; lediglich als Beirat des Gerichtsherrn hat er tätig zu ſein. Der Gerichtsherr hat über alles nach Anhörung ſeines Beamten allein zu befinden. Daraus folgert Schmölder, daß auch das bei Meinungsverſchiedenheiten angegangene Oberkriegsgericht ſich jeder ſachlichen Entſcheidung zu enthalten habe und ſich nur auf die Beantwortung der ſtreitigen Rechtsfrage einlaſſen dürfe. Es würde zu weit führen, die ganze Beweisführung Schmölders zu erörtern; ſie wird durchweg getragen von dem angeführten Leitgedanken. Iſt dieſer in jeder Hinſicht richtig, ſo müßten auch die zutreffend daraus gezogenen Folgerungen als richtige anerkannt werden.

Der richterliche Militärjuſtizbeamte iſt allerdings, wie ſchon oben des Näheren ausgeführt, ein Organ, ein Gehilfe des Gerichtsherrn, in deſſen Auftrage er ſeine Amtshandlungen vornimmt; er

trägt aber auch gleichzeitig die volle Verantwortlichkeit, und ſo kann es nur als eine logiſche Konſequenz gefordert werden, daß ihm als Gehilfen auch im gewiſſen Sinne eine Mitentſcheidung eingeräumt wird. In den Motiven zur M.St.G.O. § 91 (Abſ. 2 der Motive) iſt dieſe Tatſache unzweideutig anerkannt:

Sie (die Militärjuſtizbeamten) ſollen „keineswegs blinde Werkzeuge in der Hand des Gerichtsherrn ſein, ſie ſollen vielmehr dem Gerichtsherrn als rechtskundige Beamte mit ihrer Geſetzeskenntnis zur Seite ſtehen und dafür Sorge tragen, daß nach Recht und Geſetz verfahren wird. Soweit daher der Gerichtsherr nicht in den vom Geſetze beſonders beſtimmten Fällen kraft ſeiner Kommandogewalt allein entſcheidet oder verfügt (vgl. §§ 166, 167), ſind die im Laufe des Ermittelungsverfahrens ergehenden Entſcheidungen und Verfügungen uſw. gemeinſchaftlich zu unterzeichnen".

Mit dieſem Satze iſt doch unverkennbar dem mitunterzeichnenden Militärjuriſten ein Mitentſcheidungsrecht zugeſtanden. Es fragt ſich dabei nur, wo beginnt dieſes Recht und wo endigt es.

Die Entſcheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn können betreffen:

a) rein fachliche, tatſächliche Fragen,
b) reine Rechtsfragen,
c) Fälle, in denen Tat- und Rechtsfrage nebeneinander herlaufen.

Über Fragen rein tatſächlicher Natur, z. B. darüber, ob ein Indizienbeweis zur Anklageerhebung ausreicht, ob die Beobachtung eines Beſchuldigten auf ſeinen Geiſteszuſtand am Platze iſt, und dergleichen hat nach Anhörung ſeines Beirats der Gerichtsherr allein zu befinden. Dies ergibt ſich mit Notwendigkeit aus ſeiner Stellung im Syſteme der M.St.G.O. und aus der Heeresverfaſſung. Er iſt koordiniert mit den erkennenden Gerichten, der Hauptfaktor bei Ausübung der Militärſtrafgerichtsbarkeit; dafür daß alle ſtrafbaren Handlungen ſeiner Untergebenen geahndet werden, iſt er allein haftbar (ſiehe § 147 M.St.G.B.). Seine Verantwortlichkeit erſtreckt ſich in erſter Linie auf das ſachliche Gebiet, und darum hat ſein fachliches Urteil als das maßgebende zu gelten. Bei Meinungsverſchiedenheiten auf ſachlichem Gebiete muß alſo der Militärjuſtizbeamte ſich der Entſcheidung des Gerichtsherrn fügen, er iſt nicht

berechtigt, hierwegen das Oberkriegsgericht anzurufen. In dieser Hinsicht muß Schmölder unbedingt zugestimmt werden.

Anders liegt es in den Fällen zu b und c. Sobald Rechtsfragen in Betracht kommen, seien es reine Rechtsfragen oder solche, die mit Tatfragen verbunden sind, kann der Rechtskundige von der Mitentscheidung nicht ausgeschlossen sein, denn er hat (siehe oben) dafür zu sorgen, „daß nach Recht und Gesetz verfahren wird." Die Wahrung der materiellen und formellen Rechtsvorschriften bildet seine Hauptaufgabe. In der Reichstagskommission teilte man den gleichen Standpunkt. Der Berichterstatter de Witt hob bei Vorlage des Kommissionsberichts in der Sitzung vom 15. März 1898 ausdrücklich hervor, daß der Militärjustizbeamte auch mitzuentscheiden habe über die Erhebung der Anklage und über den vorläufigen oder definitiven Verzicht auf sie, also über Fälle, bei denen Tat- und Rechtsfragen miteinander verbunden zur Erledigung zu bringen sind. Das Mitentscheidungsrecht der Juristen erstreckt sich jedoch in der Hauptsache auf das rechtliche Gebiet.

In allen Fällen aber, in denen der Militärjustizbeamte mitzuentscheiden hat, steht ihm bei nicht zu schlichtender Meinungsverschiedenheit die Anrufung des Oberkriegsgerichts zu. Diese Anrufung müßte manchmal erfolglos bleiben, wenn das Oberkriegsgericht in seiner „rechtlichen Beurteilung der Sache" nicht über den rechtlichen Kern der Frage hinausgreifen dürfte, obwohl solches zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheit als erforderlich sich erweisen sollte.

Bei der Kommissionsberatung hat man diesen Gesichtspunkt offenbar wohl beachtet. Die Bestimmung des Abs. 3 des § 91 Entw., wonach bei Meinungsverschiedenheit über ein dem Gerichtsherrn zur Entscheidung zugewiesenes Rechtsmittel das Reichsmilitärgericht zu entscheiden habe, wurde in erster Lesung auf alle Meinungsverschiedenheiten — wohlgemerkt, so weit Rechtsfragen dabei im Spiele sind — ausgedehnt und dabei nicht verkannt, daß bei solchen Rechtsfragen auch sachliche Momente mit in Betracht kommen können. Weil man nun nicht wollte, daß über solche auch das sachliche Gebiet mitberührenden Fragen das Reichsmilitärgericht entscheiden sollte, setzte man unter der Begründung: „Die innerhalb eines Kontingents auftauchenden Fragen müssen auch da ihre Erledigung finden" (siehe Kommissionsbericht zu § 91, die 5 letzten

Abſätze) das Oberkriegsgericht an die Stelle des Reichsmilitärgerichts.

Damit wurde gleichzeitig der Grundſatz, daß das Reichsmilitärgericht nur über Rechtsfragen zu entſcheiden berufen ſei, rein erhalten und ein Geſetz geſchaffen, das allen möglichen Fällen Rechnung trägt.

Das Oberkriegsgericht, welches die rechtliche Beurteilung über eine Meinungsverſchiedenheit zu gewinnen hat, wird dem Geſagten zufolge zunächſt prüfen müſſen, welcher Art die Meinungsverſchiedenheit iſt. Handelt es ſich um eine ſolche nach a, betrifft der Diſſens nur das ſachliche Gebiet, ſo hat das Oberkriegsgericht ſich für unzuſtändig zu erklären. Ergibt ſich dagegen aus den Akten, daß über eine Rechtsfrage ſich keine Einigung erzielen läßt, z. B. über die Frage, ob ein von der Schweiz wegen Diebſtahls ausgelieferter Fahnenflüchtiger auch wegen Fahnenflucht angeklagt werden kann, wenn er ausdrücklich ſein Einverſtändnis hiermit erklärt, ſo hat das Oberkriegsgericht ſeine Prüfung lediglich auf die Beantwortung dieſer Frage zu beſchränken; es darf ſich z. B. nicht darüber ausſprechen, ob in der Tat die Vorausſetzungen der Fahnenflucht vorliegen.

Es iſt aber auch denkbar, daß Tat- und Rechtsfrage derart ineinander eingreifen, daß unter Beiſeitelaſſung der ſachlichen Prüfung die Rechtsfrage gar nicht zu entſcheiden iſt. Ich nehme folgenden Fall: Es handelt ſich um eine Rechtsbeſchwerde nach § 247, Abſ. 2 M.St.G.O. Ein Strafantrag wegen Beleidigung iſt zurückgewieſen worden. Der Beſchwerdeführer verlangt, daß ihm ſtattgegeben werde. Der Gerichtsherr I. Inſtanz hatte im Hinblick auf § 193 St.G.B. die Einleitung des Verfahrens abgelehnt. Bei der Beſchwerdeinſtanz entſteht Meinungsverſchiedenheit darüber, ob § 193 St.G.B. zutrifft, ob die den Strafantrag veranlaſſende Äußerung nur zur Wahrnehmung berechtigten Intereſſen gemacht worden iſt. Der Begriff: „berechtigte Intereſſen“ gehört an ſich in das rechtliche Gebiet; eine Klarſtellung dieſes Begriffs durch das entſcheidende Gericht würde die Frage jedoch keineswegs löſen, denn es muß noch weiter erörtert werden, ob der Beanzeigte im Fragefall ein Recht zu der Äußerung hatte und ob er nur von dieſem Rechte Gebrauch gemacht hat. Hier greifen Tat- und Rechtsfragen ſo innig ineinander über, daß eine Herausſchälung der Rechts- aus

der Tatfrage als untunlich erscheint. Ob „Gebrauchmachen von einem Rechte," d. h. nur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorliegt, läßt sich nicht entscheiden, wenn man nicht gleichzeitig prüft, ob der Beschuldigte in der Art und Weise, wie er seine berechtigte Interessen wahrzunehmen suchte, nicht auch zu erkennen gegeben hat, daß er den andern in seiner Ehre kränken wollte.

Das Obergericht wird also nicht umhin können, alle diese das tatsächliche und rechtliche Gebiet miteinander umschlingenden Fragen seiner Würdigung und rechtlichen Beurteilung zu unterziehen[15]).

In den meisten Fällen der Meinungsverschiedenheit wird sich jedoch überall da, wo Tat- und Rechtsfragen nebeneinander herlaufen, die Rechtsfrage von den tatsächlichen Gesichtspunkten losgelöst zur Entscheidung bringen lassen. Da grundsätzlich der Gerichtsherr in sachlicher Hinsicht zu entscheiden hat, so muß das Obergericht seine rechtliche Beurteilung der Sache so einrichten, daß es in sachlicher Hinsicht nur insoweit entscheidet, als die Rechtsfrage mit der Tatfrage untrennbar verbunden ist. Fehlt es an letzterer Voraussetzung, so urteilt das Obergericht lediglich über die Rechtsfrage, so z. B., wenn der Tatbestand des § 89 Abs. 2 des St.G.B. Achtungsverletzung, die sich als Drohung darstellt mit jenem des § 96 St.G.B., Unternehmen, einen Vorgesetzten mittels Drohung zur Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, in Frage kommt. Das Obergericht muß sich darauf beschränken, den Unterschied zwischen beiden Tatbeständen klarzulegen, es darf aber nicht sagen, daß nach dem Beweisergebnisse Anklage aus § 96 oder aus § 89 Abs. 2 zu erheben ist.

Zu den Rechtsfragen im Sinne des § 97 Abs. 3 zählen — und das ist auch von Dr. Herz im „Recht" Nr. 2, 1903 hervorgehoben — auch die Fragen über Auslegung der neben den

[15]) Es würde zu weit führen, alle die möglichen Fälle aufzuzählen und zu besprechen, in denen sachliche und rechtliche Gesichtspunkte untrennbar verbunden sind. Ich nenne folgende Rechtbeschwerdefälle: Meinungsverschiedenheit, ob ein Ablehnungsgesuch begründet sei (§§ 130 Abs. 4, 132, 121, 120), ob Beschlagnahme oder Durchsuchung in anderen als den zum dienstlichen Gebrauche angewiesenen Räumen anzuordnen ist (§ 238 Abs. 4), ob dem Antrage auf Vorladung oder Gestellung von Entlastungszeugen oder Sachverständigen zur Hauptverhandlung stattzugeben ist (§ 269 Abs. 3), ob demjenigen, welcher wider besseres Wissen oder aus grober Fahrlässigkeit eine Anzeige erstattet hat, die baren Auslagen aufzubürden sind (§ 470 Abs. 2), ob die Rechtshilfeverweigerung gegenüber einem Zivilgericht gerechtfertigt ist (§ 13 Einf.-Ges. z. M.St.G.O.).

Geſetzen maßgebenden militäriſchen Vorſchriften. Dies geht aus dem Wortlaute ebendaſelbſt: „Hält der uſw. mit den Geſetzen oder den ſonſt maßgebenden Vorſchriften nicht vereinbar.“ Eine ſolche Frage kann entſtehen z. B. in den Fällen des § 139 M.Str.G.B. Dieſer Paragraph verlangt zu ſeiner Anwendung, daß die Meldung uſw. zu den dienſtlichen Obliegenheiten des Täters gehört. Letzteres iſt nicht reine Tatfrage, ſondern es kommen dabei die einſchlägigen militäriſchen Vorſchriften in Betracht. Alles, was oben über die Entſcheidung der Rechtsfragen geſagt worden iſt, gilt auch für Entſcheidungen, bei welchen ſolche Vorſchriften mit in Frage kommen.

Über die Form, in welcher das Oberkriegsgericht ſeine rechtliche Beurteilung gibt, iſt nur ſo viel zu bemerken, daß ſie keine befehlende ſein darf. Militärgerichte haben überhaupt nichts zu befehlen, ſondern nur ihr Urteil zu fällen. Der Spruch des Oberkriegsgerichts dürfte daher in der Weiſe abzufaſſen ſein, wie die den Entſcheidungen des Reichsmilitärgerichts in den Publikationen dieſes Gerichtshofes vorangeſtellten Leitſätze.

Sowohl von Dr. Herz wie von Dr. v. Bippen und von Schmölder wird es als ein Fehler bezeichnet, daß man das Oberkriegsgericht an Stelle des Reichsmilitärgerichts zur Entſcheidung nach § 97 Abſ. 3 berufen hat. Wenn ich auch nicht verkenne, daß das Reichsmilitärgericht vermöge ſeiner Zuſammenſetzung eine viel größere Garantie für eine richtige Rechtsfindung bietet, als das Oberkriegsgericht, ſo möchte ich doch für die Mehrzahl der Fälle der neuen Faſſung vor jener des Entwurfs den Vorzug geben. Entſcheidungen, wie die hier in Frage kommenden, müſſen faſt ausnahmslos ſobald als möglich gefällt werden, wenn das materielle Recht nicht leiden ſoll. Man denke z. B. nur an die Frage der Verhaftung oder Freilaſſung, der Durchſuchung uſw. Der Spruch des Oberkriegsgerichts kann bei einer einigermaßen fixen Geſchäftsbehandlung in wenigen Tagen gefällt werden, während eine Entſcheidung des Reichsmilitärgerichts in ſo kurzer Friſt nicht zu erlangen ſein dürfte.

Ein Fehler war es allerdings, für alle Meinungsverſchiedenheiten, alſo auch für die zwiſchen dem kommandierenden General und einem Oberkriegsgerichtsrate entſtehenden, das Oberkriegsgericht zur Entſcheidung zu berufen. Ob der Geſetzgeber an dieſen, wohl äußerſt ſelten eintretenden Fall gedacht hat, mag dahingeſtellt

bleiben. Richtiger wäre es überhaupt gewesen, statt „Oberkriegsgericht“ das „obere Gericht“ zu setzen. Damit kämen Meinungsverschiedenheiten beim Regiment vor dem Kriegsgericht, solche bei der Division vor dem Oberkriegsgericht und die beim Generalkommando beim Reichsmilitärgericht zur Entscheidung.

Mit obigen Darlegungen hoffe ich, einen kleinen Beitrag geliefert zu haben zur Widerlegung der noch vielfach landläufigen Fabel von der Allgewalt des Gerichtsherrn, zur Begründung der Notwendigkeit des Instituts der Gerichtsherrlichkeit, sowie zur Aufklärung über einige, nicht unwichtige Streitfragen.

24.

Hexenprozeß gegen Catharina Ranzebach, nach ihres Mannes Namen Martens die Martensche genannt.

Verhandelt im Amt Schöningen (Braunschweig) 1656.

Veröffentlicht von Erich Heyser.

Vor mir liegen die Originalakten eines Hexenprozesses aus der letzten Periode des Hexenwahns, die durch Zufall in unsere Familie gekommen sind und sich dort weiter vererbt haben. Der Prozeß wurde im Jahre 1656 im braunschweigischen Amt Schöningen verhandelt, also zu einer Zeit, da Braunschweig längst evangelisch war.

Der Prozeß wurde nicht selbständig vom Amtmann geführt, sondern stützt sich von Anfang an auf Anweisungen und Gutachten der Juristenfakultät zu Helmstedt. Er zeigt uns den Hexenwahn in seiner schönsten Blüte und legt zugleich Zeugnis ab für die Verrottung des ganzen damaligen Inquisitionsverfahrens.

Überhaupt liefern die Akten soviel interessante Einzelheiten, daß ich geglaubt habe, trotz der Fülle des Einzelmaterials, das aus jener Zeit vorhanden und bekannt ist, ein kurzes Excerpt aus den vorliegenden Akten veröffentlichen zu dürfen.

Leider fehlen im Anfang einige Aktenstücke; doch läßt sich deren Inhalt leicht aus dem nachfolgenden Material ergänzen.

Die Angeklagte ist die 70jährige Ehefrau des Einwohners Martens zu Emmerstedt, Catharina Ranzebach. Schon lange scheint sie bei ihren Dorfgenossen im Verdacht der Zauberei gestanden zu haben, bis sie schließlich auf das Zeugnis der im Jahre 1656 verbrannten Zauberin Gese Gebers[1]), Kuhhirtin zu Emmerstedt, verhaftet wurde. Es wurde dann ein Termin angesetzt, in dem die Ranzebach alle Schuld leugnete, während die vorgeladenen Zeugen die unglaublichsten Anschuldigungen gegen sie

[1]) Darüber Näheres später.

erhoben. Das in der Verhandlung aufgenommene Protokoll wurde sodann an die Universität Helmstedt geschickt und die dortige Juristenfakultät um ein Gutachten ersucht. Diese brachte zunächst etwas Ordnung in den Wirrwarr der Zeugenaussagen und rubrifizierte die Anschuldigungen in einzelnen Fragen, mit der Anweisung, dieselben der Angeklagten vorzulegen. Ferner erfolgte die Aufforderung, die Zeugen nochmals eidlich zu vernehmen und über ihre Aussagen ein Protokoll aufzunehmen. Die Akten gingen dann wieder an das Amt Schöningen zurück, und von diesem Zeitpunkt an sind sie vollständig vorhanden, sodaß man den Gang des Prozesses ganz genau verfolgen kann.

Die Akten beginnen, wie folgt:

„Actum im Fürstlichen Ambt Schöningen
Den 5. Juny horis antemerid. Anno 1656."

„Auf eingeholetes Informat der löblichen Juristenfakultät bey der fürstl. Julius-Universität Helmstedt seindt die Zeugen welche bey den Actis Nro. 4 ihre depositiones contra Catharinen Ranzebachs sonsten die Martensche genandt abgeleget, heut obgesagtem dato, alhier im fürstlichen Ambt vorgefordert, mit dem gewöhnlichen Zeugen ayde würrdlich beleget, vor dem Mein Aydt unnd dessen Strafe getrewlich verwarnet, und darauf wegen vorbesagter Catharinen Ranzebachs, bißherr geführten lebens unnd Wandels mit sonderbahrem obliegendem Fleiß examinirt und befragt worden, Selbige haben aydtlich erhalten, wie folget:

Nomina Testium.

1. Hauß Ernst der Högräfe
2. Lüddeke Harbordt, Geschworner
3. Berndt Loges
4. Andreas Wölcken, Geschworner
5. Andreas Schünemann
6. Heinrich Meinen, Geschworner, alle in Emmerstedt wohnhaftig.

Und nun folgen unter dem Gebote, Stillschweigen zu bewahren, die einzelnen eidlichen Aussagen.

Der erste Zeuge weiß nur zu berichten, daß, als vor 11 Jahren Malte Buschmanns verbrannt werden sollte, auch die Ranzebach vor das Amt gefordert sei; doch wisse er nicht, ob sie selbst der Zauberei angeschuldigt wäre.

Der zweite Zeuge sagt aus, er sei vor etwa 10 Jahren in Groß-Steinen gewesen, wo die Ranzebach geboren sei. Der Krüger, Franz Werner, hätte ihm dort erzählt, sie wären froh, die Catharina Ranzebach los zu sein, ihre Mutter sei „über arß" — rückwärts — nach dem Kirchhof getragen. Dies wäre deshalb geschehen, weil sie in Steinen im schlechten Geruche gestanden hätte; die Emmerstedtischen hätten jetzt den rechten Vogel im Dorf. Ferner sagt er aus, Hans Wölcken, Einwohner zu Emmerstedt, hätte bis an sein Lebensende behauptet, Catharina Ranzebach hätte ihm seine Krankheit angetan. — Aus der folgenden Schilderung der Krankheit geht hervor, daß es die Pest gewesen sein muß. — Bei seiner ferneren Aussage will ich wörtlich das Protokoll citieren:

„Item Er sagt aydtlich auß, daß er könte mit gutten redtlichen Leuten beweisen, hette es auch woll drey unterschiedtliche mall mit seinen augen gesehen, daß der Drache bey hellem lichten tage, gegen abendt umb drey Uhr, sich über diesem Catharinen Hause niedergelassen, unnd wenn solches geschehen, hetten ihre Hüner sehr geblustert unnd hette der Hahn helle gerufen. Dieses alles könnte Er mit gutem gewißen bezeugen, wolte auch nicht aller Welt gut nehmen unnd solche wort reden, wenn eß nicht die wahrheit wehre."

Der dritte Zeuge erzählt zunächst ein eigenes Erlebnis mit der Catharina Ranzebach. Es war ihm plötzlich ein Kind gestorben und die schon vorhin erwähnte Malte Buschmann hatte ihm gesagt, die Martensche hätte es seinem Kinde angetan. Darauf hatte er diese an den Haaren aus dem Haus gezogen, in der Absicht, ihr den Garaus zu machen; doch kam ein Soldat dazwischen. Die Angelegenheit kam dann vor das Landgericht; doch scheint der Richter — der „Abt", wie das Protokoll sagt — ein vernünftiger Mann gewesen zu sein. Denn er bedeutete dem Zeugen, er sei ja wunderlich, er solle sich nur schleunigst mit der Ranzebach vertragen und ihr Schmerzensgeld bezahlen, was dieser dann auch getan hat. Er erzählt ferner die Geschichte von Hans Wölcken wie der vorige Zeuge und setzt nur noch hinzu, daß die Ranzebach es dem Wölcken in der Buttermilch gegeben hätte. Wölcken hätte ihr auch gesagt, sie gäbe ihm zwar gutes Essen, doch könne er es nicht genießen, da es aussehe, als ob es schimmlich sei. Auch sagt dieser Zeuge noch aus, daß die Ranzebach im schlechten Rufe stehe.

Dasselbe sagt der vierte Zeuge, erzählt ferner die Geschichte mit Wölcken und behauptet, Berndt Loges habe die Ranzebach öffentlich als Zauberin verschrieen, wogegen diese sich nicht gewehrt habe.

Auch die beiden letzten Zeugen bestätigen durch ihre Aussage nur die schon bekannten Anschuldigungen.

Nach Vollendung des Zeugenverhörs wird die Angeklagte vorgeführt und auf Grund der von der Juristenfakultät zu Helmstedt aufgestellten Fragen vernommen.

Diese Fragen sind folgende:

1. Ob nicht wahr, daß Sie zu Steinen zu hause gehöre?
2. Ob nicht wahr, daß ihre Mutter einen bösen Namen gehabt und wie sie gestorben (salvo honore) über ars nach dem Kirchhofe gebracht worden?
3. Ob solches nicht darumb geschehen, daß sie wegen Zauberey verdächtig gehalten worden?
4. Ob sie nicht dergleichen Zauberey von ihrer Mutter gelernet?
5. Ob nicht wahr daß die Leute zu Steinen sie dießfals verdechtig gehalten und Gott gedanket, daß sie von Steinen wegkommen?
6. Ob nicht wahr, daß sie Hansen Wölcken in der Buttermilch etwas beigebracht, daß derselbe wie ein armer Lazarus auß gesehen, ein elender Mensch gewesen und einen elenden todt genommen?
7. Ob nicht wahr, daß dieser Hauß Wölcken in gegenwart Berendt Loges und deß alten Hogräfen Heinrich Meineken seel. sie auf der Gaßen zu reden gesezt unnd beschuldiget, daß sie ihm sein unglück in der Buttermilch beygebracht hette?
8. Ob nicht wahr, daß derselbe auch zu ihr gesaget, Sie gebe ihm zwar gut eßen aber er könnte eß nicht genießen, weil eß allemall außehe, alß wann eß schimlicht wehre?
9. Ob nicht wahr, daß sie solches nicht verantwortet, sondern nur gesaget: Was hab ich Dir gegeben? unnd daß sie darauf nach hause gangen.
10. Ob nicht wahr, daß dieser Hauß Wölcke biß an sein Ende über sie geclaget unnd gesagt, Er wolte über sie schreyen am jüngsten tage.

11. Ob nicht wahr, daß ſie ihres Mannes Vater, Martin Dammüllern behechſet, daß Er ſo elende geweſen, auch ſo elende geſtorben alß Hanß Wölcken?
12. Ob nicht wahr, daß Sie Berendt Loges Kinde etwas beygebracht, daß daßelbe vergangen alß der tag unnd darvon geſtorben?
13. Ob nicht wahr, daß Berendt Loges ſie dieſerwegen für eine Donner Hechſe geſcholten unnd ſie ſich dargegen nicht groß verantwortet?
14. Ob nicht wahr, daß Er ſie bey den Haren auß dem hofe geſchleptt, ihr mit dem meßer das lezte Gericht geben wollen unnd ſie an der einen handt verlezet?
15. Ob nicht wahr, daß Sie der Soldat Greger loßgelauffen?
16. Ob nicht wahr, daß Sie mit dem Drachen zuſchaffen gehabt unnd derſelbe ſich bey hellem liechten tage über ihrem hauſe niedergelaßen?
17. Ob nicht wahr,, daß Sie deß iezigen Krügers zu Emmer ſtedt Tochter etwas beygebracht, daß dieſelbe darüber inn krankheit gerathen unnd geſtorben?
18. Ob nicht wahr, daß der Krüger ſie deßwegen, wie ſeine Tochter begraben, zum begräbniß nicht bitten laßen?
19. Ob nicht wahr, daß kurz für vergangenen Weihnachten ſie deß Herrn Obriſten Lieutenandts von Plato Koch, Chriſtoph Wernern nachgeflucht zehen Teufel ſolten ihm inß leib fahren?
20. Ob nicht wahr, daß derſelbe darauf alſobaldt neureumiſch worden unnd alß ein unſinniger herumblauffen müſſen?
21. Ob nicht wahr daß ſie ihm ſolches beygebracht?
22. Ob nicht wahr daß ſie zu Emmerſtedt der Zauberey halber allenall verdechtig gehalten worden?

Die erſte Frage — ihre Perſonalien betreffend — bejaht die Angeklagte.

Die zweite Frage verneint ſie und beruft ſich dabei auf verſchiedene Zeugen in Süpplingenburg. Schon am folgenden Tage, am 6. Juni, werden dieſe daſelbſt vernommen, und ihnen vom dortigen Amtmann Johannes Döpler unter Eid folgende Fragen vorgelegt:

1. zu berichten von der zu Schöningen inhafftirten Catharinen Ranzebachen Mutter zu Steinen geführten Leben undt wandel,
2. von dero gutem Gerüchte,
3. von dero todt,
4. von dero Begräbniß.

Die Zeugen sagen einmütig gegen die Ranzebach aus. Betreff der Fragen über den Tod ihrer Mutter verweisen sie auf deren Pflegerin Gertrud Hoken. Der dritte Zeuge, der Krüger Franz Werner, sagt außerdem noch aus, daß die Mutter der Ranzebach seines Vaters Pferde verzaubert hätte, sodaß sie alle gestorben seien. Trotzdem man ihr dies ins Gesicht gesagt, hätte sie nicht geklagt.

Auf die dritte Frage antwortet sie, ihre Mutter sei eine alte Frau gewesen; und wenn sie hätte zaubern können, hätte sie die Obrigkeit sicher nicht ungeschoren gelassen.

Die vierte Frage verneint sie.

ad 5. Sie beteuert ihre Unschuld und flucht denen, die sie unschuldig anklagten.

ad 6. Sie sagt aus, Buttermilch hätte sie Wölcken überhaupt nicht gegeben. Einmal hätte er auf sein Betteln süße Milch von ihr erhalten, zum zweiten Mal aber nicht, da sie nur eine Kuh gehabt hätte.

ad 7. Sie leugnet und bleibt auch dabei, als Berndt Loges, mit ihr konfrontirt, seine vorige Aussage wiederholt.

ad 8. Sie leugnet auch hier, trotzdem die Zeugen bei der Confrontation ihre Aussagen wiederholen.

ad 9. Ebenso.

ad 10. Sie sagt weiter nichts als „Daß wolte sie auch thun unnd mit gutem gewißem."

ad 11. Streitet sie ab. Lüddecke Harbordt aber bleibt bei der Confrontation bei seiner Aussage.

ad 12. Streitet sie ab. Und bezeichnend ist hier die Aussage des Berndt Loges bei der Confrontation. Er sagt, „Er könte eß ihr zwar nicht eigentlich zusagen wolte eß ihr aber in ihr gewißen geschoben haben."

ad 13. Bestätigt sie.

ad 14. Sie bejaht es, sagt aber, es sei dies infolge einer [illegible]igerei des Loges mit ihrem Manne gekommen; sie hätten

ſich nachher wieder vertragen. Loges bleibt aber bei ſeiner Ausſage.

ad 15. Geſteht ſie zu, nur wäre es die Frau des Soldaten geweſen.

ad 16. Sie weiß von nichts und ſagt, wenn der Drache bei ihr geweſen, müßte er ſich etwas geholt haben.

ad 17. Streitet ſie ab. Harbordt aber ſagt, die Frau des Krügers hätte ihm etwa drei Mal geſagt: Catharina Ranzebach hätte bemerkt, der Krügerſchen Tochter hätte ihren Lohn, die Mutter würde ihn auch wohl kriegen.

ad 18. Beſtätigt ſie.

ad 19. Beſtreitet ſie.

ad 20. Beſtätigt ſie. Es ſei aber ohne ihre Schuld geſchehen.

ad 21. Beſtreitet ſie.

ad 22. Sie ſagt, in einen ſolchen Verdacht ſeien ſchon mehr Leute gekommen und deshalb doch unſchuldig geweſen. Auch ſie ſei unſchuldig.

Am 7. Juni findet dann noch die Vernehmung von 5 Zeugen ſtatt, unter denen ſich auch der Koch Werner befindet. Sie alle beſtätigen im Großen und Ganzen nur die Ausſagen der Vorzeugen. Der erſte Zeuge, Dammüller, ſagt außerdem noch aus, daß ihm in einem Jahr 5 Pferde und ein Füllen geſtorben ſeien; er glaube, die Ranzebach hätte ihm dieſes zugefügt.

Der zweite Zeuge, Erich Borchers, ſagt aus, daß die Frau des Bauermeiſter Henning Reineken zu ſeiner Frau geſagt, die Ranzebach habe geſagt, ſeine, des Zeugen Tochter, hätte ihren Lohn bekommen, ſeine Frau ſollte ihn auch kriegen. Dieſe Ausſage wird von der Margarethe Reineken beſtätigt. Sie wird darauf mit der Angeklagten konfrontiert, und dieſe giebt die Ausſage auch zu — das erſte Geſtändnis.

Der Koch Werner giebt nur noch einige Details ſeiner Geſchichte. Die Ranzebach beteuert ſeiner Ausſage gegenüber ihre Unſchuld.

Das iſt die grundlegende Verhandlung des weiteren Prozeſſes. Und intereſſant iſt es nun, wie die Juriſtenfakultät mit dem vorliegenden Material weiter verfährt, wie ſie gedankenlos hingeworfene Bemerkungen zu neuen, ſchwerwiegenden „Anklagepunkten macht und wie ſie, auf dem Wahn des Hexenfabbats fußend, der armen Frau völlig unmotiviert neue Anſchuldigungen unterſchiebt.

Die nach Helmstedt eingesandten Akten kamen unter dem 23. Juni wieder zurück. Die Fakultät hatte 10 neue Fragen aufgestellt, über die die Angeklagte zu verhören sei, und weiter folgendes Verfahren angeordnet — ich führe hier die Worte des Reskripts an:

„Wenn Sie nun also nicht Recht bekennen wirdt, ist Sie durch den ScharffRichter mit deßen zur peinlichkeit gehörigen instrumenten zur bedrewen undt zur richtiger bekennung anzurhalten, undt da auch also die warheit nicht von ihr zur erlangen, alßdann mit peinlicher scharffer Frag, iedoch menschlicher weise (!) zur belegen.

Undt wann ihre Urgicht, undt waß Sie den dritten tag hernach in abwesenheit des ScharffRichters darauf nochmals außagen wirdt, weiter mit fleiß protocolliret undt aufgeschrieben, ergehet dann nach befindung ferner waß Recht ist, Von Rechtswegen. Urkündtlich Wir dieses mit unser Facultät Insiegel bedrücken laßen, So geschehen Helmstedt, den 23. Juny 1656.

Decanus, Senior undt andere Doctores der Juristen Facultät daselbst."

Die 10 Fragen sind folgende:

1. Ob Sie nicht Hansen Wölcken, der Sie Hexerey beschuldiget, das leid angethan, daß Er davon den todt genommen?
2. Ob Sie nicht Berend Loges Kinde was beygebracht, daß es vergangen, alß der tag, undt davon gestorben?
3. Woher Sie wiße, daß der Drache woll etwas möchte geholet haben?
4. Waß Sie damit gemeinet, daß Sie zur Reineken frawen gesagt, des Krügers zur Emmerstedt Tochter hette ihren Lohn bekommen? Ob Sie nicht derselben waß übells angethan?
5. Ob Sie nicht Christoff Wernern nachgefluchet, zehen teuffel solten ihm in den Leib fahren, und ihm darauf das unglück zugebracht, daß er unreumisch worden?
6. Ob Sie nicht zaubern könne?
7. Von wem Sie solches gelernet?
8. Ob Sie nicht Gott im Himmel abgesaget, und mit dem Teuffel ein verbündnüß gemacht?

9. Ob Sie nicht mit demſelben ſich unmenſchlich vermiſchet?(!)
10. Waß Sie mit Zaubern und Hexerey menſchen undt Vieh mehr ſchaden getan?

Die neue Verhandlung fand am 25. Juni ſtatt. Auch hier gibt die Ranzebach nichts zu, ſondern bleibt beſtändig beim Leugnen und betenert immer von Neuem ihre Unſchuld.

Es wurden ihr dann vom Scharfrichter die Folterinſtrumente vorgezeigt und mit ihrer Anwendung gedroht, wenn ſie nicht die Wahrheit bekennen wolle; ſie aber bleibt bei ihrer Ausſage.

Darauf beginnt die Tortur. Der Protokollführer ſchreibt darüber folgendes:

„Und ob ihr zwar die Beinſchrauben aufgeſezt, ſo ſtellet ſie ſich doch, alß wann ſie eß nicht fühlete, und wil nirgends worvon wißen, ſondern ſaget nur ſie leide unſchuldig.“

Ebenſo geht es mit Anwendung der Folterleiter. Nach überſtandener Tortur verlangt ſie nach der Waſſerprobe.

Sie wurde dann mit der ſchon verurteilten Hexe Geſe Gebers konfrontiert. Dieſe behauptet, von ihr habe die Ranzebach das Zaubern gelernt, und erinnert die Angeklagte auch an die Geſchichte des Hans Wölcken. Doch die Ranzebach bleibt beim Leugnen.

Doch noch weitere Anſchuldigungen erhebt Geſe Gebers gegen die Angeklagte: Sie hätte dem Küſter, der ihre Tochter verführt, bei ſeiner Heirat geſagt, er ſolle mit ſeiner Frau kein lebendiges Kind zeugen und die Frau ſolle nicht lange leben. Tatſächlich ſei auch die Frau beim 4. Kinde geſtorben. (!)

Auch hätte ſie ihren Schwiegervater ſterben laſſen und den Henning Arens, weil ſie dieſen im Verdacht gehabt hätte, er hätte ihr ein Pflugeiſen geſtohlen.

Desgleichen ſagt ſie aus, Catharina Ranzebach ſei mit auf dem Brocken geweſen und hätte auf einem Ziegenbock geritten.

Die Ranzebach aber ſtreitet alles ab. Da nun inzwiſchen der Abend hereingebrochen war, wird das Verhör auf den folgenden Tag verſchoben. Zunächſt aber wird mit der Angeklagten die gewünſchte Waſſerprobe vorgenommen. Dieſe fiel nicht günſtig aus, wie aus folgendem Wortlaut des Protokolls erſichtlich iſt:

„Weil ſie aber nochmals gebetten unnd begehret, daß man ſie auſs Waßer bringen ſolte: Alß iſt ſie nach dem newen Teiche geführet unnd daſelbſten, wie gebräuchlich, mit dem

Waßer probiret worden. Eß hat aber dieſelbe auf dem Waßer geſchwommen wie eine Ändte und hat ſich mit dem koyfe ſehr bemühet unter das Waßer zu kommen, iſt aber allzeit oben geblieben."

Die Fortſetzung des Verhörs fand am folgenden Tage, am 26. Juni ſtatt. Die Ranzebach bleibt nach wie vor beim Leugnen und bittet um nochmalige Konfrontation mit Geſe Gebers. Doch führt dieſe zu keinem Reſultat, da beide Parteien bei ihren Ausſagen bleiben.

Die Unglückliche wird nun aufs Neue gefoltert, „da ſie geſtriges tages gar wenig angegriffen unnd gleichſamb nurt terriret worden," ſagt entſchuldigend der Protokollführer. Denn nach der Carolina mußte eigentlich erſt das freiwillige Geſtändnis am 3. Tage nach der Tortur abgewartet werden, ehe man eine neue Folterung beginnen durfte. Die Ranzebach wurde auf die Leiter gelegt und ihr die Beinſchrauben angeſetzt. Von furchtbaren Schmerzen geplagt, ſagt ſie ſchließlich, man ſolle ſie loslaſſen, ſie wolle ſagen, was ſie Hans Wölcken in die Milch getan habe. Als dies geſchehen, ſagt ſie aber, ſie hätte nichts in die Milch getan.

„Summa Sie will ſich nirgents worzu bequemen unnd ob ſie zwar eine geraume Zeit auf der Leiter gehangen ſo hat ſie doch nicht einen einzigen thränen vergoßen ſondern über gewalt gerufen unnd entlich ſich geſtellet alß wenn ſie ſchliefe. Unnd weil aus ihr nicht zubringen geweſen :/: da doch ſonſt nicht möglich, daß ein Menſch wenn es recht mit ihm zugehet, ein ſolches ausſtehen könne (!) :/: iſt ſie loß gelaßen in die pfortſtuben gebracht unnd ſtehet dieſe peinliche ſache auf fernere rechtliche Erkendtniß."

Hieraus kann man ſehr gut den grauſamen Widerſinn des Verfahrens erſehen: Geſteht das Opfer, von furchtbaren Schmerzen gepeinigt, ſo wird es verurteilt; hält es die Folter aus, ohne zu geſtehen, ſo ſteht es mit dem Teufel im Bund, da ein Menſch ſo etwas nicht aushalten kann.

Unterzeichnet ſind die Schöninger Akten ſtets vom Protollführer, dem Notarius Adam Viebingius und vom Amtmann Simon Kauffmann.

Die Akten gingen wieder nach Helmſtedt und kamen von dort unter dem 8. Juli zurück, mit dem Beſcheid, man ſolle vorläufig nicht gegen die Ranzebach einſchreiten, ſondern erſt an Geſe Gebers

den Feuertod vollziehen. Vorher solle man sie aber nochmals betreff ihrer Aussagen gegen die Ranzebach befragen, und ihre Antwort protokollieren.

Es ist dies wahrscheinlich von der Juristenfakultät deshalb so angeordnet, damit Gese Gebers, wenn sie aus Rache falsche Anschuldigungen gegen die Ranzebach erhoben, diese noch angesichts des Todes zurücknehmen könne. Das weitere Verfahren sollte dann vom Widerruf, bezw. dem endgiltigen Geständnis der Gese Gebers abhängig gemacht werden.

Die folgende Akte ist datiert vom 18. Juli 1656 zu Schöningen und enthält in dürren Worten das Protokoll über den Feuertod der Gese Gebers im Beisein von 6 namentlich angeführten Zeugen, sowie das Protokoll darüber, daß sie ihr eigenes Sündenbekenntnis sowie die Anschuldigungen gegen die Ranzebach voll aufrecht erhalten habe.

Wiederum gingen die Akten nach Helmstedt zugleich mit einem Begleitschreiben des Amtmanns, in welchem dieser etwas zur Eile antrieb,

„damit diese peinliche sache auß gewißen erheblichen motiven nicht lange aufgeschoben werden, sondern ie eher ie lieber ihre Endtschaft erreichen möge.

Unter dem 25. Juli kamen die Akten zurück mit folgendem Bescheid: Man solle der Gefangenen zuerst durch mehrere Prediger ins Gewissen reden lassen und sie dann zunächst in Güte über folgende vier Punkte befragen:

1. Warumb Sie nicht bekennen wollen, daß Sie eine Zauberin sey, da doch Gese Gebers nachdem Sie sich vorhero zur Gott bekehret, ihr solches nicht allein etzliche mahl ins angesicht gesaget, sondern auch biß an ihr ende bestendig dabey verblieben?
2. Wie das zurgangen, daß Sie bey der vörigen Peinlichkeit, da Ihr die Beinschrauben angesetzet, sich gestellet, als wenn Sie es nicht fühlete, undt wie Sie auf der Leiter gehangen alß ob sie schliefe?
3. Ob Sie nicht solches durch Hexerey verrichtet, und auf waßweise?
4. Ob Sie sich nicht auch darumb vor eine Zauberin bekennen müße, weill Sie in der Waßerprobe, woraus Sie sich be-

ruffen, vermeinet gehabt, nicht oben zur ſchwimmen, wie Sie doch gethan?

Wenn ſie dann noch nicht geſtändig wäre, ſolle man Gott bitten, daß er des Teufels Tücken ſteuern und die Angeklagte zum Bekenntnis ihrer Schuld kommen laſſen möge.

Helfe auch das nicht, ſo ſolle ſie zunächſt mit der Folter bedroht und dann unter der Folter über die vier Punkte mit Ausnahme des letzten, ſowie über die vorigen 10 ausgefragt werden. Dieſe ihre Ausſage, ſowie die freiwillige Ausſage drei Tage nach der Folter ſolle protokolliert und wieder eingeſandt werden.

Am 29. Juli fand auf dem Vorwerk zu Schöningen das Verhör in der angegebenen Weiſe ſtatt.

Zunächſt beſtreitet die Angeklagte die erſte Frage und ſagt zu Frage 2 und 3, Gott hätte ihr geholfen und ſie in eine Ohnmacht fallen laſſen. Weshalb ſie (zu 4) die Waſſerprobe nicht beſtanden, wüßte ſie nicht; ſie wäre aber keine Zauberin.

Ebenſowenig brachte ſie das Teufelaustreiben ſeitens der zugezogenen Geiſtlichen und deren Gebete, ſowie das Drohen des Henkers mit den Folterinſtrumenten zum Bekenntnis.

Und nun beginnt man wieder mit der Tortur. Zunächſt wurde die Delinquentin auf einen Stuhl geſetzt, ihr die Hände auf dem Rücken zuſammengebunden und die Nägel an Händen und Füßen abgeſchnitten. Darauf wurde ſie mit Ruten gepeitſcht — „kan aber nicht einen einzigen thränen fallen laßen“ — und ihr die Beinſchrauben angelegt.

Trotz der grauſamen Tortur bekennt die Unglückliche nichts; endlich läßt man ſie einen Augenblick frei. Dann aber werden mit erneuter Kraft die Beinſchrauben angezogen, und außerdem wurde ſie mit Ruten gepeitſcht. Da endlich bricht der Widerſtand der armen 70jährigen Frau. Sie geſteht:

ad 1. daß ſie eine Zauberin ſei und das Zaubern von einem Bettelweibe gelernt habe.

Als man ſie fragte, weshalb ſie nicht ſchon früher geſtanden hätte, ſagte ſie, ihr Gott (d. i. der ihr dienſtbare Teufel) hätte unter ihrem rechten Arm geſeſſen und ihr ein Geſtändnis verboten.

ad 2. Sie wüßte nicht, daß ſie geſchlafen hätte, hätte es aber gefühlt.

ad 3. davon wüßte ſie nichts; ſie wäre durſtig und ohnmächtig geweſen.

ad 4. bekennt sie ungefragt, ihr Gott hätte ihr gesagt, sie solle sich aufs Wasser bringen lassen; er wolle sie ersäufen.

Nun folgt das Verhör über die früher angegebenen 10 Punkte.

ad 1. Sie gibt zu, den Hans Wölcken mit einem Pulver vergeben zu haben, das sie vom Teufel erhalten hätte.

ad 2. Leugnet sie nach wie vor.

ad 3. Der Drache hätte nichts geholt und nichts gebracht. Er wäre ein Lügner; sie hätte von ihm nichts als Armut.

ad 4. Sie hätte der Tochter des Krügers ein schwarzes Tuch in den Weg gelegt; diese sei darüber gegangen und bald gestorben. Das Tuch habe ihr der Teufel gegeben.

ad 5. Sie leugnet nach wie vor, trotzdem ihr nochmals die Beinschrauben angelegt wurden.

ad 6 und 7. Sie hätte das Zaubern von einem Bettelweibe gelernt.

ad 8. In ihrem Garten hätte sie in Gegenwart ihres Teufels, der Onymus geheißen, Gott abschwören müssen. Der Teufel hätte ihr versprochen, sie zu ernähren, er wäre aber ein Lügner.

ad 9. Auch dies gibt sie zu.

„Er (der Teufel) wehre alle Jahr zwey mal bei ihr gewesen unnd so oft solches geschehen, wehre sie rechtschaffen krank davon worden, unnd wehre eine unflätige materia von ihr gegangen gleich wie schaum, wenn sich die sterne zu säubern pflegten."

Auch wäre er letzten Sonntag bei ihr gewesen und hätte sie an einem Strick aufhängen wollen. Sie hätte sich dagegen durch Beten gewehrt, und als sie erwacht sei, habe ihr Schurzfeil am Loch gehangen.

ad 10. Sie bekennt sich noch zu verschiedenen Zaubereien. Unter andern sagt sie aus, sie wäre in der Walpurgisnacht auf einem Ziegenbock nach dem Brocken geritten. Ferner habe sie mit ihrem Gott auf dem Lehberge vor Emmerstedt getanzt, woselbst auch noch das Wölckesche Ehepaar gewesen sei.

Drei Tage nachher, also am 2. August, fand dann der Vorschrift gemäß ein zweites Verhör ohne Zuziehung des Scharfrichters statt.

In diesem Verhör bestätigt die Angeklagte ihre frühren Aussagen und gibt, gleichsam zur Erklärung und Entschuldigung, eine nähere Schilderung darüber, wie sie mit dem Teufel zusammengekommen sei.

Auf das Wasser hätte sie sich bringen lassen, um durch Ertrinken der zeitlichen Strafe zu entgehen.

Nur eine einzige Aussage, betreffend des Krügers Tochter (4), widerruft sie direkt.

Mit einem Begleitschreiben gingen nun die Akten wieder nach Helmstedt.

Von dort kam unter dem 4. August der Bescheid zurück, man solle nunmehr die Gefangene vor ein öffentlich gehegtes Halsgericht stellen, und wenn sie dann bei ihrem früheren Geständnis bleibe, solle man sie nach Art. 109 der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls V. mit dem Feuertode bestrafen.

Nunmehr hätte man das Ende des Prozesses erwarten dürfen. Aber nochmals wurde er durch Widerruf des Geständnisses seitens der Angeklagten aufgerollt, wie uns das folgende Schriftstück zeigt. In ihm teilt der Amtmann der Juristenfakultät zu Helmstedt mit, daß die Angeklagte nicht bloß am 2. August, also am vierten Tage nach ihrer ersten Aussage, ihr Geständnis gütlich wiederholt, sondern auch nachher im Gefängnis den Pastoren und andern Personen gegenüber dabei geblieben wäre. Am 8. August aber hätte sie ihr Geständnis in vollem Umfange widerrufen

> „mit teuflischem vorwandt, alß wann sie mehrbesagte ihre bekendtniß aus noht und zwang gethan habe." Sie hätte „den nahmen Christi mißbrauchet unnd ist also auf ihrem verleugnen bestanden, gleich woll darbey angeführet, daß der Teufel nicht mehr bey ihr wehre, ingleichen bekandt, daß Sie ihrem eigenen Kinde vergeben hette unnd daß sie der teufel im gefengniß aufhangen wollen, von den andern posten aber nichts wissen wollen, sondern sich vernehmen laßen, sie möchte eß woll gesagt haben unnd waß der verteufelten boßhaften außflücht mehr gewesen, daß man ihr also in der gütte nichts abhaben können." Er bittet in dieser schwierigen Sache die Fakultät, „durch Rechtspruch ferner zur eröffnen, wie mit diesem gotlosen verböstten Weibe zu verfahren, damit dieselbe von ihrer halsstarrigkeit abgebracht, zu Gott bekehret unnd wo möglich die seele erretet werden möge."

Die Anwort der Juristenfakultät vom 15. August 1656 tadelt zunächst,

> „daß dero (Catharine Ranzebachs) in Ewrem Schreiben Uns berichtete Revocatio oder Wiederrufung hierbevor beschehenen

bekändtnüß, nicht protocolliret ſey, Dieweill ſich denn ſolches, zurmahl in ſolcher ſehr bedenklichen Sach vor allen dingen gebühret, Alß iſt die gefangene, in gegenwart der dazur ſeither gebraucheten Perſonen nicht allein ihrer mittels der tortur, ſondern auch auf den dritten tag hernach gütlich gethanen confeſſion zur erinnern, undt zur beſtendigkeit äußerſtes fleißes undt ernſtlich zur vermahnen, auch waß Sie ſodann auf jeden punct, welchen Sie vorher geſtanden, zur antwort geben wirdt, ingleichen wie Sie ſich dabey hält undt gebähret, ſambt undt ſonders zur protocolliren undt ad acta zur bringen. Dieſelbe iſt auch in einem ziemlichen gemach iedoch alſo woll zur verwahren, damit die Prieſter öffters zur ihr kommen, undt Sie ihrer großen unbeſtendichkeit, des Teuffels liſt undt betruges auch aus Gotteswort informiren undt fleißig unterrichten mögen, Und wenn ſolches ein Zeit geſchehen undt dann ferner des verlauffs halber bericht erfolget, erginnge nach befindung dieſer beſchwerlichen Sachen ferner waß Recht iſt, Von Rechtswegen.

In der angegebenen Art wurde am 18. Auguſt das neue Verfahren zu Schöningen begonnen. Das Protokoll ſagt, daß die Delinquentin nicht nur vom Superintendenten Böſenins ernſtlich vermahnt ſei, ſondern auch in der Amtsſtube wiederum über die vier Punkte (ſiehe oben S. 569 und 570) befragt ſei,

„ingleichen wie ſich ſie darbey gehalten unnd gebähret, mit fleiß protocolliret worden."

Die Angeklagte leugnet unter ſtetem Betenern ihrer Unſchuld, daß ſie eine Zauberin ſei und mit dem Teufel in Verkehr ſtände. Wie es zugegangen, daß ſie die Schmerzen ausgehalten hätte und bei der Waſſerprobe oben geſchwommen wäre, wüßte ſie nicht. Die Waſſerprobe hätte ſie begehrt, weil ſie gewußt hätte, daß ſie unſchuldig wäre.

Sie wird nun auch noch einmal über die vorhergehenden Schuldfragen verhört (ſiehe oben S. 566 und 567). Sie leuguet alles auf das Entſchiedenſte. Zu Frage 8 — ob ſie mit dem Teufel im Bündnis ſtände — ſagt ſie folgendes:

„Sie hette eß bekandt in ihrer großen noht, was ſie darumb leiden ſolte, wolte ſie gern thun. Wie ſie aber hierauf erinnert unnd ihr beweglich zu gemüth geführet, daß ſie eß am 2. Auguſti alhier in der ambtſtuben freywillig ohne noht

unnd alſo gütlich geſtanden hette: Antwortete ſie, ſie hette eß darumb gethan, daß ſie möchte davon kommen, weil ſie ſich ſo müde geſeßen."

Doch geſteht ſie, „daß Sie unnd eine alte Fraw, Jeſe genandt, Henning Maſchken das Fußſpor Creuzweiſe aufgegraben unnd die Erde von dem Fußſpor in ein plünnen (Flicken) gethan unnd hette dieſelbe in den rauch über dem ofenloch auf ein Brett geleget, welche aber nachgehents von den Rentern herruntergeworfen worden. Sie hette dieſes darumb gethan, daß ſie Henning Maſchken leidt anthun wollen, daß er ihr einen Ständer vom hofe genommen. In summa — reſümiert zum Schluß das Protokoll — Sie plaudert ihrer gewohnheit nach, iſt trozig unnd ſtellet ſich, alß wann ihr nichts darumb wehre unnd alß wann ſie kein Waßer betrübet hette, ſiehet aber ſo greßlich und treglich auß, daß einem faſt grawet, daß man ſie anſehen ſoll."

Die Akten wurden am 24. Auguſt wieder nach Helmſtedt geſchickt. Beigelegt waren Schreiben des Amtmanns Simon Kauffmann und des Superintendenten Böſenius, die lediglich ausſagten, daß die Ranzebach an den der Tortur folgenden Tagen, auch noch am ſiebenten Tage nachher ihr Geſtändnis gütlich wiederholt habe.

Das folgende Aktenſtück, die Antwort der Juriſtenfakultät, fehlt leider, doch geht ihr Inhalt deutlich aus folgendem Schreiben des Amtmanns Kauffmann hervor:

„Demnach die löbliche Juriſten Facultät der Berühmten Julius univerſität Helmſtedt, zu dehnen am 24. Auguſti überſchickten Acten, die wegen Zauberey gefangene Martenſche betreffend, zur abfaßung eines rechtſpruches auf folgende puncta einen umbſtändlichen bericht begehrt

1. Ob die gefangene in einem ſolchen gefengniſſe enthalten werde, da ihre verwandten und andere leute zu ihr kommen können,

2. Ob die Prieſter und wie offt dieſelben itzo noch zur gefangenen gehen,

3. Wie alt ſie ſey,

4. Ob ſie noch bei ziemlichen leibeskräfften und guter geſundheit ſey? Alß wirdt darauff folgender maaßen nachricht ertheilet:

ad 1. Die Gefangene ſei vor der Tortur im Gefängnis,

nachher in dem Pforthaus geweſen, wo ſie bewacht ſei. Perſonen ſeien bei ihr geweſen und hätten mit ihr geſprochen, von ihren Verwandten aber nur ihr Mann und ihre Tochter, die ihr die bitterſten Vorwürfe gemacht hätten. Die Ranzebach hätte darauf nichts zu ſagen gewußt. Wie ihr aber das Endurteil verkündet ſei, habe ſie alles widerrufen und von der Zeit an ſei ſie iſoliert gehalten worden.

„Dabey den unſers Ampts Pförtners Henrich Keuſtens frawe folgenden bericht, ſo ſie, in meinung alß wehre es vor keine importantz zu achten, biß hero verſchwiegen, beſtendig folgender maaßen außgeſaget und eingebracht, Sie wehre nuhmehr in die dritte Woche einßmahls auß der pfortſtuben gangen, und weil ſie nach einem Huen ſo in der Stuben geweſen ſehen wollen, alſo eileus umbgekehret und wieder hinneingangen, da hätte Sie geſehen, daß umb die Martenſche, ſo bei dem Ofen aufm ſtroh gelegen alß ein dicker ſchwartzer Nebel geſtanden, alſo daß ſie dadurch weder die gefangene, noch den ofen ſehen können und wehre ihr der Nebel in ſolchem ſtancke angefahren, daß ſie alſobald, wie ſie auch wahrhaftig geweſen, ſehr krank worden, und noch biß itzo nicht recht wieder köndte zurechte werden, Sie hat es der Martenſchen in faciem vorgehalten, ſie aber darauf nichts ſonderlich geandwordtet, alß Ach Jeſuß, Ach Jeſuß daß ſaget ihr ſo hehr.

ad 2. Darüber gäben die beigeſchloſſenen Teſtate der Paſtoren nähere Auskunft.

ad 3. Sie ſei nach eigner Ausſage über 70 Jahre alt.

ad 4. Sie habe einen offenen Schaden am Bein von der Tortur her, könne aber noch gehen

„und ſiehet ſie ſonſten dem anſehen nach, noch friſch und frech auß, maaßen ſie weder in der tortur, noch nach deroſelben bei den gehabten verhören, und außerhalb deren gegen Jemand anders, mit keinen eintzigen Zehren, noch einigen andern Zeichen, einige Furcht, unſchuld oder Leid contestire und an den tag giebt, und verſpürt man auch an ihrem reden und außſprechen an ihr keine krankheit, wie wol ſie ſich ihrem vorgeben nach ſehr krank zu ſein ſtellet, wobei ſie noch Eßen und trinken genießet und zu ſich nimbt."

Es folgen dann die Berichte der drei Geiſtlichen, die inſofern

ganz interessant sind, als sie uns zeigen, wie tief auch noch die Protestanten im Aberglauben der Zeit befangen waren. Der Herr Superintendent Böseníus scheint nach seinem Bericht ein recht neugieriger Herr gewesen zu sein. Wenigstens berichtet er in aller Ehrbarkeit, daß die Ranzebach ihn dreimal habe rufen lassen, weil sie ihm etwas Besonderes mitzuteilen habe; jedesmal aber sei er von ihr wieder fortgeschickt mit dem Bemerken, sie sei jetzt noch zu schwach, um ihm irgend etwas sagen zu können. Das vierte Mal wurde ihm dann endlich gestattet, seine Neugier zu befriedigen. Und nun will ich den Herrn Superintendenten selbst berichten lassen:

„Hierbey fragte ich sie, in was gestalt der Sathan ihr erschienen, was für einen Huet er aufgehabt (!), was sie zu lohn wöchentlich empfangen. Auf welches alles sie umbständlich antwortete, doch also, daß sie sich vermerken ließe, es were ihr in etwas zuwieder, nach allem so genau zu fragen, dieweil sie albereits in der tortur alles bekandt hette. Des letzten halben gab sie den bericht, sie hette wöchentlich 2 dl von dem Sathan empfangen, die er bißweylen versteckt und woll gar oben in das Hauß auf einen Hahnenbalcken geleget."

Übrigens sind diese Berichte für den Prozeß nicht wesentlich, sondern bestätigen nur, daß die Ranzebach noch bis zum 7. Tage nach der Tortur freiwillig und gütlich gestanden habe.

Mit einem Begleitschreiben des Amtmanns gingen die Akten am 30. August 1656 wieder nach Helmstedt, um bereits am 1. September zurückzukommen. Die Entscheidung der Fakultät ist für den ganzen Prozeß von großer Wichtigkeit und daher bezeichnend für das ganze Verfahren. Ich will sie daher in ihren wesentlichen Punkten im Wortlaut wiedergeben:

„Wir haben die hinwieder zurückkommene Inquisitionsacta . . . ferner mit gehörigem fleiße verlesen undt woll erwogen, Erachten darauf undt in dieser beschwerlichen Sach für Recht, Ob woll die gefangene daßjenige, waß Sie hirbeuor Pein- undt gütlich bekandt, mit einander wieder geleugnet. Dieweill Sie iedoch der gütlichen bekändtnuß am dritten tage nach der tortur in Abwesenheit des Scharff-Richters undt deßen zur Peinigung gehörigen instrumenten vor Euch dem Ambtmann, undt dem dazur gezogenen

Notario, umbſtändtlich, freywillig undt ungezwungen gethan, dabey auch, laut der Herrn Prediger Zeugnuß am vierdten, auch noch am ſiebenten tage nach der Peinigung alſo verharret, undt keine Urſach fürzugeben weiß, warumb Sie ihr bekändtnüß wiederruffen, dieſelbe auch welche Sie angewendet, nemlich ob hette Sie es darumb gethan, daß Sie von der Welt abkommen möchte, Weill Sie ſich müde geſeßen, zur Recht nicht beſtehen kann, Weill Sie wegen der vorgekommnen böſen Verdachten undt ihren beſchehenen halsſtarrigen verleugnen zur längern gefängnuß Urſach gegeben, auch nicht glaublich wenn Sie unſchuldig daß Sie eine ſolche That mit ſo vielen Umbſtänden iegen ſich ſelbſt würde bekandt haben (ich mache hier darauf aufmerkſam, daß ihr früher ein Vorwurf daraus gemacht wurde, daß ſie trotz Folter nicht geſtanden hätte, „da doch faſt nicht möglich, daß ein Menſch wenn eß recht mit ihm zugehet, ein ſolches ausſtehen können") daher Sie undt durch die erfolgte gäntzliche Verleugnung der bekandten Hexerey ſich noch mehr graviret (!) und verdächtig gemacht, ſo iſt" — es folgt hier die Anordnung, die Pförtnerfrau und wenn nötig auch ſonſtige Zeugen zu vernehmen — „darauf dann die gefangene mit abermahliger zurziehung der Prieſter undt ander frommen Leuthe nochmals anfangs in der güte zur befragen

1. Warumb Sie ihre gütlich im Ambte gethane undt vor den Herrn Predigern nachgehends vielfalt geſtandene bekändtnuß ohne rechtmeßige Urſach verleugnet?
2. Ob Ihr nicht der böſe feind ſolches eingegeben?
3. Ob Sie nicht das Creutzweiſe aufgraben des Fueßſpors, welches Sie wegen Henning Maſchken, ihrem newlichen bekändtnuß nach gethan, ins Teuffels nahmen verrichtet?
4. Ob Sie nicht nochmals bekennen müße, daß ſie eine Zauberin ſey, in dem Geſe Geberts ihr ſolches ins geſicht geſagt undt biß in ihr ende beſtendig dabey geblieben?
5. Wie das zurgangen, daß Sie bei der vörigen Peinigung ſich geſtellet, alß wann Sie nichts fühlete, undt wie Sie auf der Leiter gehangen, alß ob Sie ſchlieſe?
6. Ob Sie ſolches nicht durch Hexerey verrichtet undt auf was weiſe?

7. Ob Sie nicht auch darumb ſich zuer Hexerey bekennen müße weill Sie in der Waßerprobe, darauf Sie ſich vorgegebener Unſchuld halber berufen, vermeinet gehabt nicht oben zur ſchwimmen, wie Sie doch gethan?
8. Ob Sie nicht vor etwan drey wochen in der Pfortſtuben einen ſo dicken undt ſchwartzen Nebel durch Hexerey gemacht, daß man den oſen undt Sie die Gefangene dadurch nicht ſehen können?
9. Weiter Sie auch auf die Nr. 11 begriffene zehen interrogatoria mit fleiß zur examiniren undt zur beſtendiger bekennung der warheit zur vermahnen."

Dann ſolle ſie nochmals vom Scharfrichter mit der Folter bedroht und ihre Ausſage protokolliert werden. Wenn das nicht helfe, ſolle Gott von den Anweſenden gebeten werden,

„daß er des Satans tücken undt Liſt ſtewere undt wehre, undt die gefangene zur rechter wahrer bekändtnuß wolte kommen laſſen . . . Da aber auch ſolches . . . noch nicht früchten wirdt, iſt Sie von dem ScharffRichter . . . alßdann nochmalß mit peinlicher ſcharffer frag iedoch menſchlicher weiſe, undt alſo daß es ihr an dem fuße, daran Sie den offen ſchaden hat undt am Leben nicht ſchade, wircklich zur belegen, undt dero geſtalt zur bekennung der warheit anzurhalten. Undt wann dann ihre erfolgende Peinliche Urgicht, wie auch waß Sie des dritten tages, in abweſenheit des ScharffRichters undt deßen peinlichen inſtrumenten, in der güte deßhalber nochmals außagen wirdt, ferner mit fleiß verzeichnet und aufgeſchrieben wirdt, ergehet dann ihrer beſtrafung halber nach befindung endtlich waß Recht iſt, Von Rechtswegen.

Wie es angeordnet war, ſo geſchah es. Zuerſt wurde die Frau des Pförtners, Geſe Becker, über ihre frühere Ausſage betreff des Nebels eidlich verhört und blieb bei der Ausſage beſtehen.

Dann fand erneutes Verhör am 5. September 1656 zu Schöningen auf dem fürſtlichen Vorwerk im Beiſein der Geiſtlichen ſtatt. Sonderbarer Weiſe blieb die Ranzebach in dieſem Verhör nicht ſo feſt wie früher, ſondern gab von vornherein einige Punkte zu.

Sie gibt zu, daß ſie zaubern könne, und zwar hätte ſie es von einem Bettelweibe gelernt. Ferner gibt ſie zu, Teufelsbuhlſchaft

getrieben zu haben. Dieſe ganze Stelle iſt charakteriſtiſch für den Hexenwahn der damaligen Zeit; das Geſtändnis iſt der Frau ganz offenbar durch Querfragen in den Mund gelegt. Ich will die Stelle daher im Wortlaut anführen:

„Der Teufel wehre zu ihr kommen im ſchlafe unnd wenn ſie nicht geſchlafen hette, ſolte er ſie nicht behalbet haben, ſinthemaln ihr vorher für ihm ſehr gegrawet unnd hette ſich vor ihm gecreuziget und geſegnet. Er hette ſich im ſchlafe über ſie gemacht unnd ſeine ſchande mit ihr getrieben, ſie hette ſich nicht wehren können, unnd hette ohngefehr eine halbe viertheilſtunde gewehret. Er hette zu ihr geſaget, ſie ſolte ſich nicht ſegnen wenn er kehme, unnd wehre ihr Mann eben nicht zuhauſe geweſen, ſondern hette deß nachts im felde die Ochſen gehütet. Hernach wehre er zu ihr inn den Garten kommen und hette ihr obereins verboten ſie ſolte ſich nicht ſegnen oder er wolte ihr den halß zerbrechen. Er hette unzucht mit ihr getrieben unnd hette ſchwarze kleider angehabt, er hieße Onymus. Sie hette ihm müßen zuſagen, daß ſie thun wolte, was er haben wolte, ſie ſolte an Gott nicht glauben, ſie hette müßen etliche ſchritt zurücke gehen unnd die finger aufheben unnd bey ihrer ſeelen ſchweren, daß ſie mit Gott nicht zuthun haben ſondern von ihm ablaßen unnd an ihn den Teufel glauben wolte. Darauf hette er ihr zween pfenninge gegeben und ihr verſprochen, ſie ſolte mehr einzukommen haben alß von Gott. Item Sie bekennet, daß er vergangen nacht bey ihr im gefengniß geweſen unnd ihr auf den leib gefallen wehre, ſie hette ſich aber mit dem Creuz geſegnet, daß er ſeine ſchande nicht vollbringen können. Item ſie geſtehet, daß Er ſie ſie mit dem ſtricke dempfen wollen.

Item Sie geſtehet nochmals, daß ſie ihrem eigenen Kinde vergeben.

Item Sie bekennet, daß der Teufel in einem plünnen ihr ein giftpulver gegeben . . .

Item Sie geſtehet, daß Sie ihren Gänßen etwas von dem pulver inn trog gegeben wovon ſie geſtorben uſw.

Sie giebt unter anderm auch zu, daß ſie Hans Wölcken „mit Fliegenſterbe vergeben".

Item Sie geſtehet nach wie vor, daß Sie auf einem Ziegenbocke nach dem Brockensberge geritten.

Item Sie geſtehet, daß Sie vor zwey Jahren auf dem Lehberge für Emmerſtedt geweſen unnd wehre alſo zugangen. Eß wehre der Teufel in vorigem habit zu ihr für die thür kommen und hette ſie nach dem Lehberge gefordert, da wehre ſie hingangen und hette mit ihm getanzet. Eß wehre auch die ſchwarze Wölckſche ſonſten die Dammüllerſche genandt, mit darbey geweſen unnd wüſte nicht eigentlich ob ihr Mann mit darbey geweſen. Sie wehre entlich wieder vom Lehberge abkommen wüſte aber nicht wie und welcher geſtalt ſie wieder in ihr hauß kommen wehre.

Item Sie geſtehet, daß wie ſie letztmals gepeiniget ihr der Teufel unter ihrem rechten Arm geſeßen alß ein hüner Ey groß, unnd wie ſie ihn hette müßen anſpeihen, wehre er von ihr gewichen. Er hette ſie vorher vertröſtet, daß er ihr davon helfen wollen, er hette ſie aber betrogen."

Es kommen dann noch einige weniger weſentliche Punkte, worauf das Protokoll fortfährt:

„Weil ſie aber wegen deß Krügers Tochter zu Emmerſtett unnd ſonſten in andern poſten nicht recht zugehen wollen: Alß haben die Herren Pastores nach abermaliger fleißiger vermahnung ihren Abſchiedt genommen. Darauf iſt ihr der ScharffRichter vorgeſtellet unnd von demſelben mit vorlegung der peinlichen Inſtrumenten terriret worden.

Wie ſie nun den ernſt geſehen, hat ſie gütlich bekandt:

Und nun folgen die Ausſagen, da jetzt endlich ihre Widerſtandskraft gebrochen iſt.

Sie gibt zu, daß ſie des Krügers Tochter vergeben habe und ſchildert genau die näheren Umſtände. Sie gibt ferner zu, daß ſie zwiſchen den früheren Küſter und ſeine Geliebte, als ſie über den Kirchhof gegangen, in des Teufels Namen Erde geworfen, die ſie vom Grabe eines Totſchlägers genommen hätte. Sie hätte es getan, damit der Küſter dem „Weibſtücke" gram werden ſollte.

„Item Sie geſtehet gütlich daß deß Cüſters haußfrawen ſie dergeſtalt etwas beygebracht daß ſie keine lebendige Kinder haben ſollen: Sie hette einen Lorch, welcher im Meyen geſpießet geweſen, genommen und durch denſelben, nemlich durch das loch ſandt gehen laßen mit dieſen Worten, hier geb ich dich herdurch inß Teufels namen, ſelbigen ſandt hette ſie durch Cathrinen Kochs welche ſich beim Cüſter aufgehalten,

inn des Weibſtückes :/: hernach deß Cüſters haußfrawen :/: rechten Schuh welcher in des Cüſters hauſe geſtanden, ſtrewen laßen, unnd hette ſie dieſes von ieztgemelter Catharinen Kochs gelernet.

Ferner bekennt ſie, daß ſie ihren Schwiegervater vergeben habe, weil dieſer eine Ekel erzeugende Krankheit gehabt hätte. Desgleichen hätte ſie Henning Arens mit einem Pulver vergeben, das ſie auf des Teufels Befehl irgend Jemand hätte beibringen müſſen. Die Waſſerprobe hätte ihr der Teufel angeraten; weshalb ſie nicht untergegangen ſei, wüßte ſie nicht. Nur die Anſchuldigung der Pförtnersfrau bezüglich des Nebels will ſie nicht zugeben. Das Protokoll ſchließt dann mit folgenden Worten:

„Unnd weil ſie hoch betheweret daß ſie alles was ſie gewuſt bekandt unnd nichts mehr auf ihrem herzen hette, ſich auch darbey ercläret daß ſie beſtendig darbey verbleiben unnd darauf leben unnd ſterben wolte, hat man eß bey dieſer ihrer gethanen außage unnd bekändtniß bewenden laßen."

Um aber ſicher zu gehen, wurde die Angeklagte am 6. September vor vielen Zeugen nochmals verhört, wo ſie denn ihr Geſtändnis gütlich und ohne Zwang wiederholte. „Welches den Herrn Urthelsſäßern zu guter Nachrichtung dieſem protocollo angefüget worden."

Es folgt dann ein Aktenſtück, das prozeſſual ganz intereſſant iſt, wenn es auch an der Sachlage nichts ändert. Es wurde nämlich der Amtſchreiber Creiß nach Emmerſtedt geſchickt, um anläßlich der letzten Ausſagen der Catharine Ranzebach nähere Erkundigungen einzuziehen. Er verhörte zu dieſem Zweck eine Anzahl der beteiligten Einwohner, ohne ſie jedoch zu vereidigen. Ihre Ausſagen, die ſich im Weſentlichen mit denen der Ranzebach decken, hat nun der Amtſchreiber protokolliert, und ihre Wahrheit, wie er zum Schluß bemerkt, mit eigenhändiger Unterſchrift und ſeinem Ringſiegel bekräftigt.

Zum letzten Mal gingen jetzt die Akten, am 6. September 1656, nach Helmſtedt. Bereits am 7. September traf die Antwort ein — das Todesurteil. Es lautet:

„Unſer freundtlich Gruß zuvor, Erbar unndt Wollgeachter, Günſtiger Herr unndt Freundt!

Die hinwieder beykommende Peinliche acta, die Gefangene Cathrinen Rantzebach ſonſt Martenſche genannt, betreffend,

haben Wir auf beſchehenes erſuchen, abermahls bey verſamleten collegio mit gehörigem fleiß verleſen undt woll erwogen, Erkennen darauf für Recht, daß gemelte gefangene nunmehr vor ein öffentlich gehegtes nothpeinliches Halßgericht zur ſtellen, allda ihr ihre den 5ten Septembr. gethane undt den 6ten ejusdem gütlich wiederholete bekändtnüß deutlich wieder für zur halten, undt wo Sie dabey nochmals beſtendig verharret, alßdann wegen der von ihr bekandten undt vielfalt getriebenen Zauberey das leben verwircket, derhalben Sie vermög Kayſer Carolls des fünfften und des Heil. Römiſchen Reichs Peinl. Halß Ger. Ordnung unterm 109 articel, ihr zur woll verdienter Straf undt andern zum abſchewlichen Exempel mit dem Fewer zum tode zur ſtrafen ſey, Von Rechtswegen. Urkündtlich Wir dieſes mit Unſer Facultät Inſiegel bedrücken laßen, So geſchehen Helmſtedt den 7ten Septembr. 1656.

Decanus Senior undt andere Doctores
der Juriſten Fakultät daſelbſt.

Die Fragen, die vor dem öffentlichen Halsgericht noch einmal an die Catharina Ranzebach gerichtet wurden, ſind folgende:

1. Geſtehet ihr, daß ich eine Zauberin geweſen.
2. Ihr bekennet, daß mich ſolcheß von einem bettellweibe, ſo ihr beherberget zugebracht.
3. Ihr geſtehet, daß der Teufel nachgehents euch im ſchlafe überfallen, undt unzucht mit euch getrieben.
4. Ihr geſtehet, daß der Teufel euch verboten ſie ſolte ſich nicht ſegnen wenn er zu ihr kehme.
5. Ihr geſtehet, daß Er auch hernach zu euch in den gartten kommen, in ſchwartzen Kleidern.
6. Ihr geſtehet, daß ihr euch nicht ſoltet ſegnen oder er wolte euch den halß umbdrehen.
7. Ihr geſtehet, daß der Teufel damalß im gartten unzucht mitt euch getrieben.
8. Geſtehet ihr daß Ewer Buhle onymus geheißen undt habet ihm müßen zuſagen, daß ihr alles thun woltet, was er haben wolte.
9. Habet ihr im gartten in deß teuffel gegenwartt die finger

müſſen aufheben, etzliche ſchritt zurücke tretten undt ihm müßen ſchweren.

10. Habet ihr bey ewrer ſeele ſchweren müßen daß ihr mit Gott nicht mehr wollet zuthun haben, von demſelben ablaßen undt an den teufell glauben.

11. Darmit hat der teuffell Euch zwey Pfenning geben undt euch verſprochen, ihr ſoltet mehr von ihm alß von Gott einzukommen haben.

12. Ihr geſtehet, daß der teuffel zu euch im garten geſaget, er hette euch auf die Dehlen ein Pulver geleget, undt euch geboten, daß ihr ſolcheß menſchen undt vieh ſoltet eingeben, undt köntet ihr damitt thun, waß ihr wolltet, wehm ihrß nur köntet beybringen.

13. Ihr geſtehet, daß ihr im hauſe ſolcheß auf einer kleinen wandt gefunden, ſey in einem Plünnen alß ein Ey groß undt genau wie Fliegenpulver geweſen.

14. Ihr geſtehet, daß ihr ewerm eigenen Kinde damit vergeben.

15. Daß ihr ewren eignem genßen mitt dem pulver welcheß wie ihr waßer darauf goßen wallet vergeben.

16. Daß ihr Hennig Maſchken das Fußſpohr kreutzweiſe inß teufells Namen aufgenommen, daß er verſichen ſolte.

17. Daß ihr Hanß Wölcken mitt Fliegenſterbe in der Milch vergeben.

18. Daß ihr auf einem Ziegenbocke nach dem Blockenberge geritten.

19. Daß der teufell vor etwa 2 Jahren zu euch in ſchwartzem habit vorß hauß kommen undt euch zum tantze auf dem Lehberg vor Emmerſtedt gefordert.

20. Daß ihr demſelben gefolget undt mit dem teufell getantzet.

21. Daß die Schwartze Wölckſche ſonſt die Dammüllerſche genandt, mit beim tantze auf dem Leheberge geweſen.

22. Daß der teufell wie ihr daß letztemahl Peinlich angriffen euch unterm Arm alß ein hüner Ey groß geſeßen, undt euch vertröſtet, daß er euch davon helfen wollte, hette euch aber betrogen.

23. Daß der teufell zu euch inß gefengniß kommen, euch auf den leib gefallen, weill ihr euch aber geſegnet, hette er ſeine ſchande nicht volbracht.
24. Daß der teufell zu euch geſaget, ihr ſoltet den Kopf herauß ſtrecken, er hette ein ſtrick bey ſich, damit wolte er balt davon helfen, undt hatt ewer eigen ſchürtzfeil den andern Morgen im loche gehangen.
25. Daß der teufell euch allemahl, wan ihr zum tantze geweſen befohlen, daß ihr mit dem Pulver ſoltet böſeß thun, wehm ihrß nur köntet beybringen.
26. Daß ihr des Krügerß tochter in Emmerſtedt von dem Pulver vor dem Küchenfüll etwaß geſtrewet, daß ſie darüber gehen müßen, davon ſie ihr elendt undt krankheit bekommen, daß ſie davon ſterben müßen.
27. Daß ihr von Jürgen Friken eineß todtſchlegerß grabe inß teufelß namen Erde aufgenommen, ſolche inß teufelß namen zwiſchen Andreß Küſterß undt Lieſen Wulſteß damals ſeiner braudt durchgeworfen, daß ſie ſich nicht mit einander im eheſtande vertragen ſolten.
28. Daß ihr durch einen lorch, welcher im Mey Monath geſpießet ſandt inß teufellß namen laufen laßen, ſolches durch Catharinen Kochß in deß Weibſtückeß Lieſen Wulſteß rechten ſchuh bringen und ſtrewen laßen, daß ſie kein Kindt ſolte aufbringen.
29. Daß ihr Ewreß eigenen Mannß Vatter Henning Marttenß mit dem Pulver ſo ihr vom teufell empfangen, vergeben, daß er in virtzehn tagen davon geſtorben.
30. Daß Euch der teufell, wie ihr einßmahl zu holtze gehen wollen begegnet undt befohlen, daß ihr daß Pulverß Jemanden beybringen ſoltet.
31. Daß ihr ſolcheß lange niemanden beybringen können, biß ihr endtlich Hennig Arenßen ſolcheß in eine Kanne, darinnen Er bier wollen holen laßen, gebracht, daß er davon geſtorben.

Mit dieſen Fragen ſchließen die Akten.

25.

Tagesfragen.

I. Drei bayerische Ministerialbekanntmachungen.

Von Staatsanwalt Michael Wachinger, München.

1. Eine nicht zu unterschätzende sozialpolitische Bedeutung dürfte der Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 2. Mai 1904, die Herstellung der Listen und die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betr., (J.-M.-Bl. S. 93 f.) zukommen, die einem im bayerischen Landtage laut gewordenen Wunsche entspricht. Durch diese Bekanntmachung werden die mit der Herstellung der Listen und der Vornahme der Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betrauten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Fähigkeit zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen weder von Vermögensbesitz noch von einem bestimmten Bildungsgrade abhängig ist, und daß bei den Wahlen das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden soll, zu Schöffen oder Geschworenen diejenigen Personen zu wählen, welche nach ihrer geistigen Begabung und Urteilsfähigkeit und nach ihrer sittlichen Tüchtigkeit und Selbständigkeit die geeignetsten sind. Es wird sodann hervorgehoben, daß es gesetzwidrig wäre, wenn Personen zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen nur deshalb nicht berufen würden, weil sie zur Arbeiterklasse gehören, oder wenn bei der Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei Rücksicht genommen würde.

2. Nach dem Art. 1 des bayerischen Gesetzes vom 10. Mai 1902, die Zwangserziehung betr., kann das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf öffentliche Kosten anordnen,

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die Zwangserziehung erforderlich ist, um die sittliche oder körperliche Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn die Voraussetzungen des § 55 StGB. vorliegen und mit Rücksicht auf die von dem Minderjährigen begangene strafbare Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und

die übrigen Lebensverhältnisse des Minderjährigen seiner weiteren sittlichen Verwahrlosung nur durch die Zwangserziehung vorgebeugt werden kann;

3. wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

Der Vollzug der gerichtlichen Anordnung obliegt der Distriktsverwaltungsbehörde.

Die Unterbringung eines Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt kann ferner angeordnet werden gemäß dem § 56 Abs. 2 StGB. durch das erkennende Gericht und gemäß dem § 362 Abs. 3 StGB. nach erfolgter Überweisung an die Landespolizeibehörde durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

Liegen die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vor und steht von vornherein fest, daß öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden müssen, so kann das Vormundschaftsgericht ohne Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörde die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt anordnen und die Anordnung selbst vollziehen.

Es ist nun möglich, daß gegen einen Minderjährigen nach dem Beginne der Fürsorgeerziehung wegen einer vorher begangenen strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe ausgesprochen oder vollstreckungsreif wird oder daß ein Minderjähriger während der Dauer der Fürsorgeerziehung eine Freiheitsstrafe verwirkt. In diesen Fällen entsteht ein Widerstreit zwischen dem Interesse an der sofortigen Vollstreckung der Strafe und dem Interesse an der ungestörten Fortsetzung der Fürsorgeerziehung. Daß die Vollstreckung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe in einem Gerichtsgefängnisse dem Besserungs- oder Erziehungszwecke zuwiderläuft, bedarf kaum noch der Erwähnung. Aber auch die in einer besonderen Anstalt für Jugendliche zu betätigende Vollstreckung einer mehr als einmonatigen Gefängnisstrafe wirkt störend auf die Fürsorgeerziehung, da in einer Gefangenanstalt das erzieherische Moment nie so sehr in den Vordergrund tritt, wie in einer Erziehungsanstalt oder in der Familie. Unter allen Umständen wird die Strafvollstreckung als solche niederdrückend auf ein noch nicht ganz verdorbenes jugendliches Gemüt wirken und hierdurch vielleicht die zarten Keime zerstören, die durch die Fürsorgeerziehung bereits geweckt worden sind.

Auf diesen Erwägungen dürfte die Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 14. Mai 1904, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an den zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen betr., (J.-M.-Bl. S. 95 f.) beruhen. Hiernach soll ein Minderjähriger während der Dauer der Fürsorgeerziehung mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe tunlichst verschont bleiben. Die Strafvollstreckungsbehörde hat zu veranlassen, daß die Vollstreckung bis nach der Beendigung der Fürsorgeerziehung aufgeschoben, oder was sich zumeist empfehlen wird, der Verurteilte

in das Verzeichnis der für die bedingte Begnadigung vorzuschlagenden Personen aufgenommen wird. Ist die Strafvollstreckungsbehörde der Ansicht, daß erhebliche Gründe gegen den Aufschub der Strafvollstreckung sprechen, so hat sie der Distriktsverwaltungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Das Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die Gründung eines Kriminalmuseums bei der Gendarmerieschule in München verfügt. Die hierdurch veranlaßten Anordnungen sind in der Bekanntmachung vom 30. August 1904, die Einrichtung des Kriminalmuseums in München betr., (J.-M.-Bl. S. 217 ff.) enthalten, aus welcher Folgendes hervorzuheben sein dürfte:

I. In die Sammlungen des Museums sollen aufgenommen werden Gegenstände, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder zur Begehung einer strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt worden sind und nach der Art der Herstellung, nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung oder der Person des Täters ein allgemeines Interesse erregen oder zur Bereicherung der Kenntnisse der Behörden dienen, denen die Bekämpfung des Verbrechertums obliegt. Ferner sollen aufgenommen werden Abbildungen (bildliche oder plastische Darstellungen), die zur näheren Erläuterung oder Beschreibung aufgenommener Gegenstände dienen, oder aus denen der Schauplatz einer strafbaren Handlung, eines Unfalls usw. zu ersehen ist oder die Mittel entnommen werden können, wodurch in einem Strafverfahren wesentliche Ergebnisse für die Feststellung des Sachverhaltes gewonnen wurden, und Gegenstände, die zum Zwecke der Vergleichung mit anderen aufgenommenen Gegenständen dienen oder zu Versuchszwecken verwendet wurden.

Endlich sollen der Verwaltung des Museums — ohne Übersendung von Gegenständen oder Abbildungen — bedeutsame Ergebnisse eines Strafverfahrens oder Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der Tätigkeit der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mitgeteilt werden.

II. Die zur Aufnahme in die Sammlungen des Museums geeigneten Gegenstände und Abbildungen werden nach Gruppen aufbewahrt; jede Gruppe hat eine bestimmte Bezeichnung. Jeder einer Gruppe zugeteilte Gegenstand (Abbildung) wird mit einer Nummer, der fortlaufenden Nummer des Einlauf-Tagebuchs, und mit der abgekürzten Bezeichnung der Gruppe versehen, zu der er gehört.

Schriftliche Darstellungen, die eine Beschreibung oder Erläuterung von Gegenständen oder Abbildungen enthalten, und Schreiben, die Mitteilungen über Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei enthalten, werden als Beilagen der Gruppe aufbewahrt, auf die sie sich beziehen.

Die Ziffer III der Bekanntmachung enthält eine Aufzählung der aufzunehmenden Gegenstände, die in achtundzwangig Gruppen eingeteilt sind.

Die weiteren Anordnungen betreffen hauptsächlich die Zuständigkeit und das Verfahren.

Nach dem § 3 des der Bekanntmachung beigegebenen „Auszugs aus den Vorschriften für das Kriminalmuseum" dient das Museum zunächst den Zwecken der Gendarmerieschule. Durch die Sammlungen soll den Gendarmerieschülern die Gelegenheit gegeben werden, auf eine anschauliche Weise das Treiben der Verbrecherwelt und die Mittel zur Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen und die Wege zur Ermittelung der Täter strafbarer Handlungen kennen zu lernen.

Gemäß dem § 18 des Auszugs ist den Beamten der Justizbehörden und den Beamten und Bediensteten der Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes die Besichtigung der Sammlungen mit Genehmigung der Verwaltung des Museums gestattet.

II. Die bedingte Verurteilung in Rußland.

Ein Projekt des Justizministeriums.

Von Aug. Löwenstimm, Oberlandesgerichtsrat in Charkoff.

Die Einführung der bedingten Verurteilung ist eine Frage, welche in Rußland längst auf der Tagesordnung steht. Schon Ende der 90er Jahre, als die Arbeiten an unserem Strafgesetzbuch kaum begonnen hatten, sprachen sich mehrere Mitglieder der Kommission mit großer Wärme für die Einführung dieses Instituts aus. Aber die Neuheit des Themas und der Mangel an Tatsachen ließen eine rechte Diskussion nicht aufkommen. Eine solche Vorsicht war vollständig begreiflich, denn erst im Jahre 1887 ist England dem Beispiele seiner australischen Kolonien gefolgt und sich zur Einführung der bedingten Verurteilung entschlossen.

Seitdem hat dieses Institut einen förmlichen Triumph gefeiert. Nach einander haben Belgien, Kanada, Frankreich, 4 Kantone der Schweiz (Genf, Waat, Neuchatel, Tessin), Luxemburg, Portugal und Norwegen diese Reform durchgeführt und sind mit den gewonnenen Resultaten höchst zufrieden geblieben. Derartige Tatsachen konnten in Rußland nicht unbekannt bleiben und in Folge dessen stieg die Zahl der Juristen, welche für die Einführung der bedingten Verurteilung tätig waren, von Jahr zu Jahr. Aber in der Kommission und im Justizministerium siegten die konservativen Elemente. Sie benutzen dieselben Argumente, welche auch in den Schriften der deutschen Gegner dieser Reform zu finden sind[1]): „Jede strafbare Handlung muß

[1]) Die bedeutendsten Gegner der bedingten Verurteilung in Rußland sind die Professoren Taganzeff und Sergieffsky. Andererseits müssen wir den Prof. Piontkowsky (Kasan) erwähnen, dessen Monographie über diese Frage eine schöne wissenschaftliche Leistung ist.

bestraft werden, denn die Strafe hat nicht nur den Verbrecher im Auge, sondern auch die ganze Gesellschaft (Sühne und Abschreckungstheorie). Der Schaden der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist stark übertrieben worden. — Die Einführung der bedingten Verurteilung hat die Zahl der Verbrechen, z. B. in Belgien, nicht vermindert. — Diese Reform ist mit großen praktischen Schwierigkeiten verbunden usw." So zahlreich diese Argumente sind, so haben sie die Freunde der Reform dennoch nicht entwaffnen können.

Im Jahre 1899 tagte in St. Petersburg die russische Landesgruppe der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. Nach einer lebhaften Debatte sprachen sich die Anwesenden mit großer Majorität für die Einführung der bedingten Verurteilung aus. Der Meinungsaustausch drehte sich hauptsächlich um die Frage, ob die russischen Verhältnisse dieser Reform günstig sind. In dieser Beziehung hatte man ganz interessantes Material zusammengetragen. Es erwies sich, daß dem russischen Volke dieses Institut nicht fremd ist. Zu den Bauerngerichten, welche nicht nur das geltende Recht (lex scripta), sondern auch das Gewohnheitsrecht (die Sitten und Gebräuche des Volkes) anwenden, sind öfters Urteile gefällt worden, welche sehr stark an die bedingte Verurteilung erinnern. In einem Urteil heißt es z. B.: „In Anbetracht des guten Lebenswandels des Angeklagten muß das Gericht von der Strafe absehen, aber bei einem neuen Vergehen wird ihm auch die frühere strafbare Handlung nicht vergessen werden." Ein zweites Urteil lautet: „Der Angeklagte soll schriftlich verpflichtet werden, sich in Zukunft fehlerlos aufzuführen, widrigenfalls ihm eine strengere Strafe bevorsteht." Ähnliche Beispiele, welche man in den Urteilen der Bauerngerichte in genügender Anzahl gefunden hatte, dienten als Beweis, daß das Volk längst mit der absoluten Straftheorie (quia pecatum est) gebrochen hatte. — Aber auch in der Praxis der Landgerichte sind verschiedene Fälle zu verzeichnen, welche man als Beweis anführen könnte, daß sich die bedingte Verurteilung auch unter den Kronsrichtern manche Freunde erworben hatte. Der § 798 der Strafprozeßordnung gestattet dem Gericht beim Kaiser um Begnadigung der Verurteilten oder um eine unbegrenzte Milderung der Strafe zu bitten. Es ist vorgekommen, daß das Gericht um Anwendung der bedingten Verurteilung gebeten hatte. Aber der Justizminister, durch dessen Hände die Gnadengesuche gehen, wollte der Reform nicht vorgreifen, lehnte diese Bitte ab und erwirkte eine einfache Milderung der Strafe, indem das Gefängnis durch Haft ersetzt wurde.

Alle diese Tatsachen und die ganze Polemik, welche einen sehr lebhaften Charakter angenommen hatte, konnten ihre Wirkung nicht verfehlen. Als das Projekt des Strafgesetzbuches dem Reichsrat unterbreitet wurde, machte der letztere die Bemerkung, daß das Institut der bedingten Verurteilung von der Kommission ohne genügenden Grund mit Schweigen übergangen worden ist. Der Reichsrat ließ Material über diese Frage sammeln und dann bekam der Justiz-

miniſter den formellen Auftrag, eine Spezialnovelle auszuarbeiten. Nun iſt dieſe Arbeit geſchehen und das Juſtizminiſterium hat ſein Projekt an alle Oberlandesgerichte zur Beſprechung eingeſchickt und im offiziellen Journal publiziert, damit ſich juriſtiſche Kreiſe Rußlands lebhaft an der Debatte beteiligen können. Es hat ſich auch erwieſen, daß das Projekt allſeitig mit Freude begrüßt wurde. Deshalb glaube ich annehmen zu dürfen, daß unſere Novelle für die deutſchen Juriſten als Material ein gewiſſes Intereſſe beſitzt. Dieſe wichtige Frage iſt im deutſchen Reiche noch nicht entſchieden und von der bedingten Begnadigung zur bedingten Verurteilung iſt noch ein langer Weg.

Das ruſſiſche Projekt beſteht aus 11 Paragraphen, von denen wir die wichtigſten überſetzen wollen.

§ 1. Wenn der Angeklagte eine ſtrafbare Handlung begangen hat, welche im Strafgeſetzbuch oder in den ſtrafrechtlichen Nebengeſetzen mit Feſtung oder Gefängnis bis zu 1 Jahr, mit Haft bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldſtrafe nicht über 500 Rubel bedroht wird, ſo hat das Gericht das Recht, die Strafvollſtreckung aufzuſchieben, falls der Verurteilte wegen ſeines Alters, ſeines Standes, ſeines Geſtändniſſes, ſeines makelloſen Lebenswandels oder in Folge der Erſtattung eines Schadenerſatzes und anderer Umſtände eine ſolche Milde verdient.

§ 2. Die Vollſtreckung der Strafe wird auf 3 Jahre verſchoben, falls der Verurteilte eine Übertretung und auf 5 Jahre, falls er ein Vergehen begangen hat. Das Gericht iſt außerdem ermächtigt, vom Verurteilten die Hinterlegung einer Summe bis zu 500 Rubel zu verlangen.

§ 3. Die Verſchiebung der Strafe iſt nicht geſtattet: a) wenn der Verurteilte das Alter von 17 Jahren noch nicht überſchritten hat; b) wenn der Verurteilte ſchon früher für ein Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden iſt und ſeit dem Tage der Strafentlaſſung, Verjährung oder Begnadigung weniger als 10 Jahre verfloſſen ſind . . . c) wenn das Urteil in Abweſenheit des Angeklagten geſprochen wird; d) wenn es erwieſen iſt, daß der Verurteilte die ſtrafbare Handlung, welche ihm zur Laſt gelegt wird, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben hat; e) wenn der Verurteilte eine Handlung begangen hat, die nur auf Antrag verfolgt wird; f) wenn der Verurteilte ein Vergehen im Amte begangen hat, welches im Strafgeſetzbuch mit einer Spezialſtrafe bedroht wird; g) wenn der Angeklagte für Beleidigung S. M. des Kaiſers, ſeiner Ahnen, oder der Mitglieder der Kaiſerlichen Familie, für den Verrat militäriſcher Geheimniſſe, für Widerſtand gegen die Staatsgewalt, für Beleidigung des Gerichts, für Unterlaſſung der Anzeige in Fällen, wo das Verbrechen des Hochverrats vorbereitet wurde, für Hehlerei von Gegenſtänden, welche als Beweisſtücke in einer Strafſache dienen können oder Begünſtigung eines ſchweren Verbrechers verurteilt wurde.

§ 4. Bei bedingter Verurteilung wird nicht nur die Vollſtreckung der Hauptſtrafe, ſondern auch aller Nebenſtrafen verſchoben. Dieſe

Bestimmung kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn die Gefängnisstrafe mit dem Verlust der Standesrechte verbunden ist.

§ 6. Falls der Verurteilte im Laufe von 3—5 Jahren keine strafbare Handlung begeht, welche mit Haft oder einer schweren Strafe bedroht ist, so gilt die Strafe, zu der er verurteilt worden war, als erloschen und die Summe, die er als Pfand hinterlegt hat, wird ihm zurückerstattet.

§ 7. Wenn der Verurteilte im Laufe dieser Jahre von neuem für ein Vergehen oder für eine Übertretung zur Haft oder zu einer schwereren Strafe verurteilt wird, so muß er außer dieser Strafe auch die frühere verbüßen, deren Vollstreckung aufgeschoben worden ist; außerdem verfällt die von ihm als Pfand hinterlegte Summe.

§ 10. Die Urteile, in denen eine bedingte Verurteilung erfolgt ist, können durch Einlegung der Berufung oder Kassation angefochten werden.

Dies Projekt, welches an das belgische und französische Verfahren erinnert, ist im ganzen Lande sowohl von den Gerichten, wie von den juristischen Gesellschaften mit großer Sympathie begrüßt worden. Es läßt sich aber nicht verbergen, daß einige kleine Aenderungen sehr zu wünschen sind.

1. Die Bestimmung über Hinterlegung einer Pfandsumme wird schwerlich von Nutzen sein. In Frankreich, Belgien, Luxemburg und Norwegen, wo man die bedingte Verurteilung in der reinen schönen Form eingeführt hat, ist eine deratige Bestimmung unbekannt. In England, Amerika und Australien übernehmen Private die Bürgschaft für die gute Aufführung des Verurteilten. In diesen Ländern ist die Bürgschaft ein Institut, welches dem englischen Volke gut bekannt und mit dem Prozeß eng verwachsen ist. Bei uns in Rußland liegt die Sache ganz anders. Das Volk ist arm; wenn der Verurteilte sein eigenes Geld als Pfand deponieren muß, so wird der Verlust desselben für ihn eine empfindliche Nebenstrafe sein. Eine solche Erhöhung der Strafe ist aber garnicht erwünscht, da der Rezidivist schon durch die Kumulation der beiden Strafen genügend gezüchtigt wird. Wenn der Verurteilte, um das Pfandgeld aufzutreiben, Schulden machen muß, so wird das gewiß unliebsame Folgen haben. Schon jetzt ist konstatiert worden, daß unter den Leuten, welche sich für die Angeklagten verbürgen, oder für sie das Pfandgeld deponieren[1]), viele Wucherer zu finden sind, welche sich für eine Pfandsumme von 300 bis 500 Rubel, 3 bis 5 Rubel wöchentlich zahlen lassen. Aus diesen Gründen ist es zu wünschen, daß die Bestimmung über Hinterlegung der Pfandsumme aus dem Projekt gestrichen werde.

2. Das Verbot, Minderjährige bedingt zu verurteilen, erregt allseitiges Befremden. Erstens widerspricht ein solches Verbot der Ge-

[1]) Der Untersuchungsrichter, welcher den Angeklagten auf freiem Fuße läßt, kann von ihm die Hinterlegung einer Pfandsumme oder die Bürgschaft eines wohlhabenden Bürgers verlangen.

ſchichte dieſes Inſtituts. In Maſſachuſetts iſt die bedingte Verurteilung erſt für Minderjährige (1869), dann für Erwachſene eingeführt worden (1878). Nur nachdem man mit Kindern gute Erfahrungen gemacht hatte, kamen die Großen an die Reihe. Ich ſtimme vollſtändig mit Krohne überein, daß der Minderjährige bis zu 16 Jahren frei von Strafe, aber nicht von Zwangserziehung ſein muß. Aber um dieſes Prinzip anzuwenden, muß man zuerſt die Zwangserziehung organiſieren. Da es aber in Rußland bis jetzt nicht geſchehen iſt und die Beſſerungsanſtalten für jugendliche Verbrecher den Anſprüchen nicht entſprechen, weil ſie nicht vom Staate, ſondern aus den kargen Mitteln der Privatgeſellſchaften erhalten werden, ſo iſt es eine unnütze Grauſamkeit, den Minderjährigen unter 17 Jahren das Vorrecht der bedingten Verurteilung zu entziehen.

3. Sehr akut iſt die Frage, ob die bedingte Verurteilung möglich iſt, falls eine ſtrafbare Handlung vorliegt, welche nur auf Antrag verfolgt werden kann. Ich glaube, daß man dieſe Frage bejahen kann, und zwar aus folgenden Gründen: Vom praktiſchen Standpunkt kann man nicht genug wiederholen, daß die bedingte Verurteilung beſonders dadurch wertvoll iſt, daß auf dieſe Weiſe auf den Verurteilten ein moraliſcher Druck ausgeübt wird. Bei vielen ſtrafbaren Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, z. B. Beleidigungen, Zank und Hader in der Familie oder unter Nachbarsleuten, wird die bedingte Verurteilung einen wohltätigen und beruhigenden Einfluß ausüben. Der Verurteilte, über den das Damoklesſchwert der doppelten Strafe hängt, wird ſich gezwungen ſehen, ſeine Hitze zu mäßigen und ſich den beſtehenden Bedingungen anzupaſſen. Die ſchweren Haft- oder Gefängnisſtrafen haben dagegen den Haß öfters vergrößert, ſodaß auf die kleinen Delikte die ſchwerſten Verbrechen gefolgt ſind.

Zu dieſen praktiſchen Gründen müſſen wir auch einige prinzipielle Erwägungen hinzufügen. Das Urteil, in dem die bedingte Verurteilung ausgeſprochen wird, enthält nicht nur die Beſtimmung, daß die Vollſtreckung des Urteils aufgeſchoben werde, ſondern auch einen Tadel, der öffentlich ausgeſprochen eine Strafei ſt. Dieſe Maßregel iſt ſehr milde, aber den Charakter der Strafe verliert ſie nicht. Die Hauptſache beſteht aber im Damoklesſchwert der aufgeſchobenen Strafe. Außerdem darf man ja nicht vergeſſen, daß von dem Augenblicke, wenn das Urteil geſprochen und rechtskräftig geworden iſt, auch der Verluſt gewiſſer Rechte eintritt. Demjenigen, welcher einmal bedingt verurteilt wurde, kann im Laufe der nächſten 3 Jahre (§ 3 P. 3 des Projekts) dieſe Vergünſtigung zum zweiten Male nicht gewährt werden. Da wir alſo zum Schluſſe kommen, daß die bedingte Verurteilung eine beſondere Art von Strafe iſt, ſo hat der Staat das Recht, ſie auch für Privatdelikte zu verhängen.

4. Sehr wichtig iſt die Frage, in welchem Falle das erſte Urteil vollſtreckt werden muß. Der § 6 beſtimmt, daß dieſer Fall eintritt, wenn der Verurteilte eine Handlung begeht, welche vom Geſetz mit Haft oder einer ſchwereren Strafe bedroht wird. Folglich hat eine

Übertretung, die mit Geldstrafe belegt ist, keinen Einfluß auf die Vollstreckung des ersten Urteils. In den Erläuterungen zum Projekt finden wir die Bemerkung, daß diese Bestimmung von der Kommission u. a. aus dem Grunde angenommen wurde, weil eine Registrierung und Publikation der Urteile, in denen Geldstrafen verhängt werden, infolge ihrer Masse, beinahe unüberwindbare Schwierigkeiten bieten. Ich verstehe diese praktischen Gründe sehr gut zu würdigen, aber es lassen sich prinzipielle Einwendungen machen, welche nicht weniger ernst sind.

Die bedingte Verurteilung kann ihrem Charakter nach nur bei Übertretungen und bei leichteren Vergehen zur Anwendung kommen. Infolgedessen muß auch jede von diesen Handlungen als Rezidiv betrachtet werden, welche eine Vollstreckung des ersteren Urteils nach sich zieht. Sonst beschränkt man die Möglichkeit, auf den Verurteilten einen moralischen Zwang auszuüben. Um den praktischen Wert dieser Bemerkung zu begreifen, muß ich darauf hinweisen, daß in Rußland sowohl im geltenden Gesetze, als auch im Projekt des neuen Strafgesetzbuches die meisten Übertretungen im ersten und zweiten Falle nur mit Geldstrafe belegt werden. Auf diese Weise würde bei Anwendung der bedingten Verurteilung die erste Übertretung straflos ausgehen. Dieses ist aber gar nicht zu wünschen, da viele Personen bei der Verletzung polizeilicher Vorschriften ziemlich leichtsinnig vorgehen.

Hiermit schließe ich meine wenigen kritischen Bemerkungen. Das ganze Projekt aber hat einen guten, gesunden Kern, und es ist nur zu wünschen, daß es recht bald als Gesetz publiziert werde.

III. Zur Strafprozeßreform.

Von Professor Dr. Ernst Beling, Tübingen.

1. Eine Reihe von Reformwünschen äußert Feisenberger im Gerichtssaal[1]) im Anschluß an das der Reichsjustizkommission unterbreitete Programm. Er wünscht

A. 1. Zulassung eines Rechtsmittels gegen die Usurpation einer Strafsache, die vor ein Gericht niederer Ordnung gehört, durch ein Gericht höherer Ordnung. 2. Aufstellung eines Gerichtsstands der Ergreifung für die Fälle, in denen der Vorgeführte ein umfassendes Geständnis ablegt. 3. Befristung des Einwands der örtlichen Unzuständigkeit, so, daß dieser Einwand nicht erst in der Hauptverhandlung vorgebracht werden kann.

B. 1. Erstreckung der gesetzlichen Richterausschließungsgründe auf

[1]) Bd. LXV, S. 21.

das Verlöbnis zwischen dem Richter und der beschuldigten oder verletzten Person. 2. Ausschließung der Eröffnungsrichter vom Vorsitz in der Hauptverhandlung. 3. Zulassung der Ablehnung eines Richters nur bis zu einem bestimmten Tage vor der Hauptverhandlung.

C. 1. Nichtausdehnung des Zeugniswegerungsrechts auf die verantwortlichen Redakteure. 2. Nichtzulassung der Abstandnahme von der Vereidigung wegen Unglaubwürdigkeit oder Unerheblichkeit des Zeugnisses, sowie bei allseitigem Einverständnis, wohl aber Nichtvereidigung in geringfügigen Strafsachen. Verlegung des Zeitpunkts der Vereidigung auf die erste richterliche Vernehmung. 3. Einführung der Strafbarkeit uneidlicher falscher Aussagen, die vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde, sowie vor der Staatsanwaltschaft (nicht auch vor der Polizei) abgegeben werden. 4. Zulassung des Beschlusses auf Verbringung des Beschuldigten in eine Irrenanstalt auch ohne Antrag eines Sachverständigen.

D. E. 1. Im allgemeinen Nichterschwerung der Voraussetzungen für Beschlagnahme und Durchsuchung. 2. Regelung der Frage, wie mit beschlagnahmten Gegenständen zu verfahren sei; insbesondere Vergenauerung des § 111 StPO. (namentlich Fixierung der für Verwahrung verantwortlichen und gegenüber Pfändungen Dritter legitimierten Behörde).

F. 1. Nötigung des Richters zur Aktenkundigmachung der den Fluchtverdacht und der den dringenden Tatverdacht begründenden Tatsachen bei Haftbefehlserlaß. 2. Aufrechterhaltung der Fluchtverdachtspräsumtion bei Verbrechen. 3. Gesetzliche Erstreckung der Frist für die Haft vor Klageerhebung auf 1 Monat bei Verbrechen und Vergehen, 2 Wochen bei Übertretungen (unter Beseitigung des Erfordernisses jedesmaliger richterlicher Verlängerung auf diese Gesamtfrist). Bindung des Amtsrichters, der den Haftbefehl aufheben will, an das Einverständnis der Staatsanwaltschaft; bei Nichteinverständnis landgerichtliche Entscheidung über die Aufhebung.

G. 1. Reform des Verteidigungsrechts im allgemeinen im Sinne der Mamrothschen Vorschläge[2]); jedoch 2. eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts, daß Zustellungen stets an den Beschuldigten und den Verteidiger zu erfolgen haben. 3. Bestellung des notwendigen Verteidigers nicht schon bei Haftbefehlserlaß oder Eröffnung der Voruntersuchung, wohl aber sofort nach Schluß der Voruntersuchung oder, wenn solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift; jedenfalls aber mindestens 1 Woche vor Ablauf der Frist des § 199 StPO. 4. Berücksichtigung eines gewählten Verteidigers nur nach Einreichung einer schriftlichen Vollmacht. 5. Berücksichtigung der von dem nach Ziffer 4 legitimierten Verteidiger gestellten Anträge stets genau so, wie wenn es Anträge des Beschuldigten selber wären.

---

[2]) Vgl. Z. XXIV, 462.

2. Über die in Angriff genommene Justizreform im Kanton Bern berichtet Thormann in der Schweizerischen Zeitschr. für Strafrecht[3]). Von besonderem Interesse ist der Plan, eine amtliche Verteidigung nicht bloß für bestimmte schwere Fälle, sondern allgemein in der Weise einzurichten, daß je ein amtlicher Verteidiger alle 4 Jahre durch die stimmfähigen Einwohner eines Geschworenenbezirks gewählt wird, und daß diesem dem Obergericht dienstlich unterstellten Beamten die Verteidigung in der Voruntersuchung schlechthin, die Verteidigung in der Hauptverhandlung subsidiär (in Ermangelung eines Wahlverteidigers) zufällt.

3. Der deutsche Medizinalbeamtenverein hat auf seiner 3. Hauptversammlung (in Danzig) über „Gerichtsärztliche Wünsche mit Rücksicht auf die bevorstehende Neubearbeitung der Strafgesetzgebung für das Deutsche Reich" beraten[4]).

Als medizinische Berichterstatter sind Straßmann[5]), Hoffmann[6]) und Aschaffenburg[7]), als juristischer Berichterstatter ist Heimberger[8]) aufgetreten. Hinsichtlich des Strafverfahrens äußert Straßmann namentlich folgende Wünsche:

1. Beibehaltung von StPO. § 73 Abs. 2.

2. Anfügung eines Zusatzes zu § 199 StPO. des Inhalts: „Wird die Anklage auf ein Sachverständigengutachten gestützt, so darf der Antrag des Angeschuldigten auf Einholung noch eines anderen Gutachtens nicht abgelehnt werden."

3. Beibehaltung des Satzes, daß das ärztliche Gutachten für den Richter nicht bindend ist (gegen Näcke).

4. Festlegung einer Verpflichtung von Zeugen und Beschuldigten, sich körperlich untersuchen zu lassen.

5. Streichung des § 85 StPO. (also Vernehmung insbesondere von Ärzten stets als Sachverständiger, nicht als sachverständiger Zeugen).

6. Erweiterung der Verlesbarkeit ärztlicher Atteste (§ 255 StPO.).

7. Streichung der Bestimmung, daß richterliche Leichenschau auch ohne Zuziehung eines Arztes stattfinden könne; bei Ausgrabung einer Leiche behufs Sektion Zuziehung von Sachverständigen schon zur Ausgrabung.

Hoffmann proponiert

1. Bestimmungen über die Haftfähigkeit dahin, daß für haftunfähig solche transportfähige Kranke erklärt werden, deren Pflege und Wartung an das Gefängnispersonal Ansprüche stellt, wie sie in einer Gefangenenanstalt nicht gewährt werden können; insonderheit solche, die an einer Infektionskrankheit leiden, oder die sich einer un-

---

[3]) Bd. XVII, S. 172.

[4]) Dem Referenten liegt ein Sonderabdruck aus dem offiziellen Bericht vor nach dem hier zitiert wird.

[5]) S. 3—30.

[6]) S. 30—60.

[7]) S. 60—82.

[8]) S. 82—93.

aufschiebbaren (schweren) größeren Operation zu unterwerfen haben. Auch dürften Tuberkulöse, die sich in einem akuten Krankheitsstadium befänden, zum Strafantritt nicht zugelassen werden.

2. Für die Entscheidung, ob ein Beschuldigter terminsfähig sei, solle, soweit dabei körperliche oder geistige Gesundheit in Frage komme, die vorgängige Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen vorgeschrieben werden.

Aschaffenburg verlangt

1. uneidliche Vernehmung von Personen, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflußt sind.

2. Eine Bestimmung, die es ermöglicht, den Geisteszustand eines Zeugen, auf dessen Aussage viel für die Entscheidung ankommt, gerichtsärztlich untersuchen zu lassen; unter besonderen Umständen, z. B. bei sexuellen Anschuldigungen seitens Hysterischer, falscher Beschuldigung seitens Paranoischer, müsse Beobachtung des Zeugen in einer Irrenanstalt wie in § 81 StPO. zugelassen sein.

3. Es müsse im Interesse der Geisteskranken behufs Aufklärung des Sachverhalts eine Durchführung des Strafprozesses trotz der Geisteskrankheit zugelassen sein.

4. Bei Verlesung des Protokolls über die Aussage eines geisteskranken Zeugen müsse die Zuziehung eines Sachverständigen vorgeschrieben sein behufs Feststellung, ob die Erkrankung schon zur Zeit der Vernehmung bestanden habe.

5. Im schwurgerichtlichen Verfahren erscheine eine Nebenfrage auf Geisteskrankheit geboten.

6. Bei Verbringung des Verurteilten aus der Strafanstalt in eine Krankenanstalt müsse die Unterbrechung des Strafvollzugs durch die Strafvollstreckungsbehörde (mit der Folge, daß der Verurteilte der Wohltat des § 493 StPO. verlustig gehe) für unzulässig erklärt werden.

Heimberger schließt sich Straßmann zu Punkt 2, 4, 5, Hoffmann zu Punkt 1, Aschaffenburg zu Punkt 5 und 6 an und ist der Meinung, daß die „Unterbrechung des Strafvollzugs" bei Verbringung des Verurteilten in eine Krankenanstalt schon nach geltendem Recht unzulässig sei. Die Unterbringung eines Zeugen in eine Irrenanstalt (Aschaffenburg Punkt 2) befürwortet er nur für den Fall, daß auf eigene Veranlassung des Zeugen hin das Strafverfahren eingeleitet worden ist. Die Zuziehung eines Sachverständigen für die Entscheidung über Terminsfähigkeit des Beschuldigten (Hoffmann Punkt 2) will er höchstens dann obligatorisch sein lassen, wenn der Richter die Terminsunfähigkeit bezweifle.

Die Verhandlungen geben, wie das Vorstehende zeigt, viel Anregungen. Ohne ihnen allen nachzugehen, möchte Referent nur zu 3 Punkten Stellung nehmen.

a. Den § 85 StPO. (betreffend den sachverständigen Zeugen) würde Referent zwar mit Heimberger „für entbehrlich halten",

aber nicht in dem Sinne, daß infolge dieser Streichung jeder Arzt, der im Strafverfahren herangezogen würde, als „Sachverständiger" zu vernehmen wäre (wie dies wohl Straßmann intendiert), sondern umgekehrt: weil es selbstverständlich ist, daß ein Arzt, wenn er nur vergangene Wahrnehmungen bekundet, Zeuge ist. Die Konfundierung des „sachverständigen Zeugen" mit dem „Sachverständigen" würde ein bedauerlicher Rückschritt sein. Zu erwägen wäre nur, ob vielleicht der sachverständige Zeuge im Punkte der Gebühren dem Sachverständigen gleichzustellen wäre.

b. Es mag richtig sein, daß das Ungeklärtbleiben des Sachverhalts betreffs eines Delikts, das der jetzt Geisteskranke begangen haben soll, für den psychischen Zustand des letzteren nachteilige Folgen haben kann. Dem Interesse an Aufklärung darf aber nicht in der Form genügt werden wollen, daß die Durchführung des Strafprozesses gegen den Geisteskranken gestattet wird (Aschaffenburg Punkt 4). Für den Strafprozeß muß es unbedingt dabei bleiben, daß ein Verhandeln mit dem strafprozeßunfähigen (geisteskranken) Beschuldigten oder mit seinem gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen ist. Wäre die „Durchführung des Strafprozesses" gegen den geisteskranken Angeklagten möglich, so würde dabei sowohl Verurteilung wie Freisprechung resultieren können: Verurteilung wäre aber höchst bedenklich, und auch die Freisprechung nicht bedenkenfrei. Und wie sollte es mit den Rechtsmitteln gehalten werden? Richtig kann nur sein, daß der Strafprozeß durch die Geisteskrankheit stillgestellt ist. Diskutabel wäre nur die Einführung eines reinen — nichtstrafprozessualen — Feststellungsverfahrens.

c. Die in der Praxis viel geübte „Unterbrechung der Strafvollstreckung" bei Verbringung des Sträflings in eine freie Krankenanstalt erscheint dem Referenten nicht nur — gegen Heimberger — de lege lata zulässig, sondern auch — gegen Aschaffenburg — de lege ferenda billigenswert. Denn befindet sich der Verurteilte gar nicht im Machtbereich der Strafvollzugsorgane, sondern, wenn auch krank, auf freiem Fuße, so ist doch schlechterdings von „Strafvollzug" keine Rede, es trifft ihn keinerlei Strafübel. Die Anrechnung des Aufenthalts in der Krankenanstalt auf die Strafe ist contra rationem juris. Wer Krankheit ohne weiteres als Strafübel gelten lassen wollte, müßte folgerecht den Fall, daß der Verurteilte vor Strafantritt in eine Krankenanstalt aufgenommen wäre, dem Falle gleich stellen, daß er aus dem Strafhause in die Krankenanstalt verbracht würde. Und warum soll schließlich der Patient, der daheim krank darniederliegt, schlechter gestellt sein, als der in einer Krankenanstalt befindliche? Das menschliche Mitleid mit dem kranken Verurteilten darf nicht dahin führen, daß man ihm das Strafleiden schenkt; oder wenn es ihm geschenkt werden soll, dann ist die Gnadenerteilung der rechte Weg.

4. Wach spricht sich in der Deutschen Juristenzeitung[9]) zugunsten

[9]) X. Jahrgang, Sp. 81.

einer Mitbeteiligung des Laienrichterelementes an der Strafjustiz aus, vornehmlich weil das Erfassen der Schuld und ihrer Schwere, das Verstehen, Nachempfinden und Nachleben der Handlung dem — nicht durch Gewohnheit abgestumpften — Laien besser als dem Berufsrichter gelingen werde. Von diesem Grundgedanken aus gelangt Wach zu einer Verwerfung der schwurgerichtlichen Verfassung, die dem Laienrichter gerade den Hauptteil dessen, was er besonders verstehe, nämlich die Strafzumessung, entziehe und ihm umgekehrt Lösung schwieriger juristischer Fragen zumute, die er nicht verstehe. Vielmehr sei die beste Verfassung die schöffengerichtliche, so zwar, daß im Richterkollegium die Zahl der Schöffen stets größer sei, als die der Berufsrichter.

5. Scherer und Voß teilten im „Recht“ [10]) drei Fälle aus der Praxis mit, die in recht erbaulicher Weise zeigen, wie gefahrvoll sich die Geschworenenrechtsprechung gestalten kann.

6. In der Frage nach der Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts spricht sich v. Bomhard [11]) zugunsten des von Galli gemachten Reformvorschlages [12]) aus.

7. Zum Schutz der Zeugen und Sachverständigen gegen Beleidigungen von seiten der Angeklagten, Verteidiger, Privat- und Nebenkläger wünscht Martin [13]) eine gesetzliche Vorschrift des Inhalts, daß der Zeuge oder Sachverständige gegenüber ehrenrührigen Behauptungen jener Personen auf seinen Antrag bis zum Schlusse der Hauptverhandlung zum rechtlichen Gehör zu verstatten sei.

8. Ein Artikel der „Grenzboten“ [14]) beschäftigt sich mit der Frage nach der Verringerung der Zahl der Meineide durch Reform des Zeugeneidesrechts. Der ungenannte Verfasser schlägt außer der Einführung des Nacheides, der vor dem Voreide den Vorzug verdiene, vor, den auskunftsverweigerungsberechtigten Personen im Sinne des § 54 St.P.O. für den Fall, daß sie von dem Auskunftsverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, ein Eidesverweigerungsrecht zu geben, vor allem aber müsse mit dem Satze, daß grundsätzlich jeder Zeuge zu vereidigen sei, gebrochen, und die Nichtvereidigung zur Regel erhoben werden (bei gleichzeitiger Strafbarkeit auch der uneidlichen falschen Aussage), so, daß dem Gericht nur die Befugnis beigelegt werde, da, wo es nötig erscheine, einen Zeugen zu vereidigen.

9. Anknüpfend an ein Berliner Vorkommnis — Eidesweigerung zweier Zeugen aus religiösen Gründen — tritt ferner Leisering in der Deutschen Juristenzeitung [15]) für Einschränkung der Zahl der Eidesleistungen ein. Es solle die Uneidlichkeit der Zeugenaussage (unter Strafdrohung für uneidliches falsches Zeugnis) zur Regel erhoben

[10]) VIII. Jahrgang. S. 546, S. 525.
[11]) Deutsche Jur.-Zeitung IX, 1029.
[12]) Vgl. Z. XXV, 239.
[13]) Deutsche Jur.-Zeitung IX, Sp. 1182.
[14]) 62. Jahrgang, Nr. 46, S. 404.
[15]) Bd. IX, Sp. 1132.

werden, sodaß Vereidigung nur aus besonderen Gründen zu erfolgen hätte; auch solle den Parteien das Recht gegeben werden, auf die Vereidigung eines Zeugen zu verzichten.

10. Ganz ähnlich verlangt auch Böhme[16]), daß die grundsätzliche Vereidigung aller Zeugen beseitigt, und vielmehr der Eid nur als Ausnahme für besondere Fälle beibehalten werde; der Eid werde dann ein wirklich feierlicher und nachdrücklicher Akt werden und aufhören, eine bloße bedeutungslose Formalität zu sein.

11. Im Archiv für Kriminalanthropologie[17]) teilt Schneickert „Beobachtungen aus dem Raubmordprozeß Lackner-München" mit. Der Aufsatz verfolgt zwar nicht das Ziel, Material für die Reform der Strafprozeßgesetzgebung beizubringen, sondern nur einen Beitrag zur Handhabung des Gesetzes im Gerichtssaal zu geben, eine Stelle daraus bedarf aber dringend der Beleuchtung um der Strafprozeß-Reform willen — freilich in einem dem Standpunkt des Verfassers diametral entgegengesetzten Sinne. Es handelt sich um die Vernehmung des Untersuchungsrichters in der Hauptverhandlung. Schneickert berichtet (a. a. O. S. 284):

> „Ich komme jetzt zu der Funktion des Untersuchungsrichters in der Hauptverhandlung. Er wurde lediglich als „Zeuge" zitiert und vernommen, gab aber in Wahrheit ein eingehendes Sachverständigengutachten ab. Nachdem er das ihm gegenüber abgelegte Geständnis des Angeklagten bezw. den Inhalt des von ihm aufgenommenen Vernehmungsprotokolls als Zeuge beschworen hatte, wäre seine Zeugenaufgabe vollständig gelöst gewesen. Nun schilderte er aber — ohne Aufforderung, ohne Widerspruch von irgendwelcher Seite — in längerer Rede alle seine gewonnenen Eindrücke, die nicht nur auf den Täter selbst, sondern auch auf die ganze Vorgeschichte Bezug hatten. Mit anderen Worten, er begutachtete die ganze Verbrechenstat vom rein kriminalistischen und kriminalpsychologischen Standpunkt aus, in möglichst objektiver, in möglichst wissenschaftlicher Weise. Alle, sogar die Berufsrichter, hörten gespannt seinen Ausführungen zu."

Also soweit sind wir schon gekommen! Und Schneickert meint:

> „Das ist zweifellos ein Gewinn für die Bestrebungen der Kriminalisten. Wenn von einem Richterbeamten die kriminalistische Wissenschaft genügend beherrscht und vertreten wird, so ist es wohl in erster Linie der Untersuchungsrichter; er nimmt, wenigstens in der Hauptverhandlung, zwischen Staatsanwalt und Verteidigung eine sehr zweckmäßige Mittelstellung ein. . . . Staatsanwalt und Verteidiger sind, Gegensätze vertretend, schlechterdings zu einer objektiven Begutachtung einer

[16]) Das Recht, VIII, 627.
[17]) Bd. XVI, S. 275.

Verbrechenstat nicht geeignet, sodaß der Mangel einer einheitlichen Begutachtung des Verbrechens und seiner Einzelheiten im kriminalistischen Sinne gerade beim Geschworenengericht recht fühlbar wird. Da ist nur der Untersuchungsrichter die hierfür geeignete Persönlichkeit. Zur Erklärung der Indizien und ihrer Werte für die gerechte Beurteilung einer strafbaren Handlung, zur Erklärung psychologischer Momente, des Motivs, des Kausalzusammenhanges u. dgl. bedarf es sicherlich umfassender kriminalistischer und kriminalpsychologischer Kenntnisse; der Untersuchungsrichter wird sie sich wohl am ehesten aneignen, weil er sie eben auch am nötigsten braucht. Wenn wir an eine Abschaffung der Geschworenengerichte noch nicht glauben dürfen, so werden wir uns mit der „Institution der kriminalistischen Sachverständigen" vorerst zufrieden geben können, weil eben dadurch die Kriminalwissenschaft endlich auch vor Gericht zu Gehör käme. Selbst ohne gesetzliche Bestimmungen würden sich die kriminalistischen Sachverständigen" im Schwurgerichtsprozeß einbürgern. Ein gewisses „Gewohnheitsrecht" scheint schon nachweisbar zu sein; jedenfalls wird aber die Erkenntnis der Notwendigkeit kriminalistischer und psychologischer Gutachten siegen."

Es war notwendig, diese Ausführungen in extenso wiederzugeben, weil sie ihre Widerlegung in sich tragen. Die Sache klingt ungemein harmlos; und dennoch muß ihr ein „Dreimal nein!" entgegengesetzt werden, weil sie kurz gesagt den Strafprozeß auf den Kopf stellt und die Hauptverhandlung zur lächerlichen Karikatur macht. Deshalb heißt es: Principiis obsta! Zunächst de lege lata! Da ist bereits der Untersuchungsrichter als Zeuge eine recht bedenkliche Figur. Die einreißende Mode, den Untersuchungsrichter über alle seine Erhebungen Zeugnis ablegen zu lassen, schiebt den Unmittelbarkeitsgrundsatz, wonach die Erhebungen des Vorverfahrens eben nicht die Grundlage der vom erkennenden Gericht zu treffenden Feststellungen bilden sollen, leichten Herzens bei Seite. Aber nun gar erst der Untersuchungsrichter als „kriminalistischer Sachverständiger"! Vielleicht werden wir nun auch den Vorschlag erleben, es möge ein Amtsrichter, der in ein Zivilprozeßdezernat neu eintritt und damit zahlreiche Prozeßsachen, die er nicht kennt, als Reste übernimmt, seinen Dezernatsvorgänger als „ziviliſtischen Sachverständigen" vernehmen, oder ein Berufungsgericht die Richter der ersten Instanz als Sachverständige. Der Gedanke ist so ungeheuerlich, daß man ihn schon instinktiv ablehnen wird. Daß ein Richter, der die (angeblich) bessere Sachkunde hat, vor Richtern, die minder sachkundig sind, als Sachverständiger fungiert, statt daß ihn das Recht auf die Richterbank beriefe, wäre denn doch verkehrte Welt. Und die Argumente, die dafür vorgebracht werden? Ihrer sind zwei, die Schneickert nicht auseinander hält.

a) Das eine Argument ist, eine längere untersuchungsrichterliche

Tätigkeit verleihe eine besondere „kriminalistische“ und „psychologische“ Schulung. Ob das zutrifft, kann Zweifeln unterliegen; denn auch der erkennende Strafrichter hat jahraus jahrein genau die gleiche juristische und die Hilfswissenschaften des Strafrechts und des Strafprozeßrechts berücksichtigende Tätigkeit zu entfalten, sogar in verantwortlicherer Position. Aber es sei! Dann kann doch daraus nur der Schluß gezogen werden, daß erkennender Richter nur sein dürfe, wer zuvor eine längere Tätigkeit als Untersuchungsrichter hinter sich gebracht hat. Dieses Argument führt also nicht zu dem Postulat, daß derjenige, der die Voruntersuchung geführt hat, auch im erkennenden Gericht in derselben Strafsache zu Worte komme. Und für die lex lata fällt jedenfalls gar nichts dafür ab.

b) Aber Schneickert will eben auch — und das ist ein neues selbständiges Argument — die Sachkunde, die sich der Untersuchungsrichter in eadem causa, also infolge seiner Kenntnis des konkreten Falles erworben hat, verwertet wissen. Das heißt rund und nett: Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung soll nur Begleitakkorde abgeben, die Melodie soll erst aus dem untersuchungsrichterlichen Gutachten herausklingen. Und worauf baut der Untersuchungsrichter sein Gutachten? Auf das Vorverfahren. Also der Schwerpunkt wird in dieses verlegt. Ein Faustschlag dem Unmittelbarkeitsprinzip!

Das geltende Recht läßt demnach eine Vernehmung des Untersuchungsrichters als Sachverständigen nicht zu. Dabei muß es aber auch de lege ferenda sein Bewenden haben, solange nicht Hauptverhandlung und Unmittelbarkeitsprinzip aufgegeben werden. Wer da behauptet, die untersuchungsrichterlich gewonnene Information sei die beste, der soll auch den Mut haben, daraus die Konsequenz zu ziehen, daß dem Untersuchungsrichter die Aburteilung gebührt und nicht einem Hauptverhandlungsrichterkollegium. Den „schlechter informierten“ Richter das Urteil fällen lassen und den „besser informierten“ nur als Gutachter zu verwenden, hieße denn doch alle Teleologie verleugnen. Um aber alle Velleitäten dieser Art abzuschneiden, wird es gut sein, der künftigen Strafprozeßordnung einen Paragraphen etwa des Inhalts einzufügen:

> „Der Untersuchungsrichter darf in der Hauptverhandlung nicht als Sachverständiger über die Schuld und Strafbarkeit des Angeklagten oder einzelne Teile der Schuld- oder der Straffrage vernommen werden.“

Freilich eins ist dem Verfasser zuzugeben: Den Geschworenen ist der Untersuchungsrichter weitaus überlegen. Daraus folgt aber nur die Forderung: Fort mit dem Schwurgericht!

12. Das Haftentschädigungsgesetz vom 14. Juli 1904 wird trotz seiner Jugend bei der Strafprozeßreform mitrevidiert und verbessert werden müssen. So wird namentlich der sehr anstößige § 2 Abs. 3, der den unschuldig Verhafteten dann ungünstiger behandeln will, wenn sein Vorleben nicht vorwurfsfrei gewesen war, unbedingt beseitigt werden müssen. Ein mit eindringlich leidenschaftlicher Kraft

geſchriebener Artikel von Max Treu im „Türmer“[18]) weiſt mit Recht darauf hin, daß „ein Unrecht darum nicht weniger aufhört, ein Unrecht zu ſein, weil es den Unſeligſten unter den Elenden zugefügt wird.“

13. Doſenheimer befürwortet[19]) zu St.P.O. §§ 502, 503 II einen Zuſatz, der klarſtellt, daß die freiwillige Koſtenübernahme vor der geſetzlichen Koſtentragungspflicht den Vorrang hat.

14. Die für das geltende Recht beſtrittene Frage, ob zu den erſtattungsfähigen Auslagen im Sinne der §§ 499 II, 503 II, V St.P.O. auch Entſchädigung für Zeitverſäumnis gehöre, wünſcht Karl Meyer[20]) für das künftige Recht in bejahendem Sinne entſchieden zu ſehen.

15. Durch die Tageszeitungen geht aus Anlaß eines jüngſt vorgekommenen Falles die ſehr berechtigte Klage darüber, daß nach geltendem Recht dem Angeklagten, der zu Strafe verurteilt wird, auch die Koſten der im Verfahren vorgekommenen, von ihm nicht verſchuldeten Terminsverlegungen zur Laſt fallen und nach dem GKG. nicht einmal niedergeſchlagen werden können, weil dieſes Geſetz Niederſchlagung nur von Gebühren, nicht von baren Auslagen kennt.

16. Die Frage nach der Reform des Vorverfahrens behandelt v. Lilienthal in der Deutſchen Juriſtenzeitung.[21]) Er verlangt, daß der Unterſuchungsrichter ausgeſchaltet werde, daß der Staatsanwalt alle Vorverfahrensinformationen ſelber ſammle, daß die Vorverfahrensakten ſtaatsanwaltſchaftliche bleiben und dem erkennenden Gericht nicht zur Kenntnis kommen ſollen, ſowie daß der Eröffnungsbeſchluß beſeitigt werde. Allen dieſen Vorſchlägen läßt ſich nur beipflichten.

17. Kulemann hat ſeinen in der Bremer Verſammlung der Internationalen Kriminaliſtiſchen Vereinigung, Landesgruppe Deutſches Reich, gehaltenen Vortrag über die Reform der Voruntersuchung (Mitteilungen der J. K. V., Bd. X, S. 547 ff.) nebſt dem von ihm aufgeſtellten Geſetzentwurf (ebenda Bd. XI, S. 716 ff.) im Sonderabdruck erſcheinen laſſen.[22])

---

[18]) VI. Jahrgang, Heft 9, S. 290 (1904).
[19]) Deutſche Jur.-Ztg., IX. Sp. 1181.
[20]) Juriſt. Wochenſchrift, XXXIII. Jahrgang, S. 547.
[21]) Bd. IX, 1001.
[22]) Kulemann, Die Reform der Voruntersuchung, 2. Auflage, Berlin, Guttentag 1904. Vgl. Z. XXV 109.

IV. Ein internationales Abkommen gegen den Mädchenhandel.

Am 23. Februar 1905 hat der deutsche Reichskanzler dem Reichstage das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete „Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel" vorgelegt. Es ist bis jetzt ratifiziert worden von Deutschland, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Spanien. Unterzeichnet ist es ferner von Belgien, den Niederlanden und Portugal. Österreich-Ungarn, welches das Abkommen nicht unterzeichnet hatte, ist ihm am 18. Januar durch eine gemäß Art. 7 abgegebene Erklärung beigetreten. Am 18. Juli 1905 soll es für die Staaten, die es bis dahin ratifiziert haben, in Kraft treten. — Der Text des Abkommens lautet:

„Artikel 1.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu bestellen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Ausland an einer Stelle zu sammeln; diese Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen vertragschließenden Staaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren.*)

Artikel 2.

Jede der Regierungen verpflichtet sich, Überwachung ausüben zu lassen, um, insbesondere auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt, die Begleiter von Frauen und Mädchen, welche der Unzucht zugeführt werden sollen, ausfindig zu machen. Zu diesem Zwecke sollen an die Beamten oder alle sonst dazu berufenen Personen Weisungen erlassen werden, um innerhalb der gesetzlichen Grenzen alle Nachrichten zu beschaffen, die geeignet sind, auf die Spur eines verbrecherischen Geschäftstreibens zu führen.

Die Ankunft von Personen, welche offenbar Veranstalter, Gehilfen oder Opfer eines solchen Geschäftstreibens zu sein scheinen, soll gegebenen Falles den Behörden des Bestimmungsortes, den beteiligten diplomatischen oder konsularischen Agenten oder jeder sonst zuständigen Behörde gemeldet werden.

Artikel 3.

Die Regierungen verpflichten sich, gegebenen Falles innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Aussagen der Frauen und Mädchen fremder

*) Als solche Behörde ist für Deutschland unter Zustimmung der Bundesregierungen das Polizeipräsidium in Berlin bestimmt worden.

Staatsangehörigkeit, die sich der Unzucht hingeben, aufnehmen zu lassen, um ihre Identität und ihren Personenstand festzustellen und zu ermitteln, wer sie zum Verlassen ihrer Heimat bestimmt hat. Die eingezogenen Nachrichten sollen den Behörden des Heimatlandes der besagten Frauen und Mädchen behufs ihrer etwaigen Heimschaffung mitgeteilt werden.

Die Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und soweit es geschehen kann, die Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens, wenn sie von Mitteln entblößt sind, öffentlichen oder privaten Unterstützungsanstalten oder Privatpersonen, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, im Hinblick auf etwaige Heimschaffung vorläufig anzuvertrauen.

Die Regierungen verpflichten sich auch, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit diejenigen unter diesen Frauen und Mädchen nach ihrem Heimatlande zurückzusenden, welche ihre Heimschaffung nachsuchen oder welche von Personen, unter deren Gewalt sie stehen, beansprucht werden sollten. Die Heimschaffung soll erst ausgeführt werden nach Verständigung über die Identität und die Staatsangehörigkeit sowie über den Ort und den Zeitpunkt der Ankunft an den Grenzen. Jedes der vertragschließenden Länder soll den Durchgang durch sein Gebiet erleichtern.

Der Schriftwechsel über die Heimschaffung soll, soviel als möglich, auf unmittelbarem Wege erfolgen.

Artikel 4.

Falls die heimzuschaffende Frauensperson (Frau oder Mädchen) die Kosten ihrer Beförderung nicht selbst zurückerstatten kann und weder Ehemann, Eltern, noch Vormund hat, die für sie zahlen würden, so sollen die Kosten der Heimschaffung dem Lande, auf dessen Gebiete sie sich aufhält, bis zu der Grenze oder dem Einschiffungshafen, die in der Richtung nach dem Heimatlande die nächsten sind, zur Last fallen und im übrigen das Heimatland belasten.

Artikel 5.

Durch die Bestimmungen der obigen Artikel 3 und 4 werden besondere Vereinbarungen nicht berührt, die etwa zwischen den vertragschließenden Regierungen bestehen möchten.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit eine Überwachung der Bureaus und Agenturen auszuüben, die sich damit befassen, Frauen und Mädchen Stellen im Auslande zu vermitteln.

Artikel 7.

Den Staaten, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Zu diesem Zwecke haben sie ihre

Absicht auf diplomatischem Wege der Französischen Regierung anzuzeigen, die hiervon allen vertragschließenden Staaten Kenntnis geben wird.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Abkommen soll sechs Monate nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Falls einer der vertragschließenden Teile es kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehung dieses Teiles wirksam werden und zwar erst zwölf Monate nach dem Tage der besagten Kündigung.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen."

Berichtigung.

In meinem Artikel über den Gnadenerlaß des Kaisers von Rußland (oben S. 115 ff.) habe ich zwei Novellen der letzten Jahre außer Acht gelassen, welche der Vollständigkeit wegen erwähnt werden müssen.

1. Das Gesetz vom 23. Mai 1901 über die Disziplinarstrafen der Arrestanten, welche in den Gefängnissen und Korrektionshäusern interniert werden, hat ein ganzes System derartiger Strafen geschaffen. Die Rute ist aber nicht aufgehoben worden. Bauern und Kleinbürger, welche zum Korrektionshause verurteilt worden sind, können für Vergehen gegen die Gefängnisordnung mit 50 Rutenhieben bestraft werden. — Die §§ 324 und 325 der Gefängnisordnung sind aufgehoben.

2. Das Gesetz vom 2. Juni 1903 hat die schwersten Strafen für Deportierte, unter anderem auch die Peitsche (Plet.) aufgehoben. Für Flucht aus dem Zuchthause oder für neue Verbrechen tritt eine Verschärfung der Strafe ein (Verlängerung der Strafzeit, Einzelhaft ꝛc.). Für Vergehen und Übertretungen kann der Sträfling mit Ruten nicht über 100 Hiebe bestraft werden.

Von diesen Novellen muß namentlich die letztere als Fortschritt bezeichnet werden, da sie die Peitsche abgeschafft hat. Das Manifest des Kaisers hat diese Novellen nicht geändert; daher müssen wir annehmen, daß die Leibesstrafe in Rußland bis heute nicht aufgehoben ist. Wollen wir hoffen, daß mit der Zeit auch die letzten Reste dieser grausamen und entehrenden Strafe aus unserem Gesetze gestrichen werden.

Löwenstimm.

26.

Kurſächſiſche Hermäa (1563 f.)*).

Mitgeteilt von Theodor Diſtel-Blaſewitz.

1. Befehl wegen eines aus dem Gefängniſſe Entſprungenen.

Der Geſetzgeber der Konſtitutionen vom 21. April 1572, Auguſt, reſkribiert (21. Auguſt 1563) an den Schöſſer zu Pirna, „daß der entwichene Dieb[1]) . . . . wiederum einbracht werde, Dir auch gebührt hätte, ſintemal er zuvor allbereit einmal ausgebrochen, ihn beſſer und fleißiger zu verwahren, Als befehlen wir Dir, Du wolleſt nicht nachlaſſen, ihm mit Fleiß, auf Deine Koſten, nachzutrachten . . . . Geſchieht es aber nicht, und würde jemand Schaden von ihm zugefügt, ſo haſt Du zu erachten, daß man die Erſtattung bei niemand, als Dir, ſuchen werde . . ."

2. Brandſtiftungen.

a) Malitia supplet aetatem.

Die kurfürſtlich-ſächſiſchen Schöppen zu Leipzig ſprechen nach Freiberg („Auguſt" 1603), wie folgt: „ . . . . . Ob nun wohl inquisit (C. L.), ſo newlicher zeit das 14. Jahr ſeines Alters erreichet, zu dem Fewer anlegen ſich in Guten bekant . . . . So bleibet er doch von wegen . . . . ſeiner Jugend, mit der ordentlichen[2]) ſtraff der Mordbrenner verſchonet: Er mag aber gleichwohl, weil auß allen Vmbſtänden zu befinden, daß ein vberauß boßhafftig, vnd rachgierig Gemüth bey jhme iſt, vnnd ſolche Boßheit daß Alter erfüllet [?], wofern er vor Gerichte vff ſeiner gethanen Bekändtnüß freywillig verharren, oder deß ſonſten wie recht vberwieſen würde, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode geſtrafft werden, V. R. W."

b) Überbleibſel des Feueropfers.

Dieſelben ſprechen („Mai" 1629) nach „Newenheiligen" (Neunheiligen im heutigen Regierungsbezirke Erfurt) alſo: „ . . . . So möchte M. B. von wegen ſolcher jhrer begangenen vnnd bekanten Mißhandlungen, nach Gelegenheit dißfalls vnnd weil ſie bald darauff poenitiret, in deme ſie ein Oſterey[3]) ins Fewer geworffen, daſſelbe dadurch zu leſchen, inmaſſen es auch bey dem Stalle allein ver-

*) Man vgl. Z XXIV 794 und die dortigen Zitate. 795 iſt „Lenocinium" zu leſen und, aus neuem Funde, dazu nachzutragen, daß alle drei Deliquenten hingerichtet worden ſind. Jenen Fall berückſichtigt unſere Geſetzgebung in § 181,2.

[1]) Derſelbe war nämlich auch ein „vornehmer" Wilderer; man vgl. deshalb meine quellenmäßigen Mitteilungen in Z XIII 259 f.

[2]) Feuertod. Nach const. cit. IV., 17.

[3]) Quitzmann („Die heidniſchen Religion der Baiwaren", 1860, 131 und 269 f.) weiſt dieſen Brauch nur in der Oberpfalz nach.

blieben, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gerichtet vnd gestrafft werden, V. R. W."

3. „Sodomia".

Die Genannten äußern sich („April" 1595): a) gegen J. v. W. in Meusebach (Meßbach ? bei Plauen i. V.): „ . . . Hat der Gefangene E. L. welchen ihr euern Kindern vor zweyen Jahren zu einem Praeceptor verordnet, in gutem bekannt und gestanden, daß er mit dreyen eurer Jungen von zehen und eylff Jahren, so unterschiedlichen nacheinander auf sie (sich?) gewartet, wie denn auch mit einem andern von 14. Jahren unchristliche und unnatürliche Unzucht zu etlichen mahlen getrieben, inmassen denn auch solches aus dreyer Knaben Bericht sich also befunden, ... Da er nun auf diesem seinem gethanen Bekäntniß vor Gerichte freywillig verharren, oder des sonsten, wie recht überwiesen würde, so möchte er wegen solcher begangenen und gestandenen unchristlichen und unnatürlichen Unzucht mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden, V. R. W.", sowie

b) („Juni" ej. ai) nach „Cowitz" (Copitz? bei Pirna): „ . . . Ob gleich der Gefangene S. E. in scharffer Frage, damit er, Vermöge des zu Wittenberg gesprochenen Urthels angegriffen worden, erhalten [?], daß er mit den dreyen in seiner Uhrgicht benannten Knaben das Werck der unnatürlichen Unzucht auf die in bemeldtem Wittenbergischen Urthel angedeute Masse nicht vorgenommen: dieweil er aber dennoch bekannt und gestanden, daß er berührte Unzucht auf die Art und Weise, davon in seiner Uhrgicht Meldung geschieht, zu Werk gericht und vollbracht und hierüber ferner bekannt, daß er mit andern Knaben vor der Zeit gleicher Gestalt umbgangen . . . So mag er derowegen, wofern er auf solchem seinem gethanen Bekäntniß vor Gerichte freywillig verharren, oder des sonsten, wie recht, überwiesen würde, nach Gelegenheit dieses Falls, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestrafft werden, V. R. W.", und

c) („Juli" 1613) nach Kottbus: „ . . . Da nun Richter und und Schöppen dasjenige, was sie von des Gefangenen Stieftochter wegen ihres Stiefvaters begangenen unnatürlichen Unzucht, mit der Kuhe, darüber sie ihn im Stall betreten, und zu Masse kommen, und ihn diese böse That vollbringen sehen, gehöret, mit ihrem leiblichen Eyde bestärken, (wie denn nach Gelegenheit dißfalls, ehe man zur Execution schreitet, in alle wege, weil sonsten keine andere Erkündigung vorhanden, vonnöthen) und der Gefangene auf seinem gethanen Bekäntniß vor Gerichte freywillig verharren, oder des sonsten, wie recht, überwiesen würde so möchte er wegen seiner Verbrechung, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft, und die Kuhe zugleich mit ihme verbrannt verden, V. R. W."

---

*) Die Akten liegen mir, leider, nicht vor. Die Wittenberger hätten überhaupt nicht sprechen dürfen; man vgl. auch in der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte", germ. Abth. X. (1889), 27.

Literaturbericht.

27.

Rechtsgeschichte.

Berichterstatter: Reichsarchivassessor Dr. H. Knapp in München.

I. Vergleichende Rechtswissenschaft.

a) Babylonisches Recht.

1. Grimme, Hubert, Das Gesetz Chammurabis und Moses, 45 S. Köln, Bachem, 1903.

Jeremias, Joh., Dr., Moses und Hammurabi, 2. Aufl., 63 S. Leipzig, Hinrichs, 1903.

Winckler, Hugo Dr., Die Gesetze Hammurabis, Leipzig, Hinrichs, 1902.

Was die überreiche Hammurabiliteratur anlangt, hinsichtlich deren neben mehreren Berufnen auch manch Unberufner seine Feder erprobte, beschränke ich mich auf die uns in Vorlage gebrachten Schriften. Während sich Winckler auf eine deutsche Wiedergabe des Gesetzes beschränkt (seine inzwischen erschienenen Abhandlungen: die babylonische Kultur in ihren Beziehungen zur unsrigen und Abraham als Babylonier, Joseph als Ägypter usw., unterwerfen die Satzungen selbst einer tieferen Kritik unter Aufstellung von Parallelen mit den mosaischen Normen), beschäftigen sich die Ausführungen Grimmes im wesentlichen damit, den Nachweis zu erbringen, daß das israelitische Gesetz ganz unabhängig vom babylonischen Kodex entstanden ist: Zahlreiche Rechtsfälle, die das Bundesbuch behandelt, fehlen bei Chammurabi; wo bei gleichem Falle aber gleicher Entscheid auftritt, da ist das schon lange vor Chammurabi gebräuchliche Recht die gemeinschaftliche Quelle. Für die Selbständigkeit des mosaischen Rechts spreche auch, daß keinerlei babylonisches Sprachgut in demselben zutage trete. Von einer Ideenübertragung auf Moses könne keine Rede sein. Dagegen nimmt Jeremias enge Beziehungen zwischen beiden an; er glaubt an eine gemeinsame, aus Arabien stammende Überlieferung. Seine Studien sind auch, von juristischem Standpunkt aus bemessen, von Interesse; zumal Strafrecht und Gerichtswesen werden

einer genauen Untersuchung unterstellt und manch neue Falte erschlossen. Der endlich mit der Thora unternommene Vergleich gipfelt in J.s Bekenntnis, daß durch die Prüfung des Kodex Hammurabi seine Überzeugung von der Göttlichkeit der These vertieft und gestärkt worden ist.

2. Kohler-Peiser, Hammurabis Gesetz, Bd. 1, Übersetzung, juristische Wiedergabe und Erläuterung, 146 S. Leipzig, Pfeiffer, 1904.

Eine vorzügliche, mustergültige Ausgabe des hochwichtigen altbabylonischen Gesetzeswerks. Sehr instruktiv wirkt vor allem die übersichtliche, kurze Zusammenziehung des Inhalts der einzelnen Satzungen neben dem Urtext selbst. Hierauf tritt dieses uns auf noch verständlichere Weise, d. h. in modern-juristischer Fassung vor Augen. Dann folgt die eigentliche Darstellung des Rechts, von der uns insbesondere das Strafrecht Interesse erweckt. Es ist durchaus staatlichen Charakters und von dem unerbittlichen Talionsprinzip beherrscht, das sich entweder direkt äußert (Aug' um Aug', Zahn um Zahn) oder durch sinnbildliche Strafen (Verlust der den Schlag vollführenden Hand). Aber auch sonst ist das Gesetz sehr grausam; zumal die Todesstrafe droht es sehr häufig an. Der Dieb vermag sich durch die 10—30fache Geldstrafe von ihr zu lösen; Hehlerei steht dem Diebstahl gleich. Todeswürdig ist ferner die durch Ordal widerlegte falsche Anschuldigung. An Todesstrafen sind Wasser-, Feuertod, Kreuzigung und das Zutodeschleifen zu nennen. Eigentümlich ist ferner die Familienhaftung, indem in manchen Fällen Sohn oder Tochter anstatt des Täters hingerichtet werden. Mit der persönlichen Vernichtung ist mitunter Vermögenseinziehung verbunden. Sonst sind noch die Ächtung, Verstoßung aus dem Vaterhaus, Verstümmlung, Brandmarkung, Amtsverlust zu erwähnen; sehr beliebt scheint auch Geldbuße zu sein. Die Scheidung von dolus und culpa ist noch ungenügend durchgeführt; die fahrlässige Verletzung wird entweder ebenso oder etwas milder als die vorsätzliche geahndet. Von Gottesurteilen kennt man nur das Wasserordal, wobei der Beschuldigte, im reißenden Strom stehend, nicht weggerissen werden darf, soll er gerechtfertigt aus ihm hervorgehen. Zeugen treten in Eigentumsstreitigkeiten auf; vielfach wird auch der Reinigungseid angewendet.

b) Muhammedanisches Recht.

3. Cohn, Emil, Der Wucher (ribâ) in Qor'an, Cadîth und Fiqh. Beitrag zur Entstehungsgeschichte des muhammedanischen Rechts (Berliner juristische Beiträge Heft II). Decker, Berlin, 1903.

Der Islam kennt an sich nur den Sachwucher; seine Grundlage ist das Termingeschäft. So ist beim Austausch von Edelmetall dieser nur Zug um Zug verstattet; bei Gold gegen Gold, Silber gegen Silber hat auch die Quantität dieselbe zu sein, gleichgültig, ob es sich um Rohmaterial oder Schmucksachen handelt. Kommt edles Material verschiedener Gattung in Betracht, so kann natürlich nicht Gleichheit der Quantität gefordert werden. Ähnlich verhält es sich

mit Getreide; verschiedene Sorten der nämlichen Art unterliegen derselben Behandlung. Da nun das Gesetz andere Sorten, wie auch den Handel zwischen Edelmetall und Getreide unberührt läßt, vermag man außerdem Sachwucher in ausgiebigster Weise zu treiben. Dies geschah im Islam zumal durch Einführung des contractus mohatrae, der sich eben als Umwertung des untersagten Tausches in zwei erlaubte Geschäfte mit gleichem Effekt darstellt. Um übrigens nicht das Geld- und Getreidedarlehen geradezu unmöglich zu machen, erklärte man dieses nicht als gewöhnlichen Tausch, sondern als ein Geschäft, bei dem der Leistung von Geld oder Getreide die Gewährung einer Forderung entspricht, so daß ein Tausch verschiedener Seiten gegeben ist. Immerhin war die Berechnung von Zinsen untersagt.

c) Rechte der Naturvölker.

4. Wilutzky, Paul, Vorgeschichte des Rechts, 3 Teile. Berlin, Trewendt, 1903.

Der Verf., welcher eine große Belesenheit sowohl in Hinsicht auf die alten Quellen wie die neue Literatur bezeugt, sucht aus den Beständen fernster Vorzeit die Urgestalt des Rechtes zu enträtseln. Aus dieser Forschung ging eine reiche Anzahl glücklicher Gedanken hervor. Die Darstellung ist zudem eine sehr anziehende, indem sie des trocknen, gelehrten Tones entbehrt.

Während sich der erste Teil mit den Eheverfassungen beschäftigt, der zweite mit dem Verhältnis von Eltern und Kindern, der künstlichen Verwandtschaft und Blutsbrüderschaft, dem Kommunismus wie den Hausgenossenschaften und den Anfängen des Vermögensrechts, interessiert uns vornehmlich der letzte Teil, in welchem außer der Stammesverfassung die Blutrache und die Anfänge des Strafrechts wie des Prozesses ausführlich besprochen sind.

Die Grundlagen des Strafrechts hängen von der jeweiligen Kultur eines Volkes ab. So galt ehedem nur der dem Stammesgenossen gegenüber verübte Raub als strafbar. Auch sonstige Vergehen gegen das Eigentum erfahren verschiedene Beurteilung; so wird Odysseus wegen seines Diebsinns gerühmt, bei den Indianern schätzt man den verwegensten Pferdedieb als besten Menschen ein. Einige vermeintliche Verbrechen, wie Hexerei, sind manchen Kulturstufen überhaupt nicht bekannt. Sonst herrschte anfangs allein das Talionsprinzip, wobei hinsichtlich der Straftat selbst lediglich der Erfolg entscheidet und der Versuch völlig ignoriert wird. Frühzeitig hat man jedoch Fahrlässigkeit und Zufall ausgeschieden, d. h. hier dem Täter die Flucht in das Asyl verstattet. So kennt Hammurabis Gesetz die vorsätzliche und fahrlässige Tat, Manu wissentlichen und fahrlässigen Meineid. Neben Talion fallen in alter Zeit die zahlreichen Todesstrafen auf, während das babylonische Gesetz bereits die Geldstrafe kennt.

Auch der Zweck der Blutrache, der geheiligten Pflicht der Sippe, war Talion, wobei das Einstehen der Sippe für ihren schuldigen Ge-

noſſen ſeit früheſten Tagen beſteht. Sie bildet bei allen Völkern die urſprünglichſte Art der Rechtsverfolgung, was Verf. mit vielen Beiſpielen belegt und hierbei auch für die Geſchichte des Aſylrechts verſchiedene intereſſante Aufſchlüſſe bringt. Nach und nach gilt dann die Fehde als unſtatthafter Bürgerkrieg, man ſchreitet zur Einrichtung von Friedens- und Sühnegerichten.

Das Gerichtsverfahren äußert ſich von jeher in feierlichen, würdigen Formen; bereits bei Hammurabi iſt es äußerſt vollkommen ausgebildet. Hier wird vor den Prieſtern als Richtern unter Beiziehung von Greiſen im Tor des Tempels verhandelt. Die Parteien kämpfen in Rede und Gegenrede, die Zeugen bringen Kunde unter Berufung auf Gott, das Gericht fällt die Entſcheidung und erteilt eine Urkunde hierüber. Nach Prüfung der altrömiſchen und germaniſchen Prinzipien berührt Verf. noch kurz die Ordale (Zweikampf, Feuer-, Waſſer-, Giftordal, Ordal der feſten Nerven (in Oſtafrika eine Art Bahrprobe), die Bahrprobe ſelbſt, den Eid. Auch dieſes iſt urſprünglich ein Ordal, indem man nicht, wie jetzt, beſtimmte einzelne tatſächliche Behauptungen beſchwor, ſondern vielmehr einen Unſchuldseid leiſtete, der eine Selbſtverfluchung für den Fall der Lüge in ſich ſchloß. Nicht der Eid entſchied, ſondern die Tatſache, daß der Schwörende nicht dem Fluch zum Opfer fiel. Vielfach findet man auch Ableiſtung durch die geſamte Sippe und ſodann unter Mitwirkung von Eidhelfern.

Kurz, die Strafe war überall zunächſt Rache, ſchließt Verf., und die älteſte Verfolgung des Eigentums der Kampf um die Sache. Langſam ſteigen von hier die Wege auf und führen im einzelnen auseinander; aber der Punkt von dem ſie ausgingen, iſt überall der nämliche für die Völker diesſeits und jenſeits des Oceans. Hier wie dort die Grundlagen all unſerer Kultur und damit unſeres Rechts der grübelnde Menſchenverſtand und das klopfende Menſchenherz.

5. Hellwig, A., Das Aſylrecht der Naturvölker (mit Vorwort von Prof. Kohler). Berl. jur. Beiträge, 1. Heft. Berlin, Decker, 1903. 122 S.

Verf. gedachte zuerſt eine möglichſt lückenloſe Darſtellung des Aſylrechtes aller Natur- und Kulturvölker der Vergangenheit und Gegenwart zu geben, alſo auch des Aſylrechts des moſaiſchen Rechts, des klaſſiſchen Altertums und chriſtlichen Mittelalters im Zuſammenhang mit der Geſamtentwicklung des Aſylrechts. Er liefert indes vorerſt nur Beiträge über das Aſylrecht der Naturvölker in Ozeanien, Afrika und Amerika. Er unterſcheidet hierbei Verbrecher-, Fremden- und Sklavenaſyle unter Ablehnung einer Scheidung in örtliche, perſönliche und zeitliche Aſyle. Während ſich in Afrika alle jene Gattungen vorfinden, ſo kennt man in Amerika vornehmlich nur Fremdenaſyle. Ebenſo in Auſtralien, indem dortſelbſt die Rechtsbildung noch nicht zu der Reife gediehen, daß Verbrecheraſyle entſtehen könnten.

d) Verschiedenes.

6. Timon, Akos v., Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Übersetzt von Fel. Schiller. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1904. 789 S.

Sehr ausführlich ist hierin auch des Strafrechts und Gerichtsverfahrens gedacht. Aus der Urzeit ist wenig überliefert; Verbrechen gegen das Gemeinwesen wurden von den durch die Volksversammlung gewählten Richtern bestraft. Das Strafrecht der Dekrete zeigt große Übereinstimmung mit dem übrigen auf germanischen Grundzügen aufgebauten westeuropäischen Recht. Im Mittelalter waltet das Kompositionensystem, wobei die Höhe des Sühnegeldes später rechtlich fixiert und der Verletzte zur Annahme desselben, bezw. zum Verzicht auf die Fehde gezwungen wird. Auch fällt ein Teil desselben, bissagium (fredus) dem Gerichte zu.

Mit dem Wachstum des königlichen Ansehens wird die öffentlichrechtliche Entwickelung gefördert, auf schwere Verbrechen sind nunmehr peinliche Strafen gesetzt. Manche dieser sind jedoch noch durch Geld ablösbar; bei Giftmischerei und Zauberei wird der Schuldige der beleidigten Sippe der Rache überliefert. Sonst treten bald Talion und Abschreckung in den Vordergrund: wer mit dem Schwert tötet, fällt durch dasselbe Schwert; daneben spiegelnde, Schimpf- oder Zeichenstrafen, hier und da Loskauf: perdat manum aut redimat. Hierauf wird der Grad subjektiven Verschuldens mehr und mehr berücksichtigt; bestimmte Versuchshandlungen treten unter Strafe, besonders streng ahndet man die Begünstigung.

Aus Anlaß der strafrechtlichen Haftung der Gemeinde entsteht die Diebsrüge. Wen das Dorf als Dieb rügt, hat sich dem Gottesurteil zu unterwerfen; das Vermögen des Überwundenen wird eingezogen, ein Drittel fällt der Gemeinde zu. Wer sich des Verbrechers annimmt, erlegt das halbe Wergeld und die Diebsbuße, der begünstigende Beamte wird als Sklave verkauft gleich dem im Asyl befindlichen Dieb.

Ein eigenartiges Strafensystem bringt der Freibrief von 1246. So ist die Todesstrafe anfangs mit Vermögensverlust verbunden, später nur bei schweren Verbrechen. Sonst die üblichen Todes- und Verstümmlungsstrafen; besonders strenge gehen hierbei die Städte vor (der wegen Diebstahls als Sklavin verkauften Ehefrau schneidet man die Nase ab, der Witwe reißt man das Auge aus). Mit der Zeit auch Gefängnisstrafen. Hinsichtlich der Vermögensstrafen, so kennt man außer Kompositionen auch Straflösungsgelder (der Meineidige löst die Hand mit 50, beziehungsweise 12 jungen Ochsen), sowie völlige oder partielle Vermögenseinziehung (wer Sonntags pflügt, verliert den pflügenden Ochsen).

Anlangend die Missetaten, so steht auf die geringste Teilnahme an Hochverrat der Tod; auch das Asyl schützt diesfalls nicht.

Wergeld wird an sich nur bei absichtlichem Totschlag gefordert; in den Städten tritt hier Todesstrafe ein, Wergeld bei unfährlicher Tötung. Später auch Vermögensentziehung; so zieht bei Tötung eines Jeden der König das gesamte Gut des Täters ein. Bei Körperverletzung fällt die Buße teils dem Verletzten, teils dem Fiskus zu.

Den schädigenden Zauberer oder Giftmischer liefert man der beleidigten Sippe aus; in den Städten verhängt man den Feuertod. Abtreibung beurteilt das geistliche Gericht. Gotteslästerer treibt man unter Peitschenhieben um die Kirche. Meineid zieht Handabhauung nach sich oder Lösung durch Ochsen, falsches Zeugnis Brandmarkung, falsche Anklage eventuell Talion. Auf Notzucht steht in der Stadt Schwert oder Strang, auf doppeltem Ehebruch Lebendigbegraben. Bei Diebstahl verlor nach altem Recht der Freie Leben und Vermögen, die Familie wurde verknechtet; dem Sklaven schnitt man die Nase ab, bei Rückfall hing man ihn. Später war großer, handhafter, rückfälliger und Heerdiebstahl todeswürdig.

An ordentlichen Gerichten kennt man das Königsgericht, ferner Komitats-, Stadt- und grundherrliche Gerichte. An ersteren urteilten die bei Hof anwesenden Großen als delegierte Richter, am häufigsten der Palatin. Die Kompetenz des Komitatsgespans erstreckt sich auf die nichtadeligen Freien, ferner die mit Zehnt und Münzverruf zusammenhängenden Prozesse des Adels. Seit dem 13. Jahrhundert setzt sich das Komitatsgericht aus dem Gespan und vier adeligen Stuhlrichtern zusammen, die Stadtgerichte aus dem Bürgermeister und 10—12 Ratsherren. Der adelige Grundbesitzer übt über seine Hintersassen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Straffachen, in Blutsachen doch nur kraft besonderer Verleihung.

Königs-, Komitats- und Stadtgerichte sind Schöffengerichte; die Besetzung steht dem Richter frei, wenn nicht die Gerichtsgemeinde wählt. Der Pristalde dient als Fronbote.

Das alte Verfahren war öffentlich und mündlich; bezüglich des Klagerechts gibt es mancherlei Beschränkungen. Den Anwalt wählt man nach Belieben, der Fürspreche erscheint nicht an Stelle, sondern mit der Partei. Ursprüngliche Form der Ladung ist die missio sigilli (bannitio) durch den Richter, später durch den Pristalden.

Als Beweismittel hat man anfangs nur Eidesordal, sodann Zeugen als vorbereitenden Beweis und Urkunden. Der Beklagte steht dem Eide näher; bestreitet er nur die Höhe der Forderung, so siegt Kläger durch Eineid, bei größerem Wert mit Eidhelfern (Standesgenossen des Beweisführers). Der Zeugenbeweis ist nie formell, durch ihn wird lediglich die Parteibehauptung bestätigt; außerdem Inquisitionszeugnis durch königliches Mandat. Das Urteil charakterisiert sich meist als Beweis- und, da es je nach Ausfall des Beweisverfahrens auch über die Sache selbst entscheidet, zugleich als bedingtes Endurteil. Bei Vergleich fällt eine besondere Buße an den Richter. An die Stelle der Urteilsschelte tritt in den Städten frühzeitig die Berufung; eine Wiederaufnahme gibt es vor K. Sigmund nicht.

Seit dem 13. Jahrhundert ist es üblich, der unterliegenden Partei ewiges Stillschweigen durch Urteil zu gebieten; ebenso bei Vergleichen. Der Übertreter sühnt als Kalumniant mit Brandmarkung, Ehrverlust und schwerer Buße.

II. Griechisches Recht.

7. Menzel, Dr. Ad., Untersuchungen zum Sokrates-Prozesse. (6. Sitzgsbr. der phil. hist. Kl. d. Akad. der W. zu Wien, Band 145, II, 1—64).

Das Resultat der Untersuchung äußert sich keineswegs zu gunsten des Gerichteten. Bei dem tragischen Ausgang wirkten mehrere Gründe mit. Die Anklage war veranlaßt durch den Sieg des Dorismus über die jonisch-attische Kultur. Haß und Rache beeinflußten das Urteil keineswegs; daß jedoch die Entscheidung auf Sokrates Vernichtung abzielte, daran war zumeist dessen Verhalten während der Verhandlung selbst schuld. Ob freilich der Schuldausspruch der materiellen Gerechtigkeit völlig entsprach, ist nicht mehr feststellbar, wohl eher in Rücksicht auf den Vorwurf der Religionserneuerung, als wegen des Jugendverderbs. Allem Anschein nach handelten die Richter in gutem Glauben; man vermag daher höchstens von einem Justizirrtum, nicht von einem Justizmord zu sprechen.

8. Hirzel, Rud., Der Eid. Ein Beitrag zu seiner Geschichte. 225 S. Leipzig, Hirzel, 1902.

Hirzel beleuchtet hier die charakteristischen Eigentümlichkeiten des Eides nach allen Seiten hin in geistreichster Weise. Zahllose Stellen der Literatur des griechischen Altertums illustrieren seine originellen Schlußfolgerungen auf das Trefflichste.

Der Schwur ist von vornherein ein naiver Notbehelf; man ruft die Götter zu Zeugen an, da ein anderer Nachweis für die Richtigkeit der Versicherung nicht gegeben ist. Althergebracht ist der Unterschied zwischen assertorischem und promissorischem Eid; später tritt noch der Echtheitseid hinzu. Verschiedene Grade kennen die Griechen, der höchste ist der bei den heimischen Göttern geleistete. Je nach Bildung und Charakter gestaltet sich auch die Ausdrucksweise der Beschwörung.

Der Eid ist seinem Wesen nach eine Art der Versicherung, welche durch göttliche Mitwirkung verstärkt wird; im Altertum genügt es indes, daß der Gegenstand der Anrufung besondern Wert und Würde besitzt (Eltern, Styx) und dem Schwörenden, ja eventuell auch dem Gegner, irgendwie teuer ist. Die Empfindungen der Ehrfurcht und Scheu, das angerufene *τίμιον* durch Unwahrheit zu kränken, eint der Grieche unter der Bezeichnung *αἰδώς*. Diese Scheu ist je nach der Stellung des Anrufenden (als Zeuge, Bürge usw.) eine verschiedene.

Was des Eides Bindekraft anlangt, so mangelt es nicht an sophistischen Gelöbnissen, die Dummheit und Achtlosigkeit anderer nützend. Frühzeitig sucht man sich auch vom Buchstaben des Eides zu

lösen und das Hauptgewicht auf den Sinn zu legen. Die neuern endlich legen bezüglich der Wirksamkeit den Maßstab der Moral und des höhern Nutzens an. Fehlte es am rechten Willen (vis major) und der nötigen Einsicht, so war Eidbruch verstattet. Überhaupt nähert sich der Eid seiner Natur nach sehr dem Vertrag; ja er gilt nicht gegenüber solchen, welche außerhalb der Rechtsgemeinschaft stehen (Cicero und die Piraten).

Meineid kann begangen werden am Buchstaben, am Gedanken, in der Gesinnung oder erst durch die Tat. Bei Eusebius genügt die Absicht. Mit der Zeit schwindet der Glaube an die Kraft des Eides, man verlangt mehrfachen Schwur. Anlaß hierzu vornehmlich das Fortschreiten der Kultur mit ihrem Egoismus und der wachsenden Realpolitik im öffentlichen Leben. Rhadamanthys, der gerechte Richter, sucht den Eid zu reformieren. Er will jeden Streit durch Auferlegung des Eides rasch zu Ende führen. Dabei soll der Schwur unter Anrufung der Götter nur vor Gericht gebraucht werden; sonst schwört man beim Hund, Widder, Gans usw. Endlich sinkt er zum gewöhnlichen Beweismittel herab, ja wird fast ganz beseitigt. Er erscheint als nutzlose Tortur; die Menschen bedürfen nicht den Beistand eines Gottes, um die Wahrheit zu sagen. Wenigstens siegt die Ansicht, daß nicht der Eid den Mann, sondern dieser jenen glaubwürdig macht. Nach attischem Prozeß haben bei Mangel an Urkunden und Zeugen beide Parteien zu schwören, worauf der Richter feststellt, wer die Wahrheit gesprochen.

Vielfach sieht man in dem Eid eine Verfluchung, was auch das Ursprüngliche ist; er gilt hierbei als Dämon und grauenhaftes Wesen (Orkus). Von Interesse ist der noch später übliche Schwur beim Styx, dem Eideshort der Götter. Wer von seinem Wasser spendet und meineidig wird, verfällt einjährigem Schlummer. Analog die alten Gottesurteile, welche gleichzeitig entscheiden und strafen. Das Losurteil gibt kund, wer von den Gegnern der Götter Zuneigung besitzt; dasselbe gilt für das Kampfurteil, nur daß hier die Gewandheit des Fechters mit im Spiele ist. Am wirksamsten ist das Gottesurteil, bei dem ein Wunder und Bruch der Naturgesetze in Frage steht. Im Altertum ist jeder verpflichtet, sich einem solchen zu unterwerfen. Durch vielfache Täuschungen geraten sie in Mißkredit. Beim Eid richtet die Gottheit nicht sofort; es bleibt dies der trügerischen Zukunft anheimgegeben. Auch des Gelöbniseides ist hier zu gedenken, sofern ein Wunder das Versprechen bindend machen soll. Die Gottesurteile finden sich noch in christlicher Zeit; man riskiert es mit dem neuen Gott, da die alten ihre Autorität und damit ihre Zauberkraft eingebüßt haben.

9. Frank, Ernst, Die Sklavenaufstände des Altertums. (Sammlung gesellschaftwissenschaftlicher Aufsätze, 16. Heft.) 2. Aufl. 52 S. München, Ernst, 1902.

Die Neuauflage dieser Schrift hat der pseudonym auftretende Autor nicht mehr erlebt, ein Vorwort des Verlegers gibt dem Buch

das Geleite. In leichtfaßlicher, populärer Darstellung sucht es den Verlauf der italischen, griechischen und macedonischen Sklavenaufstände zu schildern und unter Reflexionen über Cäsarismus und Christentum die geschichtlichen Ereignisse bis zum Untergang der alten Welt an uns vorüberzuführen. Dabei zahlreiche Ausblicke auf die sozialen Zustände der heutigen Zeit. Es spricht kein gelehrter Historiker zu uns, doch immerhin ein verständiger, praktischer Kopf, dem wir gerne zuhören, wenn wir uns auch nicht immer eines Sinnes mit ihm bekennen. Weniger Beifall können wir den uns nicht sehr anmutenden Einleitungsversen spenden.

III. Römisches Recht.

10. Kipp, Theodor, Geschichte der Quellen des römischen Rechts. 2. Aufl. 166 S. Leipzig, Deichert, 1903.

Eine verbesserte und vermehrte Ausgabe dieses schon bei seinem ersten Erscheinen mit Beifall begrüßten wichtigen Leitfadens der römischen Rechtsgeschichte schien längst ein wirkliches Bedürfnis. Der Autor entsprach diesem Verlangen in vollem Maße; er nahm in manchen Teilen des Buches eine zweckmäßige Umgestaltung vor und bereicherte den Inhalt selbst durch Berücksichtigung der neuen Ergebnisse der Forschung. Ein Genuß ist es z. B. jetzt, die so leicht faßlichen und doch so lehrreichen Abschnitte über das Volksgesetz, die gewohnheitsrechtlichen Satzungen und das Gesetz der XII Tafeln durchzuprüfen.

11. Knappe, O., Grundriß der röm. Rechtsgeschichte. Berlin, P. Nitschmann, 1903.

12. Leonhard, Rud. Prof., Der Schutz der Ehre im alten Rom. Rektoratsrede. Breslau, Marcus, 1902. 49 S.

Bereits die zwölf Tafeln geben einige Vorschriften über besondere Beleidigungsfälle, namentlich infolge Körperverletzung. Geahndet wird nur die rechtswidrige Tätlichkeit gegen Personen und Sachen. Das Edikt bedroht sodann auch die Schmähung, convicium als Verletzung des Ohres; was als solche anzusehen, darüber entscheidet richterliches Ermessen. Der körperlichen Antastung legte man ferner den Namen Unrecht bei; Injurie galt als Unrecht zweiter Klasse. Die Beleidigungsklage fand hierbei nur statt, wenn es an einer andern Strafklage mangelte. Endlich schützte man gegen jede unziemliche Tätlichkeit und Hybris. Letztere war vor der Gerichtsstätte ebenso wie in der Tragödie untersagt.

Der Schutz der Ehre griff übrigens weiter als bei uns; der Prätor gewährte ihn jedoch nur dem, dem er gebührte, nicht der ihn verlangte. Als Ehrverletzung betrachtete man auch vorsätzliche Vermögensschädigung. Nach röm. Anschauung traf hierbei die Injurie vorerst die Außenwelt und nur mittelbar den Verletzten. Daneben hing alles vom Belieben des Prätors ab, ob er eingreifen wollte oder

nicht. In der Kaiserzeit zog die Verurteilung neben der Strafe Infamie nach sich.

Callistratus befaßte sich mit einer Feststellung, welche Rechtsgüter durch Beleidigungsklage beschirmt werden sollen; jene bezeichnete er als existimatio. Nur das, was jenem Schutze unterstand, galt als Ehre, nicht z. B. die Kränkung durch einen Infamen. Der Begriff der Ehre — des Zustandes unverletzter Würde — ging sonach aus den Bestimmungen des Ediktes hervor, nicht umgekehrt. Allein gegen das verächtliche äußere Gebahren der Mitwelt vermag man sich durch Anrufung des Prätors zu verwahren. Gedanken sind zollfrei; die innere ideale Ehre kann von außen her nicht gemindert, sie braucht daher auch nicht geschützt zu werden.

Verf. schließt seinen anziehenden Vortrag mit Reflexionen über die Gegenwart und Ausblicken in die Zukunft.

13. Maschke, Dr. Rich., Die Persönlichkeitsrechte des römischen Injuriensystems. (Leonhard, Rud., Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts, Heft 10.) 103 S. Breslau, Marcus, 1903.

14. Huvelin, Paul, La notion de l'injuria dans le très ancien droit romain. (Annales de l'université de Lyon.) Lyon, A. Rey, 1903. 131 S.

15. Schloßmann, Dr. Sigm., Altrömisches Schuldrecht und Schuldverfahren. Leipzig, Deichert, 1904. 206 S.

Aus jener vortrefflichen, das schon vielfach behandelte Thema nochmals eingehend untersuchenden Abhandlung seien lediglich die wesentlichen Ergebnisse in Kürze aneinandergereiht. Hiernach wurde das nexum durch das Zwölftafelgesetz wohl geregelt, nicht aber erst geschaffen. Das nexum mancipiumque selbst stellt sich als Verkauf einer Sache oder Person dar; der hierdurch begründete Anspruch haftet derart an dem Kaufsobjekt, daß sich der Gläubiger nur aus diesem Befriedigung verschaffen kann und zwar durch Verkauf oder Verfall an ihn selbst. Der hierüber geschlossene Vertrag wird nexum genannt. Personennexum wird meist durch den Schuldner, dessen Güter wegen Zahlungsunfähigkeit auf Grund eines Sachennexums an den Gläubiger verfallen, veranlaßt; durch Pfandsetzung seiner eignen Person sucht er sich zu retten und seine zerrütteten Vermögensverhältnisse wiederherzustellen. Als Beweis für den Anspruch aus dem nexum dienen die Vertragszeugen. Nach Verurteilung und Nichtzahlung innerhalb der gewährten Frist gerät der Schuldner infolge der manus injectio in die als causa mancipii anzusehende Schuldknechtschaft. Lebigung vor dem endgiltigen Verfall ist wider Willen des Gläubigers nur durch solutio per aes et libram denkbar; der Nachweis hierfür ist durch ausdrücklich hierzu geladene Zeugen zu erbringen. Das Personennexum ist seit der lex Poetelia untersagt; als Sachennexum bleibt die fiducia wohl noch nach Gajus Zeit behufs Begründung von Realansprüchen auf certa pecunia in Geltung.

16. Wenger, Dr. Leop., Zur Lehre der Actio Judicati. Rechtshist. Studie. 270 S. Graz, Leuschner & Lubensky. 1901.

Verf. vertritt an sich die Anschauung Eiseles, daß die Exekutionseinleitung im röm. Privatprozesse mittels actio judicati erfolgte, im Gegensatz zu Rudorff und Bekker, welche die Exekution durch eine an den Magistrat gerichtete formlose postulatio einleiten lassen. Er unterwirft nun die Ausnahmefälle, in denen durch die actio judicati ein mit einem neuerlichen Urteilsspruche endigendes Verfahren in judicio herbeigeführt wurde, einer genauen Prüfung und sucht hierbei namentlich das Wesen des kondemnierenden Judikates zu ergründen. Darauf folgen die Regelfälle, in denen die actio judicati in Exekution gegen den judicatus auslief. Hierbei wird überhaupt das Verfahren in jure nach seinen verschiedenen Eigentümlichkeiten durchforscht.

Bezüglich der actio judicati des Formularverfahrens — denn nur diese bildet den Vorwurf der tiefsinnigen Abhandlung — stellt nun Verf. folgende Thesen auf: Die actio judicati leitet ebenso wie in der extraordinaria cognitio die Exekution ein. Sie ist jedoch eine actio des Formularverfahrens, nicht, wie in letzterer, eine actio der Beamtenkognition. Sie selbst wird mit außergerichtlicher Edition eingeleitet, an welche sich in jus vocatio, editio actionis judicati vor dem Prätor, endlich datio oder denegatio der actio durch diese schließen. Bei datio hat der Exekut entweder die Judikatschuld zuzugestehen oder sich gegen die Geltendmachung zu verteidigen. Zahlt er ersternfalls nicht, so wird das Exekutionsdekret erlassen. Im andern Fall folgt Judexernennung, die Erteilung der datio formulae judicati, der Prozeßbegründungsakt selbst, die mit dieser Formel vollzogene Litiskontestation durch die Parteien.

Das faktisch erst vom Prätor gesprochene actionem dare bedeutet nicht notwendig Belassung der Formel zur Litiskontestation. Es hat noch eine weitere Bedeutung und besagt in derselben, der Prätor werde, wenn Beklagter widerspreche und den Anspruch nicht zugestehe, an ein bestimmtes si paret se esse den Kondemnationsbefehl an einen erst zu ernennenden Judex knüpfen. Die verschiedenen Bedeutungen der actio judicati sind jedoch: a) Judikatsanspruch, a. i. im materiellen Sinn; b) Rechtsverfolgungsmittel, das entweder zur Exekution oder zum Prozesse führt; c) Prozeß und Prozeßmittel in den Fällen des Judikatsprozesses.

Wird Exekut verurteilt, so muß der Judikatsprozeß keineswegs mit einer condemnatio dupli enden. Der Satz lis infitiando crescit in duplum ist für die Judikatschuld voraussichtlich Zwölftafelgesetz. Für das justinianische Recht ist er bedeutungslos, zur extraordinaria cognitio stand er wohl in keinerlei Beziehung.

17. Grupp, Georg, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit. 1. Band: Untergang der heidnischen Kultur. 582 S. München, Allg. Verl. 1903.

Wird derjenige, welcher eine rasche Übersicht über die einzelnen Phasen der römischen Kultur, wie einen Einblick in das vielgestaltige, frischpulsierende Leben und Treiben der Welthauptstadt gewinnen will, dem Gruppschen Werk mancherlei Vorzüge zusprechen können, so ist es angesichts der Fülle von Stoff, welche der Autor in einen verhältnismäßig engen Raum einzuzwängen gedachte, nicht verwunderlich, daß manchen wichtigen Äußerungen des kulturellen Lebens ein allzu bescheidener Platz eingeräumt worden ist. So haben insbesondere auch Recht und Gericht sehr stiefmütterliche Behandlung erfahren. Der Verfasser nimmt hierbei der römischen Justiz gegenüber gerade keinen Gönnerstandpunkt ein; er beschäftigt sich auf den wenigen Seiten, die der blind waltenden Göttin geweiht sind, vornehmlich mit der Willkürlichkeit der Richter und Grausamkeit der Strafen.

18. Preisigke, Frdr., Städtisches Beamtenwesen im römischen Ägypten. Dissertation, Halle, 1903.

19. Wenger, Dr. Leopold, Rechtshistorische Papyrusstudien. 173 S. Graz, Leuschner & Lubensky, 1903.

Ein wichtiger Beitrag für die Erkenntnis der Rezeption des römischen Rechtes in Ägypten wie der Beeinflussung des letztern durch das griechische, nationale Recht. Der erste der drei interessanten Aufsätze eröffnet uns einen Einblick in mannigfache Erscheinungsformen der Gestellungsbürgschaft, durch die jemand das Gelöbnis gibt, die Gestellung eines andern unter bestimmten Voraussetzungen herbeizuführen. Es zeigt sich hierbei tatsächlich eine große Übereinstimmung mit den Obliegenheiten die dem römischen Vindex aufgebürdet werden.

Der zweite führt uns das Anwendungsgebiet der Vadimonien vor. Sollte im römischen Verfahren der Beklagte durch Stellung eines Vindex der Gerichtsfolge selbst wider Willen des Gegners entschlüpfen, so bezweckte das Vadimonium, die momentane Folge unter Zustimmung des Klägers auszuschließen. Entweder äußerte jener lediglich aufschiebende Wirkung oder man bestimmte bereits den ersten Termin vor dem Magistrat durch freiwillige Bürgenstellung. Aus dem hierbei zutage geförderten Quellenmaterial erhalten wir zugleich Kenntnis von den Eigentümlichkeiten des Vorverfahrens im ägyptisch-römischen Provinzialprozeß. Für den Fall der Konventsgerichtsbarkeit erfolgt die Eingabe um Erledigung der Sache beim Strategen. Diese entscheidet sodann entweder der Konventrichter oder sie wird auf dem Wege der Delegation auf den Unterrichter übertragen. Weigerte sich die Partei, der Ladung nachzukommen, so erfolgte zwangsweise Vorführung. Anderseits konnte es die Partei vorziehen, die Oberbehörde anzugehen, welche dann das Gesuch entweder zurückwies oder es dem Gegner übermittelte. War für den Handel von vornherein ein ständiges Gericht kompetent, so richtete man sogleich eine schriftliche Eingabe an dieses, worauf der Beklagte vorgeladen und eventuell durch Delegation die Fällung des Spruches herbeigeführt wurde. Erkannte sich endlich das angegangene Gericht als nicht zuständig, so diente

das Vadimonium dazu, die Vorbringung der Sache vor das richtige Forum sicherzustellen.

Die dritte Abhandlung beschäftigt sich mit der Zuständigkeit der ägyptischen Gerichtsbehörden in der römischen Periode. Wir lernen hier zuerst die Amtstätigkeit des Strategen kennen. Er hat vor allem die Konventsgerichtsbarkeit des Präfekten vorzubereiten, als die Handlangerdienste für den Erzrichter zu besorgen. Dann lädt er in den vor ihm abzuwandelnden Fällen vor und stellt die hierbei gefällten Entscheidungen zu. Klagen verzeichnet er in der Konventsliste, wobei er auch Personen verhaften und sich vorführen lassen kann. Sachen, für die sein Untergericht nicht zuständig ist, legt er dem Oberrichter vor. Vielfach ist er auch delegationsweise tätig, wie er als Exekutor für das höhere Gericht fungiert. Dazu tritt noch eine selbständige freiwillige Gerichtsbarkeit (Bestellung eines Vormunds, Vermögensverwalters, Aufsicht über hinterlegte Testamente). Der Epistrateg kommt vornehmlich als delegierter Richter des Präfekten in Betracht, sofern ihn dieser mit Abhaltung des Konvents betraut. Er übt hier eine ziemlich umfassende Kompetenz und vermag seinerseits ebenfalls zu delegieren. In gleicher Weise ist der Erzrichter mit Erledigung von ursprünglich dem Präfekten zugewiesenen Fällen beschäftigt, woneben sich seine selbständige Gerichtsbarkeit auf reine Zivilsachen beschränkt. Endlich registriert er die Urkunden des öffentlichen Archivs und entscheidet die hiermit in Verbindung stehenden Streitsachen. Seine örtliche Zuständigkeit erstreckt sich im Gegensatz zu der der beiden Vorgenannten über das ganze Reichsgebiet. Der Dikaiodotes (juridicus Alexandriae) steht ihm hierin völlig gleich. Er wird sowohl durch den Präfekten delegiert, wie er auch als Zivilrichter und in Verwaltungssachen tätig ist. Das Oberhaupt der ägyptischen Richter ist der Präfekt. Er delegiert an denjenigen, der ihm hierfür gerade geeignet scheint, einzelne Prozeßhandlungen oder das gesamte Verfahren. Außerdem verhandelt und entscheidet er selbständig und zwar vornehmlich Strafsachen. Hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Aufsicht über die Archive zu erwähnen. Schließlich kommt er als oberster Verwaltungsrichter in Betracht.

20. Halban, Alfr. v., Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten. 2. Teil (Gierkes Untersuchungen, 64. H.). Breslau, Marcus, 1901. 363 S.

Nur wenig erfahren wir über die Aufrechterhaltung römischer Institutionen im Langobardenreich. Sofort nach Eroberung der römischen Gebiete beugen die Eindringlinge diese unter ihre heimische Rechtsordnung; nirgends bleiben die langbewährten Verwaltungsprinzipien gewahrt. Wohl erhält sich die Landesteilung der byzantinischen Zeit, welche die Grundlage der lang. Regierung bildet. Die alten Civitates, welche der lang. Dux zum Amtssitz erkoren, retten sich in die neue Epoche hinüber, die sonstigen Ortschaften spielen rechtlich keine Rolle. Ihre Vorsteher (decani) entbehren jeglicher Gerichtsbarkeit, sie dienen lediglich dem Schultheißen als Exekutivorgan.

Allein die Verfassung der Städte atmet römischen Geist, der nicht ohne Einfluß auf die dem Landleben abholden Eroberer bleibt. Auch die Kirche greift dem Romanentum hilfreich unter die Arme; die römischrechtlichen Entscheidungen der Päpste sind für die lang. Bischöfe die einzig maßgebende Norm.

Jedenfalls sind die Römer von Anfang an als vollfrei zu betrachten; privatrechtlich verfügen sie unbeschränkt, öffentlichrechtlich kommt ihnen lediglich die Stellung zu, welche ihnen der König zubilligt. Sie erfreuen sich nicht minder von jeher des Wergelds, wiewohl dessen Regelung erst Liutprand zu danken ist. Sonst wird alles nach lang. Recht beurteilt; selbst die Kirche muß sich ihm unterwerfen. Das röm. Strafrecht ist so gut wie verschollen, selbst im 12. Jahrhundert; bei der Wiedergeburt des römischen Rechts, kommt ihm eine untergeordnete Bedeutung zu. Zudem finden sich in der lang. Gesetzgebung strafrechtliche Satzungen in Fülle, die in der ersten Zeit die internen Rechtsverhältnisse der Römer ignorierten. Ein Personalitätsprinzip aber kennt man erst seit der fränkischen Eroberung. Was wir sonst an römischen Anklängen im lang. Recht finden, ist übrigens nicht als Neuerung anzusehen; bereits Bestehendes ist lediglich in neue Formen gegossen.

Zu Liutprands Zeit ist die ausschließliche Herrschaft des lang. Rechts indes bereits durchbrochen; im Verkehr reichten sich beide Rechte vielfach die Hand. Oft hatte römisches Recht ergänzend einzugreifen, denn das lang. Recht war vorgeschrieben und diesem beugten sich die Römer in ihren gegenseitigen Streithändeln keineswegs. Wirklich berücksichtigt wurden aber jene erst, als sie sich am öffentlichen Leben beteiligten, d. h. in das Heer eintraten. Immerhin fiel diese Würdigung noch ziemlich dürftig aus. Gregor führt zwar Legate an, auch in andern Urkunden spiegelt sich römisches Recht; außerhalb des privaten Rechtsverkehrs, so insbesondere im Prozeß, vermochte es keine Rolle zu spielen. Erst das fränkische Personalitätsprinzip hob es zur vollen Gleichberechtigung mit den germanischen Rechten empor.

Seit Jahrhunderten hatte sich ein kolossales Rechtsmaterial in Italien angesammelt, eine wirkliche Außerkraftsetzung fand nicht statt; doch war, um jenes noch nützen zu können, das römische Volk, arm an Mitteln, auch in kultureller Hinsicht tief gesunken. Zudem änderte die Nachbarschaft des byzantinischen Reiches hieran nur wenig.

„Die spätere Kenntnis und das Aufblühen des Studiums des römischen Rechtes beruhen somit auf Materialien, die durch das lebensvolle lang. und fränk. Recht teilweise zurückgedrängt worden waren und erst als die lang. Gesetze und Kapitularien nicht mehr genügen konnten und die lebendige Quelle der Gesetzgebung so gut wie gänzlich versiegte, zu neuer Bedeutung gelangten."

Die Gesamtstellung der lang. Gesetzgebung entspricht eher der germanischen Auffassung. Hinsichtlich der königlichen Gerichtshoheit neigt sich die richterliche Verantwortlichkeit des Herrschers römischen Prinzipien zu; germanisch ist es, daß Liutprand von seinen Richtern

ſpricht und im Namen des Königs geurteilt wird. Das Gleiche gilt von der vollen Repräſentations- und Verwaltungshoheit des Königs, während ihm nach röm. Grundſatz die höchſte Polizeigewalt zukommt. Gliedert ſich das Heerweſen urſprünglich in ſtreng germ. Weiſe, ſo ſteht das Finanzweſen unter röm. Einfluß. Dem lang. Gerichtsweſen iſt die Unterſcheidung von Richter und Urteilfinder nicht unbekannt; eine Beteiligung des Volkes als Gerichtsgemeinde iſt indes nicht zu konſtatieren. Das Strafrecht iſt überwiegend germaniſch, freilich nicht ohne fremde Anklänge, durch weſtgothiſche und römiſche Einwirkung hervorgerufen. So ſind an röm. Strafmitteln Gefängnis, Brandmarkung, Verkauf außerhalb Landes, Konfiskation und körperliche Züchtigung zu erwähnen. Dolus wird gewürdigt, doch nur zwiſchen dieſem und Zufall unterſchieden; Verſuch und Anſtiftung unterliegen gelinder Beſtrafung.

Im Prozeß macht ſich röm. Einfluß noch weniger geltend; Zeugen-, Urkundenbeweis und Gerichtszeugnis ſind jedoch ungermaniſch. Das Anſehen des Gottesurteils iſt zwar ſehr gemindert; immerhin kennt das lang. Recht die Folter nicht.

Mehr Spuren weiſt das Privatrecht auf; die Rechtsfähigkeit wird nach germ. Grundſätzen beurteilt. Derſelbe Charakter kommt dem Sachen-, Pfand-, Vertrags- und Familienrecht, doch nicht durchaus dem Erbrecht zu.

Das Übergewicht der alten Rechtsanſchauung macht ſich alſo im lang. Rechte überall bemerkbar, wenn es auch das rühmliche Beſtreben zeigt, ſich den veränderten Verhältniſſen tunlichſt anzupaſſen, und ſich aus dieſem Grunde mit der Zeit zu bedeutſamen Zugeſtändniſſen herbeiläßt.

Anlangend das Frankenreich, ſo blieb hier ebenfalls nur eine geringe Zahl römiſcher Einrichtungen aufrecht erhalten. Selbſt die Bezeichnung provincia entbehrt jeglichen Wertes; mehr Bedeutung wohnt der civitas inne. Unter allen früheren Gebietseinteilungen beſitzt ſie noch die größte Lebensfähigkeit, wiewohl ſich die Franken nur wenig um die alte Stadtverfaſſung kümmerten. Lediglich eine gewiſſe freiwillige Gerichtsbarkeit der Curie iſt hier erwähnenswert. Der Defenſor hat alle Befugniſſe an den Grafen verloren und iſt zum Überwacher der Aktenführung herabgedrückt. Steuer- und Zollweſen blieben römiſch; die Mitglieder des Klerus lebten nach fränkiſchem Recht. Das Wergeld der Römer war infolge Fehlens der Magfühne geringer; eigner Gerichte erfreuten ſie ſich nicht. Sie unterſtehen dem Grafen; das Urteil fällt zuerſt der Richter, ſpäter zieht man Schöffen heran.

Nach eingehender Würdigung der Quellen, welche die Kenntnis des römiſchen Rechts dem Frankenreich vermittelten, ſchließt Verf. ſein treffliches Werk mit einem kurzen Rückblick: „Politiſch und ſozial desorganiſiert, hatte das Römertum nicht die Kraft als einheitlicher Faktor im Staatsleben aufzutreten und konnte auch nicht ſein überlegenes Recht in die Wagſchale werfen, mußte ſich vielmehr mit der

Beibehaltung dessen, was ihm der Gegner nicht streitig machte, begnügen."

21. Conrat, Max, Breviarium Alaricianum. Römisches Recht im fränkischen Reich in systematischer Darstellung. 813 S. Leipzig, Hinrichs, 1903.

22. Kuhn, F. J., Betrachtungen über Majestäten und Majestätsbeleidigungen der römischen Kaiserzeit. 380 S. München, Komm.-Verl. Schimon & Burger, 1901.

Behufs Entscheidung der Frage, „welche Gestalt der Majestätsbegriff in den Köpfen der Herrscher und des Volkes anzunehmen pflegt", hält Verf. die Epoche der römischen Kaiserzeit als besonders geeignet; er unternimmt es daher, „den Kampf der Majestät des Volkes mit der der Fürsten im Zeitraum von 50 v. Chr. bis 200 n. Chr. auf seine allgemein menschlichen Ursachen zu prüfen". Die Darstellung, welche der Tendenz nicht entbehrt, zeigt große Belesenheit, beziehungsweise Sorgfalt in Zusammenstellung von einschlägigen klassischen Aussprüchen, welche Vers. aus nach seiner Angabe guten Übersetzungen der römischen Literatur geschöpft hat. Das Werk zerfällt in zwei Hauptabschnitte, welche dem regierungsunfähigen Autokrat-Cäsarentum und dem regierungstüchtigen Prinzipat-Imperatorentum gewidmet sind. Bedauert man auch hier und da den Mangel an Kritik und Selbstbeschränkung und tritt das Bestreben, die Gegenwart in der Vergangenheit zu spiegeln, mitunter etwas vorlaut auf, so verrät Verf. doch eine geschickte Hand und er wird daher in bestimmten Kreisen des Publikums sicher dankbare Leser gefunden haben.

IV. Kirchliches Recht.

23. Küster, Cl. F., De treuga et pace Dei. Erweiterte Übersetzung seiner Dissertation v. J. 1852. 43 S. Köln, Bachem, 1902.

Anlaß zur abermaligen Drucklegung der Dissertation bot die Anschauung des Verfassers, daß die immer mehr um sich greifende Friedensbewegung der Jetztzeit manches mit den Friedensbestrebungen des Mittelalters gemein habe. Er beginnt mit den griechischen Amphiktyonien, um dann nach kurzem Streiflick auf die Römer und Prüfung der Fehdezustände und verschiedenen Vermittlungsversuchen vor der treuga die Satzungen dieser selbst einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen. So beschäftigt er sich zumal mit der Zahl der Ruhetage, dem Unterschied von pax und treuga dei und den auf den Friedbruch gesetzten Strafen. Das letzte Kapitel ist den weitern Schicksalen des Gottesfriedens in den verschiedenen Ländern Europas gewidmet.

Die Abhandlung vermeidet das Eingehen auf tiefere Fragen und übersteigt — auch vom Standpunkt ihrer Entstehungszeit betrachtet — kaum das Niveau einer gewöhnlichen Doktorarbeit. Immerhin bekundet sie große Belesenheit; zur Ergänzung sind in den Notaten die Werke von Huberti, Kluckhohn, Kober u. a. beigezogen.

24. Crohns, Dr. Hialmar (Helsingfors), Die Summa Theologica des Antonin von Florenz und die Schätzung des Weibes im Hexenhammer. 4°. 23 S. Helsingf., Finnische Literaturgesellschaft, 1903.

Eine hochinteressante Abhandlung, durch welche das absurdeste Produkt auf dem Gebiete der mittelalterlichen Frauenverachtung, die Summa theologica Antonins, des berühmten Lehrers der Ethik, tiefer gehängt und rücksichtlich seiner unheilvollen Folgen für die Zeit des Hexenwahns eingehend gewürdigt wird. Als eigentlicher Vater jenes Machwerks kommt Johannes Dominici in Betracht, der 1357 zu Florenz geboren, mit 17 Jahren Dominikaner wurde und sich vornehmlich durch das Bestreben, die Klostermacht des Predigerordens wieder herzustellen, einen bedeutenden Namen errang. Gregor XII. erhob ihn zum Erzbischof, Kardinal, Beichtvater und ersten Vertrauensmann. Als solcher vertrat er ihn beim Konstanzer Konzil. 1419 starb er zu Buda als Legat und wurde 1832 selig gesprochen. Er verfaßte zahlreiche Predigten, homiletische Schriften, pädagogische Aufsätze, geistliche Lieder und erlangte zumal als Kanzelredner große Bedeutsamkeit. In der Locula noctis wirft er dem Humanismus den Fehdehandschuh hin. Antonin, der mit Feuereifer die Askese seines Lehrers verficht, vermittelt nur dessen Anschauungen über die proprietates und nequitiae der Frauen, einem Auszug aus den im Original verloren gegangenen Lectiones super Ecclesiasten. Jene nequitiae des Weibes sind zu einem Alphabet vereinigt und von einem Kommentar geleitet, der sich auf zahllose klassische Stellen, wie auch die Bibel, die Kirchenväter und andere christliche Schriften stützt und an Weiberhaß seinesgleichen sucht.

Das Alphabet lautet: Avidum animal, Bestiale baratrum, Concupiscentia carnis, Dolorosum duellum, Aestuans aestus, Falsa fides, Garrulum guttur, Herinnys armata, Invidiosus ignis, Kalumniarum chaos, Lepida lues, Monstruosum mendacium, Naufragii nutrix, Opifex odii, Prima peccatrix, Quietis quassatio, Ruina regnorum, Silva superbiae, Truculenta tyrannis, Vanitas vanitatum, Xantia Xersis, Ymago idolorum, Zelus Zelotypys.

Daß der Kommentar zum Schlusse die Gottesfürchtigen unter den Weibern, die ihm sonst bitterer als der Tod scheinen, rühmt, benimmt jenem nichts an seiner Abstrusität.

Die Summa, zuerst zu Nürnberg und Venedig 1477—80 gedruckt, erreichte bis 1669 29 Auflagen (16 deutsche). Sie war durch drei Privilegien, eine Bulle, eine Kölner Approbation und ein Patent K. Maximilians beschirmt; die beiden ersten sind in der Regel den Druckausgaben des Hexenhammers vorgedruckt.

Verf. weist nun den unseligen Einfluß der Summa, insbesondere des 25. Kapitels derselben auf den Hexenhammer nach, dessen Fabrikanten zudem dadurch, daß sie das Maleficium, die schädigende Zauberei, als das eigentliche Delikt der Hexerei bezeichneten, das Weib als Wurzel alles Übels erklärten, welches schon an sich dem

Mann an Intellekt und Willenskraft nachstehe. „Concludamus omnia per carnalem concupiscentiam. Daher auch diese Ketzerei nicht die der maleficorum (Zauberer), sondern der maleficarum (Hexen) zu nennen. Gelobt sei der Höchste, der das männliche Geschlecht bis jetzt vor so großer Sünde bewahrt hat."

Verf. schließt, der Hexenhammer sei nicht nur das verruchteste und verrückteste Buch, sondern auch der Niederschlag einer gelehrten Tradition, die sich in der speziell von Mönchen gepflegten Moralwissenschaft entwickelt hat und vor allem im mächtigen Orden der Dominikaner ihre Vertreter hatte. Dominici, Nider und Antonin lieferten den unbedeutenden Institoris und Sprenger ihre gelehrten Belege. Jene galten als hochberühmt und zählten zu den Reformern des 15. Jahrhunderts; zwei von ihnen wurden zu Heiligen erhoben.

V. Deutsches Recht.

A. Quellen-Publikationen und auf Rechtsquellen bezügliche Schriften.

a) Mittelalter.

25. Zeumer, Karl, Der deutsche Text des Landfriedens von 1235. (Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, 28. Band, S. 435—483.) Hannover, Hahn, 1903.

26. Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln. 2. Teil (1408—1576). Mit geschichtlicher Einleitung von E. Fink. Hannover und Leipzig, Hahn, 1903. 808 S.

In der Einleitung beschäftigt sich Fink eingehend mit der geschichtlichen Entwicklung, dem Verfassungs-, Gewerbs- und Verkehrsleben, den kirchlichen Zuständen des Stiftes wie der Stadt. Das Urkundenbuch selbst bietet dem Rechtshistoriker interessanten, verwertbaren Stoff in Fülle. Hiervon sind insbesondere die Ratsverordnungen, die sich zumal mit Wahrung der städtischen Polizei und Sicherheit befassen, hervorzuheben.

27. Reinecke, Wilh., Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 8.) Mit 3 Tafeln. Hannover-Leipzig, Hahn, 1903.

Von Interesse für uns das dem Stadtbuch als Anhang beigegebene Verfestungsregister. Es besteht aus 7 Pergamentblättern; fast die Hälfte der 100 Aufzeichnungen ist datiert. Voran steht der Name des Verfesteten, sodann Angaben über das Delikt und die die Klage veranlassende Person; den Schluß bildet die Verfestungsformel. Die Verfestung geschah durch den Rat, der damals im Verein mit dem herzoglichen Beamten, dem Vogt, das Richteramt übte. Als Verbrechen findet man häufig homicidium, wobei Mord und Totschlag nicht unterschieden sind. Daneben Verwundungen, Raub, Einbruch und bemerkenswerte Fälle von Hausfriedensbruch. Besonders oft begeht man Gewalttätigkeiten an den vigilantes und custodientes,

d. h. den als Stadtwächter dienenden Bürgern. Mitunter treten Verbrecher freiwillig vor Gericht auf; einer wird bedingt zum Tod verurteilt, d. h. er leistet Urfehde, jenen bei nochmaligem Verfehlen gegen die Stadtgesetze erdulden zu wollen.

28. Siegl, Karl, Das Achtbuch II des Egerer Schöffengerichts 1391—1668. Mitteil. des Ver. f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, Jahrg. 41, S. 524—79.

Im 39. Jahrg. veröffentlichte der Verf. das Achtbuch I von 1310—1390, wobei er den Verlust des nächstfolgenden beklagte. Dieses ist nunmehr aufgefunden worden. Seiner Anlage nach unterscheidet es sich von seinem Vorgänger nur wenig. Die Acht verkündigt der königl. Pfleger oder als sein Stellvertreter der Bürgermeister; nur dieser, als die Stadt im Jahre 1533 die Gerichtsbarkeit errang. Es sind ferner die Kläger, Fürsprecher und Zeugen des Achtspruches vielfach angeführt, später auch Zeit, Ort und nähere Umstände der Tat. Als Anlaß zur Ächtung sind zumeist Mord, Totschlag, Raub und Diebstahl erwähnt.

29. Scheel, Dr. Willy, Das alte Bamberger Strafrecht vor der Bambergensis. Berlin, Vahlen, 1903. 96 S.

Verfasser bringt unter Anlehnung an Knapps Nürnberger Kriminalrecht und unter Zugrundelegung dessen Systems eine sehr anschauliche Schilderung des älteren Bamberger Strafrechts. Als Quellen dienen ihm das von Zöpfl veröffentlichte Stadtrecht, das interessante Echtbuch, dessen Herausgabe wir dem uns leider zu früh entrissenen Alfr. Köberlin verdanken, sowie die dortigen Hofgerichtsbücher. Das Material ist an sich seiner Herkunft nach als sehr verschiedenartig zu betrachten; immerhin ermöglicht uns die Zusammenstellung ein ziemlich klares Bild der damaligen Praxis. Scheel ist kein Laie mehr auf rechtshistorischem Gebiet; insbesondere hat er sich im Verein mit Kohler durch die treffliche Neuausgabe der Bambergensis und Carolina verdient gemacht.

Was den allgemeinen Teil anlangt, so werden in ihm wenig neue Gesichtspunkte eröffnet. Bezüglich der Zurechnungsfähigkeit findet allein das jugendliche Alter Berücksichtigung. Beim Vorsatz ist noch keine feste Terminologie gewonnen, Versuch und Vollendung sind frühzeitig geschieden. Die Beispiele über Mittäterschaft und Beihilfe bieten manches Bemerkenswerte; Begünstigung erfährt, wie anderwärts, strenge Bestrafung.

Von den Strafen ist das Kapitel über Verbannung angesichts des reichen, durch das Echtbuch dargebotenen Stoffes ziemlich breit angelegt. Eigenartig scheint das Augenausstechen landfahrender Leute wie die außerordentlich grausame Bestrafung der Gotteslästerung.

Von dem alten Verfahren auf handhafte Tat finden sich merkwürdigerweise keinerlei Spuren mehr vor. Straffschärfend wirken Friedbrüche in der Muntat, auf Markt und Messe, vor Gericht, zur Nachtzeit usw., ferner in hohem Grade der Rückfall. Auch ist ein

Fall der Entschädigung des unschuldigerweise Gemarterten verzeichnet. Was das Unwesen der Fürbitten betrifft, so scheint dies auch zu Bamberg sehr im Schwang gewesen zu sein. Bei Konkurrenz tritt das Kumulationsprinzip als das herrschende auf.

Die Heimsuchung erfährt in ihrer Behandlung genaue Würdigung; meist wird sie mit Verweisung geahndet; ebenso die Bedrohung. Bei Raub findet sich seltsamerweise Ertränken. Die Begriffe von Mord und Totschlag sind auch nicht präzisiert; der erstere umfaßt vielfach auch den letztern. Der Versuch wird der Vollendung gleichgeachtet; die Strafe ist Tod oder Verweisung. Als qualifizierte Tötungen sind nur Kindesmord u. T. durch den Arzt aufgeführt, hier 10 Jahre Verbannung. Die Abschnitte über Körperverletzung, Injurie (wobei einige Teidigungsfälle berührt sind), Diebstahl und Betrug bringen wenig Neues; den Falschmünzer trifft der Feuertod, Urkundenfälschung, Falschspiel und Meineid Verweisung. Den Schluß bilden einige Bemerkungen über Landesverrat und Amtsdelikte. Zu beklagen ist, daß aus der Zeit von 1350—1481 abgesehen von der Verweisung und einigen Zusatzstrafen des Echtbuches keine der sonst angewandten Strafen, welche einen genaueren Einblick in die Behandlung der einzelnen Delikte gewährt hätten, vorgeführt ist. Und es fanden gewiß außerdem Richtungen genug statt. Aber man hatte eben zu jener Zeit wenig Interesse, den Vollzug der Todes- und Leibesstrafen im Gerichtsbuch zu vermerken; wichtiger schien es, die Namen der Geächteten und Verwiesenen zu verewigen, um bei unbefugter Rückkehr dieser verdächtigen Gesellen sich auf jenen Eintrag berufen und mit unerbittlicher Strenge vorgehen zu können. Die Nürnberger Achtbücher genießen den großen Vorzug, daß bei zahllosen Verbannungserkenntnissen die Todes- oder Leibesstrafe angedroht ist, welche an sich für das von dem Schuldigen verübte Delikt in Betracht käme. Der Strafausspruch charakterisiert sich also als bedingtes Endurteil, das im Fall des Urfehdbruches ohne weiteres vollstreckt werden soll.

Scheel gelangt zu dem Ergebnis, daß von einer direkten Benutzung des in Bamberg geltenden Stadtrechts durch den Verfasser der Bambergensis nicht gesprochen werden kann; jenes zeichnet sich zudem durch größere Milde aus, das grausamere fremde Recht der Mater Carolinae dankt diese dem Einfluß der italienischen Doktrin.

b) Neuere Zeit.

30. Stölzel, Adolf, Urkundliches Material zu den Brandenburger Schöppenstuhlakten. Unter Mitwirkung von E. Deichmann und V. Friese. 2.—4. Band. Berlin, Vahlen, 1901.

Wir haben bereits früher auf die Bedeutung dieser Publikation hingewiesen, ein Blick auf den Gesamtinhalt des Werkes vermag uns in der Überzeugung zu bestärken, daß jene Entscheidungen eine notwendige Ergänzung für die Aussprüche der Gerichte, welche Brandenburg als Oberhof angingen, bilden und auch sonst zur genauen Erkenntnis des deutschen Rechts geradezu unentbehrlich scheinen.

Während sich der zweite Band lediglich als Fortsetzung des ersten darstellt, d. h. „Anlagen zu den eingereichten Rechtsfragen, einzelne Missionen, Schöppensprüche und Schöppengutachten“ von 1580—1807 in sich schließt, bringt der dritte diejenigen Akten, welche sich auf die Familie von Bismarck beziehen, der vierte endlich die Spruchsammlung des Schöppenstuhls. Diese dürfte als der wichtigste Teil des trefflich gelungenen, groß angelegten Sammelwerkes anzusehen sein. Leider mangelt uns der Raum, uns in die interessanten und eine Fülle von Anregung darbietenden Einzelheiten zu vertiefen. Möchte sich bald eine kundige Feder für die Verarbeitung und Verwertung dieses reichen, vielgestaltigen Stoffes finden! Zum Schluß seien noch die ausführlichen und aller Voraussetzung nach sehr sorgfältig bearbeiteten Register rühmend hervorgehoben.

31. Kwiatkowski, Dr. Ernst v., Die Constitutio Criminalis Theresiana. 144 S. Innsbruck, Wagner, 1904.

Verf. schildert zuerst die Gebrechen der Strafgerichtsbarkeit vor der Theresiana, das Darniederliegen der Justiz bei der Regierung und in den einzelnen Kronländern. Die Richter zeichnen sich durch große Unwissenheit aus, die einzelnen Prozesse werden in ihrer Entscheidung mitunter vier Jahre hinausgezogen. Während sich die obersten Stellen einer hohen Besoldung erfreuen, genießen die untern Richter zuweilen geringern Lohn, als der Henker.

Die Theresiana dankt ihre Entstehung in erster Linie dem Umstand, daß die Halsgerichtsordnungen der einzelnen Provinzen große Verschiedenheit aufwiesen und hierdurch die Geschäftsabwickelung für die Regierung eine höchst komplizierte war. Daneben forderten aber die großen Mängel des Straf- und Gerichtswesens energisch die Herstellung eines zeitgemäßen, in der ganzen Monarchie allgemein gültigen Strafgesetzes. Als Grundlage ist die Carolina anzusehen; diente sie ja auch der Ferdinandea, Leopoldina und Josefina als Vorbild. Bereits 1752 wurde der Vorschlag gemacht, ein gemeines Landrecht zu schaffen; die Seele des Unternehmens war die Kaiserin selbst. Die hierfür eingesetzte Kommission errang erst dann, als 1761 Jos. Ferd. Holger an ihre Spitze trat und die Ausarbeitung in die Hand nahm, nennenswerte Erfolge. Die Vollendung des Gesetzes fällt jedoch erst in das Jahr 1767.

Aus dem letzten Jahrzehnt der Regierung Maria Theresias sind sodann noch drei wichtige Neuerungen zu berichten: die Aufhebung der Tortur, Versuche nicht zur Abschaffung, aber doch Einschränkung der Todesstrafe und Abänderungsvorschläge bezüglich der Theresiana selbst. Auch war die Kaiserin bestrebt, der Strenge des Gesetzes durch zahlreiche Begnadigungen in die Arme zu fallen.

Anlangend die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit in der Zeit von 1740—70, so stand jene den Landgerichten, Obergerichten, der österr. und böhm. Hofkanzlei, seit 1749 der obersten Justizstelle als höchstem Gerichtshof zu. Lediglich begutachtenden Charakter trugen die Aussprüche der geheimen Räte zu Graz und Innsbruck. Verf.

bringt hierauf eine ausführliche Schilderung der Zustände in den einzelnen Provinzen.

Die Theresiana ist in erster Linie als kompilatorische Arbeit anzusehen und besitzt daher auch die Mängel einer solchen. Als Nachteile sind vor allem hervorzuheben: die unklare Darstellung von Mord und Totschlag, übertriebene Strafdrohungen (Feuertod bei gew. Gotteslästerung), wie überhaupt die übergroße religiöse Tendenz des Gesetzes, der Strafvollzug am Leichnam, die Beibehaltung der Tortur, die Berücksichtigung der Zauberei, die Mißgunst gegen die Juden (Juden und dergl. leichtfertige, lasterhafte Leute), die willkürliche Ahndung kulposer Delikte usw. Als Vorzüge ist jedoch die Einführung verschiedener Schutzmittel für den Beklagten bemerkenswert, so die Zusicherung des Rekursrechtes unter Gewährung eines Rechtsbeistandes, die Berücksichtigung der mildernden Umstände, die genaue Bearbeitung des allgemeinen Teils (dolus, culpa, Teilnahme, Versuch), sowie endlich Besserung vieler Satzungen des bisherigen Verfahrens und zumal des Beweisverfahrens. Die hauptsächliche Bedeutung der Kompilation liegt übrigens in der Tatsache, daß es durch sie gelang, ein einheitliches Strafgesetz für die deutschen Kronländer der Monarchie zu schaffen.

B. Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte.

32. Brunner, Heinr., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. 311 S. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903.

Schon bei seiner ersten Auflage wurde dieser „kleine Schröder" mit solchem Beifall begrüßt und durch so viele anerkennende Besprechungen ausgezeichnet, wie ihn überhaupt bereits zahllose Fachgenossen als treuen, zuverlässigen Berater und Begleiter bei ihren Forschungen kennen und schätzen lernten, daß hier ein tieferes Eingehen auf den mit solcher Knappheit, Übersichtlichkeit und Vorzüglichkeit der Darstellung dargebotenen reichen Stoff füglich unterlassen werden kann. Die „Grundzüge" sollen, wie Verfasser im Vorwort bescheiden darlegt, weder die akademischen Vorlesungen ersetzen, noch die Bedeutung eines Lehrbuches für sich in Anspruch nehmen; in Wirklichkeit kommen ihnen aber in vieler Hinsicht beide Eigenschaften zu. Dem Umfang nach überholte die Neuausgabe nur wenig die frühere; wer indes beide einem genauen Vergleich unterstellt, wird finden, daß erstere durch zahlreiche Ergänzungen bereichert ist. Wir wünschen diesem trefflichen Mentor noch recht häufige Wiederkehr und ungeminderte Beliebtheit ad multos annos!

33. Dahn, Fel., Die Könige der Germanen. 9. Band, 1. Abt.: Die Alamannen. 752 S. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1902.

Von Dahns gewaltigem Werk liegt uns der neunte Band, die Alamannen, vor; auch dieser wieder das Ergebnis vieljähriger, gründlichster Forschung, reich an neuen Gesichtspunkten, das Thema völlig erschöpfend. Erfreut uns dabei besonders die genießbare Form, in

der der kolossale Stoff mundgerecht gemacht ist, so den Fachgelehrten nicht minder die Unsumme der hierbei zutage tretenden Quellen- und Literaturangaben. Auch Verfahren und Strafrecht sind eingehend gewürdigt; hierauf ein kurzer Streifblick:

Die Gerichtshoheit ist einheitlich und staatlich, sind auch andere mit deren Ausübung betraut. Das ächte Ding ist die Versammlung der Hundertschaft, Richter der Centenar (judex); gleich an Kompetenz stehen ihm der Schultheisch und herrschaftliche villicus. Gauversammlungen kennt man nicht; wohl aber vermag der König auch sein Hofgericht in Alamannien zu halten. Gemäß dem herrschenden Personalitätsprinzip bestand das Alamannenrecht bis zum 14. Jahrhundert fort. Übrigens beugte sich nicht jeder dem seit der karol. Gesetzgebung allein verstatteten Rechtsgang. Noch oft griff man zur Fehde und betrachtete das Herzogsgericht lediglich als Volksding. Auch die Bestellung des Richters geschah noch mit Bestimmung der Gerichtsgemeinde. Die Schöffeneigenschaft vererbte sich noch mit dem Grundeigen. Sie waren Gauschöffen, ihre Zahl 3—59. Den Vorsitz führten Graf (Missus) und Centenar, während das Schultheischding nicht als ächtes anzusehen ist. An der Gerichtsversammlung nehmen alle Genossen teil, es galt die Dingpflicht für alle Freien. Die Zahl der ächten Dinge ist meist drei, der mallus (Opferstätte) steht nach Herkommen fest. Das regelm. Beweismittel ist der durch Eidhelfer bekräftigte Unschuldseid des Beklagten auf den Reliquienschrein und geweihte Waffen. Die Zeugen (testes) sind bald Urkundenzeugen, bald Eidhelfer, viel seltener Tatzeugen. Neben dem Eid dient für bestimmte Fälle der gerichtliche Zweikampf als Beweisart, von Gottesurteilen findet man kaum noch eine Spur. Urteilfinder sind die pagenses, auch besondere Rechtskundige treten auf. Urteilschelte ist zulässig; sie geht an die andern Centenare des Gaus. Für Fiskus und Kirche besteht das Inquisitionsverfahren, von dem mehrere anschauliche Fälle vorgeführt werden. Unter erhöhtem Frieden stehen Weiber, der Herzog und der Bischof wie das Gut derselben, sodann kennt man besondern Frieden des Hauses, Heeres, Flusses usw. Rückfall wirkt straferhöhend, Aufregung strafmildernd; der Gehilfe sühnt nach dem Maß der Teilnahme. Notwehr ist schon bei der Kunde von der Nachstellung verstattet. Was die einzelnen Verbrechen und Vergehen anlangt, so sind namentlich die verschiedenen Fälle der Körperverletzung und Abstufungen der Bußen außerordentlich mannigfaltig. Wie auf Diebstahl neunfacher Ersatz steht, so büßt der Mörder eines Freien mit neunfachem Wergeld; was er dem Getöteten abnimmt, hat er zu vergüten. Eine besonders hohe Buße wird in Verbindung mit Hausfriedbruch erhoben. Bei Ermordung des nächsten Verwandten fällt das gesamte Vermögen des Täters an die Sippe. Merkwürdig auch die Unterscheidung bei Tötung durch Tiere. Notzucht an einer Verheirateten ruft doppelte Buße hervor, Entführung eine solche von 80 sol., beläßt der Gatte die Frau dem Verführer, 400 sol. Den Landesverräter trifft Todesstrafe, Verbannung oder Geldstrafe. An

Strafen wendet man Todesstrafe (bei Mord des Herzogs, Verrat, Hausfriedbruch), Prügelstrafe, Gefängnis und Verbannung an. Bei der Vermögensstrafe unterscheidet man Friedensgeld (Bann), Buße (wozu auch das Wergeld gehört), Einziehung, Verwirkung des Erbrechtes und mehrfachen Wertersatz. Endlich sind auch Verknechtung (bei Sonntagsentheiligung, Blutschande und Ehebruch) zu nennen, wie als Ehrenstrafe die Eidesunfähigkeit bei wiederholtem falschen Zeugnis.

C. Sonstige Abhandlungen.

1. Germanisch-fränkische Zeit.

34. Gering, Hugo, Über Weissagung und Zauber im nordischen Altertum, Rektoratsrede 1902. Kiel, Kommiss.-Verl. Lipsius, 31 S.

Schon in indogermanischer Vorzeit ist man sich des Fortlebens nach dem Tode bewußt; der Ahnenkultus steht in hoher Blüte, Weissagung und Zauber erfreuen sich gewaltigen Ansehens. Behufs Erkundung der Zukunft und Gestaltung derselben nach seinem Wunsche wendet man sich an die Geisterwelt. So reitet auch Odin zur Todesgöttin Hel, um eine gestorbene Weissagerin zu erwecken. Besonders Träume gelten als bedeutsam.

Das Befragen, das meist von Frauen unter Opfern und Absingung von Zauberliedern geschieht, heißt utiseta (draußensitzen). Durch angesehene Männer wird insbesondere der Losorakel geübt, wobei man mit Runen versehene Stäbchen auf ein Tuch wirft und dreimal eines derselben herausgreift. Auswandernde norwegische Häuptlinge werfen Tempelpfeiler über Bord, um sich dort, wo diese antreiben, anzusiedeln. Als sehr befähigt zum Weissagen gelten Sterbende, wie deren Flüche sich stets erfüllen; daneben glaubt man an eine Erblichkeit der Weissagungsgabe sowie an eine solche durch Tiere (Vögel) und leblose Gegenstände.

Die Kunst der Schamanen und Finnen, Menschen, Tiere, Dinge und Geister zu beherrschen, Krankheiten hervorzurufen und zu heilen, mag von den Lappen auf sie übergegangen sein. Erfreuen sich jedoch die Zauberer bei diesen höchster Achtung, so hält man sie bei den Skandinaviern für anrüchig. Läßt man sie an sich ungestört walten, so steinigt oder ersäuft man sie bei Gemeinschädlichkeit.

Anlangend die Wirkung der Zauberei, so kommt am häufigsten die Verwandlung von Menschen in eine andere Gestalt vor; so in die eines Tieres (die nordischen Hexen und Nachtreiterinnen) oder Gestaltentausch zwischen zweien. Natürlich kann die Verwandlung auch durch feindlichen Zauber hervorgerufen sein. Sodann kennt man Mittel, Körper unverwundbar zu machen; ist auch die Unverletzlichkeit mitunter nur eine bedingte (Siegfried). Zauberkundigen schreibt man ferner die Befähigung zu, des Gegners Waffe durch bloßen Blick stumpf zu machen, während man verzauberten Schwertern gewaltige Kraft beimißt.

Von böſem Zauber iſt noch die Erregung von Gewitter, Hagel u. dgl. hervorzuheben, der Runenzauber, der auch auf Neidſtangen Platz findet, auf denen man ſolche Zeichen neben der Karrikatur des Verhaßten, um ihn zu ſchädigen, eingräbt, der Zauber mit Pflanzen (Liebestränken) und Steinen. Der Macht des Zaubers vermag ſelbſt der Tod kein Veto zu gebieten, weshalb man verſtorbene Zauberer eingräbt und ihnen, um ſie unſchädlich zu machen, die Köpfe abhackt; er erweiſt ſich als kaum ausrottbar, noch heute rühmt er ſich zahlreicher Gläubiger.

35. Hilliger, Benno, Der Schilling der Volksrechte und das Wergeld. Hiſt. Vierteljahrsſchrift, VI, 1903, S. 453 bis 502.

Verf. ſtellt die überraſchende Tatſache feſt, daß die Freien aller Stämme das gleiche Wergeld beſäßen, während das der andern Stände, insbeſondere auch des Adels, große Verſchiedenheit aufweiſt. Sind die Gemeinfreien aus einer gemeinſamen urgermaniſchen Wurzel hervorgegangen, ſo muß der Adel als Neubildung angeſehen werden, die der einzelne Stamm hervorgebracht hat. Das Adelswergeld entſpricht in der Regel dem anderthalbfachen, doppelten oder dreifachen Freienwergeld. Es mag dies in dem erhöhten Schutz der Frau, die bei faſt allen Stämmen Edelmannswergeld genießt, begründet ſein.

36. Ninoradoff, Paul, Wergeld und Stand. Zeitſchrift der Savignyſtiftung für Rechtsgeſchichte (germ. Abt.), Band 23, S. 123–192.

Nach ausführlicher Schilderung der Münzverhältniſſe ſtellt Verf. eine Reihe von Theſen in bezug auf die Ständegliederung auf. Er berechnet hiernach 200 ſol. für den fränkiſchen Gemeinfreien, 100 ſol. für den Römiſchfreien. Der ripuariſche Lite ſteht dem ſaliſchen gleich; als Liten gelten auch die von Privaten abhängigen Colonen und Freigelaſſenen. Einen tiefern Rang ſcheinen hie und da die fränkiſchen Minderfreien eingenommen zu haben. Nobilis dient überhaupt als Bezeichnung für angeſehene Perſonen.

Die lex Chamavorum iſt partikulären Charakters und nicht als ripuariſches Gemeinrecht zu betrachten. Die Ständegliederung geht auf eine beſſere Sicherung der Franken an der Stammesgrenze hinaus, außerdem machen ſich vielfach fremde Einflüſſe bemerkbar. Nach bayriſchem Volksrecht beſitzen die Gemeinfreien anſcheinend ein Wergeld von 100 ſol. Bei der ſtändiſchen Gliederung der Alamannen und Bayern tritt überhaupt das agrariſche Prinzip ſehr in den Vordergrund. Die Minderfreien gehen hier zumeiſt aus römiſchen und kirchlichen Freigelaſſenen hervor. Unter nobiles ſind die bemittelten Freien im Gegenſatze von den abhängigen Leuten zu verſtehen.

In Sachſen erfreuen ſich der Adel wie alles, was zu der fränkiſchen Eroberung in Beziehung ſteht, erhöhten Schutzes.

Cap. Sax. 3 will das fränkische Bußsystem in analoger Weise in Sachsen zur Durchführung bringen. Sehr scharfe Gegensätze weist die Ständegliederung bei den niederdeutschen Stämmen auf. Die lex Angl. et Wer. zeigt in ihren Bestimmungen große Ähnlichkeit mit letzteren, doch weiß sie sich den fränkischen Formen möglichst anzupassen.

37. Schmidt, Dr. Ludwig, Geschichte der Wandalen. 203 S. Leipzig, Teubner, 1901.

Seit Papencordts Werk, das 1837 erschien, sind zumal von seiten französischer Gelehrter viele wichtige Entdeckungen auf diesem Gebiete gelungen, so daß es sicher dankenswert und verdienstvoll ist, daß der Autor unter Ausnützung jener wertvollen Ergebnisse der Forschung an eine mustergiltige Neubearbeitung der Gesamtgeschichte jenes einst so rasch und mächtig aufblühenden und, nachdem ihm die Üppigkeit und das Wohlleben römischer Kultur zum Gifttrank geworden, ebenso jäh dahingerafften Volkes herangetreten ist.

Im Hinblick auf die älteste Verfassung erfahren wir, daß die eigentlichen Besitzer von Grund und Boden die Gaue oder Tausendschaften waren, und dieser durch die Vorsteher derselben den einzelnen Sippen alljährlich neu zugeteilt wurde. Erstere zerfielen wieder in Hundertschaften (100—120 Krieger), welche zugleich Gerichtsgemeinden bildeten; Richter in ihnen waren die Häuptlinge der Tausendschaften. Das Hauptkontingent stellten die Gemeinfreien, über dem der Adel stand; der König einte Heerführerschaft und Oberpriestertum in seiner Person und übte die Strafgewalt über die Kriegsmacht. Die Bedeutung der Volksversammlung sank mit dem Wachstum der Herrschergewalt.

Nach der Niederlassung in Spanien schmiegten sich die Wandalen den römischen Grundbesitzverhältnissen an, die Ordnung der Stände blieb äußerlich dieselbe. Was das Gerichtswesen betrifft, so wird, da der König sich nur die Entscheidung über politische Delikte vorbehielt, aber sonst in das Recht der einzelnen Stämme, wenigstens in zivilrechtlicher Hinsicht, nicht eingriff, die Volksgemeinde selbst die Urteilfindung betätigt haben. Das Verfahren der Römer blieb unverändert; über geringere Sachen richteten die Magistrate, über höhere die Provinzialstatthalter. Prozesse zwischen Wandalen und Römern entschieden natürlich die Gerichte der Eroberer. Manche Sachen unterstanden allein des Königs Kompetenz, wie Landesverrat, Infidelität gegen den Herrscher und sein Haus, Übertritt zur katholischen Kirche; aber auch außerdem wird häufig der Fürsten Willkür sich geltend gemacht haben. Manche flüchteten sich vor ihm in arianische Kirchen, um wenigstens der Hinrichtung zu entgehen. Und die Todesstrafe spielte in dem aus römischen und germanischen Elementen bestehenden Strafensystem eine große Rolle. Neben Enthaupten, mitunter nach vorhergegangenen schrecklichen Martern, finden wir Verbrennen, Ertränken, Zutodeschleifen durch ungezähmte Rosse, Vorwerfen vor wilde Tiere. An Strafen an Haut und Haar und Verstümmlungen

kennt man Züchtigen mit Stock, Rute oder Peitsche, Scheren oder Abreißen des Haupthaares mit der Kopfhaut, Abschneiden von Nase, Ohren, Händen und Füßen, Blenden, Ausreißen der Zunge. Hierfur waren besondere tortores aufgestellt Andere Verbrecher verbannte man unter Einziehung des Vermögens oder man kerkerte sie ein und quälte sie mit Hunger und Schlägen. Von Ehrenstrafen sind Ehebrechen, öffentliches Entblößen von Frauen, Belegen mit Infamie und Verurteilen zu Sklavenarbeiten zu erwähnen. Endlich mangelt es nicht an Bußen, die allein oder in Verbindung mit höheren Strafen (Exil oder Hinrichtung) verhängt wurden.

2. Mittelalter.

38. Günther, L. Prof., Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache. Leipzig, Grunow, 1903. 160 S.

Eine treffliche und wahrhaft herzerfrischende Arbeit, welche zugleich eine Unsumme von Fleiß in sich schließt und große Belesenheit verrät. Dabei ist des Autors Bestreben, „durch recht übersichtliche Gestaltung des Inhalts und möglichst verständliche Form der Darstellung die Abhandlung einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen", gewiß in schönster Weise geglückt. Insbesondere enthält die Schrift nicht nur für den Laien, sondern auch für den Juristen und Rechtshistoriker eine Fülle neuer Gedanken, indem mancher bisher unverständliche Ausdruck, manche unklar gefaßte Redensart auf das scharfsinnigste gedeutet ist. Neben Staats- und Privatrecht sind zumal Strafrecht und Verfahren eingehend gewürdigt. Es würde zu weit gehen, wollten wir diese interessanten Ausführungen von der Androhung des roten Hahns bis zum Brechen des Stabes über die Sünder der kritischen Sonde unterstellen; würden sich die gewonnenen Eindrücke ja doch zu dem Ergebnis zusammenschließen, daß wir ein Buch vor uns haben, das für jeden lesenswert erscheint. Daß hierbei endlich auch der deutsche Humor zu seinem Rechte gelangt, erhöht nur den Reiz der Schrift.

39. Dopsch, A., Das sogenannte babenbergische Landrecht und die soziale Entwicklung Österreichs. Innsbruck, Wagner, 1903.

40. Schmidlin, Dr. Joh., Ursprung und Entfaltung der habsburgischen Rechte im Oberelsaß. Studien aus dem Collegium Sapientiae zu Freiburg, VIII. 244 S. Freiburg, Charitasverband, 1902.

Diese aus sorgfältigen Studien hervorgegangene Untersuchung beschäftigt sich auch eingehend mit der Gerichtshoheit der habsburgischen Grafen. Anlangend die Immunitäten der großen Grundherrschaften, so erfreuten sich die elsässischen Ding-(Fron-)höfe keineswegs völliger Freiheit Die Eigenherrn und Lehnsleute gehörten vor das Forum des oberelsässischen Landgerichts, die Hörigen vor das herrschaftliche

Dorfgericht. Die Grundherrschaften im Oberelsaß charakterisieren sich aber teils als selbständige Territorien, teils bleiben sie in Abhängigkeit und erfreuen sich trotz ihrer Immunität nicht immer des hohen Gerichts.

Die habsburgische Landgrafschaft steht unter des Herzogs Oberleitung; die Landgrafen üben den obersten Heerbann, das Herzogsrecht, die Schirmvogtei und vor allem den Vorsitz im Landgericht. Diese sind als Fortsetzung der alten Gaugerichte zu betrachten und werden dreimal jährlich abgehalten. Ihre Kompetenz schließt Kapitalverbrechen, Eigentum und Freiheit in sich. Daneben finden sich niedere Landgerichte. Hinsichtlich der sogenannten Urbarrechte, so stehen der Herrschaft in den meisten Dörfern Twing und Ban und das Richten über Diebstahl und Frevel zu. Verf. irrt übrigens, wenn er letzteres als Ausdruck der hohen Kriminalgerichtsbarkeit ansieht.

In den Dorfgerichten richtet der Schultheiß oder Vogt an Stelle des habsburgischen Landesherrn; ihm unterstehen sämtliche außerhalb des Hofverbandes befindlichen Freien. Bezüglich des Ursprungs dieser gräflichen Dorfgerichte, so verteilte sich entweder die gräfliche Gerichtsbarkeit nach Aufsaugung des niedern Centenargerichts als Dorfgericht auf die kleineren Bezirke oder dieses entstammt überhaupt erst dem späteren Mittelalter. Das Landgericht blieb übrigens stets Freiengericht, wie die Vollfreien und Hintersassen auch fernerhin die Dinggenossen bildeten, trotzdem Vorsitzende und Schöffen später landgräfliche Dienstleute waren.

Bei Ausgang des Mittelalters war das Landgericht zu Enßheim im Hofgericht aufgegangen, die Landgrafen aber zeigten sich eifrigst bestrebt, diesem mit Unterstützung des Kaisers den Charakter eines Oberhofes für ganz Oberelsaß zu verleihen. Energisch kämpften die Reichsstädte, wie überhaupt alle dortigen Reichsstände hiergegen an. Seit 1400 fungiert es als Appellationsgericht für den Adel und die österreichischen Untergerichte. Endlich bildete es die oberste Instanz für die Landstände an sich und ist mit dem Jahre 1478 als eine landesherrliche Behörde zu betrachten. Fortan richtet an dieser modernen Kammer der Landvogt mit je drei adeligen und rechtskundigen Räten nach römischen Rechtsgrundsätzen; der Rechtszug ging an das Saarbrücker Hofgericht, von hier nach Rottweil.

Der Schluß ist dem Zusammenbruch der habsburgischen Rechte infolge Abtretung des Gebietes an die französische Herrschaft gewidmet.

41. Meyer, H. B., Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die Meißnisch-Thüringischen Lande, 1248 — 1379. Leipziger Studien 9, 3. 151 S. Leipzig, Teubner, 1902.

Es ist dies eine auf urkundlichem Studium aufgebaute schätzbare Untersuchung, wofür das Dresdner Staatsarchiv das Hauptmaterial dargeboten hat. Sie entspricht einem wirklichen Bedürfnis, indem die Verwaltung und Verfassung in Sachsen noch wenig Bearbeiter fand.

Nach einem kurzen Überblick über die Entwicklung der Landeshoheit in den Wettinischen Landen schildert Verf. die Tätigkeit der Organe der landesherrlichen Zentralverwaltung. Der Rat bildete zu jener Zeit die eigentliche Regierungsbehörde. Die consiliarii gingen aus den familiares der Markgrafen hervor, welche sich im 13. Jahrhundert aus Edlen, Geistlichen und Ministerialen zusammensetzten. Um Mitte des 14. Jh. bestand der Rat aus Dynasten, den obersten Hofbeamten, Amtleuten, Vögten und Sekretären, welche ohne besonderes Amt am Hofe lebten. Die Kanzlei versahen Kanzler, Protonotare und Notare, die meist aus der Geistlichkeit gewählt wurden; sie war nicht nur Expedition und Registratur des Fürsten, sondern auch Oberrechnungsbehörde.

Nach Besprechung der Hausämter, von denen das Hofmeister- und Marschallamt die erste Stelle im fürstlichen Rat einnahmen, entwickelt Verf. ein kurzes Bild der Gerichtsverfassung, zugleich ihre Einwirkung auf die Landesverwaltung prüfend. Freilich liegen aus ältester Zeit nur wenig Ergebnisse vor. In Meißen wurden die Landdinge bis Mitte des 13. Jahrhunderts durch die Markgrafen persönlich gehegt; nur in besonderen Fällen trat ein andrer Richter als Stellvertreter auf. Die Schöffen wurden anfangs aus den Edeln, später aus den Ministerialen genommen.

Seit dem 14 Jahrhundert bekleideten Landrichter den Vorsitz.

In Thüringen zeigt sich der nämliche Verlauf. Die Dingstätten waren sehr zahlreich; einige sanken zu Vogtgerichten herab. Landrichter tauchen hier seit 1250 auf.

Neben diesen Landdingen wurden auch von jeher Gerichte am markgräflichen Hofe gehegt. Der Name Hofgericht tritt erst später auf; ebenso ist nicht mehr genau feststellbar, wann dieses sich zur obersten Instanz erhoben. Namentlich bei Verleihung eines besonderen Markt- oder Stadtgerichts behält sich der Markgraf den Rechtszug vor. Als Urteiler fungieren die fürstlichen Räte.

Nachdem der Markgraf den Vorsitz im Landding aufgegeben, üben die mit demselben betrauten Beamten zugleich die gesamte Verwaltung. In Thüringen gelangen indes die Landrichter nur zu mäßigem Einfluß, indem hier die die Verwaltung vielfach erhaltende Landfriedensgesetzgebung hohe Bedeutung gewinnt. Landfriedensgerichte und Landdinge verquicken sich miteinander, letztere geraten in Vergessenheit. Im 14. Jahrhundert fällt dies ganze Gerichtswesen den Vögten anheim; darüber steht das Hofgericht als oberste Instanz und Forum für die eximierten Stände. Dafür werden andere Verwaltungsgeschäfte den Landvögten übertragen; gerichtliche Funktionen sind ihnen nirgends eingeräumt.

Den Schluß der interessanten Abhandlung bildet ein Einblick in die Verwaltung der Finanzen (Einnahmen der Finanzwirtschaft, Finanzbedarf der Zentrale, Bestallungen, der Hof- und Landesbeamten) nebst zahlreichen Tabellen und urkundlichen Beilagen.

42. Becker, Joh., Geschichte der Reichsvogtei Kayserberg. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 17, S. 90—122 und 217—250. Heidelberg, Winter, 1902.

Diese Reichsvogtei umfaßte die Städte Kayserberg, Türkheim, Münster und die Feste Blicksberg im Elsaß. Die Gesamtverwaltung führte der Reichsvogt, dem drei Reichsschultheißen untergeben waren. Er übte die Gerichtsbarkeit in Stadt und Land. In Blutsachen wurde er durch den Stadtrat nur insofern beschränkt, als diesem die Voruntersuchung zustand und das ausschließliche Verhaftungsrecht seinen Bürgern gegenüber. Hat der Stadtrat den Rechtstag bestimmt und das Gericht mit Schöffen besetzt, so erhebt der Vogt die Anklage, übernimmt den Vorsitz und stellt die Umfrage an. Sonst ist er an das Urteil der bürgerlichen Schöffen — auch bei Konfiskation von Hab und Gut — gebunden. In Münster fungiert an seiner Stelle meist der Untervogt als Stabhalter und Frager.

43. Heldmann, Karl, Die Rolandsbilder Deutschlands in 300jähriger Forschung uud nach den Quellen. Mit 4 Abbildungen. 170 S. Halle, Niemeyer, 1904.

Verf. gibt uns zuerst eine Übersicht über sämtliche bisher zutage getretenen Anschauungen, welche den Ursprung und die Bedeutung der Rolandssäule zu erklären versuchten. Das Ergebnis ist nach seiner Meinung ein geradezu klägliches: „Ziehen wir das Fazit aus der deutschen Rolandsforschung seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, so ist dasselbe kurz gesagt beschämend. Drei Jahrhunderte haben sich vergeblich bemüht, die Lösung des Rolandsproblems näher zu rücken. Gerade die Männer, die als Rolandsforscher sich einen Namen zu machen gewußt haben, sehen wir innerhalb weniger Jahre mit jeder neuen Untersuchung auch mehr oder minder starke Veränderungen an ihrer ursprünglichen Ansicht über die Rolande vornehmen. Das zeugt von geringer Festigkeit der urkundlichen Grundlagen ihrer Theorien; und in der Tat fehlen durchschlagende, weil wirklich quellenmäßig begründete Beweisführungen fast überall." Zumal gegen Platen geht er mit ziemlich scharfer Argumentation vor. Freilich wirkt er hier nur zerstörend, ohne selbst eine befriedigende Lösung darzubieten.

Weit dankenswerter scheint der andere Teil, der dem Rolandsproblem gewidmet ist. Nach Einblick in das reiche Quellenmaterial unterwirft er insbesondere das Burggrafenbild zu Halle, die Spielrolande zu Magdeburg, den Bremer Roland wie die verschiedenen gerichtlichen und politischen Rolande einer eingehenden Kritik. Von Interesse ist endlich das Verzeichnis 95 angeblicher und wirklicher Rolandsorte, welches mit dem Autorenregister den Schluß des sehr lebendig und überzeugend geschriebenen Buches bildet.

44. Schmidt, Richard, Die Herkunft des Inquisitions-Prozesses. Sonderabdruck aus der Freiburger Festschrift zum großherzoglichen Regierungsjubiläum. Freiburg, Lorenz, 1902. 54 S.

Eine tiefeinschneidende, bedeutsame Schrift! Verf. sucht darin ein klares Bild von der Entstehung und Entwicklung des Inquisitionsprozesses zu entwerfen; es glückt ihm hierbei der bestimmte Nachweis, daß dessen Wurzeln nicht im kirchlich-kanonischen, sondern vielmehr im germanisch-fränkischen Verfahren zu suchen sind.

Bereits Karl der Große war darauf bedacht, neben der gewöhnlichen Anklage des Geschädigten und dem polizeilichen Strafverfahren der Beamten, das manche Willkür nach sich zog, die Grundform eines wirklichen Strafprozesses zu schaffen, indem er unter Anlehnung an die alte inquisitio der Merowingerzeit als Ersatz für die Klage des Verletzten die Gemeinderüge anordnete. Hiernach wurden die missi ermächtigt, eine Gruppe von Untertanen einzuberufen und über die in ihrem Bezirk verübten Verbrechen zu befragen. Leider verschwand dieser Brauch — im Volke ohnedies nicht beliebt — mit Beseitigung der Sendboten selbst; zwei Rechtskreise brachten ihn jedoch zu weiterer Ausgestaltung, die Kirche und die Normannen. Erstere im Send; letztere verpflanzten die Inquisitio nach England, wo die Anklage bald durch die Rüge der Gemeindezeugen ersetzt wird. Später geht ein neuer eigenartiger Strafprozeß, das englische Schwurgerichtsverfahren, daraus hervor. Während übrigens die offizielle Ausübung der Inquisitio in England verkümmert, gelangt sie in Frankreich unter Philipp Augusts machtvollem Beamtentum zu hoher Achtung. Aber bald steht auch in der Praxis Italiens eine neue inquisitio fertig da.

Das Offizialverfahren der Dekretalen Innozenz III. gründet sich keineswegs auf römisches Recht oder der fränkischerseits beeinflußten kirchlichen Übung des Sends, sondern seine Erscheinungsformen lassen sich in dasjenige Gebiet zurückverfolgen, wo sich das karolingische Rügeverfahren im ganzen Mittelalter im alten Ansehen erhielt, nämlich in das normannisch-französische, d. h. in den unteritalischen Normannenstaat. Dort macht sich bereits im 12. Jahrhundert ein Vordringen der öffentlichen Strafe bemerkbar. Genau lernen wir aber das Wesen der inquisitio erst aus einer Konstitution Friedrichs II. nach 1231 kennen, welche zugleich eine Sanktionierung des alten normannischen Rechts darstellt und als eigentliche Quelle der Dekretalen Innozenz III. anzusehen ist. Unter dessen Nachfolger endlich wandte sich unter Beeinflußung der oberitalischen Stadtrechte die kanonische Praxis vom sizilischen Verfahren ab und wählte sich das lombardische als Vorbild, welches dann mit Hilfe der kirchlichen Autorität zum allgemeinen Strafprozeß des westeuropäischen Festlandes erhoben wurde.

45. Sühling, S., Die Inquisition. Enthüllungen aus den geheimen Kerkern der Mönchs- und Nonnenklöster und des heiligen Offizium. 418 S. und mehrere Bilder. Dresden, Dohrn, 1903.

Auch ein Werk, das einen zweifelhaften Anteil an Förderung der Volksbildung geltend macht, immerhin aber zahlreiche Leser finden und gefunden haben dürfte. Es soll eine Tendenzschrift gegen den

Ultramontanismus bilden und aufklärend wirken; mit solchen Kampfmitteln dürfte indes den Gegnern desselben nur wenig gedient sein. Die Zusammenstellung verrät ziemliche Gewandtheit, der Inhalt bietet an Interessantem und Pikantem die Fülle; die Auswahl der zum Teil sehr drastischen bildlichen Darstellungen entspricht durchaus der Tendenz des Buches.

46. Rachel, Dr. Walter, Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. 225 S. Leipzig, Teubner, 1902. Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, 8, 4.

Eine auf dem Gebiet der Städtegeschichte ziemlich mustergültige Studie, welche zugleich als Beispiel für die Art und Weise der Entwicklung des städtischen Berufsbeamtentums vom 16.—18. Jahrhundert zu dienen bestimmt ist. Der Verfasser hat fleißig Akten durchforscht, wobei es ihm gelang, reiches, übersichtliches und fast lückenloses Material zutage zu fördern, was er in anschaulicher Schilderung trefflich zu verwerten wußte. Dies gilt insbesondere auch von dem Abschnitt über das Gerichtswesen, wiewohl dieses schon wiederholt zum Gegenstand der Forschung erkoren worden ist.

Wie bei zahlreichen andern deutschen Städten, welche sich später zu imponierender Selbständigkeit emporgerungen haben, so finden wir auch in Leipzig bis zum 13. Jahrhundert den landesfürstlichen Schultheißen als Leiter und Vorsteher des Ratskollegiums, worauf sich ihm der Bürgermeister als Kollege beigesellt und ihn endlich völlig über Bord wirft. Seit 1301 treten nur noch Bürgermeister und Rat als Stadtbehörde auf. Der Rat (11—13 Mitglieder) wird anfangs jährlich erneuert; später beliebt man einen dreijährigen Turnus, d. h. jeder gibt nach seinem Amtsjahr die Geschäfte für zwei Jahre ab. In wichtigen Angelegenheiten zieht man indes die beiden ruhenden Räte bei.

Mitte des 15. Jahrhunderts entsteht hierauf die sogenannte Enge, d. h. der engere Rat. Geldaufnahmen, Bauten, Käufe und andere bedeutsame Verhandlungen verwies man vor die drei Räte. Bis zum 15. Jahrhundert war auch der Bürgerschaft ein Vetorecht eingeräumt. Sonst haben sich die unteren Stände, auch die Handwerker von der Wahl so gut wie ausgeschlossen; immerhin gelangte es nicht zur Bildung eines wirklichen Patriziats. Seit dem 15. Jahrhundert erringen die akademisch Gebildeten oder literati großen Einfluß im Rate. Der Landesherr greift vielfach ein behufs Bestätigung der Ratsherren, Abstellung von Mißbräuchen und Abfassung von Ordnungen.

Im Hinblick auf die Gerichtsorganisation so erfreut sich die Altenburg wie das Thomaskloster eigener Gerichte; eximiert sind ferner die Geistlichen an sich, die Pleissenburg, die fürstlichen Beamten und die Universität. Der Rat maßt sich mit der Zeit eine konkurrierende Gerichtsbarkeit neben dem Stadtgericht an, soweit es sich um Verfehlungen gegen seine Ordnungen und Rechte, um Wahrung des Stadt-

friedens, Bestätigung von Rechtsgeschäften allerlei Art handelt. Endlich unterstellt man viele Streitigkeiten seiner schiedsrichterlichen Entscheidung.

Den Stadtrichter wählen jährlich die drei Räte, wobei dreijähriger Turnus üblich ist; er gehört nicht dem sitzenden Rate an. Man nimmt meist Laien; bei Verhinderung vertritt ihn ein Vizerichter. Er ist bis 1574 Leiter des Schöppenstuhls, sowie des Untergerichts; außerdem beurkundet er Verträge, wirkt bei der Pfändung mit, verhaftet Verbrecher und zieht Gerichtsbußen ein. Die Schöppen treten seit 1304 auf; bei ihnen führt anfangs der Schultheiß, dann der Vogt und endlich (1423) der Stadtrichter den Vorsitz. Vor 1438 sind es sieben, dann sechs Ratsmitglieder; ihr Amt ist lebenslänglich, sie ergänzen sich aus den drei Räten. Im 16. Jahrhundert treten Rechtsgelehrte ein und spielen bald die Hauptrolle. Schöppenmeister wird der älteste Bürgermeister. 1574 wird der Stuhl landesherrliches Institut und vom Kurfürsten von nun an die Schöppengewalt bestätigt. Wichtig ist das Amt des Schöppenschreibers; man ernennt bis zu obigem Jahr fast nur Juristen, seit 1537 stets Doktoren hierzu; zeitweise kennt man Ober- und Unterschöppenschreiber.

An sich sind die Schöppen die Urteiler des Stadtgerichts, das die streitige, besonders peinliche und zum Teil auch freiwillige Gerichtsbarkeit ausübt. Es werden jährlich 6—12 gehegte (ächte) Dinge abgehalten. Daneben entwickelt sich eine umfassende Tätigkeit des Schöppenstuhls als Oberhof.

Das städtische Untergericht wurde durch die Geschäftsüberhäufung des Rates hervorgerufen; es war für Schuldsachen und Renten, Rechtsverhältnisse an Häusern, Injurienprozesse und geringe Körperverletzungen kompetent, ebenso auch in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit. Der die Protokolle führende Unterstadtschreiber soll die Bußherren, d. h. die Mitglieder des Gerichts, mit seinem Rat unterstützen. Sie sind also befugt, Bußen aufzuerlegen, und fungieren vielfach als Schiedsrichter. Das Untergericht war demnach eine vom Rat eingesetzte Kommission; an dieses ging auch der Rechtszug.

Von den niedern Bediensteten interessieren uns der Fronbote, Scharfrichter und Vorspreche. Hinsichtlich des letztern ist dem Verfasser zweifellos ein Mißverständnis unterlaufen. Jener soll nämlich zugleich als Kläger von Amtswegen in Betracht kommen. Diese beiden Funktionen vermögen sich jedoch nimmermehr miteinander zu vertragen. Der Vorspreche kann nicht Kläger und Wortführer desselben in einer Person sein. Wenn er (S. 37) dem Rat und Gericht umsonst redet und alle peinlichen Forderungen wider die missetätigen Leute zu tun hat, so vertritt er jene eben in seiner Eigenschaft als Vorspreche: der peinliche Anwalt aber ist, wie aus Anm. 1 deutlich hervorgeht, der Stockmeister. Es heißt ausdrücklich, der Vorspreche solle „wo es die not und des rats ere fordert, dem stockmeister, so der in peinlichen sachen die armen lewte fordert, beystand thuen, bey im zu zeiten, wen das die notdurft fordert, im einbloßen," d. h. er dient ihm als

sogenannter Luser und Warner, damit bei Stellung der Klage kein Formverstoß, der diese hinfällig machen würde, vorkommt. Wenn es heißt: „forredner in peynlichen sachen dergestalt, das er erstlich von des raths anwalden außgebeten werde und darnach die klage biß uff das zetergeschrey vorsuren", so bedeutet dies, daß er eben vom peinlichen Anwalt des Rates, d. h. dem Stockmeister erbeten wird, um für diesen als Vorsprecher, der für ihn die Klage vorträgt, zu fungieren. Nicht an des Vorsprechen, sondern des Stockmeisters Stelle tritt später der Fiskal (1627) und im 17. Jahrhundert der peinliche Ankläger.

47. Reymann, R., Geschichte der Stadt Bautzen. B. Müller, 1902. 930 S.

Trotzdem wir unter des Verfassers kundiger Führung Vertrautheit mit allen wichtigeren Vorgängen der Stadtgeschichte gewinnen und die Schilderung an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt, sind doch Strafrecht und Gerichtswesen sehr stiefmütterlich behandelt.

48. Heine, Albr., Grundzüge der Verfassungsgeschichte des Harzgaus. Dissertation, Göttingen, 1903.

49. Heil, Bernh., Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter. Mit vielen Abbildungen. 151 S. Leipzig, Teubner, 1903 (aus Natur und Geisterwelt, 43. Bd.).

Ein recht gutes Buch, in dem unter geschickter Verwertung der bisherigen reichen Literatur, zumal über die Städtegründung, dem heutigen Stand der Forschung durchaus Rechnung getragen ist. Auch die Verfassungsverhältnisse der Städte bis zum Anbruch der neuern Zeit sind ebenso gründlich als klar behandelt.

50. Simson, Paul, Geschichte der Stadt Danzig. 202 S. Danzig, Saunier, 1903 (Gedanensia, Beiträge zur Geschichte Danzigs, 8. Bd.).

Leichtverständlich und doch wissenschaftlich zugleich, eröffnet uns diese treffliche Schrift einen klaren Einblick in die mannigfachen, wechselreichen Schicksale der alten berühmten Hansastadt. Auch Verfassung, Recht und Gericht erfahren gebührende Würdigung.

51. Sander, Paul, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. Dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431—1440. 2 Bände. 938 S. Leipzig, Teubner, 1902.

Dieses umfangreiche Werk, das sowohl durch die Reichhaltigkeit und den Wert seines Inhalts wie durch seine Übersichtlichkeit und die praktische Art seiner Anlage imponiert, weist bereits eine reiche Zahl höchst anerkennender Besprechungen auf und hat schon so viele dankbare Leser für sich gewonnen, daß ein ausführliches Referat über dasselbe hier unangebracht und zum mindesten als verspätet erscheint. Nur in Rücksicht auf die für das Strafrecht und Gerichtswesen wichtigen Ausführungen sei ein kurzer Hinweis verstattet. Ist schon die Übersicht über die Verfassung und Tätigkeit des Rates auch für die

Erkenntnis der Entwicklung des Gerichtswesens von Bedeutung, so eröffnet sich uns später ein genauer Einblick in die Ämter der Rechtspflege selbst, in das Söldnerwesen wie die Gestaltung des inneren und auswärtigen Sicherheitsdiensts. Aber auch sonst finden wir unter den zahllosen Einnahme- und Ausgabeposten des Stadthaushalts eine Menge uns interessierender Einträge, so daß sich ein genaues Durchprüfen des trefflichen Werkes auch für den Kriminalisten sattsam lohnt.

52. Helbing, Franz, Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Völker und Zeiten. 2 Bände mit je 266 Seiten und 43 Bildern. Berlin, Gnadenfeld.

Das Werk bietet vom wissenschaftlichen Standpunkt aus nichts neues; es stellt sich vielmehr als eine Sammlung von zahlreichen, bereits öfters veröffentlichten Berichten, Satzungen und Protokollauszügen von sehr ungleichartigem Wert dar, welche den Laien in behaglicher Breite in die Greuel der Inquisition und Hexenverfolgungen zu vertiefen bestrebt sind. Unter den gewürdigten Autoren finden wir meist alte Bekannte; auch Soldan-Hoppe (!) erfährt häufige Berücksichtigung. Wir können also nicht, wie Verf. erwartet, bestätigen, daß seine Schrift eine Lücke in der Kulturgeschichtsschreibung auszufüllen geeignet ist. Die Ausstattung ist vortrefflich; die Bilder lassen an Anschaulichkeit nichts zu wünschen übrig.

53. Stein, Dr. Isaak, Die Juden der schwäbischen Reichsstädte im Zeitalter König Sigismunds. 75 S. Berlin, Poppelauer, 1902.

In den zahlreichen geistlichen und weltlichen Kämpfen zu Sigismunds Herrscherzeit wären die Judengemeinden der Vernichtung preisgegeben worden, hätten sie nicht angesichts der großen Zerrüttung der Reichsfinanzen durch ihren Reichtum an Geld und Gut einen wichtigen Faktor im Staatshaushalt gebildet. Und man wußte jene auch nach Kräften zu nützen. Aus ihrer Ernennung als servi Camerae ging die Befugnis des Königs zum Judenschutz und zugleich das Judenregal hervor. Auch den schwäbischen Reichsstädten verlieh er dies an sich nur für Jahre; es teilte aber meist das Schicksal anderer Pfänder an Sachen und Rechten, indem es Jahrzehnte lang im Besitz der Pfandnehmer blieb. —

Von Steuern, welche unter Sigismund von den Juden erhoben wurden, sind der Opferpfennig (1 fl. für alle über zwölf Jahre alten) aufzuführen, die gewöhnliche Judensteuer als regelmäßige Jahresabgabe, wobei häufig nur die Hälfte seitens der Stadt an das Reichskammergericht entrichtet werden muß. Daneben sind noch mehrere außerordentliche Abgaben, wie die Hussiten- und Krönungssteuer zu nennen. Im seltsamen Gegensatz hierzu fungieren Juden nicht selten als des Herrschers Steuereinnehmer, so besonders hinsichtlich des Regals der Bußen und Strafgelder.

Stein bringt sodann manch Bemerkenswertes über Bürgeraufnahme, Wohnung, Kleidung und Gewerbebetrieb der Juden. An-

langend die Rechtspflege, so galt es nach jüdischem Gesetz als Frevel, sofern ein Jude den Glaubensgenossen vor dem christlichen Richter belangte. Diese Vorschrift beachteten auch die schwäbischen Städte, indes nur in Zivilsachen. Über diese richtete der Rabbiner, der den stolzen Titel Hochmeister führte. Wollte sich der Verurteilte seinem Spruch nicht fügen, so entschied das Stadtgericht. In Straffachen judizierten seit Ludwig dem Baiern vier Richter, die sogar die Poen des Augenausstechens, Gliederabschneidens und Säckens aussprechen konnten. Sie verfahren dabei mit großer Strenge. Trotzdem maßten sich bald Stadtgericht und Rat die ganze Strafgerichtsbarkeit an, die bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen ohnedies das alleinige Forum bildeten.

Dann kommt Verfasser auf die Judenverfolgungen zu sprechen und schildert die Schreckensjahre 1429 und 1440. Zum Schluß berührt er kurz die inneren Verhältnisse der Gemeinde. Es wurde ihm ziemlich stattliches archivalisches Material, insbesondere seitens seiner Heimat Harburg in Bayern zur Verfügung gestellt, das er bestens zu verwerten strebte.

54. Scharnweber, Das ehemalige Verließ unter dem Rathause zu Luckau. Mit Abbildungen. Niederlausitzer Mitteilungen, 7. Bd., 7. und 8. Heft.

3. Neuere Zeit.

55. Winckelmann, O., Straßburgs Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 18, S. 493—537 und 600—642. Heidelberg, Winter, 1903.

Straßburg errang bereits 1129 das K. Privileg der Befreiung seiner Bürger von fremden Gerichten. Als Richter über alle schweren Sachen fungiert der große Rat mit seinen dreißig Mitgliedern und dem Ammeister an der Spitze. Von den in allen wichtigen Fällen beigezogenen XXI urteilen nur diejenigen, welche gleichzeitig Ratsmitglieder sind. Die Berufung geht bei Sachen über 24, später 600 fl. an das Kammergericht, bei geringerem Streitwert entscheiden die XIII an stelle des letzteren. Für mittlere Zivilprozesse ist der kleine Rat kompetent; seine achtzehn Mitglieder werden vom Rat und den XXI aus den sogenannten Zuleuten erkoren.

Von niedern Gerichten sind das Stadtgericht, Schultheißengericht, Burggrafengericht und die Siebenzüchter zu nennen; sie entschieden über geringfügige Sachen, das letztere Gericht bei Injurien und Übertretungen. Im Burggrafen- und Schultheißengericht übte ein bischöflicher Beamter den Vorsitz; ersteres ging jedoch 1556 völlig ein, das Schultheißengericht, das über Frevel und Schuldsachen richtete, übernahm dessen Arbeitsbereich. Der Schultheiß war zugleich Bürger, die fünf Schöffen ernannte der Rat. Im 17. Jahrhundert erlosch auch dieses Gericht. 1529 erstand ein Ehegericht mit fünf Richtern.

Der Ammeister präsidierte dem Rat und den XIII, er untersuchte und nahm Verhaftungen vor, er schlichtete als Schiedsrichter in den sehr beliebten Ammeisteraudienzen.

Bis zum 16. Jahrhundert kennt man nur Laienrichter; bald ließen sich jedoch die Parteien durch rechtskundige Anwälte vertreten, wie man von Amtswegen auch Sachverständigengutachten erholte. Seit 1552 wohnt den Gerichtssitzungen des großen und kleinen Rats ein städtischer Advokat als ständiges Mitglied bei.

56. Spielmann, Dr. C., Das nassauische Feldgericht. 20 S. Wiesbaden, Plaum, 1902.

Es ist das nassauische Feldgericht insofern von Interesse, als es bis zum Jahre 1900 sein Dasein fristete und große Anstrengungen gemacht wurden, diese für das Land seit zwei Jahrtausenden bewährte Institution zu retten. Es hat sich in Wiesbaden um 1775 aus dem Schöffenstuhl bezw. Stadtgericht herausgebildet. Es bestand aus Ratsfreunden und zugezogenen Bürgern. Als 1816 das Stadtgericht völlig einging, blieb das Feldgericht bestehen. In Städten und Märkten hieß der Vorsitzende Stadt- und Gemeinderat, die Beisitzer Ratsherrn.

Hinsichtlich der Zuständigkeit führte es Aufsicht auf die Grenzen der Markung und Privatgüterstücke, es setzte Grenzsteine und maß die Gründe ab, besorgte die Einträge in Hypotheken-, Stock- und Lagerbücher, verschaffte sich Kenntnis von der Qualität der Güter, bildete die Schätzungsbehörde bezüglich der Grundstücke und anderer zur Landwirtschaft zählenden Gegenstände, wie ihm die Mitaufsicht über Landeskultur und Viehzucht oblag. Die Mitglieder bezogen hierfür bestimmte Gebühren. Anfangs hatte es eine gewisse Anteilnahme an der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ihnen jedoch später völlig abgesprochen wurde.

57. Raab, C. v., Das Amt Plauen im Anfang des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch von 1506. Beikage zu den Mitteilungen des Plauenschen Altertumsvereins 1901/1902. 332 S. Plauen, Neupert, 1902.

Eine sehr dankenswerte Publikation, schon deshalb, weil Verf. sich nicht nur mit der Herausgabe des sehr wertvollen Erbbuches begnügt, sondern unter Benützung der Einträge desselben eine genaue Schilderung der Verfassung des Amtes zu Anfang des 16. Jahrhunderts bringt, die an Ausführlichkeit und Anschaulichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Hierbei erhalten wir auch Aufschlüsse über die damalige Amts- und Gerichtsverwaltung. Diese führte als kurfürstlicher Vertreter der Amtmann oder Hauptmann, dessen Bestallung durch die Kanzlei- und den Landrentmeister erfolgte. Seine Einkünfte waren ziemlich beträchtlich. Er war mit der Verwaltung des Gerichts betraut, wie der Stiftungen, Amtsgüter und Gefälle, worin ihm der Schöffer zur Seite stand, übte die Polizei und sorgte für Wahrung der Ordnung und Sicherheit seines Bezirkes. An Gerichten sind das Mannengericht des Adels, das Land- und Stadtgericht zu nennen,

welch beiden ersteren der Hauptmann präsidierte. Vor das Mannengericht kamen die Streitigkeiten der ehrbaren Mannen unter sich oder mit Bürgern und Bauern zum Austrag.

Das meist vom Landrichter gehegte Landgericht war für die außerhalb der Stadt wohnhaften Landleute und auch für einen Teil der Adelsuntertanen zuständig, das Stadtgericht für die Bürger innerhalb der Mauern. Die Stadt erfreute sich übrigens der Jurisdiktion auf Widerruf. Daneben bestanden noch Obergerichte des Adels und ein Archidiakonatsgerichtsstuhl, dem der Deutschordenskomthur als Pfarrer von Plauen behufs Schlichtung und Entscheidung aller kirchlichen Streitigkeiten vorstand.

58. Byloff, Dr. Fritz, Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae). Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark. 440 S. Graz, Leuschner & Lubensky, 1902.

Aus der Flut der Erscheinungen über Hexenprozesse ragt dieses umfassende Werk insofern hervor, als es sich durch Gründlichkeit und Ausführlichkeit auszeichnet. Die steirischen Fälle, welche, was die Grausamkeit und Stupidität der sie beurteilenden Richter anlangt, hinter denen anderer Länder gewiß nicht zurückstehen, werden hier nach allen Seiten beleuchtet; gelegentlich ihrer Besprechung ziehen viele gute alte Bekannte, d. h. fast sämtliche Ergebnisse der Forschung über Hexenwesen nochmals an uns vorüber. Es soll dies nicht als Vorwurf dienen; denn einerseits vermag das Einfügen von solch wissenschaftlichem Beiwerk die doch bei Darstellung chronologisch aneinandergereihter Hexenprozesse sich hier und da geltend machende Monotonie vielfach zu beleben, andrerseits steigert es nur die Gemeinverständlichkeit der überhaupt sehr populär gehaltenen Untersuchungen. Zumal im engern Vaterland dürfte die sehr anschaulich und mit großer Hingebung an das Thema verfaßte Abhandlung zahlreiche Liebhaber finden. Immerhin überkommt einem mitunter das Gefühl, als ob in jener Hinsicht zuweilen weniger mehr gewesen und eine kurze und doch erschöpfende Prüfung der steirischen Prozesse allein dem allgemeinen Interesse in höherem Grade gerecht geworden wäre. Möge wenigstens, sofern wieder ein Autor die Hexenverfolgungen innerhalb eines verhältnismäßig bescheidenen Gebiets zum Gegenstand seiner Studien wählt, in der Freigebigkeit an Beiziehung der Forschungen Hansens, Mommsens u. a. ökonomischer verfahren werden.

Nach einer Einleitung, die im wesentlichen der Klarstellung des Begriffs der Zauberei gewidmet ist, prüft Verf. die häufig sehr bemerkenswerten Fälle im einzelnen unter Beigabe von statistischen Aufstellungen. Es sind hiernach 84 % der eingekerkerten und peinlich befragten Opfer zum Tod verurteilt worden. Es scheint diese Zahl, wenn man die Verhältnisse in besonders berüchtigten Territorien, wie Würzburg und Bamberg zur Vergleichung herbeizieht, gewiß nicht zu hoch gegriffen. Allerdings dürfte eine derartige Berechnung stets

gewagt sein; denn einerseits sind sicher viele Akten der Vernichtung geweiht worden, andererseits mögen doch mehrere Verhaftete, die bei einer Statistik berücksichtigt werden sollten, nach kurzem mündlichen Verhör wieder freigelassen worden sein.

Was die einschlägigen Rechtsquellen anlangt so erläutert Verf. ausführlich die Grundsätze des römischen Rechts, der Karolina und der steirischen PGO. von 1574, welch beide letztern wenig voneinander abweichen.

In Hexensachen waren in Steier die Landgerichte zuständig, die von geistlichen und weltlichen Herrschaften, wie Städten und Märkten abgehalten wurden. Man unterschied hierbei privilegierte und nicht privilegierte, je nachdem sie von dem Inhaber der Gerichtshoheit in eigner Person oder durch einen landesfürstlichen Bannrichter geleitet wurden. Bannrichter gab es anfangs nur einen, nach 1574 drei. In ihren Händen ruhte fast die gesamte Kriminaljustiz, so daß es oft mehrere Monate währte, bis die Eingekerkerten zur Untersuchung gelangten. Jene schalteten mit großer Willkür. Allerdings war es um die privilegierten Richter nicht viel besser bestellt. Dabei erwuchsen zahlreiche Streitigkeiten wegen der Kompetenz, da die Sprengel keineswegs streng abgegrenzt waren. In welchem Bezirke ferner der Verfolgte gerade betreten wurde, da machte man ihm den Prozeß. Befand er sich innerhalb des Dachträpfs (traufe) eines Hauses, so bedurfte es zur Festnahme der Zustimmung des Hausherrn. Beachtenswert sind auch die Bestimmungen des Burgfriedrechts. Sonst gleicht das Verfahren so ziemlich dem der Karolina; auch die Maximen bei Anwendung der Tortur sind großenteils durch den Hexenhammer diktiert. Mitunter findet eine Revision der Urteile durch den Landesfürsten statt; Appellation ist nicht zulässig, wohl aber eventuell die Einreichung eines Gnadengesuchs.

Der letzte Abschnitt sucht die Entstehung der Hexenverfolgungen aus naturwissenschaftlichen, mythologischen und historischen Gründen zu erklären; auch die Kriminalität der Sprachgrenzen, Naturereignisse, Pest, Türkenüberzüge (?), Werwolfglaube, religiöse Bewegungen, Aberglaube und darstellende Künste werden in gebührende Berücksichtigung gezogen.

Als Beilagen dienen mehrere Aktenstücke und eine tabellarische Übersicht über sämtliche steirische Prozesse.

59. Gesscken, J., Dr. Joh. Weyer, Altes und Neues vom ersten Bekämpfer des Hexenwahns. (Monatshefte der Comeniusgesellschaft, 13. Bd. 3. Heft.)

60. Lempens, C., Das größte Verbrechen aller Zeiten. Pragmatische Geschichte der Hexenprozesse. Halle, Schmidt, 1903.

4. Neueste Zeit.

61. Overbeck, Frhr v. Alfr. Dr., Das Strafrecht der französischen Encyklopädie. (Freiburger Abhandlungen, H. 1.) 127 S. Karlsruhe, Braun, 1902.

Das gewaltige Werk der Encyklopädie (1751—1772), das man mit Recht als Reallexikon der Aufklärung bezeichnet, demokratisierte einerseits die Wissenschaft, anderseits suchte sie, weniger durch Leugnung, als Bezweiflung der Dogmen die positive Religion ihres Einflusses zu entkleiden. Bei dieser Tendenz trägt sie große Behutsamkeit zur Schau; deshalb finden wir auch in strafrechtlicher Hinsicht neben umstürzenden Reformideen veraltete, einer modernen Denkungsart unwürdige Bräuche. Gerade dies ermöglicht indes, einen Einblick in das frühere, zur Zeit Ludwig XV. noch geltende Strafrecht, wie in das Recht der neuen Ära zu gewinnen und zugleich die Triebfedern, die jenen Umschwung herbeigeführt, aufzuspüren.

Als Autoren, welche sich für die Encyklopädie in krimineller Hinsicht besonders schöpferisch erwiesen, sind besonders Diderot, Toussaint, Boucher d'Argis, Jaucourt, Rousseau und Voltaire, letzterer allerdings mehr durch seinen politischen Einfluß und seine literarische Tätigkeit außerhalb derselben, hervorzuheben.

Im Hinblick auf die i. d. E. zutage tretenden Theorien, so tritt neben rohen und oberflächlichen Abschreckungs- und Sicherungszwecken, noch völlig tieferer Begründung entbehrend, die Wiedervergeltungsidee in den Vordergrund, wobei sogar in einigen Strafsatzungen die Talion noch ihre Herrschermacht bekundet.

Blut um Blut fordert auch Jaucourts und Diderots naturrechtliche Vertragstheorie; auch hier ist die allgemeine Freiheit, jeden Mörder zu töten, durch die Gesetze beschränkt. Den letzten Strafzweck bildet hierbei nicht die Vergeltung, sondern das öffentliche Wohl, zu dessen Gunsten ja das subjektive Strafrecht seitens der einzelnen an die Gemeinschaft abgetreten wurde. Es ist dann Sache des Souverains, das Wohl des Schuldigen, den Vorteil des Verletzten oder den Nutzen aller anzustreben; auch dadurch, daß der Verbrecher durch die Strafe gebessert wird, gewinnt die utilité publique. Dabei huldigt man der Tendenz möglichst milder Bestrafung und häufigen Straferlasses, wie man auch vielfach an das Ehr- und Schamgefühl des Sünders appelliert. Der Begnadigung ist ein weites Anwendungsgebiet zugewiesen.

Die strafrechtliche Verantwortung des Täters besitzt untergeordnete Bedeutung; immerhin findet man die Lehren vom Versuch, Rückfall, von Anstiftung und sonstiger Teilnahme berücksichtigt. Dolus, culpa und error sind vorwiegend nach ihrer zivilrechtlichen Bedeutung betrachtet. Eingehender werden jene Fragen durch Diderot und Jaucourt behandelt.

Crime und délit gelten so ziemlich als gleichbedeutend. Man unterscheidet Delikte, die re, verbis, litteris oder solo consensu begangen werden, ferner crimes capitaux und geringere D., peines afflictives oder corporelles und d'amende (unter ersteren figuriert auch die Folter). Jaucourt teilt in Anlehnung an Montesquieu die Delikte in vier Gruppen, je nachdem sie gegen Religion, Sittlichkeit,

Ruhe oder Sicherheit verſtoßen; die Strafen ſollen der Natur der Verbrechen entſprechen.

Was die einzelnen Delikte anlangt, ſo erfahren vor allem die Religionsdelikte ſehr oberflächliche Beachtung; abgeſehen von Geldbuße und Gefängnis ſtehen dem kirchlichen Richter lediglich rein geiſtliche Strafen zu. Überhaupt iſt die E. der Kirche nicht gewogen, wie z. B. die Artikel gegen Ordenswesen, Inquiſition und Intoleranz erweiſen. Boucher freilich faßt unter dem Begriff lèse-majesté divine einige eventuell todeswürdige Delikte, Apoſtaſie, Häreſie, Blasphemie und Sakrileg zuſammen. Hexerei und Zauberei ſind ihrer Bedeutung bereits entkleidet; Jaucourt und Diderot treten für möglichſte Duldung der Ketzerei ein.

Zu den Majeſtätsverbrechen zählen auch Falſchmünzerei, Zweikampf und gewiſſe völkerrechtliche Verletzungen. Mit dem Tod wird Hochverrat, mild hingegen die Majeſtätsbeleidigung geahndet. Den Falſchmünzer treffen die Strafe des Galgens und Exkommunikation; ſehr ſtreng verfährt man gegen den Schmuggel. Wilddiebe ſühnen mit Geißelung und Brandmarkung. Tätliche Auflehnung gegen die Juſtizgewalt bewirkt Verurteilung zum Tode. Für Meineid finden ſich Vermögens- und Ehrenſtrafen, bei Urkundenfälſchung und falſchem Zeugnis eventuell Todesſtrafe. Gegen Bettelei empfiehlt man Arbeitshaus. (Schon, daß ſie vagabondes, gens sans aveu, ſind ſie ſtrafwürdig.)

Die Ehebrecherin ſperrt man in ein Kloſter, man geißelt ſie nicht mehr, damit der Mann ſie wieder aufzunehmen vermag; das Konkubinat iſt verpönt, da der Staat legitimer Nachkommenſchaft bedarf. Von Intereſſe ſind die Unterſcheidungen bei der meiſt todeswürdigen Notzucht, wie die bei Inzeſt betätigte Milde.

Auf Mord ſteht noch die Radſtrafe, ebenſo auf Vorbereitung, Verſuch und Teilnahme ohne Rückſicht auf den Erfolg; qualifiziert ſind Verwandten- und Königsmord. Giftmiſcherei und unbefugte Aufbewahrung von Giften ſind an ſich todeswürdig; ebenſo Kindestötung, Abtreibung, früher auch Ausſetzung. Selbſtmörder hängt man an den Füßen auf.

Drakoniſch ſind die Duellmandate, wenn ſie auch bekanntlich des Erfolges völlig ermangeln; dabei verſucht man, dem Beleidigten, der auf dem Zivil- oder Kriminalweg vorzugehen vermag, ausreichende Genugtuung zu garantieren.

Der Ausdruck Vol begreift Diebſtahl und Raub in ſich. Schon der einfache Dieb ſoll gegeißelt, verbannt und gebrandmarkt werden; zahlreich ſind die Qualifikationsgründe. Gerechtfertigt ſcheint Jaucourt die Tötung des fur nocturnus. Die Wucherſtrafen bekunden Strenge, doch ſind ſie vielfach wegen der Schlauheit der Wucherer nicht durchführbar.

Beccaria wird von den Encyklopädiſten in hohem Grade beeinflußt; er verwirft indes die Todesſtrafe bedingungslos und verlangt ſtrikteſte Anwendung mildeſter, aber abſolut geltender Geſetze. Den

Strafprozeß reformiert man im Supplement d. E. unter Anlehnung an Beccaria.

Die treffliche Abhandlung wird mannigfache Anregung zu ähnlichen Versuchen bringen.

62. Lilienthal, Karl v., Heidelberger Lehrer des Strafrechts im 19. Jahrhundert. (Separatabdruck aus Heidelberger Professoren d. 19. Jh., Festschrift zur Zentenarfeier der Universität.) Heidelberg, Winter, 1903. 47 S.

In anziehendster Weise, liebenswürdig und doch gerecht zugleich, rühmt Verf. die mannigfachen Verdienste der Heidelberger Strafrechtslehrer. Er bringt deren Biographie und in kurzen Zügen einen Überblick über ihre akademische und sonstige wissenschaftliche Wirksamkeit. Wir finden bedeutende Koryphäen unter ihnen, deren Werke aere perennius fortbestehen, daneben freilich auch manchen, dessen Geistesprodukte gar bald im Lethe versanken, d. h. in der Flucht der Erscheinungen untergingen.

63. Hoffmann, Dr. Albr., Deutsches Zollrecht. 1. Band, Rechtsgeschichte, 2. Abt. 456 S. Leipzig, Roßberg, 1902.

Leider steht uns nur der 2. Teil dieses bedeutsamen Kompendiums zur Verfügung, der sich mit der preußischen Grenzzollgesetzgebung von 1818 an, sowie mit dem Zollrecht des deutschen Zollvereins befaßt. In ihm ist auch dem Strafrecht und Verfahren jener Perioden die ihnen gebührende Berücksichtigung zu Teil geworden.

Eine einheitliche Regelung der Strafrechtsnormen wurde bereits durch das A.L.R. angestrebt, während hinsichtlich der Strafdrohungen mancherlei Verordnungen ergingen. Steuerunterschleife qualifizieren sich als Betrug, der nach A.L.R. um das Doppelte des gesuchten Gewinns zu sühnen ist. Das Moment der Verschuldung ist für die Strafbarkeit vielfach unwesentlich, der Helfer steht dem Täter gleich. Auch eine Haftung gewisser Personen (Eigentümer, Geschäftsherr) für Zolldelikte Dritter ist denkbar. Bei Konkurrenz von Steuer- mit andern Delikten werden mehrfach verwirkte Strafen nebeneinander vollstreckt. An Strafmitteln kommen außer Konfiskation, Geld- und Freiheitsstrafen, Entziehung der Befugnis zum Gewerbebetrieb in Betracht. Rückfall liegt nur vor, wenn dem neuen Vergehen bereits eine Bestrafung vorherging. Bezüglich der Strafverwandlung stehen 5 Taler Buße achttägigem Gefängnis gleich. Als Delikte sind Ordnungswidrigkeiten, Defraudation und Kontrebande aufgeführt. Beim Verfahren unterscheidet man ein Verwaltungsstrafverfahren, in dem die Entscheidung der Verwaltungsbehörde als vorläufige anzusehen und je nach Höhe der Strafe durch die Hauptämter oder die Regierung, bei Rekurs durch das Ministerium gefällt wird und ein gerichtliches, sofern direkt auf Gefängnis, Zuchthaus oder Festung zu erkennen ist, oder die Finanzbehörde von ihrer Resolutionsbefugnis keinen Gebrauch macht oder endlich der Beschuldigte selbst auf förmliches, rechtliches Erkenntnis anträgt. Das Verwaltungsverfahren ist im großen und

ganzen summarisch, inquisitorisch und schriftlich, bei Verdacht wird eventuell auf Beschlagnahme, Haus- und Leibesvisitation verfügt; bezüglich des gerichtlichen kennt man in geringen Fällen ein abgekürztes und ein förmliches Verfahren. Auch hier ist der Finanzbehörde eine gewisse Mitwirkung gesichert.

Der Zollverein brachte verschiedene Veränderungen. Erwähnt seien hier Banden- und der Schmuggel unter dem Schutz einer Versicherung als besondere Arten von Mittäterschaft, dann die Haftung der Eisenbahnverwaltung für ihre Angestellten, das Vorliegen von Rückfall, sofern die Vorbestrafung in einem andern Vereinsstaate erfolgt war, neue Strafschärfungsgründe für Kontrebande und Defraudation bei besonders raffiniertem Verbergen der Waren. Bei Übertretung mit bewaffneter Hand kommt es darauf an, ob von den Waffen wirklich Gebrauch gemacht wird. Hinsichtlich des Verfahrens ist leider keine völlige Einheitlichkeit in den einzelnen Staaten erzielt worden, wenn auch gewisse gemeinsame Grundsätze zur Anerkennung gelangten.

28.

Rechtsphilosophie.

Berichterstatter: Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent der Rechte in Heidelberg.

1. Eine tiefdringende Charakteristik der gegenwärtigen rechtsphilosophischen Denkrichtungen gibt Emil Lask.[1]) Der erste der Methode der Rechtsphilosophie gewidmete Abschnitt erklärt im Gegensatze einerseits zum Naturrecht, das aus dem richtigen Rechte das geltende abzuleiten sucht, anderseits zum Historismus, der umgekehrt lediglich durch Untersuchung gesetzten Rechtes Maßstäbe zu seiner Bewertung zu gewinnen strebt, im Anschluß an Windelband und Rickert die Rechtswirklichkeits- und die Rechtswertbetrachtung für strengstens zu scheidende Aufgaben und weist erstere der Rechtswissenschaft, letztere der Rechtsphilosophie zu. Der zweite Abschnitt unterscheidet zwei rechtsphilosophische Hauptrichtungen: dem Rechte wird entweder nur der Wert, den es für das einzelne Individuum besitzt (Kant, Stammler), oder ein eigentümlicher, nicht erst irgendwie vom individualethischen abgeleiteter Wert (Hegel) beigemessen. Der

[1]) Rechtsphilosophie, 50 S., in der von Wilh. Windelband herausgegebenen Festschrift für Kuno Fischer „Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts", Bd. II, Heidelberg, Carl Winter, 1905.

dritte, die Methodologie der Rechtswiſſenſchaft behandelnde Abſchnitt ſcheidet mit Jellinek die Soziallehre des Rechts, welche das Recht als realen Kulturfaktor, und die Rechtsdogmatik, welche es als einen Inbegriff von nur gedachten Normbedeutungen auffaßt, ſtellt die letztere wegen dieſer Beſchäftigung mit lediglich gedachten Normbedeutungen zu den übrigen Kulturwiſſenſchaften (auch der Theologie?), wegen der Bedingtheit dieſer Normen aber auch zu den Normwiſſenſchaften in Gegenſatz und behandelt ſchließlich die juriſtiſche Begriffs- und Syſtembildung, bei erſterer den Unterſchied der durch teleologiſche Einheitsprinzipien beſtimmten juriſtiſchen von der naturaliſtiſchen Begriffsbildung an Beiſpielen (Wille, Kauſalität, Erfolg, Perſon) aufweiſend.

2. Hermann Cohens Ethik[2]) wird in dieſer Zeitſchrift an anderer Stelle beſprochen werden.

Zur juriſtiſchen Methodenlehre insbeſondere liegen vier Arbeiten vor:

3. Zunächſt M. E. Mayers Beſprechung von Stammlers „Richtigem Rechte".[3]) Ihr Ergebnis — wenn es erlaubt iſt, es in ſelbſtändiger Faſſung wiederzugeben — iſt, daß Stammler die erkenntnistheoretiſche Analyſe der „ungeprüften Rechtsauffaſſung", d. i. der Kulturnorm M. E. Mayers oder des Rechtsgefühls, in die allgemeingültige Form und den bedingten Stoff voll gelungen iſt, daß er aber eine nun an Stelle des Rechtsgefühls zur Bewertung des Rechts anwendbare Methode nicht geliefert hat, da jene allgemeingültige Form zu dieſem Zwecke zunächſt eine neue Syntheſe mit bedingtem Stoffe eingehen muß, es für den bewußten Vollzug dieſer Syntheſe aber an jeder Anweiſung fehlt und er mithin auch fürderhin dem intuitiven Walten des Rechtsgefühls überlaſſen bleiben muß.

4. Ein Aufſatz Joſef Kohlers über die „Technik der Geſetzgebung"[4]) charakteriſiert die Geſetzestechnik der großen Geſetzgebungen des 19. Jahrhunderts und faßt ihre Ergebniſſe für das Zivilrecht in 10 Regeln zuſammen: gegen Lehrſätze, Fiktionen, Superflua, fälſchlich ſubjektive Ausdrucksweiſen, für Ventilbegriffe, konſequente Terminologie, deutliche Unterſcheidung von Zivil- und Prozeßrecht, von doppelter Rechtsordnung, Vermutungen und nachgiebigem Recht.

5. Hans Reichel[5]) ſucht die Auffaſſung der Jurisprudenz als einer rein deduktiven Wiſſenſchaft durch den Hinweis zu entkräften, daß zwar der Oberſatz des juriſtiſchen Syllogismus, das Geſetz, deduktiv, der Unterſatz, der Tatbeſtand, aber induktiv gefunden werde. Wogegen einzuwenden iſt, daß die Ermittelung des Tat-

---

[2]) Syſtem der Philoſophie, 2. Teil: Ethik des reinen Willens, XVII und 641 S., Lex 8°, Berlin, B. Caſſierer, 1904.
[3]) Kr. V. J. Schr. 1905, S. 178—197.
[4]) Arch. Ziv. Prax., 96, S. 345—375.
[5]) Grünhuts Z., 32, S. 99—108.

bestandes zwar eine Aufgabe des Juristen, nicht aber der Jurisprudenz ist.

6. Ebenso wird in Ludwig Kuhlenbecks Antrittsvorlesung das Problem des Titels „Die Rechtswissenschaft in ihren Beziehungen zu anderen Wissenschaften“[6]), nicht genügend geschieden von der Frage, was dem einzelnen Juristen zu wissen notwendig und nützlich sei, wie denn auch die Arbeit ausklingt in die Billigung der Zulassung von Realgymnasiasten zum Rechtsstudium. Erfreulich ist die Verneinung der bekannten Preisfrage nach dem Einflusse der Deszendenztheorie auf Gesetzgebung und Politik mit der Begründung: „Die sittliche, wertschätzende Beurteilung soll mit der kausalen zwar verknüpft, aber nicht verwechselt werden.“ (S. 25).

7. 8. Zur juristischen Prinzipienlehre im allgemeinen sind zu verzeichnen drei Neuauflagen: die volkstümliche Ausgabe von Jherings „Zweck im Recht“[7]) und die Neuauflagen der Encyclopädien von Gareis[8]) und Kohler[9]), welch letztere in ihren strafrechtlichen Teilen wesentliche Änderungen nicht erfahren haben.

Die strafrechtliche Prinzipienlehre im Besondern betreffen zwei Schriften.

9. Bruno Sterns Z. 24 S. 162 angezeigte „Positivistische Begründung des philosophischen Strafrechts“ ist separat erschienen.[10])

10. Eine hübsche Zusammenstellung der auf Abschreckung, Proportionalität von Verbrechen und Strafe und Indeterminismus gestimmten „Strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Großen“ liefert Ferdinand Willenbücher.[11]) Im Einzelnen kommen Äußerungen des Königs für öffentliche, eventuell fingierte Strafvollstreckung, Todesstrafe, mildere Bestrafung des Diebstahls, strenge des Duells, Straflosigkeit des Selbstmords, Verhütung der Kindestötung, Abschaffung der Folter, Beibehaltung des königlichen Bestätigungs- und Begnadigungsrechtes zur Sprache.

Unter der Rubrik „Philosophie als Hilfswissenschaft der Jurisprudenz“ (im Gegensatz zur Rechtsphilosophie i. e. S.) erscheinen hier auch diesmal vorwiegend Schriften zur Freiheitsfrage, fünf an der Zahl:

11. Der nur zu wohlbekannte relative Indeterminismus findet diesmal einen Vertreter in Georg Graue.[12])

---

[6]) Jena, Hermann Costenoble, 1905, 41 S. 8°.

[7]) Rudolph v. Jhering, Der Zweck im Recht. 2 Bände, 4. A., 1. Ausgabe in volkstümlicher Gestalt. Leipzig, Breitkopf & Härtel 1904.

[8]) Karl Gareis, Rechtsencyclopädie und Methodologie als Einleitung in die Rechtswissenschaft. 3. neu durchgearbeitete Auflage. Gießen, Emil Roth, 1905.

[9]) Josef Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, A. Deichert, 1905.

[10]) Berlin, Hermann Walther, 1905, 97 S. 8°.

[11]) Strafr.-Abh., herausgegeb. v. E. Beling, Heft 56. Breslau, Schletter, 1904, 68 S., 8°.

[12]) Selbstbewußtsein und Willensfreiheit, die Grundvoraussetzungen der christlichen Lebensanschauung, mit besonderer Berücksichtigung ihrer modernen Bestreitung. Berlin, Schwetschke & Sohn, 1904, XX u. 189 S. 8°.

12. Guido Torres[13]) ſtellt ſich mit Eifer und Geſchick die undankbare Aufgabe, die indeterminiſtiſchen Gegner zu überzeugen, daß die ſittliche Freiheit auch mit dem Determinismus zuſammenbeſtehen könne.

13. Durch Tatſachen der Pſychopathologie ſucht Fr. Mohr[14]) die Geltung des Kauſalgeſetzes auch für den menſchlichen Willen wahrſcheinlich zu machen. Dieſes Unternehmen dürfte aber ausſichtslos ſein. Die Geltung des Kauſalgeſetzes für ein beſtimmtes Gebiet iſt Gegenſtand erkenntnistheoretiſcher, nicht empiriſcher Unterſuchung. Die empiriſche Unterſuchung iſt denkbar nur in der Weiſe, daß man regelmäßige Zuſammenhänge gewiſſer Willensakte mit andern Umſtänden aufweiſt und nun dieſe als nur durch die Geltung des Kauſalgeſetzes erklärbar anſpricht; mit dieſer ſo geforderten Erklärbarkeit ſetzt man aber eben die Geltung des Kauſalgeſetzes, die man nachweiſen will, ſchon voraus.

14. Max Offner[15]) behandelt nach ausführlicher Erörterung des Freiheitsproblems die ethiſche und juriſtiſche Zurechnungslehre vom determiniſtiſchen Standpunkt. Er unterſcheidet 1. die äußerliche Zurechnung (Kauſalzuſammenhang), 2. die pſychologiſche Zurechnung, d. i. das Urteil über den Zuſammenhang zwiſchen a) Tat und Willensakt (Vorſatz und Fahrläſſigkeit), b) Willensakt und Perſönlichkeit (Zurechnungsfähigkeit), 3. die ſittliche und ſtrafrechtliche Zurechnung, d. i. die Bewertung des Täters auf Grund der Tat (Rechtswidrigkeit). Beſſer als unſere herrſchende Meinung erkennt alſo der Verfaſſer, daß weder die Rechtswidrigkeit noch die Zurechnungsfähigkeit Vorausſetzung für das Vorliegen von Vorſatz und Fahrläſſigkeit iſt. Seine Definition der Zurechnungsfähigkeit als Zuſtand eines Menſchen, der es ermöglicht, ſeine Handlungen als Äußerungen ſeiner Perſönlichkeit anzuſehen, verfällt den gleichen Bedenken wie die ähnliche Merkels und zwingt den Verfaſſer denn auch, eine ganze Reihe bisher zu den Unzurechnungsfähigen gerechnete Perſonenklaſſen (die Jugendlichen, viele Kinder und Irre), wie dies ſchon vor Zeiten Köſtlin und Berner taten, für zurechnungsfähig und nur unverantwortlich und ſtrafunfähig zu erklären; eine Einſicht, die er auf alle Zurechnungsfähigen hätte erſtrecken ſollen.

15. Ein neues Argument wirft H. Gomperz[16]) in die nachgerade ermüdend eintönige Freiheitsdiskuſſion, ohne jedoch ſelbſt Partei

---

[13]) Willensfreiheit und wahre Freiheit. München, Ernſt Reinhardt, 1904, 46 S. 8°.

[14]) Willensfreiheit und Pſychopathologie. M. Schr. Krim.-Pſych., 1 S. 733—759.

[15]) Willensfreiheit, Zurechnung und Verantwortung. Begriffliche Unterſuchungen aus dem Grenzgebiete von Pſychologie, Ethik und Strafrecht. Leipzig, Joh. Ambr. Barth, 1904, 103 S. 8°.

[16]) Über die Wahrſcheinlichkeit der Willensentſcheidungen. Ein empiriſcher Beitrag zur Freiheitsfrage. S. A. aus den Sitzungsberichten der kaiſ. Akademie der Wiſſenſchaften in Wien, philoſ.-hiſt. Klaſſe, Bd. 149. Wien, Carl Gerold, 1904, 17 S. 8°.

zu nehmen. Bei einem Motivenkampfe ſind nicht, wie man bisher annimmt, das ſtärkere und das ſchwächere Motiv zugleich im Bewußtſein, vielmehr herrſcht darin abwechſelnd jedes von ihnen allein, das ſtärkere längere, das ſchwächere kürzere Zeit. Während nach der bekämpften Annahme allein das Stärkeverhältnis der Motive in ihrem Kampfe den Ausſchlag gibt, hängt nach der hier vertretenen Anſicht der Ausfall des Entſchluſſes außer vom Stärkeverhältnis der Motive auch vom Zeitpunkte der Entſchließung ab: es iſt zwar wahrſcheinlich, daß dieſer Zeitpunkt in die längere Herrſchaftsdauer des ſtärkeren Motios fällt, aber nicht notwendig. — Es würde aber dem Indeterminiſten, welcher die Beſtimmung des Zeitpunktes der Entſcheidung für den freien Willen in Anſpruch nähme, der Determiniſt erwidern können, daß, wie für das Stärkeverhältnis der Motive der Charakter, ſo für den Zeitpunkt der Entſcheidung eine andere Anlage: das Temperament maßgebend ſei.

16. Endlich iſt hier noch zu erwähnen ein Aufſatz von Heinrich Gerland über das Gewiſſen,[17]) welches beſtimmt wird als ſoziale Gefühlsäußerung des Menſchen einer eigenen Handlung gegenüber, welche einen Mitmenſchen verletzt oder verletzen ſoll.

Schließlich ſtehen noch zur Beſprechung drei mit der Rechtsphiloſophie nur in loſem Zuſammenhange ſtehende Schriften.

17. Der Marxiſt und Kantianer Max Adler[18]) bekämpft die insbeſondere von Windelband, Rickert und Stammler vertretene teleologiſche Auffaſſung der Geiſteswiſſenſchaften. Seine Ausführungen bilden eine vortreffliche Einführung in deren Gedankenwelt.

18. Einen Verſuch mit untauglichem Mittel bedeutet die von Theodor Brix unternommene „Vernichtung Kants durch die Entwicklungslehre.“[19])

19. Aphorismen im Geiſte Schopenhauers, darunter einige ſtrafrechtstheoretiſche im Sinne des Determinismus und der Abſchreckungsſtrafe gibt Matthias Auerbach.[20])

---

[17]) G. S. 65, S. 262—303.

[18]) Kauſalität und Teleologie im Streite um die Wiſſenſchaft. Wien, Ignaz Brand, 1904, 241 S. 8°.

[19]) Berlin, Hermann Walther, 1904, 51 S. 8°.

[20]) Einfälle und Betrachtungen. Philoſophiſche und weltliche Gedanken. Dresden und Leipzig, Carl Reißner, 1904, 226 S. 8°.

29.

Strafrecht.

Allgemeiner Teil.

I. Rechtswidrigkeit.

Berichterstatter: Professor Dr. Kohlrausch.

Auffallend häufig ist in der letzten Zeit der Versuch unternommen worden, dem Recht hinter die Koulissen zu schauen, das materielle Etwas aufzudecken, an das die formellen Rechtsnormen anknüpfen, und diese Klarlegung fruchtbar zu machen für die Beantwortung von verschiedenen Einzelfragen, um die bisher nur in Kreisschlüssen herumgeredet zu werden pflegte. Die erste und bisher immer noch fruchtbarste Anregung gaben wohl die „Normen" Bindings; neuerdings arbeiteten in ähnlicher Richtung unabhängig voneinander M. E. Mayer in seinen „Kulturnormen" (1903) und der Referent in seinem „Irrtum" (1903). Auch die „Rechtswidrigkeit" von v. Hold (1903) verfolgt ähnliche Ziele. Gelöst ist das Problem noch nicht: Holds dialektisch äußerst scharfe und feine Ausführungen bedürfen noch der positiven Fruchtbarmachung im 2. Teil seines Werkes. Ich selbst bin über die Stellung des Problems und die Begründung seiner Notwendigkeit — noch dazu unter Beschränkung auf eine Einzelfrage — bisher nicht hinausgelangt. M. E. Mayer kam wohl am weitesten; aber auch er hat — wie gerade Graf Dohna gezeigt (G.S. 63, S. 355 ff.) — eine Antwort auf die Frage, wie die jenseits der Rechtsnorm liegende „Kulturnorm" jeweils zu formulieren und als richtig zu erweisen sei, in allgemein gültiger Weise nicht zu geben vermocht.

Ein höchst interessantes Buch des Hallenser Privatdozenten Grafen zu Dohna[1]) hat es nun unternommen, dem Problem auf Stammlerschen Wegen beizukommen.

Für den Verf. ist die entscheidende Frage die nach der „Rechtswidrigkeit" einer äußerlich die Merkmale eines Deliktstatbestandes aufweisenden Handlung. Nur wenn eine solche Handlung auch „rechtswidrig" ist, ist sie strafbar: Das ist ein allgemein anerkannter Satz, der sich auch aus dem Gesetz selbst unter anderem dort ergibt, wo es das Erfordernis der Rechtswidrigkeit ausdrücklich in den Tatbestand aufgenommen hat. Die Festnahme einer Person durch einen Polizeibeamten z. B. ist eine „Freiheitsberaubung". Wann aber ist eine solche Handlung „rechtswidrig"?

[1]) Dr. Alexander Graf zu Dohna, Die Rechtswidrigkeit als allgemeingültiges Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen. Ein Beitrag zur allgemeinen Strafrechtslehre. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1905, (152 S.)

Die bisher herrschende Lehre hat diese Frage nach der Rechtswidrigkeit einer Handlung nicht zu beantworten vermocht. Sie sagt: formell bedeutet Rechtswidrigkeit Gesetzesverletzung, Normwidrigkeit; materiell Rechtsgüterverletzung. Allein damit ist in Wahrheit nur ein einziger Begriff der Rechtswidrigkeit aufgestellt, und zwar ein formeller, der uns nichts neues sagt. Denn daß ein Interesse „Rechtsgut" ist, entnimmt man ja nur der Tatsache, daß es rechtlich geschützt, daß seine Verletzung „normwidrig" ist. Wann sie das ist, sagt uns aber erst das Strafgesetzbuch, während wir doch nach einem Merkmal suchen, das Voraussetzung für die Anwendung des Strafgesetzes ist. Das St.G.B. selbst verlangt überall die Feststellung eines derartigen Merkmals, das, wenn nicht ausdrücklich erwähnt, stillschweigend vorausgesetzt ist. Das St.G.B. allein aber trägt zu seiner Feststellung nichts bei. Es führt uns „aus dem ewigen Zirkel nicht heraus: Die Rechtsgüterverletzung ist rechtswidrig, wenn sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt und sie erfüllt ihn, wenn sie rechtswidrig ist." (S. 19).

Binding suchte aus diesem Zirkel herauszukommen, indem er als die Voraussetzung der „strafbaren" die „normwidrige" Handlung hinstellte. Allein was normwidrig sei, entnahm auch er wiederum erst dem Strafgesetz.

Andere sehen in der „Rechtswidrigkeit" nichts weiter als einen Ausdruck dafür, daß eine Handlung im St.G.B. verboten ist, eine Sonderbefugnis aber, sie dennoch vorzunehmen, für den Täter nicht existiert. Die Frage nach der Rechtswidrigkeit hat nach ihnen nur einen Sinn als Frage nicht nach einer Regel-, sondern nach einer Ausnahmeerscheinung: nach dem Ausschluß der Rechtswidrigkeit durch eine besondere Befugnis. Diese Befugnis suchen sie — namentlich dann, wenn das Gesetz die Rechtswidrigkeit als Tatbestandsmerkmal besonders betont — in außerstrafrechtlichen Rechtsgebieten und scheinen damit in der Tat wenigstens für eine Gruppe von Delikten jenem Zirkel entronnen zu sein. — Allein erstens ist die Einteilung sämtlicher Delikte in zwei Gruppen (besonders betonter und nicht ausdrücklich erwähnter Rechtswidrigkeit) willkürlich. Zweitens ist die Konsequenz, zu der diese Lehre führen kann und die Frank auch ausdrücklich zieht, unrichtig: die Rechtswidrigkeit sei in den erstgenannten Fällen ein positives Tatbestandsmerkmal, in den letzteren ihr Mangel (d. h. eine entsprechende Befugnis) ein negatives; solche sachliche Übertreibung einer bloßen Darstellungsform führt zu der schiefen Auffassung, als seien einzelne Delikte schlechthin rechtswidrig, andere nur „an sich", d. h. beim Mangel einer entsprechenden Ausnahme. Drittens läßt sich der Begriff „rechtswidrig" durch bloßen Hinweis auf andere Rechtspartien inhaltlich gar nicht erschöpfend bestimmen; denn es gibt eine Menge von Fällen berechtigten Verhaltens, wo von einer eigentlichen Befugnis nicht gesprochen werden kann; z. B.: ich wechsele mein Geld aus einer mir anvertrauten fremden Kasse (Verf. entscheidet sich hier ausdrücklich gegen „die allem Rechtsgefühl widerstreitenden Ent-

ſcheidungen des Reichsgerichts"); oder ich ſchlage, um ein mir fremdes Kind aus den Flammen zu retten, eine fremde Fenſterſcheibe ein.

Die Rechtswidrigkeit iſt offenbar nicht Konſequenz der Verwirklichung der Deliktsmerkmale, ſondern Vorausſetzung dafür, daß dieſe Verwirklichung ſtrafrechtlich relevant iſt. „Es iſt vorweg zu prüfen, ob ein rechtswidriges Verhalten vorliegt; danach erſt kann überhaupt die Frage nach dem Vorliegen eines ſtrafbaren Tatbeſtandes aufgeworfen werden." (S. 38).

Woraus aber ſoll, unabhängig vom geſetzten Recht, die Rechtswidrigkeit einer Handlung feſtgeſtellt werden? Die Anknüpfung an Stammler liegt nahe: Stammler ſucht außerhalb des geſetzten Rechts einen Maßſtab für die „Richtigkeit" des Rechts, Graf Dohna für die „Richtigkeit" der einzelnen Handlung. Beide weiſen nach, daß ein ſolcher Maßſtab, wenn er allgemein — d. h. unabhängig von dem zeitlich wechſelnden, weil ſozial bedingten geſetzten Recht — gültig ſein ſoll, keine inhaltliche Beſtimmung enthalten dürfe, ſondern formal ſein müſſe. Für Stammler iſt dieſer Maßſtab bekanntlich das „ſoziale Ideal", die „Gemeinſchaft frei wollender Menſchen". Graf Dohna hält ebenfalls — in Gedankengängen, die für den Kenner Stammlers hier nicht reproduziert zu werden brauchen — nur das Moment der jeweiligen Angemeſſenheit für geeignet, in die geſuchte Formel aufgenommen zu werden. Wie an die Normen, wenn ſie „richtiges" Recht darſtellen ſollen, die Anforderung zu richten iſt, daß ſie „rechtes Mittel zu rechtem Zwecke ſeien" (S. 48), ſo kann auch „ein menſchliches Verhalten, welches als rechtes Mittel zu rechtem Zwecke erſcheint, niemals zugleich einer rechtlichen Norm, wenn anders dieſer ſachliche Berechtigung zukommen ſoll, widerſtreiten" (S. 50). Wird ein ſolches Verhalten trotzdem vom Geſetz ausdrücklich bei Strafe verboten, ſo bleibt es natürlich dabei; denn es gibt ja auch „unrichtiges" und dennoch geltendes Recht. Aber bei der Auslegung der Geſetze ſpricht eine Vermutung gegen die Exiſtenz ſolcher Verbote. So geht denn auch die Meinung des Verf. nur dahin: „daß das in die Tatbeſtände des St.G.B. teils ausdrücklich aufgenommene, teils in ihnen als ſtillſchweigend vorausgeſetzt zu ergänzende Merkmal „rechtswidrig" ſo zu verſtehen iſt, daß damit ein Verhalten gekennzeichnet werden ſoll, welches der Idee des Rechtes, der Maxime für richtiges Verhalten widerſpricht, welches alſo nicht als rechtes Mittel zu rechtem Zwecke gedacht werden kann" (S. 52 f.) Iſt ein Verhalten in dieſem Sinne „unrichtig", ſo iſt es im Sinne des St.G.B. „rechtswidrig" dann, wenn es außerdem die Merkmale eines beſtimmten Deliktstatbeſtandes an ſich trägt.

Natürlich wird man fragen, wann denn ein vom Täter erſtrebter Zweck „richtig" ſei. Der Verf. lehnt es — von ſeinem Standpunkt aus mit Recht — ab, hierauf eine Antwort zu geben. Denn alle von Menſchen erſtrebten einzelnen Ziele können auf ihre objektive „Richtigkeit" nur geprüft werden, indem ſie jeweils „als Mittel zur

Erreichung weiterer und höherer Ziele gedacht werden, welche letzteren die Eigenschaft empirischer Bedingtheit niemals gänzlich abstreifen können. Aus der formalen Maxime, daß jeder vorgesetzte Zweck in sich begründet und also objektiv gerechtfertigt sein müsse, läßt sich nie und nimmer ein konkreter unter allen Umständen anzustrebender Zweck ableiten; und nur als Richtpunkt, niemals als zu erreichender Erfolg, kann auch hier die Verwirklichung der formalen Maxime in Gestalt des von Stammler entworfenen sozialen Ideals den Zielpunkt abgeben." (S. 49).

Damit sollte der prinzipielle Aufbau der Lehre beendet sein. Der theoretischen Konstruktion nach ist er es auch. Aber „der Ausbau des Prinzips unter dem Gesichtspunkt seiner Verwertung", wie der 4. Abschnitt (S. 67—78) überschrieben ist, führt den Verf. zu einer weiteren Betrachtung. „Für die Zwecke der Auslegung eines konkreten zu beurteilenden Verhaltens im Hinblick auf seine Subsumierbarkeit unter das Gesetz" (S. 72) fragt es sich, von wessen Standpunkt aus die Frage zu beantworten ist, ob der Täter „richtig" gehandelt hat, ob er so, wie er gehandelt hat, handeln durfte und sollte? Ist die Meinung, die der Handelnde selbst nach den Umständen des Falles von der Angemessenheit seiner Handlung hatte, für die Frage ihrer objektiven Richtigkeit von Bedeutung? Man neigt zu runder Verneinung; denn „eben auf die Freiheit von der Subjektivität der Zwecksetzung gründet sich deren objektive Gültigkeit" (S. 75.) Also hätte lediglich der Richter die Frage der „Richtigkeit" einer Handlungsweise zu beurteilen. Aber auch der Richter ist ja nur ein Mensch; auch er ist nicht im Besitze der objektiven Wahrheit. „Sachverständiger" behufs „Würdigung der Handlung" ist in vielen Fällen „in erster Linie der Täter selbst". Wo der Täter nach bestem Gewissen seine Handlungsweise für „richtig" gehalten hat und wo dem Richter diese Handlungsweise „als ein Ergebnis gleicher Sachkunde und entsprechender pflichtgemäßer Überlegung erscheinen muß" — Verf. denkt vorzugsweise (oder nur?) an Fälle, in denen der Handelnde nach seinen persönlichen Verhältnissen in einem besonderen Pflichtkreis steht, wie der operierende Arzt, der verhaftende Beamte usw. — „da wird er füglich der vom Angeklagten getroffenen Entscheidung eine gleiche Berechtigung zuerkennen müssen, wie seiner eigenen, mag dieselbe inhaltlich auch in gewissem Umfange differieren". (S. 77). Also wieder Vermischung des in den letzten Jahrzehnten mit Mühe reinlich geschiedenen subjektiven Tatbestandes mit dem objektiven? Die Schuld Merkmal der Rechtswidrigkeit? Der Verf. verwahrt sich ausdrücklich gegen eine solche Auslegung. Er findet sogar „in der Literatur gar so selten eine reinliche Scheidung zwischen objektiver und subjektiver Behandlung der Lehre vom Delikt" (S. 70 f.). Aber für ihn ist Rechtswidrigkeit und Pflichtwidrigkeit dasselbe; dasselbe Phänomen wird nur einmal vom Standpunkt der verpflichtenden Rechtsordnung, das andere Mal vom Standpunkt des verpflichteten Individuums betrachtet; „jede normwidrige Handlung ist notwendig

zugleich eine pflichtwidrige" (S. 70). Das Wesen der Pflichtwidrigkeit bildet „die bewußte Nichtübereinstimmung des eigenen Tuns mit der allgemein gültigen Maxime richtigen Verhaltens" (S. 93). Auf unser Problem angewandt: „von einer objektiven Unrichtigkeit des Verhaltens kann immer erst dann die Rede sein, wenn es der Angeklagte erwiesenermaßen an der erforderlichen [Verf. müßte weiter sagen: an der von ihm für erforderlich gehaltenen] Prüfung und Sorgfalt bei Vornahme der inkriminierten Handlung hat fehlen lassen". Die Handlung ist dann Ausfluß eines pflichtgemäßen, also richtigen Verhaltens, wenn „der Handelnde sein subjektives Belieben und sein konkretes Einzelwollen nicht zum obersten Gesetz für sein Tun und Lassen erhoben, sondern wenn er es umgekehrt untergeordnet hat dem Gedanken einer allgemeingültigen Gesetzmäßigkeit, wenn er es gerichtet hat an einem absoluten Maßstabe: dem Endzweck der sozialen Gemeinschaft" (S. 77 f.).

Damit ist „die Methode" dargelegt. Ein II. Teil (S. 79—152) unternimmt es, „von der gewonnenen Basis aus die Fülle der im Bereiche unseres Problems auftauchenden Streitfragen und sich einstellenden Zweifel in grundsätzlicher Weise zu entscheiden und zu schlichten", freilich nur eine Auswahl: 1. Das Züchtigungsrecht des Lehrers, 2. das Operationsrecht des Arztes, 3. die unbefugte Geheimnisverletzung, 4. die Not des Verletzers, 5. pflichtgemäße Rechtsverletzungen, 6. die Einwilligung des Verletzten. Auch wer dem I. Teil des Buches keinen Geschmack abgewinnen kann und sich auch in diesem II. Teil durch die formalen Resultate der einzelnen Abschnitte nicht gefördert sieht, wird dennoch hier durch die Menge seiner Einzelbetrachtungen mannigfache Anregung finden. Hier ist nicht der Raum, näher auf sie einzugehen. Denn die Bedeutung des Buches liegt in seinen prinzipiellen Ausführungen. Diese freilich kann ich, so wie ich sie verstehe, weder als förderlich noch als richtig ansehen.

Zunächst ein scheinbar nur terminologisches Bedenken: Verf. sucht nach einer Bestimmung des Begriffs der „Rechts"-Widrigkeit. Er findet ihn in dem von allem gesetzten Recht unabhängigen Begriff der „Unrichtigkeit". Diese aber „rechts"-widrig zu nennen, ist zum mindesten unkorrekt. Und zum mindesten gewagt ist umgekehrt die Annahme, daß das Gesetz den von ihm verwendeten Begriff „rechts"-widrig durch eine Formel festgestellt wissen wolle, die jeder Beziehung auf das empirisch gegebene Recht entbehrt. Tatsächlich hält Verf. die Identifizierung von „rechtswidrig" und „unrichtig" denn auch gar nicht aufrecht: Die „Unrichtigkeit" einer Handlungsweise bildet nur eine der beiden Bedingungen ihrer „Rechtswidrigkeit"; weitere Bedingung ist, daß dies unrichtige Verhalten „die spezifischen Tatumstände eines gesetzlich bestimmten Delikts aufweist". Dann ist also gar nicht, wie der Titel des Buches verheißt, „die Rechtswidrigkeit" das „allgemeingültige Merkmal im Tatbestande strafbarer Handlungen", sondern etwas ganz anderes: ihre „Unrichtigkeit".

Dieſe Ausſtellung betrifft in der Tat nur die Terminologie; jene Identifizierung eines Artmerkmals mit der Art iſt ein Schönheitsfehler, unbedenklich, da die wahre Meinung deutlich genug geſagt iſt. Aber die Urſache des Fehlers ſitzt tief: er wurzelt in der für heutige ſtrafrechtliche Anſchauungen nur mit Mühe faßbaren Bedeutung, die der Verf. der Zweckmäßigkeitserwägung gegenüber dem poſitiven Geſetz beilegt. Die Konſequenz, daß eine nach Anſicht des Urteilers „richtige“ Handlung ſtraflos bleiben muß, auch wenn der Geſetzgeber ſie offenbar mit Strafe treffen wollte, iſt doch nicht abzuweiſen. Der Richter darf alſo die trotz dem B.G.B. noch ziemlich engen Notſtandsgrenzen beliebig erweitern; er darf zulaſſen, daß etwa der Beſtohlene, der den Dieb auf friſcher Tat ertappt, dieſem zunächſt eine Tracht Prügel verabfolgt, bevor er ihn zur Polizei führt; er darf auch zulaſſen, daß der betrogene Ehemann den ertappten Ehebrecher tötet — falls nur der Richter von der Richtigkeit des Zwecks und des Mittels überzeugt iſt; und davon überzeugt zu ſein, kann niemand in der Welt ihn hindern.

Aber noch bedenklicher iſt das umgekehrte Ergebnis: der Richter darf auch über die Grenzen des Geſetzes hinausgehen. Die Frage nach der bisher ſogenannten „Rechtswidrigkeit“, d. h. nach dem etwaigen Vorhandenſein einer Sonderbefugnis, iſt, ſoweit ich den Verf. verſtehe, gegenſtandslos geworden, zum mindeſten dann, wenn dieſe Befugnis nicht einer dem R.St.G.B. ebenbürtigen Quelle, ſondern etwa dem Landesrecht entnommen worden ſoll. Der Lehrer, deſſen ſtaatliche Schulbehörde drakoniſche Züchtigungsmittel geſtattet, die mit „richtigen“ pädagogiſchen Grundſätzen unvereinbar ſind, macht ſich kriminell ſtrafbar, wenn er entſprechend verfährt. Denn nicht die dem R.St.G.B. gegenüber gar nicht maßgebliche Landesverordnung begründet ſein Züchtigungsrecht, ſondern lediglich die Vereinbarkeit der Züchtigung mit dem Zwecke richtiger Erziehung (vgl. ausdrücklich S. 89 f.). Wenn alſo der Richter ferner der Meinung iſt, daß die Verordnung über den Waffengebrauch des Militärs nicht überall das „richtige Mittel“ darſtellt, um das Anſehen der Armee zu wahren — und darüber läßt ſich ja in der Tat ſtreiten —, ſo iſt unter Umſtänden der Poſten, der inſtruktionsgemäß geſchoſſen hat, wegen „rechtswidriger“ Tötung, alſo wegen Mordes zu beſtrafen — wie er ja auch umgekehrt trotz Übertretung jener Verordnung freigeſprochen werden darf, falls der Richter ſie noch für zu milde hält.

Der Verf. macht aber weiter, wie gezeigt, unter Umſtänden die objektive Richtigkeit einer Handlungsweiſe von dem Dafürhalten des Handelnden ſelbſt abhängig, falls dieſer nur ſein ſubjektives Belieben nach beſtem Wiſſen dem Wohle des Ganzen untergeordnet hat. Warum dieſe Hineinziehung ſubjektiver Momente in den Begriff der „Rechtswidrigkeit“ — unter grundſätzlicher Anerkennung der Notwendigkeit, objektiven und ſubjektiven Tatbeſtand reinlich zu trennen — erforderlich ſein ſoll, iſt mir, offen geſtanden, nicht recht klar geworden. Warum iſt es falſch, einen trotz reiflichſter ſachkundiger Erwägung ſich

nachträglich als unrichtig herausstellenden operativen Eingriff des Arztes nun auch wirklich „unrichtig" und „rechtswidrig" zu nennen, den Arzt aber als schuldlos anzusehen und damit selbstverständlich als straffrei? Ich habe eine überzeugende Begründung nicht gefunden. Denn die Identifizierung von Normwidrigkeit und Pflichtwidrigkeit kann ich nur insoweit anerkennen, als nur die normwidrige Handlung pflichtwidrig sein kann. Die Umkehrung aber: „jede normwidrige Handlung ist notwendig zugleich eine pflichtwidrige" dürfte doch nur unter Annahme eines ganz bestimmten Begriffs der „Normwidrigkeit" zutreffen, und zwar gerade desjenigen, mit dem der Verf. nicht arbeiten zu wollen erklärt hat; und es ist eigentümlich, daß er sich gerade hier auf den Bindingschen Begriff der Normwidrigkeit beruft, den er sonst ablehnt. Nur wenn wir den Begriff der Rechtswidrigkeit anknüpfen an die allseitige rechtliche Beleuchtung eines Tatbestandes, dürfte jene Konsequenz gestattet sein, nur die pflichtwidrige Handlung sei rechtswidrig. Ist aber die rechtswidrige Handlung nur die jeweils „unrichtige", „unangemessene", so steht es uns zunächst frei, ob wir diese Unrichtigkeit rein objektiv betrachten wollen oder unter Heranziehung subjektiver Elemente. Der Verf. muß also zum mindesten als beweisfällig angesprochen werden. — Aber wichtiger ist mir auch hier die praktische Konsequenz: straffrei macht die aufrichtige und sorgfältig geprüfte Meinung des Täters, daß er durch seine Tat ein Gut schütze, das der Allgemeinheit von größerem Wert sei, als das durch die Tat verletzte. Der Unteroffizier also, der nach guter alter Sitte ab und zu einen ordentlichen Rippenstoß für das rechte Mittel zu rechtem Zweck hält, bleibt kriminell unantastbar; höchstens disziplinarisch kann er sich wegen Nichtbefolgung eines Dienstbefehls strafbar machen. Denn wer weiß, ob er nicht Recht hat? Vgl. S. 76 f.! Und der Weg zu der Straflosigkeit des überzeugten Anarchisten ist von da auch nicht mehr weit.

Der entscheidende Einwand gegen das Buch dürfte sich aber gerade gegen die Methode richten und damit gegen die Fruchtbarkeit der Ergebnisse. Eine bedenkliche Souveränität, sahen wir, wird dem Richter eingeräumt, bedenklich deshalb, weil der formale Maßstab des „richtigen Mittels zum richtigen Zweck" ihm in Wahrheit gar keine Stütze bei seiner Entscheidung gewährt. Ein Maßstab, der jedes inhaltlichen Momentes entbehrt, ist zwar allgemein gültig in dem erkenntnistheoretischen Sinne, daß ich mit seiner Hilfe empirisch gegebene Erscheinungen einer allgemeinen Gesetzmäßigkeit einordnen kann. Aber er ist untauglich, solchen Erscheinungen gegenüber zur Richtschnur unseres Verhaltens genommen zu werden. So wenig ich die geistvolle Frage: „Was ist Wahrheit?" mit Sätzen der formalen Logik lösen kann, so wenig kann ich die „Richtigkeit" einer Handlung beurteilen, wenn mir nur gesagt wird: Richtig ist die Handlung, die rechtes Mittel zu rechtem Zweck, d. h. die eben — „richtig" ist. Mehr von dieser Anweisung zu erwarten, als tautologische Resultate, ist meines Erachtens ebenso aussichtslos, als von einer Rechnung mit

unbenannten Zahlen ein Resultat mit benannnten Zahlen zu verlangen: 3 + 4 = 7, aber nicht = 7 Äpfel.

Stammlers Problem ist das auf das Recht beschränkte Erkenntnisproblem: Wie ist das synthetische Urteil, ein bestimmtes Phänomen sei „Recht", a priori möglich? Wie kommen wir dazu, aus einem empirisch gegebenen Stoff: dem menschlichen Gemeinschaftsleben, eine Gruppe von Erscheinungen als „Recht" herauszuheben? Weder die Rechtsgeschichte noch die Rechtsdogmatik können uns die Antwort geben, sie setzen eine Antwort auf die Frage vielmehr voraus. Insoweit halte auch ich trotz des Einspruchs der Historiker und Dogmatiker die Untersuchungen Stammlers für schlechthin unwiderleglich. Ob das von Stammler gefundene — notwendig formale — Kriterium aber geeignet ist, „richtiges" Recht von „unrichtigem" in dem Sinne zu scheiden, daß das Resultat eine Richtschnur für den Gesetzgeber wird, wage ich bereits zu bezweifeln. Eine Kritik unserer Erkenntnis kann nicht ohne Sprünge zu einer Kritik des Erkenntnisinhalts, des Rechts, werden. Führt bereits dieser Schritt auf schwankenden Boden, so noch mehr der zweite, den Stammler im 3. Buche seines „richtigen Rechts" unternimmt: den für die „Richtigkeit" des Rechts gefundenen Maßstab dem Richter in die Hand zu geben, um eine menschliche Handlungsweise auf Grund des geltenden Rechts zu würdigen. Hier muß ich mich den Einwendungen anschließen, die gegen Stammler von allen Seiten erhoben worden sind, neuerdings wieder in dem ausgezeichneten Referat M. E. Mayers (Krit. Vierteljahrsschrift 1905, S. 191 ff.): Eine erkenntniskritische Einsicht kann nicht Maxime unseres praktischen Verhaltens sein.

Der Verf. des vorliegenden Buches aber hat gerade an diesen nach meinem Verständnis weitaus schwächsten Teil des Stammlerschen Systems angeknüpft. Seine Frage mußte lauten: Wie ist das in kantischem Sinne synthetische Urteil, eine menschliche Handlung sei „unrichtig", a priori, d. h. unabhängig von aller Erfahrung, möglich. Die als Antwort gefundene, notwendig formale, Regel konnte dazu dienen, in den Entscheidungen der hier einschlägigen Fälle eine durchgehende Gesetzmäßigkeit nachzuweisen. Aber die Entscheidung selbst mußte anderswoher entnommen worden — woher, das steht hier nicht zur Erörterung. Der Verf. aber will — ich kann ihn nicht anders verstehen — mit seiner Formel praktische Fälle entscheiden (vgl. S. 67 ff., 81 ff. usw.). Ich leugne, wie gesagt, daß er das kann, ich leugne aber auch, daß er es getan hat. So weit er den aufgeworfenen Einzelfragen gegenüber zu einem greifbaren Ergebnis kommt, ist die letzte Quelle seiner Entscheidung meines Erachtens etwas ganz anderes als die formale Formel. An einer Stelle nennt er diese letzte Quelle, nämlich gegenüber der Unterschlagungsjudikatur des Reichsgerichts (S. 34): das Rechtsgefühl. Damit ist er der Kulturnormen-Theorie von Mayer recht nahe gekommen, ohne ihr aber die festere Begründung zu geben, die er an ihr vermißt hat.

II. Verwaltungsstrafrecht.

Berichterstatter: Privatdozent Dr. Fleischmann (Halle a. S.).

1. Friedrich Kitzinger: Die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Betrachtungen über ihr Wesen und ihre Wirksamkeit, München, 1905.

Der Geschichtschreiber, den die J.K.V. in den Reihen derer gefunden hat, die ihr „bisher" nicht angehören, würdigt unter den Arbeiten der Vereinigung zur Erforschung des Verbrechens auch ihre Leistungen für „die Frage der Übertretungen" (S. 31—42) — und zwar im Anschluß an die Frage des Einflusses der neueren Schulen auf die Grundbegriffe des Strafrechts; er betrachtet also die Stellungnahme der J.K.V. zu den Übertretungen als einen Prüfstein für die Grundanschauungen der neueren kriminalistischen Richtung. K. berichtet kritisierend über die vergeblichen Verhandlungen auf den Internationalen Kongressen zu Lissabon 1897 (vertagt), Budapest 1899 (von einer Abstimmung abgesehen, „ein Verzweiflungsprodukt"); er erkennt an, daß die Berichte von Frank und Rosenfeld für die Landesversammlung in München 1898, die zur Einsetzung einer Kommission unter Franks Vorsitz führte, den Verhandlungen eine einheitliche Grundlage gegeben hätten. Beeinträchtigt wäre aber der Wert aller nachfolgenden Verhandlungen durch die Fragestellung (schon 1898), durch ihre Einschränkung auf Polizeiübertretungen. Implizite habe man die entscheidenden Gesichtspunkte für eine Einteilung der strafbaren Handlungen überhaupt erforschen wollen: praktisch verwertbare qualitative Verschiedenheit oder nur graduelle Abstufung nach der Schwere der Straftat. Die Übertretungen im allgemeinen, um derentwillen als der Quelle steter Schwierigkeiten man die Arbeit unternommen hatte, seien dabei aber in den Hintergrund getreten; es wären auch ihnen die Polizeiübertretungen entgegengesetzt worden, ohne daß doch zuvor der Begriff der Übertretung festgelegt worden sei. K. leugnet auch de lege ferenda die Möglichkeit qualitativer Ausscheidung, etwa nach der Art des Angriffs, es werde immer dabei bleiben, daß der Gesetzgeber grundsätzlich alles, was geringfügiges Delikt sei, als Straffache unterster Ordnung behandle, und daß sich die Geringfügigkeit auch nach andern Momenten als nach der generellen Gefährlichkeit bemesse. Er befürwortet, daß die Kommission ihre Aufgabe darauf ausdehne, zu prüfen, welche Gesichtspunkte für die Abgrenzung des geringfügigen Unrechts überhaupt im geltenden Rechte entscheidend seien. „Im geltenden Rechte" — K. dürfte also auf dem Standpunkte stehen, den sich die, von ihm noch nicht berücksichtigte, Landesversammlung zu Stuttgart (1904) zu eigen gemacht hat.

2. Die Landesversammlung zu Stuttgart[1]) hat mit der Annahme des Lisztschen Vorschlages, ein abgeschlossenes Gebiet der Reichsgesetzgebung, etwa das Gewerbestrafrecht, wie das gesamte Gebiet der Polizeistrafgesetzgebung eines Bundesstaats durchzuarbeiten, um festzustellen, ob daraus eine begriffliche Scheidung des kriminellen Unrechts von den Polizeiübertretungen zu gewinnen sei, m. E. einen Ausweg gefunden, der bei genügender Arbeitsfreudigkeit der Kommissionsglieder wenigstens zu einer Klärung führen kann. Dem Mangel solcher Vorarbeit möchte ich es zuschreiben, daß sich die Verhandlungen der Stuttgarter Versammlung nur in denselben Bahnen bewegten wie 6 Jahre zuvor die Münchener Debatten.

Schon in dem Berichte von Frank lag eine unverkennbare Resignation. Seine Leitsätze wie ihre Begründung glichen in den maßgebenden Punkten den Ausführungen von 1898. In materieller Hinsicht fortschreitend findet Frank in der von Goldschmidt formulierten Gegenüberstellung des damnum emergens und des lucrum cessans[2]) einen Gesichtspunkt, der allmählich zur Überwindung der einseitigen Rechtsgüterschutztheorie beitragen werde. Trotzdem könne er sich nicht völlig anschließen, da der Umfang des Verwaltungsstrafrechts in der Hauptsache mit dem Gebiete zusammenfallen solle, das man seither durch den Begriff der Polizeiübertretungen zu decken suchte, hierfür die Goldschmidtsche Formulierung aber nicht zureiche. Worauf es ankomme, sei die Scheidung der schweren Delikte von den leichten; das unterscheidende Merkmal findet Frank darin, ob der strafbaren Handlung eine moralische Bedeutung zukomme oder nicht (das ist, wie ich meine, schon der richtige Gedanke bei Feuerbach; der wunde Punkt zeigt sich bei der Anlegung dieses Maßstabes im einzelnen). Übertretungen seien diejenigen Delikte von geringerer Bedeutung, durch die im allgemeinen eine unmoralische Gesinnung nicht betätigt werde, insbesondere die Polizeiübertretungen[3]).

3. Dr. James Goldschmidt: Die Deliktsobligationen des Verwaltungsrechts, Berlin, 1905[4]).

Goldschmidt differiert in der Grundauffassung von Frank: er stellt dessen Bagatellstrafrechte gegenüber ein Verwaltungsstrafrecht. G. fühlt offenbar die Notwendigkeit, seine von ihm wiederholt, und nicht immer gleichartig, verfochtene Anschauung tiefer zu be-

---

[1]) Vgl. Mitt. der J.K.V. Band XII S. 265.

[2]) Vgl. die Tabelle in meinem Berichte Bd. 24 S. 778 dieser Zeitschrift.

[3]) Ein andrer der Leitsätze von Frank regt Ersatz der Bestrafung durch Zulassung einer Feststellungsklage zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Verhaltens an. Man könnte, vielleicht bei ganzen Gruppen von Übertretungen, weiter gehen und eine vorgängige maßgebende Auskunftspflicht von Behörden schaffen. Ich denke an das Vorbild in Zollsachen (§ 2 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902).

[4]) Sonderabdruck des der X. Versammlung der Landesgruppe der J.K.V. zum Beratungsgegenstande „das Verwaltungsstrafrecht" erstatteten Berichtes (Mitt. der J.K.V. S. 217—251).

gründen. Er gibt zu, daß es nicht genüge, die Verschiedenheit des dogmatischen Tatbestandskriteriums zu betonen, daß vielmehr eine Verschiedenheit in den Rechtsfolgen nachgewiesen werden müsse, entsprechend dem Unterschiede des bürgerlich-rechtlichen Schadenersatzanspruchs von der kriminellen Strafe. Goldschmidt stellt — von einer Einschaltung über rechtspolitische und rechtsdogmatische Bedenken gegen die Verwaltung als Subjekt des V.St.R.s sehe ich ab — folgende Erwägungen an: das Strafrecht stehe analog dem Wachschen Rechtsschutzanspruche; daraus ergebe sich begrifflich, daß es auf prozessualem Wege d. i. durch die Justiz auszuüben, daß also ein nicht notwendig durch die Justiz auszuübendes Strafrecht auch kein echtes Strafrecht sein könne. Daraus wiederum folge zweierlei:

1. Der feste Kadre derjenigen Delikte, wegen deren nach Reichsrecht der Verwaltungsweg angeordnet oder zugelassen sei — nämlich Postdelikte, Finanzdelikte, Polizeidelikte, d. i. sämtliche Übertretungen, wo das St.R. der Polizeiverwaltung zustehe — sei schon de lege lata als „Verwaltungsstrafrecht, d. i. Verwaltungsrecht" zu behandeln[5]).

2. „Klar geworden sei eigentlich erst jetzt, was das V.St.R. als Verwaltungsrecht bedeutet: es ist die Deliktsobligation des Verwaltungsrechts". Daß mit dieser, angeblich bloß in der Formulierung neuen, Aufstellung für die Sache etwas gewonnen sei, ist mir aber aus den weiteren Erörterungen des Verfassers nicht klar geworden. Der Verfasser leitet in dem Fortgange zunächst auch auf eine andre Begründungsreihe über. Er weist auf gewisse Eigentümlichkeiten in dem Tatbestande der Verwaltungsdelikte hin: Annahme der Deliktsfähigkeit juristischer Personen (Vereinszollgesetz), Haftung für fremdes Verschulden (finanzrechtlich, aber auch z. B. Jagdpolizeigesetz), Haftung ohne Verschulden (finanzrechtlich) oder doch ohne die Schuld als Tatbestandsmerkmal aufzunehmen. Bezüglich der Rechtsfolgen habe die Praxis an Stelle des Legalitätsprinzips das Opportunitätsprinzip untergeschoben. Aus diesen Erscheinungen zieht G. den Schluß: Wo aber Gesetzgebung und Praxis von den strafrechtlichen und strafprozeßrechtlichen abweichende, d. i. verwaltungsrechtliche Grundsätze anordnen, da sei Verwaltungsstrafrecht zu finden. Die Alternative „strafrechtlich — verwaltungsrechtlich" ist m. E. aber eine petitio principii. Goldschmidt empfindet wohl diese schwache Stelle in der Begründung; denn wenigstens für die Behandlung des Tatbestands legt er näher dar, inwiefern sie gerade verwaltungsrechtlich zu erklären sei: Für die Erzeugung einer verwaltungsrechtlichen Deliktsobligation — hier erst taucht die Formel wieder auf —

[5]) Hier scheint mir ein Gedankensprung zu sein — wie wenn man z. B. anderseits aus der Zuweisung der Wildschädenansprüche an die Verwaltungsgerichte in Preußen dem Tatbestande schon die zivilrechtliche Natur absprechen könnte, oder umgekehrt etwa mit Dernburg (Pandekten I § 21) die begriffliche Folgerung ziehen wollte, soweit der Zivilprozeß offen steht, handle es sich um Privatrechte.

komme es wie für die Erzeugung einer zivilrechtlichen nicht so sehr auf die subjektive Schuld als auf die dadurch verursachte objektive Interessenverletzung, den Schaden, an, das Verschulden sei nur ein naturale, nicht, wie beim Verbrechen, ein essentiale. Wenn ferner beim Verwaltungsdelikt das naturale Schuldmoment vielfach nicht einmal zur Begründung der Deliktsobligation nachgewiesen zu werden brauche, so erkläre sich das daraus, daß das Verwaltungsdelikt begrifflich, anders als das Privatdelikt, Obligationsverletzung sei, „Verletzung der Subordinationsobligation verwaltungsmäßigen Verhaltens“: ist dem so, dann scheint mir der dem Privatrechte nachgebildete Begriff der „Deliktsobligation des V.R.“ aber nicht eindeutig — und der terminus für die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnis kaum nutzbar zu sein.

Im ganzen kann ich in dem neuesten Vorstoße Goldschmidts, trotz mannigfacher Anregung und größerer Klarheit in Einzelpunkten, eine sichere Fundierung seiner Auffassung noch nicht erblicken. In der Begeisterung für sein Ziel „los vom Justizstrafrecht!“ neigt G. dazu, das Unterscheidende auch schon als entscheidend einzuschätzen (vgl. den Ausgangspunkt), das Verbindende zu unterschätzen. Seine Lehre knüpft in gewissem Sinne an die Rechtslage im Polizeistaate an (das ist kein Vorwurf) — da möchte ich immerhin an die Systematik des preußischen Allgemeinen Landrechts erinnern, das den Bau des gesamten Rechts, Privat-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Kirchenrechts, abschließt durch die Sicherung des Strafrechts (II, 20): in diesem Titel findet sich auch Verwaltungsstrafrecht.

4. Erwin Umhauer, Rechtspraktikant, Ein Beitrag zur Lehre vom Begriff und Wesen des Polizeidelikts*), lehnt sich in dem geschichtlichen Teile (S. 5—27) an Goldschmidt, Frank und Rosin an und folgt in den dogmatischen Ausführungen vielfach den Spuren Goldschmidts. Es bestehe zwischen kriminellem und polizeilichem Unrecht („Polizeiübertretung“ trotz Binding) ein Wesensunterschied — in dem Zwecke der Strafsatzung. Der kriminelle Strafrechtssatz Reaktion der Rechtsordnung gegen ihre Störung zum Zwecke der Rehabilitation — die Polizeiübertretung Pflichtwidrigkeit des zur Mitarbeit am Gemeinwohl verpflichteten Untertans, Zweck der Bestrafung, den Untertan zur Pflichterfüllnng anzuhalten. Nicht um den Schutz von Rechtsgütern handle es sich, sondern um das Hintanhalten tatsächlicher Übel (weil es sich nicht stets um die Gefahr der Tat, sondern oft auch um die Gefahr des Täters handle, z. B. § 367 Z. 9 St.G.B. — m. E. ein unklarer Gedanke). Aber auch wo und wenn das Polizeidelikt die positive Verletzung eines Rechtsgutes involviert (eine solche findet der Verfasser auch im § 360 Z. 9, § 366 Z 9 St.G.B.), sei der Unterschied unverkennbar. Nur liege er nicht in der Art und Weise des Angriffs, sondern in der Art der Verwendung des Motivs bei der positiven Strafsatzung, beim Polizei-

*) Inauguraldissertation, Freiburg, ohne Jahr (1904). 77 Seiten.

delikt liege der materielle Rechtsgrund der Verpönung außerhalb der Strafsatzung, es sei reiner Ungehorsam.

Der Verfasser ist nicht säumig, aus diesem Vordersatze die scharfen Folgerungen abzuleiten: Ausscheidung aus dem Strafrechte, Zuweisung an die Verwaltungsgerichte u. a. m.

Bis hierher war der Verfasser übrigens bemüht, den spröden Stoff zu durchdringen. Was er dagegen von dem „Wesen der Polizeistrafe" und von der „Schuld beim Polizeidelikte", diesem Kernpunkte des Streites, sagt (S. 62—65 „mit logischer Notwendigkeit" ergebe sich die Forderung, daß der Wille der Gesamtheit dem Täter vor der Tat zum Bewußtsein gekommen sei; bei sehr vielen (!) Polizeiübertretungen genüge aber der Nachweis der Fahrlässigkeit, weil es darauf ankomme, die mangelnde Beachtung fremder Interessen in Strafe zu nehmen), ist mehr Ausfüllung als Ausarbeitung.

5. Alexander Graf zu Dohna, Privatdozent in Halle, streift nur in seinem Aufsatz „Die Elemente des Schuldbegriffs[7])" das Gebiet des sogenannten polizeilichen Unrechts; ein näheres Eingehen auf den Inhalt der Abhandlung gehört deshalb nicht an diese Stelle. Nur das Ergebnis fordert einen Platz: es ist auch für das Polizeiunrecht an dem Erfordernisse der konkreten und individuellen Möglichkeit der Erkenntnis der begangenen Pflichtwidrigkeit als Voraussetzung der Strafbarkeit festzuhalten und demgemäß bei unvermeidbarem Mangel solcher Erkenntnis freizusprechen — oder aber rückhaltlos einzugestehen, daß hier Strafe ist ohne Schuld. Denn ohne Möglichkeit der Erkenntnis keine Pflichtwidrigkeit und ohne Pflichtwidrigkeit kein Verschulden.

6. Eine monographische Darstellung hat eine Übertretung gefunden, der Bannbruch (§ 361 Z. 1, 2 St.G.B.)[8]), allerdings nicht umfassend und ohne genügende Literatur nach der kriminalistischen Seite (S. 177—179), wohl aber dankenswert eingehend nach der verwaltungsrechtlichen. Da der Strafrichter zu prüfen hat, ob die Ausweisung an sich nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen konnte, gewinnen aber von den übrigen Ausführungen große Teile — über die Grundlagen der Reichs- und der Landesverweisung (hier vor allem §§ 23—25, 38, 39, 284, 362 St.G.B.), die Vollziehung und die Dauer der Ausweisung — für die Erkenntnis der Grundlagen und die Handhabung des Strafrechts eine unmittelbare Bedeutung. Bezüglich der Dauer der Ausweisung ist v. Conta der Ansicht, daß, wenn die ausweisende Behörde die Wirkung der Reichsverweisung nicht selbst zeitlich einschränkt, die Dauer auch in den Fällen der §§ 39 und 362 St.G.B. keineswegs auf 5 und 2 Jahre beschränkt

---

[7]) Aus dem „Gerichtssaal" Band 65 Heft 4—6 (1905).

[8]) Dr. von Conta, Regierungsassessor, Die Ausweisung aus dem Deutschen Reich und aus dem Staat und der Gemeinde in Preußen, Berlin, 1904. Franz Vahlen, X + 203 Seiten.

sei (S. 32), höchstens die Anordnung der Ausweisung innerhalb dieser Fristen erfolgen müßte.

7. Eine Reihe von Arbeiten, fast ausschließlich für die Praxis bestimmt, sind dem formellen V.St.R., insbesondere der Lehre von den Polizeiverordnungen und von den polizeilichen Strafverfügungen, gewidmet. Bei ihrem im wesentlichen zusammenfassenden Inhalte kann die Anzeige nicht ins Einzelne gehen.

Am weitesten gesteckt sind die Grenzen in dem „preußischen Polizeirecht" des Regierungspräsidenten a. D. v. Arnstedt.[9]) Von Gebieten, die hier interessieren, sind in dem bisher vorliegenden allgemeinen Teil behandelt: Grundbegriffe und Wesen der Verwaltungspolizei (S. 35—46), Polizeiverordnungen (S. 382—428), Landesverweisungen und Aufenthaltsbeschränkungen (S. 542—561), die Befugnis zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Übertretungen (S. 589 bis 606). Das Buch soll „zum Handgebrauche für Behörden, Rechtsanwälte und Beamte der Selbstverwaltung" dienen. Der Verfasser hat geglaubt (das Urteil erscheint allzu zurückhaltend) die eigene Tätigkeit auf die Auswahl und sachgemäße Anordnung beschränken zu sollen. Er gibt deshalb die zahlreichen amtlichen Erlasse und Entscheidungen tunlichst im Wortlaute. Das wird dem Kriminalisten, dem die einschlagenden Veröffentlichungen wenig geläufig und meist nicht zur Hand sind, manche Mühe ersparen; manche Bemerkung des mit dem Gegenstande besonders vertrauten Verfassers bringt auch, was nicht gering anzuschlagen ist, die Beziehung der einzelnen Anordnung und des einzelnen Instituts zum Ganzen der Verwaltung zum Bewußtsein. Bedauerlich bleibt es bei alledem doch, daß der Verfasser bisher nicht durch Heranziehung der bereits beachtenswerten verwaltungsrechtlichen Literatur und kritische Stellungnahme das Buch des Polizeirechts gegeben hat, das not tut Ein Beispiel an einer Frage von größerer Tragweite: Gelten bei Erweiterungen eines Polizeibezirks, etwa durch die heut nicht seltenen Eingemeindungen, die in dem einen Bezirke geltenden Polizeiverordnungen ohne weiteres auch für das hinzugeschlagene Gebiet? Das Oberverwaltungsgericht bejaht es[10]) — das Kammergericht verneint es in ständiger Praxis,[11]) — was ich übrigens für mehr begründet halte. Der Verfasser stellt nun (S. 399) den Ausspruch des Oberverwaltungsgerichts und den scharf gegensätzlichen des Kammergerichts im Texte einfach nebeneinander, als ob sich das eine als Folge des andern von selbst verstünde; daß die Frage ferner ihre Sonderliteratur hat,[12]) solcher Hinweis wäre für manchen nicht ohne Wert gewesen.

[9]) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1905. I. Band XIV + 622 Seiten.

[10]) Wie aber, wenn zwei Gemeinden zu einer neuen zusammengelegt würden?

[11]) Nach einer Mitteilung des jetzt verstorbenen Senatspräsidenten Groschuff an den Referenten. Nur wenige Fälle sind zum Abdrucke gekommen.

[12]) Jebens im preußischen Verwaltungsblatte, Bd. 22 S. 509, Stephan im Verwaltungsarchiv Bd. XI S. 317.

8. In gewissem Sinne entgegengesetzt ist der Eindruck von Oppenhoffs „Ressortverhältnissen“[13]): Das Buch bringt erheblich mehr als der Titel vermuten läßt, mehr auch für den Kriminalisten, in dessen literarischem Rüstzeug man dem Buche kaum begegnet. Der Beachtung wert sind namentlich (S. 164—186) die allgemeinen Bemerkungen über das Verwaltungsstrafverfahren, über das Strafververfahren bei Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Gesetze, gegen Finanzgesetze (insbesondere in Stempelkontraventionssachen) und bei Zuwiderhandlungen gegen Polizei- und Finanzgesetze nach rheinischem Rechte — über die Befugnis der Verwaltungsbehörden zum Erlasse allgemeiner Strafverordnungen (dazu ein Kommentar zum Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 auf S. 380—394). Schon die erste Auflage (1862) ragte durch die ungewöhnliche Fülle des verarbeiteten Stoffes hervor; er ist in der zweiten Auflage sorgsam gesichtet und gemehrt: Erlasse und Entscheidungen umspannen ein Jahrhundert — man mag den Zustand an sich beklagen, dem Verfasser gebührt das Verdienst, daß er uns in mühevoller Arbeit das notwendige Übel der ererbten Rechte bis in Wurzeln und Zweige bloßgelegt hat. Das Werk berücksichtigt, als m. W. einziger Kommentar, in weiterem Umfange auch die literarischen Erscheinungen und hält mit kritischer Äußerung gelegentlich nicht zurück.

9. Otto Lindemann (Amtsrichter in Köslin) Die Gesetzgebung über Polizeiverordnungen in Preußen[14]) bringt das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nebst den ergänzenden und abändernden Bestimmungen der neueren preußischen Organisationsgesetze mit eingehenden Erläuterungen aus der Praxis der Gerichte und Verwaltungsgerichte. Die Praxis des Kammergerichts ist, wie ich mich durch eine große Zahl von Stichproben überzeugen konnte, nahezu erschöpfend verwertet, aus der Praxis des Oberverwaltungsgerichts hätten dagegen die Veröffentlichungen im preußischen Verwaltungsblatte eine stärkere Ausnutzung verdient. Das Buch füllt eine Lücke für die Praxis; für die Theorie ist es ein schätzenswertes handliches Hilfsmittel. Der Inhalt freilich erweckt an manchen Stellen kein Behagen: wenn man so aufgereiht sieht die mannigfachen Polizeiverordnungen für den Schutz der Person von der Wiege bis zum Grabe, für den Schutz des Eigentums (Jagd, Fischerei, Viehzucht), für die Straßenpolizei (Bebauung, Reinigung, Straßengewerbe), für den Marktverkehr, die öffentlichen Lustbarkeiten, die Polizeistunde, das Meldewesen, das Waffentragen, die Sonntagsruhe usw. usw. Und gar so viele darunter nach Form oder Inhalt

[13]) Die Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Preußen, zusammengestellt und erläutert durch Theodor Oppenhoff, Geheimer Oberjustizrat. 2. Auflage, herausgegeben von Joseph Oppenhoff, Amtsrichter. Berlin, Georg Reimer, 1904, XII + 534 Seiten.

[14]) Textausgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister (Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze Nr. 36), 1904, 175 Seiten.

kranke! Und von den für gesund erachteten machen doch auch manche einen rechtlich zweifelhaften Eindruck, z. B. die (übliche) Bestimmung eines Straßenpolizeireglements, wonach den (!) zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt (!) Folge zu leisten ist (KS. 12, S. 175 und öfter). Auf der andern Seite ist es allerdings erstaunlich, wie es die Praxis in Preußen verstanden hat, die dürftigen Anweisungen des Gesetzgebers mit Leben auszufüllen. Das wird einem niemals so deutlich, als wenn man sich von der preußischen zur süddeutschen Gesetzgebung wendet.

10. Das Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern in der Ausgabe von Julius v. Staudinger[15]) ist in einer 5. Auflage von Landgerichtsrat Schmitt bearbeitet worden. Es bietet außer kurzen Verweisen einen reichen Stoff an Entscheidungen, der sich nicht auf die amtlichen Sammlungen beschränkt, in knapper, das Wesentliche gelegentlich noch durch den Druck hervorhebender Form. Die Ausstattung ist mustergültig.

11. Eine Studie von Erich Petersilie „Über Kriminalstatistik und Kriminalität in Bayern“[16]) gedenkt u. a. der im Reiche ganz vernachlässigten und in den Gliedstaaten nur wenig gepflegten Statistik der Übertretungen (besonders Abschnitt V und VI). Einzelne Übertretungen (Bettelei, Unzucht, Feuerpolizei u. dergl.) erfordern sicherlich vom moralstatistischen Standpunkt aus volle Aufmerksamkeit, wie denn auch dem Verlangen nach statistischer Darstellung der Übertretungen schon der statistische Kongreß zu Florenz 1867 Ausdruck gegeben hat. Bayerns „vorzügliche“ Statistik erfaßt die „Polizeiübertretungen“ fortgesetzt sogar schon seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Der Verfasser beleuchtet den statistischen Rohstoff nach mancher hier nicht zu verfolgenden Hinsicht. Ein paar Folgerungen beanspruchen jedoch ein allgemeineres Interesse. Aus Untersuchungen der 60er Jahre habe sich ergeben, daß der Hang zu Übertretungen im ganzen im umgekehrten Verhältnisse zum eigentlichen kriminellen Hange stehe. In denjenigen Bezirken (Württembergs), wo verhältnismäßig wenig Fälle von Bettel und Landstreicherei zur Anzeige kommen, sind die Verfehlungen gegen das Forstgesetz um so häufiger. Möchte der Verfasser recht bald die Hoffnung sich erfüllen sehen, „daß wir einmal mit der Änderung unseres Strafgesetzes, etwa auf der Grundlage eines Reichspolizeistrafgesetzes, auch eine erweiterte Erfassung des statistischen Materials erhalten.“

---

[15]) München 1904, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 172 Seiten.

[16]) Eine Skizze im Anschluß an die landesstatistische Veröffentlichung für das Jahr 1902, Gerichtssaal, Band 65, S. 338—376.

Besonderer Teil.

Rechtsgüter des Einzelnen.

Berichterstatter:
Dr. Alexander Graf zu Dohna, Privatdozent a. d. Univ. Halle.

1. Abelrich Gyr, Dr. jur., Die Vergiftung als Gefährdungsdelikt. Leipzig, Veit & Comp. 1904. 60 S.

Verf. zeigt an der Hand der geschichtlichen Entwicklung, wie sich das ursprünglich mit der Zauberei verwandte Delikt der Giftbeibringung allmählich in ein solches der reinen Lebensgefährdung verwandelt habe oder noch zu verwandeln im Begriff stehe — denn auch in unserem § 229 sei diese Entwicklung noch nicht zum Abschlusse gelangt, während Art. 68 des Schweizer Entwurfs von 1903 den richtigen Standpunkt gefunden habe. Auf eine exakte Definition des Giftbegriffs, über welche Chemie und Medizin sich noch durchaus nicht geeinigt haben, kommt es dem Verf. wenig an, zumal die Fassung des § 229 es gestattet, jedes Mittel darunter zu begreifen, welches in concreto geeignet ist, den Bestand des Lebens unmittelbar zu gefährden. Hierin liege die Eigenartigkeit des Delikts, welche ihm seine Stellung zwischen vorsätzlicher Lebensverletzung und vorsätzlicher Körperverletzung anweise. Als Qualifizierungsmerkmal des Mordes, als welches die Vergiftung in früheren Zeiten verwandt worden ist und auch noch im Art. 60, 2 des Schweizer Entwurfs figuriert, eigne es sich in keiner Weise. Der Tötungsvorsatz ist mit dem Vorsatz der Lebensgefährdung schlechthin unverträglich, während er mit dem Vorsatz der Körperverletzung zwar regelmäßig (de lege lata begrifflich) konkurriert, aber von ihm konsumiert wird, wie denn auch der bloße Versuch der Körperverletzung bereits vollendete Lebensgefährdung bedeuten kann. Bei einer Gesetzesrevision müsse die Beschränkung auf bestimmte Mittel (Gifte) und auf die besondere Ausführungsweise (beibringen), sowie das Mißverhältnis des Strafrahmens des Lebensgefährdungsdelikts zu demjenigen des Totschlags (§§ 212, 213) beseitigt werden. So bieten die Ausführungen des Verf. nicht nur eine beachtliche historisch-dogmatische Studie, sondern auch einen wertvollen Beitrag zu den Reformarbeiten dar.

2. Jacques Jolowicz, Der Kampf gegen die Unzucht in Schrift und Bild. Leipzig 1904. 36 S.

„Ein ernstes Wort an denkende Leser" zu richten, ist der Wunsch des Verf.; er ist gewiß ehrlich gemeint: wozu dann aber diese geistreichelnde Art, diese manierierte Schreibweise? Und weiter: was Verf. über den Gegensatz von wahrer Kunst und Schundware sagt, beweist gewiß, daß er diesen Gegensatz erfaßt hat, daß er zu erkennen ver-

mag, in welche Kategorie ein Preßerzeugnis gehört; wenn es aber einer von ihm lernen wollte — ein Buchhändler oder ein Staatsanwalt —: die Lektüre der Schrift würde ihn nur wenig fördern. Der einzige positive Beitrag scheint mir der Vorschlag zu sein, zur Feststellung des „geläuterten Sittlichkeitsbegriffs" im Strafverfahren die buchhändlerischen und künstlerischen Sachverständigenkammern heranzuziehen, deren zweckentsprechende Zusammensetzung der Verf. durch Namen, die dem Berliner Milieu entnommen sind, veranschaulicht. Dann bedürfe es keines neuen Gesetzes; dann reiche § 184 vollständig aus. — Das wäre in der Tat wünschenswert!

3. Dr. S. Mexin, Lic. jur., Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel 1904. 80 S. Preis 1,20 Mk.

Der bescheidene Umfang und der niedrige Preis der vorliegenden Schrift — einer Schweizer Dissertation — sollen den Wunsch des Verf. unterstützen, dieselbe in die breiten Volksschichten Eingang finden zu lassen, damit letztere auf die ungeheuren Gefahren aufmerksam werden, „die ihnen seitens eines hinterlistigen Feindes drohen, der alle Mittel und Wege sucht, um die Töchter des Volkes in den Abgrund der Schande zu stürzen". Juristisches Interesse bietet der II. Abschnitt (S. 21—59). Unter Mädchenhandel will der Verf. verstanden wissen: „das Anwerben und Verhandeln von Frauenspersonen zu unzüchtigen Zwecken". Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes ergibt nun aber die rechtsvergleichende Betrachtung eine auffallende Lückenhaftigkeit des Rechtsschutzes; das wird an der Hand der deutschen, englischen, französischen und russischen Strafgesetze beweisend dargelegt und im Gegensatz zu diesen auf die umfassenden und befriedigenden Bestimmungen des Schweizer Vorentwurfs von 1903 verwiesen. „Daraus ergibt sich die Konsequenz, daß alle Staaten, denen es darum zu tun ist, dem in Frage stehenden äußerst gefährlichen Verbrechen einen wirksamen Damm entgegenzusetzen, die Bestimmungen des Entwurfs ihren Gesetzbüchern einverleiben sollten."

4. Reinhold Kulenkampff, Dr. jur., Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz. Heft 59 der „Strafrechtlichen Abhandlungen" (hg. von Beling); Breslau, Schletter, 1905. 49 S.

Verf. stimmt der Auffassung derjenigen zu, welche die Unanwendbarkeit des Diebstahlsparagraphen auf das Delikt der Entziehung elektrischer Arbeit — an deren Stelle nicht von Kraft, nicht von Energie gesprochen werden sollte — behaupten. Das neue Gesetz sei deshalb zu Recht ergangen, bedürfe aber noch der Einordnung in das System unter den Rechten an unkörperlichen Arbeitsprodukten (zu denen auch die Urheberrechte gehören). Aus der Eigenartigkeit des Schutzobjektes ergibt sich nach der zivilistischen Seite, daß Eigentum daran nicht erworben werden kann, da es sich nicht um eine Sache im Sinne des § 90 B.G.B. handelt, daß dagegen eine

Verbindlichkeit zur Lieferung elektrischer Arbeit durch Abschluß eines Werkvertrages begründet werden kann. Ferner bietet einen Deliktsschutz gegen rechtswidrige Entziehung der § 823. Mit der Fassung des Gesetzes ist der Verf. im ganzen einverstanden, wenn auch das Erfordernis der Verwendung eines ordnungswidrigen Leiters z. B. ihm nicht einwandsfrei scheint. Im Tatbestande des § 1 sieht er ein Analogon zum Diebstahl, in dem des § 2 ein solches zur Sachbeschädigung; endlich drittens seien Fälle eigentlichen Betruges (§ 263 Str.G.B.) denkbar. Diese Deutung des § 2 nun aber muß als irrig bezeichnet werden. Derselbe setzt den Tatbestand des § 1 voraus (was Verf. richtig hervorhebt) und qualifiziert denselben durch die Absicht rechtswidriger Schadenszufügung, während § 303 vollendete Beschädigung der Sache, nicht aber Schädigung (im Sinne einer Vermögenseinbuße) verlangt. Gerade im Gegensatz zur Sachbeschädigung stehen in diesem Gesetze ausschließlich Vermögensdelikte unter Strafe. Dagegen ist die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung natürlich zuzugeben.

5. Schon in Art. IV der Reichsverfassung begegnet man implicite der Auffassung, daß das sogenannte geistige Eigentum sich als eigentliches subjektives Privatrecht nicht konstruieren lasse. So haben denn bei der Kodifikation des Bürgerlichen Rechts die Immaterialgüter nur sehr teilweise und nur sehr beschränkte Berücksichtigung gefunden. Ganz willkürlich ist das Namensrecht in die Kodifikation einbezogen, sind die Urheberrechte davon ausgeschlossen worden. Die mehreren zu ihrem Schutze ergangenen Reichsgesetze sind in ihrer kasuistischen Fassung daneben bei Bestand geblieben. Im Gegensatze zu dieser unerfreulichen legislatorischen Zerrissenheit einer sachlich zusammengehörigen Materie, läßt sich innerhalb der Doktrin ein gewisses Streben nach systematischer Verarbeitung derselben unschwer erkennen. Freilich vermag die Zusammenfassung einiger inhaltlich verwandter Gesetze in Kommentarform nur eine äußerliche Einheit zu stande zu bringen. In dieser Art hat Allfeld seinen bereits kurz angezeigten[1]) Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht zusammengestellt. Er enthält das Patentgesetz, die Gesetze betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, den Schutz von Gebrauchsmustern, den Schutz der Warenbezeichnungen, sowie die internationalen Verträge zum Schutze des gewerblichen Urheberrechts. Diese Gesamtbezeichnung verdient nach Ansicht des Verf. den Vorzug vor dem auch von der Pariser Übereinkunft gewählten und vielfach üblichen Ausdruck: „gewerbliches Eigentum", da es sich nicht empfehle, „eine Bezeichnung, die für ein Recht mit genau umgrenztem Inhalte typisch ist, wie das Wort ‚Eigentum', auf völlig anders geartete Rechte zu übertragen". — Die Erläuterung der einzelnen Gesetzesbestimmungen ist eine so ausführliche, die Verarbeitung der Literatur und Rechtsprechung eine so sorgfältige, daß das Werk für den Handgebrauch die

[1]) Vgl. oben S. 276.

Spezialliteratur zu ersetzen wohl in der Lage ist und wieder neben dem extensiv erschöpfenden Kommentar von Stenglein durch die intensive Fülle des in engerem Rahmen dargebotenen Stoffs seine besondere Aufgabe erfüllt.

6. In 2. Auflage ist das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen erläutert von Dr. Arnold Seligsohn, Justizrat, Rechtsanwalt und Notar in Berlin, in Gemeinschaft mit Martin Seligsohn, Rechtsanwalt in Berlin, bearbeitet worden. (Berlin, Guttentag, 1905. 350 S. Preis 7 Mk.)

Der Kommentar hat schon in seiner 1. Auflage die gebührende Anerkennung gefunden. Angehängt sind die Ausführungsverordnungen und die internationalen Übereinkommen. Vorweggeschickt ist eine orientierende Einleitung. Im Gegensatz zu Allfeld stellt Verf. das Zeichenrecht den eigentlichen gewerblichen Urheberrechten (Patent- und Musterrecht) als eigentliches Individualrecht entgegen und in eine Linie mit dem Namen- und Firmenrecht. „Der Rechtsgrund für den Marken- oder Zeichenschutz ist das Recht der Persönlichkeit." Das Recht selber wird dann weiter als ein absolutes Vermögensrecht mit teils privatrechtlichem, teils öffentlichrechtlichem Charakter gekennzeichnet. Da das Gesetz den Inhalt des Zeichenrechts in § 12 genau umgrenzt und in den §§ 14 ff. die Rechtsfolgen seiner Verletzung im einzelnen normiert, ist jene grundsätzliche Auffassung von der Natur des Schutzobjektes ohne sonderlichen Einfluß auf die Auslegung des Gesetzestextes.

7. Hans Giesker, Dr. jur., Das Recht des Privaten an der eigenen Geheimsphäre. Ein Beitrag zu der Lehre von den Individualrechten. Zürich, Albert Müller, 1905. X und 192 S.

Zunächst ist anzuerkennen, daß hier ein ernsthafter Systematisierungsversuch auf dem noch so wenig rekognoszierten Gelände der Individualrechte vorliegt. Aus der Fülle der Normen, welche Kenntnisnahme und Kenntnisvermittelung fremder Geheimnisse verbieten, ist ein umfassendes subjektives Privatrecht: „Die Geheimsphäre" aufgebaut worden.

Verf. ist „für möglichst weiten Schutz der Geheimsphäre"; ja, er überspannt ihn zweifellos, wenn er etwa die Einsichtnahme in meinen Bücherkatalog, meinen Speise- oder Wäschezettel für rechtswidrig erklärt. Schließlich würde das ganze soziale Zusammenleben zu einem großen Blindekuhspiel; denn nur mit einer Binde vor den Augen wäre man sicher, keine rechtsverletzenden Indiskretionen zu begehen. Indessen — wie weit das hier anzuerkennende Schutzbedürfnis reicht, ist eine rechtspolitische Frage, welche vorwiegend von Gefühlsmomenten entschieden zu werden pflegt. Fruchtbarer dürfte sich eine Diskussion der angewandten Methode erweisen. Zunächst wird induktiv aus den rechtsvergleichend zusammengestellten positiven Rechtssätzen das einheitliche Prinzip gewonnen, aus welchem dann deduktiv wieder die

Einzelentscheidungen abgeleitet werden. Daß der Verf. auf diesem Wege in das Gesetz hinein- und dann wieder aus ihm herauszulesen vermag, was ihm immer gerade richtig erscheint, ist eine Gefahr, die sich um so bedrohlicher erweist, als er — und mit ihm der Leser — die Richtigkeit seiner Auffassung immer nur an der „Billigkeit" der jedesmal gewählten Einzelentscheidung, niemals aber an einem allgemeingültigen Maßstabe abzuschätzen vermag, weil es an der Aufstellung eines solchen gänzlich gebricht. So führen ihn seine Betrachtungen vom ersten Augenblick an über das Gesetz hinaus in eine Sphäre, der es an einem erkennbaren Horizonte fehlt. — Gleich im Eingange heißt es: „Es besteht eine allgemeine Rechtsnorm, die jede Verletzung der Geheimsphäre verbietet. Dies ist keine Aufstellung eines Rechtsprinzips nach Art des Naturrechts, sondern positives, auf Gesetze gegründetes Recht" (S. 10). Ähnlich später einmal (S. 161): „Es existiert eine allgemeine Pflicht der relativen Geheimhaltung von Geheimnissen. . . . Wir glauben behaupten zu dürfen, daß dies allgemeine ethische und Rechtsanschauung ist." (Das klingt schon weniger „positio"!) Im Gegensatz hierzu wird an anderer Stelle hervorgehoben: „Eine allgemeine Augenscheinduldungspflicht ist zu verneinen. . . Ebensowenig existiert ein absolutes richterliches Inspektionsrecht; was man so nennen kann, ist nur die Abstraktion der einzelnen konkreten Normen, die dem Richter ein solches verleihen" (S. 106). „Es gibt kein Rechtsgut, nicht getäuscht, nicht verraten zu werden" (S. 123). . . Oder besteht hier kein Gegensatz? Liegen in Wirklichkeit sachlich begründete Unterscheidungen vor, wo ich nur willkürliches Belieben erblicke? Aber es sei: „Niemand soll gegen den Willen des Individuums in dessen Geheimsphäre eindringen dürfen" — so lautet die Regel, welche jedoch einer Fülle von Beschränkungen unterliegt; denn „die Rechtsordnung darf nicht einseitig sein. Das geringere Interesse hat dem höheren zu weichen." . . . . Der Autor ist dicht daran, festen Boden zu gewinnen; aber die Erde ist schlüpfrig — schon erfolgt der Fehltritt: „Welches das höhere (Interesse) sei, bestimmt das positive Recht. — Und mögen noch so viele Ausnahmen existieren: die Tatsache, daß das Recht die Geheimsphäre prinzipiell schützt, ist eine unleugbare und wird vor allem aus (!) dadurch praktisch, daß alle Eindringerechte infolgedessen Ausnahmen einer Rechtsregel und folglich strikte zu interpreten sind" (S. 56/57). Und nun sehen wir uns diese „strikten Interpretationen" einmal an: „Das Recht auf Durchforschung der Geheimsphäre des Kindes muß (!) den Eltern zustehen" (S. 58). Der Mann besitzt ein Kontrollrecht gegenüber der Frau jedenfalls in ihren Vermögensangelegenheiten, aber auch im persönlichen Eherecht; denn er ist das Haupt der Ehe (!). „Dem Gatten muß zur Ausübung seines Kontrollrechts die Zuziehung von Gehilfen gestattet sein" . . . (S. 64/65). Anzeige- und Auskunftspflichten sind in Gesetzen vielfach statuiert. „Daneben aber wird man (auch solche) anzunehmen haben, die nicht speziell im Gesetz genannt sind. Immerhin müssen sie sich aber durch ausdrückliche Rechts-

vorschrift rechtfertigen lassen, da sie Beschränkungen eines Rechts bilden" (S. 69). — So wird Verf. von seinem hier wieder hervortretenden falschen Ausgangspunkte in eine endlose und ermüdende Kasuistik hineingetrieben, ohne auf einer irgendwie festen Unterlage fußen zu können; denn daß die von ihm bezüglich der Geheimsphäre anerkannten Verletzungsbefugnisse ebensowenig gesetzliche sind, als die vorher aufgestellten Achtungspflichten, dürften die angeführten Beispiele ergeben haben. Und nur an vereinzelten Stellen, allerdings zu immer wiederholten Malen, drängt sich der Gesichtspunkt hervor, welcher den methodischen Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung hätte abgeben sollen: das Prinzip des überwiegenden Interesses. So bei der Exhibitionsklage: „Erforderlich und genügend ist, daß (nach Grundsätzen des objektiven Rechts) das Interesse des Klägers an der Besichtigung in concreto unverhältnismäßig größer ist, als dasjenige des Beklagten an der Geheimhaltung" (S. 75). Ebenso handelt der Arzt, der dem Familienoberhaupt „die erforderliche (?) Auskunft über die Krankheit des in seiner Behandlung stehenden Hausgenossen" erteilt, „dem Familienhaupte gegenüber pflichtgemäß und dem Patienten gegenüber nicht widerrechtlich" (S. 82).

Aber dieser „Notstandsgesichtspunkt" — um ihn einmal so zu nennen — bildet nicht das Prinzip der Ausnahmen, sondern das der Regel! Nur schutzbedürftige Interessen werden von der Rechtsordnung geschützt; deshalb reicht der Schutz von allem Anfang an nur so weit, als nicht überwiegende Interessen entgegenstehen; und deshalb ist es methodisch verfehlt, in den gesetzlich statuierten Offenbarungsbefugnissen oder -pflichten „Ausnahmen" einer gar nicht existierenden „Regel" zu erblicken. — Eigentümlich ist die Zählweise des Autors: Gegenüber dem Verletzenden ist der Verletzte grundsätzlich der „Dritte" (und umgekehrt); ist ausnahmsweise wirklich einmal ein Dritter beteiligt, so avanziert dieser folgerichtig zum „Vierten" (so S. 120 und wieder 143). Das erinnert ja förmlich an „das Hexeneinmaleins".

8. E. Theisen, Landgerichtsrat, Staatslotterie und Reichsgericht. Ein Wort für deutsches Recht. Staatslotterie und Kammergericht. Nachtrag. Elberfeld, Friderichs & Cie., 1904. 128 S.

Verf. will die Ungültigkeit des preußischen Gesetzes, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, anerkannt wissen. (Durch die neuerliche Änderung des Gesetzes werden die Ausführungen in keinem Sinne getroffen). Seine Argumentationen stützt er einerseits auf die §§ 2 E.G., 284—286, 360 [11] Str.G.B., anderseits auf die §§ 134, 763 B.G.B. Die erste Beweisführung steht und fällt mit der übereinstimmenden beziehungsweise abweichenden Auslegung des Merkmals „Materie" in § 2 E.G. Ist das Spiel eine vom R.Str.G.B. geregelte Materie, so ist jede weitere Poenalisierung desselben der Landesgesetzgebung untersagt, andernfalls gestattet. Einem Gegner, der sich auf diesen zweiten Standpunkt stellt, ist, dank der rätselhaften

Sprache unseres Gesetzes, nicht beizukommen. Wenn freilich das Rg. (III. Strafsenat, 3. Mai 1888) prinzipiell anerkennt, „daß der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt habe, die Materie des Spiels erschöpfend zu regeln", auf Grund der Motive aber eine Ausnahme zu gunsten der landesgesetzlichen „Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterien" statuiert, so kann der Verf. gegen diese Auffassung mit Erfolg geltend machen, einmal, daß die Motive nicht Gesetz sind, sodann, daß der Reichsgesetzgeber unter Ausland nicht wohl kann die Gliedstaaten des Deutschen Reichs untereinander haben verstehen dürfen. Unwiderleglich erscheint nun aber die zivilistische Beweisführung. Wenn § 763 B.G.B. den Vertrag aus einer staatlich genehmigten Lotterie für verbindlich, § 134 ein gegen ein gesetzliches Verbot verstoßendes Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, so kann der Reichsgesetzgeber ein gesetzliches Verbot in einer staatlich genehmigten Lotterie zu spielen, nicht anerkennen, widrigenfalls die absurde Konsequenz resultierte, daß jenes verbindliche Rechtsgeschäft nichtig wäre. Demgegenüber muß die Auffassung einzelner Interpreten des § 763, die zivilistische Wirksamkeit der staatlichen Genehmigung reiche nur bis zur Landesgrenze, als grotesk bezeichnet werden. Und daß unter „dem Gesetz", aus dem sich möglicher Weise „ein anderes" ergeben könne (§ 134 a. E.) das B.G.B. und nicht ein x-beliebiges Landesgesetz gemeint ist, wie das Kammergericht annimmt und der Verf. selbst es für möglich hält, sollte nicht zweifelhaft sein. In beiden Fragen hat denn auch das Reichsgericht (I. Zivilsenat, 11. Mai 1901) durchaus richtig geurteilt und demgemäß sich dahin entschieden, daß die landesgesetzlichen Verbote des Spielens in bundesstaatlich genehmigten Lotterien durch § 703 B.G.B. ihre privatrechtliche Wirksamkeit verloren haben.

Aus dem Zusammenhalt der beiderseitigen Entscheidungen ergiebt sich, daß der Verkauf von Losen einer auswärtigen Lotterie gleichzeitig zivilrechtlich gültig und kriminell strafbar ist — eine Konsequenz, die offen anzuerkennen wohl das Reichsgericht, nicht aber das Kammergericht Bedenken getragen hat —, daß man mit andern Worten im Deutschen Reiche bindende Verträge in Gestalt strafbarer Handlungen abzuschließen in der Lage ist. Solcher Widersinn will nicht einmal dem Verf. prinzipiell undenkbar erscheinen. Daß damit jede einheitliche Rechtssystematik über den Haufen fällt, ist freilich, wo es sich um die Interessen des Staatssäckels handelt, nicht weiter von Belang. Die praktischen Folgen dieses eigenartigen Rechtszustandes aber malt Verf. sehr anschaulich aus: Der Käufer eines Loses der hessisch-thüringischen Klassenlotterie verzieht zwischendurch von Mainz nach Köln. Jetzt hat der Verkäufer die Wahl: entweder er stellt die Lieferungen ein — dann zahlt er Schadenersatz; oder er erfüllt weiter — dann zahlt er Strafe!

Diesem unwürdigen Zustande ein Ende zu machen, schlägt Verf. einem wegen Losverkaufs bestraften Lotteriekollekteur vor, gegen den preußischen Justizfiskus auf dem Civilwege klagbar zu werden und zu beantragen: 1. festzustellen, daß der Kläger berechtigt ist, Lose der

staatlich genehmigten mitteldeutschen Staatslotterie zu vertreiben; 2. den Beklagten zu verurteilen, a) alle Handlungen zu unterlassen, welche den Vertrieb dieser Lose in Preußen zu verhindern geeignet sind; b) dem Kläger allen durch solche Verhinderung entstandenen Schaden zu ersetzen; c) schon jetzt an Kläger 600 Mk. (Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens) zu zahlen. Die Klage wird vom Verf. sorgfältig und geistvoll begründet; namentlich wird Gewicht gelegt auf den Nachweis, daß der Klageanspruch eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit darstellt und daß die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte begründet ist. Dennoch bleiben, zumal bezüglich des letzten Punktes des Klageantrags, nach beiden Seiten hin Bedenken übrig; und es ist weiterhin die Frage, ob nicht in Höhe des „Strafanspruchs" des Staats res judicata vorliegt, gar nicht berührt. Jedenfalls aber sind die beiden Schriften in hohem Grade geeignet, der Judikatur und der Legislative die Frage vor Augen zu führen, ob sie sich nicht vielleicht doch hier auf falschem Wege befinde.

9. Dr. Ritzmann, Kgl. Amtsrichter, Handbuch des Forststraf- und Forstpolizeirechts der Pfalz; mit einem Anhange, betreffend den Wildschadenersatz in der Pfalz. Frankenthal, Louis Göhring & Co., 1904. 361 S.

Das Buch enthält: Den Text des geltenden Forststrafgesetzes der Pfalz mit ausführlichem Kommentar, in welchem namentlich die einschlägigen forstpolizeilichen Bestimmungen sorgfältige Berücksichtigung erfahren haben; die zu dem Gesetze ergangenen Vollzugsvorschriften im Wortlaut; die für Gemeindewaldungen, Stiftungswaldungen und Privatwaldungen geltenden Sonderbestimmungen in systematischer Anordnung; endlich eine Übersicht über den Rechtszustand hinsichtlich des Wildschadenersatzes. Das Handbuch, das auf diese Weise die ganze Fülle der den Forstschutz betreffenden, aus den disparatesten Quellen fließenden Gesetzesnormen in übersichtlicher Art zusammenfaßt, wird der Praxis gute Dienste leisten können.

10. Joseph Bauer, Syndikus, Das in Deutschland geltende Recht, revierende Hunde und Katzen zu töten. 3. Auflage. Neudamm, J. Neumann, 1904. 99 S.

Das in 3. Auflage erschienene Buch enthält eine sorgfältige und erschöpfende Zusammenstellung der landesgesetzlichen, sowie der preußischen Provinzial-Bestimmungen, welche ein Tötungsrecht an den Jagdbestand gefährdenden Hunden und Katzen, also eine eigenartige Befugnis zur Vornahme von Sachbeschädigungen, verleihen.

Von besonderem Interesse erscheint das Verhältnis zum Reichsrecht; § 303 R.Str.G.B. stellt die rechtswidrige Sachbeschädigung unter Strafe. Daß der Erlaß der einschlägigen Spezialbestimmungen allein schon jeder derartigen Sachbeschädigung die Rechtswidrigkeit benimmt, kann dem Verf. nicht zugegeben werden; sonst wäre jede Provinzialbehörde in der Lage, im Verordnungswege den besagten § 303 inhaltlich überhaupt aufzuheben. Es besteht aber kein Zweifel, daß

auch der preußische Gesetzgeber nur solche Sachbeschädigungen formell erlauben kann, welche ohnehin schon materiell rechtmäßig sind. Für das jagdrechtliche Gebiet ergibt sich allerdings eine Kompetenzerweiterung aus Art. 69 Einf.-Ges. z. B.G.B. Immerhin genügt ein Blick auf die vom Verf. zusammengestellten Einzelnormen, um zu erkennen, daß die darin statuierten formalen Befugnisse nur technische Ausprägungen von Fällen eigentlicher Notstandskollision darstellen, also dem allgemeingültigen Unrechtsausschließungsgrund des überwiegenden Interesses unterfallen, somit nach erfolgter reichsgesetzlicher Anerkennung dieses letzteren (im § 828 B.G.B.) eine sachliche Bedeutung kaum noch besitzen. Ihre fortdauernde formelle Gültigkeit ist indessen naturgemäß nicht zu bestreiten, ihr Zusammenhalt nicht ohne Interesse und die Einflechtung wichtiger oberrichterlicher Entscheidungen in die Kommentierung der bezüglichen Paragraphen von besonderem Werte.

Besonderer Teil.

Rechtsgüter der Allgemeinheit.

Von Prof. Dr. Freudenthal und Dr. Rosenmeyer-Frankfurt a. M.[1])

---

1. M. Schlesinger, Der Aufruhr (§ 115 R.Str.G.B.) Von der Breslauer Juristenfakultät gekrönte Preisschrift (Heft 52 d. Strafrechtl. Abhandlungen, zum Druck empfohlen von Gretener-Breslau[2]).

Einer kurzen Einleitung, in der der Verf. den Aufruhr zu den Delikten mit notwendiger Teilnahme, und zwar zu den Konvergenzdelikten — zu Unrecht aber zusammen mit dem Auflauf — stellt, folgt eine sehr sorgfältige, die Hälfte der Arbeit umfassende Geschichte des Aufruhrdeliktes. Während dieses die alten Gottesherrschaften nicht kennen, weil in ihnen „das Individuum dem Staate gegenüber noch keine Bedeutung hatte", ist es im spätkaiserlichen Rom und im Mittelalter als Majestätsverbrechen angesehen worden. Grundlegend für alle weitere Entwicklung wird aber erst der Code pénal, der den Schutz der Staatsdiener gegen Widersetzlichkeit zum Angelpunkt des Deliktes macht.

Der Dogmatik des geltenden deutschen Rechtes sind nur 18 Seiten gewidmet. In ihnen sind aber die Merkmale des Tatbestandes von § 115 durchaus zutreffend, wenn auch im wesentlichen ohne neue Gesichtspunkte, der Reihe nach behandelt: Als Zusammenrottung sieht der Verf. eine Vereinigung von Menschen zu bösen Zwecken dann an, wenn sie als „physische Macht in die Erscheinung tritt, die sinnlich

---

[1]) Die Berichte zu 1, 4—6 und 8—12 sind von Prof. Freudenthal, die zu 2, 3 und 7 von Dr. Rosenmeyer verfaßt.

[2]) Breslau, Schletterische Buchhandlung, 1904.

wahrnehmbar durch die Zahl der an ihr Mitwirkenden diese ihr innewohnende Macht auszunutzen bereit ist". Die Mindestzahl der Beteiligten ein für alle Male zu bestimmen, lehnt der Verf. mit Recht ab; er weist auch mit Recht darauf hin, daß man zwei Personen nicht darum für ausreichend halten dürfe, weil die Rotte in einem — hier unanwendbaren — militärischen Sinne nur zwei Mann voraussetze. Die Zusammenrottung ist ihm zufolge öffentlich, wenn sie von einer unbegrenzten Menge von Menschen nicht nur bemerkt, sondern auch mitgemacht werden kann. Bei ihr und in innerem Zusammenhange mit ihr muß eines der Delikte der §§ 113/114 begangen sein, und zwar mit vereinten Kräften, wozu Mittäterschaft im technischen Sinne nicht gehört; freilich, so richtig dies im Ergebnisse ist, so hat es der Verf. doch nicht zureichend begründet. Auch die „Teilnahme" des Einzelnen an der Zusammenrottung hat ihm zufolge mit der Teilnahme des dritten Abschnittes im St.G.B. nichts zu tun Die bloße räumliche Vereinigung oder der objektive körperliche Anschluß aber genügt nicht. Es muß der Vorsatz, an der Zusammenrottung teilzunehmen, hinzukommen. Dazu gehört, daß der Einzelne Kenntnis des strafbaren Zwecks haben und diesen konkludent billigen muß.

Als Rädelsführer sieht der Verf. mit dem Bremer Entwurf von 1868 den an, der „das Feuer anfacht, wenn er es auch nicht angelegt hat". Der Rädelsführer braucht mit anderen Worten nicht Anstifter zu sein, wenn er nur Anführer oder Leiter des Ganzen ist.

Teilnahme am Aufruhr nimmt Verf. mit Recht als möglich, Versuch des Aufruhrs, im Gegensatz zu Olshausen, für Abs. 1 und 2 (für den Ersteren meines Erachtens mit einer petitio principii) als unmöglich an.

Im letzten, „rechtsvergleichenden Teil" der Arbeit ist das außerdeutsche Recht des Aufruhrs skizziert. Ist dieser im deutschen Recht Rottenverbrechen mit der Richtung gegen die Obrigkeit zwecks Widerstandes gegen die Staatsgewalt, so ist er im französischen Recht der durch Zahlenbestimmungen und Waffenführung qualifizierte Widerstand, im englischen Recht ein gegen den öffentlichen Frieden gerichtetes Rottendelikt. Zu einer dieser drei Gruppen gehört nach Sch. jedes der Auslandsrechte. Von Entwürfen ist nur der älteste schweizerische erwähnt.

Eine Verwertung des in diesem „rechtsvergleichenden" Teile aufgespeicherten Materials für unser Recht und für die Frage seiner Fortbildung ist leider nicht erfolgt. Gewiß ist es hocherfreulich, wenn in der monographischen Literatur des deutschen Strafrechtes der Brauch, dem inländischen Rechte das ausländische folgen zu lassen, sich mehr und mehr einbürgert. Rechtsvergleichung aber wird das, wie von Liszt in den einleitenden Worten zur Strafgesetzgebung der Gegenwart zutreffend gesagt hat, „erst in dem Augenblick, in dem der Verfasser, gestützt auf seine Untersuchung und ausgehend von einer bestimmten und klaren kriminalpolitischen Grundanschauung, uns sagt: So, und nicht anders, sollt ihr es machen".

2. Bereits im Literaturbericht Bd. 24 S. 782 ff. ist eine Reihe von Abhandlungen besprochen, die sich mit der Begriffsbestimmung und der Strafbarkeit der fahrlässigen falschen eidlichen Aussage beschäftigen.

In der Zwischenzeit ist die Frage wiederholt von neuem behandelt worden, insbesondere haben Thomsen und Olshausen nochmals das Wort genommen.

Die Ausführungen Thomsens im Gerichtssaal, Bd. 64 S. 219 ff., kommen zu dem bereits früher von ihm vertretenen Ergebnisse, daß ein fahrlässiger Meineid nicht zu konstruieren sei. Ein schlummerndes Bewußtsein im Olshausenschen Sinn ist ihm kein Wissen; ja, der Zeuge würde sich nach seiner Ansicht eines Meineids schuldig machen, wenn er die Tatsache, deren Bewußtsein in ihm schlummert, als Bestandteil seines paraten Wissens bekunde.

Im Grunde ist dies der einzige wesentliche Punkt, in dem Thomsen und Olshausen differieren, und darauf weist auch Olshausen in seinem dem 27. Juristentage erstatteten Referate hin. Auf Grund dieses Referats[3]), in dem er durchaus auf demselben Standpunkt steht, wie in seinem bereits besprochenen Aufsatze, hat die 3. Abteilung des Juristentages beschlossen, daß es sich nicht empfehle, die fahrlässige falsche Aussage de lege ferenda unter Strafe zu stellen.

Die beiden anderen inzwischen erschienenen Abhandlungen sind die von Birkenfeld, Deutsche Jur.-Ztg. Bd. IX S. 784 ff., und eine Dissertation von Gerhard Erich[4]).

Birkenfeld bejaht die logische Möglichkeit des Begriffes des fahrlässigen Falscheids und will ihn auch bestraft wissen. Den rechtswidrigen Erfolg sieht er nicht schon, wie Olshausen, in der Existenz der unwahren Aussage, sondern erst in der Erlangung der Kenntnis seitens des Gerichts. Der Zeuge müsse die wachen Eindrücke in die Vorstellung rufen, die schlummernden beleben wollen. Gegenüber Thomsen betont er, daß es Fälle gebe, in denen dem Zeugen sein „sträflicher Leichtsinn" und seine Oberflächlichkeit hätten zum Bewußtsein kommen müssen. Der Begriff der Fahrlässigkeit sei derselbe wie sonst bei Unterlassungen; sowohl beim vorsätzlichen, wie beim fahrlässigen Meineide werde ein Unterlassen unter Strafe gestellt; beide Delikte seien nur dem Grade nach verschieden. Die Bestrafung des fahrlässigen Falscheides sei im Interesse der Rechtssicherheit geboten. Sonst entgehe der Böswillige leicht — mit der ihn nicht immer ereilenden Strafe des Meineides — jeder Bestrafung. Die Statistik beweise nichts zu Ungunsten der Strafbarkeit der fahrlässig falschen Aussage. Denn sie beziehe sich auf eine Rechtsprechung, die unter der Herrschaft der falschen Auffassung gestanden habe, daß sich hier Fahr-

---

[3]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentags, Bd. 4 S. 303 ff. und 665 ff. Berlin 1905.

[4]) Wesen und Bedeutung des fahrlässigen Meineides. Heidelberger Diss. Berlin, von Holten, 1904.

läſſigkeit zum Vorſatze nicht verhalte, wie das Geringere zum Größeren.

In der Konſtruktion ſtimmt Erich hiermit im Ergebnis überein. Der Schwurpflichtige habe die Pflicht, erſt nach ſorgfältiger Prüfung ſeines Ichs vor die Gerichte zu treten. Dieſe Pflicht könne er fahrläſſig verletzen. Zu ſtrafen ſei die Fahrläſſigkeit aus den gleichen Gründen, aus denen Meineid ſtrafbar ſein müſſe, um möglichſt die Achtung vor dem Gericht zu ſtärken und Rechtsunſicherheit vorzubeugen.

3. Hans Lohmeyer, Das Weſen der Begünſtigung. Eine ſtrafrechtliche Studie[5]).

Nachdem Verf. in einem kurzen einleitenden Kapitel die Etymologie des Wortes Begünſtigung behandelt hat, verfolgt er im hiſtoriſchen Teil den Begriff von ſeinen Anfängen als einfacher Teilnahme, über den Begriff der nachfolgenden Teilnahme der italiſchen Praktiker hinüber, zum ſelbſtändigen Delikte des R.St.G.B.

Er ſtellt für das geltende Recht die Anſicht auf, daß das Geſetz zwiſchen perſönlicher und ſachlicher Begünſtigung ſcheide, wenn es auch beide Arten äußerlich zuſammenfaſſe.

In einem kurzen Zwiſchenkapitel folgt ein Überblick über die neuere außerdeutſche Geſetzgebung; es wird feſtgeſtellt, daß in ihr überwiegend eine Trennung in jenem — Bindingſchen — Sinne ſtatuiert iſt.

Im dogmatiſchen Teil begründet Verf. ſodann eingehend, daß Begünſtigung und Teilnahme grundverſchiedene Begriffe ſind, daß die Auffaſſung von der „nachfolgenden Teilnahme", die bei einer Anzahl neuerer Strafrechtler noch nicht ganz ausgerottet iſt, ſprachlich und logiſch ein Unding iſt. Begünſtigung iſt weder Beteiligung an der Rechtsverletzung, noch Teilnahme an der Schuld des vorangegangenen Verbrechens oder an der rechtsverletzenden Tätigkeit des Verbrechers; ſie kann ihrem Weſen nach nur ſelbſtändiges Delikt ſein. Das Angriffsobjekt ſei in demſelben Maße verſchieden, wie — als Arten der Rechtsfolgen eines Verbrechens — Strafe und Erſatz verſchieden ſind. Es ergibt ſich die Trennung zwiſchen perſönlicher (echter) und ſachlicher Begünſtigung. Erſtere iſt Vergehen gegen die ſtaatliche Strafrechtspflege, letztere, mit Partirerei zuſammengenommen, Aufrechterhaltung eines ſtrafrechtwidrig herbeigeführten Vermögensvorteils.

Am Schluſſe gibt Verf. Vorſchläge zur Reform und tritt insbeſondere für Streichung des § 258 und Trennung zwiſchen ſachlicher und perſönlicher Begünſtigung ein.

4. Joſiah Flynt, Auf der Fahrt mit Landſtreichern, ins Deutſche überſetzt von Lili du Bois-Reymond[6]).

Der Verf. des Tramping with Tramps, wie der Titel des Originals lautet, iſt längere oder kürzere Zeit zu Studienzwecken mit

[5]) Breslau, M. H. Marcus, 1904.
[6]) Berlin, J. Guttentag G. m. b. H., 1904.

den Vagabunden der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Rußlands, Englands und Deutschlands vagabundierend herumgezogen. Die Ergebnisse dieser Streifzüge legt er hier vor. Es sind im wesentlichen folgende:

Der Verbrecher in Freiheit ist ein anderer als sein Zerrbild hinter Gefängnisgittern, das man so oft und so vielfach geschildert hat. Zu Unrecht hält man den Verbrecher im Regelfalle für physisch minderwertig von Natur. Das wird er in Wahrheit erst in den Strafinstituten: Der Tramp, der gewiß kein gutes, aber ein freies Leben führt, ist von vornherein so ziemlich der gesündeste Schlag, den es gibt. Auch von Willensschwäche des Verbrechers kann nicht im Sinne angeborener Eigenschaft die Rede sein; erst im Gefängnis wird sein Wille gebrochen, wie es seine Seele überhaupt aus dem Gleichgewicht bringt und die Ursache der Geisteskrankheiten unter Verbrechern bildet.

Nur ehrgeizige und energische Naturen werden Verbrecher, und auch bei ihnen genügen — wie die anderen es von vornherein nur bis zum Tramp bringen — 10—15 Jahre Gefängnis durchschnittlich, um ihnen das Geschäft zu verleiden und sie als „abgeschreckte Verbrecher" zum Tramp herabzudrücken. Im Verhältnis zu seinesgleichen ist der Verbrecher konservativ, selbstlos und gastlich. Zeitweilig empfindet fast jeder Reue. „Die Fehler, welche Kriminologen mit bezug auf ihn machen, scheinen mir folgende zu sein: Sie machen sich den verhängnisvollen Einfluß nicht klar, den die Freiheitsberaubungen auf die Konstitution des Verbrechers ausüben."

Dieser Skizze des „Verbrechers in Freiheit" folgt aus dem Leben der Tramps zunächst die Schilderung der Wege, auf denen Kinder der Landstraße zugeführt werden. Die Einen sind da geboren — mit der Faulheit von Generationen belastet. Die Andern werden dahin getrieben, aber wenige aus anderem Hunger als dem der Genußsucht. Die Dritten werden auf die Walze gelockt, teils durch Räubergeschichten, teils durch in ihnen steckende Wanderlust, teils von Tramps verlockt und dann dauernd ganz in dem Bestreben aufgehend, sich ihrerseits wieder in einem „Jungen" einen Sklaven zu erlisten. Alle diese Kindergruppen, wie die vierte der Freiwilligen, gehören — unter starker Individualisierung — in die Besserungshäuser.

Unter den Tramps Amerikas sind die des Ostens die intelligentesten und respektabelsten; sie müssen sich anzuziehen verstehen und sehr klug vorzugehen wissen. Während der Tramp dort unter diesen Voraussetzungen im allgemeinen nicht klagen kann, gilt Massachusetts bemerkenswerterweise für schlecht: hier muß der Vagabund im Gefängnis arbeiten und das ist das Letzte, was er verträgt, während die Gefängnisse Pennsylvaniens „ein großer Segen für die Brüderschaft" sind. „In den Meisten braucht man nicht zu arbeiten und einige liefern sogar Tabak und Tageszeitungen. Sie sind die Zuflucht für den Winter und höchst behaglich."

Wie der amerikanische Tramp, kurz der Hobo, sich stark spezialisiert (vgl. S. 98), so scheidet er selbst auf das Schärfste den, der vom „Herausgereichten" lebt, und den „Hinsetzer", der auf „Heißes" Anspruch macht. Jener ist von diesem tief verachtet. Dieser, der „echte" Hobo, ißt, was andre auch essen, 3 warme Mahlzeiten und 2—3 kalte Lunchs täglich. Wie er das erreicht, dafür sei auf die bezeichnende und zugleich gemütvolle Episode S. 138 ff. verwiesen.

Diesen „Studien" folgen die „Reisen" des Verf. Bei ihnen ist Deutschland mit 15 Tagen etwas zu kurz gekommen. Sein Vagabund im eigentlichen Sinne ist im Gegensatze zum wandernden Tagelöhner der „Chausseegrabentapezierer". Er reist nicht, wie der Hobo, als blinder Passagier auf Güterzügen, sondern 4. Klasse in „diesen elenden Kästen". Die Herbergen zur Heimat sind „verfeinerte Ausgaben des Obdachs der Heilsarmee". Der deutsche Vagabund ist besser gekleidet als der amerikanische Tramp; er ist „ein ziemlich intelligenter Gesell von durchschnittlicher Trampbildung, dümmer und weniger bösartig als sein amerikanischer Bruder. . . . . Er ist vorsichtig, sogar mißtrauisch, unedelmütig, aber ziemlich gerecht und zuverlässig. . . . Er ist zu sehr Bohemien, um Sozialdemokrat zu sein, hat aber nicht genug Patriotismus, um sich für seinen Kaiser zu begeistern".

Der englische Tramp ist ihm im Vaterlandsgefühl weit über. Im übrigen aber steht er an Kleidung, „künstlerischer Vollendung" des Bettelns hinter dem Deutschen und Amerikaner weit zurück, ebenso an Verdienst: Nimmt der Amerikaner im Osten der Vereinigten Staaten täglich 50 Ct. bis 2 Dollar und der Deutsche noch wesentlich mehr ein, so ist der Tagessatz des Engländers nur $1\frac{1}{2}$—2 Shilling.

Wie hier, so fehlt auch beim russischen Vagabunden nicht die Klassenbildung: Der offizielle oder religiöse Bettler, der so sorgfältig behandelt wird, wie der Priester, steht auf der einen Seite; der inoffizielle auf der andern, der sich „Opfer des Grams" (Goriuns) nennt und dessen Gram, wie der Verf. sagt, im Alkohol seine Quelle hat. Dieser „eigentliche" russische Vagabund ist in Artels straff organisiert. Ihn von dem Arbeitswilligen zu scheiden, werden die in den größeren Städten neugegründeten russischen Arbeitshäuser gute Dienste leisten. Die Tätigkeit der Polizei erschöpft sich zur Zeit noch im wesentlichen in dem vergeblichen Bemühen, die Goriuns neueingekleidet aus den Städten abzustoßen, in die sie doch immer wieder zurückkehren.

Unglücklich und bedauernswert ist der Tramp nach Flynt nirgends. Will man seine Zahl in Amerika mindern, so halte man ihn von den Eisenbahnen ab. Sein Leben wäre dann reizlos. Dem Lande wäre das ein Segen: Die Zunft der Hobos erpreßt jetzt an jedem ihrer Reisetage für 60 000 Dollar freie Beförderung, und 100 Reisetage muß man nach Flynt durchschnittlich auf das Jahr rechnen.

5. „Der strafrechtliche Schutz der Tiere" ist der Gegenstand eines Vortrages, den der a. Bundesrichter Dr. Leo Weber vor der Delegiertenversammlung der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine gehalten hat.[7]) Die Vorschläge des Verfassers wie ihre Begründung sind zugleich von warmem Empfinden und praktischem Sinn diktiert, der sich vor allem in der Beschränkung auf das z. Z. Erreichbare betätigt. Er führt im wesentlichen folgendes aus:

An sich müßte der Staat den Anspruch beseelter Geschöpfe auf gebührliche Behandlung und ihren Schutz um ihrer, nicht bloß um des menschlichen Interesses willen anerkennen. Aber ein dahin gehendes Postulat wäre vorläufig aussichtslos. Wohl aber sollte der Gesetzgeber der Schweiz, an den sich der Verfasser in erster Linie wendet, Art. 256 des Vorentwurfes von 1903 in mehreren Punkten ändern. Einmal, indem er ihn unter die Verbrechen, nicht die Übertretungen stellt (darin begegnet sich der Verf. mit von Hippel), sei es unter die Sittlichkeitsverbrechen (so von Hippel), sei es unter „die rechtswidrige Verletzung beseelter, dem Menschen verwandter Geschöpfe", was nicht zu empfehlen sein dürfte.

Es sollte ferner nicht nur „rohe" Mißhandlung, „grausame" Vernachlässigung, „unbarmherzige" Überanstrengung strafbar sein, sondern jeder, der „Tiere in schmerzerregender oder die Gesundheit schädigender Weise vernachlässigt oder überanstrengt". Auch müßten Aufsichtspersonen der Bestrafung unterliegen, die dies wissentlich dulden oder grobfahrlässig nicht hindern.

Sehr erwägenswert scheint, ob nicht, wie Verf. vorschlägt, wiederholt Rückfälligen das Halten von Tieren oder die Ausübung eines das Halten von Tieren voraussetzenden Berufes auf Zeit untersagt werden sollte.

6. O. Wettstein, Privatdozent für journalistische Fächer an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Über das Verhältnis zwischen Staat und Presse mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Ein Beitrag zur Lehre von der Preßfreiheit.[8])

Der Verf. ist als Jurist und politischer Redakteur einer Tageszeitung zur Behandlung des Verhältnisses von Staat und Presse besonders legitimiert. Seine Arbeit verdient denn auch ausgiebige Beachtung. Er geht mit Recht davon aus, daß das strafrechtliche Verhältnis von Verfassungsstaat und Preßfreiheit bisher zu Unrecht fast ausschließlich unter kriminalistischem Gesichtspunkte betrachtet worden ist. Er selbst sucht umgekehrt vom konstitutionellen Standpunkt aus die Perspektive für die strafrechtliche Stellungnahme zu gewinnen. Demgemäß behandelt der erste Teil der Arbeit unter kritischer Heranziehung des französisch-deutschen und des belgischen Gesetzgebungssystems „die Preßfreiheit und den Staat". Der zweite

[7]) Druck von E. Wirz, Aarau (Schweiz); Druckjahr und Verlag fehlt.
[8]) Zürich, Albert Müller, 1904.

Teil skizziert dann die Entwickelungsstufen, welche die Preßfreiheit in der Schweiz durchlaufen hat, um mit einer Kritik des Strafgesetzentwurfes abzuschließen.

Der antike Staat kennt keine öffentliche Meinung in unserem Sinne. Ansichten, die dem herrschenden Willen entgegenlaufen, gewinnen bleibenderen Ausdruck erst mit der Erfindung der Druckerpresse. Die Entwickelung zeigt dann, wie zwischen den Erscheinungsformen des Staates und der Behandlung der öffentlichen Meinung Parallelismus besteht: Erst wenn die Erkenntnis von unpersönlichen Wesen des Staates zur Anerkennung gelangt, tritt die Preßfreiheit als erste Voraussetzung der Anpassung des Gesamtwillens an die Bedürfnisse des Volkes in den Vordergrund (S. 16). Der konstitutionelle Staat bedarf der Freiheit der allgemeinen Meinungsäußerung. Preßfreiheit bedeutet darum in erster Linie nicht ein Verhältnis des Einzelnen zum Staat, ein subjektives Recht des Einzelnen auf freie Meinungsäußerung, sondern ein Verhältnis des Staates zur öffentlichen Meinung. Sie ist „das historisch gewordene und konstitutionell festgelegte Recht eines Volkes, sein politisches Denken und Empfinden durch ein Organ zu äußern, das nicht gleichzeitig, wie das Parlament, Willensorgan des Staates ist" (S. 18). Demgemäß hat der moderne Staat das lebhafteste Interesse an ungehinderter und eben darum an möglichst unpersönlicher Äußerung der öffentlichen Meinung: Die Anonymität ist Wesenszug der Preßfreiheit. Jeder Versuch, die Anonymität zu beseitigen, ist ein Eingriff in die Preßfreiheit. Daher die Unzulässigkeit aller Maßregeln zur Feststellung des Verfassers in Preßprozessen.

Nun ist Mißbrauch der Preßfreiheit möglich und seine strafrechtliche Bekämpfung notwendig, und hier tritt die Figur des verantwortlichen Redakteurs ein. Verf. polemisiert da zuerst gegen v. Liszts Formulierung: „Den Redakteur hat das Leben geschaffen, der verantwortliche Redakteur ist ein Produkt der Gesetzgebung"; „nicht willkürlich", so sagt Verf., „wie v. Liszt anzunehmen scheint, hat die Gesetzgebung diesen geschaffen, zum verantwortlichen Redakteur macht (ihn) das Interesse des Staates, die Äußerung der öffentlichen Meinung in Harmonie mit der Rechtsordnung zu halten" (24). Doch das würde v. Liszt nicht bestreiten; die Annahme einer „willkürlichen" Schöpfung des Gesetzgebers liegt ihm wohl fern, wie sie in seinen Worten nicht zum Ausdruck gelangt ist.

Berechtigt scheint mir dagegen des Verf. Widerspruch gegen Oetkers „Täter-Garantenhaftung" und sein Zweifel, ob „sie sich nicht in ihrem Wesen schärfer abhebt von der gewöhnlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Individuums, als seine (historischen) Analogien vermuten lassen."

In Wahrheit ist nach W. der verantwortliche Redakteur ein Organ der Selbstverwaltung (Loening). Dem Staate gegenüber ist er allein mit der negativen Funktion der strafrechtlichen Verant-

wortlichkeit ausgestattet, nicht dient er ihm auch als „freiwilliger Zensor".

Scheidet man innerhalb der Preßdelikte die politischen, die öffentliche Interessen verletzen, von den gegen Private gerichteten, so bedürfen nur jene, entsprechend der konstitutionellen Natur der Preßfreiheit, einer besonderen strafrechtlichen Behandlung, während die Privatpreßdelikte dem allgemeinen Strafrecht unterliegen müssen. Jene Sonderstellung muß die sein, daß der verantwortliche Redakteur — bei politischen Preßdelikten — berechtigt ist, die Verantwortlichkeit für das Delikt auf sich zu nehmen. Benennt er demnächst den Täter, so befreit er sich von der Strafverfolgung, — es sei denn, daß er selbst dolos gehandelt hat. Gibt er die Verantwortung nicht weiter, so müssen alle Zwangsmittel zur Ermittelung des Täters ausgeschlossen sein.

Hieran knüpft sich die Kritik des schweizerischen Entwurfes (Art. 144), deren Einzelheiten hier nicht interessieren. Seinen schwersten Mangel sieht Verf. darin, daß er das System des verantwortlichen Redakteurs nur für die Privatpreßdelikte der Verleumdung, üblen Nachrede, Beschimpfung und Kreditschädigung durchführt, nicht aber gerade da, wo es am wichtigsten wäre, bei den politischen Delikten im engeren, oben wiedergegebenen Sinne.

7. Herm. Erythropel, Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich, nach dem Gesetze vom 1. Juli 1901 mit einem Vorwort von Prof. D. Dr. W. Kahl-Berlin.[9]) Die vielumstrittene Kodifikation auf dem Gebiete des Vereinsrechts Frankreichs ist in vorliegender Arbeit, die Kahl mit einem Vorwort eingeleitet hat, eingehend gewürdigt. Verf. gibt zunächst eine sehr übersichtliche und gut lesbare Geschichte der Vereinsgesetzgebung, um dann im Einzelnen das Gesetz darzustellen.

Der Grundsatz, der das Gesetz beherrscht, ist der der allgemeinen Vereinsfreiheit, verboten sind nur Vereine mit zivilrechtlich oder politisch unerlaubtem Zweck. Die Rechtsfähigkeit der Vereine ist verschieden, je nachdem sie angemeldet, nicht angemeldet oder als gemeinnützig anerkannt sind. Für die Art der Anmeldung und ein bestimmtes Überwachungsrecht der angemeldeten Vereine sind Vorschriften gegeben, deren Übertretung mit Geldstrafe bedroht ist. Die verbotenen Vereine sind auf erhobene Nichtigkeitsklage (eine Art Popularklage), für die die Zivilgerichte zuständig sind, aufzulösen; eine Neugründung ist mit Geld- und Gefängnisstrafe bedroht, die jedoch nur die Leiter, Verwalter, Gründer, sowie diejenigen trifft, die die Neubildung durch Überlassung von Mietsräumen begünstigen.

Ein Besonderes gilt für die geistlichen Orden. Zur Begründung eines Ordens ist Ermächtigung durch ein Gesetz, das auch für die Frage der Rechtsfähigkeit im Einzelnen maßgebend ist, nötig; für die Auflösung

[9]) Berlin, Liebmann, 1904.

genügt ein einfaches Ministerialdekret. Jede Teilnahme an nicht ermächtigten Orden ist strafbar. Die Begünstigung der Tätigkeit einer Ordensanstalt ist wie die Tätigkeit selbst unter Strafe gestellt. Endlich ist den Angehörigen der nicht ermächtigten Orden der Schulunterricht unter Strafandrohung untersagt.

Soweit das Gesetz. Seine Grundgedanken und ihre Anwendbarkeit auf unser Vereinsrecht sind in erster Linie der Gegenstand des von Kahl der Arbeit beigegebenen Vorwortes. Daß es nicht ohne Einfluß auf den Ausbau unserer Vereinsgesetzgebung bleiben sollte, dürfte nicht zweifelhaft sein.

8. A. Weinberger, Das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, erläutert und mit einschlägigen Vollzugs- und Gesetzesbestimmungen herausgegeben [10]) Einer kurzen historischen Einleitung folgt der Text des Gesetzes, mit kurzem, aber sachgemäßem und gut disponiertem Kommentar. Die weiteren Abteilungen bringen die Motive und den Kommissionsbericht (2), die bayerischen Vollzugsbestimmungen (3), die zugehörigen Staatsverträge (4), einige Auszüge aus den verwandten gesetzlichen Bestimmungen wie der Reichsverfassung, dem bayerischen Heimatsgesetze usw. (5), sowie den wörtlichen Abdruck der Gesetze über das Postwesen, die Gleichberechtigung der Konfessionen und die Beseitigung der Doppelbesteuerung (6).

Der Titel läßt zunächst vermuten, daß außer den bayerischen auch die Vollzugsvorschriften anderer Einzelstaaten mitgeteilt seien. Sollte sie der Verf. in einer künftigen Neuauflage berücksichtigen, so wäre die Verwendbarkeit des für Bayern schon jetzt sehr brauchbaren Werkes erhöht.

9. Es sei hier auf einen kleinen Aufsatz hingewiesen, in dem W. Silberschmidt-Aschaffenburg die Haftung der Eisenbahnbeamten nach dem Zollstrafrecht (Das Recht 7, 173 ff.) unter Zusammenstellung der Bestimmungen insbesondere des Vereins-Zollgesetzes zum Gegenstande kurzer und übersichtlicher Behandlung macht.

10. Das Verbot, mit Wiederkäuern und Schweinen zu hausieren, ist von demselben Verf. in den Blättern für administrative Praxis (53, 190 ff. und 233 ff.) sehr eingehend erörtert. Die einschlägige Rechtsprechung ist in weitestem Umfange herangezogen.

11. E. Schlesinger, Das ärztliche Ehrengerichtsrecht im Lichte von Reichsrecht und Landesrecht, in besonderer Hinsicht auf das Krankenversicherungsgesetz. [11])

Diese Schrift bildet die Anlage zu einer Petition des Verfassers an den sächsischen Landtag. Sie enthält gewisse Wünsche zur Organisation des Ärztestandes.

---

[10]) Ansbach, Druck und Verlag von C. Brügel & Sohn, 1905.
[11]) Jena, Gustav Fischer, 1904.

12. W. Sombart, Gewerbewesen. 2 Teile[12]); derſ., Die gewerbliche Arbeiterfrage.[13])

So bedeutſam die hier behandelten Materien für jeden ſind, der die Aufgaben des Juriſten nicht mit der Auslegung von Geſetzesparagraphen als erfüllt anſieht, ſo iſt ihre Beziehung zum Strafrecht doch nicht eng genug, um die Einfügung einer Beſprechung ihres Inhaltes in den Rahmen dieſer Berichte zu rechtfertigen

---

30.

Strafprozeß.

Berichterſtatter: Prof. Dr. Beling, Tübingen.

I. Allgemeines.

1. Daudes Ausgabe der Strafprozeßordnung iſt zur 6. Auflage vorgeſchritten[1]). Die ſeit der vorigen Auflage herausgekommene Judikatur des Reichsgerichts iſt als Anmerkungsſtoff hinzugekommen, im übrigen ſind Änderungen nicht zu verzeichnen.

2. Das praktiſch angelegte Strafprozeßlehrbuch von Roſenfeld (vgl. Z XXII 393) liegt jetzt in 2. Auflage vor[2]). Das Syſtem der 1. Auflage iſt beibehalten, der Inhalt iſt in zahlreichen Punkten bereichert, auf Literatur und Judikatur iſt intenſiver eingegangen, die M.St.G.O. hat vielfache Berückſichtigung erfahren. Durch Änderung des Satzes iſt aber trotz Stoffvermehrung der Umfang des Buches von 470 auf 448 Seiten verringert worden. Die einem kurzgefaßten Lehrbuche obliegende richtige Auswahl der darzuſtellenden Materien iſt im weſentlichen mit glücklicher Hand vorgenommen. Das Buch verdient die beſte Empfehlung.

3. v. Hippels „Aktenſtücke" liegen in 2. Auflage vor[3]). Stoff und Anordnung ſind ſich gleich geblieben unter Anbringung kleinerer Verbeſſerungen. Die ſeit der 1. Auflage erfolgte Neuredaktion der amtlichen Formulare iſt berückſichtigt worden. Das Format iſt gegen früher verkleinert, ſehr zum Vorteil der Benutzung. Im übrigen ſei auf die empfehlende Anzeige in Z XX 626 Bezug genommen.

---

[12] und [13]) Sammlung Göſchen 1904.

[1]) Berlin, H. W. Müller, 1904

[2]) Ernſt Heinrich Roſenfeld, Der Reichsſtrafprozeß (Sammlung von Lehrbüchern des deutſchen Reichsrechts, II), 2. vermehrte und verbeſſerte Auflage, Berlin, Guttentag. 1905.

[3]) R. v. Hippel, Aktenſtücke zum Strafprozeß für Lehrzwecke. 2. Aufl. Leipzig. Hirzel, 1905.

4. Das kleine „Handbuch für die Preußischen Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften“ von Cammert[4]) bringt eine Sammlung der für den staatsanwaltschaftlichen Dienst in Preußen ergangenen Verordnungen, insbesondere der auf die praktisch wichtigen Mitteilungspflichten bezüglichen, aber auch der Vorschriften für das Verfahren in Auslieferungssällen, für die Behandlung von Münzfalsifikaten, für die Bearbeitung von Brandsachen, Forstdiebstahls-, Eisenbahn-, Preß-, Steuerstrafsachen usw. Ist es auch nur eine nicht systematisch geordnete Materialsammlung, so ist es doch ein technisches Hilfsmittel von praktischer Brauchbarkeit. Ein alphabetisches Sachregister ermöglicht das Auffinden der gesuchten Stellen und macht für die Praxis das Fehlen systematischer Anordnung unschädlich.

II. Gerichtsverfassung.

5. Zu § 23 III St.P.O. (Ausschließung von Eröffnungsrichtern im Strafkammerhauptverfahren) führt Karl Meyer in der Zeitschr. für Rechtspflege in Bayern[5]) zutreffend aus, daß der Ausschließungsgrund auch dann eingreift, wenn die beschließende Strafkammer die Sache an das Schöffengericht überwiesen hatte, und die Sache von diesem infolge schöffengerichtlicher Unzuständigkeitserklärung nach St.P.O. § 270 an die erkennende Strafkammer erwächst.

6. Im Anschluß an einen jüngst in Berlin verhandelten Fall erörtert Löwenstein[6]) die Frage, ob die Staatsanwaltschaft Strafsachen gegen verschiedene Beschuldigte, die nicht „zusammenhängende“ im Sinne der §§ 2, 3 St.P.O. seien und einzeln vor verschiedene Kammern desselben Gerichts gehörten, verbunden bei einer Kammer nach Maßgabe eines frei gewählten Rubrums (Voranstellung des Namens desjenigen Beschuldigten, für den diese Kammer zur Aburteilung berufen sei) anhängig machen könne. Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 236 St.P.O. verneint er die Frage. Nach Auffassung des Referenten ist die Verneinung durch die Bezugnahme auf St.P.O. §§ 2, 3, 236 nicht genügend motiviert, da das Gesetz für das Berufensein der einen oder andern Kammer zur Aburteilung lediglich den Geschäftsverteilungsplan entscheidend sein läßt. Dieser kann für zusammenhängende Sachen in Nachahmung der für die Zuständigkeit der Gerichte geltenden §§ 2, 3 St.P.O. den engeren Zusammenhang, er kann aber auch jeden Zusammenhang maßgebend sein lassen. Welche Bestimmung hierüber der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Berlin hat, entzieht sich der Kenntnis des Referenten. Schwiege freilich der Geschäftsverteilungsplan, so käme Analogie von §§ 2, 3, 236 in Frage[7]).

---

[4]) Selbstverlag des Verf., Druck von Theodor Müller in Nordhausen, o. J.
[5]) Bd. I, S. 27.
[6]) Deutsche Jur.-Ztg. X. Jahrg., Sp. 306.
[7]) Darüber Otker, G.S. 65, 434.

III. Prozeßhandlungen im allgemeinen.

7. Eine Monographie von Eulau behandelt den geteilten, den bedingten und den unter Vorbehalt gestellten Strafantrag[8]). Der Verf. legt den § 63 St.G.B. dahin aus, daß er nicht bloß eine Teilung bezüglich des Kreises der beteiligten Täter, sondern alles, was den Strafantrag als inhaltlich geteilt erscheinen lasse, verbiete. Nicht unteilbar sei die Klage, aber es müsse auf eine geteilte Klage hin Einstellung erfolgen, wenn sich zeige, daß ein ungültiger geteilter Strafantrag vorliege. Bedingte und unter Vorbehalt gestellte Strafanträge seien ungültig.

8. Blanckmeister verficht im „Recht"[9]) die Auffassung, daß bedingte Zurücknahme der Klage unwirksam, deshalb auch bedingte Vergleiche im Privatklageverfahren nicht zuzulassen, und, wenn geschehen, nicht zu beachten seien.

9. Eine überaus interessante Abhandlung über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren hat Löffler veröffentlicht[10]). Ausgehend davon, daß die Einhaltung der Formen des Strafprozesses unvermittelt das öffentliche Interesse berührt, zeigt er, daß die unheilbare Nichtigkeit im Prinzip ganz unleugbar ist, und es sich nur darum handeln kann, die Grenze zwischen ihr und der sogenannten heilbaren Nichtigkeit zu ziehen. Für diese Grenzziehung sei in Österreich die sichere Grundlage in § 1 der St.P.O. gegeben (danach kann „eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Handlungen nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der St.P.O. und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteils erfolgen"). Danach ergäben sich ohne weiteres gewisse zwingende Erfordernisse eines auf Strafe lautenden Urteils; analog seien einmal die freisprechenden Urteile, und seien sodann Beschlüsse und Verfügungen zu behandeln. Jedoch sei die Tragweite des § 1 insoweit einzuschränken, als sich aus Spezialbestimmungen des Gesetzes die Heilbarkeit von Nichtigkeiten ergebe. Solche Spezialbestimmungen ergäben sich aus dem Rechtsmittelsystem: alle in §§ 284, 344 Ö.St.P.O. aufgezählten Nichtigkeiten und geringere Verstöße seien heilbar. Leider seien durch diese Paragraphen eine Reihe der schwersten Einbrüche in das formelle und materielle Recht zu heilbaren Verstößen gemacht; man sei in der übertriebenen Sorge vor dem Überwuchern der Form über die Sache in das entgegengesetzte Extrem verfallen. Aber die über die §§ 284 und 344 hinausgehenden Nichtigkeiten — „wahre prozessuale Mißgeburten, die man im Sinne des § 1 gar nicht mehr „ein Strafverfahren in Gemäßheit der St.P.O." nennen könne" — seien un-

---

[8]) Artur Eulau, Geteilter, bedingter, unter Vorbehalt gestellter Strafantrag. Breslauer Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 60 (zum Druck empfohlen von Ötker). Breslau, 1905.

[9]) Bd. VIII, S. 492.

[10]) Wien, Hölder, 1904 (auch in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XXXI).

heilbar. Diesen Nichtigkeiten geht der Verf. dann im einzelnen nach, nicht ohne seine Fälle aus dem Leben zu nehmen, und öfter unter energischem Widerspruch gegen die Praxis des Kassationshofs. Alle von unheilbarer Nichtigkeit betroffenen Entscheidungen seien nullius momenti, der materiellen Rechtskraft unfähig und unvollstreckbar. Der Beamte, der sie vollstrecke, begehe einen Mißbrauch der Amtsgewalt. Sei vollstreckt worden, so habe Strafanrechnung zu erfolgen, falls wenigstens ein gerichtliches Urteil vorgelegen habe. Ein Verfahren zur Deklaration der Nichtigkeit sei da unentbehrlich, wo nicht einmal der Schein eines gesetzmäßigen Urteils bestehe, so z. B. wenn das Urteil unverständlich, widerspruchsvoll oder unausführbar sei. Das äußerlich korrekte Urteil dagegen habe die Vermutung der Gültigkeit für sich; und zu deren Widerlegung sei ein Verfahren nötig. An einem eigens hierzu bestimmten Verfahren fehle es nun zwar im österreichischen Recht. Aber es sei dies unschädlich, denn es böten sich folgende Wege zur Feststellung der Nichtigkeit: Einmal könne, da durch das nichtige Urteil die Strafklage nicht verbraucht sei, gegebenenfalls neu geklagt und in dem neuen Verfahren die Nichtigkeit incidenter festgestellt werden. Sodann biete sich als Handhabe die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes wenigstens zum Vorteil des Beschuldigten, sofern die Nichtigkeit auf einem juristischen Kunstfehler beruhe. Schließlich aber sei jedenfalls im Wege der Aufsichtsbeschwerde Abhilfe zu erzielen.

Referent möchte den vortrefflichen Ausführungen Löfflers nur einen Zweifel entgegensetzen, den nämlich, ob nicht § 1 Ö.St.P.O. doch nur eine gebrechliche Stütze für die Lehre von der unheilbaren Nichtigkeit ist, und wirklich ohne ihn die Behandlung der Lehre wesentlich anders ausfallen müßte? Der Verf. begründet zwar ganz zutreffend die Ansicht, daß § 1 nicht bloß ein unverbindliches Programm aufstellt, sondern einen wahren Rechtsgrundsatz enthält. Aber die Frage ist doch eben die, ob dieser Rechtsgrundsatz zur unheilbaren Nichtigkeit der Verstöße gegen ihn führt und nicht vielmehr nur bedeutet, daß gegen Verstöße Anfechtung mit den im Gesetz gegebenen Rechtsbehelfen zulässig ist. Man kann das letztere ebensogut wie das erstere behaupten. Und sollen die Strafprozeßordnungen, die keine dem § 1 Ö.St.P.O. entsprechende Bestimmung enthalten, wie z. B. die deutsche, wirklich dahin ausgelegt werden müssen, daß sie der unheilbaren Nichtigkeit entbehren?

IV. Beweisrecht.

10. Über ein aussagepsychologisches Experiment, das in der aus Psychologen, Juristen und Medizinern zusammengesetzten Psychologisch-forensischen Vereinigung in Göttingen gemacht worden ist, berichtet Weber in Sterns Beiträgen zur Psychologie der Aussage[11]). Ergebnis: Von allen wichtigeren Einzelheiten des Vorgangs

[11]) Bd. I, S. 462 (Heft 4, S. 44).

ist etwa die Hälfte den meisten Beobachtern entgangen; umgekehrt sind zahlreiche auf freier Erfindung beruhende Angaben gemacht worden. Die Vorgänge als solche sind besser beobachtet und behalten worden, als Aussehen und Anzug der handelnden Personen u. dergl. Am unrichtigsten waren die Beobachtungen über zeitliche Verhältnisse. Bemerkenswert ist, daß ein Dritter, der bei dem fraglichen Vorgang nicht zugegen gewesen war, ersucht worden ist, sich auf Grund der Berichte ein Bild von dem Vorgang zu machen; es ergab sich, daß er diesen in den gröberen Zügen richtig rekonstruierte, wenn auch zahlreiche auffällig falsche Vorstellungen unterliefen. Der Verf. schließt mit den Worten: „Für die Praxis ergibt sich hieraus, daß die einzelne, selbst die optime fide abgegebene Zeugenaussage sehr mit Vorsicht aufzunehmen ist, daß aber, wo mehrere Zeugenaussagen über denselben Vorgang vorliegen, der richtige Sachverhalt doch in vielen Fällen eruiert werden kann."

11. Über eine Anzahl weiterer Experimente berichtet Minnemann in derselben Zeitschrift[12]). Als charakteristisches Ergebnis hebt der Verf. die Dürftigkeit, aber Zuverlässigkeit der Aussagen hervor. Es habe sich glücklicherweise herausgestellt, daß kein besonderer Grund zu ernsterer Besorgnis vorliege. Das ungünstige Resultat der Sternschen Versuche sei einesteils auf die eingeschlagene Methode seiner Untersuchungen (insbesondere die Bevorzugung der Bildversuche), sodann auf die Art der prozentualen Berechnung der Fehler zurückzuführen, es seien dabei die Details der Aussage in der Hauptsache gleich schwer bewertet und das Charakteristische der Aussage vernachlässigt worden, während doch danach die Glaubwürdigkeit eines Menschen bemessen werden müsse. In Zukunft werde Gewicht darauf zu legen sein, nicht bloß Fehlerstatistik, sondern Fehleranalyse vorzunehmen, das Typische der Persönlichkeit herauszufinden; das Ziel aller weiteren Versuche werde also Personenkenntnis sein müssen.

12. Inzwischen hat W. Stern selbst weitere Versuche, und zwar „Wirklichkeitsversuche" (im Gegensatz zu den Bildversuchen) angestellt, den einen über eine reale Örtlichkeit (einen Hörsaal), den andern über einen realen Vorgang, beide so, daß die Wahrnehmung nicht mit maximaler Aufmerksamkeit erfolgt war. Als Ergebnisse stellt er fest[13]):

1. Hinsichtlich des Örtlichkeitsversuchs: Jede fünfte positive Angabe war falsch. Die Beeidigungsauslese drückte den Fehlerprozentsatz von 19 pCt. auf 7 pCt. herab. Fehlerlosigkeit in den beeidigten Teilen der Aussage ergab sich bei mehr als der Hälfte der Prüflinge. Die Durchschnittswerte der Juristen standen denen der übrigen nach. Auffallend hoch war die Wegleugnung von tatsächlich Vorhandenem auf Grund des Umstandes, daß die Dinge nur in das Bewußtsein nicht aufgenommen waren. Auffallend ferner, wie viele sich der Wahr-

[12]) Bd. I, S. 478 (Heft 4, S. 60).
[13]) Beiträge zur Psychologie der Aussage, Bd. II, S. 1. Leipzig, 1904, Barth.

nehmung aufdrängende Dinge nicht gewußt wurden. Bei quantitativen Angaben stellte sich eine durchschnittliche Überschätzung heraus. Eine Einteilung der Personen in Gruppen ergab, daß die Personen, die häufiger in der betr. Örtlichkeit gewesen waren, einen Vorsprung vor denen hatten, die nur einmal dort gewesen waren.

2. Bei dem Vorgangsversuch zeigte sich ein relativ nicht geringes Wissen, dagegen eine erhebliche Unzuverlässigkeit der Aussagen; der positive Inhalt des Berichts war fast zum vierten Teile falsch, der des Verhörs sogar zur Hälfte falsch. Mangel an Aufmerksamkeit bei der Wahrnehmung habe also nicht die Folge, daß die Aussage sehr dürftig, sondern daß sie sehr fehlerhaft werde. Das weibliche Geschlecht habe — wie bei den früheren Sternschen Experimenten — weniger vergessen, aber mehr verfälscht. Ein Teil der Aussagen sei so beschaffen gewesen, daß für einen auf ihn allein angewiesenen Richter die Feststellung des Sachverhalts einfach unmöglich gewesen wäre. Nachträgliche Angaben über das Äußere von Personen, insbesondere über Haarfarbe, Bartform, Kleidung und deren Farbe besäßen, falls bei der Wahrnehmung die besondere, auf jene Merkmale gerichtete Aufmerksamkeit gefehlt habe, gar keine Glaubwürdigkeit.

13. Stern hat ferner Zeit- und Raumschätzungsversuche angestellt, über die er in seinen „Beiträgen" berichtet[14]). Von den vorläufigen Ergebnissen, die er dabei gewonnen hat, ist am bemerkenswertesten, daß die Schätzung von zeitlich 5 Minuten, räumlich 1—4 m im ganzen zuverlässig war, daß bei kleineren Größen als diesen Überschätzungs-, bei größeren Unterschätzungstendenz obwaltete.

14. Die bisherigen Ergebnisse der aussagepsychologischen Forschung in Summa hat Stern in Gestalt einer Reihe von Leitsätzen der Wiener Juristischen Gesellschaft vorgelegt. Die Leitsätze nebst Wiedergabe der darüber eröffneten Diskussion sind in der Österreichischen Allgemeinen Gerichtszeitung[15]) abgedruckt.

15. Über weitere experimentelle Untersuchungen über die Erziehbarkeit und die Treue der Aussage berichtet Marie Borst, stellenweise gegen Sterns Auffassungen Stellung nehmend[16]). Sie faßt ihre hauptsächlichsten Ergebnisse wie folgt zusammen: Die fehlerlose Aussage ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Die Aussage ist erziehbar. Durchschnittlich ist $^1/_{10}$ der im Bericht spontan gegebenen Angaben falsch. Die Berichtsaussage ist treuer als die Verhörsaussage. Die Frauenaussage ist ausführlicher und treuer als die Männeraussage. Es bestehen keine engen Beziehungen zwischen Umfang und Qualität der Aussage, sie stehen sogar oft in umgekehrtem Verhältnis zu einander. Es besteht ein gewisser Parallelismus

---

[14]) Bd. II, S. 32. Leipzig, 1904, Barth.
[15]) 55. Jahrgang, Nr. 51, S. 447 ff.
[16]) Beiträge zur Psychologie der Aussage, Bd. II (Leipzig, Barth, 1904) S. 73.

zwischen dem objektiven Werte einer Aussage und dem Grade der subjektiven Sicherheit; jedoch ist durchschnittlich ungefähr $^1/_{12}$ der beschworenen Angaben falsch.

V. Kosten und Entschädigung.

16. Karl Meyer führt in der Juristischen Wochenschrift[17]) aus, daß den erstattungsfähigen Auslagen im Sinne der §§ 499 II, 503 II, V St.P.O. auch eine Entschädigung für Zeitversäumnis zuzuzählen sei (in analoger Anwendung von § 91 I Z.P.O. n. F.).

17. Den strafprozessualen Entschädigungsgesetzen ist eine praktisch brauchbare Textausgabe mit Anmerkungen von Romen gewidmet[18]). Das Werkchen enthält eine recht eingehende Einleitung über „Geschichtliches und Grundsätze", sodann das Haftentschädigungsgesetz vom 14. Juli 1904, das Strafentschädigungsgesetz vom 20. Mai 1898, sowie die §§ 465—468 der M.St.G.O., sämtlich durch Noten erläutert. Als Anhang beigegeben sind die Wiederaufnahmebestimmungen der St.P.O. und der M.St.G.O.; die Bestimmungen des B.G.B. über Schadenersatz (§§ 249—253, 823 ff.); sowie das Österreichische Strafentschädigungsgesetz vom 16. März 1892. Ein ausführliches Sachregister fehlt nicht.

18. Eine ähnliche Ausgabe des Haftentschädigungsgesetzes ist von Lessing veröffentlicht worden[19]). Gewisse Übereinstimmungen mit dem Romenschen Werkchen erklären sich wohl dadurch, daß beide Autoren wesentlich aus den Gesetzesmaterialien geschöpft haben. Zu beanstanden ist aber, daß die Literaturbenutzung nicht auf der Höhe der Zeit steht; so ist von Gaupp-Stein Z.P.O.-Kommentar die 4., von v. Liszts Lehrbuch die 7., von Löwe-Hellweg die 10., von Olshausens Kommentar die 5., von Plancks B.G.B.-Kommentar die 1./2. Auflage benutzt, während hier überall neuere, zum Teil sehr viel neuere Auflagen vorliegen; von Benneckes Strafprozeßlehrbuch ist nur die Urausgabe von 1895, nicht aber Bennecke-Beling benutzt.

19. Eine systematische Darstellung, betreffend die Entschädigung für Strafe und Untersuchungshaft nach den beiden Reichsgesetzen bietet Kähler[20]). Der erste Teil beleuchtet den Rechtszustand außerhalb der beiden Gesetze, dann die allgemeine Bedeutung der letztern. Im zweiten Teil wird von dem Entschädigungsanspruch gehandelt: seinem Charakter, seinen Voraussetzungen, seinem Träger, seinem Inhalt und von der Konkurrenz mit andern An-

---

[17]) XXXIII. Jahrgang, S. 547.

[18]) A. Romen, Die Reichsgesetze, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Verhaftung und Bestrafung. Berlin, Guttentag, 1904.

[19]) Georg Lessing, Reichsgesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904. Jurist. Handbibliothek, herausgeg. v. Hallbauer und Schelcher, Bd. 169. Leipzig, Roßberg, 1905.

[20]) Halle a. S., 1904, Buchhandlung des Waisenhauses.

sprüchen. Sodann folgt die Darstellung des Verfahrens: Feststellung der Entschädigungspflicht, Festsetzung der Entschädigung, deren Zahlung, Wegfall des Anspruchs und Aussetzung des Verfahrens. Der letzte Teil behandelt die Anwendung der Gesetze auf das militärgerichtliche und das Konsulargerichtsverfahren, sowie die Stellung von Ausländern. Im Anhang sind die Entschädigungsgesetze sowie die einschlägigen Paragraphen der M.St.G.O. und des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes abgedruckt. Über manche Einzelheiten, die der Verf. vorträgt, wird sich mit ihm rechten lassen (so z. B. ist die Charakterisierung der Entschädigungsansprüche als „privatrechtlicher, wenn auch auf öffentlich-rechtlichem Gebiete liegender" bedenklich; es läßt sich auch darüber streiten, ob das auf S. 27 ff. über den Begriff der „Unschuld" Gesagte durchweg das Richtige trifft; wenn ferner auf S. 59 eine Verbindung der Beschlüsse über Haft- und über Strafentschädigung deshalb als unstatthaft abgelehnt wird, weil die Zustellung verschieden lange Fristen in Lauf setzt, so erscheint jedenfalls dieses Argument nicht beweiskräftig). Auch hätte der Entschädigung im kolonialgerichtlichen Verfahren Erwähnung geschehen können. Endlich ist auf Heranziehung der Literatur und der — ja auch schon vorhandenen — Judikatur gänzlich verzichtet. Bei alledem hat man es aber doch mit einem guten, auf der Höhe der Aufgabe stehenden Buche zu tun.

VI. Hauptverhandlung und Urteil.

20. Die Funktionen des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung bei Vernehmung des Angeklagten und bei der an jeden Beweisakt anzuschließenden Anhörung der Parteien erörtert v. Stockhausen im „Recht"[21]). Der Vorsitzende habe die Vernehmung des Angellagten nicht so vorzunehmen, daß er nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses lediglich den Angellagten frage, ob er auf die Beschuldigung etwas erwidern wolle, sondern er habe — eine Tätigkeit, die freilich de lege ferenda Staatsanwaltssache sei — alles in den Akten hervorgetretene Material dem Angellagten, zwar nicht als feststehend, wohl aber als hypothetisch gegen ihn in Betracht kommend, vorzuhalten, alle Verdachtsgründe einzeln zu erörtern und für möglichst vollständige Auslassung des Angeklagten zu sorgen. Auch könne er Gelegenheit nehmen, den Angellagten zu veranlassen, Schutzbehauptungen geltend zu machen, wiewohl es an sich nicht Sache des Richters sei, solchen Entlastungsmomenten nachzujagen; übrigens seien solche Schutzbehauptungen nur beachtlich, wenn sie vom Angeklagten selber, nicht, wenn sie vom Verteidiger vorgebracht seien. Die ganze Vernehmung des Angeklagten sei ein Zwiegespräch zwischen Vorsitzendem und Angellagtem, in das sich schlechterdings niemand einzumischen habe.

---

[21]) Bd. VIII, S. 434.

Der § 256 St.P.O. ferner sei dahin zu verstehen, daß nach Vorführung eines jeden Beweismittels von Erheblichkeit der Vorsitzende den Angeklagten aufzufordern habe, dazu Stellung zu nehmen; ausweichende Antworten dürfe er nicht ruhig hinnehmen; dagegen dürfe er nicht zulassen, daß Staatsanwalt und Verteidiger in eingehendem Vortrage die Bedeutung des betreffenden Beweismittels würdigten.

Diese Auffassungen v. Stockhausens sind ganz und gar unannehmbar; sie verleugnen durchaus den Geist des modernen Strafprozesses. Gegen die punktenweise Durchgehung des Anklagematerials im Beginn der Hauptverhandlung hat sich bereits zutreffend Thomsen in der Deutschen Juristenzeitung, Bd. VI, S. 541 gewendet. Die Auffassung v. Stockhausens ferner, daß das Gericht den Entlastungsmomenten nachzugehen nicht verpflichtet sei, verletzt das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung; daß Schutzbehauptungen, die nur der Verteidiger, nicht auch der Angeklagte aufstelle, unbeachtlich seien, widerstreitet der ganzen Aufgabe des Verteidigers und formalisiert den Strafprozeß. Wenn schließlich der Vorsitzende bei Handhabung des § 256 St.P.O. „ausweichende Antworten nicht ruhig soll hinnehmen dürfen", so darf man fragen, ob der Angeklagte verpflichtet sein soll, Rede und Antwort zu stehen?

21. Köhler behandelt im Gerichtssaal[22]) den Fall, daß eine Gesamtstrafe durch Urteil oder Beschluß gebildet wird, während eine in jener Gesamtstrafe enthaltene Strafe verbüßt wird. Die Berechnung des nunmehr wirklich noch zu verbüßenden Gesamtstrafrestes will das Oberste Landesgericht München so vorgenommen wissen, daß die Rechtskraft der Gesamtstrafentscheidung zum Anfangszeitpunkt genommen und das sich danach ergebende Strafende um den verbüßten Strafbetrag zurückverlegt wird. Dieser Auffassung tritt Köhler entgegen; er will als den Anfangszeitpunkt den Beginn der Einzelstrafe angesehen und von da ab das Ende der Gesamtstrafe durch einfache Fortzählung ermittelt wissen. Die Verschiedenheit der Ergebnisse, zu denen man auf diesem oder jenem Wege gelangt, wird von ihm anschaulich beleuchtet.

VII. Privatklageverfahren.

22. Im Gegensatz zu einer landgerichtlichen Entscheidung legt Thiesing in der Juristischen Wochenschrift[23]) zutreffend dar, daß sich die Beschränkung der Vertretung des Privatklägers auf eine Vertretung durch Rechtsanwälte (§ 418 St.P.O.) nicht bloß auf die Hauptverhandlung, sondern namentlich auch auf die Klageerhebung bezieht.

23. Über Wesen und Tragweite eines behufs Beendigung des Privatklageverfahrens geschlossenen Vergleichs spricht Fritze in Goltdammers Archiv[24]). Aus seinen Aufstellungen

[22]) Bd. LXV, S. 33.
[23]) XXXIII. Jahrg., S. 229.
[24]) Bd. LI, S. 292.

sei hervorgehoben, daß er die Privatklagedelikte für wesentlich anders geartete Delikte hält, als die Staatsklagedelikte, und daß er ein Staatsklageverfahren nach Zurücknahme der Privatklage prinzipiell für unstatthaft hält, es wäre denn, daß das Gericht ein öffentliches Interesse an staatsanwaltschaftlicher Verfolgung feststellt.

24. Lindemann erörtert in Goltdammers Archiv[25]) kurz die für die Widerklage bestehenden bekannten Streitfragen.

VIII. Sondergerichtsbarkeit.

25. Eine Darstellung der Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete gibt Bauer im Archiv für öffentliches Recht[26]). Der Schilderung des bestehenden Rechtszustandes fügt der Verf. einen Ausblick auf die lex ferenda an. Er fordert grundsätzlich einheitliche Regelung für sämtliche Schutzgebiete und im einzelnen (teils den gegenwärtigen Rechtszustand gutheißend, teils ihm entgegentretend): Ausübung der Justiz durch die Kolonialverwaltungsorgane; Zuziehung von Repräsentanten der farbigen Bevölkerung zur Rechtsprechung mit Konsultativ-, nicht Dezisivvotum; Öffentlichkeit, Mündlichkeit, freie Beweiswürdigung; vorverfahrenslose Prozedur; Prozeß ohne Anklageform, ohne Herabdrückung des Beschuldigten zum bloßen Inquisitionsobjekt; Befugnis des Beschuldigten, sich einen Verteidiger zu wählen, bei todeswürdigen Verbrechen Bestellung eines weißen Verteidigers; Freiheit des Gerichts in der Erstreckung der Beweisaufnahme; Unanfechtbarkeit des Urteils, dagegen sofortige Nachprüfung der Urteile durch den Gouverneur mit der Befugnis, sie zu bestätigen, sie abzuändern oder die Sache an das Gericht zurückzuverweisen. Die Vorschläge stützen sich auf die anthropologischen Eigentümlichkeiten der eingeborenen Bevölkerung; hervorgehoben wird namentlich der Mangel des Raum- und Zeitsinnes bei den Negern, ihr kurzes Gedächtnis, die Bestechlichkeit der Chinesen usw.

26. Im „Recht“[27]) verteidigt v. Bippen gegen das Reichsmilitärgericht die Meinung, daß es im Sinne des § 68 M.St.G.O. zulässig sei, daß einem Richter im Oberkriegsgericht mehrere ständige Stellvertreter bestellt würden.

27. Zu § 396, Satz 2 M.St.G.O. tritt v. Bippen[28]) dafür ein, daß das Verbot der reformatio in pejus in Ansehung einer Einzelstrafe auch dann zu beobachten sei, wenn die höhere Instanz die betreffende Tat, die die Vorinstanz als eine Handlung angesehen hat, als eine Mehrheit reell konkurrierender Delikte auffasse und ihr den Charakter eines Delikts mit einem den Betrag der Einzelstrafe übersteigenden Strafminimum beilege.

---

[25]) Bd. LI, S. 260.
[26]) Bd. XIX, S. 32.
[27]) Bd. VIII S. 519.
[28]) Deutsche Jur.-Ztg. IX, Sp. 1173.

31.

Über Gefängnis- und Fürsorgewesen.

Von Direktor Gottlieb Clement-Butzbach (Hessen.)

1. Begriff, Bedeutung und Wirkung geistiger Minderwertigkeit bei Strafgefangenen. Nach einem Vortrag am 1. Dezember 1903 in der Konferenz der Strafanstalts- 2c. Geistlichen der Provinz Brandenburg gehalten von Dr. F. Leppmann zu Moabit.[1])

Da das Rechtsleben ein Mittelding zwischen Geistesgesunden und Geisteskranken nicht kenne, sei die Stellung der mit dem Strafgesetz häufig kollidierenden geistig Minderwertigen oft schief und schwankend. Unrichtig sei die Ansicht, daß jeder geistig Minderwertige verstandesschwach sein müsse; häufig sei derselbe einer Nachreife fähig. Als Typen geistiger Minderwertigkeit werden aufgezählt und besprochen: die Willensschwächlinge, die Affektmenschen, die Stimmungsmenschen, besonders die Unsteten, die Paranoiden und unter diesen die phantastisch Minderwertigen. Sorgfältigste, individuelle Behandlung von Seiten des Arztes sei geboten, um straffällig gewordene Minderwertige ohne Schädigung der Gesundheit über die Strafe hinwegzubringen. Die dringend notwendige Revision unseres Strafgesetzbuches müsse die geistig Minderwertigen besonders berücksichtigen.

Um dieselben vor der Straffälligkeit und dem Rückfall zu bewahren, wird empfohlen:

1. sie während der am meisten gefährdeten Jugendjahre durch sorgfältige Überwachung, eventuell im Wege der Fürsorgeerziehung zu schützen vor Alkoholmißbrauch und Geschlechtskrankheiten;
2. sie durch Anwendung der bedingten Verurteilung tunlichst lang vor dem Strafhaus zu bewahren;
3. sie nach Strafverbüßung in Schutzfürsorge (obligatorisch?) zu nehmen;
4. nicht besserungsfähige in besonderen Anstalten sicher zu verwahren.

2. Einiges über die Organisation und Verhältnisse des ungarischen Gefängniswesens ist der Titel einer von dem Direktor des Staatsgefängnisses in Szeged, Josef Maeser,[2]) geschriebenen kurzen Abhandlung, in der der Verfasser ein vollständiges Bild der staatlichen Anstalten und ihrer Einrichtungen und Verwaltung liefert, in denen in Ungarn Zuchthaus-, Kerker-, Gerichtsgefängnis-

[1]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXVIII, 448—462.
[2]) Daselbst S. 462—477.

und Staatsgefängnisstrafen verbüßt werden. Der Beschreibung der einzelnen Strafanstalten sind kurze geschichtliche Notizen über ihre Erbauung und frühere Verwendung beigefügt; auch die Einrichtung der drei Vermittelungsanstalten Lipotrar, Macz und Kisharta ist geschildert.

3. Warum und wie ist die staatliche „Arbeiter-Fürsorge" in der Gefängnisschule zu behandeln? Vom Gefängnislehrer Erfurth-Plötzensee.[3])

Ausgehend von dem Erlaß des preußischen Justizministeriums: „Versicherte Gefangene, die eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre zu verbüßen haben, sind auf den drohenden Verlust ihrer Rechte aus der Versicherung, sowie auf die Möglichkeit und die Vorteile der freiwilligen Weiterversicherung hinzuweisen," zeigt der Verfasser, in welcher Weise er die Gefangenen im Unterricht einführt, in die großen sozialpolitischen Gesetze, (Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung), wie er ihnen durch Zahlen und selbstgewählte Beispiele die Segnungen und Vorteile der Versicherung klar macht und die bestehenden Vorurteile zu beseitigen versucht.

Die Anstaltslehrer sind dem Verfasser für seine anregende Darstellung und seine praktischen Winke zu Dank verpflichtet.

4. Gefängnislehre für Juristen vom Gefängnisdirektor Dr. Gennat zu Hamburg.[4]) Der Verfasser beklagt, daß den Juristen auf der Universität und nach beendeter Studienzeit wenig Gelegenheit geboten sei, mit dem Strafvollzuge und Fragen des Gefängniswesens sich zu befassen. Er fordert die Gründung besonderer Lehrstühle für die Gefängniswissenschaft. Nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten haben an dem Zentralgefängnis Hamburgs auf Grund des von dem Verfasser ausgearbeiteten Plans zwei Lehrgänge stattgefunden, an denen 30 Juristen teilgenommen haben. Alle Einrichtungen des Gefängnisses wurden eingehend besichtigt und erläutert und in Vorträgen 22 Themata aus der Gefängniswissenschaft besprochen. Als erfreulicher Erfolg wird es bezeichnet, daß die meisten Teilnehmer der Fürsorgesache durch Beiträge und persönliche Mitarbeit ein besonderes Interesse schenkten.

5. Die Unterbringung geisteskranker Strafgefangenen in Württemberg.[5]) Vortrag des Ministerialrats von Schwab, gehalten am 26. April 1903 bei einer Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart.

Volle Einigkeit besteht darüber, daß die verbrecherischen Irren (Geisteskranke mit verbrecherischen Neigungen) in die gewöhnlichen Irrenanstalten unterzubringen sind, sowie darüber, daß die irren Verbrecher dem regulären Betrieb der Strafanstalten nicht unterstellt werden dürfen, sondern eine besondere Behandlung verlangen. Wo ihnen die gewährt werden soll, in gewöhnlichen Irrenanstalten, in

[3]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. 38, S. 477—505.
[4]) Daselbst S. 505—512.
[5]) Daselbst S. 3—19.

besonderen räumlich von der Hauptanstalt getrennten Annexen der Irrenanstalten, in Zentralasylen, oder in Annexen an Strafanstalten, darüber ist in Theorie und Praxis eine Übereinstimmung nicht erzielt worden. Während in Württemberg geisteskranke Strafgefangene seither den Irrenanstalten überwiesen wurden, hat die Justizverwaltung im Jahre 1901 die Frage wegen Verwahrung der irren Verbrecher dadurch gelöst, daß sie auf Hohenasperg eine Irrenabteilung für 50 Köpfe errichtete und diese einem psychiatrisch ausgebildeten, im Hauptamte angestellten Arzte unterstellte.

6. Die Familienfürsorge im Berliner Verein zur Besserung von Strafgefangenen. Vortrag, gehalten in der öffentlichen Versammlung des Vereins von Dr. Ernst Rosenfeld, Berlin.[6])

Erst in neuester Zeit, auf Anregung des Geheimen Rats Dr. Felisch und des Sanitätsrats Bär hat der Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen die Fürsorge für die Familien Inhaftierter, die er früher lediglich in das Gebiet der Armenpflege verwies, in sein Arbeitsprogramm aufgenommen, wozu er sich die Hilfe und Unterstützung edeldenkender Frauen erbeten hat. Den von dem Vortragenden angeführten triftigen Gründen, die für die Unterstützung der Familien von Gefangenen sprechen, möchte ich noch hinzufügen: die günstige Einwirkung auf das Gemüt des Gefangenen während der Strafzeit.

7. Statistik der zum Ressort des königl. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse und der Korrigenden für das Rechnungsjahr 1902. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung 1904.

In der Verwaltung des Innern stehen: 33 Strafanstalten zur Aufnahme der zu Zuchthausstrafe Verurteilten, 20 größere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängnis-, Haft- und Untersuchungsgefangenen. Dazu kommen in dem französisch-rechtlichen Teil der Rheinprovinz die s. g. Kantongefängnisse. Dem Ministerium des Innern unterstehen ferner 6 Erziehungsanstalten für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren, die nach § 56 des St.G.B. freigesprochen und der Zwangserziehung überwiesen sind. Soweit Raum vorhanden, werden darin auch Fürsorgezöglinge aufgenommen. Alle Neubauten werden nur als Zellengefängnisse mit einer geringeren Zahl Schlafzellen für die gemeinsam arbeitenden Gefangenen ausgeführt. Durch die bei Neubauten in immer steigendem Umfange verwendete Gefangenenarbeit werden die Baukosten erheblich, um durschnittlich 25 Prozent vermindert. Auf Herstellung von Dienstwohnungen für Beamte wird bei den Neubauten Bedacht genommen.

Die schwere Kriminalität hat im Jahre 1902 seit 1869 den niedrigsten Stand (15138 oder 2,73 %) erreicht.

Seit dem 1. Oktober 1894 werden für Zuchthausgefangene, die wenigstens 3 Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Korrektionsnachhaft) verbüßt haben, Zählkarten ausgefüllt, welche über Herkunft,

[6]) Blätter für Gefängniskunde, Bd. XXXVIII, S. 296—305.

Vorleben und persönliche Verhältnisse dieser Personen eingehenden Aufschluß geben. Die Gesamtzahl dieser Personen am 1. Oktober 1894 und des Zugangs bis zum 31. März 1903 belief sich auf 32591 Männer und 5106 Weiber. Von den 37697 Gefangenen hatten 10167 bereits 3 bis 5, 15293 6 bis 10, 11318 11 bis 30 und 919 sogar mehr als 30 Freiheitsstrafen erlitten. 2489 hatten bei Begehung ihrer ersten Straftat im Alter von nicht 14 Jahren, 10835 im Alter von 14 bis 18, 15764 im Alter von 18 bis 25, 8553 im Alter von 25 Jahren und darüber gestanden; bei 56 Gefangenen war das Alter unbekannt geblieben.

Bei nicht weniger als 35745, nämlich 30976 Männern und 4769 Weibern, war nach dem Gutachten der Anstaltsbeamten nach der Entlassung der Rückfall wahrscheinlich, bei 1180 zweifelhaft und nur bei 772 unwahrscheinlich. Von 566 Anträgen auf vorläufige Entlassung wurden 62 oder 10,9 % genehmigt; dazu treten 13 Anträge, die für Militärsträflinge gestellt wurden, von denen 8 oder 61,5 % genehmigt wurden. Auf 8605 Entlassungen von Zuchthausgefangenen kamen 70 vorläufige Entlassungen oder 0,81 %.

Die Kosten der Verpflegung betragen für den Kopf und Tag 31,5 Pfg. Ankauf von Zusatznahrungsmitteln aus den Arbeitsbelohnungen ist zwar gestattet, doch sind die Bedingungen, unter denen derselbe genehmigt werden darf, gegen früher wesentlich erschwert.

Für die Regelung des Arbeitsbetriebes gelten folgende Grundsätze:

1. Alle Bedürfnisse, sowohl der einzelnen Anstalten als der gesamten Gefängnisverwaltung sind, soweit irgend möglich, durch Arbeit der Gefangenen zu befriedigen.
2. Die Herstellung von Gebrauchsgegenständen für Reichs- und Staatsbehörden ist möglichst zu fördern.
3. Landwirtschaftliche Kulturarbeiten für Staats- und Kommunalverwaltungen können unter gewissen Voraussetzungen durch Zuchthaus- und Gefängnisgefangene ausgeführt werden. Die damit gemachten Erfahrungen sollen günstig sein.

Seit 1869 ist die Zahl der in Unternehmerbetrieben beschäftigten Gefangenen von 73 auf 32,8 % herabgemindert. Ausdehnung der Arbeiten für eigene Rechnung des Staates wird erstrebt.

Die Behandlung der Arbeitsbelohnungen entspricht den von dem Bundesrat vereinbarten Grundsätzen.

An 6 größeren Anstalten sind Annexe für 293 männliche geisteskranke Gefangene.

Wie in der erwachsenen freien Bevölkerung steht unter den Todesursachen der Gefangenen die Tuberkulose obenan; ja die Durchschnittsziffer der Tuberkulosefälle in den Strafanstalten übersteigt um etwas die bei der freien Bevölkerung. Der Verhütung der Ausbreitung dieser Krankheit wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Statistik ist eine Nachweisung der in Preußen bestehenden Zentralstellen für das Gefangenen-Fürsorgewesen und der Vereine zur Fürsorge für Gefangene und Korrigenden beigegeben.

8. Statistik über die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen für das Rechnungsjahr 1902. Berlin 1904. Gedruckt in der Reichsdruckerei. 177 S.

Dieselbe erscheint in diesem Jahre zum erstenmal, soll aber fortan alljährlich erscheinen.

Bei der großen Anzahl der Gefängnisse, der Verschiedenheit ihrer Größe und der dadurch bedingten Verschiedenheit und Ungleichartigkeit ihrer Verhältnisse bot die Aufstellung der Statistik besondere Schwierigkeit.

Bei der Anordnung des Stoffes folgte man, soweit möglich, dem Vorbilde, das durch die Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse gegeben war.

Der Justizverwaltung sind 1049 Gefängnisse unterstellt, die bei der Besprechung, je nach der Größe ihrer Belegungsfähigkeit in 4 Gruppen eingeteilt sind.

Die erste Gruppe bilden 13 Gefängnisse, bei denen die Verhältnisse ähnlich liegen wie bei den größeren Gefängnissen des Ministeriums des Innern; zur zweiten Gruppe zählen diejenigen 77 Gefängnisse, welche eine Belegungsfähigkeit von mindestens 100 Köpfen haben, zur dritten Gruppe 71 Gefängnisse mit je einer Belegungsfähigkeit von 50—100 Köpfen, und zur vierten Gruppe 888 Gefängnisse mit einer Belegungsfähigkeit von weniger als 50 Köpfen.

Die durchschnittliche Tagesbelegung steigt von 0,02 Köpfen in kaum unterbrochener Reihenfolge bis zu 1502 Köpfen.

Der tägliche Durchschnittsbestand betrug im Etatsjahre 1902 34402 Köpfe, darunter 8432 Untersuchungsgefangene.

Die Verwaltung der Gefängnisse ist durch die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 geregelt.

Die obere Leitung sämtlicher Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks ist dem Oberstaatsanwalt übertragen; das Amt eines Vorstehers versehen an 12 Gefängnissen Direktoren, an 86 Staatsanwälte, an 951 Amtsrichter.

Am Schlusse des Rechnungsjahres waren 16339 Einzelzellen für Tag und Nacht vorhanden; die übrigen Gefangenen sind in Gemeinschaftsräumen verwahrt. Die Untersuchungsgefangenen werden, soweit tunlich, in Einzelhaft gehalten. Bei Strafgefangenen geschieht die Anwendung derselben nach den bundesrätlichen Grundsätzen.

Bei dem Arbeitsbetrieb wird im allgemeinen nach den Grundsätzen verfahren, die für die dem Ministerium des Innern unterstellten Gefängnisse gelten. Daß der durchschnittliche Reinertrag des Arbeitsbetriebes herabgemindert wird durch die Tatsache, daß Untersuchungsgefangene und zu einfacher Haft verurteilte Personen dem Arbeitszwang nicht unterliegen, ist klar, ebenso, daß in Gefängnissen mit geringer Belegung es oft schwer hält, überhaupt Arbeitsgelegenheit zu erlangen. Im allgemeinen steigt das finanzielle Ergebnis aus dem Arbeitsbetrieb von Jahr zu Jahr.

Die Beköstigung erfolgt entweder durch die Gefängnisverwaltung, bei Gefängnissen mit einer Durchschnittsbelegung von 10 Gefangenen

im Wege der Selbstverwaltung, bei Gefängnissen mit geringerer Belegung durch die Gefangenaufseher, oder im Wege der Selbstbeköstigung auf Kosten des Gefangenen. Diese wird den Untersuchungsgefangenen, sowie den zu einfacher Haft Verurteilten und den Zivilgefangenen auf deren Verlangen gestattet; den zu Gefängnisstrafe Verurteilten nur ausnahmsweise.

Die ärztliche Behandlung erfolgt auf Grund vertraglicher Vereinbarung, wo irgend tunlich, durch den am Orte befindlichen Medizinalbeamten.

Bei den Erkrankungsfällen treten Erkrankungen an Tuberkulose und Syphilis numerisch in den Vordergrund.

Im ganzen sind 17 Geistliche im Hauptamt angestellt; im übrigen wird mit dem Ortsgeistlichen ein Abkommen getroffen.

Von den zur Entscheidung gebrachten 120 Anträgen auf vorläufige Entlassung wurden 78 bewilligt, 42 abgelehnt. Ein Widerruf der Bewilligungen fand in 7 Fällen statt.

9. Die im königl. preußischen Ministerium des Innern bearbeitete Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nach dem Gesetz vom 2. Juli 1900 und über die Zwangserziehung Jugendlicher (§ 56 des St.G.B.) für die Zeit vom 1. April 1901 bis 31. März 1902 (Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung), gründet sich auf den in Anlage 11 des stattlichen Bandes abgedruckten Personalbogen, der von den zur Stellung des Antrags auf Fürsorgeerziehung berechtigten und verpflichteten Behörden aufzustellen, von den Kommunalverbänden zu prüfen und erforderlichenfalls zu berichtigen oder zu ergänzen ist.

Die Statistik beschränkt sich fürs erste Jahr darauf, die persönlichen Verhältnisse — physische wie geistige und sittliche — der Fürsorgezöglinge so sorgfältig wie möglich darzulegen, sowie die Familien, aus denen die Zöglinge stammen, die Umgebung, in der sie aufgewachsen sind, die sozialen Einflüsse, welche auf sie eingewirkt haben, festzustellen. Immerhin wirft diese Statistik manches neue Licht auf die Behandlung der heranwachsenden Jugend in Haus, Schule, gewerblicher Beschäftigung, Fortbildung, in strafrechtlicher und vormundschaftlicher Beziehung. Sie deckt große Schäden auf, die dringend der Abhilfe bedürfen.

Die Durchforschung der Personalbogen (7787 an der Zahl) eröffnet Blicke in die Tiefen sozialen Elends und sittlicher Verkommenheit, wie es in diesem Umfange selten möglich ist. Wenn noch irgend ein Zweifel über die Notwendigkeit des am 1. April 1901 in Kraft getretenen Gesetzes bestanden haben sollte, durch diese Statistik wird er beseitigt.

Der Fürsorgeerziehung wurden im ersten Geltungsjahre des Gesetzes 7787 Minderjährige endgültig überwiesen, während auf Grund des Zwangserziehungsgesetzes vom 31. März 1878 im Jahre 1900 nur 1504 Kinder in staatliche Erziehung übernommen worden sind.

Diese mehr als vierfache Vermehrung hat einen doppelten Grund. Das Zwangserziehungsgesetz erstreckte sich nur auf 6 Jahresklassen (vom 6. bis 12. Lebensjahr), das Fürsorgeerziehungsgesetz umfaßt 18 Jahresklassen. Wie die Altersgrenzen sind auch die Bedingungen, unter denen die staatlich überwachte Erziehung eintreten kann, erweitert. In die erste Altersgruppe (0—6 Jahre) fallen 506 oder 6,5 %, in die zweite (6—12 Jahren), die sich mit den Altersgrenzen des Zwangserziehungsgesetzes deckt, 2815 oder 31 % der Zöglinge. Den stärksten Zuwachs haben die 12—18jährigen mit 4466 oder 57,4 % geliefert, wodurch das Bestreben, statt der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen, welche ihre Wirkung versagt hat, die erziehliche treten zu lassen gerechtfertigt erscheint. Von den Zöglingen waren 4949 (= 63,6 % männlichen und 2838 (= 36,4 %) weiblichen Geschlechts.

Dabei sind die Jahresklassen vom 12.—14. Jahre, die die beiden letzten Schuljahre umfassen, bei den Knaben und die beiden Jahresklassen vom 16.—18. bei den Mädchen (bei denen hier die geschlechtliche Verderbnis beginnt) am stärksten vertreten.

Unter den Ursachen der Überweisung stehen das schuldhafte Verhalten der Eltern mit 2583 Zöglingen oder 33,2 %, und die Gefahr völligen sittlichen Verderbens der Kinder mit 3415 Zöglingen oder 43,9 % im Vordergrund. Die Statistik liefert ferner den Beweis, daß die großen Städte den günstigsten Nährboden für die Verwahrlosung der Jugendlichen bilden, und daß die unehelich Geborenen erheblich höher an der Fürsorgeerziehung beteiligt sind als an der Bevölkerung, namentlich unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die unehelich Geborenen, namentlich im Kindesalter eine sehr viel höhere Sterblichkeit aufweisen, als die ehelich Geborenen.

Die Bevölkerung der beiden großen christlichen Konfessionen ist ungefähr gleichmäßig an der Zahl der Zöglinge beteiligt.

Von den Zöglingen waren 544 noch nicht schulpflichtig, 4762 schulpflichtig, 2481 schulentlassen. Von den 4466 über 12 Jahre alten Zöglingen hatten nur 1610 (= 36 %) volle Volksschulbildung.

Im bedingt strafmündigen Alter (12—18 Jahre) standen 2811 männliche und 1655 weibliche Zöglinge; darunter im schulpflichtigen Alter 1444 Knaben und 541 Mädchen. Von diesen hatten bereits gerichtliche Strafen erlitten 479 Knaben = 33,2 % und 78 Mädchen = 14,4 %.

Von den schulentlassenen 1367 männlichen und 1114 weiblichen Zöglingen waren bereits gerichtlich bestraft:

1057 männliche = 77,3 % aller schulentlassenen männlichen Personen und 437 weibliche = 39,2 %.

Die Bestrafungen mit Gefängnis sind sowohl bei den schulpflichtigen, wie bei den schulentlassenen Zöglingen vorwiegend; vielfach sind Zöglinge mehrere mal mit Gefängnis vorbestraft. Vorzugsweise hat der Diebstahl dieselben vor den Strafrichter gebracht. Bei der Begehung der ersten Straftat standen 840 männliche und 150 weib-

liche Zöglinge im Alter von 12—14 Jahren. Schlechten Neigungen waren ergeben 2000 (= 40,4 %) der männlichen, 1174 (= 41,4 %) der weiblichen Zöglinge; bei den männlichen ist es vorwiegend Landstreichen und Betteln, bei den weiblichen, schulentlassenen die Unzucht. Bei diesen kamen 713 (= 64 %) darunter 9,7 mit erworbener Syphilis vor.

60,8 % der männlichen und 22,7 % der weiblichen schulentlassenen Zöglinge waren in gewerblichen Betrieben beschäftigt, dagegen in der Landwirtschaft nur 13,0 und 5,5 %. Dies gibt zugleich einen nicht mißzuverstehenden Wink für die erziehliche Behandlung der Zöglinge.

Nicht normal in geistiger Hinsicht waren 831 (= 10,7 %) Zwangszöglinge und mit körperlichen Gebrechen und Mängeln behaftet 504 (= 6,5 %).

Welch unheilvollen Einfluß die Zerrüttung des Elternhauses durch den Tod oder durch die Trennung der Eltern auf die Kinder ausübt, erweist die Statistik evident; sie zählt 3641 (= 58,6 %) zerstörte Familien. Bestrafungen, schlechte Neigungen, geistige Mängel der Eltern sind nicht minderwichtige Faktoren.

Die Zahl der in Erziehungsanstalten untergebrachten Zöglingen, namentlich der über 14 Jahren, übersteigt die Zahl der in fremden Familien befindlichen Zöglingen besonders beim weiblichen Geschlecht erheblich.

Die Erziehungsanstalten sind vorzugsweise kommunale, kirchliche oder private Anstalten.

Entweichungen, namentlich aus den Anstalten, sind nicht selten.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung betrugen im Etatsjahr 2 296 474 Mk. und 618 497 Mk. mehr als im Jahr vorher.

Von den Kosten trägt der Staat jetzt 1 530 983 Mk. gegen 837 843 im Jahre vorher, also mehr 693 140. Dagegen zahlten die Kommunalverbände 74 642 Mk. weniger gegen das vorausgegangene Jahr.

Dem Buche ist der Bericht über die Fürsorgeerziehung im Jahre 1901, der Wortlaut des Gesetzes, die Ausführungsbestimmungen und ministeriellen Verfügungen, sowie Abdrücke der einschlägigen Entscheidungen des Kammergerichts, sowie des Bundesamts für Heimatwesen beigegeben.

10. Das Gebiet der gefährdeten, verlassenen und verwahrlosten Jugendlichen ist namentlich ist den letzten 50 Jahren auf das Ausgiebigste durchforscht worden. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung hat das Problem der Jugendlichen wiederholt auf ihren Versammlungen behandelt; die Arbeiten von Appelius und Aschrott wirkten anregend und befruchtend auf die Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten in bezug auf die Fürsorgeerziehung, die Zahlen der Reichskriminalstatistik beweisen eine außerordentlich hohe Kriminalität der Jugendlichen und die stetige Zunahme dieser Kriminalität.

Man wird daher das Erscheinen eines größeren Gesamtwerkes mit Freuden begrüßen, in dem die Entwicklung der Zwangs- und Fürsorgeerziehung mehrerer Kulturländer und deren einschlägige Gesetzgebung ausführlich dargestellt wird, namentlich wenn dies geschieht auf Grund eingehender Forschung und eigener Anschauung der bestehenden Einrichtungen durch den Verf. Dieser, ein Steiermärker von Geburt, hat es unternommen, ein größeres, aus drei Teilen bestehendes Werk unter dem Titel: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher. Wien 1904. Manzsche k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung" herauszugeben.

Im ersten Teil, das Ergebnis größerer Studienreisen enthaltend, wird der Verf. die Gesetzgebung und die Einrichtungen des Fürsorgegebietes der fünf Staaten: des Deutschen Reichs (speziell des Großherzogtums Baden), Englands, Frankreichs, Belgiens und der Schweiz darstellen, während die Schilderung der Einrichtungen in Österreich den Inhalt des zweiten Teiles bilden wird.

Der dritte Teil wird eine theoretisch-systematische Abhandlung darstellen und die Theorie der Verwahrlosung und das System der zu ihrer Bekämpfung dienenden Fürsorge zum Inhalte haben.

Von dem ersten Teil liegen die 1. und 3. Abteilung vor. In der 1. Abteilung wird die Zwangserziehung im Deutschen Reich, in der dritten der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich, die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und verwahrloste Jugend in Belgien und die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz dargestellt. Dieser Abteilung ist ein Abdruck des norwegischen Gesetzes, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder vom 6. Juni 1896 (in deutscher Übersetzung) und eine kurze Schilderung der Einrichtungen der George-Junior-Republik in Amerika beigefügt.

Die verdienstvolle Arbeit ermöglicht nicht nur einen Vergleich zwischen der Entwicklung des Fürsorgewesens in den einzelnen Ländern und des Standes der derzeitigen Gesetzgebung, sie erweist sich auch als eine gründliche und zuverlässige. Sie zeigt, wie überall die Erkenntnis Platz greift, daß an Stelle der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen die erziehliche treten muß, daß die Fürsorge für die verwahrloste Jugend nicht mehr als ein Akt der Wohltätigkeit der Gesellschaft aufzufassen, sondern als eine Rechtspflicht des Staates zu erklären ist.

Bei dem allgemeinen Interesse, das das Werk beansprucht, darf man dem Erscheinen der weiteren Teile mit Spannung entgegensehen.

11. Über die Frage: Empfiehlt es sich, phthisische Gefangene (Schwindsüchtige): a) In geeigneten Fällen zu beurlauben?, gegebenenfalls: in welchen? b) in geeigneten Anstalten zu bewahren? hat Geh Med.-Rat Dr. Bär (Berlin)*) ein Gutachten ausgearbeitet, in dem er anerkennt, daß die Phthisis auch

*) Blätter für Gefängniskunde, Bd. 37 S. 495—514.

jetzt noch eine fast spezifische Todesursache unter den Gefangenen bilde, obwohl dieselbe, dank geeigneter hygienischer Einrichtungen, in den Strafhäusern gegen früher erheblich zurückgegangen sei.

Die Ursache der großen Häufigkeit der Phthisis sei zu suchen in dem ungünstigen Gesundheitszustand der Gefangenen, in der Minderwertigkeit ihrer Organisation und in den ungünstigen Momenten des Gefangenschaftslebens, die namentlich bei der Gemeinschaftshaft in der größeren Wahrscheinlichkeit der Infektion sich zeigten. Da die Möglichkeit der Heilung in den Frühstadien der Krankheit vorhanden sei, empfehle es sich eindringlich, phthisische Gefangene rechtzeitig zu beurlauben, was nach dem § 487 Abs. 2 der St.P.O. wohl zulässig sei. Die Beurlaubung würde aus Gründen der Kriminaljustiz kaum gewährt Zuchthausgefangenen und wiederholt rückfälligen Gefängnisgefangenen und empfehle sich nicht in all den Fällen, in denen sicher stehe, daß der Gefangene aus Armut außerstande sei, etwas für die Heilung seines Leidens zu tun. Für diese empfehle es sich, besondere Abteilungen, sogenannte Hausanatorien, in einzelnen Gefangenenanstalten zu errichten.

12. Gutachten zur Vereinsversammlung in Stuttgart über die Fragen[9]):

A. Wie ist die Gesundenkost für Gefangene nach den bisher gemachten Erfahrungen einzurichten, beziehungsweise in welchem Verhältnis sind verdauliches Eiweiß, Fett, Kohlenhydrate zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft mit den Nahrungsmitteln zu reichen, dabei aber über das unumgänglich Notwendige nicht hinauszugehen?

B. Ist das Mittagsgericht in Suppe und feste Speisen zu trennen?

C. Läßt sich eine Verminderung der Kostreichung an Zuchthausgefangene im Verhältnis zu Gefangenen anderer Art rechtfertigen?

haben Oberjustizrat Schwandner, Direktor des württembergischen Landesgefängnisses Schwäb.-Hall, und der Anstaltsarzt Dr. Kullmann zu Butzbach erstattet.

Während Schwandner die nach dem württembergischen Speisetarif hergestellte Nahrung für mit Durchschnittsarbeit beschäftigte Gefangene für ausreichend erachtet, weil darin der erforderliche Bedarf an Eiweiß und Fett gewährt würde, glaubt Dr. Kullmann auf Grund eingehender Untersuchungen, daß die, nach dem Speiseplan der Zellenstrafanstalt Butzbach, der im großen und ganzen dem sogenannten Wohlheidener Speisetarif entspricht, hergestellte Gesundenkost den Eiweißbedarf weder qualitativ noch quantitativ decke, daß die Fettgabe annähernd genüge, daß aber die Kohlenhydratenmenge und damit gleichzeitig das Tagesvolumen der Nahrung das zulässige Maß stark

[9]) Daselbst S. 253—275 und S. 515—567.

4. Die Behandlung der Jugendlichen erfordert eine besonders genaue Kenntnis und Berücksichtigung ihrer Individualität.
5. Die körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel ist vom Erziehungsstandpunkte aus nicht zu entbehren. Es gibt Fälle, in welchen sie besser — weil wirksamer, humaner — und dem Erziehungszwecke entsprechender ist, als jede andere Disziplinarstrafe.
6. Die Arbeit ist ein überaus wichtiges Erziehungsmittel, sie muß jedoch so gestaltet werden, daß für jeden einzelnen Tag eine die ganze Arbeitszeit ausfüllende Tätigkeit verlangt und durch tägliche Kontrolle das Geleistete festgestellt wird.

Ferner wurde die Notwendigkeit der Fürsorge, gegebenen Falls der staatlichen Fürsorgeerziehung, betont und für weibliche Jugendliche die Errichtung von Haushaltungsschulen empfohlen.

19. Die Generalversammlung der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft [13]) im Oktober 1900 stand unter dem Zeichen der Fürsorge für die Jugend. Über Jugendlichen-Fürsorge erstattete P. Wohlleben-Köln Bericht, über den in der Konferenz der evangelischen Anstalts- und Asylgeistlichen lebhaft beraten wurde, während Landesrat Schmidt bei Behandlung des Themas: „Über Zwangserziehung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch" das Verhältnis zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung zutreffend darstellte. Seine Ausführungen riefen eine lebhafte Debatte hervor, an der u. a. Geh. Rat v. d. Goltz-Straßburg, Geh. Ober-Regierungsrat v. Massow und Geh. Ober-Regierungsrat Krohne sich beteiligten.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Juli 1900, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, bestehen in Preußen drei Arten der Zwangserziehung: die nach § 56 des St.G.B, die nach den §§ 1666 und 1832 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und endlich die Fürsorgeerziehung nach dem soeben erwähnten Landesgesetz. Dem Antrage des Referenten, die Erziehung nach dem § 56 des St.G.B. an die mit der Ausführung des Fürsorgegesetzes betrauten Kommunalverbände baldmöglichst zu übertragen, wurde zwar vom Geh. Ober-Regierungsrat Krohne lebhaft widersprochen, doch fand derselbe die Billigung der Versammlung.

Übereinstimmung bestand darüber, daß die Fürsorgeerziehung das letzte Mittel sein und erst zur Anwendung kommen sollte, wenn die dem Vormundschaftsrichter nach dem § 1666 des B.G.B. zustehenden Maßnahmen erschöpft oder aussichtslos seien; eine Auffassung, der das Kammergericht später in wiederholten Entscheidungen beigetreten ist.

---

[13]) 73. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft S. 12 bis 17, S. 17—37, S. 85—94, S. 105—118.

32.

Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin.

Von Professor Dr. Gustav Aschaffenburg in Köln.

1. Die bevorstehende Reform der Strafgesetzgebung spiegelt sich naturgemäß auch in der Literatur wieder, die neben Einzelfragen auch eine Anzahl von Werken aufzuweisen hat, in denen zu der Genese des Verbrechens, der Natur der Verbrecher und der Art der Bekämpfung krimineller Neigungen Stellung genommen wird. Unter diesen verdient ein Buch besondere Beachtung wegen der Person des Verfassers. Cesare Lombroso: Die Ursache und Bekämpfung des Verbrechens (Berlin, Hugo Bermühler 02) läßt uns einen Einblick tun in die augenblickliche Auffassung des greisen Forschers, der sich langsam und allmählich zu einem Standpunkt durchgerungen, der nicht mehr sehr weit von dem der J.K.V. entfernt ist. Die größere Hälfte des Buches ist der Besprechung der Ursachen des Verbrechens gewidmet, unter denen, allerdings nicht gerade gleichwertig, metereologische und klimatische Einflüsse, Bodenverhältnisse, Rasse, Kultur, Ernährung, Alkoholismus, Geistesbildung, wirtschaftliche Lage, Religion, Erziehung, Vererbung, Alter, Geschlecht, Nachahmung u. a. m. besprochen werden. Der zweite Teil behandelt die Vorbeugung und Heilung, ist voller gesunder Gedanken, wenn auch einzelne recht angreifbare Einzelheiten unterlaufen; im letzten Teil wird das Ganze zusammengefaßt und auf den Strafvollzug angewandt.

Die Zahl der geborenen Verbrecher wird auf etwa ein Drittel geschätzt; der körperlichen und geistigen Minderwertigkeit der geborenen Verbrecher steht der Leidenschaftsverbrecher gegenüber, dem körperliche und geistige Schönheit und Vollkommenheit zugesprochen wird.

Nicht zu verkennen ist leider, daß Lombroso, der sich gegenüber manchem seiner Gegner von den Fortschritten der Wissenschaft vielfach hat belehren lassen, in seiner Arbeitsweise unverändert geblieben ist. Kühne Behauptungen, oberflächliche Beweisführungen, unzulässige Verallgemeinerungen, krasse Widersprüche finden sich neben gut und zuverlässig begründeten Anschauungen, und zwar so häufig, daß der Genuß und, schlimmer noch, die Verwertbarkeit der Arbeit dadurch in Frage gestellt wird. Für kritiklose Leser ein gefährliches Buch; für den geschulten Kriminalpsychologen aber auf alle Fälle ein Werk, dem er manchen interessanten Hinweis, manche Anregung entnehmen kann. Der Übersetzung kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie den Ansprüchen in keiner Weise genügt.

2. Sehr klar und übersichtlich hat Robert Gaupp: Über den heutigen Stand der Lehre vom „geborenen Verbrecher" (Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I S. 25) zu Lombroso Stellung genommen. Weder ein bestimmtes Stigma

noch eine Häufung morphologiſcher Abnormitäten berechtigen zur Diagnoſe des reo nato; anderſeits iſt ſicher, daß der geborene Verbrecher meiſt auch durch ſeine körperliche Beſchaffenheit ſeine Andersartigkeit verrät. Die Verbrechernatur iſt nur eine der krankhaften Spielarten des Menſchengeſchlechts. Nur diejenigen pſychopathiſchen Perſonen, die eine angeborene ſittliche Unfähigkeit und einen poſitiven Hang und Trieb zum Verbrechen zeigen, bei denen immanente pathologiſche Eigenſchaften den Menſchen zum Verbrecher machen, verdienen die Bezeichnung delinquente nato. Ihre Zahl dürfte aber nur ſehr gering ſein. Anderſeits meint Gaupp, daß die energie- und haltloſen Menſchen, deren Hauptſymptom die Willensſchwäche iſt, nicht als geborene Verbrecher zu betrachten ſind Ich bin anderer Anſicht. Ich kann nicht einſehen, warum man von ſolchen Menſchen wegen ihrer negativen Eigenſchaften nicht mit der gleichen Berechtigung wie von denen mit poſitiver krimineller Neigung ſagen ſoll, ſie ſeien eben wegen ihrer geiſtigen Veranlagung zum Verbrecher geboren. Aber darin ſtimmen wir durchaus überein, die Bezeichnung iſt Nebenſache; der geborene Verbrecher iſt ein ſozial unbrauchbares Individuum und muß als ſolches von der Gemeinſchaft ferngehalten werden.

3. Kurella, Lombroſos treueſter und intelligenteſter Anhänger in Deutſchland, hat in einer etwas ungleichartig verfaßten Arbeit, Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit und die Kriminalanthropologie (Halle a. S., Gebauer & Schwetſchke, 03), ſich ebenfalls der ſozialen Auffaſſung des Verbrechertums genähert. Von den geborenen Verbrechern meint er, daß „ſie neben typiſchen ſeeliſchen typiſche körperliche Merkmale beſitzen, und zwar haben ſie dieſe Organiſation, weil ihre Entwicklung durch einen atavoiſtiſchen Rückſchlag verändert worden iſt.“ Kurella verſucht durch eine eigenartige, aber zweifellos nicht unintereſſante Methode, durch die Konſtruktion von Häufigkeitskurven, nachzuweiſen, daß tatſächlich die Annahme gewiſſer körperlicher Anomalien (kleiner Stirn, breiter Geſichter, großer Unterkiefer) völlig berechtigt ſei.

4. Ferri: Die poſitive kriminaliſtiſche Schule in Italien (Neuer Frankfurter Verlag) gibt in drei Vorleſungen eine Zuſammenfaſſung ſeiner Anſichten wieder, die, formvollendet und geiſtvoll, jedem, der ſich über Ferris Anſchauungen orientieren will, aufs wärmſte empfohlen werden kann. Er beſpricht die Entwicklung der klaſſiſchen Schule in der Richtung einer Sozialiſierung, die Begründung, daß die Verbrechen auf anthropologiſche, telluriſche und ſoziale Urſachen zurückzuführen ſind, und endlich die poſitiven Vorſchläge: Prophylaxe ſtatt der Repreſſion, Schadensvergütung, Abſchaffung des Strafmaßes.

5. Forel et Mahaim: Crime et anomalies mutales constitutionelles. La plaie sociale des déséquilibrés à responsabilité diminuée. (Genève, Henry Kündig.) Der wichtigſte Teil dieſes Buches, das einige intereſſante Einzelfälle und eine

bemerkenswerte Auseinandersetzung über Anarchisten und Königsmörder enthält, ist der letzte, in dem Forel die Aufgabe skizziert, die dem Psychiater in Zukunft zufallen würde, wenn der richtige Wert auf sein Urteil gelegt würde. Alle Menschen mit angeborener und gewohnheitsmäßiger Neigung zum Verbrechen, alle unverbesserlichen Geisteskranken mit antisozialen Tendenzen müssen für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

6. Kovalevsky, La psychologie criminelle (Paris, Vigot frères, 03) hält die Frage nach der körperlichen Grundlage der Verbrechernatur für unbewiesen, aber auch für nicht widerlegt, und vermeidet deshalb jede persönliche Stellungnahme. Die Schilderung der sozialen Ursachen ist etwas kurz, umso sorgfältiger und ausführlicher ist die Psychologie einzelner Verbrecherarten (Mörder, Diebe, Vagabunden, Dirnen). Von besonderem Interesse ist die Verwertung der Literatur seiner Landsleute durch den russischen Psychiater, der uns damit manche, der Sprache wegen sonst verschlossene, Quelle öffnet. Die angeborene kriminelle Neigung ist eine degenerative Erscheinung.

Am glänzendsten ist das Kapitel über den Kampf gegen das Verbrechen. Kovalevsky zollt den russischen Justizbeamten viel Lob und nennt sie die besten Elemente der Gesellschaft. Aber ihre Tätigkeit beurteilt er nach ihren Erfolgen und bezeichnet sie mit dem etwas scharfen Ausdruck als eine Art Don Quichottisme, einen Kampf gegen Windmühlen. Das Prinzip, das die begangenen Verfehlungen durch Leiden ausgleichen will, enthält so viel Scheinheiligkeit, Lüge und Falschheit, daß es besser wäre, es durch das Prinzip: Auge um Auge, Zahn um Zahn, zu ersetzen. Die „Behandlung" des Verbrechers müsse sich nach seiner Eigenart richten. Der Gerichtshof sollte aus einer gleichen Zahl von Juristen und Ärzten, insbesondere Irrenärzten unter Vorsitz eines Juristen zusammengesetzt sein. Auf Grund ihrer Feststellungen über die Art der Kriminalität sei dann entweder die bedingte Verurteilung oder die Internierung auszusprechen. Die Internierung solle, je nach der Persönlichkeit, in einer Besserungsanstalt, in Kolonien, Fabriken, Farmen, Bergwerken geschehen, die Zeitdauer von der Besserung abhängig gemacht werden.

So ketzerisch und kühn diese Ideen klingen, man kann ihnen die Anerkennung der Folgerichtigkeit nicht versagen. Die Wärme der Überzeugung und das leichtflüssige Französisch erhöhen den Genuß des Lesens.

7. Naecke: Über die sogenannte „moral insanity" (Wiesbaden, J. F. Bergmann) unterscheidet zwei Typen des moralischen Schwachsinns, einen aktiven und einen mehr passiven. Gemeinsam sind beiden Typen eine anscheinend normale oder wenig veränderte Intelligenz, Gemütsdefekte und das Fehlen einer gröberen Psychose. Die klinische Beobachtung ergibt, daß die Defekte doch gröber sind, als man gemeinhin annimmt. Entweder bestehen erhebliche Intelligenzstörungen oder periodische und cyklische Stimmungs-

anomalien oder der Symptomenkomplex der pſychiſchen Degeneration im Sinne Magnans. Der Verfaſſer kennt nur einen reinen Fall von moral insanity, den von Bleuler beſchriebenen; dieſe Feſtſtellung iſt umſo wichtiger, als Naecke ſich durch ſeine ganz ungewöhnliche Beleſenheit auszeichnet, ſo daß ihm kaum eine beachtenswerte Veröffentlichung entgangen ſein dürfte. Sehr richtig iſt ſeine Bemerkung, daß die ganze Streitfrage dereinſt müßig ſein werde, „wenn es ſich nur um den Schutz der Geſellſchaft dem Übeltäter gegenüber handeln wird und damit um Internierung des Rechtsbrechers auf unbeſtimmte Zeit, anderſeits um rationelle Behandlung des Delinquenten".

8. An die Stelle des Ausdrucks moral insanity möchte Scholz: Die moraliſche Anäſtheſie; für Ärzte und Juriſten (Leipzig, H. Mayer 04) den der moraliſchen Anäſtheſie ſetzen, da der an moraliſchem Schwachſinn Leidende wohl die Geſetze der Moral kenne, ſie aber nicht empfinde und daher auch nicht danach handeln könne. Die moraliſche Anäſtheſie iſt aber kein Zuſtand, der den Vorausſetzungen des § 51 St.G.B. entſpricht, weil ſie nicht als eine Krankheit, ſondern als eine pſychiſche Abnormität aufzufaſſen ſei. Nur wo ſich eine kliniſch nachweisbare Geiſtesſtörung findet, iſt die Zurechnungsfähigkeit ausgeſchloſſen. Zur Behandlung der moraliſch Unempfindlichen ſind weder die Gefängniſſe noch unſere Irrenanſtalten geeignet, ſehr viel beſſer große Aſyle mit landwirtſchaftlichem Betriebe.

9. Robert Sommers Kriminalpſychologie und ſtrafrechtliche Pſychopathologie auf naturwiſſenſchaftlicher Grundlage (Leipzig, Joh. Ambr. Barth, 1904) iſt ein beſonders beachtenswertes Werk. Sommer hat es ſich zur ſpeziellen Aufgabe gemacht, jede Handlung auf die Geſamtperſönlichkeit zurückzuführen, und zu dem Zweck alle verfügbaren Mittel methodiſcher Unterſuchung anzuwenden und weiter auszubauen. Zwei Drittel des Buches nimmt die ſpezielle Pſychopathologie ein; in den wiedergegebenen Gutachten hat Sommer das Prinzip der Schilderung der Individualität durchgeführt, innerhalb derer die Straftat nur als eine Handlung, ein Symptom, eine Eigenſchaft erſcheint. Er weicht dadurch zwar von dem üblichen Schema ab, nach dem die Krankheit feſtgeſtellt und dann erſt die Straftat mit ihr in Verbindung gebracht zu werden pflegt. Aber die Brauchbarkeit von Sommers Vorgehen iſt unverkennbar überzeugend dargetan.

Bei Lombroſos Lehre vom geborenen Verbrecher unterſcheidet der Verfaſſer zwei Fragen: ob es geborene Verbrecher gibt, und ob dieſe angeborene moraliſche Abnormität ſich in ſignifikanten morphologiſchen Kennzeichen ausdrückt? Die Verneinung der letzten Frage ſchließt die Bejahung der erſten nicht aus. Mit Recht hebt Sommer hervor, daß gerade Baer und Kirn bei ihren Verſuchen, Lombroſo zu widerlegen, zahlreiche Beweiſe für die Richtigkeit ſeiner Anſicht beigebracht haben. Die Feſtſtellung, daß es Menſchen mit angeborenen verbrecheriſchen Neigungen gibt, zwingt noch nicht dazu, bei dieſen Leuten eine pſychiatriſche Behandlung anzuwenden. Wohl aber müßte

der Leiter einer Detentionsanstalt psychiatrische und psychologische Kenntnisse besitzen.

Auf die weiteren Ausführungen Sommers, die unter andern Fragen die verminderte Zurechnungsfähigkeit, die Strafbarkeit der Jugendlichen, die Psychologie des Strafvollzuges behandeln, kann hier nicht eingegangen werden. Das Buch gehört in die Bibliothek jedes Kriminalisten.

10. Kraepelin, Psychiatrie: Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte (Leipzig, J. A. Barth, 1904) hat in der jetzt neuerschienenen 7. Auflage ein besonderes Kapitel eingefügt, in dem er unter der gemeinsamen Bezeichnung „die psychologischen Persönlichkeiten" die geborenen Verbrecher, die Haltlosen, die krankhaften Lügner und Schwindler und die Pseudoquerulanten schildert. Es handelt sich bei diesen Formen psychischer Entartung wohl kaum um einheitliche klinische Begriffe; aber die Zusammenfassung erleichtert die Betrachtung und gibt dann nach Feststellung der gemeinsamen Züge Anlaß zur sorgfältigen Auseinanderhaltung. Kraepelin erkennt die Existenz eines „geborenen Verbrechertums", wenn auch nur in einzelnen Fällen, an, eine Veranlagung zu antisozialen Handlungen, Gemütsstumpfheit und Trieb zum Verbrechen, der nicht durch Erziehung und Bildung zu bekämpfen ist. Die mannigfachen degenerativen Züge lassen allerdings keine Grenze zwischen diesen Individuen und eigentlich Kranken zu. Kraepelin berichtet, daß Nißl bei zwei wegen Mordes Hingerichteten, die im Leben nie als krank, sondern nur als sittlich verkommen erschienen waren, unzweifelhafte chronische Veränderungen an den Hirnrindenzellen fand, ein Nachweis von allerhöchster Bedeutung.

Die Haltlosen, die krankhaften Lügner, die fast stets klinisch zu den Hysterischen gehören, und die Pseudoquerulanten sind ebenfalls als Erscheinungsformen psychischer Unzulänglichkeit aufzufassen, deren genaue Kenntnis kein Richter entbehren kann.

Daß auch sonst in dem Klinischen wie im Allgemeinen Teile des Lehrbuchs viel Wichtiges für den Juristen wie für den Psychiater enthalten ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

11. Nicht sehr ergiebig ist dagegen von Krafft-Ebings Lehrbuch der Psychiatrie (Stuttgart, Ferd. Enke 03). Der Verfasser hat in dieser neuen Auflage, der siebenten, die er selbst noch kurz vor seinem Tode fertiggestellt hat, in der Anerkennung der Katatonie eine kleine Konzession an die Fortschritte der klinischen Psychiatrie gemacht, im übrigen aber wenig geändert. Er betrachtet als entscheidend für die moralische Idiotie: 1. die Abstammung von irrsinnigen, trunksüchtigen, epileptischen Erzeugern; 2. den Nachweis von anatomischen und funktionellen Degenerationszeichen; 3. den Nachweis von Erscheinungen krankhaften Verhaltens vasomotorischer und motorischer Funktionen. Er verwertet also die Degenerationszeichen zur Diagnose; so lange aber der Begriff und die Bedeutung der Entartungs-

zeichen so unsicher umgrenzt sind, wie zur Zeit, halte ich diese Verwertung für verfrüht.

12. Näcke: Über den Wert der sogenannten Degenerationszeichen. (Monatsschrift für Kriminalpsych. und Strafrechtsref. I. S. 99.) Es besteht im allgemeinen ein klinischer Zusammenhang zwischen Zahl, Wichtigkeit und Verbreitung der Degenerationszeichen einerseits, dem Zustande des Zentralnervensystems anderseits. Sie müssen als „Signal" angesehen werden, als eine Aufforderung zur genauen Untersuchung des mit zahlreichen Stigmaten Behafteten.

13. Von einem ganz andern Gesichtspunkt aus erörtern das Verbrecherproblem Morselli e de Sanctis: Biografia di un bandito. Guiseppe Musolino di froute alla psichiatria ed alla sociologia. (Milano, Fratelli Treves 1903). So überraschend vielleicht zuerst die Tatsache wirkt, daß ein Buch von 424 Seiten geschrieben worden ist, um das Leben eines jungen calabresischen Banditen zu schildern und seine Zurechnungsfähigkeit zu beweisen, so angenehm überrascht der Gesamtinhalt. Die Verfasser schildern eingehend die Kriminalität Calabriens, deren Bild von Gewalttätigkeiten und rücksichtslosester Befriedigung der Rachsucht beherrscht wird. Die verbrecherischen Gesellschaften, die Piccioteria, der übrigens Musolino nicht angehörte, beschäftigt sich nicht mit Raub und Erpressung; sie steht höher als die Camorra in Neapel und gleicht mehr der Mafia in Sizilien. Sie ist das Produkt eigenartiger gesellschaftlicher, ethnischer und örtlicher Verhältnisse, ihre Tätigkeit Widerstand gegen die Gesetze und die Besitzenden. Auf diesem Boden erwuchs das „Phänomen Musolino", der kein Brigant sondern ein Bandit war; nur durch eine genaue Kenntnis der Eigenart Calabriens wird der Lebensgang des vielfachen Mörders verständlich. Trotz epileptischer Züge nehmen die Verfasser, und wohl nach der sorgfältigen Schilderung der Persönlichkeit Musolinos mit Recht, an, daß er als zurechnungsfähig zu betrachten war.

14. Eine ähnliche Richtung wie das vorerwähnte Buch verfolgt Hugo Herz: Die Kriminalität der Mafia (Mon. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform I S. 385). Herz weist nach, daß die Mafia ursprünglich die notwendige Folge der Korruption und Aussaugung Siziliens ist. Ihre Verbrechen sind Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Drohung, während an den Hauptzentren der Mafia verhältnismäßig wenig Diebstähle begangen werden. Infolge der Verträge, die die Großgrundbesitzer mit der Mafia abschließen, eine Art Tributzahlung, wird die Mafia, eigentlich eine antikapitalistische Organisation der Enterbten, zur Schützerin und Hüterin des Großkapitals. Ich stehe nicht an, die Arbeit, trotz ihrer Kürze, für eine der besten zu erklären, die uns den Zusammenhang organisierten Verbrechertums mit den wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes dartun.

15. Die Unterbringung der Geisteskranken, die vor oder infolge ihrer Erkrankung mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen sind, bildet immer noch einen Gegenstand lebhafter Diskussion. Naecke:

Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher (Halle, C. Marhold), betont, daß die Unterbringung geisteskranker Verbrecher in Irrenanstalten keine unüberwindlichen Schwierigkeiten macht, vorausgesetzt, daß man diese Kranken in genügender „Verdünnung" unter die andern verteilt. Häufen sich allerdings diese bedenklichen Elemente in einer Anstalt an, und gelingt es nicht, sie auf die verschiedenen Anstalten und Abteilungen zu verteilen, so bleibt nichts anderes übrig als die Errichtung eigner Anstalten. Am meisten passend erscheinen Raecke die Adnexe an Strafanstalten für etwa 100—150 Personen. Gleichzeitig könnten diese zur besseren Ausbildung der Gefängnisbeamten in der Erkenntnis psychopathischer Erscheinungen benutzt werden, in Universitätsstädten auch zum Unterricht.

16. Gegen diese Adnexe in ihrer Eigenschaft als Bewahranstalten hat Referent in einem Aufsatze über den „Strafvollzug an Geisteskranken" (Ärztl. Sachverst. Zeitg. 1903, Nr. 21) seine Bedenken geäußert. Der Strafvollzug an Geisteskranken ist weder im Interesse der Strafanstalten noch der Kranken erlaubt, widerspricht außerdem dem Geist und Inhalt unserer Gesetze. Die Verbindung mit den Strafanstalten lähmt die ärztliche Tätigkeit. Die Zurückhaltung in Gefängnissen über die Strafzeit hinaus ist ohnedies gesetzlich ausgeschlossen. Wir müssen also doch für die Versorgung der Kranken nach Strafende besondere Maßnahmen treffen. Die Schwierigkeit wird dadurch erheblich verringert, daß die Bedenklichkeit der Kranken nicht von ihrer kriminellen Vergangenheit abhängt, sondern von der Art der Psychose.

17. Auch Heilbronner: Die Versorgung der geisteskranken Verbrecher, mit Bemerkungen über die Wirksamkeit der Gefängnisirrenabteilungen in Preußen (Mon. f. Krim. u. Strafr. I, S. 269) spricht sich gegen die Schaffung besonderer Abteilungen für geisteskranke Verbrecher aus. Die Gefängnisirrenabteilungen sollen nur der Aussonderung der Geisteskranken dienen, deren frühzeitige Erkennung besonders wichtig ist. Deshalb müssen die Gefängnisärzte gründliche Kenntnisse in der Irrenheilkunde besitzen. Bei entsprechender Verteilung können die Irrenanstalten ihrer Aufgabe zur Aufnahme und Behandlung aller Geisteskranken, einschließlich der gefährlichen Verbrecher, gerecht werden, ohne dadurch in ihrer Entwicklung und ihrer Aufgabe gehemmt zu werden.

18. Genau die gleichen Sorgen über die beste Art der Unterbringung Geisteskranker und gefährlicher Geisteskranker, dieselben Erwägungen, Vorschläge und Einwürfe wie bei uns in Deutschland, treten auch in der Erörterung der Frage in Frankreich hervor. In einem äußerst beachtenswerten Gutachten kommt Kéraval: Des mesures à prendre à l'égard des aliénés criminels (Pan. Impr. Garet 1904) zu dem Schlusse, daß besondere Anstalten völlig überflüssig seien. Wenn sich in einer Anstalt Unzuträglichkeiten zeigen, so solle man vor allem deren Ursachen, die Überfüllung und schlechte Disposition, beseitigen.

19. Ein besonderes Gewicht dürfte Flügges Aufsatz: Einiges aus der Abteilung für irre Verbrecher in Düren (Mon. f. Kriminalpsych. und Strafr. I S. 349) beizumessen sein. Die Rheinprovinz hatte ihre geisteskranken Verbrecher und verbrecherische Geisteskranke in einem besonderen Pavillon gesammelt. Die Erfahrungen sind aber so wenig erfreulich, daß weder eine Erweiterung noch der Bau einer zweiten ähnlichen Anstalt in Zukunft mehr in Frage kommen dürfte. Die beste Lehre gibt folgende Erfahrung. Nachdem die Insassen der Abteilung alles demoliert hatten, mußten sie bis zur Fertigstellung des Umbaues auf die andern Abteilungen und zwischen die übrigen Kranken verteilt werden. Dabei traten die unangenehmen Eigenschaften erheblich zurück.

Die Schlußfolgerung aus all diesen Erfahrungen ist unabweislich: Möglichst schnelle Ausscheidung aller psychisch Kranken aus den Strafanstalten, möglichst schnelle Überführung in eine Anstalt, in der ärztliche Gesichtspunkte maßgebend für die Behandlung sind, und es nicht zur künstlichen Erzeugung von üblen Eigenschaften durch das Beispiel und die gegenseitige Verhetzung, durch unzweckmäßige Behandlung und Mangel an Beschäftigung kommen kann, sorgsame Verteilung auf die verschiedenen Anstalten und verschiedenen Abteilungen.

20. Auf eine besondere Schwierigkeit macht Gerlach: Zur Reform des deutschen Strafgesetzbuches (Allg. Zeitschr. f. Psych. Bd. 60 S. 673) aufmerksam, die dann entsteht, wenn die behauptete Gemeingefährlichkeit eines Kranken sich auf Straftaten stützt, deren er beschuldigt worden ist, deren Täterschaft aber nicht mit Sicherheit erwiesen ist. Er belegt diese Schwierigkeit durch zwei Beobachtungen. Gegen die Forderung v. Liszts auf dem Berliner Juristentag, daß das Gericht die Überweisung der freigesprochenen Geisteskranken in eine Anstalt verfügen solle, wehrt sich Gerlach mit guten Gründen. Diese Ablehnung ist, soweit wie sie sich gegen v. Liszt richtet, dadurch gegenstandslos geworden, daß v. Liszt über seinen ersten Vorschlag hinausgehend, an die Stelle des Strafrichters den besser informierten Entmündigungsrichter setzen will.

21. Franz von Liszt: Schutz der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke und vermindert Zurechnungsfähige (Mon. f. Kriminalpsychol. und Strafrechtsreform I S. 8) entwickelt die Grundlagen seines in den Mitt. der J.K.V. abgedruckten Gesetzentwurfes. Gegen Personen, die infolge von ausgeschlossener oder verminderter Zurechnungsfähigkeit als gemeingefährlich erscheinen, muß die Gesellschaft geschützt werden. Der Strafrichter soll über die vorläufige Unterbringung beschließen, die endgültige Entscheidung aber müsse dem Entmündigungsverfahren und dem Entmündigungsrichter vorbehalten werden. Bei dem vermindert Zurechnungsfähigen genügt im Falle fehlender Gemeingefährlichkeit mildere Bestrafung, andernfalls ist neben der Strafe auf Verwahrung zu erkennen.

22. Gegen die von v. Liszt ausdrücklich als Kompromiß bezeichnete Kombination von Strafe und Sicherung polemisiert Bleuler: Zur Behandlung Gemeingefährlicher (Monatsschr. f. Krim. und Strafr. I S. 92). Er verlangt unbedingten und weitgehenden Schutz der Gesellschaft vor den vermindert Zurechnungsfähigen, aber unter Verzicht auf Sühne und Strafe; sie seien durch die dauernde Einsperrung und Überwachung „bestraft" genug. Alles, was mit der Begutachtung und Behandlung von Geisteskranken, Minderwertigen usw. zu tun hat, darf nur der Leitung hierin besonders ausgebildeter Ärzte übergeben werden.

23. Es würde zu weit führen, über alle in dem letzten Jahre erschienenen Schriften über die Gemeingefährlichen und vermindert Zurechnungsfähigen zu berichten. Nur zwei Extreme seien hier noch erwähnt. Hoegel: Die Behandlung der Minderwertigen (Mon. f. Krim. und Strafr. I S. 333) erkennt an, daß es Minderwertige gibt, aber er will ihnen keine Sonderstellung in der Gesetzgebung und ebensowig im Strafvollzug zuerkennen.

24. Auf der andern Seite verlangt Finger: Über die geminderte Zurechnungsfähigkeit und die strafrechtliche Behandlung der gemindert Zurechnungsfähigen (Gerichtssaal Bd. 64) daß sie der irrenärztlichen Behandlung unterstellt werden müßten, da die Strafe im Rechtssinne keine zur Reaktion gegen verbrecherische Handlungen geeignete Maßregel sei, wenn diese Handlungen durch eine auf pathologischen Momenten basierende psychische Beschaffenheit zurückgeführt werden müssen.

25. Zwischen diesen Extremen steht Kahl in seinem vorzüglichen Gutachten: Die strafrechtliche Behandlung der geistig Minderwerten (Verhandlungen des XXVII. Deutschen Juristentags), der die vermindert Zurechnungsfähigen nach dem Jugendparagraphen (§ 57 St.G.B.) bestraft wissen will.

26. Eine ganz ähnliche Ansicht vertritt auch Hermann Hübbe: Die strafrechtliche Behandlung der verminderten Zurechnungsfähigkeit (Breslau, Schletter); in seiner Arbeit findet sich eine sehr gute Zusammenstellung der Gesetze vor Einführung des jetzt geltenden Strafrechts. Irrtümlich ist die Ansicht, daß die Zahl der vermindert Zurechnungsfähigen nicht groß genug sei, um eine besondere Anstalt zu füllen. Die Erinnerung an Feuerbach, der die Schuld trug, daß das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 die verm. Zur. verwarf, ist besonders wertvoll. Feuerbach gab seine ablehnende Haltung auf, „als er in der Praxis als Präsident eines Gerichtshofes das Leben und die wahren Bedürfnisse der Rechtsanwendung kennen lernte".

27. Wie schroff sich aber gerade auf dem Grenzgebiete die Ansichten gegenüberstehen, kennzeichnet nichts deutlicher als der Inhalt von Pelman und Finkelnburg: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit (Bonn, 1903, Röhrscheid & Ebbecke); zwei Referate, erstattet bei der Jahresversammlung der Rheinisch-westfäli-

schen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf, und zwei Weltanschauungen. Pelman vertritt in prächtiger Klarheit den Standpunkt: Anerkennung der Zwischenzustände, Ablehnung der mildernden Umstände als Ersatz und Forderung der qualitativ anderen Strafe. Finkelnburg dagegen wünscht mildere Strafen in Anlehnung an den Jugendparagraphen. Vermindert Zurechnungsfähige passen sich ganz gut in den Rahmen der bestehenden Strafanstalten ein, wo sie am besten berücksichtigt werden können. Das ist zweifellos ein Irrtum. Die wenigsten Anstaltsleiter dürften, auch bei aller Mühe und dem besten Willen, ein volles Verständnis für die Grenzfälle gewinnen. Finkelnburg ist dafür ein sprechender Beweis; er führt unter den vermeintlich Minderwertigen Zustände an, die ohne jede Frage in das Gebiet der Geistesstörungen im vollen Sinne des Wortes gehören. Sowohl der Strafvollzug selbst wie die Minderwertigen leiden, wie ich aus großer eigner Erfahrung und aus den Äußerungen einsichtiger Strafanstaltsleiter weiß, in hohem Maße unter der Unmöglichkeit, der Individualität der zahlreichen Grenzfälle gerecht zu werden.

28. Der Mangel mildernder Umstände bei Mord wird durch einen Fall von Alfred Amschel: Ein Mord am eignen Kind unter mildernden Umständen (Archiv für Kriminalanthropologie Bd. X S. 70) trefflich illustriert. Ein armer Hirt hatte vergeblich versucht, für seinen taubstummen, idiotischen und verkrüppelten Sohn in einem Grazer Spital Unterkunft zu finden. Überall abschlägig beschieden, beschloß er, das Kind umzubringen und führte die Tat mit Vorsatz und Überlegung aus. Eine geistige Störung war, abgesehen von geringer Intelligenz, nicht nachweisbar. Er mußte zum Tode verurteilt werden, wurde aber (in Österreich) zu 12 Jahren Kerker begnadigt

29. Arthur Dix: Die Jugendlichen in der Sozial- und Kriminalpolitik (Gustav Fischer, Jena) hebt in einer durch Klarheit und Kürze ausgezeichneten Darstellung das Problem der Behandlung der Jugendlichen weit über die einfache Betrachtung ihrer kriminellen Betätigung hinaus. Er bespricht die bedingte Begnadigung und Verurteilung, die Fürsorge für Entlassene mit scharfer und leider nur zu berechtigter Kritik, alles an der Hand statistischer Belege; weiter aber zieht er auch die Fürsorgeerziehung, das Lehrlingswesen, die Fortbildungsschule und die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Kreis seiner Erörterung. Eine warme Begeisterung, gutes sachliches Verständnis und ein weiter Blick sind besondere Vorzüge der Arbeit.

30. Ferriani: I drammi dei fanciulli. Studi di psicologia sociale e criminale (Como. Omarini) behandelt zwar im wesentlichen italienische Verhältnisse, doch haben seine Ausführungen ein erhebliches allgemeines Interesse. Ferriani schildert den schwunghaften Handel, der mit Kindern getrieben wird, die zum Preise von 30, 25 ja 15 Lire, im Dutzend billiger, von Händlern in die ganze Welt verkauft werden. Die äußere Form des meist schriftlichen Kon-

traktes ist Übergabe zum Erlernen eines Handwerks. Meist aber lernen die unglücklichen Opfer nur Betteln, Stehlen, Prostitution; bestenfalls werden sie als Arbeitstiere ausgenützt. Aus den Antworten der verkaufenden Eltern, der Kinder und Käufer leuchtet eine solche Summe von Brutalität einerseits, ein solches Elend anderseits hervor, daß Ferrianis Weckruf an die Gebildeten und Besitzenden nicht vergeblich verhallen dürfte. Gebietet doch schon die eigne Sicherheit, der Züchtung dieses Verbrecherheeres Einhalt zu tun. Wer aber den Anteil der Not an diesem modernen Sklavenhandel und damit an der Entstehung des Verbrechertums in Abrede stellt, der kann das nur, wenn er an solchen Dokumenten vorübergeht, wie an Ferrianis wertvollem Buche.

31. Tuczek: Über das pathologische Element in der Kriminalität der Jugendlichen (Zeitschrift f. klinische Medizin Bd. 53). Das Verbrechen bleibt ein soziales Phänomen, aber nur der individuell dazu Veranlagte wird zum Verbrecher. Unter den sozial Gefährlichen befinden sich sehr viele Menschen mit psychischen Defekten und psychopathischer Veranlagung. Das läßt sich schon bei den Jugendlichen nachweisen, bei denen also noch nicht das Leben und der Alkohol die geistige Gesundheit zerrüttet hat. Wir begegnen unter den jugendlichen Verbrechern sehr häufig Minderwertigen, besonders Schwachsinnigen.

Die Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen beweist die Wirkungslosigkeit unseres heutigen Strafsystems. Tuczek befürwortet deshalb vor allem die Prophylaxe, die Fürsorgeerziehung, die bedingte Verurteilung und das Hinaufrücken des Alters der Strafmündigkeit.

32. Eine Arbeit, deren Bedeutung in der Eigenart des Beobachtungsmaterials liegt, ist die Baers: Über jugendliche Mörder und Totschläger (Arch. f. Kriminalanthrop. Bd. 11 S. 101). Er hat 22 wegen Mordes, Totschlags oder Mordversuchs verurteilte Jugendliche lange Zeit zu beobachten Gelegenheit gehabt und schildert eingehend deren Tat, den psychischen, z. T. auch den körperlichen Zustand. Wenn er daraus Anlaß nimmt, Lombrosos Lehre vom geborenen Verbrecher abzulehnen, so kann man ihm darin nur dann recht geben, wenn man sich ausschließlich auf die körperlichen Entartungszeichen beschränkt, die übrigens fast stets sehr ausgeprägt waren, und die psychischen ignoriert. Unter den 22 Mördern waren 3 geistesschwach, 4 epileptisch, 3 psychisch defekt, 12 geistesgesund; aber auch sonst Depressionszustände (5 versuchten Selbstmord) und abnorme Erscheinungen waren nicht selten. 4 starben in den letzten drei Jahren an Tuberkulose, einer mußte bald nach Strafende in eine Irrenanstalt überführt werden, doch ging die Krankheit schon in die Strafzeit zurück, ein anderer verblödete noch während der Strafverbüßung. Bei nicht wenigen stellt Baer bezüglich ihrer sozialen Genesung eine trübe Prognose und verlangt deshalb mit Recht die Einsperrung auf unbestimmte Zeit. Nur bei 3 glaubt er an eine Besserung. Eine

pſychiatriſche Begutachtung hat vor der Verurteilung in keinem Falle ſtattgefunden.

33. Die kleine Schrift Mönkemöllers: Geiſtesſtörung und Verbrechen im Kindesalter (Berlin, Reuther & Reichard, 03) bietet viel Anregendes und manches, das ſich ohne Schwierigkeit und mit gutem Erfolge leicht praktiſch durchführen läßt. Die Geiſteskrankheiten der Kinder können alle zu Verbrechen führen; beſonders häufig ſind Diebſtähle und ſexuelle Vergehen, die ſich wiederum am häufigſten bei Imbecillen und Epileptikern finden. Die praktiſchen Schwierigkeiten ſind groß, ſolange man nicht alle kranken und an der Grenze des Krankſeins befindlichen Kinder in beſonderen Abteilungen verpflegt unter dauernder Beaufſichtigung durch Ärzte. Sehr guten Erfolg verſpricht landwirtſchaftliche Beſchäftigung. Wenn aus der Jugendzeit beſtimmte Feſtſtellungen über abnorme Veranlagung vorliegen, ſo müßte die Juſtizverwaltung und vor allem die Militärbehörde davon Kenntnis bekommen.

34. Den letzten Geſichtspunkt betont beſonders Ernſt Schultze: Über Pſychoſen bei Militärgefangenen nebſt Reformvorſchlägen (Jena, Guſtav Fiſcher, 04). Er ſtellt feſt, daß die Zahl der geiſtig Erkrankten unter den Soldaten zugenommen hat, mehr, als die Fehlerquelle, daß Pſychoſen jetzt beſſer erkannt werden, erklärt. Vielleicht wird dieſe Erhöhung der Erkrankungsziffer durch die ſtärkere dienſtliche Inanſpruchnahme infolge der zweijährigen Dienſtzeit erklärt, vielleicht auch dadurch, daß allzuhäufig minderwertiges Material eingeſtellt wird. Es dürfte niemand als Soldat genommen werden, der ſchon einmal in einer Irrenanſtalt geweſen iſt. Bei allen ſchwachſinnigen Kindern, beſonders den Zöglingen der Hilfsſchulen, ferner bei allen, die in der Schule zurückgeblieben ſind, wäre ein offizieller Eintrag in die Stammrolle ein wertvoller Anhaltspunkt für die Aushebungskommiſſion. Ferner müßten alle Perſonen, die Gegenſtand der Fürſorgeerziehung geweſen ſind oder vielfach vorbeſtraft ſind, einer ſorgfältigen Unterſuchung unterzogen werden. Schultze verlangt weiter, daß alle Undisziplinierten und alle zur Überweiſung an die Arbeiterabteilungen Verurteilten pſychiatriſch begutachtet werden. An allen größeren Garniſonlazaretten müßte einer der Ärzte pſychiatriſch gründlich ausgebildet ſein.

35. Auch Stier: Über Verhütung und Behandlung von Geiſteskranken in der Armee (Hamburg, Gebr. Lüdeking) gibt über die Bedürfniſſe des Heeres ſehr wichtige Winke. Er fordert, wie Schultze, eine Nervenabteilung in dem größten Lazarett jedes Armeekorps, unter Leitung eines pſychiatriſch geſchulten Sanitätsoffiziers. In die Fortbildungskurſe für Sanitätsoffiziere iſt ein Kurſus über Pſychiatrie einzufügen.

36. Georg Ilberg: Über Geiſtesſtörungen in der Armee zur Friedenszeit (Halle, Carl Marhold) wendet ſich an das große Publikum, vor allem an die beteiligten Kreiſe. Er weiſt in einer Schreibart, die ſich dem Verſtändnis der Laien mit Geſchick

anpaßt, auf die Schwierigkeiten der Beurteilung hin und zeigt, wann es ratsam ist, einen Fachmann zuzuziehen. Die Tatsache, daß Schwachsinnige infolge ihrer Unfähigkeit nicht nur selbst leiden, sondern auch ihre Kameraden benachteiligen und durch ihren passiven Widerstand ihre Vorgesetzten reizen (Mißhandlungen), zeigt am besten, wie wichtig für das Heer die Mitwirkung der Sachverständigen ist. Fahnenflucht ist sehr häufig auf pathologische Zustände zurückzuführen. Vielleicht hätte noch stärker hervorgehoben werden können, daß nach dem Mil.St.G.B. Trunkenheit nur bei Insubordination und Vergehen im Dienst kein Milderungsgrund ist, wohl aber sinnlose Betrunkenheit ein Strafausschließungsgrund.

37. In immer weitere Kreise dringt die Einsicht, daß gewisse Vorkenntnisse in der Psychiatrie unerläßlich für alle diejenigen sind, die berufsmäßig mit Geisteskranken und den schwierigen Grenzfällen in Berührung kommen. Deshalb dürfte Kraepelins Wunsch, den er in „Der Unterricht in der forensischen Psychiatrie (Mon. f. Kriminalpsych. und Strafrechtsref. I S. 141) entwickelt, bald auf Erfüllung hoffen können. Er redet gemeinsamen Fortbildungskursen für ärztliche und richterliche Beamte das Wort. Durch einen derartigen Unterricht, wie er an einzelnen Universitäten schon jetzt, in Baden mit staatlicher Unterstützung, stattfindet, sowie durch forensisch-psychiatrische Vereinigungen nach dem Dresdener Muster wird das Zusammenarbeiten von Arzt und Richter planmäßig vorbereitet.

38. Den gleichen Gedanken vertritt auch von Jagemann: Bedeutung der Gefängnislehrkurse für die Strafrechtspflege (Mon. f. Krim. und Strafr. I S. 374), nur daß er ihn noch erweitert und die Gefängnislehrkurse, die er in Baden zuerst einrichtete, als eine Schule für die psychische Erfassung des Verbrechertums, als die Voraussetzung eines individualisierenden Strafvollzugs, ja als die notwendige Vorbedingung aller einschneidenden Reformen der Strafrechtspflege bezeichnet. In Universitäten sind Gefängnisseminare zu errichten, diese besonders für zukünftige Gefängnisvorsteher.

39. Eine andere Art der Einführung Rechtsbeflissener in das Studium der Verbrecher hat Ottolenghi versucht. Er machte, wie Romolo Ribolla: Voci dell' ergostalo (Roma, Ermanno Löscher) schildert, mit Studenten der Medizin und Jurisprudenz einen Ausflug nach Elba, wo die beiden Zuchthäuser Portolongone und Portoferraio besucht und viele Verbrecher eingehend besprochen wurden. Ein solcher längerer Ausflug gibt jedenfalls bessere Anregung zum Studium der Verbrecher und des Strafvollzugs als ein kurzer Rundgang durch eine Anstalt, wie er — nicht einmal überall — im Anschluß an kriminalistische Seminarübungen bei uns gemacht wird.

40. M. Fuhrmann: Das psychotische Element. Studien eines Psychiaters über Theorie, System und Ziel der Psychiatrie (Leipzig, Joh. Ambr. Barth). Ein trotz aller Unreife nicht uninteressantes kleines Buch, dessen Ziel dahin geht, der Veranlagung (Endogenesis) die Entwicklung aller Psychosen zuzuschreiben.

41. Th. Tiling: Individuelle Geistesartung und Geistesstörung (Wiesbaden, J. F. Bergmann). Nur die Individualpsychologie kann zum Verständnis der psychopathischen Symptome führen. Die Gefühlssphäre spielt die dominierende Rolle, und nur bei richtiger Mischung von Gefühls- und Gedankenwelt ergibt sich normale Geistesbeschaffenheit und Tüchtigkeit, im andern Falle Abschwächung und Perversität. Die Ansicht Tilings, daß der Übergang krankhafter Verstimmung in Wahn oft als unglücklicher Zufall erscheint, der nicht auf anatomische Verhältnisse zurückzuführen sei, ist wohl nicht ganz zutreffend. Der Verfasser widerspricht damit auch seiner eignen Theorie von dem vorwiegenden Einfluß der individuellen Veranlagung.

42. Von Lehrbüchern hat Gottschalks Grundriß der gerichtlichen Medizin einschließlich Unfallfürsorge (Leipzig, Georg Thieme) eine zweite Auflage erlebt. Das handliche Buch enthält alles für den Gerichtsarzt Wissenswerte in gedrängter Kürze, mit Ausnahme der gerichtlichen Psychiatrie. Das ist unverkennbar ein nicht zu billigendes Beiseitelassen. Einer Besprechung bedarf es deshalb an dieser Stelle umsoweniger, als auch andere psychiatrisch schwierige Fragen, wie z. B. Verfall in geistiges Siechtum nur flüchtig gestreift sind.

43. Die gerichtliche Psychiatrie muß gegenüber den groben Verletzungen des Zentralnervensystems bei einem Unternehmen wie dem von Adolf Lesser herausgegebenen Stereoskopisch-gerichtsärztlichen Atlas (Breslau, Schlesische Verlagsbuchhandlung) zurückstehen. Die bisher erschienenen 50 Tafeln umfassen ausschließlich Verletzungen und Blutungen des Schädels, Hirns und Rückenmarks. Eine sorgfältige Auswahl und vorzügliche Ausführung machen die Tafeln, die von kurzgefaßten Erläuterungen begleitet sind, zu einem wertvollen Unterrichtsmittel, das besonders da sehr zweckmäßig sein wird, wo es oft an brauchbarem Demonstrationsmaterial fehlt. Über die Vollständigkeit und etwa zu wünschende Ergänzungen kann erst dann ein Urteil abgegeben werden, wenn das Werk beendet vorliegt.

44. Cramers: Gerichtliche Psychiatrie, ein Leitfaden für Mediziner und Juristen (Jena, Gustav Fischer) hat die Feuerprobe der praktischen Brauchbarkeit glänzend bestanden. Seit der letztbesprochenen 2. Auflage (Z XX 751) hat Cramer das ganze Buch nochmals gründlich durchgearbeitet und ergänzt. Es bedarf wohl keiner besonderen Empfehlung mehr, wie sehr gerade ein kurzes, klar geschriebenes Lehrbuch, in dem jede wichtige Frage wenigstens soweit erörtert ist, als die Praxis des täglichen Lebens erfordert, Bedürfnis war, und wie gut Cramer diesem Bedürfnis entsprochen hat.

45. Im Auftrage des Zentralkomitees für das ärztliche Fortbildungswesen Berlin sind 12 Vorträge über Gerichtliche Medizin (herausgegeben von Kutner, Jena, Gust. Fischer) gehalten worden. Hier interessieren vorwiegend die psychiatrischen. Mendel hat die „Zurechnungsfähigkeit" behandelt. Er vertritt dabei die Anschauung, daß Zustände verminderter Zurechnungsfähigkeit bestehen, und daß ihre

Anerkennung in dem neuen Strafgesetzbuch unter der Voraussetzung einer Straſänderung wünschenswert sei. Anderseits verneint er, wie manche andere Berliner Psychiater, die Notwendigkeit, den Relativsatz des § 51 zu beantworten. Ich kann nicht verstehen, worin der Unterschied liegt, ob ich, wie Mendel vorschlägt, sage, es habe sich jemand im Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 befunden, oder den Wortlaut des § 51 anwende; zumal wenn man eine verminderte Zurechnungsfähigkeit annimmt und es für angebracht hält, dies, wie Mendel in Beispielen zeigt, im Schlußsatz zu betonen. Ferner halte ich es weder für zweckmäßig noch für notwendig, den Zusammenhang zwischen der Tat und der Krankheit zu erörtern. Sehr beachtenswert scheint mir Mendels Vorschlag, dem § 51 die Fassung zu geben: Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung bewußtlos oder geisteskrank war.

Mölis vorzügliche Darstellung der Geisteskrankheiten in zivilrechtlicher Hinsicht betont besonders die Anwendbarkeit der Pflegschaft auf Geisteskranke, eine Auffassung, der die höchstgerichtlichen Entscheidungen sich neuerdings angeschlossen haben.

Jolly bespricht den perversen Sexualtrieb und die Sittlichkeitsverbrechen in der ihm eignen ruhigen Sachlichkeit. Er steht auf dem Standpunkt, daß der § 175 besser abgeschafft werde. Einzelne Fälle von Homosexualität fallen unter den § 51, durchaus aber nicht alle.

Köppen ist in seinem Vortrage über Epilepsie und Hysterie in forensischer Beziehung gegenüber der Annahme der Epilepsie vielleicht zu vorsichtig. Seine Schilderung umfaßt besonders die Dämmerzustände. Bei dem Fall Holzapfel, den Köppen erwähnt und bei dem 1874 die damalige Kenntnis von der Epilepsie kein bestimmtes Urteil erlaubte, hält Köppen Epilepsie für wahrscheinlich. Ich habe zufällig aus den Strafakten ersehen können, daß die Epilepsie sich später unverkennbar deutlich gezeigt hat.

46. Köppen hat eine große Sammlung von gerichtlichen Gutachten aus der psychiatrischen Klinik der Kgl. Charité zu Berlin (Berlin, S. Karger, 1904) herausgegeben. Unter 317 Männern und 64 Frauen, die im Laufe von 11 Jahren in der Charité auf ihren Geisteszustand gerichtlich begutachtet wurden, waren 42 Männer und 3 Frauen nicht geisteskrank. 20mal schlossen sich die Urteile der Gerichtshöfe dem ärztlichen Gutachten nicht an.

46 der Gutachten werden ausführlich wiedergegeben, davon betreffen 11 Schwachsinn, 5 Epilepsie, 8 Paranoia, 3 Lues cerebri, 3 Dégénérés, 8 sexuelle Perverse, 4 pathologische Lügner, 1 chronischer Alkoholismus, 1 Wochenbettpsychose, 2 unbestimmte Diagnosen. Da wenig allgemeine Gesichtspunkte aus den einzelnen Fällen abgeleitet werden, dürfte der Nutzen der Sammlung für den Gerichtsarzt wohl größer sein, als für den Richter.

47. Mehr auf allgemeine Fragen und diagnostische Gesichtspunkte ist Pfister: Strafrechtlich-psychiatrische Gutachten als

Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie für Juristen und Ärzte (Ferd. Enke, Stuttgart) eingegangen. Unter seinen 24 Gutachten sind 9 solche über Epilepsie, die Pfister besonders sorgsam behandelt. Bei 3 Paranoikern war ein Zusammenhang zwischen der Straftat und der Wahnbildung nicht nachweisbar. Mit Recht aber hat Pfister die Kranken gleichwohl exkulpiert.

48. Eine wichtige Arbeit, durch die die Schwierigkeiten der Diagnostik wie ihre Bedeutung für die allgemeine Auffassung von Zeitströmungen gleich gut illustriert werden, ist die Walter Channings: The mental status of Czolgocz, the assassin of President Mc Kinley (Americ. journ. of insanity, LIX No. 2). Die Gutachten hatten bei Czolgocz, dem Mörder Mc Kinleys, geistige Gesundheit angenommen. Channing erhebt nun den Vorwurf, daß die Untersuchung nicht sorgfältig genug geführt worden sei und zu sehr unter dem Druck der öffentlichen Meinung gestanden habe. Czolgocz war stets ein fleißiger Mensch gewesen, der bis zum Jahre 1901, also bis kurz vor dem Morde, einer philanthropischen Gesellschaft angehört hatte, zu deren Prinzipien der Glaube an Gott und Christentum gehörte. Anarchist war er nach der Ansicht des besten Kenners, eines Polizeibeamten, nicht; die Anarchisten wurden sogar, als er kurz vor dem Attentat sich ihnen zu nähern versuchte, vor ihm gewarnt, da man aus seinen Reden merkte, daß er nichts davon verstand, und deshalb einen Spion vermutete. Einige Jahre vor dem Attentat wurde er stiller und menschenscheu, klagte dauernd über allerhand körperliche Erkrankungen, er aß nicht mehr in Gegenwart von Fremden, sodaß man entweder an Vergiftungsideen oder an einen Tik denken muß. Ob Channing mit der gestellten Diagnose „Dementia praecox“ recht hat, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls geht aus seinem Bericht hervor, daß die geistige Gesundheit des Präsidentenmörders sehr fraglich war, und daß die Tat außer Zusammenhang mit dem Anarchismus steht.

49. Ganz ähnliche Winke geben uns noch manche andere Arbeiten. Puppe: Majestätsbeleidigung und Geistesstörung (Ärztl. Sachverständ. Zeitg. IX S. 453) hat 11 Fälle von Majestätsbeleidigung gerichtsärztlich untersucht; davon betrafen 3 Imbezille, 4 Epileptiker, 3 Alkoholiker und 1 senile Neurasthenie; zweifellos geisteskrank waren 3 Imbezille, 3 Epileptiker und 1 Alkoholist. Puppe mahnt deshalb, wenn in plumper und den Stempel der Motivlosigkeit tragender Weise eine Majestätsbeleidigung begangen wird, den Täter unbedingt einer gerichtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

50. Burgl: 20 Fälle von Exhibition aus der gerichtsärztlichen Praxis (Friedreichs Blätter für gerichtl. Medizin, Bd. 54 S. 215) fand drei nicht geisteskrank, bei einem war die Schuld nicht näher erwiesen, die übrigen waren mehr oder weniger psychisch abnorm. Bei 7 Epileptikern sprach sich Burgl stets für Annahme des § 51 aus; einmal ohne daß er das Gericht zu überzeugen vermochte.

51. Wickel, Sittlichkeitsverbrechen und Geistesstörung (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin, 3. F. XXV, 2) veröffentlicht 4 Fälle von Sittlichkeitsverbrechen, von denen zwei durch Epileptiker, zwei durch senil Demente begangen wurden

52. Natürlich ist die Exhibition noch nicht an sich ausreichend zur Exkulpierung. So weist Pfister: Zur Kenntnis des Exhibitionismus (Vierteljahrsschrift für ger. Medizin N. F. XXVI, 2) bei einem mäßig Schwachsinnigen nach, daß er durch Zufall zum Exhibitionismus gekommen war, ohne daß man berechtigt sei, ihm den Schutz des § 51 zuzuerkennen.

53. Ernst Rüdin: Eine Form akuten halluzinatorischen Verfolgungswahns in der Haft ohne spätere Weiterbildung des Wahns und ohne Korrektur (Allg. Zeitschrift für Psych., Bd. 60 S. 852) beschreibt 3 Fälle, in denen sich während der Strafhaft ein halluzinatorischer Verfolgungswahn herausbildete, der in einem Falle nach einigen Monaten, in den beiden andern nach einem Jahre in Heilung überging, aber nicht korrigiert wurde. Die Wahnbildung hörte auf, aber die wahnhafte Idee wurde affektlos festgehalten. Rüdin empfiehlt zur Vorbeugung einer Fixierung der Wahnideen dringend, die Kranken sofort aus der Einzelhaft zu nehmen, sie durch geeignete Beschäftigung abzulenken und in andere, günstigere Verhältnisse zu versetzen.

54. Bolte: Über einige Fälle von Simulation (Allg. Zeitschr. für Psychiatrie, Bd. 60 S. 47) berichtet über 6 Fälle von Simulation. Zwei der Untersuchten gestanden die Simulation zu.

55. Paul Garnier: L'amnésie au point de vue médico-légale. Affaire Dussollier (Annal. d'hygiène publique, III S. XLVII, 192). Ein 21jähriger Buchhalter erschoß im Eisenbahnzuge ein junges Mädchen, mit dem er 2 Jahre lang ein platonisches Liebesverhältnis unterhalten hatte. Zuerst leugnete er alles, behauptete die Ermordete nicht zu kennen, legte aber dann, in die Enge getrieben, ein bis in alle Einzelheiten hinein zutreffendes Geständnis ab. Kurze Zeit später aber behauptete er, sich an nichts mehr erinnern zu können. Die Begutachtung dieser Amnesie stieß auf die besondere Schwierigkeit, daß einzelne Symptome für das Bestehen einer allerdings nicht sicher zu stellenden Amnesie sprachen. Die Gutachter (Fornier, Bronardel und Magnan) kamen zu dem Schluß, daß der Mord nicht in einem krankhaften Zustand geschehen, die Amnesie nicht glaubhaft sei. Die Richtigkeit dieser auch durch alle Nebenumstände unterstützten Auffassung bewies der weitere Verlauf. Am Tage vor der Verhandlung (6 Monate nach dem Morde) kehrte die Erinnerung plötzlich wieder. Das Urteil lautete auf lebenslängliche Zwangsarbeit.

56. Henneberg: Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung spiritistischer Medien (Arch. für Psych., 37. Heft 3). Ein genauer Bericht über das Blumenmedium Rothe, von dem er annimmt, daß sie neben und nach echten Trancezuständen solche auch

simuliert hat. Da die Rothe aber hysterisch war, mußte mit Bestimmtheit eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit angenommen werden.

57. Das merkwürdige Symptom des Vorbeiredens, das auf den ersten Blick wie eine sehr törichte Simulation aussieht, und das nach seinem ersten Beschreiber als Ganserſches Symptom bezeichnet zu werden pflegt, ist mehrfach beschrieben worden. Lücke: Über das Ganserſche Symptom mit Berücksichtigung seiner forensischen Bedeutung (Archiv für Psych., Bd. 60 S. 1) hat 4 Fälle von Hysterie gesehen, bei denen es zu Dämmerzuständen mit typischem Vorbeireden kam.

58. Julius Hey: Das Ganserſche Symptom, seine klinische und forense Bedeutung (Berlin, Hirschwald, 1904) bringt 10 neue und sehr sorgfältig beobachtete Fälle bei, deren Diagnose dreimal auf Dementia praecox, einmal auf Alkoholepilepsie und sechsmal auf Hysterie lautete. Er fand neben dem unsinnigen Vorbeireden oft eine deutliche Herabsetzung der Merkfähigkeit. Von den bisher beschriebenen 39 Fällen hatten 24 forense Bedeutung. Hey unterscheidet das Ganserſche Symptom (das Vorbeireden) von dem Ganserſchen Symptomenkomplex, der sich aus Bewußtseinsstörung, Amnesie, Halluzinationen, Vorbeireden, körperlichen Symptomen und relativ raschem Ablauf zusammensetzt und auf hysterischer Basis entsteht.

59. Cesare Biondi: Delle denuncie e testimonianze delle isteriche (Rivist. sperim. di freniatria, XXIX, 14) spricht sich dagegen aus, alle Hysterischen für lügnerisch, ihre Aussagen von vornherein als völlig unglaublich zu bezeichnen. An der Hand zweier ungewöhnlicher Fälle weist er nach, daß nur die Kenntnis der Persönlichkeit ein Urteil über die Glaubwürdigkeit gestatte.

60. Hoche: Zur Frage der Zeugnisfähigkeit abnormer Personen (Marhold, Halle a. S.). Ein Mann war wegen Vergehens gegen § 176[2] auf Grund der Aussage eines epileptischen Schwachsinnigen verurteilt worden Die Wiederaufnahme wurde abgelehnt. In dem nunmehr folgenden Alimentationsprozeß hatte Hoche den Zeugen zu begutachten. Das Ergebnis gibt ihm Anlaß, die seinerzeit von mir vorgeschlagene Formulierung des § 56 St.P.O. zu der seinen zu machen: Unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflußt sind.

In einem Zusatze zu diesem Aufsatz beanstandet Finger die Beweisaufnahme des Gerichtes, hat aber, trotz Hoches Ausführungen, kein Bedenken gegen die Vereidigung des Zeugen. Mir erscheint es widersinnig, Schwachsinnige zu vereidigen. Ihre Glaubwürdigkeit wird dadurch nicht erhöht. Entweder begreifen sie den Eid nicht, dann war er zwecklos, oder die Vereidigung macht sie nur aufgeregt, keinesfalls aber geeigneter, die Wahrheit, die sie nicht wissen, auszusagen.

61. Einen ergötzlichen Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussage schildert Hans Groß: Korrigierte Vorstellungen (Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. X S. 109). In einer größeren Stadt wurde dem Gemeinderat gemeldet, daß von einem überlebensgroßen Denkmal eines sitzenden und einen Griffel haltenden Gelehrten das Buch, in das er schreibt, abgeschlagen worden sei. Die allgemeine Entrüstung beruhigte sich erst dann, als durch Untersuchung des Denkmals, der Zeichnungen und des Modells festgestellt wurde, daß nie ein Buch vorhanden gewesen war.

Groß erklärt diesen allgemeinen Irrtum dadurch, daß tatsächlich die schreibende Hand eine Ergänzung durch das Buch erforderlich mache, und daß dieses Bedürfnis die Erinnerung gefälscht habe.

62. Ernstere Bedenken ruft diese Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen bei dem von von Mackowitz berichteten „Raubmordprozeß gegen Georg Will" (Arch. für Kriminalanthrop., Bd. XI S. 171) wach. Ein Mann, der eines 10 Jahre zurückliegenden Raubmordes verdächtig war, wurde von etwa 70 Zeugen mit Bestimmtheit erkannt, nur einer war dagegen. Einige Schußnarben vermehrten den Verdacht. Da gestand der Angeklagte seine Personalien, die er — wegen Einbruchsdiebstahls bestraft — seiner Familie wegen nicht genannt hatte, und konnte so nachweisen, daß er der Gesuchte und von den Zeugen mit solcher Sicherheit Identifizierte nicht war. Auch nach dieser Feststellung blieben die Zeugen bei ihrer Behauptung. Was wäre wohl geschehen, wenn der Angeklagte seine Herkunft und Person nicht hätte beweisen können?

63. Mit vollem Recht betont Lefèvre: Les phénomènes de suggestion et d'auto-suggestion (Bruxelles, Henri Lamertin) die Wichtigkeit der Autosuggestion und die Suggestibilität von Zeugen. Dieser Gefahr gegenüber kann die Möglichkeit, durch hypnotische Suggestion ein Verbrechen zu veranlassen, ernsthaft gar nicht in Betracht kommen. Die suggestiven Ideen gewinnen dazu viel zu langsam an Boden — und nur da, wo der Boden wohlvorbereitet für kriminelle Ideen ist.

64. Auf diese Grundlage bei der Verwirklichung krimineller Suggestionen macht auch Forel: Der Hypnotismus und die suggestive Psychotherapie (Stuttgart, Ferd. Enke) besonders aufmerksam, obgleich er kriminelle Suggestionen auch bei nicht zum Verbrechen Prädisponierten nicht für ausgeschlossen hält. Ich glaube nach wie vor, daß bisher ein einwandfreier Fall noch nicht bekannt geworden ist, und deshalb kein Anlaß zur Beunruhigung vorliegt.

65. Weinbaum: Zur Frage der gerichtlichen Beurteilung von Geistesstörungen und Hypnose (Die Heilkunde, 1903 Heft 4) beleuchtet eine andere und viel wichtigere Gefahr der Hypnose. Der „Suggestor" Weltmann hatte in öffentlicher Schaustellung mit einem 16jährigen Gymnasiasten allerhand hypnotische Experimente gemacht, ohne die steigende Erregung des jungen Menschen zu berücksichtigen. Dieser verfiel unmittelbar danach in eine

schwere, nach Jahresfrist noch ungeheilte Psychose. Das Gericht nahm an, daß die Geisteskrankheit durch die hypnotische Prozedur ausgelöst, aber nicht hervorgerufen worden sei, und kam zu einem freisprechenden Urteil, da das Vorgehen des Suggestors weder eine Fahrlässigkeit erkennen lasse, noch er die nervöse Erregbarkeit des Hypnotisierten hätte wahrnehmen müssen. Da er ferner die Erlaubnis des Regierungspräsidenten zu solchen Schaustellungen erhalten hatte, „durfte er davon ausgehen, daß die Vornahme solcher Vorstellungen an sich nicht strafbar sei".

Gegen diese Auffassung macht Weinbaum unter Zusammenstellung der bekannt gewordenen Fälle von Gesundheitsschädigung durch die Hypnose die ernstesten Bedenken geltend. Interessant ist, daß am 2. V. 1881 eine Verfügung an die Regierungspräsidenten ergangen ist, nach der den Magnetiseuren die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen fernerhin nicht zu gestatten sei. Diese zweifellos sehr segensreiche Verordnung ist offenbar völlig in Vergessenheit geraten.

66. Fritz Ryloff: Das Verbrechen der Zauberei (crimen magiae) Ein Beitrag zur Geschichte der Strafrechtspflege in Steiermark (Graz, Leuschner & Lubensky), hat aus den Akten festgestellt, daß in Steiermark von 1546—1746 196 Hexenprozesse stattgefunden haben. Er schließt aus der Zahl der bekannt gewordenen Urteile, daß etwa 84 pCt. aller Hexenprozesse, deren summarisches Strafverfahren er als eine Art Standrecht charakterisiert, mit dem Todesurteil endeten. Ryloff glaubt, daß die Versuche, die Vorstellung des Besessenseins auf Intoxikation mit Stechapfel zurückzuführen, ebensowenig berechtigt seien, wie die Annahme, daß alle Besessenen Geisteskranke waren. Allerdings seien unter den die Beziehungen zum Teufel Bezeugenden wohl zahllose Schwachsinnige, Kranke, Greise und Kinder, aber es wäre doch nicht anzunehmen, daß so viele gleichartige Wahnideen gebildet hätten. Die Kirche habe die Lehre von der Teufelsbuhlschaft wissenschaftlich begründet und sei mit ihrer Verwertung bei Ketzerprozessen vorangegangen. Nur dadurch habe diese Vorstellung allgemein werden können. Tatsächlich aber war der Vorgang doch wohl so, daß die Idee eines Teufelsbündnisses allgemein geglaubt wurde. Es bedurfte nur noch der Folterung oder der Furcht vor ihr, um Geständnisse zu erpressen. Ryloff hält übrigens die üblichen Vorstellungen von der Häufigkeit der Hexenprozesse für übertrieben.

67. Matti Helenius: Die Alkoholfrage. Eine sozialstatistische Untersuchung. (Fischer, Jena.) Das Buch des finländischen Nationalökonomen dürfte wohl als das zur Zeit beste Buch über die soziale Bedeutung des Alkohols zu bezeichnen sein. Eine enorme Literatur ist einwandfrei verwertet; zu besonderem Lobe gereicht dem Verfasser, der selbst überzeugter Abstinenzler ist, daß er die mitgeteilten und kritisch gesichteten Zahlen selbst reden läßt. Sehr anschaulich ist der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Alkoholismus dargestellt.

68. Otto Lang: Alkoholgenuß und Verbrechen (Basel, Friedr. Reinhardt). Ein Wiederabdruck des statistischen Belags für die Bedeutung der Trinkausschreitungen, infolge deren sich die Gewalttätigkeiten an Sonntagen, den Lohntagen und Montags besonders häufen, sowie noch anderer Zahlen zum Beweise, welche Rolle der Alkohol bei der Entstehung von Verbrechen spielt.

69. Cramer: Über die forensische Bedeutung des normalen und pathologischen Rausches (Monatsschrift f. Psych. und Neurol, 1903 S. 36) bezeichnet nur den Rausch als pathologisch, bei dem eine Beeinflussung durch krankhafte Momente erwiesen ist. Intoleranz ist an und für sich noch nicht mit pathologischem Rausche identisch. Zur Diagnose reicht der Nachweis einer Bewußtseinsstörung allein nicht aus, es muß vielmehr nachgewiesen werden, daß sie durch krankhafte Momente, die nicht allein in der Alkoholoergiftung liegen, herbeigeführt worden ist. Die Erinnerung für die Vorgänge (häufig Gewaltakte) kann fehlen, kann aber auch teilweise erhalten sein. Der Abschluß des pathologischen Rausches erfolgt oft durch jähen Zusammenbruch mit anschließendem Schlafe.

70. Flügge: Das Recht des Arztes zum Gebrauch für den Arzt nach den reichsrechtlichen und den preußischen landesrechtlichen Bestimmungen (Wien, Urban & Schwarzenberg) stellt sowohl die Rechte wie die Pflichten des Arztes in überaus dankenswerter Weise zusammen, wobei der Verfasser auch zu der Frage Stellung nimmt, was den Arzt zur Vornahme chirurgischer Eingriffe berechtigt. Für Flügge liegt der Rechtsgrund in der Einwilligung des Kranken; in Fällen, in denen die Einwilligung aus äußeren Gründen (z. B. in der Narkose) nicht eingeholt werden kann, berechtigt allein die gewissenhafte Überzeugung zu dem Eingriff, daß der Kranke seine Einwilligung geben würde, wenn er dazu imstande wäre.

71. Auch Lucien Picqué: à propos de l'intervention chirurgicale chez les aliénés (Progrès médical 1902, p. 97) macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die daraus entspringen können, daß durch keinerlei gesetzliche Bestimmung das Recht chirurgischer Eingriffe an Geisteskranken einwandfrei geregelt ist. Die Familie hat oft Gründe, die Einwilligung zu einer lebensrettenden Operation zu verweigern, ein Vormund ist nicht immer vorhanden. Deshalb fordert er eine gesetzliche Regelung.

72. Rudeck: Syphilis und Gonorrhoe vor Gericht. (Berlin, H. Basdorf, 02). Ohne gerade besonders neue Gesichtspunkte zu bringen, hat Rudeck die Gesetze über Geschlechtskrankheiten im öffentlichen und Eherecht in brauchbarer und oerständiger Weise zusammengestellt.

73. Die Besprechung von Eduard Langs: Lehrbuch der Geschlechtskrankheiten (Wiesbaden, J. F. Bergmann) rechtfertigt sich an dieser Stelle durch einen Vorschlag, den er im Interesse der Erwerbung besserer Kenntnisse der Syphilisprophylaxe macht. Er glaubt, daß man berechtigt sei — die Einwilligung der betreffenden

Personen und Behörden vorausgesetzt — Strafgefangene zum freiwilligen Anerbieten als Versuchspersonen zu veranlassen, um ihnen dadurch die Möglichkeit zu einer guten Tat zu geben. Die sofort einzuleitende Behandlung werde es ermöglichen, größeren Schaden sofort fast mit Sicherheit zu verhindern.

74. Ernst Schultze: Der Arzt als Sachverständiger und sachverständiger Zeuge (Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin, 3. F. XXV. Suppl.-Heft) rät dem Arzte, jedes Eingehen auf andere als rein tatsächliche Wahrnehmungen abzulehnen, falls er als sachverständiger Zeuge vernommen werde, und, wenn der Richter auf die Erweiterung der Aussagen auf Dinge bestehe, die unter den Begriff des Sachverständigenurteils fallen, eventuell im Beschwerdeweg die Sachverständigengebühr zu verlangen. Schultze hat diesen wunden Punkt, der in einzelnen Gegenden Deutschlands gelegentlich zu recht unliebsamen Reibereien zwischen Ärzten und Juristen führt, vorzüglich dargestellt und damit der Reform dieses Paragraphen einen wichtigen Dienst geleistet.

75. Joh. Bresler: Die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (Halle a. S., Marhold). Nachdem sich erst die Theoretiker (Psychiater und Juristen) vergeblich bemüht hatten, eine Einigung darüber zu erzielen, wie die schwer faßbaren Bestimmungen des § 1569 B.G.B. zu umgrenzen seien, zeigt sich nunmehr, daß auch die Praktiker sehr verschiedener Ansicht sind. Bresler stellt einige Entscheidungen höherer Instanzen zusammen. Das eine Mal wird unter Aufhebung der geistigen Gemeinschaft der geistige Tod, die völlige Geistesumnachtung verstanden, ein anderes Gericht nimmt sie sogar nur dann an, wenn das Bewußtsein vom Bestehen der Ehe überhaupt erloschen ist, also bei tiefster Verblödung. Das lehnt wieder ein anderes Gericht ab und erkennt auch da noch auf Ehescheidung, wo das Bewußtsein des ehelichen Bundes völlig erhalten ist. Bresler selbst definiert die geistige Gemeinschaft als das Vorhandensein eines im wesentlichen gleichen Gedankeninhaltes über die Ehe bei den Ehegatten und die Möglichkeit einer wechselseitigen Einwirkung auf diesen Gedankeninhalt. Er hebt mit Recht hervor, daß nicht nur das Interesse des kranken, sondern auch des gesunden Ehegatten gewahrt bleiben müsse. Sehr wichtig ist, daß in einem Urteil die beantragte Ehescheidung wegen Mißhandlung und Beschimpfung durch den kranken Ehegatten eben wegen der Krankheit abgelehnt wurde, gleichzeitig aber auch die Ehescheidung auf Grund des § 1569.

Nicht gebilligt wird die Entscheidung, daß die Kosten der siegenden Partei zufallen.

In einem zweiten Teile werden einige Urteile wiedergegeben, durch die Trunksucht als ehrloses und unsittliches Verhalten im Sinne des § 1568 B.G.B. angesehen wird.

76. Cramer: Entmündigung wegen Trunksucht (Der Alkoholismus Bd. IV Heft 3) bedauert, daß die Entmündigung meist

erst ausgesprochen werde, wenn die Familie bereits ruiniert und die Entmündigung so gut wie unmöglich erscheine. Nur das frühzeitige Eingreifen kann Nutzen bringen. Bei Aufhebung der Entmündigung ist dringend zu empfehlen, auf dem Eintritt in einen Abstinenzverein zu bestehen.

77. Endemann: Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge (Halle, Marhold, 04) unterscheidet Trunkfällige, d. h. solche Trinker, die noch keine ausgesprochene Form geistiger Erkrankung zeigen, und geisteskranke Trunksüchtige. Die Prognose der ersten Gruppe ist gut, die der zweiten fast aussichtslos. Um alle aus dem Wortlaut entstandenen Mißverständnisse zu beseitigen, schlägt Endemann als Fassung des § 6[3] B.G.B. vor:

> „Entmündigt kann werden, wer infolge von Trunksucht die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht vernunftgemäß zu besorgen vermag, oder wer infolge von Trunkfälligkeit sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit andrer gefährdet.

Sehr wichtig ist die Betonung, daß sowohl im Interesse der Trinker wie der Armenpflege und der öffentlichen Sicherheit die Zwangsheilung eingeführt werden müsse; E. macht dazu sehr beachtenswerte Vorschläge.

78. Bei Schäfer: Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes (Halle, Marhold, 04), findet sich eine Sammlung der meisten gesetzlichen Bestimmungen, und zwar sowohl der straf- wie bürgerlich-rechtlichen und der eigentlichen Trunksuchtsgesetze.

79 a. Ernst Schultze: Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und zur Pflegschaft nebst kritischen Bemerkungen (Halle, Marhold, 03), geht von einer bemerkenswerten Entscheidung des Reichsgerichts (IV. Zivilsenat 13. II. 1902) aus, in dem das Reichsgericht sich auf den von den meisten Psychiatern vertretenen Standpunkt stellt: die Entmündigung wegen Geisteskrankheit sei die schwerere, die wegen Geistesschwäche die leichtere Form; demnach hänge die Entscheidung, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche anzunehmen sei, von dem Einfluß der Störung auf die Besorgung der Angelegenheiten ab. Daraus ergibt sich für den Sachverständigen, daß er sich nicht auf die Feststellung der Psychose beschränken darf, sondern auch erörtern muß, welche Schädigung der bürgerlichen Rechtsfähigkeit die Erkrankung mit sich bringt. Leider hat Schultze sich nicht energisch gegen die bekannte Auffassung des Reichsgerichts gewandt, nach der nur die Unfähigkeit zur vernünftigen Besorgung der Gesamtheit der Angelegenheit die Entmündigung rechtfertige.

Ferner erörtert Schultze die Pflegschaft, die gemäß einer neuen Reichsgerichtsentscheidung (Band 52 S. 240) auch dann möglich ist, wenn es sich um Geistesschwache handelt.

79 b. Sehr brauchbar haben sich die wichtigen Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie (Halle, Marhold) erwiesen, die Ernst Schultze nun schon zwei Jahre hintereinander mit großer Sorgsamkeit genau zusammengestellt hat.

80. Hans Ostwald: Das Leben der Wanderarmen (Arch. für Kriminalanthropol. XIII S. 297) ist ein vorzüglicher Kenner der Landstraße, auf der er selbst lange Zeit gelebt. Er skizziert kurz das Leben und die Psychologie der Wanderarmen. Wirkliche Verbrecher findet man nur wenig auf der Landstraße. Die starke Anhäufung in den Wintermonaten, in denen doch gewiß das Wandern keinen verlockenden Reiz mehr bietet, beweist den Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit. Noch deutlicher geht das aus dem Andrang zu den Arbeiterkolonien hervor, in die freiwillig Arbeitswillige eintreten, um angestrengter zu arbeiten und bestenfalls so gut wie Zuchthäusler verpflegt zu werden.

81. Robert von Hippel: Zur Vagabundenfrage (Berlin, Otto Liebmann), trennt den Gelegenheitsvaganten, den augenblickliche Notlage auf die Landstraße treibt, und der der Hilfe bedarf, von dem gewerbsmäßigen Landstreicher. Für den erstern ist eine Ausdehnung des Verpflegungsstationssystems notwendig; die Arbeiterkolonien müssen die Zufluchtsstätte dieser Arbeitswilligen bleiben.

Dagegen verlangt er gegen die Gewohnheitsbettler, diese Parasiten des Rechtsfriedens, energische Maßnahmen; und zwar geht der Verfasser bis zur Forderung dauernder Internierung.

82. Das Gebiet der Prostitution und der sexuellen Anomalien weist quantitativ sehr viel Arbeiten auf, qualitativ nur wenig von Bedeutung. Als eine brauchbare Arbeit darf Wilhelm Fischers: Die Prostitution (Stuttgart-Leipzig, Karl Dafer) bezeichnet werden. Sie gibt eine gewandte Geschichte der Prostitution und ihrer modernen Gestaltung einschließlich der Abarten. Mit Geschick wird die Kasernierung verteidigt.

83. Das Buch Quanters: Die Sittlichkeitsverbrechen im Laufe der Jahrhunderte und ihre strafrechtliche Beurteilung (Berlin, Bermühler, 04) ist inhaltlich nicht gerade originell; es bringt z. T. ganz beachtenswerte Vorschläge zur Abänderung des Abschnitts XIII R.St.G., ist aber durch greuliche Illustrationen entstellt.

84. Ganz wertlos und in ihrer ganzen Anlage nur auf ein Laienpublikum berechnet sind Uloff, Die Flagellomanie (Dresden, H. R. Dohrn), eine überflüssige Zusammenstellung von allerhand literarischen und historischen Notizen über Prügelstrafe und deren sexuellen Hintergrund, und **85.** Hansen: Stock und Peitsche. Ihre Anwendung und ihr Mißbrauch im Dienste modernen Straf- und Erziehungswesens (Dresden, H. R. Dohrn), das seine 2. Auflage vielleicht der Zutat von Bildern zu verdanken hat.

86. Auch dem Buche des Pariser Arztes Emile Laurent: Sexuelle Verirrungen. Sadismus und Masochismus (Berlin, H. Barsdorf, 04) läßt sich nicht viel Gutes nachsagen. Ein größeres Werk über die nachgerade bis zur Übersättigung breitgetretene Sexualpathologie hat nur dann Existenzberechtigung, wenn es dazu beiträgt, die Probleme einer Lösung näher zu bringen, oder neue Gesichtspunkte zutage fördert. Beides ist nicht der Fall. Die Übersetzung stammt von einer Dame, die ihr Interesse für die Sexualpathologie auch durch eigne Gedichte gezeigt hat.

87. Eulenburg: Sadismus und Masochismus (Wiesbaden, J. F. Bergmann), hat einen Versuch gemacht, diese abnormen Richtungen des Sexualempfindens durch eine schematische Zeichnung der Zentren und Nervenbahnen und des angenommenen Ortes der Störung verständlicher zu machen. Ich muß gestehen, daß mir diese doch nur rein hypothetische Darstellung wenig zusagt; sonst aber verdient die kurze Schilderung der Zustände alle Beachtung.

88. Der Kampf um die Abschaffung des § 175 findet seine Hauptstätte in den von Magnus Hirschfeld herausgegebenen Jahrbüchern für sexuelle Zwischenstufen. Diese sind nach und nach inhaltlich sehr viel besser geworden; an die Stelle einer völlig unangebrachten Verherrlichung jedes Homosexuellen, dessen Lebenslauf in sehr überflüssiger Breite wiedergegeben wurde, und dem Abdruck von Zeitungsabschnitten über Bestrafungen von Päderasten und über unerklärte Selbstmorde, an die Stelle dieses Inhalts sind mehr und mehr wissenschaftliche Arbeiten getreten. Unter diesen verdienen zwei eine besondere Besprechung. Hirschfeld: Das Ergebnis der statistischen Untersuchungen über den Prozentsatz der Homosexuellen (Band VI S. 109) ist der Frage nachgegangen, wie groß der Prozentsatz an Homosexuellen ist. Er benutzte da zwei Wege. Einmal machte er Stichproben, indem er sich von zuverlässigen Homosexuellen über ihre Beobachtungen innerhalb beschränkter Bevölkerungskreise Auskunft geben ließ; z. B. über die Angestellten eines Warenhauses, eines Postamtes. Die Zahlen schwankten zwischen 1,0 und 5,7 pCt.

Der zweite Weg war der durch Umfrage. Er bat in einem meiner Überzeugung nach ebenso geschickten wie dezenten Schriftstücke 3000 Charlottenburger Hochschüler um Auskunft über ihr sexuelles Empfinden. Da die Antwortkarten nur ein Unterstreichen verlangten, war die Anonymität völlig gewahrt. Von 1696 Beantwortern erklätten sich 1593 für heterosexuell, 26 für homosexuell, 77 für bisexuell. Hirschfeld hält sich zu der Annahme berechtigt, daß unter den 1141 Nichtbeantwortern (der Rest war unbestellbar oder konnte wegen Unklarheit der Antwort nicht verwertet werden) ebensoviele Homosexuelle seien. Ich halte seine Gründe nicht für ausreichend und halte auch die Zuverlässigkeit der Antworten nicht für einwandfrei.

Eine zweite Sammelforschung richtete sich an 5721 Eisendreher; unter 1912 Antworten wurde in 1,1 pCt. Homosexualität, in 3,2 pCt.

Bisexualität angegeben. Die Sammelforschungen von Dr. von Römer (595 Amsterdamer Studenten) ergab 6 Homo-, 12 Bisexuelle.

So kommt Hirschfeld zu der Zahl von 1 200 000 Homosexuellen in Deutschland, 56 000 allein in Berlin.

Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß diese Statistik ein richtiges Bild gibt. Diese Zahlen sind viel zu hoch. Ich berufe mich dabei auf die Angaben von Homosexuellen aller Stände, denen fast stets nur ganz vereinzelte Leidensgenossen bekannt waren.

Dagegen kann man Hirschfeld nur zustimmen, wenn er nachzuweisen sucht, daß die Seltenheit der Bestrafungen auf Grund des § 175 in keinem Verhältnis zu der Häufigkeit des Deliktes steht. Er rechnet auf je drei Homosexuelle zwei, die gegen den § 175 verstoßen und zwar wöchentlich einmal; dann würden nur 0,007 pCt. aller Verfehlungen zur Verurteilung führen; allerdings ein unhaltbarer Zustand.

89. Sehr erhebliche Bedenken muß der Aufsatz von Hirschfeld: Der urnische Mensch (Jahrbuch V S. 1) hervorrufen. Er sucht die Gegner der Anschauung, daß die urnische Veranlagung angeboren sei, durch zahlreiche Einzelbeobachtungen zu widerlegen, aus denen hervorgehen soll, wie früh schon die entschiedene Richtung des sexuellen Fühlens auf das eigne Geschlecht bemerkbar wird. Der Verfasser übersieht dabei, wieviel Zufälligkeiten bei dem Spielen der Kinder vorkommen, und wieviel Erinnerungsfälschungen die retrospektive Betrachtung erschweren. Gänzlich in der Luft steht die Behauptung, daß viele sogenannte allgemein verengte Becken in Wirklichkeit nur virile Becken seien.

90. In Iwan Bloch: Beiträge zur Ätiologie der Psychopathia sexualis) Dresden, M. R. Dohrn) ist dem wissenschaftlich-humanitären Comité ein nicht zu unterschätzender Gegner erwachsen. Seine Belesenheit und seine Sachkenntnis hat Bloch-Dühren in vielen Werken bewiesen, deren Inhalt eine unerschöpfliche Fundgrube für jeden ist, der auf dem Gebiete der Sexualforschung tätig ist.

Blochs Ausführungen gehen dahin, darzutun, daß wir mit der ausschließlich medizinischen Auffassung der sexuellen Verirrungen einseitig bleiben, und daß die anthropologisch-ethnographische Forschung zur Ergänzung herangezogen werden muß. Aus ihr ergibt sich, daß die geschlechtlichen Anomalien, insbesondere die Homosexualität, überall und zu allen Zeiten verbreitet waren; der „geschlechtliche Reizhunger" (Hoche), das Variationsbedürfnis sei die Ursache aller (?) sexueller Abnormitäten und Perversionen. Bloch ist ein entschiedener Anhänger der Theorie von der Erwerbung der Homosexualität. Wenn ich auch selbst diese Auffassung mit der Einschränkung vertrete, daß die einseitige Richtung der sexuellen Empfindung im Sinne der Homosexualität oder des Fetischismus sowie aller andern Abarten nur auf psychopathischem Boden die Herrschaft über die normale Empfindung gewinnen kann, so teile ich doch nicht Blochs Furcht vor moralischer und physischer Entartung des Menschengeschlechts bei Abschaffung des § 175.

91. Aus Eugen Dühren: Neue Forschungen über den Marquis de Sade und seine Zeit (Berlin, Max Harrwitz, 04), geht hervor, daß de Sade einen sehr ernsthaften Versuch zur wissenschaftlichen Beschreibung der Psychopathia sexualis gemacht hat. Seine Annahme, daß das Schamgefühl keine angeborene sondern anerzogene Eigenschaft sei, wird neuerdings besonders von Bloch und Ellis verfochten. Unter den für das Sexualleben und seine Abarten bedeutsamen Faktoren steht neben dem Lebensalter, dem Klima, der psychischen Suggestion auf die Massen als wichtige Quelle der sexuellen Korruption die öffentliche Gerichtsverhandlung bei Sittlichkeitsverbrechen.

Interessant ist, daß de Sade eine Ansicht über den Verbrecher entwickelt, die sich der Lombrosos stark nähert. Die Vergeltungstheorie ist ungerecht und unwirksam, da sie ihren Zweck verfehlt, den Verbrecher nicht besser machen, dem Staat nichts nützen kann. Der Verbrecher muß aus der menschlichen Gesellschaft entfernt werden, wenn es sein muß, dauernd.

92. Zum Schlusse seien noch harmlose Skizzen erwähnt, Aus der Sprechstunde des Anwaltes. Forensische und kriminalsexuelle Studien, die unter dem Pseudonym Severserenus (Hannover, M. u. H. Schaper) erschienen sind. Sie schildern, zum Teil nicht ohne Humor, die Erlebnisse der Anwaltssprechstunde. Die zweifellos der Erfahrung entsprungenen Bemerkungen über die Häufigkeit von Erpressungen mit und ohne sexuelle Verfehlungen werfen auf den heiteren Hintergrund ernste Schatten.

33.

Materielles Militärstrafrecht.

Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Hauptmann d. R. Dr. E. Steidle in Neuulm.

1. Über „Militärstrafrecht, Disziplinarstrafgewalt und Ehrengerichte im deutschen Heere" brachte Rissom (Berlin, Scholl, 03, 1,65 Mk.) eine Broschüre, die den ersten Teil in zwei Kapiteln behandelt: Materielles Militärstrafrecht und Militärstrafprozeß, dem letzten noch einen Abschnitt über Zweikampf folgen läßt. Er geht davon aus, daß drei ineinander ruhende Kreise gegeben seien: die staatliche Rechtsstrafe, die spezielle Disziplinarstrafe des Heeres, und die ehrengerichtliche Strafe, — eine „kaum auf andern Lebensgebieten erreichte Fülle von Strafgewalten". Die mehr im Plauderton gehaltenen Darlegungen Rissoms enthalten manches Beachtenswerte, so, wenn er hervorhebt, daß eine Prüfungspflicht des Untergebenen, ob ein Befehl auf eine strafbare Handlung abziele, nicht gesetzlich aufgestellt ist und eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit

daher nicht eintreten könne — (letzteres gilt aber wohl nur, wenn entschuldbarer Irrtum vorliegt); oder wenn Verf. betont, beim Strafvollzug sei „durch die Einrichtung des Dienstes in den Strafanstalten dafür gesorgt, daß die Strafe den ihr zufallenden Aufgaben, namentlich auch der Erziehung der Bestraften für den demnächstigen Wiedereintritt bei der Truppe, tunlichst gerecht" werde — (leider stellt aber m. E. die Zahl der Unverbesserlichen und Rückfälligen auch im Heer unserem militärischen Strafvollzug kaum ein günstigeres Zeugnis aus, als die allgemeinen Klagen über die Mißerfolge des bürgerlichen Strafvollzugs es tun).

Im Kapitel Militärstrafprozeß soll auch die Ansicht nicht unwidersprochen bleiben, als ob ein Konflikt z. B. des Militärjustizbeamten mit der Kommandogewalt die Tätigkeit der Justiz kaum lahmlegen könne; erließ doch nach der Bay. MStGO. der Militär-Untersuchungsrichter den Haftbefehlsluß (auch gegen Offiziere) unbedenklich, ja er konnte sogar verfügen, daß Unteroffiziere oder Soldaten, wenn zweckdienlich, „unter besondere Aufsicht ihrer Abteilung gestellt" wurden Überhaupt werden die Vorzüge des alten bay. Verfahrens von Rissom (S. 13) ganz verkannt. Aber wohl nur scheinbar widerspricht er sich, wenn er S. 12 den richtigen Satz aufstellt, es sei, „da das Heer jederzeit zum Kriege bereit sein muß, untunlich, für Krieg und Frieden verschiedene Gerichtsverfassungen in Geltung zu haben", S. 21 dagegen erklärt „ein ganz anderes Gesicht" nehme das Verfahren im Felde an, wo die alte preußische Gerichtsverfassung zu neuem Leben erwache. Die Differenz zwischen Friedens- und Feld- bezw. Bordverfahren ist doch nicht so einschneidend, daß sie nicht bei künftiger Novellierung unserer MStGO. ganz überbrückt werden könnte? Der maßgebende Einfluß der richterlichen Militärjustizbeamten, bei Urteilsfällung von R. so gut gekennzeichnet (S. 19), dürfte bezüglich ihrer Tätigkeit im Ermittlungsverfahren und bei Anklage- bzw. Einstellungsverfügung (S. 18 u. 20) schärfer charakterisiert sein; sie sind doch nicht bloß Beiräte, sondern die eigentlichen Bearbeiter der Untersuchungen und Anklagen, und tragen deshalb die Hauptverantwortung. Sehr gut ist Rissoms Bemerkung, in Fällen des § 3 EinfGzMStGB. komme der staatliche Strafanspruch in Wegfall durch eine Disziplinarstrafe, „für deren Art und Bemessung das Strafgesetz, welches insoweit den Charakter einer Disziplinarvorschrift gewinnt, im wesentlichen entscheidend ist". Ein Druckfehler aber hat sich S. 25 eingeschlichen: Beschwerde über Verhängung einer Disziplinarstrafe ist (leider) nicht schon gleich nach deren „Verfügung" zulässig, sondern erst nach Verbüßung (BO. II v. 1894, Ziff. I, 3).

2. „Der militärische Waffengebrauch" wird von K. Endres (Berlin, Decker, 03, 1,50 Mk) als „eines der schwierigsten Kapitel für Lehrende und Lernende" systematisch darzustellen und durch Beispiele zu erläutern versucht. In sechs Abschnitten legt Verfasser die Begriffe „Waffe" und „Waffengebrauch" klar; bespricht den Waffengebrauch des Offiziers, Unteroffiziers und Gemeinen als Privat-

personen oder Vorgesetzte, unter besonderer Berücksichtigung von Notwehr und Notstand; jenen des Postens, der Wachen, Patrouillen und Feldgendarmen; sowie den Waffengebrauch der Truppe zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung. Die Texte der einschlägigen Bestimmungen sind als Anhang beigegeben: so das Preuß. Gesetz v. 1837 nebst Auszug der zugehörigen Verordnung v. 1835 betr. Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung; das Bay. Gesetz (Auszug) v. 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, und ein Auszug aus der im ganzen Reich geltenden Garnisondienstvorschrift. Für Württemberg oder Sachsen z. B., wo ähnliche Sonderbestimmungen gelten, muß sonach aus der Schrift analogisiert werden; insofern im Falle eines Aufruhrs auch in Friedenszeiten der Belagerungszustand erklärt werden kann mit Einfluß auf den Waffengebrauch des Militärs, sind diese Verhältnisse vom Verf. gestreift. Solange eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie (Art. 68 RV.) fehlt, gehören diese Fragen sicher zu den zweifelhaftesten des öffentlichen Rechts.

Endres wendet sich mit guter Begründung im Anschluß an M. E. Mayers „Strafschärfungsgründe" unsres MStGB. gegen die Unterscheidung, die das Reichsmilitärgericht zwischen Flach- und Scharfschlagen macht (Waffenmißbrauch und rechtswidriger Waffengebrauch); warum er aber trotzdem „bis zu einer eventuellen Änderung" dieser Rechtsanschauung förmliche Leitsätze bezüglich des Flachschlagens aufstellt (S. 14), ist nicht einzusehen; die Anschauung der obersten Gerichtshöfe in Berlin und Leipzig ist ja nicht bindend. Schwer verständlich ist Ziffer 3 S. 40, die wohl besagen soll, der Waffengebrauch stehe dem Posten zu „bei Flucht oder Fluchtversuch eines bereits vorläufig Festgenommenen, oder eines zur Abführung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen". Die zahlreichen Beispiele sind vom Verfasser meist sehr gut gewählt.

3. „Das Recht" brachte in Nr. 13 vor. Js. S. 349 f. eine Abhandlung von Grünwald (in Altona) über das Thema, nach welchen Grundsätzen die Gendarmen zu bestrafen sind, wenn sie sich der Beleidigung oder Körperverletzung einer Zivilperson schuldig machen. Ausgehend davon, daß die Gendarmen in das dem MStGB. als Anlage beigefügte Verzeichnis der Militärpersonen ebensowenig aufgenommen sind, wie in § 38 des Reichsmilitärgesetzes, erinnert Verf. daran, daß in den meisten Bundesstaaten der § 188 des Preuß. MStGB. v. 1845 noch gilt (§ 2 Abs. 2 EGzMStGO.), das Reichsmilitärgericht verlangt nur als Voraussetzung hierfür, daß der Gendarm den Mißbrauch der Dienstgewalt „bei Gelegenheit der Ausübung des Dienstes" begangen habe (2, 193). Grünwald folgert dann richtig, ein Gendarm, der in solchem Falle eine Zivilperson beleidigt, sei gleich einem Vorgesetzten aus § 121 unseres jetzigen MStGB., bei Mißhandlung aus § 122 f. zu bestrafen, während wegen derselben Delikte das Bürgerliche StGB. zur Anwendung kommt, wenn sie außerhalb des Dienstes begangen werden.

Für die Beleidigung und Mißhandlung einer Zivilperson durch einen im Dienst begriffenen Gendarmen ergeben sich nach Grünwald folgende „in der militärischen Natur der Delikte" begründete Besonderheiten. Zur Strafverfolgung bedarf es keines Strafantrags (§ 51 MStGB.); ein Vergehen nach § 121 Abs. 1 kann in leichteren Fällen auch diszipliniert werden (§ 3 EG.); zu den Strafen der §§ 121—123 kommt noch als besondere Ehrenstrafe (§ 48 Abs. 2 u. 3 Pr. MStGB.) die Entlassung aus der Landgendarmerie; Geldstrafe ist nach vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen; es ist zugleich auf erhöhte Strafe nach § 55 Ziff. 2 zu erkennen, so daß die einfache Körperverletzung militärischen Verbrechensgrad annimmt; nach § 124 sind jene Handlungen, die der Gendarm in äußerster Not usw. zur Erreichung des Gehorsams vornimmt, nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen. Des weiteren stellt Verf. aus § 2 RStGB. und der Auslegung des RMGerichts fest, daß zwar die Anwendung der Bestimmungen der §§ 193, 199, 200, 231, 233 des Bürg. StGB. auf fragliche Delikte von Gendarmen gegenüber Zivilpersonen zweifelhaft erscheinen könne, bei dem „von dem Verhältnis des Vorgesetzten zum Untergebenen abweichenden Verhältnis des Gendarmen zum Publikum" aber die Nichtanwendung jener Bestimmungen über Kompensation usw. „wenig befriedigen" würde. § 188 Pr. MStGB. bringe auch nur zum Ausdruck, daß der Gendarm — unbeschadet der sonst etwa in betracht kommenden Bestimmungen — in den oben erwähnten Fällen nach den Vorschriften über Mißbrauch der Dienstgewalt zu bestrafen sei. Wegen „öffentlicher" dienstlicher Beleidigung hält Verfasser deshalb eine Disziplinarbestrafung, die sonst zulässig wäre, nicht angängig, weil § 200 StGB. eine Maßnahme mit Strafcharakter enthält, welche im Disziplinarweg nicht verhängt werden kann.

Für Württemberg und Sachsen sind diese Fragen gegenstandslos, da die Landgendarmen den bürgerlichen Strafgesetzen unterliegen. Die Verhältnisse in Bayern würdigt Grünwald schließlich noch in ihrer Kompliziertheit, doch soll hieran anschließend, eigens referiert werden, nachdem, wenn auch vor etwas längerer Zeit schon

4. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung (03 S. 213 f.) eine instruktive Abhandlung von K. Erhard darüber brachten. Während die Unteroffiziere und Mannschaften der b. Gendarmerie noch gewissen Bestimmungen der B. MStGO. von 1869 unterstehen, gab nämlich Art. 199 derselben Anlaß zu verschiedener Auslegung. Die Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs über Verletzung besonderer Berufspflichten der Staats- und öffentlichen Diener haben darnach, soweit nicht im B. MStGB. anders verordnet ist, auch gegen Militärpersonen, die „sich in irgend einem Zweige des militärischen Dienstes einer der in besagten Artikeln bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig machen", Anwendung.

Das Oberlandesgericht München und der dortige Kompetenzkonflikt-Senat (9. 7. 83 bzw. 28. 5. 89) wollten zwischen einem inneren, lediglich die militärisch organisierten Verhältnisse des Gendarmeriekorps

betreffenden Dienst und einem äußeren, von den Gendarmen als Organen der Polizeibehörde oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zu leistenden Dienst unterscheiden und die in Art. 199 berührten Reate nur der militärischen Gerichtsbarkeit für den Fall zuweisen, daß sie im inneren Dienst verübt seien. Eine solche Unterscheidung wurde sowohl vom B. Obersten Landes- wie auch vom Reichsgericht, worauf Erhard aufmerksam macht, für unstatthaft erklärt, da gerade Art. 7 EGzBMStGO. eine derartige Unterscheidung nicht trifft und im Gegenteil das Gendarmeriekorps soweit als möglich den militärischen Strafgesetzen unterwerfen wollte.

Als Reate, die speziell aus dem Reichsstrafgesetzbuch den Erfordernissen des Art. 199 entsprechen, zählt Erhard die §§ 331—336, 339—346, 348, 349, 353, 357 und 358 auf, wenn solche von Gendarmen im Dienste oder in Beziehung auf den Dienst verübt sind (Art. 2 B. MStGB.). In Erwähnung des Falles, der wohl am meisten Anlaß zu militärgerichtlichem Einschreiten gegen Gendarmen gebe, wenn bei Ausübung des Patrouillendienstes eine Mißhandlung verübt werde, macht dann Verf. aufmerksam, daß der Begriff der Mißhandlung oder körperlichen Beschädigung in Art. 155 B. MStGB. enger sei, als der Begriff der Körperverletzung in § 340 RStGB., da jener die Absicht, dieser nur das Bewußtsein voraussetze, Mißbehagen zu erregen. In allen diesen Fällen sind nach Erhard die Militärgerichte zuständig, während Aburteilung aus §§ 211 und 212 des RStGB. den bürgerlichen Gerichten zukomme, da der Tötungsvorsatz den „nur zu mißhandeln" ausschließe; ein rechtliches Zusammentreffen dieser Paragraphen mit 340 RStGB. oder Art. 155 B. MStGB. sei daher nicht denkbar.

Für sogen. gemischtgerichtliche Fälle, d. h. bei Beteiligung von Gendarmen und Zivilpersonen an demselben Vergehen, hatte Erhard angenommen, daß nach Art. 75 f. des B. Ausf.-Ges. z. RStPO. die Behandlung den bürgerlichen Gerichten überlassen werden könne, berichtigte diese Auffassung später aber dahin (S. 272), daß § 4 unserer RMStGO. anzuwenden ist. Ebenso kommt jetzt für etwaige Zuständigkeitsstreite § 14 EGzRMStGO. in Betracht, wie Erhard betont.

5. Neuestens hat dann auch K. Endres es sich zur Aufgabe gemacht (Augsburger Abendzeitung v. 2. 1. 05, Nr. 2 S. 9), zu beweisen, daß die Strafsätze des B. MStGB. „weit schärfere" sind als jene des RMStGB., so daß die b. Gendarmen eventuell schlimmer daran sind, als ihre Offiziere, während im B. Landtag das umgekehrte Verhältnis behauptet wurde. Verf. legt dann auch durch Vergleichung verschiedener Strafbestimmungen beider Gesetzbücher dar, daß die Strafmaxima des Reichs-Mil.-Strafrechts nur in sehr vereinzelten Fällen höher seien, als jene des bayerischen, während die höheren Strafminima der letztern „sowohl nach der Zeitdauer um viele Jahre, als auch nach der Strafart (Zuchthaus gegenüber Gefängnis) „ganz gewaltig" sich von jenen unterscheiden. Endres konstruiert, um dies

deutlich zu machen, folgenden Fall: wenn ein B. Gendarm eine Landstreicherin aufgreift und dieser hierbei eine Ohrfeige gibt, droht ihm Gefängnis von mindestens 6, bei Reizung durch ungeeignetes Benehmen des andern Teils mindestens 1 Monat Gefängnis. Verf. hält dafür, daß durch organisatorischen Akt die B. Gendarmen dem RMStGB. unterstellt werden könnten, falls nicht ihre Umwandlung in ein Zivilinstitut vorgezogen würde, wobei die Disziplinarvorschriften mit energischer Handhabung der Strafe der Entlassung, sowie die Strafbestimmungen des bürgerlichen RStGB. genügen könnten.

6. Über „die Aufhebung von Strafolgen im Gnadenwege nach bayerischem Recht" handelt Frz. Riß — ausgehend von Titel VII, § 4 der Verfassungsurkunde — in den Blättern für Rechtsanwendung, wobei auf die Schwierigkeit, die Grenzlinie zwischen Strafen und Strafolgen jeweils festzustellen, hingewiesen wird, da Begnadigungsgesuche von den durch Gesetz vom 10. 7. 61 berührten Rehabilitationsgesuchen verschieden zu behandeln sind. Nach letzterem Gesetz kann durch Allerhöchste Gnade gewährt werden: die Wiedereinsetzung eines Verurteilten in die bürgerlichen und politischen Rechte, die er infolge des Strafurteils gemäß der hierüber im Strafgesetzbuch oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat. Nach Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs findet sich eine Strafolge im eigentlichen Sinne nurmehr an einer Stelle (§ 31), wonach die Verurteilung zur Zuchthausstrafe die „dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere und der deutschen Marine", sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter „von Rechtswegen" nach sich zieht. Riß vertritt den Standpunkt, daß die Nebenstrafe nicht eintritt, wenn der Ausspruch einer solchen im Urteil trotz der gesetzlichen Anordnung unterbleibt, während der Eintritt der Strafolgen durch die Nichtanführung im Urteil auch dann nicht gehindert wird, wenn die Anführung ausdrücklich verlangt ist. So trete die nach § 31 MStGB. gegen Personen des Militärstandes, die zu Zuchthaus verurteilt werden, zu erkennende Strafolge der Entfernung aus dem Heere oder der Marine auch dann ein, wenn das Urteil nichts darüber enthalte. Dieser Logik wird man sich nicht entziehen können, sie enthebt aber die Militärgerichte nicht, jeweils ausdrücklich in der Urteilsformel die Entfernung auszusprechen (vergl. z. B. Koppmann-Weigel MStGB., S. 109/110).

Während eine Rehabilitation nach Riß nur eintreten kann, wenn es sich um Wiederherstellung der Fähigkeit zur Erlangung bestimmter Rechte handelt, greift die Gnade da ein, wo die Strafolge selbst wieder Strafcharakter hat, weil das Begnadigungsrecht ein Teil des Strafrechts sei und sich nicht über dessen Grenzen hinaus erstrecke. Es müsse die Absicht des Gesetzes, die Verurteilten durch die Strafolge auch zu treffen, deutlich hervortreten; das gelte z. B. hinsichtlich der Ehrenstrafen, die nach § 42 des MStGB. als Strafolgen eintreten: „Von Rechtswegen" wird demnach eine während der Beurlaubung zu Zuchthaus verurteilte Person des Beurlaubtenstandes

aus dem Heere entfernt u. s. s. Verf. bezeichnet schließlich als Ziel des Rehabilitationsverfahrens die Wiedererlangung der verloren gegangenen Fähigkeit; bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte die Wiedereinsetzung in diese. Das Eingreifen der Allerhöchsten Gnade hingegen müsse auf alle Fälle beschränkt bleiben, in denen auf anderem Wege keine Hülfe zu schaffen ist.

Insofern der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte eine Reihe anderer Wirkungen nach sich zieht, spricht Riß von „indirekten Strafolgen", als welche man aber auch solche bezeichne, die sich aus der durch die Bestrafung bewirkten Trübung des Leumunds ergeben, so z. B. wenn der Verurteilte die Berechtigung zum Einjährig-freiwilligen-Dienst verliert. Die häufig auch beim Militär gewünschte Streichung von Vorstrafen aus der Strafliste hält Verfasser für ausgeschlossen im Wege der Begnadigung, da die Eintragungen keinen Strafcharakter haben; ob durch eine Verwaltungsanordnung Entsprechendes verfügt werden kann, bleibt dahingestellt.

Voraussetzung zur Rehabilitation hält Riß „in der Regel" auch, daß ein bayerisches Urteil vorliege. Ist die Strafe von einem Militärgericht ausgesprochen, so werden die Rehabilitationsgesuche von den Militärbehörden behandelt; nur falls Entfernung aus dem Heere erfolgte, sind für die Wiederverleihung der Waffenwürdigkeit oder Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte die bürgerlichen Justizbehörden zuständig (KM. 1862, 2327 u. 2511).

Gesuche um Aufhebung der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder um Wiederverleihung von Denkmünzen und Dienstauszeichnungen fallen stets in die Zuständigkeit der Militärbehörden, selbst wenn die Straffolgen aus einem bürgerlich-gerichtlichen Urteil sich ergeben (KM. 78, 3600; Anl. 5 (früher 8), Rehabilitierung betr. zu § 36 HO.); das Gesetz von 1861 findet da keine Anwendung, weil es sich nicht um verloren gegangene rechtliche Fähigkeiten handelt.

Für Würdigung der Gesuche kommt in Betracht, ob der Verurteilte sich inzwischen gut geführt hat u. s. s.; Gesuche, die von Dritten (Angehörigen) gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn der Verurteilte sich anschließt. Das Verfahren ist in Bayern kostenlos. Die Darlegungen sind so interessant, daß auch Untersuchungen der Rechtslage in den anderen Bundesstaaten lohnend wären!

7. In der von Th. von der Pfordten neu begründeten „Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern" (05, S. 73 f.) hat Ph. Otto Mayer anläßlich des sogenannten Dessauer Falls „Die Notwehr und die Zusammenrottung im Militärstrafrecht" mit folgenden Ergebnissen untersucht: Die Notwehrprivilegien des § 53 StGB. gelten „für alle militärischen Verbrechen und Vergehen ohne jede Einschränkungen einschließlich des Absatzes 3, sowohl bezüglich des Gesetzes, als auch für die Anwendung im einzelnen Fall, auch wenn es sich um den VI. Abschnitt des MStGB. handelt." Verf. verlangt richtig, daß nur im Einzelfalle „unter Berücksichtigung der militärischen

Erziehung und des militärischen Geistes, wie auch aller die Disziplin schützenden Bestimmungen sorgfältig zu prüfen ist, ob der Angriff des Vorgesetzten rechtswidrig und ob die Verteidiung ihrer Art und ihrem Maße nach zur Abwendung dieses Angriffs erforderlich und ein etwaiger Notwehrregreß bei einem Soldaten entschuldbar war."

Unter Hervorhebung, daß § 106 und 107 MStGB. an den I. und II. Absatz des § 115 Bürg. StGB. sich anlehnen und schon im Zivilstrafrecht Streit besteht, wie viele Personen mindestens zu einer Zusammenrottung erforderlich sind, bekämpft Verf. die Koppmann-Weigelsche Interpretation sowohl, wie den bezüglichen Rechtsgrundsatz des Reichsmilitärgerichts (3, 128), als ob bereits „zwei" Soldaten eine Zusammenrottung in gesetzlichem Sinne bilden. Er stützt sich hierbei richtig auf M. E. Mayers Darlegungen in dessen Strafschärfungsgründen, doch ist ihm beizupflichten, wenn er dessen Forderung zu weitgehend erklärt, daß „eine Menschenmenge" in Betracht kommen müsse. Auch an der Hand von Grimms Wörterbuch, dem preuß. Exerzierreglement von 1847 und dem jetzigen von 1889 usw. weist Verfasser nach, daß der wechselnde Begriff „Rotte" zur Erklärung vorsichtig heranzuziehen ist und nur eine unbestimmte Vielheit von Menschen darunter zu verstehen sei, falls von einer Zusammenrottung gesprochen werden will. Sehr richtig schließt Ph. O. Mayer mit der Feststellung, daß 2 oder 3 Personen für eine Zusammenrottung im Sinne des MStGB. nicht genügen, daß es aber im übrigen Sache der Beurteilung des einzelnen Falles ist, eine wie große Zahl den Begriff erfüllt. Es wird sich dies nach der Größe der Gefährdung, der Zahl der zur Unterdrückung notwendigen Mannschaft, der Erfüllung des Begriffs der Gemeingefährlichkeit und auch danach richten, daß die Zahl genügt, um bei den einzelnen Beteiligten ein größeres Machtgefühl zu erwecken."

8. Vorher schon hatte Max Ernst Mayer selbst seinen in den Strafschärfungsgründen vertretenen Standpunkt, was Ph. O. M. entgangen zu sein scheint, in der „Deutschen Juristenzeiiung" speziell zum Dessauer Fall präzisiert (05, S. 56 f.) mit der Betonung, daß nicht das MStGB. wegen etwaiger Härten ein Vorwurf treffen könne, sondern „die herrschende Judikatur". Verf. definiert die Zusammenrottung neuerdings als eine Menschenmenge (?), die den Willen bekundet, als geschlossene Macht aufzutreten; er gibt aber zu, daß an dieser Formulierung „eins oder das andere auszusetzen" sein könne (wie vorstehend in Ziff. 8 z. B. schon geschah). M. hält die hohe Mindeststrafe des Gesetzes gegen die militäre Zusammenrottung direkt für gerechtfertigt, wegen der großen Gefährlichkeit[1]) der psychologischen Macht einer solchen Rotte.

Die Annahme, als ob der Untergebene im Militärverhältnis kein Notwehrrecht gegen den Vorgesetzten haben könne, bezeichnet Verf. sehr

[1]) Von einer gesteigerten „Gefährdung" der zusammengerotteten Menge zu sprechen — wie bei M. S. 58 geschieht — ist wohl ein Versehen; auf ihrer Seite ist die Gefährlichkeit, gefährdet dagegen sind die von ihr Angegriffenen.

richtig als „juristisch ungeheuerlich“ und schließt seine trefflichen Ausführungen mit dem hoffentlich recht bald vom Reichsmilitärgericht anzuerkennenden Axiom: „Die Bestimmung des allgemeinen StGB., nach der Notwehrhandlungen straflos sind, gilt auf Grund des § 2 MStGB. uneingeschränkt auch im Militärstrafrecht“. Daß die vom Gesetzgeber selbst gemachten Einschränkungen der ev. strafbaren Überschreitung der Notwehr usw., wie Ph. O. Mayer sie insbesondere aus militärdienstlichen Erwägungen hervorhebt, hierbei nicht ausgenommen werden können, gilt als selbstverständlich.

9. Wenn auch ein Praktiker, wie General Frh. von Meerscheidt-Hülleſſen mit einer Schrift über „Die Handhabung der Disziplinar-Strafgewalt“ (Berlin, Mittler 05, 1,25 Mk.), an die Öffentlichkeit tritt, läßt sich doch nicht vermuten, daß darin so zielbewußte Leitsätze zur Erweiterung der Disziplinarbefugnisse aufgestellt werden, wie hier im V. Kapitel. Unter Betonung des erzieherischen Charakters der Strafgewalt spricht Verf. (S. 6) den goldenen Satz aus, es sei durchaus nicht erforderlich, jeden Verstoß zur Bestrafung zu bringen. Richtiges Verstehen des § 147 MStGB. wende sich gegen ein Vertuschungssystem, die Hauptsache aber bleibe, Vergehen und Disziplinarwidrigkeiten vorzubeugen (S. 8). Ist die Disziplinierung erforderlich, dann frage es sich, mit welchem „geringsten Strafmaß man auskommen kann“ (S. 11.). So lehrreich nun die Art ist, wie der General die Anwendung einzelner Strafen (Verweis, Strafexerzieren, Urlaubsbeschränkung, Löhnungsvorbehalt ꝛc.) durchnimmt, interessiert uns doch auch hier vor allem, wenn er sich heftig gegen das Streben der Parlamente, Presse und Laienkreise wendet, die Militärrechtspflege der bürgerlichen gleich zu machen, während doch die Einrichtungen der Armee „dem Gefühl und dem Rechtsbewußtsein der Massen“ entsprechen. Verf. kommt sodann zur These (die wir Militärjuristen gewiß beherzigen wollen), daß die Strafen im neuen Prozeß-Verfahren oft härter durch Mitwirkung der Juristen ausfallen als früher, und daß manches Vorkommnis „nach dem toten Buchstaben des Gesetzes als schweres Vergehen gestraft werde, das „im Bewußtsein der Truppe völlig anders aufgefaßt“ wird (S. 34).[2])

Sehr zu denken gibt, wie eingangs erwähnt, des Generals Vorschlag, die gerichtlichen Befugnisse der höheren Vorgesetzten (Regiments-, Divisionskommandeure usw.) zu erweitern (S. 50). Wo „ohne Einschränkung Freiheitsstrafe oder wahlweise Arrest angedroht ist“, soll dem höheren Vorgesetzten die Entscheidung überlassen bleiben, ob gerichtliches Verfahren oder Disziplinarstrafe einzutreten habe. Eine

---

[2]) Nebenbei bemerkt ist es wohl schief ausgedrückt, wenn es später einmal heißt, (S. 53) die Militärgerichte hätten eine strengere Auffassung. „besonders seitdem die Klassen der Unteroffiziere und Gemeinen durch Juristen ersetzt sind“ — pardon, der Gesetzgeber hat die richterlichen Militärjustizbeamten in § 49 und 66 MStGO. den Offizieren vorangestellt und die früheren Vollmachten des Präses hauptsächlich ihnen als „Verhandlungsführer“ neben dem jetzigen Offizier-Vorsitzenden zugewiesen.

solche Ausdehnung schlägt Verf. vor für § 80, 2, MStGB., Besuchannahme bei Stubenarrest; 89, 2, erschwerte Achtungsverletzung; 93 und 94 nachteiliger bezw. erschwerter Ungehorsam; 102 Erregung dienstlichen Mißvergnügens; 111 Insubordination gegen eine Wache, falls die Widersetzung[3]) nicht in einer Tätlichkeit besteht; 114, Abs. 1, insgesamt in minderschweren Fällen (also nicht bloß bei Geldborgen oder Geschenkannahme, wie bisher); 116 erfolglose Anstiftung eines Untergebenen (das scheint bedenklich, weil schwere Reate in Frage kommen können); 117 Abhalten von Beschwerden, falls keine Androhung nachteiliger Folgen vorliegt; 120 unbefugte Befehls- oder Straferteilung; 122 für sämtliche Disz. Vorgesetzte (doch nur in harmlosen Mißhandlungs-Fällen denkbar — dem Verf. ist darin (S. 57) zuzustimmen, daß hier Vorkommnisse als „Mißhandlung" getroffen werden, die diese Bezeichnung oft nicht verdienen; 125 Wachverfehlungen gegen 114 bis 116, 118 bis 123 „für die Fälle, für die auch bei einem Vorgesetzten Disz.-Bestrafung zulässig; 138, 1, mil. Diebstahl-Vergehen, (wohl nur in ganz leichten Fällen zulässig); 139 unrichtige Rapporterstattung „in minder schwereu Fällen"; 144 Gefangenenbefreiung (aber nur bei Fahrlässigkeit erwägenswert); 147 schlechte Beaufsichtigung Untergebener oder Unterlassung der Verfolgung ihrer strafbaren Handlungen (wäre nur in minder schweren Fällen denkbar); 148 unvorsichtige Waffenbehandlung „bei leichter Körperverletzung"; und 152 unwahre Beschwerde (in leichten Fällen zu erwägen). Mit den in Klammer beigesetzten Einschränkungen möchten diese Vorschläge als sehr beachtenswert empfohlen werden; unmittelbare Bestrafung, Kräftigung der Autorität der Vorgesetzten und Entlastung der Gerichte sprechen dafür, wie Verf. betont. Natürlich wäre hierzu ein „gesetzgeberischer Akt" (S. 54) notwendig, da eine Erweiterung des § 3 EGzMStGB. in Frage käme. Hand in Hand damit würde eine Erhöhung der Disz.-Strafkompetenz sich ergeben — ob für den Mobilmachungsfall, wie S. 61 vorgeschlagen wird, auf 4 Wochen strengen (!), 6 mittleren und 8 gelinden Arrests, bleibe dahingestellt; besser erschiene eine gleichheitliche Erhöhung für Friedens- und Kriegsverhältnisse.

Beherzigenswert ist auch, was der General über Revision der Strafbücher sagt, denn noch wird vielfach unterschätzt, welchen Einblick die Tatberichte und Gerichtsakten „in die inneren Verhältnisse der Truppen gewinnen" lassen; der Rat, zu „individualisieren", ist dem Verf. auch da leitender Gedanke.

---

[3]) Der sinnstörende Druckfehler „Wiederholung" statt Widersetzung wird wohl von jedem Leser gleich richtiggestellt werden.

34.

Bibliographiſche Notizen.

Berichterſtatter: Prof. Dr. E. Beling, Tübingen.

---

1. **Jahrbuch der preußiſchen Gerichtsverfaſſung**, bearbeitet im Juſtizminiſterium. 26. Jahrgang. Berlin, v. Decker, 1904.

Davon der erſte Teil in Separatausgabe unter dem Titel: **Allgemeine Darſtellung der Gerichtsverfaſſung in Preußen.** 26. Jahrgang. Berlin, v. Decker, 1904.

Der 25. Jahrgang der Separatausgabe iſt in Z XXIV 493 angezeigt. Der neue Jahrgang berückſichtigt die inzwiſchen erfolgten Änderungen (die Kaufmannsgerichte noch nicht, da Redaktionsſchluß ſchon vor dem Kaufmannsgerichtsgeſetz erfolgt iſt). Hinſichtlich der Konfliktserhebung gegen Soldaten iſt entgegen den in der Anzeige des vorigen Jahrgangs von mir erhobenen Bedenken daran feſtgehalten worden, daß ſolche zuläſſig ſei (S. 196). Zur Unterſtützung dieſer Auffaſſung wird in einer Note auf JMBl. 1902 S. 258 hingewieſen. Allein dort findet ſich nur die Notiz, daß eine Anzahl von Offizieren zu Mitgliedern des Gerichtshofs für Entſcheidung von Konflikten gegen Soldaten ernannt worden ſeien. Das beweiſt aber nur, daß von ſeiten Preußens (übrigens in Übereinſtimmung mit Löwe-Hellweg 1a zu § 11 EGVG., v. Marck-Kloß, Staatsanwaltſchaft 98, Delius, Gerichtliche Praxis in Strafſachen 24 Anm. 2) der § 6 des Geſetzes vom 13. Februar 1854 für gültig erachtet wird — nicht, daß er gültig iſt. Reichsrechtlich liegt die Sache ſo, daß alle Strafſachen in vollem Umfange, alſo ſamt der Entſcheidung der in ihnen auftauchenden Inzidentpunkte, vor die ordentlichen Gerichte gehören, § 13 GVG., ſoweit nicht das Reichsrecht ſelber Ausnahmen vorbehält. Nun iſt eine ſolche Ausnahme in § 11 EGVG. hinſichtlich der Beamten vorbehalten. Hinſichtlich der Soldaten findet ſich im Reichsrecht kein Vorbehalt. Folglich verbleibt es für ſie bei § 13 GVG., und es geht nicht an, daß Landesrecht aus Strafprozeſſen gegen Soldaten Einzelpunkte der Entſcheidung ausſondern und vor Sonderbehörden bringen könnte. Löwe-Hellweg ſchließen daraus, daß § 11 EGVG. von Soldaten ſchweigt, mit Unrecht die Zuläſſigkeit von landesrechtlichen Konfliktsbeſtimmungen. Das erhellt ganz deutlich, wenn man ſich vergegenwärtigt, daß ſonſt Landesrecht dann doch auch alle möglichen Einzelfragen aus dem ordentlichen Strafprozeß herausnehmen könnte, etwa die Frage, ob geſtohlene, beſchädigte uſw. Sachen fiskaliſches Eigentum waren — denn auch darüber ſchweigt ja das Reichsrecht.

Das Jahrbuch in seiner Vollausgabe umfaßt außer der Darstellung der Gerichtsverfassungseinrichtungen (Teil 1) eine Darstellung der personalen Besetzung der Justizbehörden (Teil 2), sowie eine Übersicht der Gerichtsbehörden, eine solche des Beamtenpersonals, eine Berechnung des Verhältnisses der Zahl der Richter, sowie der Rechtsanwälte und Notare zur Zahl der Gerichtseingesessenen, eine Übersicht der Amtsgerichte nach der Zahl der Richter und der Gerichtseingesessenen und ein Ortschaftsverzeichnis (Teil 3).

Alles in allem ein vortreffliches Nachschlagewerk.

2. **Max Klatt**, Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der preußischen Richter und Staatsanwälte. Mit mehreren graphischen Tafeln. Berlin, Liebmann, 1904.

Das Buch bildet das Produkt sorgfältiger statistischer Erhebungen, die der Verf. für das Jahrfünft 1894—1898 über die Alters-, Dienstalters-, Pensionierungs-, Sterblichkeitsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte in Preußen gemacht hat; er ist dabei in der Lage gewesen, das im preußischen Justizministerium vorfindliche Material einsehen und benutzen zu können. Aus der kurzen Zusammenfassung der Ergebnisse S. 58—59 seien folgende Sätze herausgehoben: „Die Richter sind durchschnittlich bis zum Alter von 62 Jahren im Dienst. Die Sterblichkeit im Amt kann nicht als ungünstig bezeichnet werden; die Hälfte der Sterbefälle tritt erst beim 60. Lebensjahr ein. Die Pensionierung erfolgt in sehr spätem Alter; die Hälfte der Pensionierungsfälle liegt beim 67. Lebensjahr. . . . . Aus diesen günstigen Alters- und Sterblichkeitsverhältnissen der Richter ergeben sich für denjenigen, der in den Justizdienst neu eintritt, geringe Aussichten auf ein schnelles Aufsteigen. Die guten Beförderungsverhältnisse, sowie die starke Vermehrung der Stellen bewirken zwar für denjenigen, der angestellt ist, ein beschleunigtes Aufrücken in den unteren Stufen; das muß sich aber für diejenigen, die nach dem 1. Januar 1900 in ihre Stellen gekommen sind, sehr verlangsamen. . . . . Durch den starken Zudrang zu dem juristischen Studium wird eine schnelle Anstellung sehr erschwert; sie kann in absehbarer Zeit erst im Alter von 34—35 Jahren nach einer Wartezeit von 5—6 Jahren erfolgen. Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte sind ohne Zweifel gut; freilich für denjenigen, der den Richterdienst beginnt, unbequem, weil er, zumal bei dem Andrang, schwer Platz findet. Aber wer sich einmal seine Stellung endgültig erobert hat, der ist in der Lage, sie bis zu hohem Alter festzuhalten."

3. **Kohn, Isaak**, Die Mutwillensstrafe der österreichischen Prozeßgesetze. Wien, Breitenstein, 1904.

Ein Sonderabdruck aus dem 48. Jahrgang der „Gerichtshalle", in dem der Verf. — sehr berechtigterweise — die Aufhebung aller gesetzlichen Bestimmungen verlangt, die einer Rechtsmittelbehörde gestatten, über die Partei wegen „mutwilliger" Einlegung des Rechtsmittels eine Prozeßstrafe aufzuerlegen.

4. **Der Pitaval der Gegenwart.** Almanach interessanter Straffälle. Herausgegeben von Frank, Roscher und Schmidt. Bd. I Heft 4. Bd. II Heft 1. Leipzig 1904 bezw. 1905, Hirschfeld.

Bd. I 4. Heft dieses interessanten Unternehmens enthält folgende Fälle:

1. Der Raubmörder Arthur Behnert aus Magdeburg und seine Genossen (von Oberlandesgerichtsrat Seifarth);

2. Ein Fall von hypnotischem Somnambulismus vor Gericht (von Ministerialrat v. Schwab);

3. Uniformierte Hoteldiebe (von Polizeirat Traoers);

4. Eine jugendliche Brandstifterin (von Strafanstaltsdirektor Clement);

5. Ein Kleiderfetischist (von Gerichtsassessor Schneider);

6. Ein Giftmord (von Oberstaatsanwalt Schmidt).

Bd. II 1. Heft enthält:

1. Eine internationale Diebsbande (Landrichter Dr. Nöldeke);

2. Ein Alibi (Staatsanwalt Amschl);

3. Tränenreiche Weihnachten (Staatsanwalt Dr. Erlel);

4. Die Geschichte eines ungarischen Hochstaplers (Stadthauptmann Dr. Sárkány).

5. Kriminalprozesse aller Zeiten. Herausgegeben von W. Fischer. Heilbronn, Otto Weber.

Von diesem auf Unterhaltungs-, insbesondere Reiselektüre berechneten Unternehmen liegen vor:

Bd. 6: Berühmte Justizmorde und Zaubererprozesse. Interessante Gattenmörderinnen. Attentatsprozesse gegen Priester und andere.

Bd. 7: Der Prozeß gegen die Wiener Dienstbotenmörder Franz und Rosalie Schneider. Das crime passionel und die französischen Geschworenen.

Bd. 11: Troppmann, der Tiger von Pantin. Orsinibomben.

6. Der Prozeß Kwilecki. Ein soziales Zeitbild. Mit 2 Abbildungen. Von Lucius Junius Brutus. München, M. Ernst, o. J.

Enthält Betrachtungen über den bekannten Prozeß. Bei Besprechung der „juristischen Seite" des Prozesses (S. 36 ff.) wird der Vorwurf erhoben, daß die Staatsanwaltschaft einseitig parteiisch gegen die Beschuldigten vorgegangen sei und von der Reform des Strafverfahrens in dieser Hinsicht Abhilfe erwartet.

7. Heinrich Mauritius, Richter Mensch. Ein Schauspiel in 5 Aufzügen. Straßburg i. E., Josef Singer, 1905.

Ein Tendenzdrama, richliger dramatisierte Kritik an Strafrecht, Strafjustiz und Strafvollzug vom deterministischem, vergeltungsfeindlichen Standpunkte aus. Der Verf ist wohl Jurist; nur die nicht fehlerfreie schwurgerichtliche Fragestellung auf S. 151 könnte daran zweifeln machen.

Wenn dem Verf. daran gelegen war, menschliche Schwächen und menschliche Irrungen zu zeichnen, so ist ihm das gut gelungen. Aber er will wohl mehr; nämlich durch Einwirkung auf die Gefühlsseite radikale Gesetzesreformen plausibel machen; und dafür kann das Drama nur verwirrend, nicht klärend wirken. Mit Sturm und Drang des Gefühls lassen sich wissenschaftlich-gesetzgeberische Fragen nicht lösen. Das Schauspiel künstlerisch zu werten, liegt natürlich außerhalb der Aufgabe des Referenten.

8. v. Rheinbaben, Paul, Die preußischen Disziplinargesetze. Unter Benutzung des einschlägigen amtlichen Materials erläutert. Berlin, Vahlen, 1904.

Ein umfangreicher Kommentar zu den preußischen Disziplinargesetzen: dem allgemeinen Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852, dem Richterdisziplinar-

geſetz vom 7. Mai 1851 und dem Privatdozenten-Disziplinargeſetz vom 17. Juni 1898. In einer Einleitung (12 Seiten) werden die Entſtehungsgeſchichte, die Änderungen und Ergänzungen und der Geltungsbereich der Geſetze von 1851 und 1852 dargelegt. Das Werk, hauptſächlich geſtützt auf die bisher ergangene Disziplinarjudikatur und die in Betracht kommenden Erlaſſe der Zentralbehörden, wird der Disziplinarjudikatur zweifellos gute Dienſte leiſten.

9. Otto Warneyer, Jahrbuch der Entſcheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. 3. Jahrgang (herausgegeben unter Mitwirkung von Meves und Gutmann). Leipzig, Roßberg, 1905.

Der 2. Jahrgang dieſes als Nachſchlagewerk wohlgeeigneten Unternehmens iſt in Z XXIV 495 angezeigt. Der 3. Jahrgang umfaßt in gleicher Weiſe die Literatur und Rechtſprechung des Jahres 1904 zum BGB. nebſt EG., zum HGB., zur WO., zur ZPO., zur KO., zum AnfG., zum FGG., zum ZVG. und zur GBO., ſowie der Jahre 1900—1904 zu 45 anderen Geſetzen.

10. v. d. Pfordten, Theodor, Kommentar zu dem Geſetze über Zwangsverſteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. April 1897. 1. Lieferung. München, Beck, 1904.

Aus der Ankündigung: „Der Kommentar iſt zwar zunächſt für Bayern beſtimmt, aber ſie dürfte auch für die übrigen deutſchen Staaten von beſonderem Intereſſe ſein, weil ſie die Ergebniſſe der bisherigen Forſchungen zuſammenfaßt, die in den einzelnen Kommentaren und ſyſtematiſchen Bearbeitungen verſtreut ſind, und auch die ſchon in Menge erſchienenen Aufſätze und die nicht minder zahlreichen Entſcheidungen verwertet. Sie bietet ſonach einen zuverläſſigen Überblick über den geſamten Stand der bisherigen wiſſenſchaftlichen Verarbeitung des Geſetzes. Der große Stoff, der hiernach zu bewältigen war, iſt in knapper Form gefaßt, ſo daß der Umfang des Buches trotz des reichen Inhalts das Mittelmaß nicht überſchreiten wird. Es iſt auch verſucht worden, ihn ſo zu verarbeiten, daß das Werk nicht nur zum Nachſchlagen zwecks Löſung einzelner Fragen verwendet werden kann, ſondern daß es auch ein Hilfsmittel zum Studium größerer Abſchnitte des Geſetzes gewährt. Die Verlagsbuchhandlung wird es ſich angelegen ſein laſſen, alsbald nach der Vollendung des Werkes, nach Maßgabe des ſich für das Hauptwerk kundgebenden Intereſſes, Bearbeitungen der Ausführungsvorſchriften der größeren Bundesſtaaten erſcheinen zu laſſen, die ſich in der Art der Darſtellung dem Hauptwerk anſchließen und eine Überſicht des geſamten Stoffes gewähren, ſoweit er landesrechtlich durch Geſetze oder Ausführungsvorſchriften geregelt iſt."

11. Gewerbearchiv für das Deutſche Reich. Unter Mitwirkung von v. Strauß und Torney und Ditzen herausgegeben von o. Rohrſcheidt.

Fortgeführt bis Bd. III Heft 4. Berlin, Vahlen, 1904.

Bibliographische Notizen.

Von Dr. H. O. Schmidt-Honnover.

1. **Olshausen, Justus, Dr., Oberreichsanwalt:** Reichsstrafgesetzgebung. Berlin, Vahlen 1901/1903, Bd. I—IX, geb. 18,50 Mk.

Die längst bekannte mit kurzen Anmerkungen versehene Textousgobe enthält nunmehr die gesomten deutschen strofrechtlichen Gesetze, im moteriellen und formellen Sinne. Uns llegen die letzten sechs Bände der Ausgobe oor. — Band IV (472 S., 3 Mk.) enthält in zweiter Auflage dle Reichsstrafnebengesetze mit Ausschluß einzelner Materien, die in besonderen Bänden behandelt siud. — Band V (216 S., 1,80 Mk.) bringt in ebenfolls zweiter erheblich oermehrter Aufloge die Reichsgesetze betreffend das geistige und gewerbliche Eigentum. — Band VI (462 S., 3 Mk.) umfaßt zwei sich zwar berührende, ober doch oerschiedene Moterien: Die Reichsgesetze betreffend das Gewerbewesen und die Arbeiteroerficherung, und zwar in erster Aufloge. Die aufgenommenen Gesetze sind mit geringen Ausnahmen nur ouszugsweise wiedergegeben. — Band VII (402 S., 3 Mk.) bringt die Reichsgesetze betreffend das Abgabewesen, wobei als „Abgaben" Zölle, Steuern und Gebühren in Betrocht kommen. — In Band VIII (218 S., 2,40 Mk) sind die Auslieferungs- und Konsularverträge des Deutschen Reiches obgedruckt nebst einem Anhange, entholtend die durchweg ungekürzt abgedruckten Auslieferungsoerträge deutscher Bundesstooten mit ousländischen Staaten. — Der letzte Band IX (149 S., 1,50 Mk.) enthält die Reichsstrafgesetzgebung für die deutschen Konsulargerichtsbezirke und Schutzgebiete. Diesem Bändchen sind im Anhang I Ergänzungen für die älteren Bände beigefügt. Anhang II bringt eine Gesamtinhaltsübersicht für die oorhergehenden Bände, Anhang III sämtliche Gesetze usw. in chronologischer Reihenfolge.

2. **Neuberg, Johannes,** Landrichter in Zwickau: Zusammenstellung sämtlicher Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts, mit Ausnohme des Strafgesetzbuches. Leipzig 1902. Dieterich. 8°. XIII und 448 S., geb. 6 Mk.

Die Zusammenstellung oerfolgt den Zweck, eine handliche Ausgabe der Spezialstrofgesetze in der neuesten Fassung zu geben. Ebenfolls sind die zu den Gesetzen ergongenen Verordnungen und Bekanntmachungen angeführt. Noch dem Titel soll das Buch sämtliche strofrechtlichen Reichsspeziolgesetze entholten, doch fehlt z. B. völlig das Personenstondsgesetz oon 1875. Die meisten Gesetze sind ungekürzt abgedruckt, oon einigen ist lediglich ein Auszug gegeben. Inwieweit die reichsgerichtlichen Entscheidungen richtig zitiert sind, entzieht sich ebenso sehr der Kontrolle, wie die im Vorwort oom Verfasser gegebene Zusicherung, daß sämtliche in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strofsochen" zu den speziellen Strafgesetzen oeröffentlichten Entscheidungen berücksichtigt worden sind. — Die Zuoerlässigkelt des Druckes läßt on außerordentlich oielen Stellen sehr zu wünschen übrig.

3. **Werner, M.**, Geh. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Reichsamte des Innern: Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen. Zweite Auflage. Berlin 1903. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 9. VIII und 408 S. 3 Mk.

Die zweite Auflage des längst vergriffenen Werkchens hat infolge des langen zwischen den beiden Auflagen liegenden Zeitraumes eine wesentliche Veränderung zur Folge gehabt. Die gegenwärtige Auflage bringt den Text von 29 Gesetzen. Besonders sind die dem Gesetzestexte beigegebenen Anmerkungen wesentlich erweitert worden unter Benutzung der gesamten zu den abgedruckten Gesetzen ergangenen Judikatur des Reichsgerichts in Strafsachen.

4. **Stenglein, M.**, Dr., Reichsgerichtsrat a. D.: Die strafrechtlichen Nebengesetze des Deutschen Reiches, erläutert von Stenglein, Dr. H. Appelius, Kammergerichtsrat, und Dr. G. Kleinfeller, Professor. Dritte, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin, Liebmann 1903. 8°. 1408 S., geh. 31 Mk., geb. 34 Mk.

Durch die sechste Lieferung hat das Werk seinen Abschluß gefunden. Es ist in allen seinen Teilen einer völligen Durcharbeitung unterzogen worden. Die erste Auflage enthielt 80, die zweite 90, die neue Auflage 113 Gesetze, von denen 59 Gesetze völlig neu bearbeitet sind. Die innere Einteilung der neuen Auflage ist dieselbe geblieben wie früher. — Die uns vorliegende Schlußlieferung enthält den größten Teil der Arbeiterversicherungsgesetze sowie sämtliche Steuergesetze. Ein Nachtrag kommentiert die während des Druckes verabschiedeten Gesetze, nämlich das Süßstoffgesetz, das Kinderschutzgesetz, das Gesetz betreffend die Phosphorzündwaren und das Krankenversicherungsgesetz in der neuen Fassung vom 25. Mai 1903. Ein chronologisches Register der zum Abdruck gelangten Gesetze und ein sehr eingehendes Sachregister bilden den Schluß des Werkes.

5. **Die Preußischen Strafgesetze.** Erläutert von A. Grosch uff, weil. Senatspräsidenten beim Kammergericht, G Eichhorn, Senatspräsidenten beim Kammergericht, und Dr. H. Delius, Landgerichtsrat. Zweite Auflage. Berlin, Liebman, 1903/1904. 8°. 874 S., geh. 23,50 Mk., geb. 26 Mk.

Seit Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes sind nahezu zehn Jahre verstrichen. Das Werk war seit Jahren fast vergriffen und für viele Fragen veraltet, so daß sich die Notwendigkeit einer neuen Auflage längst fühlbar gemacht hatte. Die jetzige, völlig neu bearbeitete und vermehrte Auflage verfolgt den Zweck, sämtliche im ganzen Gebiete Preußens noch gültigen, zum Teil noch gar nicht erläuterten Strafgesetze, darunter alle Steuergesetze, eingehend erläutert zu vereinigen und den Bedürfnissen nach einem für den täglichen praktischen Gebrauch bestimmten Hand- und Nachschlagebuche zu entsprechen. Dieser von den Herausgebern erstrebte Zweck muß als vollkommen erreicht bezeichnet werden. Sie haben in der zweiten Auflage ein völlig neues, mustergültiges, den höchsten Anforderungen gerecht werdendes und für den Praktiker nahezu unentbehrliches Werk geschaffen, daß ein Pendant zu den soeben besprochenen strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches bildet. Die zahlreich gemachten Stichproben haben ergeben, daß das Werk in jeder Beziehung Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann. Die Literatur und die Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe sind bis in die neueste Zeit hinein erschöpfend gewürdigt worden. Insbesondere

hat dieſe Auflage zahlreiche bisher noch nicht gedruckte Urteile des Kammergerichts aufgenommen. Die Herausgeber haben beſonderen Wert auf die Frage gelegt, welche Geſetze und Teile derſelben noch in Kraft befindlich ſind, vor allem auf dem Gebiete des preußiſchen Vereins- und Verſammlungsrechts, in welchem zahlreiche polizeiliche Verfügungen auf ihre Rechtsgültigkeit geprüft worden ſind. — In erſter Linie ſind die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen einer ebenſo ſorgfältigen wie klaren Beſprechung unterzogen worden, doch ſind auch die zivil- und verwaltungsrechtlichen Teile, ſoweit ſie für die Strafrechtspraxis von beſonderer Bedeutung ſind, wiedergegeben und erläutert worden. — Um das Werk, das einen notwendigen Beſtandteil des Requiſitoriums eines jeden preußiſchen Kriminaliſten darſtellen wird, auch für ſpätere Zeit auf dem Stande der Geſetzgebung zu erhalten, ſollen die ſpäter erſcheinenden preußiſchen Geſetze in Supplementheften veröffentlicht werden.

6. **v. Schwarze, Fr., Oskar,** Dr., weil. Generalſtaatsanwalt a. D., Mitglied der Reichstagskommiſſion für das Preßgeſetz: Das Reichspreßgeſetz vom 7. Mai 1874, fortgeſetzt von Dr. H. Appelius, Kammergerichtsrat. Vierte, neu bearbeitete Auflage. Erlangen, Palm & Enke, 1903. 8°. XVI und 263 S.

Wie ſchon die dritte, ſo iſt auch die vierte Auflage des vortrefflichen Schwarzeſchen Kommentars von Appelius bearbeitet, und zwar durchaus im Sinne der erſten beiden Auflagen. Doch hat Appelius überall auch ſeine eigene Anſicht vertreten. Um indeſſen den gegen ihn erhobenen Vorwurf, daß er ſeine Anſichten in einer Weiſe vorgetragen habe, als ſeien ſie auch die von v. Schwarze geweſen, aus der Welt zu ſchaffen, hat Appelius auch in der neuen Auflage jedes Mal da, wo er Abweichendes vortrug, hervorgehoben, daß eine Abweichung von der Anſicht v. Schwarzes in der erſten und zweiten Auflage vorliege. — Die neue Auflage berückſichtigt insbeſondere die zahlreichen Neuerſcheinungen in der Literatur und die Entſcheidungen der höchſten Gerichte. Ferner iſt das Reichsgeſetz vom 13. Juni 1902 betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung aufgenommen und erläutert.

7. **Burckhard, Max,** Dr.: Der Entwurf eines neuen Preßgeſetzes. Wien, Manz 1902. 8°. 39 S., geh. 0,80 Mk.

Die Ausführungen greifen nur einige Partien der öſterreichiſchen Preßgeſetzgebung heraus und behandeln auch dieſe nicht erſchöpfend. Es ſind dies „Freiheit für und wider die Preſſe", „Die Preßfreiheit", „Die Kolportagefreiheit", „Das objektive und ſubjektive Verfahren" und „Freiheit wider die Preſſe". — Burckhard hält dafür, daß die Freiheit des Individuums der Preſſe gegenüber durch den Entwurf in weſentlicher Hinſicht verſchlechtert iſt.

8. **Auſterlitz, Fritz:** Preßfreiheit und Preßrecht. Wien, Brand 1902. 8°. 126 S., geh. 1,20 Mk.

Die Studie iſt von einem Journaliſten geſchrieben, der in jahrelanger Fehde gegen das öſterreichiſche Preßrecht, (oder, wie er ſelbſt ſagt, „Preßunrecht") geſchrieben hat. Der fünfzig zum Teil recht umfangreiche Paragraphen enthaltende Preßgeſetzentwurf wird einer ſo eingehenden, nicht von der abſtrakten Betrachtung der Paragraphen ausgehenden Kritik unterworfen, daß wohl faſt alle entſcheidenden Fragen des Preßrechts erörtert werden. Die

Studie enthält dankenswerte Anregungen und zahlreiche Mitteilungen aus der Praxis der Gerichte.

9. **Fred Hood**, Redakteur: Dokumente zum Urheberrecht. Charlottenburg 1903. Verlag der „Skizze". 31 S., geh. 0,60 Mk.

Der Inhalt beſteht aus einer gerichtlichen Entſcheidung der IV. Strafkammer des Kgl. Landgerichts I Berlin wegen Nachdrucks und zwei Gutachten der Kgl. Literariſchen Sachverſtändigenkammer betreffend das Urheberrecht an Zeitungsartikeln, ſowie aus einer kleinen Abhandlung des Verfaſſers über Honorar, Entſchädigung und Buße. Das Heft iſt beſtimmt für Verleger, Schriftſteller und Journaliſten, gibt aber auch dem Juriſten einige praktiſche Winke bei Handhabung des Urhebergeſetzes.

10. **Wolf, Franz**, Dr., k. k. Finanzkonzipiſt: Das öſterreichiſche Zollſtrafrecht. Wien, Manz, 1902. 128 S., br. 1,60 Kr.

Das Büchlein enthält eine an der Hand des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen und der einſchlägigen Vorſchriften gewonnene Zuſammenſtellung des geſamten zur Zeit geltenden öſterreichiſchen Zollſtrafrechts, ſowohl des materiellen Strafrechts, wie des Strafverfahrens. Verfaſſer gibt dazu eine Einleitung über die Einteilung der Staatseinkünfte, das Schema des öſterreichiſchen Steuerſyſtems, die verſchiedenen Zölle nebſt ihren Syſtemen und die zuſtändigen Behörden. Im übrigen gibt er uns wenige Anmerkungen zu den abgedruckten Geſetzesbeſtimmungen. — Anhangsweiſe werden noch Strafbeſtimmungen über Ausfuhr von Bier, Zucker und gebrannten geiſtigen Getränken, über Spielkartenſtempelgeſetz uſw. zuſammengeſtellt

11. **Katz, Edwin**, Dr., Rechtsanwalt am Landgericht I Berlin: Die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuches und das Seehandelsſtrafrecht. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin, Guttentag 1902. 8°. 122 Seiten, geheftet 3 Mk.

Dieſe Auflage iſt durch die veränderte Geſetzgebung veranlaßt worden. Seitdem das Ordnungsſtrafverfahren ausſchließlich in dem Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898 geordnet iſt, bildet die Ordnungsſtrafe und ihr Verfahren nicht mehr einen Teil der Darſtellung des Handelsſtrafrechts, da ihre Regelung erkennen läßt, daß ſie nicht als Ungehorſamsſtrafe, ſondern nur als Maßnahme zur Erzwingung der geſetzlichen Vorſchriften des Handelsrechts gedacht iſt. Das Ordnungsſtrafverfahren iſt dementſprechend in die neue Auflage nicht übernommen worden. Im übrigen iſt die Anordnung unverändert geblieben.

12. **Stenglein, M.**, Dr., Reichsgerichtsrat a. D.: Die Reform des Aktienrechts. (Gerichtsſaal, Band 60. Seite 433 bis 447.)

Die Abhandlung bewegt ſich faſt nur auf handelsrechtlichem Gebiete. Sie hält eine Änderung im Aktienweſen am Platze, „aber in viel geringerem Maße, als viele glauben." Auch ſie wendet ſich in erſter Linie gegen den Aufſichtsrat, der in Wirklichkeit keine Aufſicht übt und ſa, wie das Geſetz es verlangt, auch gar nicht üben kann. Wünſchenswert ſei eine ſtärkere Vertretung des Juriſtenſtandes in den Aufſichtsräten. Mit Recht wird eine weitere Heranziehung des Strafkodex, insbeſondere für die fahrläſſige Nichterfüllung der Pflichten der Aufſichtsmitglieder, abgelehnt.

13. Born, A., Königlicher Polizei-Aſſeſſor in Königsberg i. Pr.: Das preußiſche Baupolizeirecht. Berlin, Guttentag 1902. 8°. VI und 491 Seiten, geheftet 10 Mk., gebunden 11 Mk.

Der außerordentlich eingehende Kommentar enthält das geſamte preußiſche Baupolizeirecht nebſt den einſchlägigen Beſtimmungen zahlreicher anderer Geſetze und trägt, da es an einer Zuſammenſtellung derjenigen Beſtimmungen, welche allgemein für das Baupolizeirecht in betracht kommen oder auf dasſelbe von weſentlichem Einfluß ſind, fehlt, einem praktiſchen Bedürfniſſe Rechnung. In dem Werke haben nicht bloß die allgemeinen rechtlichen Geſichtspunkte des öffentlichen Baurechts eine eingehende Erörterung gefunden, ſondern auch die ſpeziellen Vorſchriften Aufnahme gefunden, ſoweit ſie in der ganzen Monarchie oder wenigſtens in dem weitaus größten Teile derſelben Geltung haben. — Der erſte Teil (Seite 1 bis 292) behandelt „das Baupolizeirecht", und zwar zunächſt die allgemeinen baupolizeirechtlichen Beſtimmungen (Seite 12 bis 194), darunter in § 11 die ſtrafrechtliche Ahndung der Verletzungen des Baupolizeirechts (Seite 167 bis 181), ſodann die ſpeziellen baupolizeilichen Beſtimmungen unter beſonderer Berückſichtigung der einſchlägigen Beſtimmungen der Reichsgewerbeordnung. Der zweite Teil (Seite 293 bis 425) enthält die wichtigſten mit dem Baupolizeirecht in Zuſammenhang ſtehenden Geſetze, nämlich die Anſiedelungsgeſetze, das Feld- und Forſtpolizeigeſetz, das Waldſchutz- und Deichgeſetz, das Straßen- und Baufluchtliniengeſetz, das Rayongeſetz und das Geſetz über die Zuläſſigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen. Ein Anhang (Seite 426 bis 451) bringt Beſtimmungen aus dem Allgemeinen Landrecht, Bürgerlichen Geſetzbuch und die Berliner Baupolizei-Ordnung vom 15. Auguſt 1897. Sowohl bei der theoretiſchen Darſtellung wie bei der Kommentierung der geſetzlichen Beſtimmungen ſind die Entſcheidungen der oberſten Gerichtshöfe, insbeſondere des Reichsgerichts, des Oberverwaltungsgerichts und des Kammergerichts in eingehendſter Weiſe unter Hervorhebung ihrer Rechtsanſchauungen berückſichtigt worden. — Zahlreiche Stichproben haben die Zuverläſſigkeit und Vollſtändigkeit des Kommentars ergeben.

14. Havenſtein, P., Kammergerichtsrat: Das Fiſchereirecht der Mark Brandenburg. Berlin, Vahlen 1903. 8°. 130 Seiten, geheftet 2 Mk., gebunden 2,50 Mk.

Die Schrift zerfällt in drei Teile. I. Das materielle Fiſchereirecht (Seite 1 bis 24). II. Das Fiſchereigeſetz vom 30. Mai 1874 (Seite 25 bis 106). III. Die Ausführungsverordnung vom 8. Auguſt 1887 (Seite 107 bis 130). Die beiden letzten Teile ſtellen ſich als Kommentierungen geſetzlicher Beſtimmungen dar, während der erſte Teil eine gedrängte theoretiſche Darſtellung enthält.

15. Berger, Amtsrichter in Liſſa: Die Stellung der wilden Kaninchen im Zivil- und Strafrecht. Neudamm 1901. Neumann. 8°. VIII und 132 Seiten, gebunden 3 Mk.

Die flott geſchriebene Abhandlung wird nicht nur den Juriſten, ſondern auch den Jäger und Grundeigentümer intereſſieren. Als ein Fehler des Buches iſt es zu bezeichnen, daß ihm jedwede Einteilung und ſyſtematiſche Gliederung fehlt. Selbſt die zivil- und ſtrafrechtlichen Geſichtspunkte werden nicht ſtreng geſchieden. — Eine einheitliche Jagdordnung exiſtiert zur Zeit in Preußen nicht. Verfaſſer ſah ſich daher der Schwierigkeit gegenübergeſtellt, die

Fragen nach den mannigfachen zum Teil verschiedenen Jagdgesetzen zu behandeln. Nach einem historischen Überblick kommt er in seinen Untersuchungen für das geltende Recht zu dem Schlusse, daß der Schutz des Jagdpächters im Zivilrecht völlig unzulänglich, im Strafrecht zwar stärker, aber auch nicht zureichend ist. Die Abhandlung ist in der ausgesprochenen Tendenz geschrieben, dem durch das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891 ermöglichten und eingetretenen Unwesen zu steuern, welches die sogenannten Frettierer treiben.

16. Rücke, Friedrich: Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. 2. Auflage. Neudamm 1902. Neumann. 8°. VI und 87 Seiten, gebunden 2,40 Mk.

Das Büchelchen ist auch in der vorliegenden neuen und ergänzten Auflage nicht so sehr für den Richter und Amtsanwalt bestimmt als für die Forstschutzbeamten. Die neue Auflage ist nötig geworden durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, nach dessen Maßgabe insbesondere die Artikel Pfändung und Selbsthilfe eine Änderung erfahren haben. Es wäre wünschenswert gewesen, das Buch durch schärfere Trennung des Gesetzestextes von den Erläuterungen und Anmerkungen übersichtlicher zu gestalten.

17. Dueusing, Frieda, Dr. iur.: Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. München, Schweitzer 1903. 8°. 126 Seiten geheftet 2,80 Mk.

Verfasserin unternimmt einen Versuch zur strafrechtlichen Behandlung der Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen. Ausgehend von der Norm: Ihr sollt nicht eurer elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider das Wohl eines Minderjährigen gefährden oder verletzen! (Seite 7) kommt Verfasserin in ihren Untersuchungen zu dem Resultate, das Delikt in das System des Strafgesetzbuches einzustellen und dem Gesetzentwurf die Formulierung zu geben: „Wer vorsätzlich, seiner elterlichen, vormundschaftlichen oder pflegschaftlichen Fürsorgepflicht zuwider, das Wohl eines Minderjährigen gefährdet oder verletzt, wird mit . . . . . bestraft." In der Besprechung dieses unseres Erachtens viel zu allgemein gehaltenen und den Unterschied in den Pflichten der Eltern und des Pflegers durchaus nicht berücksichtigenden Entwurfes wird vor allem der Vorsatz des Verbrechens (Verfasserin vertritt hinsichtlich des Erforderns des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit den Bindingschen Standpunkt), die Konkurrenz des Verbrechens mit anderen Verbrechen und mittelbare Täterschaft und Mittäterschaft hinsichtlich dieses Verbrechens behandelt. Anhang I gibt eine Statistik über grausame Behandlung von Kindern durch ihre Eltern usw., Anhang II die ausländische Gesetzgebung.

18. Theisen, E., Landrichter in Elberfeld: Die Gültigkeit des preußischen Gesetzes, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. Juli 1885. (Goltdammers Archiv, 49. Jahrgang 1902. Seite 234 bis 246).

Anknüpfend an das reichsgerichtliche Urteil vom 11. Mai 1901 (Entscheidungen in Zivilsachen Band 48 Seite 175), welches die landesgesetzlichen Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien für alle bundesstaatlich genehmigten Lotterien privatrechtlich für wirkungslos erklärt, beantwortet Verfasser die Frage, ob dieser Entscheidung gegenüber die Strafsenate des Reichs-

gerichts an der bisherigen konstanten Praxis der strafrechtlichen Gültigkeit dieser Verbote festhalten werden, in verneinendem Sinne.

19. Wittich, M., Dr., Landrichter in Hamburg: Zur Nahrungsmittelfälschung. (Gerichtssaal, Band 61, Seite 142 bis 146.)

Die kurze Abhandlung sucht nachzuweisen, daß die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band VI Seite 34, wonach § 367 Z. 7 des Strafgesetzbuches durch §§ 10, 11, 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 nicht aufgehoben ist, unhaltbar sei.

20. Poeschl, Heinrich: Die Praxis des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin, Liebmann. 1903. 8°. X und 246 Seiten, geheftet 3,50 Mk.; gebunden 4,20 Mk.

Die im Auftrage des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden erfolgte Bearbeitung hat sich zum Ziele gesetzt einmal, den an der Gesetzgebung beteiligten Organen die Notwendigkeit der Verschärfung des Gesetzes vor Augen zu führen, zum andern den reellen Gewerbetreibenden und ihren Verbänden ein brauchbares Handbuch für ihre gemeinnützige Tätigkeit zu schaffen. Verfasser sucht die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen an 310 Urteilen nachzuweisen (Seite 18 bis 140). In Kapitel X gibt Verfasser Änderungsvorschläge zum Wettbewerbsgesetze (Seite 191 bis 227).

21. Bauer, Paul, Dr.: Der unlautere Weitbewerb und seine Behandlung im Recht unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur. München, Ackermann. 1902. 8°. 116 S., geh. 2,40 Mk.

Der erste, allgemeine Teil behandelt die juristischen Grundlagen des Rechtsschutzes gegen den unlauteren Wettbewerb und seine Bekämpfung in Theorie und Praxis. Der unlautere Wettbewerb wird aufgefaßt als „diejenige Handlung eines Gewerbetreibenden, mit der derselbe in der Absicht, für seine Leistungen und Erzeugnisse Absatz vor anderen zu gewinnen, durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält oder zu erregen oder unterhalten sucht." Hiernach braucht nicht vorzuliegen die Absicht, in fremden Besitz einzugreifen, einen bestimmten Mitbewerber zu schädigen. — Die Mittel zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes müssen insbesondere strafrechtlicher Natur sein, wobei die einzige sichere Bekämpfung in der Regelung der Materie in einer Zahl von Einzelvorschriften erblickt wird. — Der zweite, besondere Teil stellt den unlauteren Wettbewerb in seinen verschiedenen Erscheinungsformen und ihre Bekämpfung dar. Zweck der Darstellung ist, ein kurzes und übersichtliches Bild dessen zu geben, was heute der Sprachgebrauch unter dem Sammelnamen unlauterer Wettbewerb zusammenfaßt, und welcher Schutz dagegen gewährt wird. Es gehört hierher der Schutz des Namens und der Geschäftsbezeichnung, der Marke und der Warenbezeichnung, der Schutz gegen Geschäftsanschwärzung und gegen unwahre Reklame. Bei der Untersuchung darüber, inwieweit das geltende Recht befähigt ist, den unlauteren Wettbewerb in allen seinen Gestalten zu bekämpfen, behandelt Verfasser zunächst den Wettbewerb, der in der Verletzung von Individualrechten bestimmter Mitbewerber besteht, sodann den durch Verletzung der vom Gesetze vorgeschriebenen Wahrhaftigkeit im geschäftlichen Verkehr erfolgenden unlauteren Wettbewerb.

22. Windisch, Carl, Dr., Vorstand der önochemischen Versuchsstation zu Geisenheim: Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901. Berlin, 1902. Parey. XI und 159 S. 8°. Geb. 4 Mk.

Verfasser erläutert das Gesetz vom technischen Standpunkte, insbesondere zum Gebrauche für Praktiker. Den größten Teil des Raumes nimmt die Besprechung der §§ 2 und 3 ein, die in technischer Hinsicht die wichtigsten des Gesetzes sind. Das Buch läßt in seinen eingehenden Erläuterungen eine gründliche und gewissenhafte Durcharbeitung des ganzen Moterials unter besonderer Berücksichtigung der dem Erlasse des Gesetzes vorausgegangenen Verhandlungen erkennen.

23. Lebbin, Georg, Dr., Öffentlich bestellter und beeidigter Handels- und Gerichtschemiker in Berlin: Das Weingesetz vom 24. Mai 1901. Berlin, 1902. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 65. 168 S., 1,50 Mk.

Das Büchelchen ist eine eingehend erläuterte Sonderausgabe aus dem als Nr. 54 derselben Sammlung erschienenen Sammelbändchen des gleichen Herausgebers „Die Nahrungsmittelgesetzgebung im Deutschen Reiche". Eine Einleitung behandelt die Geschichte des Gesetzes, den Inhalt und Unterschied vom olten Weingesetz und die Rechtsprechung. Es folgt die Kommentierung des neuen Weingesetzes, ein Anhang, sowie sämtliche landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

24. v. Rohrscheidt, Kurt, Regierungsrot in Merseburg: Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. Berlin, Vahlen 1903. 97 S., kart. 1 Mk.

Spangenberg, H., Oberverwaltungsgerichtsrat: Reichsgesetz, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. Berlin, Guttentag 1903. 148 S., kart. 1,20 Mk.

Das am 1. Januor 1904 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz füllt eine Lücke in den Bestimmungen der Gewerbeordnung aus, da es bisher fast an jeder gesetzlichen Handhabe gegen die Ausbeutung von Kindern in den zahlreichen Zweigen der Hausindustrie und des kleinen Gewerbes fehlte. Das neue Gesetz ist eine soziale Tat. Wird es auch, wie es bei jedem derartigen Fortschritt unvermeidlich ist, im Anfang sicher manche Unzuträglichkeiten bringen, so werden doch, wenn erst die schwierigen Übergangszeiten überwunden sein werden, überall die für die Jugend segensreichen Folgen der neuen Vorschriften dankbar empfunden werden. — Uns liegen zwei Textausgaben mit Anmerkungen vor, von denen die letztere der bekannten Guttentogschen Gesetzessammlung angehört. Diese ist zweifellos der anderen vorzuziehen, da sie eingehender ist, vor allem auch zu jedem Paragraphen die Materialien und die Geschichte angibt. — Die Strafbestimmungen des Gesetzes sind in der Rohrscheidtschen Bearbeitung S. 82—88, in der Spangenbergschen S. 104—111 kommentiert. Die erstere Ausgabe gibt in Anm. 1, Abs. 4 zu § 23 den Mindestbetrag der Geldstrafe fälschlicherweise auf 1 Mk., statt auf 3 Mk., an, die letztere enthält in Anm. 3 zu § 24 den Druckfehler „§ 24 StrGB." statt „§ 27 StrGB." — In der Guttentagschen Ausgabe ist ein Anhang beigefügt, der diejenigen Paragraphen der

Gewerbeordnung, auf welche vorher bezug genommen ist, fortlaufend unter den Titeln und Unterabteilungen, zu welchen sie gehören, dem Wortlaute nach abgedruckt. In beiden Textausgaben gibt eine eingehende Einleitung Aufschluß über Inhalt, Zweck und Ziel des Gesetzes bezw. über die Geschichte und Begründung des Gesetzes. — Die Rohrscheidtsche Ausgabe enthält noch eine Tabelle über die Beschäftigung von Kindern in gewerblichen Betrieben.

25. **Meißner, Otto:** Kommentar zur kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Leipzig, 1902. Drogisten-Zeitungs-Verlag. 8°. VIII und 288 S., geb. 4,40 Mk.

Der den Eindruck einer sorgfältigen Bearbeitung machende Kommentar soll nicht nur dem Drogisten und dem Revisionsbeamten dienen, der sich oft vor die Frage gestellt sieht, ob ein Artikel dem freien Verkehr überlassen ist oder nicht, sondern wird auch von Behörden und Gerichten als wertvolles Nachschlagebuch benutzt werden können, da er reiches Material für die Beurteilung der vielen Fälle bietet, in denen die Verordnung verschiedenartige Auslegung erfahren kann. Bei der Kommentierung der am 1. April 1902 in Kraft getretenen Verordnung selbst benutzt Verfasser zahlreiche auf Grund der früheren Verordnung ergangene gerichtliche Entscheidungen, die er zum Teil einer eingehenden Kritik unterzieht. Die neue Verordnung bringt manche Verbesserungen und einzelne Ergänzungen zu den dem freien Verkehr überlassenen Heilmitteln, entspricht aber nach des Verfassers Ansicht immer noch nicht den Forderungen für Freigabe gewisser gangbarer unschuldiger Hausmittel. Die größte Schwierigkeit bot bisher die Abgrenzung des Begriffes Heilmittel. Diesen stellt jetzt die Verordnung in einer Legaldefinition fest. Die Strafbestimmungen werden auf Seite 189—231 einer Besprechung unterzogen. — Als Anhang bringt der Kommentar Vorschriften, betreffend den Handel mit Giften (S. 251—268), den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus (S. 269—276), das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln und das Süßstoffgesetz (S. 277—280.) — Für das Auge unangenehm ist das an einigen Stellen sich findende Unterstreichen ganzer Reihen. Bei einer neuen Auflage dürfte sich die Hervorhebung durch fetten oder gesperrten Druck empfehlen.

26. **Böttger, H.,** Dr., Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung: Die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken. Vierte Auflage. Berlin, Springer, 1902. VIII und 240 S., kart. 3,60 Mk.

Infolge der neuen Verordnung vom 22. Oktober 1901 hat die neue Auflage eine völlige Umarbeitung erfahren. Das Material ist neu eingeteilt, auch sind sämtliche inzwischen ergangene Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden aufgenommen. Das sehr inhaltreiche Buch zeugt von Kenntnis vieler wichtiger Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe, die auf Grund der früheren Kaiserlichen Verordnung ergangen sind, ihren Wert indessen auch für die neue Verordnung behalten. Auch die Strafbestimmungen haben eine eingehende und vielseitige Besprechung erfahren (S. 120—163). — Ein drittes Kapitel ist der

„Ankündigung von Arzneimitteln“ nach geltendem Recht und der Rechtſprechung gewidmet (S. 164—190), ein viertes dem Drogiſtengewerbe (S. 191—221). Ein Anhang bringt die Vorſchriften über den Handel mit Giften, die Verordnung betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel in Apotheken, und Nachträge.

27. Craeau, Johannes, Apotheker und Chemiker: Kommentar zur Kaiſerlichen Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901. Dresden, Beutelspacher, 1902. 161 S. 8°.

Nach einer ſehr wenig objektiven Einleitung über Urſprung und Geſchichte der Drogenhandlungen bringt der Verfaſſer eine vom Standpunkt des Drogiſtenſtandes ausgehende und darum meiſt einſeitige Beſprechung der Kaiſerlichen Verordnung. Wie gering die Objektivität des Verfaſſers iſt, ergibt ſich aus ſeiner Erklärung dafür, daß der Begriff „Heilmittel“ eine geſetzliche Abgrenzung erfahren hat. Er motiviert dies damit, daß dadurch „jedenfalls der Willkür und dem Mangel an gutem Willen von Seiten mancher Juriſten entgegengearbeitet werden ſoll, die grundſätzlich nicht darauf Rückſicht nehmen, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben würde, einen Drogiſten zu verurteilen.“ — Zum Schluſſe empfiehlt Craeau, da er die jetzige Kaiſerliche Verordnung ſehr mißbilligt (ſo wirft er „demjenigen, der die Verordnung bearbeitet hat“, vor, daß er „nicht die mindeſten Kenntniſſe von ſyſtematiſcher Warenkunde“ gehabt habe, und nennt das Vorlegen der Verordnung zur Unterſchrift des Kaiſers ein „Verhöhnen und Mißbrauchen der Rechte der Krone“ (!)) einen Entwurf zu einer zeitgemäßen Kaiſerlichen Verordnung. Sein Endziel gipfelt in der vollſtändigen Freigabe des geſamten Apothekenhandverkaufs. Ob der Entwurf von größerer Kenntnis der ſyſtematiſchen Warenkunde zeugt als die geſetzliche Verordnung, vermögen wir nicht zu überblicken. — Nach der ganzen Anlage des Buches ſcheint die Redewendung „nicht in unſerem perſönlichen Intereſſe, ſondern im Intereſſe des Publikums ſtreben wir weitere Freiheiten an“ zum mindeſten etwas deplaziert.

28. Sonnenfeld, Hugo, Rechtsanwalt: Geſetzſammlung betreffend den Handel mit Drogen und Giften. Textausgabe mit Erläuterungen. Berlin, 1902. Guttentagſche Sammlung Deutſcher Reichsgeſetze Nr. 64. XVI und 313 S., 3 Mk.

Verfaſſer hat es unternommen, die einſchlägigen Geſetze mit wiſſenſchaftlicher Begründung jeder Anſicht zu erläutern, wodurch er zweifellos den Anforderungen der Objektivität viel eher gerecht werden kann, als ein Drogiſt, Apotheker oder Arzt. Damit iſt dem Bedürfniſſe auch der Juriſten Rechnung getragen, ohne daß damit geſagt ſein ſoll, daß das Buch für die Drogiſten uſw. weniger empfehlenswert wäre, zumal es einen getreuen Überblick über den Stand der Rechtſprechung und Wiſſenſchaft gibt. — In der Ausgabe ſind alle reichsgeſetzlichen Beſtimmungen ſowie die landesgeſetzlichen Verordnungen ſämtlicher Bundesſtaaten enthalten.

Militärstrafrecht.

1. Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausgabe mit Anmerkungen von Dr. Paul Herz, Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht, und Dr. Georg Ernst, Kriegsgerichtsrat beim Generalkommando des III. A.-K. Berlin, 1903. Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 67. 409 S., 3 Mk.

Die Erläuterungen sollen, wie die im gleichen Verlage erschienene Militärstrafgerichtsordnung, dem Praktiker, insbesondere dem Untersuchungsführer dienen. Aus diesem Zwecke ergibt sich die Art der Bearbeitung: Vermeidung längerer wissenschaftlicher Erörterungen, Beschränkung eingehender Begründung der vertretenen Ansichten auf die wichtigsten praktischen Streitfragen. Indessen ist die Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts, des Reichsgerichts und des früheren Preußischen General-Auditoriats sorgfältig berücksichtigt worden. Auch ist der Inhalt der einschlägigen Allerhöchsten Ordres und Verordnungen angegeben. Als Anlage bringen die Verfasser ein Verzeichnis der zum deutschen Heer und zur kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen, sowie die Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, vom 12. August 1901.

2. **Weissenbach, Julius,** Prof. Dr., Senatspräsident beim Reichsmilitärgericht: Militärrechtliche Erörterungen. Erstes Heft. Berlin, Mittler 1902. 8°. 63 S. geh. 1,50 Mk.

Das erste Heft bringt vier Erörterungen, deren drei ersten erweiterte Ausführungen eines in der Berliner Juristischen Gesellschaft vom Verfasser gehaltenen Vortrages sind. Die erste beschäftigt sich mit der Stellung des Gerichtsherrn im Militärstrafverfahren. (S. 1 bis 20). Die Darlegungen, die dazu beitragen wollen, daß manche Mißverständnisse, wenn nicht Vorurteile beseitigt werden, versuchen im Gegensatz zu der von Stenglein in der Deutschen Juristen-Zeitung Nr. 13 von 1901 vertretenen Meinung, daß dem Gerichtsherrn eine Allgewalt innewohne, nachzuweisen, daß dem Gerichtsherrn in dem Verfahren zwar weitgehende in den militärischen Verhältnissen und Bedürfnissen begründete, aber doch auch an sehr bedeutsame Schranken gebundene Befugnisse zustehen, daß aber die Rechtsprechung seiner Machtsphäre vollständig entrückt ist. II. Die Stellung der richterlichen Militärjustizbeamten (S. 21 bis 29). Bei dieser eine Ergänzung der Erörterung I bildenden Erörterung wird die persönliche Rechtsstellung sowie der Wirkungskreis der Oberkriegsgerichtsräte und Kriegsgerichtsräte und der juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts behandelt. III. Die ordentlichen Rechtsmittel der Militärstrafgerichtsordnung und ihre Geltendmachung (S. 30 bis 46). Diese Erörterung will den praktischen Bedürfnissen genügen, diejenigen Personen und amtlichen Stellen, die an der Einlegung und Rechtfertigung der Rechtsmittel ein Interesse haben, auf die für die Wahrung dieses Interesses besonders bedeutsamen und wesentlichen Gesichtspunkte hinzuweisen. Mit Erörterung IV, militärische Verbrechen und Vergehen (S. 47 bis 63) will Verfasser einige bestehende Streitfragen ihrer Klärung und Lösung entgegenführen.

3. Rissom, Dr., Kriegsgerichtsrat: Militärstrafrecht, Disziplinarstrafgewalt, Ehrengerichte im deutschen Heere. Berlin (Schall). 8°. 35 S. geh. 1,65 Mk.

In seinen sehr kurz gehaltenen Skizzen geht Rissom aus von dem Nebeneinanderbestehen dreier in einander ruhender Kreise, des Staates, des Heeres und des Offizierstandes, deren jeder mit selbständiger eigentümlicher Strafgewalt ausgerüstet ist, die das gleiche Ziel verfolgt. Dem entspricht seine Einteilung. Er behandelt kurz das materielle Militärstrafrecht und den Militärstrafprozeß, berührt bei ersterem das persönliche Geltungsgebiet, die Einteilung der Militärdelikte, allgemeine Grundsätze, die Strafen und einzelne strafbare Handlungen. Den so häufig vorkommenden Mißbrauch der Dienstgewalt, vor allem die vorschriftswidrige Behandlung und die Mißhandlung Untergebener führt er einmal auf Unbehilflichkeit und Trägheit des Ausbildenden zurück, zum andern meint er, daß es sehr oft gerade die eifrigsten und schneidigsten Unteroffiziere sind, welche auf diese Weise den höchstmöglichen Grad der Ausbildung der ihnen anvertrauten Abteilungen zu erreichen suchen. Diese beiden Auffassungen scheinen uns einander zu widersprechen. Beim Militärstrafprozeß interessieren die nur in groben Umrissen gegebenen Grundzüge der Gerichtsverfassung und des Verfahrens. Der zweite Kreis, das Heer, übt die ihm innewohnende Strafgewalt aus im Wege der Disziplinarstrafe, die „die kleine Arbeit des täglichen Lebens besorgt" und insbesondere als Erziehungsmittel durch Besserung wirken soll. Nach kurzem Eingehen auf die Ehrengerichte, ihre Geschichte und Aufgabe, sowie ihr Verfahren, spricht Verfasser hinsichtlich des Zweikampfes seine Ansicht dahin aus, daß es nicht Aufgabe des Staates sein könne, den Zweikampf mit allen Mitteln zu unterdrücken, sondern, wie das geltende Strafgesetz es sich auch zur Aufgabe macht, durch maßvolle Strafdrohung eine leichtsinnige oder mutwillige Gefährdung fremden und eigenen Lebens auf das Mindestmaß zu beschränken. Hierbei übersieht Verfasser, daß wohl kaum irgend Jemand sich durch die vom heutigen Strafgesetz „maßvoll" angedrohten Strafen vom Zweikampf abhalten läßt.

4. Mayer, Max Ernst, Dr. phil. et iur., Privatdozent an der Universität in Straßburg: Die allgemeinen Strafschärfungsgründe des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches. Leipzig, Hirschfeld 1903. 8°. 63 S. geh. 2 Mk.

Die Abhandlung, eine Sonder-Ausgabe aus der Festschrift zu August Siegmund Schultzeschem siebenzigsten Geburtstag, befaßt sich in erster Linie mit der Auslegung einer der umstrittensten Bestimmungen des Militärstrafrechts, nämlich des außerordentlichen Strafrahmens (§ 53 des Gesetzes). Im Gegensatz zur gesamten Literatur vertritt Mayer die Ansicht, daß das Mindestmaß des außerordentlichen Strafrahmens von dem der außerordentlichen Strafdrohung nicht abweicht. Sodann untersucht er, inwieweit die Voraussetzungen des § 53 erfüllt sind, wenn die strafschärfenden Umstände mit einem gemeinen Delikte oder mit einer Übertretung oder mit einer fahrlässigen Straftat in Verbindung stehen. Die erste und zweite Frage erfahren eine bejahende Antwort, während im übrigen der erhöhte Strafrahmen immer nur gebraucht werden kann, wenn der qualifizierte Tatbestand vorsätzlich verwirklicht worden ist. Bei der Dar-

stellung der Wirkungen der Anwendung des außerordentlichen Strafrahmens weist Mayer überzeugend nach, daß die allgemeinen Strafschärfungsgründe nicht nur das sind, was ihr Name von ihnen aussagt, sondern Gründe, die geradezu den Charakter eines Deliktes zu verändern imstande sind. Der zweite Abschnitt befaßt sich mit den einzelnen in § 53 aufgezählten Strafschärfungsgründen, der dritte mit der Androhung der erhöhten Strafe im besonderen Teil des Gesetzbuches. Auf Seite 50 bekämpft er die Auffassung, wonach eine Zusammenrottung schon von zwei Menschen gebildet werden kann, eine Auffassung, wie sie auch von dem berüchtigten Dessauer Kriegsgerichtsurteil vertreten worden ist. (cf. dazu Mayer, „über das Verbrechen des militärischen Aufruhrs" in der Deutschen Juristen-Zeitung Nr. 1 von 1905.)

5. **Kleemann, Franz,** k. u. k. Major-Auditor, Lehrer an der Theresianischen Militär-Akademie: Genesis und Tatbestand der Militärdelikte. Wien, Seidel 1902. 8°. VII und 213 S. geh. 4 Mk.

Das Buch bezieht sich auf das geltende materielle österreichische Militärstrafrecht. Es ist eine systematische Darstellung der militärischen Reate. In klarer und präziser Weise werden die allgemeinen Lehren wie die besonderen Tatbestände geschildert. Mit Recht geht Kleemann davon aus, daß die Geschichte der Gesetzgebung den Grundstein zur Vervollkommnung des juridischen Wissens bildet und weist daher den heutigen Charakter der militärischen Delikte aus ihrer Entwickelungsgeschichte nach. — Ein besonders wichtiger Gegensatz des österreichischen Militärstrafgesetzbuches zu dem unsrigen besteht darin, daß dort in § 142 als wesentliche und unbedingte Voraussetzung für den Tatbestand eines Militärdeliktes der Eid auf die Kriegsartikel, also den Fahneneid, gefordert wird. Sollte jemand die Eidesleistung verweigern, so wird ihm der Eid vorgelesen, welcher Vorgang mit dem abgelegten Eide die gleiche gesetzliche Wirkung hat. Hiernach sind Subjekt von Militärdelikten ausnahmslos die durch den Soldateneid verpflichteten Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie zum streitbaren oder nicht streitbaren Stand gehören. — Auch das österreichische Militär-Strafgesetzbuch hat dem Grundsatze volenti non fit injuria nicht beigepflichtet (Seite 33 ff.). Handeln in Notwehr dagegen ist ausdrücklich als nicht rechtswidrig bezeichnet; die absurde Meinung, als gäbe es für den Soldaten dem Vorgesetzten gegenüber kein Handeln in Notwehr, kann daher in Österreich nicht aufkommen. Ferner ist eine Handlung nicht rechtswidrig, wenn sie kraft eines verbindlichen Befehls innerhalb der Grenzen desselben vorgenommen wird, es sei denn, daß der Untergebene einsieht, daß der Befehl eine Gesetzesübertretung bezweckt. — Die Fahrlässigkeit hat nach österreichischem Recht zwei Gruppen, sie ist entweder eine bewußte oder unbewußte. — Der Versuch wird an sich mit derselben Strafe bedroht, die auf die Vollendung der Straftat angedroht ist; immerhin wirkt der Versuch nach Maßgabe, als er von der Vollendung entfernt geblieben ist, strafmildernd. — Anders als nach deutschem Militär-Strafgesetzbuch wirkt nach österreichischem Recht Trunkenheit strafmildernd. — Die Verjährung wird nur hinsichtlich der Strafvollstreckung anerkannt. — Der größere Teil der Abhandlung ist dem besonderen Teil gewidmet (Seite 79 bis 213). In vielen Fällen führt die angestrebte Kürze einen Mangel an wissenschaftlicher Untersuchung von Streitfragen herbei (z. B. Seite 37 Anmerkung 5 u. a.).

6. v. Schmidt, Paul, Generalmajor z. D.: Die Kriegsartikel für den Dienstgebrauch erklärt und durch Beispiele erläutert. Berlin 1902, Liebel. III und 150 S. geh. 1 Mk.

Henseling, Major und Bataillons-Kommandeur: Die Kriegsartikel mit Erläuterungen. Berlin 1902. Eisenschmidt. 55 S. geh. 0,60 Mk.

Eine juristische Bedeutung wohnt keinem der beiden im Anschluß an die Einführung der unter dem 22. September 1902 erlassenen, wesentlich geänderten Kriegsartikel neu aufgelegten Bücher inne. Sie dienen vielmehr beide in erster Linie den Vorgesetzten zur Erleichterung ihrer Aufgabe, bei den Mannschaften durch wiederholende Belehrung ein Verständnis für die Folgen militärischer Vergehen zu erzielen. In den etwas ausführlicheren Erklärungen von v. Schmidt sind vielfach die entsprechenden Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuches zur Vergleichung und Erläuterung herangezogen.

In der Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie „Die neue Zeit", Jahrgang 22 Band II (1904) Seite 641 ff., 682 ff. veröffentlicht M. Sursky einen Aufsatz unter dem Titel: Die kriminalsoziologische Schule als Kämpferin für die Interessen der herrschenden Klassen. Er führt darin aus, daß das Strafrecht heute, wie übrigens von je her alle Rechtsordnung, nicht das Recht aller Menschen, sondern nur die Interessen der jeweils herrschenden Klassen schütze. Es sei nun das „Verbrechen" und damit auch der Verbrecher gar nicht zu bekämpfen, ehe nicht diese einseitige Berücksichtigung der Interessen einzelner Klassen, durch eine Änderung der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung beseitigt sei. Wer vom Boden der bestehenden Ordnung Strafrechtsreformen anstrebe, tue einen Schlag ins Wasser und könne deshalb vom sozialdemokratischen Standpunkt aus nicht ernst genommen werden: er bilde sich vielleicht ein, der Menschheit zu dienen, kämpfe aber tatsächlich nur für eine Klasse.

35.

Tagesfragen.

I. Fürsorge für notleidende Wanderer in Preußen.

Von Prof. R. v. Hippel, Göttingen.

Am 19. Februar 1904 stellten die Abgeordneten v. Bodelschwingh und v. Pappenheim im preußischen Abgeordnetenhause (Drucksachen 1904/05 Bd. III Aktenstück Nr. 82), den Antrag:

„Die Kgl. Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Fürsorge für arbeitsuchende mittellose Wanderer mittels Einrichtung von einstweiligen Arbeitsstätten (Wanderarbeitsstätten) in Verbindung mit Arbeitsnachweisen geregelt wird, der aber nur für die Provinzen in Kraft zu treten hat, deren Vertretungen dies beschließen."

Das Abgeordnetenhaus überwies nach näherer Verhandlung am 17. Juni 1904 (Stenogr. Berichte Bd. IV Spalte 6060–6089) den Antrag seiner Gemeindekommission, welche am 22. März 1905 (Drucksachen 1904/05 Aktenstück Nr. 821) eingehenden schriftlichen Bericht erstattete, mit dem Antrage, das Haus wolle beschließen:

„Die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Regelung der Fürsorge für mittellose arbeitswillige Wanderer vorzulegen, wobei folgende Grundgedanken zur Berücksichtigung empfohlen werden:

1. „Der Gesetzentwurf hat der $^2/_3$-Mehrheit der Provinzial-Landtage und der Kommunal-Landtage zu Cassel und Wiesbaden die Befugnis beizulegen, zu beschließen, daß innerhalb der Provinz beziehungsweise des Bezirksverbandes an Orten, an welchen ein Bedürfnis dafür besteht, Wanderarbeitsstätten eingerichtet werden, in welchen solchen mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnsitzes Arbeitsgelegenheit aufzusuchen gezwungen sind, Arbeit vermittelt oder vorübergehende Beköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt wird."

Die Nr. 2 fordert „angemessene" Beteiligung des Staates an den Kosten; Nr. 3 sieht vor, daß die Kreise „zur Einrichtung, Unter-

haltung und Verwaltung der Stationen verpflichtet werden dürfen." Nach Nr. 4 soll die Bestimmung darüber, an welchen Orten Wanderstationen einzurichten sind, durch den Provinzial- (Landes-) Ausschuß nach Anhörung der Kreise erfolgen; wird Staatszuschuß gewährt, so soll in letzter Linie der Oberpräsident die Entscheidung haben (hinsichtlich „des Stationsnetzes und der zu benutzenden Wander- und Eisenbahnstraßen"). Nr. 5 regelt die Kostenpflicht: Der Kreis soll $^1/_3$ der Kosten tragen (wozu aber Nachbarkreise, in welchen keine Station liegt, entsprechend beizutragen haben); $^2/_3$ soll die Provinz zahlen. Nach Nr. 6 sollen „Wanderstationen möglichst nur an größeren Orten errichtet werden." Dabei soll (Nr. 7) „Die Beförderung der mittellosen arbeitswilligen Wanderer von und nach den Wanderstationen und Arbeitsstätten auf den preußischen Staatseisenbahnen zu einem ermäßigten Tarif erfolgen." 8. Innerhalb der Provinz (beziehungsweise des Bezirksverbandes) ist „tunlichst eine Zentral-Arbeits-Vermittelungsstelle zu errichten, welche mit den Wanderarbeitsstätten in Verbindung steht".

Das Abgeordnetenhaus hat diesen Antrag seiner Gemeindekommission nach ausführlicher Besprechung am 6. April 1905 (Stenogr. Berichte Spalte 12 546—12 579) unverändert angenommen.

Der vorstehende Beschluß des Abgeordnetenhauses stellt einen zwar bescheidenen aber immerhin höchst erfreulichen Fortschritt auf dem dringend reformbedürftigen Gebiet der Fürsorge für arbeitswillige mittellose Wanderer dar[1]).

Alle Kenner der Verhältnisse sind heute — bei uns wie im Auslande — einig darüber, daß die Wanderer auf der Landstraße aus zwei völlig verschiedenen und aufs schärfste zu sondernden Personenklassen bestehen: Aus notleidenden Bedürftigen einerseits, aus arbeitsscheuem Gesindel anderseits. Nur letzterem gebührt Strafe; dem Notleidenden aber muß geholfen werden, sonst wird auch er mit Notwendigkeit auf die Bahn des Verbrechens gedrängt. Die Hilfe, welche unser heutiges Armenrecht notleidenden arbeitswilligen Wanderern gewährt, ist leider gänzlich ungenügend[2]). Deshalb sind die sonstigen

---

[1]) Über die Sachlage und meine Ansichten auf diesem Gebiet vergl. näher meine Arbeiten: „Zur Vagabundenfrage", Berlin, Liebmann, 1902; „Verhütung und Bestrafung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu". Düsseldorf 1905 (im 77. Jahresbericht d. Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft).

[2]) Nach § 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist der Ortsarmenverband, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt, vorläufig unterstützungspflichtig. In praxi aber ist es eine feststehende Erfahrungstatsache, daß der ortsfremde Bedürftige namentlich in kleineren Gemeinden und speziell dann, wenn er arbeitsfähig ist, gewöhnlich keine oder höchstens eine absolut unzureichende Unterstützung erhält, welche ihn zwingt, sich den übrigen notwendigen Lebensunterhalt zusammen zu betteln. Man sucht ihn möglichst rasch und mög-

Einrichtungen sozialer Fürsorge auf diesem Gebiete doppelt bedeutsam. Hierher gehören die Herbergen zur Heimat, die Naturalverpflegungsstationen oder Wanderarbeitsstätten und die Arbeiterkolonien. Die Herbergen zur Heimat nehmen gegen geringes Entgelt zahlungsfähige Wanderer auf. Die Arbeiterkolonien gewähren arbeitsfähigen Bedürftigen für längere Zeit (regelmäßig einige Monate) gegen Arbeit Unterkunft[3]). In der Mitte zwischen beiden Instituten stehen die uns hier interessierenden Naturalverpflegungsstationen oder Wanderarbeitsstätten, welche mittellosen arbeitsuchenden Männern — regelmäßig für einen Tag, bisweilen auch länger — gegen Leistung von Arbeit Obdach und Verpflegung gewähren und zugleich Arbeit zu vermitteln suchen. Der mittellose Wanderer vermag auf diese Weise, ohne betteln zu müssen, arbeitsuchend von einem Ort zum andern zu gelangen, bis er womöglich eine Stellung findet oder, falls dies nicht gelingt, zunächst eine Arbeiterkolonie aufsuchen kann.

Die ersten Stationen entstanden in den 70er Jahren in Württemberg. Die Einrichtung erfolgte freiwillig, meist durch die Kommunalverbände, in Preußen durch die Kreise. 1890 waren in Deutschland annähernd 2000 (1957) Stationen vorhanden, welche gegen 2 Millionen Nachtquartiere jährlich gewährten.

Seit 1890 trat ein intensiver Rückgang der Verpflegungsstationen, insbesondere in Preußen, ein.

Den Hauptgrund hierfür bildeten Kostenrücksichten und Ungleichheiten der Durchführung. Die an den Hauptverkehrsstraßen gelegenen Kreise, welche Stationen einrichteten, zahlten unverhältnismäßig viel, andere wenig; diejenigen, welche die Einrichtung überhaupt ablehnten, nichts. Obendrein aber beeinträchtigten diese Kreise durch ihre Passivität die Wirksamkeit der ganzen Organisation. Denn es nützt naturgemäß nichts, wenn der Wanderer heute in einem Kreise Naturalverpflegung erhält, morgen aber im Nachbarkreise keine derartige Ein-

---

lichst kostenlos los zu werden; das ist das Prinzip, nach welchem massenhaft verfahren wird an Stelle desjenigen des Gesetzes.

Die Gründe dieser Erscheinung sind folgende: Das Gesetz fordert vom Ortsarmenverbande allerdings nur die vorläufige Unterstützung des Bedürftigen. In der Praxis aber ist, wie ein preußischer Ministerialerlaß vom 15. Jan. 1901 wörtlich sagt, „die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs regelmäßig in Anbetracht der Umständlichkeit des Verfahrens und der Geringfügigkeit des Unterstützungsbetrages ausgeschlossen", so daß der unterstützende Ortsarmenverband die Kosten endgültig tragen muß. Dies aber empfinden insbesondere die kleineren, minder leistungsfähigen Ortsarmenverbände mit vollstem Rechte als eine prinzipiell durchaus unmotivierte und praktisch vielfach geradezu unerträglich drückende Belastung. Kein Wunder, wenn sie sich ihr nach Möglichkeit zu entziehen suchen. Dazu kommt die Schwierigkeit, gerade beim fremden Wanderer den wirklich Bedürftigen vom gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Vagabunden zu unterscheiden und damit das Streben, sich nicht von arbeitsscheuen Individuen immotiviert ausnutzen zu lassen.

[3]) Näheres über Herbergen zur Heimat und Arbeiterkolonien siehe in meinen zitierten Arbeiten. Beide Institute sind regelmäßig mit Arbeitsnachweisen verbunden.

richtung vorfindet und daher vom Bettel lebt. Infolgedessen gaben viele ehemals bereitwillige Kreise die Verpflegungsstationen auf.

Die Anhänger der Verpflegungsstationen in Preußen strebten angesichts dieses Rückgangs nach gesetzlicher Regelung, und es kam tatsächlich unter dem Ministerium Eulenburg zur Vorlage eines bedeutsamen Gesetzentwurfes vom 29. April 1895 (Aktenstück Nr. 157 Bd. IV d. Anlagen z. d. stenogr. Prot. 1895), welcher die obligatorische Einführung von Verpflegungsstationen für ganz Preußen vorsah. Dieser Entwurf scheiterte aber im Landtag[4]), teils weil die Ansichten über den Nutzen der Nationen geteilt waren, vor allem aber, weil die Regierung den gewünschten Staatszuschuß von $^1/_3$ der Kosten als unannehmbar bezeichnete.

Die Förderer der Wanderarbeitsstätten, unter ihnen vor allen v. Bodelschwingh, blieben trotzdem rüstig an der Arbeit. Unter tatkräftiger Mitwirkung von Staats- und Provinzialbehörden gelang ein musterhafter Ausbau des Stationswesens namentlich in Westfalen und im Regierungsbezirk Liegnitz[5]). Gesetzgeberisch aber ergriffen v. Pappenheim und v. Bodelschwingh mit Glück die Initiative mit ihrem jetzigen Antrag vom 19. Februar 1904, welcher zu dem oben geschilderten Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 6. April d. J. geführt hat.

Mit diesem Antrag und diesem Beschluß hat man sich beschränkt auf das zunächst praktisch Erreichbare. Ein Gesetz, welches, wie dasjenige von 1895, die Einführung von Stationen für ganz Preußen bindend vorschreiben wollte, wäre voraussichtlich im Landtag am Widerspruch von Gegnern, namentlich aus den östlichen Provinzen, gescheitert. Man hat deshalb die Entscheidung in das Ermessen der einzelnen Provinzen gestellt. Sie sollen über die Einrichtung entscheiden; wenn sie sich aber dafür entschließen, so sollen sie das Recht haben, etwaige widerwillige Kreise zu den entsprechenden Leistungen zwingen zu können.

Man kann diese Selbstbeschränkung politisch durchaus verstehen und zur Zeit praktisch billigen, in der Hoffnung, daß wir es hier mit einem ersten vorsichtigen Schritt auf der Bahn der Entwickelung zu tun haben. Prinzipiell aber muß scharf betont werden, daß eine landesgesetzliche Regelung, welche überdies noch ein provinziell verschiedenes Vorgehen ermöglicht, nur als ein erster bescheidener Schritt auf der notwendigen Bahn der Reform bezeichnet werden kann. Der mittellose Wanderer macht nicht Halt an der Grenze der

---

[4]) Vgl. Abgeordnetenhaus, Stenogr. Berichte: 16. April 94 (S. 1552 ff.), 27. Februar 95 (S. 982 ff.), 27. Juni 95 (S. 2521 ff.), 1. Juli 95 (S. 2589 ff.) Dazu Aktenstücke von 1895 Nr. 48 und Nr. 205. — Herrenhaus, Stenogr. Berichte 29. März 95 (S. 121—123).

[5]) Nähere interessante und wertvolle Angaben darüber in den jetzigen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses. — Über die segensreiche Wirkung eines guten Stationswesens ist hier reiches Material vorhanden. Vergl. über diesen Punkt auch meine früher citierten Arbeiten.

Provinz oder des Einzelstaates. Für ganz Deutschland bestehen hier die gleichen Bedürfnisse; und für ganz Deutschland ist unsere heutige Armenfürsorge für bedürftige Wanderer gleich unbrauchbar. Es muß deshalb für die Zukunft als Aufgabe der Reichsgesetzgebung bezeichnet werden, hier einzuschreiten und unter Beseitigung des heute in dieser Richtung unbrauchbaren Armenrechtes eine neue soziale Fürsorge für bedürftige Wanderer unter Verwertung der Naturalverpflegungsstationen als lokaler Unterstützungsstellen zu schaffen[6]).

Aus zahlreichen interessanten Einzelheiten der gegenwärtigen Verhandlungen und Beschlüsse sei hier in Kürze nur Folgendes hervorgehoben:

Das Erfordernis einer $^2/_3$-Mehrheit im Provinziallandtag ist eine Konzession an diejenigen, welche den Wanderarbeitsstätten skeptisch oder ablehnend gegenüberstanden. Ob es erhalten bleiben kann, ohne den ganzen Zweck der Vorlage — Förderung der Wanderarbeitsstätten — zu gefährden, entzieht sich meiner Beurteilung. Die Frage der Kostendeckung, speziell staatlicher Beteiligung, machte auch diesmal wesentliche Schwierigkeiten. Möchten sie sich als überwindlich erweisen! Rein prinzipiell ist meines Erachtens eine Kostenteilung zwischen Staat, Provinz und den beteiligten Kreisen das Richtige, eine Heranziehung der einzelnen Gemeinden aber, wie sie heute bei der Armenpflege durch § 28 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz bewirkt wird, verwerflich. Mit der einzelnen Gemeinde hat der ortsfremde Wanderer nichts zu tun, ihre Belastung ist willkürlich und ungerecht. Der Kreis dürfte in gewissem Umfange heranzuziehen sein im Interesse sparsamer Verwaltung der Stationen und auch, weil seine Verhältnisse durch gute Fürsorge auf diesem Gebiet — welche anderseits eine energische Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu ermöglicht — gewinnen. In erhöhtem Maße gilt dies m. E. von der Provinz. Die Provinzen aber, welche auf diesem Gebiete geordnete Zustände schaffen, nützen damit dem ganzen Staate. Denn es handelt sich hier um allgemeine, nicht um lokale Mißstände. Deshalb ist m. E. die Forderung eines angemessenen Staatszuschusses berechtigt. Die Streitfrage, ob und inwieweit dieser Forderung bereits durch frühere staatliche Dotationen an die Provinzen genügt sei, vermag ich nicht zu entscheiden.

Während man früher die Schaffung eines Stationsnetzes im Auge hatte, welches ein Wandern von Station zu Station ermöglichte, spricht sich der jetzige Vorschlag für Beschränkung der Stationen auf größere Orte und für Benutzung der Eisenbahnen zur Überwindung längerer Zwischenräume aus. Das ist ein entschiedener Fortschritt, welcher sich in Westfalen und im Regierungsbezirk Liegnitz bereits als solcher bewährt hat. Es wird damit unnötiges Wandern auf den Landstraßen vermieden und die Arbeitsvermittelung am

[6]) Vergl. näher darüber meine oben citierten Arbeiten.

raſcheſten und wirkſamſten geſtaltet. Wenn auf dieſe Arbeitsvermittelung auch ſonſt im jetzigen Vorſchlag ganz beſonderes Gewicht gelegt wird (vgl. oben die Nr. 1 und 8), ſo verdient das volle Billigung.

Von beſonderm Intereſſe bei Beſprechung des Antrags im Abgeordnetenhauſe war die Stellungnahme des neuernannten Miniſters des Innern. Seine ſachkundigen, klaren und warmherzigen Ausführungen können überwiegend nur mit freudiger Zuſtimmung begrüßt werden. So insbeſondere die Formulierung des Problems: „Die Arbeitsunfähigen — und es gibt ſehr vieſe von dieſen Elenden auf der Landſtraße — ſind den Siechenanſtalten und ähnlichen Häuſern zuzuführen, den Arbeitswilligen, aber Arbeitsloſen, ſoll man Arbeit zu vermitteln ſuchen, die Arbeitsunwilligen mit Zwang zur Arbeit anhalten.“ Im einzelnen ſprach ſich der Miniſter namentlich in dem Sinne aus: Wenige Stationen an geeigneten Stellen, Säuberung der Landſtraßen durch Verwertung der Eiſenbahnen, Berückſichtigung lokal verſchiedener Bedürfniſſe. Vielleicht werde an ein Syſtem von Arbeiterkolonien mit Arbeitsnachweiſen und mit einer möglichſt geringen Zahl von Etappenſtationen zu dieſen Kolonien zu denken ſein.

Bedenklich erſchien es dem Miniſter, einen Zwang widerwilliger Kreiſe zur Einrichtung von Wanderarbeitsſtätten zu geſtatten, da eine ſolche erzwungene Mitwirkung kaum Nutzen ſtiften werde. In dieſem Punkte muß ich mich dem Widerſpruch anſchließen, der bereits im Abgeordnetenhauſe von ſachkundiger Seite (v. Pappenheim, Graf Wartensleben, v. Bodelſchwingh) erfolgte. Gewiß wird jede Provinz zunächſt nach freiwilligen, freudigen Mitarbeitern ſuchen. Was aber ſoll ſie tun, wenn der geeignet gelegene Kreis ſich weigert? Und insbeſondere, wenn unter dieſem Eindruck nun auch die an ſich willigen Nachbarkreiſe verſtimmt ſind und nichts tun wollen? Hier bleibt, wie mir ſcheint, nur die Möglichkeit des Zwanges, wenn nicht die ganze Organiſation ſcheitern ſoll. Das Geſetz verſagt ohne ſolchen Zwang, glaube ich, ſeinen Dienſt.

Bei der grundſätzlich freundlichen Beurteilung des Antrags ſeitens des Miniſters aber darf insgeſamt an der Hoffnung feſtgehalten werden, daß in nicht zu ferner Zeit die Regierung einen Geſetzentwurf vorlegt, welcher ſich als geeignete Grundlage des Fortſchritts auf dieſem Gebiete erweiſt.

Zum Schluß ſei hier eine allgemeine Bemerkung des Miniſters erwähnt, welche in einer ſtrafrechtlichen Zeitſchrift aufbewahrt zu werden verdient. „Die Arbeiterasyle ſollen keine Strafanſtalten ſein — wir ſtrafen ſchon ſonſt viel zu viel!“ Möchte dieſes wahre Wort ernſteſte Beachtung finden bei allen, welche irgendwie an der Geſtaltung unſres Strafrechts praktiſch mitzuwirken haben! In wiſſenſchaftlichen Kreiſen dürfte jenem Ausſpruch allgemeine Zuſtimmung ſicher ſein.

II. Ausländische Gesetze und Gesetzentwürfe.

Von Gerichtsassessor Dr. Johannes Rothe, Berlin.

1. Gelegentlich der Einbringung der preußischen Berggesetznovelle dürfte es von Interesse sein, auf einen französischen Gesetzesvorschlag aus dem Jahre 1900 betreffend Beschränkung der Dauer des Arbeitstages in den Bergwerken (Chambre Annexe No. 1564) hinzuweisen, der, nach Annahme durch die Deputiertenkammer und Vornahme einiger Abänderungen durch den Senat, zur Zeit wiederum der Kammer vorliegt (zu vergl. Chambre Annexe No. 2827/01, Sénat Annexe No. 39/02 und No. 29/04, Chambre Annexe No. 2052/04). Der Entwurf sieht einen Maximal-Arbeitstag vor; derselbe soll, von besonderen dringenden Ausnahmefällen abgesehen, sechs Monate nach Erlaß des Gesetzes neun Stunden, nach zwei Jahren acht und eine halbe und nach weiteren zwei Jahren acht Stunden betragen, gerechnet vom Eintritt der letzten Arbeiter in den Schacht bis zur Rückkunft der ersten ans Tageslicht. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden die Bergwerksunternehmer, Direktoren, Geschäftsführer, Aufseher mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Frcs. (im Rückfall 16—100 Frcs.) für jede Person, die sie über die gesetzliche Zeit hinaus beschäftigt haben, bis zur Höchstgrenze von 500 Frcs. (im Rückfall 2000 Frcs.) bedroht.

2. Der Deputiertenkammer liegen zur Zeit drei Gesetzesvorschläge zum Schutze der persönlichen Freiheit vor (Ramel: Chambre Annexe No. 206/98 und No. 1290/03; Castelnau: Ch. A. No. 1268/03; Cruppi: Ch. A. No. 2231/05). Einen ähnlichen Gesetzesvorschlag hat Clémenceau im Senat eingebracht (Sénat Annexe No. 334/04). Er stellt an die Spitze die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten für widerrechtliche Eingriffe in die persönliche Freiheit: jede ungesetzliche Verhaftung, Gefangenhaltung und Durchsuchung begründet das Delikt der Verletzung der persönlichen Freiheit und wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe von 50 bis 5000 Frcs. bestraft. Auf die Vornahme einer der genannten Handlungen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, aber aus Übelwollen, persönlicher Rachsucht oder trotz genauer Kenntnis von der Unschuld des Verfolgten steht, gemäß Art. 114 des Code pénal, dégradation civique. Der Art. 10 des Code d'instruction criminelle wird aufgehoben; eine Inhaftnahme über die Dauer von 24 Stunden hinaus ist nur auf richterliche Anordnung zulässig. Für die Unterbringung in eine Irrenanstalt werden besondere Schutzmaßregeln vorgesehen. Es folgen sodann genaue, vielfach den Bestimmungen unserer Strafprozeßordnung

ähnelnde Vorschriften über die gesetzliche Zulässigkeit, Umfang bezw. Dauer und das Verfahren für die Durchsuchung, die Beschlagnahme von Papieren, die Untersuchungshaft und die Entschädigung für ungerechtfertigte Untersuchungshaft, endlich über die Zuständigkeit und das Verfahren im Falle eines Delikts der Verletzung der persönlichen Freiheit.

3. Ein Gesetzentwurf der französischen Regierung (Chambre Annexe No. 1972/04) will die Vorschriften über bedingte Entlassung, Strafregister und Rehabilitation auf Militärpersonen ausdehnen, mit einigen Zusätzen, die sich aus der militärischen Stellung der Verurteilten ergeben.

4. Ein weiterer, der Kammer von der französischen Regierung vorgelegter Gesetzentwurf (Chambre Annexe No. 1991/04) wendet sich gegen das Abhalten von Glücksspielen. Nach den Motiven sind die Strafvorschriften des Code pénal vielfach illusorisch, da sich unter dem Schutze des Assoziations-Gesetzes vom 1. Juli 1901 Cerkle bilden und, vor geeigneter Überwachung sicher, Glücksspiele veranstalten. Es soll deshalb jeder Verein, in dessen Räumen Glücksspiele abgehalten werden, zu denen auch Nichtmitglieder oder nur auf Zeit aufgenommene Mitglieder zugelassen werden, als Halter eines dem Publikum geöffneten Glücksspielhauses angesehen werden, und jeder Verein, dessen ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck das Abhalten von Glücksspielen ist, soll, als einen unerlaubten Zweck verfolgend, nichtig sein. Direktoren, Bankiers und sonstige Beamte des Vereins verfallen demgemäß den Strafen des Art. 410 des Code pénal (Gefängnis von zwei bis sechs Monaten, Geldstrafe von 100 bis 6000 Frcs. und Nebenstrafen). Zum Zwecke der Überwachung können die behördlichen Organe verdächtige Vereinslokale betreten, sich auch die Bücher und Register des Vereins vorweisen lassen. Dem Minister des Innern wird es vorbehalten, Ausnahmen von diesen Bestimmungen für die Cerkles und Kasinos der Badeorte festzusetzen.

5. Der zwischen der Regierung und der Kammerkommission nunmehr festgestellte Gesetzentwurf betreffend die Trennung von Staat und Kirche (Chambre Annexe No. 2302/05) ist bekannt; es sei hier nur nochmals auf die in ihm enthaltenen Strafvorschriften hingewiesen. Es sind — abgesehen von denjenigen, welche die Vorsitzenden und Vertreter von Vereinen oder Verbänden, die sich zum Zwecke der Ausübung eines Kultus bilden, mit Strafe bedrohen für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die für diese Vereine erlassenen Vorschriften, namentlich das Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 — die folgenden:

Mit Geldstrafe von 16—200 Frcs. und mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu 2 Monaten, wahlweise oder kumulativ, wird bestraft, wer durch Tätlichkeiten, Gewalt oder Drohung und durch Erregung von Furcht vor Verlust des Amtes oder vor Schaden für sich, seine Familie oder sein Vermögen, jemanden dazu bestimmt, einem Kultus beizuwohnen oder sich von ihm fernzuhalten, zu den Kosten eines Kultus

beizutragen oder sich dessen zu enthalten; desgleichen, wer die Ausübung eines Kultus durch Störung oder Unordnung in dem Kultuslokal verhindert, verzögert oder unterbricht.

Ferner wird jeder Kultusbeamte, der an einer für den Kultus bestimmten Stätte durch Wort oder Schrift einen Bürger, der einen öffentlichen Dienst versieht, beleidigt oder verleumdet, mit Geldstrafe von 500—2000 Frcs. und mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr, wahlweise oder kumulativ, bestraft; endlich der Kultusbeamte, der an einer Kultusstätte durch Wort oder Schrift direkt zum Widerstand gegen die Gesetze oder die gesetzlichen Anordnungen der Behörden auffordert oder einen Teil der Bürger gegen den andern aufzureizen oder zu bewaffnen sucht, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren, vorbehaltlich der Strafen der Mitschuld, falls die Aufreizung einen Aufruhr, Aufstand oder Bürgerkrieg zur Folge gehabt hat.

6. Endlich will ein französischer Gesetzesvorschlag (Chambre Annexe No. 1973/04) das Halten von Lehrlingen regeln. Übertretungen gegen die Vorschriften betreffend die Form des Lehrvertrags, die Fähigkeit zum Halten von Lehrlingen, die Pflichten des Lehrherrn und Lehrlings gegeneinander sollen im allgemeinen mit Geldstrafe belegt werden. Dagegen ist als Rückfallsstrafe Gefängnis von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu 300 Frcs. vorgesehen für das Aufnehmen minderjähriger Mädchen als Lehrlinge seitens eines Unverheirateten oder eines Verheirateten, dessen Frau nicht wirklich dem Haushalt vorsteht.

7. Den Schutz der guten Sitten bezweckt gleichfalls das Belgische Gesetz vom 29. Januar 1905, betreffend Ergänzung der Artikel 383 und 386 des Strafgesetzbuchs (sogenannte lex Woeste, Moniteur Belge vom 4. Februar 1905). Es stellt der Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen usw. den öffentlichen Vortrag von Obszönitäten gleich (Strafe: Gefängnis von 8 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldstrafe von 26—500 Frcs.). Es läßt ferner eine Verdoppelung der auf die genannten Delikte sowie auf die öffentliche Verletzung der guten Sitten durch unzüchtige Handlungen gesetzten Strafen zu für den Fall, daß das Delikt Minderjährigen gegenüber verübt worden ist.

8. Gegen den Mädchenhandel wendet sich der § 68 des österreichischen Gesetzentwurfs zum Schutze der Auswanderer (Regierungsvorlage, Nr. 2097 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — XVII. Session 1904). Strenger Arrest von 6 Monaten bis zu 3 Jahren wird angedroht für die Beförderung einer Frauensperson in einen andern Staat „in der Absicht, sie in einem andern Staate als jenem ihrer Heimat der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen oder in Kenntnis des Umstandes, daß sie dort der gewerbsmäßigen Unzucht zugeführt werden soll". Die Strafe wird auf schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren verschärft,

wenn, wie dies zumeist der Fall ist, eine Verleitung durch Erregung oder listige Benützung eines Irrtums über den Zweck der Reise stattgefunden hat. Um endlich auch solche Fälle strafrechtlich zu ergreifen, in denen ein bestimmtes Objekt noch nicht in Aussicht genommen ist, wird die bloße Verbindung mehrerer zu dem Zwecke, Frauenspersonen in einem andern Staat durch Beförderung in denselben der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mit strengem Arrest von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bedroht.

Der Entwurf stellt ferner unter Strafe: als Vergehen die betrügerische Verleitung zur Auswanderung („durch Erregung oder listige Benützung eines Irrtums über einen wesentlichen Umstand"); als Übertretung die lügenhafte Auswanderungspropaganda (lügenhafte öffentliche Anpreisung der wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Verhältnisse eines Landes als für Einwanderer besonders günstig) und die Anwerbung von Auswanderern entgegen einem mit Rücksicht auf den Auswanderern drohende Gefahren erlassenen Verbot.

9. Ein weiterer österreichischer Gesetzentwurf (Nr. 239 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses. — XVII. Session 1904) ist dem Herrenhause seitens der Anti-Duell-Liga zugegangen. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzentwurfs zur Verbesserung des Schutzes der Ehre sind die folgenden:

Ehrenbeleidigungen wider besseres Wissen, die bisher mit bloßer Geldstrafe belegt werden konnten, sollen stets mit Freiheitsstrafe (strengem Arrest) geahndet werden, neben der auf Geldstrafe bis zu 2000 K. erkannt werden kann.

Die durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigungen sollen nicht, wie bisher, von den Geschworenengerichten, sondern von den Gerichtshöfen erster Instanz in der Besetzung von vier Richtern abgeurteilt werden. Als Grund wird angegeben einmal die zu große Kostspieligkeit des schwurgerichtlichen Verfahrens, das manchen Beleidigten von der Erhebung der Privatklage abhalte; sodann der Umstand, daß die durch die Presse begangenen Beleidigungen zumeist mit der öffentlichen — politischen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen — Tätigkeit des Angegriffenen zusammenhingen und hier Geschworene leichter als gelehrte Richter geneigt seien, die öffentliche Wirksamkeit des Angegriffenen rein von ihrem Parteistandpunkt aus zu betrachten.

Weitere Vorschläge betreffen die örtliche Zuständigkeit bei nicht durch die Presse begangenen Beleidigungen, sowie den Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag des Verletzten bei Anklagen wegen Erpressung, Verleumdung, Ehrenbeleidigung und Schmähung, soweit es sich um Tatsachen aus dem Privat- und Familienleben handelt.

10. Die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen bilden auch den Gegenstand einer serbischen Preßgesetznovelle vom 22. Dezember 1904. In bezug auf die Ordnung der Presse und die damit zusammenhängenden eigentlichen Preßdelikte verbleibt es bei den Vorschriften des Preßgesetzes vom 25. Januar 1904. Im übrigen

werden, nach den durch die Novelle zum Teil abgeänderten Bestimmungen des genannten Gesetzes, als besondere Preßdelikte aufgeführt die Aufreizung zu einem Verbrechen oder Vergehen, wenn dasselbe oder ein Versuch desselben wirklich zur Ausführung gelangt (Strafe der Teilnahme), ferner, ohne daß es zu einer solchen Ausführungshandlung kommt, die direkte Aufreizung zur Begehung von Mord, Raub, Plünderung oder bestimmter anderer Delikte, die direkte Aufreizung zum Ungehorsam gegen Gesetze usw. Eine zweite Gruppe bilden die Verleumdungen und Beleidigungen; hervorgehoben sind solche des Königs, des königlichen Hauses, der Volksvertretung, der Armee. Der Wahrheitsbeweis ist ausgeschlossen bei Verleumdungen des Königs, des königlichen Hauses und der Skupschtina, ferner bezüglich solcher Tatsachen, die sich auf das Familien- und rein private Leben des Beleidigten beziehen. Ferner werden die Mißachtung der Religion und Moral, der Verkauf, Vertrieb und Ausstellung unmoralischer Zeichnungen usw., endlich unerlaubte Publikationen unter Strafe gestellt.

Für die Preßdelikte haftet der Verfasser; wenn ein solcher nicht genannt ist, nacheinander der verantwortliche Redakteur, der Drucker und der Verbreiter. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verfassers oder Redakteurs haftet der Eigentümer für Gebühren, Kosten und Schadenersatz und verliert, wenn er nicht binnen drei Tagen zahlt, das Recht auf Herausgabe desselben oder eines anderen Blattes. Alle Preßsachen sind schleunige. Gegen den ausgebliebenen Angeklagten findet ein Abwesenheitsverfahren statt. Für den Wahrheitsbeweis ist eine Frist von fünf Tagen zur Beibringung der Beweismittel festgesetzt. Preßdelikte verjähren in sechs Monaten vom Tage der Begehung an.

11. Ein umfangreicher Entwurf zur Abänderung des Strafgesetzes vom 19. Dezember 1904 liegt der niederländischen Kammer vor (Kammerbeilagen Nr. 80, 1—3). 55 Artikel beziehen sich auf den Allgemeinen Teil (Artikel 11 regelt den bedingten Aufschub der Strafvollstreckung), 105 Artikel auf den Besonderen Teil. In der Zahl der behandelten Delikte nehmen namentlich die Sittlichkeitsdelikte und Betrug einen größeren Raum ein.

12. In den Bereich des ostasiatischen Krieges führt uns eine Verordnung des Generalgouverneurs von Niederländisch-Indien vom 18. Januar 1905 (Staatsblad Nr. 62), die an Stelle der Bestimmungen der Strafgesetzbücher für Europäer und für Eingeborene schärfere Strafen für Neutralitätsverletzungen vorsieht. Es sollen mit Zuchthaus bezw. Zwangsarbeit in Ketten von fünf bis zu 10 Jahren bestraft werden:

1. Wer im Fall eines Krieges, an dem Niederland nicht beteiligt ist, vorbedacht irgend eine Handlung verrichtet, wodurch die Neutralität des Staates in Gefahr gebracht wird, oder wer eine besondere Vorschrift, die behufs Aufrechterhaltung der Neutralität von der Regierung erlassen ist, vorsätzlich übertritt;

2. wer in Kriegszeiten irgend eine von Regierungswegen im Interesse der Sicherheit des Staates erlassene Vorschrift vorsätzlich übertritt.

13. Endlich ist eine französische Übersetzung des neuen koreanischen Strafgesetzbuchentwurfes von Laurent Crémazy erschienen. (Séoul. The Séoul Press-Hodge & Co. — Printers, 1904). Das Gesetz stellt, nach der Vorrede des Übersetzers, eine neue Sammlung koreanischer Gesetze, basierend auf den chinesischen Gesetzen, dar. Es enthält außer dem Strafrecht auch Vorschriften des Prozeß- und Privatrechts, Etiquette- und Kultusvorschriften usw. Eine strenge Systematik im Sinne moderner europäischer Gesetzbücher ist nicht durchgeführt; manche Materien werden an verschiedenen Stellen, manche Spezialdelikte unter den allgemeinen Bestimmungen behandelt usw. Dies vorausgeschickt, enthält Buch I die allgemeinen Regeln über die Anwendung des Strafgesetzes (u. a. auch prozeßrechtliche Bestimmungen, Vorschriften über Zeremonien und Titulaturen, über Abstufungen der Strafe nach dem Range des Verletzten usw.). Buch II enthält die Einteilung der strafbaren Handlungen; Rückfall, Versuch, Teilnahme usw. werden hier definiert, weiter behandelt dann in Buch III (Allgemeine Anordnungen über die Anwendung der Strafe), das im übrigen namentlich über die verschiedenen Strafarten Aufschluß gibt. Buch IV und V enthalten dann die einzelnen strafbaren Handlungen, unter denen Amts- und Kultusdelikte einen verhältnismäßig großen Raum einnehmen.

III. Der Schweizerische Strafgesetzentwurf 1903[1]).

Von Dr. Ernst Delaquis, Berlin.

II. Die Minderjährigen im schweizerischen Entwurf 1903. (Allg. Teil.) — St.G.B.: Art. 13, 225, 14, 226, 26, 48; E.G.: Art. 33, 32, 42, 43, 47, 41, 34.

a) Kindesalter. Erfreulich, daß eine von der großen Mehrzahl der heutigen Kriminalisten gestellte Forderung verwirklicht ist. Alle Entwürfe bestimmen gleichmäßig die strafrechtliche Nichtverfolgbarkeit des Kindes vor zurückgelegtem 14. Altersjahr.

Neu und zweckmäßig ist die Bestimmung in Art. 13 § 1 (E. 1903): „Der Richter (welcher? D. V) stellt den Sachverhalt fest und zieht über den Zustand und die Erziehung des Kindes genaue Berichte ein." Früher hatte der Untersuchungsrichter — dieser ist wohl gemeint? — solche Prüfung nicht vorzunehmen. Die Entwürfe

[1]) Vgl. den Artikel oben S. 240 ff.

1893, 1894, 1896 verpflichten die Strafverfolgungsbehörde nur zur Überweisung des Kindes an die Verwaltungsbehörde. Diese versorgt das Kind angemessen, wenn es sittlich gefährdet, verwahrlost oder verdorben ist; diese überweist es weiter an die Schulbehörde, wenn Verwahrlosung usw. nicht vorliegt. — Dies ist wohl der Sinn der Bestimmungen (1893: Art. 6 Abs. 2 u. 3; 1894: Art. 6 Abs. 2, 3; 1894: 2. Lesg.: Art. 6 Abs. 2; 1896: Art. 9 Abs. 2), die sprachlich nicht klar und einwandfrei gefaßt sind. Klarer und zweckgemäßer ist die Fassung des Entwurfes 1903. Der Richter überweist das Kind der Verwaltungsbehörde nicht mehr in jedem Falle eines begangenen Verbrechens, sondern nur bei sittlicher Gefährdung, sittlicher (!) Verdorbenheit oder bei Verwahrlosung. Mangels solcher Voraussetzungen überweist wieder der Richter das Kind der Schulbehörde. — Damit wird die oben hervorgehobene Prüfung durch den Richter (Art. 13 § 1) notwendig; früher war sie von der Verwaltungsbehörde vorzunehmen. Im Ergebnis eine lobenswerte Vereinfachung. — Die Schulbehörde kann (1893, 1894, 1903) oder muß (E. 1894: 2. Lesg., 1896) das Kind mit Verweis oder Schularrest (schlechthin: 1893, 1894, 1896, 1903; Schularrest bis zu 14 Tagen: E. 1894: 2. Lesg.) bestrafen. Der fakultativen Fassung des Entwurfes 1903 stimmen wir gerne zu.

Neu und erfreulich ist die Normierung, daß bei einem, besonderer Behandlung bedürftigen Kinde, welches durch den Richter der Verwaltungsbehörde zu überweisen ist, von der Verwaltungsbehörde die Behandlung anzuordnen ist, die der Zustand des Kindes erfordert. —

Bei Übertretungen (Art. 225 E. 1903) ist das Kind unter 14 Jahren nach den E. 1894: 2. Lesg., 1896, 1903 immer (!) der Schulbehörde zuzuweisen. Diese muß nach den Entwürfen 1894: 2. Lesg. und 1896 Verweis und Schularrest gegen das fehlbare Kind anwenden. Nach dem E. 1903 erkennt sie mit Recht nur dann auf solche Maßregel, wenn sie das Kind fehlbar findet. Das Postulat der Entwürfe 1893 und 1894 (Art. 182): analoge Anwendung der für die Fälle begangenen Verbrechens gegebenen Normen (vgl. oben) auf die Übertretungsfälle war zurückzuweisen. Darnach mußte das Kind stets zunächst der Verwaltungsbehörde überwiesen werden. Wozu aber der Umweg über diese Behörde auch im Falle mangelnder Verwahrlosung? Allerdings ist heute (E. 1903) die gleiche Regelung in umgekehrter Weise feststellbar (siehe unten). Heute wäre eine analoge Anwendung, wie sie 1893 vorgeschrieben, doch eher möglich.

Neu ist im E. 1903 die ausdrückliche Normierung: Versorgung des Kindes auf Veranlassung der Schulbehörde in Übertretungsfällen, falls es verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet, dann, falls es einer besonderen Behandlung bedarf. Im E. 1894: 2. Lesg. und 1896 hatte diese Norm keine Geltung; 1893, 1894 war die Versorgung (direkt durch die Verwaltungsbehörde!) implicite gegeben.

Diese Versorgung (Art. 13, 225 St.G.B.: E. 1903) erfolgt nach EG. Art. 33 auch heute: „durch die Verwaltungsbehörde" (Allgemein! Auch bei Übertretungen!) Daß das verwahrloste (:c.) Kind, welches

eine Übertretung begangen, nicht direkt von der Strafverfolgungsbehörde der Verwaltungsbehörde überwiesen wird, hat seinen Grund wohl darin, daß für besser gehalten wird, die sachverständige Schulbehörde über die Verwahrlosung oder Nichtverwahrlosung entscheiden zu lassen und das Kind möglichst dem Richter zu entziehen, der sonst über diesen Punkt befinden mußte. Ermöglicht wird die Versorgung „durch Überweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt oder durch Übergabe an eine geeignete Familie oder auch durch die bedingungsweise Überlassung des Kindes an seine eigene Familie". Art. 33 Abs. 2: „Die Verwaltungsbehörde kann zur Unterbringung des Kindes wie zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mithilfe freiwilliger Vereinigungen (Verein zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften und dergl.) in Anspruch nehmen. — Wir glauben, daß Art. 33 alle Versorgungsmöglichkeiten zweckmäßig berücksichtigt. Die Verwaltungsbehörde (!) hat freie Wahl, muß aber in den hervorgehobenen Fällen versorgen. Der Hinweis auf die Mithilfe freiwilliger Vereinigungen ist zeitgemäß und förderlich.

b) Jugendliches Alter. Das durch Klarheit und Knappheit gleich ausgezeichnete Gutachten von Hans Groß[2]) über „die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Personen" wirkt u. E. vollkommen überzeugend. „Der Begriff der „Jugendlichen Verbrecher" ist nicht weiter beizubehalten, da er ein äußerliches Unterscheidungsmerkmal — das Alter — als Einteilungsgrund enthält; er ist durch einen andern zu ersetzen, welcher auf die Erziehbarkeit des Verbrechers Gewicht legt."

Leider besteht zunächst keine Wahrscheinlichkeit, diese Ansicht als Grundlage gesetzgeberischer Arbeiten benutzt zu sehen. Erfreulich sind schon solche Versuche, die obigem Postulat nur einigermaßen entgegenkommen. So der schweizerische Entwurf! —

Das eben gespendete Lob auf den Entwurf 1903 nicht beziehen zu können, ist bedauerlich. Das Kriterium, auf dem bis 1896 die ganze Behandlung der Jugendlichen ruhte, mit dem zugleich ein wesentlicher Fortschritt der schweizerischen Gesetzgebung gegeben gewesen wäre, ist aus dem neuesten Entwurfe verschwunden. So läßt sich eine Zweiteilung machen: 1. die Entwürfe bis 1896; 2. Entwurf 1903.

Ad 1: Das jugendliche Alter umfaßt nach allen Entwürfen die Jahre von Anfang des 15. bis zu Ende des 18. Bis zum E. 1903 hatte der Richter bei Jugendlichen die sittliche und geistige Reife, m. a. W. die Charakterausbildung zu prüfen. Solche Jugendliche, deren sittliche und geistige Reife jener eines Kindes unter 14 Jahren entsprach, waren als strafunmündig zu behandeln. Es muß betont werden, daß der Begriff der sittlichen und geistigen Reife recht unbestimmt ist. Noch schwieriger ist die Erkenntnis der Reife mit Bezug auf einen 14-Jährigen. Aber weder Zucker noch Hoegel haben ver-

[2]) Verhandlungen des 27. Deutschen Juristentages. Bd. I. Berlin, Guttentag, 1904.

mocht, uns von der Zustimmung zu v. Lilienthals Ansicht abzubringen, der in den besprochenen Normen des schweizerischen Entwurfs einen großen Fortschritt erblickt. Es liegt u. E. ein oft bemerkbarer Fall vor: Theoretisch mag die Regelung anfechtbar sein, in praxi ist sie brauchbar. Der Richter — er muß auch Psychologe sein — wird gerade infolge der Weite des ihm überlassenen Ermessens die Sache über den Buchstaben stellen und Zweckmäßigkeit und Billigkeit in Rücksicht ziehen! Zucker aber ist darin zuzustimmen: Es ist nicht zweckmäßig, Schulentlassene der Schulbehörde zur Bestrafung zu überweisen (vgl. z. B. E 1896: Art. 10 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2). Hier hätte ein andrer Weg gefunden werden müssen.

Ist der Fehlbare nach seiner Entwicklung „Jugendlicher" und nicht „Kind", so wird er im Falle der Notwendigkeit „andauernder strenger Zucht" für 1—6 Jahre in eine Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher verwiesen. Die Einschränkung der Entwürfe 1893 und 1894: „jedoch nicht über das Alter der Mehrjährigkeit hinaus", ist später mit Recht weggefallen.

Bildet der Jugendliche durch seinen verbrecherischen Charakter (so: 1893, 1894 mit Beschränkung auf Jugendliche von 16, aber noch nicht 18 Jahren. Wozu diese Grenze? D. V.) oder durch seine sittliche Verdorbenheit (E. 1894: 2. Lesg., 1896 ohne die oben hervorgehobene Beschränkung), endlich auch durch die Schwere der begangenen Tat (E. 1894 mit, 1894: 2. Lesg. ohne die oben hervorgehobene Beschränkung) eine Gefahr für die Insassen der Besserungsanstalt, so findet gegen ihn die ordentliche Strafe gemilderte Anwendung (1893, 1894) oder er wird (E. 1894: 2. Lesg., 1896) für 3—15 Jahre der Verwahrungsanstalt für jugendliche Verbrecher überwiesen. „Fehlt eine solche Anstalt, so wird der Täter zu der gesetzlichen Strafe verurteilt, die jedoch gemildert wird." (1896: Art. 10 § 3 a. E; E. 1894: 2. Lesg.: Art. 7 § 3 a. E.)

Eine fortschreitende Entwicklung ist bemerkbar. Zunächst: Die Schwere der Tat und der verbrecherische Charakter resp. die sittliche Verdorbenheit stehen wohl in direktem Zusammenhang. Es ist richtig, wenn das erstere Kriterium daher wegblieb. (1893, 1896) — Ganz unzweckmäßig ist die Anwendung der ordentlichen, gemilderten Strafe gegenüber so verdorbenen Jugendlichen. Es ist ein großer Fortschritt der späteren Entwürfe, statt dieser die Einweisung in die Verwahrungsanstalt normiert zu haben. Immer aber steht in letzter Linie noch die gesetzliche Strafe in Aussicht. Dies gerade da, wo sie, zudem gemildert, kaum von Nutzen sein kann! Gerade gegen jene Verbrecher, die nach der neuesten Statistik mit einen Hauptfaktor der Kriminalität bilden[3]). Welch ungleiche Behandlung gleich strafwürdiger Verbrecher! — Dieser Notbehelf hätte vermieden werden müssen. Es mußte möglich sein, alle diejenigen in die Verwahrungsanstalt zu bringen, die dahin gehörten. — 3 bis 15 Jahre! Ein Zeitraum, der in Mindest- (?) und

[3]) Vgl. Kohlrausch, Z XXV 114.

Höchstmaß befriedigend ist, besonders im Hinblick auf die Möglichkeit vorläufiger Entlassung.

Bedarf der Jugendliche andauernder strenger Zucht nicht, so wird er (E. 1894: 2. Lesg., 1896) mit Verweis oder mit Einzelhaft von 3 Tagen bis 3 Monaten, nach den Entwürfen 1893, 1894 mit Verweis oder mit Schularrest bestraft, wenn er noch die Schule besucht. Andernfalls mit Einzelhaft in obigem Umfang. — „Die Einzelhaft wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht zum Strafvollzuge für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird angemessen beschäftigt." (so: alle E.)

Verweis ist zweckmäßig, Einzelhaft von 3 Tagen sehr gering, von 3 Monaten fast etwas hoch für Jugendliche.

Vorläufige Entlassung aus den Anstalten ist gegenüber Jugendlichen (E. 1894, 1894: 2. Lesg., 1896) von seiten der zuständigen Behörde zulässig nach Ablauf von zwei Dritteilen der Strafzeit. Neu ist seit E. 1896, daß die Beamten der Anstalt über die vorläufige Entlassung zu hören sind und „die Behörde, die den Jugendlichen vorläufig entläßt, sorgt mit den Personen, die im Dienste der Schutzaufsicht stehen, für seine Unterkunft und überwacht ihn". So mit Recht auch E. 1903! „Mißbraucht der Jugendliche die Freiheit (E. 1903: innerhalb eines Jahres; E. 1894, 1894: 2. Lesg., 1896: ohne Bestimmung der Zeitdauer) so wird er in die Anstalt zurückversetzt." „Die Zeit, während welcher er vorläufig entlassen war, wird ihm nicht angerechnet." (so: E. 1896; dem Sinn nach gleich: E. 1894, 1894: 2. Lesg.) E. 1903 bestimmt in dieser letzten Hinsicht nichts. Nach seiner Regelung mit Recht. Der Jugendliche verbleibt eben wieder in der Anstalt, bis er als gebessert erscheint. In den mit der Rückversetzung in die Anstalt beginnenden Zeitraum wird man die vor der vorläufigen Entlassung erstandene Strafzeit einrechnen müssen.

„Mißbraucht der Jugendliche die Freiheit bis zum Ablauf der Zeit, für welche er vorläufig entlassen (1903: 1 Jahr), nicht, (so: E. 1896; dem Sinn nach gleich: E. 1903; in der Fassung besser: E. 1894: Fassung 2. Lesg.), so ist die Entlassung endgültig." (Eine solche ausdrückliche Bestimmung fehlt im E. 1894; E. 1893 ist die vorläufige Entlassung unbekannt.)

Nach der Entlassung verbleibt der Jugendliche 1—5 Jahre unter Aufsicht der Schutzaufsichtsbehörde. (1894, 1894: Fassung 2. Lesg., 1896.) Den gleichen Sinn, besser gefaßt, zeigt die Norm des Entwurfes 1903: „Doch soll ihm die Schutzaufsichtsbehörde auch nach der Zeit der vorläufigen Entlassung Schutz und Hilfe gewähren."

Ad 2: Nun zur speziellen Regelung des Entwurfes 1903! — An Stelle des Kriteriums der sittlichen Reife sind äußerliche Momente getreten; äußerlich, insofern die jetzige Fassung vermuten läßt, daß in erster Linie die Schwere der Tat in Rücksicht gezogen werden wird. Und wozu hat man die frühere Terminologie verändert? Die frühere Besserungsanstalt heißt jetzt Zwangserziehungsanstalt, die frühere Verwahrungsanstalt: Besserungsanstalt. Die früheren Namen

gaben den Inhalt besser wieder. Dann ist sprachlich noch manches unschön; so in Art. 14 § 1 Abs. 1: „Ist er (sc. der Jugendliche) verwahrlost oder sittlich verdorben, so verweist ihn der Richter in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient." Welchem Zweck denn? Die gleiche Wendung kehrt in Art. 14 § 1 Abs. 2 wieder.

In einem Punkte kann man dem Entwurfe beistimmen: in dem Bestreben, weite Grenzen der Strafzeit zu geben und es in erster Linie auf die Besserung abzustellen. — Liegen darin unbestimmte Strafurteile? Wir glauben die Frage bejahen zu müssen. —

So bei der Einweisung in eine Zwangserziehungsanstalt, so bei der Besserungsanstalt. In beiden verbleibt der Jugendliche grundsätzlich, bis er gebessert erscheint. In der erstern mindestens 1 Jahr und höchstens bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr. — Warum diese obere Grenze? Die früheren „1—6 Jahre" gefielen uns besser. — In der letztern mindestens 3 Jahre (etwas hohes Mindestmaß) und höchstens 12.

In die Besserungsanstalt gehört der Jugendliche, wenn er sittlich so verdorben ist, daß man ihn in eine Zwangserziehungsanstalt nicht aufnehmen oder in einer solchen nicht behalten kann. Im letzten Fall ist es die zuständige Behörde, die ihn der Besserungsanstalt überweist, sonst stets der Richter selbst.

Aus beiden Anstalten kann er vorläufig entlassen werden. Auf die vorläufige Entlassung sind wir schon oben eingegangen. Hier sei nur noch besonders betont, daß es dem Prinzip des E. 1903 entspricht, wenn die vorläufige Entlassung nicht davon abhängig ist, daß der Jugendliche einen bestimmten Teil seiner Strafzeit abgesessen hat.

Neu und erfreulich ist der § 2 des Art. 14 (1903): „Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, oder ist er in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert."

Art. 14 § 3 droht gegenüber dem nicht verwahrlosten und sittlich nicht verdorbenen Jugendlichen, der auch keiner besondern Behandlung bedarf, Verweis und abgesonderte Einschließung (früher: „Einzelhaft") von 3 Tagen bis 2 Monaten (diese Höchstgrenze ist besser als die frühere) an. Auf die abgesonderte Einschließung finden die oben angeführten Normen, betreffend die Einzelhaft, Anwendung.

Erst der Entwurf 1903 regelt den bedingten Straferlaß bei Jugendlichen in besonderer Weise. Neuerdings ist wieder davor gewarnt worden[1]). U. E. kann diese Maßregel bei Beschränkung auf die Fälle der „Einschließung", d. h. auf die wenigst Verdorbenen unter den verbrecherischen Jugendlichen (so: E. 1903) bei Betonung des Umstandes, daß die Maßregel platzgreifen soll, wenn nach Charakter und bisheriger Auf-

[1]) v. Liszt, Z XXV 237.

führung des Jugendlichen zu erwarten sei, daß er dadurch von weiteren Verbrechen abgehalten werde und sich bessere, nur Gutes wirken. — Auch muß beachtet werden, daß die allgemeine Bestimmung über bedingten Straferlaß (Art. 57 E. 1903) gegenüber Jugendlichen nicht Platz greifen kann.

Rechtfertigt der Jugendliche diese Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit (6 Monate bis 1 Jahr), so fällt die Einschließung weg, andernfalls wird sie vollzogen.

Bezüglich der Übertretungen bestimmt Art. 226: „Ist ein Jugendlicher, der eine als Übertretung bedrohte Tat begeht, verwahrlost oder sittlich verdorben, oder bedarf er einer besondern Behandlung (Art. 14 § 2), so überweist ihn der Richter der Verwaltungsbehörde zur Versorgung (diese Norm ist erst im E. 1903 aufgestellt. D. V.); andernfalls wendet der Richter Verweis (so auch: 1894: 2. Lesg., 1896) oder Buße bis zu 200 Franken (1894: 2. Lesg., 1896: bis 500 Franken) oder abgesonderte Einschließung bis zu 8 Tagen (1894: 2. Lesg., 1896: Einzelhaft bis zu 8 Tagen) als Zuchtmittel gegen den Fehlbaren an."

Das E.G. endlich ergänzt die hervorgehobenen Bestimmungen in einzelnen Punkten. So sagt Art. 32 Abs. 2 E.G.: „Verweis und Einzelhaft (einheitliche Terminologie wünschenswert! D. V.) gegenüber Jugendlichen (Art. 14 § 3 des St.G.B.) . . . kann . . . stets nur durch den in der Sache zuständigen Richter verhängt werden."

E.G. Art. 42 bestimmt: „Die Kantone haben eine oder mehrere gemeinsame Besserungsanstalten für Jugendliche zu errichten. Sie können zu diesem Behufe eine bestehende Anstalt erwerben oder durch Vereinbarung eine neue errichten oder sich das Mitbenutzungsrecht an einer Anstalt sichern, welche von einem oder mehreren Kantonen betrieben wird. — Im Betriebe einer solchen Anstalt sind die Zöglinge nach Altersstufen (warum nicht auch nach Verbrechenstatbestand? D. V.) möglichst zu sondern."

E.G. Art. 43: „Die Kantone haben Vorsorge zu treffen, daß für die Einschließung Jugendlicher (Art. 14 § 3 und 226 St.G.B.) geeignete Räume bezeichnet werden." E.G. Art. 47: „Die Kantone haben die Schutzaufsicht über Jugendliche (Art. 14 St.G.B.) . . . . zu organisieren. Sie können die Schutzaufsicht auch freiwilligen Vereinigungen übertragen. (Sehr gut. D. V.) Die Behörden, wie auch die Vereine können einzelne Personen als Inspektoren oder Agenten mit der Ausübung der Schutzaufsicht überhaupt oder als Patrone mit der Schutzaufsicht über Einzelne betrauen."

c) Gemeinsame Bestimmungen für Kinder und Jugendliche. E.G. Art. 32 Abs. 1: „Die Verfügung über Kinder (Art. 13 und 225 St.G.B.), Jugendliche (Art. 14 und 226) . . . . kann das kantonale Gesetz auch derjenigen Behörde übertragen, welcher der endgültige Entscheid über die Einstellung der Strafuntersuchung zukommt." Ist diese Bestimmung wirklich notwendig? Dieser Durchbruch der im St.G.B. gegebenen Prinzipien bedeutet eine große Kon-

zession an die einzelnen Kantone und ein starkes Hemmnis wirklicher Rechtseinheit in unserer Frage. — Dem zweiten Teil des Art. 32 Abs. 1 E.G. kann man aber voll zustimmen. Unter allen Umständen ist die Bestimmung zweckmäßig: „Verfügt die Behörde Einweisung in eine Anstalt, so steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt oder dem Vormund ... das Recht zu, den Entscheid des Gerichtes anzurufen." Dies eben auch gegen den Untersuchungsrichter.

Sehr erfreulich ist Art. 41 E.G.: „Für den Vollzug erzieherischer und sichernder Maßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen können neben den vorhandenen staatlichen Anstalten private gemeinnützige Anstalten in Anspruch genommen werden. Die Kantone haben sich auf dem Wege der Vereinbarung das Recht der Einweisung in solche Anstalten zu sichern. Auf demselben Wege ist die Ausscheidung der Anstalten in Erziehungsanstalten für Kinder und Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche vorzunehmen." — Endlich bestimmt Art. 55 § 1 letzter Absatz: „Hat der Täter zur Zeit der Tat das 18. Altersjahr nicht zurückgelegt, so werden diese Fristen (d. Verjährung. D. V.) auf die Hälfte herabgesetzt."

d) Übrige Minderjährige. Der Nutzen des Art. 14 § 1 Abs. 6 (neu in E. 1903): „Hat der Täter am Tage der richterlichen Entscheidung das 18. Lebensjahr zurückgelegt, so verurteilt ihn der Richter zu der gesetzlichen Strafe, die jedoch gemildert wird (Art. 49)" ist kaum einzusehen. Er liegt höchstens in der Bildung einer Übergangsstufe von den Jugendlichen im eigentlichen Sinn zu der Kategorie der Minderjährigen, die zur Zeit der Tat das 18., aber nicht das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben. In einzelnen Punkten nehmen noch diese eine besondere Stellung ein. So kann gegen sie nicht auf lebenslängliches Zuchthaus, sondern an dessen Stelle nur auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt werden (Art. 26). — Gegenüber Jugendlichen findet diese Strafe heute (E. 1903) überhaupt keine Anwendung, soweit sie eben nicht etwa zur Zeit der richterlichen Entscheidung über 18 Jahre alt sind. (Anders die früheren Entwürfe; vgl. oben: arg. S. 781 f.). — So unterliegt ihre Strafe ganz allgemein der Milderung (Art. 48). Insofern berührt sich ihre Stellung nahe mit der der Jugendlichen.

Ganz allgemein findet schließlich auf weibliche Minderjährige die folgende Bestimmung Anwendung (E.G. Art. 34), die an § 362 Abs. 3 R.St.G.B. erinnert: „Der Richter kann eine Minderjährige, statt sie wegen Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht (Art. 246 St.G.B.) in eine Arbeitsanstalt einzuweisen, einer freiwilligen Vereinigung zur Erziehung gefallener Mädchen behufs Versorgung und Erziehung anvertrauen."

IV. Zur Strafprozeßreform.

Von Professor Dr. E. Beling.

1. Die allseitig mit Spannung erwarteten Beschlüsse der Kommission für die Reform des Strafprozesses sollen demnächst im Druck erscheinen. Ihr Inhalt wird von Kronecker, einem Mitgliede der Kommission, in der Deutschen Juristenzeitung [1]) in nuce mitgeteilt. Referent vermag ihnen in weitem Umfange nicht zuzustimmen; nähere Ausführung bleibt vorbehalten.

2. Für die Schweiz untersucht Thormann [2]) den Einfluß des Strafensystems auf die sachliche Zuständigkeit der Gerichte. Er tritt dafür ein, daß, wenn der StGB.-Entwurf Gesetz wird, sich die kantonalen Gerichtsverfassungen ihm in der Weise anpassen, daß nur 2 erstinstanzliche Strafgerichte eingesetzt werden: ein Einzelrichter (Gerichtspräsident) für Übertretungen und leichtere Verbrechen — Kollegialgerichte (Amts- oder Bezirksgerichte) für alle übrigen Verbrechen, eventuell unter Zuziehung von Laienbeisitzern für die schwersten Verbrechen. Für den Fall der Beibehaltung der Assisen, also einer Dreistufigkeit der Gerichte, erstattet er Vorschläge dafür, welche Verbrechen diesen zuzuweisen sein würden.

3. v. Kujawa empfiehlt in der Deutschen Juristenzeitung [3]) Erweiterung der Zulässigkeit des schöffenlosen amtsrichterlichen Verfahrens, sowie der Zulässigkeit einer Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten (beides solle zulässig sein, wenn in maximo 6 Wochen Gefängnis zu erwarten stünden, im Privatklageverfahren solle ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe Zuziehung der Schöffen entbehrlich sein, wenn der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat eingestehe).

4. Einen ganz eigenartigen Gesetzesvorschlag macht Ötker im Gerichtssaal [4]): Wiederaufnahme des altgermanischen Rechtsgedankens der Trennung von Urteilsfindung und Verhandlungsleitung. Niemand könne gegenüber den Ergebnissen der eigenen Arbeit ein voll unbefangener Beurteiler sein. So namentlich nicht der Vorsitzende, der durch die umfassende Vorbereitung der Sache aus den Akten präokkupiert sei. Solche gründliche Vorbereitung des Vorsitzenden sei aber unentbehrlich, und so ergebe sich der Schluß, daß er von der Mitwirkung am Urteil ausgeschlossen sein müsse. Das Ideal der Strafprozeßreform werde die volle Durchführung dieses Gedankens in allen Gerichten sein müssen, so zwar, daß das Urteilerkollegium sachgemäß aus Juristen und Laien zusammengesetzt werde. Wenn man sich nun jetzt anschicke, die Schwurgerichte durch große Schöffen-

[1]) Bd. **10**, 422.
[2]) Schweizer. Ztschr. f. Str. R. XVII, 365.
[3]) X. Jahrg., Sp. 287.
[4]) Bd. LXV, S. 325.

gerichte zu ersetzen, so würde damit gerade eine berechtigte Eigentümlichkeit der schwurgerichtlichen Organisation verloren gehen. Anderseits sei freilich ein reines Laienrichterkollegium nicht empfehlenswert. So solle man denn das Schwurgericht beibehalten, aber so, daß zu 11 Laiengeschworenen ein zwölfter Geschworener aus den Berufsrichtern des Landgerichts ausgelost würde, der ganz die Funktionen eines Geschworenen haben, mit dem Geschworeneneid belegt werden und keineswegs gesetzter Obmann der Geschworenen sein solle. Dadurch werde auch eine Garantie gegen mangelhafte Verdikte, die ein Berichtigungsverfahren notwendig machten, geschaffen. Im übrigen solle die bisher unorganisierte Masse der Geschworenen zu einem organisierten Kollegium dadurch umgeschaffen werden, daß die Geschworenen sich sofort nach der Vereidigung im Beratungszimmer durch Obmannswahl zu konstituieren, sich nach Abschluß der Beweisaufnahme zurückzuziehen hätten zur Beratung über Beweisergänzungsanträge usw.

Wie man auch über diese Vorschläge denken mag: jedenfalls würde ein so geartetes Schwurgericht annehmbarer sein, als das heutige!

5. Wach zeichnet in der Deutschen Juristenzeitung[5]) in großen Zügen die schöffengerichtliche Verfassung der Zukunft, wie er sie für erstrebenswert hält. Kleine Schöffengerichte (1 Berufsrichter, 2 Schöffen), mittlere (3 Berufsrichter, 4 Schöffen) und große (3 Berufsrichter, 6 Schöffen); Durchführung der Schöffenverfassung auch für die Berufungsinstanz, so zwar, daß neben jenen (auch als Berufungsgerichte zu verwendenden) kleinen, mittleren und großen Schöffengerichten noch „verstärkte Schöffengerichte" (3 Richter, 8 Schöffen) gebildet würden. Daneben erhebliche Erweiterung der einzelrichterlichen Kompetenz des Amtsrichters.

6. Der Antrag Hagemann und Gen. wegen Entlastung der Strafsenate des Reichsgerichts durchlief im März eine Reichstags-Kommissionsberatung und die erste Lesung im Reichstag und wurde dort in der Hauptsache angenommen.

7. In Sterns Beiträgen zur Psychologie der Aussage[6]) unterwirft Schneickert das Zeugenbeweisrecht einer Prüfung dahin, in welchen Punkten sich aus den Ergebnissen der aussagepsychologischen Forschung ein Reformbedürfnis ergebe. Er geht davon aus, daß das Prinzip der freien Beweiswürdigung im Grunde nur dann berechtigt sei, wenn Garantien dafür beständen, daß der Richter die Zeugenaussage richtig bewerten werde. An solchen Garantien fehle es aber bisher. Hinsichtlich der Gesetzgebungstechnik wünscht er Zusammenstellung aller die Zeugenvernehmung betreffenden Vorschriften in einem Abschnitt.

Im Einzelnen verlangt er prozessuale Gesetzesänderungen in folgenden Punkten:

---

[5]) Bd. X, Sp. 321.
[6]) Bd. 1, S. 419, (4. Heft S. 1).

1. Geisteskranke und Geistesschwache, sowie Kinder unter 7 Jahren sollen für zeugnisunfähig erklärt werden.
2. Die Machtbefugnisse des Untersuchungsrichters sollen erweitert werden; vor ihm soll die erste amtliche Zeugenvernehmung und evtl. -Vereidigung stattfinden.
3. Die zweite und letzte Zeugenvernehmung soll in der auf die Voruntersuchung folgenden ersten Hauptverhandlung stattfinden; später nur noch Verlesung der Aussage aus dem Protokoll.
4. Das Kreuzverhör soll beseitigt werden, das Fragerecht der Prozeßbeteiligten nur noch durch den Vorsitzenden ausgeübt werden können.
5. Es soll Bedacht darauf genommen werden, daß keine Suggestionen stattfinden und alle die Zeugnispflicht beeinträchtigenden Gewohnheiten vermieden werden.

Dem Verf. ist ad 4 völlig beizustimmen. Die Forderungen ad 1 und 3 schießen aber über das Ziel hinaus, insbesondere das in Vorschlag gebrachte Verbot, den Zeugen nach der ersten Hauptverhandlungsvernehmung nochmals persönlich zu vernehmen. Überhaupt wird man sich bei aller Beachtung der Ergebnisse der Aussagepsychologie vor der Schablone hüten und sich stets vor Augen halten müssen, daß durch starre Regeln eine empfindliche Schädigung der Strafrechtspflege, sei es in Ansehung des Überführungs-, sei es in Ansehung des Entlastungsbeweises, herbeigeführt werden kann.

8. Über die Reform des Eidesrechts hat Kulemann in der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft am 13. Oktober 1903 einen Vortrag gehalten. Er legt diesen nunmehr im Druck weiteren Kreisen vor; beigegeben ist als Einleitung ein Überblick über die bisherigen Verhandlungen kirchlicher Körperschaften und staatlicher Faktoren; ferner eine Wiedergabe der Diskussion, die sich in der Gefängnisgesellschaft an den Vortrag anknüpfte, ein Schlußwort Kulemanns, endlich Anmerkungen und ein (übrigens nicht ganz vollständiges) Literaturverzeichnis.[7])

Den Kernpunkt der sehr beachtenswerten Schrift bildet die Forderung der Beseitigung des religiösen Eides. Dieser sei ein Eingriff des Staates, der religionslos sein müsse, in ein ihm fremdes Gebiet und enthalte einen Widerspruch gegen den sonst vom Staate hinsichtlich der Religion und Moral eingenommenen Standpunkt. Die Anwendung des religiösen Eides für staatliche Zwecke bedeute ferner einen Verstoß gegen die Logik (Überflüssigkeit des religiösen Eides bei Gewissenhaften, Zwecklosigkeit bei Gewissenlosen); eine unbillige Härte gegen den Schwörenden (Schaffung psychischer Erregung usw.); eine Ungerechtigkeit (Benachteiligung des Gewissenhaften gegenüber dem

[7]) W. Kulemann, Die Eidesfrage. Eisenach und Leipzig. Thüringische Verlagsanstalt 1904.

minder Gewissenhaften); unter Umständen eine Blasphemie (bei Gottesleugnern) und eine Gewissensbedrückung (bei rechtschaffenen Atheisten, denen zugemutet wird, sich einer Unwahrhaftigkeit schuldig zu machen). Deshalb sei der religiöse Eid durch eine feierliche Beteuerung auf Ehre und Gewissen zu ersetzen. Es sei aber überhaupt grundsätzlich ein Rechtssatz aufzustellen dahin, daß ein im gerichtlichen Verfahren zur Aussage Herangezogener auch ohne Abforderung einer Beteuerungsformel die Wahrheit zu sagen verpflichtet und bei Unwahrheit strafbar sei. Für ein Übergangsstadium sei fakultativer religiöser Eid (Wahl des Aussagenden zwischen diesem und bürgerlicher Beteuerung) zuzulassen. — Die Argumente des Verf. gegen den religiösen Eid sind nach Ansicht des Referenten überzeugend. Dennoch lehnte die Mehrheit der Versammlung die Forderung auf Abschaffung des religiösen Eides ab, nur wurde Einverständnis darüber konstatiert, daß den Atheisten ein religiöser Eid nicht abzuverlangen sei.

Auf den Fall der Beibehaltung des letzteren beziehen sich eine Reihe von weiteren Vorschlägen des Verf. Für den Strafprozeß kommen von diesen folgende in Betracht: Verminderung der Zahl der Eidesleistungen durch Beseitigung der Bestimmung, daß jeder Zeuge grundsätzlich zu schwören habe (statt dessen: Ermessen des Gerichts, ob Vereidigung oder nicht); sowie Ersetzung des Voreids durch den Nacheid. Die für Erhöhung der Feierlichkeit der Eidesleistung von anderer Seite gemachten Vorschläge (Zuziehung von Geistlichen zum Eidesakt, konfessionelle Eidesformel, Ableistung vor einem Richter der eigenen Religionsgesellschaft, Massenvereidigung usw.) lehnt der Verf. dagegen ab. Die Versammlung beschränkte sich wegen vorgerückter Zeit auf den Beschluß, es sei auf tunlichste Verminderung der Eide Bedacht zu nehmen; das Nähere wurde späterer Beschlußfassung vorbehalten.

9. Die im Mai 1904 in Stuttgart gepflogenen Verhandlungen der deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung über die Reform des Vorverfahrens[8]) liegen nunmehr im Druck vor.[9]) Den Standpunkt der Majorität der Kommission (Übertragung des Vorverfahrens auf den Staatsanwalt, Beseitigung des Untersuchungsrichters) vertraten namentlich v. Lilienthal und Heinemann; im gleichen Sinne äußerte sich Liepmann. Mehr oder weniger gegenteilig äußerten sich Weingart, Kulemann, Harburger, Felisch, Frank, Schuster und Walser, ohne daß nach Auffassung des Referenten das von ihnen Vorgebrachte geeignet wäre, die Beibehaltung der Voruntersuchung zu rechtfertigen. Wenn sich die Debatte dabei namentlich darum drehte, ob der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter größeres Vertrauen verdient, so haben dabei die Anhänger des geltenden Systems übersehen, daß dies einfach Personenfrage ist. Das — sehr verwaschene — Ergebnis der Abstimmung war: Beibehaltung der Voruntersuchung, daneben eine Reihe

[8]) Vgl. Z. **25**, 109.
[9]) Mitt. d. IKV. **12**, 287 ff.

sehr abstrakter und „frommer“ Wünsche wegen Verbesserung des Verfahrens.

10. Gageur empfiehlt[10]) für die Reform des Ermittelungsverfahrens Nachahmung der badischen staatsanwaltschaftlichen Organisation, die, ohne den Untersuchungsrichter entbehrlich zu machen, die Staatsanwaltschaft in den Mittelpunkt des Ermittelungsverfahrens stellt, d. h. seine persönliche Tätigkeit viel stärker erheischt, als in Preußen, wo die Staatsanwaltschaft mehr durch Verfügungen vom Amtszimmer aus arbeitet.

11. Für die Reform des Vorverfahrens erhebt Mittermaier erneut seine Stimme[11]). Er fordert einleitend größere Nutzbarmachung der Psychologie für Theorie und Praxis des Strafprozesses, Überwindung der früheren Entwickelungsstufe des Strafprozesses, d. h. der gemeinrechtlichen Überreste im modernen Strafprozeß, im Sinne eines Ausbaues des letztern als Parteiprozesses (Stärkung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten), unter Übertragung der Zivilprozeßmethode auf den Strafprozeß. Dem Vorverfahren weist er die Aufgabe zu, die Parteien, nicht das Gericht zu informieren. In ihm dürfe nicht der Schwerpunkt des Prozesses liegen, deshalb sei die Forderung einer kontradiktorischen Voruntersuchung abzulehnen, vielmehr sei die richterliche Voruntersuchung ganz zu beseitigen. Die Vorbereitung sei in die Hand der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei zu legen, letztere sei enger mit jener zu verknüpfen, namentlich durch entschiedene Unterstellung unter sie und möglichste Herbeiführung mündlichen Verkehrs; tunlichst solle der Staatsanwalt alle Erhebungen persönlich vornehmen Das Legalitätsprinzip sei einzuschränken unter stärkerer Betonung der Privatklage. Mit Zwangsmitteln sei der Staatsanwalt mehr als bisher auszurüsten, insbesondere sei seinen Vorladungen verbindliche Kraft beizulegen. Die Anklage solle genauer als heute den Sachverhalt darlegen unter Aufführung der einzelnen Beweispunkte, aber ohne Aufführnng der Beweisergebnisse. Die Akten des Vorverfahrens hätten in der Hand der Staatsanwaltschaft zu verbleiben mit Ausnahme der richterlichen Protokolle über antezipierte Beweiserhebungen. Der Eröffnungsbeschluß habe wegzufallen. Eine Abweisung der Anklage solle nur aus Rechtsgründen statthaft sein. Genüge die Anklage zur Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht, so sei ein Vortermin anzusetzen, aber nur zur Besprechung der Beweisthemata und eventuell zur Erörterung einer Richterablehnug.

12. Dosenheimer verlangt[12]) eine Änderung des § 255 St.P.O. dahin, daß bei den Akten befindliche Leumundszeugnisse auf Antrag des Angeklagten oder seines Verteidigers verlesen werden

---

[10]) Deutsche Jur.-Ztg. Bd. 10 Sp. 397.

[11]) Juristisch-psychiatrische Grenzfragen, hrsgeg. v. Finger, Hoche und Bresler, Bd. II Heft 6 (Halle, 1905).

[12]) Das Recht 9, 12.

müssen, im übrigen nach Ermessen des Gerichts sollen verlesen werden können.

13. Für das Verfahren in Übertretungssachen hat Frank der J.K.V., Landesgruppe Deutsches Reich, für ihre Stuttgarter Tagung (1904) folgende Thesen unterbreitet[13]):

„In prozessualer Beziehung sind die für den ordentlichen Strafprozeß giltigen Grundsätze bei Übertretungen namentlich in folgenden Richtungen zu modifizieren:

1. Milderung der Legalitätsmaxime (vgl. St.P.O. §§ 152, 161 mit St.G.B §§ 346, 357);
2. Beschränkung der eidlichen Vernehmungen, hauptsächlich durch Verbot einer Beeidigung des Verletzten;
3. Beschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit in der Art, daß Beweiserhebungen in größerem Umfange als seither außerhalb der Hauptverhandlung zulässig sind;
4. Verweisung der Übertretungen in erster Instanz vor Einzelrichter.

Dagegen ist der Vorschlag einer Bestrafung der Polizeiübertretungen durch die Verwaltungsgerichte abzulehnen."

Zur Abstimmung in der Versammlung sind diese Vorschläge nicht gelangt.

14. Eine Abänderung des Strafentschädigungsgesetzes befürwortet Wilhelmi[14]) im Anschluß an folgenden Fall: Ein infolge einer Personenverwechselung unschuldig Verurteilter erfährt nach dem Urteil, vor Verbüßung der Strafe, daß X der Täter ist, sitzt aber, um diesem die Strafe zu ersparen, diese ab. Hier sei der „unschuldig Verurteilte" Begünstiger, und dennoch müsse ihm für sein auf Hemmung der Rechtspflege abzielendes Verhalten Entschädigung gewährt werden. Das sei ein Defekt der Gesetzgebung. Referent möchte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Die ratio des § 1 des Entschäd.-Ges. v. 20. Mai 1898, wonach der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist, „wenn der Verurteilte die frühere Verurteilung vorsätzlich herbeigeführt hat", läßt ohne weiteres den Analogieschluß für den Fall zu, daß er es vorsätzlich unterlassen hat, die schon geschehene Verurteilung durch rechtzeitigen Wiederaufnahmeantrag rückgängig zu machen[15]).

15. Verspätet geht dem Referenten eine Würdigung des Haftentschädigungsgesetzentwurfs zur Besprechung zu, die Moritz Sternberg in der „Gerichtshalle" veröffentlicht hat[16]). Wohl keiner der Beurteiler des Entwurfs hat für diesen so herbe Töne der Verurteilung gefunden wie Sternberg. Er charakterisiert den Entwurf als eine Farce, die, ut aliquid factum esse videatur, aufgeführt

[13]) Mitt. der J.K.V. 12, 202.
[14]) Deutsche Jur.-Ztg. Bd. X Sp. 350.
[15]) Vgl. übrigens Burlage, D.J.Z. X Sp. 396.
[16]) 48. Jahrg. Nr. 20 u. 23.

werde, als eine Sammlung unaufrichtiger, lückenhafter, geradezu verderblicher Bestimmungen, die ein für allemal eine gute Sache zu begraben und ihr mehr zu schaden imstande seien, als wenn man sich um sie gar nicht gekümmert hätte. Kraß sei die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs auf den Fall der Freisprechung oder gerichtlichen Außerverfolgungsetzung. Kraß die Erforderlichkeit des Erwiesenseins der Unschuld oder des Zerstörtseins von begründetem Verdacht. Verkehrt sei der Ausschluß des Anspruchs bei „grober Fahrlässigkeit", sowie die Möglichkeit der Versagung einer Entschädigung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, die Beschränkung auf Ersatz von Vermögensschaden usw. Zu den merkwürdigsten Bestimmungen des Entwurfs gehöre auch die, daß der Berechtigte ungeachtet des Entschädigungsbeschlusses seinen Anspruch auch noch erst besonders geltend machen, und obenein binnen der zu kurzen Ausschlußfrist von 3 Monaten geltend machen müsse. Schließlich wendet sich der Verf. noch scharf gegen das Lob, das Hamm dem Entwurf gespendet hat.

Nach Ansicht des Referenten ist der — jetzt an die Adresse des Gesetzes zu richtende — Tadel leider in weitem Umfang berechtigt, wiewohl nicht zu verkennen ist, daß Sternberg dem immerhin in dem Gesetz liegenden Fortschritt nicht gerecht wird.

V. Die Ergebnisse der bedingten Begnadigung

pflegt der Reichskanzler jährlich in einer Denkschrift dem Reichstage mitzuteilen. Die diesjährige, vom 8. März 1905 datierte[1]), fordert Beachtung nach drei Richtungen: Sie teilt mit, daß Italien von der bedingten Begnadigung zur bedingten Verurteilung übergegangen ist, während in den Niederlanden ein neuer Entwurf zur Beratung steht. Die Denkschrift macht ferner die neuen Rückfallsberechnungen des Reichsjustizamts (vergl. oben S. 114, 236 f.) nutzbar für eine Beantwortung der Frage, inwieweit unser deutsches System der bedingten Begnadigung sich bewährt habe. Sie teilt endlich die neuesten in Belgien mit der bedingten Verurteilung gemachten Erfahrungen mit.

I. a) In Italien hatte noch im März 1900 eine vom Justizministerium einberufene Kommission sich gegen die bedingte Verurteilung und für die bedingte Begnadigung ausgesprochen. Trotzdem ist nunmehr das belgisch-französische System der bedingten Verurteilung gesetzlich eingeführt worden.

„Nach dem Gesetze vom 26. Juni 1904 kann der Richter, wenn eine mit Gefängnis noch nicht vorbestrafte Person zu einer sechs

[1]) Drucksachen des Reichstags 1903/1905, Nr. 702.

Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt wird, für eine im Urteil zu bestimmende Frist von nicht mehr als fünf Jahren den Aufschub der Strafvollstreckung anordnen. Der Aufschub kann davon abhängig gemacht werden, daß der durch das Vergehen verursachte Schaden binnen einer bestimmten Frist ersetzt wird. Falls der Verurteilte während der Strafaufschubsfrist ein weiteres Vergehen nicht verübt, gilt die Verurteilung als nicht geschehen (come non avvenuta). Anderenfalls wird der Aufschub widerrufen und die Strafe nachträglich vollstreckt. Das gleiche gilt, sofern der Verurteilte während der Aufschubsfrist wegen eines vor der ersten Verurteilung begangenen Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird. Wenn der Richter den Aufschub der Strafvollstreckung angeordnet hat, soll der Gerichtspräsident in öffentlicher Sitzung an den Verurteilten eine ernste Vermahnung richten und ihn darauf hinweisen, daß im Falle der Verübung eines neuen Vergehens die Strafe vollstreckt werde. Wer einmal Strafaufschub erhalten hat, kann ihn ein zweites Mal nicht mehr erlangen."

b) Der niederländische Gesetzentwurf zur Abänderung des St.G.B. (1904) schließt sich dem norwegischen System der bedingten Verurteilung an. Er „sieht einen bedingten Aufschub der Strafvollstreckung nur bei Haft- und Gefängnisstrafen unter sechs Monaten vor, jedoch mit Ausschluß der wegen Bettelei und Landstreicherei verhängten Strafen, auch beschränkt er die Vergünstigung von vornherein auf Erwachsene (im Alter von 18 Jahren und mehr). Die Vollstreckung der aufgeschobenen Strafe soll nicht erst bei Begehung einer neuen, mit der früheren gleichartigen Straftat, sondern schon dann eintreten, wenn zu befürchten ist, daß der Verurteilte eine solche Straftat begehen werde, oder wenn der Verurteilte sich sonst schlecht führt."

II. Die Statistik über unsere deutsche bedingte Begnadigung zeigt zunächst, daß die Zahl der Fälle, in denen von der bedingten Begnadigung Gebrauch gemacht wurde, auch im Jahre 1904 gestiegen ist, wenn auch erheblich geringer als in den Vorjahren. — Auf die sehr eigentümlichen Verschiedenheiten dieser Bewegung in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken kann hier nicht eingegangen werden.

Im Jahre	1899	1900	1901	1902	1903	1904
wurden bedingt begnadigt	7000	7177	8382	11415	13779	14783
also Zunahme gegen das Vorjahr in %	—	3	17	36	21	7

Eine für die Zweckmäßigkeit der Einrichtung entscheidende Frage ist nun, ob die Vollziehung der ausgesprochenen Strafe oder aber (unter sonst gleichen Umständen) die bedingte Begnadigung eine

größere Gewähr für das fernere Wohlverhalten des Delinquenten bietet. Die neuesten Berechnungen der Reichskriminalstatistik hatten bekanntlich das überraschende Ergebnis, daß in der gleichen Beobachtungsfrist von $3^1/_2$ Jahren rückfällig wurden: mehr als 20 % der bedingt Begnadigten, aber nur 12,9 % derer, die die Strafe verbüßt hatten; sodaß der Standpunkt der Gegner des Instituts gerechtfertigt erschien: am wirksamsten sei eine Strafe immer noch dann, wenn sie wirklich abgesessen werde

v. Liszt hatte gegen die volle Beweiskraft dieses Ergebnisses eingewendet (oben S. 236 f.): einmal, daß die verglichenen Zahlenreihen nicht ohne weiteres vergleichbar seien, da für die Verwirkung der bedingten Begnadigung das Gesamtverhalten maßgebend sei, für eine Rückfallstrafe aber eine fernere strafbare Handlung; daß ferner das ungünstige Ergebnis der bedingten Begnadigung daher rühre, daß vorwiegend zu Gunsten von Jugendlichen von ihr Gebrauch gemacht werde, diesen gegenüber aber das Damoklesschwert des drohenden Strafvollzugs naturgemäß minder eindrucksvoll sei als gegenüber Erwachsenen.

In offensichtlicher Begegnung des ersteren Einwands bemerkt die vorliegende Denkschrift, jene Verschiedenheiten seien nebensächlicher Art. „Nach den in Preußen gemachten Erfahrungen ist nämlich die Zahl der Fälle, in denen ohne einen Rückfall der Widerruf nur wegen schlechter Führung erfolgt, gering und sie wird durch die Zahl derjenigen Fälle, in denen trotz eines Rückfalls wegen sonstiger guter Führung die Begnadigung ausgesprochen wird, vollständig ausgeglichen."

Trotzdem bleibt das Ergebnis nicht gerade günstig; aber noch günstig genug, um die bedingte Begnadigung immerhin als einen Fortschritt gegenüber dem alten System des bedingungslosen Strafvollzugs zu erweisen. Sehr verständig fährt die „Denkschrift" fort: Es werde „der Einrichtung doch in anderen Beziehungen nach wie vor eine segensreiche Wirkung beizumessen sein. Namentlich bleibt die Tatsache bestehen, daß immerhin der weitaus größte Teil der bedingt Begnadigten sich bewährt hat und daß ihm gegenüber der hauptsächlichste Zweck der Strafe erreicht werden konnte, ohne daß zum Vollzuge derselben geschritten zu werden brauchte. Dadurch sind nicht nur die Betroffenen vor einem schweren Eingriff in ihre soziale Stellung und einer Beeinträchtigung ihres Fortkommens bewahrt, sondern es sind auch dem Staate nicht unerhebliche Kosten erspart worden."

Auch der zweite Einwand v. Liszts erscheint nach den Berechnungen der „Denkschrift" als zwar begründet, aber nicht allzu schwerwiegend. In der Tat haben Jugendliche verhältnismäßig seltener die endgültige Begnadigung erlangt als Erwachsene. Aber der Unterschied ist gering. Von Jugendlichen wurden definitiv begnadigt 1903: 79 pCt., 1904: 78 pCt., von Erwachsenen 1903: 80 pCt., 1904: 81 pCt.

III. Aus der Statistique Judiciaire de la Belgique für 1901 (erschienen 1903) entnimmt die „Denkschrift" die Mitteilung, daß die Ergebnisse, die dort mit dem Gesetz vom 31. März 1888 gemacht wurden, keineswegs sonderlich günstig sind. In der belgischen Kriminalstatistik wird ausgeführt, „daß das bis in die neueste Zeit fortdauernde Wachstum der Kriminalität noch immer hauptsächlich auf der wachsenden Häufigkeit der Rückfälle beruhe. Das Studium von Mitteln, die geeignet sein könnten, den Rückfall zu bekämpfen, wird für Belgien fortdauernd als ein Gegenstand größter Wichtigkeit bezeichnet. Mit Befriedigung wird festgestellt, daß von der bedingten Verurteilung im Jahre 1901 wenigstens etwas seltener Gebrauch gemacht worden sei, und es wird dies auf eine Ministerialverfügung vom 12. August 1901 zurückgeführt, durch welche angesichts einer bedenklichen Zunahme der Rückfälle den Gerichten eine vorsichtigere Anwendung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 anempfohlen worden sei. Anderseits wird darüber Klage geführt, daß die Anwendung des Gesetzes noch immer vielfach eine schematische und bei den verschiedenen Gerichten von einander abweichende, sowie im allgemeinen eine viel zu weit gehende sei. Von jeher ist die Anwendung der bedingten Verurteilung in Belgien sehr viel häufiger gewesen, als die der bedingten Begnadigung in Deutschland. Dagegen sind die Ergebnisse weniger günstig als bei uns." Auch im Jahre 1902 seien die belgischen Resultate keine wesentlich anderen gewesen. Die Anwendung der bedingten Verurteilung habe sich weiter vermindert, die Häufigkeit der Rückfälle während der Bewährungsfrist sich weiter vermehrt: Unseren 19 pCt. Rückfällen des Jahres 1901 stehen in Belgien fast 27 pCt. gegenüber!

Soweit diese Zahlen gegen die bedingte Verurteilung Beweis erbringen, wird ihr Wert natürlich erheblich abgeschwächt durch die eingestandene Tatsache, daß die belgischen Gerichte das Gesetz vom Jahre 1888 verkehrt handhaben. Es zeugt von geringer Besonnenheit, wenn Reichsanwalt Nagel, ein Gegner des belgischen Systems, in der „Deutschen Juristenzeitung" vom 15. Mai 1905 triumphierend gerade auf diese verkehrte Handhabung des Gesetzes hinweist. An ihren Konsequenzen kann man eine Theorie natürlich nur dann widerlegen, wenn diese Konsequenzen richtig gezogen sind!

Immerhin wird man zugeben müssen, daß durch die neueste Denkschrift des Reichsjustizamts die Position der Anhänger der bedingten Verurteilung nicht gerade verstärkt worden ist.

Kohlrausch.

36.

Hermäa (1545 f.) *).

Mitgeteilt von Theodor Diſtel-Blaſewitz.

1. Zwei katholiſche Geiſtliche als stupratores (um 1545),

darunter ein Herausgeber des Sachſenſpiegels, werden in den „Mitteilungen des Vereins für die Geſchichte der Stadt Meißen“ (Bd. 6, Heft 3 — 1903 —, S. 315 ff.) vorgeführt. —

2. Mildere Strafe auf stuprum violentum in Kurſachſen (1604).

Die Auguſtiniſchen Konſtitutionen (IV., 30) bedrohen das stuprum violentum mit dem Schwerte. Die Leipziger Schöppen erkannten jedoch („Juni 1604“), im Falle der Eheſchließung beider Teile, auf ewige Landesverweiſung derſelben, ſobald die Frauensperſon die erſtere gewollt habe. —

3. „Unziemliches Vornehmen“ an der Ehefrau.

Dieſelben urteilen nach „Löbnütz“ (Löbnitz? bei Pegau), „März“ 1605, alſo: „. . . Iſt hiebevorn H. H. zu Recht die Straff des Gefängniß auf einen Monat lang derowegen zuerkannt worden daß er ſein Weib täglichen dermaſſen an ihren Brüſten außgeſogen, daß ihr die Leibes Kräffte, und an ihrem Kinde die Nahrung dadurch gäntzlichen entzogen worden, und wiewol vorberührtem Urtheil auch dieſes mit angehänget worden, da er ſich deß Ausſaugens ſeines Weibes ferner nicht enthalten würde, daß er alſo dann einer Leibesſtraff gewärtig ſeyn ſolte, ſo hat er doch, als ſein Weib kurtz verſchiedner Zeit abermals eines Kindes geneſen[1]), dieſelbe anderweit auszuſaugen ſich unterſtanden, dahero ſein Schwäher ſeine Tochter mit dem Kinde zu ſich zu nehmen verurſachet worden . . . So wird vorgedachter H. H. von wegen berührtes ſeines unziemlichen Vornehmens, anderweit auff

*) Vergl. Z XXV S. 607.

[1]) Eine vermeintliche Kindesmörderin ſollte einſt an ihren Brüſten „gemolcken“ werden.

2. Monat lang mit dem Gefängniß gestrafft, und darinnen mit Wasser und Brot gespeiset, mit dieser fernern Verwarnung, da er ins künfftige davon nochmals nicht abstehen werde, daß mit einer Leibesstraff wider ihn verfahren werden soll, V. R. W."

4. Notwehr.

Nach Hohenstein (?) fanden die gedachten Urtelsverfasser folgenden Spruch („Juli" 1611): „... Hat H. L. in gutem bekannt, und gestanden, daß er G. M. Viehmagd auf der Wiesen, als sie gegraset, Unzucht angemuthet, und sich darzu entblösset, als sie aber auffgefahren, und ihn einen Schaden mit der Sichel am männlichen Gliede zugefüget, hat er ihr ... tödtliche Beschädigung zugefüget ..., so mag er ... mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gestrafft, vnd nach erlittener Todesstraff ... auf ein Rad gelegt werden, V. R. W."

5. Lenocinium.

Nach Dresden („Dezember" 1628) erging folgendes Urtel der Leipziger Schöppen: „... So viel aber die Mutter anlanget, dieweil sie die Betteln in jhrem Hause vffgehalten, vnd jhren Sohn mit demselben Hurerey treiben lassen, Als mag sie derowegen, jedoch wenn die zwo abgehörte Zeugen jhre Außsage eydlichen wiederholen, vff drei Jahr deß Landes verwiesen werden, V. R. W."

6. Hannoveranisches kriegsgerichtliches Todesurteil (1746).

Die königlich sächsische usw. Hofopernsängerin a. D. Fräulein Brüning in Dresden besitzt zwei Urteilskonzepte ihres gleichnamigen Vorfahren, eines Auditeurs, von denen ich hier das ältere[1]) wiedergebe.

„In Inquisitionssachen wider den Musketier Arendt Gerdt, vom Regiment von Klinckowström und [von] des Kapitän Meyers Kompagnie, welcher im 21sten Jahre seines Alters, aus Hoya gebürtig und 1½ Jahr im Dienste, in puncto tätlicher Widersetzung gegen einen Officier, wird von uns, durch des kommandirenden Herrn Generals der Infanterie von Sommerfeldt, Exzellenz, zu diesem Kriegsrechte verordneten Praeside und Assessoren, nach verlesenen Akten und erwogenen Umständen, hiermit vor Recht erkannt:

Nachdemmahlen aus denen Akten und derer zeugeneidlichen Aussage erscheinet, daß der Inquisit, als er auf dem Marsche betrunken gewesen und einigen Streit erregt gehabt, in Arrest zu gehen sich nicht nur verwegert, sondern auch, nach vorbeidefilirtem Regimente, auf die Erde sich niedergesetzet und solchergestalt die Kanonen des folgenden Regiments im Marsche aufgehalten habe, worüber denn der wacht-

[1]) Das jüngere lautet, wegen Desertion (Art. 123), auf Strang durch den Nachrichter und ist, im Lager bei Alphen, am 28. April 1747 vollstreckt worden.

habende Fähnrich von Torney dem als Arreſtanten ihm gelieferten Inquiſiten, nach vergeblich geſuchter Güte, einige Stockſtreiche gegeben, dieſer aber alsbald aufgeſprungen, ſein Gewehr mit beiden Händen beim Lauf aufgehoben, den Fähnrich einen Hund genannt und zu demſelben mit der Kolbe eingeſchlagen, ſo daß der Schlag bloß durch den Korporal Leifheit aufgehalten worden, Inquiſit aber dieſes, im Marſche des Regiments und gegen einen, im Dienſte geweſenen Officier begangenen Verbrechens halber keine, zu Recht erhebliche Entſchuldigung anzugeben vermocht hat, daß demnach derſelbe, nach klarem Inhalte des 16., 17., 19. und 47. derer Kriegsartikel, ihm zur wolverdienten Strafe und Anderen zum Abſcheu und Exempel, zu arkebubuſiren und ſolchergeſtalt vom Leben zum Tode zu bringen ſei, geſtalt derſelbe dazu hiermit kondemnirt wird. V. R. W. Im Lager bei Heerdern, den 20. September 1746."

Es folgen die Namen je zweier Gefreiten, Korporäle, Sergeanten, Fähnriche, Leutnants und Kapitäne, der des Präſes und des Auditeurs, darunter die Konfirmation (wohl des obengenannten Generals), dann — in fidem — vom Auditeur: „executum eodem," den 23. September 1746. —

Hermäa aus dem Auslande.

Eine eiſerne Jungfrau (?) in Sparta unter Nabis.*)

Mit einer ſeiner Torturen verband Nabis Spott und Scherz, in einer Folter, die nur er zu erfinden fähig war. Er ließ eine Figur verfertigen, die ſeiner Gemahlin, Apoga, vollkommen ähnlich war. Wenn er einige Bürger vorfordern ließ, um Geld von ihnen zu erpreſſen, ſo machte er den Anfang damit, ihnen die dringende Verlegenheit des Staates vorzuſtellen, um ſie dadurch zu veranlaſſen, von ſelbſt ſich zu Beiträgen zu erbieten. Dann zeigte er ihnen die Figur ſeiner Gemahlin, die mit ausgebreiteten Armen da ſtand, und ſagte: Apoga, bitte ſie inſtändig, ſich des allgemeinen Wohls anzunehmen. Wenn ſie dennoch widerſtanden, ſo mußten ſie ſich der Figur nähern, und ihr Geſicht wurde gegen ihren Buſen gedrückt, der mit ſpitzen, eiſernen, unter ihrem Kleide verborgenen Stacheln beſetzt war. Dann ſchloß die nachgemachte Apoga, vermittelſt einiger Sprungfedern, ihre Arme und drückte das Geſicht des Bürgers ſo lange gegen die Stachel, bis er mündlich oder ſchriftlich verſprochen hatte, alles herzugeben.

*) Nach der „Abendzeitung" v. J. 1818.

37.

Die allgemeinen Bestimmungen des tongäischen Strafgesetzbuches.

Von Dr. Ladislaus v. Thót, Budapest.

Es ist wenig bekannt, daß auch das tongäische Königreich — diese kleinste Inselgruppe von Polynesie — ein kodifiziertes Strafrecht hat, das sogenannte „Koe aga oe tantea“ (d. h. „Das Strafgesetzbuch von Tonga“), welches im Jahre 1879 durch Shirley Baker gegeben ist.

Das Strafgesetzbuch zerfällt in zwei Teile, welche die allgemeinen resp. die besonderen Bestimmungen enthalten. Die Hauptstücke des ersten Teiles beziehen sich auf die Strafarten, auf die Vollstreckung der einzelnen Strafe und auf den Versuch. So ist das Strafgesetzbuch — aus dem Gesichtspunkte der modernen Kodifikation — sehr mangelhaft, da es zwischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen keinen Unterschied macht; weiter, da es über die Wirksamkeit des Gesetzes, hinsichtlich des Gebietes und der Personen, über die Teilnahme, den Vorsatz und die Fahrlässigkeit, über die die Strafe ausschließenden, oder mildernden Umstände, über das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und über die Gründe, die Strafverfolgung und Strafvollstreckung ausschließen, keine besondere Bestimmung hat. Der zweite oder spezielle Teil enthält die einzelnen Verbrechen und ihre Bestrafung.

Das Strafensystem des Gesetzes ist — im allgemeinen — modern und sehr einfach. Die Strafarten sind: 1. Die Todesstrafe; 2. die Zwangsarbeit; 3. die Gefängnisstrafe; 4. die körperliche Züchtigung und 5. die Geldstrafe.

Die Todesstrafe wird in derselben Gemeinde, worin der Verbrecher verurteilt worden war, durch Erhängen vollzogen. Das Urteil wird erst durch Unterschrift des Königs vollstreckbar. Das Gesetz gibt dem Könige das Recht, ein Todesurteil mit Zustimmung des Staatsrates in lebenslängliche Zwangsarbeit umzuwandeln.

Die Zwangsarbeit wird vom Gesetze „Sklavenarbeit“ genannt. Diese Strafe besteht darin, daß der Verurteilte nächtlich im Hause der Sklaven eingeschlossen wird, tagsüber aber muß er zu des Staates Gunsten unter Aufsicht arbeiten.

Die zu Gefängnis verurteilten Individuen sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Sie werden im Gefängnishause verwahrt. Die Dauer dieser Strafe ist vom Gesetze nicht bestimmt.

Die körperliche Züchtigung wird mittels einer Peitsche vollzogen. Die Peitsche, welche man zu diesem Zwecke benutzt, muß eine durch die Regierung bestimmte Form und neun Riemen haben. Diese Strafe ist nicht entehrend, sie findet ebenso auf Knaben und Männer wie auf Mädchen und Frauen Anwendung, ohne Rücksicht auf das Alter. Das Gesetz enthält die Beschränkung, daß der Verurteilte täglich nur 25 Schläge erhalten darf.

Die Geldstrafe endlich ist eine doppelte: sie ist entweder ausschließlich angedroht und kann dann nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden, oder eine solche Umwandlung ist zulässig und zwar entweder in Zwangsarbeit oder in Gefängnis. Die Dauer der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist dem Ermessen des Richters anheim gestellt. Im letzteren Falle enthält das Gesetz die sehr interessante und originelle Bestimmung, daß der Verurteilte nach Fällung des Urteils auf vierzehn Tage freigelassen wird, damit er in dieser Zeit die zur Zahlung der Geldstrafe erforderliche Summe verdienen kann. Wenn er auch nach Ablauf dieser Frist nicht bezahlt, wird er eingesperrt.

Hinsichtlich des Versuches enthält das Gesetz eine Bestimmung, laut welcher ihn der Richter entweder mit Zwangsarbeit und Geldstrafe, oder mit Zwangsarbeit, oder nur mit Geldstrafe bestrafen kann.

38.

Die Anklagebehörden im künftigen Strafprozeß.

Von Amtsgerichtsrat Dr. A. Hartmann.

Die Frage nach dem richtigen Anklageprinzipe ist derjenige Teil des Strafprozeßrechts, welcher allein in den strafprozeßrechtlichen Geisteskämpfen nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine noch für die Gegenwart im großen und ganzen erschöpfende Erörterung nicht gefunden hat. So entschieden auch Männer, wie Glaser und Gneist sich für die primäre Privatklage und damit für grundsätzliche Beseitigung des staatlichen Anklagemonopols aussprachen, so blieb doch die nähere Regelung der Privatklage in wichtigen Beziehungen unerörtert.

Vor etwa vierzig Jahren schrieb Glaser, in der Entwickelung des Strafprozeßrechtes sei ein gewisser Ruhepunkt für lange Zeit hinaus mit der Durchführung von Öffentlichkeit und Mündlichkeit, dem Akkusationsprinzipe und der Einrichtung der Staatsanwaltschaft erreicht, der zwar keinen Stillstand bedeuten dürfe, über welchen aber vorerst schwer hinauszugelangen sein werde. Nur die Frage des Anklageprinzipes sei noch nicht gelöst und hierbei müsse die Weiterentwickelung einsetzen. Dies Wort hat sich in mehr als einem Sinne bewahrheitet. Unter dem Einflusse der deutschen Strafprozeßordnung als eines abgeschlossenen, schwer zu ändernden Werkes haben tiefgreifende, grundsätzliche, strafprozeßrechtliche Erörterungen während etwa eines Menschenalters aufgehört. Ein Punkt aber, von welchem Unruhe auch während dieser Zeit ausgegangen ist und weiter ausgeht, ist das einseitig und grundsätzlich fast schrankenlos durchgeführte Anklagemonopol des Staates.

Wenigstens nach der negativen Seite hin, d. h. sofern es sich um die schädlichen Wirkungen des staatlichen Anklagemonopols handelt, ist dieses oft und ausführlich behandelt. Das staatliche

Anklagemonopol hat sich zur allgemeinen Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Anklage entwickeln müssen und entwickelt, die mit der Natur der Sache im Widerspruche steht, da die Allgemeinheit an der Verfolgung vieler Delikte kein Interesse hat. Die Anklagepflicht des Staates bleibt dabei notwendig eine gesetzliche Fiktion, weil die Lebensäußerungen des Staates sich in der Rechtspflege nicht erschöpfen, für die verwaltenden Behörden des Staates daher viele Rücksichten maßgebend sind, welche mit einer Erfüllung der allgemeinen Anklagepflicht sich nicht vertragen. So entsteht einerseits eine große Belastung der Behörden, eine sachwidrige Ausdehnung der Strafjustiz auf Fälle, in denen ein erhebliches Interesse nicht vorliegt und auch ein Privatkläger ausbleiben würde, anderseits eine mit dem Ansehen des Gesetzgebers nicht verträgliche Fiktion. Dies und vieles andere ist dem staatlichen Anklagemonopole gegenüber schon oft ausgeführt.

Freilich pflegt die bloße Negation wenig produktiv zu sein, und erst die Gärungen mannigfacher Art in der Wissenschaft vom materiellen Strafrechte haben allmählich neue und vielleicht die gewichtigsten Einwürfe zeitigen können, Einwürfe, zu deren Erkenntnis, wie es scheint, noch zur Zeit Glasers die Erfahrungen über die Einwirkungen der ausschließlichen und mit prozessualen Privilegien ausgestatteten Staatsanklage auf das materielle Recht fehlten. Der Einfluß des Anklageprinzipes greift auch in das materielle Recht und damit sogar in die Wissenschaft vom Strafrechte hinüber. Macht der Gesetzgeber den Staat zum alleinigen, regelmäßigen Ankläger und damit zum fortdauernden Interpreten seiner eigenen Gesetze, so muß dies im Laufe von Jahrzehnten Wirkungen auf die gesamten strafrechtlichen Auffassungen üben, welche allerdings bisher kaum in den allerersten Anfängen erforscht sind. Die Erörterungen der sogenannten Normenlehre leiden nach dem Dafürhalten des Verfassers unter anderm daran, daß sie ihren Gegenstand nicht genügend vom prozessualen Gesichtspunkte aus betrachten.

Man kann das gesamte Strafrecht einschließlich des Strafprozeßrechtes gewissermaßen von zwei einander entgegengesetzten Seiten auffassen. Die eine Auffassung stellt das Ermessen des Richters, die andere ein von ihr in den einzelnen Strafsatzungen gefundenes Verbot, die sogenannte Norm, in den Vordergrund. Für die erstere hat der moderne Verbrechenstatbestand der peinlichen Strafsatzungen im wesentlichen die Bedeutung, daß er in

Verbindung mit dem Satze nulla poena sine lege die Voraussetzungen der Strafbarkeit feststellt, ohne das richterliche Ermessen darin zu binden, ob unter diesen Voraussetzungen im Einzelfalle auch Strafe eintreten soll. Bei dieser, einer freien Interpretation günstigen Auffassung erscheint der gesetzliche Tatbestand als ein notwendigerweise unvollkommener Versuch, das Strafbare zu definieren und das materielle peinliche Strafrecht gewissermaßen im Lichte einer aus dem Strafverfahren hervorgehenden Funktion. Die zweite Auffassung sieht in der einzelnen Strafsatzung eine, von Ausnahmefällen abgesehen, allgemein gültige Vorschrift für menschliches Handeln, deren Übertretung, von Ausnahmefällen abgesehen, den Richter zur Bestrafung verpflichtet. Für die nie ausbleibenden, immer wieder hervorbrechenden Ausnahmefälle ergibt sich hierbei nach Ansicht des Verfassers niemals eine grundsätzliche Erklärung. Das Verfahren erscheint bei dieser, leicht eine Buchstabeninterpretation nach sich ziehenden Auffassung im Lichte eines zur Durchführung der Norm bestimmten Mittels.

Der Verfasser glaubt, daß die zweite, das richterliche Ermessen stark beschränkende Auffassung in gewissem Maße im Geiste eines jeden Staatsbeamtentumes liegt, daß erfahrungsmäßig dahin neigt, nach festen Normen zu entscheiden, daß das rechtsgelehrte Richtertum und in noch weit höherem Grade eine jede Staatsanwaltschaft mit mehr oder weniger Bewußtsein in ihr das Richtige zu finden glaubt, daß sie aber dem Wesen der Sache nicht gerecht wird und aus ihr zum weitaus überwiegenden Teile die Unsicherheiten und Widersprüche in der Auslegung des Strafgesetzbuches hervorgegangen sind, unter denen die Rechtspflege leidet. Die zweite, dem Strafgesetzbuche nicht entsprechende Auffassung ist jedoch unter dem übermächtigen Einflusse der die Staatsgesetze oft beinahe authentisch interpretierenden staatlichen Anklagebehörden zur herrschenden geworden und hat durch die Gerichtspraxis Wirkungen sogar auf die gesamte Richtung der Wissenschaft vom materiellen Strafrechte ausgeübt.

Wie die Wirkungen des Anklageprinzipes sich in das materielle Strafrecht hinein verästeln, ist dunkel und wird sich kaum anders aufdecken lassen, als durch eine umfassende, grundsätzliche Durchforschung der Reichsgerichtspraxis zu diesem Zwecke. Soviel aber wird sich mit Sicherheit sagen lassen, daß der größere Teil der Fragen, an welche man bei den Worten: „Revision des Strafgesetz-

buches" zu denken pflegt, sich auf das Engste mit der Frage nach dem richtigen Anklageprinzipe berührt. In weit geringerem Maße ist das Strafgesetzbuch reformbedürftig als dasjenige, was unter dem Einflusse des geltenden Verfahrens daraus geworden ist.

Ist das Ausgeführte richtig, so kann man die Frage nicht aufwerfen, ob der Gesetzgeber zu einem anderen Anklageprinzipe übergehen soll, wenn die der Privatklage entgegenstehenden, oft erörterten Bedenken sich in der Gegenwart beseitigen lassen. Diese Frage aufwerfen heißt dann sie beantworten. Die Möglichkeit dieser Beseitigung wird vorhanden sein.

Wenn der Verfasser nicht irrt, ist einmal von Gneist flüchtig der Gedanke kommunaler Anklagebehörden gestreift, welchen eine entfernte Verwandtschaft mit den alten Rügegerichten innewohnen würde. Das kommunale Leben war indessen vor einem Menschenalter weniger entwickelt als jetzt, ein Umstand, wegen dessen der Ausdruck dieses Gedankens kraftlos verhallte. Man beschäftigte sich damals daher fast nur mit den Fragen, wer zur Privatklage berechtigt sein sollte, ob nur der Verletzte, ob und welche Erben des Verletzten, ob und welche andern Personen. Heute hat mit dem Staatsleben auch das Gemeindeleben viele neue Elemente in sich aufgenommen, wegen deren jener Gneistsche Gedanke jetzt weit höhere Beachtung fordern kann. Mit dem Krankenkassenwesen, den Schiedsgerichten, der Versicherungsgesetzgebung und manchem andern hat sich anscheinend ein allgemeiner Zug der Zeit nach weiterer kommunaler Betätigung in der Justiz herausgebildet, der zunächst in den Gewerbegerichten zum Ausdrucke gelangte. Die starke Bewegung für Kaufmannsgerichte mit kommunaler Organisation wird hiermit im Zusammenhange stehen. Kann auch von grundsätzlicher Kommunalisierung der Strafjustiz für absehbare Zeit nicht die Rede sein, so fragt es sich doch, ob nicht die Kommunalisierung der Anklage möglich ist, da sogar deren Individualisierung d. h. die Privatklage, seit langem vielfach erwogen ist.

Das größte Hindernis, welchem der Gedanke der primären Privatklage früher begegnete, wird darin gelegen haben, daß dem Ankläger in den meisten Straffällen die Hilfe der Behörden zur Anstellung von Ermittelungen jeder Art, Zeugenvernehmungen, Durchsuchungen usw. zur Verfügung stehen muß, das Gericht ihm diese Hilfe aber nicht gewähren darf. Es würde ein Rückfall in das inquisitorische Prinzip sein, wenn das Gericht sich mit der

Vorbereitung der Klage befassen würde. Abgesehen hiervon mag man die damals bevorstehende, inzwischen eingetretene bedeutende Ausdehnung des Verwaltungsstrafrechtes geahnt haben, zu welchem die Privatklage schlecht paßt.

Heute wird folgendes möglich sein und nach Meinung des Verfassers sich als zeitgemäß weit mehr erweisen, als man bei der Gewöhnung an das staatliche Anklagemonopol zunächst glauben mag. In den Landgerichtsstädten werden für die Landgerichtsbezirke kommunale, aus Juristen und Laien zusammengesetzte Behörden gebildet, an welche der Privatkläger sich zunächst zu wenden hat und welche befugt sind, nach Prüfung des Falles und Vorbereitung der Klage ihm einen rechtsgelehrten Vertreter für das Gerichtsverfahren zu stellen. Dieser Behörde wird ein Anspruch auf Rechtshilfe, auf Ermittelungen jeder Art, Zeugenvernehmungen usw. an alle andern in Betracht kommenden Behörden, mit Ausnahme der Staatsanwaltschaften, gewährt. Erachtet sie die Klage für begründet, so bietet sie dem Privatkläger auch im weiteren Verlaufe des Verfahrens einen der Sachlage entsprechenden Rückhalt. Lehnt sie die Vertretung ab, so wird damit dem Privatkläger sein Klagerecht nicht gesetzlich, aber für die weitaus meisten Fälle praktisch entzogen. Er ist dann fast immer der sofortigen Zurückweisung seiner ungenügend vorbereiteten Klage durch das Gericht ausgesetzt.

Erhebliche Schwierigkeiten würde die Organisation solcher Behörden und die Regelung ihres Verfahrens nicht bereiten, wenngleich allerdings die Unterfrage nicht leicht zu erledigen sein wird, wie dem Privatkläger eine geeignete höhere Instanz über der kommunalen Anklagebehörde gewährt werden könnte.

Die Schwierigkeit der Frage nach der Person des Klageberechtigten würde zum großen Teile schwinden. Wenn der Privatkläger sich zunächst an eine Behörde wenden muß, ohne welche er meist machtlos ist, verliert diese Frage ihre Wichtigkeit. Böswillige Denunziationen, chikanöse Anklagen wegen unwichtiger Dinge bei fehlendem Interesse werden von einer richtig arbeitenden Behörde als solche erkannt und zurückgewiesen.

Organisatorische Maßregeln auf dem Gebiete des Strafprozesses werden alsdann besonders richtig sein, wenn ihnen eine innere Verschiebbarkeit und Modulationsfähigkeit beiwohnt, welche gedeihliche Wirkungen auch unter wechselnden allgemeinen Verhält-

niſſen verſpricht. Einſchneidende Änderungen des Strafverfahrens wie ein Wechſel des Anklageprinzipes, vollziehen ſich erfahrungsmäßig meiſt nur nach langen Zeiträumen. Ein Hauptvorzug der Carolina wird darin gelegen haben, daß ſie von dem Geiſte des zur Zeit ihrer Entſtehung erſt herankommenden Beamtenſtaates durchweht war, ohne doch den zur Zeit ihrer Entſtehung vorhandenen Gewohnheiten Zwang anzutun. In der Geſellſchaft eines geſunden Volkskörpers regen ſich dem Verbrechen gegenüber tauſende von Kräften. Selbſttätig ſtößt ſie das Verbrechen aus. Immerhin hat das deutſche Staatsweſen ſeit Jahrhunderten ſo viel vom Charakter des Polizeiſtaates angenommen, daß die Frage berechtigt iſt, ob der Geſetzgeber der Gegenwart richtig handeln würde, wenn er einen auch nur mittelbaren Zwang zur Privatklage ausüben würde. Man braucht dies Bedenken nicht zu teilen und kann doch anerkennen, daß es nicht von der Hand zu weiſen iſt. Man pflegt es wohl in der Art auszudrücken, daß man darauf hinweiſt, wie unangenehm die eigene Strafverfolgung für nicht böswillige Menſchen ſei.

In dieſer Beziehung würde ſich der Gedanke kommunaler Anklagebehörden durch innere Verſchiebbarkeit bewähren. Es würde nötigenfalls nur eines kleinen Schrittes bedürfen, um ihnen die Berechtigung zur Anklage von Amts wegen beizulegen. Durch geeignete Faſſung des Geſetzes läßt ſich von Anfang an für Notfälle dieſe Berechtigung feſtſtellen, welche je nach den im Volksleben ſich herausbildenden Gewohnheiten und Zuſtänden künftig von ſehr geringer oder großer praktiſcher Bedeutung ſein würde. Würde die Berechtigung zur Anklage von Amts wegen große praktiſche Bedeutung erlangen, ſo wäre damit teilweiſe, um einen paradoxen Ausdruck zu wählen, eine Kommunaliſierung der Staatsanwaltſchaft eingetreten.

Außerdem verdient der Gedanke ernſte Erwägung, ob etwa der unmittelbar Verletzte befugt ſein ſoll, die Staatsanwaltſchaft anſtatt der kommunalen Anklagebehörde anzurufen und dies die Staatsanwaltſchaft zum Einſchreiten verpflichten und jedes Verfahren der kommunalen Anklagebehörde mit oder ohne Veranlaſſung durch einen Privatkläger ausſchließen ſollte.

Verſchieden von der Frage, ob der Geſetzgeber von der in der Gegenwart ſich darbietenden Möglichkeit kommunaler Anklagebehörden angemeſſenen Gebrauch machen ſoll, iſt die Frage, in

welchem Umfange er davon Gebrauch machen soll. Werden kommunale Anklagebehörden eingeführt, so braucht dies nicht die Beseitigung der Staatsanwaltschaften zu bedeuten, welche vielmehr als eine Einrichtung zur Durchführung des Akkusationsprinzipes einen Fortschritt gebildet haben und dauernd unentbehrlich erscheinen. Die im Delikte verletzte Allgemeinheit darf nicht darauf angewiesen sein, zu warten, ob ein Privatkläger sich melden wird, und hat sich hierauf niemals verweisen lassen. Das staatliche Anklagemonopol findet auch, wie es scheint, einen natürlichen Platz im staatlichen Verwaltungsstrafrecht. Bei dem eigentlichen peinlichen Strafrechte regelt der Gesetzgeber in Wirklichkeit nur einen schon vorhandenen, im Volksleben entwickelten Stoff von Anschauungen und Begriffen. Nach Ansicht des Verfassers tritt das Irrtümliche in jener zweiten Auffassung vom Strafrechte gerade darin hervor, daß sie diesen Umstand außer Betracht läßt. Das staatliche Verwaltungsstrafrecht dagegen schließt Befehle für das Verhalten der Staatsbürger in sich, welche die Neues schaffende Staatsgewalt zur Erreichung ihrer Zwecke aus eigener Machtvollkommenheit erlassen hat. Die Auffassung der Strafsatzung als Trägerin einer Norm ist hier einerseits weit eher am Platze. Der Gesetzgeber kann hier andererseits auf eine selbsttätige Reaktion des Volkslebens gegen das Delikt weit weniger, und wenn ein einzelner Verletzter nicht vorhanden ist, auf einen geeigneten Privatkläger oft garnicht rechnen. Man denke z. B. an wichtige, mit Strafbestimmungen verbundene Ordnungsvorschriften der Gesetze zur Bekämpfung der Reblausgefahr. Der Gesetzgeber kann daher, so schwierig die wissenschaftliche Abgrenzung des Verwaltungsstrafrechtes ist, für viele diesem Strafrechte unzweifelhaft angehörenden Fälle an dem staatlichen Anklagemonopole festhalten.

Daneben wird für die Anklagebehörden des Staates die einer gesetzlichen Regelung sich vielleicht ganz entziehende Befugnis bestehen bleiben müssen, wegen eines jeden andern Deliktes einzuschreiten, und wird die Staatsanklage bei vielen besondern Verbrechensarten die Regel bilden müssen, bei denen das verletzte Interesse der Allgemeinheit mehr oder weniger im Vordergrunde steht, wie bei Münzverbrechen, ferner in Fällen von besonderer Schwierigkeit oder Wichtigkeit. Durch die Zahl der Staatsanwaltschaften, das Maß ihrer Arbeitskräfte und vor allem auch geeignete Verwaltungsvorschriften unter Kontrolle des Reichstages kann mit

Erfolg darauf hingewirkt werden, daß von dieser Befugnis nur im Maße des Bedürfnisses Gebrauch gemacht wird. Der Gebrauch des staatlichen Anklagerechtes könnte, abgesehen von besonderen Arten des Verbrechens und besonders schwierigen und wichtigen Einzelfällen, namentlich dann stark eingeschränkt werden, wenn den kommunalen Anklagebehörden die Berechtigung zur Anklage von Amts wegen für Notfälle gegeben würde.

Tritt aber bei der großen Masse der gewöhnlichen und minder wichtigen Delikte an die Stelle der staatlichen Anklage die Privatklage, so wird die Gerichtspraxis zu einem durchaus andern Geiste gelangen, der sich in den alsdann seltenen Fällen der staatlichen Anklage behaupten und viele zur „Revision des Strafgesetzbuches" gehörende Fragen unabhängig von Änderungen des materiellen Strafrechts erledigen wird. Das Verlangen nach einer Revision des Strafgesetzbuches hat zunächst die Reformbestrebungen auf prozessualem Gebiete zur Folge gehabt und wird diese nach Ansicht des Verfassers notwendig in Fluß erhalten und vertiefen. Alle Reformbestrebungen auf dem prozessualen Gebiete werden aber bei dem Anklageprinzipe einsetzen müssen.

39.

Der preußiſche Landgendarm „in Ausübung des Dienſtes“ und „während der Ausübung des Dienſtes“.

(§ 188 Preußiſches Militärſtrafgeſetzbuch, § 55 Nr. 2 Reichsmilitärſtrafgeſetzbuch.)

Von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz, Raſtatt (B.).

Der Landgendarm in Preußen und in den deutſchen Bundesſtaaten, die eine militäriſch organiſierte Landgendarmerie haben, iſt gleichzeitig Beamter und Perſon des Soldatenſtandes. Als Beamter erſcheint er nur Zivilperſonen gegenüber; ſtrafbare Handlungen von Zivilperſonen, die ſich gegen ſeine Autorität richten, werden nach den allgemeinen Strafgeſetzen geahndet; der ſtrafrechtliche Schutz des Beamten iſt dabei dem Gendarmen geſichert — vergl. E. des R.G. Bd. 23, S. 17; Bd. 29, S. 15; Bd. 33, S. 383; E. des R.M.G. Bd. 5 S. 211.

Militäriſcher Vorgeſetzter iſt der Gendarm gegenüber denjenigen Perſonen des Soldatenſtandes, die im Range unter ihm ſtehen (Allerh. Kabinettsorder vom 19. 7. 73); ſtrafbare Handlungen dieſer Militärperſonen gegenüber dem Gendarmen werden auf Grund des M.St.G.B. beſtraft. Soweit der Gendarm ſelbſt ſtrafbare Handlungen begeht, einerlei, ob gegenüber Zivil- oder Militärperſonen, kommt er niemals als Beamter, ſondern nur als Perſon des Soldatenſtandes in Frage; ſeine Beſtrafung erfolgt durch die Militärgerichte, ſoweit der Tatbeſtand militäriſcher Delikte erfüllt iſt, nach den Militärſtrafgeſetzen, ſubſidiär greifen die allgemeinen Strafgeſetze Platz.[1]) Beamtendelikte im Sinne des 28. Abſchnitts des R.St.G.B. kann der Preußiſche Gendarm niemals begehen. Der § 145 M.St.G.B., wonach eine Perſon des Soldatenſtandes, die bei einem ihr übertragenen Geſchäfte der Heeresver-

[1]) Vgl. § 2 Abſ. 3 E.G. z. M.St.G.O., § 10 R.St.G.B., § 3 M.St.G.B.

waltung eine sich im Sinne der allgemeinen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen im Amte darstellende Handlung begeht, nach den in jenen Gesetzen für Beamte gegebenen Bestimmungen zu bestrafen ist, ist für Gendarmen unanwendbar; denn solche Geschäfte der Heeresverwaltung werden ihnen nicht übertragen. — Vergl. Beschluß des früheren Preuß. Gen. And. vom 25. 9. 72; Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts 1887, S. 34. — Es ist hiernach ein Gendarm, der sich beispielsweise des Hausfriedensbruchs oder der Freiheitsberaubung bei Vornahme einer Diensthandlung schuldig macht, nicht etwa aus §§ 341, 342, sondern nur aus §§ 123, 239 R.St.G.B. (ev. konkurriert § 121 M.St.G.B.) zu belangen, ein Ergebnis, das als unerfreulich bezeichnet werden muß.

Grundlegend für diese Stellung des preußischen Landgendarmen als Person des Soldatenstandes sind:

Die Verordnung vom 30. XII. 1820 betr. die Organisation der Landgendarmerie, insbesondere §§ 1 bis 4, 9, 11, 14;

Die Verordnung über die Organisation der Landgendarmerie in den neuerworbenen Landesteilen vom 23. V. 1867, § 15;

Order- und Instruktionsbuch für die Landgendarmerie (§ 1); teilweise ersetzt durch den seit 8. IV. 1902 in Kraft getretenen Auszug aus dem Entwurfe der Dienstvorschrift für die Landgendarmerie, siehe insbesondere II. Teil „Der Gendarm als Person des Soldatenstandes". Allerh. Order vom 19. VII. 1873, A.V.Bl. S. 219; Klassifikation der zum preußischen Heer gehörenden Militärpersonen, Beilage A zum preuß. M.St.G.B. vom 3. IV. 1845.[2])

---

[2]) Die Frage, ob preußische Landgendarmen wegen Verbrechen und Vergehen im Amte subsidiär nach den Strafvorschriften des 28. Abschn. des R.St.G.B. belangt werden könnten, ist schon lange bestritten. Bei der den Gendarmen zugewiesenen eigenartigen Stellung, wonach sie bald als Personen des Soldatenstandes — sie sind selbst Vorgesetzte gegenüber im Rang unter ihnen stehenden Militärpersonen, sie sind Untergebene gegenüber den Gendarmerieoffizieren —, bald als Staatsbeamte — Unterstellung unter die Landräte als Zivilvorgesetzte — erscheinen, sind vorhandene Zweifel begreiflich.

Man beachte den Allerh. Erlaß vom 6. 6. 00 (G.S. S. 183); ihrer Stellung als Staatsbeamte wird hier insofern gedacht, als die Oberwachtmeister der Landgendarmerie hinsichtlich ihres Dienstranges zwischen die Subaltern- und die unteren Beamten eingereiht worden sind; ferner den Erlaß des Kriegsministeriums und des Ministers des Innern vom 3. 4. 02, veranlaßt durch die Frage der Berechnung der im militärgerichtlichen Verfahren gegen Gendarmen

Den Gendarmen iſt in Preußen, wie in allen deutſchen Bundesſtaaten, in denen die Landgendarmerie militäriſch organiſiert

---

entſtehenden Koſten. Hier wird ausgeführt: Die Beſtimmung des Abſ. 3 § 2 E.G. z. M.St.G.O. wolle nur beſagen, daß die Gendarmen in bezug auf die Beſtrafung der von ihnen begangenen ſtrafbaren Handlungen als Perſonen des Soldatenſtandes des aktiven Heeres anzuſehen ſeien und als ſolche der Militärſtrafgerichtsbarkeit unterſtänden, d. h. von den Militärgerichten abgeurteilt werden ſollen. Im übrigen habe aber durch dieſe Vorſchrift an der Eigenſchaft der Gendarmen und an ihren perſönlichen Verhältniſſen nichts geändert werden ſollen. Sie ſeien durch die gedachte Beſtimmung *nicht etwa allgemein* Perſonen des Soldatenſtandes geworden, ſondern auch hiernach im übrigen — nach wie vor — *öffentliche Beamte* geblieben; ihre ſonſtige Sonderſtellung in bezug auf ihre Beſoldungs- uſw. Verhältniſſe werde durch ihre Unterſtellung unter die Militärſtrafgerichtsbarkeit nicht berührt . . uſw.

Dieſe Doppelſtellung der Gendarmen und die Tatſache, daß ihre Funktionen als Hilfsbeamte des Polizei- und Sicherheitsdienſtes weſentlich bürgerlicher Art ſind, führen leicht zu der Auffaſſung, daß die Strafvorſchriften für Beamte, wenn nicht die Militärſtrafgeſetze den Tatbeſtand der von ihnen begangenen ſtrafbaren Handlungen decken, auch für ſie Platz zu greifen hätten (vgl. *Koppmann*, Komm. § 140 Note 1 Abſ. 2). Es wäre dies auch, wie oben bemerkt, wünſchenswert. Denn es fehlt die innere Berechtigung dafür, daß die Gendarmen, die bei Vornahme ihrer Dienſt- oder Amtshandlung (es iſt beides dasſelbe, R.M.G. Bd. 5 S. 210) ſich ſtrafbar machen, in ſtrafrechtlicher Hinſicht, ſoweit ſie nicht wegen Mißbrauchs der Dienſtgewalt zu belangen, beſſer geſtellt ſind, als alle anderen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienſtes. — Die *Rechtſprechung* der Militärgerichte verhält ſich in folgerichtiger Beachtung der für die Stellung der preußiſchen Landgendarmen als Perſonen des Soldatenſtandes geſchaffenen geſetzlichen Grundlagen — ſ. oben — gegenüber der Frage der Anwendbarkeit des 28. Abſchn. R.St.G.B. ablehnend. Vereinzelte Verurteilungen von Gendarmen nach den gedachten Vorſchriften durch Kriegsgerichte erfahren auf dem Wege der Berufung durch das Gericht der Landgendarmerie Remedur.

Eine direkte Verneinung der Anwendbarkeit des 28. Abſchn. des R.St.G.B. iſt durch das *Reichsmilitärgericht* u. W. noch nicht grundſätzlich ausgeſprochen worden. Die Reviſionsbemerkung im Prüfungsergebnis (P. E. für die Folge bezeichnet) III Nr. 151: „begeht ein Gendarm während der Ausübung ſeines Amtes einen Hausfriedensbruch, ſo kommt auch Vergehen wider § 342 R.St.G.B. als ideell konkurrierendes Vergehen in Frage", wird mit Vorſicht aufzunehmen ſein; ſie beruht wahrſcheinlich auf einem Verſehen. Hat doch das R.M.G. wiederholt in zit. Entſcheidungen die Eigenſchaft der Gendarmen als Perſonen des Soldatenſtandes, ihre Unterwerfung unter die Militärſtrafgeſetze und insbeſ. die Anwendbarkeit der Beſtimmungen über Mißbrauch der Dienſtgewalt — §§ 114 ff. M.St.G.B. — auf ſie anerkannt. *Sind* ſie ſtrafrechtlich Perſonen des Soldatenſtandes, ſo könnte aber nur unter den — für Gendarmen jedoch nicht zutreffenden — Vorausſetzungen des § 145 M.St.G.B. die Beſtrafung nach den für Beamte gegebenen Beſtimmungen der allgemeinen Strafgeſetze erfolgen.

war (Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, auch Elsaß-Lothringen), ihre Stellung gewahrt geblieben durch § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. VI. 1872. Zu den auf Grund dieser Gesetzesstelle in Kraft gebliebenen besonderen Vorschriften über die von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen gehört der § 188 Teil I des Preuß. M.St.G.B. vom 3. IV. 1845; dieser lautet:

„Wachen oder Landgendarmen, welche in Ausübung des Dienstes sich des Mißbrauchs ihrer Dienstgewalt schuldig machen, sind ebenso zu bestrafen wie Vorgesetzte, die sich ein solches Verbrechen gegen Untergebene zu schulden kommen lassen usw."

Was unter „Mißbrauch der Dienstgewalt" zu verstehen ist, ergibt sich aus dem den Mißbrauch der Dienstgewalt behandelnden Teil I Abschnitt VII des Preuß. M.St.G.B., der mit § 188 a. O. abschließt (dieser Abschnitt ist jetzt durch Teil II Abschnitt VII §§ 114 ff. des R.M.St.G.B. ersetzt); es enthält dieser Abschnitt z. B. Strafbestimmungen über den „Mißbrauch der Dienstgewalt zu Befehlen oder Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen oder zu Privatzwecken, Mißbrauch der Dienstgewalt durch Bestimmung Untergebener zu strafbaren Handlungen, Anmaßung einer Befehlsbefugnis oder Strafgewalt und — was für Gendarmen von besonderer Bedeutung ist — Beleidigung oder vorschriftswidrige Behandlung Untergebener und körperliche Mißhandlung Untergebener."

Es ist also der Gendarm, der z. B. eine Zivilperson in Ausübung des Dienstes beleidigt oder mißhandelt, auf Grund des § 188 a. O. nach den zutreffenden Vorschriften über Beleidigung und Mißhandlung Untergebener (§§ 121, 122 u. 123 M.St.G.B.), nicht etwa nach §§ 185 ff.[3]), 223 ff. R.St.G.B. zu bestrafen, es trifft ihn dieselbe Strafe wie den Vorgesetzten, der sich eines solchen Verbrechens (oder Vergehens) Untergebenen gegenüber schuldig gemacht hat. Es bedeutet dies (wie Hecker, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts 1887 S. 33 und andere meinen) die Fiktion,

[3]) vgl. E. R.M.G. Bd. 5 S. 293 ff., Bd. 2 S. 194 ff.; ob nicht doch der Gendarm, der in Ausübung des Dienstes Personen, mit denen er in keinerlei persönliche dienstliche Berührung kommt, verleumderisch oder durch üble Nachrede beleidigt, nur nach dem Reichsstrafgesetzbuch bestraft werden kann?! — Die Erörterung der Frage an dieser Stelle würde zu weit führen.

daß der Gendarm ſeine Dienſtgewalt gegenüber einem Untergebenen mißbraucht habe; nach Anſicht des Reichsmilitärgerichts beſteht ein fiktives Vorgeſetzten- und Untergebenenverhältnis zwiſchen Gendarm und Zivilperſon nicht, es wird die Strafe nur ſo bemeſſen, wie ſie den Vorgeſetzten trifft, wenn er in gleicher Weiſe gegenüber dem Untergebenen handelt.[4])

Die Anwendbarkeit der Militärſtrafgeſetze auf ſolche Fälle iſt in mancher Hinſicht von Wichtigkeit; ſo bedarf es zur Strafverfolgung keines Strafantrags (§ 51 M.St.G.B.), Geldſtrafe iſt ausgeſchloſſen, die wirkſameren Strafmittel des M.St.G.B. treten ein uſw.

Es muß aber der Gendarm „in Ausübung des Dienſtes" geweſen ſein; iſt dies nicht der Fall, ſo iſt die der Zivilperſon zugefügte Beleidigung, Körperverletzung uſw. nur nach den bürgerlichen Strafgeſetzen zu ahnden.

Bei Auslegung des Begriffes „in Ausübung des Dienſtes" müſſen der an anderer Stelle vorkommende gleichlautende Begriff und ähnliche Begriffe des M.St.G.B., insbeſondere der Begriff „während der Ausübung des Dienſtes" des § 55 Nr. 2 M.St.G.B. vergleichsweiſe herangezogen werden.

---

[4]) ſo E. R.M.G. I. Sen. Bd. 5 S. 294.

Demgegenüber mag bemerkt werden, daß erwähnte Fiktion die Vorſtellung des militäriſchen Charakters der ſtrafbaren Handlung erleichtert, ferner, daß ſie eine formelle Stütze in § 14 der Verordnung vom 30. XII. 1820 findet, wonach „jedermann ſchuldig iſt, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen ſofort unbedingt Folge zu leiſten."

Man vergleiche ferner hierzu die §§ 111, 125 M.St.G.B.; daß in den dort gedachten Fällen den militäriſchen Wachen die Eigenſchaft eines fingierten Vorgeſetzten verliehen ſei, wird vom R.M.G., ebenfalls I. Senat, Bd. 5 S. 142 anerkannt. Berückſichtigt man, daß den Gendarmen nach § 14 cit. Verordnung und § 134 des Preuß. M.St.G.B. die Eigenſchaft von Schildwachen beigelegt war, daß auch § 188 Preuß. M.St.G.B. — jetzt nur noch für Gendarmen in Kraft — ganz gleichmäßig Gendarmen und Wachen „ebenſo beſtrafte, wie Vorgeſetzte, die einen Mißbrauch der Dienſtgewalt ſich hatten zu ſchulden kommen laſſen", ſo wird man einer Beibehaltung gedachter Rechtsfiktion für Gendarmen um ſo eher geneigt ſein. (Dem § 134 Preuß. M.St.G.B. entſpricht der heutige § 111 Reichs-M.St.G.B, der wohl die Feld-, aber nicht mehr die Landgendarmen den militäriſchen Wachen gleichſtellt. Als Erſatz für die Landgendarmen iſt die Allerh. Kabinettsorder vom 19. 7. 73 geſchaffen worden. § 188 Preuß. M.St.G.B. iſt, ſoweit Wachen in Frage kommen, durch § 125 Reichs-M.St.G.B. erſetzt.)

§ 55 a. O. lautet:

„Auf erhöhte Strafe (§ 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen: 1. . . . ., 2. wenn strafbare Handlungen . . . . während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden."

§ 53 a. O. sagt, was „erhöhte Strafe" bedeutet:

„es kann die zu erkennende Strafe bei Vorliegen eines Straferhöhungsgrundes — also hier: wenn die Handlung während der Ausübung des Dienstes begangen worden ist — das Doppelte der für das betr. Vergehen oder Verbrechen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen."

Die Tragweite dieser Bestimmung für den in Ausübung des Dienstes befindlichen Gendarmen, der einen Mißbrauch der Dienstgewalt begeht, ist zu prüfen. Es fragt sich, ob er auf Grund dieser Gesetzesstelle auch noch mit erhöhter Strafe belegt werden muß oder nicht oder nur in bestimmten Fällen? Auf den Fall der Mißhandlung einer Zivilperson durch den in Ausübung des Dienstes befindlichen Gendarmen — § 122 M.St.G.B. — angewandt: Wird der Strafrahmen dieses Strafgesetzes (3 Jahre Gefängnis = Höchststrafe) gemäß §§ 53, 55_2 a. O. verdoppelt und wird demgemäß das militärische Vergehen der Mißhandlung nach § 1 M.St.G.B. zu einem militärischen Verbrechen?[5])

Es liegt die Frage nahe, ob nicht „in Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 188 Preuß. M.St.G.B. als gleichbedeutend mit „während der Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 55 Nr. 2 M.St.G.B. anzusehen ist. Die Militärstrafgesetze verbinden den Ausdruck „Ausübung des Dienstes" mit den verschiedensten Vorwörtern. § 138 M.St.G.B. spricht von Diebstahl und Unterschlagung „bei Ausübung des Dienstes" (gleichbedeutend mit „bei Gelegenheit der Ausübung des Dienstes" vgl. E. des R.M.G. Bd. 2 S. 196); § 49 M.St.G.B. bestimmt, daß bei allen „in Ausübung des Dienstes" begangenen strafbaren Handlungen die selbstverschuldete Trunkenheit des Täters keinen Strafmilderungsgrund bildet; der Begriff „in Ausübung des Dienstes" ist hier aus § 70 Preuß. M.St.G.B. übernommen; es gilt das Gleiche für den Begriff „während der Ausübung des Dienstes" des § 55 Nr. 2 M.St.G.B., der in dem entsprechenden § 74 Preuß. M.St.G.B.

[5]) Vgl. E. R.M.G. Bd. 1 S. 291, P.E. III, 110; § 338 Abs. 2 M.St.G.B.

schon enthalten ist. Man kann bei rein natürlicher Auffassung, die Zweck und Tragweite der Vorschriften zunächst ausschaltet, soweit die Begriffe „in Ausübung des Dienstes" und „während der Ausübung des Dienstes" in Frage stehen, der Annahme zuneigen, daß es sich nur um einen sprachlichen, rechtlich bedeutungslosen Unterschied handele. Es ist auch sprachlich oft unmöglich, die beiden Ausdrücke in demselben Satze nach Wahl zu gebrauchen; man sagt wohl „er ist in Ausübung des Dienstes befindlich" aber schwerlich „er ist während der Ausübung des Dienstes befindlich". Dies erklärt auch, daß das Reichsmilitärgericht in seinen Entscheidungen, die den Straferhöhungsgrund „während der Ausübung des Dienstes" betreffen, bald von „während" bald von „in Ausübung des Dienstes" spricht.

Ob die Annahme eines rein sprachlichen Unterschieds der genannten Begriffe für die §§ 49_2 und 55 Nr. 2 a. O. zutrifft, muß hier dahingestellt bleiben.

Unter den Begriff „Ausübung des Dienstes" fallen alle Verrichtungen militärischer Art; diese Verrichtungen können vorgenommen werden auf Grund allgemeiner Bestimmungen oder Anordnungen, die für bestimmte Dienstgrade oder für die mit bestimmten Funktionen beauftragten Militärpersonen gegeben sind; sie können auch vorgenommen werden auf Grund eines besonderen, für den einzelnen Fall oder aus besonderem Anlaß gegebenen Befehls — R.M.G. P.E. I Nr. 118 —; es sind auch Fälle denkbar, daß sich eine Militärperson aus eigener Entschließung ohne Verpflichtung in Ausübung des Dienstes setzt.

„Ausübung des Dienstes" steht im Gegensatz zu „im Dienst"; den letzteren Begriff enthalten viele Militärstrafgesetze, z. B. §§ 6, 89, 91, 113, 126, 151 M.St.G.B. „Im Dienst" ist der weitere Begriff; „im Dienst" befindet sich der Soldat z. B. während der 24 Stunden, während welcher er auf Wache kommandiert ist; während dieser Zeit übt er nicht fortgesetzt Dienst aus;[6]) Ausübung des Dienstes liegt vielmehr nur dann vor, wenn er eine besondere Dienstverrichtung vornimmt, die eben der Wachtdienst

[6]) Vgl. E. R.M.G. Bd. 5 S. 143, Koppmann, Komm. zum M.St.G.B. 1903, § 49 Note 9. Über den vom Begriffe „Dienst" im Sinne des besonderen Dienstverhältnisses zu unterscheidenden „Dienst im weitesten Sinne", als Zugehörigkeit zum Dienststande siehe Koppmann, ebenda.

mit sich bringt, oder die ihm von einem zuständigen Vorgesetzten im Rahmen des Wachtdienstes besonders befohlen wird.

Die Anwendbarkeit der §§ 53, 55 Nr. 2 — d. h. eine Erhöhung der Strafe — ist also nur möglich, wenn die strafbare Handlung während der Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung begangen ist, nicht dann schon, wenn die Handlung „im Dienste" begangen worden ist. Der Täter muß bei Begehung der strafbaren Handlung in Ausübung des Dienstes gewesen sein. Hat nun der Täter ein Strafgesetz verletzt, das bereits den Begriff „im Dienst" als Tatbestandsmerkmal enthält — z. B. Achtungsverletzung im Dienst § 89 Abs. 1 a. O. —, so ist die Frage aufzuwerfen: Muß die zu verhängende Strafe nicht dann nach § 55 Nr. 2 erhöht werden, wenn der Täter gar noch bei Vornahme einer besonderen Dienstverrichtung d. i. während der Ausübung des Dienstes, die strafbare Handlung begangen hat? Die Frage ist zu bejahen; R.M.G. P.E. II Nr. 155 b verneint sie (ohne Begründung),[1]) Hecker a. O. S. 116 führt

[1]) Verneinend auch Koppmann, Komm. Note 23c zu § 55; Herz und Ernst, Komm. Note 3 zu § 89 und zu § 55. — Koppmann erachtet „besondere Bestimmungen" im Sinne des § 55 a. O. für solche Handlungen getroffen, die überhaupt erst durch Verübung in einem besonderen Dienstverhältnis zum militärischen Verbrechen oder Vergehen werden, ohne außerdem, sei es gemeinstrafrechtlich, sei es militärisch, als Verbrechen oder Vergehen strafbar zu sein; er rechnet hierunter auch § 89 Abs. 1 M.St.G.B. (Achtungsverletzung). Richtig ist, daß die Achtungsverletzung außer Dienst nur disziplinarisch bestraft werden kann. „Im Dienst" des § 89 Abs. 1 a. O. ist aber deshalb doch objektives Tatbestandsmerkmal und nicht bloß Strafvoraussetzung; das „besondere Dienstverhältnis", in dem der „im Dienst" befindliche Soldat steht, ist ferner nicht identisch mit der „besonderen Dienstverrichtung", auf die es beim Begriffe „während der Ausübung des Dienstes" nach § 55 a. O. ankommt. —

Die angezogenen Noten bei Koppmann und Herz und Ernst bringen übrigens deutlich zum Ausdruck, welche Fülle verschiedener Meinungen über Bedeutung und Tragweite des § 55 a. O. in Literatur und Praxis vorhanden ist. Hier wird erkennbar, wie bedenklich es vom legislatorischen Standpunkt ist, summarische Strafvorschriften aufzustellen, die nach Art eines Strahlenbündels sich auf fast alle übrigen Strafgesetze (hier militärische und bürgerliche) in ihrer Wirkung erstrecken sollen. Wie die Motive — Entw. § 66 — erkennen lassen, hat man geglaubt, die Aufstellung besonderer einzelner Strafandrohungen für die Fälle des § 55 Ziff. 1—3 im Interesse einfacher Gesetzesredaktion vermeiden zu sollen und hat deshalb ein für allemal in der ganz allgemein gehaltenen, in den 1. Teil des M.St.G.B. aufgenommenen Bestimmung — des nunmehrigen zit.

aus, eine Straferhöhung könne um deswillen nicht eintreten, weil der Begriff „im Dienst" als der weitere Begriff den Begriff „während der Ausübung des Dienstes" umfasse; das Gesetz habe eben „besondere Bestimmung" getroffen. Eine solche Auslegung wird aber dem Zweck der Straferhöhung nicht gerecht; gerade weil die Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung einen besondern Grad von Aufmerksamkeit und Beachtung verlangt, weil eine solche Diensthandlung wichtiger ist wie das allgemeine Diensttun, will § 55 a. O. eine höhere Strafe verhängt wissen; die Straferhöhungsvorschrift gründet sich auf Rücksichten der militärischen Disziplin; — vgl. E. d. R.M.G. Bd. 1 S. 291 — die Ausübung des Dienstes hat sich in strengen Formen zu bewegen; die militärischen Einrichtungen und die Manneszucht können ohne diese Formen nicht bestehen; schon deren einfache Verletzung ist fast regelmäßig eine strafbare Handlung (Ungehorsam); weit schwerer aber gefährdet es die Disziplin, wenn während der Ausübung des Dienstes andere, die Formen des Dienstes unter Umständen gar nicht oder nur nebenbei verletzende, aber die richtige Ausführung des Dienstes selbst in Frage stellende strafbare Handlungen vorgenommen werden. Die Begründung der Nichtanwendung des § 55 a. O. damit, daß der weitere Begriff „im Dienste" den engeren Begriff „während der Ausübung des Dienstes" umfasse, ist trügerisch. Nur wenn umgekehrt § 55 die schon „im Dienst" verübte strafbare Handlung mit erhöhter Strafe bedrohte, würde

---

§ 55 — die als erforderlich angesehenen Strafschärfungsgründe aufgenommen (Anlehnung an § 74 Teil 1 des Preuß. M.St.G.B.). Der Gesetzgeber wird aber die praktische Tragweite solcher allgemein gehaltenen Vorschriften nicht so klar übersehen, wie wenn er den Weg der Wiederholung beschreitet. In der Gesetzgebungspolitik — vor allem auf strafrechtlichem Gebiete — ist der umständlichere, mühseligere Weg, weil er immer mehr zur Detailarbeit führt und die praktischen Konsequenzen deutlicher zu Tage fördert, in der Regel vorzuziehen (was übrigens die Motive selbst anerkennen). Man beachte folgendes Kuriosum:

> „Die Mißhandlung des Untergebenen unter rechtswidrigem Waffengebrauch (absichtliches Scharfschlagen), strafbar nach §§ 122, 149 M.St.G.B., ist bei Fehlen sonstiger Strafschärfungsgründe stets Vergehen (§ 1 Abs. 2 M.St.G.B.), Höchststrafe 3 Jahre. Die Mißhandlung des Untergebenen unter Mißbrauch der Waffe (absichtliches Flachschlagen), strafbar nach §§ 122, 55 Nr. 2 M.St.G.B., ist stets Verbrechen (§ 1 Abs. 1 M.St.G.B.), Höchststrafe 6 Jahre. Die objektiv schwerere Handlung verjährt in 5, die leichtere erst in 10 Jahren."

für eine Verschärfung der Strafe um deswillen, weil die Handlung auch noch bei Vornahme einer besonderen Dienstverrichtung begangen wäre, kein Raum sein. Wenn also § 55 a. O. die Straferhöhung nur dann will, wenn das Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, so sind besondere Bestimmungen nicht schon in den Strafgesetzen getroffen, die von „im Dienst" begangenen strafbaren Handlungen sprechen.

Wohl aber sind diese „besonderen Bestimmungen" dann gegeben und der Straferschwerungsgrund „während der Ausübung des Dienstes" tritt nicht ein, wenn nach dem Inhalte des betr. Strafgesetzes, also begrifflich, die strafbare Handlung notwendig während der Ausübung des Dienstes begangen sein muß; Beispiel: § 139 M.St.G.B.: Wer vorsätzlich eine unrichtige dienstliche Meldung abstattet, muß zur Meldung verpflichtet sein; er nimmt also stets eine spezielle Dienstverrichtung wahr. — Im Ergebnis ebenso R.M.G. P.E. II Nr. 166, III Nr. 135. —

Nach diesen Vorerörterungen kann jetzt geprüft werden, ob sich nicht der Begriff „in Ausübung des Dienstes" des § 188 Preuß. M.St.G.B. als — ein die Anwendbarkeit des § 55 Nr. 2 M.St.G.B. ausschließendes — Tatbestandsmerkmal darstellt?

Hecker, a. O. S. 33 hat diese Frage bejaht; auch Oberkriegsgerichtsrat Becker hat jüngst in „Das Recht", VIII. Jahrg. Nr. 14 S. 384 die Anwendbarkeit des § 55 Nr. 2 a. O. auf strafbare Handlungen der Gendarmen verneint; er führt aus, die Voraussetzung der Bestrafung des Gendarmen nach den Bestimmungen über Mißbrauch der Dienstgewalt sei gerade die Begehung der Tat während der Ausübung des Dienstes; diese die Qualifikation der Tat als militärisches Vergehen begründende Voraussetzung dürfe nicht noch ein zweites Mal, diesmal als gesetzlicher Straferhöhungsgrund in Rechnung gezogen werden. Es treffe hier dasselbe zu, wie z. B. bei den Vergehen wider §§ 139 ff. M.St.G.B.; die Verletzungen von Dienstpflichten bei Ausführung besonderer Dienstverrichtungen könnten begriffsmäßig auch nur im Dienste (man beachte: „im Dienste") begangen werden und unterlägen daher nicht der fraglichen Bestimmung des § 55 Nr. 2 a. O.

So bestechend diese Ausführung ist, so erscheint damit die vielumstrittene Frage noch nicht gelöst. Es ist zu beachten, daß § 188 Preuß. M.St.G.B. eine Bestimmung allgemeiner, rechtsbegründender Natur ist; er stellt die Voraussetzungen auf, unter

denen ein Gendarm nach bestimmten Strafgesetzen bestraft werden soll. Schon hieraus wird gefolgert werden müssen, daß der Begriff „in Ausübung des Dienstes" nicht Tatbestandsmerkmal sei; so im Ergebnis R.M.G. P.-E. III Nr. 121:

„Die Vorschriften des § 55 M.St.G.B. finden auch auf Gendarmen Anwendung, da der Begriff „in Ausübung des Dienstes" im § 188 Preuß. M.St.G.B. nicht Tatbestandsmerkmal ist,"

ebenso die fortlaufenden Revisionsbemerkungen des Gerichts der Landgendarmerie.

Das frühere Preuß. General-Auditoriat*) hat am 28. IX. 1892 wie folgt entschieden:

> „Bei Gendarmen, die sich in Ausübung des Dienstes des Mißbrauchs der Dienstgewalt schuldig machen (§ 188 Preuß. M.St.G.B. vom 3. 4. 45), ist eine Straferhöhung aus § 55 M.St.G.B. stets erforderlich, *insofern* unter gleichen Verhältnissen ein sonstiger militärischer Vorgesetzter aus dem Grunde, weil die strafbare Handlung während der Ausübung des Dienstes begangen wurde, mit erhöhter Strafe zu belegen gewesen wäre."

Man beachte, daß der Beschluß des Gen.-Aud. von „*in* Ausübung des Dienstes" (im Sinne des § 188 Preuß. M.St.G.B.) und „*während* der Ausübung des Dienstes" (im Sinne des § 55 M.St.G.B.) spricht. —

Die Auffassung, diese beiden Begriffe seien als nicht gleichbedeutend anzusehen, findet vielleicht ihre Rechtfertigung schon darin, daß Stellung und Dienst der Gendarmen anders geartet sind wie die Stellung und der Dienst der übrigen Militärpersonen des aktiven Heeres, eine Tatsache, die gerade bei Anwendung der Militärstrafgesetze auf Gendarmen oft zu rechtlichen Schwierigkeiten, hie und da auch zu unbefriedigenden Ergebnissen führt.

Der Gendarm dient zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande; er hat zu diesem Zwecke die Polizei- und Gerichtsbehörden zu unterstützen. Den hohen Aufgaben des Berufs kann er nur nachkommen, wenn er Tag für Tag in seinem, oft viele Ortschaften umfassenden Bezirk die ihm vorgeschriebene Kontrolle ausübt. Er ist täglich unterwegs, im Patrouillengang oder -ritt äußert sich die wesentlichste der ihm obliegenden Funktionen. Es muß der *Grundsatz* aufgestellt werden,

*) Ebenso Herz und Ernst, Kommentar zum M.St.G.B. § 55 Note 11.

daß sich ein Gendarm in Ausübung seines Dienstes im Sinne des § 188 Preuß. M.St.G.B. von dem Augenblick an befindet, in dem er in der vorgeschriebenen Dienstuniform (Helm, Dienstwaffe usw.) sein Quartier verläßt bis zum Augenblick der Rückkehr in dieses Quartier[9]).

Das ist der vorgeschriebene allgemeine Tagesdienst des Gendarmen.

Demgegenüber muß der Begriff „während der Ausübung des Dienstes" eine ganz andere, engere Bedeutung haben; „während der Ausübung des Dienstes" bedeutet auch für den Gendarmen, ebenso wie für alle übrigen Personen des Soldatenstandes nach allgemeiner Auslegung (siehe oben), die Vornahme einer besonderen Dienstverrichtung, z. B. Vornahme einer Verhaftung, Ermittelungen in einer Untersuchungssache usw.

Wer diese Unterscheidung nicht trifft, oder wer die spezielle Diensthandlung in der allgemeinen aufgehen läßt, kann zu zweierlei Ergebnissen kommen; entweder bestraft er den Gendarmen (so Becker a. O.) niemals auch aus § 55 Nr. 2 a. O., oder immer; die letztere Folgerung ist in der Tat auch schon gezogen worden. So bemerkt Kriegsgerichtsrat Dr. Grünwald in der Zeitschr. „Das Recht" VIII. Jahrg. Nr. 13, S. 350:

„Da die hier in Frage stehenden Delikte (Beleidigung, Körperverletzung einer Zivilperson) während der Ausübung des Dienstes begangen sein müssen, so findet zugleich die Bestimmung des § 55 Nr. 2 M.St.G.B. Anwendung. Danach ist auf erhöhte Strafe zu erkennen bis zur Erreichung des Doppelten der angedrohten Höchstfreiheitsstrafe (§ 53 a. O.). So gestaltet sich die einfache Körperverletzung nach § 122, als im Höchstbetrage mit 6 Jahren Freiheitsstrafe bedroht, nach § 1 a. O. zum militärischen Verbrechen"[10]).

---

[9]) vgl. R.M.G. P.E. IV. 134.

[10]) Eine nähere Begründung seines Standpunktes gibt Grünwald in „Das Recht", VIII. Jahrg., Nr. 16/17, S. 443 (meine Abhandlung ist früher geschrieben) wie folgt:

„Der Begriff „in Ausübung des Dienstes" ist im § 188 Pr. M. St. G. B. nicht etwa wie im § 139 M.St.G.B. Tatbestandsmerkmal, es ist damit vielmehr nur die Voraussetzung bestimmt, unter der Landgendarmen ebenso zu bestrafen sind wie Vorgesetzte, die ein solches Delikt gegen Untergebene, natürlich in Ausübung des Dienstes, begangen haben. Da nun auf die Tat des Vorgesetzten in

Grünwald scheint dieser Auffassung die Entscheidung des R.M.G. Bd. 2 S. 195 ff., die sich aber über die Fälle der Anwendbarkeit des § 55 Nr. 2 nicht ausspricht, zu Grunde gelegt zu haben. In dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß der Begriff „in Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 188 Preuß M.St.G.B. auch den Begriff „bei Gelegenheit der Ausübung des Dienstes" umfasse. Ist auch gegen dieses Endergebnis der Entscheidung des R.M.G. nichts einzuwenden, so bleibt doch ein Teil der Begründung, als für das zu erörternde Thema von Bedeutung, näher zu prüfen.

Das R.M.G. führt u. a. aus:

> „Wie eine Vergleichung der §§ 70, 74 Nr. 3, 124, 134, 157, 167, 188 des Preußischen Militärstrafgesetzbuchs ergibt, macht auch dieses Gesetz — ebenso wie das Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich — einen Unterschied zwischen dem „im Dienste" und dem „in Ausübung des Dienstes" Sein. Wird man letzteren Ausdruck dahin zu verstehen haben, daß der Täter sich in Ausübung einer speziellen Dienstverrichtung befinden müsse, so kann es andererseits nicht zweifelhaft sein, daß der dienstliche Patrouillengang eines Gendarmen die Ausübung einer speziellen Dienstverrichtung darstellt. Daraus folgt aber mit logischer Notwendigkeit, daß der Gendarm, der sich zu

---

diesem Falle § 55 M.St.G.B. anzuwenden ist, so muß dies auch bei der nach § 188 Pr. M.St.G.B. ja gleich zu ahndenden Tat des Gendarmen der Fall sein. — Hiernach stellt sich die einfache Körperverletzung nach § 122 M.St.G.B. als militärisches Verbrechen dar usw."

Das punctum saliens dieser Ausführungen sind die Worte „natürlich in Ausübung des Dienstes" (wobei auch noch ohne weiteres die Begriffe „in Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 188 a. O. und „während der Ausübung des Dienstes" als gleichbedeutend vorausgesetzt werden.)

Diese Ergänzung des Gesetzestextes erscheint nicht als eine natürliche; schon die Anordnung der Reihenfolge der Begriffe des § 188 a. O. läßt erkennen, daß „solches Verbrechen" sich nur auf „Mißbrauch der Dienstgewalt" beziehen soll. Noch vielmehr spricht hierfür die Anerkennung des rechterzeugenden Charakters des Begriffes „in Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 188 a. O. Wenn Grünwald — was zu billigen — diesen Begriff nicht als Tatbestandsmerkmal, sondern als Strafvoraussetzung ansieht, so erscheint es damit wohl als nicht vereinbarlich, daß er den Begriff „während der Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 55 a. O., einen Strafmehrungs-, Strafschärfungsgrund, der die Eigenschaft eines objektiven Tatbestandsmomentes gewinnt, völlig gleichartig behandelt sehen will.

einer bestimmten Zeit in Ausübung des Dienstes befindet, auch an jedem Orte, wo er sich während dieser Zeit aufhält, in Ausübung des Dienstes sich befinden muß."

Das R.M.G. betont also zunächst den oben schon erörterten Unterschied zwischen „im Dienst" und „in Ausübung des Dienstes"; es fährt fort: „Wenn man den letzteren Ausdruck dahin zu verstehen hat, daß der Täter sich in Ausübung einer speziellen Dienstverrichtung befinden müsse usw."; diese Auslegung ist, wie schon ausgeführt, im allgemeinen unbedingt richtig; es wäre aber vielleicht noch besonders zu prüfen gewesen, ob nicht das „in Ausübung des Dienstes Sein" beim Gendarmen im Sinne des § 188 a. O. eine andere Bedeutung beansprucht wie in allen übrigen Gesetzesstellen des M.St.G.B.; daß der dienstliche Patrouillengang des Gendarmen die Ausübung einer speziellen Dienstverrichtung darstelle, ist nicht näher begründet und auch schwerlich haltbar. Es dürfen hier wohl vergleichsweise trotz Verschiedenheit des Inhalts der Dienstfunktionen mehrere Beispiele herangezogen werden: Der Unteroffizier vom Dienst, der für Ordnung und Instandhaltung des Reviers während 24 Stunden zu sorgen hat, der Soldat, der während 24 Stunden auf Wache kommandiert ist, die zum Schießen befohlenen Mannschaften befinden sich alle, wie Theorie und Praxis anerkennen, „im Dienste"; für sie beginnt die Ausübung des Dienstes, die Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung erst dann, wenn sie auf Grund der für den betr. Dienst gegebenen Vorschriften oder auf Grund besonderer Befehle tätig werden, für den Unteroffizier vom Dienst z. B. wenn er abfragt, für den Wachtmann, wenn er als Posten aufzieht, für die Mannschaften auf dem Schießstande, wenn sie selber schießen oder Scheibendienst tun u. s. f. Es ist nicht ersichtlich, warum man nicht den allgemeinen Tagesdienst des Gendarmen in gleicher Weise wie den allgemeinen Dienst des Unteroffiziers vom Dienst, des Wachtmanns usw. beurteilen soll. Wäre es richtig, daß der dienstliche Patrouillengang des Gendarmen die Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung bedeute, so müßte man das eigentümliche Ergebnis hinnehmen, daß der Gendarm bei Vornahme seiner hauptsächlichen und wesentlichsten Diensttätigkeit niemals aus der Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung herauskommt, und es wäre die Frage gerechtfertigt, wann denn eigentlich der Gendarm auch einmal nur „im Dienste" sei? Welche rechtliche Auffassung soll daneben einer offensichtlich vorliegenden „speziellen

Dienstverrichtung" des Gendarmen, z. B. einer Verhaftung, beigemessen werden? Müßte nicht — das R.M.G. bejaht ja die Anwendbarkeit des § 55 Nr. 2 auf Gendamen — der Gendarm, wenn er stets durch seinen Patrouillengang eine spezielle Dienstverrichtung vornimmt, auch stets — wie Grünwald will — bei Begehung einer strafbaren Handlung mit der erhöhten Strafe des § 55 a. O. belegt werden?

Zu einer derartigen, den Gendarmen gegenüber andern Militärpersonen benachteiligenden Auslegung des Gesetzes liegt aber kein Grund vor. Über den inneren Grund der Straferhöhungsvorschrift des § 55 a. O. (Rücksichten auf die Mannszucht) ist oben schon gesprochen. Diese Rücksichten sind für den Gendarmen sicher nicht in erhöhtem, sondern eher in abgeschwächtem Maße vorhanden, ein Ersatz könnte teilweise in Rücksichten auf das Publikum gefunden werden; an Rücksichten letzterer Art ist aber bei Schaffung des § 55 Nr. 2 schwerlich gedacht worden. Es gilt der Gendarm nun als Person des Soldatenstandes; die Organisation der Landgendarmerie ist aber eine selbständige, sie ist in die Organisation des aktiven Heeres nicht als ein Bestandteil eingegliedert; wenn auch der im Unteroffizierrang stehende Gendarm Vorgesetzter der Gefreiten und Gemeinen ist, so untersteht er doch nicht der Befehlsbefugnis aller Offiziere, sondern nur der Befehlsbefugnis seiner Dienstvorgesetzten, d. h. derer, die dem Gendarmeriekorps angehören oder sich bei diesem im Dienste befinden — A.K.O. vom 19. 7. 73 —.

Die Anforderungen an die Mannszucht können im Hinblick auf diese Organisation und auch bei Berücksichtigung der Berufspflichten des Gendarmen zum mindesten keine größeren sein als beim stehenden Heere; man wird sogar fragen müssen, ob nicht die Rücksichtnahme auf die Erhaltung der militärischen Disziplin beim stehenden Heere eine abweichende und weittragendere Bedeutung hat wie bei der Landgendarmerie, die zwar auch militärisch organisiert ist, zwar auch vaterländische, aber mit dem hohen Zweck der Vaterlandsverteidigung nur mittelbar im Zusammenhang stehende Ziele verfolgt und dabei über ein durchgehends militärisch bereits ausgebildetes und chargiertes Personal verfügt; man beachte auch, daß bei einem großen Teil der deutschen Bundesstaaten die militärische Organisation der Gendarmerie bis heute noch nicht als notwendig angesehen wird.

Es fehlt nach alledem auch die innere Berechtigung, den bei

Ausübung des Dienstes (Patrouillengang) einen Mißbrauch der Dienstgewalt begehenden Gendarmen stets mit der erhöhten Strafe aus § 55 Nr. 2 a. O. zu belegen, ihn also durch die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift tatsächlich noch härter als alle übrigen Personen des Soldatenstandes zu bestrafen.

Als Ergebnis der ganzen Erörterung wird Folgendes festzustellen sein:

1. In den Fällen der Strafgesetze, in denen eine strafbare Handlung nicht schon begrifflich oder nach ausdrücklicher Bestimmung „während der Ausübung des Dienstes", — das ist bei Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung — begangen ist (das sind die Fälle, in denen „besondere Bestimmung" im Sinne des § 55 a. O. getroffen sind), muß, wenn die strafbare Handlung bei Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung begangen worden ist, auf erhöhte Strafe erkannt werden.

   Es gilt dies insbesondere auch dann, wenn das Gesetz nur das Tatbestandsmerkmal „im Dienste" enthält, weil die Strafschärfung aus militärischen Gründen gerade den treffen soll, der sich während der Vornahme einer besonderen, höhere Anforderungen erheischenden, Dienstverrichtung strafbar macht.
2. Der seinen Patrouillengang wahrnehmende Gendarm ist „in Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 188 Preuß. M.St.G.B.; diese Ausübung des Dienstes ist aber keine spezielle Dienstverrichtung des Gendarmen, sondern seine allgemeine und gewöhnliche Tätigkeit (allgemeiner Tagesdienst). Daraus ergibt sich, daß „in Ausübung des Dienstes" im Sinne des den Gendarmen angehenden § 188 Preuß. M.St.G.B. gleichbedeutend ist mit „im Dienst" der übrigen Militärstrafgesetze.[11]) Jedenfalls ist

[11]) Es soll nicht verkannt werden, daß sich § 188 a. O. gleichmäßig auf Gendarmen und Wachen bezog, und das „in Ausübung des Dienstes", soweit Wachen in Frage standen, wohl die Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung, wie § 111 Abs. 2 M.St.G.B. erkennen läßt, bedeutete. Ich würde darin einen beachtenswerten Einwand gegen die von mir versuchte Lösung der Frage anerkennen, muß aber demgegenüber unter Bezugnahme auf voraufgegangene Ausführungen auf die von rein militärischen Verhältnissen abweichende, mehr militärisch gedachte Stellung der Landgendarmen verweisen. Wer dem Einwand entscheidende Bedeutung beimißt, muß m. E. die Anwendung der Bestimmungen

der Begriff „in Ausübung des Dienstes“ im Sinne des § 188 a. O. der weitere Begriff gegenüber dem Begriff „während der Ausübung des Dienstes“ des § 55 a. O.

3. Die Auffassungen, daß der Gendarm, der in Ausübung des Dienstes einen Mißbrauch der Dienstgewalt begeht, niemals oder stets mit der erhöhten Strafe des § 55 Nr. 2 („während der Ausübung des Dienstes“) zu belegen sei, können nicht geteilt werden.“

Der Straferhöhungsgrund tritt dann ein, wenn die strafbare Handlung während der Vornahme einer speziellen Dienstverrichtung begangen wird (z. B. Beleidigung oder Mißhandlung einer Zivilperson bei der Verhaftung oder auf dem Transport).

Wie oben schon ausgeführt, ist der Gendarm grundsätzlich während der ganzen Dauer seines Tagesdienstes „in Ausübung des Dienstes“ im Sinne des § 188 a. O.

In der Entsch. des R.M.G. Bd. 2 S. 195 ff. wird bemerkt, „daß durch eine zu enge Auslegung des Begriffes „in Ausübung des Dienstes“ den dienstlichen Interessen und dem Schutz des Publikums nicht genügend Rechnung getragen werden würde; es gäbe Fälle, in denen der Gendarm bei Begehung einer strafbaren Handlung nicht auch noch gleichzeitig seinen Dienst als Patrouilleur wahrnehmen könne. Dies führe dazu, daß auch die Fälle durch § 188 a. O. getroffen anzusehen seien, in denen die strafbare Handlung „bei Gelegenheit“ des Patrouillengangs begangen werde.“

Dieses Hilfsmittels für die Anwendung der Bestimmungen über Mißbrauch der Dienstgewalt hätte es nicht notwendig bedurft, denn der Gendarm, der in vorgeschriebener Dienstuniform zwecks Wahrnehmung seines Tagesdienstes die Station (genauer: „sein Quartier“) verlassen hat, ist eben bis zur Rückkehr ununterbrochen „in Ausübung des Dienstes (= im Dienst) und wenn er nicht be-

---

über Mißbrauch der Dienstgewalt auf die Fälle beschränken, in denen der Gendarm bei Vornahme spezieller Dienstverrichtungen — Durchsuchungen, Verhaftungen usw. — sich strafbar macht, muß also den 7. Abschnitt des M.St.G.B. (Mißbrauch der Dienstgewalt) für den gewöhnlichen Tagesdienst des Gendarmen ausscheiden und die Reichsstrafgesetze zu Hilfe nehmen. Ein solches Ergebnis würde freilich der bisherigen andauernden Praxis zuwider sein.

rechtigt ist, sich außer Dienst zu setzen, so ist auch eine tatsächliche Nichtausübung des Dienstes rechtlich ohne Bedeutung.

Es gibt nun aber Fälle, in denen die Aussetzung oder Unterbrechung des Dienstes dem Gendarmen gestattet ist; die strafrechtliche Stellung des Gendarmen erfährt dadurch eine Änderung.

Seit mehreren Jahren wird das Order- und Instruktionsbuch für die Landgendarmerie einer Umarbeitung unterworfen; seit 8. April 1902 ist ein Auszug aus dem „Entwurf der Dienstvorschrift für die Landgendarmerie" bereits in Kraft getreten. Danach ist dem Gendarmen die Unterbrechung seines Patrouillengangs grundsätzlich verboten, so II. Teil § 10 Nr. 85; er darf ausnahmsweise den Tagesdienst behufs Teilnahme am Gottesdienst und zur Erledigung eiliger dringender persönlichen Angelegenheiten unterbrechen; bei solcher begründeten Ausnahme ist der Gendarm nicht mehr als „in Ausübung des Dienstes" anzusehen. Die in der Praxis häufig auftauchende Frage, ob sich der auf Patrouille befindliche Gendarm während des Aufenthalts in einem Wirtshause „in Ausübung des Dienstes" im Sinne des § 188 a. O. befindet, wird verschieden beantwortet werden müssen:

Aus Teil II § 9 Nr. 81 ff. des Entwurfs der Dienstvorschrift ist zu entnehmen, daß, wenn das Aussetzen des Dienstes behufs Einnahme von Erfrischungen angängig erscheint, der Gendarm zu solchem Zwecke möglichst ein besonderes Zimmer aufzusuchen und während der Mahlzeit Helm, Bandolier und Säbel abzulegen hat; er ist verpflichtet, die auf die Erfrischung oder auf die — bei längerer auswärtiger Patrouille gestattete — Rast zu verwendende Zeit einzuschränken. Es rechnet sonach die Vorschrift in diesem Falle selbst mit einer „Aussetzung des Dienstes" und will dies auch durch Ablegen der Ausrüstungsgegenstände, durch die gerade der Gendarm als im Dienst befindlich gekennzeichnet ist, äußerlich erkennbar gemacht sehen (Instruktionelle Vorschrift). Der Gendarm befindet sich also während dieser erlaubten Rast in Gast- oder Wirtshäusern nicht „in Ausübung des Dienstes"; aber doch auch nur solange nicht, als die Rast noch als eine zulässige, den Bestimmungen entsprechende, angesehen werden kann. Ein auf dem Dienstgang befindlicher Gendarm, der stundenlang im Wirtshause sitzt und dabei — nach Ablauf der ihm an sich gestatteten, nach billigem Ermessen zu berechnenden Zeit — eine strafbare Handlung

begeht, die unter die Bestimmungen über Mißbrauch der Dienstgewalt des Preuß. M.St.G.B. fällt, ist als „in Ausübung des Dienstes" befindlich anzusehen; denn da er unbefugterweise eine tatsächliche Nichtausübung des Dienstes herbeigeführt hat, so kann ihm dies vom rechtlichen Standpunkt aus durch die Nichtanwendung der härteren Militärstrafgesetze nicht noch zugute gerechnet werden.

Mit dieser Auslegung würde auch folgender Satz in der zit. Entsch. des R.M.G. Bd. 2 S. 195 ff. in Einklang stehen:

> „Es kann nicht als in der Absicht des Gesetzes gelegen angesehen werden, von der Nichtanwendung des § 188 a. O. alle diejenigen Fälle auszuschließen, in denen der Gendarm nach Beginn aber vor Beendigung seines Patrouillenganges eine strafbare Handlung begeht, obwohl er, sei es zur Begehung derselben, sei es aus irgend einem andern Grunde, die Betätigung dieses Dienstes wenigstens vorübergehend unterbrochen hat."

Nur die eine Einschränkung wird — wie oben ausgeführt — gemacht werden müssen, daß in den Fällen (und es sind nur die genannten), in denen der Gendarm berechtigtermaßen auf Grund seiner Bestimmungen eine Unterbrechung oder Aussetzung des Dienstes hat eintreten lassen, die „Ausübung des Dienstes" und damit die Anwendbarkeit des § 188 a. O. in Wegfall kommt. (Die neuen für die Landgendarmerie in Kraft getretenen Bestimmungen sind zeitlich nach der zit. Entsch. des R.M.G. ergangen.)

40.

Reform des Strafvollzugs in der Schweiz.

Von Regierungsrat Dr. von Engelberg in Mannheim.

I.

Während über der zukünftigen Gestaltung unseres Strafrechts und Strafvollzugs noch tiefstes Dunkel liegt, das selbst auf die Spannkraft der mutigsten und von der Notwendigkeit einer baldigen Reform überzeugtesten Gemüter lähmend wirkt, beginnt in der Schweiz sich das Chaos der um den Sieg ringenden Meinungen allmählich zu lichten. Auf Grund des später noch durch eine 15 gliedrige Kommission überarbeiteten Vorentwurfs von Professor Stooß aus dem Jahre 1893 bezw. 1896 und der Vorarbeiten von Professor Zürcher verfaßte eine unter dem Vorsitz des letztgenannten Gelehrten einberufene Kommission einen Vorentwurf, der im Juni 1903 erschien. Auf Wunsch des Vorstehers des schweiz. Justiz-Departements hat sich der schweiz. Verein für Straf-Gefängniswesen in Genf im Oktober v. Js. mit den den Strafvollzug betreffenden Bestimmungen dieses Vorentwurfs beschäftigt und demselben als gewaltigem Fortschritt volle Anerkennung zuteil werden lassen. Letztere ist meines Erachtens voll verdient, und es ist nicht fruchtlos für uns, die wir in heißem Ringen nun einen einheitlichen Strafvollzug schon viele Enttäuschungen erleben mußten, auf die Erfolg verheißenden Arbeiten in der Schweiz einen Blick zu werfen.

II.

Strafensystem und Strafvollzug sind zwei sich derart ergänzende Faktoren, daß die Behandlung des einen ohne Kenntnis des andern nicht möglich ist. So sicher ein Strafensystem seinen Inhalt erst durch den Vollzug erhält, so nötig ist zur sachgemäßen Einrichtung oder Beurteilung eines Strafvollzugs die Kenntnis des

gesamten Systems, dessen Verwirklichung er zu dienen bestimmt ist. Dasjenige des Vorentwurfs nun trägt den neueren Anschauungen über Ursachen von Verbrechen und Zweck der Strafe weitgehendste Rechnung. Bei der Ausgestaltung, der Wahl und der Anwendung der Strafe behält der Vorentwurf, unbeschadet des höchsten Prinzips der vergeltenden Gerechtigkeit, die Person des Täters stets im Auge. Überall ist das Streben bemerkbar, der Strafe neben ihrem sühnenden Charakter noch einen weiteren Inhalt zu geben; sie soll die Grundlage schaffen für ein künftiges legales Verhalten, oder wo dies unmöglich ist, die Sicherheit der Gesellschaft gewährleisten. Je nach den Ursachen der Straftat wird jene Grundlage auf andere Weise geschaffen werden müssen, daher die Mannigfaltigkeit der Strafmittel, die dem Vorentwurf charakteristisch ist. Je nachdem die Strafe während des Vollzugs wirkt, soll sie verschiedenartig gehandhabt werden können, daher die latitude des Entwurfs bezüglich ihrer Anwendung, die Zulässigkeit des bedingten Strafaufschubes, die Durchführung des Progressivsystems und die Möglichkeit der Strafverkürzung bei geänderter Gesinnung, insbesondere bei Entschädigung des Geschädigten usw. Hand in Hand mit dieser Sorge dem Richter durch äußerst vielartige Strafmittel die Möglichkeit zu geben, allen erdenklichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (dem Alter, der Erziehung, der geistigen und körperlichen Veranlagung, dem Vorleben, dem Grad des verbrecherischen Willens, der Gefährlichkeit des Täters und anderem) geht das Bemühen des Vorentwurfs auf die sorgfältigste Ausgestaltung der einzelnen Strafmittel, damit der durch die Wahl seitens des Richters gewollte Zweck auch wirklich erreicht werde, sei er Warnung, Erziehung, Arbeitsgewährung, Züchtigung, Heilung oder Unschädlichmachung.

Das sorgfältige, jedem Schema abholde Eingehen auf die Person des Täters zeigt sich am deutlichsten in der verschiedenen Behandlung der Jugendlichen und Erwachsenen.

I. Maßregeln und Strafen gegen Jugendliche. Jugendlich im Sinne des Entwurfs sind Personen vom Beginn des 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Während vor dieser Altersperiode ein strafrechtliches Einschreiten nicht stattfindet und nach derselben die ganze Strenge des Gesetzes Platz greift, wird die Behandlung der Übeltäter während dieser Zeit in erster Linie durch Erziehungsmaßregeln beherrscht. Demgemäß sollen folgende Zwangsmittel gegen jugendliche Delinquenten angewendet werden:

a) Verbringung in eine Zwangserziehungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, bezüglich Verwahrloster oder sittlich Verdorbener bis zu ihrer Besserung, jedoch mindestens für die Dauer von 1 Jahr und höchstens bis zum zurückgelegten 20. Jahre.

b) Einsperrung in eine Besserungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, bei vorgeschrittenerer sittlicher Verkommenheit für mindestens 3 und höchstens 12 Jahre, falls nicht vorher eine Umwandlung im Charakter eintritt. Jede Entlassung aus der Zwangserziehungsanstalt oder Besserungsanstalt, welche durch die zuständige Behörde nach Anhörung der Beamten erfolgt, ist für 1 Jahr nur eine bedingte. Der Entlassene steht unter Aufsicht der Schutzvereine und gewärtigt die Rückverbringung bei schlechtem Verhalten.

c) Verweis oder Einschließung mit Absonderung, falls der Jugendliche weder verwahrlost, noch sittlich verdorben ist, noch sonst besonderer Behandlung bedarf. Die Einschließung beträgt bei Übertretungen bis zu 8 Tagen, bei Verbrechen von 3 Tagen bis zu 2 Monaten und hat in einem Gebäude, das nicht zur Einschließung Erwachsener dient, mit entsprechender Arbeit stattzufinden.

Der Vollzug einer wegen eines Verbrechens verhängten Strafe kann unter Festsetzung einer Probezeit von 6 Monaten bis 1 Jahr aufgeschoben werden.

d) Verbringung in eine Anstalt für Geisteskranke, Schwachsinnige, Taubstumme usw., falls der Zustand des Jugendlichen solche Behandlung erheischt.

II. Strafen gegen vollverantwortliche Erwachsene kennt der Vorentwurf folgende:

a) Verwahranstalt für vielfach Rückfällige. Über diese sagt Artikel 29 und 30 des Vorentwurfs:

„Begeht jemand ein Verbrechen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die geschlechtliche Sittlichkeit, gegen die gemeine Sicherheit von Menschen und Eigentum, oder gegen die Sicherheit des Handels- und Geschäftsverkehrs, der wegen solcher Verbrechen schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, und sind zur Zeit der Begehung des Verbrechens noch nicht 3 Jahre abgelaufen, seit er die letzte dieser Freiheitsstrafen er-

ſtanden hat, ſo erkennt das Gericht anſtatt der angedrohten Freiheitsſtrafe auf Verwahrung des vielfach Rückfälligen für mindeſtens 10 und höchſtens 20 Jahre, wenn es überzeugt iſt, daß der Schuldige nach Erſtehung der Freiheitsſtrafe wieder rückfällig würde, und es die Verwahrung für geboten erachtet.

Art. 30. Die Verwahrung vielfach Rückfälliger wird in einem Gebäude vollzogen, das ausſchließlich dieſem Zwecke dient.

Die Verwahrten werden ſtreng zur Arbeit angehalten. Nach Ablauf von 5 Jahren kann die zuſtändige Behörde die vorläufige Entlaſſung des Verwahrten für die übrige Zeit der Verwahrung anordnen, wenn er zum erſtenmal verwahrt wird und anzunehmen iſt, er werde kein Verbrechen mehr begehen."

Die Strafe bewirkt 10 Jahre Ehrenverluſt.

b) Zuchthausſtrafe, lebenslänglich und zeitlich von 1 bis 15 Jahre. Sie iſt in beſonderem Gebäude zu vollſtrecken. Sie hat den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte von 2 bis zu 10 Jahren zur Folge.

c) Gefängnisſtrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren und in beſonderen im Geſetz genannten Fällen bis zu 5 Jahren. Die Gefängnisſtrafe kann im Geſetz beſtimmten Fällen Ehrverluſt für 1 bis 5 Jahre zur Folge haben.

Die Zuchthaus- und Gefängnisſträflinge ſollen möglichſt mit ſolchen Arbeiten beſchäftigt werden, die ihren Fähigkeiten entſprechen und ihnen ſpäter Unterhalt verſchaffen können.

d) Arbeitshausſtrafe für Delinquenten, deren Verbrechen auf Liederlichkeit oder Arbeitsſcheu zurückzuführen iſt. Die Strafe kann anſtatt oder neben der Gefängnisſtrafe für die Zeit von 1—3 Jahren erkannt werden, ſie iſt mit Arbeitszwang verbunden. Vorläufige Entlaſſung kann nach Verbüßung von $^2/_3$ und mindeſtens 1 Jahr eintreten.

e) Haftſtrafe von 3 Tagen bis 3 Monaten wegen Übertretungen, in der Zelle mit angemeſſener Beſchäftigung.

f) Sicherungshaft bis zu 6 Monaten, wenn jemand die ihm wegen Bedrohung mit einem Verbrechen oder wegen der Abſicht der Wiederholung eines Verbrechens gegen

Leib und Leben, Ehre oder Kredit auferlegte Friedensbürgschaft nicht leistet.

g) Subsidiäre Strafen bei nicht beibringlicher Geldstrafe. Ist eine Geldstrafe nach Ablauf einer vom Richter zu bestimmenden Frist von 14 Tagen bis 3 Monaten nicht bezahlt, noch durch Arbeit für den Staat oder eine Gemeinde abverdient und eine Zwangsvollstreckung aussichtslos oder unfruchtbar geblieben, so muß der Verurteilte die Geldstrafe in einer öffentlichen Anstalt abverdienen, in der er während der hierzu nötigen Zeit eingesperrt wird. Die Freiheitsentziehung darf ein Jahr und bei Arbeitsunfähigen 3 Monate Haft nicht übersteigen.

III. Maßregeln gegen Gewohnheitstrinker und nicht vollverantwortliche Erwachsene.

Auf Grund eines medizinischen Gutachtens kann das Gericht Gewohnheitstrinker im Anschluß an eine Gefängnisstrafe von höchstens einem Jahr bis zu 2 Jahren in ein Trinkerasyl einweisen, vorbehaltlich der früheren Entlassung im Fall der Heilung. Desgleichen kann die Verwahrung eines als nicht verantwortlich freigesprochenen Gewohnheitstrinkers in einem solchen Asyl ausgesprochen werden.

Ergibt das in allen zweifelhaften Fällen einzuholende ärztliche Gutachten, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat außer stande war, vernunftgemäß zu handeln, und daß er insbesondere zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewußtsein in hohem Grade gestört war, so tritt Strafloſigkeit ein; war die Fähigkeit des Täters vernunftgemäß zu handeln, zur Zeit der Tat vermindert, war insbesondere die geistige Gesundheit oder das Bewußtsein des Täters wesentlich beeinträchtigt, so tritt Strafermäßigung ein.

In beiden Fällen hat aber der Richter die Einlieferung in eine Bewahranstalt anzuordnen, sobald die öffentliche Sicherheit diese Maßnahme erheischt.

III.

Für die Durchführung vorstehenden Strafensystems wären folgende Anstalten erforderlich:

1. Für die Jugendlichen: Zwangserziehungs- und Korrektionsanstalten und Räume zum Vollzug der gegen Jugendliche wegen Verbrechen und Übertretungen erkannten Strafen.

2. Für vollverantwortliche Erwachsene:
   Verwahranstalten für Rückfällige,
   Zuchthäuser,
   Gefängnisse,
   Arbeitshäuser,
   Haftlokale für Polizeiübertretungen und Einsperrung der Geldbußenabverdiener.
3. Für Gewohnheitstrinker.
4. Für nicht oder nicht vollverantwortliche Personen.

IV.

Bei dem großen Gewicht, das der Vorentwurf, wie vorstehend ersichtlich, auf die Ermöglichung einer individuellen, jedem Übeltäter gerecht werdenden Behandlung legt, bestand die Gefahr, daß man vor jeglicher Aufstellung genereller Vorschriften über die Durchführung der einzelnen Strafarten zurückschrecken möchte. Der Vorentwurf hat dies glücklicherweise nicht getan. Er hat zwar vermieden, streng bindende Detailvorschriften über die Durchführung der Strafen zu geben, die ja nur hätten von Übel sein können, er hat aber wertvolle Prinzipien aufgestellt, die für den Strafvollzug von größter Bedeutung sind, da sie dessen vernunftgemäße und einheitliche Gestaltung gewährleisten. Sie sind in Kürze folgende:

1. Der bedingte Straferlaß. Bei Personen, die weder im In- noch Ausland eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens erstanden haben und zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 1 Jahr verurteilt wurden, kann das Gericht den Strafvollzug aufschieben und eine Probezeit von 2—5 Jahren (bei Jugendlichen ohne diese Voraussetzungen) von 6 Monaten bis 1 Jahr geben. Nach Ablauf der Frist fällt die Einschließung weg.
2. Der Grundsatz des Abverdienens der Geldstrafen, wie oben bereits beschrieben.
3. Die Behandlung der Jugendlichen.
4. Trennung der Geschlechter und der Gefangenen bis 21 Jahren von den älteren Sträflingen.
5. Verwahrung der Zuchthaussträflinge, der Gefängnissträflinge und Rückfälligen in jeweils besonderen Anstalten.
6. Progressiver Strafvollzug für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge in 3 Stufen:

a) Einzelhaft während der ersten 3 Monate, falls nicht das Gericht oder die Aufsichtsbehörde deren Verlängerung anordnet, wobei eine Beschränkung nicht festgelegt ist.

b) Gemeinschaftshaft mit Trennung in den Ruhepausen und bei Nacht.

c) Vorläufige Entlassung für Jugendliche in Zwangserziehungsanstalten und Besserungsanstalten mit einjähriger Probezeit; für Rückfällige nach Ablauf von 5 Jahren, wenn sie zum ersten Male in der Verwahranstalt sind; für Zuchthaussträflinge und Gefängnissträflinge und Insassen des Arbeitshauses nach Verbüßung von $^2/_3$ aber mindestens 1 Jahr bezw. bei lebenslänglichem Zuchthaus nach 20 Jahren.

Bedingung ist, daß der Sträfling sich voraussichtlich gut führen wird und den Schaden, den er durch das Verbrechen verursachte, soweit seine Mittel dazu ausreichen, ersetzt hat.

Die vorläufige Entlassung erfolgt für den Rest der Gefängnis- oder zeitiger Zuchthausstrafe; bei lebenslänglicher Zuchthausstrafe für die Zeit von fünf Jahren.

Die zuständige Behörde, die über die vorläufige Entlassung entscheidet, sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für das Fortkommen des Entlassenen und überwacht ihn solange er vorläufig entlassen ist.

7. Bezüglich der Arbeit stellt der Vorentwurf nur den Grundsatz der Arbeitszuweisung und Arbeitsverpflichtung für die Sträflinge auf, enthält sich aber der näheren Bestimmungen darüber. Bemerkenswert ist, daß auch die Arbeit in den Zuchthäusern den Fähigkeiten des Gefangenen entsprechen und zum späteren Fortkommen dienlich sein soll. Daß der Gefangene einen Verdienstanteil erhält, wird vorausgesetzt, denn der Richter kann bei längeren Freiheitsstrafen dem Geschädigten den Verdienstanteil zur Hälfte zuerkennen.

8. Die Schutzaufsicht ist als Hilfsmittel des Strafvollzugs in weitgehendem Maße anerkannt. Die aus einer Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalt (für das erste Jahr stets vorläufig) entlassenen Jugendlichen sollen durch die Organe der Schutzaufsicht überwacht und dadurch möglichst verhindert werden, daß der Strafvollzug sich nochmals mit ihnen zu befassen hat. Das gleiche gilt bezüglich derjenigen, die der

Vergünstigung des bedingten Straferlasses und der vorläufigen Entlassung würdig befunden werden.

V.

Wie erwähnt, wurden diese im Vorentwurf niedergelegten Grundsätze von den schweizerischen Strafvollzugsbeamten mit großer Freude und Genugtuung begrüßt, und man kann sich dem nur anschließen.

Vor allem besteht ein Verdienst des Vorentwurfs darin, daß eine absolute Trennung jugendlicher und erwachsener Gefangenen gewährleistet ist. Auch sonst hat der Vorentwurf die Frage der Jugendlichen gut gelöst. Er hat vor allem die Grenze der Strafmündigkeit hinaufgerückt und damit eine Hauptforderung vieler Gelehrter und fast aller Praktiker im Strafvollzug erfüllt.

Nicht minder vortrefflich ist das Streben die Jugendlichen, sobald Erziehungs- und Charakterdefekte vorliegen, nicht mit einer gewöhnlichen Strafe zu belegen, die infolge ihrer Kürze und der der Jugend innewohnenden Elastizität nie nachhaltig wirken kann, wohl aber die Betroffenen und die Altersgenossen oft schädlich beeinflußt, indem sie die Scheu vor dem Gefängnis nimmt und das Ehrgefühl abstumpft.

Die Erziehungsstrafen, wenn ich sie so nennen darf, mit ihren feinen Abstufungen stellen allerdings an den Richter sehr hohe Anforderungen bezüglich der Erforschung der Psyche des jugendlichen Übeltäters und sind im ganzen genommen sehr kompliziert, allein sie versprechen meiner Ansicht nach einen reichen Erfolg. Die Gefahr, ein Kind in dem Alter, in dem es zu verdienen anfängt, für mehrere Jahre zu verlieren, dürfte ein mächtiger Ansporn für die Eltern werden, sich mehr um dessen Erziehung zu bekümmern und es besser zu überwachen, als bisher. Einen segensreicheren Erfolg könnte man sich aber nicht wünschen. Denn an der wachsenden Verrohung der Jugend und ihrer steigenden Kriminalität trägt der Mangel an Erziehungs- und Herzensbildung durch die Eltern, zu dessen Ersatz sich unsre Volksschule als unfähig erweist, die Hauptschuld.

Nicht billig dagegen scheint mir der Grundsatz, daß der Täter, der am Tage der richterlichen Entscheidung das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, zu der für Erwachsene geltenden Strafe verurteilt werden muß, die allerdings gemildert wird.

Nicht minder durchgreifend verfährt der Entwurf bei der Trennung der einzelnen Kategorien erwachsener Gefangener. Er sieht besondere Anstalten für Gefängnissträflinge, für Zuchthausgefangene und mehrfach Rückfällige vor. Das scharfe Vorgehen gegen letztere verdient besondere Erwähnung. Der betreffende Artikel des Vorentwurfs ist allerdings meinem Gefühl nach zu unbestimmt gefaßt (er verlangt als Voraussetzung der härteren Bestrafung „viele Rückfälle") und sein Erfolg erscheint mir bei der Abneigung der Richter gegen einschneidende Maßregeln zunächst zweifelhaft; immerhin enthält er aber einen offenen Kampfruf gegen das am Mark der menschlichen Gesellschaft zehrende Gesindel und wenn der Fingerzeig des Gesetzes nicht genügt, den Richterstand aufzurütteln, so wird es dem Volkswillen seinerzeit ein Leichtes sein, in präziseren Ausdrücken sich Geltung zu verschaffen.

Daß der Vorentwurf von einer schärferen Abgrenzung der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe Umgang genommen hat, ist zu bedauern, jedoch läßt sich nicht leugnen, daß die Differenzierungspunkte (wenn man sie nicht in den Ehrverlust legen will) sich eher zu reglementarischer Behandlung eignen. Einen allgemeinen Hinweis auf verschiedene Behandlung hätte ich z. B. bezüglich der Arbeitspflicht, dem Arbeitsverdienst, den erzieherischen Maßnahmen, der vorläufigen Entlassung usw. immerhin für wertvoll gehalten.

Von den auf den inneren Betrieb der Gefangenenanstalten bezüglichen Einrichtungen regelt der Vorentwurf des Genaueren nur die Einzelhaft. Die diesbezüglichen Vorschriften scheinen mir die wenigstens glücklichen zu sein. Ich verstehe nicht, wie der sonst so vorsichtige auf Berücksichtigung aller Individualität sorgsam bedachte Entwurf für den Anfang jeder Strafe allgemein dreimonatliche Einzelhaft vorschreibt. Es gibt viele Fälle, in denen die Durchführung dieser Vorschrift einfach unmöglich ist. Anderseits ist es auffallend, daß eine etwaige Verlängerung der Einzelhaft über drei Monate nicht wenigstens in gewissen Grenzen dem Anstaltsvorstand überlassen wird, sondern der Aufsichtsbehörde, und daß diese ihrerseits wieder mit der enormen Machtbefugnis ausgestattet ist, die Fortdauer der Einzelhaft während der ganzen Strafzeit zu verfügen.

Als Einrichtungen, die den Strafvollzug zu entlasten und zu unterstützen geeignet sind, ist der bedingte Straferlaß, die vorläufige Entlassung und die Regelung der Beitreibung von Geldstrafen zu würdigen.

Die Maßregel des bedingten Straferlasses ist, abgesehen von ihren auf andern Gebieten liegenden Vorzügen für den Strafvollzug dadurch wichtig, daß sie die Gefängnisse entlastet und von Leuten befreit, die den Strafvollzugsbeamten weder ein Objekt der Besserungs- noch der Erziehungskunst sein können, da sie nur Gelegenheitsverbrecher oder Charaktere sind, zu deren Umwandlung die Untersuchung und die Tatsache der Verurteilung allein genügte. Dieselben günstigen Eigenschaften bewirkt die Gesetzesvorschrift, welche die Zahlung der Geldstrafen auf jede mögliche Weise erleichtert; auch wird sicher der Grundsatz sittlichend wirken, daß bei dennoch nötig werdender Einsperrung der Ertrag der Arbeit von wesentlichem Einfluß auf die Dauer der Haft ist.

Hinsichtlich der vorläufigen Entlassung, die weitgehendst gewährt wird, ist auf die Eigentümlichkeit hinzuweisen, daß ihre Genehmigung an die Voraussetzung geknüpft ist, daß der Gefangene den verursachten Schaden nach seinen Kräften gut gemacht hat.

Letztere Bestimmung wurde in der Versammlung in Genf namentlich unter dem Gesichtspunkt mehrfach bekämpft, daß sie dazu führen könne dem Gefangenen die Abgabe eines Teils seines Arbeitsverdienstes an den Beschädigten zuzumuten. Man glaubte, daß die Praxis hierzu um so eher kommen werde, als das Gesetz in Artikel 39 bei Regelung des Schadensersatzes dem Richter das Recht gibt, bei längeren Freiheitsstrafen dem Geschädigten den Verdienstanteil bis zur Hälfte zuzusprechen. Beide Maßnahmen wurden vielfach als dem Zweck des Arbeitsverdienstes widersprechend erachtet, welch letzterer lediglich behufs Erleichterung des Fortkommens gegeben werde und dem Entlassenen ungeschmälert zu gute kommen solle. Auch befürchtete man, daß Arbeitsleistungen seitens der Gefangenen dann kaum mehr zu erhalten seien. Ich meinerseits kann die letztern Befürchtungen nicht teilen und glaube im Gegenteil, die Heranziehung des Arbeitsverdienstes werde dem Gefangenen Veranlassung geben, möglichst viel zu arbeiten, um nach Abzug der Entschädigung eine ansehnliche Summe zu besitzen. Ich halte die Heranziehung des Arbeitsverdienstes zur Tilgung der aus der Straftat erwachsenen Verpflichtungen für eine nicht hoch genug zu schätzende Handhabe für die Strafanstaltsvorsteher, um den Gefangenen das meist verloren gegangene Pflichtgefühl wieder beizubringen und damit einen sittlichen Grund zu schaffen, auf dem weiter gebaut werden kann.

Berücksichtigt man noch, daß der Vorentwurf auch der Schutzvereinstätigkeit ein weites Feld bezüglich der Jugendlichen, der bedingt entlassenen Sträflinge und unter Strafaufschub Verurteilten eröffnet, so kann man sich der Tatsache nicht verschließen, daß das Gesetz volle Garantie für einen gedeihlichen und erfolgreichen Strafvollzug geschaffen hat, daß die wenigen laut gewordenen Wünsche und Ausstellungen nichts bedeuten gegenüber der Größe des Werkes, das geschaffen worden ist. Man sollte glauben, daß der große reformatorische Zug, der ihm innewohnt, auf das Schweizervolk nicht einflußlos bleiben kann und dasselbe mitreißen wird, damit es trotz aller staatsrechtlichen und finanziellen Schwierigkeiten sich die Segnungen, die dem Werke entsprießen werden, sichert.

41.

Die Statistik der Strafrechtspflege in Österreich für 1900 und 1901.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel in Wien.

Die österreichische Statistik der Strafrechtspflege hat in ihrer gegenwärtigen Bearbeitung vollständig mit der bisherigen Überlieferung gebrochen und ermöglicht nunmehr eine richtigere Verwertung ihrer Ergebnisse, als dies bisher der Fall war. Der Übergang zu der neuen Bearbeitung war bereits für das Ausweisjahr 1899 eingeleitet worden, die vollständige Durchführung jedoch erst für die folgenden Jahre möglich, da an die Ergebnisse der Volkszählung vom Dezember 1900 angeknüpft werden mußte. Dadurch, daß in Österreich die Volkszählung nur in zehnjährigen Abschnitten erfolgt, ist gegen Abschluß jeder zehnjährigen Periode der Wert der Grundzahlen wesentlich beeinträchtigt.

Hervorzuheben ist ferner, daß die amtliche Statistik durch Zusammenfassung der beiden Jahre 1900 und 1901 — in deren Mitte die Volkszählung fällt — mit der Veröffentlichung der Ziffern nunmehr den Ereignissen wesentlich näher gerückt ist. Vom Ausweisjahr 1902 angefangen, wird sich eine weitere wesentliche Veränderung der Anlage der österreichischen Statistik der Strafrechtspflege ergeben, indem in den Erhebungen dieses Jahres bereits das Ergebnis der beiden Verordnungen vom 25. Februar 1901 zum Ausdruck kommen wird, mit welchen wesentliche Änderungen in den Grundlagen dieser Statistik angeordnet wurden.

Unterschieden wird die Statistik des Strafverfahrens und der Straffälligkeit. Beide stehen in einem engen, inneren Zusammenhange. Aus den Verurteilungsziffern kann nur mit großer Vorsicht

ein Rückschluß auf die Strafsälligkeit gezogen werden, denn die Verurteilungsziffern hängen je nach der Natur der in Frage stehenden Straftaten mehr oder weniger von der Wirksamkeit des Strafverfahrens ab. Es zeigt sich dies ebenso, wenn es sich wegen Ermittelung der sogenannten Strafsälligkeitsrichtung um eine Gegenüberstellung der Verurteilungsziffern bei den verschiedenen Straftaten handelt, als wenn die Strafsälligkeit verschiedener Länder oder Landstriche in Frage kommt. So sind beispielsweise die Verurteilungsziffern wegen Körperbeschädigung und falscher Aussage nicht vergleichbar, weil das Strafverfahren bei der ersteren in weit größerem Umfange zur Verurteilung führt, als bei der letzteren. Anderseits ist die Wirksamkeit des Strafverfahrens in verschiedenen Ländern keineswegs gleichgeartet, die Ermittelung des Tatbestandes und des Täters hängt vielfach von örtlichen Faktoren, von der Organisierung der Behörden und von der Fähigkeit und dem Willen der Bevölkerung, die Wahrheitsermittelung zu fördern, ab. In dieser Richtung ist es ein Vorzug der österreichischen Statistik, daß sie Strafverfahren und Strafsälligkeit gemeinsam behandelt, wenn auch die aus dieser Verbindung zu gewinnenden Schlüsse derzeit noch beschränkt sind. Diese Verbindung bietet aber wenigstens die Möglichkeit, vor unhaltbaren Schlußfolgerungen aus den Verurteilungsziffern zu warnen, wie sie leider nicht bloß beim großen Publikum, sondern auch in juristischen und medizinischen Kreisen infolge irriger oder oberflächlicher Verwertung der Verurteilungsziffern in großer Menge auftauchen.

Die Statistik des österreichischen Strafverfahrens zerfällt in 2 Gebiete, des Verfahrens wegen Verbrechen und Vergehen einerseits, und in Übertretungsfällen anderseits. Mit Rücksicht auf die Natur der Übertretungen des österreichischen Strafrechts kommen beide Gebiete in Betracht, ein Teil der Übertretungen deckt sich mit Vergehen des deutschen Strafgesetzes, ich hebe nur die leichte Körperbeschädigung, Diebstahl, Betrug und Veruntreuung als Beispiel hervor.

I. Das Strafverfahren vor den Gerichtshöfen. Ich führe zuerst die bei den Staatsanwaltschaften wegen Verbrechen und Vergehen anhängig gewordenen Strafanzeigen (ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Beschuldigten) an:

Zahl und Erledigung der wegen Verbrechen und Vergehen anhängig gewesenen Anzeigen:	1900		1901	
	Zahl	%	Zahl	%
Neu angefallen sind	180 131	—	188 074	—
Mit den rückständigen waren anhängig .	200 312	—	208 165	—
Erledigt wurden durch:				
Zurücklegung	122 404	61,1	130 249	62,6
Ablehnung der Voruntersuchung . .	1 066	0,5	1 101	0,5
Einstellung der Voruntersuchung .	8 474	4,2	7 668	3,7
Zusammenlegung und Abtretung .	4 583	2,3	5 023	2,4
Einstellung oder Abtretung nach Anklagen	1 093	0,5	1 144	0,5
Aburteilung	42 618	21,3	46 201	22,2
Unerledigt blieben	20 074	10,0	16 779	8,1

Die Zahl der anhängigen Strafsachen ist gegenüber den früheren Jahren stetig gestiegen, sie betrug im Jahrfünft 1886 bis 1890 nur 146 949 im Durchschnitte (gegen nun 208 165). Die Art der Erledigung änderte sich nur unbedeutend, indem im Jahrfünft 1886—1890 60,3 % auf die Zurücklegungen entfielen, der Anteil der Aburteilungen 21,7 % betragen hat, alle übrigen Anteile nur geringe Änderungen aufzuweisen hatten. Groß sind die Verschiedenheiten in den einzelnen Kronländern; so schwankte beispielsweise der Anteil der zur Aburteilung gelangten Straffälle im Jahre 1901 von 17,9 % (Ostgalizien) und 19,5 % (Niederösterreich) bis 29,7 % (Tirol) und 34,6 % (Vorarlberg).

Wesentlich ist, daß von allen zur Anzeige gebrachten Fällen der öffentlichen Anklage im Jahrfünft 1896—1900 nur 20,8 %, in den Jahren 1900 und 1901 nur 21,3 und 22,2 % zur Aburteilung kamen. Richtiger würde sich das Verhältnis ergeben, wenn von den anhängig gewesenen Straffällen zuvor die anhängig gebliebenen und die durch Zusammenlegung und Abtretung erledigten abgezogen würden. Es würde sich für die beiden Jahre eine Zahl von 175 655 und 186 363 sachlich erledigten Straffällen ergeben, von welchen 24,2 % und 24,7 % durch Aburteilung erledigt wurden.

Wie viele von den übrigen 65 % nicht zur Aburteilung kamen, weil ein Tatbestand nicht vorlag, oder weil der Beweis gegen eine bestimmte Person nicht zu erbringen war, oder endlich, weil der Täter unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes war, läßt sich aus

der Statistik nicht entnehmen. Vom Jahre 1902 an werden in dieser Richtung genauere Aufschlüsse möglich sein, indem von da ab nicht bloß die Zahl der Straffälle, sondern auch die Zahl der in denselben beteiligten Beschuldigten und die Erledigung in bezug auf diese Beschuldigten erhoben wurde. Es wird daher festzustellen sein, gegen wie viele Beschuldigte das Verfahren erfolglos blieb, weil sie oder ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte, ferner gegen wie viele es zur Aburteilung (nach Anklage) kam. In den Fällen der eigentlichen Einstellung wird allerdings auch in Zukunft nicht klargestellt sein, ob der Tatbestand wirklich mangelte oder nur nicht erweislich war (wie beispielsweise in vielen Fällen von Anzeigen wegen falscher Aussage). Darüber wird keine Statistik hinauskommen. Anderseits wird sich der Anteil der Einstellungen deshalb wesentlich geringer darstellen, weil aus ihnen die Fälle der Einstellung wegen Verbrechens und Abtretung an die Bezirksgerichte wegen Übertretung ausgeschieden werden.

Ist die neue Statistik durchgeführt, so wird ein annähernd richtiges Bild über die Wirksamkeit des Vorverfahrens gewonnen sein, welches aus dem Ergebnisse der Aburteilungen allein nicht gewonnen werden kann. Aber auch dieses Bild wird sich nur auf die Gesamtsumme der wegen Verbrechen und Vergehen beschuldigten Personen beziehen. Ob es in der Folge möglich sein wird, dasselbe auf die einzelnen Straftaten zu zerlegen oder wenigstens einzelne hauptsächlich in Frage kommende Straftaten besonders zu bearbeiten, wird die Erfahrung lehren. Solange die Statistik bei der einzelnen Straftat nur feststellt, wie viele Personen abgeurteilt, verurteilt und freigesprochen wurden, nicht aber gegen wie viele das Vorverfahren erfolglos war, weil sie unbekannt oder unbekannten Aufenthaltes geblieben sind, ist jeder Rückschluß aus den Ziffern der Verurteilten auf die Straffälligkeit der Bevölkerung ein gewagter. Das Verhältnis der Verurteilten zu den straffällig gewordenen wird aber stets bei den verschiedenen Straftaten verschieden sein. Einzelne Straftaten lassen sich in den Kreis der statistischen Schlüsse — soweit die Straffälligkeit in Betracht kommt — überhaupt nicht einbeziehen, weil die Zahl der Aburteilungen und Verurteilungen weniger von dem Maße der Straffälligkeit der Bevölkerung, als von dem Umfange des Einschreitens der Behörden abhängt. Es gilt dies vorwiegend von den leichteren Straftaten. Bei einzelnen derselben gelangt überhaupt nur ein

Bruchteil in das Stadium des Strafverfahrens und daher in die Statistik. Ich verweise in dieser Richtung auf die Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (wenn beispielsweise von einigen Hundert, wegen Auflaufes straffällig gewordenen, einige wenige herausgegriffen und angezeigt werden). In ähnlicher Weise ist aber auch die Zahl der Anzeigen bei Straftaten, die sich gegen Einzelne richten, von der größeren oder geringeren Neigung der Bevölkerung, den Strafrechtsschutz in Anspruch zu nehmen, abhängig. Auch bei diesen Straftaten wird ein großer Teil statistisch gar nicht zur Erscheinung kommen.

Die letzte Bemerkung gilt insbesondere von den Privatanklagestraftaten (in Deutschland auch von den Antragsstraftaten, die in Österreich nur in der Form der ihrer Zahl nach unbedeutenden Ermächtigungsstraftaten bestehen). Diese sind im Gerichtshofverfahren nur von geringer Bedeutung, die Zahl der Strafsälle hat in den Jahren 1900 und 1901 nur 692 und 835 betragen. Ihre Zahl steht ganz außer Verhältnis zur tatsächlichen Straffälligkeit auf dem Gebiete der in Frage kommenden Straftaten, indem das Großteil derselben sich auf die durch das Mittel der Presse begangenen Ehrenbeleidigungen bezieht, deren Verfolgung infolge Zuständigkeit der Geschworenengerichte so wenig Aussicht auf Erfolg bietet, daß sie eben in der Regel der Fälle unterlassen wird.

Wie viele der Strafsälle wegen Verbrechen und Vergehen bei Gerichtshöfen selbst anhängig wurden, hat nur vom Standpunkte der Geschäftsbelastung Bedeutung. Ihre Zahl hängt von dem Umfange und der Zahl der zu einem Gerichtshofe gehörigen ländlichen Bezirksgerichte ab, bei welchen ein großer Teil der Vorerhebungen durchgeführt wird. Die Zahl der Voruntersuchungen ist vorwiegend von dem Umstande abhängig, ob sich Beschuldigte in Haft befinden und mangels Abschlusses der Erhebungen gegen sie nicht sofort die Anklage erhoben werden kann. Sie betrug in den Jahren 1900 und 1901 im ganzen 22 891 und 21 010, davon 342 und 353 über Privatanklage.

Mit großer Ausführlichkeit ist die Statistik der Haft im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen behandelt. Es wird hierbei zwischen der Verwahrungshaft und Untersuchungshaft nicht unterschieden, es sind daher auch jene Fälle von Verwahrungshaft aufgenommen, in welchen der Beschuldigte auf Grund der Anzeige dem

Gericht eingeliefert, aber in wenigen Tagen auf freien Fuß gestellt wird. Infolge der mit Just.-Min.-Ver. vom 12. Dezember 1900 erfolgten Einschärfung, die Haft auf das Maß der unbedingten Notwendigkeit einzuschränken, zeigte sich bereits im Jahre 1901 eine wesentliche Verringerung der Zahl der Verhafteten und der Haftdauer, ohne daß sich hieraus für die Strafverfahren erhebliche Nachteile ergeben hätten. Aus den umfangreichen Ziffern dieser Erhebungen seien folgende mitgeteilt:

Im Vorverfahren waren Beschuldigte verhaftet, gegen welche:	1900		1901	
	Zahl	%	Zahl	%
a) keine Anklage erhoben wurde . . .	21 837	49,4	19 191	46,6
Dauer: bis zu 8 Tagen	11 986	54,9	11 069	57,7
über 8 bis zu 14 Tagen .	4 686	21,4	4 101	21,3
„ 14 Tage bis zu 1 Monat	3 404	15,6	2 643	13,8
„ 1 Monat bis zu 2 Monaten	1 302	6,0	1 020	5,3
„ 2 Monate	459	2,1	358	1,9
b) eine Anklage erhoben wurde . . .	21 823	49,4	21 204	51,3
Dauer: bis zu 8 Tagen	7 424	34,0	8 329	39,3
über 8 bis zu 14 Tagen .	4 860	22,3	4 567	21,5
„ 14 Tage bis 1 Monat	5 465	25,0	4 864	22,9
„ 1 Monat bis zu 2 Monaten	2 825	12,9	2 346	11,1
„ 2 Monate	1 249	5,7	1 098	5,2
c) erst mit oder nach Anklage verhaftete	536	1,2	791	1,9
zusammen	44 196	—	41 186	—

Setzt man die Zahl der Verhafteten zur Zahl der neuangefallenen Straffälle in Beziehung, so entfielen im Jahre 1900 noch 24, im Jahre 1901 nur mehr 21 Verhaftete auf 100 Straffälle.

Von den Verhafteten, gegen welche keine Anklage erhoben wurde, kann nur ein Teil als schuldlos verhaftet bezeichnet werden. In der Zahl derselben sind alle diejenigen enthalten, gegen welche das Verfahren an ein Bezirksgericht abgetreten wurde, weil sich die ihnen zur Last gelegte Tat nur als Übertretung darstellte oder von mehreren ihnen zur Last gelegten Straftaten nur eine Übertretung weiter verfolgt wurde. Außerdem muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß bei einer großen Zahl derjenigen, gegen die das Verfahren gänzlich eingestellt wurde, die ihnen zur Last gelegte Tat lediglich nicht erweislich war, sodaß die Frage der Schuld oder

Nichtschuld, wie dies ja im Wesen des Strafverfahrens begründet ist, tatsächlich offen blieb. Eine nicht unbedeutende Zahl dieser Personen ist schwer belastet, wiederholt vorbestraft, Landstreicher von Beruf und dergleichen. In vielen Fällen der gefährlichen Drohung dient die Haft zur Sicherung der Bedrohten und erfolgt nach Beruhigung des Täters die Enthaftung und Einstellung des Verfahrens (so insbesondere bei Drohungen im Familienverhältnis). In einzelnen, allerdings nicht zahlreichen Fällen, in welchen der Täter als geisteskrank erkannt wird, ist die Haft unvermeidlich, wenn derselbe gemeingefährlich ist und erfolgt auch nach Einstellung des Verfahrens sinngemäß die unmittelbare Überstellung zum Zwecke der Abgabe in eine Irrenanstalt. Es sind dies nur einzelne Beispiele, sie sollen jedoch klarstellen, daß die vielfach allzu allgemein gehaltenen Schlüsse aus der Zahl der im Vorverfahren Verhafteten von wenig Sachkenntnis zeugen.

Von Interesse ist auch das Verhältnis der in der Folge in Anklagestand versetzten Verhafteten zur Gesamtzahl der Angeklagten und das Verhältnis der im Laufe des Vorverfahrens auf freien Fuß gestellten Angeklagten.

Zahl der Angeklagten:	1900	1901
a) gegen welche im Ausweisjahre die Anklage erhoben wurde	60 263	63 796
davon waren vor oder nach Anklage verhaftet	22 327	21 995
von 100 Angeklagten	37,0 %	34,5 %
b) welche vor Anklage verhaftet waren	21 829	21 204
davon wurden vor oder mit Anklage enthaftet	3 805	4 272
von 100 Verhafteten	17,4 %	20,1 %
in Haft geblieben	18 018	16 932
c) welche mit oder nach Anklage verhaftet wurden .	536	791
d) welche nach Anklage in Haft waren (Gesamtzahl) .	18 554	17 723
von 100 Angeklagten	30,7 %	27,7 %

Es zeigt sich daher auch hier eine günstige Wirkung der erwähnten Haftverordnung in der Verringerung der Zahl der Verhafteten bei gleichzeitiger Vermehrung der Zahl der Enthaftungen.

Zu erwähnen ist, daß das Vorverfahren (Vorerhebungen und Voruntersuchung bis zur Einstellung oder Anklage) im Jahre 1901 erledigt wurde in 1 Monat in 71,6 %, innerhalb 1 bis 3 Monaten in 22,2 %, innerhalb 3 bis 6 Monaten in 4,7 %,

innerhalb 6 bis 12 Monaten in 1,2 % und in mehr als 1 Jahr in 0,2 % der Fälle. Im Laufe der Wirksamkeit der Strafprozeßordnung von 1873 hat sich, abgesehen von vorübergehenden Abweichungen, die Tendenz zur Beschleunigung des Vorverfahrens erhalten. Auch hier bestehen große Verschiedenheiten in den einzelnen Kronländern, zum Teil bedingt durch örtliche Verhältnisse.

Die überwiegende Zahl der öffentlichen Anklagen wurde unmittelbar, das heißt ohne Voruntersuchung eingebracht, im Jahre 1901 von 46 560 in 33 052 Fällen (72,7 %), wogegen in nur 12 508 Fällen (27,3 %) eine Voruntersuchung vorangegangen ist. Es entspricht dies der bereits erwähnten Neigung, nur im Falle der Notwendigkeit den Weg der Voruntersuchung zu betreten. Im Jahre 1900 waren von 44 060 Anklagen 30 767 (69,8 %) ohne Voruntersuchung erhoben worden.

Über das sogenannte Zwischenverfahren gibt folgende Übersicht Aufschluß, wobei zwischen den Anklagen und den angeklagten Personen unterschieden wird.

Ergebnis des Zwischenverfahrens:	1900	1901
a) Zahl der anhängigen Anklagen	50 137	53 003
vom Vorjahr übernommen	6 077	6 443
neu erhoben	44 060	46 560
erledigt durch: Hauptverhandlung	42 618	46 201
Rücktritt des Staatsanwalts	330	213
„ „ Privatanklägers	63	120
Zurückweisung infolge Einspruchs	170	155
aus anderen Gründen	530	656
unerledigt geblieben	6 426	5 658
b) Zahl der Angeklagten (einschließlich der vom Vorjahr übernommenen)	69 279	73 506
davon haben Einspruch erhoben	4 500	4 796
„ ohne Erfolg	4 024	4 370
„ mit Erfolg	244	242
c) Zahl der Abgeurteilten	57 875	63 199

Die Zahl der Abgeurteilten ergibt die Zahl jener Personen, bei welchen sich der Verdacht der Begehung der strafbaren Handlung bereits wesentlich mehr verdichtet hat, als dies bei den Beschuldigten des Vorverfahrens der Fall war. Bei ihnen beginnt die Statistik des Hauptverfahrens der Gerichtshöfe. Diesen sind

die Verbrechen und Vergehen unbedingt, dagegen Übertretungen nur insoweit zugewiesen, als sie mit abzuurteilenden Verbrechen und Vergehen durch die Person eines Mitbeteiligten in Zusammenhang stehen. Die nachstehende Übersicht ist nur mit Rücksicht auf die Haupttat abgefaßt. Fallen einem Abgeurteilten mehrere Straftaten zur Last, so ist er in dieser Übersicht nur mit der schwersten Straftat eingestellt, die zusammentreffenden leichteren Straftaten sind daher nicht berücksichtigt.

Zahl der jährlich bei den Gerichtshöfen Abgeurteilten	Verbrechen	Vergehen	Übertretung	zusammen	darunter beim Geschwornengericht
1876—1880	39 681	2 753	1 165	43 599	3 917
1881—1885	41 185	10 440	843	52 468	3 655
1886—1890	37 912	6 127	743	44 782	3 152
1391—1895	38 411	7 735	774	46 920	3 188
1896—1900	43 909	9 341	735	53 985	3 214
1900	46 843	10 375	657	57 875	3 180
	81,0 %	17,9 %	1,1 %	—	5,4 %
1901	51 121	11 280	798	63 199	3 322
	81,0 %	17,9 %	1,1 %	—	5,2 %

Aus der Übersicht ergibt sich eine bedeutende Steigerung der Zahl der Abgeurteilten in den letzten Jahren. Dieselbe beginnt mit dem Jahre 1898 und hängt vielfach mit den politischen und sozialen Unruhen der letzten Jahre zusammen. Im Jahre 1896 war die Zahl noch 47 632, 1897 bereits 50 257, um sodann 1898 auf 56 237 emporzuschnellen, 1899 betrug sie 57 926. Dagegen hat die Zahl der bei den Geschworenengerichten abgeurteilten, abgesehen von einzelnen Unterbrechungen, stets abgenommen, ein Umstand, der vorwiegend auf das Versagen der Geschworenengerichte bei bestimmten Straftaten zurückzuführen sein dürfte.

Der auf die Privatanklage entfallende Anteil an der Zahl der Abgeurteilten war stets gering.

Zahl der über Privatanklage Abgeurteilten bei den:	1898	1899	1900	1901
Erkenntnisgerichten	25	38	44	64
Geschwornengerichten	96	93	99	142

Von äußerst geringer Bedeutung war, wie bisher, das Ergebnis der Einrichtung der Subsidiaranklage. In den Jahren 1900 und 1901 wurden 1090 und 1110 Subsidiaranträge eingebracht, nur in 27 und 18 Fällen die Voruntersuchung eingeleitet, in 6 Fällen und 1 Falle die Anklage erhoben, in je 6 Fällen (einschließlich der von dem Vorjahre übernommenen Fälle) die Hauptverhandlung durchgeführt, welche in je einem Falle zur Verurteilung führte. Allerdings sind 5, beziehungsweise 6 Fälle von Subsidiaranklagen nachträglich wieder vom Staatsanwalt übernommen worden.

Über das Ergebnis des Hauptverfahrens gibt nun folgende Übersicht Aufschluß:

Zahl der im Jahre Abgeurteilten	bei den Erkenntnisgerichten	davon freigesprochen		bei den Geschwornengerichten	davon freigesprochen		Von 100 Abgeurteilten wurden überhaupt freigesprochen
		Zahl	%		Zahl	%	
1876—1880	39 682	5187	13,1	3917	970	24,8	14,1 %
1881—1885	48 699	6387	13,1	3655	972	26,2	14,2 „
1886—1890	41 594	5785	13,9	3152	797	25,2	14,7 „
1891—1895	43 693	6021	13,8	3188	855	26,8	14,6 „
1896—1900	50 581	8010	15,8	3214	928	28,9	16,6 „
1900	54 786	9202	16,8	3180	925	29,1	17,5 „
1901	59 971	9897	16,5	3322	1015	30,6	17,2 „

Die großen Freispruchsverhältnisse bei den Geschworenengerichten verdienen umso größere Beachtung, als infolge der Neigung der Geschworenen zu Freisprüchen das Vorverfahren in Schwurgerichtsfällen regelmäßig erschöpfend durchgeführt und bei Erhebung der Anklage mit großer Vorsicht vorgegangen wird. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß es sich nahezu ausschließlich um gemeine Straftaten handelt, indem Anklagen wegen politischer Straftaten sehr selten erhoben werden.

Die Unterschiede in den einzelnen Ländern sind sehr bedeutend, und zwar nicht bloß in bezug auf die Geschworenengerichte, sondern auch in bezug auf die Erkenntnisgerichte. Zunächst kommt in Betracht, bei welchem Umfange von Verdachtsgründen seitens der Staatsanwaltschaften des einzelnen Sprengels die Anklage erhoben wird. Sodann sind die verschiedengearteten Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich der Beweisführung entgegenstellen. Die geistige

Reife der Bevölkerung zur Zeugenschaft, aber auch deren Wahrheitsliebe, Rechtssinn und sittliche Anschauung kommen in Betracht. Beim Geschworenengerichte kommt noch die Frage der Fähigkeit und der Neigung zum unbefangenen, vorurteilsfreien, unbeeinflußbaren Richteramt hinzu. Alle diese Umstände spiegeln sich in den Ziffern der nachstehenden Übersicht, zu welcher nur noch zu bemerken ist, daß in kleinen Sprengeln, wie in Salzburg und Vorarlberg, dem Zufalle ein großer Spielraum eingeräumt ist.

Von 100 Abgeurteilten der Erkenntnisgerichte und Geschwornengerichte wurden freigesprochen:	1881 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1900	1901	bei den Erkenntnisgerichten		bei den Geschwornengerichten	
							1900	1900	1900	1901
Niederösterreich	10,5	9,9	10,3	11,8	11,5	12,9	10,9	12,5	19,8	19,3
Oberösterreich	10,5	10,5	9,0	10,1	11,0	8,6	10,7	8,1	14,6	15,0
Salzburg	7,9	8,2	7,9	9,4	9 3	12,2	9,0	11,1	13,3	33,3
Steiermark	14,3	12,9	13,2	13,5	13,6	13,2	13,0	12,9	22,3	18,3
Kärnten	7,4	11,5	11,2	15,3	16,2	14,7	15,3	14,1	29,5	27,3
Krain	10,1	11,2	11,8	12,1	11,4	14,9	11,1	14,6	21,4	20,5
Tirol	7,9	8,7	12,8	10,5	10,9	10,5	10,4	9,8	22,8	29,0
Vorarlberg	3,7	6,2	7,5	8,5	9,2	10,5	9,1	10,4	13,3	13,0
Küstenlande	16,4	16,3	17,5	14,6	13,9	14,9	13,9	14,6	14,5	24,4
Böhmen	12,1	12,5	12,4	15,2	16,7	15,2	16,1	14,3	28,3	30,9
Mähren	11,0	11,5	10,8	14,3	16,8	16,4	16,4	15,9	24,1	26,3
Schlesien	10,0	11,7	11,0	12,1	15,6	13,4	15,2	13,0	24,1	22,5
Westgalizien	14,1	15,4	13,8	16,3	18,5	19,6	17,8	18,5	30,0	41,3
Ostgalizien	19,5	21,4	21,8	23,7	24,0	23,8	23,1	22,7	40,5	39,1
Bukowina	26,3	18,8	13,6	19,1	19,5	18,4	18,4	18,1	47,7	30,9
Dalmatien	31,8	35,1	32,2	28,1	29,8	28,6	28,0	26,9	51,6	54,2
zusammen	14,2	14,7	14,6	16,6	17,5	17,2	16,8	16,5	29,2	30,6

Noch weit greller wird das Bild, das sich von der Rechtsprechung der Geschwornengerichte ergibt, wenn die einzelnen Gerichtshöfe in Betracht gezogen werden. Die amtliche Statistik hat die Freispruchsprozente der einzelnen Schwurgerichte in jenen Kronländern festgestellt, in welchen der Durchschnitt ständig über 30 % beträgt, es sind dies Böhmen, Westgalizien, Ostgalizien, Bukowina und Dalmatien. Danach ergaben sich im Jahrfünft 1896—1900 in Böhmen für Prag 31,1, Chrudim 33,5, Brüx 35,1, Pilsen 36,1, in Westgalizien für Rzeszow 30,6, Krakau 36,7, in Ostgalizien bei sämtlichen Gerichtshöfen zwischen 34,7 und 47,7, in Bukowina 31,7

und 44,0, in Dalmatien bei sämtlichen Gerichtshöfen zwischen 38,0 und 61,3 % Freisprüche.

Im Falle des Zusammentreffens strafbarer Handlungen wurde bisher nur die Haupttat gezählt und nebenher festgestellt, in wie vielen Fällen ein Zusammentreffen vorliegt (21,4 % im Jahre 1901). Vom Jahre 1902 an wurden die einzelnen Nebentaten nach ihrer Art gezählt, sodaß die nächste Statistik auch darüber Aufschluß geben wird.

In bezug auf das Rechtsmittelverfahren ergibt sich ein bedeutendes Anwachsen der Nichtigkeitsbeschwerden. Es wird dies auf der Verringerung der advokatorischen Geschäftstätigkeit im Zivilverfahren zurückgeführt.

Nichtigkeitsbeschwerden:	In erster Instanz zurückgewiesen	hiervon infolge Beschwerde vorgelegt	An den Kassationshof gelangt	von diesen waren eingebracht vom			Auf 100 Abgeurteilte
				Staatsanwalt	Privatankläger	Angeklagten	
1881—1885	?	?	1055	170	3	882	—
1886—1890	622	11	1008	132	3	873	2,2
1891—1895	635	8	1183	178	6	999	2,6
1896—1900	783	10	1591	224	11	1357	2,9
1900	841	13	1897	295	12	1590	3,2
1901	909	12	2530	414	22	2094	4,0

Zu bemerken ist, daß die Zählung der in erster Instanz zurückgewiesenen Nichtigkeitsbeschwerden erst vom Jahre 1886 ab beginnt. Die infolge Beschwerde gegen die Zurückweisung an den Kassationshof gelangten Nichtigkeitsbeschwerden sind in der dritten Spalte neuerdings enthalten. Auch hier herrscht eine bedeutende Verschiedenheit in den einzelnen Ländern. Der Erfolg der Nichtigkeitsbeschwerden steht nicht in gleichem Verhältnisse mit ihrem Anwachsen. Von den Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft hatten in den 3 Jahrfünften 1886 bis 1900 allerdings 44,7, 45,5 und 55,5 % Erfolg, dagegen von jenen der Angeklagten nur 10,9, 8,9 und 10,6 %.

Dagegen haben die Berufungen (welche nach der Strafprozeßordnung auf den Ausspruch über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche beschränkt sind) abgenommen. Es ist dies auf die zunehmende Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes

zurückzuführen, in welchem Falle zwar dem Ankläger, nicht aber dem Verurteilten ein Berufungsrecht zusteht. Einer geringen Zunahme der Berufungen der Staatsanwaltschaft steht daher eine bedeutende Abnahme jener der Angeklagten gegenüber.

Berufungen haben ergriffen:	Staatsanwalt	Privatankläger	Angeklagter	mit Erfolg %	
				Staatsanwalt	Angeklagter
1876—1880	184	4	1908	75,0	4,6
1881—1885	222	5	1815	75,6	6,0
1886—1890	174	5	1502	73,1	7,2
1891—1895	236	5	1485	69,6	6,8
1896—1900	331	4	1353	78,5	6,4
1900	396	5	1309	75,5	6,9
1901	341	9	1378	78,0	8,7

Ich habe im Nachstehenden eine Übersicht über das Ergebnis des Strafverfahrens der Gerichtshöfe zusammengestellt und auf die Zahl der Strafmündigen abgestellt. Sie soll keineswegs ein Bild der Straffälligkeit der Bevölkerung geben, hierzu wäre sie schon deshalb ungeeignet, weil ein Teil der Strafanzeigen entweder gar keinen Tatbestand, oder nur einen solchen von Übertretungen ergibt, die Aburteilungen und Verurteilungen teils wegen Verbrechen, teils wegen Vergehen oder Übertretungen erfolgen und die Verteilung der 3 Arten von Straftaten in den einzelnen Ländern sehr verschieden ist, und weil endlich die Strafanzeigen den Fall, also auch eine Mehrheit von Beschuldigten betreffen, die Aburteilungen und Verurteilungen sich aber auf Personen beziehen. Der Zweck dieser Übersicht ist nur klarzustellen, daß die nur zu häufig aus der Zahl der Verurteilten auf die Straffälligkeit kritiklos gezogenen Schlüsse bedenklich sind. Es soll gezeigt werden, daß die Wirksamkeit des Strafverfahrens ein sehr wesentlicher Faktor in bezug auf das schließliche Ergebnis der Verurteilungsstatistik ist. Daneben kommt die Art der vorherrschenden Straftaten und die ihnen entsprechende Beweisschwierigkeit in Betracht.

Im Jahre 1901 entfielen auf:	neue Strafanzeigen über		Strafmündige Zivilbevölkerung	auf 10000 Strafmündige Strafanzeigen	Abgeurteilte	auf 10000 Strafmündige	Verurteilte	auf 10000 Strafmündige
	öffentliche Anklage	Privatanklage						
Niederösterreich . .	27 246	249	2 228 653	123	7 445	33,4	6 486	29,1
Oberösterreich . .	4 886	24	570 291	85	1 552	27,2	1 424	24,9
Salzburg	1 800	4	136 932	131	515	37,6	452	33,0
Steiermark . . .	11 759	52	960 864	122	4 354	45,3	3 787	39,4
Kärnten	2 610	21	252 930	103	958	37,8	817	32,3
Krain	3 928	22	335 660	117	1 583	47,1	1 347	40,1
Tirol	4 363	24	599 162	72	1 867	31,1	1 670	27,8
Vorarlberg . . .	865	4	92 125	93	436	47,3	390	42,3
Küstenland . . .	5 495	37	518 934	105	1 820	35,0	1 548	29,8
Böhmen	31 698	225	4 281 494	74	9 130	21,3	7 754	18,0
Mähren	18 062	61	1 634 272	110	6 706	41,0	5 614	34,3
Schlesien	5 022	28	441 869	112	1 782	40,0	1 544	34,7
zus. westl. Länder	117 734	751	12 046 186	97	38 146	31,6	32 825	27,2
Westgalizien . . .	21 253	29	1 550 547	137	8 830	63,3	7 099	45,7
Ostgalizien . . .	35 186	41	3 010 914	116	10 786	35,8	8 217	27,2
Bukowina	9 421	11	462 282	203	2 954	63,9	2 409	52,1
Dalmatien . . .	4 480	3	382 725	117	2 524	65,9	1 799	47,0
zus. östl. Länder	70 340	84	5 406 468	130	25 094	46,4	19 524	36,1
ganz Österreich . .	188 074	835	17 046 186	110	63 242	37,1	52 349	30,7

In ganz Österreich entfielen auf 100 Strafanzeigen 33 Abgeurteilte und 27 Verurteilte, in den westlichen Ländern 32 und 28, in den östlichen 35 und 27. In den einzelnen Ländern ergibt sich ein sehr buntes Bild, die Ziffern sind für Niederösterreich 27 und 23, Oberösterreich 32 und 29, Salzburg 28 und 25, Steiermark 37 und 32, Kärnten 37 und 31, Krain 40 und 34, Tirol 43 und 38, Vorarlberg 50 und 45, Küstenland 33 und 28, Böhmen 28 und 24, Mähren 40 und 31, Schlesien 35 und 30, Westgalizien 46 und 33, Ostgalizien 30 und 23, Bukowina 31 und 25, Dalmatien 56 und 40 (ganz Galizien zusammen 34 und 27).

II. Das Strafverfahren der Bezirksgerichte in Übertretungsfällen zeigt folgendes Ergebnis. Vor allem nimmt die Privatanklage einen ganz ungebührlichen Raum ein, sie ist fast ausschließlich auf die Ehrenbeleidigungsklagen zurückzuführen, welche die Gerichte übermäßig in Anspruch nehmen. — Von denselben fallen mehr als die Hälfte auf die östlichen Kronländer.

Zahl der Übertretungsfälle:	Staatsanwalt	Privatanklage	Subsidiäranklage	zusammen
1886—1890	577 474	385 889	60	963 423
1891—1895	583 024	350 005	39	933 068
1896—1900	613 633	356 289	38	969 959
1900	642 782	374 690	83	1 017 555
1901	678 164	385 427	22	1 063 613
westliche Kronländer . . .	393 387	155 763	11	549 161
Westgalizien	76 457	49 761	6	126 224
Ostgalizien	163 947	141 355	1	305 303
Bukowina	29 768	28 085	—	57 853
Dalmatien	14 605	10 463	4	25 072
östliche Kronländer	284 777	229 664	11	514 452

Das Mißverhältnis zwischen den westlichen und östlichen Ländern wird noch auffälliger, wenn die Bevölkerungsverhältnisse in Betracht gezogen werden. Ich habe diese Umrechnung auf Grund der von der amtlichen Statistik festgestellten Bevölkerungszahlen vorgenommen. Nach dieser Umrechnung entfallen auf die östlichen Kronländer mehr als dreimal soviel Privatanklagen und mehr als doppelt soviel Anzeigen überhaupt als auf die westlichen. In Ostgalizien ist das Mißverhältnis am stärksten, indem nahezu doppelt so viele öffentliche Anklagen, über dreimal soviel Privatanklagen und weit über doppelt so viele Anzeigen überhaupt auf 10 000 der Strafmündigen entfallen, als in den östlichen Ländern.

Im Jahre 1901 entfielen auf:	strafmündige Zivilbevölkerung	auf 10 000 Strafmündige Übertretungsanzeigen der		
		öffentl. Anklage	Privatanklage	zusammen
die westlichen Kronländer .	12 046 186	326	129	455
Westgalizien	1 550 547	493	320	814
Ostgalizien	3 010 914	544	469	1013
Bukowina	462 282	643	607	1251
Dalmatien	382 725	381	273	654
die östlichen Kronländer . .	5 406 468	526	424	951
ganz Österreich	17 452 654	388	220	609

Infolge dieses Übermaßes an Privatanklagen sind aus der Statistik des Übertretungsverfahrens dermalen verwertbare Schlüsse überhaupt nicht möglich. Die große Mehrzahl der Privatanklagen endet nämlich durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Rücktritt von der Anklage (Ausbleiben bei der Hauptverhandlung), die Erledigung in diesen Fällen erfolgt in den einzelnen Sprengeln entweder vorwiegend durch Einstellung oder vorwiegend durch freisprechendes Urteil, es ist daher das ganze Verhältnis der Einstellungen und Freisprüche vollständig verwirrt und besagt sehr wenig oder nichts. Seit dem Jahre 1902 wird das Verfahren über öffentliche Anklage und Privatanklage statistisch getrennt behandelt und wird es daher bei der nächsten Bearbeitung möglich sein, auch auf diesem Gebiete den Sachverhalt klarzustellen. Wenn ich daher die absoluten Ziffern des Jahres 1901 anführe, so geschieht dies nur, um den Umfang und die Art der Erledigung zu erwähnen. Es wurden im ganzen 1 069 073 Übertretungsfälle erledigt, davon 46 100 mit Strafverfügung (außerdem waren 7182 Strafverfügungen ergangen, welche infolge Einspruches behoben wurden), 838 630 mit Urteil, 177 161 in anderer Weise (Einstellung, Abtretung, Zusammenlegung). Abgeurteilt wurden 1 132 273 Personen, hiervon 532 132 (also 47,0 %) freigesprochen, darunter befinden sich aber, wie erwähnt, ein großer Teil der wegen Ehrenbeleidigung Angeklagten, weshalb in den östlichen Kronländern mit ihren großen Privatanklageanteilen die Freisprüche bis zu 65 % gehen.

III. Die Zahl der **Verurteilungen** ist seit dem Jahre 1898 erheblich gestiegen. Vorwiegend dürfte diese Steigerung auf Unruhen politischer und wirtschaftlicher Natur zurückzuführen sein.

Zahl der im Jahre verurteilten Personen	Verbrechen	Vergehen	Übertretung	zusammen
1876—1880	31 468	2203	382 438	416 109
1881—1885	31 475	9190	487 268	527 933
1886—1890	28 833	5133	546 101	580 067
1891—1895	29 328	6379	533 197	568 904
1896—1900	32 042	7479	552 150	591 671
1900	33 547	8031	573 042	615 620
1901	36 305	9018	607 081	652 404

Die bedeutende Höhe der Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen ist auch in Österreich auf die seit dem Jahre 1873

erfolgte bedeutende Vermehrung der gerichtlichen Tatbestände zurückzuführen.

Was die Verteilung auf die einzelnen Länder anbelangt, so hat die österreichische Statistik seit dem Jahre 1895 nicht bloß die nach dem Orte der Verurteilung (regelmäßig der Sitz des Sprengels, in dem die Tat verübt wurde) auf das einzelne Land entfallende Zahl der Verurteilten festgestellt, sondern auch in bezug auf Verbrechen und Vergehen deren Zugehörigkeit zu den einzelnen Ländern nach dem Orte ihrer Geburt und jenem ihrer Zuständigkeit. Während jedoch bei den Verurteilten nach dem Orte der Verurteilung die Umrechnung auf die Zahl der Bevölkerung und der strafmündigen Bevölkerung geschieht, ist eine solche nach dem Orte der Geburt ausgeschlossen. Leider erfolgt sie in bezug auf die Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die Strafmündigkeit, obgleich auf Grund der Daten der Volkszählung festgestellt werden könnte, wie viele der im strafmündigen Alter stehenden Altersklassen in den einzelnen Kronländern zuständig sind.

Ich führe zunächst das Verhältnis der Verurteilungen nach dem Orte der Verurteilung zur Bevölkerung an.

Es entfielen Verurteilungen auf 10 000 der	Zivilbevölkerung				Strafmündigen			
	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	zusammen	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	zusammen
1876—1880	14,5	0,5	175	190	—	—	—	—
1881—1885	14,3	4,2	221,6	240,1	21,1	6,2	327,3	354,6
1886—1890	12,6	2,2	238,6	253,4	18,0	3,2	340,7	361,9
1891—1895	12,4	2,7	224,8	239,9	18,3	4,0	332,7	355,0
1896—1900	12,4	2,9	228,1	231,9	18,3	4,3	316,2	338,8
1897	11,7	2,9	211,7	226,3	17,3	4,3	313,2	334,8
1898	13,4	2,8	221,0	237,2	19,9	4,0	326,9	350,8
1899	13,0	3,2	210,5	226,7	19,3	4,7	312,1	336,1
1900	12,9	3,1	221,0	237,0	19,2	4,6	328,2	352,0
1901	13,9	3,4	231,6	248,9	20,8	5,2	347,7	373,7

Die Steigerung der Zahl der Verurteilungen, die in den letzten 4 Jahren eingetreten ist, ist keine so bedeutende, daß sie das Sinken der Verurteilungen bis zum Jahre 1896 bei den Verbrechen und Vergehen vollständig ausgeglichen hätte. Es ist zu hoffen, daß diese Steigerung sich als eine vorübergehende Erscheinung darstellt.

Unzutreffend wäre es, die Erhöhung der Verurteilungsziffern der letzten Jahre auf eine Verſchlechterung der wirtſchaftlichen Lage zurückzuführen. Dieſe Steigerung trifft mit dem Beginn der bewegten Zeit vom Jahre 1898 ab zuſammen, und dieſes auffällige Zuſammentreffen iſt zu beachten, wenn auch die Statiſtik keinen ziffermäßigen Nachweis des Zuſammenhanges liefert. Es darf dabei nicht irre machen, daß ein Teil der Steigerung auf Eigentumsſtraftaten zurückzuführen iſt, denn bekanntlich waren auch ſolche die Begleiterſcheinung einzelner Ausſchreitungen. Außerdem iſt in Betracht zu ziehen, daß eine um ſich greifende Mißachtung der ſtaatlichen Ordnung ſich je nach der ſittlichen Veranlagung der Einzelnen in der verſchiedenſten Weiſe zu äußern pflegt.

Eine Erhöhung der Verbrechensverurteilungen machte ſich erſt von 1900 auf 1901 (um 2758 oder 1,6 auf 10000 der Strafmündigen) geltend. Sie betrifft vorwiegend den Diebſtahl (1609 oder 0,9) und die ſchwere Körperbeſchädigung (439 oder 0,2), alle anderen Straftaten (Haus- und Landfriedensbruch 112, Einſchränkung der perſönlichen Freiheit 98, Betrug 81, gefährliche Drohung 63) fallen unter 0,1 auf 10 000 der Strafmündigen.

Die Erhöhung der Übertretungsverurteilungen iſt ſchon von 1899 ab eingetreten und hat gegen 1901 im ganzen 62 149 oder 37,6 auf 10 000 Strafmündige betragen. Sie iſt vorwiegend zurückzuführen auf die Verurteilungen wegen Ehrenbeleidigung (20 609 oder 11,8), Diebſtahl (16 563 oder 9,4), Körperbeſchädigung (9321 oder 5,3), Lebensmittelfälſchung (2841 oder 1,6), Tierſeuchenübertretungen (1753 oder 1,0), Betrug (1747 oder 1,0).

Die Vergehensverurteilungen ſind von 1899 auf 1900 geſunken, dann aber auf 1901 um 987 (0,6) geſtiegen, die zum größten Teile auf Wahlfälſchungen (600), Tierſeuchenvergehen (143) und Wehrpflichtvergehen (142) entfallen. Im Übrigen verweiſe ich auf die eingehende Darſtellung der Verurteilungsanteile in den einzelnen Jahren 1874 bis 1899, die ich in meiner Geſchichte des öſterreichiſchen Strafrechts (I. Heft, S. 114 u. f.) für ganz Öſterreich und getrennt für die weſtlichen und öſtlichen Kronländer veröffentlicht habe.

Hier will ich nur die graphiſche Darſtellung, ergänzt durch die beiden Jahre 1900 und 1901, wiedergeben, da ſie einen beſſeren Überblick, als die tabellariſche Darſtellung, liefert.

Auf 10 000 Zivilbewohner entfielen Verbrechensverurteilungen:

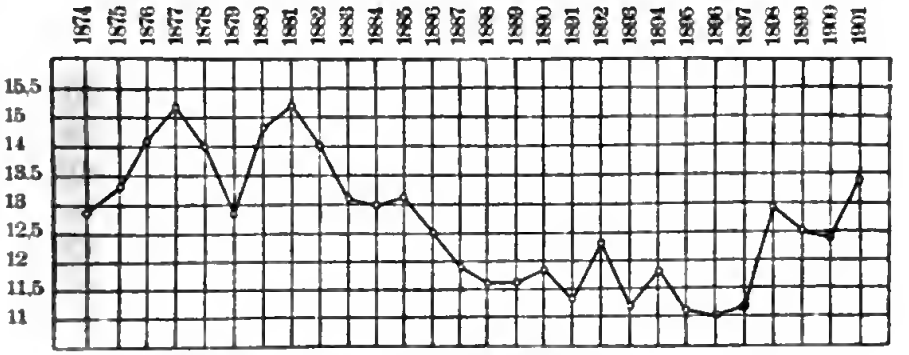

(In dieser Darstellung sind die Höhenpunkte für 1899, 1900 und 1901 — wie aus der Tafel Seite 855 hervorgeht — um je eine Linie zu tief eingezeichnet.)

Von einer Verschlechterung der Verbrechensstraffälligkeit kann — wenn, wie zu erwarten ist, sich die Steigerung der letzten Jahre als eine vorübergehende darstellt — nicht gesprochen werden.

Faßt man die Vergehen und Übertretungen als kleinere Straffälligkeit zusammen, so ergibt sich folgendes Bild:

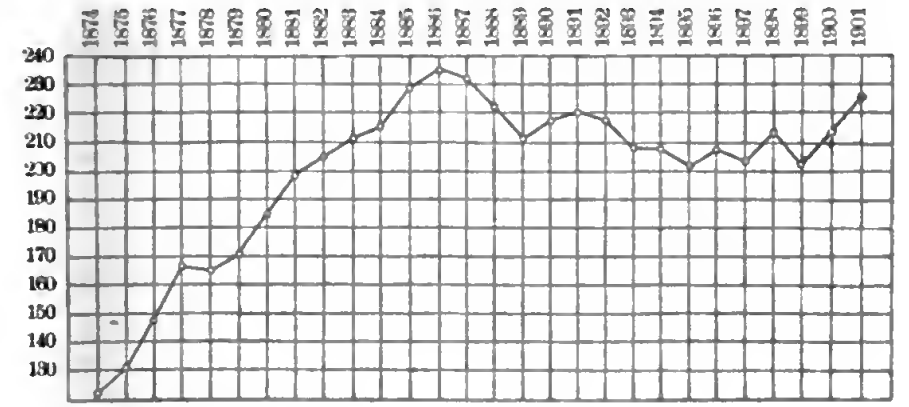

Die steigende Bewegung von 1874—1886 ist an der Hand der Verurteilungsstatistik leicht zu erklären. Von 1874 bis einschließlich 1884 stiegen die Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen um 231 389; von dieser Vermehrung entfielen auf das Landstreichergesetz 34 119, auf die neuen Tierseuchengesetze 22 915, auf das neue galizische Trunkenheitsgesetz 26 028, zusammen 83 062. Zieht

man diese von der Gesamtsumme der Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen im Jahre 1884 (511 839) ab, so würden auf 10 000 Bewohner nur 188 Verurteilungen entfallen (gegen 225). Es ist daher allerdings trotzdem eine Steigerung zu verzeichnen, die auf die Verurteilungen wegen Diebstahls (+ 39 019), Ehrenbeleidigung (+ 34 605) und Körperbeschädigung (+ 26 899) zurückzuführen ist. Das weitere Ansteigen der Verurteilungen von 1884 auf 1886 mit 21 auf 10 000 ist nahezu ausschließlich auf das Landstreichergesetz von 1885 zurückzuführen, indem dieses eine Vermehrung der Verurteilungen um 45 707 oder um 19 auf 10 000 Bewohner nach sich gezogen hat. Das nun folgende Sinken der Verurteilungen bis 1899 ist zum großen Teile auf ein solches beim Diebstahle (— 27 150 von 1885—1899) und bei der Ehrenbeleidigung (— 15 576 von 1887—1899) zurückzuführen. In bezug auf die Zeit von 1899 ab habe ich die Erklärung bereits gegeben.

Nicht unwesentlich verändert sich das Bild, wenn die westlichen und die östlichen Kronländer (Galizien, Bukowina und Dalmatien) gesondert behandelt werden. Der Gang der Verbrechensverurteilungen auf 10 000 Zivilbewohner stellt sich demnach folgendermaßen dar:

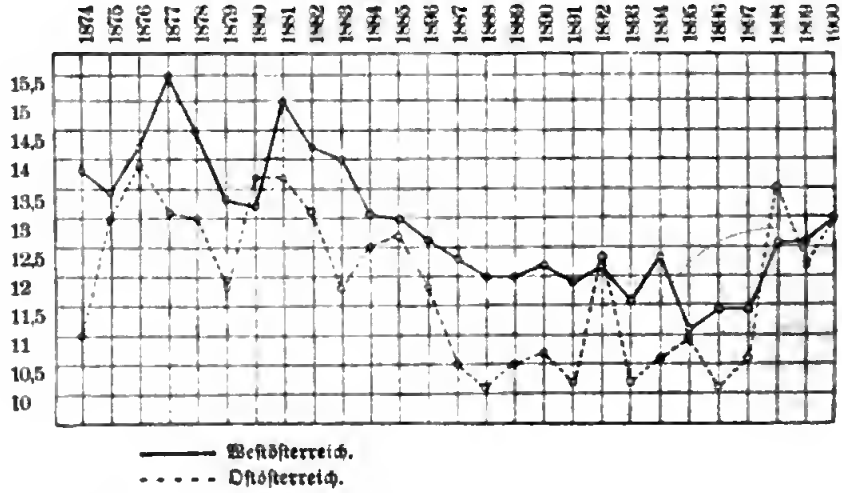

In bezug auf die Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen beschränke ich mich auf die Feststellung der Kurve für die westlichen Kronländer, die sich folgendermaßen darstellt:

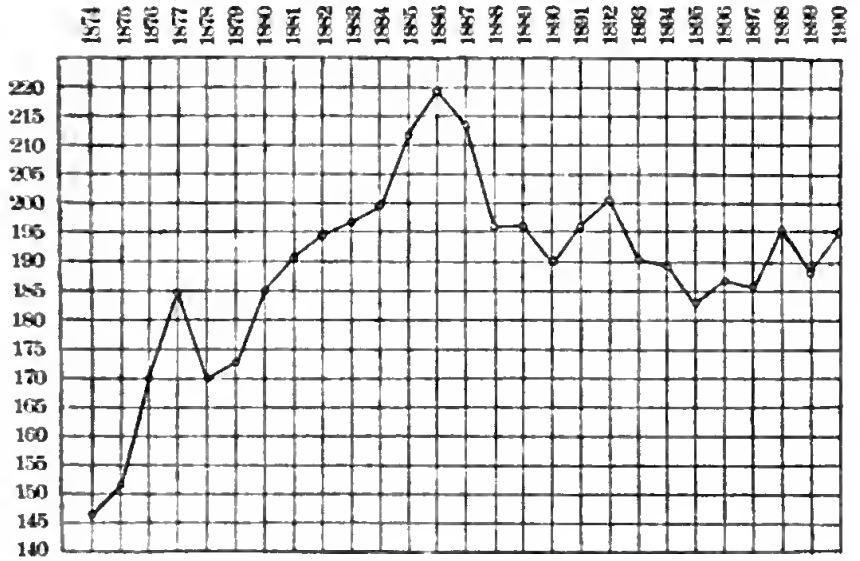

Was nun die Verteilung der Verurteilungen auf die einzelnen Länder anbelangt, so muß ich darauf verzichten, sie — wie dies in der amtlichen Statistik geschieht — vom Jahre 1881 ab wiederzugeben, da diese Darstellung zu viel Raum in Anspruch nehmen würde. Ich beschränke mich daher auf die Angabe der Ziffern für das Jahrfünft 1896 bis 1900 und das Jahr 1901. Zunächst stelle ich die Verteilung nach dem Orte der Verurteilung voran.

(Siehe die Tabelle auf Seite 860.)

Die Verurteilungen nach den Orten der Verübung geben kein Bild der Straffälligkeit der einheimischen Bevölkerung. Je nach dem Umfange der Wanderbewegung und der Beteiligung Zugewanderter an der Straffälligkeit verschiebt sich die Belastung der einzelnen Länder zu Ungunsten jener Länder, welche größere Teile ihrer Bevölkerung abgeben. Der Ort der Verübung kommt nur insoweit in Betracht, als durch die Verhältnisse des Aufenthaltsortes äußere Bedingungen zu einer größeren oder geringeren Beteiligung an der Straffälligkeit gegeben sind.

Die Umrechnung der Zahl der Verurteilungen auf die Gesamtzahl der Zivilbevölkerung soll einen Maßstab für die Gefährdung derselben geben. Ob dies dadurch erreicht wird, ist mehr als zweifelhaft. Einerseits ist nicht die Zahl der verurteilten Personen

Von den Verurteilten entfielen nach dem Orte der Verurteilung auf	Jahr	wegen				auf 10 000 der Bevölkerung				auf 10 000 der Strafmündigen			
		Verbrechen	Vergehen	Übertretung	zusammen	Verbrechen	Vergehen	Übertretung	zus.	Verbrechen	Vergehen	Übertretung	zus.
Niederösterreich	1896/00	3770	760	66 239	70 769	12,3	2,5	216,2	231,0	16,9	3,4	297,1	317,4
	1901	4591	1307	67 688	73 586	14,7	4,2	217,3	236,2	20,6	5,9	303,7	330,2
Oberösterreich	1896/00	986	91	9 336	10 413	12,3	1,1	116,1	129,5	17,3	1,6	163,7	182,6
	1901	1111	128	10 055	11 294	13,7	1,6	124,3	139,6	19,5	2,2	176,3	198,0
Salzburg	1896/00	296	20	4 198	4 514	15,5	1,0	219,9	236,4	21,6	1,5	306 4	329,5
	1901	360	45	4 305	4 710	18,6	2,3	222,2	243,1	26,3	3,3	314,2	343,8
Steiermark	1896/00	2546	388	19 939	22 873	18,9	2,9	147,9	169,7	26,5	4,0	207,4	237,9
	1901	2896	392	24 963	28 251	21,3	2,9	182,5	206,7	30,1	4,1	257,6	291,8
Kärnten	1896/00	552	62	6 075	6 689	15,2	1,7	167,3	184,2	21,8	2,5	240,2	264,5
	1901	635	64	6 924	7 623	17,4	1,8	190,1	209,3	25,1	2,5	273,7	301,3
Krain	1896 00	1136	234	10 359	11 729	22,5	4,6	205,7	232,8	33,8	7,0	308,6	349,4
	1901	962	288	12 273	13 523	18,6	5,7	242,1	266,4	28,7	8,6	365,7	403,0
Tirol	1896/00	1064	175	13 960	15 199	12,6	2,1	165,6	180,3	17,8	2,9	232,9	253,6
	1901	1250	286	14 465	16 001	14,7	3,4	170,1	188,2	20,9	4,8	241,4	267,1
Vorarlberg	1896/00	232	34	1 741	2 007	18,0	2,6	135,2	155,8	25,2	3,7	188,9	217,8
	1901	319	50	1 958	2 327	24,4	3,8	149,9	178,1	34,6	5,4	212,4	252,4
Küstenland	1896/00	1019	241	13 649	14 909	13,7	3,2	183,2	200,1	19,6	4,6	263,0	287,2
	1901	1016	351	17 177	18 544	13,5	4,7	228,2	246,4	19,6	6,8	330,8	357,2
Böhmen	1896/00	5251	900	107 071	112 322	8,4	1,4	170,5	180,3	12,3	2,1	250,1	264,5
	1901	5640	974	108 899	115 513	8,9	1,5	172,0	182,4	13,2	2,3	254,4	269,9
Mähren	1896/00	3661	439	53 286	57 386	15,1	1,8	220,1	237,0	22,4	2,7	326,0	351,1
	1901	4379	412	58 464	63 255	18,0	1,7	239,6	259,3	26,8	2,5	357,7	387,0
Schlesien	1896/00	1006	96	15 989	17 091	14,9	1,4	236,4	252,7	22,6	2,2	359,4	384,2
	1901	1242	106	17 631	18 979	18,1	1,5	256,7	276,3	27,9	2,4	396,3	426,6
Galizien	1896/00	8458	3148	194 872	206 478	11,7	4,3	269,8	285,8	18,5	6,9	427,2	452,6
	1901	9142	3532	225 979	238 953	12,8	4,8	307,6	325,2	20,7	7,8	495,5	524,0
Bukowina	1896/00	1062	808	23 162	25 032	14,6	11,1	318,9	344,6	20,8	17,5	500,9	538,7
	1901	1170	948	22 147	24 265	15,9	12,6	301,1	329,6	25,3	20,5	479,2	525,0
Dalmatien	1896/00	957	106	11 513	12 576	16,3	1,8	196,0	214,1	25,0	2,8	300,8	328,6
	1901	1242	145	14 353	15 730	22,0	2,3	243,6	267,9	33,8	3,5	375,1	412,4

ausschlaggebend, es müßte zum mindesten, wie dies in der deutschen Kriminalstatistik geschieht, die Zahl der von den Verurteilten verübten Handlungen zu Grunde gelegt werden (auch dies läßt sich nur sehr unvollkommen bewerkstelligen, weil bei den Eigentumsstraftaten vielfach eine Zusammenrechnung gleichartiger Handlungen zu einer Verbrechenseinheit stattfindet, ebenso bei gewerbsmäßigen Verbrechen). Dazu kommt, daß sich bei der Frage der Gefährdung der Bevölkerung die Beschränkung auf jene Straftaten, bezüglich welcher es zu einer Verurteilung gekommen ist, noch mehr geltend macht, als bei der Frage der Straffälligkeit. Außerdem ist nicht bloß die Zivilbevölkerung gefährdet und sind bestimmte Altersklassen gar nicht oder weit weniger gefährdet. Die Umrechnung auf die Zivilbevölkerung gibt daher nicht das richtige Bild der Gefährdung.

Dagegen ermöglicht die Umrechnung auf die Zahl der Strafmündigen einen gewissen Rückschluß auf die Straffälligkeit, sofern nämlich die sonstigen Verhältnisse zeitlich und örtlich annähernd gleich sind. Daß dies in Österreich in bezug auf seine Reichsteile nicht der Fall ist, wurde bereits bei Erörterung des Strafverfahrens auseinandergesetzt. Es sind daher Rückschlüsse aus dieser Umrechnung auf die örtliche Straffälligkeit nur mit Vorsicht und keineswegs mit Sicherheit zu machen.

Im Jahre 1901 war nun die Reihenfolge:

bei den Verbrechen:		bei allen Straftaten:	
Vorarlberg	34,6	Bukowina	524,8
Dalmatien	32,5	Galizien	524,0
Steiermark	30,1	Schlesien	426,6
Krain	28,7	Dalmatien	411,1
Schlesien	27,9	Krain	403,0
Mähren	26,8	Mähren	387,0
Salzburg	26,3	Küstenland	357,5
Bukowina	25,3	Salzburg	343,8
Kärnten	25,1	Niederösterreich	330,2
Tirol	20,9	Kärnten	301,3
Galizien	20,7	Steiermark	291,8
Niederösterreich	20,6	Böhmen	269,8
Küstenland	19,6	Tirol	267,0
Oberösterreich	19,5	Vorarlberg	252,5
Böhmen	13,2	Oberösterreich	198,0

Vorauszuſchicken iſt, daß in Galizien und Bukowina infolge des nur für dieſe Länder geltenden Trunkenheitsgeſetzes 17 765 Übertretungsverurteilungen (35,3) in Abſchlag zu bringen wären, daß ferner in dieſen Ländern die weit größere Zahl der Verurteilungen nach den Tierſeuchengeſetzen zum Teil auf den ſtärkeren Viehverkehr zurückzuführen ſein dürfte (zum großen Teil aber auch auf andere Urſachen), daß jedoch anderſeits mangels einer größeren Wanderbewegung nur wenige Verurteilungen nach dem Landſtreichergeſetze (8220 von 77 005) erfolgten.

Ein ſicherer Vergleich der Verbrechensverurteilungen mit dem Verhältnis der Verurteilungen zu den Strafanzeigen im Gerichtshofverfahren iſt deshalb ausgeſchloſſen, weil in dieſem Verfahren auch die Vergehen eingeſchloſſen ſind. Läßt man aber Bukowina und Galizien beiſeite, weil dort die Zahl der Vergehensanzeigen (infolge der Tierſeuchengeſetze) einen bedeutenden Anteil der Strafanzeigen darſtellen, ſo iſt es immerhin auffällig, daß in den meiſten Ländern mit den ſtärkſten Anteilen der Verurteilungen an den Strafanzeigen (wie Vorarlberg mit 45 und Dalmatien mit 40) höhere Verhältniſſe der Verbrechensverurteilungen vorliegen (Tirol mit 38 und Kärnten mit 31 machen eine Ausnahme), während jene mit den niedrigſten Anteilen der erſten Art (Niederöſterreich mit 23 und Böhmen mit 24) in der Reihenfolge unten ſtehen. Es läßt dies den Rückſchluß zu, daß der größere oder geringere Erfolg des Strafverfahrens einen ſehr weſentlichen Einfluß auf die ſchließlichen Verurteilungsziffern hat.

Die Reihenfolge würde eine weſentlich andere ſein, wenn die Umrechnung auf die ſtrafmündige, in den einzelnen Ländern heimatberechtigte Bevölkerung erfolgen würde. In einer Reihe von Ländern iſt nämlich der Anteil Zugewanderter an den Verbrechensverurteilungen ein ganz bedeutender, es gilt dies insbeſondere von Niederöſterreich, Salzburg und Vorarlberg. Die diesbezüglichen Feſtſtellungen der öſterreichiſchen Statiſtik, welche ſich auf die Übertretungen nicht ausdehnen können, da bezüglich derſelben keine ſtatiſtiſchen Zählkarten verfaßt werden, ſind folgende:

Von den Verbrechensverurteilungen entfielen 1901 auf:	nach dem Orte der Verurteilung	davon entfallen auf Landesangehörige		nach der Zuständigkeit	davon wurden außerhalb des Landes verurteilt	
		Zahl	%		Zahl	%
Niederösterreich .	4 591	2 237	48,7	2 448	211	8,6
Oberösterreich . .	1 111	823	74,1	1 015	192	18,9
Salzburg . . .	360	165	45,8	195	30	15,4
Steiermark . . .	2 894	2 237	77,3	2 449	212	8,7
Kärnten	635	511	80,5	710	199	28,0
Krain	962	899	93,4	1 146	247	21,5
Tirol	1 250	920	73,6	1 064	144	13,5
Vorarlberg . . .	319	148	46,4	161	13	8,1
Küstenland . . .	1 016	823	81,0	863	40	4,6
Böhmen	5 640	5 401	95,8	6 640	1239	18,7
Mähren	4 379	3 635	83,0	4 540	905	19,9
Schlesien	1 242	895	72,0	1 220	325	26,6
Galizien	9 442	9 329	98,8	9 918	589	3,1
Bukowina . . .	1 170	1 072	91,6	1 090	18	1,7
Dalmatien . . .	1 294	1 242	96,0	1 257	15	1,2
Ungarn	—	—	—	797	797	100,0
Ausland	—	—	—	709	709	100,0
unbekannt . . .	—	—	—	83	83	100,0
in ganz Österreich	36 305	34 716	95,6	34 716	—	—

Aus dieser Tafel ist zu entnehmen, wie viel von den Verbrechensverurteilungen eines Landes auf eigene und fremde Landesangehörige entfallen und wie viele Verbrechensverurteilungen die Heimatszuständigen jedes der Länder, beziehungsweise Ausländer betreffen. Es ergibt sich, wie bereits erwähnt, ein vollständig verändertes Bild. Die österreichische Statistik stellt nun die Anteile des Landes an der inländischen Bevölkerung einerseits und an der gesamten Verbrechensstraffälligkeit anderseits gegenüber und stellt dadurch fest, inwieweit diese Anteile von einander abweichen, d. h. ob auf ein Land mehr oder weniger Verurteilungen entfallen, als dies dem Bevölkerungsanteil entsprechen würde. Ist es nun auch nicht möglich, zu berechnen, wie viele Verbrechensverurteilungen auf je 10 000 der strafmündigen Heimatszuständigen der einzelnen Länder entfallen, so ist es doch möglich, die Umrechnung auf die Gesamtzahl der Heimatszuständigen vorzunehmen. Diese Umrechnung wird in der nunmehrigen Bearbeitung der amtlichen Statistik ebenfalls (jedoch ohne Beschränkung auf die Zivilbevölkerung) durchgeführt und der Berechnung nach dem Orte der Tat gegenübergestellt.

Ich führe nachstehend das Ergebnis, beschränkt auf das Jahr 1901 an.

Im Jahre 1901 entfielen auf:	an Heimats-zu-ständigen	an Ver-brechensver-urteilungen Ein-heimischer	daher mehr oder weniger	Nach dem Orte der Tat auf 10000 Anwesende	nach der Heimatszu-ständigkeit auf 10000 Zuständige
Niederösterreich . .	11,1	7,0	—	14,7	12,1
Oberösterreich . . .	3,1	2,9	—	13,7	12,5
Salzburg	0,7	0,6	—	18,6	12,7
Steiermark . . .	5,1	7,1	+	21,3	19,6
Kärnten	1,4	2,0	+	17,4	18,0
Krain	2,0	3,3	+	18,6	20,6
Tirol	3,2	3,1	—	14,7	12,7
Vorarlberg . . .	0,5	0,5	=	24,4	15,1
Küstenland . . .	2,8	2,5	—	13,5	12,6
Böhmen	24,5	19,1	—	8,9	9,7
Mähren	9,5	13,1	+	18,0	17,2
Schlesien	2,6	3,5	+	18,1	17,8
Galizien	28,4	28,6	+	12,8	13,3
Bukowina	2,8	3,1	+	15,9	15,8
Dalmatien	2,3	3,6	+	22,0	21,4
ganz Österreich . .	100,0	100,0	.	13,9	?
Ungarn	.	.	.	.	29,4
Ausland	.	.	.	.	31,4

Die Reihenfolge der Belastung nach der Heimatszuständigkeit ist daher Ausland 31,4, Ungarn 29,4, Dalmatien 21,4, Krain 20,6, Steiermark 19,6, Kärnten 18,0, Schlesien 17,8, Mähren 17,2, Bukowina 15,8, Vorarlberg 15,1, Galizien 13,3, Tirol und Salzburg 12,7, Küstenland 12,6, Ober-Österreich 12,5, Nieder-Österreich 12,1, Böhmen 9,7.

IV. Art der Straffälligkeit. Die amtliche Statistik gibt nunmehr außer den Verurteilungsziffern seit 1874 auch das Verhältnis der Verurteilungen wegen der wichtigsten Straftaten, A zur gesamten Zivilbevölkerung, B zu der Zahl der Strafmündigen seit dem Jahre 1881. Außerdem berechnet sie für die beiden Jahre 1900 und 1901 diese zwei Verhältnisse in den einzelnen Kronländern beschränkt auf eine Reihe ausschlaggebender Straftaten. Sie gibt ferner eine ähnliche Berechnung bezüglich bestimmter Verbrechen und Vergehen geteilt nach den Geschlechtern für die einzelnen Kronländer und schließlich das Verhältnis der Verurteilungen wegen dieser Verbrechen und Vergehen nach der

Zuständigkeit und Gebürtigkeit der Verurteilten zu der Zahl der in den einzelnen Kronländern Zuständigen und Geborenen.

Dementsprechend haben die Veröffentlichungen an Umfang bedeutend zugenommen. Es ist räumlich ausgeschlossen, hier die bezüglichen Zusammenstellungen wiederzugeben und muß ich mich auf einige auszugsweise und nach Umfang gekürzte Mitteilungen beschränken. Ich muß insbesondere darauf verzichten, die Verteilung auf die einzelnen Länder des Näheren zu erörtern und die ausführlichen amtlichen Daten in dieser Richtung anzuführen.

a) Straftaten gegen die Staatsgewalt. Ich reihe denselben die Majestätsbeleidigung an, obgleich diese vielfach von wiederholt rückfälligen arbeitsscheuen Personen (Landstreichern und Zwänglingen) zum Zwecke der Unterkunft im Gefängnis begangen wird. Während die Abstrafungen wegen gewalttätigen Widerstandes gegen obrigkeitliche Personen und wegen Beleidigung solcher während ihrer Dienstesausübung in stetem Ansteigen begriffen sind, zeigt sich bei der Majestätsbeleidigung eine Abnahme der Verurteilungen.

Zahl der Verurteilungen wegen:		1881/85	1886/90	1891/95	1896/00	1900	1901
Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen (§ 81 St.G.)	Zahl	1 537,8	1 756,4	2 091,6	2 660,4	3 106	3 157
	auf 10 000 Zivilbewohner	0,67	0,74	0,85	1,03	1,20	1,20
	auf 10 000 Strafmündige	1,00	1,10	1,27	1,54	1,78	1,79
Auflauf (§ 279 St.G.)	Zahl	211,0	233,0	303,2	519,4	496	373
	auf 10 000 Zivilbewohner	0,09	0,10	0,11	0,19	0,19	0,14
	auf 10 000 Strafmündige	0,13	0,14	0,17	0,30	0,28	0,21
Beleidigung von Beamten (§ 312 St.G.)	Zahl	13 559,7	14 087,4	14 382,0	16 152,6	17 029	17 612
	auf 10 000 Zivilbewohner	6,03	6,00	5,90	6,26	6,57	6,72
	auf 10 000 Strafmündige	8,90	8,88	8,74	9,29	9,76	9,98
Majestätsbeleidigung (§ 63 St.G.)	Zahl	330,0	249,4	221,8	291,8	321	305
	auf 10 000 Zivilbewohner	0,14	0,10	0,09	0,11	0,12	0,12
	auf 10 000 Strafmündige	0,21	0,17	0,14	0,16	0,18	0,17

Die Belaſtung der einzelnen Kronländer iſt außerordentlich verſchieden. Läßt man die Majeſtätsbeleidigung mit Rückſicht auf den großen Anteil der Landſtreicher an dieſer Straftat beiſeite, ſo waren in den Jahren 1900 und 1901 nach dem Verhältniſſe zur Zahl der Strafmündigen am ſchwerſten belaſtet bei der Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Perſonen: Dalmatien (4,05 und 4,94), Küſtenland (3,53 und 3,99), Bukowina (2,38 und 2,40), Steiermark (2,06 und 2,52), Mähren (2,24 und 2,33), Weſtgalizien (2,46 und 2,05), Vorarlberg (1,41 und 2,71). Bei der ſogenannten Wachebeleidigung ſtehen ebenfalls Dalmatien (18,20 und 20,41), Bukowina (17,65 und 16,96) und Küſtenland (13,70 und 14,26) voran, ihnen folgen Oſtgalizien (12,81 und 13,74), Weſtgalizien (10,20 und 10 98) und Nieder-Öſterreich mit Wien (11,81 und 11,55), welches auf dem Gebiete des Verbrechens des § 81 St.G. mit 1,52 und 1,37 unter dem Reichsmittel ſteht.

Ich habe bereits erwähnt, daß eine Umrechnung auf die heimatszuſtändige ſtrafmündige Bevölkerung der einzelnen Länder fehlt. Es kann daher nur der Anteil an den Verurteilungen der Heimatszuſtändigen ohne Rückſicht auf die Strafmündigkeit mitgeteilt werden.

Demnach iſt die Reihe nach dem Anteil der Verurteilungen auf 10 000 Heimatszuſtändige im Durchſchnitt der beiden Jahre 1900 und 1901 bei der Majeſtätsbeleidigung: Ausland (0,75), Ungarn (0,29), Küſtenland (0,25), Mähren (0,24), Schleſien und Krain (0,15), Böhmen (0,14), Kärnten (0,09), Nieder-Öſterreich (0,08), Ober-Öſterreich, Tirol und Dalmatien (0,07), Steiermark und Galizien (0,06), Vorarlberg (0,04), Bukowina (0,02), Salzburg (0,00); bei der Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Perſonen: Dalmatien (2,90), Ausland (2,57), Küſtenland (2,56), Ungarn (2,30), Steiermark (1,58), Bukowina (1,52), Krain (1,50), Mähren (1,38), Schleſien (1,31), Kärnten (1,24), Böhmen (1,13), Salzburg und Galizien (0,91), Nieder-Öſterreich (0,84), Tirol (0,77), Ober-Öſterreich (0,70), Vorarlberg (0,43).

b) Straftaten gegen die Religion. Es zeigt ſich infolge der politiſchen Gegenſätze ein bedeutendes Anſteigen der Verurteilungen und des Verhältniſſes derſelben zur Größe der Bevölkerung. Es muß jedoch bemerkt werden, daß auch ein großer Teil der Religionsſtörungen von Landſtreichern oder Zwänglingen zum Zwecke der Unterkunft im Gefängniſſe begangen wird. Außerdem

ist die Zahl der Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Religion vollständig von der Geneigtheit der Bevölkerung zur Erstattung von Anzeigen wegen solcher Straftaten abhängig, so daß aus dem Ansteigen der Verurteilungen ein Rückschluß auf die größere Verbreitung dieser Straftat kaum zulässig erscheint. Auch für die Anzeigen sind vorwiegend politische Beweggründe ausschlaggebend.

Zahl der Verurteilten wegen:		1881/85	1886/90	1891/95	1896/00	1900	1901
Religionsstörung (§ 122 St.G.)	Zahl	98,8	103,4	130,0	175,4	183	188
	auf 10 000 Zivilbewohner	0,04	0,04	0,04	0,06	0,08	0,07
	auf 10 000 Strafmündige	0,06	0,06	0,08	0,10	0,10	0,11
Beleidigung einer Religionsgenossenschaft usw. (§ 303 St.G.)	Zahl	136,8	160,2	254,2	302,8	286	355
	auf 10 000 Zivilbewohner	0,05	0,06	0,11	0,11	0,11	0,14
	auf 10 000 Strafmündige	0,09	0,10	0,17	0,17	0,16	0,20

Nach dem Lande der Verurteilung entfallen auf 10 000 Strafmündige in demselben Lande anwesende Zivilbewohner im Durchschnitt der Jahre 1900 und 1901 in Krain 0,36, Mähren 0,29, Salzburg 0,22, Schlesien 0,17, Vorarlberg 0,16, Küstenland 0,14, Kärnten und Westgalizien 0,12, Steiermark und Tirol 0,08, Ostgalizien 0,07, Nieder-Österreich und Böhmen 0,06, Dalmatien 0,04, Ober-Österreich 0,03, Bukowina 0,01 Verurteilungen wegen Religionsstörung. Dagegen entfallen ohne Beschränkung auf die Strafmündigen auf 10 000 Heimatszuständige von Ungarn 0,27, Krain 0,20, Mähren 0,17, Schlesien und Ausland 0,11, Kärnten 0,09, Küstenland 0,07, Salzburg und Tirol 0,06, Vorarlberg, Böhmen und Galizien 0,05, Ober-Österreich und Dalmatien 0,04, Nieder-Österreich und Steiermark 0,03, Bukowina 0,00.

Von Interesse wäre die Ermittlung des Anteiles der einzelnen Glaubensgenossenschaften an diesen Straftaten, die amtliche Statistik gibt jedoch nur die auf dieselben entfallenden absoluten Zahlen (in Deutschland entfielen auf 10 000 Strafmündige der betreffenden Glaubensbekenntnisse bei den Evangelischen 0,068, Katholiken 0,14, Juden 0,20 Verurteilungen wegen Religionsvergehen bei einem

Gesamtanteil der Strafmündigen von 0,10 im Durchschnitt der Jahre 1892 bis 1901).

c) Straftaten gegen die Sittlichkeit. Auch auf diesem Gebiete zeigt sich eine bedeutende Steigerung der Verurteilungen, jene wegen der Sittlichkeitsverbrechen haben sich vom Jahrfünft 1881/85 bis 1901 im Verhältnis zur Bevölkerung genau verdoppelt. Ich führe die Ziffern der Verurteilungen wegen Übertretung der Kuppelei und der gewerbsmäßigen Unzucht nicht an, weil diese vollständig von dem Maße der Duldung oder des Einschreitens der Polizei abhängig sind.

Zahl der Verurteilten wegen:		1881/85	1886/90	1891/95	1896/00	1900	1901
Unzuchtverbrechen	Zahl	656,8	855,4	1030,6	1283,6	1396	1460
	auf 10 000 Zivilbewohner	0,28	0,36	0,42	0,49	0,54	0,56
	auf 10 000 Strafmündige	0,43	0,54	0,62	0,74	0,80	0,83
Übertretung gegen die Sittlichkeit nach § 516 St.G.	Zahl	1023,6	1235,2	1303,8	1622,6	2081	2034
	auf 10 000 Zivilbewohner	0,44	0,52	0,53	0,63	0,80	0,78
	auf 10 000 Strafmündige	0,67	0,78	0,79	0,93	1,19	1,15

Es wäre verfehlt, aus der Zahl der Verurteilungen wegen Sittlichkeitsstraftaten einen Rückschluß auf die Unsittlichkeit der betreffenden Bevölkerung zu ziehen, denn je leichter die Gelegenheit zu einem nicht strafbaren außerehelichen Geschlechtsverkehr ist, desto weniger Anlaß ist zu einem strafbaren gegeben. Es trifft dies ebenso sehr für die großen Städte, als für solche Länder mit vorwiegend ländlicher Bevölkerung zu, in welchen der außereheliche Geschlechtsverkehr auf keine Schwierigkeiten stößt.

Mit diesem Vorbehalte gebe ich die Reihenfolge der Anteile der Verurteilungen auf 10 000 Strafmündige der anwesenden Zivilbevölkerung im Durchschnitt 1900/01: Vorarlberg 3,09, Tirol 1,93, Ober-Österreich 1,71, Salzburg 1,64, Steiermark 1,61, Kärnten 1,60, Nieder-Österreich 1,42, Krain 1,05, Küstenland 0,98, Mähren 0,96, Schlesien 0,94, Dalmatien 0,48, Böhmen 0,47, Westgalizien 0,42, Ostgalizien 0,24, Bukowina 0,19. Auffällig ist,

daß die zwei Länder mit den meisten unehelichen Geburten, Kärnten und Salzburg, auch mit Sittlichkeitsverbrechen schwer belastet sind. Zu bemerken ist, daß in den Gebirgsländern die Unzucht mit Tieren in betracht kommt. Die Umrechnung nach der Heimatszuständigkeit der Verurteilten zeigt zwar eine bedeutende Belastung der Ausländer (Landstreichertum), im übrigen aber nur eine geringfügige Verschiebung der Reihenfolge, nämlich: Ausland 1,90, Vorarlberg 1,65, Ungarn 1,38, Salzburg 1,27, Tirol 1,26, Ober-Österreich 1,13, Kärnten 1,09, Steiermark 1,07, Nieder-Österreich 0,83, Krain 0,74, Mähren 0,73, Küstenland 0,67, Schlesien 0,58, Böhmen 0,39, Dalmatien 0,32, Galizien 0,20, Bukowina 0,12.

d) Vorsätzliche Straftaten gegen Leib und Leben. Die Verurteilungen wegen Mord und Totschlag (vorsätzliche Körperbeschädigung mit tötlichem Erfolge) sind in Abnahme begriffen, wozu zu bemerken ist, daß vielfach in Fällen beabsichtigter Tötung infolge der Schwurgerichtszuständigkeit nur eine Verurteilung wegen Totschlages erfolgt. Dagegen sind die Verurteilungen wegen Körperbeschädigung in allmählicher Zunahme begriffen. Die Steigerung der Verurteilungen wegen Kindermißhandlung ist zweifellos auf eine Zunahme der Neigung zu Strafanzeigen wegen dieser Übertretung zurückzuführen. (Siehe die Tabelle Seite 870.)

Die zwei großen Gruppen der Straftaten wider das Vermögen und gegen die körperliche Unversehrtheit haben seit den Anfängen des Strafrechtes die Strafsälligkeit beherrscht. In ihrer geschichtlichen Entwicklung spiegelt sich zugleich die Empfindlichkeit gegen Rechtsverletzungen der einen oder andern Art. Es zeigt sich dies in dem wachsenden Bestreben der Gesetzgebung, den Strafrechtsschutz gegen Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit zu verschärfen, dagegen geringfügige Verletzungen von Vermögensrechten entweder gänzlich aus dem Gebiete des Strafunrechtes auszuscheiden oder doch milderen Strafbestimmungen zu unterwerfen, ferner auch in dem Umfange, in welchem der Strafrechtsschutz auf beiden Gebieten in Anspruch genommen wird, und in der Anwendung der Bestimmungen des geltenden Rechtes durch die Organe der Rechtsprechung. Es entspricht daher den Tatsachen nicht, wenn die andauernde Zunahme der Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperbeschädigung schlechtweg auf eine Zunahme der Strafsälligkeit der Bevölkerung auf diesem Gebiete zurückgeführt wird. Auch in

Zahl der Verurteilten wegen:		1881/85	1886/90	1891/95	1896/00	1900	1901
Mord	Zahl	163,2	136,0	133,6	116,4	106	110
Kindesmord.	"	108,2	105,8	90,4	72,8	62	74
Mord und Kindesmord	auf 10 000 Zivilbewohner ...	0,11	0,11	0,09	0,06	0,06	0,07
	auf 10 000 Strafmündige	0,17	0,15	0,13	0,11	0,10	0,10
Totschlag	Zahl	238,2	231,8	237,6	235,2	262	237
	auf 10 000 Zivilbewohner ...	0,10	0,10	0,09	0,08	0,10	0,09
	auf 10 000 Strafmündige	0,15	0,14	0,14	0,13	0,15	0,13
schwere Körperbeschädigung	Zahl	4 441,8	4 704,4	4 466,6	5 201,2	5 532	5 971
	auf 10 000 Zivilbewohner ...	1,98	2,00	1,88	2,02	2,13	2,28
	auf 10 000 Strafmündige	2,93	2,96	2,78	3,01	3,17	3,38
leichte Körperbeschädigung	Zahl	57 027,6	62 847,4	65 190,8	76 060,4	81 165	86 344
	auf 10 000 Zivilbewohner ...	25,39	26,78	26,76	29,80	31,30	32,94
	auf 10 000 Strafmündige	37,47	39,61	39,62	44,06	46,50	48,95
Mißhandlg. von Kindern usw.	Zahl	1 236,6	1 242,6	1 430,8	2 028,6	1 899	2 325
	auf 10 000 Zivilbewohner ...	0,54	0,52	0,59	0,79	0,73	0,89
	auf 10 000 Strafmündige	0,81	0,78	0,87	1,17	1,09	1,32

jenen Staaten, in welchen die vorsätzliche Körperbeschädigung vollständig der amtlichen Strafverfolgung unterstellt ist, wie in Österreich, hängt die Zahl der Aburteilungen naturgemäß insbesondere in Fällen minder schwerer Erfolge von dem Einschreiten der Verletzten, dem Maße ihres Bedürfnisses nach einer Genugtuung ab. Würde in der Tat eine zunehmende Verrohung der Sitten vorliegen, gegen welche der Rückblick auf eine nicht allzuferne Vergangenheit spricht, dann wäre die Erscheinung nicht zu erklären, daß die schwersten und rohesten Formen der Körperbeschädigung, des gemeinen Raufhandels, in Abnahme, und nur die große Zahl der Verurteilungen wegen Körperbeschädigung mit minder schweren Folgen und in minder rohen Formen in Zunahme begriffen ist.

Die österreichische Statistik gibt über diese Erscheinung nur insofern Aufschluß, daß sie die Abnahme der Körperbeschädigung mit tötlichem Erfolge (dem Totschlage des österreichischen Rechtes) feststellt. In dieser Richtung muß die Erfahrung die Statistik ergänzen. Im übrigen nähert sich auf dem Gebiete der Körperbeschädigung die Statistik der Wirklichkeit, weil auf diesem Straffälligkeitsgebiete die Überweisung des Täters meist weit geringeren Schwierigkeiten begegnet, als auf andern Gebieten, indem in zahlreichen Fällen, in welchen der Zusammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem eingetretenen Erfolge nicht erweislich ist, die Verurteilung wegen Beteiligung an einer Schlägerei oder wegen Versuches einer Korperbeschädigung erfolgen kann.

Als Massenerscheinung hängt die vorsätzliche Körperbeschädigung zunächst mit eingewurzelten Volkssitten oder richtiger Unsitten zusammen. Dementsprechend ist die Verteilung der Verurteilungen auf einzelne Länder und Landstriche in enger Beziehung zu der Besiedelung derselben mit bestimmten Volksstäumen. In Österreich kommen in dieser Richtung als am schwersten belastet die Südslaven, Polen und Ruthenen in betracht. Unter den Deutschen sind die in den Gebirgsländern wohnenden Angehörigen des bayerischen und alemannischen Volksstammes hervorzuheben. Am geringsten belastet stellen sich die in Böhmen lebenden Deutschen und Tschechen gleichmäßig dar. Hervorzuheben ist, daß die Bewohner der Großstadt Wien keineswegs stark belastet erscheinen, die „Messerhelden" der Großstadt bilden eben nur einen verschwindenden Bruchteil der Bevölkerung. Zweifelsohne spielt der Alkoholgenuß eine nicht zu unterschätzende Rolle bei diesen Straftaten, diese ist jedoch auch nicht zu überschätzen. Die Tatsache, daß der Täter bei Begehung der Tat angetrunken war, darf nicht zu dem allgemeinen Rückschluß verleiten, daß die Tat auf den Alkoholgenuß zurückzuführen sei. Es kommt einerseits auf die Umstände des einzelnen Falles an, nach welchem zu beurteilen ist, welches Gewicht diesem einzelnen der verschiedenen Faktoren beizumessen ist. In den Landstrichen, in welchen der Raufhandel als erwünschte und verabredete Beigabe sonntäglicher oder feiertäglicher Unterhaltung, als Sache des Ehrgeizes und Sportes betrachtet wird, spielt der Alkoholgenuß nur eine nebensächliche Rolle, er gehört mit zur Sache. Der Raufhandel selbst ist vielfach mit dem Zweikampf und der Studentenmensur zu vergleichen, mag er sich auch in roheren Formen abspielen — auch

hier ist der Beweggrund häufig Genugtuung für vermeintliches oder wirkliches Unrecht, Liebe, Haß oder Rachegefühl, oder wie bei der Bestimmungsmensur ein gegenseitiges Kräftemessen. Jeder Versuch, den Einfluß des Alkohols statistisch irgendwie festzustellen, muß notwendig scheitern und kann nur zu ganz verfehlten, willkürlichen Schlüssen führen. Verläßliche Angaben über die Bewertung des Alkoholeinflusses kann selbst der erkennende Richter nicht geben, am wenigsten könnten sie aus den Akten geschöpft werden.

Im Durchschnitt der beiden Jahre 1900 und 1901 entfielen auf 10 000 Strafmündige der anwesenden Zivilbevölkerung Verurteilungen wegen schwerer Körperbeschädigung und Totschlages: Krain 10,41, Dalmatien 8,88, Steiermark 7,77, Bukowina 6,90, Westgalizien 4,83, Kärnten und Ostgalizien 4,52, Vorarlberg 4,39, Schlesien 3,82, Küstenland 3,35, Ober-Österreich 3,32, Salzburg 2,99, Mähren 2,47, Tirol 1,99, Nieder-Österreich 1,62, Böhmen 1,21;

wegen leichter Körperbeschädigung: Westgalizien 103,29, Ostgalizien 92,65, Bukowina 68,89, Krain 68,71, Dalmatien 52,11, Schlesien 48,15, Steiermark 47,70, Kärnten 44,86, Küstenland 39,16, Salzburg 32,52, Ober-Österreich 31,68, Mähren 29,43, Vorarlberg 29,35, Tirol 25,95, Nieder-Österreich 25,93, Böhmen 15,50.

Faßt man die Verurteilungsanteile in bezug auf beide Abstufungen der vorsätzlichen Körperbeschädigung zusammen, so ergibt sich, daß am schwersten belastet folgende Länder sind: West- und Ostgalizien mit 108 und 97 (bei 54 pCt. Polen und 42 pCt. Ruthenen in ganz Galizien), Krain mit 79 (bei 94 pCt. Slovenen, 5,5 pCt. Deutschen), Bukowina mit 75 (bei 41 pCt. Ruthenen, 31 pCt. Rumänen, 20 pCt. Deutschen), Dalmatien mit 60 (bei 96 pCt. Serbokroaten, 2,6 pCt. Italienern, 3,9 pCt. Deutschen), Steiermark mit 55 (bei 68 pCt. Deutschen, 31 pCt. Slovenen), Schlesien mit 51 (bei 44 pCt. Deutschen, 33 pCt. Polen, 22 pCt. Tschechen), Kärnten mit 49 (bei 74 pCt. Deutschen, 25 pCt. Slovenen), Küstenland mit 42 (bei 29 pCt. Slovenen, 20 pCt. Serbokroaten, 46 pCt. Italiener, 2,7 pCt. Deutschen). In bezug auf Steiermark ist zu bemerken, daß das Großteil der slovenischen Bevölkerung in den Gerichtshofsprengeln Cilli und Marburg (Unter-Steiermark) ansässig ist, und auf diese beiden Gerichtssprengel mit 33 pCt. der Gesamtbevölkerung von 780 Verurteilungen wegen Totschlages und schwerer Körperbeschädigung 535 also 68 pCt.,

von 4873 Verurteilungen wegen leichter Körperbeschädigung 2157 oder 44 pCt. entfielen. Der Unterschied in der Reihenfolge der Belastung bei der schweren und leichten Körperbeschädigung ergibt sich aus dem Umfange der Anwendung gefährlicher Werkzeuge beim Raufhandel.

Nach der Heimatszuständigkeit entfielen von den wegen Totschlages und schwerer Körperbeschädigung Verurteilten im Durchschnitt der Jahre 1900 und 1901 auf 10 000 der Heimatszuständigen (ohne Rücksicht auf die Strafmündigkeit): Krain 7,01, Dalmatien 5,61, Steiermark 5,34, Bukowina 4,54, Kärnten 2,92, Galizien 2,90, Küstenland 2,45, Vorarlberg 2,35, Schlesien 2,24, Ober-Österreich 2,22, Mähren 1,55, Salzburg 1,49, Tirol 1,46, Nieder-Österreich 1,17, Böhmen 0,87.

e) Auf Eigennutz zurückzuführende Straftaten gegen fremdes Vermögen. Nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung läßt sich ein vollkommen einwandfreies Bild der Verurteilungsstatistik nicht geben. Die Verurteilungen wegen Verbrechens der Erpressung betreffen zweifellos zum weitaus überwiegenden Teile Angriffe gegen fremdes Vermögen, es sind jedoch auch solche Fälle enthalten, die unter den Begriff der Nötigung des deutschen Rechtes fallen würden. Es sind ferner in den Verurteilungen wegen Raubes, Diebstahls und Veruntreuung jene wegen Teilnehmung an diesen Straftaten enthalten, also die Fälle der sachlichen Begünstigung und der Hehlerei. In den Verurteilungen wegen Diebstahls sind ferner nach österreichischem Rechte jene wegen Wilderei und Fischfrevel enthalten, da diese als Diebstahl behandelt sind, es ist ferner die Abgrenzung zwischen Übertretung des Diebstahls und der politischen Übertretung des Forstfrevels sehr unklar und schwankend. Beim Betruge ist hervorzuheben, daß der Verbrechensbegriff nach österreichischem Rechte die falsche Aussage, Fälle der Urkundenfälschung und die betrügerische Krida enthält, und daß der Betrug im Allgemeinen nach der Fassung des geltenden Rechtes nicht auf Angriffe gegen das Vermögen beschränkt ist, wenn auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ein derartiger Angriff vorliegt. Schließlich ist zu erwähnen, daß seit dem Jahre 1883 die Fälle der Zwangsvollstreckungsvereitlung, sofern sie in der Entziehung einer gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sache bestehen, aus dem Begriffe der Veruntreuung ausgeschieden sind (infolge des

am 16. Juli 1883 in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 25. Mai 1883).

Mit Rücksicht auf das Vorerwähnte habe ich in die folgende Zusammenstellung auch die Straftaten gegen Gläubigerrechte aufnehmen müssen.

Ausschlaggebend sind auch hier nur die Verhältniszahlen und nicht die absoluten Verurteilungsziffern (in Betracht kommen vor allem die Jahrfünft-Durchschnitte). Demgemäß ergibt sich — von einzelnen Schwankungen abgesehen — ein Sinken der Verurteilungen bei der Erpressung und beim Raube. Bedeutend ist die Abnahme beim Verbrechen und bei der Übertretung des Diebstahls. Dem gegenüber zeigt sich nur beim Betruge ein nicht sehr bedeutendes Ansteigen der Verurteilungsverhältnisse. Faßt man die sämtlichen Verurteilungen wegen Verbrechen der Erpressung, des Raubes, des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges zusammen, so ergibt sich gegenüber dem Jahrfünft 1881/85 mit 14,17 (auf 10 000 Strafmündige) im Jahrfünft 1896/1900 ein Sinken auf 10,88. Die Verurteilungen wegen Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges zusammen ergeben 90,98 im ersten und 73,85 im letzten Jahrfünft und wenn man die Vergehen der Krida und der Zwangsvollstreckung und die Übertretung der letzteren hinzurechnet 91,58 und 77,24.

Da in Bezug auf die Wirksamkeit des Strafverfahrens eine wesentliche Änderung nicht eingetreten ist, erscheint aus der Abnahme der Verurteilungen ein Rückschluß auf die Abnahme der Straffälligkeit zulässig.

In Bezug auf die Scheidung zwischen Verbrechen und Übertretung ist zu bemerken, daß die Abgrenzung in der Mehrzahl der Fälle von dem Werte der Sache abhängt. Es ist klar, daß mit dem zunehmenden Sinken des Geldwertes eine Erweiterung des Verbrechensbegriffes eintritt, ein Umstand, der die geltenden Wertbetragsabgrenzungen längst als unhaltbar und eine Erhöhung dieser Beträge als dringend notwendig erwiesen hat.

Was die Verteilung auf die einzelnen Länder des Gesamtstaates anbelangt, so kann bei der außerordentlichen Verschiedenheit der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Bevölkerung ein Vergleich nur zu leicht zu irrigen Schlüssen verleiten. Es wäre insbesondere sehr gewagt, die Einkommensverhältnisse mit den Verurteilungen wegen Vermögensstraftaten in eine allgemeine Be-

Zahl der Verurteilten:							
Erpressung (§ 98 St.G.)	Zahl	443,4	395,4	411,4	372,8	408,8	440	432
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	0,17	0,17	0,15	0,15	0,17	0,16
	„ 10 000 Strafmündige	—	0,25	0,25	0,22	0,23	0,25	0,24
Raub (§ 190 St.G.) und Teilnehmung	Zahl	173,7	163,8	133,0	102,8	108,2	104	117
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	0,07	0,05	0,04	0,03	0,04	0,04
	„ 10 000 Strafmündige	—	0,10	0,08	0,06	0,06	0,06	0,07
Verbr. d. Diebstahls u. Teilnehmung	Zahl	17 843,3	17 588,6	14 350,4	14 328,2	14 369,8	14 425	16 034
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	7,88	6,12	5,89	5,61	5,56	6,12
	„ 10 000 Strafmündige	—	11,56	9,04	8,71	8,32	8,27	9,09
Üb. des Diebstahls u. Teilnehmung	Zahl	105 848,7	125 035,8	116 621,8	110 052,0	111 015,2	116 684	118 430
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	55,70	49,74	45,20	43,43	45,00	45,20
	„ 10 000 Strafmündige	—	82,15	73,55	66,94	64,36	66,85	67,14
Verbr. d Veruntreuung u. Teilnehmung	Zahl	902,6	735,2	599,4	568,0	687,0	752	859
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	0,32	0,25	0,23	0,26	0,29	0,33
	„ 10 000 Strafmündige	—	0,48	0,38	0,34	0,39	0,43	0,49
Übertr. d. Veruntreuung u. Teilnehmung	Zahl	5 817,0	7 022,0	6 184,0	6 786,4	7 765,4	8 080	7 830
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	3,12	2,64	2,79	3,03	3,12	2,99
	„ 10 000 Strafmündige	—	4,61	3,90	4,12	4,50	4,63	4,44
Verbr. des Betruges	Zahl	2 495,1	2 712,2	2 612,8	2 987,8	3 255,4	3 676	3 757
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	1,20	1,1	1,2	1,33	1,42	1,43
	„ 10 000 Strafmündige	—	1,78	1,64	1,81	1,88	2,11	2,13
Übertr. d. Betruges	Zahl	5 493,7	6 433,8	6 894,6	7 836,8	8 625,2	8 925	9 985
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	2,86	2,94	3,23	3,37	3,44	3,81
	„ 10 000 Strafmündige	—	4,22	4,34	4,79	4,99	5,11	5,66
Fahrlässiger Krida	Zahl	641,0	677,2	748,8	845,6	1 002,6	1 164	1 245
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	0,27	0,32	0,34	0,39	0,45	0,47
	„ 10 000 Strafmündige	—	0,44	0,47	0,51	0,58	0,67	0,71
Vergehen d. Zwangsvollstreckungsvereitlg.	Zahl	—	291,0	343,8	276,8	315,8	339	404
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	0,09	0,14	0,13	0,12	0,13	0,15
	„ 10 000 Strafmündige	—	0,14	0,21	0,16	0,18	0,19	0,23
Übertretung derselben	Zahl	—	960,6	2 911,8	3 048,4	4 555,4	5 119	5 932
	auf 10 000 Zivilbewohner	—	0,41	1,24	1,25	1,77	1,97	2,26
	„ 10 000 Strafmündige	—	0,62	1,83	1,85	2,63	2,93	3,36

ziehung zu bringen. Eine wirtschaftliche Notlage kann bei bestimmten Straftaten gegen das Vermögen ein Ansteigen der Verurteilungen nach sich ziehen, so beispielsweise bei der Krida, der Zwangsvollstreckungsvereitlung und beim Diebstahle, das Ansteigen der Verurteilungen oder deren dauernde örtliche Höhe gegenüber andern Staatsgebieten kann aber auch umgekehrt auf das Vorhandensein größeren „durchschnittlichen" Wohlstandes zurückzuführen sein. Augenfällig wird dies bei der Veruntreuung, deren Verbreitung geradezu an eine gewisse wirtschaftliche Entwicklung gebunden ist. Die Veruntreuung wie der Betrug erhielten mit zunehmender Kultur einen reicheren Nährboden, sie sind in ihren modernen Formen die Parasiten des Reichtums. In wirtschaftlich armen Ländern spielen beide Straftaten dieselbe untergeordnete Rolle, wie in der Vergangenheit der Kulturstaaten. Aber selbst der Diebstahl kann eine Begleiterscheinung der Erhöhung des durchschnittlichen Einkommens sein — wenn eben der Durchschnitt nicht das Ergebnis einer gleichmäßigen Verteilung ist, oder wenn wie in den Großstädten durch die Anhäufung von Gegenständen des Besitzes und Genusses die Begierde nach solchen in höherem Maße geweckt wird, als unter bescheideneren Verhältnissen. Der Satz: „Gelegenheit macht Diebe" hat jedenfalls weit größere Bedeutung im Strafrechte, als eine auf schlecht erfundene Degenerationsmerkmale gestützte Lehre vom Rückschlag. Dazu kommt die infolge der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gesteigerte Wanderbewegung, welche einen Zugang fremder Elemente in kulturell höher stehende Gebiete nach sich zieht, in denen sich erweiterte Gelegenheit zum Erwerb, aber auch der Anreiz zu bisher nicht gekannten Bedürfnissen findet. Es ist naheliegend, daß an dieser Wanderbewegung unlautere Elemente einen unverhältnismäßig hohen Anteil nehmen und daß auch an sich bisher unbescholtene Einwanderer in den neuen Verhältnissen entgleisen. Es zeigt sich dies in allen Staaten an der unverhältnismäßig höheren Straffälligkeit der Ausländer.

Zieht man alles dies in Erwägung, so wird man vermeiden, einen allgemeinen gleichen Maßstab an ungleich geartete Verhältnisse anzulegen.

Die statistischen Verhältnisziffern stellen sich beim Diebstahl folgendermaßen dar:

Verhältnis der wegen Diebstahls in den Jahren 1900 u. 1901 Verurteilten:	nach dem Tatorte auf 10 000 strafmündige anwesende Zivilbewohner			nach der Heimatszuständigkeit auf 10000 Heimatszuständige ohne Altersunterschied
	zusammen	Verbrechen	Übertretung	Verbrechen
1. Bukowina . . .	129,05	11,64 (4)	117,41	7,12 (6)
2. Mähren	118,28	12,95 (2)	105,33	8,46 (4)
3. Schlesien . . .	117,79	13,96 (1)	103,83	8,72 (3)
4. Ostgalizien . . .	97,79	8,50 (10)	89,28	(Galizien) 5,89 (8)
5. Dalmatien . . .	96,95	6,36 (14)	90,59	3,92 (15)
6. Westgalizien . .	95,33	10,07 (6)	85,26	
7. Küstenland . . .	65,00	5,89 (16)	59,11	3,57 (16)
8. Böhmen	64,27	5,96 (15)	58,30	4,50 (13)
9. Kärnten	58,97	10,04 (7)	48,93	7,59 (5)
10. Krain	55,41	6,79 (12)	48,62	4,90 (11)
11. Steiermark . . .	52,12	9,94 (8)	42,18	6,54 (7)
12. Salzburg . . .	49,64	11,49 (5)	38,15	5,70 (9)
13. Niederösterreich .	44,22	9,92 (9)	34,30	5,21 (10)
14. Tirol	37,05	7,31 (11)	29,74	4,39 (14)
15. Vorarlberg . . .	34,98	11,71 (3)	23,27	4,52 (12)
16. Oberösterreich .	34,32	6,54 (13)	27,78	4,50 (13)
Ungarn	—	—	—	13,95 (1)
Ausland	—	—	—	11,68 (2)

Ich habe die Länder nach der Gesamtstraffälligkeit wegen Diebstahls entsprechend dem Orte der Verurteilung, also regelmäßig jenem der Begehung der Straftat gereiht. Es fällt zunächst auf, daß diese Reihenfolge sehr bedeutend von jener abweicht, welche sich bei der Reihung nach Verbrechensverurteilungen ergeben würde. Die Statistik kann diese Verschiedenartigkeit in Bezug auf die Schwere der Diebstahlsverurteilungen nicht klarstellen, es können zur Erklärung dieser Erscheinung nur folgende Anhaltspunkte gegeben werden, wobei auch die Reihenfolge nach der Heimatszuständigkeit der Täter mit herangezogen werden muß.

In Bezug auf die Verbrechensreihe fällt bei Vorarlberg und Salzburg auf, daß sie in Bezug auf den Tatort an 3. und 5. Stelle, in Bezug auf die Heimatszuständigkeit mit Hinweglassung der Ausländer an 10. und 7. Stelle kämen, das heißt, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Verbrechensverurteilungen die in diesen beiden kleinen Grenzländern sich sehr erheblich bemerkbaren fremden Landesangehörigen herumziehenden

Lebenswandels betrifft — deren Diebstähle verhältnismäßig häufig verbrecherischer Natur sind.

Bei Salzburg macht sich dieser Umstand in geringerem Maße geltend. Hier kommt ebenso wie in Kärnten und Steiermark mit stärkerer einheimischer Verbrechensstraffälligkeit auf dem Gebiete des Diebstahls (sie kämen hierbei an 3. und 5. Stelle unter den österreichischen Kronländern) der Umstand in Betracht, daß die Wilderei nach österreichischem Rechte als Diebstahl behandelt ist und daß bei dem reichen Hochwildbestande dieser drei Länder und der bekannten Leidenschaft ihrer Gebirgsbewohner für die Wilderei ein großer Teil der Verurteilungen wegen Diebstahlsverbrechen den Wilddiebstahl betrifft.

Auffällig ist ferner, daß Dalmatien, Küstenland und Böhmen bezüglich aller Diebstahlsverurteilungen nach dem Tatorte an 5., 7. und 8. Stelle stehen, dagegen in Bezug auf die Verbrechensverurteilungen erst an 13., 14. und 11. Stelle, nach der Heimatszuständigkeit der Täter an 14., 16. und 15. Stelle. Ausschlaggebend dürfte hier sein, daß die große Masse der Diebstahlsverurteilungen die ländliche Bevölkerung betrifft und sich auf Bodenerzeugnisse geringeren Wertes bezieht. Diese Erwägung dürfte auch für die Bukowina und Galizien zutreffen, während die schwere Belastung von Schlesien und Mähren in Bezug auf alle Verurteilungen jener inbetreff der Verbrechensverurteilungen entspricht. In allen diesen Ländern macht sich zweifellos die schlechte wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Bevölkerung und zum Teil die Übervölkerung geltend.

Die verhältnismäßig große Beteiligung der Heimatsangehörigen der ungarischen Reichshälfte und des Auslandes wurde bereits hervorgehoben.

Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich naturgemäß bei der Veruntreuung (die zum Teil mit dem Unterschlagungsbegriff des deutschen Rechtes übereinstimmt). Hier ist nach dem Tatorte naturgemäß Nieder-Österreich mit Wien in Bezug auf die Verbrechensverurteilungen am schwersten belastet, indem 1,30 auf 10 000 strafmündige Bewohner entfielen (es trifft dies auch mit 0,71 auf 10 000 Heimatszuständige zu, nur sind hier Ungarn mit 1,14 und das Ausland mit 1,20 schwerer belastet). Es bringen dies die großstädtischen wirtschaftlichen Verhältnisse mit

sich, denen zufolge ein Anvertrauen größerer Beträge oder Werte in viel weiterem Umfange stattfindet, als in vorwiegend landwirtschaftlichen Bezirken. In Bezug auf die übrigen Länder und auf die Übertretungsverurteilungen sind die Verhältniszahlen so verworren, daß ein abschließendes Urteil auf Grund der Ergebnisse zweier Jahre nicht gestattet ist. Bei der Veruntreuung spielt die Verlockung durch die gebotene Gelegenheit eine noch weit größere Rolle als beim Diebstahl. Bei dieser Straftat findet sich auch ein sehr bedeutender Anteil bisher Unbestrafter oder nur wegen Übertretung Vorbestrafter unter den wegen Verbrechens Verurteilten (60,5 + 24,5 pCt., so daß nur 15 pCt. wegen Verbrechens vorbestraft waren).

Es wurde bereits erwähnt, daß angesichts des österreichischen Betrugsbegriffes schwer Schlüsse aus den Betrugsverurteilungen zu ziehen sind. Insbesondere macht sich bei den Verbrechensverurteilungen der Einschluß der Verurteilungen wegen falscher Aussage geltend. Ich habe vor vielen Jahren einmal den Anteil dieser Verurteilungen in einem Landesgerichtssprengel festgestellt und denselben so erheblich gefunden, daß eine Gegenüberstellung der Verurteilungsziffern der einzelnen Länder kaum tunlich ist, ohne daß zuvor die Verurteilungen wegen falscher Aussage ausgeschieden würden. Klar zeigt sich dies aus der Tatsache, daß Dalmatien unter allen österreichischen Kronländern sowohl nach dem Tatorte, als nach der Heimatszuständigkeit beim Verbrechen des Betruges am schwersten belastet ist, welcher Umstand dort erfahrungsgemäß auf die Verurteilungen wegen falscher Aussagen zurückzuführen ist (daher ist in diesem Lande der Anteil der Verurteilungen auf 10 000 Strafmündige beim Verbrechen des Betruges mit 5,30 fast doppelt so groß als bei der Übertretung des Betruges mit 2,73). In Bezug auf die Übertretung des Betruges empfiehlt es sich, die Ergebnisse eines größeren Zeitraums abzuwarten.

f) Boshafte Eigentumsbeschädigung und Brandlegung. Von den gemeingefährlichen Straftaten läßt nur die Brandlegung Schlußfolgerungen zu, indem bezüglich der übrigen die absolute Zahl der Verurteilungen so gering ist, daß beispielsweise die Verurteilung von zehn Beteiligten an einer Unternehmung dieser Art bereits eine erhebliche Veränderung des Anteiles der Verurteilten nach sich zieht. Nach österreichischem Rechte stehen die

gemeingefährlichen Straftaten mit der Sachbeschädigung in Zusammenhang, indem einzelne Fälle der erstgenannten geradezu als Fälle der boshaften Eigentumsbeschädigung erklärt sind. Es sind dies die Fälle der Beschädigung von fremdem Eigentum, welche mit einer „Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum" verbunden sind (§ 85 b St.G.), und jene, welche an Eisenbahnen oder bestimmten andern gefährlichen Betrieben verübt werden (§ 85 c St.G.). Von diesen werden die ersterwähnten Fälle statistisch zum Verbrechen der Eigentumsbeschädigung gezählt. Sie sind durch die verfehlte Fassung des Gesetzes und eine sich allzusehr an den Wortlaut desselben anschließende zum Teil sogar über denselben hinausgehende Auslegung zu einer großen Bedeutung gelangt, indem ganz geringfügige, bei Wirtshausausschreitungen häufig vorkommende Sachbeschädigungen (wie das Einwerfen von Fenstern) dann als Verbrechen behandelt werden, wenn die Möglichkeit der Verletzung auch nur *eines* Menschen besteht.

Zahl der Verurteilten wegen:		1881/85	1886/90	1891/95	1896/00	1900	1901
Verbrechen d. boshaften Eigentumsbeschädigung (§ 85, a u. b St.G.)	Zahl	392,8	470,8	406,8	726,6	741	798
	auf 10 000 Zivilbewohner	0,17	0,20	0,17	0,28	0,29	0,30
	auf 10 000 Strafmündige	0,25	0,29	0,24	0,41	0,42	0,45
Übertretung derselben (§ 468 St.G.)	Zahl	11 614,2	12 408,2	12 489,4	14 395,0	14 949	15 068
	auf 10 000 Zivilbewohner	5,16	5,28	5,13	5,62	5,77	5,74
	auf 10 000 Strafmündige	7,62	7,82	7,59	8,33	8,56	8,53
Brandlegung (§ 166 u. f. St.G.)	Zahl	246,6	206,4	168,2	149,2	148	134
	auf 10 000 Zivilmündige	0,12	0,09	0,07	0,05	0,06	0,05
	auf 10 000 Strafmündige	0,16	0,13	0,10	0,08	0,09	0,08

Diese Zusammenstellung zeigt eine bedeutende Zunahme der Verurteilungen wegen Verbrechens der boshaften *Eigentumsbeschädigung*, die jedoch mit Rücksicht auf die vorangestellten

Ausführungen zu kriminalpolitischen Bedenken keinen Anlaß gibt, da eben ein großer Teil der Verurteilungen die unhaltbare Bestimmung des § 85 b St.G. betrifft, außerdem aber der Wertbetrag von 50 Kronen, welcher die Sachbeschädigung nach § 85 a St.G. zum Verbrechen macht, gegenwärtig eine viel geringere Bedeutung besitzt, als zur Zeit der Abfassung des Strafgesetzes. Mit dem Sinken des Geldwertes ist aber auch hier naturgemäß eine Erweiterung des Verbrechensbegriffes verbunden. Aber auch wenn man beide Arten der Sachbeschädigung zusammenfaßt, so ergibt sich eine wesentliche Steigerung der Verurteilungen von 7,87 auf 10 000 Strafmündige (1881/85) bis auf 8,74 (1896/1900).

Dagegen macht sich bei der Brandlegung ein erhebliches Sinken der Verurteilungen (bis auf die Hälfte im Verhältnisse zur Bevölkerung) geltend. Bei dieser Straftat ist nicht zu übersehen, daß die Verurteilungsziffern nur ein schwaches Bild der Straffälligkeit geben, weil sich hier die Beweisfrage sehr ungünstig gestaltet.

Was die Verteilung der Sachbeschädigung auf die einzelnen Länder anbelangt, so habe ich die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen aus den angeführten Gründen, die gegen eine abgesonderte Hervorhebung der Verbrechen sprechen, zusammengezogen und entfallen demnach auf 10 000 Strafmündige der anwesenden Zivilbevölkerung nach dem Tatorte in Dalmatien 17,34, Bukowina 15,95, Krain 15,46, Westgalizien 15,43, Ostgalizien 15,38, Schlesien 10,55, Vorarlberg 8,84, Steiermark 8,79, Kärnten 8,67, Mähren 8,35, Küstenland 8,09, Salzburg 7,12, Tirol 6,30, Ober-Österreich 5,31, Nieder-Österreich 5,27, Böhmen 4,30 Verurteilungen.

V. Die Verteilung der Verurteilungen nach Alter und Geschlecht. Die österreichische Statistik hat nunmehr ihre bisherige veraltete Methode aufgegeben und die Umrechnung der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten auf die Zahl der Angehörigen des Alters und Geschlechts vollzogen. Dadurch sind vom Jahre 1900 an die statistischen Erhebungen überhaupt verwertbar gemacht. Bezüglich der Übertretungen fehlt die Möglichkeit einer Feststellung, da in bezug auf solche bis jetzt keine Zählkartenstatistik besteht.

Auf 10 000 Strafmündige des betreffenden Geschlechtes kamen Verurteilte wegen:	männliche		weibliche	
	1900	1901	1900	1901
Majestätsbeleidigung	0,32	0,34	0,05	0,02
Widerstand gegen obrigkeitliche Personen	3,33	3,39	0,35	0,34
Religionsstörung	0,21	0,22	0,01	—
Sittlichkeitsverbrechen . . .	1,63	1,70	0,03	0,04
Mord	0,10	0,10	0,02	0,03
Kindesmord	—	0,07	—	0,08
Abtreibung	0,02	0,03	0,07	0,07
Weglegung	—	0,03	—	0,03
Totschlag	0,30	0,27	0,08	0,01
Schwere Körperbeschädigung .	6,32	6,81	0,25	0,29
Erpressung	0,48	0,48	0,04	0,04
Raub und Teilnehmung . .	0,12	0,14	—	—
Diebstahl und Teilnehmung .	13,88	15,47	3,07	3,37
Veruntreuung u. Teilnehmung	0,83	0,94	0,06	0,08
Betrug	3,50	3,65	0,81	0,77
Sachbeschädigung	0,86	0,91	0,03	0,04
Brandlegung	0,14	0,13	0,03	0,03
Verleumdung	0,19	0,21	0,04	0,07
Verbrechen überhaupt . . .	34,5	37,4	5,1	5,5
Vergehen überhaupt	8,2	9,3	1,3	1,3

Ein Vergleich mit der Belastung der beiden Geschlechter nach den Ergebnissen der deutschen Kriminalstatistik ist ausgeschlossen, da eine Übereinstimmung der Tatbestände nicht besteht und durch Einbeziehung der leichteren Tatbestände sich naturgemäß eine höhere Belastung des weiblichen Geschlechts ergibt, als bei Beschränkung auf die schwereren Tatbestände (ich verweise in dieser Richtung auf meine „Straffälligkeit des Weibes" im Archiv für Kriminalanthropologie V). Aus der vorgestellten Tafel ist ersichtlich, daß die Verbrechensstraffälligkeit der Männer in Österreich etwa siebenmal so groß war, als jene der Weiber. Abgesehen von den Straftaten gegen das Kindesleben, bei welchen die weibliche Straffälligkeit die männliche übersteigt, war das Verhältnis auch bei einzelnen anderen Straftaten für das weibliche Geschlecht minder günstig, so insbesondere beim Diebstahl und Betrug, bei welchem die nämliche Straffälligkeit nur etwas mehr als viermal so groß war, als die weibliche. Beim Betrug ist die Einbeziehung der falschen Aussage ausschlaggebend, wie sich auch bei der verwandten Straftat der

Verleumdung (falschen Anschuldigung) zeigt, bei welcher dasselbe Verhältnis besteht.

Die österreichische Statistik gibt auch die Verteilung für die einzelnen Kronländer. In dieser Richtung muß jedoch das Ergebnis eines größeren Zeitraums abgewartet werden, bevor Schlüsse möglich sind. Vorläufig sei nur bemerkt, daß das Verhältnis der Straffälligkeit der Männer und Weiber in den einzelnen Ländern sich naturgemäß nach der Art der vorwiegenden Verbrechen richtet, so daß bei stärkerem Auftreten der auf Gewaltätigkeit beruhenden Straftaten die weibliche Straffälligkeit zurücktritt (in Krain beispielsweise verhalten sich beide Geschlechter wie 58,6 zu 5,1, in Niederösterreich wie 33,3 zu 5,9). In den Ländern mit stärkerer Belastung durch Wilddiebstahl zeigt sich beim weiblichen Geschlechte ebenfalls eine stärkere Belastung bei Diebstahl und Teilnehmung, da sich hier die Hehlerei fühlbar macht (Steiermark, Kärnten und Salzburg). Viel macht hierbei auch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung des Weibes aus. Mit diesem Vorbehalte teile ich die Verhältnisse der männlichen und weiblichen Straffälligkeit in bezug auf Verbrechen im allgemeinen und die beiden hauptsächlich in Frage kommenden besonderen Verbrechen mit.

Im Durchschnitt 1900 und 1901 kamen auf 10000 Strafmündige des Geschlechtes Verurteilte:	Verbrechen		Diebstahl u. Teilnehmung		Schwere Körperbeschädigung und Totschlag	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Niederösterreich . . .	33,3	5,9	15,8	4,4	3,1	0,1
Oberösterreich . . .	33,4	5,1	10,1	3,1	6,7	0,1
Salzburg	40,8	9,0	16,1	7,0	6,0	0,0
Steiermark	52,6	7,0	15,8	4,2	15,1	0,3
Kärnten	44,6	5,8	17,0	3,6	9,2	0,2
Krain	58,6	5,1	11,9	2,5	21,8	0,1
Tirol	34,8	5,1	11,9	2,9	4,4	0,1
Vorarlberg	60,0	6,7	19,7	4,0	8,9	0,0
Küstenland	35,6	3,4	10,1	1,8	6,5	0,1
Böhmen	23,2	3,4	10,1	2,2	2,5	0,1
Mähren	45,5	7,7	21,6	5,3	5,0	0,2
Schlesien	47,5	7,1	23,6	5,1	7,7	0,2
Westgalizien	42,2	7,1	17,2	3,7	9,5	0,5
Ostgalizien	32,5	4,0	15,2	2,1	8,7	0,5
Bukowina	44,5	6,8	20,0	3,3	13,0	0,7
Dalmatien	58,1	6,2	11,4	1,4	16,7	1,2
ganz Österreich . . .	35,9	5,3	14,7	3,2	6,8	0,2

Diese Aufteilung gibt vor allem ein wesentlich schärferes Bild der das Gesamtergebnis beherrschenden männlichen Straffälligkeit, so daß der Gedanke nahetritt, die ganze Verurteilungsstatistik nach Geschlechtern gesondert zu führen.

Eine Aufteilung auf die Heimatszuständigen erfolgte (mangels der bezüglichen Volkszählungsdaten) nicht nach Geschlechtern, wohl aber eine solche nach der Gebürtigkeit in den einzelnen Ländern. Sie läßt ebenfalls gewisse Schlüsse auf die Größe des Anteils der Einheimischen zu, leider fehlt die Berechnung des Anteils der Ausländer (auch sie mußte mangels der bezüglichen Daten unterbleiben).

Im Durchschnitt 1900 und 1901 kamen Verurteilte auf 10 000 im Inlande Anwesende in dem betr. Lande Geborene:	Verbrechen überhaupt		Diebstahl u. Teilnehmung		Schwere Körperbeschädigung und Totschlag	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Niederösterreich . . .	22,29	3,36	10,46	2,40	2,41	0,02
Oberösterreich . . .	21,88	3,55	7,18	2,10	4,47	0,07
Salzburg	17,71	4,67	6,09	3,60	2,92	0,00
Steiermark	34,67	4,80	10,58	2,80	10,55	0,30
Kärnten	32,79	5,28	11,70	3,49	5,82	0,17
Krain	40,53	3,85	7,53	1,96	14,53	0,10
Tirol	21,91	3,42	6,60	2,02	2,84	0,09
Vorarlberg	24,50	2,12	7,01	1,23	4,46	0,00
Küstenland	25,15	2,03	6,59	0,95	4,82	0,08
Böhmen	16,97	2,58	6,86	1,72	1,64	0,05
Mähren	30,76	5,06	13,38	3,48	3,05	0,14
Schlesien	30,88	4,73	14,03	3,39	4,41	0,17
Galizien	24,32	3,40	10,10	1,79	5,57	0,33
Bukowina	29,29	4,15	11,91	1,97	8,41	0,52
Dalmatien	38,13	3,91	6,96	0,80	10,23	0,80

Auch hier zeigt sich eine Verschiebung der Belastung der einzelnen Kronländer, wenn auch nicht in dem Umfange, wie bei der Umrechnung auf die Heimatszuständigen, da nach dem seinerzeitigen Heimatsgesetze eine große Zahl von in einem Lande Gebürtigen die Zuständigkeit im Orte ihrer Geburt, wenn derselbe auch sodann ihr ständiger Aufenthalt geblieben war, nicht erworben haben.

Es zeigt sich vor allem eine bedeutende Abgabe von Verurteilungen wegen Verbrechens des Diebstahls bei den männlichen Verurteilten in Salzburg und Vorarlberg, welcher Umstand auf den

Wegfall der Verurteilten fremder Landesangehörigkeit zurückzuführen ist. In Steiermark und Kärnten zeigt sich der bereits erwähnte hohe Anteil der Diebstahlsverurteilungen, der sich durch den Wilddiebstahl erklärt. Außerdem findet sich eine große Beteiligung der in Schlesien, Mähren, Bukowina, Galizien und Niederösterreich Gebürtigen männlichen Geschlechts an den Verbrechen des Diebstahls, die Ziffern des letzterwähnten Landes sind durch Wien beherrscht. Bei den in Krain und in Dalmatien gebürtigen Männlichen übersteigen die Verurteilungen wegen Körperbeschädigung jene wegen Diebstahls, in Steiermark kommen sie ihnen nahezu gleich.

Was das weibliche Geschlecht anbelangt, so ist die verhältnismäßig hohe Straffälligkeit der in Salzburg, Steiermark und Kärnten Gebürtigen durch die Diebstahlsanteile bedingt, welche, wie schon erwähnt, auf die dem Diebstahl zugerechnete Hehlerei beim Wilddiebstahl zurückzuführen ist. Außerdem findet sich bei den in Mähren, Schlesien, Bukowina und Dalmatien Gebürtigen eine größere Straffälligkeit des weiblichen Geschlechts. In Mähren und Schlesien ist dies auf den Diebstahl zurückzuführen. In der Bukowina entfallen bei einer geringeren Beteiligung am Diebstahl größere Anteile auf die Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen (0,66) und den Betrug (offenbar größtenteils durch falsche Aussage, 0,68), in Dalmatien bei einer sehr geringen Beteiligung am Diebstahl eine verhältnismäßig hohe Beteiligung an der schweren und tötlichen Körperbeschädigung (0,80) und am Betruge (durch falsche Aussage, 1,06).

Von Interesse ist die Höhe der Verurteilungen wegen der Straftaten gegen das Kindesleben in den einzelnen Ländern. Es empfiehlt sich jedoch in dieser Richtung das Ergebnis eines größern Zeitraums abzuwarten, da mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Zahl von Verurteilungen die Verhältniszahlen der vorliegenden zwei Jahre allzu sehr schwanken.

Von großer kriminalpolitischer Bedeutung ist das Ergebnis der Verteilung der Verurteilungen auf die Altersklassen. Es zeigt sich — wie ich übrigens für das Jahr 1896 auf Grund meiner Berechnung dargetan habe (s. meine Geschichte des österreichischen Strafrechts I S. 133), daß der Höhepunkt der männlichen Verbrechensstraffälligkeit auch in Österreich in der Altersstufe von 20 bis 25 Jahren liegt (in Deutschland bei Verbrechen und Vergehen ohne die Wehrpflichtverletzungen im Zeitraum 1886 bis 1895 in

Auf 10 000 Ortsanwesende derselben Altersstufe entfielen im Durchschnitt d. Jahre 1900 u. 1901 Verurteilte wegen Verbrechen:	14—16 Jahre	16—20 Jahre	20—25 Jahre	25—30 Jahre	30—40 Jahre	40—50 Jahre	50—60 Jahre	über 60 Jahre
ohne Unterschied des Geschlechtes	10,6	29,2	37,2	30,9	21,9	14,7	8,9	4,1
bei den männlichen	17,9	49,1	72,9	59,9	38,7	24,8	15,3	7,6
„ „ weiblichen	3,5	7,5	7,7	7,1	5,9	4,9	3,0	1,3
bei den männlichen:								
Majestätsbeleidigung	0,02	0,15	0,43	0,39	0,43	0,49	0,30	0,15
Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Personen	0,22	2,65	7,16	6,12	4,08	2,52	1,60	0,87
Religionsstörung	0,03	0,12	0,29	0,24	0,32	0,27	0,11	0,10
Sittlichkeitsverbrechen	1,96	3,11	2,04	1,65	1,33	1,35	1,24	1,05
Mord	0,01	0,10	0,17	0,19	0,13	0,05	0,06	0,04
Totschlag und schwere Körperbeschädigung	1,12	7,59	17,65	12,66	7,30	3,98	2,11	0,86
Erpressung	0,09	0,53	0,82	0,76	0,63	0,38	0,25	0,10
Raub und Teilnehmung . . .	0,04	0,23	0,29	0,23	0,14	0,05	0,02	0,00
Diebstahl und Teilnehmung . .	12,53	26,95	30,07	21,17	14,36	8,12	4,67	1,88
Veruntreuung und Teilnehmung	0,15	0,68	1,25	1,45	1,29	0,94	0,49	0,15
Betrug	0,74	2,92	4,99	5,04	4,69	3,62	2,76	1,61
Sachbeschädigung	0,26	1,45	2,38	1,47	0,76	0,50	0,20	0,05
Brandlegung	0,08	0,14	0,13	0,11	0,16	0,18	0,13	0,08
Verleumdung	0,08	0,10	0,18	0,21	0,30	0,24	0,20	0,12
bei den weiblichen:								
Majestätsbeleidigung	—	0,02	0,04	0,05	0,05	0,04	0,02	0,02
Gewalttätigkeit gegen obrigkeitl. Personen	0,03	0,19	0,37	0,38	0,55	0,46	0,33	0,09
Religionsstörung	—	0,00	0,01	0,01	0,01	0,02	0,01	0,00
Sittlichkeitsverbrechen	0,05	0,08	0,04	0,04	0,03	0,02	0,02	0,00
Mord	—	0,00	0,03	0,04	0,04	0,02	0,02	0,02
Kindesmord	—	0,11	0,23	0,15	0,08	0,01	—	—
Fruchtabtreibung	—	0,04	0,10	0,17	0,08	0,05	0,04	0,03
Kindesweglegung	—	0,03	0,07	0,09	0,02	0,00	0,00	—
Totschlag u. schwere Körperbeschädigung	0,02	0,15	0,25	0,44	0,47	0,39	0,16	0,06
Erpressung	0,02	0,02	0,03	0,07	0,06	0,04	0,02	0,00
Raub und Teilnehmung . . .	0,01	—	—	0,00	0,00	—	0,00	—
Diebstahl und Teilnehmung . .	3,00	5,88	5,41	4,31	3,09	2,42	1,32	0,54
Veruntreuung und Teilnehmung	0,01	0,04	0,07	0,11	0,11	0,08	0,05	0,01
Betrug	0,30	0,63	0,83	0,96	1,00	1,02	0,78	0,37
Sachbeschädigung	—	0,01	0,02	0,05	0,05	0,05	0,02	0,01
Brandlegung	0,05	0,04	0,02	0,01	0,03	0,03	0,01	0,02
Verleumdung	0,04	0,09	0,06	0,05	0,06	0,06	0,05	0,01

der Altersstufe von 21 bis 25 Jahren) und daß in Österreich, wie in den übrigen Staaten, in welchen ähnliche Berechnungen gemacht werden, die Straffälligkeit in den späteren Altersklassen rasch sinkt. Es wäre zu wünschen, daß diese Tatsache zu einer minder pessimistischen Auffassung der Straffälligkeit Jugendlicher Anlaß gebe (ich verweise in dieser Richtung auf meine Schrift „Die Straffälligkeit der Jugendlichen" und den Artikel „Die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen" in der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1904).

Beachtet man die einzelnen Straftaten so ergibt sich beim männlichen Geschlecht der Höhepunkt der Straffälligkeit im Alter von 20 bis 25 Jahren bei folgenden Straftaten: Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen, Totschlag und schwere Körperbeschädigung, Erpressung, Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung. Auf die vorausgegangene Altersstufe von 16 bis 20 Jahren fällt der Höhepunkt bei den Sittlichkeitsverbrechen, es macht sich hier der Beginn der Geschlechtsreife und die Schwierigkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebes geltend, weshalb auch derlei Straftaten, die häufig im Mißbrauch Unmündiger bestehen, keineswegs vorwiegend von den Jugendlichen der großen Städte begangen werden. Bei der Veruntreuung und dem Betrug fällt der Höhepunkt erst in die Altersklassen von 25 bis 30 Jahren, welcher Umstand bei diesen Verbrechen (einschließlich der falschen Aussage) mit der wirtschaftlichen Stellung zusammenhängt.

Bei den übrigen Straftaten muß das Ergebnis eines größeren Zeitraums abgewartet werden, indem die Ziffern zu sehr schwanken. Schon jetzt kann jedoch gesagt werden, daß größere Straffälligkeit der höheren Altersklassen bei der Majestätsbeleidigung, der Religionsstörung und der Brandlegung mit der häufigen Begehung dieser Straftaten durch gänzlich verkommene Landstreicher und rückfällige Verbrecher zusammenhängt. Bei der Brandlegung zeigt sich auch beim männlichen Geschlecht eine größere Belastung der Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren, bei welchen diese Straftat bekanntlich vielfach auf Unüberlegtheit zurückzuführen ist.

In allen Altersklassen überwiegt der Diebstahl, in den zwei ersten jedoch weit mehr, als in den späteren. In der beigegebenen graphischen Darstellung der männlichen Straffälligkeit bedeutet die oberste Kurve die gesamte Verbrechensstraffälligkeit, die zweite

die Straffälligkeit wegen Diebstahls, die dritte jene wegen Körperbeschädigung und Totschlags.

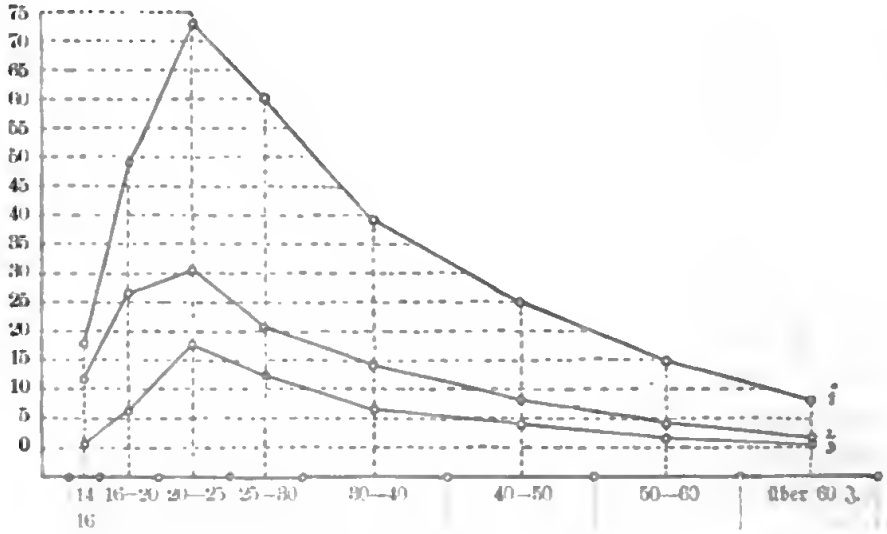

Ein weit weniger scharfes Bild gibt infolge ihres geringen Umfanges die weibliche Straffälligkeit. Auch sie erreichte bei den Verbrechensverurteilungen den Höhepunkt im Alter von 20 bis 25 Jahren (im Jahre 1896 im Alter von 16 bis 20 Jahren, in Deutschland im Jahrzehnt 1886 bis 1895 bei Verbrechen und Vergehen im Alter von 30 bis 40 Jahren, wobei aber von 52 Verurteilungen auf 10 000 der Altersklasse allein 11 Verurteilungen auf Ehrenbeleidigung entfielen). Beim Diebstahl fällt jedoch der Höhepunkt in die Altersstufe von 16 bis 20 Jahren, dagegen bei einer Reihe andrer Straftaten in höhere Altersstufen.

Ein klares Bild über die zeitliche Entwicklung der Straffälligkeit der einzelnen Altersklassen läßt sich deshalb nicht gewinnen, weil die österreichische Statistik bis zum Jahre 1896 die Altersstufe vom 20. bis zum 30. Lebensjahr nicht untergeteilt hatte und, wie gezeigt wurde, in die erste Hälfte dieser Altersstufe der Höhepunkt der Straffälligkeit fällt. Außerdem waren die Altersstufen von 30 bis 60 Jahren vereinigt. Da sich jedoch immerhin der Gegensatz zwischen Jugendlichen und Erwachsenen aus der Zusammenstellung zeigt, führe ich die von der amtlichen Statistik berechneten Verhältniszahlen an.

Auf 10 000 der Altersklasse entfielen Verbrechensverurteilungen:	männliche			weibliche		
	1876 bis 1885	1886 bis 1895	1896 bis 1900	1876 bis 1885	1886 bis 1895	1896 bis 1900
14 bis 16 Jahre	12,2	12,9	12,7	2,7	2,0	2,6
16 „ 20 „	47,9	49,8	52,8	8,6	8,7	8,0
20 „ 30 „	62,1	54,8	52,5	8,9	7,6	6,9
30 „ 60 „	32,5	25,2	25,8	5,6	4,5	4,5
über 60 Jahre	9,0	7,3	9,3	1,5	1,3	1,6

Es zeigt sich nur bei den männlichen Jugendlichen von 16 bis 20 Jahren eine erhebliche Steigerung (wobei zu bemerken ist, daß das Jahrfünft 1896 bis 1900 ein in bezug auf die Straffälligkeit allgemein ungünstiges ist), dagegen in den Altersstufen der Erwachsenen ein Sinken der Straffälligkeit (abgesehen von dem letzten unruhigen Jahrfünft). Dieselbe verschieden geartete Tendenz zeigte sich bekanntlich nach den Ergebnissen der englischen Statistik und wurde mit Unrecht der Wirksamkeit der Besserungsanstalten zugeschrieben, während sie in der Tat eine Folgeerscheinung der größeren Beteiligung der Jugendlichen an dem wirtschaftlichen Leben ist.

Ich habe anläßlich der Bearbeitung meiner Geschichte des österreichischen Strafrechts auf Grund eigener Berechnung die Kurven für die erwähnten männlichen Altersklassen nach den einzelnen Jahren von 1874 bis 1899 dargestellt, die ich nachstehend wiedergebe, indem ich sie bis 1901 ergänze.

I. Über 14—16 Jahre.

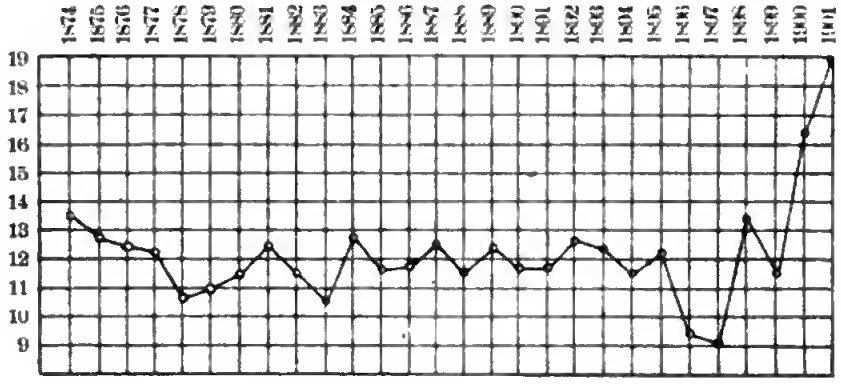

II. Über 16—20 Jahre.

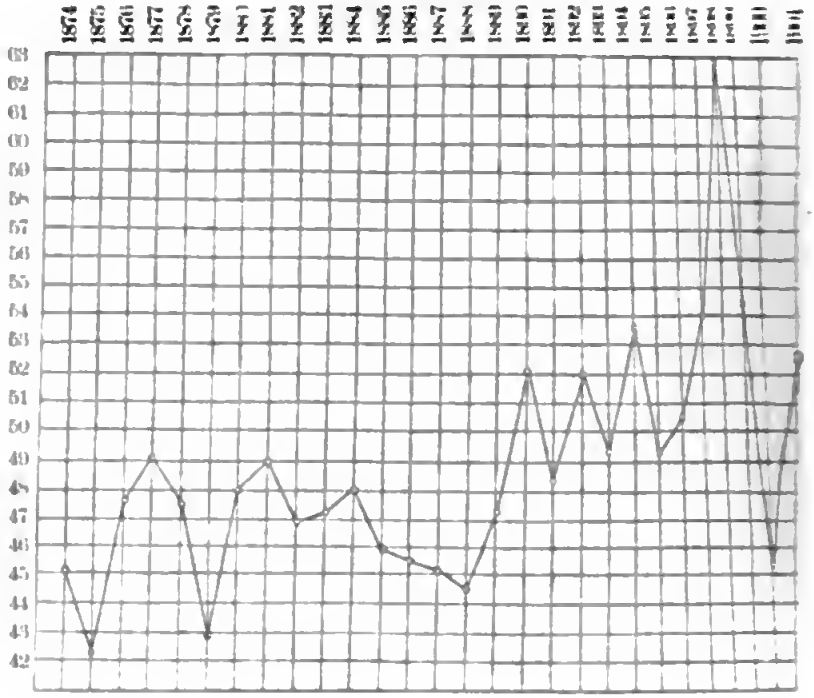

III. Über 20—30 Jahre.

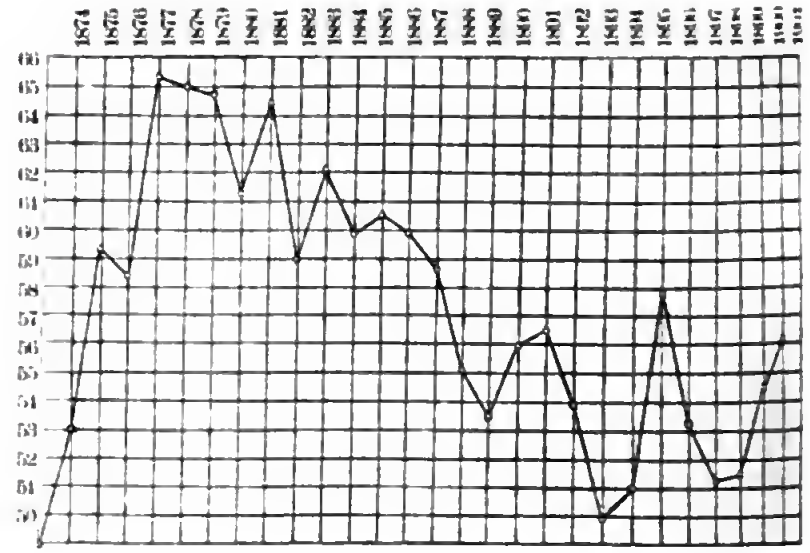

IV. Über 30—60 Jahre.

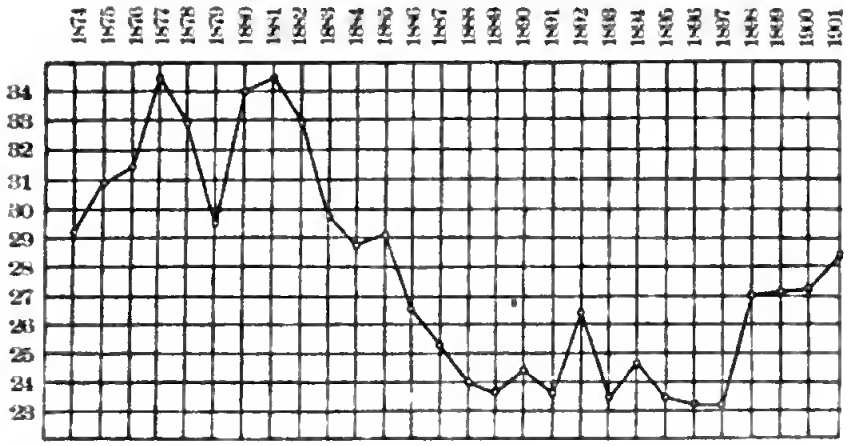

V. Über 60 Jahre.

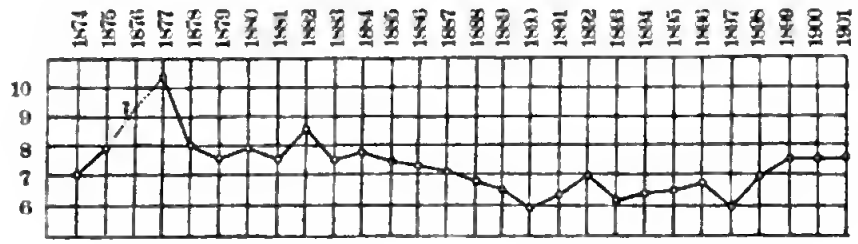

Die letzten Jahre zeichnen ſich durch eine merkwürdige Regelloſigkeit aus. Das ſonderbarſte iſt, daß in den Jahren 1900 und 1901 in der erſten Altersſtufe ein ſprunghaftes Wachſen der Verurteilungen zu verzeichnen iſt, während die nächſte Altersſtufe von 16 bis 20 Jahre den im Jahre 1898 erreichten Höhepunkt in rapidem Sinken verlaſſen und 1900 einen tiefen Stand erreicht

hat. Hierzu ist zu erwähnen, daß das plötzliche Anwachsen der absoluten Zahlen der männlichen Verurteilungen in der ersten Altersstufe (1896 bis 1901: 518, 516, 733, 595, 854, 994) sich auf die meisten Kronländer verteilt. Das Jahr 1901 zeigt in allen Altersklassen mit Ausnahme des Greisenalters ein Ansteigen der Verurteilungen.

Die österreichische Statistik gibt auch eine Übersicht der Verurteilungen nach § 269 St.G. von Unmündigen, die im Alter von 10 bis 14 Jahren ein Verbrechen begangen haben und deshalb gerichtlicher Ahndung unterzogen wurden. Doch abgesehen davon, daß hier infolge mangels von Zählkarten eine Trennung nach Geschlechtern nicht erfolgt, eignen sich diese Ziffern nicht zu Schlüssen, da in dieser Altersstufe geringer Einsicht und Willensreife die Fälle, welche zur gerichtlichen Anzeige kommen, zweifellos nur einen geringen Bruchteil der tatsächlich verübten Straftaten bilden und die Höhe der Verurteilungen vorwiegend von der Neigung der Verletzten abhängt, Straffälle solcher Art zur Anzeige zu bringen.

Über das Ergebnis der mit Verordnung vom 25. November 1902 geregelten Begnadigung Jugendlicher liegt gegenwärtig noch keine abgeschlossene Statistik vor. Sie wurde außerhalb Österreich vielfach mißverstanden. Es handelte sich zunächst darum, einen Mangel des geltenden Rechts durch eine Regelung des Gnadenrechts in der Richtung zu mildern, daß der Vollzug von Freiheitsstrafen an Unmündigen und Jugendlichen in allen Fällen hintangehalten werde, in welchen sich ein Mangel an Einsicht oder Reife ergibt. Bis jetzt hat sich diese unbedingte Begnadigung nach den gemachten Erfahrungen bewährt.

VI. Die Verurteilungen nach dem Glaubensbekenntnis. Die Bearbeitung erfolgte zum erstenmal nach dem Bevölkerungsanteil (10 000 der anwesenden Angehörigen des Glaubensbekenntnisses ohne Rücksicht auf die Strafmündigkeit). Es zeigt sich sofort, daß nicht die Glaubenszugehörigkeit, sondern Volksstamm und Beruf entscheidend sind. Leider fehlt die Berechnung bei einzelnen Straftaten von Bedeutung, wie bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Religion. In bezug auf diese habe ich die Berechnung ergänzt.

Auf 10 000 Angehörige des Glaubensbekenntnisses entfielen im Durchschnitt 1900 u. 1901 Verurteilte wegen:	Katholiken	Protestanten	Griechisch-Nichtunierte	Juden
A. Verbrechen	13,37	12,00	19,01	10,74
Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen	1,21	0,92	2,07	0,64
Sittlichkeitsverbrechen	0,57	0,54	0,14	0,25
Kindesmord und Fruchtabtreibung	0,06	0,06	0,06	0,03
Totschlag u. schwere Körperbeschädigung	2,32	1,30	5,55	0,50
Erpressung	0,17	0,11	0,12	0,16
Diebstahl	5,89	5,79	7,88	3,52
Veruntreuung	0,29	0,36	0,10	0,60
Betrug	1,26	1,55	1,86	4,27
Verleumdung	0,08	0,05	0,12	0,19
Religionsstörung	0,06	—	0,05	0,11
B. Vergehen	2,71	5,25	9,17	10,06
Krida	0,37	0,44	0,03	2,91
Zwangsvollstreckungsvereitelung	0,14	0,12	0,20	0,25
Tierseuchenvergehen	1,07	3,06	8,16	4,82
Beleidigung von Religionsgesellschaften	0,11	0,09	0,35	0,12

Um diese Verhältniszahlen richtig würdigen zu können, muß man sie nach Kronländern auflösen. Die österreichische Statistik tut dies wenigstens in Bezug auf die beiden Hauptgruppen Verbrechen einerseits und Vergehen anderseits.

Hierbei ergibt sich zunächst, daß die Straffälligkeit der Griechisch-Orientalischen nur in der Bukowina und Dalmatien in Betracht kommt.

Es entfielen auf 10 000 Glaubensangehörige Verurteilte in:	wegen Verbrechen		Vergehen	
	Katholiken	Griechisch-Nichtunierte	Katholiken	Griechisch-Nichtunierte
Bukowina	16,47	17,51	8,37	10,41
Dalmatien	19,40	26,48	2,01	2,65

Es bedeutet dies, daß die höhere Straffälligkeit der Griechisch-Nichtunierten auf jene der Volksstämme zurückzuführen ist, denen sie angehören (hauptsächlich Rumänen und Serben), wobei sich die Straffälligkeit derselben in der Bukowina nicht bedeutend von

jener der katholischen abhebt, dagegen sehr bedeutend in Dalmatien. Klar zeigt sich dies auch bei der Art der Straffälligkeit, indem diese Glaubensbekenntnisse oder richtiger die Volksstämme derselben mit 5,55 bei der schweren Körperbeschädigung beispielsweise die Katholiken um das Doppelte übertreffen.

Was die Juden anbelangt, so kommen hier Volksstamm und Beruf in engen Zusammenhang in Betracht. In keinem der österreichischen Länder hat — von einzelnen nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — ein derartiges Aufgehen in den übrigen Volksstämmen stattgefunden, daß sich nicht die Juden als ein besonderer Volksstamm darstellen würden. Es zeigt sich dies scharf bei jenen Straftaten, bei welchen die Eigentümlichkeit des Volksstammes zum Ausdruck kommt, vor allem bei der Körperbeschädigung. Hier ist die Straffälligkeit der Juden eine weitaus geringere, als jene des sie umgebenden Volksstammes. Es gilt dies ebenso für jene Länder, in welchen die Juden in geschlossener Zahl leben, wie in Galizien und Bukowina, als für die andern, in welchen sie mehr oder weniger zerstreut leben. Leider läßt uns hierüber die Statistik im Stich, indem sie nicht ziffermäßig feststellt, wie viele Angehörige der Glaubensbekenntnisse in den einzelnen Kronländern auf die einzelnen Straftaten entfallen. Wir sind daher nur auf die Erfahrung und auf den Rückschluß aus den allgemeinen Straffälligkeitsziffern angewiesen. Da jedoch 74 pCt. aller Juden (907 333 von 1 224 711) auf Galizien und Bukowina entfallen und deren Gesamtstraffälligkeit bei der schweren Körperbeschädigung sich in 61 Verurteilungen äußert, so würde, wenn sie alle auf Galizien und Bukowina fielen, ihr Anteil nur 0,67 gegenüber 2,80 und 4,63 der Gesamtbevölkerung dieser beiden Länder betragen.

Der enge Zusammenhang, der bei den Juden zwischen Volksstamm und Beruf besteht, drückt sich klar in der Art ihrer Straffälligkeit aus. Dieselbe ist bei den Verbrechen im ganzen geringer, als jene der den anderen Bekenntnissen angehörigen Volksstämme, sie ist es auch bei der Mehrzahl der einzelnen Verbrechen, insbesondere auch beim Diebstahl, überflügelt jedoch die Straffälligkeit der übrigen Volksstämme weitaus beim Betrug, bei der Veruntreuung und der Verleumdung. Die Betrugsverurteilungen übersteigen bei ihnen jene wegen Diebstahles. Ebenso scharf kommt dies bei dem Vergehen zum Ausdruck. Bei der Krida beträgt das Verhältnis

bei ihnen 2,91, während die Katholiken und Protestanten 0,50 nicht erreichen und die Griechisch-Nichtunierten infolge geringer Beteiligung an Handel und Industrie nur 0,03 aufweisen. Auf ähnliche Ursachen ist das Verhältnis der Verurteilungen nach den Tierseuchengesetzen zurückzuführen, hier sind die Griechisch-Nichtunierten infolge ihres in der Bukowina lebenden Anteiles und deren Beschäftigung in der Landwirtschaft noch höher belastet, als die Juden. Bei diesen Straftaten sind eben Landwirtschaft und Handel beteiligt.

Es wäre wünschenswert, wenn die amtliche Statistik die Straffälligkeit der Juden einer besondern Bearbeitung unterziehen und hierbei auch Alter und Geschlecht berücksichtigen würde (auch die weitaus ausführlichere deutsche Kriminalstatistik — s. für 1901 S. II 59 — bricht auf halbem Wege ab). Es ist überhaupt ein Mangel, daß die Straffälligkeit der einzelnen Volksstämme nur auf Umwegen ermittelt werden kann, obgleich diese Erhebung einem ethnologischen Interesse dienen würde und gewiß keine Spitze gegen einen bestimmten Volksstamm hätte.

Die Straffälligkeit der Protestanten sagt in Österreich infolge deren geringer Zahl wenig. Ihre vorwiegende Zugehörigkeit zu Handel und Gewerbe bringt eine etwas stärkere Belastung bei Veruntreuung, Betrug, Krida und Tierseuchenvergehen mit sich, sonst sind sie minder belastet als die Katholiken.

VII. Die Straffälligkeit nach den Berufen. Der Wert der Ergebnisse der unendlich mühsamen Umrechnung auf Berufsangehörige ist meiner Ansicht nach ein zweifelhafter. Zunächst ergibt sich ein Bedenken gegen die ganze Anlage, denn die Feststellung der Berufszugehörigkeit Straffälliger ist in sehr vielen Fällen eine unsichere. Bei dem eigentlichen der Zahl nach allerdings die Minderheit bildenden Verbrechertum ist der vielleicht in früherer Zeit oder von Zeit zu Zeit ausgeübte Beruf überhaupt fraglich, es handelt sich bei ihnen um aus einem bestimmten Berufe Deklassierte oder Leute, die nie in einen wirklichen Beruf gelangt sind. Bei der großen Menge der Verurteilten besteht aber insbesondere in einem aus verschiedenen Volksstämmen zusammengesetzten Lande eine derartige Einwirkung der Stammeszugehörigkeit, daß die Feststellung des Berufes allein sehr wenig besagt. Auch hier könnte nur die Auflösung der Statistik der Verurteilten nach Beruf und mindestens Landeszugehörigkeit einen einigermaßen verläßlichen

Aufschluß geben. Die österreichische Statistik gibt die Anteile der Berufskreise an den Verbrechensverurteilungen einerseits nach den Kronländern, anderseits nach den einzelnen Verbrechen. Damit kann man nichts anfangen, denn es ist beispielsweise ganz unzulässig, die Straffälligkeit der Industriearbeiter in Steiermark und in Böhmen auf dem Gebiete der Körperbeschädigung zusammenzuzählen oder dasselbe bei den Bergarbeitern zu tun. Aber selbst dann, wenn für jedes Kronland die Beteiligung der einzelnen Berufskreise an den einzelnen Verbrechen berechnet würde, käme man zu falschen Schlüssen, denn in einzelnen Berufskreisen handelt es sich um einheimische, in andern um fremde Straffälligkeit. Die Tatsache, daß ein bestimmtes größeres Unternehmen Arbeiter aus einem zum Raufhandel geneigten Volksstamme an Stelle solcher setzt, die diese Neigung nicht besitzen, würde für dieses Land ein wesentlich anderes Verhältnis der Straffälligkeit ergeben und zwar in um so größerem Umfange, je weniger Angehörige des betreffenden Berufes sich in diesem Lande befinden. Ist diese Zahl sehr gering, dann können die unglaublichsten Verhältniszahlen herauskommen. Man denke nur, daß sich in einem Lande nur zwei Angehörige eines bestimmten Berufes befinden und daß einer von ihnen ein Verbrechen begeht — das wären 5000 auf 10 000 Angehörige. Es mag dies übertrieben scheinen, aber die Ergebnisse der amtlichen Statistik zeigen die Richtigkeit dieser Bedenken. So fallen beispielsweise in Vorarlberg auf 10 000 landwirtschaftliche Bedienstete höherer Stellung männlichen Geschlechts 476 Verbrechensverurteilungen (fünfmal soviel als auf jene niederer Stellung). Tatsächlich gab es aber nur 21 solche Bedienstete und von diesen wurde in den zwei Jahren 1900 und 1901 zufällig einer wegen Verbrechens verurteilt, der auf diese Weise seinen ganzen Stand statistisch bloßgestellt hat. Auf die Bergarbeiter in Böhmen kamen 27, in Schlesien 45, in Steiermark 54, in Krain 58 Verurteilte auf 10 000. Nun kommen in Böhmen vorwiegend einheimische, in Schlesien sehr viele galizische, in Steiermark und Krain südslavische Arbeiter in Betracht — daher ausschlaggebend (in Steiermark und Krain erfahrungsgemäß) die Körperbeschädigung und zwar nur mit Rücksicht auf die Landeszugehörigkeit. In den allgemeinen Verhältnisziffern für Körperbeschädigung erscheint diese bei den Bergarbeitern nur mit 9,23 (von 35,7 Verbrechensverurteilungen), hier sind aber wieder die Bergarbeiter der verschiedensten Volksstämme mit ganz anders gearteter Belastung zusammengezogen.

Aus diesen Gründen teile ich die bezüglichen Ziffern der österreichischen Statistik nicht mit, sie könnten nur zu irrigen Schlüssen führen. Die Darstellung der Straffälligkeit nach Berufen muß entweder alle möglichen Einzelheiten und zwar stets mit Anführung der absoluten Zahlen neben den Verhältniszahlen enthalten oder ganz entfallen. Auch die deutsche Kriminalstatistik führt auf diesem Gebiete zu zweifelhaften Schlüssen.

VIII. Die Rückfälligkeit. Die österreichische Rückfallsstatistik stellt nur dar, wie viele von den Verurteilten eines Jahres vorbestraft waren und in welchem Umfange ihr Vorleben belastet war. Diese Art Statistik hat den Vorzug, daß sie verhältnismäßig wenig Arbeitsaufwand erfordert und doch über das Steigen und Fallen des Verhältnisses der Vorbestraften und das Verhältnis derselben bei den einzelnen Straftaten Aufschluß gibt. Genauere Untersuchungen anzustellen gestattet diese Statistik allerdings nicht (wie etwa die deutsche Kriminalstatistik).

Das Verhältnis der Vorbestraften ergibt sich aus folgender Tafel:

Von 100 wegen Verbrechen Verurteilten waren vorbestraft:	wegen Verbrechen			wegen Vergehen oder Übertretung	nicht vorbestraft
	einmal	mehrmals	zusammen		
1866—1870	11,9	15,5	27,4	17,5	55,1
1871—1875	11,6	14,2	25,8	17,9	56,3
1876—1880	10,9	14,6	25,5	22,2	52,3
1881—1885	10,6	14,2	24,8	25,2	50,0
1886—1890	10,9	12,9	23,8	27,9	48,3
1891—1895	11,1	12,5	23,6	28,9	47,5
1896—1900	12,5	10,2	22,7	30,0	47,3
1900	12,1	9,8	21,9	29,3	48,8
1901	12,5	10,0	22,5	30,1	47,3

Es ist ersichtlich, daß das Verhältnis der wegen Verbrechen Vorbestraften in stetiger Abnahme begriffen ist (nur in dem ungünstigen letzten Jahrfünft hat eine Steigerung der einmal Vorbestraften stattgefunden). Umgekehrt ist das Verhältnis der wegen Vergehen und Übertretung Vorbestraften gestiegen und daher jenes der Unbestraften gesunken. Die Jahrfünfte bis 1875 besagen nichts, da bis 1873 ein großer Teil der heutigen gerichtlichen Übertretungen

der Zuständigkeit der politischen Behörden überwiesen waren. Das seither zu beobachtende Ansteigen ist eine natürliche Folge der bedeutenden Vermehrung der Tatbestände im Wege von Strafgesetznovellen. In dem letzten Jahrfünft ist jedoch diese Bewegung zum Stillstand gekommen, es ist eben seither keine die Verurteilungsziffern beeinflussende Vermehrung der Tatbestände eingetreten.

Wird die Rückfälligkeit nach den Geschlechtern getrennt, so ergibt sich folgendes:

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft	wegen Verbrechens				wegen Vergehen	wegen Übertretung	nicht vorbestraft
	einmal	zweimal	öfter	zus.			
Männer 1896	13,0	4,9	6,2	24,2	0,6	32,1	42,8
» 1897	13,3	4,8	6,1	24,3	0,6	31,1	43,8
» 1898	12,9	4,7	5,4	23,1	0,7	29,5	46,4
» 1899	13,0	4,6	5,7	23,4	0,6	30,4	45,5
» 1900	12,7	4,7	5,4	22,7	0,7	29,9	46,6
» 1901	12,9	4,6	5,8	23,4	0,6	30,7	45,2
Weiber 1896	9,3	3,5	4,7	17,5	0,2	23,3	58,8
» 1897	8,9	3,8	5,0	17,8	0,2	22,7	59,2
» 1898	9,4	3,6	4,4	17,4	0,3	21,3	60,8
» 1899	9,2	4,0	4,3	17,6	0,3	22,1	59,8
» 1900	8,8	3,6	4,2	16,6	0,1	21,3	62,0
» 1901	9,5	3,1	4,0	16,7	0,5	21,8	61,0

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, daß die Rückfälligkeit der Weiber weitaus nicht so bedeutend von jener der Männer abweicht, als die Straffälligkeit. Je schwerer das Vorleben belastet ist, desto mehr nähert sich die weibliche Rückfälligkeit der männlichen. Nicht zu übersehen ist, daß das Steigen des Rückfallanteils keineswegs stets zugleich auf eine Verschlechterung der Zustände deutet. Ein bedeutendes Sinken der Verbrechensverurteilungen wird regelmäßig ein Ansteigen des Anteiles der Vorbestraften nach sich ziehen, indem die ersterwähnte Erscheinung vorwiegend die Nichtvorbestraften betrifft, während ein gewisser Stand des rückfälligen Verbrechertums mindestens eine Zeitlang unverändert bleibt. Umgekehrt wird naturgemäß ein Aufschnellen der Verbrechensverurteilungen aus äußeren Ursachen zunächst ein Sinken des Anteiles der Vorbestraften nach sich ziehen, wie sich dies für Österreich vom Jahre 1898 ab zeigt,

in welchem Jahre die Verbrechensverurteilungen bedeutend gestiegen und daher die Anteile der Vorbestraften gesunken sind.

Verfehlt wäre es ferner, aus der Zahl und dem Anteil der Rückfälligen einen Rückschluß auf das Gewohnheitsverbrechertum zu ziehen. Auch von den wiederholt Vorbestraften gehört nur ein Bruchteil dem eigentlichen Verbrechertum an. Die Altersstufen der erhöhten Straffälligkeit sind zugleich solche der Rückfälligkeit. Auch bei der Mehrzahl der Rückfälligen endet die Straffälligkeit mit der Erreichung einer höheren Altersstufe.

Die österreichische Statistik erhebt auch seit 1896 bei den Rückfälligen die Zeit, innerhalb welcher sie rückfällig wurden. Abgesehen davon, daß in einer großen Zahl von Fällen diese Zeit infolge mangelhafter Ausfüllung der Zählkarten unbekannt bleibt, sind verläßliche Schlußfolgerungen kaum zu machen, denn es kommt allzusehr auf die Natur der Straftat und auf die Schwere der Strafen an. Es werden ungleiche Fälle gleichwertig behandelt, wie dies bei vielen statistischen Erhebungen der Fall ist.

Von Bedeutung ist das Verhältnis der Vorbestraften bei den einzelnen Verbrechen, wenn auch aus dieser Feststellung nicht ersichtlich, ob Rückfälligkeit im engeren Sinne, d. h. wegen gleichgearteter Straftaten vorliegt. Es ist hierzu zu erwähnen, daß die Feststellung der Rückfälligkeit im engeren Sinne für sich allein ebenfalls keinen einwandfreien Aufschluß gibt, da sittlich tiefgesunkene Verbrecher keineswegs nur auf gleichem Gebiete straffällig werden (wie beispielsweise die Zuhälter der Großstädte gewöhnlich Diebe sind, daneben aber häufig Gewalttätigkeitsstraftaten begehen), und weil außerdem die statistische Behandlung des Zusammentreffens mehrerer Straftaten es mit sich bringt, daß ein Fall als solcher der Rückfälligkeit im engeren Sinne nicht behandelt werden kann, obgleich der Verurteilte neben der schwerer bestraften nicht gleichgearteten Straftat eine mit geringerer Strafe bedrohte gleichgeartete Tat begangen hat, also tatsächlich auch im engeren Sinne rückfällig war.

Ich gebe im nachstehenden die Berechnungen der österreichischen Statistik für die 2 Jahre 1900 und 1901 zusammengezogen in einem Durchschnitte.

Von 100 wegen der nach verzeichneten Verbrechen im Jahre 1900 und 1901 männlichen Verurteilten waren	nicht vorbestraft	vorbestraft wegen				
		Vergehen oder Übertretg.	Verbrechens einmal	zweimal	öfter	zus.
Majestätsbeleidigung	33,5	32,6	13,3	6,6	13,8	33,7
Öffentl. Gewalttätigkeit geg. obrigkeitliche Personen	40,8	36,5	13,4	4,4	4,7	22,6
Religionsstörung	39,3	35,5	13,6	5,6	5,9	25,1
Sittlichkeitsverbrechen	61,1	22,7	10,3	2,7	3,0	16,5
Totschlag	44,6	36,7	13,0	2,7	2,8	18,6
Schwere Körperbeschädigung	50,7	36,4	9,7	1,8	1,3	12,8
Erpressung	51,8	28,3	10,6	4,7	4,5	19,8
Raub und Teilnehmung	27,4	38,5	15,0	7,8	11,1	33,9
Diebstahl und Teilnehmung	41,8	28,1	14,5	6,5	8,9	30,0
Veruntreuung und Teilnehmung	59,7	24,2	10,4	3,1	2,4	15,9
Betrug	50,0	30,1	12,3	3,9	3,5	19,8
Boshafte Eigentumsbeschädigung	50,9	33,3	10,5	2,9	2,3	15,8
Brandlegung	37,9	35,7	13,8	5,9	6,5	26,3
Verleumdung	38,8	36,9	15,3	3,8	5,0	24,2

Der größte Anteil Nichtvorbestrafter ergibt sich demnach bei Veruntreuung, Erpressung, boshafter Sachbeschädigung, schwerer Körperbeschädigung und Betrug (einschließlich falscher Aussage).

Der größte Anteil wegen Verbrechens Vorbestrafter zeigt sich bei Raub, Majestätsbeleidigung, Diebstahl, Brandlegung, Religionsstörung, Verleumdung, öffentlicher Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen. Bei den mehr als zweimal wegen Verbrechens Vorbestraften stehen dieselben Straftaten voran, nur wechseln Raub und Majestätsbeleidigung, Religionsstörung und Verleumdung den Platz.

Bei der weiblichen Rückfälligkeit konnten nur 4 Straftaten berücksichtigt werden (auf welche in den beiden Jahren zusammen 8390 von 9577 Verurteilungen, also 87,6% entfielen), weil bei den übrigen Straftaten die Zahl der Verurteilungen zu gering war. Es sind dies öffentl. Gewaltt. gegen obrigkeitl. Personen, schwere Körperbeschädigung, Diebstahl samt Teilnehmung und Betrug. Doch sind nur beim Diebstahl die Zahl der Vorbestraften groß genug, um aus den Rückfallsverhältnissen einen Schluß ziehen zu können. Von allen Verurteilten beider Jahre waren 3287 oder 56,3% nicht vorbestraft, 1285 oder 22,0% wegen Ver-

gehen oder Übertretung vorbestraft, 1266 oder 21,7% wegen Verbrechens, darunter 5,7% mehr als zweimal.

Die österreichische Statistik hat auch eine Umrechnung auf die strafmündige Bevölkerung vorgenommen und zwar von 1876 bis 1901. Ich gebe nachstehend nur die jährlichen Durchschnitte:

Auf 10 000 Strafmündige entfielen wegen Verbrechens Vorbestrafte		zusammen	darunter	
			einmal	öfter
männliche	1876—1885	9,73	4,21	5,52
"	1886—1895	7,91	3,71	4,20
"	1896—1900	7,75	4,28	3,47
weibliche	1876—1885	1,27	0,50	0,77
"	1886—1895	1,00	0,43	0,57
"	1896—1900	0,86	0,45	0,41

Hierzu ist zu bemerken, daß dieses günstige Ergebnis sich zeigt, obgleich die Strafzumessung von Jahr zu Jahr eine mildere wurde. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß bei langen Freiheitsstrafen sich naturgemäß die Rückfallsfähigkeit in Bezug auf die ausschlaggebenden Straftaten verringert. Die andauernde Neigung der Gerichte zu kurzzeitigen Freiheitsstrafen hat also keineswegs einen ungünstigen Einfluß auf die Zahl der Rückfälle ausgeübt.

Die österreichische Statistik gibt auch für 1900 und 1901 eine Berechnung des Verhältnisses der wegen Verbrechens bereits vorbestraften Verurteilten zur strafmündigen Bevölkerung der einzelnen Länder des Urteilsortes. Ich führe diese Verhältnisse deshalb nicht an, weil sie zu irrigen Schlüssen in Bezug auf die Bevölkerung der einzelnen Länder verleiten könnten. Kommt es schon bei der Straffälligkeit auf die Heimatszugehörigkeit an, so gilt dies in erhöhtem Maße von der Rückfälligkeit, denn begreiflicherweise bilden unter den Verurteilten fremder Landesangehörigkeit die Vorbestraften einen sehr erheblichen Anteil. Es wird dies sofort klar, wenn man beachtet, daß die zwei kleinen Länder mit großer fremder Straffälligkeit, nämlich Vorarlberg und Salzburg 16,94 und 11,28 vorbestrafte Verurteilte auf 10 000 strafmündige landesanwesende männliche Bewohner aufweisen, während sich in Westgalizien nur 5,56, in Böhmen 6,11, Ostgalizien 6,13 finden.

In Krain mit vorwiegend einheimischer Straffälligkeit ergibt sich ebenfalls ein hoher Anteil Rückfälliger (14,88), es bezieht sich dies offenbar zum großen Teil auf die Körperbeschädigung.

Damit schließe ich diese Darstellung. In derselben ist die Statistik der Strafzumessung nicht enthalten, sie würde aber für sich allein einen zu großen Raum beanspruchen und ich fürchte, daß ich bei der Abneigung, die im allgemeinen gegen statistische Ziffern besteht, ohnehin die Geduld der Leser bereits allzusehr in Anspruch genommen habe. Möge in erster Linie die Kritik und die Skepsis, die ich den Ergebnissen der Statistik zuteil werden ließ, Beachtung finden. Da ich selbst Anteil an der gegenwärtigen Gestaltung der österreichischen Statistik habe, dürfte mir zum mindesten die Objektivität nicht abgesprochen werden.

42.

Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien.

Entscheidung vom 26. Oktober 1903. Z. 4258.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Aug. Brunner in Salzburg.

VI.

Nicht das Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist (§ 9 M.G.), sondern dessen Besitzer ist Subjekt des Markenrechts. Im Falle des Besitzwechsels erlangt der neue Besitzer kein Klagerecht rücksichtlich der zur Zeit des Vormannes erfolgten Eingriffe in das Markenrecht. Als höchst persönliches Recht ist grundsätzlich das Recht zur Privatanklage überhaupt nicht übertragbar. Das für die Firma „Filiale der spanischen Weingroßhandlung Vinador S. F. in Wien" am 5./3. 1892 registrierte und am 20./3. 1902 erneuerte Markenrecht wurde durch Vertrag vom 20./3. 1902 am 21./3. 1903 auf die Einzelfirma „Spanische Weingroßhandlung Vinador Emil D. in Wien" nach § 9 M.G. umgeschrieben. Emil D. bringt nun bei dem Landesgerichte Wien in Strafsachen Privatanklage gegen Moritz W. ein und legt diesem eine Reihe von Eingriffen in das erworbene Markenrecht zur Last durch den Gebrauch einer mit der registrierten Marke verwechslungsfähigen Marke auf den Etiketten und Verschlußkapseln der Flaschen, in welchen die von der Hamburger Firma „Spanische Weingesellschaft Vinagio & Co." in Österreich verkauften Weine in Verschleiß gelangten und welche Etiketten und Verschlußkapseln von der obgenannten Firma geliefert wurden.

Ungeachtet der Feststellung der objektiven und subjektiven Deliktsvoraussetzungen des § 23 M.G. ging das Erkenntnisgericht mit einem Freispruche vor, weil die Eingriffe in eine Zeit fallen, in welcher wohl der Vorgänger des Privatanklägers, nicht aber

dieſer ſelbſt das Markenrecht innehatte, letzterer alſo nicht als Verletzter im Sinne des § 46 St.P.O. und § 26 M.G. anzuſehen ſei.

Der oberſte Gerichtshof hat die gegen dieſes Urteil erhobene Nichtigkeitsbeſchwerde des Anklägers als unbegründet zurückgewieſen.

Schon § 9 M.G. verfügt, daß das Markenrecht an dem Unternehmen klebt, für welches die Marke beſtimmt iſt, daß es mit dieſem Unternehmen erliſcht und im Falle des Beſitzwechſels an den neuen Beſitzer übergeht, ſo will dadurch nur der Begriff des durch das Geſetz zu ſchützenden Rechtsgutes, alſo des Objektes des Deliktes, umſchrieben werden.

Subjekt des Markenrechtes iſt aber keineswegs das Unternehmen, ſondern nur der Inhaber desſelben. Dieſer allein iſt der Träger aller Rechtsverhältniſſe, die in ihrer Geſamtheit das Unternehmen bilden. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche kann daher nur dieſer als der in ſeinem Rechtsgute, dem mit dem Markenrechte ausgeſtatteten Unternehmen, Verletzte bezeichnet werden, dem allein nach § 26 M.G. das Klagerecht zuſteht.

Daß der gegenwärtige Privatkläger durch Eingriffe nicht verletzt werden konnte, die ſich zu einer Zeit zutrugen, da ihm das Rechtsgut noch garnicht gehörte, bedarf hiernach keiner weiteren Begründung.

Hieran kann auch die Tatſache, daß dem Privatankläger im P. I des Kaufvertrages vom 20./3. 1902 das von E. L. betriebene Handelsunternehmen mit allen von dieſem im Betriebe des Geſchäftes oder mit Beziehung auf dasſelbe erworbenen Marken-, Muſter- und Schutzrechten, ſowie nebſt allen ſonſtigen von ihm im Geſchäftsbetriebe oder mit Beziehung auf denſelben erworbenen Rechten übertragen wurde, nichts ändern, weil hierdurch nur die vertragsmäßige Übertragung des Markenrechtes zum vielleicht nicht unbedingt notwendigen Ausdrucke gelangte, nicht aber ein allenfalls bereits durch die Verleihung geſchaffenes kriminelles Klagerecht übertragen wurde. Hierbei kann davon abgeſehen werden, daß ein ſolches kriminelles Klagerecht überhaupt kein übertragbares, ſondern ein höchſt perſönliches iſt, wenn nicht das Geſetz z. B. im 2. Abſ. des § 495 St.G. eine Ausnahme geſtattet, ſo daß der Erwerber des Unternehmens, wenn er Eingriffe, die in die Zeit vor der Erwerbung geſetzt wurden, verfolgen wollte, nicht im eigenen Namen, ſondern nur als Bevollmächtigter ſeines Rechtsvorgängers auftreten könnte, falls eine ſolche Bevollmächtigung ſtattgefunden hätte. An-

gesichts dieser rechtlichen Auffassung ist es aber ganz irrelevant, daß die Feststellung unterblieb, ob die im Jahre 1901 erfolgten Angriffe wegen ihres Umfanges zu einer Schädigung des gegenwärtigen Privatanklägers führen müßten, da es bei dem in Rede stehenden Reate auf eine derartige Schädigung überhaupt nicht ankommt und die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerde vielmehr auf eine Verwechslung der Frage der fortwirkenden Folgen einer Verletzung mit der Frage der durch die Verletzung bewirkten Vollendung des Deliktes hinauslaufen. Soweit daher die Privatanklage Fälle der Markenrechtsverletzung in das Auge gefaßt hat, betreffs welcher nach den Urteilsfeststellungen der Eingriff nur durch den Abschluß von Verkäufen und die Lieferung von Waren unter Deckung der verwechslungsfähigen Marke bewirkt wurden, in welchem also das strafbare Tun des Angeklagten in dem Abschlusse der Verträge und der Effektuierung der Lieferungen sich erschöpft, wäre mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Abschlusses dieser Verträge einerseits und das Datum der Erwerbung des Markenrechtes durch den Privatankläger anderseits eine Verurteilung des Angeklagten allerdings rechtsirrtümlich.

Auch das deutsche Reichsgesetz vom 12./5. 1894 gibt nur dem Eingetragenen das alleinige Recht und scheint auf derselben Rechtsanschauung zu stehen. Das Zeichenrecht ist mit dem Geschäftsbetriebe, für den es angemeldet wurde, verknüpft, es ist nur mit demselben vererblich und veräußerlich. Das Recht der Eintragung kann jedoch der Rechtsnachfolger erst geltend machen, nachdem der Übergang in der Zeichenrolle vermerkt ist. Weil nun der Rechtsnachfolger das Recht aus der Eintragung erst durch den Vermerk in der Zeichenrolle erwirbt und dieses Moment konstitutiv wirkt, so kann von einer Verletzung dieses Rechtes durch einen Dritten zum Nachteile des Eingetragenen erst von dem Zeitpunkte der Eintragung die Rede sein und erst von diesem Zeitpunkte erwächst ihm der Anspruch auf Unterlassung und Strafverfolgung.

VII.

Mit den Ausdrücken „Leistung, Duldung oder Unterlassung" bezeichnet der § 98 des österreichischen St.G. überhaupt alle Handlungen oder Unterlassungen, welche irgend ein ernstes Interesse des Bedrohten oder der in der Gesetzesstelle erwähnten ihm nahestehenden Personen berühren.

Entscheidung vom 13. November 1903. Z. 6470.

David B. verlangte von Erneſtine G., in welche er leidenſchaftlich verliebt war, ſie möge ihre Verlobung mit Johann W. rückgängig machen, ſonſt koſte es ſie das Leben; er werde ſie und ſich umbringen.

Erneſtine G. wurde durch dieſe Drohung derart in Furcht verſetzt, daß ſie ihre Wohnung fortan nicht ohne Begleitung zu verlaſſen wagte. Wegen ſeines Verhaltens mit Urteil des Landesgerichtes Wien vom 1./4. 03 des Verbrechens der Erpreſſung nach § 98 lit. b St.G. ſchuldig erkannt, ergriff David B. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeſchwerde. Die Beſchwerde wurde verworfen.

Nachdem der Nichtigkeitsgrund der Z. 4 des § 281 St.P.O. bereits in geheimer Sitzung verworfen worden war, erübrigt lediglich — ſo führen die Entſcheidungsgründe aus — die Erörterung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 9 lit. a des § 281 St.P.O., der dahin ausgeführt wird, daß der Rücktritt der Erneſtine G. von ihrem Verlöbniſſe mit Johann W., zu welchem ſie durch die gefährliche Drohung vom Angeklagten genötigt werden ſollte, nicht als eine Leiſtung im Sinne des § 98 lit. b aufzufaſſen ſei, da als ſolche nur eine Handlung gelten könne, welche für den Handelnden nur einen gewiſſen Nachteil, allenfalls eine Vermögensverminderung im Gefolge hat, alſo eine Handlung, welcher überhaupt eine privatrechtliche Bedeutung zukommt, daß aber ein Eheverlöbnis privatrechtliche Bedeutung nicht beſitze, indem es keine rechtliche Verbindlichkeit weder zur Schließung der Ehe noch zur Leiſtung einer etwa bedungenen Konventionalſtrafe nach ſich ziehe.

Dieſer Beſchwerdeausführung kann im gegebenen Falle ſchon deshalb eine Berechtigung nicht zugebilligt werden, weil ſich aus den urteilsmäßigen Feſtſtellungen ergibt, daß die Verlobung der Erneſtine G. eine für ſie vorteilhafte war, daher ihr bei Löſung des Verlöbniſſes die gehoffte materielle günſtige Verbeſſerung entgangen wäre.

Aber auch abgeſehen davon kann dem Begriffe der Leiſtung im Sinne des § 98 lit. b St.G.B. nicht die Deutung gegeben werden, daß die Handlung, welche durch die Drohung erzwungen werden ſollte, im Falle ihrer Vornahme für die handelnde Perſon einen vermögensrechtlichen Nachteil oder überhaupt privatrechtliche Folgen nach ſich ziehen müſſe, daß das öſterr. Strafgeſetz eine Unterſcheidung zwiſchen Erpreſſung und Nötigung nicht kennt, im § 98 St.G. beide Reate zuſammengefaßt und mit Strafe bedroht

nd die daselbst ohne irgend eine Einschränkung gebrauchten Aus-rücke „Leistung, Duldung oder Unterlassung" alle Handlungen der Unterlassungen umfassen, welche irgend ein ernstes Interesse es Bedrohten oder der im § 98 St.G. angeführten denselben nahe-ehenden Personen berühren.

Der Wortlaut der Gesetzesstelle im österr. Strafgesetze ist: 98. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Er-reffung macht sich schuldig, wer b) jemanden mittelbar oder un-mittelbar, schriftlich oder mündlich oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens mit einer Verletzung an Körper, Frei-heit, Ehre oder Eigentum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit derselben oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnis einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Übel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie oder Verwandte, oder gegen andere unter seinem Schutz gestellte Personen gerichtet sind und ob die Drohung einen Erfolg gehabt oder nicht.

Heinrich Lammasch, Grundriß des österr. Strafrechtes, lehrt, daß Erpressung auch vorliege, wenn jemand genötigt wird, ein von ihm verübtes Verbrechen zu gestehen, eine strafbare Hand-lung zu begehen, eine unsittliche Handlung zu dulden oder zu be-gehen, eine politische Gesinnung zu betätigen, welche der eigenen widerspricht. Erpressung liegt jedoch nicht vor, wenn das abge-nötigte Verhalten nur den Neigungen, dem Geschmacke, den Ge-wohnheiten des Genötigten widerstreitet, ohne daß dadurch dessen rechtlich in Betracht kommenden Verhältnisse modifiziert würden.

Prof. August Finger in seinem Kompendium des österr. Straf-rechts lehrt, daß bei dem Verbrechen der Erpressung ein rechtlich relevanter Inhalt der erzwungenen oder zu erzwingenden Leistung nicht erforderlich sei. Jede positive Willensbetätigung ist Leistung, jedes Aufgeben einer positiven Willensbetätigung ist Unterlassung. Es sei gleichgültig, ob für den Leistenden oder Unterlassenden ein Rechtsnachteil erwächst und ob der Täter ein Recht auf diese Leistung hatte oder nicht. Die Leistung oder Duldung muß nicht eine in Geld abschätzbare sein.

Weil vorliegenden Falles nicht von einer Beschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gesprochen werden kann, so würde

ſich nach dem deutſchen Reichsſtrafgeſetz die inkriminierte Tat als das Verbrechen der Nötigung nach § 240 St.G. darſtellen.

Geyer in v. Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts, definiert: Nötigung begeht, wer einen andern durch Anwendung von rechtswidriger Gewalt oder durch Drohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen zu einer körperlichen Tätigkeit oder dem Unterlaſſen einer ſolcher zwingt. Im allgemeinen bezeichnet Geyer es als gleichgültig, zu welchem Verhalten der Genötigte gezwungen wird.

E. Wachenfeld, Strafrecht in der Encyklopädie der Rechtswiſſenſchaft von Holtzendorff, 6. Auflage, ſtellt Nötigung als Zwang zur Vornahme einer nichtgewollten oder zur Unterlaſſung einer gewollten Handlung dar. Da die Art der erzwungenen Handlung gleichgültig und unerheblich iſt, fällt nicht nur der Zwang zur Unterlaſſung einer ſtraſloſen Handlung, wie des Selbſtmordes, ſondern ſogar der Zwang zur Unterlaſſung eines Verbrechens unter den Nötigungsparagraph 240 St.G. Nur wer ein Recht hat, einen andern an einem Verbrechen zu hindern, begeht kein Delikt. Dies haben aber nur die öffentlichen Organe der Polizei und die geſetzlichen Vertreter. Um jedoch dem abzuhelfen, ſetzte der Geſetzgeber das Merkmal der Rechtswidrigkeit bei und iſt demnach die Nötigung auf jene Fälle beſchränkt, wo der Täter das Bewußtſein der Rechtswidrigkeit hatte.

Nach Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts iſt zur Nötigung nur erforderlich, daß die Drohung oder die Gewalt entweder an ſich oder durch die Rechtswidrigkeit des erzwungenen Duldens, Tuns oder Unterlaſſens eine widerrechtliche ſei.

VIII.

Auch durch längere Zeit fortgeſetzte und reiflich überlegte ſtrafgeſetzwidrige Angriffe ſind begrifflich mit dem Strafausſchließungsgrunde des Notſtandes nicht unvereinbar. Andauernder Notſtand kann andauernden Zwang begründen.

Entſcheidung vom 16. März 1904 Z. 3051. Das Urteil des Kreisgerichtes in W. vom 15./2. 04 mit welchem Franz H. wegen Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 200 St.G. ſtraffällig erkannt wurde, fand der Kaſſationshof in Erledigung der Nichtigkeitsbeſchwerde des Verurteilten gemäß § 5 der Strafprozeßnovelle auf-

zuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht W. zurückzuweisen.

Die Entscheidungsgründe lauten: Die auf die Nichtigkeitsgründe nach § 281 Z. 5 und 9b St.P.O. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte der bittersten Notlage preisgegeben war und mit seiner zahlreichen Familie sogar Hunger leiden mußte, sowie daß es sich um eine Entlockung von Lebensmitteln handelte. Es schließt aber den geltend gemachten Strafausschließungsgrund des § 2 lit. g St.G. Notstand deshalb aus, weil die Entlockungen sich auf längere Zeit erstrecken und mit eingehender Überlegung ausgeführt wurden. Letztere Auffassung ist offensichtlich rechtsirrtümlich. Die eingehende Überlegung ist deshalb unentscheidend, weil bei Notstand (psychologischer Zwang) nicht eine Wissenstrübung, sondern ein bewußt rechtswidriges Handeln allerdings unter dem Zwange vorliegt, fremdes Recht zur Wahrung eigenen höheren Rechtes, hier angeblich der Selbsterhaltung infolge Hungers, verletzen zu müssen. Ebenso unentscheidend ist die Fortsetzung der Entlockungen, allerdings unter der Voraussetzung, wenn es sich in der Tat um einen andauernden Zustand äußerster Entbehrung des Täters und der seiner Erhaltungspflicht anvertrauten Familie gehandelt hat. Ein dauernder Notstand kann auch dauernden Zwang begründen. Es ist aber die Rechtsfrage, ob wirklich der geltend gemachte Strafausschließungsgrund vorliegt, auf Grund der Urteilsfeststellungen nicht zu entscheiden, weil dieselben in entscheidenden Punkten lückenhaft sind. Es handelt sich darum, ob den Gefahren des Hungers nicht auch auf andere Weise als durch Angriffe auf fremdes Eigentum zu begegnen und ob der Täter hierbei die Grenzen des Notwendigen (§ 2 St.G.) eingehalten hat.

Auch fehlt es überhaupt in dem Urteile an einer näheren Konkretisierung der nur im allgemeinen festgestellten Notlage.

Nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 11./12. 02 Z. 14 110 wird unter Notstand eine Kollision von Rechten vorausgesetzt, von welchen das eine nur durch Aufopferung des andern gerettet werden kann, letzteres muß sich als das erheblich minderwertigere darstellen. Bei dem Notstande handelt es sich um eine bewußte Rechtsverletzung, die nur dann als gerechtfertigt angesehen werden kann, wenn durch sie eine noch schwerere Einbuße an Rechten vermieden wird. Nur dann könne von einem der absoluten

Gewalt nahezu gleichstehenden psychischen Zwange gesprochen werden und dieser allein kann als unwiderstehlicher im Sinne des § 2g St.G. angesehen werden.

Professor August Finger definiert: Der Notstand hat mit der Notwehr gemeinsam die Not. In den Fällen der Notwehr hat diese Not ihren Ursprung in einem rechtswidrigen Angriffe, bei dem Notstande in einer Kollision zweier Rechtsgüter oder zweier Pflichten. Das österreichische Strafgesetz sagt Finger, spricht von einem unwiderstehlichen Zwange.

Unter diesem Zwange ist zu verstehen:

1. ein physischer Zwang,

2. ein psychischer Zwang, von diesem wird dort zu sprechen sein, wo die auf ein bestimmtes Handeln hinwirkenden Motive derartige sind, daß das Urteil zulässig ist, es würden alle andern nicht durch ausnahmsweise Widerstandskraft oder ausnahmsweisen Heroismus ausgezeichnete Individuen im Sinne dieses Motives gehandelt haben.

Spricht gleichwohl der § 54 des deutschen Strafgesetzes nur von einer Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, so ist doch nicht auszuschließen, daß diese Gefahr eine dauernde sein könne, z. B. eine andauernde Hungersnot, Voraussetzung ist nicht eine momentane, wohl aber muß der Notstand ein unverschuldeter sein.

Die Kollision dieser Rechte oder des Rechtes mit einer Pflicht oder mehreren Pflichten muß, um straflosen Notstand herbeizuführen, nach Oppenhoff „das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich" eine derartige sein, daß das größere Recht dem geringeren weichen müsse.

Diese Interpretation findet sich nur in den Motiven des Gesetzes.

Die Relativität der kollidierenden Interessen anerkennt v. Liszt in seinem Lehrbuche nicht unbedingt. „Die richtige Auffassung hat davon auszugehen, daß das Wesen des Notstandes in einem Widerstreite berechtigter Interessen besteht, von welchen jedes nur auf Kosten des andern erhalten werden kann. Soweit dem gefährdeten Interesse ein gleichwertiges oder minderwertiges Interesse geopfert werden soll, fehlt der Rechtsordnung einerseits die Macht, anderseits die Veranlassung strafdrohend oder strafvollstreckend einzuschreiten."

Notstand ist ein Zustand gegenwärtiger Gefahr für berechtigte Interessen, aus dem es keine andere Rettung gibt als die Verletzung berechtigter Interessen eines andern.

Ob diese gegenwärtige Gefahr nur eine momentane oder dauernde sein kann, darüber spricht sich von Liszt nicht aus.

Das Schwergewicht in dem obigen vom Kassationshofe zur neuerlichen Verhandlung in erster Instanz gegebenen Falle dürfte in der Feststellung liegen, ob tatsächlich die Annahme des Umstandes begründet ist, das der Zwang ein unwiderstehlicher war, oder um mit dem deutschen Strafgesetze zu reden, der Notstand auf andre Weise als durch den rechtswidrigen Angriff nicht zu beseitigen war. Daß bei der Kollision dieser Rechte nur der Schutz des höheren Rechtsgutes Anspruch auf Straflosigkeit hat, ist für das deutsche Strafgesetz insofern vorausgesetzt, weil ja der Ausschluß von Strafbarkeit im Notstande nur zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Täters oder eines Angehörigen gewährt wird.

Die Relativität des Interesses, welche so meisterhaft Rudolf Merkel in seiner Abhandlung: „Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadenersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen" begründet, wird für den Notstand von Schaper in v. Holtzendorffs Handbuch II B, Seite 132 behauptet. Die Formel für den Notstand bringt Schaper mit dem Lehrsatze „Gut gegen Gut". Wenn zwei an sich unter Rechtsschutz stehende Güter nach dem erfahrungsmäßig naturgesetzlichen Laufe der Dinge nebeneinander nicht mehr bestehen können, welchem soll der Rechtsschutz gewährt werden? Das geringere Gut muß dem höheren weichen. Höher ist dasjenige, welches das geringere bedingt und trägt, höher das wirkliche und vorhandene, als das mögliche und werdende.

Unter allen Gütern des Einzelnen führt Schaper aus, ist das Leben das höchste, als Träger aller andern. Ihm muß im Widerstreit die Gesundheit, die leibliche Unversehrtheit weichen. Der Gesundheit weicht die Freiheit, ihr die Bezeugung äußerlicher Ehre (Geßlers Hut), dieser das Vermögen.

IX.

Jede Tätigkeit, wodurch eine Sache, sei es auch ohne Substanzverlust, für den Eigentümer unbrauchbar oder minder brauchbar gemacht wird, entspricht dem Begriffe der Sachbeschädigung (§ 85 St.G.). Auch das Aussäen von Unkraut auf einem mit Getreide angebauten Acker ist Sachbeschädigung.

Entscheidung vom 21./3. 1904, Z. 15 768.

Mit Urteil des Landgerichts in L. vom 12. Okt. 1903 wurde Anna F. des im § 85 lit. a St.G. bezeichneten Verbrechens der boshaften Beschädigung fremden Eigentums schuldig erkannt. Ihr fällt zur Last, daß sie, dem Johann H. feindselig gesinnt, auf einem Felde desselben eine große Menge sogenannten Klapperkrautes aussäte, wodurch das daselbst angebaute Getreide in seiner Entwicklung behindert und der Ertrag der Ernte um mehr als 50 K herabgedrückt ward.

Die von ihr überreichte Nichtigkeitsbeschwerde wurde vom Kassationshofe verworfen.

Gründe:

Mit dem Nichtigkeitsgrunde des § 281, Z. 9, lit. a St.P.O. wird lediglich der in der Richtung des § 85a St.G. gefällte Schuldspruch bekämpft und dabei ausgeführt, daß das Säen von Unkraut in einem fremden Acker den Tatbestand dieses Deliktes nicht erschöpfe; dieses könne nur durch eine Handlung begangen werden, welche den Wert einer körperlichen Sache herabmindere, also die Substanz der Sache selbst angreife, im vorliegenden Falle sei der Acker selbst nicht geschädigt worden. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß das angefochtene Urteil nicht den Acker als solchen, sondern die Getreideernte als Objekt der Tat bezeichnet. Diese ist aber unstreitig eine körperliche Sache, nämlich eine Gesamtsache (§ 302, a, b, G.B.), bestehend aus dem Inbegriff aller auf dem Acker durch Aussaat zur Entwicklung und Reife gebrachten Getreidepflanzen. Diese sind überdies, solange sie nicht perzipiert sind, ein Bestandteil des Ackers, und es ist daher letzterer selbst durch die Behinderung der Aussaat in seiner Entwicklung mit beschädigt.

Der Begriff der Sachbeschädigung, wie er in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellt erscheint, ist zweifellos zu enge gefaßt. Sie besteht nicht nur in einer Herabsetzung des Verkehrswertes mit Verletzung der Substanz, sondern in jeder Tätigkeit, wodurch die Sache für den Eigentümer unbrauchbar oder weniger brauchbar gemacht wird. Daß die Substanz der Sache selbst angegriffen werden müsse, verlangt das Gesetz nicht; nur der Gebrauchswert muß beeinträchtigt sein, was unter Umständen auch ohne Zerstörung der Substanz, wie z. B. bei Vermischung von Flüssigkeiten usw. eintreten kann.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich, daß das Aussäen von Klapperkraut auf dem Felde des Johann H. vom Erkenntnisgerichte mit Recht als Sachbeschädigung angesehen wurde.

Denn so, wie es klar ist, daß ein besäter Acker einen größeren Wert repräsentiert als ein unbesäter, so wird auch ein mit einem Gemengsel von Getreide und Unkraut besäter Acker einem solchen, der nur mit reinem Korn besät ist, an Gebrauchswert, und wenn das zu erwartende Ernteerträgnis mit in Rechnung gezogen wird, auch im Verkehrswerte erheblich nachstehen. Es wurde daher der fragliche Acker selbst, und zwar schon im Zeitpunkte der Tat, beschädigt.

Beim Abgange des angerufenen Nichtigkeitsgrundes war demnach die Beschwerde der Angeklagten zu verwerfen.

In Übereinstimmung findet sich diese Entscheidung mit Lammasch: „Grundriß des Strafrechts". „Die Tätigkeit bei der Sachbeschädigung besteht darin, daß eine fremde Sache zerstört oder in solcher Weise in ihrer natürlichen Beschaffenheit beschädigt wird, daß hieraus ein geringer Nachteil für deren Eigentümer entsteht. Das charakteristische Merkmal liegt darin, daß der betreffende Gegenstand als eine Sache von jener Art, zu welcher sie nach ihrer natürlichen Beschaffenheit gehört, zerstört oder geschädigt wird, mag auch die Beschädigung in der Beimischung fremder Substanzen bestehen, durch welche die betreffende Sache verunreinigt oder zum Nachteil ihres Wertes verändert wird."

Finger, österreichisches Strafrecht: Die Handlung besteht in einer Beschädigung, darunter ist jede Vernichtung oder Verletzung der Substanz der Sache zu verstehen, durch welche die Sache zu ihrem früheren Gebrauche ungeeignet oder minder geeignet wird; da das österreichische Recht auf die Beschädigung des Eigentums, nicht auf jene der Sache das Schwergewicht legt, so wird auch bloße Gebrauchsentziehung, welche die Substanz der Sache nicht tangiert, hierher zu zählen sein. Es ist daher Sachbeschädigung das Fliegenlassen eines Vogels, das Versenken eines Gegenstandes in die See, das Ausströmenlassen von Gas, das Einschütten von Kot in einen Brunnenbassin, das Vergiften von Tieren, das Einsetzen eines Hechtes in einen fremden Karpfenteich. Die Beschädigung muß Beschädigung an fremdem Eigentum sein und nicht notwendig am Vermögen. Dies ist auch nach der Fassung des österreichischen Strafgesetzes, in § 85 ist dies objektiv gegeben, wenn der Täter ein

fremdes Fahrrad boshafter Weise zertrümmert und daneben eine 1000 K.-Note zur Gutmachung des Schadens legt.

Merkel in Holtzendorffs Handbuch zählt jene Reihe von Rechtsverletzungen, welche die Ausübung eines fremden Eigentumsrechtes unmöglich machen, jedoch die Integrität der Substanz der Sache nicht aufheben, z. B. das Fliegenlassen von fremden Vögeln, das Ausströmenlassen von fremdem Gase, das Versenken von Sachen in den Fluß, nicht zu den Sachbeschädigungen. Merkel sagt, die Verteidiger der gegnerischen Ansicht bedienen sich einer Interpretation, welche sowohl den Begriff der Sache ignoriert, da es sich doch in diesen Fällen nur um die Verletzung eines Rechtes handelt, als auch den Begriff der Zerstörung und Beschädigung außer acht läßt. Die Beschädigung, als deren höchster Grad die Zerstörung angesehen wird, besteht in einer physischen Veränderung an der Sache, welche Veränderung eine Wertminderung in sich schließt. In welcher Weise dieser Erfolg herbeigeführt wird, ist gleichgültig. Professor von Liszt, „Lehrbuch des Strafrechtes", schließt sich teilweise an Merkel an: Jede Vernichtung oder Verletzung der Sachsubstanz, wobei die Sache auch als natürliches und künstliches Sachganzes in Betracht kommen kann, gehört hierher. Wertverminderung ist nicht erforderlich. Gebrauchsentziehung, selbst dauernde — Fliegenlassen eines fremden Vogels — gehört nicht hierher, solange die Substanz unverletzt bleibt.

43.

Tagesfragen.

I. Die Beschlüsse der Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses.

Von Dr. jur. Romen, Geheimer Kriegsrat und vortragender Rat im Kriegsministerium, Berlin.

Die deutsche Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 ist seit ihrem Inkrafttreten andauernd lebhaften Angriffen ausgesetzt gewesen. Daß sie in wesentlichen Punkten der Änderung dringend bedarf, muß als ausgemachte Sache gelten. Eine Revision ist auch bereits wiederholt eingeleitet worden, doch sind die Versuche bisher immer ergebnislos verlaufen. In der Sitzung vom 19. April 1902 faßte der Reichstag den einstimmigen Beschluß, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldmöglichst dem Reichstag einen Entwurf zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung im Sinne der Wiedereinführung der Berufung vorzulegen. Daraufhin hat die Reichsverwaltung die Reform des Strafprozesses von neuem in Angriff genommen. Um diese vorzubereiten, hielt sie es für geboten, zunächst die gesamten in Betracht kommenden wichtigeren Fragen durch eine Kommission von Sachverständigen prüfen und beraten zu lassen. Bewährte Vertreter der Praxis und Wissenschaft und außerdem mehrere auf dem Gebiete des Strafprozesses besonders erfahrene Mitglieder des Reichstages wurden zusammenberufen. Am 10. Februar 1903 vereinigte sich die Kommission zu ihrer ersten Sitzung. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts eröffnete die Beratungen. Der Vorsitz wurde dem Reichsgerichtsrat Kaufmann übertragen. Es fanden zwei Lesungen statt. Die erste mit insgesamt 56 Sitzungen endete am 8. Juli 1904. Die zweite Lesung begann am 4. Oktober 1904 und wurde am 1. April 1905 in der 86. Sitzung geschlossen.

Die mit Spannung erwarteten Protokolle der Kommission sind nunmehr vom Reichsjustizamt herausgegeben und soeben im Verlage von Guttentag erschienen*). Sie geben ein genaues Bild von dem

*) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Herausgegeben vom Reichsjustizamte. 2 Bände. Berlin 1905, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

Gange und dem Inhalte der Verhandlungen und liefern in ihrer sorgfältigen Abfassung zugleich den Beweis, mit welchem Fleiße und welcher Gründlichkeit die Kommission gearbeitet hat. Durch ihre Tätigkeit ist eine überaus wertvolle Grundlage für die Revision der Strafprozeßordnung geschaffen, wenn auch ihre Beschlüsse keineswegs den Charakter von bestimmten Gesetzesvorschlägen haben sollen. Das amtliche Vorwort zu den Protokollen betont in dieser Beziehung besonders: Selbstverständlich konnte nicht in Frage kommen, den Ergebnissen der Beratung von vornherein eine bindende Bedeutung für die verbündeten Regierungen oder auch nur für die Reichsverwaltung beizulegen. Vielmehr war die Auffassung maßgebend, daß einerseits die Mitglieder der Kommission, ohne an amtliche Instruktionen gebunden zu sein, ihre Beschlüsse nach ihrer freien wissenschaftlichen Überzeugung und auf Grund ihrer eigenen praktischen Erfahrung zu fassen hätten, anderseits aber diese Beschlüsse für die weiteren gesetzgeberischen Vorarbeiten nur als gutachtliche Vorschläge in Betracht kommen könnten.

I. Von den Beschlüssen, die das Gerichtsverfassungsgesetz betreffen, müssen als die wichtigsten die folgenden hervorgehoben werden:

Die Kommission sprach sich einstimmig für die Beseitigung der Schwurgerichte und deren Ersatz durch Schöffengerichte aus. Sie war einhellig der Meinung, daß die Mitwirkung der Laien an der Strafrechtspflege große Vorzüge habe und angesichts der allgemeinen im Volke herrschenden Rechtsüberzeugung nicht entbehrt werden könne. Die Laien hätten auf zahlreichen Gebieten des Lebens Erfahrungen gesammelt, die dem Berufsrichter fehlen. Sie seien durch ihre nähere Fühlung mit Volkskreisen, zu denen der Berufsrichter selten in Berührung trete, häufig besser als der Richter in der Lage, den einzelnen Straffall in seiner Eigentümlichkeit zu beurteilen. Ihre Kenntnis der allgemeinen Lebensverhältnisse mache sie zu einem wertvollen Organe der Rechtsprechung. Der Richter werde, wenn neben ihm Laien mit zur Entscheidung berufen seien, vor einer Auffassung bewahrt, die dem wirklichen Leben fremd sei. Die Mitwirkung der Laien sei daher geeignet, Widersprüche zwischen dem Urteil des Gerichts und dem Rechtsbewußtsein des Volkes zu verhüten.

Die Kommission war aber weiterhin der Ansicht, daß die Laienbeteiligung nur in der Form der Schöffengerichte erfolgen dürfe. Hier allein lämen die Vorzüge der Mitwirkung des Laienelements in vollem Umfange zur Geltung. Eine ausschließliche Laienrechtsprechung sei ebensowenig angebracht, wie eine ausschließliche Juristenrechtsprechung. Der Vorzug liege in dem gegenseitigen Gedankenaustausch und in dem vertrauensvollen Zusammenwirken beider Elemente bei der gesamten Urteilsfindung. Die Schöffengerichte hätten sich denn auch seit ihrem Bestehen überall bewährt und sich das Vertrauen der Bevölkerung in besonderm Maße zu erwerben gewußt. Das werde in der Literatur und von der Praxis nahezu übereinstimmend aner-

kannt. Die von der Kommiſſion eingehend erörterte Frage, ob ſich in Deutſchland das Schwurgericht bewährt und ob die Zuverſicht, daß dieſe Einrichtung die Erforſchung der materiellen Wahrheit und den Sieg der Gerechtigkeit am ſicherſten gewährleiſte, ſich als gerechtfertigt erwieſen habe, wurde nur von einem einzigen Mitgliede bejaht, und auch dieſes erkannte an, daß das Schwurgericht in vielfacher Hinſicht mit großen Mängeln behaftet ſei. Schließlich gelangte die Kommiſſion zu dem einſtimmigen Beſchluſſe, die Einführung von großen Schöffengerichten an Stelle der Schwurgerichte zu empfehlen. Alle Bedenken, die gegen das Schwurgericht mit Recht vorgebracht würden, kämen bei großen Schöffengerichten in Wegfall. Im Schöffengericht finde keine Teilung der Arbeit ſtatt; Richter und Schöffen berieten und beſchlöſſen nicht getrennt, ſondern ſeien zu einem Kollegium vereint. Im gemeinſamen Gedankenaustauſch und in freier Würdigung des Straffalls werde die Entſcheidung über die Schuldfrage herbeigeführt; darin liege eine große Gewähr, daß ein richtiges Urteil gefunden werde.

Nach den Beſchlüſſen der Kommiſſion ſollen bei allen Verhandlungen Schöffen mitwirken; nur in Übertretungsſachen und im abgekürzten Verfahren ſoll der Amtsrichter allein ohne Schöffen entſcheiden. Die Schöffengerichte ſollen — als Gerichte erſter Inſtanz — zerfallen in kleine mit 1 Amtsrichter und 2 Schöffen, in mittlere, beſtehend aus 3 richterlichen Mitgliedern und 4 Schöffen, und in große, beſtehend aus 3 Landrichtern und 6 Schöffen. Auch in der Berufungsinſtanz ſollen in allen Sachen an der Verhandlung und Entſcheidung Schöffen teilnehmen. Von dieſen Schöffenberufungsgerichten wird weiter unten bei der Berufung noch die Rede ſein.

Alle Schöffengerichte werden mit Ausnahme der kleinen, die bei den Amtsgerichten beſtehen ſollen, bei den Landgerichten gebildet.

Die Frage, ob ſich überall in Deutſchland die zur Beſetzung der Schöffengerichte erforderliche Zahl von Schöffen finden laſſen werde, wurde nach eingehender Erörterung von der überwiegenden Mehrheit der Kommiſſion bejaht. Die Beſtimmung der Zahl der zu berufenden Schöffen ſoll in der Art erfolgen, daß vorausſichtlich jeder höchſtens zu 10 (jetzt 5) ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird. Perſonen, die im letzten Geſchäftsjahre Schöffendienſte geleiſtet haben, ſollen die Berufung zum Amte eines Schöffen erſt dann ablehnen dürfen, wenn ſie die Verpflichtung eines Schöffen an wenigſtens 10 (jetzt 5) Sitzungstagen erfüllt haben.

Die ſachliche Zuſtändigkeit der Gerichte erſter Inſtanz ſoll nach den Vorſchlägen der Kommiſſion künftighin folgende ſein:

A. Der Amtsrichter iſt zuſtändig für alle Übertretungen.

B. Die kleinen Schöffengerichte ſind zuſtändig für alle Vergehen, die nur mit Gefängnis von höchſtens 3 Monaten oder Geldſtrafe von höchſtens 600 Mk. allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht ſind; für die im Wege der Privatklage verfolgten Vergehen; bei Hausfriedensbruch im

Falle des § 123 Abs. 3 St.G.B.; bei Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung durch öffentliche Klage; bei Bedrohung; bei Diebstahl (§ 242), Unterschlagung (§ 246), Betrug (§ 263) und Sachbeschädigung (§ 303), wenn der Wert oder Schaden 150 Mk. nicht übersteigt; bei Begünstigung und Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und § 259, wenn die Handlung, auf die sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der kleinen Schöffengerichte gehört; endlich bei strafbarem Eigennutz in den Fällen des § 286 Abs. 2 und; der §§ 290, 291, 298 St.G.B.

C. Überweisung an die kleinen Schöffengerichte ist zulässig:

bei Widerstand gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und 120; bei Vergehen wider die öffentliche Ordnung im Falle des § 137; bei Vergehen gegen die §§ 180, 183, 184; bei Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung durch öffentliche Klage; bei vorsätzlicher leichter, bei fahrlässiger und bei gefährlicher Körperverletzung in den Fällen der §§ 223, 232, 230 Abs. 2, 223a; bei Nötigung; bei einfachem Diebstahl, und zwar auch, wenn Rückfall vorliegt (§§ 242, 244); bei Unterschlagung (§ 246); bei Begünstigung; bei Hehlerei in den Fällen der §§ 258 Nr. 1, 259; bei Betrug, und zwar auch im Rückfalle (§§ 263, 264); bei strafbarem Eigennutz in den Fällen der §§ 286 Abs. 1, 288, 289, 298; bei Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303, 304; bei fahrlässiger Herbeiführung eines Brandes (§ 309) und bei fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransports (§ 316), wenn nicht durch den Brand oder die gefährdende Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist; in den Fällen der §§ 318, 318a, 327 Abs. 1 und 328; bei Bestechung im Falle des § 333; endlich bei solchen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrag einer hinterzogenen Abgabe oder einer andern Leistung besteht,

wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß auf keine andere und höhere Strafe als Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder eine Geldstrafe von höchstens 1500 Mk. allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung und auf keine höhere Buße als 1500 Mk. zu erkennen sein werde.

Die Überweisung ist ferner zulässig wegen aller derjenigen Vergehen, die nur mit Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1500 Mk. allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind.

Auf Zuchthausstrafe darf das kleine Schöffengericht niemals erkennen. Hält es eine solche (in den Fällen der §§ 242,

244, 263, 264 St.G.B.) für verwirkt, so hat es die Sache durch Beschluß an das Landgericht zu verweisen.

D. Die mittleren Schöffengerichte sollen zuständig sein:

für die Vergehen, die nicht zur Zuständigkeit der kleinen Schöffengerichte gehören; für diejenigen Verbrechen, die mit Zuchthaus von höchstens 5 Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind, mit Ausnahme der Fälle der §§ 86, 100 und 106 St.G.B., ferner für die Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3, des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244, der Hehlerei in den Fällen der §§ 260, 261, des Betrugs im Falle des § 264 St.G.B.

E. Die großen Schöffengerichte sollen zuständig sein für die Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit der mittleren Schöffengerichte oder des Reichsgerichts gehören.

F. Das Reichsgericht ist zuständig in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, und ferner — was allerdings in den Protokollen nicht angeführt ist — wegen der in den §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 bezeichneten Verbrechen. In diesen Sachen soll dann das Hauptverfahren nicht wie bisher vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate, sondern vor dem zweiten Strafsenate stattfinden.

Besondere Erwähnung verdient noch, daß bei Jugendlichen die Zuständigkeit für die Aburteilung von Verbrechen nicht anders bestimmt werden soll als bei Erwachsenen.

Von nicht zu unterschätzender praktischer Bedeutung ist der einstimmig angenommene Antrag, „auf tunlichste Herbeiführung unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Verkehrs zwischen der Staatsanwaltschaft und den Exekutivbeamten der Kriminalpolizei Bedacht zu nehmen.“ Hierdurch wird eine Beschleunigung des Verfahrens erreicht und gleichzeitig einer nicht seltenen mißverständlichen Auffassung der Absichten der Staatsanwaltschaft durch die Exekutivbeamten vorgebeugt werden.

Die Vorschriften über den Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung sollen erweitert werden. Außer in den im § 173 G.V.G. bezeichneten Fällen soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden können im Verfahren wegen Beleidigung auf Antrag eines Prozeßbeteiligten, jedoch falls öffentliche Klage erhoben ist, nur wenn die anderen Beteiligten nicht widersprechen, und ferner im Verfahren gegen Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, auf Antrag eines Prozeßbeteiligten, falls die andern Beteiligten nicht widersprechen.

II. Strafprozeßordnung.

Zu der Frage, ob die Vorschriften über den Gerichtsstand einer Änderung bedürfen, ergingen folgende Beschlüsse: Dem Wohn-

ſitze (§ 8 St.P.O.) ſoll der gewöhnliche Aufenthaltsort gleichgeſtellt werden. Demgemäß wird, wenn der Wohnſitz und der gewöhnliche Aufenthaltsort in den Bezirken verſchiedener Gerichte liegen, der Gerichtsſtand künftig bei beiden begründet ſein. Ferner wird, wenn der Angeſchuldigte im deutſchen Reiche keinen Wohnſitz hat und auch ſein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt iſt, der Gerichtsſtand künftig durch den letzten Wohnſitz oder durch den gewöhnlichen Aufenthalt beſtimmt.

Im Falle einer Ergreifung ſoll der Gerichtsſtand ſtets auch bei demjenigen Gerichte begründet ſein, in deſſen Bezirke der Beſchuldigte ergriffen worden iſt. Es ſoll aber das auf Grund einer Ergreifung zuſtändige Gericht befugt ſein, auf Antrag der Staatsanwaltſchaft, des Privatklägers oder des Angeſchuldigten die Unterſuchung und Entſcheidung nach freiem Ermeſſen an ein anderes der zuſtändigen Gerichte zu verweiſen. Der Antrag muß ſpäteſtens in der Hauptverhandlung vor dem Beginne der Beweisaufnahme geſtellt werden. Die Entſcheidung des Gerichts unterliegt keiner Anfechtung.

Die Beſtimmungen betreffend die Zeugen und Sachverſtändigen ſollen in weſentlichen Punkten geändert werden. Bezüglich des Zeugnisverweigerungsrechtes iſt folgendes hervorzuheben: Um den Geiſtlichen die Berufung auf das Zeugnisverweigerungsrecht möglichſt zu erſparen, ſoll beſtimmt werden, daß ihre Vernehmung, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatſachen nicht zu richten iſt, über die ſie ohne Verletzung der Pflicht zur Verſchwiegenheit ein Zeugnis nicht ablegen können. Über dieſe Beſchränkung ſind ſie vor der Vernehmung zu belehren. Anderſeits ſollen auch ſie, wie die Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte, das Zeugnis nicht verweigern dürfen, wenn ſie von der Verpflichtung zur Verſchwiegenheit entbunden ſind — ein Vorſchlag, der mit Rückſicht auf die Zweifelhaftigkeit der Frage, ob der katholiſche Geiſtliche von der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimniſſes wirkſam entbunden werden kann, ſicher nicht ohne Widerſpruch bleiben wird.

Zu § 54 wurde beſchloſſen, daß jeder Zeuge künftig auch berechtigt ſein ſoll, das Zeugnis ganz zu verweigern, wenn nach den Umſtänden des Falles Gefahr für ihn beſteht, wegen der ſtrafbaren Handlung, die den Gegenſtand der Unterſuchung bildet, ſelbſt als Täter oder Teilnehmer ſtrafgerichtlich verfolgt zu werden. Durch dieſe Vorſchrift wird insbeſondre auch der verantwortliche Redakteur einer periodiſchen Druckſchrift, inſoweit er nach § 20 Abſ. 2 des Preßgeſetzes als Täter beſtraft werden kann, von der Zeugnispflicht befreit. Ein weitergehendes Recht der Redakteure und des übrigen Perſonals der periodiſchen Preſſe zur Verweigerung des Zeugniſſes über Verfaſſer und Einſender von Preßartikeln erkannte die Kommiſſion nicht an.

Die Beeidigung der Zeugen ſoll eingeſchränkt werden. Sie ſoll unterbleiben dürfen, wenn das Gericht einſtimmig die Ausſage

für unerheblich hält und Staatsanwalt und Angeklagter mit der Unterlaſſung einverſtanden ſind; ferner bei Übertretungen, wenn Staatsanwalt und Angeklagter zuſtimmen; endlich im Privatklageverfahren, wenn die Parteien damit einverſtanden ſind und kein Mitglied des Gerichts die Beeidigung verlangt.

Die Beeidigung des Zeugen ſoll in allen Fällen erſt nach der Vernehmung, die des Sachverſtändigen in der Regel vorher erfolgen.

Die der Kommiſſion vorgelegte Frage, ob die Strafbarkeit uneidlicher falſcher Ausſagen einzuführen ſei, wurde mit 14 gegen 3 Stimmen verneint.

Bei ſtrafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ſoll die Beſchlagnahme auch vor der Stellung eines ſolchen Antrages zuläſſig ſein, ſofern Gefahr im Verzug obwaltet.

Über die körperliche Unterſuchung ſollen folgende beſondere Vorſchriften in das Geſetz aufgenommen werden: Sie ſoll verdächtigen und unverdächtigen Perſonen gegenüber zuläſſig ſein, wenn ſie für das Strafverfahren zur Feſtſtellung von Spuren oder Folgen einer ſtrafbaren Handlung notwendig iſt. Im Falle der Weigerung ſoll es zuläſſig ſein, die Unterſuchung zu erzwingen. Die körperliche Unterſuchung einer weiblichen Perſon darf nur von Ärzten oder Ärztinnen vorgenommen werden. Auch muß auf Verlangen der zu Unterſuchenden oder ihres geſetzlichen Vertreters ein Angehöriger oder eine geeignete weibliche Perſon als Beiſtand zugezogen werden, wenn dies ohne Gefährdung des Unterſuchungszweckes geſchehen kann.

Die Unterſuchungshaft ſoll auch wegen Fluchtverdachts nur dann verhängt werden dürfen, wenn beſtimmte Tatſachen vorliegen, die den Angeſchuldigten der Flucht verdächtig machen. Dieſe Tatſachen ſind aktenkundig zu machen. Auch bei Verbrechen, ſowie gegenüber Heimatloſen, Landſtreichern und Ausländern ſoll der Fluchtverdacht einer weitern Begründung bedürfen; der Abſ. 2 des § 112 ſoll daher fortfallen. In das Geſetz ſoll der Grundſatz aufgenommen werden, daß die Unterſuchungshaft mit möglichſter Schonung der Perſon und der Ehre des Verhafteten zu vollziehen iſt. An die Stelle der Vorſchrift des § 123 Abſ. 1 ſoll die Vorſchrift treten, daß der Haftbefehl aufzuheben iſt, wenn ein zur Erlaſſung des Haftbefehls berechtigender Grund nicht mehr vorliegt. An Stelle der in § 126 Abſ. 1 vorgeſehenen Haftpflicht von einer Woche ſoll bei Verbrechen, Vergehen und den in § 361 Nr. 3–8 St.G.B. bezeichneten Übertretungen eine Friſt von 4 Wochen, bei andern Übertretungen eine Friſt von 2 Wochen treten. Wenn die Staatsanwaltſchaft gemäß § 126 die Aufhebung des Haftbefehls beantragen will, ſo ſoll ſie befugt ſein, ſchon vor deſſen formeller Aufhebung durch den Amtsrichter den Beſchuldigten freizulaſſen.

Verteidigung. Die Vorſchrift des § 140, daß die Verteidigung in Schwurgerichtsſachen notwendig iſt, ſoll erſetzt werden durch die Vorſchrift, daß ſie in denjenigen Sachen notwendig iſt, die vor dem großen Schöffengericht in erſter Inſtanz oder vor dem großen Schöffen-

berufungsgerichte zu verhandeln sind. In denjenigen Sachen, die vor dem mittleren Schöffengericht in erster Instanz oder vor dem großen Schöffengericht in der Berufungsinstanz zu verhandeln sind, soll die Verteidigung notwendig sein, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm oder noch nicht 18 Jahre alt ist. Das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht soll erheblich erweitert werden. Der mündliche Verkehr des Verteidigers mit dem Verhafteten soll in keiner Lage des Verfahrens einer Beschränkung unterliegen; die Vorschrift des § 148 Abs. 3 soll demgemäß in Fortfall kommen. Auch der schriftliche Verkehr des Verhafteten mit dem Verteidiger soll im allgemeinen unbeschränkt sein. Nur sollen, solange nicht das Stattfinden der Hauptverhandlung beschlossen oder Termin zur Hauptverhandlung anberaumt ist, schriftliche Mitteilungen des Verteidigers an den Beschuldigten zurückgewiesen werden können, wenn sie nicht dem Richter oder dem Gefängnisvorstande vom Verteidiger persönlich übergeben oder mit einem an den Richter oder Gefängnisvorstand gerichteten Begleitbriefe des Verteidigers übersendet werden.

Bezüglich der Erhebung der öffentlichen Klage ist von Bedeutung, daß künftighin auch gegen einen unbekannten Täter richterliche Voruntersuchung beantragt werden kann. Das sogen. Legalitätsprinzip hat eine wesentliche Durchbrechung erfahren: bei Übertretungen und im Falle des Einverständnisses des Verletzten auch bei den von Personen unter 14 Jahren begangenen Verbrechen und Vergehen soll die Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung absehen dürfen, wenn diese nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Im vorbereitenden Ermittelungsverfahre sollen die Ermittelungen, insbesondere die Vernehmungen der selbst vorgenommen Zeugen der Regel nach von der Staatsanwaltschaft selbst vorgenommen werden. Sie kann zu diesem Zwecke die ordnungsmäßig geladenen und nicht erschienenen Beschuldigten und Zeugen nötigenfalls zwangsweise vorführen lassen.

Die Staatsanwaltschaft soll verpflichtet sein, vor Einreichung der Anklageschrift dem Beschuldigten die Gesamtheit der von ihr erhobenen Beweise zur Erklärung vorzuhalten, es sei denn, daß der Beschuldigte in vollem Umfange geständig ist oder daß seit seiner Vernehmung neue Beweistatsachen nicht ermittelt sind. Von der Einstellung des Verfahrens ist dem Beschuldigten auch dann Kenntnis zu geben, wenn er als solcher von andern Behörden als dem Richter vernommen war.

Die gerichtliche Voruntersuchung soll auch in den zur Zuständigkeit der mittleren und kleinen Schöffengerichte gehörenden Sachen notwendig sein, wenn der Beschuldigte im vorbereitenden Verfahren in Untersuchungshaft genommen wird, es sei denn, daß er geständig ist oder nur wegen eines allein mit Geldstrafe bedrohten Vergehens verfolgt wird.

Von großer Bedeutung sind die Vorschläge der Kommission zu der Frage, in wie weit dem Angeschuldigten, der Staatsanwalt-

schaft und dem Verteidiger bei Vernehmungen die Anwesenheit zu gestatten ist. Bei der Vernehmung des Angeschuldigten soll die Entscheidung hierüber dem Untersuchungsrichter nach freiem Ermessen zustehen. Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Verteidiger die Anwesenheit regelmäßig zu gestatten und nur insoweit zu versagen, als von ihr eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Ordnung zu besorgen ist. Den zugelassenen Prozeßbeteiligten steht ein Fragerecht zu. Über die Zulässigkeit einer Frage soll der Untersuchungsrichter endgiltig entscheiden. Vor Abschluß der Untersuchung soll auch der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten die gegen ihn gesammelten Beweise vorhalten, es sei denn, daß seit dessen Vernehmung neue Beweistatsachen nicht ermittelt sind.

Die Vorschriften betreffend die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 196—211) sollen wesentlich geändert, das Zwischenverfahren soll vereinfacht werden. An die Stelle des Eröffnungsbeschlusses, der sich nach der einstimmigen Ansicht der Kommission als „überflüssige Förmlichkeit" erwiesen und praktisch nicht bewährt hat, soll die Entscheidung darüber treten, ob Hauptverhandlung stattzufinden habe. Die Entscheidung kann dahin gehen: daß Hauptverhandlung stattzufinden habe, oder, daß der Antrag auf Hauptverhandlung abzulehnen sei, oder, daß der Angeklagte außer Verfolgung zu setzen sei, oder endlich dahin, daß das Verfahren vorläufig oder endgültig einzustellen sei. Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so soll die Entscheidung darüber, ob Hauptverhandlung stattzufinden habe, durch den Untersuchungsrichter erfolgen, wenn die Staatsanwaltschaft die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten oder die Einstellung des Verfahrens beantragt und der Untersuchungsrichter dem Antrage zustimmt. Sonst erfolgt die Entscheidung durch das Gericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Vortrag eines Berichterstatters. Von dem Termine sind die Prozeßbeteiligten und ihre Vertreter zu benachrichtigen; ihre Anwesenheit ist gestattet, aber nicht erforderlich. Sind sie erschienen, so sind sie vor der Entscheidung mit ihren Ausführungen zu hören. Der verhaftete Angeschuldigte ist vorzuführen, sofern er am Sitze des Gerichts in Haft ist und die Vorführung nicht ablehnt. Wenn das Gericht die Beweisanträge des Angeschuldigten ablehnt, so muß es ihm eröffnen, daß er seine Anträge bei dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts oder in der Hauptverhandlung wiederholen, auch die Zeugen und Sachverständigen selbst laden lassen könne.

Der Antrag auf Hauptverhandlung erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift. Diese ist beim Amtsgericht einzureichen, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Amtsrichters oder des kleinen Schöffengerichts gehört und ferner dann, wenn die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 75 G.V.G. die Verhandlung und Entscheidung der Sache dem kleinen Schöffengericht überweist. Gehört die Sache zur

Zuständigkeit des mittleren oder großen Schöffengerichts, so ist die Anklageschrift bei dem Vorsitzenden dieses Gerichts einzureichen.

Die Anklageschrift soll außer den gesetzlichen Merkmalen der Tat und dem anzuwendenden Strafgesetz auch den Ort, die Zeit und die Umstände der Tat bezeichnen. In den vor den mittleren und großen Schöffengerichten und vor dem Reichsgerichte zu verhandelnden Strafsachen muß sie außer den wesentlichen Ergebnissen der Ermittlungen ferner angeben, in welchen Tatsachen die einzelnen gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden.

Die Frist zur Erklärung auf die Anklageschrift soll im Gesetze für den Fall, daß der Angeschuldigte am Sitze des Gerichts in Haft ist, auf 3 Tage, für andere Fälle auf 1 Woche festgesetzt werden.

Ein Angeschuldigter, der keinen Verteidiger hat, soll verlangen können, daß er zur Aufnahme von Einwendungen und Anträgen von einem Richter oder einer Gerichtsperson, die die erste juristische Prüfung bestanden hat, vernommen werde.

Beantragt der Angeschuldigte die Eröffnung einer Voruntersuchung, so soll die Sache ohne weiteres an den Untersuchungsrichter abgegeben werden.

In den vor den kleinen Schöffengerichten oder dem Amtsrichter zu verhandelnden Sachen soll der Amtsrichter, wenn er sich für das Stattfinden der Hauptverhandlung entscheidet, ohne weiteres Termin anberaumen. Der vorherigen Mitteilung der Anklageschrift und Stellung einer Frist zur Erklärung bedarf es hier nicht.

Während das Gericht jetzt die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, wenn der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung „hinreichend" verdächtig erscheint, soll künftighin das Gericht das Stattfinden der Hauptverhandlung nur dann beschließen und der Vorsitzende oder der Amtsrichter nur dann Termin zur Hauptverhandlung anberaumen dürfen, wenn gegen den Angeschuldigten nach den Ergebnissen des Vorverfahrens „dringender" Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt. Indessen soll sich das Gericht in dem Beschlusse, daß Hauptverhandlung stattzufinden habe, über das Maß des gegen den Angeklagten vorliegenden Verdachts nicht aussprechen. Der Unterschied, den das Gesetz zwischen dem „dringenden Verdachte" bei der Verhaftung und dem „hinreichenden Verdachte" bei der Eröffnung des Hauptverfahrens mache, habe in der Praxis zu Unzuträglichkeiten geführt. Das Gesetz gehe davon aus, daß das Hauptverfahren nur dann zu eröffnen sei, wenn nach dem vorliegenden Belastungsmaterial eine Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei. Die Praxis entspreche aber nicht immer der Absicht des Gesetzes, indem die Gerichte vielfach auch in solchen Fällen das Hauptverfahren eröffneten, in denen die Freisprechung wahrscheinlicher sei.

Die Vorschrift des § 203 über vorläufige Einstellung des Verfahrens soll dahin ergänzt werden, daß diese auch erfolgen kann, wenn der Angeschuldigte in einen körperlichen Zustand verfällt, der sein Erscheinen vor Gericht dauernd oder für nicht absehbare Zeit un-

möglich macht oder wenn sonst dem Verfahren ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht. Zu § 208 wurde einstimmig der in der Praxis als „dringendes Bedürfnis" empfundene Zusatz beschlossen, daß das Verfahren endgiltig solle eingestellt werden können, wenn einer zu Freiheitsstrafe verurteilten Person eine strafbare Handlung zur Last gelegt wird, deren Feststellung mit Rücksicht auf die noch nicht vollständig verbüßte Strafe unwesentlich erscheint.

Die Kommission sprach sich ferner dafür aus, daß über den Rahmen des § 211 St.P.O. hinaus ein abgekürztes Verfahren einzuführen sei. Eine schnelle Bestrafung sei vorzüglich geeignet, die Achtung vor den Strafgesetzen zu erhöhen. Dadurch werde von der Begehung neuer Straftaten abgeschreckt und zugleich das öffentliche Vertrauen in die Kraft und Wirksamkeit der Strafrechtspflege gestärkt. Daneben habe ein beschleunigtes Verfahren den Vorzug, daß es die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft abkürze, daß die Beweisaufnahme unter dem frischen Eindruck der Tat stattfinde und, daß das Schreibwerk vermindert werde. Nach dem Vorschlage der Kommission soll ein abgekürztes Verfahren vor dem Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen eingeleitet werden können

1. bei allen Übertretungen ohne weitere Voraussetzungen,

2. bei Vergehen, wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betroffen und vorläufig festgenommen worden ist, oder wenn er sich zum Zwecke der Aburteilung freiwillig gestellt hat, oder wenn er die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht, oder wenn er die Einleitung des abgekürzten Verfahrens beantragt oder wenn das Vergehen auf einem deutschen Schiffe im Ausland oder auf offener See begangen ist und der Beschuldigte einem nach § 10 St.P.O. zuständigen Gerichte vorgeführt wird.

Das Verfahren soll von der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, indem diese den Beschuldigten ohne Einreichung einer Anklageschrift mit dem Antrag auf sofortige Aburteilung dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen hat.

Auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte soll im abgekürzten Verfahren nicht erkannt werden dürfen.

Gegen das im abgekürzten Verfahren ergehende Urteil ist Berufung zulässig, und zwar bei Übertretungen an das kleine Schöffenberufungsgericht, bei Vergehen an das mittlere Schöffengericht.

Einstimmige Annahme fand der Antrag, daß die Staatsanwaltschaft befugt sein solle, vor der Hauptverhandlung auf Grund neu hervorgetretener Umstände zu Gunsten des Angeklagten die Wiederaufhebung des die Hauptverhandlung anordnenden Beschluffes und anderweitige Beschlußfassung in Gemäßheit der §§ 196 ff. zu beantragen. Die Beschlußfassung soll ohne weitere Anhörung der Prozeßbeteiligten erfolgen können. In gleicher Weise soll, wenn der Termin zur Hauptverhandlung vom Vorsitzenden oder vom Amtsrichter anberaumt worden ist, die Aufhebung dieser Verfügung und eine anderweitige Beschlußfassung zur

Sache zulässig sein. Es komme nicht selten vor, daß neu hervorgetretene Umstände, z. B. die Feststellung, daß der Angeklagte zu Zeit der Tat geisteskrank gewesen sei oder daß die Erhebung der Anklage auf einer Personenverwechselung beruhe, eine Hauptverhandlung überflüssig erscheinen ließen. Für solche Fälle müsse dem Gerichte die Möglichkeit gegeben werden, die Sache ohne Hauptoerhandlung zur Erledigung zu bringen.

Die Vorschriften über die Hauptverhandlung sollen keine wesentliche Änderung erfahren. Immerhin werden aber auch hier bedeutsame Vorschläge gemacht. Zunächst sei hier der — zu § 23 G.V.G. ergangene — einstimmig angenommene Beschluß erwähnt, daß an der Hauptverhandlung auch derjenige Richter teilnehmen darf, der bei der Entscheidung darüber, ob die Hauptverhandlung stattfinden soll, als Berichterstatter mitgewirkt hat. Die jetzt geltende entgegengesetzte Vorschrift hat sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen, insbesondere bei kleineren Gerichten den Geschäftsgang oftmals erschwert. Für die Zulassung einer Hauptverhandlung beim Ausbleiben des Angeklagten soll grundsätzlich nicht mehr die im Gesetz angedrohte, sondern die voraussichtlich zu erwartende Strafe entscheidend sein: Im Einzelfalle soll in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden dürfen, wenn voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen (bis jetzt: Haft) oder Geldstrafe oder Einziehung oder Unbrauchbarmachung allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten ist, ferner dann, wenn nach dem Ermessen des Gerichts die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens zu erwarten steht und die Staatsanwaltschaft zustimmt.

Von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung soll der Angeklagte auf seinen Antrag auch dann befreit werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts sein Erscheinen aus andern Gründen als wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes besonders erschwert ist und seine Anhörung nicht erforderlich erscheint, ferner auch dann, wenn die zu erwartende Freiheitsstrafe nicht mehr als 4 Monate (jetzt 6 Wochen) beträgt.

Die Zulässigkeit des Kreuzverhörs erschien der Kommission entbehrlich. Die diesbezüglichen Vorschriften in den §§ 238 und 240 sollen daher fortfallen.

Die Feststellung von Vorbestrafungen soll nur erfolgen, wenn sie von einer bei der Verhandlung beteiligten Person beantragt oder nach dem Ermessen des Vorsitzenden für die Entscheidung von Bedeutung ist.

Umfang der Beweisaufnahme. Nach § 244 ist die Beweisaufnahme regelmäßig auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die andern herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Diese Vorschrift hat vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt, indem hiernach die Gerichte häufig gezwungen sind, Beweise zu erheben, die an sich völlig überflüssig sind. In erster Lesung hatte

die Kommiſſion es abgelehnt, eine Änderung dieſes Rechtszuſtandes zu befürworten. In zweiter Leſung aber fand der Antrag Annahme, den § 244 dahin zu ergänzen, daß außer in den dort bereits vorgeſehenen Fällen von der Erhebung einzelner Beweiſe in den Hauptverhandlungen vor den mittleren und großen Schöffengerichten auch dann abgeſehen werden könne, wenn das Gericht die Tatſachen, die dadurch bewieſen werden ſollen, zu gunſten des Angeklagten für erwieſen oder einſtimmig für unerheblich erachtet. Die Gründe für die Unerheblichkeit ſind in dem Beſchluß anzugeben.

Verleſung früherer Ausſagen. Nach § 251 darf die Ausſage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erſt in der Hauptverhandlung von ſeinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, nicht verleſen werden. Hierzu lag zunächſt der Antrag vor, den § 251 zu ſtreichen. Das hier ausgeſprochene Beweisverbot ſchädige die Strafrechtspflege in hohem Maße; es führe dazu, daß oftmals ſchwere Delikte, insbeſondere Inzeſtverbrechen, Mißhandlungen von Kindern durch die Eltern, Körperverletzungen unter Ehegatten, ſelbſt Tötungsverbrechen in der Familie ungeſühnt bleiben. Der Antrag wurde aber abgelehnt, ebenſo ein anderer Antrag, den § 251 dahin zu ändern, daß die Verleſung der Ausſage zuläſſig ſein ſolle, ſoweit dieſe in einem richterlichen Protokoll enthalten iſt. Dagegen wurde von der Kommiſſion mit 10 gegen 7 Stimmen beſchloſſen, das beſtehende Geſetz noch zu erweitern. Die Verleſung ſoll auch dann unzuläſſig ſein, wenn der Zeuge noch während ſeiner Vernehmung, und zwar nach dieſer, aber noch vor der Hauptverhandlung von ſeinem Rechte, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht. Ferner ſoll beſtimmt werden, daß eine Ausſage, die nicht verleſen werden darf, auch nicht in anderer Weiſe feſtgeſtellt werden dürfe. Die Vorſchrift des § 253, wonach Erklärungen des Angeklagten, die in einem richterlichen Protokolle enthalten ſind, zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geſtändnis verleſen werden können, ſoll auch auf die von der Staatsanwaltſchaft aufgenommenen Protokolle Anwendung finden.

Auch die Vorſchriften für die Abfaſſung der Urteilsgründe hält die Kommiſſion für abänderungsbedürftig. Dieſe ſollen künftighin im Falle der Verurteilung des Angeklagten die für erwieſen erachteten Tatſachen, in denen die geſetzlichen Merkmale der ſtrafbaren Handlung gefunden worden ſind, ſo angeben, daß erſichtlich iſt, auf welche Tatſachen ſich die Feſtſtellung jedes einzelnen Merkmals der ſtrafbaren Handlung ſtützt. Für die Feſtſtellung des zur Strafbarkeit gehörenden vorſätzlichen oder abſichtlichen Handelns ſoll dies auch dann gelten, wenn das angewendete Strafgeſetz den Vorſatz oder die Abſicht nicht ausdrücklich als Tatbeſtandsmerkmal aufgeſtellt hat. Ferner müſſen die Urteilsgründe angeben, weshalb die einzelnen Tatſachen für erwieſen erachtet worden ſind. Als notwendige Folge dieſes Beſchluſſes ſah es die Kommiſſion an, daß ebenſo, wenn

Umstände behauptet werden, die die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, besonders anzugeben sei, weshalb diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet worden sind. Die Vorschrift des § 267, daß die Urteilsgründe vor der Verkündung des Urteils schriftlich festgestellt werden müssen, wenn die Verkündung ausgesetzt war, soll als unzweckmäßig beseitigt werden.

Hinsichtlich des Protokolls über die Hauptverhandlung sind folgende Beschlüsse hervorzuheben: Die Bestimmung, daß aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen sind, soll gestrichen werden. Die Kommission war einhellig der Meinung, daß die bisherige Unterscheidung des Gesetzes zwischen schöffengerichtlichen und andern Sitzungsprotokollen für den Fall der Ausdehnung der Berufung nicht mehr gerechtfertigt sei, die Frage vielmehr für alle Gerichte in gleicher Weise beantwortet werden müsse. Im Laufe der Beratung wurde auch der in der Literatur und Presse mehrfach gemachte Vorschlag erörtert, die Zeugenaussagen stenographisch aufnehmen zu lassen. In der Kommission herrschte jedoch Übereinstimmung darüber, daß dieser Vorschlag praktisch undurchführbar sei. Die Vermerke im Protokoll über die Stellung von Beweisanträgen und über die daraufhin verkündeten Beschlüsse sollen verlesen werden müssen. Staatsanwalt, Verteidiger und Angeklagter sollen berechtigt sein, die von ihnen gestellten Anträge schriftlich als Anlagen zum Protokolle zu überreichen; diese Anlagen gelten als Teile des Protokolls. Dagegen soll die schriftliche Begründung der Anträge und die Überreichung von Schriftsätzen nicht zulässig sein. Wenn nach der Ansicht eines Prozeßbeteiligten die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in mangelhafter oder ungenügender Weise erfolgt, so kann dieser die Feststellung des Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll verlangen. Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger muß auf Antrag eine Abschrift des Protokolls erteilt werden. Das Protokoll soll spätestens am fünften Werktage nach dem Tage des Schlusses der Hauptverhandlung fertiggestellt werden. Die Prozeßbeteiligten können während der auf die fünf Werktage folgenden zwei Werktage die Protokolle durchsehen und Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung stellen, worüber der Vorsitzende und der Gerichtsschreiber innerhalb drei Tage zu befinden haben. Diese sollen übrigens, auch ohne daß ein Antrag gestellt ist, befugt sein, das bereits unterzeichnete Protokoll durch einen Nachtrag zu ergänzen oder zu berichtigen. Sobald jedoch eine Rechtsmittelbegründung eingegangen und auf einen bestimmten Mangel des Verfahrens in der Hauptverhandlung gestützt ist, soll das Recht, ein unterzeichnetes Protokoll durch einen Nachtrag zu ergänzen oder zu berichtigen, den Urkundspersonen in bezug auf den gerügten Mangel nur insofern zustehen, als durch die Ergänzung oder Berichtigung die Rüge bestätigt wird.

Mit 17 gegen 3 Stimmen beschloß die Kommission die Zulassung der Berufung gegen alle Endurteile erster Instanz. In den

für die Ausdehnung der Berufung in diesem Umfange beigebrachten Gründen heißt es: Der Mangel der Berufung gegen die Urteile der Strafkammer werde im Volke lebhaft empfunden und beklagt. Man verstehe es nicht, daß bei den Verurteilungen zu schweren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen eine wiederholte Prüfung der Sache nicht Platz greifen solle, während für die geringfügigen Straftaten, die vor den Schöffengerichten verhandelt werden und für jeden noch so unbedeutenden vermögensrechtlichen Anspruch, der im Zivilprozesse verfolgt werde, die Berufung gegeben sei. Auf die öffentliche Meinung habe aber in dieser Frage nicht bloß der Politiker, sondern auch die Kommission Rücksicht zu nehmen, da, *solange die Berufung nicht eingeführt werde, nicht zu erwarten sei, daß die Rechtsprechung im Volke das notwendige Vertrauen wiederfinde.*

Ein weiterer Beschluß der Kommission ging dahin, daß auch nach dem Ablaufe der Berufungsfrist *Anschlußberufung* zulässig sein soll. Diese Bestimmung wurde als geeignetes Mittel zur Verhütung frivoler Berufungen angesehen. Wenn der Angeklagte wisse, daß auch nach Ablauf der Berufungsfrist von der Staatsanwaltschaft noch Anschlußberufung eingelegt und er dadurch der Gefahr schärferer Bestrafung ausgesetzt werden könne, so werde er von der Einlegung einer unbegründeten Berufung in wirksamer Weise abgehalten werden. Die Anschlußberufung soll ihre Wirkung verlieren, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hervorzuheben ist ferner noch der Beschluß, daß die in den §§ 365, 366 St.P.O. vorgesehene *Berichterstattung fortfallen* soll. Die Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, insbesondere die Verlesung von Zeugen- und Sachverständigenaussagen soll genau so nach dem Grundsatze der Mündlichkeit geregelt werden, wie die Beweisaufnahme in erster Instanz.

Zu § 370 St.P.O. soll bestimmt werden, daß das Gericht auf Antrag des Angeklagten beschließen kann, in dessen Abwesenheit zu verhandeln, wenn sein Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichts besonders erschwert ist oder er sich nicht auf freiem Fuße befindet.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Berufung sollen zuständig sein: gegen die Urteile des Amtsrichters in Übertretungssachen die kleinen Schöffenberufungsgerichte, bestehend aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Schöffen; gegen die Urteile des Amtsrichters in andern als Übertretungssachen sowie gegen die Urteile der kleinen Schöffengerichte: die mittleren Schöffengerichte; gegen die Urteile der mittleren Schöffengerichte: die großen Schöffengerichte; gegen die Urteile der großen Schöffengerichte: die großen Schöffenberufungsgerichte, bestehend aus drei richterlichen Mitgliedern und acht Schöffen. Diese Beschlüsse wurden von der Kommission mit Einstimmigkeit gefaßt.

Bezüglich der Anwendung des Rechtsmittels der *Revision* ist von besonderer Bedeutung der Beschluß, daß die Vorschrift des § 380 St.P.O., wonach gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Ur-

teile der Landgerichte die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden kann, fortfallen soll. Die Revision soll ohne Beschränkung auch auf Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gestützt werden dürfen. Die Kommission war ferner einstimmig der Meinung, daß sich eine Vorschrift empfehle, wonach der Angeklagte, wenn er zu Protokoll des Gerichtsschreibers Revision einlegt, zu belehren ist, daß das Rechtsmittel binnen bestimmter Frist zu begründen ist. Die Vorschrift des § 394 Abs. 2 St.P.O. soll dahin ergänzt werden, daß das Reichsgericht in Notfällen auch an ein nicht demselben Bundesstaat angehöriges Gericht gleicher Ordnung zurückverweisen kann.

Zu § 397 St.P.O. wurde eine Erweiterung entsprechend dem § 414 der Militärstrafgerichtsordnung beschlossen. Es soll im Gesetze klargestellt werden, daß sich die Vorschrift dieses Paragraphen nicht nur auf solche Mitangeklagte beziehe, welche die Revision nicht eingelegt haben, sondern auch auf solche, welche sie wegen andrer Beschwerdepunkte eingelegt haben. Auch soll § 397 dann Anwendung finden, wenn mehrere Personen bei derselben strafbaren Handlung als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt sind und ein Teil von ihnen durch vorausgegangene Urteile abgeurteilt worden ist.

Nach § 399 Nr. 5 St.P.O. findet die Wiederaufnahme des Verfahrens zu gunsten des Verurteilten statt, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. Mit Rücksicht darauf, daß künftighin die Berufung gegen alle Endurteile erster Instanz zugelassen werden soll, hielt die Kommission eine Einschränkung jener Bestimmung für geboten. Nach ihrem Vorschlage soll die Wiederaufnahme des Verfahrens zu gunsten des Verurteilten auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel nur dann stattfinden, wenn die Tatsachen oder Beweismittel allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Unschuld des Verurteilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten Tat überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines härteren Strafgesetzes begründenden Umstandes, ergeben oder doch dartun, daß ein begründeter Verdacht gegen ihn nicht mehr vorliegt.

Die Vorschrift des zweiten Satzes des § 399 Nr. 5, wonach nur solche Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden können, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte, soll nicht nur für die vor dem Amtsrichter und den kleinen Schöffengerichten verhandelten Sachen, sondern für alle Strafsachen gelten.

Eine ganz erhebliche Ausdehnung soll die Privatklage erfahren. Auch bezüglich des Verfahrens werden verschiedene wesentliche Änderungen beantragt. In dieser Beziehung sind besonders die folgenden Beschlüsse von Bedeutung:

Die Verfolgung im Wege der Privatklage, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf, soll nicht, wie nach bestehendem Rechte, nur in den Fällen der auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen (§ 414 Abs. 1 St.P.O.) und den in den §§ 4, 7, 9, 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 vorgesehenen Fällen des unlauteren Wettbewerbes, sondern außerdem zulässig sein:

a) bei leichten vorsätzlichen und bei fahrlässigen Körperverletzungen auch insoweit, als die Verfolgung durch einen Strafantrag nicht bedingt ist;
b) bei gefährlichen Körperverletzungen in den Fällen des § 223a St.G.B.;
c) bei Hausfriedensbruch in den Fällen des § 123 St.G.B.;
d) bei Bedrohung im Falle des § 241 St.G.B.;
e) bei Sachbeschädigung im Falle des § 303 St.G.B.;
f) bei den Übertretungen des § 370 Nr. 5 und 6 St.G.B.

Hat die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage mangels eines öffentlichen Interesses abgelehnt, so soll die Privatklage nur innerhalb einer Frist von drei Monaten erhoben werden können. Die Frist beginnt mit der Zustellung des ablehnenden Bescheids oder, wenn die Zustellung nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann und eine Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, mit der Erlassung des Bescheids.

Die Staatsanwaltschaft soll auch noch nach dem Ablaufe der für den Privatkläger laufenden Frist — unbeschadet der Bestimmungen über die Verjährung (§ 67 St.G.B.) — zur Erhebung der öffentlichen Klage befugt sein.

Solange die für die Erhebung der Privatklage festgesetzte Frist läuft, soll die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, dem Verletzten oder dessen Vertreter auf Verlangen die Einsicht der stattgehabten Verhandlungen zu gestatten.

Der im § 420 St.P.O. vorgesehene Sühneversuch soll nicht nur bei Beleidigungen, sondern auch bei Körperverletzungen, Hausfriedensbruch und Bedrohung erforderlich sein. Durch das Gelingen des Sühneversuchs (Vergleichsabschluß) soll die Erhebung der öffentlichen Klage nicht ausgeschlossen werden.

Nach Erhebung der Privatklage soll sowohl der Privatkläger als auch der Beschuldigte berechtigt sein, einzelne Beweiserhebungen oder Ermittlungen zu beantragen.

Ein im Privatklageverfahren zu Protokoll des Gerichts abgeschlossener Vergleich soll einen vollstreckbaren Titel im Sinne der §§ 104, 794 Z.P.O. gewähren.

Nach dem Tode des Privatklägers soll die Klage von den Eltern, den Kindern und dem Ehegatten nicht nur in dem in § 433 Abs. 2 St.P.O. bezeichneten Falle, sondern auch in allen andern Fällen binnen der zweimonatigen Frist fortgesetzt werden können.

Endlich soll nach dem Tode des Privatklägers, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt, auch die Staatsanwaltschaft nicht nur, wie nach geltendem Recht, zur Erhebung einer neuen öffentlichen Klage, sondern auch zur Fortsetzung des bisherigen Verfahrens binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, berechtigt sein.

Die Kommission sprach sich ferner in beiden Lesungen einstimmig dafür aus, daß die Voraussetzungen, unter denen ein amtsrichterlicher Strafbefehl erlassen werden kann, zu erweitern seien. Nach ihren Beschlüssen soll der Erlaß eines Strafbefehls auch zulässig sein bei den im § 320 St.G.B. und § 74 G.V.G. bezeichneten Vergehen sowie wegen der Vergehen gegen §§ 113, 123 Abs. 3, 185, 223, 230, 241, 285, 286, 303 St.G.B. und wegen des Vergehens der Begünstigung im Falle des § 257 St.G.B., soweit sie sich auf ein Vergehen bezieht, wegen dessen Strafbefehl erlassen werden kann.

Der Erlaß eines Strafbefehls soll nicht nur, wie bisher, auf Antrag der Staatsanwaltschaft, sondern auch auf Antrag des Privatklägers zulässig sein und zwar nicht nur wegen der oben bezeichneten strafbaren Handlungen, soweit sie im Wege der Privatklage verfolgt werden können, sondern auch wegen der sonstigen Vergehen, bei denen die Privatklage schon zur Zeit Anwendung findet, sowie bei gefährlicher Körperverletzung in den Fällen des § 223a St.G.B. Auf eine bestimmte Strafe braucht sich der Antrag des Prioatklägers nicht zu richten. Beantragt er aber eine bestimmte Strafe, so kann der Amtsrichter doch eine andere festsetzen.

Durch einen Strafbefehl soll künftighin auch auf die Unbrauchbarmachung von Gegenständen und auf Verweis erkannt, sowie die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung zugesprochen oder die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden dürfen.

Der Amtsrichter soll befugt sein, vor Erlaß des Strafbefehls einzelne Beweiserhebungen oder Ermittelungen vorzunehmen.

Wenn der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter hat, so soll auch diesem der Strafbefehl mitgeteilt werden.

Von Zustellung des Strafbefehls soll bei den Übertretungen des § 361 Nr. 3 bis 8 St.G.B. ganz abgesehen werden dürfen, wenn der verhaftete oder vorläufig festgenommene Beschuldigte dem Amtsrichter vorgeführt wird und nach mündlicher Eröffnung des Strafbefehls auf Einlegung des Einspruchs zu Protokoll verzichtet.

Nicht nur der Verzicht auf den Einspruch, sondern auch die Zurücknahme des bereits eingelegten Einspruchs soll vor Ablauf der Einspruchsfrist wirksam erfolgen können.

Der Einspruch soll nicht, wie bisher, nur bis zum Beginne der Hauptverhandlung, sondern mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers auch noch nach deren Beginne zurückgenommen werden dürfen.

Besondere Erwähnung verdient schließlich noch der von der Kommission einstimmig angenommene Antrag, im Gesetz ausdrücklich zu

beſtimmen, „daß ein vollſtreckbar gewordener Strafbefehl hinſichtlich des Verbrauchs der Strafklage die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils dann nicht hat, wenn bei erneuter Strafverfolgung die Tat unter einen im Strafbefehle noch nicht gewürdigten, eine erhöhte Strafbarkeit begründenden rechtlichen Geſichtspunkt gebracht wird.“ Die Beſtimmung in § 450 St.P.O., daß ein Strafbefehl, gegen den nicht rechtzeitig Einſpruch erhoben iſt, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlange, hat bekanntlich zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob der rechtskräftig gewordene Strafbefehl ebenſo wie das rechtskräftige Urteil den gänzlichen Klagverbrauch in ſich ſchließe. Das Reichsgericht hat ſich ſtets dahin ausgeſprochen, daß durch den Strafbefehl das Strafklagerecht nicht in gleichem Umfange verbraucht werde, wie durch ein auf Grund mündlicher Verhandlung ergangenes Urteil; er ſchließe vielmehr eine weitere Verfolgung derſelben Tat unter einem noch nicht gewürdigten ſtraferhöhenden Geſichtspunkte nicht aus. Der völlige Klagverbrauch habe zur Vorausſetzung die Möglichkeit einer Würdigung der Tat nach allen rechtlichen Geſichtspunkten, eine ſolche Möglichkeit beſtehe aber nur für den in mündlicher Verhandlung erkennenden Richter. Dieſe Rechtſprechung des Reichsgerichts iſt in der Literatur angefochten worden. Die Kommiſſion hat ſich aber der reichsgerichtlichen Auffaſſung angeſchloſſen; ſie ſei „logiſch richtig und entſpreche auch allein den Forderungen der Gerechtigkeit.“ Der Satz ‚ne bis de eadem re sit accusatio‘ ſei eine Folge des Grundſatzes, daß der Richter im Strafverfahren nicht wie im Zivilprozeß, an die Parteianträge gebunden, ſondern vielmehr verpflichtet und in der Lage ſei, die ſeiner Urteilsfindung unterbreitete Tat nach allen Richtungen hin zu prüfen und durch ſeine Entſcheidung zu erſchöpfen. Dieſe Vorausſetzung fehle bei dem Strafbefehlsverfahren, bei dem die richterliche Beurteilung nicht unbegrenzt ausdehnungsfähig, ſondern an den Antrag des Anklägers gebunden ſei. Auch widerſpreche es dem Rechtsgefühle, daß beiſpielsweiſe ein Mordverſuch ſtrafrechtlich nicht mehr verfolgbar ſein ſolle, weil die Tat bereits durch einen rechtskräftig gewordenen Strafbefehl als unbefugtes Schießen geahndet ſei. Bei der Unzulänglichkeit des Strafbefehlsverfahrens dürfe man dem Strafbefehl eine derart weittragende Bedeutung nicht beilegen. Um nun jeden Zweifel hinſichtlich der Wirkung des rechtskräftig gewordenen Strafbefehls bezüglich des Klagverbrauchs auszuſchließen, hielt die Kommiſſion die Aufnahme der vorgeſchlagenen Beſtimmung in das Geſetz für nötig.

Bezüglich der Regelung der Strafvollſtreckung waren der Kommiſſion folgende Fragen vorgelegt worden:

1. Sollen die Vorſchriften der St.P.O. über die Strafvollſtreckung durch Beſtimmungen über den Vollzug der einzelnen Strafarten ergänzt werden, oder 2. empfiehlt es ſich mit Rückſicht auf die Reviſion des Strafgeſetzbuches, von einer geſetzlichen Regelung des Strafvollzugs zur Zeit abzuſehen?

Die Kommiſſion war zwar einſtimmig der Meinung, daß eine

reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs an sich im Interesse der Reichseinheit und der Gleichheit vor dem Gesetze dringend erwünscht sei. Nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung gestalte sich die Vollstreckung der gleichen Strafart nicht nur in den verschiedenen Bundesstaaten, sondern auch in demselben Bundesstaat ganz verschieden, zuweilen werde sogar der Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnisstrafe verwischt. Dennoch hielt die Kommission einstimmig eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs zur Zeit nicht für ausführbar. Die Vorschriften über den Strafvollzug ständen im engsten Zusammenhange mit der Regelung des Strafensystems im materiellen Strafrechte. Gerade diese Materie sei aber gegenwärtig in hohem Grade streitig. Wie sie bei der bevorstehenden Revision des Strafgesetzbuches geregelt werde, sei noch völlig ungewiß. So lange sich aber nicht übersehen lasse, welches Strafensystem dem künftigen deutschen Strafrechte zu Grunde liegen werde, sei es untunlich, den Vollzug der einzelnen Strafen durch ein Reichsgesetz zu regeln; man laufe sonst Gefahr, kostspielige Bauten zu errichten und Einrichtungen zu treffen, die sich hinterher als überflüssig erwiesen. Ferner hielt die Mehrheit der Kommission es zur Zeit für untunlich, auch nur gewisse allgemeine Vorschriften über den Strafvollzug in die St.P.O. aufzunehmen. Es sei nicht möglich, einzelne Fragen aus dem System des gesamten Strafvollzugs herauszunehmen und gesondert zu behandeln; hierdurch werde nur ein unvollkommenes Stückwerk geschaffen. Die Kommission unterzog sich sodann noch einer Beratung der vom Reichstag am 27. Februar 1904 auf Antrag der Abgeordneten Gröber und Genossen angenommenen Resolution, „daß den zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen, wenn ihre Handlung nach der im Urteile zu treffenden Bestimmung nicht eine ehrlose Gesinnung bekundet hat, gestattet werde, während der Dauer der Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer ihrem Beruf und Bildungsgrad angemessenen Weise selbst zu beschäftigen." Die Kommission war der Meinung, daß eine Regelung, wie sie in der Resolution vorgeschlagen werde, den erheblichsten Bedenken unterliege. Gleichfalls einstimmig wurde beschlossen: Es empfiehlt sich nicht, den Gefängnissträflingen oder bestimmten Kategorien derselben ein Recht auf Selbstbeköstigung oder Selbstbeschäftigung zu geben.

Die Anrechnung der vom Angeklagten erlittenen Untersuchungshaft auf die zu vollstreckende Strafe soll in weiterem Umfange eintreten, als es nach geltendem Rechte der Fall ist. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe soll regelmäßig unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen sein, die der Angeklagte nach der Verkündung des Urteils erster Instanz erlitten hat. Nur wenn der Angeklagte rechtzeitig ein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt hat, wird die Untersuchungshaft unbeschadet der Vorschrift des § 60 St.G.B., bis zu dem Zeitpunkte nicht angerechnet, bis zu welchem das Rechtsmittel die Vollstreckung hemmte, es sei denn, daß dieses vor Ablauf der Einlegungsfrist zurückgenommen ist. Über die An-

rechnung oder Nichtanrechnung der Untersuchungshaft hat das Gericht in allen Fällen Bestimmung zu treffen und seine Entscheidung in dem Urteile zu begründen.

Bezüglich der Kosten des Verfahrens verdienen folgende Beschlüsse der Kommission besondere Erwähnung: Im Verfahren auf öffentliche Klage soll das Gericht befugt sein, nach Befinden der Umstände den zu Strafe verurteilten Angeklagten von der Tragung eines Teiles der Auslagen zu entbinden. Sind diese Auslagen durch einen Nebenkläger verschuldet, so werden sie diesem auferlegt; sonst fallen sie der Staatskasse zur Last. Ferner soll das Gericht befugt sein, nach Befinden der Umstände Mitangeklagte von der Mithaftung für einen Teil der Auslagen zu entbinden.

Auch mit der Frage der Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft hat sich die Kommission beschäftigt. Das Reichsgesetz vom 14. Juli 1904 gewährt einen Anspruch auf Entschädigung nur wegen erlittener Untersuchungshaft und auch diesen nur denjenigen Personen, die im Strafverfahren durch Urteil freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind. Eine Entschädigungspflicht besteht hiernach nicht gegenüber denjenigen Personen, die nur vorläufig festgenommen oder auf Grund des § 134 St.P.O. vorgeführt, aber nicht in Untersuchungshaft genommen, sondern alsbald wieder in Freiheit gesetzt worden sind; ferner nicht gegenüber denjenigen Beschuldigten, die zwar in Untersuchungshaft genommen, jedoch bereits während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens freigelassen worden sind, ohne daß es zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen wäre. Die Anträge, auch diesen Personen einen Entschädigungsanspruch zu gewähren, wurden bei der Beratung des Gesetzes von den verbündeten Regierungen als unannehmbar abgelehnt. In der Kommission befürworteten zwar vereinzelte Stimmen auch die Ausdehnung der gesetzlichen Entschädigungspflicht des Staates auf die Fälle der Vorführung und der vorläufigen Festnahme, an die sich eine Untersuchungshaft nicht angeschlossen hat, die überwiegende Mehrheit hielt aber für diese Fälle die Gewährung eines gesetzlichen Entschädigungsanspruches nicht für notwendig, da hier die Freiheitsentziehung in der Regel so kurz sei, daß ein nachweisbarer Vermögensschaden nicht eintrete. Anlangend dagegen die Fälle, in denen die Untersuchungshaft nur im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren verhängt und dieses durch Verfügung der Staatsanwaltschaft eingestellt worden ist, sprach sich die Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen dahin aus:

> Es soll nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 auch an diejenigen Beschuldigten aus der Staatskasse eine Entschädigung für erlittene Untersuchungshaft gewährt werden können, gegen die das Verfahren vor Klageerhebung eingestellt oder gegen die die Klage fallen gelassen worden ist (§ 168 Abs. 2, § 451 St.P.O.).

Schließlich sei noch die Stellungnahme der Kommission zur bedingten Begnadigung erwähnt. Es war beantragt worden, „an Stelle der bedingten Begnadigung eine Rechtspflegeform zu setzen, derart, daß in den gesetzlich vorgesehenen Fällen dem Gericht die Befugnis beigelegt wird, die Zulässigkeit des Strafaufschubs im Urteil auszusprechen. Durch solches Erkenntnis wird die Strafvollstreckungsbehörde berechtigt, den Strafvollzug bis auf die gesetzlich näher zu bestimmende Zeit auszusetzen mit der Folge, daß, wenn der Verurteilte sich innerhalb der gesetzlichen Frist bewährt, also keinen Anlaß zur Vollstreckung gibt und demgemäß diese nicht angeordnet wird, die Strafe mit Ablauf der Frist erlischt. Die Gründe zur Vollstreckung nach angeordnetem Strafaufschube sind im Gesetze zu regeln." Ein andrer Antrag lautete kurz dahin: die Frage des bedingten Strafaufschubs jetzt reichsgesetzlich zu ordnen und die Form der bedingten Verurteilung einzuführen. Diese Anträge fanden nicht den Beifall der Kommission. Der erste wurde im Laufe der Beratung zurückgezogen, der zweite mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Die Kommission billigte an sich den der bedingten Verurteilung wie der bedingten Begnadigung zu Grunde liegenden Gedanken, von der Bestrafung unter Umständen und namentlich gegenüber einem früher noch nicht Bestraften abzusehen, wenn die Erreichung des Zweckes der Strafe, insoweit sie auf Besserung gerichtet sei, in andrer Weise sichergestellt werden könne. Meinungsverschiedenheiten bestanden nur darüber, in welcher Form jener Gedanke am besten verwirklicht werde. Die überwiegende Mehrheit der Kommission sprach sich dafür aus, daß die bedingte Begnadigung vor andern Systemen den Vorzug verdiene. Es wurde mit 10 gegen 6 Stimmen beschlossen: „Ein Ersatz des bedingten Strafaufschubs durch die bedingte Verurteilung empfiehlt sich nicht."

Dies ist der Inhalt der wichtigeren Beschlüsse. Ein näheres Eingehen auf ihre Begründung ist hier nicht möglich, es muß in dieser Beziehung auf die Protokolle selbst verwiesen werden. Sie verdienen, das sei noch bemerkt, in gleich hohem Maße die Beachtung der juristischen wie politischen Kreise. Durch die genaue Wiedergabe der für und wider die einzelnen Anträge vorgebrachten Gründe und die ausführliche Begründung der gefaßten Beschlüsse bieten sie eine Fülle von Belehrung und Anregung. Für alle diejenigen, die sich mit der Reform des Strafprozesses beschäftigen wollen, müssen sie als unentbehrliches Hilfsmittel gelten. Und soweit die Vorschläge der Kommission demnächst Gesetz werden, behalten die Protokolle für dessen Verständnis und Auslegung auch dauernden Wert. Die am Schlusse beigefügte Gegenüberstellung der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den Kommissionsbeschlüssen und das im Reichsjustizamt angefertigte, außerordentlich eingehende Sachregister erleichtern ihre Benutzung wesentlich.

II. Rundschau.

Von Dr. Arthur Brückmann-Berlin.

Das Reichsgericht hat für das Gebiet des Ehescheidungsrechts seit dem 1. Januar 1900 auf Grund des § 1568 B.G.B. eine Rechtsprechung ausgebildet, die weit über das besondere Gebiet und die einzelnen Fälle hinaus einen ethischen Feingehalt in sich schließt, der für alle Lebensverhältnisse, die Personen zu Personen stellen, Gültigkeit besitzt. Es hat dort ausgesprochen: mag auch das eheliche Verhältnis schuldhaft von dem einen Teil zerrüttet sein, so steht doch dem andern nicht zu, sein eignes eheverletzendes Verhalten im Schatten der Schuld des andern zu verbergen. Du von Anfang an Schuldloser kannst selbst noch schuldig werden, indem Du das eheliche Verhältnis noch tiefer zerrüttest. Für Dich ist die Pflicht des ehelichen Verhältnisses deshalb nicht aufgehoben. — Wundervolle Gedanken richterlicher Klugheit und tiefster Lebensweisheit! — Sie bewegten mich, als ich die Berichte über den Plötzensee-Prozeß, der sich vor einer Berliner Strafkammer abspielte und kurz vor Pfingsten d. J. sein jähes, überraschendes Ende fand, las und gelegentlich selbst einer Sitzung anwohnte. Ich hatte es „gut" getroffen; es war ein Tag, an dem die Wogen hochgingen. Was man dort erlebte, ist fast unbeschreiblich und trieb dem Freund wahrer Rechtspflege das Blut der Beschämung in die Wangen. An persönlichen Eindrücken bemerkte ich darüber an anderer Stelle: „Was sich dort draußen abspielt, hat, glaube ich, keine Vorgänge. Der Oldenburger Handel kann unmöglich mit dem Schauspiel verglichen werden, das sich dort zuträgt. Das Verhältnis ist auf das Tiefste zerrüttet. Mit bebender, fliegender Stimme werden Anträge gestellt, Beschlüsse verkündet; hektische Flecken brennen auf vielen Wangen; zu kreischenden, aufs höchste erregten Tönen klettern die Organe. Es ist nicht glaublich. Stundenlang hält sich der Gerichtshof im Beratungszimmer auf. Auf eine Viertelstunde materieller Verhandlung kommen drei Viertelstunden formeller Entschließungen „zur Geschäftsordnung", — „zur Tagesordnung" —; „ich gebe Ihnen das Wort jetzt nicht", — „ich muß es aber haben", — „Sie haben es nicht", — drohende Worte, — bebende Wut — hüben und drüben. Ein unaufhörliches Ringen zwischen Gerichtshof und Verteidigung, ein Kampf, ein Krampf. Man hat den Eindruck: nur noch Tätlichkeiten würden eine Steigerung bedeuten; bis zu diesem Punkt springen alle Quellen." In diesem Zeichen stand der Prozeß an reichlich fünfzehn von den zwanzig Verhandlungstagen.

Es ist hier weder möglich noch notwendig, die Frage zu untersuchen, welchem der beiden Teile, dem Gericht und seinem jedenfalls temperamentvollen Vorsitzenden, oder den agitatorischer Tendenzen wenigstens teilweise nicht ungewohnten Angeklagten und Verteidigern,

die Schuld oder ihre „größere Hälfte“ zufällt. Meine persönliche Überzeugung ist in den einleitenden Sätzen niedergelegt. Aber es sind doch eine Reihe von Mißgriffen vorgefallen, die an dieser Stelle für die objektive Betrachtung festgehalten zu werden verdienen. — Für den einen, vielleicht den entscheidenden, zeichnet verantwortlich die Staatsanwaltschaft. Sie hat durch eine Umrubrizierung der gegen mehrere Genossen gerichteten Anklage die Sache an eine von der Presse „gefürchtete“, bei ihr, wie man nun behauptete, „beliebte“ Strafkammer gebracht. Oder sie hat wenigstens den Anschein erweckt, als ob sie zu diesem Zwecke die ursprünglich anders benannte Sache umbenannt habe. So begann der Prozeß schon mit einem Entrüstungssturm der sich benachteiligt wähnenden sozialdemokratischen Angeklagten und Verteidiger; in Ablehnungsanträgen wurde Protest gegen das Verfahren eingelegt. Was aber schlimmer war: alles, was Gericht und Vorsitzender in einem der Anklage günstigen, den Angeklagten schädlichen Sinne taten oder unterließen, stand von vornherein unter diesem Zeichen der von der Staatsanwaltschaft anscheinend öffentlich behaupteten Befangenheit. Die Richter waren vorzeitig abgestempelt, gezeichnet. — Hier also zeigte sich wieder einmal in ihrer erschreckenden Größe die Macht der Imponderabilien. Erschrecklich ist es aber, daß das Verfahren der Staatsanwaltschaft weder unerlaubt noch ungesetzlich ist. Unsere Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsgesetze, die an allem, was wirklich wesentlich ist, mit erstaunlicher Lebensfremdheit vorübergehen, kennen natürlich auch dieses faktische Machtmittel der staatsanwaltlichen Bureaukratie nicht. Aber daß eine gesetzliche Einbannung und Einzäunung notwendig ist, ist ein wichtiger Beitrag, den der Berliner Justizskandal zur Strafprozeßreform liefert.

Ein zweites für die bevorstehende Reform sehr wertvolles Moment ist meines Erachtens, daß Vorgänge, die wiederholt zu Skandalszenen lärmender und gewaltsamer Natur führten, die Notwendigkeit einer vernünftigen Schriftlichkeit im Sinne einer gehörigen Protokollierung aufs deutlichste erwiesen haben. Was in dieser Beziehung der § 273 unserer St.P.O. anordnet, ist geradezu ungenügend und bot im vorliegenden Falle der Verteidigung die Handhabe zu einem Vorgehen, das der unbefangene Betrachter nur schwer von demjenigen unterscheiden konnte, das man gemeinhin unter „Obstruktion“ versteht. Gleichzeitig war dies der Punkt, aus dem unaufhörlich die Quelle des Mißtrauens gegen den Gerichtshof floß, der die Anträge, gewisse Vorfälle zu protokollieren, von den ins Protokoll aufgenommenen Anträgen und Beschlüssen Kenntnis, Abschriften usw. zu geben, fortgesetzt ablehnte und so mit Formalien die kostbare Zeit verbrauchte, die wirklicher Rechtspflege hätte gewidmet sein sollen. Es reihten sich derartig Antrag an Antrag, Beschluß an Beschluß, Ablehnung an Ablehnung, Beratung an Beratung, daß es jedem, der die Angelegenheit verfolgte, klar scheinen wollte, daß die Aufhebung des eventuellen Urteils durch das Reichsgericht schon aus formalen Gründen geboten wäre. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht durch

ein vernünftiges, ausführliches und klares Protokoll der Gang der Verhandlung in allen wichtigen Punkten festgelegt werden soll.[1])

Eine, weit über den besonderen Fall hinausgehende Bedeutung kommt dann m. E. einem Gerichtsbeschlusse zu, durch den ein Sachverständiger der Verteidigung wegen Befangenheit abgelehnt wurde, weil er in einem von ihm für eine Fachzeitschrift „verfaßten Artikel .... seine Überzeugung über gewisse in der Verhandlung noch nicht abschließend erörterte Punkte .... derart öffentlich festgelegt hat, daß für ihn die Erstattung eines unbefangenen abschließenden Gutachtens über diese Punkte auf Grund des weiteren Verlaufes der Verhandlung zum mindesten erheblich erschwert erscheint," und da er ferner in dem Artikel sich in einen gewissen Gegensatz zu einem andern bereits vernommenen Sachverständigen gesetzt hat, die erkennen läßt, daß er sich durch die gutachtliche Äußerung dieses Sachverständigen „in seiner Bedeutung und Fähigkeit als Sachverständiger persönlich verletzt fühlt." — Dieser Beschluß scheint mir in gewisser Hinsicht der Gipfelpunkt der vielen unerfreulichen Prozeß-Ereignisse. Gleichzeitig trug er das Gepräge derselben ungeheuren Nervosität, die Ordnungsstrafen über Ordnungsstrafen verhängte, Zeugen verhaftete, weil sie von dem „Dr. Unbedenklich", dem ihnen von Plötzensee her geläufigen nom de guerre eines Anstaltsarztes, sprachen, das verhängnisvolle Wort „Ich bin einer gegen acht" prägte und in anderen dergleichen Lebensäußerungen zu Tage trat. Dieser Beschluß zeigt, wie fremd dem Gerichtshof der Gedankengang war, daß einem Manne die Wissenschaft die hohe, die hehre, die himmlische Göttin sein kann, und nicht nur die milchende Kuh, die ihn mit Butter versorgt, daß eine wissenschaftliche Überzeugung kein so schwaches Rohr ist, daß es von jedem zufälligen Windhauch hin und her bewegt werden kann. Wie kleinliche Gesichtspunkte wurden da einem verdienten und berufenen Manne vorgeworfen! Als ob es für den Mann der Wissenschaft etwas bedeute, ob er da oder dort seine Ansicht kundgetan hat! Er soll ein Wahrheitssucher sein zu jeder Zeit, und seine Liebe zur Wahrheit ist regelmäßig groß genug, ihm seinen Stoff als in einem ewigen *Πάντα ῥεῖ* befindlich erscheinen zu lassen. Bis zu dieser Grenze aber soll er ja wohl, wenn im Prozeß seine Sachkunde zu Hilfe gerufen wird, eine gegründete Vorstellung von dem Wesen dessen, über das er sie äußern soll, besitzen. Ich darf es mir hier erlassen, die Konsequenzen eines derartigen Verfahrens auszumalen; es muß genügen, es der Beachtung der Leser dieser Blätter empfohlen zu haben.[2])

Der fachliche Ertrag des Prozesses war gering. Ein ungeheurer Aufwand um nichts vertan. Daß der feige Mordgeselle Grosse zur

[1]) Vgl. hierzu die inzwischen erschienenen Protokolle der Reformkommission Bd. II S. 513.

[2]) Der in der „Medizinischen Reform" v. 27. Mai 05 veröffentlichte Artikel Dr. Munters ist ein Muster von Sachlichkeit. — Es soll hiermit übrigens nicht gerade als wünschenswert bezeichnet werden, daß Prozeß-Sachverständige über die schwebenden Prozesse schreiben.

Zeit wahrscheinlich in einem so außerordentlich verminderten Zustande der Zurechnungsfähigkeit sich befindet, daß seine Strafvollzugsfähigkeit in ordentlichen Strafanstalten zweifelhaft erscheint, ward — mit gewaltigem Pomp von den Agitatoren auf der Anklage- und Verteidigerbank — festgestellt. Gleichzeitig wurde erwiesen, daß die Beamten der Plötzenseeer Anstalt auch nicht der Schatten eines Verschuldens trifft, so daß die Ehrenkränkungen, die sich über sie ergossen haben, haltlos in sich zusammenbrachen. Freilich wurde damit auch einer breiteren Öffentlichkeit klar, daß das Traurige gerade darin liegt, daß Plötzensee eine vortreffliche Anstalt, daß sie dem gesetzlichen Befunde entspricht. Den Sumpf, in dem unser heutiger Strafvollzug steckt, kennen zu lernen, bedurfte es wahrlich nicht dieses Prozesses, und traurig wäre es, wenn auf diese Weise seine Austrocknung in die Wege geleitet werden müßte. Das wird hoffentlich nicht erforderlich sein. Die Frage der Behandlung gemeingefährlicher geistig Minderwertiger ist in Fluß gebracht. Namen wie von Liszt und Kahl bürgen uns dafür, daß sie nicht versandet. Hierin ist auch das Problem des Falles Grosse beschlossen. Mit klassischen Worten sprach es Leppmann aus: „ . . . er läßt das Gefängnis das entgelten, was seiner Meinung nach das Gericht an ihm verschuldet hat. Er hat mir gesagt, ich habe zuviel vom Gericht bekommen." Er irrt: zu wenig, aber Falsches! Was sollen wir mit dem dreißigjährigen degenerierten Mordbuben, wenn er im besten Mannesalter auf die menschliche Gesellschaft wieder losgelassen wird? — Seine Kinder bekämpfen? Oder noch einmal die Taten seines Geistes und seiner erstarkten Kraft erfahren? — Wir wollen hoffen, daß bis dahin an Stelle des Sumpfes, von dem ich sprach, das blühende Gefilde eines richtigen Strafvollzugs, der richtigen Behandlung der geistig Minderwertigen und einer ausgebreiteten Seelenkunde getreten sein wird. —

Bedürfte die Frage, ob die Strafprozeß- oder die Strafrechtsreform „drängender" oder „dringender", noch der Entscheidung, so könnte gewiß, um sie zu gunsten (oder soll man sagen: zu ungunsten?) des Strafprozesses zu beantworten, auch an dieser Stelle aus jedem größeren Interesse erregenden Kriminalfall so viel zwingendes Material aufgetürmt werden, daß man die Beweisaufnahme sehr bald schließen könnte. Gleichwohl aber machen sich auch auf dem Gebiet des materiellen Rechts an vielen Sonderpunkten Bestrebungen geltend, die auf eine frühzeitige und vorzeitige Reform dieser Sonderpunkte hinarbeiten. Da reicht der Vorstand der Deutschen Adelsgenossenschaft in aller Form bei dem Staatssekretär des Reichsjustizamts den (viel böses Blut machenden) Antrag ein, auf eine Änderung des § 31 St.G.B. in dem Sinne wirken zu wollen, daß die Verurteilung zur Zuchthausstrafe auch den dauernden Verlust des Adels zur Folge haben soll; die gleiche Folge soll (§ 33) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zeitigen; — da sind die Bestrebungen der Berliner Kreissynode, die Bestimmungen bezüglich der unzüchtigen Schriften usw. zu verschärfen; — da werden Anträge gestellt, den § 166 St.G.B. zu beseitigen und zu reformieren; —

da ist ferner die deutsche Antiduell-Liga, die dem Reichskanzler und dem Reichstag außerordentlich eingehende begründete Anträge betr. Änderungen des Strafgesetzbuches, der Gerichtsverfassung und der Strafprozeßordnung zwecks Bekämpfung des Duellunwesens überreicht; — da sind nicht zuletzt die Bekämpfer des § 175 St.G.B., deren Bemühungen freilich schon älter sind, aber fortgesetzt mit Zähigkeit erneuert werden. — Wohl alle diese Themata haben zu teilweise sehr erregten Debatten in der Öffentlichkeit und in den Parlamenten, in Reden und Zeitschriften geführt oder werden zweifellos noch das Versäumte nachholen. Sie sind weder gleichartig noch gleichwertig. Darin aber gleicht sich bezüglich aller die Behandlung, die ihnen bisher in der Öffentlichkeit und von der Wissenschaft zu teil geworden ist: in dem völligen Außerachtlassen einer m. E. sehr wesentlichen Vorfrage: nach der legislatorischen Aktualität. Und sie, denke ich, müßte doch überall machtvoll in den Vordergrund gerückt werden. Denn bei schärferem Zusehen ergibt sich, daß alle diese Streitfragen, wenn sie im engsten Zusammenhang mit der Frage, ob es notwendig ist, ein Sondergesetz zu bauen, oder ob man warten kann bis zur systematischen Reform der Gesetze, auch in materieller Hinsicht ein wesentlich verändertes Gesicht annehmen. —

Wann werden, könnte man prinzipiell fragen, Sondergesetze notwendig? — Die Frage ist vital. Sicherlich fällt die Notwendigkeit nicht zusammen mit der Wichtigkeit des Problems, auch nicht mit dem Umfang oder der Größe. Gerade wo nicht in das System eingegriffen zu werden braucht und sich mühelos ein Ästchen oder ein Zweiglein abschneiden oder beschneiden läßt, kann man an „Novellen" denken. Auch dies ist maßgebend: daß das Hemd uns näher ist als der Rock. Für den Augenblick war es sehr wesentlich, als man am 27. 12. 1899 in dem § 316 St.G.B. die alternative Geldstrafe einführte, sodaß die unglückseligen Straßenbahnführer und anderen Kutscher, die eine Karambolage mit den Motorwagen herbeiführten, nicht mehr in die Gefängnisse geschickt werden mußten, als man am 9. 4. 1900 das Gesetz betr. die Entziehung der elektrischen Arbeit machte und vielleicht auch noch am 25. Juni 1900 den Zuhälterparagraphen 181a formulierte. Überall handelt es sich hier sozusagen um tägliches juristisches, kriminalistisches Brot. Damit aber vergleiche man die angeführten Probleme. So sehr ich etwa davon überzeugt bin, daß die gotteslästerliche Beschimpfung im Sinne des § 166 zu bestrafen, die Vorschrift aber gründlich, insbesondere terminologisch und systematisch aufzubessern ist, so sehr bin ich auf der anderen Seite überzeugt, daß zu einer Novelle nicht die geringste Veranlassung besteht. Ähnliches gilt von der Bekämpfung des Duellunwesens und der gedruckten Unsittlichkeit. — Anders liegt schon vielleicht die Frage des § 175. Es ist garnicht zu verkennen, daß diese Vorschrift zu skandalösen Zuständen geführt hat. Eine Reihe trauriger Vorfälle sind in aller Erinnerung. Das Chantageweſen nimmt allgemach scheinbar einen solchen Umfang an, daß die Polizei fast täglich Verhaftungen

von Erpressern vornehmen muß. Hier aber spricht wieder ein Umstand gegen die Aufhebung durch Novelle: sie könnte bei Unkundigen den fatalen Eindruck staatlicher Sanktion erwecken. Dies ist nicht der Fall, sobald bei Gelegenheit von Gesetzesreformen in größerem Maßstabe die Vorschrift klanglos dem Orkus verfiele. — Möglich wird es aber vielleicht sein, der Anwendung solcher Bestimmungen bei Gelegenheit der Strafprozeßreform durch richtige Ausgestaltung eines gewissen Opportunitätsprinzips beizukommen, vielleicht auch durch ausdrückliche Hervorhebung und Aufzählung.

Dies scheint mir überhaupt ein Mittel, ohne strafrechtliche Novellengesetzgebung in zeitlichem und innerem Zusammenhang mit der Reform des Strafprozesses unser Strafgesetzbuch an ganz schadhaften Stellen auszubessern. Neben dem § 175 kämen da gewiß auch der § 166, der § 95, der § 300, der § 193 und manche andere Vorschrift in Betracht. Ich empfehle diese Anregung der Beachtung.

Vielleicht verdient sie sie umsomehr, als man doch wohl zweifellos dazu gelangen muß, das starre Legalitätsprinzip sehr energisch herabzumildern. Es wird gewiß nicht leicht sein, hier richtige und wertvolle Fassungen zu finden, die einerseits dem sehr unpopulären Staatsanwalt bestimmte abstrakt-kasuistische Weisungen geben, auf der anderen Seite ihm aber solche Freiheit lassen, daß die massenhaften unser Rechtsempfinden verletzenden Anklagen, die die Strafjustiz dem Volk oft verhaßt machen, vermieden werden können. Bei dieser Gelegenheit muß ich einiger Worte gedenken, die der Oberstaatsanwalt Wachler in diesem Winter in der Berliner Juristischen Gesellschaft diskussionsweise zu dem von Landgerichtsrat Kade im Vortrag behandelten Privatklageproblem äußerte. Er meinte damals, die Staatsanwaltschaft würde das Opportunitätsprinzip nicht ertragen können; er wollte die Verantwortung nicht! Das ist ein erschreckendes Eingeständnis. Aber ich glaube, eher muß noch die heutige Staatsanwaltschaft verschwinden, als das heutige Legalitätsprinzip beibehalten werden kann.[3]) —

Wachler war es auch, der in der letzten Sitzung der Juristischen Gesellschaft d. J. (am 10. Juni) aus den damals noch nicht erschienenen Beratungen der Kommission die Mitteilung machte, daß man — was sich jetzt bestätigt — bezüglich der Jugendlichen das Legalitätsprinzip zugunsten des Opportunitätsprinzips gemildert habe. Die Vorschläge der Kommission sind von zweifelhaftem Wert; jedenfalls aber erregte seine Bemerkung, daß „dadurch die Kriminalität der Jugendlichen vermindert werden solle", viel Heiterkeit. Er machte diese Bemerkung als Einwand gegenüber dem Amtsgerichtsrat Koehne (Berlin), der mit dem Stadtrat Münsterberg sehr warm für die Einführung von Jugendgerichten nach amerikanischem

[3]) Von einer solchen Fruchtbarmachung des Nützlichkeitsgedankens für den modernen Strafprozeß ist freilich die Behandlung, die ihm in der Kommission zuteil geworden ist, meilenweit entfernt. Vgl. die Protokolle Bd. I S. 133 ff., 135 ff., Bd. II S. 37 ff., 459.

Vorbild eintrat, einer Verbindung von Vormundschafts- und Strafgericht unter intensiver Mithilfe der Fürsorge in ihren wesentlichsten Erscheinungen. Koehne selbst denkt sich einstweilen für uns nur die Idee in einem ganz geringen Umfang verwirklicht, der von vornherein durch die Zuständigkeit des Schöffengerichts überhaupt schon begrenzt ist. Seine Gründe sind an sich sehr durchgreifend; die Hinweise auf den unheilvollen Einfluß des „strepitus fori", der ganzen forensischen „Aufmachung", die herostratische Neigungen und Keime begünstigt, auf die Tatsache, daß es, wie die Dinge heute liegen, für unsre Richter unmöglich ist, dem verbrecherischen Kinde, in dem doch immer in erster Linie das Kind und nicht der Verbrecher zu behandeln ist, gerecht zu werden, daß fast alle Fürsorgegesetze usw. in der Praxis hohle Schalen ohne Kern bleiben, machten seine Ausführungen, soweit sie niederrissen, sehr einleuchtend. Von den Vorschlägen selbst kann ich mir ein rechtes Bild nach dem Vortrag noch nicht gestalten und hier auch nicht wiedergeben. Vielleicht nimmt der Verfasser Anlaß, sie in feste Formen zu gießen, damit man ihnen systematisch gerecht werden kann.[1])

Auch auf einem anderen Gebiete wird uns das Ausland neuerdings als Muster und Vorbild hingestellt. In Dänemark hat man die Prügelstrafe eingeführt! Natürlich ist dies Wasser auf die Mühlen der deutschen Prügelfreunde, — genießt doch Dänemark — mit welchem Rechte weiß ich nicht — den Ruf des modernsten europäischen Staates. Aber ich glaube, es ist noch kein Grund zum Anstimmen des „Jubilate". Es liegen bisher nur dürftige Zeitungsmeldungen über die Angelegenheit vor ohne authentischen Charakter. Aber der Kriminalrichter Tybjerg in Kopenhagen macht in Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsychologie (Jahrg. 2 S. 133) Mitteilungen über die Sache, wonach es im Grunde offensichtlich ist, daß an eine Einführung dieses ganz widersinnigen Strafmittels für Deutschland nicht zu denken ist, und wenn täglich zehntausend Dippolds ihre Kräfte erprobten. Aus rein politisch-ministeriellen Gründen, in bescheidenstem Umfang, auf sechs Jahre gegen eine Fülle von Kompensationen, die „sehr viele Reformen guter Art" bringen, so daß trotz der Einführung der Prügelstrafe „die ganze strafrechtliche Situation nicht ohne Lichtpunkt ist", soll sie dort Gesetz werden. Dergleichen kuhhändlerische Gesichtspunkte sind bei uns ja ausgeschlossen. Ich kann mir dieses der einfachen Lynchjustiz angehörige und dort sehr wohltätige Mittel in einem geordneten Prozeßverfahren mit Rechtsmitteln und jahrelanger Dauer der Strafprozesse einfach nicht vorstellen. Daneben steht mir — von einem Dutzend anderer Gründe ganz abgesehen — das Schreckbild eines unschuldig Geprügelten, die Möglichkeit des Prügeljustizmordes, dessen Häufigkeit natürlich die Zahl der Justizmorde bei Todesstrafen sehr weit hinter sich lassen würde, weil zahlreiche und oft begangene Verbrechen mit Prügel bestraft werden sollen, so

[1]) Der Vortrag ist inzwischen in der DJZ. 05 579 ff. veröffentlicht worden.

greifbar vor Augen, daß mich selbst die süßesten Sirenengesänge nicht locken können. Jedenfalls aber — und das war hier hervorzuheben — ist Dänemark kein neues Argument, — davon überzeugen die Ausführungen Tybjergs.

Vielleicht gewinnt man am besten die Überzeugung von der Unmöglichkeit dieser Strafe als deutschen gesetzlichen Strafübels, wenn man sich überlegt, für welche Art von Zuständen sie denkbar und geboten ist. Einen erwähnte ich schon: die Lynchjustiz. Hier angewandt, löst die Strafe eine gesunde Wirkung aus, gleichsam als Reflexwirkung einer schlichten und natürlichen Empfindung. Ein andrer Zustand bietet sich in unsren Kolonien dar, sofern man darangehen wollte, dort ein besondres Strafrecht gesetzlich auszugestalten. Dies ist auch die Meinung Dr. Paul Bauers (München), der sich der mühevollen, aber wohl des Schweißes der Edlen werten Arbeit unterzogen hat, positive Vorschläge für ein koloniales Strafrecht nicht nur mit Erwägungen allgemeiner Natur zu begründen, sondern sie auch in 77 Paragraphen in diejenige Form zu bringen, die immer am besten erkennen läßt, daß sich der Verfasser überall der Tragweite seiner Absichten bewußt ist und nichts verbergen oder verschleiern will. (Siehe seine Arbeit „Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete" im Archiv für öffentliches Recht, 1905, S. 32—86, 433—475). Ich kann aus naheliegenden Gründen auf die höchst bedeutsame und zeitgemäße Veröffentlichung an dieser Stelle nicht näher eingehen, aber ich empfehle die sehr durchdachten und klaren Ansichten des Verfassers dringend der allgemeinen Beachtung und Erörterung, um die er selbst mit Recht (S. 86) ersucht. Es handelt sich um bedeutsame Probleme auch allgemein kriminalistischer Natur und um Beseitigung eines ziemlich unwürdigen Zustandes, dem man beizukommen bisher mehrfach erfolglos versucht hat. Für den Gesetzespolitiker, den reinen Politiker ist hier nicht minder etwas zu holen und zu leisten als für den Philosophen und Rechtsphilosophen, den Kriminalisten und nicht zuletzt auch den Prozessualisten.

Ich kann diese Zeilen nicht beenden, ohne wenigstens mit zwei Worten auf einige bedeutsame den Schwestergebieten des Militärstraf- und -Strafprozeßrechts angehörige Fragen und Vorkommnisse hinzuweisen. Diese wichtigen Gebiete haben allzulange unter der Vernachlässigung der bürgerlichen Juristen geseufzt, als daß sich nicht die Folgen einer solchen Vereinsamung noch lange nach ihrem Wegfall bemerkbar machen müßten, als daß aber anderseits den bürgerlichen Juristen nunmehr nicht die ernsteste Pflicht erwüchse, mit angestrengter Aufmerksamkeit alle Sturm- und Gewitterzeichen dort zu beobachten. Nostra res agitur, nostra res. Es heißt, die Gebiete noch erobern; wir besitzen sie noch nicht. Die Gefahr einer für „splendid" gehaltenen „isolation" ist diesen Materien geradezu immanent. Einen energischen Schritt vorwärts haben die strafrechtlichen Zeitschriften getan, als sie ihre Spalten der teilweise neuen Materie des Militärstrafprozesses öffneten.

Einen energischen Schritt zurück aber drohen diejenigen zu tun, von denen in erster Linie die lebendige gemeinsame Quelle strömen und der Pulsschlag lebensvollen Wirkens zu verspüren sein sollte: die Militärgerichte. Sie schließen in neuerer Zeit wieder in so zahlreichen Fällen die Öffentlichkeit aus, daß die Tatsache, daß die M.St.G.O. sie eingeführt hat, ganz unter der Schwelle des Bewußtseins bleibt. Weshalb? Sind es wirklich äußere Einflüsse, die sich hier bemerkbar machen? Oder sind gewisse Anregungen nur mißverstanden worden? Es ist an der Zeit, daß von maßgebender Stelle dieser Richtung nun wieder gesteuert werde. Denn die jungen Militärgerichte haben sich noch das Vertrauen der Rechtsgenossen zu erringen. Ziehen sie sich scheu vor ihnen zurück, so ist es nur naturgemäß, daß Mißtrauen mit Mißtrauen vergolten wird. Dabei ist dieses Spiel mit dem Feuer offenbar unnötig. Einzelne Aufsehen erregende Richtersprüche geschehen hier wie dort. Bei der allgemeinen Verwunderung ist meist der gesetzliche Zustand die eigentliche Ursache; nur die allgemeine Gesetzesunkenntnis wälzt die Schuld dem Richter zu. Das ist aber gemeinsames Richterlos, — Berufsopfer, — Betriebsgefahr. So lag der Fall noch fast bei jedem militärrichterlichen Spruch, der Verblüffung erregte. Nicht zuletzt in Dessau, was ich das vorige Mal hier berührte. Auf der andern Seite liegen Urteile gerade von Oberkriegsgerichten vor, die das „Rechtsbewußtsein des Volkes", das ja vielen so sehr am Herzen liegt, in höchstem Maße befriedigten, meist, indem gewisse strenge kriegsgerichtliche Erkenntnisse gemildert oder beseitigt wurden. Und hier blieb die Anerkennung nicht aus. Weshalb also diese Scheu vor der Öffentlichkeit? Sie steht, wie wohl klar sein dürfte, in schneidendem Gegensatz zu den eigensten Interessen der jungen Gerichte. Das trat mir ganz besonders lebendig vor die Seele gelegentlich eines kürzlich vor dem Oberkriegsgericht des III. Armeekorps verhandelten Aufruhrprozesses, der in der zweiten Instanz mit der Verurteilung zweier Täter wegen Beleidigung Vorgesetzter zu insgesamt noch nicht elf Monaten Gefängnis endete, während das Kriegsgericht mehr als elf Jahre verhängt hatte. Die Öffentlichkeit war während der ganzen Dauer der Verhandlung und sogar der Verkündung der Urteilsbegründung ausgeschlossen! Natürlich ging das Urteil, das große Befriedigung erregt hätte, spurlos an allen vorüber. — Und dann klagt man über die Unvolkstümlichkeit und Unbeliebtheit der Rechtsprechung und Gerichte, wenn man auf solche Weise selbst alle Brücken abbricht! —

Meist sind es die veralteten und drakonischen Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, insbesondere bei allen Tatbeständen, in denen das Verhältnis der Vorgesetzten zu Untergebenen in Frage kommt, die den strengen Urteilen zu Grunde gelegt werden müssen und somit wirksamen Agitationsstoff für Übelwollende liefern. Daß sie dringend der Reform bedürfen, ist längst klar; daß sie noch vor der notwendigen Reform des ganzen M.St.G.B.s gebessert werden müssen, ist allgemeinste Meinung und, wie die Reichstagsverhandlungen vom

21. März d. J. mit den Resolutionen Müller(Meiningen)-Payer und Erzberger-Groeber-Spahn erkennen ließen, offenbar auch diejenige unsers Parlaments. Hoffentlich entschließt sich die Regierung, recht bald im Sinne dieser Beschlüsse vorzugehen. Es wäre ein weiterer Schritt, das Ansehen der Militärgerichte machtvoll zu fördern, indem sie nicht mehr zu Urteilen gezwungen würden, die sie selbst verdammen.

In diesem Zusammenhang muß ich noch eines Vorfalls gedenken, der allzu unbeachtet wieder untertauchte, gleichwohl aber für die wichtige Institution des „Gerichtsoffiziers" so außerordentlich charakteristisch und bedeutsam ist, daß er hier festgehalten zu werden verdient. Aus Kiel wurde er im März d. J. gemeldet. Da überraschte ein Leutnant drei Matrosen, als sie nächtlicher Weise einen Drahtzaun überstiegen. Sie bestritten es, und der Gerichtsherr befahl dem Gerichtsoffizier, einem jungen Leutnant, die Leute in einem Verfahren gegen „Unbekannt" (!) eidlich (!) zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage (!!) zu vernehmen!!! Dies geschah!!!! — natürlich, ohne daß sie auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen wurden! — Sie sagten falsch aus und wurden — wegen Meineids angeklagt! Das ärgste wurde vermieden, indem das Kriegsgericht mangelnden Dolus, fehlendes Bewußtsein der Zeugeneigenschaft annahm und freisprach. An dieser Stelle scheint mir jeder Kommentar überflüssig; dem bürgerlichen Juristen dreht sich das Herz im Leibe um. Es sind nicht viele einschlägigen Vorschriften der M.St.G.O. oder St.P.O., die in diesem Tatbestand von den militärischen Gerichtsorganen nach Wortlaut oder Sinn nicht verletzt worden sind. — Der „richterliche" Gerichtsoffizier ist einer der dunkelsten Punkte der so manche Lichtseite zeigenden M.St.G.O. Naturam expellas furca, tamen usque recurrit. Kann man von dem jungen Leutnant, der bisher nur Untergebenen befohlen und Vorgesetzten gehorcht hat, das richterliche Verantwortlichkeitsgefühl fordern, das sich der Jurist in langen, langen Jahren mit Schweiß und Blut anerziehen und erkämpfen muß? — Keiner kann über seinen eigenen Schatten springen.

Zuletzt noch eins: in den letzten Tagen dieses Juni wurde es ein Jahr, daß das Reichsgericht die Revision des gegen vier Sachverständige als Gattenmörder zum Tode verurteilten Schneidermeisters Hugo Walther verworfen hatte. Seit dem Wahrspruch der Geschworenen sind mehr als vierzehn Monate verflossen. Gerichtet, aber nicht hingerichtet und auch nicht begnadigt, — wie muß es in dem Menschen aussehen, wenn er kein Tier ist? Den Fall selbst habe ich in der vorigen Rundschau besprochen; damals glaubte ich noch in „Parentheſe" darauf hinweisen zu können, daß er immer noch auf den Spruch seines Königs warte; er war „erst" seit sechs Monaten verurteilt. Heute sind es mehr als zwölf und vierzehn. Wie z. B., wenn der Gerechtigkeit jetzt „freier Lauf gelassen" wird? — Auch der von seinen Geschworenen der Gnade empfohlene Reinhold Jopp ist erst nach 9 (neun) Monaten gelöpst worden. —

Preisausschreibung betreffend Kinderschutz.

Veranlaßt durch eine „Neujahrsbetrachtung“ des schweizerischen Schriftstellers Meinrad Lienert über die Leiden der mißhandelten Kinder haben zwei Menschenfreunde Preise gestiftet für beste Arbeiten über einen wirksamen Kinderschutz und die weitere Ausführung ihrer schönen Absicht der unterzeichneten Fakultät übertragen.

Es werden demnach zwei Preisaufgaben gestellt:

I.

Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt.

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen der Mißhandlung, ihre individuellen und sozialen Ursachen. Welche vorbeugenden Maßnahmen sind möglich? Wie könnten die Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden? Welche Repressivmaßregeln sind die zweckmäßigsten? Schonendes Vorgehen bei ihrer Anwendung, Art und Dauer derselben, Fürsorgeerziehung in Anstalten oder Familien?

II.

Die Überanstrengung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für dieselben obliegt, oder durch Personen, welchen die Kinder zu Arbeitsleistungen überlassen worden sind.

Die hauptsächlichsten Erscheinungsformen: Überanstrengung im Haushalt, in der Hausindustrie, ihre Ursachen, die möglichen Vorbeugungsmittel. Wie könnten Einzelfälle leichter und in umfassenderer Weise zur Kenntnis der Behörden gebracht werden (Inspektion der Hausindustrie)? Welche Repressivmaßregeln sind die zweckmäßigsten? Ihre Art, ihre Dauer, die schonende Berücksichtigung der Familienbeziehung.

Für beide Arbeiten wird gewünscht, daß die aus den Ausführungen sich ergebenden Postulate an die Gesetzgebung übersichtlich zusammengefaßt und auf die Verhältnisse eines bestimmten Landes, vorzugsweise der Schweiz, bezogen werden. Es ist auch das organische

Zusammenwirken behördlicher Tätigkeit mit der freien privaten Liebestätigkeit zu berücksichtigen.

Der Fakultät ist für die Prämiierung der besten Lösungen beider Preisaufgaben ein Betrag von im ganzen 4000 Frcs. zur Verfügung gestellt. Es bleibt dem von der Fakultät zu bestellenden Preisgerichte vorbehalten, für jede der beiden Aufgaben nur einen Preis von 2000 Francs zuzusprechen oder diesen Betrag in höchstens drei Preise zu teilen.

Jedermann ist eingeladen, sich an diesem Wettbewerb zu beteiligen, vor allem werden Arbeiten aus den Kreisen der Lehrer und Erzieher, der Volkswirtschafter, der Männer der Gemeinnützigkeit, der Mediziner und der Juristen erwartet.

Die Arbeiten sollen den Umfang von etwa 10 Druckbogen nicht überschreiten. Sie können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefaßt werden. Sie sind bis spätestens den 1. Juli 1906 der Fakultät einzureichen. Die Arbeit hat ein Motto zu tragen, mit demselben Motto ist das verschlossene Kuvert zu versehen, das den Namen des Verfassers enthält.

Die prämiierten Arbeiten gehen in das Eigentum und das Verlagsrecht der Fakultät über; nicht prämiierte Arbeiten können während eines Jahres von den Verfassern zurückgenommen werden.

Zürich, den 6. März 1905.

Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

JAN 6 1905

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. E. Beling,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. R. Frank,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. H. Knapp,
Reichsarchiv-Assessor in München,

Dr. W. Mittermaier,
ord. Professor in Gießen,

Dr. E. Steidle,
Kriegsgerichtsrat in Ulm,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Berlin,

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Heidelberg,

Dr. R. v. Hippel, und **Dr. Eduard Kohlrausch,**
ord. Professor in Göttingen.
a. o. Professor in Königsberg.

Fünfundzwanzigster Band.

Drittes Heft.

Berlin, 1904.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

☞ Diesem Hefte liegt bei:
Prospekt der Verlagshandlung O. Liebmann, Berlin, betr. Neue strafrechtliche Werke.

Inhalt des dritten Heftes.

Nr.	Literaturbericht.	Seite
10.	Rechtsphilosophie. Berichterstatter: Dr. Gustav Radbruch, Privatdozent in Heidelberg	251
11.	Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. Kohlrausch (Nr. 1–5), Privatdozent Dr. Radbruch (Nr. 6–8), Dr. Delaquis (Nr. 9–11)	262
	— Besonderer Teil. Strafbare Handlungen gegen Rechtsgüter des Einzelnen. Berichterstatter: Dr. Alexander Graf zu Dohna, Privatdozent a. d. Universität Halle	270
	— Besonderer Teil. Rechtsgüter der Gesamtheit. Berichterstatter: Professor Dr. B. Freudenthal und Dr. Spieß, Frankfurt a. M.	285
12.	Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling	295
13.	Materielles Militärstrafrecht. Berichterstatter: Kriegsgerichtsrat Dr. Steidle, Neuulm	325
14.	Über Gefängniswesen. Von Direktor Clement in Butzbach (Hessen)	329
15.	**Bibliographische Notizen.** Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling	343

Beiträge für die „Zeitschrift“ mit Ausnahme der für die Tagesfragen sind an Herrn Hofrat, Professor Dr. Karl v. Lilienthal in Heidelberg, Ziegelhäuser Landstraße 30,

diejenigen für die **Tagesfragen** an Herrn Professor Dr. E. Kohlrausch in Königsberg-Mittelhufen, Luisen-Allee 30, einzusenden.

Die Honorierung der Beiträge erfolgt von seiten der Verlagsbuchhandlung und zwar jedesmal nach Ausgabe des betreffenden Heftes. Der Honorarbetrag wird wie folgt berechnet:

a) für Abhandlungen und Beiträge für die Tagesfragen erhalten die Herren Verfasser ein Honorar von fünfzig Mark für den Druckbogen,

b) für die Beiträge zum Literaturbericht sechzig Mark für den Druckbogen.

Von jeder Abhandlung liefert die Verlagsbuchhandlung **zwanzig** Sonderabzüge.

Bücher und Schriften, deren Besprechung in der „Zeitschrift“ gewünscht wird, sind nur an die Verlagsbuchhandlung, und zwar alle nicht in deutscher Sprache erschienenen in je zwei Exemplaren, einzusenden.

Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 35.

Kommentar
ur Konkursordnung
und den Einführungsgesetzen

mit einem Anhang, enthaltend

das Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten und die Geschäftsordnungen für Preußen und Bayern.

Von

Dr. Ernst Jaeger,

o. ö. Professor der Rechte in Würzburg.

Zweite, neubearbeite und erweiterte Auflage.

Lex. 8°. Preis 22 Mk., gebunden in Halbfranz 24 Mk.

Systematische Sammlung

der für das gegenwärtige Recht von Bedeutung gebliebenen

Entscheidungen des Reichsgerichts
in Civilsachen

nach der Gesetzesordnung zusammengestellt

s den **Amtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts, Blums Annalen, uchats Beiträgen, der Juristischen Wochenschrift** und **Seufferts Archiv**

von

Otto Rudorff,

Oberlandesgerichtsrat in Hamburg.

Band I. **Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz.**

Lex. 8°. Preis broschiert 18 Mk., gebunden in Halbfranz 20 Mk.

Band II. **Handelsgesetzbuch; Börsen-, Binnenschiffahrts-, Genossenschafts-, Gesellschaftsgesetz; Wechselordnung; Warenzeichen-, Patent-, Musterschutz-, Wettbewerbsgesetz; Gewerbeordnung; Haftpflichtgesetz.**

Preis 20 Mk., gebunden in Halbfranz 22 Mk.

In Vorbereitung befindet sich:

Band III. **Prozeßrecht einschl. Konkursrecht und Anfechtung außerhalb des Konkurses.**

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 35.

Kommentar zur Konkursordnung

und den Einführungsgesetzen

mit einem Anhang, enthaltend

das Anfechtungsgesetz, Auszüge aus den Kostengesetzen, die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten und die Geschäftsordnungen für Preußen und Bayern.

Von

Dr. Ernst Jaeger,

o. ö. Professor der Rechte in Würzburg.

Zweite, neubearbeite und erweiterte Auflage.

Lex. 8°. Preis 22 Mk., gebunden in Halbfranz 24 Mk.

Systematische Sammlung

der für das gegenwärtige Recht von Bedeutung gebliebenen

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen

nach der Gesetzesordnung zusammengestellt

aus den **Amtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts, Blums Annalen, Gruchots Beiträgen,** der **Juristischen Wochenschrift** und **Seufferts Archiv**

von

Otto Rudorff,

Oberlandesgerichtsrat in Hamburg.

Band I. **Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz.**

Lex. 8°. Preis broschiert 18 Mk., gebunden in Halbfranz 20 Mk.

Band II. **Handelsgesetzbuch; Börsen-, Binnenschiffahrts-, Genossenschafts-, Gesellschaftsgesetz; Wechselordnung; Warenzeichen-, Patent-, Musterschutz-, Wettbewerbsgesetz; Gewerbeordnung; Haftpflichtgesetz.**

Preis 20 Mk., gebunden in Halbfranz 22 Mk.

In Vorbereitung befindet sich:

Band III. **Prozeßrecht einschl. Konkursrecht und Anfechtung außerhalb des Konkurses.**

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.

Digitized by Google

JA.. JAN 30 1905

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. E. Beling,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. R. Frank,
ord. Professor in Tübingen,

Dr. H. Knapp,
Reichsarchiv-Assessor in München,

Dr. W. Mittermaier,
ord. Professor in Gießen,

Dr. E. Steidle,
Kriegsgerichtsrat in Ulm,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Berlin,

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Heidelberg,

Dr. R. v. Hippel, und **Dr. Eduard Kohlrausch,**
ord. Professor in Göttingen,
a. o. Professor in Königsberg.

Fünfundzwanzigster Band.

Viertes Heft.

Berlin, 1905.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

☞ Diesem Hefte liegt bei: **Antiquariats-Katalog Nr. 39** von **J. Schweitzer Sort.** (Artur Sellier) **München,** Karlsplatz 29.

Inhalt des achten Heftes.

Nr.	Abhandlungen.	Seite
38.	Die Anklagebehörden im künftigen Strafprozeß. Von Amtsgerichtsrat Dr. A. Hartmann	801
39.	Der preußische Landgendarm „in Ausübung des Dienstes“ und „während der Ausübung des Dienstes“. Von Kriegsgerichtsrat Heinrich Dietz in Rastatt (B.)	809
40.	Reform des Strafvollzugs in der Schweiz. Von Regierungsrat Dr. von Engelberg in Mannheim	828
41.	Die Statistik der Strafrechtspflege in Österreich für 1900 und 1901. Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel in Wien	839
42.	Entscheidungen des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Aug. Brunner in Salzburg	903
43.	**Tagesfragen.**	
	I. Die Beschlüsse der Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses. Von Dr. jur. Romen, Geh. Kriegsrat und vortragender Rat im Kriegsministerium, Berlin	915
	II. Rundschau. Von Dr. Arthur Brückmann, Berlin	937
	Preisausschreibung betreffend Kinderschutz	947

Beiträge für die „Zeitschrift“ mit Ausnahme der für die Tagesfragen sind an Herrn Hofrat, Professor Dr. Karl v. Lilienthal in Heidelberg, Ziegelhäuser Landstraße 30,

diejenigen für die **Tagesfragen** an Herrn Professor Dr. E. Kohlrausch in Königsberg-Mittelhufen, Luisen-Allee 30, einzusenden.

Die Honorierung der Beiträge erfolgt von seiten der Verlagsbuchhandlung und zwar jedesmal nach Ausgabe des betreffenden Heftes. Der Honorarbetrag wird wie folgt berechnet:

a) für Abhandlungen und Beiträge für die Tagesfragen erhalten die Herren Verfasser ein Honorar von fünfzig Mark für den Druckbogen,

b) für die Beiträge zum Literaturbericht sechzig Mark für den Druckbogen.

Von jeder Abhandlung liefert die Verlagsbuchhandlung **zwanzig** Sonderabzüge.

Bücher und Schriften, deren Besprechung in der „Zeitschrift“ gewünscht wird, sind nur an die Verlagsbuchhandlung, und zwar alle nicht in deutscher Sprache erschienenen in je zwei Exemplaren, einzusenden.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 35.

Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches

(Allgemeiner Teil).

Berichte über die Literatur der Jahre 1902—1904.

Im Auftrage der kriminalpolitischen Sektion des Kriminalistischen Seminars der Universität zu Berlin

herausgegeben von

Dr. Walter Lehmann,

Gerichtsassessor.

gr. 8°. Preis 3 Mk.

Verlag von C. L. Hirschfeld in Leipzig.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz.
Herausgegeben u. erläutert von Dr. Reinhard **Frank**, Professor der Rechte in Tübingen. Dritte und vierte neubearbeitete Auflage.
M. 9,40, geb. M. 11,—

Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung.
Von Dr. August **Miřicka**, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter u Privatdozent in Prag. M. 7,—

Die Schuldformen des Strafrechts in vergleichend-historischer und dogmatischer Darstellung. Bd. I.
Die Entwickelnng des geltenden Rechts. Abteilung I. Deutschland und Österreich. Von Dr. Alexander **Löffler**, Professor in Wien. M. 8,—

Das Strafrecht von Dr. Alexander **Löffler**, Professor an der k. k. Universität Wien.
I. Hälfte: Die materiellen Strafgesetze. M. 3,20, geb. M. 4,—
II. Hälfte: Die Strafprozefsgesetze. M. 2,50, geb. M. 3,30
(Aus „Studienausgabe Oesterreichischer Gesetze".)

Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Herausgegeben von Dr. R **Frank**, Professor in Tübingen, Dr. G. **Roscher**, Polizeidirektor in Hamburg. Dr. H. **Schmidt**, Oberstaatsanwalt in Mainz.
Abonnementspreis pro Band (4 Hefte) M. 6,—.

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Die Reform des Strafrechts und die Ethik des Christentums.

Von D. **Paul Drews,**
Professor in Gießen.

8. 1905. 44 S. M. —.50.

(Aus: Lebensfragen. Schriften und Reden, herausgegeben von Heinrich Weinel.)

Drews' Schrift enthält eine ausführliche Auseinandersetzung mit den Strafrechtstheorien vom Standpunkt eines freien Christentums aus und weist die Vereinbarkeit der Grundsätze der modernen Schule (Liszt) mit dem recht verstandenen Christentum nach.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H. in Berlin W 35.

Strafrecht

der

Militärpersonen.

Handbuch der wesentlichen auf Militärpersonen anwendbaren materiellen und formellen Strafgesetze mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. jur. Paul Herz,
Senatspräsident am Reichsmilitärgericht

Dr. jur. Georg Ernst,
Kriegsgerichtsrat beim Generalkommando III. Armeekorps.

8°. Preis gebunden in ganz Leinen 18 Mk.

Protokolle

der Kommission für die

Reform des Strafprozesses.

Erste und zweite Lesung.

Lex. 8°. 2 Bände. Preis 7 Mk. 30 Pf., geb. in Halbfr. 10 Mk. 30 Pf.

Druck von Leonhard Simion Nf. in Berlin SW.